This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Ger 38.H

No.....

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Geschichte und Verfassung

des

Fürstenthums Lüneburg.

Unter Mitwirkung

Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors Frhrn. v. Hodenberg

herausgegeben

von

C. L. v. Lenthe,

Syndikus der Lüneburgschen Ritter- und Landschaft.

Achter Band.

Celle.

Capaun-Karlowa'sche Buchhandlung.

1860.

Digitized by Google

Jur 38.4

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 28 1909

Druck von Schweiger & Pick.

384
46-143
13

Digitized by Google

Inhalt des achten Bandes.

Seite

I. Die Erneuerung des landschaftlichen Wahl-Reglements vom 2. November 1752 im Jahre 1774 und die Abänderungen in dem Verzeichnisse der stimmfähigen ritterschaftlichen Güter . . 1

§. 1. Einzelne Verhandlungen über die Bestimmungen des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 und die Erneuerung desselben im Jahre 1774 1

§. 2. Abänderungen des Stimmen-Verzeichnisses vom 2. November 1752 im Jahre 1774 13

§. 3. Abänderungen des Stimmen-Verzeichnisses nach dem Jahre 1774 20

§. 4. In Anspruch genommene aber nicht zugestandene Stimmberechtigungen 25

§. 5. Verlegung von Stimmberechtigungen 34

§. 6. Güter-Matrikel und Güter-Acten 36

Anlagen.

1. Extract des Protocolls des ganzen landschaftlichen Collegii vom 26. April 1754, die Readmittirung der 4 ritterschaftlichen Deputirten zu ihren früheren Virilstimmen betr. 38

2. Schreiben der Ritterschafts-Deputirte an die Cantons-Begüterten vom Decbr. 1772 oder Januar 1773, die beabsichtigte Abänderung des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 betr. 39

3. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung vom 12. Mai 1773, die Abänderung des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 betr. 40

4. Erwiederung der Königl. Regierung vom 29. Mai 1773 41

5. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung nebst P. Sto. vom 31. Jan. 1774 42

6. Erwiederung der Königl. Regierung vom 5. April 1774 44

7. Vortrag des Land- und Schatzraths auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung vom 29. April 1774 45

8. Erwiederung der Königl. Regierung vom 18. Aug. 1774, nebst der Königl. Bestätigung des erneuerten Wahl-Reglements vom 5. Aug. 1774 48

9. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung vom 12. Jan. 1775, Dankbezeugung für das erneuerte Wahl-Reglement betr. 49

10. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii an die Königl. Regierung vom 29. Decbr. 1779 und Erwiederung desselben Collegii an den Amtsvogt v. Schrader vom 4. Jan. 1780, die Aufnahme des Guts Meißendorf in das ritterschaftliche Stimm-Verzeichniß betr. 49

Digitized by Google

Seite

11. Vortrag deſſelben Collegii an die Königl. Regierung vom 27. April 1780, die Aufnahme des v. d. Wenſeſchen ehemals v. Melzingſchen Guts zu Holdenſtedt in das ritterſchaftliche Stimm-Verzeichniß betr. 50
12. Revers der Oberſtin Reichsfreiin Grote als Vormünderin ihrer Söhne vom 26. Jan. 1784, die Aufnahme des Gutes Neuhof betr. 51
13. Vortrag deſſelben Collegii an die Königl. Regierung vom 11. Mai 1784, denſelben Gegenſtand betr. 52
14. Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 7. Juni 1784 53
15. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterſchaftlichen Deputatoren-Collegii an die Königl. Regierung vom 10. Jan. 1786, die Aufnahme des Gutes Großen-Häuslingen in das ritterſchaftliche Stimmen-Verzeichniß betr. . 54
16. Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 23. Jan. 1786 55
17. „Videtur (des Landſyndikus Jacobi, die Verlegung des Stimmrechts von dem Gute Bahnſen auf das Gut Niebeck betr.) extrahiret aus dem Directorio bey der Frühlings Diæt de mense April 1796. Im Land- und Schatz Raths auch Ritterſchaftl. Deputatorum Collegio“ 55
18. Protocoll-Extract des Land- und Schatzraths- auch ritterſchaftlichen Collegii Deputatorum vom 22. April 1796, denſelben Gegenſtand betr. 57
19. Erwiederung des Collegii an den Rittmeiſter v. Bülow zu Eſſenrode vom 25. April 1796, dieſe Stimm-Verlegung betr. 59
20. „Verzeichniß der Berathſchlagungs-Gegenſtände, welche auf dem nächſten allgemeinen Landtage vorkommen werden“ 60
21. Protocoll-Extract des allgemeinen Landtags vom 11. Mai 1797, allgemeine Regeln über Stimm-Verlegung und Beſchaffung der Legitimationen betr. . 61
22. Beſcheinigung des adelichen Gerichts Wahlingen über die Qualität des v. Torney-Hederner Burglehens zu Rethem vom 20. Novbr. 1846 62
23. Erwiederung des Landraths- und ritterſchaftlichen Collegii Deputatorum an den Landdroſten v. Torney zu Lüneburg vom 11. Mai 1847, die Aufnahme des v. Torney-Hederner Burglehens in das ritterſchaftliche Stimmen-Verzeichniß betr. 63

II. Die Umwandlung des ehemaligen Benedictiner-Kloſters St. Michaelis zu Lüneburg im Jahre 1655 64

Anlagen.

1. Rotate des Statthalters Schenck von Winterſtedt über die im Octbr. 1655 zu Celle Statt gefundenen Verhandlungen wegen Umwandlung des Kloſters St. Michaelis zu Lüneburg 79
2. Nachricht über die Aufhebung des Kloſters St. Michaelis in Lüneburg von dem Landrath, nachmals Landſchafts-Director Ludolf Otto v. Eſtorff . . 87
3. Receß über die Aufhebung des Kloſters St. Michaelis vom 27. Octbr. 1655 99
4. Beſtallung des Landhofmeiſters v. Poſt vom 27. Octbr. 1655 104
5. Relation über den Haushalt des Kloſters St. Michaelis bei der erſten Viſitation erſtattet, vom 20. Decbr. 1655, nebſt Anlagen Nro. 13 und 14 über die Bezüge des Landhofmeiſters und Ausreuters 106
6. „Quæstiones negſt angehengter Eventual-Resolution daß Ritter-Gymnasium eigentlich betreffendt“ 112
7. „Memorial“, anſcheinend am 20. Decbr. 1655 von den landſchaftlichen Commiſſarien übergeben 114
8. Eidesformel für den Landhofmeiſter v. Poſt vom 11. März 1656 . . . 115

III. Die Verlegung des Celleſchen Conſiſtorii nach Hannover im Jahre 1705 117

Anlagen.

1. Verordnung vom 19. Novbr. 1705 wegen der künftigen Regierungsform im Fürſtenthum Celle 131
2. Churfürſtl. Reſcript an das Conſiſtorium zu Hannover vom 19. Novbr. 1705, deſſelben Gegenſtandes wegen 132

Digitized by Google

Seite

3. Vorstellung der geistlichen Mitglieder des Celleschen Consistorii gegen die beabsichtigte Verlegung des Consistorii nach Hannover vom Novbr. 1705 . 133
4. Landschaftliches Protocoll vom 1. Decbr. 1705 134
5. Churfürstliches Rescript an das Consistorium zu Hannover vom 15. Decbr. 1705, die Verlegung des Celleschen Consistorii betr., nebst Anlage . . . 135
6. Landtags-Protocoll vom 18. Decbr. 1705 136
7. Vorstellung der Stände gegen die Verlegung des Consistorii, übergeben am 21. Decbr. 1705 137
8. Ausschreiben des Consistorii zu Hannover an die Superintendenten des Fürstenthums Lüneburg wegen Verweisung der Kirchen-Sachen aus dem Fürstenthum Celle und der Grafschaft Hoya an dasselbe, vom 4. Jan. 1706 . . 141
9. Erwiederung des Churfürsten an die Celleschе Landschaft vom 1. Febr. 1706 141
10. Vorstellung der Landräthe an die Geh. Räthe zu Hannover, am 12. April 1706 übergeben 143
11. Gutachtlicher Bericht des Hannoverschen Consistorii vom 20. Mai 1706 . 144
12. Erneuerte Vorstellung an den König vom August 1729, die Wiederherstellung des Celler Consistorii betreffend, nebst Anlage 149
13. Vortrag an die Geh. Räthe vom 26. Octbr. 1731, denselben Gegenstand betr. 156
14. Anerinnerung an den König vom 5. Decbr. 1731, denselben Gegenstand betr. 157
15. Abschlägliche Erwiederung des Königs vom 1. Febr. 1732 158

IV. Einzelne Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 159

Anlagen.

1. Vorstellung an die Geh. Räthe vom 9. Aug. 1710, Declaration des §. 5 der Sabbaths-Ordnung vom 19. Mai 1710 betr. 168
2. Vortrag der Landschaft an den König vom 21. Novbr. 1714, die in Consistorialsachen der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zuwider gehemmte Appellation betr. 169
3. Vorstellung an die Geh. Räthe vom 21. Mai 1716, Abstellung der bei den Confirmationen eingeführten Neuerungen betr. 174
4. Vorstellung an die Geh. Räthe vom 5. Aug. 1721, dieselben und anderweite Beschwerden betr., nebst Anlagen 175
5. Erwiederung der Geh. Räthe vom 21. Aug. 1721, die früheren landschaftlichen Gravamina wider das Consistorium betr., nebst Anlagen 178
6. Circular-Schreiben des Superintendenten Cruse zu Dannenberg an die Prediger seiner Inspection vom 27. Jan. 1722, die Ausstellung der Trauscheine betr. 182
7. Vorstellung an die Geh. Räthe vom 4. Febr. 1722, denselben Gegenstand betr. 182
8. Erwiederung der Geh. Räthe vom 14. April 1722, die unterm 5. August 1721 erhobenen Beschwerden betr., nebst Anlage und Unteranlagen . . . 183
9. Vortrag der Landschaft an die Geh. Räthe vom 8. Juni 1722 wegen desselben Gegenstandes, nebst Anlage 194
10. Bericht der Geh. Räthe in dieser Angelegenheit an den König vom 14. August 1722 198
11. Landesherrliches Rescript an das Consistorium vom 4. Septbr. 1722, die von der Landschaft erhobenen Beschwerden betr. 199
12. Vorstellung des Landraths-Collegii an die Geh. Räthe vom 16. Novbr. 1722, die Ausstellung der Trauscheine betr. 200
13. Landesherrliches Rescript an das Consistorium vom 14. Jan. 1723, denselben Gegenstand betr. 201
14. Consistorial-Ausschreiben wegen desselben Gegenstandes vom 4. Febr. 1723 201
15. Regierungs-Rescript an das Consistorium vom 25. Jan. 1731, die Anwendung der Celleschen Kirchen-Ordnung wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen ꝛc. 202
16. Consistorial-Ausschreiben vom 15. Febr. 1731 wegen desselben Gegenstandes 202
17. Vorstellung des Cellschen General-Superintendenten Böhmer an die Landschaft vom 29. Mai 1731, wegen Beibehaltung der seit dem Jahre 1705 eingeführten Bestimmungen wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen ꝛc. 203

Digitized by Google

Seite

18. Vortrag des Landraths-Collegii an die Geh. Räthe vom 10. Juni 1731, die Annahme der Calenbergschen Bestimmungen hinsichtlich des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen ꝛc. betr. 204
19. Regierungs-Reskript an die Celleſche Landſchaft vom 30. Aug. 1731, wegen desſelben Gegenſtandes, nebſt Anlagen 205
20. Vortrag des Landraths-Collegii vom 15. Octbr. 1731, den Erlaß eines allgemeinen Ausſchreibens wegen Beobachtung der Celleſchen Kirchen-Verfaſſung betreffend 207
21. Schreiben des Geh. Canzlei-Secretairs Hugo an den Celleſchen Landſyndikus vom 4. Juli 1738, den Entwurf eines Reglements wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen ꝛc. betr. 207
22. Schreiben des Geh. Canzlei-Secretairs Hugo an den Celleſchen Landſyndikus vom 25. Septbr. 1738, den Entwurf einer Melioramenten-Ordnung betr., nebſt Anlage 208
23. Vortrag des Landraths-Collegii an die Geh. Räthe vom 1. Novbr. 1738, nebſt zwei Poſtſcripten, die vorbezeichneten Entwürfe, ſo wie die häufigen Verſetzungen der Prediger betr. 209

V. Von dem landſchaftlichen Ausſchuſſe im Fürſtenthum Lüneburg 212

I. Von den Beſtandtheilen des landſchaftlichen Ausſchuſſes im Allgemeinen und deſſen verſchiedenen Abtheilungen 212

II. Von den einzelnen Mitgliedern des landſchaftlichen Ausſchuſſes und zwar

1. Von dem Landſchafts-Director 213
Einzelne Landſchafts-Directoren 244

Anlagen.

1. „Chur-Braunſchweigſche Rang-Ordnung, publicirt per Rescriptum an den Geh. Rath, Cammer-Præsidenten und Ober-Hof-Marſchall, Friedrich Wilhelm, Freyherrn von Görtz d. d. 15. Aug. 1697“ 252
2. Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernſtorff vom 18. März 1716, den Rang des Landſchafts-Directors betr. 254
3. Vortrag der Landräthe an den König vom 18. Decbr. 1716, denſelben Gegenſtand betr. 255
4. Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernſtorff vom April 1717, denſelben Gegenſtand betr. 257
5. Fernere Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernſtorff hinſichtlich derſelben Angelegenheit vom 2. Juli und vom Sept. 1717 258
6. Schreiben des Landſyndikus Bilderbeck an den Geh. Rath v. Bernſtorff vom 2. Novbr. 1717, denſelben Gegenſtand betr. 259
7. Vortrag der Landräthe an den König vom 13. Juni 1718, die Vermehrung der Beſoldung des Landſchafts-Directors aus den Intraden des Kloſters St. Michaelis betr. 260
8. Erwiederung des Königs vom 24. Juni 1718, denſelben Gegenſtand betr. . 261
9. Vortrag der Landräthe an den König vom 22. Mai 1724, nebſt Anlagen, den Rang des Landſchafts-Directors betr. 261
10. Fernerer Vortrag der Landräthe an den König vom 29. Auguſt 1724, denſelben Gegenſtand betr. 263
11. Protocoll des Landraths-Collegii d. d. Uelzen den 6. Febr. 1726, einige Feſtſtellungen vor der vorzunehmenden Neuwahl eines Landſchafts-Directors betr. 264
12. Vortrag der Landräthe an die Königl. Regierung vom 29. März 1726, die baldige Beeidigung des Landſchafts-Directors v. Grote betr. 269
13. Erwiederung der Geh. Räthe hierauf vom 4. April 1726 270
14. Schreiben der Geh. Räthe an den Landſchafts-Director v. Grote vom 12. Juni 1726, deſſen Rang betr., nebſt Anlage 270
15. Gegenvorſtellung der Landräthe an den König wegen der getroffenen Rangbeſtimmung, vom 4. Juli 1726, nebſt Anlagen 271
16. Erwiederung des Königs hierauf vom 8./19. Juli 1726 274

Digitized by Google

Seite

17. Danksagung der Landräthe an den König vom 10. Septbr. 1726 . . 276
18. Antrag des Landraths-Collegii an die Geh. Räthe vom 18. Octbr. 1726, wegen Einführung von Landtags-Diäten 276
19. Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom . . Octbr. 1731, wegen einer Zulage von 600 Thlrn. aus dem Schatz-Aerare für den Landschafts-Director 277
20. Anweisung einer jährlichen Zahlung von 200 Thlrn. aus dem Biersteuer-Aerare für den Landschafts-Director v. Grote vom 5. Mai 1732 . . . 278
21. Protocoll des Landraths-Collegii d. d. Celle den 17. Jan. 1742, Feststellungen vor der vorzunehmenden Neuwahl eines Landschafts-Directors betr. . . 278
22. „Regulativum wie es künfftig mit Subscribirung derer landschafftlichen Expediendorum zu halten" vom 4. Decbr. 1751 283
23. Regulativ wegen der von dem Landraths-Collegio vorzunehmenden Wahlen vom 19. März 1764, nebst Zusätzen vom 5. Mai 1769 und 19. Jan. 1790 286
24. Wahl-Protocoll vom 3. und 4. Octbr. 1764 290
25. Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 4. Octbr. 1764, Präsentation zu der Stelle des verstorbenen Landschafts-Directors v. Lüneburg betr. 293
26. Erwiederung der Geh. Räthe vom 24. Octbr. 1764, die Ernennung des Landschafts-Directors v. Marenholz betr. 294
27. Schreiben der Geh. Räthe an das Landraths-Collegium vom 25. Octbr. 1764, die Diäten des Landschafts-Directors betr., nebst Anlage 295
28. Erwiederung der Geh. Räthe vom 12. Novbr. 1764, die Postfreiheit des Landschafts-Directors betr. 296
29. Vortrag der Landräthe an die Königl. Regierung vom 17. Decbr. 1764, die Diäten des Landschafts-Directors betr. 297
30. Vortrag der Landräthe an den König vom 18. Decbr. 1764, die Portofreiheit des Landschafts-Directors betr. 299
31. Erwiederung der Königl. Regierung vom 28. Jan. 1765, die Diäten des Landschafts-Directors betr. 300
32. Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 12. März 1765, denselben Gegenstand betr. 302
33. Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 3. April 1765 . . . 305
34. Wahl-Protocoll vom 2. April 1784 305
35. Schreiben der Königl. Regierung vom 15. Mai 1784, die Ernennung des Landschafts-Directors v. Bülow betr. 311
36. Schreiben der Königl. Regierung vom 8. Aug. 1784, die Portofreiheit des Landschafts-Directors betr. 312
37. Vorstellung des Landschafts-Directors v. Bülow an den König vom 27. Aug. 1784, denselben Gegenstand betr. 312
38. Erwiederung der Geh. Räthe an den Landschafts-Director v. Bülow vom 22. Octbr. 1784, denselben Gegenstand betr. 313
39. Cammer-Rescript vom 9. Febr. 1785, wodurch dem Landschafts-Director v. Bülow die Portofreiheit gegen ein jährliches aversum bewilligt wird . 313
40. Rescript der Geh. Räthe vom 8. Juni 1785, wodurch die Anweisung des für die Portofreiheit zu zahlenden aversi auf das Biersteuer-Aerar genehmigt wird 314
41. Schreiben ad mand. spec. vom 6. Octbr. 1796, wegen förmlicher Beilegung des Prädicats „Excellenz" an den Landschafts-Director v. Bülow . . . 314
42. Vortrag des ganzen landschaftlichen Collegii an den König vom 1. Mai 1797, denselben Gegenstand betr. 315
43. Wahl-Protocoll vom 19. Mai 1802 315
44. Schreiben des Staats-Ministerii vom 3. Juli 1802, die Ernennung des Landschafts-Directors v. Lenthe betr. 318
45. Protocoll des Landraths-Collegii vom 5. Octbr. 1802, wegen der dem Landschafts-Director v. Lenthe verliehenen Stelle im Landes-Oeconomie-Collegio 318
46. Vortrag des Landraths-Collegii vom 25. Jan. 1803, die Berechnung der Landtags-Diäten betr. 320
47. Erwiederung des Staats-Ministerii vom 4. Febr. 1803, denselben Gegenstand betr. 321
48. Schreiben des Staats-Ministerii vom 9. Febr. 1803, das für die Portofreiheit des Landschafts-Directors aus dem Biersteuer-Aerare zu zahlende Aversum betr. 322

Digitized by Google

Seite

49. Vortrag der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg an den Prinz-Regenten vom 21. Novbr. 1818, die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Landschafts-Directors betr. 322
50. Vortrag des Landschafts-Directors v. Plato an das Königl. Cabinets-Ministerium vom 28. Octbr. 1820, die Diäten des Landschafts-Directors betr. . 323
51. Erwiederung des Cabinets-Ministerii hierauf vom 25. Novbr. 1820 . . . 324

VI. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung 325

2. Von den ritterschaftlichen Landräthen 325
Einzelne Landräthe 334
Geschichtliches über die Landraths-Wahlen seit dem Jahre 1813 . . 346

Anlagen.

1. Königl. Rescript an die Geh. Räthe vom 8. Aug. 1718, die Besoldung der Landräthe betr. 353
2. Vortrag der Landräthe an den König vom (?) Septbr. 1718, deren Rang betr., nebst Anlage 353
3. Begleitschreiben an den Geh. Rath von Bernstorff vom (?) Septbr. 1718 . 354
4. Abermalige Vorstellung an den Geh. Rath v. Bernstorff vom ... März 1719, nebst Anlage 355
5. Empfehlungsschreiben an den Großvogt v. Bülow vom März 1719 . . . 357
6. Erwiederung des Königs vom 14. April 1719, den Rang der Landräthe betr. 358
7. Vorläufige Anzeige der Landräthe bei den Geh. Räthen vom 27. Mai 1719 359
8. Vorstellung der Landräthe an den König vom ..... 1719, deren Ancienneté hinsichtlich des verliehenen Ranges betr. 359
9. Erwiederung der Geh. Räthe vom 8. Septbr. 1719 360
10. Vorstellung der Landräthe an den König vom 22. .... 1729, die Erhöhung der Besoldung der 4 ältesten Landräthe betr. 361
11. Danksagungs-Schreiben an den Geh. Rath v. Hattorff vom 29. Aug. 1730 362
12. Schreiben der Königl. Regierung vom 4. Aug. 1735, die Erhöhung der Besoldung der 4 jüngsten Landräthe betr., nebst Anlage 362
13. Erwiederung des Landschafts-Directors und der älteren Landräthe vom 22. Octbr. 1735 363
14. Schreiben der Königl. Regierung vom 22. Jan. 1736, denselben Gegenstand betr., nebst 2 Anlagen 363
15. Vortrag der Land- und Schatzräthe und der ritterschaftlichen Deputirte an den König vom 7. Decbr. 1770, die Erhöhung ihrer Besoldung betr. . . 364
16. Begleitschreiben an den Geh. Rath v. Behr vom 7. Decbr. 1770 365
17. Erwiederung ad mandatum speciale vom 8. März 1771 366
18. Wahl-Protocoll vom 8. April 1818 366
19. Wahl-Protocoll vom 23. Novbr. 1818 367

VII. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung 369

3. Von den ritterschaftlichen Schatzräthen 369
Einzelne Schatzräthe und Geschichtliches seit dem Jahre 1752 . . 370

Anlagen.

1. Schreiben der Königl. Regierung vom 21. Juli 1753, die Entlassung des bisherigen Schatzraths v. d. Wense betr. 373
2. Schreiben der Königl. Regierung vom 30. Octbr. 1799, die Abwesenheit des Schatzraths v. Behr von den ständischen Versammlungen betr. 373
3. Erwiederung des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 18. Jan. 1809 374
4. Protocoll über die Wahl des Schatzraths v. Weyhe vom 8. April 1818 . 375

Digitized by Google

Seite

VIII. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung 376

4. Von den Deputirten der Ritterschaft 376
Einzelne Ritterschafts-Deputirte 378
Geschichtliches seit dem Jahre 1813 384

Anlagen.

1. Schreiben der Königl. Regierung an das Land- und Schatzraths-Collegium vom 17. Decbr. 1772, die von zweien Ritterschafts-Deputirten nachgesuchte Entschädigung für Reisekosten betr., nebst Anlage 391
2. Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii vom 29. Decbr. 1772, denselben Gegenstand betr. 392
3. Erwiederung der Königl. Regierung vom 6. Jan. 1773, denselben Gegenstand betr., nebst Anlage 393
4. Vortrag des Landraths-Collegii an Königl. Regierung vom 23. Mai 1776, die den ritterschaftlichen Deputirten obliegenden Mittheilungen an die Ritterschaft betr., nebst Schreiben an den Landrath v. Weyhe, denselben Gegenstand betr. 394
5. Erwiederung der Königl. Regierung vom 27. Juni 1776, denselben Gegenstand betr. 395
6. Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 2. Decbr. 1805, die Präsentation des Lieutenants v. d. Wense zur Wense zum Ritterschafts-Deputirten betr. 396
7. Erwiederung ad mandatum speciale vom 20. Decbr. 1805 396

IX. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung 398

5. Von den Deputirten der Stifter 398

X. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung 404

6. Von den Deputirten der Städte 404
Von den Diäten der stiftischen und städtischen Deputirte 406
Von den städtischen Schatzverordneten 414

Anlagen.

1. Vortrag des Landraths-Collegii an die Regierung vom 7. Octbr. 1737, die für die Deputirten der Stifter und der Stadt Lüneburg zu berechnenden Landtags-Diäten betr. 422
2. Bestätigung des zum städtischen Schatzverordneten präsentirten Uelzener Bürgermeisters Linow, vom 6. Febr. 1734 423
3. Vortrag des Landraths-Collegii an die Regierung vom 21. Mai 1740, die Vergütung von Landtags-Diäten für die Deputirte der Stadt Celle betr. . 423
4. Erwiederung der Regierung vom 25. Juni 1740 424
5. Schreiben der Regierung an die Landschaft vom 1. Januar 1752, denselben Gegenstand betr. 424
6. Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 25. Novbr. 1752 425
7. Erwiederung der Königlichen Regierung vom 5. Decbr. 1752 426
8. Schreiben der Königl. Regierung an die Landschaft vom 16. Febr. 1765, die Diäten für die Deputirten der Stifter und der Stadt Lüneburg betr. . . 426
9. Vortrag des Landrath-Collegii an die Königl. Regierung vom 11. Mai 1765, „betreffend die Diäten für die Deputirte der Stifter Bardowieck und Ramelsloh, wie auch der Stadt Lüneburg à Tag 2 Thlr. 24 Mgr.“ 427
10. Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 30. Octbr. 1765 427
11. Bestallung des städtischen Schatzverordneten, Stadtsyndikus Stromeyer, vom 25. Mai 1779 428
12. Schreiben der Regierung vom 25. Mai 1779, die von dem Magistrate der Stadt Uelzen behauptete Alternative bei der Wahl des städtischen Schatzverordneten betr. 429

Digitized by Google

Seite

13. Erwiederung des Land- und Schatzraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 8. Jan. 1780 430
14. Ferneres Schreiben der Regierung vom 13. März 1780, denselben Gegenstand betreffend, nebst Anlage 432
15. Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii an die Regierung vom 28. April 1794, die Zuziehung des städtischen Schatzverordneten bei allen Schatz-Deliberationen betr. 434
16. Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. Novbr. 1794 435
17. Schreiben des Land- und Schatzraths-Collegii an den Hofgerichts-Assessor Stromeyer vom 22. Decbr. 1794, denselben Gegenstand betr. 436
18. Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 22. Decbr. 1794, denselben Gegenstand betr. 438
19. Eingabe des Hofgerichts-Assessors Stromeyer an das Land- und Schatzraths-Collegium vom 1. Decbr. 1795, den von den Städten Uelzen und Celle wegen der Zulassung bei den Schatzdeliberationen verlangten Revers betr., nebst Anlagen 439
20. Erwiederung des Land- und Schatzraths-Collegii an den Hofgerichts-Assessor Stromeyer vom 3. Decbr. 1795 440

XI. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Schluß 442

Anhang: Trauergelder — Sterbe- und Gnaden-Quartale — Ruhe-Gehalte — Wittwen-Pensionen — Wittwen-Casse 442

XII. Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung 453

Kirchenvisitationen — Stol-Gebühren, Visitations- u. Introductions-Kosten — Schulgeld, Ernennung der Küster, Confirmations-Gebühren — Simonie-Eid, Versetzung der Prediger, Examina der Candidaten, Prediger-Synoden, Einführung des Hannoverschen Catechismus . 453

Anlagen.

1. Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom (30.?) April 1727, die Abfassung eines Reglements wegen der Stol-Gebühren ꝛc. betr. . . . 466
2. Anerinnerung der Landschaft bei der Königl. Regierung vom 3. Mai 1728 467
3. Vorstellung der Landschaft an die Königl. Regierung vom 18. Novbr. 1729, denselben Gegenstand und einige fernere Consistorial-Beschwerden betr. . . 467
4. Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 25. April 1730, die Verlegung des Consistorii von Celle und einige weitere Consistorial-Beschwerden betreffend, nebst Anlage 468
5. Erwiederung der Regierung vom 3. Februar 1731 auf die unterm 18. Novbr. 1729 übergebenen Beschwerden, nebst Anlagen 470
6. Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 5. Juni 1731, denselben Gegenstand betr. 475
7. Erwiederung der Königl. Regierung vom 14. Septbr. 1731 auf die unterm 25. April 1730 übergebenen Beschwerden, nebst Anlagen 476
8. Erklärung des Landraths-Collegii hierauf vom 31. Octbr. 1731 483
9. Schreiben der Königl. Regierung vom 24. Septbr. 1732, die sämmtlichen vorgetragenen Consistorial-Beschwerden betr., nebst Anlage 484
10. Erwiederung des Landraths-Collegii vom 31. Octbr. 1732 487
11. Schreiben der Königl. Regierung vom 18. Decbr. 1732, die wider den Superintendenten Lodemann zu Walsrode vorgebrachten Beschwerden betr., nebst Anlagen 488
12. Schreiben den Königl. Regierung vom 20. Jan. 1733, die Entwürfe zweier Verordnungen über das Schulgeld und die Confirmations-Gebühren betr., nebst Anlagen 493

Digitized by Google

Seite

13. Erwiederung des Landraths-Collegii vom 4. März 1733 495
14. Vortrag des Landraths-Collegii vom 23. Novbr. 1733, nebst Anlage und Postscript, Beschwerden der Eingesessenen zu Rosche und Suderburg betr. . . 496
15. Erwiederung der Königl. Regierung vom 10. März 1734, die Beschwerden der Eingesessenen zu Suderburg betreffend, nebst Anlagen 498
16. Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 29. Mai 1734, die wegen der Suderburger Angelegenheit niedergesetzte Commission betr. . . 501
17. Erwiederung der Königl. Regierung vom 30. Septbr. 1734, die Beschwerden der Eingesessenen zu Rosche betr., nebst Anlage 502
18. Erwiederung der Königl. Regierung vom 23. Octbr. 1734, die wegen der Suderburger Angelegenheit niedergesetzte Commission betr. 505
19. Erklärung des Landraths-Collegii hierauf vom 30. Octbr. 1734 506
20. Vortrag des Landraths-Collegii vom 14. Mai 1738, die Declaration der Schul-Ordnung vom 22. März 1734 betr. 507
21. Gutachten des Landsyndikus Bilderbeck für den Geh. Rath v. Münchhausen vom 4. Juni 1738, nebst Anlage 508
22. Schreiben der Königl. Regierung vom 17. Juli 1738, die erbetene Declaration der Schul-Ordnung vom 22. März 1734 betr. 511
23. Erwiederung des Landraths-Collegii vom 22. Juli 1738 511

XIII. Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung 512

Inventar der Kirchengüter — Rechnungs-Modell — Befugniß des Consistorii zum Erlaß gemeinverbindlicher Constitutionen — Besetzung der Küster- und Schulstellen — Rechte der Patronen bei Verwaltung des Kirchenvermögens u. bei Bestellung der Kirchenjuraten 512

Anlagen.

1. „Specificatio derer im Zellischen belegenen Pfarren, über welche Sr. Mayst. und Churfürstl. Durchl. das Jus Patronatus nicht zustehet, sondern von andern dependiret" vom Jahre 1732 523
2. Vorstellung des Landraths-Collegii wider das unterm 9. Sept. 1734 vorgeschriebene Rechnungs-Modell vom 22. Octbr. 1735 525
3. Consistorial-Ausschreiben vom 5. Febr. 1739, die Revision der Kirchen-Rechnungen durch einen beim Consistorio bestellten Revisor betr. 526
4. Consistorial-Ausschreiben vom 24. Febr. 1736, wegen Citation der Eingepfarrten durch die Prediger oder Superintendenten 526
5. Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. April 1736, nebst Anlagen . 528
6. Vortrag des Landraths-Collegii an die Königliche Regierung vom 22. August 1736, mehrere Beschwerden gegen das Consistorium betr., nebst Anlage . . 530
7. Erwiederung der Königl. Regierung vom 10. Jan. 1737, nebst Anlage . . 532
8. Erklärung des Landraths-Collegii vom 4. Juni 1737 534
9. Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. Decbr. 1737 537
10. Fernere Erklärung des Landraths-Collegii vom 14. Mai 1738 539

XIV. Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung 541

Dispensationen bei Eheschließungen in gradu prohibito — Trauerjahr — Haustrauungen — Stille Beerdigungen — Synodal-Ordnung — Rechte der Patrone bei Anstellung der Küster, Schulmeister und Juraten und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens — Kirchenrechnungs-Modell — Unterschrift der Kirchenrechnungen durch den Patron — Confirmation — Zusendung der in kirchlichen Sachen ergehenden Ausschreiben an die Patrone — Erhebung von Sporteln für Berichte der Geistlichen . . . 541

Digitized by Google

Seite

Anlagen.

1. Vorstellung der Landschaft an die Regierung vom 9. Jan. 1739, betr. verschiedene Beschwerden in Ansehung der Dispensationen in Ehesachen, des Trauerjahrs, der Haustrauungen und der stillen Beerdigungen, nebst Post-Script, die Synodal-Ordnung betr. 544
2. Nachtrag dazu vom 18. Febr. 1739, die stillen Beerdigungen betr. . . . 548
3. Schreiben der Königl. Regierung vom 30. Mai 1739, den Entwurf einer Synodal-Ordnung betr., nebst Anlage 549
4. Erwiederung der Landschaft hierauf vom 10. Aug. 1739, nebst Anlage . . 553
5. Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom 21. Mai 1740, mehrere Beschwerden des Majors v. Estorff zu Barnstedt betr., nebst Anlage . 555
6. Fernerer Vortrag der Landschaft vom 10. Febr. 1741, wodurch abermals an die unterm 9. Jan. 1739 erhobenen Beschwerden erinnert wird, nebst Post Scripto, wegen der beim Consistorio erhobenen Sporteln 558
7. Schreiben der Regierung vom 23. Juni 1741 nebst 5 Anlagen, die vorerwähnten sämmtlichen Beschwerden betr. 560
8. Erwiederung der Landschaft vom 21. Decbr. 1743, nebst Anlagen . . . 589
9. Anerinnerungs-Schreiben der Regierung an das Consistorium vom 30. Novbr. 1744 575

XV. Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Fortsetzung 576

Abgabe von Collateral-Erbschaften — Kirchen-Bau-Collecten — Projectirte allgemeine Bau-Casse für die herrschaftlichen Patronat-Kirchen 576

Anlagen.

1. Schreiben der Königl. Regierung an den Landsyndikus Bilderbeck vom 3. Novbr. 1740, dessen Gutachten über eine von den Kirchen-Juraten zu Celle erbetene Declaration hinsichtlich der Collateral-Erbschafts-Abgabe betr. 578
2. Erwiederung des Landsyndikus Bilderbeck vom ... Novbr. 1740 578
3. Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 15. Mai 1743, die Gewährung einer Kirchen-Collecte für die Patronat-Kirche zu Langlingen betr., nebst Anlage 579
4. Königliches Rescript an das Consistorium vom 24. Aug. 1740, die Errichtung einer allgemeinen Kirchen-Bau-Casse betr. 584
5. Beschwerde der Eingesessenen zu Wedenbostel und Esche vom 3. Febr. 1745 585
6. Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom 14. Mai 1745 . . 588
7. Erwiederung der Königl. Regierung vom 5. Juli 1745 590
8. Fernere Erwiederung der Königl. Regierung vom 27. April 1746 . . . 591
9. Vortrag der Landschaft vom ... Juni 1746 591
10. Ausschreiben des Königl. Consistorii vom 31. Octbr. 1746, die Aufhebung der projectirten allgemeinen Bau-Casse betr. 592

Nachtrag 594

Digitized by Google

I.

Die Erneuerung des landschaftlichen Wahl-Reglements vom 2. November 1752 im Jahre 1774 und die Abänderungen in dem Verzeichnisse der stimmfähigen ritterschaftlichen Güter.

§. 1. Einzelne Verhandlungen über die Bestimmungen des Wahl-Reglements vom 2. November 1752 und die Erneuerung desselben im Jahre 1774.

Ritterſch. Acte, betr. die Zulaſſung der 4 ritterſchaftlichen Deputirte zur Abgabe einer Virilſtimme in den landſchaftlichen Collegien, ſo wie einige ſonſtige Verhandlungen über das Wahl-Reglement vom 2. November 1752. 1754 f.

— —, betr. die vorgekommene Frage: Wer im Behinderungsfalle oder bei einer Vacanz des Deputati ordinarii das Directorium auf den Cantonstagen führen ſolle? 1762 bis 1765.

— —, betr. die in Anregung gekommene Frage: Ob bei den Kreistags-Verſammlungen nach Kopfzahl oder nach berechtigten Güter-Stimmen zu votiren? 1763.

— —, betr. die Erneuerung und Verbeſſerung des Wahl-Reglements vom 2. November 1752. 1770 bis 1775.

— —, betr. die Frage: Ob bei entſtehendem Streite auf Kreistagen über die Gültigkeit einer angefochtenen Stimme nach Kopfzahl oder nach den Güter-Stimmen zu votiren ſei? 1789.

In dem Wahl-Reglement vom 2. November 1752 waren den 4 Deputirten, mit welchen die Ritterſchaft die gemeinen Landtäge in Zukunft beſchicken durfte, nur erſt 2 vota zugeſtanden (Art. VI. §. 5) mit Vorbehalt freilich „der der Ritterſchaft allenfals darunter zuſtehenden weiteren Befugniß.“ Dieſe Befugniß zu erweiſen, konnte nach Lage der Sache nicht ſchwer fallen und ſo ward ihnen, nachdem ſie durch Zeugniſſe hochbejahrter älterer Mitglieder des landſchaftlichen Collegii dargethan, daß ſie in früheter Zeit **viritim** geſtimmt und die hierauf verfügte Nachſicht der Acten die Wahrheit dieſer Zeugniſſe bekräftigt hatte, am 26. April 1754, vom landſchaftlichen Collegio, unter ausdrücklicher Einſtimmung der ſtiftiſchen und ſtädtiſchen Deputirte, die Ausübung ihrer früheren Stimmberechtigung wieder verſtattet (Anl. 1).

Nach einer anderen Beſtimmung des Reglements (Art. VII.) war den ritterſchaftlichen Deputirten ferner bei den Wahlen der Ober-Appellations-Räthe nur eine Geſammt-Stimme beigelegt, indem man irriger Weiſe angenommen hatte, daß ſo auch früherhin ihre Stimmen abgegeben ſeien. Nachdem indeſſen die Nachſicht der Acten ergeben, daß ſie bei

Digitized by Google

allen früher Stattgefundenen Ober-Appellations-Raths-Wahlen in dieser Weise nicht gestimmt, so hatte die Königliche Regierung auf den Antrag der Landschaft kein Bedenken gefunden, unterm 14. Juni 1759 es zu genehmigen, daß sie, wie früherhin, auch bei diesen Wahlen ihre Virilstimmen abgeben.*)

Auf dem Giffhorner Kreistage entstand im Jahre 1762 darüber Streit, wer in Ermangelung oder Behinderung des Ritterschafts-Deputirten des betreffenden Cantons auf dem Kreistage das Directorium führen solle? Das Wahl-Reglement hatte im Art. IV. §. 2 nur für den Fall der Wahl eines neuen Ritterschafts-Deputirten dem ältesten Landrathe des Cantons das Directorium übertragen, auch war nichts darüber bestimmt, ob bei etwaiger Behinderung desselben der zweite Landrath des Cantons an seine Stelle treten solle? Im landschaftlichen Colleg beschloß man, als dort der Streit zur Anzeige gekommen war, es auf die Bestimmung des Cantons selbst ankommen zu lassen, ob in dem angegebenen Falle der älteste Landrath das Directorium führen, oder ob der Canton jedesmal über die Führung des Directorii entscheiden solle. Nach dieser Bestimmung wollte man sich dann selbst (bei den Wahlaufforderungen u. s. w.) richten, die übrigen Cantons aber ersuchen, es damit in gleicher Weise zu halten. Die hiernach geschehene zweimalige Einforderung schriftlicher Vota ergab jedoch beide Male ein genügendes Ergebniß nicht, indem man über die Zählung der abgegebenen Stimmen verschiedener Ansicht war, der Landrath Frhr. v. Bernstorff aber namentlich geltend zu machen wußte, daß es weniger darauf ankomme, über das Directorium des ältesten Landraths etwas zu bestimmen, welches er als im Wahl-Reglement entschieden annahm, als darüber etwas festzustellen, ob der zweite Cantons-Landrath bei der Behinderung jenes an seine Stelle treten solle. Endlich kam es auf dem Kreistage vom 19. März 1765 nochmals zur mündlichen Verhandlung und hier entschied man sich einstimmig in Gemäßheit eines von dem Landrath Frhrn. v. Bülow übergebenen schriftlichen voti dahin, daß die Uebertragung des **Directorii** an den zweiten Landrath der bestehenden Einrichtung, nach welcher alle Landräthe den Cantons zugeeignet waren, am Angemessensten sei. Damit hatte man stillschweigend ausgesprochen, daß dem ältesten Landrath auch außer dem in dem Reglement besonders erwähnten Falle das Directorium gebühre. Als diese Entscheidung dem landschaftlichen Collegio vorgelegt war, erklärte der Landschafts-Director v. Marenholz (am 24. April), daß damit „zu ihrem größesten Vergnügen diese Sache ihre abhelfliche Maße erhalten hätte."

Von größerer Bedeutung war die im Jahre 1763 in Anregung gekommene Frage der Wieder-Aufhebung der durch das Wahl-Reglement (Art. II. §. 23) eingeführten Abstimmung nach Gütern bei den Cantons-Wahlen. Bei der Landschaft scheint diese Art der Abstimmung in früherer Zeit ganz unbekannt gewesen zu sein**) und hatte

*) Das Rescript ist nach einer Copie abgedruckt Bd. 7, S. 148. Das Original desselben nebst den betreffenden ständischen Verhandlungen bei der landschaftlichen Acte, die Wahl des Ober-Appellations-Raths v. Ende betr. 1758 Fol. 71, Nr. 2 des Repertors der mittl. landsch. Registr.

**) Vergl. auch v. Duve, Versuch über die Landtäge ꝛc. S. 79.

Digitized by Google

noch im Jahre 1752 bei den damaligen Verhandlungen mit der Ritterschaft auf die Anfrage der ritterschaftlichen Bevollmächtigten das Landraths-Collegium eine Abstimmung nach Köpfen verlangt, „weil die bißherige **Observantz** ein solches mit sich brächte und sich wenigstens bißlang kein **Exemplum** auffinden lassen wollen, daß nach Anzahl der Güther wäre votiret worden.“*) Die nach der ähnlichen Einrichtung im Calenbergischen, freilich lediglich für die Wahlen auf Cantonstagen, eingeführte Abänderung im Wahl-Reglement vom Jahre 1752 hatte unter der Ritterschaft anscheinend manchen Tadel gefunden. Bei den Verhandlungen über die Beiträge der Ritterschaft zu den Kriegssteuern kam es daher in dem betreffenden landschaftlichen Collegio in Frage, ob man nicht den früheren Abstimmungs-Modus auch bei den Cantons-Wahlen wieder herstellen wolle. Es ward dabei ausgesprochen, daß „ohnedem auf Land- und Kreiß-Tagen, auch auf allen **circularibus**, die einzigen Cantons-Wahlen ausgenommen, nach Personen und nicht nach Güthern votiret werde.“**) Dabei ließ sich der damalige Landrath, Ober-Stallmeister v. Marenholz am 23. April „folgendermaßen **votando** vernehmen“:

„Da es mir aber überhaupt sehr unbillig zu seyn scheinet, daß ein Possessor vieler Güther, ob er gleich nur eine Einsicht und nur einen Willen hat, mehrere Stimmen, als derjenige, welcher der Eigenthümer weniger oder nur eines Guthes ist, haben sol, und es meiner Meinung nach, bey dem Wahl-Geschäffte nicht auf die Vielheit derer Güther sondern auf eine gute unpartheyische Einsicht und auf den Gebrauch eines redlichen ohneigennützigen Patriotismi ankömmt, so halte ich davor, daß es rathsahm seyn wird, von der jetzigen Zeit und guten Gelegenheit zu **profitiren**, und das Wahl-**Regulativ**, welches ohnedem einer **Rectification** und neuen Aufflage bedarf, dahin abzuändern, daß künfftighin nur jedesmahl der Besitzer vieler oder eines einzigen Guthes nur Eine Wahlstimme führen solle, wobey es dann von sich selbst verstehet, daß wann ein Guth, so aus vielen **combinirten** Güthern bestehet, wenn solches nur Einen **Dominum** hat, und also auch nur Ein **Votum** führet, so bald solches wieder vertheilet, und von mehrerern Eigenthümern bewohnet wird, so dann auch mehr **Vota** zu führen berechtiget ist.

Solte dieser Vorschlag geneigten Beyfall finden, so gebe ich ohnmaßgeblich anheim, ob es nicht gefällig seyn wird, durch die Hrn. Ritterschafftl. Deputirte hierüber die **Vota** sämtlicher Hrn. Mittstände **colligiren** zu laßen, damit so dann ab Seiten der Landschafft das nöthige ferner eingeleitet und besorget werden könne.“

---

*) Bd. 7, S. 105.

**) Auch Jacobi, die landschaftliche Verfassung, führt in dem, übrigens offenbar mangelhaft erhaltenen, §. 206 aus, daß auf Kreistagen außer bei Wahlen viritim gestimmt werde. Wenn er im §. 162 dagegen meint, daß die Verordnung vom 5. August 1774 für die Abstimmung nach Gütern auf allgemeinen Landtägen spreche, so wird den betreffenden, aus der Verordnung vom 2. November 1752 unverändert beibehaltenen, Worten ein Sinn beigelegt, der darin weder nothwendig zu suchen ist, noch nach den Verhandlungen vom Jahre 1752 darin gesucht werden kann. Daß „bißlang die Begüterten sich gefallen lassen,“ daß ihre Stimmen nach Kopfzahl gerechnet worden, giebt er zu und er scheint auch zu bezweifeln, daß „bey Gegenständen, welche keine Bewilligungen und Uebernahme von neuen Lasten betreffen, sondern wobey alles auf Klarheit der Einsichten, gründliche Kenntniße und gerade Beurtheilung der Sache beruhet, der Besitz mehrerer Güter immer ein gültiges Prinzip des Stimmen-Uebergewichts seyn möchte.“

Digitized by Google

Dieser Vorschlag fand solchen Beifall, daß Niemand demselben widersprach, vielmehr mehrere Mitglieder sich ausführlicher im Sinne des Hrn. v. Marenholz erklärten:

„Hr. Landrath v. d. Wense: Da auch hiernächst von sehr vielen Cantons-Interessenten es als ein Fehler des Wahl-Reglements angesehen würde, daß nicht ratione exercitii Juris Votandi bey Wahlen auf den Crayß-Tägen eben der Modus, wie bey übrigen landschafftlichen gemeinschafftlichen Angelegenheiten observiret werde; So dürffte ohnmaßgebigen Erachtens jetzt die geschickteste Gelegenheit seyn, desfalß eine Abänderung in Vorschlag zu bringen, und nach Maaßgabe eingehender Votorum gehörigen Orths das weitere zu besorgen."

Hr. Landrath Frhr. v. Bülow: „Seiner ohnzielsetzigen Meinung nach, wäre es aus verschiedenen zu weitläufftig anzuführenden Ursachen, nicht zuträglich, daß unter dem Adel und Freyen, ratione ihrer Wahl-Votorum ein so großer Unterschied und Uebergewicht gestattet würde: vielmehr schiene es ihm billig zu seyn, daß nicht mehr Vota zu führen auf Crayß-Tägen zugestanden würden, als würckliche Possessores der Güther vorhanden wären."

Der Schatzrath v. Estorff überreichte ein von ihm und den sieben andern bei den damaligen Steuer-Verhandlungen anwesenden ritterschaftlichen **Deputatis ordinariis et extraordinariis** unterschriebenes Memorial, welches sich gleichfalls für die Abänderung aussprach und worin von dem Wunsche der Ritterschaft nach einer billigen Gleichheit zur Entfernung der durch die jetzige Einrichtung entstandenen **Jalousie** die Rede war. Dem **Concluso** gemäß wurden nun die Mitglieder der Ritterschaft durch die ritterschaftliche Deputirte zur Erklärung aufgefordert. Da aber die gestellte Frage, mit der Beitragsleistung zu den Steuern in Verbindung gebracht, etwas dunkel gefaßt war, so daß Manche glaubten, es handele sich um gänzlichen Verlust des Stimmrechts, so ließ sich wohl aus den eingegangenen Erklärungen nur schwer ein sicheres Ergebniß für die festzustellende Majorität ziehen. Nach den Acten läßt sich darüber nicht urtheilen, da nicht die Abstimmungen aller Cantons vorliegen.*) So viel ist jedoch klar, daß die Frage von verschiedenen Seiten sehr entschieden verneint, ja das bisherige Recht als ein **jus singulorum** beansprucht ward, über welches der Mehrheit eine Entscheidung nicht zustehe. Natürlicher Weise hielt man das Recht, das schon über 36 Jahre zählte, für ein solches, das von Alters her bestanden habe. Ein sehr ausführliches **votum** gab der Geh. Rath v. Schwicheldt zu Flachstöckheim ab. Ebenfalls davon ausgehend, daß hier althergebrachte Rechte vorliegen, argumentirte er für die Beibehaltung der Abstimmung nach Gütern aus dem Begriffe eines **jus reale**, wonach wesentlich das Gut in Betracht komme. Er gab zwar zu, daß die Führung mehrerer Stimmen eine große Ungleichheit unter den Mitgliedern der Ritterschaft herbeiführe, glaubte aber, daß man diese Ungleichheit bestehen lassen könne, so lange andere Ungleichheiten, namentlich die des Geistes bestehen bleiben. Letztere geben unter Umständen ein weit erheblicheres Uebergewicht als der Besitz mehrerer Stimmen. „Mir ist ein Vorgang bekannt, da bey einer Wahl

*) Im Cellischen Canton erklärten sich von den 10 abgegebenen votis 6 für die Aufhebung, 4 dagegen. Wie das bei dieser Art der Abstimmung häufig zu geschehen pflegte, hatten verhältnißmäßig Wenige eine Erklärung abgegeben, und darunter vorzugsweise wohl noch diejenigen, welche die Sache nicht wollten.

Digitized by Google

in einer gewissen ansehnlichen Landschaft, wo die Ablegung der Stimmen nach Kopfzahl hergebracht ist, jemand sich gerühmet hat, mit 4 Stübgen Brandewein, womit er seine Mitvotanten geworben, der ganzen Wahl den Ausschlag gegeben zu haben." Die Mehrzahl der Stimmen könne allerdings mißbraucht, aber eben so wohl in gutem Sinne angewandt werden. Welches geschehen solle, zu bestimmen, sei der göttlichen Vorsehung zu überlassen.

„Ich sage noch mehr: Wenn alle übrige Neben-Umstände bei Seite, oder einander gleich gesetzet werden, so bedünket mich, den gesunden Regeln der Wahrscheinlichkeit gemäßer zu seyn: daß die Vermuthung einer vorzüglich patriotischen Gesinnung, überhaupt ehender bey einem angesehenern Mitstande (so wie diejenige gemeiniglich zu seyn pflegen, welche mehr wie eine Stimme führen) als bey einem minder angesehenen, eintretten könne und müße. Denn nicht zu gedenken der Versuchungen mancherley Gattung, welchen letztere, wie das obangeführte Beyspiel der mit 4 Stübgen Brandewein gewonnenen Stimmen ergiebet, mehr unterworffen sind, wie die erstern, und worüber diese erhoben sind; so ist es ja wohl ein ausgemachter Satz: daß, wenn es wahr ist, daß die Wohlfart des gantzen Landes auch einen Einfluß auf das Wohl dessen Eingesessenen aller Stände insbesondere hat, sodann auch ein angesehener und bemittelter Landstand, solchen Einfluß weit stärcker empfinden müsse, als ein minder bemittelter; und daß daher das privat Interesse des ersteren selber ihn noch genauer mit dem allgemeinen LandesInteresse verbinde, und für selbiges desto beeyferter machen müsse, je mehr davon die Folgen, so gar nach seinem Tode, sich auf seine ganze Nachkommenschafft verbreiten. Wem ist z. E. an Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, an Schonung der Unterthanen, mehr gelegen? demjenigen Edelmann, der mit 100,000 Thlr. werth und darüber, oder demjenigen, der nur mit 10,000 Thlr. werth, im Lande angesetzen ist? Die von der ersten Claße pflegen gemeiniglich nichts sorgfältiger zu Herzen zu nehmen, als sothane ansehnliche Possessiones bey ihrer Nachkommenschafft zu verewigen. Hingegen siehet man täglich, die von der andern Classe, ihre minder ansehnliche Güter veräußern; und dadurch das Band, so sie mit ihrem Vaterlande verknüpfet, zerreißen. Von welcher Classe begüterten, kan man also natürlicher Weise, NB. ceteris paribus, mehrere patriotische Gesinnung an sich selbst mit Grunde vermuthen?

Man setze ferner zween Männer aus beeden Classen, von gleich niederträchtiger Gesinnung. Bey welchem von beeden wird es einem listigen Unterhändler wohl leichter fallen, mittelst Reitzung und Schmeichelung ihrer beyderseitigen Leydenschaften, seine Absicht durchzusetzen? Bey dem, der 1, 2, 3, 4, 5 und mehr Tausend Thlr. Revenüen besitzet, und deßen Begierden eben um deswillen, zu ihrer Sättigung viel mehr Nahrung erfordern; oder bey dem, der kaum so viel Hundert zehlet, und den der Mangel selbst gelehret hat, sich mit wenigem zu begnügen?

Sollte dann bey diesen Umständen die Besorgniß, des aus der Ungleichheit der Stimmführung entspringenden Unheyls, in der That so begründet seyn, als einige es dafür halten? Und sollte es daher für das Land würcklich so nothwendig seyn, wie diese wohlgesinnte Parthey es glaubet, daß darum eine Haupt-Veränderung in principiis vorgenommen werde, welche, so viel mir bekannt ist, seit Jahrhunderte vorgewaltet haben?

Ich bin zwar kein so fanatischer Verehrer des Alterthums, daß ich behaupten sollte, man müße blindlings bey allen den Weisen und Gebräuchen bestehen bleiben, die von unsern Vorfahren, in einer langen Reihe Jahre,

Digitized by Google

auf uns fortgepflantzet sind. Vielmehr halte ich es löblich, auch über dieses Vorurtheil sich empor zu schwingen; so bald sich ergiebet, daß die Reguln der grauen Zeiten, auf unsere jüngere, entweder gar keine oder nur eine schädliche Zueignung finden. Ich muß aber gestehen: daß, so lange ich von dieser Warheit nicht auf das klärste überzeuget bin, ich geneigter sey und rathsamer erachte, es bey einer Einrichtung bewenden zu laßen, welche eben dadurch, daß dabey das gemeine Wesen gleichwohl so lange behalten geblieben ist, einen thätigen Beweißthum giebet, daß solche doch so schädlich eben nicht seyn müße; als sich der Gefahr und Verantwortung auszusetzen, durch Einführung einer Neuerung vielleicht den Grund zu Folgen geleget zu haben, deren weit schlimmere Würkungen sich erst nach späten Zeiten entwickeln und fühlbahr machen laßen können, wenn sie gleich jtzund auch dem scharfsichtigsten Auge verborgen bleiben."

Sodann ward hervorgehoben, „daß dermahlen die Frage von einem wahren jure singulorum ist".

„Dergleichen können bekanntlich Niemand wieder seinen Willen, von andern, obgleich ejusdem ordinis, auch nicht per eminenter majora, ja nicht einst per unanimia, genommen oder entzogen werden: Wofern nicht etwa sämmtliche Intereßenten zum voraus darinn eingestimmet und eingewilliget haben, daß sie sich sammt und sonders dem Ausspruche und Willen der mehreren unterwerfen, und solchen verbindlich annehmen wollen.

Wenn also unter den sämmtlichen Votanten im Lande, sich auch nur ein einziger finden würde, der sein Recht, mehrere Stimmen zu führen, nicht aufgeben sondern behaupten wollte; so könnte solches demselben mit Bestande Rechtens nicht genommen werden. Und zwar in gegenwärtigem Falle um so weniger, da, wo nicht der größeste Teil (wie dahier unter denen von Ewer Hochwohlgebohrn benandten 11 Herren) doch wenigstens eine starcke Anzahl derer Herren Abvotanten, aus solchen bestehen würde, welche nur zu einer Stimme berechtiget sind, mithin als solche, gegen die andere zu mehr Stimmen Berechtigte, ein eigenes particulieres Intereße in (der) Sachen haben, folglich nicht anders wie Judices in propria Causa würden angesehen werden können."

Bei der hienach am 31. März 1764 folgenden Berathung im landschaftlichen Collegio erklärte nun auch der Landrath Frhr. v. Bernstorff, der bei der früheren Verhandlung nicht zugegen gewesen, daß bei der vorliegenden Frage majora nicht entscheiden können und „wenn er auch der eintzige dissentiens im gantzen Lande bliebe, er wegen seines abgeleisteten Fidei-Commiss-Eides dennoch seine vota nicht miſſen könne und allenfalß den ihm im Regulativo offen gelaſſenen Weg Rechtens ergreifen müſſe."

„Hr. OberStallmeister von Marenholtz: Hätte zwar wünschen mögen, daß dieser auf Billigkeit und ohn-interessirten DenckungsArth gegründeter Vorschlag von sämtlichen MittStänden, wie Er auch Anfangs gehoffet, beliebet werden mögen. Da er aber jetzo wahrnehmen müßen, daß verschiedene Possessores von Adelichen Güthern minderjährig wären; Ferner, daß die Bernstorffische Familie, eine solche Fidei-Commiss-Last auf ihre Güther hätte, woraus sich zu Tage legete, daß sie nicht anders solche wiederum fahren laßen könte, als biß sie durch den Weg Rechtens dazu condemniret worden; Als sey dieses die eintzige Ursache, warum er gerne sähe, daß diese Sache nicht weiter urgiret würde.

Hr. LandRath von Behr: Da die Zeit schon verstrichen, wolte er seine Hrn. Collegen mit keinem weitläufftigen Voto aufhalten, sondern er wäre des

Digitized by Google

Dafürhaltens, daß diese Sache vorerst ruhe, und die dieserhalb eingegangene Vota ad acta geleget, und wohlverwahrlich auf der Registratur asserviret würden. Als auch Hr. LandRath FreyHr. von Bülow junior über diesen Punct sein Votum Ihm zugesand; So wolte er solches verlesen, folgendermaßen lautend:

Wenn ich ratione Führung mehrerer Wahlstimmen auf einen Crayßtag, diejenigen vielen Bedencklichkeiten gleich Anfangs eingesehen hätte, welche sich nunmehro hervor geben, da man die Frage wegen Einschränckung derselben aufgeworffen hat, so würde mein ohnmaßgeblicher Rath allemahl dahin gegangen seyn, diese corde nicht zu touchiren weilen mehr Unannehmlichkeit inter Constatus dadurch erreget, als Nutzen gestifftet wird.

Vielleicht ist es noch jetzo Zeit diese Sache ad calendas græcas zu verschieben und, damit Freundschafft und Vertrauen zwischen einem Löbl. Collegio und der Ritterschafft beybehalten werde, so bin ich der Meinung, man urgire diese Angelegenheit nicht ferner.

Hr. LandRath von Grote accedirte dem Voto des Hrn. LandRaths von Bülow junioris und zwar aus denen Gründen, welche dHr. OberStallmeister von Marenholtz bereits anzuführen beliebet.

Hr. SchatzRath von Estorff conformirte sich Kürtze halber denen bereits vorläuffig abgegebenen Majoribus, und wolte die bey ihm eingegangene Vota ad acta geben.

Hr. SchatzRath von Hohnhorst: Weilen die ad punctum VI^tum aufgeworffene Frage anjetzo per Conclusum Collegii nicht entschieden würde, so erachtete Er überflüßig zu seyn, seine ohnvorgreiffliche Meinung anzuzeigen, jedoch bemerckte Er, daß die Entscheidung derselben auf ein Jus Singulorum beruhe, und hielte dabey am gerathensten, daß diese Sache nicht weiter in Umfrage gebracht würde.

Hr. Major von Bothmer, Hr. Drost von Staffhorst, Hr. ObristLieut. von der Wense, Hr. Hauptmann von Knesebeck traten denen Majoribus bey.

Hr. LandRath FreyHr. von Bernstorff: Secundum Unanimia würde also dieser Punct in Ruhe bleiben."

Im Jahre 1764 kam auf einem Kreistage zu Lüchow zur Contestation, ob eine Bevollmächtigung durch Weiber, namentlich als Vormünderinnen, zulässig sei. Man hatte diese Bevollmächtigung bis dahin wiederholt in verschiedenen Cantons zugelassen, im landschaftlichen Collegium sprach man sich jedoch, in Uebereinstimmung mit dem Ritterschafts-Deputirten v. d. Knesebeck zu Woltersdorff, am 6. October für die Unzulässigkeit einer derartigen Bevollmächtigung aus.

Wenn schon die in dem Obigen erwähnten Abänderungen des Wahl-Regulativs vom Jahre 1752 und die in Beziehung auf desselben vorgekommenen Streitfragen eine neue Redaction desselben als wünschenswerth erscheinen ließen, so führten doch zumeist die vielen in dem Stimmen-Verzeichniß der landtagsfähigen Güter eingetretenen Veränderungen eine Erneuerung desselben herbei. Da nemlich mittelst der Verordnung vom 2. November 1752 die nachträgliche Aufnahme solcher Güter, welchen nach den bei der Anfertigung jenes Verzeichnisses zum Grunde gelegten Prinzipien die Beilegung eines Stimmrechts gebührt hätte, vorbehalten worden, so hatten in Folge der hienach erhobenen Reclamationen bis zum Jahre 1760 bereits 16 Güter aufgenommen werden müssen, denen dann bis zum Jahre 1774 noch fernere 11 folgten. Es war daher schon am 22. April 1760 von dem ritterschaftlichen Deputato, Assessor Frhr.

Digitized by Google

v. Bülow, bei Gelegenheit einer Legitimations-Verhandlung (im Land- und Schatz-Raths- auch Ritterschaftlichen **Deputatoren Collegio**) darauf hingewiesen, daß es „eine gemeinnützige Sache seyn werde, wenn demnächst auf eine verbesserte Auflage des sich allenthalben so sehr veränderten und größten Theils vergriffenen Wahl-**Regulativi** gedacht werde." Auch war in Folge der auf diese Anregung am 19. November dess. J. Stattgefundenen weiteren Berathung beschlossen, die Erneuerung des Regulativs zwar noch auszusetzen, jedoch daß man solche beabsichtige, der Ritterschaft durch die Ritterschafts-Deputirte wissen zu lassen, damit „diejenige Hrn. **Nobiles**, die da glaubten im Stande zu seyn, sich mehrere Wahlstimmen zu **acquiriren**, und solche in der gehörigen Ordnung **documentiren** zu können, belieben möchten, dieses je eher je lieber zu thun, damit solche in dem neuen Abdruck mit aufgeführet werden könnten." Der Wunsch nach einer Erneuerung des Regulativs ward dann bei den im Jahre 1763 Stattgefundenen Cantons-Verhandlungen über das Stimmrecht auf Kreistagen wieder mehrfach laut. Näher kam man der Sache jedoch erst, als man sich in der Herbst-Diät des Jahrs 1770 mit der Durchsicht der neueren Landes-Verordnungen beschäftigte, welche man damals abdrucken zu lassen beabsichtigte. Man kam hiebei am 2. Januar 1771 zu dem Beschlusse, das Wahl-Reglement **nicht** mit unter die abzudruckenden Verordnungen aufzunehmen, sondern auf dessen Renovation anzutragen, wozu die inzwischen eingetretenen Abänderungen im Stimm-Verzeichnisse den Anlaß gäben. Diesem Beschlusse gemäß übergab der Landsyndicus **Hugo** zu der Frühlings-Diät des Jahrs 1771 ein Verzeichniß der neu hinzugekommenen Stimmen und stattete in der Herbst-Diät sein Gutachten über mehrere von dem Landrathe v. **Behr** dem Wahl-Regulative in seinem Handexemplare hinzugefügte Bemerkungen ab. In der Herbst-Diät des Jahrs 1772 ward das Regulativ sammt Stimm-Verzeichniß in neuer Redaction überreicht und vom 8. bis 11. December der Berathung unterzogen, wobei mehrfache Abänderungen, namentlich im Stimm-Verzeichnisse, festgestellt wurden. Man ließ dann die beliebten Veränderungen durch die Ritterschafts-Deputirten der Ritterschaft zur Einsendung etwaiger Erinnerungen (bis Ende Februar 1773) mittheilen. *)

Die vorgeschlagenen (bis auf die hier sub 7 aufgeführte sämmtlich in das Reglement vom Jahre 1774 unverändert übergegangenen) Abänderungen bestanden in Folgendem:

1. Im Art. II. §. 3 des Wahl-Reglements lautete das a linea 1:

„Innerhalb denen nächsten vier Wochen, nach der sich eräugeten Vacantz, giebet Unser Landschaffts-Director dem bey jedem Quartier vorhandenen Ritterschaftl. Deputato ordinario, **oder wann diese Stelle etwa auch vacant sein sollte, dem aeltesten bey dem Canton stehenden Landrath**, davon durch besondere Ausschreiben Nachricht."

Im a linea 3 desselben §. war die **fünftägige** Frist, welche bisher zwischen den einzelnen Cantons-Wahltagen liegen mußte, in eine **achttägige** Frist verändert und durch einen Zusatz am Schlusse ein **turnus** zwischen den einzelnen Cantons hinsichtlich des Anfangs der Wahlen ein-

*) Es geschah dies nach einem bei den Acten befindlichen von dem Landsyndicus aufgesetzten Concepte. **Anl. 2.**

Digitized by Google

geführt, womit eine geringe Redactions-Veränderung des bisherigen letzten a linea des §. in Verbindung stand.

2. Nach einem Zusatze im §. 10 desselben Artikels war die Bescheinigung der Majorennität mittelst eines Taufscheins alsdann nicht ferner erforderlich, wenn die Majorennität schon sonst hinlänglich bekannt sei.

3. Zum §. 11 war durch einen Zusatz den Weibern als Besitzerinnen oder Vormünderinnen die Bestellung von Bevollmächtigten gestattet.

4. Im §. 15 war durch eine Einschaltung declarirt, daß derjenige, welcher die ritterschaftlichen Onera nicht abgetragen, zur Wahl weder „active noch passive" zugelassen werden solle. Dem in dem §. zweimal erwähnten „Landrentmeister" sollte der „Schatzsecretair" zugesetzt werden.

5. Im §. 16 hieß es bis jetzt, die Wahldeputirte sollen von gutem alten Adel sein

„solchergestalt, daß deren Väter, wie auch Groß- und Aelter-Väter, wenigstens von der Väterlichen Seite, schon Adelicher Herkunft gewesen."

Statt dessen war jetzt folgende Fassung beliebt (anscheinend eine bloße Redactions-Aenderung):

„solchergestalt, daß wenigstens deren Väter, wie auch Groß- und Aelter-Vater von der Väterlichen Seite mit einander schon Adelicher Herkunft gewesen."

6. Durch einen Zusatz zum ersten a linea des §. 24 war vorgeschrieben, daß das Wahl-Protocoll dem Landraths-Collegio von dem Deputato ordinario einzusenden sei.

7. Zum Art. IV. §. 1 war folgender Zusatz vorgeschlagen, nach welchem in Zukunft die Ritterschafts-Deputirten auch außerhalb des betreffenden Cantons gewählt werden könnten:

„Wann jedoch in dem erwehnten Canton, entweder wegen Minorennitæt und Abwesenheit, oder aus anderen Uhrsachen, da jemand wegen habender KriegesDienste, oder wegen Mangels der erforderlichen Qualitæten, die Wahl eines Deputati ordinarii nicht annehmen wolte, kein Eligendus zum Ritterschafftl. Deputato Ordinario vorhanden sein sollte, also dann stehet Unserem LandRathsCollegio frey zween geschickte Subjecta außerhalb der Ritterschafft des gemeldeten Cantons, zu choisiren, und dem Canton zu Erwählung eines Deputati, in Vorschlag bringen zu laßen.

Welcher Deputatus dann in Zukunfft nicht allein sein Officium in Convocier- und Dirigirung der Zusammenkünffte, in eben der Maaße ausrichten und versehen soll, als einer der aus dem Canton selbst gewählet worden, und in selbigem begütert und angesessen ist, sondern es soll derselbe hernachmahlen auch fähig sein, weilen er sich des Cantons Umstände vorhero wohl bekannt gemachet, zum LandRath bey dem so eben erwehnten Canton erwählet zu werden."

8. Im §. 2 war bestimmt, daß bei Behinderung des ältesten auch der zweite Cantons-Landrath das Directorium bei den Wahlen der Ritterschafts-Deputirten zu führen habe.

9. Im Art. VI. §. 5 war, entsprechend der inzwischen gestatteten Zulassung von Viril-Stimmen für die Ritterschafts-Deputirten, die Fassung verändert, ebenso

10. im Art. VII. Die Verordnung wegen des Stimm-Verzeichnisses war ganz unverändert gelassen, das Stimmverzeichniß selbst aber nach den inzwischen vorgekommenen Abänderungen berichtigt.

Digitized by Google

Seitens der Ritterschaft gingen verhältnißmäßig wenige Erklärungen ein,*) welche fast durchgängig beistimmend lauteten, nur daß einzelne Mitglieder des Lüneburgschen Cantons die bisherige Präcedenz diesen Cantons bei den Wahlen nicht aufgeben wollten. Wegen der den Weibern gestatteten Bevollmächtigung bemerkte der Regierungsrath Frhr. v. Bülow zu Stade, daß diese Bevollmächtigung „schon mehrmalen und fast bey einer jeden Wahl im Giffhornschen Canton beobachtet und hierdurch also zum praejudicio geworden, maaßen der Bürgermeister Carstens qua Mandatarius der Frau Landräthin v. Spörcke jedesmal die vota von denen Güthern Langlingen und Wickenberg auch Winsen a. d. Aller auf beiden Kraystagen zu Celle und Giffhorn geführet hat". Er gab dann anheim, auch den Tutoren und Curatoren, (welche aber nach dem §. 9 des Art. 11 selbst erscheinen können) die Bevollmächtigung zu gestatten, in welcher Beziehung der Landsyndicus jedoch der Ansicht war, daß dadurch ein besonderer Nutzen nicht geschafft werden würde, vielmehr nur den Curanden unnöthige Kosten erwachsen möchten. Mit der oben unter Nro. 7 aufgeführten Bestimmung erklärte sich zwar der Regierungsrath v. Bülow ebenfalls einverstanden, da dieselbe „nur bei Nothfällen beobachtet werden soll". Allein von mehreren Seiten erfolgte doch entschiedener Widerspruch, indem man glaubte, daß sich wohl fast immer für die betreffenden Stellen hinreichend geeignete Persönlichkeiten in den einzelnen Cantons finden möchten, daß die neue Vorschrift das Landraths-Collegium leicht in Mißhelligkeiten mit den Cantons verwickeln könne und Kränkungen Einzelner veranlassen möchte, die besser vermieden würden. Auch möchten die nicht im Canton Angesessenen leicht des wünschenswerthen Vertrauens des Cantons entbehren. Bei der Berathung im landschaftlichen Collegio am 17. April 1773 beliebte man denn auch, diese Bestimmung wegzulassen:

„Se. Excellence: Es hätte zwar seine große Ursache gehabt, warum das Collegium dafür gehalten, daß, wann kein Wahlfähiger Candidatus sich in einem Canton befünde, so dann einer aus einen andern Canton genommen werden solte. Majora hätten sich auch solchen Vorschlag gefallen laßen: da es inzwischen verschiedenen Incongruis unterworfen seyn würde, wann das Land-Raths-Collegium die Ursachen davon anzeigen solte, warum dieser oder jener nicht eligibilis wäre; Und es sich dann bei näherer Ueberlegung von selbst verstünde, wann gar kein geschicktes Subjectum vorzufinden, daß sodann andere Mesures ergriffen werden müsten; So hielten Sie am aller gerathensten zu seyn, diese Corde vor der Hand gar nicht zu touchiren, sondern es bei demjenigen lediglich bewenden zu laßen, was in dem alten Reglement schon verordnet wäre.

Hr. Cammerherr von Grote: Die Gründe des Hrn. Junckherr von Bahnsen bewögen ihm zwar nicht, dem so eben abgegebenen voto Sr. Excellence zu accediren, sondern diejenigen, welche der Hr. Obrist von Estorff und der Hr. Ausreiter von der Wense in ihren votis angeführet, hätten ihm dazu veranlaßet. Er hoffe auch, daß diese Abweichung von der vorigen Meynung ein desto größeres Vertrauen bei den Hrn. Mitständen bewürcken würde, weil

*) So aus dem Lüchowschen Canton von nur 1 Mitgliede, aus dem Gifhornschen von 2, aus dem Cellescheu von 3, aus dem Lüneburgschen Canton aber von etwa 6 Mitgliedern.

Digitized by Google

diese daraus abnehmen könten, daß wir eben so wohl vernünfftigen Vorstellungen, als den Majoribus, Gehör gaben.

Hr. Land-Rath von der Wense, Hr. Land-Rath von Staffhorst, und übrige Hrn. Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschaftl. Deputati stimmten solchen votis bey, insonderheit aber der Hr. Land-Rath von Hohnhorst jun. dem voto Sr. Excellence".

Mit dem Gutachten des Landsyndicus verwarf man die Anheimgabe des Hrn. v. Bülow wegen der Vormünder und nahm nur, während man die früher beschlossenen Abänderungen unverändert ließ, in dieser und einer folgenden Sitzung am 19. April noch verschiedene Veränderungen in der Einrichtung des Stimmen-Verzeichnisses vor. Hierauf legte man unterm 12. Mai 1773 (Anl. 3) das Wahl-Reglement nebst Stimm-Verzeichniß in abgeänderter Gestalt der Königlichen Regierung zur Bestätigung vor. Man unterließ jedoch, die einzelnen Punkte zu bezeichnen, an denen die Abänderungen Statt gefunden, weßhalb die Regierung unterm 29. Mai (Anl. 4) zunächst die Bezeichnung dieser Punkte forderte, wobei schon ein Bedenken gegen das den Ritterschafts-Deputirten bei den Ober-Appellations-Raths-Wahlen eingeräumte Virilstimmrecht geäußert ward. Unterm 31. Januar 1774 (Anl. 5) legte man nun die Verordnung in einer Form vor, durch welche die vorgenommenen Abänderungen sogleich kenntlich gemacht waren und erläuterte zugleich ausführlich, daß, nach der im Jahre 1759 bereits geschehenen Einräumung des fraglichen Virilstimmrechts, es sich gegenwärtig nur um die der jetzigen Sachlage entsprechende Redaction handele. Da man aber auch jetzt nicht darauf Bedacht genommen hatte, die übrigen Punkte näher zu erläutern, so mußte die Regierung auch an dem jetzt im Art. VI. den Ritterschafts-Deputirten beigelegten Virilstimmrecht Anstoß nehmen. Erst nachdem auf eine weitere Anfrage (Anlage 6) auch dieser Punkt aufgeklärt worden (Anl. 7), überreichte die Regierung die Vorlage dem Könige zur Genehmigung, welche dann unterm 5. August erfolgte, wobei der König zugleich den Geh. Räthen befahl, der Landschaft aufzugeben, „wenn künftig mit den Wahlfähigen Gütern Veränderungen vorgehen, solches jedesmahl anzuzeigen". Nachdem die Geh. Räthe der Landschaft unterm 18. August 1774 hievon Nachricht gegeben und sich des Königlichen Auftrags entledigt hatten (Anl. 8),*) unlange darnach auch die gedruckten Exemplare des neuen Wahl-Reglements eingelaufen waren, ersuchte am 11. Januar 1775 das landschaftliche Collgium die Ritterschafts-Deputirte, das Reglement in ihren Cantons an die Ritterschaft zu vertheilen und ertheilte mittelst Vortrags vom folgenden Tage (Anl. 9) der Königlichen Regierung, neben

*) Die Originale der beiden Documente vom 5. und 18. August, welche früher nicht aufzufinden waren (cfr. Bd. 1, S. 45), sind später wieder entdeckt und werden hier in den Anlagen mit abgedruckt. Das Wahl-Reglement selbst ist bereits im Bd. 1, S. 47 f. abgedruckt, ebenso in Spangenbergs Sammlung, Bd. 2, S. 519 f., ferner bei v. d. Knesebeck, die allgemeinen Stände und die Provinziallandschaften, Lief. 2, S. 4 f.

Die Königl. Regierung hat übrigens noch, wie es scheint, vor der Publication dem Eingange des Wahl-Reglements und dem Art. II. des §. 1 in fine und §. 2 eine andere Redaction gegeben, da die frühere Fassung offenbar nicht mehr zutraf. Sonst hat man die frühere Fassung bis auf das veränderte Datum beibehalten, so daß es z. B. scheint, als ob die Cantons-Eintheilung u. s. w. aus dem Jahre 1774 stamme.

Digitized by Google

der Dankbezeugung für die Bestätigung des Reglements, die Zusicherung, „von künftigen, mit den wahlfähigen Güthern vorfallenden Veränderungen zu seiner Zeit erwarteter Maßen Nachricht zu geben".*)

In den Bestimmungen des Wahl-Reglements über die Art der Abstimmung: ob nach Köpfen oder nach Zahl der Güter? hatte man eine Abänderung nicht vorgenommen, wohl mit aus dem Grunde, um nicht durch „Berührung dieser Chorde" etwaige Verstimmungen im Kreise der Ritterschaft hervorzurufen. Gleichwohl kam es über diesen Punkt nach einiger Zeit, im Jahre 1789, zu Verhandlungen, als auf dem Lüneburger Kreistage Streit darüber entstanden war, ob über die Gültigkeit einer angefochtenen Stimme viritim oder nach den Gütern abzustimmen sei. Der Landrath v. Meding berichtete neben dem Vortrage des Vorfalls dem landschaftlichen Collegio unterm 3. December des angeführten Jahrs, daß die Observanz bisher gewesen, daß auf den Kreistagen viritim über dergleichen gestimmt werde, daß es aber wünschenswerth erscheine, da das Reglement den Punkt nicht deutlich entscheide, wenn darüber in Zukunft etwas Bestimmtes festgestellt werde. Der Landsyndicus Jacobi hielt dafür, daß auch das Reglement unzweideutig für die Virilabstimmung rede und, nachdem auch noch die Ritterschafts-Deputirten v. d. Knesebeck und v. Weyhe bezeugt hatten, wie „ihres Wissens in solchen Fällen jederzeit viritim gestimmt worden", so ward am 18. December im Land- und Schatz-Raths auch ritterschaftlichen **Collegio Deputatorum** beschlossen, durch die Ritterschafts-Deputirte der Ritterschaft mittelst Protocoll-Extracts Folgendes bekannt zu machen:

„Es wären auf den lezteren Kreistagen zu Zelle und Lüneburg Uneinigkeiten darüber entstanden,

Ob wegen der Gültigkeit einer angefochtenen Stimme, nach Kopfzahl, oder nach den Gütern zu votiren sey?

Ab Seiten des Collegii halte man nun dafür, daß aus dem Wahl-Reglement die Sache hinlänglich zu entscheiden wäre, wenn die Disposition des §. 15, mit dem §. 23 verglichen würde. Am ersteren Orte heiße es: daß wenn Streitigkeiten jener Art entstünden,

so solle ein jeder nur das Wort erheblich oder unerheblich auf einen Zettel setzen oder setzen lassen, ohne seines Namens Unterschrift hinzuzufügen.

Leztgedachter §. der die Wahl selbst anlangte, besage hingegen:

Ein jeder gegenwärtiger giebt so manches Billet in den vorzuhaltenden Hut, als er Vota zu führen berechtiget ist.

Dürfte nun nach erstterwehnten §. von jeden nur ein Zettel abgegeben, und der Name nicht hinzugefügt werden; so ließe sich dabei keine Zählung der Güter-Stimmen denken, und gerade darum weil ganz allein bei der Wahl selbst ausdrücklich verordnet wäre, daß so viele Vota als das Gut führte abgegeben werden sollten, schiene solcher Fall nur Ausnahme zu seyn, und die Regel der sonstigen Stimmung nach Kopfzahl zu bestätigen.

---

*) In dem Schreiben der Geh. Räthe vom 18. August 1775 ist „von denen mit den Besitzern der wahlfähigen Güter sich zutragenden jedesmaligen Veränderungen" die Rede und hat man in der That anfangs auch von diesen Veränderungen der Königlichen Regierung Anzeige gemacht. Mindestens seit dem Jahre 1813 haben aber dergleichen Anzeigen nicht mehr Stattgefunden.

Digitized by Google

Als aber dieſem noch die bisherige Obſervanz hinzukähme; ſo glaube man, daß es hierbey künftig ſein Bewenden haben müße."

Die ſo beſchloſſene Bekanntmachung fand hierauf Statt und iſt die Sache damit bis jetzt beruhen geblieben.*)

§. 2. Abänderungen des Stimmen-Verzeichniſſes vom 2. November 1752 im Jahre 1774.

Vergl. die betreffenden einzelnen Güter-Acten.

Nach der Verordnung vom 2. November 1752 ſollte das damals beſtätigte Verzeichniß der ritterſchaftlichen Stimmen inſofern für eine „beſtändige Norm und Regel gelten und angenommen werden", als „denen Eigenthümern der Güther und Pertinentien, welchen ſothane Stimmen zugeſchrieben ſind, dieſerhalb einiger Widerſpruch oder Zweifel ferner nicht erreget werden dürfe und möge". Dagegen ſollte denjenigen, welche „über kurtz oder lang behörig darzuthun vermögten, daß, nach denen bey Verfertigung jenes Verzeichniſſes zum Grunde gelegten **Principiis** ihnen ein oder mehrere Stimmen annoch gebühreten, unbenommen ſeyn, ihr vermeinendes Recht und Befugniß auszuüben und zu behaupten". Die Reclamanten ſollten ſich mit ihrem Suchen „zuforderſt an Unſer Landſchafftliches= aus denen Land= und Schatz=Räthen auch Ritterſchaftlichen **Deputatis** beſtehendes **Collegium**" wenden. Finde dieſes Collegium die prätendirte Stimme zuläſſig, ſo habe es dabey ſein Bewenden, „und wächſet die Stimme demjenigen **Districte** zu, worunter der **Fundus** belegen iſt, von welchem die Stimme abhanget". Werde das Geſuch von dem landſchaftlichen Collegio aber abgeſchlagen, ſo ſolle es Jedem freiſtehen, „ſein desfals vermeintlich habendes Befugniß, vor einem Unſerer **Justitz-Collegiorum** Unſeres Fürſtenthums Lüneburg durch den ordentlichen Weg Rechtens, gehörig auszumachen". Nach den erwähnten Prinzipien**) ſollten Stimmen zugelaſſen werden:

---

*) Bei den Acten liegt ein ausführliches Votum des Churköllniſchen Geh. Raths und bevollmächtigten Miniſters v. Grote d. d. Breſe den 24. April 1790, worin derſelbe die von dem landſchaftlichen Collegio ohne Widerſpruch adoptirte Ausführung des Landſyndicus Jacobi zu widerlegen verſucht.

**) Nach dieſen Prinzipien konnten nicht alle in die Matrikel vom Jahre 1645 (Bd. 6, S. 364 f.) aufgenommenen Güter berückſichtigt werden, ſo z. B. die Sprengelſchen Wieſen in der Teldau, Amts Bleckede. Man hatte in dem Stimmen-Verzeichniſſe vom Jahre 1752 jedoch mehrere in jener Matrikel befindliche Güter weggelaſſen, die in den folgenden Jahren noch aufgenommen werden mußten: z. B. Anckenſen, Hornboſtel, Bleckmar, Sülze, Nienhagen, Weeſen. Wohl abſichtlich hatte man diejenigen Güter ausgeſchloſſen, die inzwiſchen an die Landesherrliche Cammer gekommen waren: Süllfelde, im Amte Fallersleben, Bockum, im Amte Ebſtorff und die v. Iltenſchen Güter zu Neuen-Warmbüchen. (Vergl. Manecke, Topographie, Bd. 2, S. 224, 14 und 303.) Selbſtverſtändlich waren die Güter der v. Veltheim und der v. Kißleben in dem abgetretenen Amte Campen weggefallen. Andere in der Matrikel von 1645 enthaltene Güter ſind im Jahre 1752 nur unter die richtigeren Aemter geſtellt, z. B. Barum, die Stöckheimſchen Güter, Lindhorſt, Bötersheim. Dagegen mußten andererſeits manche erſt nach dem Jahre 1645 inmatriculirte Güter in das Stimm-Verzeichniß aufgenommen werden: z. B. Brockwinkel (1682), Langlingen (Braunshof, 1682), der Crepaunen Hof zu Wietzendorf (1706) u. ſ. w.

Digitized by Google

„1. von alten Adel. Stamm=Güthern, so nicht getheilet, sondern nur einen Possessorem, folglich auch nur ein Votum haben.

2. Von denen aus solchen Stamm=Häusern durch ehemalige Theilungen entstandenen freyen Adelichen Höfen die durch einen à parten Adelichen Sitz würcklich bewohnet werden, oder vordem erweißlichen à parte bewohnet worden. Endlich

3. von solchen Adelich freyen Pertinentzien, auf welchen zwar kein à parter Adelicher Sitz befindlich, die aber dennoch durch Roß=Dienste namentlich vermannet werden".

In Folge der deßfallsigen Reclamationen wurde nun bis zum Wiederabdruck des Stimmen=Verzeichnisses im Jahre 1774 das Stimmrecht von 27 Gütern anerkannt. Es wurden nemlich von dem betreffenden landschaftlichen Collegio zugesprochen:

1 bis 2. am 12. Mai 1753, dem Landrath v. Plato zwei Stimmen für seine beiden Güter zu Lüchow, Amts Lüchow (Canton Lüchow, Nro. 44 und 45*): „Ward deliberiret über das Gesuch des Hrn. LandRaths von Plato wegen Accordirung der ihm annoch fehlenden Wahlstimmen für seine beyden Güther zu Lüchow. Weilen nun dabey mit vorkam, daß besagte beyde Güther würcklich bebauet; So wurden dem Hrn. LandRath die desiderirte zwey Vota solcherhalben per unanimia zugestanden."

3. an demselben Tage, dem Hofrichter v. Grote eine zweite Stimme für Schnega, Amts Bodenteich (Canton Lüchow, Nro. 48). „Kam vor das Desiderium des Hrn. HoffRichters von Grote wegen der ihm annoch fehlenden WahlStimme, weshalben Extractus Lehn=Briefes de 1535 produciret wurde. Wann nun aus letzterem erhellete, daß Schnega cum Pertinentis in vorigen Zeiten zwey besondere Güther gewesen; so wurde dem Hrn. Hoff=Richter noch eine Stimme desfalß zugesprochen."

4. am 18. Mai 1753, dem Herrn v. Weyhe eine zweite Stimme für Bötersheim, Amts Harburg (Canton Lüneburg, Nro. 3). „Ward einem Hochlöbl. Collegio angezeiget, wasmaßen dHr. von Weyhe zu Bötersheim seinen Lehn=Brieff alschon bei der Lüneburger CantonsVersamlung produciret, und daß darin ausdrücklich Zweyer Adel. Güther gedacht würde. Da es dann kein ferneres Bedenken funde, gedachten Hrn. von Weyhe wegen des Zweyten Guths annoch eine Wahlstimme zuzustehen."

5. an demselben Tage, dem Geheimen Canzley=Secretair Duve eine Stimme für sein zweites ehemals Honstedtsches Burglehen zu Rethem, Amts Rethem (Canton Celle, Nro. 48). „Ward wieder vorgetragen das Gesuch des Hrn. Ehbten Cantzley Secretarii Duven, wegen Accordirung noch einer Wahl=Stimme für sein zweytes Burglehn zu Rethem, weshalben derselbe bey gestriger Post privatim erinnert; Wann nun dabei zugleich angeführet wurde, daß es mit solchem Zweyten Guth seine Richtigkeit habe; So ward per unanimia beliebt, ihm solcherhalben noch ein Votum beyzulegen."

6 bis 10. am 6. December 1753, dem Landrath Frhrn. v. Bernstorff fünf Stimmen (Canton Lüchow, Nro. 34 bis 38). „Ward vorgetragen was der Herr LandRath Freyhr. von Bernstorff wegen der ihm noch

*) Durch diese Einschaltung ist hier und im Folgenden die Nummer bezeichnet, welche die betreffenden Güter in dem Stimmen=Verzeichnisse vom Jahre 1774 erhalten haben.

Digitized by Google

zu accordirenden 6 Wahl-Stimmen deduciren laßen, und ward dabey mein des LandSyndici Videtur verlesen, dahin gehend, daß solche Stimmen, biß auf die von Wirle, bey der Untersuchung auch Nachsehung der Original-Documenten ihre Richtigkeit erhalten hätten. Nachdem nun das Wirlische Votum noch einigen Dubiis unterworffen, der Hr. LandRath auch von solchen sofort abstrahirte, hergegen die übrigen 5 vota diejenigen requisita mit führeten, welche nach denen, bei Errichtung des Stimmen-Verzeichnisses festgestellten Principiis erfordert werden; So ward beliebt, gedachte 5 Vota als:

1) Wegen der Freyen Adelichen Burg zu Gorleben;
2) Wegen der Lennigowischen Güther und der beyden Dörfer Crautze und Clautze;
3) Wegen der AltBulowischen Güther in den Aembtern Dannenberg und Hitzacker;
4) Wegen der Schulenburgischen Güther zu Gummern etc. und
5) Wegen der Insul Krummendieck und Zubehör,

dem Stimmen-Verzeichniß künfftig annoch zu inseriren."

11 bis 13. am 12. December 1753, dem Oberhauptmann v. Wittorff 3 Stimmen für seine Burglehne zu Bleckede, Amts Bleckede (Canton Lüchow, Nro. 7 bis 9). „Ward deliberiret über das Gesuch des Hrn. OberHauptmanns und Deputat. von Wittorff wegen seiner 3 Burglehne zu Bleckede und der ihm desfalß zu accordirenden Wahl-Stimmen. Weilen nun durch producirung des Lehn-Brieffes so viel dargethan, daß die 3 vota nicht denegiret werden konten; so wurden dem Hrn. Ober-Hauptmann solche desiderirte 3 Vota per unanimia zugestanden."

14. an demselben Tage, dem Cammerjunker v. Behr eine Stimme für ein Burglehen zu Rethem, Amts Rethem (Canton Celle, Nro. 36). „Folgte das Gesuch des Hrn. Cammer-Junckers von Behr wegen noch einer Wahl-Stimme für sein Burglehn zu Rethem. Weilen nun durch den producirten Lehn-Brieff erwiesen, daß das Burglehn Ihme zugehörig, so ward durchgängig denselben noch ein Votum solcherhalben zugestanden, und möchte daßelbe dem Stimmen-Verzeichniß künfftig mit inseriret werden."

15. an demselben Tage, ferner dem Grafen v. Bothmer eine Stimme für das v. Bothmerschen Gesammtgut zu Bothmer, Amtsvogtey Essel (Canton Celle, Nro. 14).*)

16. am 7. Mai 1756, dem Hofmarschall Carl Friedrich v. Mandelsloh eine Stimme wegen eines Burglehns zu Gifhorn, Amts Gifhorn (Canton Gifhorn, Nro. 21). Derselbe hatte in seiner Eingabe vom 22. April mit Bezug auf den in beglaubigter Abschrift beigelegten Lehnbrief angeführt, daß er außer mit der Burg zu Ribbesbüttel mit denjenigen „Ländereien und Wischen" belehnt sei, welche zu den beiden Burglehen auf dem alten Hofe zu Gifhorn gehören. In dem Protocolle heißt es: „Kam in Vortrag das Desiderium des Hrn. HoffMarchals von Mandelsloh zu Braunschweig, betreffend die ihm noch fehlende und zu accordirende Wahlstimme, wegen seiner Giffhornischen Burglehn-Güther. Se. Excellence approbirten das Videtur. Hr. Landrath FreyHr. von Bernstorff: Er approbire zwar in so weit das Videtur, es würde aber dennoch wohl nicht

*) Nach dem Verzeichnisse des Landsyndikus Hugo. Das Protocoll ist nicht aufzufinden.

Digitized by Google

undienlich seyn, in einen vorläuffigen Schreiben dem Hrn. von Mandelslohe um erläuterung derer noch nicht gäntzlich klaren Puncte zu ersuchen. Hr. Ober-Stallmeister von Marenholtz: vorkommenden Umständen nach, sehe die gebetene Wahlstimme zu accordiren. Hr. LandRath von Lenthe accedirte dem Voto des Hrn. von Bernstorff. Hr. Landrath von Bülow: Er accordire dem Hrn. Hoff-Marchal von Mandelslohe ein Votum von seinen Burglehn zu Giffhorn, aus folgenden Ursachen:

1. Weil es klar im Lehn-Briefe stünde, daß das Burglehn bebauet gewesen, und der alte Hoff geheißen, und
2. Weilen die Burgmänner anstatt des Roß-Dienstes, die Burg zu beschützen schuldig wären.

Hr. LandRath FreyHr. von Schenck, Hr. LandRath von Behr, Hr. Schatz-Rath von Schwicheld traten Sr. Excellenze Meinung bey. Herr Drost von Estorff: Er hielte aus vorangeführten Ursachen billig, daß dem Hrn. Hoff-Marchall von Mandelslohe das verlangte Votum zugestanden würde. Hr. Commissar von Harling, Hr. Assessor FreyHr. von Bülow: Wären eben des Sentiments. Se. Excellenze: Nach denen abgegebenen Majoribus würde dem Hrn. Hoff-Marchall geantwortet werden können, daß ihm die Stimme bewannten Umständen nach, accordiret worden."

17. am 7. Januar 1765, dem Landschafts-Director v. Marenholz eine Stimme wegen Marenholz, Amts Giffhorn (Canton Giffhorn, Nro. 13). „Producirten des Herrn LandschafftsDirectoris von Marenholtz Excellence einer hochlöbl. Versammlung einen OriginalLehn-Brief de An. 1394 wegen des Ihnen zustehenden Guths zu Marenholtz und bewiesen daraus, daß dieses ein besonderes Guth sey, und vordem von denen von Marenholtz bewohnet worden, zeigten auch zugleich an, daß es noch würcklich bebauet sey; Weshalb Sie dann dafür hielten, daß Ihnen davon annoch eine Wahlstimme zuständig wäre. Worauf dann bewannten Umständen nach, einmüthig beliebet wurde, des Hrn. LandschafftsDirectoris Excellence die annoch fehlende Wahlstimme davon zu accordiren."

18. und 19. an demselben Tage, dem Kriegsrath Frhrn. v. Marenholz zwei Stimmen wegen Anckensen im Amte Meinersen (Canton Giffhorn, Nro. 24) und Warenbüttel, Amts Giffhorn (Canton Giffhorn, Nro. 25). „Kamen wieder vor die beyden Schreiben des Hrn. Krieges-Raths FreyHrn. von Marenholtz zu Großen Schwülper wegen der ihm annoch beyzulegenden Wahlstimmen von den beyden Adelichen Güthern Anckensen und Warenbüttel. Da nun aus denen zugleich eingesannten Original-Lehen-Brieffen ersehen wurde, daß solche beyde Güther Ritter-Lehen und würcklich bebauet wären; Ferner auch aus denen älteren Beytrags-Verzeichnißen erhellete, daß davon schon vorhin besonders gesteuret worden, mithin dabey diejenige Qualitæt vorhanden, welche nach dem Inhalt des Wahl-Reglements zu behauptung der Wahlstimmen erfordert würde; So ward per unanimia beliebet dem Hrn. Krieges-Rath FreyHrn. von Marenholtz die von solchen Güthern annoch fehlende beyde Stimmen zuzustehen."

20. am 11. Mai 1765, dem Einwohner Carsten Meyer zu Nienhagen, in der Amtsvogtei Eicklingen, eine Stimme für seinen dortigen Freihof (Canton Giffhorn, Nro. 36). „Ward proponiret daß von dem Einwohner Carsten Meyer zu Nienhagen, als Besitzern des von Ursula von der Ohe ehedem eine gehabten Freyen Hoffes daselbst übergebene Memorial und darin geschehenes Ansuchen, wegen der ihm zu concedirenden Wahlstimme. Da

Digitized by Google

nun dieſer Hoff in Matricula enthalten, ſo fand auch die geſuchte Wahlſtimme kein bedencken, und möchte alſo demjenigen, der den CrayßTag zu Giffhorn dirigiren würde, Extractus protocolli zugeſannt werden, damit er das Votum admittiren könte."

21. an demſelben Tage, dem Heinrich Hornboſtel eine Stimme für ſein Gut zu Hornboſtel in der Amtsvogtei Winſen an der Aller (Canton Celle, Nro. 11). „Dann ward vorgetragen der Inhalt des von Heinrich Hornbostel zu Hornbostel in der AmtsVoigtey Winsen an der Aller übergebenen Memorial, wegen der ihm von ſeinem freyen immatriculirten Guthe daſelbſt zu bewilligenden Wahl=Stimme, welche im Wahl=Reglement nicht mit aufgeführt worden. Weilen nun dieſes Guth ſich in der Matricul aufgeführet befande; So fand auch das geſchehene Anſuchen kein bedencken, und würde alſo dem Hrn. Major und Deputato ordinario von Bothmer Extractus protocolli zuzuſenden ſeyn, damit er dieſes Votum admittiren könte."

22 bis 24. am 23. December 1765, ferner 3 Stimmen für die Güter Sülze und Bleckmar, in der Amtsvogtei Bergen (Nro. 34 und 35, Cantons Lüneburg) und Weeſen, in der Amtsvogtei Hermannsburg (Nro. 46 deſſelben Cantons). „Folgte das Memorial von dem Einwohner Hanß Peter Raben zur Sülze, dann Peter Meyers zu Wesen, und Friederich Thies tutorio noie der Dieterichſchen Erben zu Bleckmar, worin dieſelbe nachſuchen, daß ihnen von ihren und ihrer Pflege=Befohlnen freyen Sattel=Höffen ein Votum auf Crayß=Tagen zu führen verſtattet werden möchte. Wie nun zugleich die über dieſe Güther ertheilete Lehn=Brieffe in Originalibus produciret wurden; hiernächſt auch vorkam, daß alle drey freye Sattel=Höffe in Matricula vorhanden; So wurden die gebethene Stimmen nicht nur accordiret, ſondern auch beliebet, dem Hrn. Deputato Ordinario von Harling davon, per modum Extractus protocolli Nachricht zu ertheilen, damit ſie künfftig bey Crayß=Tagen mit convociret werden möchten."

25 und 26. am 18. April 1768, dem General=Lieutenant v. Grote zwei Stimmen für die Güter Wreſtedt und Stadenſen, Amts Bodenteich (Canton Lüchow, Nro. 24 und 25). „Kam wieder vor die Sache wegen der von dem Hrn. GeneralLieutenant von Grote zu Breeſe nachgeſuchten 2 Wahlſtimmen, und ward dabey vorgeleget, was ſich, der Löſerſchen Güther halber in Actis de 1753 vorgefunden. Da ſich nun dabey ergabe, daß die in den Schneegaiſchen Lehn=Brieffen enthaltene Löſerſche Güther, mit denen beyden SattelHöffen zu Wreſtedt und Stadenſen, von welchen der Hr. General-Lieutenant von Grote gegenwärtig zwey Wahlſtimmen annoch desiderirte, nicht die geringſte Connexion hätten, ob ſie wohl gleichfalß zu denen ehemahligen Löſerſchen Güthern mit zu rechnen; So fand es kein Bedencken, dem Hrn. General-Lieutenant von Grote die beyden Wahlſtimmen von denen erwehnten beyden Sattel=Höffen zu Wreſtedt und Stadenſen, deren Qualitæt alſchon vorhin eingeräumet worden, ſofort zu adjudiciren."

endlich

27. am 10. December 1772, bei der Durchſicht des Stimmverzeichniſſes behuf des Wiederabdrucks, dem Hrn. v. Behr zu Kl. Häuslingen eine Stimme für ein zweites Burglehen zu Rethem, Amts Rethem (Canton Celle, Nro. 38), nachdem der zeitige Holzgräfe L. v. Schlepegrell Namens des Gerichts Wahlingen beſcheinigt hatte, daß der Hr. v. Behr wirklich ein „rittermäßiges Burglehen" beſitze.

Digitized by Google

Dagegen ward im Jahre 1764, in Folge einer Beschwerde des Hofgerichts-Assessors v. d. Wense über die ihm angesetzten Steuerbeträge, das unter der Nro. 38 des Stimmverzeichnisses vom Jahre 1752 im Canton Gifhorn eingetragene dritte Gut zu Eldingen wieder gestrichen. Laut Protocolls vom 19. März referirte der Landrath v. Behr Namens der mit Ordnung der Steuerbeiträge beauftragten Commissarien: „Sie hätten nicht verfehlet, dem Auftrage des Collegii ein Genüge zu leisten, und die vorigen Beytrags-Register nachzusehen. Hätten also ihren Bericht in einem Pro Memoria abgefasset, welches verlesen wurde, und folgendergestalt lautete: In Gefolge des von einem löbl. Collegio erhaltenen Auftrages, die wegen des Beitrages von dem Herrn HoffGerichtsAssessor von der Wense geführten Beschwerden betreffend, hat man die alten BeytragesNachrichten sorgfältig nachgesehen, und hat es sich gefunden, daß zwar in ao. 1645 drey, dem oberwehnten Herrn von der Wense zugeschriebene Güther angesetzet worden, dagegen der Güther Bargfeld und Wohlenrode nicht gedacht sey; Da man aber anno 1677 nur ein Eldingisches Guth mit 3 rthlr. in Simplo und die Güther Wohlenrode und Bargfeld mit 2 rthlr. 27 mgr. quotisiret gefunden, so ist daher muthmaßlich, daß man den vorhin bemerkten Irrthum eingesehen und folglich ao. 1677 rectificiret habe, welches um so deutlicher erhellet, da ao. 1701 nach demselben Fuße procediret worden. Man ist demnach bey so bewandten Umständen der ohnmaßgeblichen billigen Meinung, daß dem Hrn. von der Wense nicht mehr, als der Beytrag von ao. 1677 austrägt, zugemuthet werden könne, wogegen derselbe sich nicht entlegen werde, einen von der gesammten Famille unterschriebenen Revers dahin auszustellen, daß sie hinkünftig das wegen diesen Güthern ihnen in dem Wahl-Reglement zugestandene anderweitige Votum nunmehro fahren lassen und nicht mehr führen wolten. Welches man denn zur Entscheidung dem löblichen Collegio hiermit einzuberichten ohnermangeln wollen. Hr. Landrath Freyherr von Bernstorff: Er dankte seinem Hrn. Collegen für übernommene Mühe und abgestattete Relation. Er sey dadurch seines Theils überzeuget worden, daß dem Herrn Assessori von der Wense eine Sublevation und Absatz angedeihen müste. Und wann das Collegium gleiche Meinung hegte; So würde diese Veränderung sowohl in unserer schriftlichen Verzeichniß zu bemerken, als auch dem Hrn. Assessori von der Wense in Antwort zu ertheilen seyn, desgleichen auch dem Hrn. LandRentmeister von Ramdohr. Herr OberStallmeister von Marenholtz et reliqui Dni. Præsentes: Waren mit diesem Voto gänzlich übereinverstanden."

Von den nach dem Obigen neu aufgenommenen 27 Gütern mußten nach der bei dem Stimmen-Verzeichnisse vom Jahre 1774 festgehaltenen Begrenzung der Cantons-Districte zufallen:

dem Canton Lüneburg: 4, nemlich Bötersheim, Sülze, Bleckmar und Weesen;

dem Canton Lüchow: 13, nemlich 3 Burglehne zu Bleckede, die 5 Bernstorffschen Güter, die beiden Platoschen Güter zu Lüchow und die v. Groteschen Güter zu Wrestedt, Stadensen und Schnega;

dem Canton Celle: 5, nemlich Hornbostel, das Gesammtgut Bothmer, und 3 Burglehne zu Rethem; endlich

dem Canton Gifhorn: 5, nemlich Marenholtz, Anckensen, Warenbüttel, die Burglehne zu Gifhorn und Nienhagen, wogegen diesem Canton dann das Gut Eldingen wieder abging.

Sonach stellt sich die Zahl der Güter in den einzelnen Cantons und in ihrer Gesammtheit heraus:

Digitized by Google

für den Canton Lüneburg im Jahre 1752 auf 48, im Jahre 1774 auf 52,
" " " Lüchow " " " " 49, " " " " 62,
" " " Celle " " " " 50, " " " " 55,
" " " Gifhorn " " " " 48, " " " " 52,
insgesammt . . . 195, ... 221.

Mehrere Stimmen erhielten in dem neuen Verzeichnisse neue oder rectificirte Namen. So ward

1. im Canton Lüchow statt des im Jahre 1753 aufgenommenen zweiten Gutes in Schnega sub Nro. 48 der Sattelhof zu Harpe eingetragen.

2. Im Celleschen Canton ward sub Nro. 50 statt des früheren Möllerschen Gutes zu Hülsingen (Nro. 40 der Matrikel von 1752) ein Möllersches Gut zu Rethem aufgeführt.*)

3 bis 5. Im Gifhornschen Quartiere ist aus dem im Jahre 1752 sub Nro. 3 genannten „Beyendorf" unter derselben Nummer „Beyenrode" geworden, aus dem im Jahre 1752 sub Nro. 19 genannten Obergschen Gute „Hettendorf" sub Nro. 30 „Stederdorf",**) aus dem im Jahre 1752 sub Nro. 22 aufgeführten „Tedinghausen" sub Nro. 6 „Dedenhausen".

6. In demselben Canton ist statt des früheren zweiten v. Bülow-Gutes zu Abbensen unter der Nro. 32 das Gut Stellfelde aufgeführt.***)

Die früher unter Nro. 25 im Canton Lüneburg aufgeführten „Stöckheimischen Güter" derer v. Meding wurden jetzt unter derselben Nro. mit dem Zusatze „zu Amelinghausen" genannt.

Auch übrigens waren in der Einrichtung des Stimm-Verzeichnisses einige Abänderungen vorgenommen.

In dem alten Verzeichnisse hatte man die Güter nach den obrigkeitlichen Bezirken verzeichnet, dabei aber eigenthümlicher Weise die geschlossenen Patrimonial-Gerichte weggelassen und die betreffenden Güter unter einem benachbarten Amte aufgeführt, z. B. die unter dem Gerichte Gartow belegenen Güter unter dem Amte Lüchow, die unter dem Gerichte Wathlingen belegenen unter der Amtsvogtei Eicklingen. Dies Verfahren mochte schon bei der Revision im landschaftlichen Collegio aufgefallen sein, wenigstens war in der der Ritterschaft im December 1772 mitgetheilten neuen Zusammenstellung des Stimmen-Verzeichnisses bei den in dem Gericht Wathlingen belegenen Gütern die Ueberschrift „In dem geschlossenen Gerichte Wathlingen" hinzugefügt. Unterm 2. März 1773 schrieb dann auch der Graf v. Bernstorff, er habe mit großer Verwunderung bemerkt, daß seine im geschlossenen Gericht Gartow belegene Güter im Amte Lüchow aufgeführet stehen. Der Hofrath v. Duve gab

*) Die Ursachen der veränderten Bezeichnung oder wohl vielmehr der Stimmverlegung in diesen beiden Fällen erhellen aus den Protocollen vom December 1772 nicht.

**) Beide Benennungen in dem Stimm-Verzeichnisse vom Jahre 1752 werden auf Druckfehlern beruhen.

***) Diese letztere Veränderung geschah durch Beschluß vom 14. April 1773 auf die Anzeige des „Regierungs-Raths Frhrn. v. Bülow, daß das zweite zu Abbensen aufgeführte Gut Stellfelde heiße", wozu der Landsyndikus nur bemerkte, daß „davon vorhin alhie nichts bekannt gewesen, es aber leicht rectificirt werden könne."

Digitized by Google

anheim, die geschlossenen Gerichte separat zu nennen. Indessen hielt man am 14. April im landschaftlichen Collegio mit dem Landschafts-Director dafür, „daß es am Besten seyn würde, um alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, die Aembter im Stimmen-Verzeichniß gantz und gar hinweg zu lassen; und nur die adelichen Güter, so Stimmen fähig, eines nach dem andern in una serie unter der bloßen Rubrique eines jeden Cantons zu specificiren." Man blieb hiebei auch trotz der späteren Gegenerinnerung der Königlichen Regierung stehen, indem man dann als Hauptgrund der Absonderung den Beschluß anführte, daß die demselben Besitzer gehörigen Güter in jedem Canton hinter einander aufgeführt werden sollen.*) Dieser letztere Beschluß war nemlich am 19. April 1773 gefaßt, aber wesentlich erst damit motivirt, daß die Güter nicht mehr nach Aemtern aufgeführt würden. Diesen Beschlüssen gemäß sind nun auch in dem neuen Verzeichnisse die Namen der Aemter weggelassen und ist die frühere Ordnung durch das für die Reihenfolge angenommene neue Prinzip sehr gestört worden. Seltsamer Weise aber ist die Ueberschrift: „In dem geschlossenen Gerichte Wathlingen" stehen geblieben, da man nach dem Beschlusse vom 14. April 1773 nur die Namen der Aemter gestrichen hat.

Endlich ist in dem neuen Verzeichnisse bei den einzelnen Gütern nur der Familienname der Besitzer angegeben, während man früher auch Vornamen und Titel angeführt hatte, soweit die Anführung möglich gewesen.

§. 3. Abänderungen des Stimmen-Verzeichnisses nach dem Jahre 1774.**)

Vergl. die betreffenden Güter-Acten und die Acte, betr. die Aufnahme der im Lauenburgschen belegenen 6 Rittergüter in die Güter-Matrikel des Cantons Lüneburg. 1818.

Auch nach dem Jahre 1774 ist das Verzeichniß der landtagsfähigen Güter theils durch das Hinzukommen neuer, theils durch den Wegfall früher aufgenommener Güter mehrfach verändert worden. Hinzugekommen sind folgende Güter:

1. im Jahre 1779 das v. Schradersche Gut Meißendorf in der ehemaligen Amtsvogtei Winsen an der Aller (Nro. 57, Cantons Celle.***) Der Assessor (später Hofrath) v. Schrader hatte schon im Jahre 1753 das Stimmrecht für seinen „von denen Hrn. v. Bothmer in anno 1703 erkauften Sattelhof zu Meißen" angesprochen. Allein da aus dem producirten mit lehensherrlichem Consense versehenen Kaufbriefe des Geh.

*) Man hätte nun mindestens bei jedem Canton dessen Bezirk nach Aemtern ꝛc. angeben müssen, indem nach der Verordnung vom 5. August 1774 die früheren Districte derselben unverändert geblieben sind. Da dies nicht geschehen, so muß bei der Aufnahme neuer Güter ꝛc. stets auf das ältere Verzeichniß recurrirt werden. Vergl. hierüber auch den Bericht des Landsyndikus Jacobi vom 23. Sept. 1818 im Bd. 1, S. 395.

**) Vergl. darüber das Schreiben des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 30. Sept. 1847 an die vormalige Justiz-Canzlei zu Celle Bd. 4 a., S. 308, Nro. 400.

***) Es wird hier und im Folgenden die Nummer angegeben, welche dem betreffenden Gute bei Anfertigung der neuen Güter-Matrikel beigelegt ist. Von einer früheren Beilegung bestimmter Nummern findet sich in den Acten keine Nachricht.

Digitized by Google

Raths Molan hervorging, daß der Hof mit dem Verkaufe seine Lehensqualität verloren hatte und denen v. Bothmer aufgegeben war, das erhaltene Kaufgeld in anderem Grundbesitz wieder anzulegen, so hatte man in dem betreffenden landschaftlichen Collegio Bedenken getragen, dem Gesuche Statt zu geben, da, wie der Landschafts-Director v. Lüneburg äußerte, „die Hrn. v. Bothmer die für den Hof gehobenen 1400 Thlr. noch als ein Lehngeld bey dem hiesigen Schatz placiret hätten, einfolglich die von ihren Güthern zu gebende Ritterpferde auch diesen Sattelhof mit in sich fasseten." Unterm 11. December 1773 erneuerte indessen der Amtsvogt v. Schrader zu Essel das frühere Gesuch, indem er auszuführen suchte, daß die Stimme unmöglich dem an die v. Bothmer gezahlten Gelde gefolgt sein könne, daß aber der Hof, wenngleich er nicht mehr Lehen sei, aufnahmefähig sei. Die adliche Freiheit erhelle aus einer Resolution des Herzogs Georg Wilhelm vom Jahre 1687 an den früheren Besitzer Gottfried Christian v. Bothmer, wonach der Hof nur deshalb einige Zeit mit der Contribution belegt worden, weil er an Bauern verpachtet gewesen, die Allodificirung komme hiebei aber nicht in Betracht, weil die adliche Freiheit sich nicht auf den Lehndienst gründe, wie das **Köhler, de origine et incrementis jurium et privilegiorum Nobilitatis Meclenburgicae p. 29 seq.** gründlich dargethan habe und der Umstand beweise, daß auch in dem Stimm-Verzeichnisse vom Jahre 1752 viele Allodialgüter enthalten seien. Daß der Sattelhof früher bewohnt gewesen, wurde aus der adelichen Freiheit gefolgert, weil im Jahre 1548 alle nicht bewohnten freien Sattelhöfe mit dem Viehschatze belegt worden. Man schlug das Gesuch jedoch abermals ab, indem man noch immer die v. Bothmer als Besitzer des Stimmrechts ansah. Doch Hr. v. Schrader beruhigte sich hiebei nicht, verlangte vielmehr genauere Prüfung der von ihm angeführten Gründe, indem er zugleich verlauten ließ, daß er nöthigenfalls sein Recht gerichtlich geltend machen werde. Jetzt trat man denn auch, nach dem Gutachten des Landsyndikus, am 25. April 1776 von der früheren Ansicht hinsichtlich der v. Bothmerschen Berechtigung zurück, hielt aber behuf des Nachweises, daß der Sattelhof ehemals ein „würcklicher adelicher Wohnsitz" gewesen, noch weitere Beweisführung erforderlich, „was maaßen zwar an sich der Satz seine völlige Richtigkeit habe, daß **in regula** nur demjenigen **fundo** adeliche Freyheiten gebühren, auf welchem ehedem Edelleute ihren Wohnsitz gehabt; es uns jedoch dagegen zweifelhaft zu seyn scheint, ob der Schluß für gültig anzunehmen, daß alle mit adelicher Freyheit versehene Güter in älteren Zeiten von adelichen Eigenthümern bewohnt worden, indem wohl nicht zu läugnen steht, daß bey manchen Grundstücken auch auf andere Art die adeliche Freyheit erworben sey." Hr. v. Schrader zeigte hierauf an, daß auf dem Hofe ein ordentliches Wohnhaus von jeher vorhanden gewesen, wies dies aus einem Pacht-Contracte des Gottfried Christian v. Bothmer mit dem Schatzrath Molan vom 1. Mai 1686 nach und producirte ein Document vom Jahre 1454, nach welchem die damals zu „Metzen" wohnende rittermäßige Familie „von der Metzen" einem Bauern des Orts eine Stelle in dem Meitzeflusse zum Fischfange überlassen habe. Nachdem dann noch die Identität des Orts „Metzen" mit „Meißendorf" durch eine nach ihrem Inhalte sich unzweifelhaft auf Meißendorf beziehende, aber von der „Dorffschaft Metze" redende Urkunde Herzogs Wilhelms d. J. vom Jahre 1574 nachgewiesen wor-

Digitized by Google

den,*) nahm das landschaftliche Collegium am 27. December 1779 den geforderten Nachweis als geführt an und erkannte das in Anspruch genommene, dem Canton Celle zuwachsende, Stimmrecht an. (Vergl. Anl. 10.)

2. im Jahre 1780 das v. d. Wenseſche, ehemals v. Melzingſche, Gut zu Holdenſtedt, im Amte Bodenteich (Nro. 53 a., Cantons Lüchow). Auch für dies Gut war ſchon im Jahre 1753 auf einem Kreistage zu Lüchow die Stimmberechtigung gefordert, ohne daß für dieſe Forderung jedoch weitere Schritte gethan wären, bis unterm 2. December 1779 der Land-Commiſſär F. W. v. d. Wenſe bei dem landſchaftlichen Collegio mit einem Geſuche um Zuerkennung der Stimmberechtigung einkam. Er wies nach, daß das Gut, welches ein Stammſitz derer v. Melzing geweſen ſein ſollte, im Jahre 1603 von Jobſt v. Meltzing, mit Einſtimmung ſeiner Vettern Ernſt und Rudolph, an Wilhelm v. d. Wenſe verkauft worden, und producirte einen Lehnbrief vom 20. Januar 1655, wonach ſämmtliche Gebrüder v. d. Wenſe vom Herzog Chriſtian Ludewig mit dem Gute beliehen worden. Gleich nach dem Verkaufe ſeien die auf dem Gute befindlichen Gebäude, deren früheres Vorhandenſein der vorgelegte Kaufbrief ergab, abgebrochen und das Gut den übrigen Wenſeſchen Gütern zu Holdenſtedt „incorporirt.“ Da das landſchaftliche Collegium noch den Beweis gefordert hatte, daß die bisher für Holdenſtedt ſchon geführte landſchaftliche Stimme nicht von dieſem Melzingſchen Gute geführt werde, ſo überreichte Hr. v. d. Wenſe noch den älteſten vorhandenen Lehnbrief über die ehemals Boldenſenſchen Güter zu Holdenſtedt, den Herzog Wilhelm d. J. im Jahre 1573 an Heinrich v. d. Wenſe ertheilt, aus welchem hervorging, daß dieſe Güter zu jener Zeit bereits bewohnt geweſen. Das Collegium nahm darauf auch mit Hrn. v. d. Wenſe an, daß die bisherige Stimmberechtigung für das Boldenſenſche Gut zu rechnen ſei, da daſſelbe das eigentliche Stammgut der v. d. Wenſe zu Holdenſtedt geweſen, das Melzingſche Gut aber im Jahre 1752 nicht mehr bebaut geweſen, und geſtand am 20. April 1780 die geforderte zweite Stimme zu. (Vergl. Anl. 11.)

3. im Jahre 1784 das v. Groteſche Gut Neuhof im Amte Harburg (Nro. 53, Cantons Lüneburg). Dies Gut, ehemals zum Domanio gehörig, war im Jahre 1672 der Familie v. Grote anſtatt eines Theiles der für den Stillhorn zu zahlenden Kaufſumme vom Herzoge Georg Wilhelm zu Lehen gegeben. In den Lehnbriefen war geſagt, daß daſſelbe von allen Landesbürden befreit ſei, und die Beſitzer hatten ſich deßhalb geweigert, auch die von den übrigen ſteuerfreien Rittergütern zu tragenden Landes-Abgiften zu entrichten. Darüber war es zu einem Proceß gekommen, in welchem die Landſchaft, „was die Bierſteuer, den Blaſenzins und das Tabacksgeld betrifft“, quoad possessorium bei dem Rechte der Erhebung dieſer Abgiften geſchützt worden war. Als hierauf das Gut an die Söhne der verwittweten Oberſtin, Reichsfreyin Grote, geb. v. Quernheimb, zu Schauen fiel, erbot ſich dieſe als Vormünderin ihrer

*) Die Urkunde betraf nach der Eingabe des Hrn. v. Schrader „die Wechſelung des Meiſſeſtroms nach dem Sunder ꝛc.“ Die darin feſtgeſetzte Einrichtung beſtehe noch zwiſchen dem Gute Sunder, der Dorfſchaft Meißendorf und anderen Einwohnern der Amtsvogteien Winſen und Bergen und beruhe darauf zum großen Theil der Wieſenbau der Gegend.

Digitized by Google

Söhne, das Gut denselben Abgiften zu unterwerfen, welchen die übrigen Rittergüter unterworfen seien, wenn ihr dagegen die Einverleibung des Guts in die ritterschaftliche Matrikel zugestanden werde. Im landschaftlichen Collegio ging man auf diesen Vorschlag am 10. Januar 1782 ein, forderte aber noch Erstattung der Proceßkosten. Nach einigen weiteren Verhandlungen hierüber, so wie über die Form der Verzichts-Urkunde, zahlte die Oberstin Freiin Grote unterm 30. März 1784 die Proceßkosten ein*) und übergab den geforderten Verzicht, worauf am 3. Mai 1787 die Aufnahme des Guts zugestanden ward. Die Königliche Regierung gab auf die geschehene Anzeige unterm 7. Juni die Erwiederung ab, daß sie bei der Aufnahme des Guts nichts zu erinnern finde (Anl. 12 bis 14).

4. im Jahre 1786 das jetzt Ebelingsche Gut (Großen-)Häuslingen im Amte Nethem (Nro. 56, Cantons Celle). Das Gut hatte früher der Schlepegrellschen, dann der Mandelslohschen Familie gehört. Im Jahre 1729 sollte es der Hofrichter Johann Otto v. Mandelsloh an den Major und Amtsvogt Knop zu Fallingbostel verkauft haben, von dessen Erben, dem Amtmann Gebhardi zu Verden es im Jahre 1740 der Vater des Amtsvogts Hinrich Friedrich Wedekind zu Visselhövede gekauft habe. Der Besitzer des Guts war schon im Jahre 1762, anscheinend aus Versehen, zu dem damaligen wegen Bezahlung der Kriegsschulden ausgeschriebenen Landtage eingeladen und reclamirte unterm 18. April 1785, nachdem er die Erben seines Bruders abgefunden, die Landtagsfähigkeit. Da der Landsyndikus Jacobi einen „Extract aus der Matrikel vom 24. August 1645" vorlegte, nach welchem „Eberhard Knopf wegen Großen Häusling von Jürgen Schlepegrells Güther" **pro simplo** mit 1½ Thlr. angesetzt sein sollte,**) so trug man im Collegio am 7. Januar 1786 kein Bedenken, die begehrte Stimmberechtigung zuzugestehen (Anl. 15 und 16).

5 bis 10. im Jahre 1818 folgende 6, in dem beim Königreich Hannover verbliebenen Theile des Lauenburgschen belegene Güter:

5 bis 7. die v. Spörckeschen Güter zu Lüdersburg (Nro. 54 bis 56),

8. das v. Bülowsche Gut Obermarschacht (Nro. 57),

9. das v. Bülowsche, dann gräflich Bernstorffsche Gut Wehningen***) (Nro. 58) und

10. das v. d. Deckensche Gut Preten (Nro. 59),

sämmtlich im Canton Lüneburg.

In der landesherrlichen Proposition vom 19. October 1818 war in Vorschlag gebracht, diese 6 Güter bei der Einverleibung in die Matrikel wegen ihrer Lage dem Canton Lüchow anzuschließen (Bd. 1, S. 399).

---

*) Dieselben betrugen nur 65 Thlr. 13 ßl. 6 Pf. Cassen-Münze.

**) Der Major Eberhardt Knopf wurde wegen seines Guts zu Großen Häuslingen im Jahre 1682 in die Matrikel gesetzt und zwar zum simplo von 1½ Thlr. (Bd. 4 c., S. 469).

***) Auf dem Lüchower Kreistage entstanden im Jahre 1843 Zweifel darüber, ob der Graf v. Bernstorff dort außer für Jasebeck (Nro. 18) und die 10 alt-Bernstorffschen Güter (Nro. 29 bis 38) noch eine 12te Stimme abzugeben berechtigt sei, was man vorläufig vorbehältlich der näheren Legitimation gestattete. Vermuthlich ist damals irrthümlich das Gut Wehningen zu dem Lüchowschen Canton gerechnet.

Digitized by Google

Auf dem Landtage vom 20. November 1818, wo man sich mit der Aufnahme in die Ritterschaft einverstanden erklärt, hatte man aber gewünscht, daß nur Preten und Wehningen dem Canton Lüchow, dagegen Lüdersburg und Obermarschacht dem Canton Lüneburg angeschlossen oder, falls dies Bedenken fände, alle 6 Güter dem Canton Lüneburg zugetheilt würden (S. 414 und die Erwiederung der Stände: S. 419). Mit diesem eventuellen Beschlusse erklärten sich darauf auch die Besitzer der Lauenburgschen Güter einverstanden (S. 460 und 467 Nro. 223). Dieselben wurden dann unterm 20. November 1819 zu dem auf den 8. December angesetzten Rittertage*) berufen (S. 498 oben und 509 unten) und ward unterm 29. December dess. J. der Ritterschafts-Deputirte des Cantons Lüneburg von der geschehenen Aufnahme benachrichtigt (S. 541 Nro. 245).

11. im Jahre 1847 das v. Torney(Hedern)sche Burglehen zu Rethem (Nro. 58, Cantons Celle). Die v. Torney hatten schon im Jahre 1763 die Stimme für ein zweites Burglehen angesprochen und war auch am 5. Mai des angeführten Jahrs auf das Zeugniß des Landraths v. Behr das Vorhandensein zweier bebauter v. Torneyscher Burglehne zu Rethem im landschaftlichen Collegio angenommen. Man verlangte jedoch noch einen weiteren Nachweis über den Besitz dieses zweiten Burglehens, der indessen nicht eingeliefert ward, anscheinend weil wegen des gemeinschaftlichen Besitzes mehrerer Linien der Familie die Einlieferung mit Weitläuftigkeiten verbunden war. Als das Gut später in den Besitz des pens. Majors Conrad Johann Franz Christian und des Adam Ferdinand v. Torney gekommen war, erneuerten diese im Jahre 1784, unter Berufung auf ihre Lehnbriefe, den früheren Anspruch und hielt man auch jetzt, trotz der von dem Landsyndikus Jacobi wegen des geringen Ansatzes in der Matrikel vom Jahre 1645**) geäußerten Bedenken, „nach dem, was der Hr. Schatzrath v. Behr als Burgmann in Rethem dieser Sache wegen geäußert", für außer Zweifel, daß denen v. Torney zwei vota zuzugestehen seien, „weil sie würcklich zwey vota bey dem Holzgerichte und anderen Burgmännischen Angelegenheiten führten, auch zwey bebaute Burglehne besäßen", allein der geforderte ordnungsmäßige Nachweis ward abermals nicht geliefert, bis im Jahre 1846 der Landdrost Georg Ludwig v. Torney denselben durch eine Bescheinigung des Gerichts Wahlingen vom 20. November 1846 (Anl. 22) erbrachte, worauf das Stimmrecht des Guts im Landraths- und ritterschaftlichen Collegio Deputatorum am 11. Mai 1847 anerkannt und das Gut in die Matrikel eingetragen ward (Bd. IV a., S. 239 §. 2, 243 §. 1, 247 §. 2. Vergl. Anl. 23). Eine Anzeige bei der Königlichen Regierung, welche in allen früheren gleichen Fällen Statt gefunden, fand nicht Statt.

Weitere Receptionen sind nicht eingetreten. Wenn sonach dem Stimmen-Verzeichnisse seit dem Jahre 1774 11 Güter hinzugekommen sind, so ist dagegen auch mit der Abtretung des Amts Klötze 1 Gut, nemlich Kackerbeck (Nro. 62, Cantons Lüchow) wieder verloren gegangen.

Da nun im Jahre 1855 durch Stimmverlegung in dem Canton

*) Es erschien auf demselben der Besitzer v. Preten, Oberhauptmann v. d. Decken, worauf eine feierliche Begrüßung Statt fand (a. a. O. S. 526 bis 528).

**) Vergl. Bd. 6, S. 367.

Digitized by Google

Gifhorn das Gut Schwachhausen (Nro. 37) weggefallen, dagegen dem Canton Lüneburg das Gut Bode (unter Nro. 60) zugewachsen ist, so enthält gegenwärtig

der Canton Lüneburg, dem 8 Stimmen hinzugekommen sind (Nro. 53 bis 60): 60 Stimmen;

der Canton Lüchow, dem 1 Stimme hinzugekommen ist (Nro. 53 a.), 1 aber wieder genommen (Nro. 62): 62 Stimmen;

der Canton Celle, dem 3 Stimmen zugewachsen sind (Nro. 56 bis 58): 58 Stimmen;

endlich der Canton Gifhorn, der 1 Stimme verloren hat (Nro. 37): 51 Stimmen.

§. 4. In Anspruch genommene aber nicht zugestandene Stimmberechtigungen.*)

Ritterſch. Acte, betr. angesprochene Stimmberechtigungen von nicht immatriculirten Gütern. 1752 f.

— —, betr. die vom Hrn. v. Duve in Rethem in Anspruch genommene Stimme für das zu Rethem belegene seq. v. Reckſche Burglehen. 1779.

— —, betr. das Burglehen des Hrn. Landraths v. Bothmer in Rethem an der Aller. 1847.

Wenn in den vorhergehenden §§. diejenigen Fälle aufgeführt sind, in welchen die wegen behaupteter Stimmberechtigungen erhobenen Reclamationen Erfolg gehabt haben, so mögen hier noch diejenigen Fälle erwähnt werden, in welchen das Gegentheil Statt gefunden.

1. Schon am 12. Mai 1753 ließen der Oberhauptmann v. Post zu Beedenbostel und dessen Bruder, der Oberst-Lieutenant v. Post, in Rücksicht eines in der Stadt Lüneburg belegenen adelich freien schriftsässigen Hofes („am Niflock". Manecke, Topographie Bd. 1, S. 43) dem landschaftlichen Collegio durch den Landsyndikus anzeigen, daß sie dieses Gut in nächster Zeit wieder einlösen würden, und nicht zweifelten, daß ihnen alsdann nach gehöriger Legitimation ein votum dafür werde zugestanden werden. Weitere Schritte in dieser Beziehung geschahen jedoch erst im Jahre 1792, wo der Erbgesessene Riebock den Nachweis zu führen suchte, daß der Hof ein altes adeliches Stammgut ausmache. Nach seinem Anführen hatte derselbe in ältester Zeit den Lüneburgschen Burgmännern v. Wittorf zugestanden, war dann eine Zeitlang in den Händen der Herren v. Stöckheim gewesen und im Jahre 1672 an die Vormünder des nachgebliebenen Sohnes,**) des Landhofmeisters v. Post, verkauft. Die (oben genannten) Großsöhne des Landhofmeisters haben den Hof im Jahre 1743 wiederkäuflich veräußert, ihn im Jahre 1753 wieder eingelöst, aber im Jahre 1757 völlig veräußert, worauf derselbe durch mehrere Hände auf den derzeitigen Besitzer gekommen. Hierauf und auf einige andere, aus dem nachstehend mitgetheilten Protocolle ersichtliche, Anführungen war dann die Behauptung gegründet, daß der Hof Jahrhunderte lang von solchen Personen rittermäßigen Standes bewohnt worden, die jederzeit den landschaftlichen Conventen mit beigewohnt haben, wie denn auch in der Matrikel vom Jahre 1645 Joachim Werner

*) Ueber die In-Anspruch-Nahme von Stimmberechtigungen vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 135 f., §§. 135, 136.

**) Vor 1707 als Herzogl. Wolfenb. Geh. Cammer-Rath verstorben.

Digitized by Google

v. Wittorff als Besitzer der Stöckheimschen Güter mit aufgeführt stehe. Ueber den eigentlichen Bestand des Hofes war nichts vorgelegt. Das landschaftliche Collegium beschloß am 20. December 1792, dem Gutachten des Landsyndikus Jacobi gemäß, noch erst besseren Beweis über die Qualität desselben zu erwarten, der jedoch nicht geliefert ward.*) In dem Protocolle vom 20. December 1792 heißt es:

„IX. Kahm die Reihe an das Gesuch des Erbgesessenen Riebock in Lüneburg, welches dahin gerichtet war, daß ihm wegen des dort besitzenden adelich freyen schriftsässigen Hofes, Sitz und Stimme auf den Landschaftlichen Condenten eingeräumet werden möchte.

Als nun die dem Gesuche untergelegten Gründe geprüft wurden; so fand man in der aus dem Pfeffinger allegirten Stelle weiter nichts, als daß der daselbst benannte Gevehardus de Lüneborck, einer von den Hrn. von Wittorf gewesen seyn solle, ohne Erwehnung des angeblich in Lüneburg besessenen Adelichen Guts.

Ferner ward bemerket, daß der vermeintliche Uebergang des Hofes aus der Wittorfischen in die Stöckheimische Familie, mit nichts dargethan sey. Eben so wenig ließ sich ersehen, wie ein in Lüneburg belegenes Gut, unter den Aemtern Hitzacker und Dannenberg aufgeführet werden können. Wenn aber eine Topographische Unrichtigkeit sich hier eingeschlichen haben sollte, so schien es möglich zu seyn, daß die Theilnahme an den Stöckheimischen Gütern zu Amelinghausen, welche die Familie von Wittorf vormals gehabt, damit gemeint wäre.

Daß übrigens der Geheimte CammerRath von Post, sich von dem Hofe

---

*) Die v. Stöcken kommen in der Matrikel von 1566 als Inhaber des Schlosses Campen vor und stehen daher wohl in dieser und in den folgenden Matrikeln von 1594 und 1598 auch wegen ihres übrigen Ansatzes unter dem Amte Gifhorn und Campe (Bd. 6, S. 342, 346 und 349). In den Matrikeln von 1616 und 1635 kommt im Amte Hitzacker und Dannenberg vor: „Gebhardt v. Wittorff wegen Stöckheimbs-Güter" (S. 354, 358, 361). In der Matrikel von 1637 (S. 362) fehlen diese Güter dann ganz, wogegen sie, nach den Ansätzen nun anscheinend getheilt, in der Matrikel vom Jahre 1645 wieder vorkommen, indem darin unter dem Amte Hitzacker und Dannenberg aufgeführt stehen (S. 367):

„Possessor der Stoekheimbschen güter, jetzo Joachim Warner v. Wittorff 2 Thlr.
Dieterich Honstedt unnd Hodenberg wegen der Zehenten . . . . . 3 Thlr."

In den Jahren 1648 und 1660 fanden nach Pfeffinger Bd. 1, S. 766 und 768 Belehnungen der v. Wittorff mit Stöckheimschen Zehnten Statt, welcher Belehnung auch in der Musterrolle von 1657 gedacht wird (Bd. 6 S. 546 und S. 549 Note). In dem Beitrags-Verzeichnisse vom Jahre 1677 (S. 370 f.) stehen nun aber im Amte Lüne:

„8000 Thlr. Gebhard v. Witttorf wegen der Stöckheimschen Güter . . 4 Thlr.
3000 Thlr. Christian Ludwig Post, wegen des von seinem seel. Vater von diesen Wittorfischen Gütern erkauften Hofes in Lüneburg und anderer Pertinentien . . . . . 1½ Thlr."

In der nach der Matrikel vom Jahre 1645 im Jahre 1752 vorgenommenen Verzeichnung stehen (Bd. 7, S. 117) wieder im Amte Hitzacker und Dannenberg:

„Die v. Hodenberg und v. Wittorff wegen der Stöckheimschen Zehnten",

als deren Besitzer sich der Landmarschall v. Meding angab, und

„Joachim Werner v. Wittorff wegen der Stöckheimischen Güter",

deren Besitzer unbekannt war. In das Stimm-Verzeichniß vom Jahre 1752 waren hierauf die dem Landmarschall v. Meding gehörenden Stöckheimischen Güter (im Jahre 1774 zu Amelinghausen) in das Amt Winsen an der Luhe gestellt. In dem Beitrags-Verzeichnisse von 1763 kommt aber, wie im Jahre 1677, im Amte Lüne der Postische Hof in Lüneburg vor (Bd. 2, S. 225), dann im Amte Winsen (S. 226) die Stöckheimschen Güter zu Amelinghausen (S. 229) und im Amte Hitzacker die Stöckheimschen Zehnten der v. Honstedt, v. Wittorf und v. Hodenberg.

Digitized by Google

geschrieben, und derselbe unter seinen Gütern in der LeichenPredigt mit benannt worden, hielt man allein genommen nicht für hinreichend, die demselben zugeeignete Qualität, noch den Umstand unzweifelhaft zu machen, daß solches Wesen bey dem Verkaufe an den Sülfmeister Kelb, ein Adelich Gut genannt worden.

Bey dieser Unzulänglichkeit der gebrauchten Beweisführung glaubte dann ein illustre Collegium, daß folgende Zweifel wider die Landtagsfähigkeit des erwehnten Hofes um so eher Rücksicht verdienten.

Es habe fast gar keine Wahrscheinlichkeit, daß die behauptete Qualität desselben, so ganz in Vergessenheit gekommen seyn sollte, da außer ihm kein adeliches Gut in Lüneburg sich befinde, und der Hof an dem Aufenthalts-Orte des ersten Landstandes belegen wäre. Gleichwol sey bislang noch keine Spur davon in Landschaftlichen Nachrichten angetroffen worden, daß jener Hof jemals unter den Gütern des Fürstenthums vorgekommen wäre.

Ferner gebe Pfeffinger in dem 1ten Theile seiner Geschichte P. 741 bis 771 sehr umständliche Nachrichten von der Familie von Wittorf und deren Gütern, wozu wahrscheinlich die Familie selbst, beygetragen habe. Hierin aber geschehe keines Guts Erwehnung, welches sie ehemals in Lüneburg besessen.

Endlich so wäre auch von weiland Oberhauptmann von Post, zu Beedenbostel, wie derselbe im Jahr 1753 mit einem Gute in die Matricul aufgenommen zu werden verlangt hätte, erfordert worden, daß er sich dieserwegen legitimirte. Ohnerachtet nun solchem dero Zeit um so mehr daran gelegen seyn müßen, die Aufnahme in die Matricul zu erhalten, weil damals der des Hofes wegen zum Wiederkauf geschlossene Handel aufgehört, und bey dem vier Jahre hernach geschehenen neuen Verkaufe desselben, solcher vermuthlich hätte theurer ausgebracht werden können, wenn seine Landtagsfähigkeit vorher anerkannt worden wäre. Als aber dennoch diese erforderte Legitimation unterblieben; so mache es dieser Umstand wahrscheinlich, daß die älteren den Hof angehenden Documente der in Anspruch genommenen Qualität nicht zu statten kähmen.

Dem allen gemäß, ward es dann für nothwendig erachtet, noch besseren Beweis darüber zu erwarten, daß mehrerwehnter Hof schon in älteren Zeiten ein Adeliches Gut gewesen, bevor obigen Gesuche deferirt werden könnte."

2. Ebenfalls schon im Jahre 1753 nahm der Oberhauptmann v. Bothmer zu Schwarmstedt eine Stimmberechtigung für das ihm zugehörige Burglehen zu Rethem in Anspruch. Da er aber die versprochenen Lehnbriefe nicht eingesandt hatte, so wurde die Beschlußfassung über seinen Anspruch am 12. Mai 1753 ausgesetzt. Im Jahre 1756 erinnerte der Landschafts-Director v. Lüneburg für seinen Curanden, „den jungen Hrn. v. Bothmer" an die Sache, lieferte jedoch wiederum die Lehnbriefe nicht ein. Ebenso erneuerte im Jahre 1777 Eberhard Friederich Wilhelm v. Bothmer den früheren Anspruch, ohne doch auch jetzt weitere Beweis-Documente zu übergeben. Dies geschah endlich unterm 21. Mai 1783 von dem Drosten v. Bothmer*) zu Schwarmstedt, und aus dem in beglaubigter Abschrift beigebrachten Lehnbriefe vom 20. Mai 1620 ergab sich allerdings, daß damals die v. Bothmer unter Anderem auch beliehen worden, mit „einem Burglehen zu Rethem", wie denn auch nach der Angabe des Hrn. v. Bothmer in allen Lehnbriefen gesagt sei, daß „sie (die v. Bothmer) von allen solchen vorgeschriebenen Gütern mit achte

*) Vielleicht Eberhard Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Pferden zum Schimpf und Ernst aufzuwarten haben." Der Landsyndikus Jacobi bezweifelte in dem erstatteten Gutachten die Belehnung mit dem Burglehen im Jahre 1620 nicht. „Eben so wenig läßt sich auch wohl bestreiten, daß solches vorhin bewohnt worden, da dieses die Eigenschaft der alten Burglehne von selbst mit sich brachte." Allein er fand den noch fortdauernden Besitz nicht erwiesen und da ihm das Collegium am 19. Januar 1784 hierin beitrat, so erging unterm 24. Januar folgende Erwiederung:

„Es ist bey jetziger Diaet dasjenige erwogen worden, was Ewr. Hochwolgeb. unterm 28. May v. J. in der Absicht bey uns vorstellig gemacht haben, um sich zur Stimmführung von einem in Rethem belegenen, denenselben angeblich zugehörenden Burglehne zu legitimiren.

Wenn nun gleich aus dem jener Vorstellung abschriftlich beygelegten Lehnbriefe erhellet, daß die v. Bothmersche Familie vormals mit dergleichen Burglehen beliehen gewesen, so giebt uns doch dieses noch keine hinreichende Befugniß, Ewr. Hochwolgeb. den Gebrauch, der von solchem Burglehne relevirenden Stimme einzuräumen.

Das Recht besagte Stimme zu führen beruht ohnstreitig ganz allein darauf, ob Ewr. Hochwolgeb. anjetzt würklicher Besitzer des mehr erwehnten Burglehns und nahmentlich desjenigen Theils sind, wovon das exercitium des Stimm-Rechts relevirt.

Unserer Seits aber dürfen wir uns ohnmöglich von diesem Besitze schon überzeugt halten.

Denn erstlich ist der beygebrachte bereits vor 164 Jahren ausgestellte Lehnbrief ganz unfähig zum Beweise darüber zu dienen, daß oftgedachtes Burglehn noch gegenwärtig der v. Bothmerschen Familie, und nahmentlich Ewr. Hochwolgeb. zugehöre, da sich seitdem mehrere andere Veränderungen mit den Burglehnen zu Rethem zugetragen haben.

Zweytens finden sich in den alten RitterschaftsMatrikeln weiter keine als diejenigen Burglehne am besagten Orte aufgeführt, welchen bereits durch das Wahlreglement ein StimmRecht beygelegt worden, und

drittens haben auch Ewr. Hochwolgeb. wie denenselben annoch erinnerlich seyn wird, für obiges Burglehn keinen Beytrag zur KriegesSteuer geleistet.

Bey solcher Bewandniß der Umstände steht es dann vorjetzt nicht in unserer Macht, Ewr. Hochwolgeb. als Besitzer des mehrmals gedachten Burglehns und der damit verknüpften Stimme anzuerkennen.

Wenn hingegen dieselben hierüber besseren Beweis als bisher beybringen sollten; so ermangeln wir nicht, uns wegen des in ansehung dieses voti eingelegten Gesuchs weiter zu erklären;

Die wir unterdessen mit aller Consideration beharren Ew. Hochwolgeb. ꝛc."

Der geforderte Nachweis ward indessen nicht geliefert und, wiewohl auch in neuerer Zeit der Landrath Theodor v. Bothmer zu Schwarmstedt das Stimmrecht des Burglehens in Anspruch genommen hatte (Bd. 4 a., S. 262 §. 4), so kam es zu eingehenderen Verhandlungen darüber doch erst, nachdem das Burglehen unterm 4. März 1851 von dem Landrath v. Bothmer an den Landcommissair Adolph v. Bothmer, von diesem aber unterm 12. Januar 1853 an den Gutsbesitzer Wehland zu Rethem verkauft worden. Der neue Besitzer nahm im Jahr 1857, gestützt auf eine Reihe urkundlicher Nachweisungen, die Landtagsfähigkeit in Anspruch. Doch wurde auch jetzt der Anspruch zurückgewiesen, weil der

Digitized by Google

Bestand des ehemaligen Burglehens in mehreren Puncten verändert, namentlich aber das castrum des Guts in Erbenzins gegeben war (Bd. 4 c., S. 177 §. 5, 314 §. 2 und 338 §. 2).

3. Unterm 2. April 1763 legte der Oberst v. Estorff zu Teyendorf einen Lehnbrief vom 11. März 1743 vor, laut dessen seine Familie mit den halben Gütern der „im Anfange des 16 saeculi erloschenen Familie v. Bargfelde belehnt sei" und nahm dafür, da er diese Güter bei dem Gute Teyendorf besitze,*) ein Stimmrecht in Anspruch. In dem Lehnbriefe war eines Gutes Namens Armendorff**) gedacht und eines Burglehens zu Gifhorn. Es erfolgte unterm 5. Mai folgende Erwiederung, womit dieser Anspruch beruhen geblieben:

„Ew. Hochwolgeb. geehrteste Zuschrifft vom 26. April. haben wir wohl erhalten und daraus mit mehreren ersehen, wie Dieselbe darauff angetragen, daß Ew. Hochwolgeb. in Ansehung der Güther und Pertinenzien, welche die ehemahlige adeliche Familie derer von Bargfeld in Besitz gehabt, und welche Dieselbe anjetzo bey dem Guthe Teindorff genießen, eine Wahlstimme beygeleget werden möchte.

Wir haben nicht ermangelt, diese Sache sofort in Ueberlegung zu ziehen, und dabey aus dem uns von dem Hrn. Schatz-Rath von Estorff mitgetheilten, auch demselben wieder zurück gelieferten original Lehnbriefe vom 11. Martii 1743 wahrgenommen, daß die Herren von Estorff nur mit der Hälffte der erwehnten Güther beliehen worden.

Da es nun, nach Inhalt derer bey Verfertigung des dem WahlReglement beygefügten StimmenVerzeichnißes zum Grunde gelegten Principiums, darauff ankommen wird, daß eine Bescheinigung darüber beygebracht werde:

Daß der von Ew. Hochwolgeb. in Besitz habende Antheil der ehemahligen Bargfelder Güther vorhin zu einem à parten adelichen Sitz gehöret oder noch dazu gehöre;

Und wenn dieses nicht sein solle, daß solche Güther doch mit Roß-Diensten nahmentlich vermannet worden;

So verstellen wir Ew. Hochwohlgeb. dienstergebenst anheim: Ob gefällig sey, uns solche Bescheinigung zukommen zu laßen, weilen selbige aus dem Lehnbrieffe nicht zu ersehen gewesen.

Wir werden sodann nicht verfehlen die Sache in weitere Ueberlegung zu ziehen, und uns wegen des Voti umständlich vernehmen laßen.

Die wir jederzeit mit aller Hochachtung verharren Ew. Hochwolgeb. ꝛc."

4. Im Jahre 1766 machte der Lieutenant v. d. Knesebeck zu Königslutter der Landschaft die Anzeige, daß ihm nach dem Tode des Majors Ernst Philipp Heinrich v. d. Knesebeck dessen Lehngüter, darunter die Dörfer Marwedel, Bitter, Bancke, Harlingen, Nateln, mit der Vogtei ꝛc. zugefallen seien und nahm im folgenden Jahre für diese Besitzungen auch ein Stimmrecht in Anspruch, da zu den verbliebenen Meierhöfen früher auch ein adelicher Hof zu Bancke gehört habe, der freilich, wie eingeräumt ward, wegen versäumter Deichreparatur einge-

*) Der Schatzrath v. Estorff theilte dem Landsyndikus Hugo mit, „daß die ehemaligen Hrn. v. Bargfeld ihren Sitz in dem Dorfe Bargfeld, Amts Bodenteich, würcklich gehabt und daß dazu die Güther qu. würcklich gehört haben sollen."

**) Ein Ort dieses Namens findet sich in der Maneckeschen Topographie nicht.

Digitized by Google

zogen, zur Zeit an die Königliche Cammer gehöre. Der Landsyndikus Hugo glaubte unter diesen Umständen, da der adeliche Sitz verloren gegangen, daß ein Stimmrecht keinenfalls beansprucht werden könne, selbst wenn, was ihm zweifelhaft, früher Jemand für Bancke zu Landtagen erschienen sei — eine Ansicht, der das Collegium am 14. December 1767 beitrat.*) Bei der Erneuerung des Wahl-Reglements erinnerte der Lieutenant v. d. Knesebeck an sein früheres desiderium, jedoch ohne besseren Erfolg.

5. Im Jahre 1767 suchte die Frau Sophie Elisabeth Trott zu Soltz geb. v. Mansberg um das Stimmrecht für ihren, innerhalb der Burgvogtei Celle belegenen, freien Hof zum Bostel nach. Der Hof sollte nach ihrem Anführen im Jahre 1514 an Johann v. Storren als Sattelhof verliehen sein, wobei demselben von dem damaligen Fürsten versprochen worden, ihn des Schosses vom Rathe zu Celle zu entheben. Diese Concession habe im Jahre 1679 der damalige Besitzer, Hofrath Hedemann, bei der Landschaft producirt. Später sei die Ober-Appellations-Räthin v. Lenthe, dann die Amtmannin Mölling im Besitze des Hofes gewesen, welche letztere denselben vor einiger Zeit der Petentin verkauft habe. Das Gesuch ward unterm 15. April abgeschlagen:

„Unter was Vorstellungen Ew. Hochwolgeb. bey uns darauff angetragen, daß Dero Zum Bostel belegene freye Hoff der hiesigen Matricul wieder einverleibet, und denselben die denen übrigen Adelichen Güthern anklebende Gerechtigkeiten beygeleget werden möchten, solches haben wir aus Ew. Hochwolgeb. geehrtesten Zuschrifft vom 27. Januar des gegenwärtigen Jahrs mit mehreren vernommen.

Es hat sich nun zwar, bey angestelleter Untersuchung, so viel hervor gethan, daß besagter Hoff in An. 1679 von der damahlen angesetzten Contribution frey gelaßen worden.

Da derselbe aber vorhin niemahlen in Matricula vorhanden gewesen, wie jedoch durch einen uns mitgetheilten Matriculen Extract bescheiniget werden wollen:

Hingegen aber sich, auff geschehene nähere Erkundigung, als richtig dargeleget, daß mehrerwehnter Hoff biß diese Stunde, mit denenjenigen Qualitæten, so zu einem immatriculirten Guthe erfordert werden, überal nicht versehen ist;

So werden Ew. Hochwolgeb. von selbst zu ermüßigen belieben, wie es bey solchen Umbständen keine Möglichkeit sey, dem geschehenen Ansinnen zu wilfahren.

Die wir übrigens mit aller Hochachtung verharren Ew. Hochwolgeb. ꝛc."

6. Im Jahre 1779 reclamirte der Hofrath Friedrich Wilhelm v. Duve auf Grund der Nr. 2 der betreffenden Prinzipien ein Stimmrecht für ein

---

*) Die angegebenen v. d. Knesebeckschen Besitzungen liegen, mit Ausnahme von Nateln (Amts Bodenteich), im Amte Hitzacker und kommen in diesem Amte auch die v. d. Knesebeck in den älteren Matrikeln von 1594 bis 1645 stets und zwar neben denen v. d. Knesebeck zu Tilsen vor. In dem Suderburger Verzeichnisse von 1677 steht dann, neben den Tilsenern, Christian Franz Ernst v. d. Knesebeck zu Bancke (Bd. 6, S. 371). Im Jahre 1682 ward, wie Dammert Deich- und Strombau-Recht Th. 1, S. 80 f. ausführlich mittheilt, auf dem „Vorwercke" Banke von der Landesherrschaft wegen versäumter Deichpflicht der Spaden gestochen und darauf im Jahre 1694 das Vorwerck von dem Besitzer derelinquirt. Die v. d. Knesebeck suchten noch im Jahre 1795, wiewohl vergeblich, um dessen Wiedereinräumung nach. Vergl. auch die Beitrags-Verzeichnisse vom Jahre 1701 und 1763 Bd. 2, S. 229.

Digitized by Google

sog. v. Reckſches Burglehen zu Rethem. Dieſes ſog. Burglehen beſtand nur aus einem Hauſe nebſt Gärtchen. Das Areal deſſelben war im Jahre 1621 von dem damals v. Honſtedtſchen Burglehen ſeparirt und von einer Wittwe v. Honſtedt mit einem beſonderen Hauſe bebaut, ſpäter war dieſes Beſitzthum an die v. Lieth, Witte, Lunde, dann an den General-Major Maider und von dieſem auf deſſen Stiefſohn, den Canzleiſecretair v. Reck, gekommen, von welchem letzteren es der Hr. v. Duve, der ſchon im Jahre 1747 nach Abſterben des Kriegsraths v. Hattorff mit dem ehemals Honſtedtſchen Burglehen beliehen war, im Jahre 1756 wieder erworben hatte. Das Geſuch wurde, wie der Landſyndikus anheimgegeben, abſchläglich beſchieden, doch ließ man auf Vorſchlag des Landſchafts-Directors aus beſonderer Artigkeit gegen den einflußreichen Hrn. v. Duve am Schluſſe der Erwiederung einen merkwürdigen passus einfließen, der freilich weitere Folgen auch nicht gehabt hat. Die Erwiederung vom 4. Januar 1780 lautete:

„Ewr. Hochwolgeb. unterm 4. Octbr. v. J. an uns erlaſſene Schreiben, worin dieſelbe darum nachſuchen, daß dero adelichen Beſitzungen in Rethem, das dritte votum zugeſtanden werden möchte, iſt zu ſeiner Zeit eingelaufen, und während jetziger Landtagsdiaet, zum Vortrage gekommen.

Wenn es uns nun gleich jederzeit zum beſonderen Vergnügen gereicht, Ewr. Hochwolgeb. in allem zu willfahren, wo keine Pflichten, unſerer Dienſtbegierde Grenzen ſetzen, ſo haben wir dennoch nicht umhin gekonnt, zur Beurtheilung des erwehnten Geſuchs, dasjenige nachzuſehen, was bey Gelegenheit, da die Kriegesſteur angeordnet worden, der vorgenannten Rethemſchen Güter wegen, alhier verhandelt iſt.

Nachdem wir aber hieraus alle bey der Sache eintretende consideranda genau erwogen, halten wir uns verbunden daran zu zweifeln, daß die Dispoſition des Wahlreglements, vermöge welcher

auch von denen aus alten adelichen Stammgütern, durch ehemalige Theilungen entſtandenen freyen adelichen Höfen, die durch einen à parten adelichen Sitz bewohnt werden, gleichfals eine Wahlſtimme zugelaſſen werden ſolle, auf gegenwärtigen Fall applicabel ſey.

Es ergiebt nemlich.

1) das von Ewr. Hochwolgeb. eingeſandte Pro Memoria vom 18. Jun. 1765, und der ihm sub C. angefügte Kaufbrief, wie auch der dabey sub F. befindliche Bericht des weil. Hofrichters und Oberhauptmanns v. Bothmer, daß das Pertinenz, womit die dritte Stimme verbunden werden ſoll, weiter nichts, als ein Wohnhaus, Hofraum und einen hievon genommenen kleinen Garten, in ſich faſſe.

Das Wahlreglement redet aber am angezogenen Orte von Höfen, worunter unſers Erachtens, ein ſolches Weſen zu verſtehen iſt, dem mehrere Pertinenzien, als Ländereyen und Wieſen, oder wenigſtens Gerechtigkeiten, die dem gleich zu ſchätzen ſind angehören, als z. B. Gutsherrſchaften, oder Zehntgerechtigkeiten.

Denn a) relevirt keine einzige der jetzt vorhandenen Wahlſtimmen von einem bloßen Wohnhauſe, und

b) hätte es in dem Wahlreglement des Zuſatzes nicht bedurft

Höfe die durch einen à parten adelichen Sitz bewohnt werden,

wenn man adelich freyen Wohnhäuſern ein Stimmrecht für ſich beylegen wollen, und nicht unter dem Worte Höfe, ein Weſen der vorbeſchriebenen Gattung verſtanden wäre.

2) Setzet das Wahlreglement voraus, daß dergleichen Höfe, erſt durch Theilungen entſtanden. Nach dem ſchon angezogenen Pro Memoria, und dem

Digitized by Google

erwehnten Kaufbriefe, ist hiegegen der Platz, worauf das in Frage befangene Haus steht, schon vor der Separation vom Gute, eine besondere Hausstette gewesen.

3) Werden in dem Wahlreglement, nur solchen Höfen vota zugesagt, die durch ehemalige Theilungen, von dem Hauptgute separirt sind. Allein auch dieses trift in dem gegenwärtigen Falle nicht ein, sintemal besagtes Haus, durch Kauf, von dem v. Hohnstedtischen Burglehen getrennt worden.

Dazu kömmt

4) daß oft angeführtes Wohnhaus, nie als ein würkliches adeliches Gut considerirt ist, mithin auch nicht zu vermuthen steht, daß deren Besitzer, gleich anderen Gütereigenthümern, jemals in Landschaftl. Angelegenheiten eine Stimme geführt haben.

Denn vermöge des mehrmals gedachten Kaufbriefs, sind alle sonstige Qualitäten, der übrigen Rethemschen Burglehngüter, dem von Hohnstedtschen Stammgute vorbehalten worden, mithin ist dem separirten Hause, weiter nichts, als die adeliche Freyheit anklebend geblieben.

Nicht weniger erhellet, aus dem mit beygebrachten, an ehemalige Hochfürstl. Regierung von weil. Holzgrefen v. Schlepegrell, unterm 21. May 1700 abgestatteten Berichte, daß keine zwey v. Hohnstedtische Burglehen, sondern nur eins in Rethem gezählt worden; und haben endlich noch Ewr. Hochwolgeb. in dem vorhin berührten Pro Memoria dargethan, daß oftgedachtes Wohnhaus, während seiner Trennung vom Gute, in keinem Matricularanschlage gestanden.

Gleichwie nun alles dieses hinlänglich zu Tage legt, daß obiges Wohnhaus, für sich niemals einem mit Stimmenfähigkeit versehenen adelichen Gute gleich geachtet worden;

So würde es uns von anderen Begüterten gerechte Vorwürfe zuziehen, und noch mehrere nachtheilige Folgen haben können, wenn wir uns, mit Ueberschreitung unserer Pflichten ermächtigen wollten, das verlangte votum dem ofterwehnten Wohnhause beyzulegen.

Sollten jedoch Ewr. Hochwolgeb. den Gebrauch desselben, bey den übrigen Begüterten des Zellischen Cantons, die vorzüglich in dieser Sache interessirt sind, zu erwürken vermögen; so haben wir unserer Seits nichts dagegen zu erinnern, sondern werden es vielmehr gerne sehen, wenn Ewr. Hochwolgeb. auf diese Art dero Absichten erreichen, da es nicht in unserer Gewalt gewesen, solche für uns in Erfüllung zu bringen;

Die wir mit aller Hochachtung verbleiben Ewr. Hochwolgeb. ꝛc."

7. Unterm 27. November 1784 suchte die Oberhauptmannin Juliane v. d. Knesebeck geb. v. Hattorff zu Greße um Beilegung des Stimmrechts für das zum Gute Corvien gehörige Vorwerk Luckau im Amte Lüchow nach. Auch dies Gesuch wurde abschläglich beschieden, nach dem Vorschlage des Landsyndikus Jacobi, welcher dabei mit Bezug auf zwei seinem Gutachten angelegte Extracte*) die Vermuthung aussprach, „daß

*) Diese lauteten:

„Extract aus dem von dHrn. Amtmann Johann Bernhard Cleimann zu Lüchow unterm 20ten Decbr. 1671 an Fürstl. Regierung hergegebenen Memorial.

Unterthäniges Memorial

Wegen der im Amte Lüchow belegenen, und von denen von Adel eingezogenen wüsten Höfen, so viel deren bis Dato auf Hochfürstl. Regierung Befehl in Erfahrung bringen können.

4. Das Dorf Luckow ist von dem von Kniesbecken zu Corvien zum Vorwerke gemacht, und hebet von dene Verwalter jährlich 120 rthlr. Pension.

Digitized by Google

oftermeldetes Vorwerk durch Einziehung von Bauerhöfen seinen Ursprung genommen." In der Erwiederung vom 6. Januar 1785 heißt es:

„Es sind bey jetzigem Landtage die Gründe erwogen worden, in deren Rücksicht Ewr. Hochwolgeb. mittelst Gesuchs vom 27. Novbr. v. J. darauf angetragen haben, daß das Vorwerk Lückau den stimmfähigen Gütern des hiesigen Fürstenthums beygezählt werden möchte.

Hiezu ist nun aber der Umstand nicht hinreichend, daß die bey ermeldetem Vorwerke befindliche Länderehen gleiche Freyheit und Gerichtsbarkeit mit dem adelichen Gute Corvien genießen sollen.

Vielmehr hängt die Stimmfähigkeit solcher Güter die keine Stammgüter sind, nach dem Wahlreglement von dem Beweise ab, daß selbige durch ehemalige Theilungen aus einem Stammhause entstanden und à parte bewohnt werden, oder doch durch Roßdienste nahmentlich vermannet werden.

Als es uns aber gegenwärtig noch gänzlich an Wißenschaft darüber fehlt, ob eine oder die andere von obigen Erfordernißen in Absicht des erwehnten Vorwerks eintreffe; so steht es auch nicht in unserer Macht, das nachgesuchte Stimmrecht eher anzuerkennen, bis dieserwegen hinlänglicher Beweis beygebracht worden.

Wir bedauren demnach Ewr. Hochwolgeb. bey der Sache gehegten Wünschen vorjetzt nicht willfahren zu können, und verbleiben mit aller Hochachtung

Ewr. Hochwolgeb. ꝛc."

8. Endlich suchte im Jahre 1795 der damalige Vice-Präsident v. Schlepegrell um die Aufnahme des Guts Kirchwahlingen in die Matrikel nach. Da aber eine nähere Begründung des Gesuchs fehlte, so verwies man ihn unterm 18. December des angeführten Jahres auf die betreffenden Bestimmungen, worauf eine weitere Reclamation nicht erfolgte. Dieses Gut Kirchwahlingen ist dann neuerlichst in Folge einer Stimmverlegung in die Matrikel aufgenommen.

---

5. Noch 2 BauernHöfe zu Steine eingezogen, wovon die von Kniebecken jährlich 60 rthlr. erheben.
6. Noch zu Nauden eine Hueſe eingezogen, wovon jährlich 16 rthlr. Pachtgeld uftkommt.
7. Noch im Dorfe Luckow die von Knesebecken 1½ Hueve eingezogen haben davon jährlich 54 rthlr."

„Extractus Protocolli de dato Zelle den 18ten Martii 1679.
Ist zu Untersuchung der Exemten geschritten worden, und zwar
Amt Lüchow.

Lückau.

12. Daselbst hätte der von Knesebeck zu Corvien aus 3 Höfe so BauerHöfe gewesen ein Vorwerk gemachet.

Die Beamten berichten, daß in dem ContributionsRegister de ao. 1632 6 Hauswirthe mit Nahmen beschrieben, so nachgehends ausgangen, und wäre also das Vorwerk daraus gemacht, zu den 6 Höfen gehörten 3 Hufen.

Die von Knesebeck wollen auch hievon nicht wißen, produciren ein Attestatum von einem alten Bauren, der bezeuget, daß es von langen Jahren ein Vorwerk gewesen.

Conclusum.

Es muß an die Beamte um weitere Erkundigung geschrieben werden.

ist bey dem Conclusu geblieben.

13. Daselbst wohnet deßen Holzvoigt auf einer Köte hat kein Land dabey.

Die Beamten berichten, daß es eine dingpflichtige BauerKote sey.

Die von Knesebeck sagen es sey keine dingpflichtige Kote, sondern wäre vor ihren gesammt Diener von ihnen erbauet.

Conclusum.

Bleibet so lange frey bis ihnen erwiesen wird, daß es eine dingpflichtige Kote gewesen."

Digitized by Google

§. 5. Verlegung von Stimm-Berechtigungen.*)

Ritterſch. Acte, betreffend allgemeine Grundſätze über Verlegung des Stimmrechts, 1796 f. und die betreffenden einzelnen Güter-Acten.

Von der Verlegung einer Stimmberechtigung von einem Gute auf das andere findet ſich aus früherer Zeit in den landſchaftlichen Acten keine Nachricht. Allerdings ſcheint es bei den einige Male zugelaſſenen Veränderungen in der Bezeichnung der Güter**) der Sache nach auch wohl einmal um eine Stimmübertragung ſich gehandelt zu haben. Erſt im Jahre 1796 kommt eine Verhandlung über eine eigentliche Stimmverlegung vor, nachdem der Rittmeiſter Carl v. Bülow (ein Sohn des Landſchafts-Directors) um die Uebertragung der landſchaftlichen Rechte, zugleich aber auch der ſog. adlichen Freiheit von dem Gute Bahnſen (Canton Lüchow, Nro. 51) auf einen unweit davon belegenen bis dahin pflichtigen Hof zu Niebeck nachgeſucht hatte. Der Landſyndikus Jacobi ſprach ſich in dem erſtatteten Gutachten (Anl. 17) für die Gewährung des Geſuchs unter gewiſſen Bedingungen aus und ward dieſem Vorſchlage gemäß im Land- und Schatz-Raths- auch Ritterſchaftlichen **Deputatorum Collegio** am 22. April 1796 (Anl. 18 und 19) die Einwilligung zu dem Antrage ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der annoch durch die Ritterſchaftlichen **Deputati** einzuholenden Genehmigung der Ritterſchaft. Auch ſcheint die Landesherrliche Genehmigung dieſer Abänderung des Stimm-Verzeich-

*) Vergl. Jacobi, Landſchaftl. Verfaſſung S. 134 §. 133. In dem unterm 19. März 1840 der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs vorgelegten Entwurfe eines Geſetzes über die Veräußerung von Lehngütern hieß es am Schluſſe des §. 2 (Actenſt. der 6. St.-V., S. 55):

„In wie fern in den unter dieſem Artikel begriffenen Fällen die landſchaftliche Stimme, welche auf dem zu veräußernden Lehngute etwa haftet, bei demſelben zu laſſen, oder auf das dafür eintretende Surrogat zu übertragen ſey, ſoll nach Verſtändigung mit der betreffenden Provinzial-Landſchaft, in jedem einzelnen Falle von Uns beſtimmt werden."

Dazu war in der Begründung bemerkt (a. a. O. S. 58):

„Der Zuſatz am Schluſſe des §. 2 findet darin ſeine Rechtfertigung, daß Beſtimmungen, welche in die mit Lehngütern verbundene Landtags-Fähigkeit eingreifen, nicht von Verfügungen der Privatperſonen allein abhängen können, ſondern dabei auch das allgemeine Staats-Intereſſe ebenſowohl, als das Intereſſe der betreffenden Provinzial-Landſchaften weſentlich in Betracht kommt."

Stände fanden zufolge ihrer Erwiederung vom 31. Juli 1840 (a. a. O. S. 596) gegen die hier fragliche Beſtimmung nichts zu erinnern.

**) In der neu angelegten Matrikel ſteht jetzt im Canton Celle unter Nro. 3 das Gut „Burgwedel, jetzt Lohne". Nach Manecke, Topographie Bd. 2, S. 303 iſt daß ehemals v. Eltzeſche, dann Reinboldſche Gut zu Burgwedel im Jahre 1807 vereinzelt, der dazu gehörige „adlich freie canzleiſäſſige" Lohnhof aber, der an dieſes Gut gehört, „im Jahre 1809 davon getrennt und mit dem Stimmrecht auf landſchaftlichen Conventen, damit der Hof zu Burgwedel verſehen geweſen iſt, dem Licent Commiſſarius v. Harling zu Zelle überlaſſen". In den landſchaftlichen Acten haben ſich bis jetzt über dieſe Veränderung weitere Nachrichten nicht gefunden, als daß in einem Schreiben des ritterſchaftlichen Collegii Deputatorum vom 30. September 1847 an die vormalige Juſtiz-Canzlei zu Celle (Bd. 4a. S. 309) geſagt wird, „daß das im Lüchowſchen Quartier sub Nro. 51 bemerkte Gut Bahnſen dermalen regulariter den Namen Gut Niebeck (!) und das im Celliſchen Quartier sub Nro 5 aufgeführte Eltzeſche Gut zu Burgwedel jetzt den Namen das Gut Lohne führt".

Digitized by Google

nisses ertheilt zu sein*). Die von dem Landsyndikus bei diesem Anlaß in Vorschlag gebrachten allgemeinen Regeln über Stimmverlegung aber legte man dem nächsten allgemeinen Landtage**) vor, auf welchem solche dann am 11. Mai 1797 genehmigt wurden (Anl. 20 und 21).

Bis zum Jahre 1855 fand eine Stimmübertragung jedoch nicht wieder Statt, obwohl Anträge darauf einige Male gemacht worden sind. So kam im Jahre 1841 am 10. Mai im Landraths- und ritterschaftlichen Collegio Deputatorum ein Gesuch vor, die Stimmberechtigung des v. Redenschen Allodial-Gutes zu Hermannsburg, Postenhof (Nro. 45, Cantons Lüneburg) auf den an demselben Orte belegenen Junkernhof zu übertragen. Da aber auf eine Anfrage wegen des Bestandes und der Beschaffenheit der betreffenden Güter eine Erwiederung nicht erfolgte, so blieb diese Verhandlung damit beruhen. In demselben Jahre suchte der Oberhauptmann v. d. Bussche um die Verlegung der zweiten Stimme des Guts Dötzingen auf das Vorwerk Brandstade nach und der Gutsbesitzer Mylius um Verlegung der zweiten Stimme des Guts Langlingen (Nro. 40 der Matrikel, Cantons Gifhorn) auf das unweit davon belegene Gut Neuhaus. Diese beiden Gesuche wurden aber am 8. Juni 1842 von dem betreffenden landschaftlichen Collegio, ohne weitere Communication mit der Land- oder Ritterschaft, „der Consequenz halber" zurückgewiesen. (Bd. 3, S. 562 §. 7, cf. Bd. 4 b., S. 386 Note.)

Im Jahre 1854 genehmigte die Ritterschaft (auf dem Rittertage vom 28. November) auf die Anheimgabe des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum, die Uebertragung des Stimmrechts von dem v. Meding'schen Gute Schwachhausen (Nro. 37, Cantons Gifhorn) auf das im Amte Ebstorff belegene Gut Bode, obwohl dabei, da das letztere Gut dem Canton Lüneburg einzuverleiben war (sub Nro. 60) eine Abweichung von den im Jahre 1797 angenommenen Regeln vorkam (Bd. 4 b., S. 400 §. 3, cf. S. 385 §. 3 und 398 §. 5). Landschafts-Director, Landräthe und Ritterschafts-Deputirte suchten unterm 17. December des. a. J. um die Landesherrliche Genehmigung zu dieser Abänderung des Stimmverzeichnisses nach, welche unterm 12. Februar 1855 ertheilt ward, unter Hinzufügung der Bedingung, „daß bei einer etwa eintretenden Verringerung des gegenwärtigen Bestandes dieses Gutes die Stimme desselben so lange ruhen solle, bis der frühere Bestand wieder hergestellt sei" (a. a. O. S. 406 und 409). Mit dieser Hinzufügung erklärte sich die Ritterschaft am 15. Juni einverstanden (S. 455 §. 2, cf. S. 413 §. 5), worauf das Landraths- und ritterschaftliche Collegium Deputatorum unterm 29. Juni die Königliche Regierung hievon und von der geschehenen Eintragung der Veränderung in die Matrikel in Kenntniß setzte (S. 456 Nro. 113***).

*) Die betreffenden Actenstücke sind freilich nicht aufzufinden. Allein der Landesherrlichen Einwilligung wird gedacht in einer Erwiederung des Landraths-Collegii vom 23. Januar 1827 (Bd. 2, S. 449).

**) Wenn früher einmal von mir angegeben ist, daß die Feststellung auf einem bloßen Rittertage geschehen sei (Bd. 4 b., S. 398), so hat mich doch die genauere Durchsicht der betreffenden Protocolle jetzt von dem Irrigen dieser Angabe überführt.

***) Die hierauf erfolgte Bekanntmachung des ganzen Landschaftl. Collegii wegen des mit der Landtagsfähigkeit weggefallenen Verbots der Untrennbarkeit des Guts Schwachhausen a. a. O. S. 457 Nro. 114.

Digitized by Google

Wegen eines anderen im Jahre 1854 gestellten Antrages: das Stimmrecht des zweiten ehemals v. Duveschen Burglehens zu Rethem auf das im Amte Moisburg belegene Gut Immenbeck zu verlegen, wobei ebenfalls eine Transferirung in einen anderen Canton Statt gefunden haben würde, beschloß dagegen die Ritterschaft am 28. November 1854 auf die Anheimgabe des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum, daß ein genügender Anlaß zu dieser Abweichung von den im Jahre 1797 festgestellten Regeln nicht vorliege, da die Ertragsfähigkeit des Guts Immenbeck „nicht einst den in den vorläufigen Statuten über Verleihung der ritterschaftlichen Schulstipendien für die Aufnahme eines Guts in die ritterschaftliche Matrikel angenommenen Betrag eines Grundsteuer-Capitals von mindestens 600 Thlrn. erreiche" (a. a. O. S. 397 §. 4 und S. 400 §. 4, cf. S. 419 §. 2). Dieser Beschluß ward dann auch nach einem erneuerten durch Bezugnahme auf den neuen Entwurf der ritterschaftlichen Statuten motivirten Gesuche, zumal inzwischen auch der neue Besitzer des betreffenden Burglehens gegen die Transferirung Widerspruch erhoben, am 10. Mai 1858 wiederholt (Bd. 4 c., S. 176 §. 3, S. 177 §. 4, S. 253 §. 3, S. 314 §. 3, S. 324 §. 4 und S. 334 §. 3).

Am 29. October 1858 genehmigte die Ritterschaft ferner auf die Anheimgabe des Landraths- und ritterschaftlichen Collegii Deputatorum „die Uebertragung der Land- und ritterschaftlichen Rechte und Pflichten von dem sog. kleinen v. Schlepegrellschen Burglehen zu Rethem (Nro. 44 der Matrikel, Cantons Celle) auf das Gut Kirchwahlingen unter der Bedingung, daß dasselbe in seinem jetzigen Bestande unzertrennt erhalten werde, jedoch unter Ausschluß des Anrechts an die ritterschaftlichen Schulstipendien bis dahin, daß nach Art. 16 der desfallsigen Statuten vom 27. Juni 1851 das Grundsteuer-Capital des Guts Kirchwahlingen bis zum Betrage von 600 Thlrn. vervollständigt sein werde" (Bd. 4 c., S. 392 §. 2, 403 §. 2 und 407 §. 3). Die Königl. Regierung erklärte sich auf den Vortrag des Landraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 5. November (S. 409 Nro. 114) und 1. December wiederum einverstanden, indem sie nur die Bedingung hinzufügte, daß bei einer Verringerung des jetzigen Guts-Bestandes die Stimme bis zu dessen Wiederherstellung ruhen solle (S. 423 Nro. 121). Die Ritterschaft fand auch jetzt (am 30. Mai 1859) gegen diese Hinzufügung nichts zu erinnern, wovon denn das Landraths- auch ritterschaftliche Deputatorum Collegium unterm 11. Juni der Königlichen Regierung mit dem Bemerken Anzeige machte, daß das neue Gut unter der Nummer des früheren Guts in demselben Canton in die ritterschaftliche Matrikel eingetragen sei (S. 471 §. 4, 504 §. 3 und 530 Nro. 155). Eine Abweichung von den Regeln des Jahrs 1797 fand in diesem Falle nicht Statt.

§. 6. Güter-Matrikel und Güter-Acten.

Ritterschaftliche Acte, betr. die Anfertigung einer neuen Güter-Matrikel. 1840.

Schon auf dem Suderburger Rittertage vom 25. August 1707 war der Beschluß gefaßt, daß jede Veränderung in den Personen der Güter-Besitzer in eine dazu bestimmte Matrikel eingetragen werden solle, welchem Beschlusse jedoch, nachdem sich diejenigen, die ihn gefaßt, in die Matrikel eingezeichnet, nicht weiter nachgegangen war. Auf dem im vorigen §. er-

Digitized by Google

wähnten allgemeinen Landtage vom 11. Mai 1797 wurden dann zwar auch einige Regeln über die Art der Legitimation der Besitzer festgestellt (Anl. 20 und 21), allein da man dabei nicht auf die Einrichtung einer Matrikel oder besonderer Güter-Acten dachte, so war folgeweise auch die so wünschenswerthe bessere Ordnung dieser Angelegenheit nicht vollständig zu erreichen. Die seit 1774 neu aufgenommenen Güter blieben ohne bestimmte Nummern und die Legitimationen der einzelnen Besitzer mußten nach wie vor bei den betreffenden Protocollen mühsam nachgesucht werden. Erst dem gegenwärtigen Herrn Landschafts-Director Frhrn. v. Hodenberg ist die Einführung dieser besseren Ordnung hierbei zu verdanken.

Auf seinen Antrag ward nemlich am 12. März 1840 im ritterschaftlichen Deputatoren-Collegio beschlossen, eine Matrikel anzulegen, in welcher zunächst, nach Ordnung des Stimm-Verzeichnisses vom Jahre 1774, sämmtliche Güter je auf besondern Folien unter bestimmten Nummern eingetragen, und in welcher dann ferner alle in den Personen der Besitzer vorgehenden Veränderungen eingezeichnet würden*) (Bd. 3, S. 432 §. 4). Diese Matrikel ward, nach ihrer Vollendung, auf dem Rittertage vom 12. April 1845 zur Einsicht ausgelegt (Bd. 4 a., S. 22 und 30 §. 6). Zugleich wurden für alle Güter besondere Acten angelegt, in welchen alle das einzelne Gut und die Legitimation der Besitzer desselben betreffende Documente zur besseren Uebersicht gesammelt werden (Bd. 4 b., S. 22 und 30 §. 6. Cf. S. 332, Art. 8). Um über diese Legitimationen selbst eine nähere Uebersicht zu gewinnen, ließ man die land- und ritterschaftlichen Protocolle vom Jahre 1814 an durchsehen und aus denselben die nöthigen Extracte über die Legitimationen zu den betreffenden Güter-Acten nehmen (Bd. 3, S. 545 §. 1). Sodann fanden, zunächst durch die ritterschaftlichen Deputirten, noch weitere Verhandlungen Statt, um möglichst hinsichtlich aller Güter die noch fehlenden Legitimationen in Ordnung zu bringen (Bd. 3, S. 545 §. 1, Bd. 4 a., S. 22 (4), 30 §. 6, S. 33 §. 2, 91 §. 3, 142 §. 3, 143 i. d. M., 187 unten und 188 §. 1). Da dies jedoch vollständig nicht zu erreichen war, so machte der Landschafts-Director v. Hodenberg auf dem Rittertage vom 28. October 1846 die Anzeige, „daß da, wo nunmehro noch die Legitimation nicht beschafft sei, weitere Aufforderungen zu deren Beschaffung nicht ergehen würden, sondern Legitimation zu erwarten sein werde, wenn von dem Stimmrecht Gebrauch gemacht werden sollte“ (a. a. O. S. 188).

In dem mittelst Vortrags des Landraths- und ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii vom 21. October 1847 der Ritterschaft vorgelegten Entwurfe ritterschaftlicher Statuten finden sich auch mehrere Vorschriften über das Matrikelwesen (Bd. 4 b., S. 332 f.). Durch Beschluß des ritterschaftlichen Collegii vom 19. October dess. J. ward bestimmt, daß diese Bestimmungen „schon jetzt und so lange nicht etwa ein Anderes von der Ritterschaft werde beschlossen werden, zur Anwendung gebracht werden sollen“ (S. 328).

---

*) In dem schon angeführten Werke v. d. Knesebecks (1841) heißt es S. IV.: „Sehr wünschenswerth würde eine rectificirte Matrikel der landtagsfähigen Güter der Provinz sein und eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Besitzer der Güter verpflichtet wären, eingetretene Veränderungen in der Person des Besitzers, binnen einer bestimmten Frist, bei Strafe, den Oberbehörden der Provinz und der Landschaft zur Anzeige zu bringen.“

Digitized by Google

Ein „Verzeichniß der sämmtlichen dermalen in die Güter-Matrikel Fürstenthums Lüneburg aufgenommenen Rittergüter, Sattelhöfe und stimmberechtigten Pertinenzien und deren legitimirter derzeitigen Stimmführer" vom 22. Octbr. 1847 war als Anhang dem erwähnten Statuten-Entwurf beigefügt (S. 331 Note) und ist a. a. O. S. 348 f. abgedruckt.*)

Anlagen.

1.

Extract des Protocolls des ganzen landschaftlichen Collegii vom 26. April 1754, die Readmittirung der 4 ritterschaftlichen Deputirten zu ihren früheren Virilstimmen betr.

Bey der heutigen Versammlung der Herren Stände kam

1.

vor, der Punct wegen Readmittirung der HHrn. Deputatorum Nobilium zu denen vorhin gehabten Vier Votis, und geruheten Se. Excellence deshalb folgenden Vortrag zu thun: Hoch- und Vielgeehrte Herren! Es wird denenselben annoch in ohnentfallenen Andenken schweben, daß nach dem 6. Art. des 1752 confirmirten Wahl-Regulativi und deßen 5ten §. denen 4 Ritterschafftlichen HHrn. Deputatis obgelegen, beyzubringen, daß sie vorhin bey denen Landtagen alle 4 jedweder ein besonderes Votum geführet. Selbige haben sich nun nicht allein hierum bemühet, sondern auch verschiedene Zeugniße, daß solches ehedem geschehen, beygebracht; Und weilen man gemuthmaßet, daß in den ältern Actis sich hierüber gleichmäßige Spuhren finden dürfften und würden, so ist dem Hrn. LandSyndico a parte Collegii aufgetragen worden, solche nachzusehen, und deßfalß ein Videtur abzugeben. Da nun solches bewerckstelliget, so habe vernehmen wollen, ob gefällig, daßelbe verlesen zu laßen. Facta prælectione fuhren Se. Excellence ferner fort: Nachdemmahlen die HHrn.

*) Ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Rittergüter der damaligen Braunschweig-Lüneburgschen Provinzen mit Angabe der Besitzer, dann der Begüterten mit Angabe ihrer Güter und deren Belegenheit in Scharfs Statistisch-topographischen Sammlungen ꝛc. (1791) 3. Sammlung. In dem Ubbeloh deschen Statist. Repertor ꝛc. (1823) ist die ständische Verfassung übergangen. Dagegen finden sich in der Ringklibschen Statistik des Landdrostei-Bezirks Lüneburg (1844), zu welcher der Landsyndikus Vogeli Mittheilungen geliefert (Bd. 3, S. 614 §. 13), S. 42 f. die landtagsfähigen Güter Cantons- und Aemterweise aufgeführt. In dem Statistischen Handbuche von Harseim und Schlüter (1848) sind dieselben S. 23 f. Cantonsweise, in den Cantons aber wieder nach alphabetischer Ordnung aufgeführt. Ein der Ordnung des Stimmen-Verzeichnisses vom Jahre 1774 sich anschließendes Verzeichniß der Güter mit Angabe der Besitzer in dem früher angeführten Werke v. d. Knesebecks (1841) S. 41 f. Die neueren statistischen Werke Harseims und Ringklibs befassen nur die Regiminal- und Justiz-Verfassung. Vergl. übrigens auch noch das jährlich erscheinende Hof- und Staats-Handbuch. Ueber die von der Dyckschen Buchhandlung zu Leipzig im Jahre 1857 beabsichtigte Herausgabe eines „Albums der Schlösser und Rittergüter des Königreichs Hannover" s. Bd. 4 c., S. 178 §. 12 und die betreffende ritterschaftliche Special-Acte.

Digitized by Google

Deputati von der Ritterschaft nicht allein durch die eingebrachten Testimonia dargethan, sondern auch aus dem alten Protocollo deutlich erhellet, daß ein jeder von ihnen vorhin bey den Zusammenkünfften ein besonderes Votum abgegeben, so wird es, meines dafürhaltens, keinem Zweifel unterworfen seyn, daß dieselbigen nunmehro, bei vorkommenden Zusammenkünfften und Sessionen, ihre Vota Singularia wieder mit abgeben. Hr. LandRath von Estorff, Hr. LandRath von Plato: Nachdem die Ritterschaftlichen HHrn. Deputirte ihr vorhin gehabtes Recht überzeugend dargethan, als conformirten Sie sich dem Voto Sr. Excellence. Hr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Da die HHrn. Deputirte ihr Probandum nunmehro klährlich probiret hätten, so wären sie auch jetzo nach Inhalt des bekannten Regulativi berechtiget, in ihr voriges altes Recht wiederum einzutreten. Hr. LandRath von Marenholtz, Hr. LandRath von Lenthe, Hr. LandRath von Meding, Hr. LandRath von Bülow, Hr. SchatzRath von Schenck, Hr. SchatzRath von Behr accedirten Votis antecedentibus. Dom. Deput. Bardowic. thaten desgleichen. Dom. Deput. Lüneburg. Dom. Deput. Uelzenses: Bey solcher klaren Bewandniß wären sie eben des Dafürhaltens. Dom. Deput. Cellenses: Ob sie gleich auf diesen Punct nicht instruiret, es auch bedencklich, da die Capitula und Städte nur curiatim votirten: Weilen jedoch die Observanz der vorigen Zeiten bescheiniget; so müste man sich dießeits auch antecedentibus wohl conformiren. Jedoch würde es ein Hochpreißl. Collegium nicht ungütig vermercken, daß es mit diesen Vorbehalt geschähe, wann in Collisione jurium der Ritterschafft und Städte ein Dissensus vorfiele, so dann wie bereits vorhin angeführet, pluralitas votorum nicht eintreten könne. Se. Excellence: Da unanimia mit Ihnen gleiche Meinung hegeten, so würden künfftighin alle 4 HHrn. Deputati ihre vota viritim wieder ablegen können.

2.

Schreiben der Ritterschafts-Deputirte an die Cantons-Begüterten vom December 1772 oder Januar 1773, die beabsichtigte Abänderung des Wahl-Reglements vom 2. November 1752 betr.

P. P.

Ew. Hochwohlgeb. ist ohne Anführen bekannt, was maßen das in Anno 1752 errichtete WahlReglement eine geraume Zeit her sehr rar, und insonderheit das dabey vorhandene Stimmen-Verzeichniß, wegen der sich so öffters ereigeten Veränderungen bey den Besitzern der wahlfähigen Güther, fast gäntzlich unbrauchbahr worden, dahero denn verschiedene gewünschet, daß beydes von neuen wieder heraus gegeben werden möchte.

Es ist nun diese Sache bey letztem Landtage in Ueberlegung genommen, und nicht nur das StimmenVerzeichniß nach den jetzigen Besitzern der gemeldeten Güther eingerichtet, und demselben die seit dem Jahre 1752 ferner accordirte Wahlstimmen hinzugefüget, sondern auch das Wahl-Reglement selbst in einigen, wiewohl nur wenigen Orthen, näher bestimmt worden, wie Ew. Hochwohlgeb. solches aus dem Anschluß des mehreren zu ersehen belieben werden.

Was inzwischen den Punct wegen der in Zukunfft zu beobachtenden Alternatione bey den Cantons, in Absicht auff die nach einander abzuhaltende Kreyßtage; Imgleichen wegen eines, bei gewißen eintretenden Umbständen zu er-

Digitized by Google

wählenden Land-Raths und Ritterschafftl. Deputirten außerhalb der Cantons, anlanget; So sind davon die Ursachen, nebst den eigentlichen Umbständen, bey welchen die letztere nur allein Statt finden könne, in dem neuen Wahl-Reglement albereits angezeiget, und ich nehme mir die Erlaubnis, hiebei noch weiter zu vermelden, daß man sich alschon sehr nahe bey dem Falle befunden, daß man zu einer solchen Wahl hätte schreiten müßen; Wannenhero dann die Nothwendigkeit um so mehr erfordert, solcherhalben für das künfftige etwas gewißes zu verordnen, wie es bey solchen Nothfällen gehalten werden solle.

Ew. Hochwohlgeb. ersuche ich demnach dienstergebenst, dieselben wollen den Inhalt des neuen Reglements in gefällige Erwegung ziehen, und dero Meinung mir höchstens vor Ablauff des Monaths Februaris zukommen laßen, damit ich im Stande sein möge, dem hochlöblichen Landschafftl. Collegio meinen Bericht davon ungesäumt abzustatten; Wobey ich dann noch dieses anzuzeigen verbunden bin, daß der oder diejenige, von meinen hochgehrtesten Herren Mitständen, welche in der bemeldeten Frist ihre Erklährung nicht einsenden, als beystimmend angesehen, das WahlReglement selbst aber an die Königl. und Churfürst. Landes-Regierung abgefant, und Selbige um deßen anderweitige Publication durch einen neuen Abdruck, geziemend ersuchet werden wird.

Der ich übrigens mit steter Hochachtung verharre Ew. Hochwohlgeb. ꝛc.

An Sämmtliche Hrn. Stände.

3.

Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung vom 12. Mai 1773, die Abänderung des Wahl-Reglements vom 2. November 1752 betr.

P. P.

Ew. Hochwohlgeb. Excellences haben wir hierdurch ehrerbietigst vorzustellen, keinen Umgang nehmen können, wasmaßen das bekannte Landschafftl. Wahl-Reglement vom 2. November 1752 dergestalt vergriffen, daß davon nicht leicht ein Exemplar mehr zu erhalten, und da das demselben beygefügte StimmenVerzeichnis von den sämmtlichen wahlfähigen Güthern hiesigen Fürstenthums, theils durch die öffters geschehene Veränderung mit deren Besitzern, theils dadurch, daß demselben noch verschiedene neue Wahlstimmen hinzugekommen, die in jenem nicht zu befinden; So wird wohl die Nothdurfft erfordern, einen anderweiten verbeßerten Abdruck von beyden besorgen zu laßen.

Wir haben diese Sache bey unserer vorigen Zusammenkunfft mit in Überlegung gezogen, und da wir dabey wahrgenommen, daß auch das Wahl-Reglement in einigen wiewohl nur sehr wenigen Stellen, einer näheren Bestimmung bedurffte; So haben wir selbigen das nöthige hinzugefüget, zugleich auch das WahlstimmenVerzeichnis ergäntzet, und beydes darauff denen sämmtlichen von Adel und übrigen Besitzern wahlfähiger Güther durch die Ritterschaftliche Deputirte in den vier Cantons, communiciren laßen.

Wenn nun deren Beystimmung in allen Puncten erfolget ist;

So nehmen wir uns die Freyheit, Ew. Hochwohlgeb. Excellences das neue Exemplar in schuldigster Ergebenheit hiebey zu überreichen, mit dem gantz gehorsamsten Ersuchen, dieselben wollen hochgeneigt geruhen, deßen Inhalt in gefällige Erwegung zu ziehen, und wenn dabey, wie wir hoffen, nichts zu erinnern gefunden worden, selbigen zu bestättigen und durch den Druck von neuen bekannt machen zu laßen.

Digitized by Google

Wir werden eine solche Wohlgewogenheit mit immerwährenden Dank verehren und in größester Hochachtung und Respect jederzeit verharren

Ew. Hochwohlgeb. Excellences

L. F. v. M. W. B. E. O. Gr. C. A. v. d. W.
G. C. v. H. E. F. Ch. v. St. Th. W. v. H.
G. E. v. H. O. E. v. P. F. E. v. B. G. F. v. B.
F. G. v. d. K. G. v. L. v. W.

Den 12. May 1773.

An Königl. Regierung.

4.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 29. Mai 1773.

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wol-Edler auch Edle-Veste, insonders vielgönstiger Herr und wehrter, auch gönstige gute Freunde!

Aus dem unterm 12. dieses abgelaßenen Berichte ist in mehrerem vernommen, wasmaßen Derselbe und ihr darauf antraget, daß, nachdem die bekannte Verordnung vom 2ten Novr. 1752, wie es mit den Landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten, dergestalt vergriffen, daß davon nicht leicht ein Exemplar mehr zu erhalten stehe, und das — derselben beygefügte Stimmen-Verzeichniß von den sämmtlichen wahlfähigen Gütern des Fürstenthums theils durch die öfters geschehene Veränderung mit deren Besitzern, theils dadurch, daß demselben verschiedene neue — in ihnen nicht enthaltene Wahl-Stimmen annoch hinzugekommen sind, ein anderweiter verbeßerter Abdruck nach dem mit eingesandten Project verwilliget, und verfüget werden möge.

Zwar sind von dem Reglement de Anno 1752 in hiesiger Registratur annoch 70 Abdrücke vorhanden, womit zum größesten Theil auf deshalb geschehene Anfrage und Anzeige dem angegebenen Mangel wenigstens zum Theil hätte abgeholfen werden können.

Weilen aber die seit 1752 entstandene vielen Veränderungen mit den Besitzern der Wahlfähigen Gütern des Fürstenthums Lüneburg, und daß dem vorigen Stimmen-Verzeichniß noch einige neue Wahl-Stimmen hinzugekommen, einen verbeßerten Abdruck sowol der vorigen Verordnung, als des Stimmen-Verzeichnißes nothwendig zu machen scheinen; So werden Wir davon demnächst an Seine Königliche Majestaet Unsern allergnädigsten Herren berichten, und allerhöchst Dero Befehle darüber einholen.

Wir hätten nun wohl erwartet, daß Derselbe und Ihr in margine des vorigen Reglements de Anno 1752. die von Demselben und euch nöhtig befundene Zusätze und Erläuterungen würden bemercket haben, weil solche sodann beßer übersehen werden können, als wenn man das neue Project in extenso mit dem vorigen Reglement zusammen halten und erwegen mus, und Wir wünschen dahero, daß eine solche Bemerckung der Zusätze ad marginem eines jeden Articuls des vorigen Wahl-Reglements Uns eingesandt werde.

Indeßen können Wir hiebey unbemerckt nicht laßen, daß Wir die Veränderung des Art. VII., welcher die Wahl eines Praesentandi zum Ober-Appellations-Raht betrift, für höchstbedencklich halten, da sie von der — in der vorigen Verordnung einmahl agnoscirten Observanz abweichet, und den 4. Ritterschaftlichen Deputirten, die vorhin nur ein Votum curiatum bey solchen Wahlen gehabt, viritim eine Stimme beyleget, wodurch die Ritterschaftliche Curie 3. Stimmen mehr erhalten, dadurch aber für die Deputirte der Stifter und Städte ein gegründetes Gravamen veranlaßet werden würde.

Digitized by Google

Auch bemercken Wir, daß aus dem neuen Stimmen-Verzeichniß die Benennung der Aemter eines jeden Cantons, darin die wahlfähigen Güter belegen, weggelaſſen, auch bey dieſen der vorigen Ordnung nicht nachgegangen worden. Wir glauben, es ſey beßer, die vorige Ordnung des Stimmen-Verzeichniſſes mit Benennung der Aemter beyzubehalten, weil es oftmals nöthig ſeyn kan zu wißen, in welchem Amt ein zur Wahl-Stimme qualificirtes Gut belegen iſt. Wir erwarten dahero Deſſelben und euren Bericht darüber, warum es nicht bey der in der vorigen Stimmen-Verzeichniß geſetzten Ordnung gelaßen worden, und verbleiben Demſelben und euch zu freundlichen Dienſten ſtets geneigt.

Hannover den 29ten Maji 1773.

Königlich Groß-Britanniſche zur ChurFürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

A. F. v. Lenthe.

An den Landſchafts-Directorem, Land- und Schatz-Räthe auch Ritterſchaftliche Deputirte des Fürſtenthums Lüneburg.

5.

Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterſchaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung nebſt P. Sto. vom 31. Jan. 1774.

P. P.

Wir haben die Ehre gehabt, wohl zu erhalten, was Ew. Hochwohlgeb Excellences, auff unſer geſchehenes Anſuchen, wegen neuer Abdrückung des bekannten Wahl-Reglements und einiger dabey erforderlichen Aenderungen, uns unterm 29. May zu erkennen zu geben, auch, in Anſehung eines und anderen Puncts, zur Erläuterung anzuverlangen, gefällig geweſen.

Zuforderiſt iſt es uns ſehr lieb geweſen, zu vernehmen, daß Ew. Hochwohlgeb. Excellences ſo wenig bei dem neuen Abdruck als dem verbeßerten Stimmen-Verzeichnis etwas zu erinnern gefunden, Dieſelbe Sich dahero auch albereits geneigt erkläret, demnächſt von dieſer Sache an Se. Königl. Majest. zu berichten und Allerhöchſt Dero Befehle darüber einzuhohlen.

Was inzwiſchen das geſchehene Anverlangen betrifft; So ermangeln wir ſchuldigſt nicht, eine anderweitige Abſchrift von dem Wahl-Reglement in dem Anſchluß sub Lit. A. ehrerbietigſt zu überreichen.

Und wie demſelben die nöthig gefundene Zuſätze und nähere Beſtimmungen in margine beigefüget worden; alßo ſind dahingegen die nunmehro aus dem alten Reglement hinweg fallende Stellen, in dem neuen Entwurf zu deſto mehrerer Deutlichkeit subterliniiret worden, um ſowohl das eine als das andere deſto genauer bemercken zu können.

Betreffend dann die denen vier Ritterſchafftlichen Deputatis ordinariis in dem Artic. VII. zugeſchriebene vier beſondere Voti, bey Erwählung eines Presentandi zum Ober-Appellations-Rath;

So nehmen wir uns die Erlaubnis, Ew. Hochwohlgeb. Excellences das sub Lit. B. in Abſchrift nebengehende Königl. allergnädigſte Reſcriptum vom 14. Juni 1759 dieſerwegen gehorſamſt zu überreichen. Und wie daraus erhellen wird, daß denen Ritterſchaftlichen Deputirten jene 4 Wahlſtimmen ſchon dero Zeit huldreichſt zugeſtanden worden, dergleichen Wahlen auch nach deſſen

Digitized by Google

Inhalt, so, wie vorhero, alßo auch nach der Hand beständig geschehen, ohne daß von den Deputirten der Stifter und Städte, das geringste dabey zu erinnern nöthig geachtet worden;

So vermeinen wir, den Artic. VII. dadurch hinlänglich justificirt zu haben, und lebten der Hoffnung, Ew. Hochwohlgeb. Excellences werden kein weiteres Bedencken finden, denselben so, wie er dermahlen abgefaßet, künfftighin hochgeneigt zu genehmigen.

Anreichend hiernächst auch die geschehene Veränderung, daß die Benennung der Aembter eines jeden Cantons, in welchen die wahlfähigen Güter belegen, aus dem neuen Stimmen-Verzeichnis hinweg gelaßen, und daß in selbigem der vorigen Ordnung nicht nachgegangen worden; So haben eines Theils die von 1752 her, von Zeit zu Zeit, verschiedenen von Adel annoch zugestandene Wahlstimmen, dem erwehnten Verzeichnis, nothwendig annoch einverleibet werden müssen:

Anderen Theils aber hat sich dabey ergeben, daß nicht wenige von Adel von mehr denn einem Guthe Wahlstimmen führen, die vorhin nicht in una serie nach einander in den differenten Cantons verzeichnet gewesen.

Um jedoch diesem abzuhelfen, und eine genauere Einrichtung darunter zu treffen; So hat man für diensahm erachtet, alle diejenigen Güther, welche in einem und eben demselben Canton nur Einem Besitzer zugehörig, sofort nach einander auffzuführen.

Und da dieses nicht anders, als mit würcklicher Auslaßung der Aembter, bewerckstelliget werden können; So haben selbige bloß aus dieser Ursache übergangen werden müssen.

Überdem finden sich auch verschiedene adeliche Güther im Lande, welche solchergestalt situiret sind, daß sie weder zu dem einen noch dem anderen Ambte gerechnet werden können, und die alßo an selbige zwar gräntzen, nicht aber darin belegen sind; Und da hieher insonderheit die geschlossenen Gerichte zu zählen, welche, nebst mehr anderen, um die Auslaßung der Aembter, angetragen; So hat man auch in Erfahrung gebracht, daß ein und andere adeliche Güther in den Lagerbüchern verschiedener Aembter verzeichnet stehen; Da es aber hiebei nicht fehlen könne, daß deren Besitzer bald mit diesem, bald mit jenem Ambte in Weitläufftigkeit und Differentzien gerathen;

So hat man geglaubet, daß es auch dieserhalben zuträglicher sein würde, die Aembter, welche ohnedem bei denen Landschafftlichen Wahl-Angelegenheiten nicht den geringsten Einfluß haben, zu omittiren, als durch deren Einführung zu mehreren Ungelegenheiten Anlaß zu geben.

Da auch endlich vor dem Jahre 1752, wie noch kein Wahl-Reglement errichtet, und auch kein Stimmen-Verzeichnis vorhanden gewesen, man dennoch wohl gewust, wo ein jedes Gut belegen und zu finden war; So solten wir ohnmaßgeblich dafür halten, es werde an einer solchen Nachricht auch in Zukunft nicht fehlen, mithin auch dieser Punct dadurch völlig berichtiget seyn, und um so mehr zu Ew. Hochwohlgeb. Excellences Zufriedenheit gereichen, weilen aus allen so viel erhellet, daß die geschehene Auslaßung der Aembter in einer gantz ohnschädlichen und ohnverfänglichen Sache beruhe.

Bei solchen Umbständen gelanget denn vor Ew. Hochwohlgeb. Excellences unser abereinstiges gantz ergebenst gehorsamstes Suchen und Bitten, dieselbe wollen hochgeneigt geruhen, die Sache nunmehro an Se. Königl. Majest. gelangen zu laßen, und, wenn Allerhöchst deroselben huldreichste Genehmigung darüber erfolget, zu Abdrückung des neuen Wahl-Reglements und dazu gehörigen Stimmen-Verzeichnisses, die nöthigen Befehle zu ertheilen.

Digitized by Google

Die wir in solcher Hoffnung mit größester Ehrerbitigkeit und beständigem Zèle verharren Ew. Hochwohlgeb. Excellences ꝛc.

L. F. v. M. W. B. E. O. Gr. C. A. v. d. W.
G. C. v. H. E. F. Ch. v. St. Th. W. v. H. G. E. v. H.
O. E. v. P. G. E. v. B. F. G. v. d. K. v. W.

Den 31ten Januarii 1774.

An Königl. Regierung.

P. Stum.

Auch HochzuEhrende Herren,

Hat der GeneralMajor von Jonquieres das adeliche Guth Wrestedt*) im Lüneburgischen Canton an den von Oldershausen zu Förste verkaufft, der daßelbe auch jetzo würcklich besitzet.

Wir ersuchen demnach hierdurch ehrerbietigst, Ew. Hochwohlgeb. Excellences wollen hochgeneigt geruhen, bei dem neuen Abdruck des WahlstimmenVerzeichnisses die Verfügung dahin ergehen zu lassen, daß in besagtem Canton sub Num. 10. der Nahme des General-Majors von Jonquieres omittiret, und dagegen der Nahme des von Oldershausen zu Förste, wieder eingeführet werden möge. Die wir jederzeit mit allem Hochachten und ersinnlichster Veneration verharren, ut in litteris Zelle den 31. Januar. 1774.

L. F. v. M. W. B. E. O. Gr. C. A. v. d. W.
G. C. v. H. E. F. Ch. v. St. Th. W. v. H. G. E. v. H.
O. E. v. P. G. F. v. B. F. G. v. d. K. v. W.

An Königl. Regierung.

6.
Erwiederung der Königlichen Regierung vom 5. April 1774.

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-WolEdler auch EdleVeste, insonders vielgönstiger Herr und wehrter- auch gönstige gute Freunde!

Wir haben des Herrn Landschafts-Directors und euer anderweites Vorstellungs-Schreiben vom 31ten Jan. d. J. über die in Antrag gebrachte Erneuerung des Landschaftlichen Wahl-Reglements vom Jahre 1752 erhalten, und die dabey vorgeschlagenen Veränderungen in Erwägung gezogen.

Zuförderst findet die im Art. II. §. 3 festgesetzte Abwechselung der Ordnung der Cantons-Zusammenkünfte zur Erwählung der Wahl-Deputirten; imgleichen die einer jeden Besitzerin eines stimmfähigen Gutes im Art. II. §. 11. zugestandene StimmFührung per mandatarium Unsere gäuzliche Beystimmung.

Da sich auch die Voraussetzung von dem observanzmäßigen Rechte der Ritterschaftlichen Deputirten, mit 4 Stimmen zu OberAppellations-Raths-Wahlen zu concurriren; in welcher Wir die desfalsige Declaration in dem Rescripto vom 14ten Jun. 1759 ergehen laßen, durch die acquiescenz der Stifter und Städte völlig bestätiget hat; so wird die in Gefolg dieser Declaration geschehene Abänderung des Art. VII. stattfinden können.

So wenig hingegen aus diesem Wahl-Recht der Ritterschaftlichen Deputirten mit votis virilibus das davon ganz unterschiedene Recht zu eben viele Stimmen auf öffentlichen Landtägen fliesset, so wenig ist ihnen solch

*) Rectius: Bresdorf.

Digitized by Google

in der obigen Declaration welche ihrer Absicht und ihrem deutlichen Innhalt nach dahin nicht ausgedehnet werden kan, zugestanden.

Da nun dieses Recht, wenn es auch in der älteren Observanz gegründet seyn, und bey der Landschaft in der Notorietät beruhen mag, dennoch Unserer Seits dafür bisher nicht angesehen werden kann, in Betracht darüber außer einer bloß allgemeinen Versicherung kein weiterer nach dem Wahl-Reglement erforderlicher Beweiß beygebracht ist; so bleibt in dieser Rücksicht die von dem Wahl-Reglement von 1752 abweichende in dem VIten Art. des neuen Entwurfs denen Ritterschaftlichen Deputirten geschehene Beylegung von 4 Stimmen bey öffentlichen Landtägen annoch einigen Bedencklichkeiten unterworfen, welche Uns nicht verstatten, diesem Antrag sogleich beyzutreten.

Es kömmt dabey, wie Derselbe und ihr von selbst ermeßen werden, auf die Aufhebung eines StimmVerhältnißes an; worauf, da es in einem öffentlichen Landesgesetze bestätiget ist, alle Stände, mithin auch Stifter und Städte ein gegründetes Recht haben, vermöge welches sie wenigstens verlangen können, mit ihrer Nothdurft genugsam gehört zu werden, ehe selbiges in einem andern LandesGesetze auf eine solche Art abgeändert wird, wogegen ihnen sodann keine Einwendungen verstattet bleiben sollen.

Wir werden Uns daher nicht ermächtigen dürfen, diesen Antrag an Seine Königliche Majestaet, Unsern allergnädigsten Herrn gelangen zu lassen, bevor Wir nicht entweder durch einen nach dem Vorbehalt des Art. VI. über die Befugniß der Ritterschaftlichen Deputirten zu 4 Stimmen auf öffentlichen Land-Tägen geführten ordentlichen Beweiß die Ueberzeugung erhalten, daß dagegen von Seiten der Stifter und Städte mit Grunde nichts eingewandt werden kann, oder diese mit ihrer vorgängigen Erklärung gehöret worden sind, welche nach demjenigen, was Deßelben und euer BerichtsSchreiben vom 31ten May 1759 darunter bezeuget, nicht anders als beystimmig erfolgen wird.

Die mit der Hinweglaßung der Aemter in dem Stimm-Verzeichniße intendirte Absicht, diejenigen Güter, welche einen Eigenthümer haben, in einer Reihe nach einander aufführen zu können, wird zwar in Betracht der öftern Veränderungen, die sich mit dem Eigenthum und Besitz vieler derselben eräugnen können, nur auf kurze Zeit zu erreichen stehen.

Immittelst finden Wir selbige allen dabey eintretenden Gerechtsamen unschädlich; und in diesem Betracht derselben beyzustimmen unbedencklich. Wir verbleiben Demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 5ten April 1774.

Königlich-GroßBritannische zur ChurFürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

A. F. v. Lenthe.

An den Landschafts-Director, Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschaftliche Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

7.

Vortrag des Land- und Schatz-Raths auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung vom 29. April 1774.

P. P.

Aus Ew. Hochwohlgeb. Excellences geehrtesten Rescripto vom 5ten dieses, die in Vorschlag gebrachte Erneuerung des landschaftlichen Wahl-Reglements betreffend, haben wir mit besonderm Vergnügen ersehen, wasmaßen es

Digitized by Google

deroſelben hochgeneigt gefällig geweſen, die von uns nöthig erachtete Abänderungen und Zuſätze, inſonderheit ad Artic. II. §. 3 und 11, desgleichen ad Artic. VII. wegen der Ober-AppellationsRathsWahlen, nunmehro völlig zu genehmigen, auch zu geſtatten, daß künfftighin die bisherige Benennung der Aemter in dem verbeßerten WahlſtimmenVerzeichnis außen gelaßen werde, und wir verfehlen dahero nicht, Deroſelben desfalß unſere ergebenſt gehorſahmſte Dancksagung desfalß abzuſtatten.

Wenn inzwiſchen Ew. Hochwohlgeb. Excellences bei dem Artic. VI. und dem daſelbſt geſchehenen Anſuchen:

daß die vier Ritterſchafftliche Daputati auch bei allen übrigen Landſchafftlichen Handlungen und vorkommenden Sachen, vier beſondere Vota zu führen berechtiget wären,

annoch einigen Zweifel gefunden, und, da dieſerwegen in dem erſten Wahl-Reglement nichts enthalten, nachhero auch desfalß kein Beweiß beygebracht worden, Bedencken getragen, dem geſchehenen generalen Anſuchen alßofort beyzutreten, angeſehen es darunter auff die Auffhebung des bißherigen StimmenVerzeichnißes ankäme, dabey alle Stände, mithin auch Stiffter und Städte ein gegründetes Recht hätten, und alßo wenigſtens verlangen könnten, desfalß mit ihrer Nothdurfft genugſahm gehöret zu werden, ehe und bevor jener Satz in einem öffentlichen Landes-Geſetze beſtätiget würde, wogegen ihnen demnächſt keine Einwendungen zuſtünden; Wannenhero denn Ew. Hochwohlgeb. Excellences anzuverlangen geruhet, daß zuforderiſt gezeiget werden möchte, was geſtalten die Richtigkeit der den vier Ritterſchafftlichen Deputirten zuſtehenden vier beſonderen Stimmen durch einen, nach dem Vorbehalt des Artic. VI. geführten ordentlichen Beweiß ſchon ſolchergeſtalt dargeleget worden, daß von Seiten der Stiffter und Städte dagegen mit Grunde nichts eingewannt werden könne: oder daß jedoch dieſe mit ihrer vorgängigen Erklährung darüber zuforderiſt gehöret werden, und ſolche darauff nicht anders als beyſtimmig erfolget ſey, allermaßen dann das von hieraus beygebrachte Rescriptum vom 14ten Junii 1759 nicht weiter, als auff die Ober-AppellationsRathsWahlen gezogen und gedeutet werden könte.

Wir werden uns nun nicht entlegen, die Richtigkeit des von uns geſchehenen Anſuchens, in Anſehung der mehr erwehnten den Ritterſchafftlichen Deputatis, auch bey allen übrigen Landſchafftlichen Angelegenheiten, zuſtehenden vier Stimmen, nach allen Umbſtänden zu beglaubigen, und da wir niemahlen gewohnt geweſen, uns etwas anzumaßen oder zuzueignen, wozu wir nicht eine hinlängliche Befugniß gehabt, ſich auch desfalß kein Beiſpiel in contrarium finden wird, ſo werden wir dabey zeigen, daß wir auch in gegenwärtiger Sache weit davon entfernt geweſen, dergleichen zum Nachtheil unſerer Mitſtände zu erlangen.

Daß hiernächſt das von uns beygebrachte Rescriptum vom 31ten May nur allein von den Ober-Appellations-Raths-Wahlen verſtanden werden könne, ſehen wir gleichfalß wohl ein.

Da wir aber in der kurtz vorher unterm 31ten May deßelben Jahrs abgelaßenen Vorſtellung, die Richtigkeit der befagten vier Votorum mit Anführung verſchiedener dienſahmerer Umbſtände, ſchon vorausgeſetzet, die Städte ſelbſt auch, in denen von ihnen vorhin erregten Differentien, ſolche gleichfalß zu wiederholten mahlen eingeräumet; So haben wir dafür gehalten, daß ſolches annoch in hochbeliebigen Andencken ſeyn würde, und aus dieſen Gründen für bedenklich erachtet, Ew. Hochwohlgeb. Excellences mit weitläufftiger Wiederholung deßen beſchwehrlich zu fallen.

Wir werden uns jedoch hierauff nicht ferner beziehen, ſondern mit Dero gütigſten Erlaubnis, bemercklich machen, daß, wie nach erfolgtem Wahl-Regle-

Digitized by Google

ment vom Jahre 1752 die Ritterschafftl. Deputati die ihnen im Artic. VI. vorbeholtene Gerechtsahme urgirten, und desfalß die älteren Landschafftl. Acta und Protocolle nachgesehen wurden, sich daraus klährlich hervor gethan, daß dieselbe in vorigen Zeiten, wie sie noch mit einander zu Landtagen verschrieben worden, nicht allein bey allen Landschafftlichen Handlungen vier besondere Vota geführet, sondern auch ein jeder von ihnen die von der Landschafft ausgestellete Obligationes bey öffentlichen Landtagen mit vollenzogen.

Ohngeachtet nun dieses hinlänglich genug gewesen wäre, dem in dem angezogenen Artic. VI. enthaltenen Reservato ein Genügen zu leisten; So ließ man es doch dabey nicht bewenden, sondern gab das Anliegen zuforderist den Deputatis von Stifftern und Städten zu vernehmen, unter welchen sich dero Zeit annoch der alte Senior vom Stiffte Bardowiek Nahmens Lepper, und der mehr denn 80jährige Bürgermeister Kruckenberg aus Lüneburg, befanden, die sich der älteren Zeiten, und wie es dabey eigentlich gehalten worden, noch sehr wohl erinnerten, und die von uns angeführte Observantz, nach Maaßgabe der in beglaubter Abschrifft nebengehenden Anschlüsse sub Litt. A. und B. respective unterm 29sten Aug. 1753 und 17ten April 1754 schrifftlich bezeugeten.

Hierauff ward diese Sache den sämmtlichen Ständen, mithin auch den Stifftern und Städten vorgetragen und die erwehnten Beweißthümer von selbigen in Erwegung gezogen. Da dann, als deren Inhalt zu dem mehr erwehnten Behuff durchgängig für zureichend erkannt, die Ritterschafftliche Deputati in ihr voriges Recht alßofort wieder eingesetzet, und seit solcher Zeit mit vier besonderen Votis, bey allen auff Landtägen vorgefallenen Sachen zugelaßen sind, ohne daß dagegen von jemanden das geringste eingewannt oder erinnert worden.

Wir nehmen uns die Erlaubnis, Ew. Hochwohlgeb. Excellences, das bey diesem Acte abgehaltene umbständliche Protocollum vom 26sten April 1754 sub Litt. C. zu hochgefälligster Einsicht, ehrerbietigst zu überreichen, und wie daraus die mehrgedachte Befugnis der vier Ritterschafftlichen Deputirten zu vier besonderen Stimmen nicht nur klährlich erhellet, sondern auch noch überhin daher zu sehen, daß die sämmtliche Stände, nebst Stifftern und Städten, desfalß zuforderist mit einander gehörig vernommen, und von selbigen das erwehnte Recht, nach vorgängiger genauen Untersuchung, auff die feyerlichste Weise agnosciret und zugestanden worden;

So leben wir der Hoffnung, es werde dadurch das dabey sich annoch gefundene und von Ew. Hochwohlgeb. Excellences geäußerte Dubium völlig erläutert und gehoben seyn, solcher gestalt, daß dieselbe kein weiteres Bedencken finden werden, den von uns vorhin geschehenen Antrage nunmehro völlig beyzutreten.

Bey solchen Umbständen gelanget denn an Ew. Hochwohlgeb. Excellences unser ergebenst gehorsahmstes Suchen und Bitten, dieselbe wollen hochgeneigt geruhen, den Artic. VI. des WahlReglements so, wie er dermahlen abgefaßet, zu genehmigen und diese Sache an S. Königl. Majest. gelangen zu laßen.

Die wir in solcher Zuversicht mit vollschuldigster Hochachtung und vollenkommenster Verehrung jederzeit bestehen

Ew. Hochwohlgeb. Excellences ꝛc.

L. F. v. M. W. B. E. O. Gr. G. C. v. H.
G. v. St. A. E. v. P. E. F. v. B. G. F. v. B.
F. G. v. d. K. G. v. L. v. W.

Den 29sten Aprilis 1774.

An Königl. Regierung.

Digitized by Google

8.

Erwiederung der Königlichen Regierung vom 18. August 1774, nebst der Königlichen Bestätigung des erneuerten Wahl-Reglements vom 5. August 1774.

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-WohlEdler- auch Edle Veste, Ehrwürdige Hoch- und Wohlgelahrte, auch Ehrbahre, Fürsichtige, insonders vielgönstiger Herr und wehrter- auch gönstige gute Freunde!

Nachdem Seiner Königl. Majestæt Unser allergnädigster Herr gnädigst geruhet, den Entwurf des erneuerten Wahl-Reglements für Löbliche Landschaft zu bestätigen; So haben Wir Demselben und euch in dem copeylichen Anschlusse hievon Nachricht geben wollen. Gleichwie nun des Königs Unsers allergnädigsten Herrn Majestæt darin begehren, daß von denen mit den Besitzern der wahlfähigen Güther sich zutragenden jedesmaligen Veränderungen, von Löblicher Landschaft Anzeige geschehe; Also wollen Wir selbige in vorkommenden Fällen anhero erwarten. Wir verbleiben Demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 18ten August 1774.

Königlich-Groß-Britannische zur ChurFürstlich-Braunschweig Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

A. F. v. Lenthe.

An den LandschaftsDirectorem, Land- und Schatz-Räthe, auch übrige Membra der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg.

GEORG der Dritte, König und Churfürst ꝛc.

Räthe und liebe Getreue. Uns ist aus eurem Bericht vom 7ten vor. Mon. in mehrern geziemend referiret worden, welcher Gestalt die Lüneburgische Landschaft, in Betracht daß die jetzige Observantz bey den Landschaftlichen Wahlen in verschiedenen Stücken von der solcherhalb im Jahre 1752 publicirten Verordnung merklich abweichet, auf die Erneurung derselben, unter einigen nöthig befundenen Abänderungen angetragen, und zu dem Ende einen Entwurf des zu erneurenden Wahl-Reglements bey euch einreichen lassen habe.

Es sind nun die wesentlichsten Punkte, worin dasselbe von der in vorerwehntem Jahre publicirten Verordnung abweichet, von euch bemerklich gemacht, und zugleich die Ursachen mit angeführet worden, warum man sich dieselben ohne Bedenken gar wohl gefallen lassen könne.

Wir lassen demnach die Entwürfe mehr besagten neuen Wahl-Reglements, und Unserer Bestättigung des demselben beygefügten Stimm-Verzeichnisses, signirt hieneben zurückgehen: und werdet ihr, wenn ihr der Landschaft von Unserer erfolgten gnädigsten Genehmigung ihres Antrages Nachricht ertheilet, derselben zugleich aufgeben, wenn künftig mit den Wahlfähigen Gütern Veränderungen vorgehen, solches jedesmahl anzuzeigen. Wir ꝛc. St. James den 5ten Augusti 1774.

George R.

An die Geheimten-Räthe in Hannover. J. F. C. v. Alvensleben.

Digitized by Google

9.

Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königliche Regierung vom 12. Januar 1775, Dankbezeugung für das erneuerte Wahl-Reglement betr.

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. Excellences für die gewogene Mittheilung, der von Ihro Königl. Majestät, erfolgten Allergnädigsten Confirmation, des erneurten und veränderten Wahl-Reglements von 1752, nebst beygefügten Stimmen-Verzeichnisses, wie auch wegen aller zur Beförderung dieser Angelegenheit hochgeneigt verwandten Mühe, unsern aufrichtigsten und grössesten Dank, hiedurch zu bezeugen, haben wir unsere Schuldigkeit zu seyn erachtet;

Und werden derselben darunter gleichfals ergebenst gehorsamst nachzukommen suchen daß wir von künftigen, mit den wahlfähigen Güthern vorfallenden Veränderungen, zu seiner Zeit, erwarteter massen Nachricht geben.

Die wir mit ersinnlichster Hochachtung beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

L. F. v.-M. W. B. E. O. Gr. C. A. v. d. W.
G. C. v. H. E. F. Ch. v. St. O. E. v. P. E. F. v. B.
G. W. G. F. v. B. F. G. v. d. K. v. W.

Den 12. Jan. 1775.

An Königl. Regierung.

10.

Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii an die Königliche Regierung vom 29. December 1779 und Erwiederung desselben Collegii an den Amtsvogt v. Schrader vom 4. Januar 1780, die Aufnahme des Gnts Meißendorf in das ritterschaftliche Stimm-Verzeichniß betr.

P. P.

Der Amtsvoigt v. Schrader zu Essel besitzt einen zu Meißendorf in der Amtsvoigtey Winsen an der Aller belegenen adelich freyen Sattelhof, wofür schon seit mehreren Jahren das Recht der Stimmführung auf Land- und Kraistagen, aus dem Grunde nachgesucht worden, weil solcher bereits in älteren Zeiten, der Wohnsitz einer adelichen Familie gewesen.

Anfänglich fehlte es jedoch hierüber an dem nöthigen Beweisthume. Nunmehro aber hat besagter Amtsvoigt v. Schrader durch eine Original-Urkunde vom Jahre 1454 dargethan, daß dero Zeit eine adeliche Familie von der Metzen, deren ehemalige Existens, aus öffentlichen Nachrichten bekandt ist, zur Metze ansässig gewesen, welchen Nahmen, das jetzige Meissendorf vor diesem geführt, wie gleichfals aus einer Urkunde vom Jahre 1574, zur Gnüge erwiesen worden.

Nicht weniger ist von demselben, mittelst eines in originali producirten Pachtcontracts, vom Jahre 1686 Beweis darüber beygebracht, daß auf erwehnten Sattelhofe, wo sich noch gegenwärtig ein besonderes Wohnhaus befindet, schon damals als ihn die Familie v. Bothmer in Besitz gehabt, ein Wohnhaus gestanden.

Solchemnach bleibt denn bey uns kein Zweifel mehr übrig, daß oftgenannter Sattelhof, in ehemaligen Zeiten der Wohnsitz einer adelichen Familie

Digitized by Google

gewesen. Und wie folglich selbigen, vermöge des in dem Wahlregulative verordneten principii, das Recht der Stimmführung gebührt, so haben wir kein Bedenken getragen, dieses Recht anzuerkennen, mithin unsere Einwilligung dazu zu ertheilen, daß die von oftangeführten Sattelhofe relevirende Stimme, dem Zellischen Canton zuwachse.

Unsere Schuldigkeit erfordert es aber zugleich, Ewr. Hochwolgeb. Excellences, zur Ergänzung des hinter dem Wahlreglement aufgeführten Stimmenverzeichnisses hievon Nachricht zu geben, und entledigen wir uns gegenwärtig dieser Pflicht, unter Versicherung derjenigen unvergrösserlichen Hochachtung, womit wir jederzeit beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences ꝛc.

L. F. v. M. C. A. v. d. W. G. C. v. H. E. F. Ch. v. St.
Th. W. v. H. G. E. v. H. A. v. Plato. E. F. v. B.
G. F. v. B. F. G. v. d. K. G. v. L. v. W. F. A. O. B.

Den 29. Decbr. 1779.

An Königl. Regierung.

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. haben wir hiemit zu eröfnen nicht ermangeln wollen, daß wir durch diejenigen Beweisthümer, welche dieselben wegen der ehemaligen Benennung der Dorfschaft Meissendorf, und daß der alda belegene Sattelhof, schon in älteren Zeiten mit einem Wohnhause bebauet gewesen, unterm 10. Novbr. v. J. beygebracht, völlig zu der Ueberzeugung gekommen sind, deren Mangel uns vorhin noch abhielt, die Stimmfähigkeit des erwehnten Sattelhofes anzuerkennen.

Nachdem wir aber nunmehro weiter keine Ursach haben, es bedenklich zu finden, solche zu agnosciren;

So bewerkstelligen wir dieses nicht nur hiedurch, sondern werden auch jederzeit Sorge tragen, daß erwehnter Sattelhof, hinkünftig auf alle Weise der ihm gebührenden Stimmführung theilhaftig werde;

Die wir unter Rücksendung der hierneben angeschlossenen Original-Documente, mit aller Hochachtung verbleiben

Ewr. Hochwolgeb. ꝛc.

L. F. v. M. C. A. v. d. W. G. C. v. H. E. F. Ch. v. St.
Th. W. v. H. G. E. v. H. O. E. v. P. E. E. v. B.
G. F. v. B. F. G. v. d. K. G. v. L. v. W. F. A. O. B.

Den 4. Jan. 1780.

An den Hrn. Amtsvoigt v. Schrader.

11.

Vortrag deſſelben Collegii an die Königliche Regierung vom 27. April 1780, die Aufnahme des v. d. Wenseschen ehemals v. Melzingschen Guts zu Holdenstedt in das ritterschaftliche Stimm-Verzeichniß betr.

P. P.

Es hat der Landcommissarius von der Wense zu Holdenstedt, bey uns darauf angetragen, daß ihn von genannten Gute welches bis anhero nur ein

Digitized by Google

votum geführt, der Gebrauch zweyer Stimmen, deshalb zugestanden werden möchte, weil solches eigentlich aus zwey anderen adelichen Gütern zusammengewachsen sey, deren eins der v. Boldensenschen, das zweyte hingegen der v. Melzingischen Familie gehört gehabt, die beyde in ehemaligen Zeiten besonders bebauet gewesen.

Nachdem nun über diese Angaben hinlängliche Bescheinigungen beygebracht worden; so können wir zufolge des in dem WahlReglement festgesetzten principii, ermeldeten LandCommissario, den Genuß des zweyten voti, bey dem Besitze des gedachten Guts, nicht versagen, und wie wir ihn daher solchen bereits eingeräumt; so halten wir uns verpflichtet, Ewr. Hochwolgeb. Excellences hiedurch ergebenst gehorsamst davon zu benachrichtigen.

Die wir die Ehre haben, mit vollkommnester Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwolgeb. Excellences ꝛc.

L. F. v. M. C. A. v. d. W. G. C. v. H. E. F. Ch. v. St.
G. v. H. A. v. P. E. F. v. B. C. v. L. G. W. B.
F. A. O. B. F. G. v. d. H. G. v. L. C. A. O. B.

Den 27. April 1780.

An Königl. Regierung.

12.

Revers der Oberstin Reichsfreiin Grote als Vormünderin ihrer Söhne vom 26. Januar 1784, die Aufnahme des Gutes Neuhof betr.

Nachdem Hochlöblich-Lüneburgische Land- und Ritterschaft vermittelst Schreibens vom 10ten Januar 1782 auf mein geziemendes Ansuchen sich geneigt erklärt, das im Reyherstiege belegene adlich freye Lehn- und Stamm-Gut Neuhof, welches meinen Söhnen zugehört, unter der Bedingung in die Matrikel der Lüneburgischen Rittergüter aufzunehmen, und dasselbe für Landtagsfähig zu Sitz und Stimme zu erkennen, wenn ich zuvor, Nahmens meiner Söhne, eine bündige, von Ober-Vormundschaftswegen zu bestätigende Verzicht auf alle fernere Exemtions-Ansprüche des besagten Guts in Ansehung solcher Landschaftlicher Abgiften beybringen würde, denen die übrigen adlichen Güter des Fürstenthums Lüneburg unterworfen sind, oder die selbige dereinst noch übernehmen mögten;

So erkenne ich die mir und meinen Söhnen hierunter bezeugte Geneigtheit nicht nur mit dem verbindlichsten Danke, sondern erkläre mich auch, in Vormundschaft meiner Söhne, hiedurch, wasmassen ich, in der Voraussetzung, daß Hochlöblich-Lüneburgische Land- und Ritterschaft obiges Ihr Versprechen realisiren, und das adliche Gut Neuhof in die Matrikel der Lüneburgischen Rittergüter würklich aufnehmen, folglich dasselbe inskünftige und bis zu ewigen Zeiten für Landtagsfähig zu Sitz und Stimme mit allen den Prärogativen, Rechten und Gerechtigkeiten, welche allen übrigen Landtagsfähigen Gütern des Fürstenthums Lüneburg ankleben, und denselben in der Folge noch beygelegt werden mögten, anerkennen werde, mich Nahmens und an Statt gedachter meiner Söhne aller fernern Ansprüche des besagten Guts Neuhof auf die Freyheit von solchen Landschaftlichen Abgiften, denen die übrigen adlichen Güter des Fürstenthums Lüneburg unterworfen sind, oder die selbige dereinst noch übernehmen mögten, auf das bündigste und bis zu ewigen Zeiten hiedurch begebe; annebst, den weitern mit Hochlöblicher Land- und Ritterschaft gepflogenen

Digitized by Google

Unterhandlungen zufolge, mich hiedurch verbindlich mache, die Befreyung von solchen Abgaben, wozu der Adel im Fürstenthum Lüneburg nichts beyträgt, nur für den adlichen Haushalt, der auf dem Gute entweder von dem jedesmahligen Besitzer selbst, oder von dem dasigen Hauptpächter geführt wird, begehren und genieſſen zu wollen, wohingegen die übrigen Pächter und Einwohner zu Neuhof in Ansehung deſſen, was sie für sich und ihren Haushalt gebrauchen, den Landschaftlichen Abgiften eben so, wie die Unterthanen und Eingeseſſene des Amts Harburg, unterworfen seyn sollen, mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Neuen Steuer, als wovon sie zufolge Reſcripts Königlich- und Churfürstlicher Regierung vom 3ten Junii 1739 und dem Erbirten Hochlöblicher Land- und Ritterschaft gemäß, im Fall sie keine contribuable Nahrung treiben, gänzlich zu eximiren und frey zu laſſen seyn.

Deſſen zu Urkund habe ich dieſe respective Verzichts- und Versicherungs-Acte nicht nur eigenhändig unterschrieben und mit meinem adlichen Pettschaft beſiegelt, sondern auch die erforderliche Obervormundschaftliche Bestätigung darüber gebührend nachgeſucht.

So geschehen Hannover den 26ſten Januar 1784.

Lucie verwitw. Frfr. Grote geb. von Quernheimb
in Vormundschaft meiner Söhne.

Demnach die verwitwete Obriſtin ReichsFreyin Groten, gebohrne von Quernheimb in Vormundschaft ihrer Söhne vorstehende, sub dato Hannover den 26ten Januar 1784 vollzogene respective Verzicht- und Versicherungs-Acte bey Königlich und ChurFürstlichen Hof-Gerichte allhier produciret, und darüber die erforderliche OberVormundschaftliche Ratification und Bestätigung geziemend nachgeſucht, dieſem petito dann auch nach erwogener Lage und Umſtände der Sache zu deferiren kein Bedencken gefunden worden; Als wird solchemnach der oblauts vorstehenden Documents mit der Lüneburgiſchen Land- und Ritterschaft wegen des adelich freyen Lehn- und Stamm-Guts Neuhof verabredete Vergleich, und die deshalb von Eingangs bemeldeter Vormünderin nahmens ihrer Söhne ausgeſtellte respective Verzicht- und Versicherungs-Acte, von OberVormundschaftswegen, hiemit ratificiret und beſtätiget.

Uhrkundlich des hieruntergelegten Königl. und ChurFürstl. Hofgerichts-Canzley Inſiegels und des zeitigen Hof-Richters Unterschrift.

Geben, Hannover den 5ten Februar 1784.

(L. S.) E. L. von Berlepſch.

13.

Vortrag deſſelben Collegii an die Königliche Regierung vom 11. Mai 1784, denſelben Gegenſtand betr.

P. P.

Es iſt hieſige Landschaft schon vor mehreren Jahren mit den Beſitzern des adelichen Guts Neuhof in Reiher Stiege, in verschiedene Proceße wegen der dorther zu erhebenden öffentlichen Abgaben aus dem Grunde gerathen, weil die Eigenthümer dieſes Guts behaupteten, daß ihnen solches die LandesHerrschaft von allen Landesbürden und der Verbindung mit dem hieſigen Fürſtenthume befreyet zu Lehn abgetreten habe.

Nachdem nun jene Proceße in possessorio zum Vortheil der Landschaft entſchieden worden, so hat die Reichsfreyin von Grote als Vormünderin ihrer

Digitized by Google

Söhne, welchen erwehntes Gut gegenwärtig zugehört, sich zur friedlichen Beylegung aller Praetensionen die in Absicht der Freyheit des besagten Guts von Landschaftl. Abgiften bislang gemacht worden unter dem Bedinge erboten, wenn solches dagegen in die Ritterschaftl. Matrikel des hiesigen Fürstenthums mit aufgenommen würde.

Dieser Vorschlag enthielt nun wie Ewr. Hochwolgeb. Excellences hoffentlich mit uns anerkennen werden, eine sehr billige Forderung, und war dabey dem Interesse der Landschaftl. Caßen zuträglich.

Denn da oftbenanntes Gut alle Eigenschaften anderer Rittergüter an sich hat, und in der Qualität eines zum Fürstenthume Lüneburg gehörenden Rittersitzes unter die hiesigen Landesbürden gezogen worden, so bringt es unsers Erachtens die höchste Billigkeit mit sich, daß solches auf der anderen Seite an allen Vorrechten der Lüneburgischen adelichen Güter mit Theil nehme.

Ueberdem aber hat auch wahrscheinlich das Gut Neuhof in älteren Zeiten einen StimmVertreter in Landschaftl. Angelegenheiten gehabt, weil vorher ehe solches ans Haus Braunschweig Lüneburg gekommen, das Eingenthum davon einer im hiesigen Fürstenthume ansäßig gewesenen Familie von Berge zugehört, und würde man daher, wenn bey Errichtung des WahlReglements, die Grotische Familie ostbenanntes Gut nicht als abgesondert vom Fürstenthume betrachtet hätte, derselben die Aufnahme in die Matricul nicht haben versagen können.

Solchemnach durften wir es dann desto weniger für bedenklich halten, uns auf obigen Vorschlag einzulaßen, als dadurch die Incorporation des Guts mit hiesigem Fürstenthume gegen alle weitere Zweifel gesichert, das offenstehende petitorium wegen der streitigen LandesBeyträge völlig abgeschnitten, und die Landschaftl. Caßen in den unwiederruflichen Genuß, der dorther erfolgenden Abgiften gesezt werden konnten.

Wir haben daher den proponirten Vergleich mit dem Bedinge angenommen, daß die der Landschaft verursachten Proceßkosten zuvor vergütet, und eine von dem obervormundschaftl. Gerichte bestätigte VerzichtsUrkunde, auf alle zurückgenommene Ansprüche wegen der streitig gemachten Verpflichtung zu den öffentlichen Abgiften ausgestellt werden sollte.

Beydes ist nunmehro bewerkstelliget worden, und wie wir deshalb nun auch unserer Seits dem verabredeten Vergleiche Gnüge zu thun, dem Gute Neuhof die zugesagte StimmFähigkeit würklich eingeräumt, und selbiges seiner Lage wegen dem Lüneburgischen Canton zugetheilt haben;

So ermangeln wir schuldigst nicht, Ewr. Hochwolgeb. Excellences solches hiedurch gehorsamst zu melden;

Die wir mit vollkommnester Hochachtung beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

C. A. v. d. W. G. C. v. H. O. E. v. P. E. F. v. B.
C. v. L. F. A. O. B. G. v. M. F. W. v. d. W.
C. A. O. B. F. G. v. d. K. G. v. L.

Den 11. May 1784.

An Königl. Regierung.

Digitized by Google

14.
Erwiederung der Königlichen Regierung hierauf vom 7. Juni 1784.

UNsere freundliche Dienste zuvor, EdleVeste, günstige gute Freunde!

Da nach eurem Berichte vom 11ten v. M. das von Grotsche Gut Neuhof im Reiherstiege alle Eigenschaften der im Lüneburgischen belegenen Rittergüter an sich hat, und daher auch in der Qualität eines zum Fürstenthum Lüneburg gehörenden Rittersitzes unter die dortigen Landesbürden ist gezogen worden, da ferner, nach den von euch bemerkten Umständen, wahrscheinlich ist, daß dieses Gut in älteren Zeiten einen Stimmvertreter in Landschaftlichen Angelegenheiten gehabt habe, mithin der Grotischen Familie, bey Errichtung des Wahlreglements, die Aufnahme des Guts in die Matrikel nicht würde zu versagen gewesen seyn, wenn sie selbiges nicht selbst als von dem Fürstenthum Lüneburg abgesondert betrachtet hätte; übrigens die Reichsfreyin von Grote nunmehro als Vormünderin ihrer Söhne, welchen gegenwärtig dieses Gut zugehört, sich mittelst einer von dem Obervormundschaftlichen Gerichte bestätigten Urkunde anheischig gemacht hat, auf alle Prätensionen die, in Absicht der Freyheit des Guts von Landschaftlichen Abgiften, bislang sind gemacht worden, Verzicht zu thun, und außerdem die der Landschaft, wegen der prätendirten Immunität des Gutes von den Abgaben, verursachten Proceßkosten zu vergüten; So finden Wir in Betracht aller dieser Umstände nichts dabey zu erinnern, daß mehrbesagtem Gute die Stimmfähigkeit eingeräumt, und selbiges in der Matrikel dem Canton Lüneburg zugetheilt werde. Wir verbleiben euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 7ten Junii 1784.

Königlich=Großbritannische zur Churfürstlich=Braunschweig=Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

v. d. Bussche.

An die Land= und Schatzräthe auch Ritterschaftsdeputirte des Fürstenthums Lüneburg.

15.
Vortrag des Land= und Schatzraths= auch ritterschaftlichen Deputatoren=Collegii an die Königliche Regierung vom 10. Januar 1786, die Aufnahme des Gutes Großen=Häuslingen in das ritterschaftliche Stimmen=Verzeichniß betr.

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. Excellences erlauben uns hiedurch ergebenst gehorsamst vortragen zu dürfen, daß der Amtsvoigt Wedekind zu Vißelhövede, als zeitiger Besitzer des vormaligen v. Mandelslohischen adelich freyen Guts zu Großen Häuslingen, bey uns mit dem Gesuche eingekommen ist, erwehntem Gute welches im WahlReglement übergangen worden, das Recht der Stimmführung wiederum angedeihen zu laßen.

Nun hat es seine unbezweifelte Richtigkeit daß ermeldetes Gut in der Landes=Matricul mit aufgeführt steht. Auch ist noch neuerlich im Jahre 1762 des Supplicanten Vater bey der Gelegenheit mit zum Landtage berufen worden, wie damals die Stände wegen Bezahlung der Kriegesschulden versammlet gewesen.

Digitized by Google

Hinfolglich kann es dann Supplicanten nicht zum Nachtheil gereichen, daß im Wahl-Reglement des Guts keine Erwehnung geschehen, sintemal allen mit RitterPferden vermannten adelich freyen Gütern das Recht der Stimmführung ohne Ausnahme gebührt, und einem jedem die Befugniß zusteht, solches Recht zu aller Zeit geltend zu machen.

Wir haben daher die Gewährung des obigen Gesuchs unsern Pflichten gemäß zu seyn erachtet, und erfüllen zugleich die hieraus entstehende Folge, Ewr. Hochwolgeb. Excellences solches ergebenst gehorsamst anzuzeigen.

Die wir die Ehre haben mit vollkommnester Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

E. F. v. B. C. A. v. d. W. G. C. v. H. O. E. v. P.
C. v. L. F. A. O. B. J. A. v. Hodenberg. F. W. v. d. W.
C. A. O. B. E. v. St. F. G. v. d. K. G. v. L.
v. W. G. v. H.

Den 10. Jan. 1786.

An Königl. Regierung.

16.

Erwiederung der Königlichen Regierung hierauf vom 23. Januar 1786.

UNsere freundliche Dienste zuvor Ehrwürdig-WohlEdler- auch Edle-Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter- auch günstig-gute Freunde!

Da nach deßelben und eurer Anzeige vom 10ten d. M. das Mandelslohische Gut zu großen Häußlingen in der Landesmatrikel wirklich mit aufgeführt stehet auch dannenhero der Vater des gegenwärtigen Besitzers dieses Gut noch neuerlich im Jahre 1762 mit zu Landtage ist berufen worden; So sind Wir mit demselben und euch einverstanden daß dem gegenwärtigen Besitzer das Recht der Stimmführung nicht verweigert werden könne, wenn gleich das Gut in dem Wahl-Reglement von 1774 nicht mit ist aufgeführt worden, und daß vielmehr in letzterem mehrbesagtes Gut annoch zu suppliren sey. Wir verbleiben dem Herrn LandschaftsDirector und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 23ten Jenner 1786.

Königlich GroßBritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

v. d. Busche.

An den LandschaftsDirector Land- und Schatz-Räthe auch Ritterschaftliche Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

17.

„Videtur (des Landsyndikus Jacobi, die Verlegung des Stimmrechts von dem Gute Bahnsen auf das Gut Niebeck betr.), extrahiret aus dem Directorio bey der FrühlingsDiæt de mense April 1796. Im Land- und SchatzRaths auch Ritterschaftl. Deputatorum Collegio."

XIV.

Wäre vorzunehmen anverwahrtes Schreiben des Hrn. Rittmeisters von Bülow, worin das Gesuch enthalten ist, daß der von ihm zu Niebeck eingetauschte Hof, statt des ehemaligen Guts zu Bahnsen in die RitterMatrikel ein-

Digitized by Google

gesetzet, und solchem alle adeliche Rechte und Freyheiten des alten Guts zugestanden werden möchten.

Besage des erwehnten Schreibens, hat der Hr. Rittmeister nachdem er das Gut Bahnsen käuflich an sich gebracht, Gelegenheit gefunden mit Königl. Cammer einen Tausch zu treffen, indem ihm solche einen Herrschaftlichen Hof zu Niebeck abgetreten, der in der Bahnser Feldmark belegen ist. Mit dem Besitzer dieses Hofes ist darauf ein solcher Tausch gemacht worden, daß derselbe den immatriculirten Hof zu Bahnsen erhalten, und auf diesen alle Abgaben übernommen sind, die vorhin von dem Hofe erlegt werden musten, den der Hr. Rittmeister nunmehro als frey besitzet. Die Bahnser sind auch durch Abtretung eines ansehnlichen Districts Haide ganz abgefunden, verschiedene Pertinenzien aber die zu dem ehemaligen Hofe gehört und schon aus der Communion gezogen gewesen, dem jetzigen Hofe des Hrn. Rittmeisters beygelegt worden. Ferner hat auch Königliche Cammer concedirt, daß der Hr. Rittmeister einen daran stoßenden CammerHof zukaufen dürfen, und hat ihm dieselbe nicht nur die Gutsherrschaft daran vertauschet, sondern sie will auch gegen die vormals zu Bahnsen geübte Gerichte, die völligen Niedergerichte über die ganze Besitzung die dorten zusammen gebracht worden, dem Hrn. Rittmeister einräumen, so daß alles vereiniget, eine solide Poßeßion ausmachen wird.

Noch fehlt zwar die Genehmigung der Königlichen LandesRegierung über diese Vertauschung, weil der letzte Receß mit Königl. Cammer noch nicht völlig abgeschloßen worden, indeßen wird an deren Erlangung nicht gezweifelt.

Die LandesGesetze ertheilen keine Vorschriften über den angeführten Fall, und eben so wenig habe ich in den Landschaftlichen Acten etwas gefunden, das wegen Gleichheit der Umstände darauf angewendet werden könnte, und wird deshalb solcher lediglich nach den allgemeinen Rechten beurtheilet werden müßen. Diesen ist nun freylich die Regel angemeßen, daß dergleichen RealRechte, wie die Freyheit von Abgaben und die Stimmführung, eigentlich nur mit dem Grundstücke worauf solche haften übertragen, nicht aber von demselben separirt werden können.

Indeßen erlauben doch auch solche jede Veränderung vorzunehmen, die dem Intereße anderer unnachtheilig ist. Bey obgedachten Tausche kömmt nun meines erachtens theils das Intereße der Landschaft wegen des Matrikular-Anschlages, wie auch wegen Verlegung der Pflichten des einen Hofes auf den anderen, und wegen der Abgaben des noch zugekauften Hofes, theils aber das Intereße der übrigen immatriculirten GutsBesitzer in Betracht.

Die Landschaft leidet nun zuförderst keinen Schaden, wenn der Matrikular-Anschlag des alten zu dem neuen ohne Verringerung paßet, der jetzige Besitzer des Hofes zu Bahnsen die Lasten, welche vorhin auf dem Hofe zu Niebeck gehaftet haben übernimmt, und dessen Pertinenzien so beschaffen sind, daß davon jene Lasten getragen werden können. In Absicht des zugekauften zweyten Hofes würde hingegen der Hr. Rittmeister, wenn solcher eingezogen seyn und mit dem neuen Gute verbunden bleiben sollte, die auf demselben geruheten Abgaben, fernerhin zu leisten haben, woferne nicht andere hinreichende Pertinenzien dafür angewiesen würden.

In Absicht anderer Begüterter aber, sehe ich was das verlegte Stimmrecht anlanget, überall keine Gefährde, da hiedurch weder die Stimmen vermehrt noch cumulirt werden, und beyde Höfe in einerley Canton liegen.

Meines gutachtlichen Dafürhaltens, dürfte daher dem obigen Gesuche wol zu deferiren seyn, wenn zuvor durch HH. LandCommißarien und Beamte wegen Umschreibung der Contribution der gegen einander vertauschten Höfe das

Digitized by Google

erforderliche regulirt, auch eine vidimirte Abschrift von dem Contracte mittelst deßen die verschiedenen Gerechtsame der Höfe transferirt sind beygebracht und in ansehung des zugekauften zweyten Hofes, entweder die fortdaurende Pflichtigkeit deßelben reversirt, oder Ersatz dafür beschaffet worden.

Uebrigens aber scheint es mir diensam zu seyn, daß bey eintretender Gelegenheit, bestimmte Regeln gesetzlich ausgemacht werden, wornach die Statthaftigkeit künftiger Veräußerungen, der mit den immatriculirten Gütern verbundenen Freyheiten und Gerechtigkeiten zu beurtheilen wären, und wenn alsdann solche überhaupt für zuläßig erkannt werden sollte; so möchte es meines geringen Ermeßens rathsam seyn, folgende Einschränkungen dabey zum Grunde zu legen.

1. Müsten in jedem Falle die frey zu machenden und zu belegenden Pertinenzien so beschaffen seyn, daß so wol der MatrikularAnschlag als die ContributionsCaße ungefährdet blieben.

2. Könnte wol nie die Uebertragung einer Stimme in ansehung solcher Güter Statt finden, die in verschiedenen Cantons liegen.

3. Möchte wol keinem, auf deßen zusammen gezogenen Gütern mehrere Stimmen ruhen, zu erlauben seyn, einzelne davon zu veräußern, weil hiedurch zum Nachtheil anderer Begüterter, sich die Zahl derer vermehren würde, welche sich zu Stellen im Landschaftlichen Collegio qualificiren. Und wenn gleich ganz umgekehrte Würkung daraus entstünde; so scheint es mir dennoch

4. zweifelhaft zu seyn, ob es jemand der schon eine oder mehrere Stimmen hat, zu gestatten wäre, ohne würkliche neue GutsAcquisition, sich noch mehrere Stimmen abtreten zu laßen, da auch solche Cumulirung von Stimmen manche schädliche Folge mit sich führt.

Endlich aber könnte es auch

5. unter gewißen Umständen zum Nachtheil anderer gereichen, wenn jemand der noch gar nicht zu den immatrikulirten Begüterten gehörte, auf seine sonstige Besitzungen sich ein Stimmrecht von jemand übertragen ließe der nur ein Votum führte, und dürfte daher dieser Fall bey einer künftigen gesetzlichen Bestimmung der Angelegenheit, vielleicht auch noch auszuschließen seyn, obschon unter jener Voraussetzung die Zahl der Stimme an sich unverändert bliebe.

Alle diese gutachtliche Gedanken, unterwerfe ich jedoch gänzlich der reiferen Prüfung des illustren Collegii.

18.

Protocoll-Extract des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 22. April 1796, denselben Gegenstand betr.

Extractus
Protocolli de Dato Zelle den 22ten April 1796.
Im Land und SchatzRaths auch Ritterschaftl. Deputatorum Collegio.

XIV.

Kahm vor das Schreiben des Hrn. Rittmeisters von Bülow, worin das Gesuch enthalten war, daß der von ihm zu Niebeck eingetauschte Hof, statt des ehemaligen Guts zu Bahnsen in die RitterMatrikel eingesetzet, und solchem alle adeliche Rechte und Freyheiten des alten Guts zugestanden werden möchten.

Digitized by Google

Se. Excellence: Sie könnten in der Sache nicht stimmen, wollten aber nur noch zwey Erläuterungen geben. Die eine bestünde darin, daß der mit dem Hofe zu Niebeck ausgetauschte Hof zu Bahnsen, durch Achtsleute gehörig taxirt und völlig ausgemacht wäre, daß solcher die darauf gelegte Lasten tragen könnte, und sey alles von den Beamten selbst regulirt worden. Wegen des angekauften zweyten Hofes hätte es eigentlich gar keiner Erwehnung bedurft, da es nie die Absicht gewesen noch seyn können, solchen der Contribution zu entziehen. Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst: Die Gründe welche in dem Videtur über diese Angelegenheit angegeben wären, bestimmten ihn daß er ganz für das Videtur stimmte. Hr. Landrath von Plato accedirte Majoribus. Hr. Landrath von Lenthe: In ansehung des vorliegenden Falles wegen des Hrn. Rittmeisters von Bülow, stimme er dem Videtur bey, und wünschte daß für künftige Fälle möchten Regeln entworfen und der Ritterschaft in Vorschlag gebracht werden. Hr. Landrath von Meding hielt dafür, daß vorher wegen der Freyheit des Hofes noch auszumachen sey, ob der ganze Hof zu Bahnsen wieder unter die Contribution gezogen wäre, und da hierüber die den Umstand betreffende Stelle des Kaufbriefes Aufschluß geben würde, so würde durch selbige hierüber Aufklärung beyzubringen seyn. Was aber die Verlegung der Stimme anlangte, so glaubte er daß hierüber die Ritterschaft zu befragen wäre und dem Collegio keine Entscheidung zustünde. Hr. Landrath von Hodenberg: Fände seines Orts nicht Bedenkliches dabey, wenn die Stimme von Bahnsen auf Niebeck verlegt werden sollte, indem so wenig die StimmenZahl dadurch vermehret noch eben so wenig von einem Canton zum andern versetzt würde. Jedoch wäre er zugleich der Meinung zugethan, daß es der Sache angemeßen sey, davon der Ritterschaft Anzeige zu geben, da ein ähnlicher Vorfall noch niemahlen eingetreten und der eine gesetzliche Verfügung erfordere, ob solche dawider Einwendung machen könne. Es verstehe sich übrigens wohl von selbst, daß in ansehung der contribuablen oder freyen Ländereh, ein bestimmter Maaßstab, da sonsten diese Vertauschnng künftig zu vielen Irrungen Anlaß geben möchte, festzustellen sey. Hr. Landrath Freyhr. von Marenholtz: Die Erörterung der Frage wegen Uebertragung der Stimme von einem Gute auf das andere, gehöre seines erachtens nicht vor das Collegium, sondern vor die ganze Ritterschaft. Er stimme deshalb dafür, daß man das Schreiben des Hrn. Rittmeisters von Bülow der Ritterschaft communicirte und solche befragte, ob sie gegen gedachte StimmenUebertragung etwas zu erinnern habe, und unter welchen Bedingungen sie solche gestatten wolle. Wegen Festsetzung der von dem Hofe in Bahnsen zu entrichtenden Contribution, pflichte er dem Videtur bey. Hr. Schatzrath von Behr: Wenn das Gut Bahnsen statt Niebeck mit allen seinen Grundstücken ganz pflichtig geworden sey; so würde seines Dafürhaltens die Verlegung der Stimme keinen Zweifel unterworfen seyn, da beide Güter in einen Canton lägen. Auch glaube er daß das Collegium dieses ohne Zuziehung der Ritterschaft alleine entscheiden könne. Hr. Schatzrath von Alten und Hr. Hauptmann von dem Knesebeck accedirten dem Voto des Hrn. Landraths von Hodenberg. Hr. Commissair von Harling war derselben Meinung. Hr. Freyhr. Schenck von Winterstedt: Ihm schiene die Competenz des Collegii in dieser Sache zweifelhaft und votire er deshalb mit dem Hrn. Landrath Freyhrn. von Marenholtz. Hr. Hauptmann von Lünebourg trat dem Voto des Hrn. Schatzraths von Behr bey.

Nach weiterer Discutirung dieses Gegenstandes conformirte man sich darüber, daß der gegenwärtige Fall an die Ritterschaft zu bringen, und ihr dabey zu erkennen zu geben sey, warum man dafür hielte daß gegen die Uebertragung

Digitized by Google

vor dasmal nichts zu erinnern sey; wegen der zukünftigen Regeln aber demnächst Vorschläge auf einem allgemeinen Landtage geschehen sollten.

Als aber darüber noch Disparität war, ob der Fall an alle Begüterte, oder nur an den einen Canton gelangen sollte; so ward hierüber aufs neue zu votiren beliebt. Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst war dafür, daß es nur an die Begüterten des Cantons gehen müße. Hr. Landrath von Plato hegte gleiche Meinung. Hr. Landrath von Lenthe: In der abgefaßten Maaße hielte er dafür, daß die Sache an die ganze Ritterschaft gehen müße. Sonst wäre er eigentlich der Meinung gewesen, daß die Genehmigung von dem Canton einzuholen, die Anzeige aber demnächst an die ganze Ritterschaft zu erlaßen sey. Hr. Landrath von Meding glaubte daß es an die ganze Ritterschaft gelangen müße, es auch ganz unschädlich seyn, und keine Schwürigkeiten verursachen würde. Hr. Landrath von Hodenberg stimmte auch dafür daß es an die ganze Ritterschaft ginge. Hr. Landrath Freyhr. von Marenholtz war ebenfalls der Meinung daß die Sache so wie sie da vorgeschlagen wäre, an die ganze Ritterschaft gelangte. Hr. Schatzrath von Behr: So wie die Frage abgefaßet wäre, glaube er daß sie vor die ganze Ritterschaft gehöre. Hr. Schatzrath von Alten und Hr. Hauptmann von dem Knesebeck waren gleicher Meinung. Hr. Commissair von Harling, Hr. Freyhr. Schenck von Winterstedt und Hr. Hauptmann von Lünebourg traten solcher Meinung bey.

19.

Erwiederung des Collegii an den Rittmeister v. Bülow zu Essenrode vom 25. April 1796, diese Stimm-Verlegung betr.

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. Gesuch, daß der zu Niebeck eingetauschte Hof, statt des ehemaligen Guts zu Bahnsen in die RitterMatrikel eingesetzet, und solchem alle adeliche Rechte und Freyheiten des alten Guts zugestanden werden möchten, ist uns vorgelegt und erwogen worden.

In so ferne es nun hierbey auf das verlegte Stimmrecht ankömmt; so finden wir für uns, vorkommenden Umständen nach nichts dagegen zu erinnern, daß solches hinführo von dem Hofe zu Niebeck geführt werde. Dennoch aber hat es uns nöthig zu seyn geschienen, von dieser intendirten Veränderung des StimmenVerzeichnißes hinter dem WahlReglement, der ganzen Ritterschaft zuvor Nachricht zu geben, ehe wir solche würklich eintreten laßen, um völlige Gewißheit darüber zu erlangen, daß kein anderer Begüterte sich dagegen ein WiderspruchsRecht anmaaßen wolle.

Anlangend hingegen die Uebertragung der Freyheiten des Guts Bahnsen auf den Hof zu Niebeck; so setzen wir hierbey voraus, daß der Matrikular-Anschlag des alten Guts zu dem neuen ohne Verringerung paße. Wenn daher nur übrigens annoch zuvor durch LandCommißarien und Beamte wegen Umschreibung der Contribution der gegen einander vertauschten Höfe das erforderliche regulirt, auch eine vidimirte Abschrift von dem Contracte mittelst deßen die verschiedenen Gerechtsame der Höfe transferirt sind beygebracht, und in Absicht des zugekauften Hofes entweder die fortdaurende Pflichtigkeit desselben reversirt, oder Ersatz dafür beschaffet worden, alsdann werden wir Ewr. Hochwolgeb. Wünsche wegen Entbindung des neuen Guts in Niebeck von der bisher darauf

Digitized by Google

geruheten ContributionsLast und was dem anhängig ist, gerne in Erfüllung bringen helfen;

Die wir mit aller Consideration beharren

Ewr. Hochwolgeb. ꝛc.

E. F. v. B. G. C. v. H. C. v. L. J. A. v. H.
F. W. v. d. W. C. v. M. O. E. v. P. F. G. v. d. K.
G. v. H. S. v. W. G. v. L.

Den 25. April 1796.

An den Rittmeister v. Bülow zu Eßenrode.

20.

„Verzeichniß der Berathschlagungs-Gegenstände, welche auf dem nächsten allgemeinen Landtage vorkommen werden."

V.

Gesetzlich festzustellende Regeln, wornach die Statthaftigkeit künftiger Veräußerungen, der mit den immatriculirten Gütern verbundenen Freyheiten und Gerechtigkeiten zu beurtheilen wären.

Es sind als solche folgende vorgeschlagen worden,

1. Müsten in jedem Falle die frey zu machenden und zu belegenden Pertinenzien so beschaffen seyn, daß so wol der MatrikularAnschlag als die ContributionsCaße ungefährdet blieben.

2. Könnte nie die Uebertragung einer Stimme in ansehung solcher Güter statt finden, die in verschiedenen Cantons lägen.

3. Dürfte Keinem, auf deßen zusammen gezogenen Gütern mehrere Stimmen ruheten, erlaubt seyn, einzelne davon zu veräußern.

4. Wäre es nicht zu gestatten, daß jemand der schon eine oder mehrere Stimmen hätte, ohne würkliche neue GutsAcquisition, sich noch andere Stimmen abtreten ließe.

5. Würde die Uebertragung des Stimmrechts an einen der noch gar nicht zu den immatriculirten Begüterten gehörte, auf deßen sonstige Besitzungen, für unzuläßig zu erklären seyn.

VI.

Anheim zu gebende Vorschriften über künftige Legitimationen zur Stimmführung.

Für diejenigen welche auf Kreistagen erscheinen, enthält zwar das Wahl-Reglement wegen ihrer Legitimation bereits bestimmte Vorschriften. Zuweilen aber treten Veränderungen des GutsBesitzes zwischen den vorkommenden Cantons-Tagen ein, ohne daß solche bey der Landschaft angezeigt worden, und alsdann ereignet sich manche Ungewißheit bey vorfallenden Communicationen, oder Einladungen zu Conventen.

Gegen die Unterlaßung dieser Anzeige ist nun schon ein alter Beschluß vorhanden, der auf dem Rittertage zu Suderburg am 25sten August 1707 des Innhalts gefaßet worden:

> Daß jeder neuer GüterBesitzer, und jeder von Adel wenn er sein Gut anträte, oder majorenn würde, gehalten seyn sollte, bey der Landschaft sich zu melden, seinen Namen in das Buch der Matrikel eigenhändig einschreiben, oder einschreiben laßen, und wer solches nicht thäte, der

Digitized by Google

sollte zu keinen conventibus vociret, vielweniger auf ihn bey Wahlen reflectirt werden.

Obiger Beschluß ist aber außer der geschehenen ersten Einzeichnung derer welche solchen genommen hatten, nicht weiter zur Anwendung gekommen.

In deßen Platz werden nachbemerkte Vorschriften proponirt,

1. Jede Erlangung eines Stimmrechts müße allemal bey dem Deputatorum Collegio angezeigt, und mit hinreichenden BeweisDocumenten bescheiniget werden.

2. Keiner dürfte sich eher irgend einigen Genuß von demselben anmaaßen, bis obige Anzeige geschehen, und die Hinlänglichkeit der beygebrachten Legitimation, von ermeldetem Collegio anerkannt wäre.

3. Wenn indeßen jemand der besagte Anzeige gethan, aber noch keine Antwort aus dem Collegio darauf erhalten hätte, sich zu einer Wahlhandlung einfände, alsdann würde dennoch derselbe, nach Erledigung deßen was das Wahl-Reglement dieserhalb vorschreibt, mit seiner Stimme zuzulaßen seyn.

21.

Protocoll-Extract des allgemeinen Landtags vom 11. Mai 1797, allgemeine Regeln über Stimm-Verlegung und Beschaffung der Legitimationen betr.

Extractus
Protocolli de Dato Zelle im Landschaftlichen Hause den 11ten May 1797.

In præsentia des Hrn. LandschaftsDirectoris Excellence und sämtlicher Hrn. Stände, welche das gestrige Protocoll namhaft macht, mit Ausschluß der Hrn. Deputirten von den Städten.*)

Hiernächst ward die 4te Frage proponirt:

Findet es Beyfall, daß die Veräußerungen der mit immatriculirten Gütern verbundenen Freyheiten, unter gewißen zu bestimmenden Regeln angenommen werden?

Als nun hiergegen keiner etwas einzuwenden fand; so ging man zu der 5ten Frage über:

Kann eine Stimme nebst den sonstigen adelichen Freyheiten, von einem freyen Gute auf einen unfreyen Hof, von dem ersten Besitzer auf das neue Gut mitgenommen werden?

Zur Entscheidung derselben wurden die auf solchen Fall in den DeliberationsPuncten vorgeschlagenen Regeln verlesen.

Die erste, nach welcher die frey zu machenden und zu belegenden Pertinenzien so beschaffen seyn sollten, daß so wol der MatrikularAnschlag als die ContributionsCaße ungefährdet blieben, wie auch

die zweyte, vermöge welcher nie die Uebertragung einer Stimme in Ansehung solcher Güter statt finden sollte, die in verschiedenen Cantons lägen, erhielten einstimmige Genehmigung.

*) Seitens der Stifter waren anwesend der Ober-Commissair Dr. Kneisen vom Stift Bardowik und der Hofrath Kestner vom Stift Ramelsloh.

Digitized by Google

Bey der dritten Regel, daß Keinem auf deßen zusammen gezogenen Gütern mehrere Stimmen ruheten, erlaubt seyn dürfte einzelne davon zu veräußern, machten des Hrn. Geheimteraths Grote Excellence die Erinnerung, daß diese Vorschrift sich nicht mit auf solche Fälle erstrecken könnte, worin man bisher gesetzlich hätte Stimmen übertragen können.

Hr. Hofrichter von Grote wollte auch nur unter dieser Restriction dem Vorschlage beytreten.

Es ward daher beliebt der gedachten Regel noch den Zusatz einzuschalten ohne Gut dergleichen Veräußerungen nicht vornehmen zu dürfen.

Mit der vierten Regel, zufolge der es nicht gestattet werden sollte, daß jemand der schon eine oder mehrere Stimmen hätte, ohne würkliche neue Guts-Acquisition, sich noch andere Stimmen abtreten ließe, imgleichen wegen

der fünften, wornach die Uebertragung des Stimmrechts, an einen der noch gar nicht zu den immatrikulirten Begüterten gehörte auf deßen sonstige Besitzungen, für unzuläßig erklärt werden sollte: war man dahin einverstanden, daß solche auch bey Bestimmung des verhandelten Gegenstandes zum Grunde gelegt werden möchten.

Ferner nahm man

6tens die geschehenen Vorschläge über künftige Legitimationen zur Stimmführung in Erwegung.

Es fand diesem gemäß

a. Beyfall, daß jede Erlangung eines Stimmrechts allemal bey dem Deputatorum Collegio angezeigt, und mit hinreichenden BeweisDocumenten bescheiniget werden müste.

Auch genehmigte man

b. daß Keiner sich eher irgend einigen Genuß von dem Stimmrechte anmaaßen dürfte bis obige Anzeige geschehen, und die Hinlänglichkeit der beygebrachten Legitimation, von ermeldetem Collegio anerkannt wäre.

Hingegen ward

c. der Vorschlag nicht angenommen, nach welchem nur diejenigen die besagte Anzeige gethan, hierauf aber noch keine Antwort aus dem Collegio erhalten hätten, zu Wahlhandlungen admittirt werden könnten, und statt deßen festgesetzet: Daß wenn gleich jemand ermeldete Anzeige dem Deputatorum Collegio noch nicht gethan, dennoch solcher nach Erledigung deßen was das Wahl-Reglement dieserhalb vorschreibt, zu Wahlhandlungen mit seiner Stimme zugelaßen werden sollte.

22.

Bescheinigung des adelichen Gerichts Wahlingen über die Qualität des v. Torney-Hederner Burglehens zu Rethem vom 20. November 1846.

Nachdem der Herr Landdrost Georg Ludewig von Torney zu Lüneburg, zum Zweck der Verfolgung einer Reclamation bey dem hochlöblichen Landschaftlichen Collegio des Fürstenthums Lüneburg behuf Bewilligung einer Stimme für das zweyte von Torneysche Burglehn in Rethem a. d. Aller, bey dem unterzeichneten adelichen Gerichte Wahlingen, um die Ertheilung einer gerichtlichen Bescheinigung über den Besitz der von Torneyschen Burglehen in Rethem a. d. Aller nachgesucht, so wird Demselben der strengsten Wahrheit gemäß hierdurch bescheinigt:

Digitized by Google

1. daß die Familie von Torney seit unvordenklichen Zeiten zwey selbstständige adelich freye Burglehen in Rethem a. d. Aller besessen und bis auf den heutigen Tag in Besitz hat,

2. daß diese beyden Burglehne, in Folge des in früheren Zeiten von verschiedenen Linien der Familie von Torney geführten Besitzes derselben, zur Unterscheidung „das von Torney-Böhmer Burglehn" und „das von Torney-Hederner Burglehn" genannt werden, und mit dieser Unterscheidung in allen öffentlichen Verhandlungen z. B. in der Rethemer Gemeinheits-Theilung und Verkoppelungs-Angelegenheit, in der Grundsteuer-Mutterrolle ꝛc. bis auf den heutigen Tag bezeichnet werden,

3. daß das in dem angehängten Stimmen-Verzeichniß zum Wahl-Reglement vom 5. August 1774 sub Nro. 51 im Canton Celle aufgeführte von Torneysche adeliche Gut zu Rethem das s. g. von Torney-Böhmer Burglehn zu Rethem ist,

4. daß das zweyte von Torneysche Burglehn zu Rethem, das s. g. von Torney-Hederner Burglehn, die nämlichen adelichen Freyheiten und Rechte z. B. Exemtion, Jagd-, Fischerey-Gerechtigkeit ꝛc. wie die übrigen landtagsfähigen Burglehne zu Rethem, genießt, daß dasselbe bebauet ist, daß davon in allen gemeinschaftlichen Burgmanns-Angelegenheiten ein besonderes Votum neben dem voto von dem von Torney-Böhmer Burglehn von denen von Torney geführt ist und noch geführt wird, so wie daß dasselbe in seinem Grundbesitze und Ertrage dem von Torney-Böhmer Burglehn gleich zu achten ist, und endlich

5. daß nach dem am 25. October v. J. ohne männliche Descendenz erfolgten Ableben des Hauptmanns a. D. und Gutsbesitzers Christian David von Torney zu Hedern dessen einziger Bruder der Herr Landdrost Georg Ludewig von Torney gegenwärtig die beyden von Torneyschen Burglehne in Rethem, das s. g. von Torney-Böhmer Burglehn und das s. g. von Torney-Hederner Burglehn, so wie das Gut Hedern als alleiniger Besitzer wirklich in Besitz hat.

Zu mehrerer Urkunde ist die gegenwärtige Bescheinigung, auf die eigne Wissenschaft des Gerichts und auf die Notorität gegründet, unter Gerichts Hand und Siegel ausgestellt.

So geschehen Rethem d. d. Aller den 20sten November 1846.

Adeliches Gericht Wahlingen.

D. B. v. Möller,

Holzgräfe des Gerichts Wahlingen und Landrath des Herzogthums Verden.

23.

Erwiederung des Landraths- und ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an den Landdrosten v. Torney zu Lüneburg vom 11. Mai 1847, die Aufnahme des v. Torney-Hederner Burglehens in das ritterschaftliche Stimmen-Verzeichniß betr.

Auf den unterm 26/28sten Nov. v. J. eingelangten Antrag des Herrn Landdrosten Georg Ludewig von Torney zu Lüneburg, haben Wir nach nunmehr beschaffter Erledigung der durch die Verfügung vom 22sten April 1785 gestellten Anforderung, Dessen zweiten zu Rethem a. d. Aller belegenen, adelich freien Burglehn, genannt das von Torney-Hederner Burglehn, nach Maaßgabe der K. Verordnung vom 5. August 1774 das Stimmrecht beigelegt, und

Digitized by Google

wie demzufolge das gedachte Burglehn in die Ritterschaftliche Matrikel des Canton Zelle sub Nro. 58 eingetragen ist, so wird dem Herrn Landdrosten darüber die gegenwärtige Bescheinigung zu Seiner Legitimation ertheilt.

Celle den 11. May 1847.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete, Landschafts-Director, Landräthe und Ritterschafts-Deputirte.

v. H. C. F. J. v. L. v. d. W. B. A. v. M. v. d. W.

Den 11ten May 1747.

An den Herrn Landdrosten von Torney Hochwohlgeboren zu Lüneburg.

Digitized by Google

II.

Die Umwandlung des ehemaligen Benedictiner-Klosters St. Michaelis zu Lüneburg im Jahre 1655.

Das in den Mauern der Stadt Lüneburg belegene Benedictiner-Kloster St. Michaelis gehört zu den wenigen Klöstern und Stiftern des Celleschen Fürstenthums, welche einigermaßen unversehrt aus dem Sturme der Reformationszeit hervorgegangen sind. Dieses günstigere Schicksal verdankt das Kloster vorzugsweise dem Schutze der mächtigen Stadt Lüneburg, ohne welchen weder die feierlichsten von alter Zeit her ausgestellten fürstlichen Privilegien, noch die Manuteneuz-Decrete des Reichs-Cammer-Gerichts, noch die Protectorien des Kaisers den Gewaltthätigkeiten des Herzogs Ernst I. ein Ziel gesetzt haben würden. So mußte dieser sich mit dem Raube der Landgüter des Klosters genügen lassen und auch diese sind nach seinem Tode in Folge eines unterm 25. Mai 1548 geschlossenen Vergleichs restituirt worden.*)

Nachdem der eifrig katholische Abt Boldewin v. Marenholz nach mannhafter Vertheidigung der Rechte seines Klosters im December 1531 verstorben war, hatte sich zwar die Mehrzahl der Conventualen unter dem neuen Abte Herbord v. Holle der lutherischen Lehre zugewandt,**) allein man hielt an der Regel des heiligen Benedict fest und erkannte, selbst nach dem Passauer Vertrage und dem Augsburger Religionsfrieden, fortwährend die geistliche Jurisdiction der Verdener Bischöfe an, bei welchen namentlich sowohl Herbord als sein Nachfolger Eberhard v. Holle (1555) die Bestätigung ihrer Wahlen nachsuchten und erhielten. Mochte dies nun anfangs geschehen sein, weil man noch immer eine friedliche Einigung der Religion wegen zu erreichen hoffte, so wurde dies Verhältniß doch eigenthümlicherer Art, als nach dem Tode des Erzbischofs Christian (1558) der neue Bischof von Verden, Georg, gleichfalls die lutherische Lehre annahm und unter seinem Nachfolger (dem Abt des Klosters St. Michaelis Eberhard v. Holle 1566 f.) diese Lehre auch im Stifte Verden eingeführt ward. Die Celleschen Herzöge scheinen nunmehr auch an diesen Episcopalrechten einer fremden lutherischen Macht ernst-

*) Vergl. hierüber so wie über das Folgende besonders Gebhardis Kurze Geschichte des Klosters St. Michaelis in Lüneburg (1857) S. 65 f. und dessen ungedruckte Geschichte der Aebte des Klosters St. Michaelis.

**) Georg v. Gilten blieb bis zu seinem im Jahre 1542 erfolgten Tode dem alten Glauben zugethan, Wilcken v. Kißleben bis zum Jahre 1566.

Digitized by Google

lichen Anstoß genommen zu haben, und wie daher im Jahre 1567 die bis dahin noch fortdauernde bischöfliche Bestätigung der Priorinnen und Abtissinnen der Jungfrauen-Klöster abgestellt ward, so suchte man im Wege des Vergleichs auch sonstige ehemalige Verdensche Diöcesanrechte zu beseitigen. Allein dem Kloster St. Michaelis gegenüber scheint es dennoch vorerst noch beim Alten geblieben zu sein, vielleicht mit weil dort Abt und Bischof in Einer Person vereinigt waren. Von einer Ausübung fürstlicher Episkopalrechte in Bezug auf das Kloster findet sich aus dieser Zeit noch keine Spur. Auch die im Jahre 1564 erlassene Kirchen-Ordnung, welche doch der Stifter Bardowiek und Ramelsloh und der Jungfrauen-Klöster gedenkt, erwähnt desselben noch nicht und nach dem Tode des Abts und Bischofs Eberhard im Jahre 1586 suchten die „**Conventuales et professi S. Michaelis Lüneburgensis Ordinis S. Benedicti Verdensis dioecesis**“ nach wie vor die Bestätigung des erwählten Abts (Conrad v. Bothmer) bei dem Stift Verden nach. Inzwischen hatten die Juristen*) eine Theorie erfunden, der zufolge nach den Reichsgesetzen die durch den Religionsfrieden theilweise suspendirte Gewalt der katholischen Bischöfe auf die protestantischen Landesherrn devolvirt sein sollte. Die Wirkung dieser Theorie, welche dahin führen konnte, in den protestantischen Ländern eine wahre Cäsareopapie zu begründen, läßt sich schon bei dem Tode des Abts Conrad (am 25. August 1617) verspüren, wo sich die fürstliche Regierung berechtigt hielt, das doch in der Verfassung des Klosters begründete und durch Landtags-Abschiede feierlichst verbürgte Recht einer Neuwahl zu inhibiren. Da die Wahl jedoch schon vollzogen war, als der fürstliche Befehl eintraf, so hatte dies freilich noch keine weitere Folgen. Doch verbot der Herzog Christian unterm 10. September, die Bestätigung bei dem Bischofe von Verden zu suchen und das Kloster ward durch Pfändungen und Entziehung der Klostergüter gezwungen, diesem Verbote zu gehorsamen und die Bestätigung des erwählten Abts (Joachim v. Bothmer) statt bei dem Bischofe bei dem Herzoge nachzusuchen. Auch mußte es einen Revers ausstellen, daß es in Zukunft die Bestätigung seiner Aebte nur bei dem Landesherrn nachsuchen wolle, welchem, wie der Herzog ausdrücklich behauptete, vermöge des Passauschen Vertrages und des Religionsfriedens das **jus episcopale** in seinem Lande zustehe. Die am 1. October 1619 publicirte Kirchen-Ordnung enthält in einem besonderen Capitel eine ausführliche „Stifft- und Kloster-Ordnung“, deren Bestimmungen zwar größtentheils die Jungfrauen-Klöster, einige jedoch, wie z. B. wegen der Bestätigung der Abtswahlen, auch das Kloster St. Michaelis betrafen.**) Man hatte nicht unterlassen, im Eingange dieser Kloster-Ordnung die Behauptung zu wiederholen, daß „vermöge des zu Passaw **Anno 1552** auffgerichteten, und durch den **Anno 1555 publicirten** heilsamen Religion-Frieden, **confirmirten** Vertrags, die **Ecclesiastica Jurisdictio suspendirt**, also die vor ermeltem Passawischem Vertrage, gewöhnliche Sprengel, gäntzlich auffgehoben (?), und den weltlichen Obrigkeiten, der Augspurgischen **Confession** zugethan, in deren

*) **Stephani, Tract. de jurisdictione etc. 1611.**

**) Dieses erkannte freilich die Gültigkeit dieser einseitig erlassenen Abänderungen der früheren mit den Ständen vereinbarten Kirchenordnung nicht an.

Digitized by Google

territoriis die Stiffter und Klöster belegen, dieselben auch in spiritualibus unterwürffig gemachet (!)." Der Widerspruch, den das Verdensche Stift der völligen Beseitigung seines ehemaligen Bestätigungsrechts entgegensetzte, blieb ohne Erfolg, obwohl sich auch der König von Dänemark, Christian IV., der Vater des Bischofs Friedrich, des Stifts annahm. Doch blieb der Anspruch bestehen und war dieser Umstand wohl mit Ursache, daß man im Jahre 1655 die Verhandlungen über die Umwandlung des Klosters nicht gerne vor die gesammte Landschaft bringen wollte.

Nach Joachim v. Bothmer folgten als Aebte des Klosters im Jahre 1629 Hans Hinrich v. Haselhorst, dann im Jahre 1642 Christof v. Bardeleben, welche beide die fürstliche Bestätigung nachsuchten und erhielten. Auffallender Weise ward in ihren Wahl-Instrumenten noch wie früher der Zugehörigkeit zur Verdenschen Diöcese gedacht.

Mittlerweile war die Disciplin der allmälig ganz weltlich gewordenen Conventualen immer lockerer geworden. Die Aufführung mehrerer, welche zwar die Ehe, nicht aber das Concubinat der Regel des heil. Benedict widersprechend erachteten, gab großes Aergerniß. Beschwerden gelangten daher mehrfach, selbst aus dem Kloster, nach Celle. So kann es nicht auffallen, daß der Herzog Christian Ludwig nur den Tod des zeitigen Abts abwartete, um eine Reform des Klosters ins Werk zu richten, bei welcher die Mittel desselben eine geeignetere, der Fundation entsprechendere, Verwendung finden könnten. Die Ritterschule zu Soroe und das Gymnasium zu Tübingen standen damals als Schulanstalten in besonderem Ansehen und der Herzog beabsichtigte mit den durch Abschaffung des Convents gewonnenen Mitteln eine Anstalt zu begründen, die jene womöglich noch übertreffen sollte. Für sich und die fürstliche Cammer verlangte der Herzog dabei keine Vortheile. Das Recht zu dieser Aufhebung des bisherigen Klosters glaubte man aus den landesherrlichen Episcopalrechten herleiten zu können. Doch erkannte man die Rechte der Landschaft, wegen der Standschaft des Abts an und zog deßhalb den landschaftlichen Ausschuß zu, um Alles legaliter ins Werk zu richten. Die Umwandlung erfolgte durch den bekannten „Kloster-Receß" vom 27. October 1655.

Ueber die Verhandlungen, welche diesem Receße voraufgegangen sind, enthielten die landschaftlichen Acten ursprünglich nichts weiter, als die am 24. und 25. October von dem Landsyndikus Namens der Stände abgegebenen Erklärungen.*) Erst später sind dieselben durch die Notate des bei den Verhandlungen anwesenden Statthalters Friedrich Schenck v. Winterstedt ergänzt (Anl. 1) und neuerlichst ist für die ritterschaftliche Manuscripten-Sammlung aus dem Nachlasse des verstorbenen Advokaten v. Duve zu Ratzeburg ein diese Angelegenheit betreffender höchst interessanter Bericht des ebenfalls bei den Verhandlungen anwesenden Landraths, nachmaligen Landschafts-Directors Ludolf Otto v. Estorff erworben (Anl. 2). Nach diesen und den späteren Nachrichten, verbunden mit den Mittheilungen Gebhardis, ist der Verlauf dieser Angelegenheit folgender gewesen.

Nachdem der Abt Christof v. Bardeleben am 5. September 1655 Abends zwischen 9 und 10 Uhr gestorben war, stellten die anwesenden

*) Vol. V. act. prov. p. 51 bis 66.

Digitized by Google

Mitglieder des Convents*) am 6. September die Wahl-Capitulation fest**) und schritten darauf zur Wahl des Nachfolgers, wobei der Kellner v. Post die Stimmen aller übrigen Conventualen erhielt.***) Mit dem Gesuche um die landesherrliche Bestätigung reis'ten am 10ten die Capitularen v. Harling und v. Bardeleben nach Celle, trafen den Herzog, der sich zu Lohnau aufhielt, dort aber nicht und erhielten unterm 13. September von demselben die schriftliche Erwiederung, daß er vor Ertheilung der nachgesuchten Bestätigung „aus landesväterlicher Vorsorge über den jetzigen Zustand und Wohlfarth gedachtes Unseres Klosters" zuvorderst mündlich communiciren lassen wolle, zu welchem Ende er den Großvogt Thomas Grote und den Canzler Heinrich Langenbeck abgefertigt habe.†) Diese Verhandlung fand — wie Gebhardi in seiner noch ungedruckten Geschichte der Aebte und Landschafts-Directoren des Klosters St. Michaelis berichtet — am 19. September Statt, wobei die fürstlichen Abgeordneten erklärten, daß das Kloster aufgehoben und in eine Erziehungsanstalt verändert werden müsse, die Capitularen aber den Convent aufrecht erhalten wissen wollten. Hierauf bestand besonders auch der neu erwählte Abt, hinsichtlich dessen Gebhardi a. a. O. Folgendes berichtet:

„Der neu erwählte Abt bemühete sich die Abtei und die Plätze der beamteten Kapitularen aufrecht zu erhalten, und den Entwurf den er ehedem gemacht hatte, zu der Ausführung zu bringen. In dieser Absicht setzte er anonymisch unter der Benennung eines Gott und Ehrliebenden Getreuen eine Schrift auf, von welcher sein eigenhändiges Concept noch auf der Registratur vorhanden ist und die den Titel hat: **Rationes** warum die Abtswürde und der Klosterstand nicht soll aufgehoben werden. Er berief sich auf den westfälischen Frieden welcher verordne daß die Prälaten in ihrem Stande gelassen und bestätigt werden sollen, und auf das Beispiel anderer Klöster in protestantischen Ländern und namentlich des Klosters Loccum, und äußerte daß die Veränderung mit dem MichaelisKloster von den Nachbaren werde ungleich aufgenommen werden. Eine andere Schrift enthielt noch andere Gründe und war mit Auszügen aus Fundationen und fürstlichen und kaiserlichen Schutzbriefen belegt, die zwar mit grausamen Verfluchungen gegen alle die etwas vom Klostergute an sich ziehen würden angefüllet, allein nicht zuverlässig und zum Theil nicht ächt waren. Aus diesen ward der Schluß gezogen, daß das Kloster in **Substantialibus** ohne Gefahr Göttlicher Bestrafung nicht könne aufgehoben werden, und daß daher

---

*) Der Prior u. Senior Eberhard Grote, der Ausreuter Georg Friedrich v. Lenthe, der Kellner Statz Friedrich v. Post und Franz Dieterich v. Ditfurt. Abwesend waren die Capitularen Christof v. Bardeleben und Christian Friedrich v. Harling.

**) Abgedruckt bei Pfeffinger, Braunsch. Hist. Th. 1, S. 325 f.

***) Er selbst hatte seine Stimme dem Ausreuter v. Lenthe gegeben (Gebhardi, M. S.) und versicherte nach der Wahl er habe der „übertragenen Ehre sich gern überhoben, und dem Herrn Ausreiter v. Lente, angesehen er bey Ihro Hoch-Fürstl. Gn. Hertz. Christiano Ludovico in großer Hochachtung gestanden, zu solcher Würde erwählet gesehen" (Pfeffinger, Th. 2, S. 731, wo auch das Wahl-Instrument abgedruckt ist, in welchem zum ersten Male der Zugehörigkeit des Klosters zur Verdenschen Diöcese keine Erwähnung geschieht).

†) Die Erwiederung abgedruckt bei Pfeffinger, Th. 2, S. 735.

Digitized by Google

der Abt, Prior, Senior, Kelner und Convent in seinem Wesen bleiben müsse. Auch sey das Kloster für arme Adliche gestiftet, die also ferner durch die Conventualen-Präbenden und Stipendien und Schulerziehung versorgt werden müßten. Die lüneburgische Ritterschaft leide wenn mit dem Abte der Prälatenstand untergehe und die Landschaft verliere ein Oberhaupt, welches sie auf keine andere Weise zu ersetzen wisse. Würde den Versicherungen so vieler Herzoge zuwider das Kloster mit allen seinen Rechten, Gütern und Personen aufgehoben, so sey die Landschaft in Gefahr auch ihrer Privilegien beraubt zu werden. Die Ritterschaft sey verpflichtet dieses nicht zuzugeben und könne es für ihren Nachkommen nicht verantworten, wenn sie zugebe, daß das Kloster aufgehoben werde. Auch stehe keinem Landesherrn die Macht zu ältere fürstliche und kaiserliche Privilegien zu vernichten."

Die fürstlichen Abgeordnete benutzten ihren Aufenthalt in Lüneburg auch zu einer vorläufigen Verhandlung mit einigen angesehenen Mitgliedern der Landschaft,*) denen sie eröffneten, daß der Herzog („mit Vorwissen und Einwilligung der Ritterschaft") eine Veränderung mit dem Kloster vorzunehmen beabsichtige, auch eine Erklärung über „diese Eröffnung" begehrten. Auch hier wollte man jedoch von der Abschaffung des ganzen bisherigen Convents nichts hören und hob den Werth der Abtswürde für die Landschaft und die aus der bisherigen Einrichtung für den Adel hervorgehenden Vortheile hervor. Man meinte, daß man nur die eingerissenen Mißbräuche beseitigen solle. Vor Allem aber forderte man, daß über die Sache „auf öffentlichem Landtage, am gewöhnlichen Orte" verhandelt werde. Auf Letzteres wollten die fürstlichen Räthe nicht eingehen, da „uff offentlichen Landtage solch werck nicht wol fürzutragen"; dagegen erklärten sie, daß „forderſamſt auß jedem adelichen Geschlechte einer uff Zell gefodert und daselbst das Werck proponirt und deliberirt" werden solle.

Dieser Erklärung nach hätte man gewiß erwarten können, daß die Ausschußversammlung, mit welcher man sich damals zu verhandeln gewöhnte, zu dem beabsichtigten Zwecke in besonders starker Zahl berufen werden würde. Dennoch waren bei der in Celle Stattfindenden Versammlung, wie Hr. v. Estorff berichtet, in Allem „an Landräthen und adelichen Personen kaum 14 gefordert und erschienen", „da man doch woll 40 und mehr Geschlechter hat." Die Verhandlungen wurden am 23. October auf dem Hofgerichte in Gegenwart des Statthatters v. Schenck und anderer fürstlicher Räthe durch den Canzler Langenbeck mit Eröffnung der fürstlichen Proposition begonnen. In dieser war zunächst in Bezug auf die Berechtigung des Herzogs bei der Sache auf das Episkopalrecht desselben verwiesen, welches mit der landesfürstlichen Hoheit vermischt durch den Passauer Vertrag, den Religionsfrieden ꝛc. an die Landesherrn gekommen, woraus denn die Fürsorge für die gute Administration der geistlichen Güter fließe. Dann waren die Mängel des dermaligen Zustandes des Klosters erwähnt, die eine Reform nöthig machen, damit die Mittel desselben eine der Fundation

*) Sie hatten dazu nach der v. Estorffschen Relation den Hofrichter v. Plato, Oswaldt v. Bodenteich, Wilhelm Curdt v. Weyhe und Ludolph Otto v. Estorff, alle vier Landräthe, und den Oberhauptmann oder Großvogt Joachim Werner v. Wittorf gefordert.

Digitized by Google

gemäßere, bessere Verwendung finden, zur Ehre Gottes, für die Schulen, für die Erziehung adlicher Landkinder und die Kirchen. Worin die Reform nach der Absicht des Herzogs hauptsächlich bestehen solle, war noch nicht näher angegeben, und sollte erst nach der Erklärung der Anwesenden eröffnet werden, doch kam die Aeußerung vor, daß „was der Landschaft jura angehe wegen des Abts Person, nicht das Geringste geändert werden solle." Für sich und seine Cammer wolle der Herzog nichts „und weilen die Landschaft sonderlich wegen des Abts Person interessirt wäre, als hätten Ihro Fürstl. Gnaden diese Zusammenkunft veranlaßt, damit das Werk salvo jure episcopali" mit den „Herrn Landständen" deliberirt werde.

Die Stände erbaten sich, nachdem sie diese Proposition vernommen, Frist zur Deliberation. In ihrer Mitte fanden lange und sehr lebhafte Erörterungen Statt, bei welchen der Landrath v. Estorff besonders urgirte, daß die Anwesenden als Landräthe und Ausschuß nicht befugt seien, verbindliche Erklärungen für die ganze Landschaft abzugeben. Man beliebte jedoch, eventuell dennoch eine Erklärung hinsichtlich der Sache selbst abzugeben und ließ am folgenden Tage durch den Landsyndikus Arendts Folgendes erwiedern:*)

„Die Anwesende auß mittel der Landschafft bedanckten sich für die verstattete großgonstige dilation ad deliberandum dienstlich, undt erinnerten sich guter maßen waß gestriges Tages wehre proponirt, auch waß mittelst einer außführlichen ex ima antiqvitate eingeholeten begründeten Communication von Fundation der Stiffter Closter undt Schuelen undt rechter administration der geistlichen Güter, umbständlich vorgetragen worden, auch waß S. F. G. intuitu deßen bey dötlichem Hintritt deß wolsehligen Ehrn Abts, in specie mit dem Closter zu St. Michaëlis für eine Christliche intention hetten, wie nicht weiniger S. F. G. krafft tragenden Fürstlichen hohen Ambts undt habenden Juris Episcopalis et territorialis dazu befugt wehren die Landschafft auch hoffentlich salvis juribus in solchen wolgemeinten Vorsatz ohngezweiffelt condescendiren würden, undt waß mehrers sowol ex veteri alß recenti historia zu gründlicher erleuterunge deßelben in proposition kommen,

Nun befünden die Anwesende die sache von dem moment daß Sie ihres theils nichts liebers sehen undt wünschen mochten alß daß es uff algemeinen Landtagk (wohin die sache pro nativa indole gehörete) proponirt undt dahin remittirt werden möchte, insonderheit weil die Anwesenden von den andern interessirenden theilen gar keine Volmacht hetten, ihnen auch nichts wißendt wehre, derowegen Sie pilliges hinterdenken hetten ohn der absenten Vorwißen undt willen sich einzulaßen, Sie hetten auch wünschen mögen daß wan auß bedencklichen Vrsachen die sache zum offentlichen Landtage nicht hette gelangen sollen, daß zum weinigsten mehr in der Anzahl wehren verschrieben worden, damit den Anwesenden desfals nichts verweisliches konte vorgerückt werden,

Aldieweiln aber S. F. G. eine andere Verordnung gemacht undt instendig uff die resolution urgirt, hetten Sie sich unterthäniger gebür dazu anschicken undt zur deliberation schreiten müßen, es wolten aber die Anwesende sich gentzlich versehen, es würde diese unterthänige und nachfolgende erinnerung (wozu Sie die patriotische Schuldigkeit undt theils abgestattete schwere Aide zu Ablehnung ungleicher Gedanken bey den Abwesenden undt nachkommen instigirte) hoffentlich so weinig bey J. F. G. zu einiger Vngnade als bey den Herrn

*) An demselben Tage gaben die anwesenden Stände auch eine Erklärung wegen des von dem Herzoge Johann Friedrich nachgesuchten katholischen Religions-exercitii ab.

Digitized by Google

Geheimbten Räthen zur ungunst ausgerechnet werden oder zu einiger offension ausschlagen was pro re nata zu salvirung ihres gewißens undt künfftiger Verantwortung nohtwendig anzuführen, so viel nun daß Hauptwerk an ihn selbst concernirt, stünden J. F. G. gar nicht zu verdenken sondern gereichete vielmehr zu Dero ohnsterblichen nachruhm daß Sie ihres Hochfürstliches Ambts sich bedieneten undt dahin trachteten daß die Geistliche Güter recht und ordnungsmeßig administrirt auch die eingeschlichene abusus abgestellet würden, allein bey dem vorwesenden modo wehren die Anwesende auß mittel der Landschafft sorgfeltig daß eben bey der Abtey der anfang gemachet würde da doch andere Stiffter undt Closter mehr verhanden, Sie hetten auch dazu umb desto großere Vrsache hiebey zu subsistiren wegen deß hohen Interesse undt jurium welches die Landschafft bey dem pro tempore wesenden Abt alß Directore et perpetuo Syndico der Landschafft bißhero erseslich hergebracht, auch die Stende der Prælaten Riter- undt Landschafft sich nicht separiren laßen konten, undt dan die Abtey nunmehr so lange Jahr in solcher Consistentz gewesen Fürstliche Confirmationes drüber ertheilet,

J. F. G. auch über dem bey eingenommener Huldigung den Landtstenden nicht allein über ihre Privilegia et jura Fürstliche Confirmationes in amplissima Forma gnedig ertheilet, sondern auch in genere versprochen Jedwedern bey hergebrachten Recht- undt Gerechtigkeiten Fürstlich zu schützen,

So erinnerten sich auch die Anwesende daß in diesem Fürstenthumb eine ClosterOrdnung vor langen Jahren wehre publicirt aber ohnlengst bey Lebzeiten Herzog Friderichen hochloblichst hochsehligster memori wehre renovirt worden, worin außtrücklich enthalten wie die Geistlichen Güter zu administriren, wie ein Jedweder in seinem Leben undt wandel sich ohnverweißlich halten undt die Verbrecher zu gebührender straffe gezogen werden solten,

Derowegen die Anwesende ohnvergreifflich dafür hielten wan über selbige Ordnung steiff undt vest gehalten, aber an dienfahmen Orten verbeßert undt vermehret, auch die bey der Abtey eingerichtete Schule restabilirt würde, daß alßdan alles in pristino statu salva correctione ohnvergreifflich gelaßen werden konte, maßen dan die Anwesende dienstlich gebeten haben wollen J. F. G. durch dienfahme motiven dahin zu veranlaßen diesen Petitis gnedig zu deferiren,

Solte aber dieses unterthäniges Suchen über verhoffen kein stat finden sondern J. F. G. sich ihres angeführten Juris Episcopalis dergestalt gebrauchen daß die vorwesende intentio wegen des Closters zu St. Michaelis werckstellig gemacht, gleichwol aber dabey daß Interesse der Landschafft versprochener maßen nicht auß der acht gelaßen sondern alles in vigore consueto so wol ratione directorij alß andern Dependentz verbleiben solte, undt dan die propositio nur in meris generalibus bestanden dahero die Anwesende nicht wißen konten wohin J. F. G. eigentlich zieleten, wie daß werck eigentlich zu incaminiren undt formaliter einzurichten, alß wolten Sie gebeten haben sich etwas weiter zu expectoriren undt herauszulaßen undt ad speciem zu gehen wie undt welcher gestalt die vorhabende administratio soll angestelt werden, deß dienstlichen erbietens sich alßdan weiter druff vernehmen zu laßen."

Nachdem die fürstlichen Räthe über diese Antwort dem Herzoge referirt, gaben sie am Nachmittage die Erklärung ab: Es werde gewünscht, die Sache, die nicht für Auswärtige und wobei nur der Adel interessirt sei, mit den Anwesenden zu erledigen. Falls es nöthig, könne man nachträglich, wie ja schon öfter geschehen, die Ratification der ganzen Landschaft einholen. Die landschaftlichen Privilegien würden in keiner Weise verletzt, wenn der Landesherr qua summus episcopus mit der Land-

Digitized by Google

schaft die eingerissenen Mißbräuche abstelle. Dies könne aber nicht geschehen, wenn der ganze Convent erhalten bleibe, am Wenigsten durch die Kloster-Ordnung, welche zunächst nur die Jungfrauen-Klöster angehe und nach welcher sich auch das Kloster bisher nicht habe richten wollen. Nach der Theorie und allen geistlichen Rechten müssen Güter der vorliegenden Art in vier Theile gehen, so daß ein Theil dem Vorsteher (episcopo, Abbati) zukomme, ein Theil dem Clerus, ein Theil den Armen und ein Theil der fabrica. Hierauf wurden 18 speciellere Vorschläge wegen der beabsichtigten Abänderung vorgelegt, welche der Statthalter v. Schenck in seinen Notaten folgendermaßen angiebt:

„1. Prælaten-Standt soll in seinem Stande pleiben, aber kein Collegium zuhalten wie zuvor, die Landtschafft soll alle Jura behalten vor wie nach.

Die Personn soll Landthoffmeister und Auffseher genendt werden, der Ritterschuel zu St. Michaelis.

2. Prior soll gantz bleiben.

3. Außreiter soll auch pleiben.

4. Barleben und Convent wollen Wir optimis conditionibus handeln mit Zuziehung der Landtstände.

5. Post soll Landt-Hoffmeister und Auffseher seyn, ob Er schon Außländisch, hinführo aber muß Er Landtsaß seyn.

6. Die Landt-Rähte sollen 3 subjecta præsentiren Ser^mus wählet einen.

7. Formula Juramenti zu entwerffen worauff er gebunden werde.

NB. Ob nicht der Außreiter auch also zu wählen.

8. Rechnung soll geschehen vor Ser^mi Geh. Rähten, und den 2 oder 3 Landt-Rähten.

Examen und Visitation muß auch in Acht genommen werden.

9. Dem Landt-Hoffmeister eben so eine Gage alß einem Stadthalter, und dieses mit den HHrn. LandtRähten vernehmen.

10. Seine Dependentz gehe von Ser^mo und der Landschafft; möge auch heyrathen.

11. Kan nicht removiret werden, als conjunctim.

12. Außreiter wird ihm nachgesetzet sambt den andern Ambts-Bedienten.

13. Kirche Schuelen Erhaltung Adelicher Information betreffendt muß in Lüneburg geschehen, und gefast werden.

14. Corpus bonorum ahn Gühtern und Juribus soll beysammen bleiben, Priester zu St. Michael. muß unter das Consistorium.

15. Controversia seyn zwischen den Printzen und dem Closter und den Beambten, solches sey beyzulegen mit Zuziehung der Landtschafft, und daß Er nicht auß seinen Privat-Streit ein publ. gravamen machen könne, ex æqvo & bono alles zu schlichten.

16. Wenn Knaben ein und abgeschaffet werden, mit Ser^m Vorbewust bey der Rechnung.

17. Die eingeschrieben und Landt-Kinder seyn, werden stracks eingenommen.

18. Landt-Hoffmeister soll nach dem Stadthalter seine Stelle haben."

Am 25sten ließen die Stände hierauf durch den Landsyndikus folgende Erwiederung vortragen:

„Waß Sr. Fürstl. Gnd. uff die beschehene unterthänige resolution hinwiederumb sich in gnaden erkläret undt den Anwesenden auß mittel der Landstende zu fernerer deliberation vortragen laßen, solches ist auß der erstatteten relation mehrern inhalts vernommen worden, kegen vorhochgemelte S. F. G. bedanken sich die Anwesende unterthänig, daß die an seiten der Landschafft be-

Digitized by Google

schehene nötige erinnerungen undt Verwahrung kegen die Abwesende undt die Posteritet in gnaden uffgenommen worden, wie nichts weiniger für daß Oblatum diesen wichtigen punct uff offentlichen Landtage hernegst ad ratificandum vortragen zu laßen,

Ob nun zwart die Anwesende verhoffet hetten eß solte daß erste membrum resolutionis dergestalt penetrirt haben, daß es bey dem alten standt verpliebe undt die abusus abgeschaffet, welche etwan bey administration der Geistlichen Güter vorgangen, jedoch durch verbeßer- undt vermehrung der hiebeuor publicirten CloßterOrdnung allen denselben hetten remediirt werden konnen, welche dan auch in dem sensu an seiten der Landschafft allegirt worden, daß durch eine anderweitlich vermehrete CloßterOrdnung undt handhabung derselben allen abusibus abgeholffen undt die membra Collegij dergestalt constringirt werden konten sich intra limites et cancellos præscriptos et præscribendos zu halten,

Alldieweiln aber so wol auß der proposition alß anderwertigen Relation vernommen daß durch solch expediens die gefaßete Intention nicht würde erreicht werden konnen, so haben die Anwesende unterthäniger gebür dabey acqviesciren undt die gethane Fürstliche Contestationes ratione privilegiorum auch Versicherung der Landschafft ohngekrenckes Interesse pillig für genehm halten wie nichts weiniger bey der Explication der communicirten Fundation allerdings bewenden laßen müßen, gestalt dan auch die Anwesende der versicherten ohnfeilbahren Hoffnung lebeten es würde alles bey auffrichtenden Recesse dergestalt vinculirt undt richtig verabschiedet werden daß bey dieser vorwesenden enderung deß Closters zu St. Michaëlis der Landschafft an ihren hergebrachten Juribus et privilegiis der geringeste Abbruch nicht geschehen solte, maßen Sie dan hierumb respective unterthänig undt dienstlich gebeten haben wolten,

His præsuppositis ist man zur consultation der vorgebrachten puncte geschritten undt sindt dieselbe nachfolgender maßen einhellig resolvirt worden,

Eingenglich stimmeten die Anwesende damit ein daß in genere die Bona Ecclesiastica secundum allegatum canonem in gewiße classes distribuirt undt eingetheilet würden, wie undt welcher gestalt aber in specie die administratio derselben solte geschehen undt bey anrichtung der Ritterschuele geführet werden, solches würde sich ins künfftige bey der zu Lüneburg veranlaßeten anderweiten Zusammenkunfft weiter herfürgeben.

Ad 1.

Daß nun der Prælatenstandt cum annexis Juribus sowol ratione directorii uff Landtagen alß sonsten bey dieser vorwesenden enderung in vollen krefften pleiben soll, solches wirdt unterthänig acceptirt undt an würcklicher vollstreckung undt continuirlichen nachfolg durchauß kein Zweiffel gemacht,

Ad 2.

Weiln aber der titul nach erwogenen Vmbstenden zu mutiren, undt bey dem nahmen des Landhoffmeisters undt Auffseher der RitterSchule zu Lüneburgk einige Scrupel vorgefallen, so haben die Anwesende diesen ohnvergreifflichen Vorschlag gethan, ob nicht dafür dieser titul zu gebrauchen, Prælat vom Hauß zu St. Michaël in Lüneburgk oder Præsident der Ritter- undt Landschafft.

So laßen sich auch die Anwesende den gethanen Vorschlag wegen præcedentz des Hrn. Stadthalters auß angezogenen motiven allerdings gefallen,

Ad 3.

Was ferner wegen des Hrn. Priors undt Außreiters vorgebracht daß selbige in allem bey ihrer bißhero gehabten competentz rühiglich ad dies vitæ solten gelaßen werden, solches wehre an sich pillig, hettens auch wegen der beym Closter geleisteten langwürigen getrewen Dienste wol meritirt.

Digitized by Google

Ad 4.

Wie undt welchergestalt mit den übrigen Conventualen æqvis conditionibus zu handelen, konten Sie dahero kein gewißes determiniren weiln ihnen des Closters intraden allerdings nicht bekandt, wollens also zu S. F. G. undt dero Geheimbten Hrn. Rähten Verordnung undt disposition verstellen, zuversichtlich Sie würden also mit denselben verfahren daß es mit gutem contento geschehe,

Ad 5.

Es haben auch die Anwesende keine Vrsache den Electum zu recusiren sondern wollen denselben præstitis præstandis billig undt willig pro Directore der Landschafft agnosciren, weiln aber diese itzige vorwesende Stifftung eigentlich uff die Landtkinder gewidmet sein soll, also wollen sich die Anwesende versehen es werden inskünfftig die Intranei zu solcher dignitet aspiriren undt kein frembder ihnen præferiret werden,

Ad 6.

Sonsten haben über dem bey künfftiger election die Anwesende dieses zu erinnern undt instendig drumb anzuhalten, daß gleichwie bey dem gewesenen Capitulo die wahl eines Abts bißhero bestanden, daß auch gleichergestalt die Electio bey den Hrn. LandtRähten undt denen auß mittel der Landtschafft deputirten verpleibe undt alsodan bey J. F. G. die (confirmatio) gesucht werde, weiln auch nötig befunden daß zugleich determinirt würde in welcher frist bey ereugender vacantz zur wahl zu schreiten, als ist von den Anwesenden ohnvergreifflich dafür gehalten worden daß innerhalb 14 tag à die obitus damit zu verfahren, es würde auch zu deliberiren seyn wie es mit den Begrebnüßkosten zu halten undt woher dieselbe zu nehmen,

Ad 7.

Daß Formular deß Juraments betr. zweiffeln die Anwesende nicht es werde daßelbe dergestalt abgefaßet werden daß die Landschafft in allen puncten ohngefehret pleibe, wie Sie dan dabey anhalten daß Ihnen nicht allein die Formula möge vorhero communicirt sondern auch daß Eydt in kegenwart der sembtlichen LandRähte allemahl eingenommen undt abgestattet auch bey dem itzigen Electo mit solcher Beeydigung der Anfang gemacht werde,

Ad 8.

Daß die Rechnung jährlich in Lüneburg soll eingenommen werden undt zwart in præsentz der Herrn Deputirten undt vier LandRähten solches laßen sich die Anwesende mit belieben, jedoch daß Petitum dabey anhangen daß auß mittel der Landschafft vier Personen bedencklicher Vrsachen halber zugleich ihnen mogten adjungirt werden,

Ad 9.

Vff waß maße aber die persona electa undt künfftige Successores mit dem Vnterhalt sollen accommodirt werden, so ist zumahl billig daß dieselbe zu erhaltung ihres respects honorabel tractirt werden, damit Sie nicht allein ihren standt geziemender maßen führen sondern auch an dem kostbahren Ort sich dabey comportiren konnen, undt weiln die Herrn Geheimbten Rähte selbst den modum an die handt gegeben daß qvarta pars der intraden dem capiti secundum canones appropriirt undt zu deßen erhaltung gewidmet, so hielten die anwesende dafür ohnmasgeblich daß solche qvarta demselben zu laßen.

Ad 10.

Dieser punct wirdt von den Anwesenden ohn weitere declaration undt erinnerung acceptirt,

Digitized by Google

Ad 11.

Gleichergestalt auch diesen punct wegen der Verheyratunge, stünde jedoch in arbitrio personæ ob dieselbe dazu beliebung trüge.

Ad 12.

Sie seindt ferner damit einig daß keine remotio geschehen oder vorgenommen werden solle, eß sey dan mit Zuziehung der Landschafftl. Deputirten.

Ad 13.

Wie es mit künfftiger erwehlung eines Außreiters zu halten, vermeinen die Anwesende daß dieselbe nach der election des Hrn. Prælaten oder Præsidenten zu reguliren, es müste auch demselben inßkünfftige ein ehrlich Vnterhalt vermacht werden,

Ad 14. 15.

Wegen verfaßung vorwesenden intents undt wie alles inßkünfftige einzurichten haben die Anwesende die sichere confidentz eß werde also angeordnet werden daß der gesetzte Scopus erreicht undt alles mit zuziehung der Hrn. Landt-Räthe undt andern auß mittel der Landschafft verordneten geschehe, desfals nötige communicatio gepflogen undt ein einhelliger Schlus gemacht werde.

Ad 16.

Waß in diesem punct enthalten wirdt unterthänig acceptirt undt gar nicht gezweiffelt es werde versprochener maßen daß corpus bonorum et jurium ohn einige Verschmelerung gelaßen undt drüber steiff undt vest gehalten werden,

Waß aber in specie wegen der Priester angeführet worden, müsten Sie solches J. F. G. gnediger disposition verstellen,

Ad 17.

Es sein die Anwesende in allen damit einig daß die enthaltene differentien erörtert, mit gehörigen Vmbstenden erwogen undt verbindliche Transactiones drüber uffgerichtet werden,

Ad 18.

Wie es auch mit einnehm- undt abschaffung der Edelknaben zu halten, ist von den Anwesenden dieser ohnverfenglicher Vorschlag geschehen, daß beliebet werden müchte die ansuchung bey dem Hrn. Prælaten oder LandesDirectore zu thuen J. F. G. dauon unterthänig zu referiren undt alßdan bey einnehmung der Rechnung bey den Herrn Deputirten sowol von der Fürstl. Regierung alß denen von der Landschafft desfals ein einhelliger Schlus gemacht undt also mit Zuziehung der Landschafft Beedes geschehe.

Deliberanda

Wegen des Siegels.

Wie es mit der Anlage zu halten."

Die fürstlichen Räthe nahmen diese Erklärung wieder ad referendum. „Sey wichtig, und in etzlichen Puncten werde es Serenissimo unvermuthlich vorkommen." Am folgenden Tage (26. October) erfolgte die Erwiederung: Man wolle nicht gerade den vierten Theil der Kloster-Einkünfte für den Director ausseßen, sondern das Nähere darüber noch bei der Zusammenkunft in Lüneburg bestimmen, es sei genügend, wenn der Director dem Statthalter gleich gestellt werde. Man bestand auf den früher vorgeschlagenen Titel, ebenso darauf daß mehrere zu präsentiren, gestattete aber jetzt 2 oder 3 und war damit zufrieden, daß die Wahlfrist auf 4 Wochen festgesetzt werde. Dagegen müsse die Beeidigung nach der festgesetzten Eidesformel in dem fürstlichen Gemache geschehen. An der Rechnungsabnahme und Visitation sollen neben dem Abt und

Digitized by Google

Ausreuter nur 2, das erste Mal 4 Landräthe theilnehmen. Die Knaben müssen beim Fürsten angemeldet werden, welcher solche auf die Visitation zum Examen remittire, nach dessen günstigen Ausfall sie angenommen werden. Dann war angegeben, wie es mit den aufzubringenden Anlagen zu halten und wie das Kloster-Siegel beschaffen sein solle.

Die Stände gaben sich jetzt hiemit zufrieden und wünschten nur noch, daß wegen des Titels mit Herrn v. Post geredet werde. Dann wollten sie Alles so verwahrt wissen, „daß die Posterität keine Aenderung machen könne."

Da man so die Einwilligung der Stände erreicht hatte, verhandelten die fürstlichen Räthe am Nachmittage zunächst mit dem Herrn v. Post und dem Ausreuter v. Lenthe. Ersterer versprach nach langer „Cunctation", sich einer gewissen Person, die er anscheinend hatte heirathen wollen, ganz zu „müssigen", letzterer aber dankte, „daß er in seinem Stande und Competenz verbleiben solle" und bat, auch die übrigen Conventualen zu bedenken.

Hienächst eröffnete der Canzler in Gegenwart des landschaftlichen Ausschusses dem Herrn v. Post, wessen man sich wegen des Klosters geeiniget habe, worauf dieser erwiederte, daß er geschehen lassen müsse, was mit der Ritterschaft geschlossen und bereit sei, die ihm zugedachte Stelle anzunehmen. Auch er legte noch ein Fürwort für die übrigen Conventualen ein und bat auch der Exspectivirten zu gedenken. Am Schlusse ersuchte der Landsyndikus um Ausfertigung des Recesses und kam man dann nochmals auf den Rang des zukünftigen Landhoffmeisters zurück. Am folgenden Tage (am 27. October) ward der Receß, in welchen das Ergebniß der Stattgefundenen Verhandlungen aufgenommen war, von dem Herzoge, dem Landhofmeister, den Landräthen und Sämmtlichen aus Mittel der Ritterschaft vollzogen und in 3 Exemplaren für den Landesherrn, die Landschaft und den Landhofmeister ausgefertigt.*) Im Eingange heißt es, daß die bestimmten Abänderungen vermöge zustehenden **juris episcopalis** getroffen seien, daß der Herzog aber, „weil S. F. G. getreue Ritterschaft dieses Fürstenthums Lüneburg dabei auf gewisse Maaße interessiret, nebenst den Landräthen, aus jedweden der vornehmsten Adelichen Geschlechter einen anhero beschreiben und erfordern lassen." Am Schlusse war die getroffene Abrede behuf „beständiger Observantz und ohnverbrüchlicher Haltung" als „immerwährende **lex provincialis**" aufs Kräftigste bestätigt und gesagt, daß der Herzog des gnädigen Erbietens sei, „bey nächsterfolgendem Landtag oberrichteten Schluß, den gesamten Land-Ständen zur Genehmhaltung vortragen" zu lassen. An demselben Tage fertigte der Herzog noch die Bestallung des Herrn v. Post als Landrath, Landhofmeister und Oberaufseher der Ritterschule aus (Anl. 4**).

Am 28. October verhandelte man noch — wie der v. Estorffsche Bericht ergiebt, unter Zuziehung von Mitgliedern der Landschaft —

---

*) Anl. 3. Das landschaftliche Exemplar in dem landschaftlichen Archive zu Lüneburg (Bd. 4 c., S. 140). Alte Abschriften Vol. V. act. prov., p. 70 f. und p. 139 f. Auf der letztern Abschrift ist bemerkt: „Dieß habe ich Boldewin v. d. Knesbeck zu einer nachrichtung aus dem Originale eigenhändig abgeschrieben undt das Original Oswalt v. Bodendick als Elsten von den Landrähten wider geliefert. geschen den (? unleserlich) 7br. 1655."

**) Das Original wird in dem Kloster-Archive sein. Mehrere gleichlautende Abschriften finden sich bei den landschaftlichen Acten.

Digitized by Google

mit den Conventualen v. Bardeleben, v. Harling und v. Ditfurt über deren Abfindung, ohne daß diese Verhandlungen jedoch anscheinend schon völlig erledigt wurden.

Damit schließen unsere Nachrichten über die Celler Verhandlungen. Gebhardi berichtet: „Die beiden Capitularen v. Bardeleben und v. Harling kamen am 30. October von Celle (nach Lüneburg) zurück und erregten ein Aufsehen, weil sie die Vesper nicht singen wollten. Aber erst am 2. November erfuhr man durch den zurückkommenden Herrn v. Post, daß gerade mit dem Schlusse seines siebenden Jahrhunderts die Abtswürde und das Kloster ein Ende genommen habe".

Nach der in dem abgeschlossenen Recesse getroffenen Bestimmung traten am 10. December zwei herzogliche Geheime Räthe: der Statthalter v. Schenck und der Canzler Langenbeck und vier Landräthe: v. Wittorf, v. Bodenteich, v. Weyhe und v. Plato in Lüneburg zusammen, um das Nähere zur Ausführung der gefaßten Beschlüsse anzuordnen.

Diese Commissarien suchten zunächst, unter Zuziehung des Landhofmeisters und Ausreuters,*) eine genauere Uebersicht über den Haushalt des Klosters zu gewinnen und brachten das Ergebniß dieser Untersuchung in die in der Anl. 5 abgedruckte Relation.**) Hiebei stellte man zugleich, was in Celle vorbehalten worden, das Genauere über die Bezüge des Landhofmeisters und Ausreuters fest (vergl. die mit abgedruckten Anlagen 13 und 14 der Relation), womit beide friedlich waren.***) Ebenso ordnete man die Abfindungen der übrigen Conventualen und Exspectivirten. Die Gesammteinnahme ermittelte man zwar zu 14,969 Thlr. 9 Sch. 1 Pf., allein nach Abzug der vorerst noch durch die Abfindungen gesteigerten erheblichen Ausgaben, glaubte man zunächst an die Errichtung des beabsichtigten Ritter-Gymnasii noch nicht denken zu können. Man beschränkte sich daher darauf, auf Ostern des folgenden Jahrs einen Tisch für 12 adeliche Alumnen herzustellen, welche kostenfrei in dem Kloster unterhalten werden sollten.†) Diese Alumnen sollten in der ersten Classe der vom Kloster gehaltenen „Particular-Schule" Unterricht erhalten, daneben aber lectiones philosophicae und allerlei ritterliche Exercitien in der „Ritterschule" betrieben werden. Ueber die Einrichtung des demnächst einzurichtenden Gymnasii faßte man mehrere Beschlüsse, welche als Anlage C. dem Visitations-Recesse beigelegt wurden††) (Anl. 6). Das

*) Der Prior v. Grote war am 6. December gestorben.

**) Es ist dies die in dem Visitations-Receß vom 20. December 1655 angeführte Anlage A. Dieselbe findet sich in zwei beglaubigten Abschriften im Vol. act. prov. V., p. 113 — 129 und in der ritterschaftl. Acte über die Aufhebung der Ritterac. 1849 f. die Anlage 1 dieser Relation: „Quaestiones, so bey Versetzung des Haushalts im Kloster auf dem Lande und in der Ritterschuhle zu deliberiren sein werden" im Vol. V., p. 105 — 111.

***) Nur sprach Herr v. Post die Hoffnung aus, man werde, falls er damit nicht ausreichen könnte, ihm noch ein Mehreres bewilligen, und der Ausreuter v. Lenthe bat, ihm noch einen Ohm Wein zuzulegen.

†) Nach der „Relation" waren schon 8 Knaben vorhanden, die sich „für primanos examiniren lassen wollen": Grote, Estorff und Spörcke, die bereits im Kloster waren, dann Lenthe, Havekost, Meding, Knesebeck und Weyhe. Vorläufig angemeldet waren Bodendorf, Kettenburg, Elding und Dannenberg. Alle diese gehörten dem angesessenen Lüneburgischen Adel an, bis auf Lenthe (Curdt Wilhelm, ein Sohn des Celleschen Hofmarschalls Wilhelm v. Lenthe).

††) Sie finden sich abschriftlich im Vol. V., p. 99 — 104.

Digitized by Google

Ergebniß der ganzen Visitation legte man in einen Visitations-Receß nieder,*) bei dessen Vollziehung, am 20. December, Seitens der anwesenden Landräthe noch ein bei den landschaftlichen Acten **) befindliches Memorial mit verschiedenen Erinnerungen überreicht zu sein scheint (Anl. 7).

Am 1. Januar 1656 speis'ten — wie Gebhardi berichtet — die Conventualen des aufgehobenen Klosters zum letzten Male miteinander. Am 7. Januar fertigte der Herzog Christian Ludewig eine Bestätigung der zu errichtenden Ritterschule aus und diese ward am 16. Mai von dem Statthalter v. Schenck durch Introduction des bestellten Oberaufsehers ꝛc. feierlich eröffnet. Der Landhofmeister v. Post war bereits am 11. März zu Oldenstadt vor dem Herzoge nach der verglichenen Eidesformel beeidigt worden***) (Anl. 8).

Da sich inzwischen auch in dem Jahre 1656 die Mittel des Klosters zur Herrichtung des projectirten Ritter-Gymnasii als unzulänglich erwiesen, so wandte sich die Regierung mit einem Antrage um einen deßfallsigen Zuschuß an die Stände. In den Propositionen, welche der Canzler Langenbeck am 28. November 1656 dem zu Celle versammelten Ausschusse vortrug, hieß es unter Nro. 4:†)

„Denen Anwesenden von der Landschafft were alschon bekandt waß **Serenissimo** zur **reformation** deß Closters **Sanct Michaël** bewogen, undt wie sie die **Intention** gehabt eine Ritterschule drauß zu machen, undt noch zur Zeit dabey gelaßen, daß die Adel. umbsonst darin gespeiset, undt **educiret** werden mögten, Nachgehends daß **Gymn.** undt dazu erforderende mehrere **Professores** zu bestellen, undt alles daß ins werck zu setzen was bei letzter Anwesenheit zu Lüneburgk were **resolviret** worden, und zweifelte **Sermus.** nicht, Sie würden dahin mit einig seyn, weil es allenthalben erschollen, auch so wohl **Serenissimo** alß dem gantzen Adell **reputirlich**, daß es in solchen **resolv.** standt gesetzet würde zumahl dem **Publico** mit denen **Subjectis** daher gedient sein würde. Nachdem aber es noch zur Zeit mit dem Closter undt deßen **Intraden** in solchen stande nicht sey, daß daher die erfordernde mittel folgen konten, Dannenhero eine nothwendigkeit sein wolte von mitteln zu **deliberiren** wie solches gleichwohl und biß sich die **intraden** verbeßert fortzustellen sein mochte, woran es mangele were dem Herrn Landhoffmeister genugsahm bekandt, mogte davon eröffnung denen übrigen von der Landschafft thun damit auff mittel undt wege könne gedacht werden."

Die Stände bewilligten hierauf am 1. December eine Summe von 3000 Thlrn. Da dieselbe jedoch noch nicht sogleich flüßig war, so bezeigte sich der Canzler damit zwar zufrieden, erklärte jedoch, daß es unter den obwaltenden Verhältnissen besser sein werde, „es noch zur Zeit im itzigen

---

*) Dieser Receß, jedoch ohne die Anlagen, ist bereits abgedruckt in Jacobi, Landtags-Abschiede ꝛc. Th. 2, S. 315 f.

**) Vol. V., p. 95 — 97. Bei demselben volumine aus dem Jahre 1655 findet sich noch p. 131 — 134 eine „Ohngefährliche punctatio des zwischen dem hiesigen Kloster und E. E. Rath der Stadt Lüneburg einzugehenden Vergleichs betreffend die Aufnahme und Verbesserung des Gymnasii hieselbst", welche punctatio aber einer späteren Zeit, vielleicht dem Jahre 1687 anzugehören scheint.

***) In alter Abschrift Vol. V., p. 135, in beglaubigter Abschrift bei der schon erwähnten ritterschaftlichen Acte.

†) Vol. VI. act. prov. p. 8.

Digitized by Google

Stande zu laßen, biß die mittel sich ereuget, daß man zur intention gelangen undt das Gymnasium anfangen konte".*) Die Regierung stellte, um diese Absicht zu erreichen, im Jahre 1659 abermals einen Antrag auf eine Geldbewilligung. Auch sprachen die Stände abermals eine Bewilligung aus und in den ausgefertigten Landtagsabschied ward nun, neben einigen anderen Bestimmungen über die Einrichtungen der Anstalt, eine ausdrückliche Bestätigung des im Jahre 1655 über die Umwandlung des Klosters abgeschlossenen Recesses aufgenommen.**)

„Wegen ferner Aufnahm- und Ergänzung der Ritterschulen zu St. Michaelis in der Stadt Lüneburg ist Sechstens verabredet, daß es zuforderst bey dero in den Zellischen Receß de Anno 1655 den 27. Octobris begriffene Haupt-Verfassung als lege fundamentali et provinciali sein unveränderliches Verbleiben habe, und demselbigen, wie auch dem darauf, den 20. Decembris 1655 bey der ersten Visitation in gemeldeter Stadt Lüneburg gemachten Abschiede zu Folge zu Erreichung eines vollständigen adelichen Gymnasii aller möglichster Fleiß ferner angewandt ... werden solle...."

Im Jahre 1660 kam es hierauf endlich zur wirklichen Eröffnung des Gymnasii.

Schließlich mag hier noch bemerkt werden, daß die schwedische Regierung wegen der bischöflich Verdenschen Rechte (unterm 2. Februar 1656) gegen die mit dem Kloster getroffene Abänderung Protest einlegte und die deßfallsigen Ansprüche erst in dem Frieden vom Jahre 1679 ihre völlige Erledigung gefunden haben.***)

Anlagen.

1.

Notate des Statthalters Schenck von Winterstedt über die im October 1655 zu Celle Statt gefundenen Verhandlungen wegen Umwandlung des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg.†)

Zelle den 21. Octobris Ao. 1655.††)

Propositio

Ser^mus Ill^mus erinnern sich, daß officium Principis darinn bestehe, in Ecclesiasticis und Politicis Recht zuschaffen, wie die profan und Geistl. Historien

*) L. c. p. 15, 24 u. 27.

**) Der Landtagsabschied vom 26. October 1659 (abgedruckt bei Jacobi a. a. O. S. 343 f.) ist neben Anderen von dem Landhofmeister v. Post und dem Dr. Matthias Fischer unterschrieben.

***) Gebhardi a. a. O. S. 101.

†) Diese Notate finden sich in Abschrift bei den Actis prov. Vol. V. p. 1 — 50, welchem Acten-Convolut sie aber erst bei der Ordnung der Registratur durch den Licent-Commissair Sauermann beigelegt zu sein scheinen. Daneben liegt das Original, auf welchem der Landsyndikus Bilderbeck notirt hat: „N. B. a. 1716 Sept. hat mir dieses der H. LandRath v. Lüneburg überlassen. Es ist, wie die conferirung anderer Scripturen zeiget, des Hrn. Stadthalterß v. Schencken eigene Hand".

††) rectius 23. Octbr., wie es denn auch im Folgenden, statt 23. Octbr.: 24. Octbr. heißen müßte.

Digitized by Google

hergebracht, die Bäpſte haben 4to Seculo die Geiſtl. außgezogen von der Secular. Potentaten Herrſchafft, ſolches aber ſey auff Lutheri Zeiten anderß verändert worden, laut des Passauiſchen Vertrags; Wie denn (durch) das Instrumentum Pacis, den ReligionFrieden p. ſolches auch mit mehren beſtättiget worden, und das werde genennet das Jus Episcopale, welches mit der LandesFürſtl. Hoheit vermiſchet, auch bey dem LandesFürſten ſtehe,

1. Die Auffſicht des Gottesdienſtes, welchen Er könne ändern und beßern,

2. Daß die Geiſtl. Gühter woll administriret werden; Solches haben die Vorfahren im Regiment gethan, inſonderheit Hertzog Ernst der Elter, welcher die JungfernClöſter reformiret, und in jetzigen guten Standt geſetzet hat. Eben dieſer Printz, hat es auch mit dem Cloſter St. Michaeli vorgehabt, allein ſey Ihme im Weg geſtanden die Alliance zwiſchen der Stadt Lüneburg und dem Cloſter, und dem daß ſothaner Ohrt von dem Behrdiſchen Sprengel dependiret gehabt, biß Eberhard von Holle Lutheriſch worden. Zu wündſchen wäre geweſen, daß ſolche CloſterLeute gelebt hätten, wie es ſich gebührte, wolten auch weder von den Lebendigen noch Verſtorbenen reden ſondern nur wie ſolche Mißbräuche hinführo abzuſchaffen.

Das Lebendt, und die Administration der Gühter habe nicht getaugt. Ser^mus hett es gern eher ändern wollen, habe aber Bedenckens getragen ſolches zuthun, biß zuvor der letztere Abt Barleben geſtorben; Jetzo erfordere Dero Fürſtl. Ambt und Gewißen zur Sache zuthun. Darum wie der von Post erwehlet wäre, als ſey die ſchickung Dero Räthe auff Lüneburg geſchehen, und weilen die Landtſchafft ſonderlich wegen des Abts Perſohn interessiret wäre, als hätte Ihr Frl. Gnd. dieſe ZuſammenBeruffung veranlaßet, damit dies Werck Salvo Jure Episcopali (ſo Ihm allein zuſtändig) mit Ihnen deliberiret werden möchte; Dero Hoffnung ſtehe dahin, daß die HErrn. Landt-Stände beobachten werden, was diesfalls zu Gottes Ehre, und der Kirchen und Schulen Beförderung gereichen möchte.

1. Wird præsupponiret, daß Ser^mus von dieſen Gühtern nicht das geringſte begehre, noch Ihr oder Ihrer Cammer Beſten dadurch zu befordern gedencke.

2. Weilen aber ſolche Gühter zum Luxu gebraucht, und obgedachter Zweck nicht erhalten worden, ſo ſey auch ein ſolches nicht zu verantworten, und wäre Sünde darin ferners zu continuiren, ſondern ſey abzuſtellen, Finis müſte ſeyn Gottes Ehre der Fundation gemäß, der Schuele, Adelicher Landt-Kinder Erziehung und der Kirche conservation.

3. Was der Landtſchafft Jura angehet wegen des Abts Perſohn, ſoll in allen nicht das geringſte abgehen, ſondern im alten vorigen Stande gelaßen werden.

Zu fernerer Information ſtünde zugedencken Seculo 4to in Asia, Basilius, Augustinus in Africa. 5 Seculo und Seculo 6to Benedictus, in Italia und Teutſchlandt haben die Clöſter geſtifftet, zuvor ſeyn keine Clöſter, und dieſe nur Schuelen, in welchen Gottesfurcht und alle freye Künſte gelernet werden, darauß habe man alle officia beſtellet. Carolus Magnus habe die Erſte Stifftungen und Clöſter verordnet, zuvor iſt lauter Heydenthumb geweſen, Decanus war Rector, Lector Scholaster ſeyn lauter officia in der Schuele geweſen.

Cathedral-Kirchen ſind die vornehmſten a Cathedra genent worden, biß ſie reich worden, dann haben Sie den Vicariis die Mühe überlaßen, und den delitiis abgewartet, die Ottones haben auff jenſeit der Elbe die Wenden und Obetriten bezwungen, und ſonderlich auff den Adel geſehen, datum noch in denen Stifftern ſo Sie gelegt, Adeliche Perſohnen befindlich ſeyn 1. umb den

Digitized by Google

Adel zu perfectioniren,. und denn 2. umb mehrer Authoritet wegen, 3. daß Sie bey großen Herren, dem Geistl. Stande hiernechst großen Nutzen befürdern sollen.

Das Closter St. Michaelis ist gegründet von Hermanno Billingio Ao. 971. ist erstlich uff den Berg hernacher herunter in die Stadt geleget worden. Finis ist gewesen daß der Adel darinn solle erzogen werden, Fundation will sich nicht finden, vid. Extract. so Mr. Esdorff hat; Die Formalia Fundationis in Emolumentum pauperum Nobilium et in eorum tantummodo Liberorum; Dieser Billing ist ein Creatur gewesen des Ottonis I. welcher diese Stifftung favorisiret. Allein die Benedictiner- und Franciscaner-Clöster seyn Schuelen blieben biß 1060, wiewoll mit großen Mißbräuchen; Da denn der Luxus alles wegen großen Reichthumbs über einen Hauffen geschmißen, theils haben eine NebenSchuele gehalten, und ein geringes dazu verwendet; Biß vor 250 Jahren da die Universitäten und Academien seyn gestifftet worden. Hernachmahlen wie die Veränderung der Religion vorgangen, wäre zu wünschen gewesen, daß mit der Religion auch diese Geistliche Gühter beßer wären verwandt und angewendet worden; Der Geitz aber hat in meisten Ohrten die Gühter secularisiret, davon der Krieg kommen und wenn Wir nicht diese Gühter beßer anwenden alß jetzt, so würde Gott weiter Straffen.

Ser^mus halte aber davor, was Gott gegeben und zugewiedmet, das soll nicht prophaniret werden, und gehe alle dero Intention dahin, davon zu reden, wie dieser Haubtzweck könne oder möge woll erhalten werden.

1. Sey bekand, daß alle, auch dieses Closter davon abgewichen.

2. Daß solche gantz Weltlich worden und nichts Geistliches verrichten, als daß sie eine Trivial-Schuele halten, und das thun auch andere Commun-Stände ꝛc. sind deßwegen nicht Geistlich.

3. Jtziges Leben Wesen und Administration gehe gantz von diesem scopo ab.

4. Daß es müße in rechten Stand gesetzet werden, wie obgedacht, Ser^mus begehren Gnd. Ihre Gedanken und wollen mehre Declaration allemahl thun, reserviren Ihre LandesFürstl. Hoheit, und das Jus Episcopale.

Hiernechst sollen noch ein Paar Puncten vorgetragen werden. Illi bitten Anstandt zur Deliberation.

Den 23. Octobris

Syndicus bedancken sich wegen gestriger communication, item was Ser^mus wegen des Closters für eine christliche Intention hätten. Fünden diese Sache also beschaffen, daß Sie gern sehen uff offenen Landttag zu bringen, hätten keine Vollmacht, wären gering in der Anzahl. Weil aber Ser^mus urgiret, als hätten Sie gehorsahmen müssen, bähten Jhnen zu pardonniren, was Sie vorbringen Gewißens halber. Es gereiche zu Ser^mi Nachruhm daß die geistl. Gühter beßer administriret, und alle Abwege abgeschafft werden. Allein stehen Sie ahn, daß eben ahn der Abthey der Anfang gemachet werde, bevorab weilen er Jhr der Landtschafft gemacht werde, die Stände könten sich nicht Separiren laßen von der Ritterschafft, wären in langen Besitz Fürstl. confirmation ertheilet, Privilegia wären ertheilt, und bey der Huldigung Fürstl. versprochen, Closter-Ordnung wäre vor langen Jahren publiciret, item bey Hertzog Friederichs Zeiten renoviret, worin enthalten, wie die geistl. Gühter sollen Administriret werden, auch wie sich ein jeder comportiren oder gestrafft werden soll. Vermeinen wann über diese Ordnung gehalten und dienlich verbeßert werden, auch die Schuel bey dem Closter restabliret werden, so könte

Digitized by Google

es in pristino Statu verpleiben, bähten durch dienſahme Motiven dieſem Petito Gnd. zu verwilligen.

Solte aber dieſes Suchen keine Stadt finden können, ſondern Ser^mus Ihres Juris Episc. und territorialis dergeſtalt gebrauchen, daß dieſe vorige Intentio werckſtellig gemacht, gleichwoll das Interesse der Landtſchafft beobachtet und vigore consueto wegen des Abt beim Alten verbleiben ſolte, und weil die Propos. in generalibus beſtanden und Sie Intention nicht wißen könten, wie es incaminiren, als bäten Sie ſich weiters aus in Specie wie die Administration ſolte abgeſtellet werden, wollten ſich alßdann weiters vernehmen laßen.

Nos.

Hätten ihre antwort wohl eingenommen, müſten zuforderſt Ser^m unterth. referiren.

A Meridie.

Nos hatten unterth. referiret, gereicht Ser^mo zu Gnäd. gefallen, daß Sie dero Fürſtl. Vorhaben für Recht und chriſtl. erkandt, ſonſt hätten Sie befunden, daß am Beſten wäre nicht weitläufftiger dis Werk zu machen, als jetzund beſchehe, Hieruechſt könne, da es nöhtig, der Landſchafft Ratihabitio erfolgen, ſey nichts neues ſondern allemahl alſo practiciret worden, haubtſächlich ſey man in fine, und ratione mediorum in Thesi ſey man gantz einig, darumb deſto beßer heraus zu gelangen, weilen allein die particularia außzuarbeiten ſein werden. Sie hätten vermeinet, die Kloſter-Ordnung wäre das remedium, wenn es recht appliciret werde. Wollen uns zwar circa partic. nicht vertieffen, aber ſelbige gehe nicht auff dis Cloſter St. Michaelis ſondern allein auff die JungfernClöſter gewidmet, und ſoll ſolches in Specie remonstriret werden.

1. Die Aebte haben allemahl gegen die Cloſter-Ordnung protestiret, und nicht von den Landes-Fürſten wollen in Ihrer Wahl confirmiret ſeyn biß Ao. 18. da Sie vermöge Recess. durch Zwang der Arrest. dahin verbunden in Ecclesiasticis et Politicis ahn den LandesFürſten zu halten.

2. Wegen Beſtellung der Pastoren und Juris Patronatus ſeyn Sie gantz der CloſterOrdnung entgegen gegangen.

3. Ao. 1563 iſt die erſte KirchenOrdnung gemacht, CloſterOrdnung aber iſt nach Ao. 98 erſt gemacht worden, wie die præpositi ſchon ſeyn abgeſchaffet geweſen. Die Fürſten haben der Abt zwar gedacht, aber nur ihre Jura zu erhalten.

4. Hätten Ihre horas nicht gehalten laut der CloſterOrdnung.

5 Cloſter iſt in Schulden geſetzt, kein Hauß- oder Saal-Buch vorhanden, und hat ein jeder ſein Beſtes geſucht werden. Concludirt, CloſterOrdnung ſey kein remedium dieſes zu corrigiren, Ergo habe es neue Verordnung von nöhten.

Was die Reform. der andern Clöſter ahnlangt, woll man auch daran gehen, und wolte es niemande hindern, er der Cantzler auch nicht;*) Wenn andere CloſterGüther in diß gezogen worden, ſo müſſen auch andere Kinder mit eingenommen, oder a part eine Schuel auffgerichtet werden.

Der PrælatenStandt muß pleiben, vor als nach, ob er aber Abt genennt werden ſoll, da ſtehe man ahn, dann er thue nichts, was einem Geiſtl. gebühret, wann das gantze Convent pleiben ſoll, ſo können keine Adeliche Knaben gehalten werden.

*) Er war ſeit 1651 Dekan zu Bardowik. Schlöpke, Bardowicker Chronik, S. 201.

Digitized by Google

Alle Privilegia sollen gantz im Stande gelaßen werden, und diese Reform. werde nicht dawieder lauffen, wann Sie mit der Landtschafft den itzigen Zustandt verbeßern.

Wieder der Fundation werde nicht das geringste vorgenommen, sondern dieselbe befürdert.

Ser^mus wäre gehalten, andere Remendia zu machen, und erfordert diß das Jus Episcopale. Consilia und alle geistliche Rechte vermögen daß dergleichen Gühter in 4 Theile gehen sollen; 1. dem Vorsteher, 2. dem Clero als Kirchen- und Schueldienern, 3. Pauperibus, sonderlich armen Edel-Leuten, 4. ad Fabricam. Wann es nun also wirdt ahngewendt, so pleiben Wir in via Regia. Ad Particularia:

(Hierauf folgen die bereits S. 72 mitgetheilten 18 Punkte.)

Es sey nicht gesagt, alß wenn Wir Ihnen leges vorschrieben, mögen erinnern was sie wollen und hätten mehr Vorthel die Landtschafft als vor diesem.

Den 25ten Octobris.

Illi hätten die Anzeig verstanden, thun sich unterth. bedancken, bitten, daß die Ratif. auff dem Landttag geschehen möge, Sie hätten verhofft, daß es bey der ersten Resolution verblieben wäre, und daß dies Closter verblieben, und der abusus abgeschafft aber eine neue ClosterOrdnung gemacht, und die Conventualen in Schrancken zu halten, Weilen aber vermeinet, daß durch ein solch Expediens keine remedirung erfolgen könne, so hätten acqviesciret und angenommen die Contestation so Ser^mus ratione Privilegiorum gethan, laßen es auch bey der Intention der Fundation bewenden, hätten die Zuversicht daß der Recess also vinculiret werde, daß durch diese Aenderung des Closters der Landtschafft im geringsten kein Abbruch an den Privilegiis geschehen solte. His præsupp. resolviren sie folgendts.

1. Bona Ecclesiastica Secundum allegatum canonem in gewiße Classes zu vertheilen, wie aber die Administration derselben bey ahnstellung der Ritterschafft*) geschehen könnte, solches würde sich zu Lüneburg ergeben.

2. Daß der Prælaten-Standt cum annexis Juribus ratione Directorii uff Landttagen und sonsten verpleiben solle, solches würde acceptiret, setzen keinen Zweifel in den Erfolg.

3. Weil der Titul zu mutiren, und bei dem Tit. des Landthoffmeisters und Uffsehers einiger Scrupel vorgefallen. Ob nicht der Titul zu gebrauchen: Prælat, vom Hauß St. Mich. in Lüneburg oder Præsident der Ritter und Landtschafft.

4. Præcedentz bleibt dem Stadthalter, Prioren und Außreiter bey ihrer Competentz zu laßen, wäre billig und hättens meritiret.

Wie mit den übrigen Capitularen und Conventualen zu handeln, aequis conditionibus werde zu Ser^mi und der Rähte Disposition verstellet, werden also verfahren, daß mit gutem Contento geschehen möge.

5. Die Ahnwesente recusiren den Electum nicht, agnosciren Ihn pro Directore der Landtschafft præstitis præstandis.

6. Weil diese Stifftung allein auff Einländische ahngesehen, also werde diese Charge allein auß deren Mittel genommen werden.

Sonst halten sie ahn, daß wie bey dem Capitel, die Wahl eines Abts

*) Sollte wohl heißen „Ritterschule".

Digitized by Google

bestanden, als soll auch bey den LandtRäthen allein bey der Landtschafft verbleiben, die Confirm. bey dem LandesFürsten zu suchen, und sey nöthig zu determiniren, in welcher Frist zur Wahl zu schreiten; Als vermeinen Sie in 14 Tagen a Die obitus damit zu verfahren. Item, wie es mit den Begräbnißkosten zu halten.

7. Formular Juraments betreffendt, werde also abgefaßet werden, daß die Landtschafft in allen Puncten ungefehret pleibe, Bitten um deren Cummunication so dan daß der Eydt in der LandtRäht Gegenwart abgestattet werde, und nicht den Ahnfang zunehmen.

8. Rechnung in Lüneburg jährlich eingenommen werde in der Hhr. Räthe und 4 LandtRähte, solches belieben Sie, mit dem Petito, daß auß der Landtschafft noch 4 adjungiret werden.

9. Wie die Persona Electa zu accomodiren, wäre billig zu Erhaltung ihres respects Sie woll versorget werde, weil der Ohrt kostbahr; Vermeinen qvartam von allen Revenuen Ihme zugeben.

10. Daß Sie dependire von Ser^mus wirdt acceptiret.

11. Verheyrahten stehe in arbitrio.

12. Keine Remotio es sey dann mit der Landtschafft deputirten Bewilligung.

13. Außreiters Wahl müste ebenso seyn, als wie des Directoren, und das Er ehrlich unterhalten werde.

14. 15. Wie alles dieses einzurichten haben Sie die Confidentz daß der gesetzte Scopus erreichet und alles mit ihrer Zuziehung erfolgen, und ein einhelliger Schluß erfolgen möge.

16. Corpus bonorum et Jurium werde ohne einige Verschmählerung zusammen gelaßen, und darüber gehalten werden steiff und feste.

Exceptio wegen des Priesters müsten Sie solches zu gnäd. Disposition verstellen.

17. Differentien sollen erörtert, mit gehörigen Umbständen erwogen und verbindliche Transactiones darüber auffgerichtet werden.

18. Wie es auch mit Einnehmung und Abschaffung der EdelKnaben gehalten werden soll.

Die Annehmung bey dem Directore zu thun, und daß Ser^m unterth. referiret werde, und alßdann bey Einnehmung der Rechnung, ein einhelliger Schluß gemachet werde, mit beyderseits Belieben.

Appendix, wie es wegen des Siegels zu halten.

Item wegen der Ahnlage, woher die Zunehmen.

Nos hätten gehöret, wessen Sie sich erkläret, sey wichtig, und in etzlichen Puncten werde es Ser^m unvermuthlich vorkommen, wollen sehen, daß wir unter unß es bereden und den wieder zusammen kommen.

Den 26. Octobr. 1655.

Ad 1. Das 4ta der geistlichen Gühter dem Directore gehöre, haben Wir generaliter gedacht, Applicatio aber gehöre uff den Zustandt und den Finem, aber weiters nicht zu machen.

2. Nebenst den Abt und Außreiter 2 LandtRähte zuzuziehen, und alle Jahr müsten zwischen Martini und Luciæ die Zusammenkunfft halten, und mögen die LandtRähte ernennen, so dabey seyn sollen.

3. Landt-Hoffmeister und Uffseher pleibt der Titul.

4. Prior und Außreiter wirdt Ihr Competentz, Nahm und Function gelaßen, so viel daß es das Haubtwerck nicht umbstoße, und hindere.

Digitized by Google

5. Andere Capit. und Convent. auffs neue mit Zuziehung der Landtschafft der Billigkeit nach zu contentiren.

NB. Was das erste mahl verzehrt, wird auff das Landt, auß dem Schatz und Cassa zunehmen.

6. 2 oder 3 zu præsentiren qvalif. Leute, in arbitrio der Landtschafft zu stellen auff längst in 4 Wochen.

7. Formula Juramenti soll uff gesetzet werden, und die Beeydigung in Ser^mi Gemach ablegen, nach diesem Formular und wie es jederzeit gebräuchlich gewesen, und kan man addiren was die Ritterschuel anbetrifft.

8. Rechnung 2 von der Regierung und 2 von der Landtschafft.

9. Unterhalt des Landt-Hoffmeisters wie der Stadthalter Deputat. zu Lüneburg zu machen.

10. Ausreiter 3 oder 4, in Ihrem arbitrio.

18. Knaben müßen sich bey Ser^m angeben; Ser^m remittirts auf die Visitation, umb zu examiniren, ob Er tüchtig, und den wird er eingenommen.

19. Anlage pleibt, wird a Corpore genommen.

20. Siegel in 2 Theil, erst ErtzEngel, und denn des Landt-Hoffmeisters Wapen.

Ili I. Nahm und Titul seyn mit einig, jedoch mit dem Electo zureden.

2. Wapen seyn sie einig.

3. Wegen der Election seyn sie vorgeschlagener maßen einig.

4. Vier Personen zu benennen. Formular zu communiciren. Unterhalt, mit dem Electo zu reden.

Mitt den Knaben, 4 Ser^mus vorzuschlagen. Semel pro Semper.

Ex cassa die Spesen zu nehmen. 4 von den LandtRäthen zu Deputiren.

Alles zu verwahren, daß die Posterit. keine Enderung machen könne.

Appendix, Oberhaubtm. Plato und Marenholtz.

A Meridie.

Ist dem Hrn. Post die Ahnzeig geschehen, wegen bewußter HeyRaths Sach, hat sich nach langer cunctation, dahin erkläret, der gedachten Person sich gantz zu müßigen.

Mit dem Herrn Außreiter ist auch geredt, daß er in seinem Stande, und Competentz verpleiben soll, welcher sich bedancket und die andern zu bedencken gebeten.

Hr. Cantzler in Gegenwart aller Landt-Rähte, des Landt-Hoffmeisters und Außreiters.

Die LandtRähte und alle vornehmste Geschlechter währen hierher gefordert wegen des Closters St. Michael. Deliberation zu halten, wie solches ins künfftige am besten zu faßen, und sey zwischen Sr. F. G. den Gehb. Rähten und denn der Lbg. Landtschafft diese Sache determiniret, und auff gewisse Maß gefaßet worden, und hätten in Befehl dem Hrn. Electo solches was geschlossen zu eröffnen, was Ser^m und der Landt-Stände Meinung gewesen.

1. PrælatenStandt verbleibt, auch der Titul, und soll alles verrichten, was die vorige Abte gehabt im Closter, Item das perpertuum Syndicatum und was Ihnen diesfalß gebühret, solches soll noch pleiben, es müste aber die Ritter-Schuele aufgerichtet werden, worüber Er die Inspection haben und behalten soll, wäre also mehr uff den Effect, als den Titul zusehen.

2. Der Nahme Abts könte nicht bestehen, sondern der Nahme soll seyn, ein Landt-Hoffmeister, und OberAufseher, andere vorgeschlagene Nahmen, alß Prælat und Præsident seyn verworfen, womit die Ritterschafft einig gewesen,

Digitized by Google

modo daß dem Eelecto angedeutet werde, und soll alles was geschlossen in einen Recess gebracht werden.

3. Soll allein auf den Adel allein gewidtmet seyn, wie auch der Außreiter pleibt im Stand und seine Competentz, werden der Gnd. Affection versichert.

3. Capit. und Conventualen sollen auch-beobachtet, und Morgen auch mit Ihnen geredt und contentiret werden.

Prior bleibt auch gantz in seinem Standt. Zeit seines Lebens bey dem Prædicat, Verrichtung und allen andern, so viel es der HaubtZweck leiden will.

4. Ritterschafft hat bey dem Electo nichts zu erinnern, pleibt bey dem Directorio als andere Apte, außer dem Nahmen, wobey es Ser^m bewenden laßen.

Aber zu allen Dignitäten soll Niemandt verstattet werden, alß die Landtkinder, wie auch keine alumni.

5. Landt-Rähte nach Absterben eines Landt-Hoffmeisters sollen 2 oder 3 nach ihren Belieben zu denominiren.

6. Wahl des Außreiters soll præsentiret werden, von den Landt-Rähten, 3 oder 4.

7. Formula Juramenti soll uffgesetzt, und ihnen communiciret werden.

Der Herr Landt-Hoffmeister wird beEydiget in præsentia Ser^mi

8. Alle Jahr visitation zu halten, was zur Schuel, und in oeconomicis zum Besten vorzunehmen, Examen imgleichen anzustellen.

9. Accommodement des Electi alles wie der Stadthalter hat 1000 Rthlr. an Geldt, 8 Pferde 5 Diener Kostgeldt, Deputat in præsentia kan es nicht geschehen biß man besehe, was bey dem Closter für Zugänge seyn.

10. Dependentz stehet von Ser^m und der Landtschafft, mögen Heyrahten wenn Sie wollen, und kan keine remotio geschehen, anderst alß wie er angenommen.

11. Circa particularia soll eine Zusammenkunfft in Lüneburg seyn, zwischen hie und Luciæ, 4 von LandtRäthen sollen fürs erste dabey seyn, hernacher zween.

12. Corpus bonorum pleibt gantz beysammen; Streitigkeiten sollen verglichen, und die Interessenten dazu gezogen werden, auch solche æqvis legibus zu heben. In Specie Priester S. Michaeli muß sich unterwerffen dem Consistorio als andere, sonsten pleiben die Jura Patronatus und Præsentatio.

13. Die Alumnos betreffend sollen alle Supplic. an Ser^mum kommen, aber solche werden an den jährl. Convent geschicket, welche dann das Examen verrichten, und dieselbe so tüchtig, einnehmen. 4 werden fürs erste von Ser^mo vorgeschlagen, welche sie wollen.

14. Anlage solle pleiben von der massa.

15. Siegel sollen nur 2 Felder seyn 1 St. Michael, ein andern des Landt-Hoffmeisters Wapen, was aber für Sachen zuversiegeln, solches wird in Lüneburg zu debattiren seyn.

16. Zu BegräbnißKosten 400 dem Landt-Hoffmeister 200 dem Außreiter.

LandtRäthe seyn alle 3 Confirmiret von Ser^mo alß Wittorff, Plate und Marenholtz.

Der Recess soll abgefaßet werden.

Hr. Post hätte die Anzeig vernommen, bedanckt sich wegen des Gruß, müßen geschehen laßen, was geschlossen mit der Ritterschafft, köntens nicht endern; daß Ihrer beeder Personen beobachtet, erkennen Sie sich danckbahr, möchten wündschen daß vor Ihrer Zeit diese Veränderung geschehen wäre, erbieten sich in solchen uffgetragenen Diensten also zu erweisen, daß Gott zu Ehren Ser^mus und der Landtschafft Besten, der Jugend zur Uffnahm, und sich

Digitized by Google

selbst zum Nachruhm. Was die Particularia anbetrifft, sey Ihme unbewust, wie die Tractaten geloffen, könte sich auch nicht darin resolviren; Was aber seine Persohn anbetrifft, hätte er nicht eigentlich seine Competentz vernehmen können, und werde man Ihn nicht verdencken daß er sich darauf bedencken müße, suche nur seinen Unterhalt, und begehre sich mit geistl. Gühtern nicht zu bereichern, wenn er nur seinen Unterhalt habe; Bitten die andere auch zu beobachten, so im Closter seyn, und die Expectantien haben, damit Ihnen keine Schuldt gegeben werde, daß Sie sich versorget, und der andern vergeßen hätten, müsten im übrigen geschehen lassen, was nicht zu ändern.

Hr. Syndicus weil die Sache ihren Außschlag gewonnen, und der Schluß gemacht, alß bedanckten sich die Anwesende, und erbiethen sich zur unterthänigen Devotion gegen Ser^mum und dann zu Unserm Dienst, item daß die Landt-Rähte angenommen worden, bähten umb Außfertigung des Recesses.

Hr. Cantzler wegen Barleben und den Capit. soll noch geredt werden, damit Sie auch friedlich seyn können.

Hr. Landt-Hoffmeister recusiren sich dißfalß herauß zu laßen.

Hr. Cantzler: des Landthoffmeisters Stelle soll nächst dem Stadthalter seyn, Großvoigt und Cantzler cediren. Und bei der ersten Zusammenkunfft hat er seine Stelle.

Ego thu die Anzeig, daß Ich keine mention dißfalls gethan, sondern Ser^mus und die HHren Rähte haben diß urgiret und verordnet.

Hr. LandtHoffmeister, laßet es dabey beruhen, affectire nicht mehr.

2.

Nachricht über die Aufhebung des Klosters St. Michaelis in Lüneburg von dem Landrath, nachmals Landschafts-Director Ludolf Otto v. Estorff*).

Posteritati.

Alß man orta luce Evangelii im Fürstenthumb Lüneburg gleich anderßwo (quanquam non ubique eadem intentione nec easdem ad fines) die geistlichen Gütern, Clöstere und sonderlich die Probsteyen zwar Consensu Nobilitatis (cujus maxime intererat) eingezogen, und dem Adel dagegen das maul mit glatten wordten und grossen promessen, in specie, daß alle Probsteyen mit Adellichen Hauptleuten besetzet werden solten, wol geschmieret: Hatt man mit dem Closter und Abdey zu St. Michael in Lüneburg dergleichen versuchet, und demselben alle auswertige Intraden, Meyerzehenden etc. eingezogen: Weilen aber die Stadt Lüneburg, damahlen sui juris, dem Closter binnen der Stadt schutz gehalten, und daß offertum (da man Ihnen alle binnen der Stadt dem Closter zustehende Intraden remittiren wolle) anzunehmen, billig bedenken gehapt: Auch darauff der damahlige Prior Cenobii nacher Prag zu Ferdinandt Römischen König gereiset, vnd mandatum ad Principem de restituendo erhalten; So hatt man damahlen damit hinderhalten müssen, gleichwohl dem Closter vnd Abdey per transactionem 24 Meyer quoad præstanda servitia abgenöthiget:

---

*) Nach einer von dem Hofgerichts-Assessor v. Duve von der Original-Handschrift genommenen Abschrift, die sich früher im Besitz des Dr. jur. v. Duve zu Lauenburg befand. Vergl. Neues vaterl. Archiv, Bd. 1 (1822), S. 134.

Digitized by Google

Im Übrigen iſt Abdey vnd Cloſter bey Jhren Juribus geplieben, vnd haben die Aebte Jhre dependentz vnd Confirmation vom Episcopo zu Verden gehapt, vnd behalten biß in annum Christi 1618.

Damahlen Mortuo Conrado de Bothmer et substituto vel electo agnato illius Joachimo, hatt man abermahlen die Cloſterßgüter arrestiret, vnd den novum Electum gedrungen, Confirmationem à Principe zu Zell zu nehmen: Protestante contra Episcopo verdensi: Vnd hatt S. F. G. Abbatem et successores et Coenobium ſchadloß zu halten, ſich reversiret, wie ſolcheß auß dem waß darüber hinc inde vorgangen vnd bey mir vorhanden, mit mehrerem zu ſehen.

Joachimus à Bothmer iuvenis adhuc mortem obiit, non absque suspicione veneni à scorto (cui ut et aliis illicitis amoribus deditus fuerat) propinati: Vnd iſt Jhme an der Abdey gefolget, Herr Hanß Heinrich von Haſelhorſt, welcher confirmationem zu Zell genommen; Noch dennoch ſo der Abdey jura, alß Privilegia der Landſchaft zu ſeiner Zeit; wie ein ehrlicher Patriot cordate et mascule vertreten, zu Zeiten, nach gelegenheit, ſcharff geredet vnd den Consiliariis aulicis die Warheit nicht hinderhalten: damit Jhme ſelber odium et invidiam; Jenen aber eine begierde erwecket; Hanc libertatem et authoritatem qua Abbates pollebant, quoquo modo vel restringendi vel subruendi.

Alß nun Mortuo Hoc viro et Abbate, Chriſtopff von Bardeleben homo luxui deditus ein Schaumburger, erwehlet vnd confirmiret worden: vnd derſelbe nicht allein (cum esset Prior) ſich eine Hure heimblich trawen laſſen vnd davon Kinder erhalten; Sondern auch, nach erhaltener Abtßwürde, ſich offendlich mit einem scævo scorto geſchleppet, vnd ſolchem ſeinem exempel ſeine Capitulares secundum illud vulgatum.

Forte cubos primum posuit cum futilis Abbas etc.

nachgeartet vnd ein ägerlich vnverandwordlicheß Hurenleben geführet, die geiſtlichen Güter Übel vnd per luxum mehrentheilß verthan: Inzwiſchen Kirchen vnd Schuldiener warten, Kirchen, Abdey vnd Cloſtergebäude verfallen, auch groſſe Schulden offwachſen laſſen, Summa übel Hauß gehalten: Hatt ſolcheß illo (nimirum Christophoro de Bardeleben) mortuo ein gewündſcheter praetextus dudum desideratae reformationis (alß ohn deren daß Cloſter lenger nicht beſtehen könte) ſein müſſen.

Nicht geringe occasion aber hatt dazu gegeben 1. daß theilß vornehme Capitulares*) (quibus tamen major fuisset ex longinquo reverentia) in specie der von Bardeleben, wie Er noch Prior war, der Hr. Außreiter Lenthe: Hr. Kelner Poſt gern bey Hofe vmbgehen, vnd demſelben folgen mügen, dadurch Jhr Stand vnd respect vilesciret, Jhre arcana status et quotidianae vitae denudiret worden. 2. daß Hr. Kelner Poſt abreptus amore in quandam haud famae secundae, mit HeyrathsGedanken vnd einer reformation, nicht allein zu Abſchaffung der abusuum, ſondern auch in substantialibus vmbgangen: darüber consilia eingeholet: Seine Gedanken etlichen von der Landſchaft communiciret vnd weiter zu bringen begehret; qui tamen à mutatione prudenter abhorruerunt, vnd ſolche fernere communication hinderhalten.

Worauff Er endlich suo malo fato paulo ante mortem Bardelebii imprudentissime zugeplatzet, vff Zell gereiſet, ſeine Intention vnd Gedanken Herrn Schencken vnd Langenbeck, respective Stadhalter vnd Cantzler, eröfnet, die ſolcheß cupide arripiret, aber mit der reformation ſo wohl ratione modi alß finis, weit anderßwohin gezielet.

*) Monachus extra cellam est piscis extra aquam.

Digitized by Google

Ille wolte Capitulum et Abbatem behalten, nur daß sie bemächtiget wären zu freyen, vnd daß Capitulum vff gewisse Zahl restringiret würde, vnd selbe ein gewisseß hetten, davon sie ihre Haußhaltung, so gutt sie wolten, führen mügten; Schola aber solte so für Adeliche alß andere Jugend ufffß beste angerichtet werden.

Wohin aber Fürstl. Herren Räthe gezielet, solches erweiset nicht vnclar folgendeß protocollum vnd der außgang Nimirum ne posthac quisquam auderet ea libertate et authoritate, qua pollebant Abbates, Domini perse, obloqui, jura & privilegia defendere, quae iniqua erant, denegare &cet. sed ut hac occasione de libertate statuum porro decernerent et triumpharent: Id quod fere obtinuisse videntur; quam prudenter, tempus dabit, stultorum Magister.

Wie es darauff Consecuta morte Bardelebii mit der reformation zugangen, wird folgendeß protocoll mit mehren geben.

Der novus Electus hatte reformationem selber fürgeschlagen, wäre gern wider zurück gewesen, vermeinte sich durch die Ritterschaft zu salviren, stellete eß dero heimb: sed et illorum primi erant Placentini.

„Anno 1655 Mense Sept. ist Christoff von Bardeleben, Abt deß Closterß zu St. Michael todß verfahren, vnd darauff von dem Capitulo Herr Statß Friederich Post Kelner deß Closterß zu einen Abtt secundum statuta et consuetudinem deß Closterß sofort wieder erwählet, vnd desselben confirmatio bey Hofe gesuchet, aber suspendiret worden.

Worauf S. F. G. der Landeßfürst seinen Großvogdten Thomaß Groten vnd Hr. Cantzler Heinrich Langenbeck vff Lüneburg gesand vnd durch dieselbe vermüge anliegenden Außschreiben Hoffrichtern von Plato, Oßwald von Bodendeich, Wilhelm Cord von Weihe, Ludolff Otto von Estorff alß Land-Räthe daneben auch Jochim Werner von Wittorff fodern vnd denselben per Dnum Cancellarium causas hactenus suspensae confirmationis novi electi vnd waß S. F. G. intention wäre, mit Vorwissen vnd Einwilligung der Ritterschaft, in restabilirung theilß auch Veränderung deß Closterß vnd abschaffung der eingerissenen enormen vnd bekandten abusuum, vorzunehmen, mit mehren entdecket, vnd begehret; wir 5 anwesende mügten vnsere Gemüthßmeinung vber solche Fürstl. intention herauß lassen.

Wir haben nach genommenem Abtritt, durch den von Weihe (der daß Wordt geführet vnd dießmahl sich wohl gehalten) remonstriren lassen, welch ein groß vnd herlich Kleinod daß Closter für den Adel dieseß Landeß biß dato gewesen, waß vortheilß man dahero genossen: gleich wie wir wohl begriffen die eingerissene abusus, auch dafür hielten, daß solche abgeschaffet werden müsten. Alß wolten wir dennoch nicht hoffen, daß einige Veränderung in substantialibus propter abusus vorgehen dürffte: Man gedächte, daß zwölff Adeliche Personhen zugleich darin ihren statlichen Vnterhalt gehapt, den Ihrigen noch etwaß dabey ersparet, welcheß wahrlich nebenst der prælatur vnd davon dependirenden praecedentz vnd primo voto eine grosse Herrligkeit deß Adelß wäre: dieweil nun dem ganzen Adel solches anginge, würde vnß 5 Personhen nicht gebühren; durch approbirung S. F. G. intention, demselben zu praejudiciren vnd vnß darin zu praecipitiren: hätten sonsten die vnterthänigste Zuversicht, S. F. G. daß Vffnehmen vnd Wohlstand deß Adelß in diesem vnd allem andern gnädigst Ihro Befohlen sein vnd waß gesampte Ritterschaft concerniret vff öffendlichen Landtagen an gewöhnlichem Ort vortragen lassen würden.

Dnus Cancellarius darauff, daß Fürstl. Intention nicht dahin gienge, dem Adel etwaß zu entziehen, alß Episcopus wären sie bemächtiget die abusus ab-

Digitized by Google

zuschaffen, in dem Interesse der Ritterschafft wolten sie keine maß geben: So hätte man leicht erachten können, daß wir für vnß nichtß einwilligen würden, wäre auch nicht dahin gemeint; sondern nur daß vnß alß S. F. G. geheimbden LandRäthen vnd vornehmen ministris part davon gegeben vnd privatim vnsere Gedanken erfraget werden solten: weiln man aber solcheß decliniret vnd vff öffendlichem Landtag solch werk nicht wol fürzutragen; so solte forderſambſt auß jedem Adelichen Geschlechte einer vff Zell gefodert vnd daselbſt daß werk proponiret vnd deliberiret werden: Vmb so weit mehr weiln öffendliche Landtage mittelſt convocation der sämptlichen Landstände gehalten würden: Dieseß werk aber den Ritterstand allein betreffe; würde ein vnziembliches ansehen geben, so ad locum consuetum die Ritterschafft allein praeteritis civitatibus et ordine Ecclesiastico gefodert werden solte. Vnd ist man darauff von einander gangen."

Vulengſt hernach sind die Außschreiben ergangen, deren datum stehet ..... vnd sind in allen an LandRäthen vnd Adelichen Personen gefodert 14 da man doch wol 40 vnd mehr Geschlechter hatt: Die Convocati sind gewesen: LandRäthe Oßwald von Bodenteich, Wilhelm Cord von Weihe: Boldewin von Knesebeck: Levin von Bothmer: Ludolff Otto von Estorff, der Hof-Richter vnd SchatzRath Anthon Detleff von Plate, Oberhauptmann von Wittorf: der von Kißleben: von Ofener: Frantz Otto von der Wense: Lorentz Heinrich von Meltzing, Chr. Die. Kettenburg: Frantz Jochim Spörke, Johann Otto von Mandelschlohe, so alle erschienen.

„Anno 1655 den 23. Octbr.

In gegenward deß Hrn. Stathalterß vnd geheimbten Räthen ist per Dnum Cancellarium den Convocatis fürgetragen: S. F. G. errinnern sich, daß daß jus vnd manus der Obrigkeit nicht allein circa politica, sondern auch circa Ecclesiastica versire vnd also custos utriusque tabulae genand würde: Id quod exemplo regni israëlitici demonstrabatur.

Solchem Rechte der Obrigkeit hätten die Päpßste sich wiedersetzet, denen Kayſern solcheß zum theil entnötiget, vnd die geistlichen Ihrer jurisdiction befreyet: Biß nach vffgangenem Lichte deß Evangelii vnd erhaltenen Paſſawiſchen Vertrag solch jus denen Fürsten wieder geworden, vnd daß jus Episcopale cum territoriali verknüpft worden. Daß jus Episcopale beſtünde darin, daß einmahl zwar daß Word Gottes rein vnd lauter gelehret: andermahl daß die geistlichen Güter recht administriret würden. Solchen Zweck hätten Herzog Ernſten Hochfürstl. Gn. Sehl. fürgestecket gehapt, vnd die Clöster dieseß Landeß, nach abgestellten mißbräuchen, zum rechten vnd nützlichen Gebrauch wieder angerichtet:*) Mit dem Closter zu S. Michael in Lüneburg hätten hochgenandter Fürst dergleichen zwar vorgehapt, eß hätten aber wiederstanden die pacta so beſagteß Closter mit der Stadt gehapt, vnd daß solch Closter von dem Episcopo zu Verden dependiret. Zu wünſchen wäre gewesen, daß die Abte der Fundation sich nachgeachtet vnd die geistlichen Güter gebürlich angewand hätten: wie aber solcheß geschehen, darüber wolte man sich nicht vffhalten, eß wäre mehr den bekandt: Nuhr allein müste mit weinigen der rechte Gebrauch der geistlichen Güter berühret werden.

Weiln nun S. F. G. offtermahl gewündſchet daß Abt vnd Prior für sich eine reformation fürnehmen mügten, solches aber verplieben, so hätten dieſelbe

*) Nimirum ita reformatum ut certa et quidem exili demum parte relicta, reliqua fisco cederent et immodicum augescente luxu quotidie passim dissiparentur.

Digitized by Google

vff deß Abteß erfolgeten todtsfall deß novi Electi confirmation suspendiret; vnd sey dahero die zu Lüneburg angestelte communication mit ettlichen weinigen auch weiln dieses Werk ein groß interesse des Adelß involvirte, diese Convocation in meherer Frequentz erfolget: wir solten in immobili praesupposito sezen, daß S. F. Durchl. hirunter für ihn selber nichtß suchete, noch von den gütern in Ihre Cammer daß geringste begerten: Sie wüsten wol, daß solch geistlich zu den weltlichen gelegteß Gutt zu Adlerßfedern vnd einem Zündpulver gedeyeten: Eß wäre aber auch an sich vnverandwordlich, daß solche zu heiligem Gebrauch vnd erziehung der Adelichen Jugend gewidmete Güter, von etlichen weinigen per luxum dissipiret werden solten: Verus usus sey, solche zu vffnehmen Kirchen vnd Schulen, bey diesem Closter aber, in specie vnd vornemlich zu Adelicher Landkinder Erziehung zu verwenden; der Landschaft solte an den juribus, so sie in persona et dignitate Abbatis hätten, mit nichten etwaß abgehen oder entzogen werden: quo praesupposito, müste man de modo reden, wie man solchen Zweck füglichst erreichen könte."

(Hic fiebat discursus de origine Monasteriorum: Primum authorem fuisse Basilium & pleraque per Asiam monasteria ordinis Basilii. Hunc secutum Augustinum Hipponensem Episcopum in Africa et Benedictum in Italia: quem quidem infinita seges excepit: Ab initio Monasteria fuisse Scholas: et hac conditione monasteria per Germaniam fuisse condita, ut oparentur erudiendae juventuti et convertendis paganis: Hinc inter monasteria, Fuldense & Corbejense Archi-Gymnasia dicta esse.

Coenobium Michaëlitanum à Bilingio ao. Chri. 971 ad montis calcarii pedes fundatum: deinde in praesentem locum translatum, ab initio Scholam & nobilis juventutis educatione dicatum fuisse.

Imo omnia ordinis Benedictini monasteria fuisse Scholas usque ad annum Christi 1060: Ab illo tempore crescentibus divitiis decrescente fervore pietatis, à vero usu descitum esse, ita ut necesse fuerit, ante bina aut trina secula, academias instituere etc.)

„Eß wäre zu wündschen gewesen, daß nach Vffgang deß Evangelii von den gesampten Reichßfürsten ein gewisser schluß von administration der geistlichen Güter vnd Clöster hätte mügen gemachet werden; dadurch denn die prophanirung vieler liederlich verwandten geistlichen Güter vnd erfolgte blutige Kriege hätten abgehalten werden können.

S. F. G. pleiben der meinung, daß von deme waß Gotte vnd geistlichen Gebrauch einmahl gewiedmet sey, nichtß entwandt noch wozu anderß: dan bloß zu Gotteß ehren, Erhaltung Kirchen vnd Schulen, Erziehung der Jugend vnd beystewer der Armuth verwand oder angekehret werden müsse: Vnd würde vornemblich zu deliberiren sein, wie solcher Zweck zu erreichen.

Jetzige vnsere geistlichen hätten nichtß geistlichß, den den Nahmen: Ihr Leben kehme ihrer Fundation Ordnunge, Beruff vnd statutis vnd gesetzen gantz entgegen: Müste also dieß Closter reformiret vnd zu seinem Ende vnd Zweck wieder angestellet werden: Vnd währe nun daßjenige, so an vnß begehret würde, daß wir vnser Gutachten vnd einrath, vff waß Weise wir vermeinten, daß obverstandene Fürstl. Intention am füglichsten zu werk zu stellen, eröfnen solten: mit dem Anhang, daß auß dieser proposition, so eß noth, eine mehrere declaration gegeben werden: Diese consultation aber dem Juri Episcopali nicht derogiren solte.

Hierauff nahmen die Hrn. Räthe einen Abtritt, vnd movirte der von Estorff daß dubium, ob wir in dieser Sache ohn Zuziehung deß novi electi (quando quidem electio, non confirmatio abbatem faceret) in diese delibe-

Digitized by Google

ration zu treten: vnd wurde beliebet (quamvis contradicente de Weihe) daß der Landsindicus sofort den Räthen folgen, solch dubium denselben entdecken vnd nomine der Anwesenden daß praesente electo auß dieser Sache zu deliberiren verstattet werden mügte, pitten vnd anhalten solte: Id quod factum Sed denegatum: hisce fere verbis: Mit dem Novo Electo wäre schon geredet. Man wüste schon dessen Meinung, würde nicht entgegen sein; wan wir vnsere Gedanken eröfnet; solte ferner mit Ihm gehandelt werden.

Alß nun solche erclerung zurückgebracht vnd man darauff daß werk hätte reiflich überlegen vnd erwegen sollen, ist an dessen statt inter praesentes disputatum et altercatum, aliis intentionem Principis tanquam huic nobilitati maxime proficuam evehentibus, aliis anguem in herba latere dictitantibus; atque ita tempus matutinum ejusmodi consultationibus maxime idoneum inutiliter extractum est.

Post meridiem hoc ipso die kam man wieder zusammen, fing eß auch dabey wider an, wobey man eß vormittag gelassen: Biß endlich der Land-Syndicus per remonstrationes waß dieß für ein wichtig werk, waß davon dependirte, waß für Verandwordtung darauff hafftete, eß dahin veranlassete, daß man ordentlich darüber vota colligiren wolte, wurde also die tumultuaria deliberatio, in qua modestissimus quisque nihil poterat, clamosissimus autem totum obtinebat, abrumpiret vnd ad vota geschritten: vnd war eben so ein ominos hefftiger Wind, der die feuster deß Hoffgerichtß gemehß dergestalt erschütterte, daß man verba der votirenden fast nicht vernehmen konte: Jedoch gingen vota deß von Bodenteich, deß von Weihe, von Wittorff,*) deß Hoff-Richterß einmütig dahin, daß intentio Principis löblich vnd weil dabey hiesige Ritterschafft in educatione liberorum nobilium (da jetzo fremde daß Kloster fast vnter Händen hätten) merkliche Verbesserung genieſſen würde, solche mit beiden Händen zu amplectiren vnd zu secundiren.

Der von Knesebeck vnd Bothmer wären bei dem werk von höher importanz nicht weinig besorget, jedoch inclinirten auch dahin, daß Fürstl. Intention nicht zu refutiren. Der von Estorff recapitulirte mit weinigem daß der schluß propositionis dahin gangen, daß anwesende sich vernehmen lassen solten, ob sie Fürstl. Intention billigten, vnd off waß weise solche am bequemsten zu erreichen; off daß letzter wolte er sein votum nicht richten, dafür haltend, daß man zuvor deß primi membri halben, sich einer Meinung vergleichen müste. Fürstl. Intention müste approbiret oder reprobiret werden: 1. Liesse sich propter absentes (denen man nicht praejudiciren könte, von denen man auch weder Befehl noch instruction hätten) nicht wohl thun: Praesentes wären einesß theilß Landräthe vnd bekand worin daß officium der LandRäthe bestünde, ginge seineß Ermessenß, nicht dahin, für sich ohn Rücksprach etwaß verhandeln könten; Einß theilß solten die praesentes einen Ausschuß praesentiren, der doch ohn Vollmacht vnd instruction nicht sein könte. 2. Fürstl. Intention pure zu verwerfen liesse sich auch nicht thun, abusus wären da, vnd die Herrn deß Closterß deren selbst geständig, müsten pillig remediret werden: weiln aber propter abusus ipsa rei substantia nicht übern Hauffen zu werffen: So wolte er dafür halten,

*) Am Rande ist bemerket: „Hi bini homines ministerio Principis ad dicti et privato incremento intenti, negocium reformationis valde adjuverunt, alter propalam et odiose, statum coenebii impugnans; alter hujus quidem amicum se simulans, per Simulationum involucra eundem finem promovens: Utrumque nescio an justa indignatione Numinis, cita mors consecuta est, illum etiam post mortem fama inclementior.“

Digitized by Google

man solte die mittelstrasse gehen, Fürstl. Intention alß wohlgemeint zwar rühmen, vnterdessen sich deß werkß, die gantze Ritterschaft concernirend propter negocii gravitatem et consequentiam propter propriam conscientiam, propter curam posteritatis et absentium, propter infrequentiam praesentium ex eodem capite et causa alß zu Lüneburg geschehen, gäntzlich entlegen vnd vff gesampte Ritterschaft verweisen: wozu man denn gewündschete Gelegenheit daher zu nehmen, daß Lüneburgi versprochen worden, eß solte auß jedem Adelichen Geschlechte (deren man gleichwohl 40 et 50 hätte) jemand gefodert werden, vnd befünde sich daß kaum 14 in allen gefodert vnd erschienen:

Ille vix dixerat vnd der von Weihe fieng sofort an, es würde gantz vergeblich angeführet, waß de officio der LandRäthe vnd Ausschuß fürgebracht worden: Er wüste wohl worauff solcheß beruhet: Man versirte aber in den terminis, daß wir Fürstl. intention approbiren, oder leiden müsten, daß S. F. G. pro lubitu darin schaffete. Der von Estorff regerirte: Eß wäre nicht genug wissen waß seineß officii wäre, besondern man müste eß auch thun: hier wäre der Ort vnd die Zeit, da einer nicht ex opinione alterius sondern ex sua conscientia reden müste, deß hätte er gethan vnd pliebe bey seiner Meinung; sogahr, daß wenß darauf stünde, daß S. F. G. praesentibus invitis ihren willen in hoc negocio schaffen wolten, erß viel verandwordlicher vnd sicherer hielte, die praesentes contestirte ihren dissensum, dan daß sie darein verwilligten.

Nachdem nun der von Estorff, qui non semel interpellabatur von dem von Weihe, sein votum solcher gestalt abgestattet: Nahm der von Ofner, qui proximus erat, daher anlaß zu dem von Estorff sich zu wenden, mit diesen wordten, Er hätte Bedenken zur sache zu reden, nachdem Er wahrnehme, daß die primi den schluß machen, vnd den dissentientibus daß werk überß Haupt nehmen wollten: Neque ipse solum sed et reliqui omnes silentio nescio an consensum an dissensum testabantur: Der von Meltzing allein hielte dafür, wir hetten in diesem negocio propter absentes et posteritatem behutsam zu gehen, vnd vff vnser eigen Gewissen zu sehen: Huic itidem obloquens der von Weihe, et quam parum sibi conscientia curae esset verbis exprimens palam faciebat. *)

Nachdem nun solcher Gestalt die vota (quorum dimidia pars silentio involvebatur) ergangen, gerieth man wieder in discurs vnd Gezänk: endlich verglich man sich, folgender Meinung; welche folgenden morgen den Hrn. Geheimbden Räthen, so zu vnß kahmen, per Syndicum fürgetragen, ward.

24. Octobris.

Praemissa gratiarum actione pro Spatio deliberandi, et facta succincta repetitione propositionis. Anwesende hätten mügen wündschen, daß gegenwärtigeß hochwichtigeß werk seiner eigenschaft nach, vff öffendlichem Landtage, oder zum weinigsten der gesampten Ritterschaft vorgetragen wäre, solcheß falleß Ihnen dieserwegen kein Verweiß noch Verandwordtung zugezogen werden könne weil nun solcheß auß Vhrsachen nicht geschehen, hätten sie dennoch gern gesehen, daß dem zu Lüneburg genommenen Verlaß nach, die Ritterschafft in grosser Frequentz erfodert worden. Anwesende bäten dahero, nicht vngnädig zu deuten, daß sie bey diesem Werk nicht weinig anstünden vnd nötige erinnerungen thun müsten.

S. F. G. hielten sie wegen deß zustehenden juris episcopalis befuegt, vff den rechten Gebrauch der geistl. Güter zu sehen, vnd die abusus abzustellen: Daß aber eine Verenderung vnd damit der Anfang bey der Abdey (woran die

*) NB. waß Gewissen waß Gewissen.

Digitized by Google

Ritterschaft so hoch interessiret vnd dieselbe so lange possediret, auch dabey bißhero von Fürst zu Fürsten löblich confirmiret worden) gemachet werden wolle, solcheß verursachte nicht geringeß Nachdenken vnd beysorge, daß eß den Landeßprivilegien in viele wege praejudicirlich vnd gefehrlich sein mügte. Man erinnerte sich daß eine ClosterOrdnung publiciret, vermüge dern die geistlichen Güter administriret werden vnd die geistlichen Personen ihr Leben führen solten: Vermüge deren auch die Contravenienten zur straffe gezogen werden könten.

Wan über solche Ordnung gehalten, dieselbe gebeßert vnd vermehret, deßgleichen die Schule restabiliret, im Übrigen aber alleß in vorigen Stand vnd sowol die Abdey alß Capitulum in seiner substantz vnd wesen gelassen würde: wolte man verhoffen, eß würde damit den mißbreuchen gewehret werden: vnd beten Anwesende, daß die Hrn. Geheimbte Räthe S. F. G. durch diensahme motiven dahin bewegen wolten, solchen Ihren Gutachten vnd suchen zu deferiren.

Da aber ja solcheß nicht zuerhalten, sondern die vorseinde intentio zu werk gerichtet werden solte; so wolte man hoffen, daß hohe interesse deß Adelß würde versprochener massen dabey beobachtet, vnd alleß sowol ratione directorii alß ander dependentien in consueto vigore gelassen werden: (haec appendix omnino Superflua, nec omnibus volentibus fuit, et ulteriori consultationi viam aperuit, quam abrumpere et pracidere, totumque negocium in frequentiorem conventum totuis nobilitatis rejicere satius fuisset.) Vnd weil propositio in generalibus bestanden, vnd man nicht wüste, wohin eigendlich die reformatio angesehen, so erwarten die Anwesende die versprochene declaration, darauff sie sich den weiter vernehmen lassen würden. etc.

A. Meridie 24. Octbr.

Kamen Fürstl. Hrn. Räthe wieder zu vnß vnd führete der Herr Cantzler daß wordt: Eß wäre S. F. Gn. auß vnser erklerung referiret, dieselbe gereichete zu gn. gefallen, daß anwesende dero zu wolstand vnd offnehmen deß Adelß gefassete intention löblich vermerket: daß Sie aber dabey angeführet, daß sie hätten mügen wündschen, daß von den Sachen vff öffendlichem Landtage proponiret worden: deß hätte sich nicht wol thun lassen: 1. Eß wäre eine Sache so für außwärtige nicht gehörete: 2. Eß wäre niemand dabey interessiret alß der Adel: vnd könte hernegest, da eß nötig die ratificatio der sämptlichen Ritterschaft vnd Landstende vff öffendlichen Landtage veranlasset werden, gelebten demnach S. F. G. der gnädigen Zuversicht, Anwesende würden diese enge zusammenkunfft im besten vermerken, negst diesem hätten S. F. G. vermerket, daß man ratione finis et intentionis einig, daß nemblich die abusus abgeschaffet vnd die Güter zu der adelichen Jugend Erziehung angewand werden müsten: Sey also übrig, daß man wegen der particulariteten sich etwaß näher vergleichte: Anwesende wolten zwar vermeinen, daß die Closterordnung sufficiens, den eingerissenen abusibus zu wehren: Eß wäre zwar an dem, daß die Ordnung vorhanden, wäre aber nicht vff daß Closter S. Michaelis, sondern in specie vff die JungfrawenClöster gerichtet: vnd also dieseß werk zu heben, nicht gerecht. Da aber solche Ordnung vff die Manß Clöster auch zu ziehen, so wäre solcheß eben daß, so S. F. G. einig vnd allein begehren: Eß hätten aber Aebte vnd Clöster solcher Ordnung sich allemahl wiedersetzet: auch S. F. G. usque ad annum 1618 nicht pro episcopo erkennen wollen; die Closter-Ordnung wurde durchgelauffen vnd erwiesen, daß dieselbe vff daß Closter St. Michaelis nicht zu appliciren, auch nicht vermügte, die dabey eingerissenen abusus zu tilgen: Addebatur, daß eß mit diesem Closter solche Bewandnüß gewonnen, daß sie weder Fundation, noch Ordnung noch leges hetten, vnd observirten.

Digitized by Google

Daß nun von diesem Closter der Anfang gemachet würde, geschehe per occasionem mortis Abbatis: Der PraelatenStand solte bleiben, von der Ritterschaft nicht separiret, sondern ein vnzertrennlicheß corpus sein: Der Abbatis stelle betreten würde, solte Praelat sein vnd praelaturam exerciren: daß aber der Nahme eineß Abtß pleiben müste, sey dasjenige, so S. F. G. nicht eben de essentia rei hielten;*) liessen vnterdessen die Privilegia lediglich in ihrem vigore; vnd würde denen nicht entgegen seyn, da S. F. G. alß Episcopus mit zuziehung der Landstände die abusus abschaffeten, liessen vnß deßwegen selbsten Richter sein. Disserabatur hic de fundatione et distributione bonorum Ecclesiasticorum: Canonica jura illa distribuere in quatuor partes. 1. partem Episcopo vel Abbati deberi: 2. clero. 3. pauperibus. 4. ad fabricam.

Secundum hoc juris praescriptum Majores nostros tempore reformationis bona Ecclesiastica distribui voluisse:**) Vnd gieng S. F. G. Meinung dahin, secundum allegatos canones die bona hujus Coenobii anzuwenden vnd reformation anzustellen.

ad particularia, daß

1. PrælatenStand sein vnd pleiben, vnd der deß Abtß Stelle bekleidete, daß Haupt solcheß Standeß sein, auch der Titel verbleiben solte.

2. daß aber daß Collegium oder Capitulum verpleiben vnd dessen Caput ein Abt genennet werden solte, hielte man nicht nötig.

3. die Persohn aber solte genennet werden LandhoffMeister eo fine, daß die Landschaft wissen solte, daß Er der Landschaft jura Beobachter vnd Vffseher sein solle über die Schule zu Lüneburg: idque ad exemplum aliorum cenobiorum.

4. Convent solte nicht sein: Prior ad vitam seinen nahmen vnd competentz behalten: AußReiter deßgleichen nomen et officium circa ruralia et œconomias: Huic mortuo succederet alius, et de nomine tunc vel retinendo vel mutando non laboraretur, quandoquidem hoc nomen nihil Clericum sapiat.

5. Mit dem von Bardeleben vnd übrigen Conventualen solte gnädiglich vnd mildiglich gehandelt werden, de quo postmodo pluribns nobiscum agendum.

6. Electus novus solte Landhoffmeister sein vnd pleiben; hinführo aber niemand dazu verstattet werden, dan ein geborneß Landkind: LandRäthe solten S. F. G. 3 auß mittel der Landschaft praesentiren, davon S. F. G. gehalten sein wolten, einen zu confirmiren, der mit einer gewissen Formula juramenti S. F. G. vnd dem Lande sich verbindlich machen solte.

7. der Landhoffmeister solte S. F. G. vnd etwa 2 oder 3 deputatis auß mittel der LandRäthe schuldig sein, Rechnung zu thun. In dehren Gegenwarb auch visitatio vnd Examen gehalten werde.

8. dem Landhoffmeister solte ein ehr- vnd statlichen Vnterhalt gegeben werden: S. F. G. vermeinten, daß der nicht minder, den deß Stathalterß, sein müste: doch stünde dieß zu weiterer Handlung.

9. der Landhoffmeister quoad gebott vnd verbott, dependiret von S. F. G. vnd den LandRäthen.

10. Soll verheyrathet werden an eine ehrliche vornehme Dame.

11. Soll nicht removiret werden anderß dan Er bestattet wird, daß ist ohn S. F. G. vnd der LandRäthe belieben.

---

*) quare non remaneret nomen, quod alibi retinetur.

**) quod apud nos non apparet.

Digitized by Google

12. Ihme soll ein Außreiter neben andern Amptßdienern adjungiret werden, deren diese pure zu pariren: Ihener zwar inferior, doch beyräthig sein solte.

13. wie nun mit den Schulen alleß zu deß Adelß besten einzurichten, davon ist hie nicht zu handeln, remittitur Lüneburgum mit Zuziehung der Land-Räthe.

14. Corpus bonorum an Gütern vnd Gerechtigkeiten solte vngeendert vnd vngetrennet zusammen pleiben: Der Priester an der Kirche solte sich dem Consistorio nicht entziehen: Noch dem ministerio in Lüneburg adjungiren: jura patronatus vnd andere Gerechtigkeiten pleiben.

15. lites et controversiae inter Principem et Abbates solten in Güte beygelegt werden.

16. der Stadhalter solte über den Landhoffmeister gehen vnd sitzen: Sonsten dieser die praecedentz über alle behalten.

17. vmb einnehmung vnd abschaffung der Knaben solte S. F. G. ersuchet, vnd deßwegen bey der visitationibus Verordnung gethan werden.

18. wie man mit den conventualen gnädiglich zu handeln gemeint, also solten alle zur expectantz eingeschriebene Landkinder so die jahre erreichet, sofort zum tische der adelichen alumnorum genommen werden.

Dieseß alleß wie eß vnß vorgetragen hätte nicht die Meinung daß S. F. G. vnß leges vorschreiben wolten: Besondern wir solten bemächtiget sein, vnser Bedenken vnd Gutachten künlich zu eröfnen.

Den 25. Octobris.

Nomine der Anwesenden der Land-Syndicus.

Anwesende wären noch in der Meinung, wündscheten auch aleinigen weiln omnis mutatio periculosa et plerumque quae convertantur, in deterius labantur, daß bißheriger status rejectis abusibus behalten oder je daß werk gesampter Ritterschaft vorgetragen vnd illius consensu et praescitu außgemachet werden mügte. Bedankte sich daß ihre gegen die posteritet genommene Verwahrung gnädig vffgenommen, vnd waß verhandelt würde ad ratificandum künftig gesampter Ritterschaft vnd Interessenten proponiret werden solte.*)

Hiebey wird erkleret, quatenus man die Klosterordnung allegiret, nimirum ut male viventes vel in ordinem redigerentur vel removerentur: Vnd zugleich wird mit Danck angenommen daß Fürstl. erbieten, daß die Privilegia in ihren vigore vngekrenkt pleiben, auch diese reformatio denselben nicht benachtheilig sein soll, mit bitte in recessu darüber genugsamb Verwahrung zu thun.

Ad particularia:

1. liessen Anwesende sich gefallen daß Status der Praelaten, daran man so hoch interessiret, cum annexis juribus, directorio, primo voto etc. vngekrenckt vnd vngeschrenckt verpliebe.

2. Praeteriebatur.

3. der Titul deß Landhoffmeisterß gefiel nicht allerding vnd batt man solchen zu endern in Praesidem der Ritter- vnd Landschaft.

4. wegen deß Prioris vnd AußReiter liesse man die Vorschläge ihnen gefallen.

5. daß aequis et honestis conditionibus mit den abgehenden Conventualen gehandelt werden mügte.

*) Gratiarum hac actione nil opus erat, juris nostri fuisset hoc totum negocium à nobis rejicere, nedum cum reservatione et protestatione recipere.

Digitized by Google

6. daß der Electus pliebe: successive nur Landkinder dazu genommen würden. placet: Anwesende begehren dabey daß Electio penes die LandRäthe: Confirmatio penes Principem sein müge damit also jetzige forma so viel mehr behalten würde:

Bitten formulam juramenti solennem vorhero abzufassen vnd zu communiciren, auch so zurichten, daß Ritter vnd Landschafft dabey verwahret, nicht gefehrdet sein mügte.

7. die Rechnung zu thun S. F. G. deputirten, vnd etlichen auß mittel der LandRäthe vnd der gemeinen Ritterschaft.

8. daß 4 pars bonorum Abbati aut praesidi gelassen werden müge.

Übrige Vorschläge vnd conditiones liessen ihnen anwesende gefallen, mit nochmahliger Verwahrung ratione absentium vnd nachfrage

1. wie daß tempus Electionis einzufassen.
2. waß eß mit den Anlagen für Bewandnüß inßkünftig haben solte.
3. de sigillo novi electi.

NB. 1. zu dem ersten werden 14 Tage bestimmet.
2. daß ander pleibet wie eß hactenus deßwegen gehalten.
3. dieseß stünde mit dem novo electo zu reden vnd zu vergleichen.

26. Octbr. 1655.

Per Dn. Cancellarium: De resolutione nostra deliberatum fuisse tanquam de re magni momenti.

Waß auß den Canonischen Rechten angezogen worden (nimirum quod 4ta pars bonorum praesuli deberetur, id quod nos urgebamus) müsse secundum circumstantias et ratione finis hoc in negocio appliciret werden.

1. Administratio Scholæ vnd deren Einrichtung zu intendirtem Zweck solte Lüneburgi vorgenommen: zu anfangß 4 auß mittel der Landschaft: hernegst nur 2 den Rechnungen, visitationi et examini beywohnen:*) Die visitationß-kosten solten entweder ex cassa oder dem Schatz genommen: Vnd die Zeit dazu zwischen Martini vnd Luciae gesetzet werden.

2. Prælatenstand vnd Titul pleibet.

3. die von vnser Seiten vorgeschlagene nomina dignitatis werden verworffen: Predicatum Landhoffmeisterß wird nochmahlen recommendiret: Exemplis: Reichßhoffmeister in Dennemarch die obriste dignitæt: Landhoffmeister im Fürstenthumb Wirtenberg.

4. Prior vnd AußReiter sampt ihrer competentz pleiben, so viel sich ohn hinderung deß Hauptwerkß vnd Zweckß wil thun lassen.

5. die Handlung mit den Conventualen würden Anwesende mit anzutreten, sich nicht beschweren.

6. daß vnser seiteß electio penes collegium provincialium consiliariorum begehret worden, wird höfflich decliniret, vnd nochmahl vff die præsentatio 2 oder 3 pro arbitrio gezielet.

7. Zeit der præsentatio wird vff 4 wochen zum lengsten außgesetzet.

8. Formula juramenti solte extradiret werden, würde zweierley begreiffen, 1. waß der Landhoffmeister ratione der Landschaft vnd 2. ratione Directorii Schole zu praestiren hätte. Vnd solte nach einer solchen formul beeidiget werden, deren man sich vorhero vergleichen würde: juramentum würde pro more recepto in S. F. G. Gemach abgestattet werden.

9. Stadhalter hätte 1000 vff 5 Diener 250 rthlr. vff 8 Pferdefutter:

*) ne votis superemus.

Digitized by Google

Deputat 300 rthlr. wolte vff 1600 rthlr. zusammen kommen: S. F. G. Meinung sey, daß der novus Electus auch so viel haben solte. Im Übrigen neque Dominus neque Condominus; sondern S. F. G. vnd der Landschaft vornehmer Minister sein vnd von beiden, sowol S. F. G. alß der Landschafft dependiren, auch absque praescitu & consensu derselben nicht removiret werden.

10. S. F. G. würden Ihr auch gefallen lassen, daß die praesentatio zu AußReitern ebenmessig von LandRäthen geschehe vnd nach belieben 2, 3 oder 4 dazu vorgeschlagen würden.

11. wegen der Priester hätte seine richtigkeit.

12. S. F. G. würden geschehen lassen, daß nach gethaner Ansuchung bey deroselben, die receptio ad visitationem Lüneburgum remittiret würde.

13. wird begehret S. F. G. zu gönnen, daß sie itzo zu Anfang 4 einheimische Adeliche Knaben pro alumnis einführen mügten, künftig pliebe eß bey der Ordnung: Auch plieben alle so einheimbsche vnd außländische, so expectantz erhalten.

14. Contributio solte von den Closterintraden ex corpore derselben abgetragen werden.

15. daß siegel also zu richten, daß vff einer seite im Felde der Engel, vff ander seiten sein eigen Wapen stehe. Damit sollten aber nicht indifferenter alle Sachen versiegelt werden: der Abt im Wapen, mit dem Hutt vnd Stab gehet.

16. Begrebnüßkosten der Abgelebten solten ex corpore bonorum gestanden werden.

28. Octbr. 1655.

Handlung mit den Conventualen. Offerta dem von Bardeleben.

1. Er solte zum Kriegß=Commissario bestellet werden: 100 Rthlr. ex cassa haben vnd vff 2 Pferde Futter.

2. Ihme solten auß dem Kloster jährlich 100 Rthlr. vnd dan noch 1000 Rthlr. in 3 jahren abgegeben werden: promittebatur weitere Beforderung.

Oder da ihm solcheß ander nicht gefiele. Erboten S. F. G. vnd Ritter- vnd Landschaft demnach sie vernommen, daß Er belieben zu Adendorff hätte vnd aber Abdey vnd Closter daran 2500 Rthlr. zu fodern hätte; daß man Ihne an solchen Poste 1500 erlassen vnd in possession deß Guttß setzen wolten: hac tamen conditione daß wegen der übrigen Summa genugsame assecuration geschehen müste.

Ille sumpto spatio deliberandi replicat die Function deß Commissariats nimpt er an, mitt begehr, daß Ihm, propter dignationes die Ihne im Closter fürgestanden, ad vitam jährlich 200 Rthlr. gegenwertig aber 1000 Rthlr. gegeben werden mügen.

Offeruntur illi denuo 100 thlr. cum functione Commissarii ex cassa.

1500 thlr. in tribus annis.

100 thlr. ad vitam ex coenobii reditibus: cum promisso de lautiori functione.

Vel der Hoff zu Adendorf mit solchen Geding, daß Ihm darin 1000 geschenckt würden, daß übrige alß 1500 solte Er zahlen. Vnd dan 100 thlr. cum functione Commissarii.

Ille Acceptat functionem cum 100 thlr. ex cassa.

Item die 1000 Rthlr. in Adendorff promittit assecuration wegen der übrigen 1500 thlr. et petit 100 Rthlr. ex reditibus coenobii quotannis ad vitam addi. Vel si hoc ultimum non placeat ut sibi remittantur 1500 Rthlr. in Adendorff et mille saltem veniant exsolvendi; contra ut cessent ex reditibus Coenobii centum illi thaleri.

Digitized by Google

2.

Mons. Harling vnd Ditford dieſen fürgehalten daß ſie in 4 oder 5 Wochen daß Cloſter quitiren ſolten: Hergegen man ihnen 1000 Rthlr. in 4 termin zahlen wolte; vnd ſolte 1 terminus ſofort bey vorgehender quitirung erleget werden: Hätten ſich durch ſolch Mittel capabel zu machen, S. F. G. vnd den Lande zu dienen, promittitur künftige Befoderung.

Mons. Harling replicit in divisione paternorum bonorum hätte man geſehen, vff daß jus vnd expectantz, ſo Ihne in dem Cloſter compariret worden, were ſo viel geringer daſelbſt abgetheilet: Bittet demnach daß Er nicht müge ſo ſchlecht abgewieſen werden.

secunda itaque vice offeruntur et ipsi et Ditfordio 1200 Rthlr. quatuor terminis solvendi.

3.

Dem von Bardeleben qui nondum Conventualis dantur in 3bus annis 600 Rthlr.

3.

Receß über die Aufhebung des Kloſters St. Michaelis vom 27. October 1655.

Zu wißen, Als der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Ludwig, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg bey ſich erwogen, was geſtalt der Allmächtige Gott der Hohen Weltlichen Obrigkeit nicht allein die Beherſchung Land- und Leute in Politicis, ſondern auch daß Externum regimen in Ecclesiasticis ernſtlich anbefohlen, und das das Jus Episcopale vermöge des ReligionFriedens und jüngſten algemeinen Instrumenti Pacis mit der LandesFürſtlichen Hoheit derogeſtalt verknüpffet und verbunden, daß Chur-Fürſten und Stände des Heil. Röm-Reichs Augsburgiſcher Confession Beedes zugleich in dero Fürſtenthum und Landen allerdings ohngeſchmälert und ohngehindert exerciren, inſonderheit aber dahin ſorgfältiglich trachten ſollen und mögen, damit die Geiſtliche Güter zu Gottes Ehren, erbaulicher Verbeßerung Kirchen und Schulen, der Armen und GottesHäuſer der Fundatorn Chriſtlichen Hauptintention gemäß angewandt und gebrauchet werden, und dann Hochged. Sr. Fürſtl. Gnd. bey angetretener Regierung hieſiges Fürſtenthums befunden, daß Sr. Fürſtl. Gnd. Cloſter zu St. Michaelis in dero Stadt Lüneburg von oberwehntem Hauptzweck der Fundation und Geiſtlichen Güter ziemlich weit abſchritten, ſich aber ohnlängſt der TodesFall mit dem EhrenAbt Chriſtoff von Bardeleben ſeel. zugetragen, und daher Sr. Fürſtl. Gnd. ermeldte KloſterGüter zu vorerwehntem Ende nützlicher und beßer anzuwenden, die Gelegenheit eröffnet, ſo haben Dieſelbe Ihres Chriſtlichen Gewiſſens und tragenden hohen Landes-Fürſtlichen Ambts halber ohnverantwortlich zu ſeyn erachtet, lenger damit anzuſtehen: ſondern obwohl die Capitularn einen andern zum Abt erwehlet, dannoch deßelben geſuchete Confirmation in suspenso gelaßen, immittelſt aber vermöge zuſtehenden juris Episcopalis durch dero Geheimbte Räthe eine Visitation und erkundigung aller intraden und Vermögens mehr ermeldten Cloſters verordnet, und weil Sr. Fürſtl. Gnd. getreue Ritterſchaft dieſes Fürſtenthums Lüneburg dabey auff gewiße maße interessiret nebſt den LandRäthen, aus Jedwedem der vornehmſten Adel. Geſchlechter einen anhero beſchrieben und erfordern laßen, geſtalt dann auff deren gehorſahmes erſcheinen eröffnete Propoſition und gepflogene reiffe Berathſchlagung folgendermaßen beredet, resolvirt und geſchloßen worden.

Digitized by Google

1.

Nachdeme aus den Geist= und Weltlichen Geschichten klärlich erhellet daß dergleichen Klöster nicht allein von deren ersten Anfang her, sondern auch nachgehends in Teutschland zu Zeiten Caroli Magni und deßen Successorn den Sächsischen Kayßern in diesen und umbliegenden Landen vornemlich zu Christlichen Schulen darinnen junge und erwachsene Leute in der wahren Religion und ohngeferbeten Gottseligkeit zu erziehen und zu Dienste der Kirchen Gottes und Weltlichen Regimenter tüchtig zu machen, auß guter Devotion gestifftet und gewidmet, selbige auch nach und nach mit großen freygebigen Kosten verbeßert und vermehret worden, insonderheit aber weyl. Herrn Hermanni Billingi, als damahligen Hertzogen zu Lüneburg und Sachsen erste Fundatio dieses Closters zu St. Michaelis de anno 971 wörtlich dahin lautet quod hoc monasterium in summi Dei honorem, in utilitatem pauperum nobilium, eorumque tantummodo filiorum educationem fundatum sit et erectum. So ist dannenhero beliebet, daß mehr beregtes Closter hinführo zu einer Ritterschuele, jedoch bloß und allein für den eingesessenen Lüneburgischen Adel geordnet und angerichtet, und dero Behueff von Hochgeb. Sr. Fürstl. Gnd. Zweene dero Geheimbten Räthe fürterlichst nacher Lüneburg abgeordnet, und von denselben nebst Vieren aus Mittel der LandRäthe, alle darzu gehörige requisita zusammen getragen, reifflich erwogen, des Closters intraden dagegen proportionirt, und biß auff Sr. Fürstl. Gnd. Gnädige ratification eine nutzbahre practicirliche Ordnung vergliechen und abgefaßet auch in œconomicis und was davon wegen Anzahl Besold= auch an= und Absetzung der UnterBedienten oder sonsten einiger maßen dependiret, gewißer Anstalt gemacht werden solle.

2.

Über solche Ritterschule ist dem gewesenen Kellner Statz Friederich Post die inspection und Auffsicht von Sr. Fürstl. Gnd. Gnädig committiret und auffgetragen, derogestalt und alßo, daß derselbe Inhalts der Ihme absonderlich ertheilenden Bestallung über alle Unter=Bediente zuforderst in œconomicis, Haußhaltungs und andern Sachen, daß Gebot und Verbot haben, und dahin sehen solle, daß die intraden richtig einkommen und verbeßert, die Außgaben so viel möglich eingezogen, ein jedweder seines anbefohlenen Ambts und Verrichtung fleißig pflege und wahrnehme, richtige ohntadelhaffte Rechnungen geführet, Kirchen, Schuelen und andere Gebäude in gutem Stande erhalten, und darunter zu des Closters abtreglichen Schaden nichts verabsäumet noch vorgenommen werde.

3.

Imgleichen hat Er ohnnachläßige Auffsicht zu tragen, daß der vorberührter maßen entschließenden SchuelOrdnung in allem stet und ohnverbrüchlich nachgelebet, so wohl die Praeceptores alß Discipuli daß ihrige treulich verrichten, gute Disciplin erhalten und alles zu Gottes Ehren und auffnahm Kirchen, Schulen, insonderheit der Adelichen Jugend gerichtet und angewand werden möge.

4.

Für solche seine Auffsicht und Mühewaltung soll ihme auß des Klosters auffkünfften jährlich an Besoldung, Deputat und sonsten so viel gereichet und verordnet werden, daß Er davon seinen reputirlichen Unterhalt haben und genießen möge. Weiln aber solches alles, sonderlich daß Deputat vorjetzo so eigentlich nicht determiniret werden kan, so ist deßen vollständiger Schluß und Abrede auff vorerwehnte beysammenkunfft in dero Stadt Lüneburg verstellet worden.

Digitized by Google

5.

Damit aber derselbe in ermeldten seinen Verrichtungen etwas erleichterung empfinden möge: so ist ihme der jetzige Außreuter Georg Friederich von Lenthen zu dem Ende adjungiret und nachgesetzt, daß derselbe auff bißherige maß die HaußhaltungsSachen sonderlich die alßo genannte ruralia und was dem anhängig inhalts der ihme ertheilten Bestallung mit sorgfältigem Fleiß beobachten, gebührende Rechnung halten, und dazu antworten solle.

6.

Ob dann wohl der weyl. Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ernst Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg Hochseel. Angedenckens bey dero in vorgehendem Seculo glücklich erhobenen Christlichen reformation und Abstellung der Pabstischen Irrthumbe bey mehrerwehntem Closter zu St. Michaelis, in erwegung der damahligen Umbstände die Form eines Geistlichen Convents, nebenst Abt, Prior, Kelner und andern Capitularen darin gelaßen, und solches der Zeit gefüglich nicht zu ändern gestanden, weiln aber dasieder die langjährige erfahrung kundbahrlich zu Tage gelegt, daß dadurch Kirchen und Schuelen wenig geholffen, vielmehr die Geistlichen Intraden auf deren kostbahren weltlichen Unterhalt verwannt, und hingegen der Eingangs berührter Hauptzweck großen theils zurückgesetzt werden müßen, so ist aus diesen und andern bey den Conferentzen vorkommen überwichtigen Ursachen auch sonsten wohlbekannten Umbständen für höchst nöthig, Christlich und billig erachtet, solchem ohne daß nach beschehener reformation fast in keinen der Geistlichkeit eigentlich obliegenden Verrichtungen mehr bestehenden Convent, in andere Verfaßung zu setzen, und zwarten den Ehrn Prior Eberhard Groten bey seinem stande, Weesen und intraden zu laßen, nach deßen tödtlichen hintritt aber keinen Priorn mehr zu erwehlen, mit denen übrigen im Closter itzo sich aufhaltenden Capitularn aber und conventualn deme von Bardeleben, Ditfurt und Harling, zu ihrem gäntzlichen Abstand, auff billige vergnügliche Wege, so balt gütliche Handelunge getroffen, hinführo aber niemand zu capitularn oder conventualn auff- und angenommen werden solle.

7.

Demnach aber die Anwesende von der Ritterschafft beforget, es möchte dadurch der vornehmste PrælatenStand dem Corpori der Landschaft abgehen und zugleich die demselben von langen Jahren anhangende Jura entzogen werden, so haben Sr. Fürstl. Gnd. sich dahin gnädig erkläret, daß deßen ohngehindert der PrælatenStand in vorigen Weesen und vigor verbleiben, und weiln daßelbe nicht in dem bloßen Nahmen, sondern vornemlich in den expeditionen und Verrichtungen bestehet, mehrermeldten Statz Friederich Post und deßen Successorn an statt des Abts daß prædicat eines Landhoffmeisters und Auffsehers der Ritterschuel zu St. Michaelis in Lüneburg zugelegt, Ihme auch der Titul Würdigen von der Cantzley gegeben, und alle einem zeitlichen Abt bey der Landschafft ratione perpetui Syndicatus deß primi voti und umfrage bey Landes-Conventen, Verwahrung des Landes Privilegien, Abschiede und Uhrkunden, zugestandene Jura ohnveränderlich verbleiben und verstattet werden sollen.

8.

Mit erwehlung eines solchen LandHoffmeisters und Auffsehers der Ritterschuel in Lüneburg, wie auch deß Außreuters, ist es hinführo dergestalt zu halten, daß mehr Hochernannt Sr. Fürstl. Gnd. die gesammte LandRäthe zum Höchsten innerhalb vier Wochen, nach Absterben eines LandHoffmeisters zu deßen Successorn, Zweenn oder Drey, zum Außreuter aber Drey oder Vier qualificirte Subjecta, aus Mittel der Ritterschafft hiesiges Fürstenthums Lüneburg

Digitized by Google

unterthänig præsentiren, darauß Sr. Fürstl. Gnd. einen erwehlen und bestättigen, denselben besage der deswegen alhie vergliechenen EydesFormul in pflicht nehmen, die verabredete Bestallung außfertigen, und ihn darauff gebührlich introduciren und vorstellen laßen wollen und mögen.

9.

Wann aber der LandHoffmeister jetzt beregtermaßen erwehlet und bestättiget, mag er ohne Zuziehung und einrath der LandRäthe, nachdem Er vorher sattsahm gehöret, nicht removiret noch abgeschaffet werden.

10.

Wann ein LandHoffmeister oder Außreuter nach Gottes Willen diese Welt gesegnet, sollen zu jenes Begräbniße Vier Hundert rthlr., zu dieses Erdbestätigung aber, auß des Closters intraden Zwey Hundert rthlr. gereicht und abgefolget werden.

11.

Als auch bißhero aus dem Cœlibat großes ärgernüß, exorbitantz und ohngelegenheit entstanden, so ist denen jetzigen und künfftigen LandHoffmeistern und Außreutern, sich mittelst Verheyrathung an erbahre tugendsahme Adeliche Personen, in den ehelichen Stand zu begeben erlaubt und zugelaßen, nicht zweiffelnd, sie werden steiff und fest darüber halten, daß auch von den Unter- und Amts-Bedienten keine unzüchtige und andere ohngebührliche Händel verübt, sondern alles wohl verantwort- und ehrbahrlich hernacher gehen möge.

12.

Damit auch diese heilsahme Verordnung desto mehr in beständigen Schwang gebracht und erhalten werde: So soll aljährlich zwischen Martini und Luciæ von Sr. F. G. auß Mittel dero Geheimbten Räthe jemand nacher Lüneburg abgeschicket, denselbigen zweene auß Mittel der LandRäthe zugeordnet, daselbst die Rechnungen eingenommen, die Visitationes und Examina in der Schulen angestellet in den profectum und Leben, sonderlich der Adelichen Knaben fleißig inquiriret, die etwan bey der œconomia Kirchen und Schulwesen befindende Mangel abgestellet und verbessert, die ingenia und Wißenschafft der neu angegebenen Adelichen alumnorum exploriret, und nach ermeßigung angenommen oder abgewiesen, und in summa alles, was zu Vollstreckung und Observantz dieses recesses und bevorstehenden neuen Ordnung in Ecclesiasticis, œconomicis et scholasticis diensam, gehandelt und verrichtet werden.

13.

Wann Aeltern, Vormünder oder Anverwandten, ein oder ander Adeliches LandKind in die Ritterschule zum alumno auffzunehmen begehren, sollen sie solches bey Hochgeb. Sr. Fürstl. G. als LandesFürsten in Schrifften unterthänig suchen und bitten, darauff dann Sr. Fürstl. G. die deswegen eingelangte Supplication dero nacher Lüneburg jährlich abschickenden Räthen zustellen, und mit zuziehung und einrath des LandHoffmeisters und der zween Deputirten LandRäthe, nach allerseits Befindung der Ingeniorum und anderer Umstände darunter verordnen laßen werden, wie dann auch kein Adelicher alumnus ohne Bewilligung Sr. Fürstl. Gnd. mit Zuziehung des LandHoffmeisters und der zweene LandRäthe zu removiren und abzuschaffen.

14.

Daß gantze Corpus bonorum an beweg- und unbeweglichen Gütern, Renten, Zinsen, Pächten, Sültzgefällen und allen andern einkommen, wie die Nahmen haben, und anjetzo befindlich, nebest allen wohlhergebrachten Juribus an Belehnungen, beneficiis, Jagdten, Holtzungen, Gerichten und Gerechtigkeit sollen zusammen verbleiben, nichts davon zertrennet, veräußert, noch anders wo-

Digitized by Google

hin, als zu Unterhalt und Verbeßerung Kirchen, Schuelen, der Armen- und Gottes-Häuser, insonderheit der studirenden Adelichen Land-Kinder, außer deme, was eigentlich zur Besoldung des LandHoffmeisters, Außreuters, und anderer nachgesetzten Bedienten determiniret, gebrauchet und verwendet werden.

15.

So viel aber in specie die bißhero unstreitig ersesene Jura Patronatus betrifft, mögen zwarten Sr. F. G. als LandesFürsten und Episcopo die LandHoffmeistern an denen hergebrachten Oertern taugliche subjecta zu Pfarr-Herrn unterthänig præsentiren, ermeldtes jus Patronatus aber weiter nicht, alß es sich seiner Orth und eigenschafft nach gebühret, im geringsten extendiren, sondern alle und jede alß praesentirete Pastores Sr. F. G. und dero Geistlichen Consistorio inhalts der KirchenOrdnung, unterworffen seyn, die vocation, examination, ordination, confirmation, introduction, visitation, remotion, und was dem juri Episcopali mehr anhängig ist, lediglich und allein von Sr. F. G. und dem Consistorio gewärtig seyn, allermaßen dann solches nicht weniger von dem Pastore und Capellan zu St. Michaelis in Lüneburg allerdings mit zu verstehen, und hinführo der LandHoffmeister an deren Bestellung mehr nichts, dann bloß das jus præsentandi haben, sie die Priester zu St. Michaelis auch gleich allen andern auff dem Lande bey wehrendem ihrem Dienste sich nach Sr. F. G. KirchenOrdnung und deroselben Fürstl. Consistorii Anordnungen, Gebott und Verbott, ohne einige reflexion auf das ministerium oder den Rath zu Lüneburg lediglich achten und halten sollen.

16.

Weiln auch zwischen etlichen Sr. F. G. und dero nächst belegenen Aembtern, und mehrerwehntem Closter wegen der Gräntzen, Gerichten, Jagdten, Holtzungen und anderer Gerechtigkeiten, verschiedene Streitigkeiten annoch obhanden, so sol zu deren Abhelff- und künfftiger Verhütung allerforderlichst von Sr. F. G. Geheimbten Räthen mit Zuziehung derer von der Landschafft Deputirten, auch des Ober-Forst- und Jägermeisters, und dero interessirten Beambten nothdürfftige communication gepflogen, und alles auff billige Wege accommodiret und geschlichtet werden.

17.

Die von der Landschafft zu zeiten bewilligende Anlagen sollen aus des Closters Intraden, ohne Abbruch der BedientenBesoldung genommen und nach hergebrachten quanto abgestattet werden.

18.

Daß bißhero im Closter gebrauchete Siegel und Wapen soll geändert und hinführo zwarten das Schild in vier Felder abgetheilet verbleiben, in deren zwey aber der St. Michael und in denen andern beeden feldern des zeitlichen LandHoffmeisters angestammetes Waffen gesetzet werden. Was aber für Sachen, Schreiben Decreta und Uhrkunden mit vorerwehntem Siegel zu bedrücken oder nicht, daß ist zur mehrer erweg- und Verordnung auff bevorstehende Lüneburgische beyeinkunfft remittiret und verschoben.

19.

In allem übrigen bleibt mehr Hochernannt Sr. F. G. die Ihro zustehende LandesFürstliche Hoch- und Ober-Botmeßigkeit, sambt dem jure Episcopali hiemit kräfftiglich reservirt und vorbehalten, und sol denenselbigen durch diese oder künfftige Verordnung im geringsten nichts derogiret noch abgebrochen seyn, oder werden.

20.

Als dann schließlich an beständiger Observantz, und ohnverbrüchlicher

Digitized by Google

Haltung dieser Verordnung zum höchsten gelegen: So verpflichten offt hochermeldt Sr. F. G. sich hiemit, daß nicht allein Sie zeitwehrender dero Fürstl. Regierung stet, vest und nachdrücklich darüber halten, und niemands dawieder zu handlen, oder ichtwas vorzunehmen verstatten wollen, besondern es werden und sollen, auch alle und jede Sr. Fürstl. Gnd. Successorn und Nachkommen, diese zu Gottes Ehren, Kirchen, Schulen, der Armen- und GottesHäuser und dero einländischen Adelichen Jugend alleinlich angesehene Disposition, Verbeßer- und Anordnung stets alß einen immerwährenden legem provincialem und Satzung Fürst- und kräfftiglich handhaben, und unveränderlich darüber halten, und dadurch Gottes mildreichen Seegen ohnzweiffentlich gewärtig seyn, es sind auch Sr. F. G. des gnädigen erbietens, bey nächst erfolgenden Landtag oberrichteten Schluß den gesammten LandStänden zur Genehmhaltung vortragen: immittelst aber denselben zu Beschleunigung dero darin enthaltenen Christloblichen Intention ungesäumt werkstellig machen zu laßen.

Deßen allen zu Uhrkund sind dieser Verabscheidung Drey gleiches inhalts zu Papier gebracht, und von Hochgeb. unsern Gnädigen Fürsten und Herrn mit eigener Hand unterschrieben, und mit Sr. F. G. Fürstl. Secret bekräfftiget worden, auch von dem LandHoffmeister LandRäthen und sämtlichen auß mittel der Ritterschafft anwesenden benanntlich Statz Friederich Posten, Joachim Warner von Wittorffen, Oswald von Bodenteich, Wilhelm Curdten von Weyhe, Anthon Detlef von Plato, Boldewien von dem Knesebeck, Levin von Bothmer, Ludolph Otten von Estorff, Moritz von Mahrenholtz, Christian Öfenern, Frantz Joachim Spörcken, und Curd Ernsten von Kisleben, Lorentz Heinrichen von Meltzing, Frantz Otten von der Wense, Johann Otten von Mandelsloh, mit Auffdrückung ihrer gewöhnlichen Pittschafften gebührlich vollenzogen, und haben S. F. G. ein Exemplar zu dero Fürstl. Archiven zu legen befohlen, daß andere dem LandHoffmeister, daß dritte aber der erbahren Landschaft zustellen laßen.

So geschehen Zelle den 27sten 8bris im Ein Tausend Sechshundert und Fünff und Fünffzigsten Jahre.

(Locus Sigilli) Christian Ludewig
Herzog zu Brw. und Lüneb.

(L.S.) Statz Friederich Post. (L.S.) Joachim Warner von Wittorff.
(L.S.) Oswald von Bodenteich. (L.S.) Wilhelm Curdt von Weyhe.
(L.S.) Anthon Detlef von Plato. (L.S.) Boldewien von dem Knesebeck.
(L.S.) Levin von Bothmer. (L.S.) Ludolff Otto von Estorff.
(L.S.) Moritz von Mahrenholz. (L.S.) Christian Ofener.
(L.S.) Frantz Joachim Spörcke. (L.S.) Curdt Ernst von Kisleben.
(L.S.) Lorentz Heinrich von Meltzing. (L.S.) Frantz Otto von der Wense. (L.S.) Johann Otto von Mandelsloh.

4.
Bestallung des Landhoffmeisters v. Post vom 27. October 1655.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, gegen Männiglichen, daß Wir den Würdigen, Vesten, Unsern Lieben Andächtigen und Getreuen, Ehrn Statz Friederich Post, zu Unserm Land-Rath, Landhoffmeistern und Ober-Auffsehern, Unser in Unser Stadt Lüneburg nunmehr angeordneten Ritterschul in Gnaden bestellet und angenommen,

Digitized by Google

thun daß auch hiemit und in Krafft dieses dergestalt und also, daß Uns Er getreu und hold seyn, Unsern Nutzen und Bestes, äußerstem Vermögen nach suchen, fortstellen und befordern, Nachtheil und Schaden aber abwenden und verhüten, insonderheit aber, wann von Uns in fürfallenden Sachen daran Unsern Landen und Leuten gelegen, Er auf Landtagen und particular Conventen und sonsten verschrieben, alsdann darauf erscheinen, dasjenige was zu Nutz und Wolfarth des Landes gereichet, seinen besten Verstande nach, soll helffen rathen, schließen, nud soviel an ihme ist, zu Wercke richten, und vollenstrecken, des Landes Privilegia, die LandtagsAbschiede, und andere der Landschaft Uhrkunde, in guter Verwahrung halten, bey allen LandesConventen, alles dasjenige was hiebevor denen zeitlichen Aebten üblich zugestanden, verrichten; Dann auch auf den Haushalt Unsers Closters zu St. Michaelis in unser Stadt Lüneburg und unserer Ritterschule daselbst fleißige Aufsicht tragen, nach unserer, mit Zuziehung unserer dazu deputirten Land-Räthe gemachten Special-Verordnung richten, insonderheit dahin sehen daß zuforderst Gottes Ehre, Kirchen und Schulen Wolfahrt, und die Erziehung der Adel. inländischen Jugend fleißig fortgestellet, ein jeder Unser dabey bestellten Bedienten, ohne Unterschied, das Seinige getreulich und fleißig verrichte, Unsers Closters zustehende jura und Güter, und was dem anhängig, es habe Namen wie es wolle, bis an Uns gebührlich vertreten, und sonders genaue Acht haben daß dieselbe nicht verschmälert, sondern in unverrücktem Stande gelaßen; Dann auch unsere angehörige Unterthanen über die Gebühr nicht beschweret, besondern in gutem Stande, beym alten Herkommen und Gerechtigkeit unbetrübt gelaßen, die Gerichte an Oerter da es hergebracht, zu rechter Zeit geheget, die Brüche berechnet, über alle und jede Aufkünften ohne einigen Unterscheid, unter was Praetext daßelbe auch seyn möchte, richtige Regiester gehalten, jährlich und jedes Jahrs absonderlich berechnet, dieselbe, soviel immer möglich, und ohne eines dritten Nachtheil beschehen kan, gebeßert, die Ausgaben auf das genaueste eingezogen, die Rechnung jährlich für Unsere dazu verordneten richtig abgeleget und zugleich auch der baare Ueberschuß gebührlich berechnet werde;

Dann auch Unsere Ritterschul zum öftern visitiren, daß dabey sowol von denen Praeceptoribus als alumnis ein friedfertiges, nüchtern, und Gott wolgefälliges Leben, und respect. exemplarischer Wandel geführet, auch die Institution zu rechter Zeit fleißig verrichtet auch einem jeden das Seinige, was ihm gebühret unabbrüchlich gereichet, dann auch die Registratur, samt der vorhandenen Bibliothec, in gute Ordnung gebracht, gebührlich verzeichnet, und in gutem Stande erhalten werde, beschaffen, des Haushalts Nothdurfft mit Zuziehung des Ausreiters, offtmals in Berathschlagung ziehen, alle dabey vorfallende Mängel gebührlich überlegen, und wann die Rechnung und Visitation vorgenommen wird, zu weiterer Verordnung vorbringen, oder da es bis dahin kein Verzug erleiden wolte, oder sonst bey der Ritterschule schleunige Remediirung erfordert werden solte, nach fleißiger Versinnung mit Eröffnung seines Gutachtens, an Uns gelangen laßen, und behufigen Befehls erwarten, über dieses sich auch in Unsern Ihm auftragenden angelegenen Commissionibus und Schickung gebrauchen laßen soll; Er will und soll auch der ablegenden Rechnungen, wie auch denen zur Zeit bey der Ritter- und Particular-Schul anstellenden Examinibus beywohnen, dann auch alles dasjenige, was Er in des Landes, Closter und andern unsern Sachen, in Erfahrung bringen wird, in höchster Geheim, bis in seine Sterbgrube behalten, und niemand ichtwas davon, deme es amtshalber zu wißen nicht gebühret, offenbaren, und sich sowol in diesen vorgesetzten, als allen andern Sachen, wie einem getreuen, aufrichtigen und

Digitized by Google

redlichen Landhoffmeister, Landrath und Aufseher der Ritterschule, wol anstehet und gebühret verhalten; Gestalt dann auch solches zu thun gegen Uns vermittelst eines leiblichen Eydes, er sich pflichtbar gemachet, und Uns darzu seinen schrifftlichen Revers herausgestellet hat.

Darentgegen und für solche seine Mühe und Aufsicht, thun Wir ihme zu einer Ergetzlichkeit solches seines Dienstes, zu jährlicher Besoldung an Gelde, Ein Tausend rthlr. halb auf Mich. und halb auf Ostern zu entrichten, und damit auf nächstkommenden Ostern des 1656. Jahrs, den Anfang zu machen, darüber auch auf Fünff Diener das Kostgeld als Zwey Hundert Funffzig rthlr. auf Achte Pferde Futter, täglich 4 Himten, thut jährlich Hundert Fünff und Zwantzig Wichhbt. Habern, oder Zwey Hundert Funffzig rthlr. für Hufschlag und Rauh-Futter ingesamt 96 rthlr. wie auch an Deputat drey Ohme Reinischen Wein, zu 60 rthlr. drey Fuder oder 18 Wichhbt. Rocken, anstatt drey Fuder Gersten, Fünff und Siebenzig rthlr. Dreyßig rthlr. zu einem feisten Ochsen, Achte feiste Schweine, oder an deßen statt 48 rthlr. Zwölff gute Hamel, Zwantzig rthlr. zu einer Tonnen Butter, Vier rthlr. zu Saltze, frey Holtz zur Feurung und freye Wohnung auf unserm Closter-Hofe versprechen und zusagen; Welches alles Er aus den Intraden Unsers St. Mich. Closters nehmen, und gebührlich berechnen soll. Zudem wollen Wir Ihm die adelichen und bürgerlichen Lehnwahren, wie dieselbe hergebracht, des Orts vergönnen, übrige Accidentia alzumal wie die Namen haben, soll Er unserm Closter bey denen Eyden, damit Er Uns verwandt, gebührlich berechnen; Wir versprechen Ihme auch gnädig, daß Wir auf ander Leute Angaben keine Ungnade auf Ihn werffen, wenigers ichtwas wider Ihn zu verhängen, ehe und bevor Er gebührlich gehöret, wollen Ihne seiner Unschuld jedesmal genießen laßen, und Ihme in dem, was auf Unserm Befehl oder sonsten, vermöge seiner Bedienung, er anbefohlener maaßen verrichten wird, gegen männiglichen allerdings schadlos halten, und Fürstl. vertreten, ohne Gefehrde;

Zu Uhrkund dieses haben Wir diese Bestallung mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, und Unser großes Insiegel unten anzuhängen befohlen; So geschehen auf Unser Residentz Zelle im Jahr nach Christi Geburt 1655 d. 27. Octobris.

(L. S.) Christian Ludwig mpp.

5.

Relation über den Haushalt des Klosters St. Michaelis bei der ersten Visitation erstattet, vom 20. December 1655, nebst Anlagen Nro. 13 und 14 über die Bezüge des Landhofmeisters und Ausreuters.

Demnach die Verfaßung der künfftigen Ritterschuhle zu St. Michaelis in Lüneburg, vermöge des zu Zell an 27 8br. ao. 1655 getroffenen Recess: auf zweyen Haubtpuncten beruhen wirdt, daß nemlich 1. die intraden des Closters gründlich erforschet, die Schulden und gegen-Schulden erwogen, die Ausgaben reguliret, und endlich ein gewis corpus bonorum, worauf man sich zu verlaßen, gemacht werden möge; Sodan 2. daß Kirchen und Schuhlen befodert, die trivial nicht allein in beßern stand gesetzet, sondern auch daß Gymnasium mit nutzen angerichtet, und der Haubtzweck zu der Adelichen jugend beßten beständig erhalten werde. Alß ist solcher letztere punct in einen gewißen Recess, so weit man vor diesmahl kommen können, beschloßen, und das übrige

Digitized by Google

vermöge protocols und anderer nachricht zur gnüge ausgeführet worden. In dieser Relation aber hat man sich allein vorgenommen, den ersten punct recht gründlich zu remonstriren; Damit nun hierin ein gewißer anfang gemacht werde, als sein die quæstiones Nro. 1*) zur deliberation der Herrn Anwesenden Landräthe vorgestellet, und endlich alles nach gerade erörtert worden.

Die Einnahme betreffendt:

Hierauf hat man die alte und neue uf der Abdey geführte Regiſter beleuchtet, alle beſtendige und fixe intraden in den Anſchlag geſetzet, die ungewiße Einnahme aber, aus den vier letzten JahrsRegiſtern zuſammen gezogen, und durch die Zahl 4 wieder dividiret, damit alſo ein beſtändiger Bericht erfolgen könne, waß ein Jahr in das ander dem Anſchlag einzuverleiben. Mit den KornRegiſtern iſt es gleichfals alſo gehalten, und dieſelbe hernach zu Geldt dem Cammer Anſchlag gemeß geſetzet worden, wie die Beylage Nro. 2 erweiſet, und das new gemachte Haubtbuch Nro. 3 bekräfftiget, worbey zween Extract der Geldintraden ſich auch befinden, zuſambt den KornRegiſter Nro. 4. Waß aber für ein Abgang ſich für diesmahl eräuget, ſolches wird Nro. 5 zu befinden ſein; Und ſo viel von der Abdey.

Negſt dieſem hat der Hr. Landhofemeiſter das Haubtbuch Nro. 6 übergeben, auch ſelbiges mit verſchiedenen JahrsRegiſtern corroboriret. Aus welchen allen der anſchlag ſowol der Priorey als Kelnerey Nro. 7 richtig gemachet, und iſt eben auff die weiſe, wie mit der Abdey intraden verfahren worden. Waß die Sültzmeiſter geſchenck à part jährlich getragen, ſo gleich wol auch in die Einnahme geſetzet worden, ſolches bezeuget die Beylage Nro. 8.

Der Hr. Ausreuter hat von vielen Jahren ſeine Regiſter hervorgebracht, und iſt daraus ein extract ſambt den Beylagen gemacht, auch alles klährlich aus ſeinen EinnahmsBüchern behaubtet, und iſt auf vorige manier verfahren worden, wie Nro. 9 zu befinden.

Waß ſonſten für allerhand Vieh zu Grünhagen, Wichmansdorff und auf der Abdey befindlich, auch wie hoch ohngefehr der Anſchlag ſich belauffe, ſolches ſtehet aus der Beyl. Nro. 10 zu erſehen.

Wan nun alle obgedachte und daraus verfertigte Extracten zuſammengezogen und calculiret worden, ſo wird die Einnahme des gantzen corporis ſein, wie folget:

Die Abdey	7092	℔	26	ß	9¼	₰
Die Kelnerey und Priorey zuſammen	5395	„	20	„	11	„
Die Ausreuterey	2295	„	1	„	4¾	„
Hierzu kömbt die Nützung von der Viehzucht, wie in der vorhergehenden Beylage gedacht worden	185	„	24	„	—	„
Summarum . . .	14969	℔	9	ß	1	₰

Ausgabe belangendt.

Damit nun gegen dieſe anſehnliche Einnahme auch die Ausgaben der gebühr nach angeſetzet werden mögen. Alß ſeint die alt und neue Regiſter mit allen Fleiß durchgangen, und daraus die Verzeichnis Nro. 11 verfertiget worden, woraus zu erſehen, waß auf Kirchen und Schuhlen, item die Bediente in Gymnasio, ſo bleiben müßen, zu verwenden, was für Diener abgehen werden, was für das gemeine Geſinde alhier und auf dem Lande anzurechnen,

*) Dieſelben finden ſich auf S. 105 bis 111 des Vol. V. act. prov.

Digitized by Google

und den Armen gereichet werden müße. Imgleichen wird die Beylage Nro. 12 beweisen, was unsers ermeßens noch für Zulagen alsofort geschehen müsten, zugeschweigen waß hiernegst die Ritterschuhle noch kosten wirdt, ferners ist dem Hrn. Landhofemeister seine Bestallung laut des Recessus gemachet, so Nro. 13 zubefinden, wie auch Nro. 14 des Hrn. Ausreuters Bestallung entworffen, wormit Sie beiderseits friedlich gewesen, allein hat der erste uf ein Versuch solche angenommen, und gebeten, wan Er nicht zukommen könte, Ihm eine Beylage zuthun, der ander aber ein Ohm Wein Zulage begehret.

Hirnegst hat man die Schuldposten, so uf der Abtey und Closter beruhen, hervorgenommen, deren sein zweyerley, wie die Beylage Nro. 15 besaget, die ersten werden verzinset, undt sollen alte schulden sein, es ist aber nöthig, daß die creditorn eine Abschrifft der originalobligationen hergeben, so kan man daraus ersehen, zu welcher Zeit und von weme solche Schulden seint gemacht worden.

Waß des itzigen Abts eigene Schulden, so Er uf der Abtey gemachet, anbelanget, imgleichen seine Begrebniskosten, können nicht eher passiret werden, bis ein jeder post gnugsahm mit Quitunge documentiret. So viel die Closter-Schulden Nro. 16 anbetrifft, seint dieselbe über die maßen hoch, und ist gleichfals von jedem posten eine Copey der obligation nötig, auch die Jahr zu unterschreiben, wan eine jede summa, und von weme sie ufgenommen, mit einen schrifftlichen Bericht zu was Behueff selbige verwendet worden. Imgleichen ob diese Summen, sämbtlich verzinset werden müßen und wie hoch.

Ueber alle diese Schulden sodert der Hr. Landhoffmeister als gewesener Cellarius, imgleichen wegen des Prioris sehl. sodann der Ausreuter ansehnliche posten, welche Sie an restirenden salarienGeldern prætendiren, vermöge Ihrer Register, es sein aber solche posten, wie Nro. 17 befindlich, behandelt worden. Eben in dieser Beyl. sein auch begriffen die Abfindungsgelder, welche den Capitularn und Conventualn auch denjenigen, so uf Universiteten studiret, bezahlet werden müßen, und wie dies corpus onerum an itzo beschaffen, welcher Last also drücket, das man die intention nicht gantz erlangen, und noch lang damit zuthun haben wirdt, ehe man eluctiren könne. Deswegen dan zum anfang nicht mehr als 12 Adeliche Knaben an einen tisch können gehalten werden, dieselbe nun nach nothurfft mit Speis und Tranck zu versehen, wird laut der Beylage Nro. 18 ein zimliches erfodert werden, bevoraus weiln geschloßen worden, das noch vier Knaben außerhalb des Gymnasii gehalten werden sollen. Dieweiln auch, wie obgedacht, ein großer Schuldenlast auf diesen Closter hafftet, so können nicht weniger als 1000 Rthlr. zu abzahlung der Capitalien von den jährlichen intraden reserviret werden. Zuforderst sein auch bey einer solchen Verfaßung die Unglücksfälle, als Krieg, Brand, Miswachs, Landsterben zu consideriren. Dannenhero die ufkünffte mannigmahl zurück bleiben, darumb auf solchen fall das sicherste sein wird, noch uf 1000 Rthlr. keinen anschlag zu machen, sondern in der Ausgabe passiren zu laßen. Aus allen itz gedachten præsuppositis und Beylagen stehet die Außgabe folgender gestalt gegen die Einnahme zu formiren:

1. Laut der Beylage Nro. 11 aljährlichen nothwendigen Ausgaben	4886	℔	6 ß
2. Zulage der Besoldung Nro. 12	1165	„	— „
3. Hrn. Landhofmeisters Besoldung Nro. 13	2046	„	— „
4. Hrn. Ausreuters Besoldung Nro. 14	833	„	— „
Latus . . .	8930	℔	6 ß

Digitized by Google

	Transport	8930 ℔	6 ß
5.	Ob wol vermöge des summarischen Extracts Nro. 19 viel Schulden in allen vorhanden, so dürffen doch nicht mehr jährlich verzinset, und in diese Ausgabe gebracht werden, alß	383 „	16 „
6.	Behueff der Knaben unterhalt Nro. 18	1748 „	— „
7.	Zu ablegung der Capitalien werden reserviret . . .	1000 „	— „
8.	Und vor die unglücksfelle in Vorath zu behalten . .	1000 „	— „
	Summa jährlicher Ausgabe . .	13111 ℔	24 ß

Solche müßen von obgedachter Einnahme der 14969 ℔ 9 ß 1 ₰ abgezogen werden. Restiret noch jährlicher überschuß

1857 ℔ 17 ß 1 ₰.

Solche jährliche Hebungen sein inskünfftig noch uf mehr Knaben und einen oder zween Professores item uf mehr exercitien Meisters præmia und andere unkosten der Ritterschuhle anzuwenden.

Hierzu kömbt noch der alte KornVorrath im Closter, welcher vergangene Ostern ao. 1655 uf den Boden erspahret worden, wie Nro. 20 zu ersehen, daraus verhoffentlich noch 1419 Rthlr. hiernegst gelöset werden können. Imgleichen ist die gantze letzte Erndte sowol uf der Abtey Nro. 21 als in dem Closter und Vorwercken, Nro. 22 theils im Stro theils auf den KornBoden, außer was dieses Jahr davon verzehret worden, vorhanden, zugeschweige des Vorraths so in Küchen und Keller, auch Rauchboden befindlich sein wirdt. Wan nun die Speißung auf den Neuenjahrstag abgeschaffet wirdt, so wil verhoffentlich noch ein ehrliches dieses Jahr erspahret werden, welches dan aus der künfftigen Rechnung sich mit mehren ergeben wirdt.

Damit dieses Jahr proventus, nebst obgedachten Vorrath wol in acht genommen werde, als sein der Ambtschreiber und Kornschreiber vorgefordert, und Ihnen in des Hrn. Landhoffmeisters und der Hrn. Landräthe gegenwart ernstlich vorgehalten worden, welche auch angeloben müßen, solchen Haushalt wol in acht zunehmen, und dahin zu sehen, das ein jeder mit deme, was Ihme Nro. 23 vermachet, sich bis Ostern vergnügen laßen müßen, und keinen weder aus Küchen, Keller und Vorrath nicht das geringste solle gereichet werden. Immaßen Sie in Kurtzen zu Zell einen korperlichen Ayd darauf schweren, und jetzt mit einen Handschlag solche fleißige uffsicht versprechen sollen. Waß das ArmenHauß den BenedictusHoff belanget, so hat man keine weitere nachricht als Nro. 24. 25 und 26 befindlich erhalten können, deswegen geschloßen worden, daß 1. der Hr. Landhoffmeister fleißige nachsuchung thun möge, ob und was für nachricht in archivis oder sonsten vorhanden, und das 2. bey vorhabender Commission jetzgedachte beylagen, wol erwogen und deliberiret werden mögen, wie dieses Armenhauß in beßere aufnahm zu bringen, auch das alles der Christlichen intention gemäß, uf solche Armen verwendet werde, wobey ein Gotteslohn und segen zu verdienen.

Die künfftige administration betreffend, wird zwar der Landhoffmeister und Ausreuter die inspection mit führen, aber der Ambtschreiber die intraden berechnen müßen, welche Rechnung bey jährlicher visitation zu exhibiren. Daß BeneficienBuch ist Nro. 27 befindlich, und weiln man itzund nicht allerdings erfahren können, wohin alle solche beneficia verwand, als hat der Hr. Landhoffmeister sich nicht allein dahin erklehret, das Er die 100 Rthlr. ohngefehr so Er als Keiner bishero an Korn gehoben, fahren laßen, sondern auch dahin trachten wolle, das fleißige nachforschung angestellet werden möge, damit

Digitized by Google

alles der Ritterschuhle und Kirchen zum besten zukünfftiger Rechnung gebracht werden solle, die zwey Stipendia, jedes von 20 Rthlr. so in kurtzen wieder zurückfallen, sollen auch der Einnahm einverleibet werden. Nro. 28 ist das Inventarium über die Abtey, und Nro. 29 über das Closter befindlich, wie dan auch wegen der Gebäude, und was ohngefehr zu deren reparation von nöthen, aus der Beylage Nro. 30 zu ersehen. Es ist aber auch vor guth befunden, das bey der Commission alle diese Inventaria mit fleis nachgesehen, was guth und tüglich marquiret und was nicht mehr guth specificiret, und ein neues volstendiges Inventarium conficiret werden soll, mit dem nebenbericht, was jährlich zu deßen Verbeßerung anzuwenden.

Die Jagten concernirend, so vermeinet der Hr. Landhoffmeister, das vier strick Winde, 4 Küppel Jagthund, zwey große Doggen 1 Hüner und 1 Waßerhundt müße jährlich gehalten, und 10 Wispel Korn darzu paßiret werden, wolte 160 Rthlr. bringen, wie nun das Wildprädt zwischen obgedachten Herrn und der Ritterschuhle zuvertheilen, weil das Closter allein die Speesen thun muß, solches ist zu erörtern Ser^mo Illmo unsern gnädigen Fürsten und Herrn reserviret, wohin auch die Jagt und Grentzstreitigkeiten laut Recesses ausgestellet sein. Der Fürstl. Cantzley haben bey confirmation des Abtes allezeit Hundert Rthlr. gebühret, welche auch ferners, so offt ein Landhoffmeister stirbet, erfolgen sollen. Gleiche beschaffenheit hat es mit den LandtagsAnlagen, undt sol der Ritterschaft in Ihrer matricul, an deme, was des Closters portion sein wird, nichts abgehen, sondern richtig, gleich andern præstanda præstiret werden.

Die weiln der Prior den fremden Armen so sich wochentlich præsentiret uf gewiße Zeit ein oder ander Almosen ausgetheilet, als soll solches hinführo uf Befehl des Hrn. Landhoffmeisters v. Ausreuters der alten gewonheit nach von dem Ambtschreiber spendiret, und zu Register gesetzet werden. Nach deme auch beschloßen ist, das dieses Neue Jahr die Speißung gantz ufgehoben wird, und diejenigen, so im Closter nicht bleiben, weichen müsten, als sein mit aller anwesen guthbefinden 2000 Rthlr. uf eine gewiße, undt mit LandesFürstl. Hand confirmirte obligation von dem Stadthalter hergeliehen worden, damit beym Abzug ein jeder, versprochener maßen, befridiget werden möge.

Die Knaben so sich für primanos examiniren laßen wollen, seint 8 als Grote, Estorff und Spörcke, welche schon im Closter sein, sodan Leute, Havekost, Meding und Knesebeck ꝛc. Weyc. Eß hat sich aber noch angeben Bodendorff, Kettenburg, Elding, Dannenberg ꝛc. Welche aber noch nicht suppliciret. Dero halben zu Zell die examination erfolgen, und 12 daraus, oder die noch nachkommen erwehlet werden müßen, laut Recessus. Wan ein Knabe sterben solte, so ist beschloßen, das ohne unkosten des Closters die Eltern denselben begraben laßen sollen; Wirdt Er aber kranck, muß Ihm alle mögliche Hülffe geschehen, und zu beßerer commoditet, eine Kranckenstube verfertiget werden. Nro. 31 ist 1. eine specification der Adelichen und Bürgerlichen Lehn, imgleichen 2. der Sattelhofe; was von der ersten Belehnung kömt, solches ist dem Hrn. Landhoffmeister zugelegt; das letztere aber den Registern zum besten, wan die Fälle kommen, reserviret worden.

Zu behueff der Bibliothec sollen laut Recess. jährlich 20 Rthlr. und zu den ordinar und extraordinar præmiis, auch bey die 40 Rthlr. angewendet werden, welches inskünfftige bey der Ausgabe billig in computum kommen muß. Wie das Gymnasium zu aptiren sodan auch die TrivialSchuhle, und zwar, so bald möglich, beides in den stand zu setzen, solches ist Nro. 32 befindlich. Die Speißordnung zu machen, ist dem Hrn. Landhoffmeister committiret, und vermeinet man, des mittags 4 und des Abends 3 Eßen genug sein werden,

Digitized by Google

es sol auch guth Bier auf der alumnorum tisch gebrawet werden, die geringere Diener aber können mit Speisbier verlieb nehmen, wie es bishero gehalten worden.

Wie vor diesem in den Closter gespeißet worden, bezeuget die Beylage Nro. 33. Wie dan was wegen des Weyschen Schuldposten Nro. 34 vorkommen.

Actum Lüneburg d. 20. 8br. Ao. 1655.

(L. S.) Friedrich Schenck von Winterstedt. (L. S.) Heinrich Langenbeck. (L. S.) Statz Fridrich Post. (L. S.) Jochim Werner von Wittorff. (L. S.) Oßwald von Bodendick. (L. S.) Wilhelm Cord von Weyhe. (L. S.) Anthon Detlev von Platho.

Nach angestellter Vergleichung mit dem in dem Hauptbuche des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg de Anno 1655 befindlichen Originale gleichlautend befunden.

Lüneburg, den 19. Juli 1850.

(L. S.) Grünewald, Amts-Assessor,
Beamter des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg.

Nro. 13.

Was dem Herrn Landthoffmeister auf S. F. G. gnädige Bewilligung, doch ohne conseqventz gereichet werden soll.

1000	Rthlr.	an geld.	
250	„	uf 5 Diener.	
60	„	3 Ohm wein.	
75	„	3 Fuder Rogken.	
75	„	3 Fuder Gersten.	
20	„	Eine tonne Butter.	
18	„	12 Hammel	fett.
48	„	8 Schweine	
4	„	für Saltz.	
30	„	für einen fetten friesischen Ochsen.	
1580	Rthlr.		

8 Pferde werden gehalten, und uf iedes für Huefschlag, Heu und Stroh, 12 Rthlr. thut . .	96	Rthlr.
Hart Futter uf 8 Pferde, alle tag ½ Hpt. thut 125 Whpt. Habern, zu 2 Rthlr. den Whpt. angeschlagen	250	„
Für die Wohnung	60	„
Für Holtzung	60	„
	466	Rthlr.

Summarum . . . 2046 Rthlr.

Adeliche undt Bürgerliche Lehenwahren seind ihme dem Herkommen nach vergönnet; Uebrige accidentia allzumahl, wie die nahmen haben mögen, müße bey den Pflichten berechnet werden.

Mit der in dem Hauptbuche des Klosters St. Michaelis hierselbst de 1655 befindlichen Anlage Nro. 13 des umstehenden Original-Protocolles vom 20. December 1655 gleichlautend befunden.

Lüneburg, den 20. Juli 1850.

(L. S.) Grünewald, Amts-Assessor.

Digitized by Google

Nro. 14.

Was auf S. F. G. gnädige Bewilligung dem Außreuter, doch ohne conseqventz gereichet werden soll.

400	Rthlr.	Besoldung.
150	„	3 Diener.
40	„	10 Whpt. Roggen.
32	„	8 Whpt. Gersten.
20	„	für Butter.
12	„	8 Hämel } fett.
24	„	4 Schwein }
20	„	für einen Ochsen zukauffen.
2	„	Saltz.
600	Rthlr.*)	

4 Pferde, und uf iedes für Huefschlag Heu und stroh = 12 Rthlr. . . . . 48 Rthlr.
Hart Futter . . . . . 125 „
Frey logement . . . . . 30 „
Freye Fewrung, oder deputatholtz . . . . . 30 „
233 Rthlr.

Summarum . . . 833 Rthlr.

ZehentVerpachtungen, Verheurung der Vorwercke, Beweinkauffung der Höfe, und alle andere accidentia, wie die bereits nahmen, oder inskünfftig erdacht und genennet werden mögten, müßen bey den Pflichten berechnet werden. Doch solle ihm pro accidenti vergönnet seyn 3 Rthlr. Weinkauff und 1 Rthlr. für ein Hembd, wann ein neuer Hoff angetreten wirdt.

Mit der in dem Hauptbuche des Klosters St. Michaelis hierselbst de 1655 befindlichen Anlage Nro. 14 des umstehenden Original-Protocolles vom 20. December 1655 gleichlautend befunden.

Lüneburg, den 20. Juli 1850.

(L. S.) Grünewald, Amts-Assessor.

6.

„Quaestiones negst angehengter Eventual-Resolution daß Ritter-Gymnasium eigentlich betreffendt.“**)

1. Waß für Profectus undt Requisita ein Adel. Knabe, der auß der Particular-Schule in daß Gymnasium ad Lectiones Philosophicas et Exercitia zu transferirn, haben müße?

R. Muß die Linguas et disciplinas instrumentales wißenn,

2. Ob ein frembder Nobilis, welcher zwar in die Michaelitaner particular-Schule vorhero nicht gangen, doch aber mit gehöriger erudition, ingenio undt sonsten dazu versehen, in daß Adeliche Gymnasium jedoch für sein geldt aufzunehmen?

R. Affirmatur wie im 3. Articul deß Recesses enthalten,

*) Rectius 700 Rthlr.

**) Am Rande ist notirt: 1655, 20. Decembris.

Digitized by Google

3. Weiln auch noch zur Zeit keine zu den Lectionibus Gymnasii tüchtige Subjecta vorhanden oder sich angeben, auch die sumptus vielleicht im anfang etwas schwer fallen mochten, ob izt undt alsobalt mit deßen Bestell- undt ordnung zu verfahren, oder biß zum negsten iahr damit anzustehen?

R. Muß biß zum negsten Jahr verschoben pleiben,

4. Ob nicht immittelst die zum RitterCollegio erforderte Gebeude zu verfertigen, die Professores undt Exercitienmeister an die Handt zu bringen, undt gemeßene Ordnung abzufaßen?

R. Sollen zwey Auditoria fürterlichst angerichtet, mit Herbeybringung der Professorn aber annoch angestanden, undt nur ein Tantz undt Fechtmeister angenommen werden,

5. Waß ultimus finis solcher newen Ordnung undt RitterCollegien seyn solle?

R. Sich daselbst dergestalt qualificirt zu machen, daß Sie mit großen nutzen uff Academien ziehen, und desto weiniger Zeit undt Unkosten daselbst anwenden mögen,

6. Ob nicht eine absonderliche Speiseordnung abzufaßen, undt drüber bestendig zu halten? undt wohin dieselbe specifice gerichtet seyn solle?

R. Ist dem Herrn Landhoffmeister committirt.

7. Ob nicht in solchem Gymnasio ein Professor Theologiæ 2. Logicæ et Rhetoricæ 3. Ethicæ et Politicæ 4. Geographiæ et Historiarum zu bestellen undt es zum anfang dabey zu laßen biß man sehe wie die sachen lauffen undt ob hiernegst zu Professoribus Physicæ omnium disciplinarum Mathematicarum et institutionum juris zu gelangen? Undt ob nicht von obbesagten 4 Professoribus einer der Mathematices erfahren seyn solle der die discipulos, so Lust dazu haben auff begehren Privatim drin instituire?

R. Fiat,

8. Waß einem Jedweden iährlich pro Salario zu reichen? undt ob nicht allerhandt ExercitienMeister hirnegst zu bestellen?

R. Wirdt sich alßdan finden,

9. Ob diejenige so erst auß der ParticularSchule transferirt daß erste Jahr alle Lectiones publicas in Philosophicis, oder mit waß Unterscheidt sie dieselbe anzuhören, und ob dero behueff 2 Auditoria im Closter anzurichten, undt wen sie zu den übrigen lectionibus et auditorio, zu verstatten?

R. Die so auß Prima inß Gymnasium transferirt, sollen nurten Theologicas Logicas undt Rhetoricas Lectiones hören, undt sich daneben in Stylo et Lectione bonorum Authorum fleißig üben.

10. Die jetzerwehnte erstjährige Gymnasiasten nebenher in latina et Græca Lingua zu confirmirn undt vest zu machen?

R. Muß durch mithülffe undt Privatinformation des Rectoris und Subinspectoris geschehen,

11. Ob die Professores es bey den Lectionibus Publicis bloß bewenden, oder auch danebenst die Auditores tanqvam discipulos beuorab die erstiährige allemahl priora repetendo examinirn, befragen, selbige auch certirn laßen sollen?

R. Den erstjahrigen soll in deme dazu gewidmeten Auditorio durch den Professorem die Artes et disciplinæ ohngefehr eine halbe stunde perorando vorgetragen, die andere halbe stunde zu dem Examine particulari der Auditorum angewendet werden,

12. Ob nicht eine jedwede Disciplina im Jahr einmahl durch gewiße compendia docendo et discendo zu absolviren?

R. Fiat,

Digitized by Google

13. Ob wie weit undt wie offt in weinigen oder vielen geschriebenen oder gedrückten Thesibus im Collegio disputationes zu halten?

R. Wirdt sich bey würcklicher anrichtung deß Gymnasii am besten resolvirn laßen,

14. Quum musarum januæ sint apertæ ob zu solchen Lectionibus et disputationibus ietweder frembder sive nobilis sit sin minus ad audiendum zu laßen, ob er gleich in numero der collegiaten nicht mit zu befinden?

R. Fiat in superiori auditorio.

15. Wie viel Alumni in dieß Gymnasium eingenommen undt wie lange Sie drin pleiben sollen, auch wie es mit den Hoffmeistern zu halten?

R. Die anzahl muß sich hirnegst nach den mitteln richten, die Knaben pleiben 2 oder 3 Jahr im Gymnasio, kein Hoffmeister aber ist zuzulaßen,

16. Ob allen Indistincte oder welchen Stipendia uff Academien nachzuschicken?

R. Muß biß zu anrichtung deß Gymnasii verschoben werden.

17. Mit welchen Reqvisitis ein mittendus ad Academiam versehen seyn solle, undt wie man versichert daß die Stipendia alda wol anlegen?

R. Muß die gehörete disciplinas Philosophicas wißen, undt wer daß Stipendii geneust, zu Zeiten specimina diligentiæ an den tag geben,

18. Ob nicht die distributio horarum et Lectionum, wie auch eine hauptsachliche Ordnung deß Gymnasii undt waß deme anhengig, biß zu deßen würcklichen vortgang undt reiflicher überlegung mit den künfftigen Professoribus zu differirn undt zu verschieben?

R. Fiat.

19. Ob nicht ein jedweder Gymnasiast sich in einen Album einschreiben undt danebenst juramento obedientiam et deligentiam wie zu Sohr angeloben solle?

R. Affirmatur quoad Album differatur autem qvoad juramentum,

20. Ob nicht hienegst gewiße Leges Gymnasii tam quoad studia qvam quoad mores viuendi sonderlich pro Auditoribus Gymnasii abzufaßen?

R. Fiat suo tempore.

7.

„Memorial", anscheinend am 20. December 1655 von den landschaftlichen Commissarien übergeben.

Memorial.

1.

Aldieweiln der zu Zell jüngst uffgerichteter Recess in triplo außgefertiget undt ein Exemplar zu der Landschafft Versicherung extradirt worden, also wirdt nicht gezweiffelt es werde auch der jetz auffgerichteter Recess sambt dem Protocollo undt Beylagen ohn einige difficultet abgefolget werden damit solches alles inß Archivum der Posteritet zur nachricht undt Verwahrung niedergelegt werden könne,

2.

Wirdt gleichergestalt von den Anwesenden für nötig ermeßen daß albereit abgeforderte Inventarium zu extradiren nicht allein deßjenigen waß uff der Abtey post obitum defuncti Dni Abbatis an allem Vorraht undt mobilien silbergeschier, Haußraht, linnen undt wüllen es möge nahmen haben wie es wolle, nichts ausgeschloßen, befunden, sondern auch eine gleichmeßige richtige Designation undt Inventarium, waß uffm Closter in allen in genere et specie vor-

Digitized by Google

handen, herauszugeben, welches alles der Posteritet zum besten ins Archivum wolverwahrlich hingelegt werden solte,

3.

So wirdt nichts weiniger für eine diensahme erinnerung ermeßen daß ein richtiges Inventarium über die güldene Taffel, alles Kirchenornats uffgerichtet undt zu obiger Intention außgefolget werde,

4.

Dan auch gleichergestalt ohnbeschwert herauszugeben eine richtige Verzeichnüß aller Geistlichen Beneficien, welche von der Abtey undt Closter dependiren,

5.

Nachdem auch keiner so wol von den An- alß Abwesenden Landt- undt SchatzRähten eigentliche nachricht hat undt weiß waß in dem Gewölbe undt Archivo der Landschafft für originalia oder documenta verhanden seyn, so wirdt gleichmeßig für eine Notturfft erfodert selbiges in kegenwart etzlicher auß mittel der Landschafft zu eröffnen undt waß an briefflichen Vrkunden etwan drin befindlich seyn mag specifice zu annotiren und richtiges inventarium drüber verfertigen zu laßen,

6.

Ob zwart in dem albereit uffgerichteten Recess verfaßet wie es wegen der inßkünfftig vorfallenden undt durch einen Landesschlus verwilligenden Anlagen soll gehalten werden, Nachdemmahl aber bey itziger Zusammenkunfft dieselbe in keine Consideration kommen undt in die Ausgabe nicht gebracht, so haben die Anwesende solches hiemit erinnern wollen,

7.

Alß auch in dem alschon zu Zell abgefaßeten Recess versehen daß bey itziger Deputation die Beaidigung zur handt genommen werden solte, so wirdt desfals ohnmaßgebliche erinnerung gethan, ob nicht so viel des Herrn Außreiters, Ambt- undt Kornschreibers Person betrifft solche Aidtsleistung werckstellig zu machen.

8.

Nachdemmahl Zwene deß Geschlechtes von Dannenbergk undt Appel ohnlengst uff Universiteten sich begeben, der Eltern mittel aber bekandt daß ihnen die zu ihren nötigen Vnterhalt erforderliche mittel schwer undt fast unmüglich fallen werden, so wirdt von den Anwesenden ohnbergreifflich dafür gehalten in deliberation zu ziehen ob nicht von den reditibus des Closters gemelten beden geschlechten zu erleichterung der hohen spesen welche bey itzigen kostbahren leufften schwer fallen, mit einem Subsidio zu erreichung ihres vorhabenden intents an die handt zu gehen, in erwegung daß den extraneis eine erkleckliche abfindung undt zubus geschehen.

8.
Eidesformel für den Landhofmeister v. Post vom 11. März 1655.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und auf sein heiliges wort, daß dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Hern Hern Christian Ludwigen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Meinen gnedigen Fürsten und Hern, Ihr getreu und hold sein, Sr. Fürstl. G. bestes hochsten Fleißes und Vermögens fortstellen und befördern, nachteill und schaden aber abwenden und verhüten, insonderheit aber, wan von Sr. Fürstl. Gnade in vorfallenden sachen, daran diesem löblichen Fürstenthumb gelegen, Ihr auf Landtagen oder

Digitized by Google

andern particularConventen vorschrieben, alßdan darauf erscheinen, das ienige, waß zu-nutz und wolfarth des Landes gereichet, ewerm besten Verstande nach, wollet helffen rahten, schließen, und so viel an euch ist, zu werck richten und vollenstrecken, des Landes privilegia, die Landtagsabschiede und andere der Landschafft Vrkunde in guter verwahrung halten, bey allen Landesconventen und sonsten alldas ienige, waß hiebevor den Aebten üblich zugestanden verrichten, dan auch auf den Haußhalt des Closters zu St. Michaëlis in Lüneburg und die angeordnete Ritterschule daselbst, fleißige aufsicht tragen, insonderheit dahin sehen, daß zuvordrist Gottes ehre, Kirchen und Schulen wolfart und die erziehung der inländischen Adelichen Jugend, fleißig fortgestellet, ein ieder der nachgesetzten bedienten, das seinige getreulich und fleißig verrichte, des Closters zustehende jura und Güter fleißig in acht genommen, die Intraden, so viel immer müglich gebeßert, darüber volstendige Register gehalten, die Rechnung järlichs richtig abgeleget, der überschuß gebürlich berechnet, des Haußhalts noturfft mit Zuziehung des außReuters zum öfftern in berahtschlagung gezogen, die CloßterRegistratur in richtige ordnung gebracht, und darin erhalten werde, waß für mängell, vor und nach bei der Ritterschule vorfallen, selbige nebenst eröfnung ewers gutachtens anhero referiren und euch befehligs erholen. Was Ihr in des Landes und in andern euch anvertrauten sachen in erfahrung bringen werdet, bei euch in höchster geheimb, bis in ewere sterbgrube behalten und niemand ichtwas davon, deme es Ambtßhalber zu wißen nicht gebühret, offenbaren, euch auch im übrigen nach Sr. F. G. mit zuziehung und einrahtt der dazu Deputirten LandRähte gemachten specialverordnung richten und euch so woll in diesem vorgesetzten, als allen andern, wie einem getrewen auffrichtigen und redlichen Landhofmeister, Landrahtt und aufseher der Ritterschul und Diener, woll anstehet und gebühret, verhalten sollet und wollet. So war euch Gott helffe und sein heiliges wortt.

Herzogliches= (L. S.) Siegel.

Die wörtliche Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Originale wird hiedurch bezeugt.

Lünsburg, den 17. Juli 1850.

(L. S.) Grünewald, Amts=Assessor,
Beamter des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg.

Dieß Juramentum habe für Sr. F. Gd. selbst, in gegenwart dHrn. Statthalters, GroßVogts, und Cantzlers, zur Altenstadt am 11. Marty ao. 1656 more solito & debito abgelegt.

Statz Friderich Post mpp.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem unter der (umstehenden) Original=Eidesformel befindlichen Notate wird mit dem Bemerken hiedurch bezeugt, daß auch die darunter befindliche Namens=Unterschrift des weyl. Landhofmeisters von Post den unter andern Original=Documenten befindlichen, unzweifelhaft autographischen Namensunterschriften desselben, völlig ähnlich ist.

Lüneburg, den 20. Juli 1850.

(L. S.) Grünewald, Amts=Assessor,
Beamter des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg.

Digitized by Google

III.

Die Verlegung des Celleschen Consistorii nach Hannover im Jahre 1705.*)

Wegen der nachfolgend angeführten landschaftl. Actenstücke s. den Sauermannschen Index unter Consistorium.

Nicht gleich mit der Einführung der Reformation in das Cellesche Fürstenthum kam es auch zur Errichtung einer besonderen für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bestimmten Behörde. So lange die Reformatoren noch die Hoffnung einer Einigung mit der alten Kirche festhielten, dachte man weniger an die Verfassung und äußere Einrichtung der neugebildeten Kirche und behalf sich in einem provisorischen Zustande, in welchem meist die weltlichen Machthaber — die Landesfürsten mit ihren Landständen, die städtischen Obrigkeiten ꝛc. — nach der Aufforderung der Reformatoren die Leitung übernommen hatten. Das Ungenügende dieses Zustandes machte sich jedoch bald fühlbar und die Reformatoren forderten nun die Einrichtung besonderer geistlichen Behörden oder Consistorien. Ausführlich äußerten sich die Wittenberger Theologen in der im Jahre 1545 auf Verlangen des Churfürsten von Sachsen aufgesetzten Reformationsformel über die Nothwendigkeit und die Einrichtung dieser Behörden,**) welche denn auch ein Gemeingut der meisten evangelischen Länder geworden sind.***) In den Braunschweig-Lüneburg-

*) Vergl. Bilderbeck, delineatio etc. Sect. 1. cap. 1. §. 6 im Bd. 6, S. 156 dieses Archivs, und wegen der Consistorien in den ehemal. Br. Lüneb. Landen im Allgemeinen Manecke, Br. Lüneb. Staatsrecht §. 121.

**) Bei Seckendorf Hist. Luther. lib. III. §. 119 und daraus bei J. H. Böhmer, J. E. P. L. I. tit. 28. §. 12.

***) Richter, Lehrb. des Kirchenrechts (1844), §. 159. Das zuerst eingerichtete Consistorium war das zu Wittenberg (i. J. 1542). Diesem folgte das zu Leipzig (i. J. 1543). Wie das von Seckendorf Hist. Luth. mitgetheilte Rescript des Herzogs Moritz von Sachsen über die Errichtung des letzteren darthut, erfolgte solche wesentlich mit, um die Gemüther darüber zu beruhigen, daß dem Lehrstande eine geordnete Theilnahme an den der neuen Behörde zugewiesenen Geschäften nicht länger entzogen werde. Pufendorf schreibt in den Observat. I. Nr. 166 (De origine et jurisdictione Consistoriorum): „Procul autem dubio judicia ecclesiastica et Consistoria deinde post Pacem Religiosam inprimis instituta et ad B. Lutheri et Theologorum consilium disposita sunt, ut et de matrimonialibus causis judicarent et ea curarent, quae jurisdictionis Episcopalis essent, Principes vero Evangelici cessantibus ordinariis hucusque velut inviti ipsi curassent. Nam Lutherus Tom. III. Altenb. fol. 32 jam dixerat, Politicos principes guber-

Digitized by Google

schen Landen erfolgte die Errichtung erst, nachdem der Passauer Vertrag und der Religionsfrieden die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe den Evangelischen gegenüber suspendirt hatten. Das älteste der hier errichteten Consistorien ist das, welches die Herzöge Heinrich und Wilhelm im Jahre 1564 zu Celle für das hiesige Fürstenthum verordneten.*) Die Kirchenordnung vom Jahre 1564 — welche nach ihrem Eingange „darnach gerichtet ist, das sie mit vieler Chur und Fürsten, der Augspurgischen Confession verwand, ordnung, übereinstimmet" — bestimmte nemlich:

„Dieweil auch zu erhaltung reiner Christlicher Lere, und des Ministerii Ecclesiastici, fürnemlich zwei stücke, Nemlich, Kirchengericht, oder ein Consistorium, und Visitationes von nöten sein.

So ist ein Consistorium zu Zell, an unserm Hoff verordnet, und dasselbige mit unsern Gelerten, und andern HoffRehten, auch etzlichen Predicanten besetzet, dasselbige sol des Jars viermal, Nemlich: Auff den Freytag 1. Nach Oculi. 2. Nach Trinitatis. 3. Nach Bartholomei. 4. nach Catharine gehalten werden.

Vor solch Consistorium oder Gericht sollen gehören nachfolgende Sache. Nemlich: So streit in der lere fürfiele. Item Ehesachen." (welches beides dann näher erläutert wird) „Weiter sollen für das Consistorium gehören, die irrung so sich zwischen Pastorn, Diacon und dem Küster, unter inen selbs zutragen.

Item, So jemand wider Pastorn zu klagen hat, so sollen sie auch vor dem Consistorio besprochen werden, Es weren denn sachen, die nach jrer Art, vor das Consistorium nicht gehöreten.

Item, so den Kirchen, und KirchenDienern, von einkomen oder gütern entzogen wird oder jnen nicht Bezahlung geschicht, und die Ampten in verhelffung derselbigen seumig oder nachlessig weren, Alsdenn soll jnen das Consistorium behülfflich sein, daß jnen die Billigkeit widerfaren möge."

Diese Kirchenordnung war mit den Ständen verabschiedet**) und konnte nur — auch soweit sie Bestimmungen enthält, die nur als Ausflüsse der weltlichen Gewalt erscheinen — nach der damaligen Verfassung des kirchlichen und weltlichen Regiments mit Einwilligung der Stände ergehen. Die Theorie, nach welcher die nur suspendirten Rechte der katholischen Bischöfe auf die Landesherrn devolvirt sein sollen, war noch unbekannt.***) Die Herzöge selbst beziehen sich im Ein-

---

nationi ecclesiasticae diu praeesse et vacare non posse, quum et viribus ipsorum major illa sit et ingentes requirat sumtus. Praeterea ordines Imp. evangelici in comitiis 1539, 1540 et 1541 jam receperant, sese veteris disciplinae revocandae gratia ordinandis judiciis ecclesiasticis pro virili annisuros. Ut commodissime annotavit Reinhard, diss. post. de statu caus. matrim. temp. reform. P. 2. §. 7. Igitur deinde Consistoriis institutis omnino dicendum est, judicia ecclesiastica Principes instituere voluisse, quae religionem et ceremonias, rerum sacrarum et ecclesiasticarum administrationem, causasque matrimoniales inprimis tractarent, et si quid praeterea ad forum ecclesiasticum pertinere intelliguntur, quo in personas Clericorum jurisdictio referenda est."

*) Manecke a. a. O.

**) S. Bd. 7. S. 50.

***) Man führt gewöhnlich an, daß von einem bischöflichen Rechte des Landesfürsten zuerst in der hessischen Reformat.-Ordnung von 1572 gesprochen werde.
Ueber den Ungrund dieser Devolutions-Theorie ist man jetzt ziemlich einverstanden.

Digitized by Google

gange der Verordnung für ihren Beruf zum Erlaß derselben, im Sinne der Reformatoren, darauf, daß ihnen „aus Göttlichem befehlich, und unsers Fürstlichen ampts halben, dazu sie Gott der allmechtig aus gnaden beruffen", gebüren wolle, sich der wahren Lehre des Evangelii u. s. w. anzunehmen. Bei diesem Standpunkte konnten sie, selbst soweit es sich um die rein kirchlichen Vorschriften handelte, die Stände nicht vorbeigehen, da nur mit deren Einwilligung früher die Luthersche Lehre im Fürstenthum eingeführt war, und der Landtags-Abschied vom Jahre 1527 den Ständen sogar verbrieft hatte, daß sie es hinsichtlich der Ceremonien so halten könnten, wie sie es vor Gott zu verantworten hoffen. Man dachte aber damals noch so wenig an eine Verdrängung der Stände aus ihrer kirchlichen Gewalt, daß selbst noch im Jahre 1592 (unterm 26. November) der Herzog Ernst für sich und seine Brüder (darunter also auch die später regierenden Herzöge Christian, August und Friederich) den Ständen die Versicherung gaben *)

„daß Wir und Unsere Brüder wollen und auch Unser allerseits Erben und Nachkommen sollen, Sie gemeine Prälaten, Ritterschaft und Stände, dieses Unsers Fürstenthums Lüneburg, bey der reinen Lehre Göttlichen Wortes und Gebrauch der Heyligen Sacramenten vermöge und Inhalt dero von Weyland Unsern Herrn Vater, mit Rath, wissen und Volwohrt gemeiner Landstände aufgerichteter und publicirter Kirchen-Ordnung und der Corporis Doctrinæ, auch den in den Kirchen dieses Fürstenthums, bishero üblich gehaltenen Christlichen Ceremonien laßen, und darinne zu Aenderung nichts vornehmen, noch Unsern Räthen, Superintendenten u. Pastoren zu thun gestatten, noch Sie bei unsern Diensten verdulden, noch weniger dazu annehmen, woferne Sie sich nicht mit Herzen und Munde zu der Christlichen Kirchen-Ordnung und Corpore Doctrinæ bekennen und erklähren, das Sie keiner irrigen und dawider strebenden Lehre, wie die auch Nahmen haben mögte, sein zugethan und verwandt, undt in solcher Meinung und Glauben gedencken volständig zu verharren."

Mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts wurden dann freilich auch hier die Theorien von dem Episcopal-Recht der Fürsten, welches diesen

---

Vergl. darüber und über die irrige Begründung der landesherrlichen Kirchengewalt auf die Reichsgesetze besonders den genauen Kenner der Reichsverfassung Pütter in dessen „Geist des Westphälischen Friedens" (1795) S. 438 f. Ebenso unbegründet ist für das hiesige Fürstenthum das sog. Collegialsystem, wenn danach die landesherrliche Kirchengewalt auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung durch die Gemeinden gegründet wird. Entwürdigend für die Kirche und im schroffsten Widerspruch mit der geschichtlichen Entwickelung steht das besonders von J. H. Böhmer geltend gemachte sog. Territorialsystem, nach welchem die landesherrlichen Rechte in der Kirche lediglich Ausfluß der Landeshoheit sein sollen. Die für das hiesige Fürstenthum zutreffende Ansicht bei Walter, Lehrb. des Kirchenrechts 11. Ausg. (1854) §. 41. Am Nächsten der Wahrheit kommt von jenen drei Systemen allerdings das Collegialsystem, weßhalb denn auch genauere Kenner der hiesigen Landesgeschichte sich ihm mehr oder weniger angeschlossen haben, besonders D. G. Strube, Rechtl. Bed. Th. 5 Nro. 6, v. Selchow, Jurist. Biblioth. St. 2 (1764), S. 498 f., Manecke, Br.-L. St.-R. S. 156, Schlegel, Kirchen-Recht Th. 1, S. 87. Wichtig sind diese Theorien insbesondere wegen der daraus gezogenen Consequenzen über den Umfang der landesherrlichen Rechte, namentlich gegenüber denen der Stände, der Städte, Gutsbesitzer u. s. w.

*) Jacobi, K.-T.-Absch. Th. 1, S. 339.

Digitized by Google

nach den Reichsgesetzen gebühre, geltend gemacht und die Stände haben demzufolge bei den neuen Publicationen der Kirchen-Ordnung im Jahre 1619 und 1643 und bei der landesherrlichen Resolution vom 27. November 1663 über dabei vorgenommene einseitige Abänderungen gerechte Beschwerden erheben müssen. Allein hinsichtlich des Consistorii blieb doch Alles im Wesentlichen der alten Ordnung gemäß. Herzog Christian, welcher unterm 2. Februar 1616 eine Ordnung erließ,*) in welcher er sein geistliches und weltliches Regiment in verschiedene Rathsstuben eintheilte (Geheimer Rath, Cammer-Rath, Oeconomischer Rath, Peinliches Gericht, Hofgerichts- und Hofcanzley-Justitienrath ꝛc.), bestimmte darin über das sub Nr. 1 an die Spitze gestellte „Geistliche Consistorium“:

„Als erstlich, so soll zum wenigsten alle 6 Wochen einmal auf unserer Canzley ein geistliches Consistorium angestellt, und gehalten werden, und demselben unser Statthalter, Canzler und andere geheimte und gemeine Hofräthe, nebst unsern General-Superintendenten auch Hof- und die dreyen andern Stadtpredigern beywohnen, darinn an unserer Statt, unser Canzler oder in dessen Abwesenheit jemand anders unserer weltlichen gelehrten Räthe, wofern sich sonst dessen unser Statthalter selbst nicht gebrauchen will, das Directorium führen, auch Ehe- und andere Sachen, Kirchen, Schulen, und deren Bediente betreffend, oder was sonst mehr der Christlichen (geistlichen?) Jurisdiction, ihrer Art und Eigenschaft nach, in einerley Wege, anhängig seyn kann oder mag, proponirt, reiflich und wohl erwogen, und nach Gelegenheit der mehrerern Stimmen, den Rechten und der Billigkeit gemäß erledigt werde.“

In der nach wiederholten neuen Ausgaben, in den Jahren 1598 und 1619, im Jahre 1643 abermals publicirten Kirchen-Ordnung Herzogs Friedrich heißt es in den hier fraglichen Stellen im Capitel IV. („Vom Kirchen-Gericht oder Consistorio“) wörtlich wie früher:**)

§. 1. Dieweil auch zu Erhaltung reiner Christlicher Lehre und des Ministerii Ecclesiastici, fürnehmlich zwey Stücke, nemlich ein Kirchen-Gericht, oder Consistorium und visitationes von nohten sein.

§. 2. So ist ein Consistorium zu Zell an unserm Hofe verordnet, und dasselbe mit unsern Gelehrten und andern Hof-Räthen auch unserm Generalissimo Superintendente und andern unsern Hof- und Stadt-Predigern daselbst besetzet, so des Jahrs aufs wenigste acht mal, Nemlichen ..... gehalten werden soll.“

Die Competenz ist, nur erweitert, hinsichtlich der früheren Punkte dieselbe geblieben.

Ebenso geht aus der an die Fürstl. Regierung ergangenen Resolution des Herzogs Christian Ludewig vom 27. November 1663***) die unveränderte Fortdauer des Consistorii hervor:

„10. Ordnen und wollen Wir, daß hinführo zu Erörterung derer Sachen so vermöge Unser Fürstl. Kirchen-Ordnung Cap. 4. §. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 vor das Consistorium gehören, ein gewisser Tag in der Wochen, benantlich

*) Abgedruckt in Meiners u. Spittler, N. Gött. Histor. Magazin Bd. 3 (1794), S. 486 f.

**) C. Const. Cell. Cap. I. p. 27.

***) L. c. p. 441.

Digitized by Google

der Donnerstag (wenn so viel Sachen vorhanden, und nicht andere nothwendigere Geschäfte Unsere Geheimte Cammer- und Hoffräthe davon abhalten) solle angewendet, und wann dergleichen Sachen vorkommen, solches Unsern Ober-Superintendenten und anderen zum geistlichen Consistorio Verordneten zeitig vorhero angezeiget, dieselbe so wol, als andere Unsere Räthe mit Ihren Votis darüber vernommen, und das Conclusum nach den Majoribus gemachet werden. Die Directio Processus aber, wie auch Executio Decretorum Consistorii bey Unser Fürstlichen Regierung allein, so wol als die Eröffnung dero zur Zeit einkommenden Supplicationum, wie bißhero, verbleiben solle. Und weilen Wir

11. bey Unser Fürstl. Rath-Stube eingeführet, daß die Concepte, ehe sie ins Reine gebracht, von den anwesenden Räthen unterzeichnet werden, so können Wir geschehen laßen, daß hinführo alle und jede in vorberührten, mit Unserm Ober-Superintendenten überlegten und beschlossenen Consistorial- und Kirchen-Sachen begriffenen Bescheide und Urtheile neben Unser Cantzler und Räthen, auch von bemelten Unsern Ober-Superintendenten, oder, wann derselbe nicht zur Stelle, von einem, so der nechste nach demselben gegenwärtig ist, unterzeichnet werden mögen."

Spätere Regierungs-Ausschreiben und Verordnungen ergeben, daß auch unter der Regierung des letzten Celleschen Herzogs Georg Wilhelm ein besonderes Consistorium fortbestanden habe.*) Allein wie schon das, auf Verlangen des neu berufenen Ober-Superintendenten Dr. Hildebrand erlassene, Rescript vom 27. November 1663 darthut, waren die geistlichen Räthe schon vor dem Erlasse dieses Rescripts im Consistorio zurückgedrängt**) und blieben sie dies auch noch nach dessen Erlasse.

---

*) So z. B. die Reg.-Aussch. vom 10. Januar und 11. August 1696 und die Verordn. vom 12. August 1699 (C. C. Cell. Cap. I. p. 1124, 1125 und 1146).

**) Schlegel schreibt in seiner Kirchengeschichte (Bd. 3, S. 20) bei Gelegenheit der Berufung des Obersuperintendenten Hildebrand:

„In keinem anderen protestantischen Kirchenstaate kann es eine gleich wichtige Stelle geben, als die eben erledigte des Generalissimus, der, da sich in Celle kein formirtes Consistorium fand, gleichsam das Oberhaupt aller eigentlichen geistlichen Angelegenheiten war, unter Beirath und Beistand der Geh. Räthe und übrigen Mitglieder des mit der dasigen Regierung verbundenen Consistorii..... Da er (nemlich Hildebrand) über die Grenzen seiner Befugnisse im Consistorio eine nähere Auskunft sich erbat, ward ihm von dem Canzler eröffnet: daß in Sachen, welche contentiosæ jurisdictionis seyen, die dasigen Prediger zugezogen würden, aber in denen voluntariæ jurisdictionis nur allein der Superintendent (oder Generalissimus) als Mitglied des Consistorii. Dieses schien ihm nicht befriedigend zu seyn, er trug vielmehr sogleich darauf an: daß ein ordentlich formirtes Consistorium dort errichtet, wenigstens nicht in geistlichen Sachen beschlossen werde, wenn nicht die dasigen Geistlichen hinzugezogen, auch wöchentliche Sitzungen gehalten würden. Wenn dieses nicht seyn solle, so wünsche er lieber vom Consistorio sich ausgeschlossen zu sehen, und daß ihm dagegen die interna ecclesiæ als Ober-Superintendenten allein überlassen würden....."

Dann heißt es bei dem Bericht über die Aufhebung des Consistorii im Jahre 1705 (a. a. O. S. 214), daß der Churfürst Georg Ludwig befohlen habe, die Regierungssachen nach Hannover zu transferiren, „welche bisher die Regierung in Celle, die mit der Justiz-Canzlei ein gemeinschaftliches Collegium ausmachte, versehen hatte". „Mit den Consistorialsachen war dieses bisher fast gleichmäßig der Fall gewesen, nur daß zu diesen der Ober-Superintendent nebst einigen dortigen Geistlichen hinzugezogen ward, und es denn die Benennung eines Consistorii erhielt. Mit Aufhebung dieses sogenannten Consistorii sollten...."

In seinem Churf. Kirchenrecht Th. 1 (1801), S. 89 spricht er dann von einem

Digitized by Google

Ja das **Corp. Const. Cell.** ergiebt — mindestens für die Regierungszeit des Herzogs Georg Wilhelm —, daß die in den Consistorial-Sachen erlassenen Ausschreiben nicht, wie z. B. im Calenbergschen, unter dem Namen des Consistorii, sondern unter dem der Regierung ergingen. („Fürstlich Br.-Lüneb.-zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe".) So gewöhnte man sich, das Consistorium als **annexum** der Regierung oder Canzlei anzusehen und die landschaftlichen Deputirte, welche sich im Jahre 1693 von dem Herzoge Ernst August von Calenberg gewisse Zusicherungen für den Successionsfall geben ließen, unterließen es, speciell die Erhaltung des Celleschen Consistorii zu bedingen, sprachen vielmehr in ihrem Gesuche nur von den „beyden in erregtem Fürstenthum Zelle itzo befindlichen Höheren Gerichten, nemblich Cantzeley- und Hofgerichte", worauf der Herzog unterm 2. Juni 1693 resolvirte:*)

„Wegen berührter Höherer Gerichte im Fürstenthumb Zelle, hat es auch an Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. kein anderes Absehen, alß daß beede auf mehrberegten Successions-Fall beybehalten werden sollen."

Diese Unterlassung zog die unerwartetsten Folgen nach sich. Denn als nach dem am 28. August 1705 erfolgten Tode Georg Wilhelms die Celleschen Lande dem Churfürsten Georg Ludwig zufielen, hielt dieser nach dem Versprechen seines Vaters sich nur verpflichtet, das Hofgericht und die Canzley als Gerichtsbehörden bestehen zu lassen. Dagegen wurden die „Staats-Cammer- nebst denen dazu mit gehörigen Forst- und Jagt-Sachen, die Landt- und Kriegs-Casse- und Commissariat-Sachen und alle **Militaria**, die Lehen- Gräntz- Policey und übrige Landsachen, wie die Nahmen haben mögen" den dazu in Hannover bestellten Collegien übertragen. Hinsichtlich des Consistorii hieß es in der über die künftige Regierungsform unterm 19. November 1705 erlassenen (dem Consistorio zu Hannover **sub eodem dato** mitgetheilten) Verordnung (Anl. 1 u. 2):

„Es ist auch Unser gnädigster Wille, daß mithin das Consistorium zu Celle zu cessiren und die Consistorial- und Kirchensachen aus dem Fürstenthum Celle künfftighin anhero zu gehen, worüber Wir Special-Verordnung ergehen lassen werden."

Sobald die Geh. Räthe zu Celle von dieser Verordnung dem dortigen Consistorio Anzeige gemacht hatten, kamen die geistlichen Mitglieder desselben mit einer Gegenvorstellung ein (Anl. 3), welche sie dem Churfürsten vorzulegen baten. Es war darin angeführt, daß das Fürstenthum Celle von je her seine besondere Kirchenverfassung gehabt, welche denn auch ihres Bedünkens „noch woll ein sonderlich **Consistorium** erfordere", daß das Consistorium zu Celle in allen bisher erlassenen Kirchen-Ordnun-

---

unformirten Consistorio, welches bei der Aufhebung in Celle bestanden. (S. auch Heiliger, Sammlung zur Geschichte des K. Ch. Consistorii zu Hannover (1803), S. 120 und Manecke, Br.-L. St.-R., S. 186.) Die Sachlage war allerdings eigenthümlicher Art. Gesetzlich bestand ein regelmäßig formirtes Consistorium, allein da die mit den Consistorial-Geschäften beauftragten weltlichen Mitglieder zugleich die Regierung oder Canzlei ausmachten, so schien es, als ob das Consistorium durch Beiordnung einiger geistlicher Räthe zu einer bestehenden weltlichen Behörde gebildet werde.

*) Jacobi L.-T.-Absch. Th. 2, S. 473.

Digitized by Google

gen bestätigt sei und daß der Vortheil der bisherigen Einrichtung deren Erhaltung wünschenswerth mache.

Der Landschafts-Director v. Spörcken kam — wie der Landsyndikus v. Marquart registrirt — „wegen der grosen vorstehenden mutationen, da man der Fürstlichen Regierung hier alle Consistorialia, Lehenhoffssachen, Policeysachen et similia nehmen, auch die Land- und Kriegs-Cassa nach Hannover ziehen wolte, darbey dan die Landschafft äuserst interessiret wäre", am 27. November von Lüneburg nach Celle herüber und besprach sich am 1. December mit einigen Landräthen über die Seitens der Landschaft gegen die Verlegung der Landescasse und des Consistorii zu ergreifenden Maßregeln (Anl. 4). Man kam dabei überein, daß der Landschafts-Director nach Hannover reisen und versuchen solle, dort durch Mittheilungen über die ständischen Rechte, unterstützt durch das Versprechen einer hohen Geldbewilligung für den Churfürsten und durch Geschenke an die einflußreichsten Minister, für die landschaftlichen Interessen zu wirken. Diesem gemäß reis'te denn auch der Landschafts-Director nach Hannover und kehrte am 6. December von dort voll der besten Hoffnungen zurück. Allein unterm 15. December erging dennoch die früher noch vorbehaltene Special-Verordnung (Anl. 5) wegen der definitiven Transferirung des Celleschen Consistorii und das Hannoversche Consistorium eröffnete darauf durch ein Ausschreiben vom 4. Januar 1706 (Anl. 8) seine Wirksamkeit im Lüneburgschen.*)

Auf dem Celleschen Landtage, welcher auf den 15. December (1705) berufen worden war, kam die Angelegenheit am 18. dess. M. zur Verhandlung (Anl. 6). Man beschloß hier einstimmig, gegen die Transferirung eine Vorstellung an den Churfüsten zu richten, und ward diese Vorstellung einige Tage später, am 21. December, durch den Landsyndikus dem Geh. Rath v. Bernstorff überreicht, wobei man die Erwartung aussprach, „Ihre Churfürstl. Durchl. werden auf der Hrn. Geh. Räthe gründliche Vorstellung, alß denen dieses gantze Land zur genüge bekand, uns gewißlich nicht unerhöret laßen". Schon aus dem Berathungs-Protocolle geht hervor, daß die Hauptpunkte, auf welche man sich dabei hätte stützen können: das Recht der besonderen Landes-Kirche auf eine besondere im Lande befindliche und aus Angehörigen der Landes-Kirche gebildete geistliche Behörde, sowie die ausdrückliche in der mit den Ständen errichteten Kirchen-Ordnung vom Jahre 1564 enthaltene Garantie, gar nicht in Berücksichtigung gekommen waren. Die übergebene Vorstellung enthielt über Beides gar nichts. In den Anlagen derselben war zwar neben anderen Documenten auch der auf die Errichtung der Kirchen-Ordnung bezügliche Theil des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1563 angeführt,

*) Nach Schlegels Darstellung (a. a. O. S. 215) scheint es, als ob die landschaftlichen Vorstellungen die Transferirung vorläufig verzögert haben, was jedoch nicht der Fall war. Uebrigens ward der Celleschе Obersuperintendent Eichfeld zum Mitgliede des Hannoverschen Consistorii ernannt, und blieb bis zu seinem am 16. Mai 1707 erfolgten Tode die bisherige, sich über das ganze Fürstenthum erstreckende Obersuperintendentur bestehen (Schlegel a. a. O. S. 218). Binder, der letzte fürstliche Hofprediger zu Celle, schlug die ihm angebotene Probstei zu Lüchow aus und starb zu Celle am 26. April 1706 (Rotermund, Gel. Hannover). Die 3 Celleschen Stadtprediger, der Archidiacon Bohnstedt, der Diacon Bockelmann und der dritte Prediger Lindenberg blieben in ihrer bisherigen Stellung (Spangenberg, Beschreibung der Stadt Celle, S. 120).

Digitized by Google

nicht aber um darauf unmittelbar die Beibehaltung des Consistorii zu Celle zu gründen, sondern nur um im Allgemeinen darzuthun, daß die Landschaft Gerechtsame auch in kirchlichen Angelegenheiten habe und daß diese kirchlichen Angelegenheiten durch die Verbindung mit dem Consistorio einer anderen Provinz leicht mit den dortigen vermenget werden können. An die Spitze der Vorstellung war eine Schilderung der Nachtheile gestellt, welche in Zukunft die größere Entfernung des Consistorii den Unterthanen im Celleschen veranlassen werde. Daran schließen sich andere Zweckmäßigkeitsgründe und eine keineswegs genügend motivirte Berufung auf das im Jahre 1693 wegen Belassung der höheren Gerichte gegebene Versprechen. Wie hienach kaum anders zu erwarten, erfolgte auf das ständische Gesuch unterm 1. Februar des folgenden Jahrs ein abschläglicher Bescheid (Anl. 9). Das Churfürstliche Rescript beginnt, der Sache entsprechend, mit der Rechtsfrage, die nach ausführlicher Erörterung der von den Ständen vorgebrachten Gründe, gleich der Zweckmäßigkeitsfrage zum Nachtheil der Stände entschieden wird. Dabei spricht der Churfürst aus, wie sein Gemüth „sehr davon entfernt sei, etwas verfügen zu wollen, welches mit den ständischen Privilegien nicht compatibel sei", daß aber diese Privilegien auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. Von einer Veränderung der Kirchenordnung, worauf sich die angelegten Extracte beziehen, sei dermahlen gar keine Frage. Es lag hienach anscheinend nahe, die Bestimmungen der Kirchen-Ordnung über das Consistorium hervorzuheben und dann die ständischen Rechte in den kirchlichen Angelegenheiten, besonders aber bei der in der Verlegung des Consistorii enthaltenen Abänderung der mit den Ständen vereinbarten Kirchenordnung gehörig ins Licht zu setzen. Allein man verfuhr so nicht, mochte man nun mit dem sachlichen Verhältnisse nicht genügend bekannt sein, oder mochten irgend welche andere Gründe dabei wirksam gewesen sein. Zunächst suchte eine im März (1706) wegen verschiedener Desiderien nach Hannover gesandte landschaftliche Deputation, aus dem Landschafts-Director und mehreren Landräthen bestehend, durch weitere mündliche Vorstellung der Sache förderlich zu werden. Am 24. März registrirt darüber der Landsyndikus zu Hannover:

„Referirten mir des Hrn. Directoris Hochwürden, daß Sie wären zu Hoff bey Ihr. Churf. Durchl. nebst dem Hrn. Land-Rath v. d. Wense gewesen, und hätten deroselben nochmahlen des Landes Angelegenheit insonderheit wegen des Consistorii repraesentiret, und wie es den Unterthanen sehr beschwehrlich fallen würde, an einem so viel theuerern und weiteren orth Ihre Klagen einzuführen, wie auch der Landschafft intention gar nicht seyn, Ihr Churf. Durchl. jura summa cira sacra vel ordinis zu praetendiren, dennoch aber daß man in den übrigen Justiz und MatrimonialSachen gerne jura illibata behielte, und andern rationes mehr. Darauff auch Ihr Churf. Durchl. gar gnädig geantwortet, und auf ein expediens zu dencken, wie auch mit dero Räthen weiter darauß zu reden versprochen haben."

Am 27. März erhielt man dann auf der Geheimeraths-stube von dem Grafen v. Platen in Anwesenheit der übrigen Geh. Räthe auf den hier fraglichen Punct folgenden Bescheid:

„5) Hätten die Hrn. Deputati Ihr Churf. Durchl. nochmahlen eine unthgste repraesentation wegen des consistorii gethan, weilen aber nicht mehr res integra, so wolte man der Hrn. Deputatorum Vorschläge schrifftlich gewärtig seyn, wie

Digitized by Google

man im Lande ein und anders helffen könte, zumahlen auch der von dem Hrn. Directore angebrachte casus de saevitia mariti hier im Lande nicht vor das Consistorium sondern das Landgericht gehöre."

Hierauf übergab der Landsyndikus am 12. April dem Hofrath Reiche zu Hannover ein an die Geheimen Räthe gerichtetes Memorial (Anl. 10), nach dessen etwas unklarem Inhalte man wünschte, eine geistliche Oberbehörde zu Celle zu behalten, welche die kirchlichen Angelegenheiten besorge, bis auf die wichtigeren, die der Churfürst bezeichnen möge.*) Die rechtliche Lage der Sache war in diesem Memorial gar nicht mehr berührt, vielmehr mit dem Vorschlage selbst schon ein Theil der kirchlichen, durch die landschaftlichen Verträge garantirten, Rechte Preis gegeben und an sonstigen „rationibus — wie der Landsyndikus Bilderbeck in der im Jahre 1739 dem Geh. Kriegs-Rath v. Schwicheldt erstatteten Relation bemerkt — ein weiteres nicht angeführt, als die große aus avocirung des Consistorii für die Unterthanen entstehende Beschwerde." Der Churfürst, welcher anscheinend in der That den Wünschen der Landschaft soviel möglich gerecht werden wollte, forderte nun (unterm 28. April) das Gutachten des Hannoverschen Consistorii über die Frage, ob und wieweit sich eine Trennung der Consistorial-Angelegenheiten füglich einrichten lasse. Dieses Gutachten aber (vom 20. Mai, Anl. 11), welches nach Schlegel (a. a. O. S. 217) der Consistorial-Director Abt Dr. Gerhard Molanus selbst verfaßte, fiel nicht zu Gunsten des landschaftlichen Vorschlags aus. Eine Resolution an die Stände erging jedoch nicht und diese beschlossen daher am 14. December (1706) in dem nach der bevorstehenden Huldigung wegen Abstellung ihrer **Gravamina** zu überreichenden Memoriale, „insonderheit auch **paucis** einfließen zu lassen, daß was die Landschafft **ratione consistorii** gebethen, auch mögte dereinst zum **effect** gebracht werden." Allein in dem überreichten Memoriale selbst geschah von der Sache dennoch keine speciellere Erwähnung und so scheint es, daß darüber inzwischen von den zu Celle bei den Huldigungsfeierlichkeiten anwesenden Geheimen Räthen eine mündliche Eröffnung erfolgt sei. Eine schriftliche Erwiederung erfolgte auf die ständische Eingabe vom April 1706 überall nicht und ließ man Seitens der Landschaft nunmehr auch die Sache einstweilen beruhen — nach dem Berichte des Lansyndikus Bilderbeck — weil man, wie ihm aus mündlicher **Relation** erinnerlich, „die Nachricht gehabt, daß so lange der damahlige **Premier-Minister** der alte Herr Graff von **Plate**, wie auch der Hr. Abt **Molanus** im Leben, es überall keine Möglichkeit seyn würde, eine miltere **Resolution** zu erwürcken."

Inzwischen brachte der, nach v. Marquarts Ernennung zum Ober-Appellations-Rathe, eingetretene neue Landsyndikus Bilderbeck im Jahre 1719 bei Gelegenheit einiger damals gegen das Consistorium zur Sprache gekommenen Beschwerden**) die Angelegenheit wieder in Anregung. „Und weilen mir — heißt es in einem bei den landschaftlichen Acten befindlichen Schrei-

*) Schlegel (a. a. O. S. 216) spricht von einem „Vorschlage, daß die Ehesachen und die unwichtigen Sachen von denen, welche die Episcopalrechte betreffen, getrennt, und erstere beide ferner in Celle verhandelt werden mögen."

**) Wegen Nicht-Beeidigung der angestellten Pfarrer auf das Corpus doctrinae Wilhelm. und wegen Sporteinerhebung.

Digitized by Google

den desselben vom 4. März an den Landschafts-Director v. Spörcken — hac occasione zu Sinne wiederumb gekommen, wie eine große perte das hiesige Land mit Verliehrung des Consistorii gethan, und wie der Hr. v. Bernstorff deshalb noch nicht alle Hoffnung zur translocirung mortuo Abbate, auffgegeben; So habe Ew. ꝛc. hohe approbation darüber unterthänig erbitten wollen: ob nicht gut, eine deduction derer diesseitigen fundamentorum in puncto hujus desiderii parat zu halten, und das Werck in Zeiten bey dem Hrn. v. Bernstorff durch einen guten Canal, etwa des Hrn. v. Lente,*) zu präpariren zu suchen, solte es auch mit einigen Kosten geschehen müssen, alß wozu Ew. Frhrl. Exc. nicht unabgeneigt zu seyn, sich bereits einsmahlß heraußgelassen ..." Der Landschafts-Director ging hierauf hinein und ließ, als der Geh. Rath v. Bernstorff Ende des Monats Mai aus England nach Hannover gekommen war, durch den dorthin gesandten Landsyndikus sondiren, ob man wohl hinsichtlich einer damals gemachten Geldforderung bei der Bewilligung neben anderen auch die Bedingung stellen dürfe, daß das Consistorium nach dem Tode des Abts Molan wieder nach Celle transferirt werde. Allein der Geh. Rath hielt dies Verfahren nicht für räthlich. Als der Landsyndikus nach der ihm gewordenen Anweisung vortrug, daß bei der letzten Landtags-Diät von einigen der Anwesenden ein Vorschlag der angegebenen Art gemacht sei „und dabei verschiedene aus dieser (geschehenen) transferirung entstehende incommoda recensirte", erwiederte jener (nach dem Notate des Landsyndikus): „Dieß würde sehr delicat zu fassen seyn oder besser vor dasmahl davon zu abstrahiren, damit es nicht hieße, wenn man ihnen (den Ständen) an juribus etwas accordirte, so höre ihre impuissance auf und könten sie sodann Geld schaffen. Ratione consistorii wäre gut, desfalß gravamina zu übergeben." Der Landsyndikus entwarf nun auch diesem Rathe gemäß auf Beschluß des Landraths-Collegii eine Vorstellung an den König, in deren Anlage ausführlich die für die Zurückverlegung des Consistorii nach Celle sprechenden Gründe entwickelt waren und ward diese dem Geh. Rath v. Bernstorff bei der Anwesenheit des Königs in der Göhrde im October (1719) überreicht, „umb daraus bey bequemer Zeit Vortrag zu thun". „Wollgedachte Seine Excell. nahmen auch solche Vorstellung geneigt an, äußerten aber soviel daß weilen der alte Abt Molanus noch das Præsidium beym Consistorio führete, man sich noch in etwas würde gedulden müssen."**) Ueber

*) Es ist der Ober-Appellations-Rath Albrecht Werner v. Lenthe zu Celle gemeint, der in zweiter Ehe mit einer Tochter des Geh. Raths v. Bernstorff verheirathet war.

**) Der Landsyndikus hatte die Vorstellung, welche also dem Könige noch nicht übergeben ward, dem Ober-Appellations-Rath v. Lenthe gesandt, welcher ihm d. d. „Gartau d. 11. 8br. 1719" erwiederte:

„Hoch Edler ꝛc. Hochgeehrter Hr. Raht und HoffgerichtsAssessor, auch LandSyndicus. Deßen geehrtes Schreiben nebst dem Einschluß, ist mir woll gelieffert, ich werde nicht ermangeln dem Hrn. von Bernstorff bey deßen ersten Wiederanherokunfft besagten Einschluß zu überlieffern, und daneben, deßen Inhalt mündlich vorzutragen, und soll mir ein besonderes Vergnügen seyn, wenn die löbliche Lüneb. Landsch. in diesem auff Recht- und Billigkeit zu der Unterthanen ungezweyffelten besten abzielenden petito reussiren werde, der Hr. von Bernstorff wird solches unfehlbahr secundiren, und Unserm allergnädigsten König, so viel thunlich, dahin zu vermögen suchen, ich glaube aber, daß beßer, Regem in Engeland, alß zur Göhre, davon zu entreteniren, und zwar daß, umb derjenige Leuthe willen, so mehr auff ihr privat- alß des publici interesse bedacht

Digitized by Google

den weiteren Verlauf berichtet der Landsyndikus Bilderbeck weiter: „Anno 1722 starb der Hr. Abt Molanus,*) ich säumete also nicht, vorberegte umständliche Vorstellung anderweitig an des Hrn. v. Bernstorff Excell. nach Hannover zu senden, welche aber diensahm erachteten, dieß Gesuch noch ein wenig ruhen zu laßen. Anno 1723 that ich bey Seiner Excell. eine anderweitige Instantz, muste aber ungern vernehmen, wie es noch nicht de tempore sey, diesen punct rege zu machen, dessen Uhrsache dann dem Verlaut nach woll diese seyn mögte, daß die Cellische Landschaft durch die nothdringlich und pflichten halber geschehene deprecirung derer vielen extraordinairen Cassen-Zuschüsse sich zu Hannover odieus gemachet und daß derjenige hohe Minister, welcher sonst vor unser Land am meisten portiret gewesen, sich nicht mehr in denen Umständen des vorigen Credits und Vermögens gefunden. Nachdem anno 1727 Sr. Königl. Majestaet glor. memor. das Zeitliche gesegnet, und die jetzige glücklich regierende Seiner Königl. Majestaet zur Regierung gelanget; So geschah anfangs durch privatVorstellung,**) nachmalß aber durch Ueberreichung obigen Auffatzes, nebst einem neuen Memorial ein nochmahliger Versuch: ob nicht wegen dieses dem Lande höchst angelegenen Gesuchß erwünschte Erhörung zu finden. Alleine die Königliche Antwort de 1. Febr. 1732 war diese: daß, weilen aus erheblichen Uhrsachen und Causa satis Cognita die Consistorial-Sachen aus dem Fürstenthum Celle bey das Consistorium zu Hannover geleget worden, es auch damit nunmehro über 25 Jahr im Gange gewesen, und kaum erst zu der intentirten uniformitet mit Mühe gebracht worden: Alß könten Seine Königl. Majestaet nicht anderß alß wegen der Cellischen Consistorial-Sachen es in dem jetzigen Stande zu lassen. Solte aber die Landschafft einige particulaire Gravamina gegen das Hannöversche Consistorium haben, solle es an rechtlicher Verordnung dem Befinden nach nicht fehlen."

Die hier erwähnte vom August 1729 datirte Vorstellung an den König (Anl. 12) enthielt eine gründlichere Ausführung der ständischen Rechte als die früheren Eingaben. Die Kirchenordnung und die ständischen Rechte dabei waren in die erste Linie gestellt, dann folgte die Berufung auf das Versprechen vom Jahre 1693 und erst am Schlusse die Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit. Allein jetzt stand dem Verlangen der Landschaft schon ein ziemlich langer Zeitverlauf entgegen. Man erhielt indessen zunächst, da es wohl schwer sein mochte, die jetzt vorgebrachten Rechts-Gründe zu beseitigen, keine Antwort.***) Dies ver-

---

seyn, der Hr. v. Bernst. wird hoffentlich die Zeit zum Vorbringen am besten wißen, ich werde inzwischen, auch ohne die geringste Absicht, an fleißiger Erinnerunge es nicht ermangeln laßen, und zeigen, wie ich mich ein besonders Vergnügen darauß mache dem Publico gute Dienste zu erweißen, wie ich dan auch en particulair verbunden bin, Ew. HochEdl. angenehme Gefälligkeit zu leisten, worunter auch mit wißen- und willen nimmer manquiren- sondern alstets auffrichtig zeigen werde, daß ich bin Ew. HochEdl. Wohlg. Rahts und HoffgerichtsAssessoris dienstwilligster ergebener Diener A. W. v. Lenthe."

*) Am 7. September.

**) Bei den Actis provinc. de 1727 findet sich ein Auffatz: „Einige Momenta vor das Gesuch der hiesigen Landschafft wegen wieder-transferirung des Consistorii nach Celle," worauf der Landsyndikus notirt hat: „Ges. an des L.Dir. Excell. 6cbr. (? unleserlich) 1727 umb es nach Engell. zu senden." Der Auffatz enthält nichts, was nicht in der späteren an den König gerichteten Vorstellung enthalten wäre.

***) Der Landschafts-Director Grote schreibt in einem bei den Act. prov. de 1729 befindlichen Briefe dem Landsyndikus: „Die Contenta Hrn. Backm. schreibens habe nicht

Digitized by Google

anlaßte, daß man sich nach zwei Jahren unterm 29. October 1731 mit einer Vorstellung an die Geh. Räthe wandte, und diese unter Anschluß des im Jahre 1729 bei dem Könige unmittelbar übergebenen Gesuchs, bat, sich der Landschaft bei dieser Angelegenheit anzunehmen (Anl. 13). Im November hatte der Landsyndikus Bilderbeck darüber in Celle eine Unterredung mit dem Geh. Rath v. Alvensleben, über welche er zu den Acten Folgendes registrirte:

„Communicirte Er mir, Sr. Hochw. Excell., nebst s. Empfehlung, wegen des Memor. de Consistor. zu hinterbringen, daß Er sich letztenß nicht deutlich genug gegen Ihr. Excell. müsse expliciret haben. Er halte das petitum justum, das sey wahr; allein Sie wären in Collegio nicht alle gleicher Meinung. Die Consistor.Bediente dolireten über den Abgang derer Sportuln ꝛc. Ego: daß solches querel keinen grund habe, weil es einen nova accessio, die sie sonst nicht gehabt ꝛc., man kan ihnen auch exempla Cellens. entgegenstellen, denen keine indemnisation wiederfahren, da sie ao. 1706 bey transferirung des Consistorii die Sportuln verlohren. Ille: Er hielte also am Besten, daß man sich mit dergl. Memor. immediate nach Engell. wende ꝛc. Ego: das würde ja sonst übel gedeutet, oder wenn denn dieses wieder zum Gutachten nach Hann. kähme, wären wir doch einem refus. exponiret ꝛc. Ille: Ad prius wenn man im Ministerio es selbst so gerne sähe, wäre es ein anderß. Das letztere wäre nicht zu besorgen, wenn nur einigermaßen aus Engell. zu erkennen gegeben würde, daß man dorten nicht abgeneigt. Repetebat, er finde das Gesuch gantz recht und gegründet. War der Schluß, ich möchte davon referiren und daß man also von Hann. aus keine Antwort zu erwarten ꝛc. Man muß also wol diesem Consilio folgen, damit man pro Bono Publico nichts unversuchet lasse."

So geschah denn unterm 5. December (1731) ein nochmaliger Vortrag an den König (Anl. 14), den der Landsyndikus im Auftrage des Landschafts-Directors mit einem empfehlenden Privatschreiben an den Hrn. Reiche zu London begleitete. Hierauf erhielt man unterm 1. Februar 1732 die in dem Bilderbeckschen Berichte erwähnte Erwiederung (Anl. 15). Es war darin vermieden, auf die von der Landschaft angeführten Rechtsgründe einzugehen, und die Ablehnung des ständischen Gesuchs vorzugsweise auf die lange Dauer der Abänderung gestützt. Hr. Reiche hatte schon unterm 28. December 1731 dem Landsyndikus geschrieben, es falle ihm schmerzlich, daß seine „Bemühung, daß eine favorable Königl. entschließung darauf erfolgen möge, vergeblich gewesen. S. Königliche

---

ohne ärgerniß lesen können, essentialia werde nicht mehr geachtet, sondern wer nicht zur rechten SecretarienThür eingehet, oder aber in modo agendi, das geringste versiehet läufft gefahr, gerechte sachen gahr zu verlieren, oder wenigstens chicquaniret zu werden.... Den Hrn. Geh. Secret. Hattorf, sehe ich gahr zu ehrlich an, daß er bloß aus animositet capabel seyn solte, durch eine sinistre relation, ratione des Consistorii, der Landschafft ohnverantwortlicher weiße, tort zu thun, bißweilen urtheilet man, andere nach sich selbst, solten inzwischen Ew. HochEdlgeb. es à propos finden, so will dem Geh. Secretario, die Sache zur favorablen relation, per literas recommendiren; muß mir aber einen Entwurff solchen schreibens ausbitten, damit solches desto energiquer ausfalle." In der „Delineatio jurium etc." des Landsyndikus Bilderbeck vom October 1730 heißt es (Bd. 6 dieses Archivs S. 157) nach Schilderung der den landschaftl. Vorstellungen zuwider geschehenen Transferirung des Consistorii und der damit verbundenen Nachtheile: „Daher es denn für ein rechtes Unglück zu achten, daß in Anno 1705 diese Vorstellungen keinen Ingress finden wollen, die Hofnung jedoch nicht sinken zu lassen ist, daß nicht noch jetzo hierunter eine Remedirung geschehen könnte."

Digitized by Google

Maj. haben sich soforth dergestalt positive gegen das petitum erkläret, daß kein repliciren darauf würde statt gefunden haben. S. Maj. rescribiren heute dero Herrn Geheimbten Rähte zu Hannover dieserwegen der nohtturfft...."

Der abschlägliche Bescheid ward am 1. Mai 1732 im landräthlichen Collegio verlesen „undt vermeineten des Hrn. L.Direct. Excell., daß man woll vor der handt dabey es lassen müsse, undt nur die Gravam. Consistorialia urgiren. Reliqui consent. Dn. Estorff: Ob nicht gut, zu bitten, daß ein Ausschreiben zu urgiren de observantia Cell. Kirchen-Ordnung."

Einige Jahre später machte sich der damalige Geh. Kriegs-Rath v. Schwicheldt Hoffnung, in dieser Angelegenheit noch eine für die Landschaft günstige Wendung herbeiführen zu können. Hr. v. Schwicheldt hatte im März 1739 als Ober-Appellations-Rath zu Celle gelegentlich eines von dem Ober-Appellations-Gerichte verlangten Gutachtens über die gerichtliche Competenz des Consistorii zu Hannover eine Relation erstattet, welche sehr ausführlich den Grund der landesherrlichen Befugnisse in Kirchensachen und der Berechtigungen der Consistorien dabei untersuchte. Das Ober-Appellations-Gericht hatte in seinem am 23. März erstatteten Gutachten sich dieser Relation angeschlossen und die Regierung danach den in Frage befindlichen Fall entschieden.*) Ueber eine Gegen-Vorstellung des Consistorii war dann von der Regierung eine weitere Aeußerung des inzwischen**) zum Geh. Kriegs-Rath ernannten Hrn. v. Schwicheldt eingeholt und der König hatte dessen Gutachten conform — welchen, wie es in einem Rescripte an die Geh. Räthe vom 31. August heißt, der König mit den Geh. Räthen „durchgehends gnädigst Beyfall gegeben" — die frühere Entscheidung lediglich bestätigt. In diesem letzteren Gutachten nun — welches übrigens gleichwie die frühere Relation in vielen Puncten den irrigen Ansichten J. H. Böhmers über den Grund der landesherrlichen Kirchengewalt folgt — hatte Hr. v. Schwicheldt die auf das landesherrliche Rescript an die Cellesche Landschaft vom 1. Februar 1706 gestützte Behauptung des Consistorii, daß das Cellesche Consistorium „ehedem kein pars der Cellischen Justiz-Cantzeley gewesen und die Consistorialia nicht unter dem Nahmen der Cantzeley expedirt worden," bestritten. Was diese Behauptung anlangt — heißt es wörtlich im §. 42 seines Gutachtens —

„so kan man, ohne den respect zu verletzen, welche der obangetzogenen Fürstl. resolution gebühret, wohl sagen: das solche in facto gantz uud gar auff unwahren Grunde beruhe. Der Consistorial-Schrifftsteller ist bey dieser Anführung nicht eingedenck gewesen, daß er einige Blätter zuvor, nemlich pag. 45 selbst erwehnt: „daß man die Cellischen Consistorial-Expeditiones, NB. in Official und Process-Sachen fast stets unter der Subscription: Fürstl. Braunsch. Lüneb. zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe" expediret habe. Nun ist aber noch vielen Personen in Celle aus eigener Wissenschafft und Erfahrung, erinnerlich, daß die Cellische Cantzeley ehedem auch die Regierung geheißen, maßen zu gewißen Tagen solche ebenfals von den Geheimten Räthen besucht wurde und es ehedem dergestalt darinnen gehalten worden, daß die Consistorialia in solcher Cantzeley, jedoch mit Zuziehung der Geistlichen tractiret und

*) Vergl. auch Pufendorf, Observ. III. Nro. 97.

**) Unterm 25. April 1739. S. v. Bülow, Ueber die Verfassung des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle. Th. 1, S. 176.

Digitized by Google

expediret worden. Und ergiebt ferner eine a Serenissimo Duce Christiano Ludovico ao. 1663 ertheilte Resolution, daß solches keinesweges a mero abusu, sondern allerdings in conformitet derselben geschehen sey, sintemahlen es darin §. 10 wörtlich also lautet: (Folgt der §. 10). Und ist übrigens nicht zu verwundern, woher die sothanem wahren Verlauff und Bewandniß der Sache offenbahr zuwieder seyende passus in der a Consistorio angezogenen Resolution de 1706 eingeflossen sind, wenn man bedencket, was das Consistorium damahls für ein herrschsüchtiges vielvermögendes Haupt an den Abt Molanus gehabt habe; deßen ad extensionem privatae autoritatis, a potestate Consistorio Hannoverano demandata maximum incrementum capessentis, abzweckenden Consiliis es auch beyzumessen ist, daß ratione der Cellischen Lande in obiger Landes-recess-mäßiger tractirung der Consistorial-Geschäfften, eine Aenderung gemachet und solche nicht bey der Cellischen Justitz-Cantzelley in ihrer Ordnung gelassen, sondern privative an das zu Hannover separatim angeordnete Consistorium gezogen worden."

In Anlaß der Beschäftigung mit diesem Gegenstande wandte sich Hr. v. Schwicheldt unterm 21. Juli 1739 an den Landsyndikus Bilderbeck, um von diesem eine genaue und zuverlässige Nachricht über die bei der Aufhebung des Celleschen Consistorii Stattgefundenen Verhandlungen zu erhalten. In seinem Schreiben heißt es:

„Es haben wehl. Ihro Königl. Majest. sub dato Hannover den 1ten Febr. 1706, eine resolution der Zellischen Landschafft, welche sich damahls über die Verlegung des Consistorii, nach Hannover beschweret hatte, erteilet, und in solcher ausdrückl. negiret: daß das Consistorium ehedem ein pars der Cantzeley gewesen, und unter der Cantzeley Nahmen auch die Consistorialia expedirt worden (sunt verba rescripti).

Wann ich nun vermute: daß Löbliche Landschafft gegen solche resolution an representationen es nicht werde habe ermangeln lassen, und mir sehr daran gelegen ist, daß ich deßen zuverlässig und umständlich benachrichtigt werde, so ersuche Ew. Wohlg. gehorsamst und inständigst, mir die Freundschafft zu erweisen, falß dergleichen antwortliche Gegen-Vorstellung, würckl. abgelassen worden, mir Copiam, oder sonstige Nachrichten zukommen zu lassen.

Vielleicht werde ich, ohne Ruhm zu melden (sed quod sub rosa dictum est) dadurch in den Stand gesetzt, dem Lande ein wieder dasselbe meditirtes starckes praejudicium abwenden zu helffen, und hingegen einen wichtigen teil seiner bißherigen Verfassung aufrecht zu erhalten. Je schleuniger die verlangte Nachricht mir zu teil werden kann, je angenehmer würde es mir seyn."

Bilderbeck übersandte die gewünschte Nachricht sofort, zu welchem Ende er die hier größtentheils mitgetheilte actenmäßige Relation d. d. 25. Juli 1739) verfaßte, an deren Schlusse es hieß, daß die Landschaft trotz des im Jahre 1732 erfolgten abschläglichen Bescheides, „das allerunterthänigste Vertrauen annoch nicht sinken lasse, es werde die Göttliche Güte noch dereinst ein solches glückliches Tempo eintreten lassen, da dieses Land seines vieljährigen Wünschenß werde erfreulich gewähret werden." Hierauf erfolgte jedoch d. d. Hannover den 26. Juli die nachfolgende Erwiederung:

„Wohlgeb. Herr, Hochgeehrtester Herr Hoffrath.

Ich bin Ew. Wohlgeb. gar sehr verbunden, daß sie in Mitteilung der verlangten Nachricht mir gütig an Hand zu gehen nicht ermangeln wollen. Zwar

Digitized by Google

sehe ich in der Nähe, denen Zeiten noch nicht entgegen, in welchen durch eigenes Ansehen, zu dem Besten des Landes überhaupt, und des Cellischen insbesondere, von welchen ich einen Mittstand abzugeben die Ere habe, etwas beizutragen vermöchte. Inndessen hoffe jedoch von denen mir durch Ew. Wohlg. Gütigkeit zugekommenen Uhrkunden einen solchen Gebrauch mit guten Erfolg machen zu können, die hiesige und dortige Lande, gegen die neuerliche auff die Einführung einer ganz unumschränckten papentzenden (?) Gewalt abzweckende Molienea (Molaina?) hiesigen Consistorii, gesichert bleiben sollen. Vielleicht habe ich bald die Ere, persöhnl. Ew. Wohlg. auffzuwarten, alsdann ich mündlich ein nähreres deßfalß mit ihr zu communiciren, und dero guten Beyraht mir erbitten werde. Biß dahin aber ersuche ganz gehorsamst, von dem, was gegen dieselbe erwähnet nichts zu äußern. Es ist gefährlich den Unwillen der ungeistl. gesinneten Geistlichen, gegen sich zu erregen. Und habe ich davon bey meinem kurzen hiersehn etwaß bereits erfahren, nachdem die Herrn Consistoriales, ich weiß nicht woher, erkundschaftet, daß ich an einem kurz vor meiner Abreise aus Celle, von dem O.-A.-G. an Königl. Minister. erstatteten Gutachten, so demselben nicht sehr günstig lautet, den mehresten Anteil genommen.

Solten mir künftig noch einige Nachrichten mehr nötig sehn, so bediene mich ungescheut der mir ertheilten Erlaubniß, solche noch zu begehren.

Ich beharre mit vollkommenster Hochschätzung und geflissensten DienstEyfer

Ew. Wohlgeb. gehorsamster Diener
von Schwicheldt."

Merkwürdiger Weise erhielt sich die Justiz-Canzley zu Celle auch nach der Verlegung des Consistorii noch im Besitz der Befugniß, in der Stadt Celle Concessionen zu Privat-Copulationen und stillen Beerdigungen zu ertheilen, — wie Schlegel (K.-R. Bd. 1, S. 434) schreibt — ein Ueberrest der ehemaligen Verbindung der Consistorial- und Canzleygeschäfte.

Anlagen.

1.

Verordnung vom 19. November 1705 wegen der künftigen Regierungsform im Fürstenthum Celle.

(Aus Saalfelds Sammlung zur Geschichte des Consistorii zu Hannover ꝛc. S. 183 f.)

Wir Georg Ludewig Churfürst ꝛc.

Demnach durch den am 28ten August letzthin nach Gottes-Willen sich zugetragenen tödtlichen Hintritt des weil. Durchl. Fürsten, Herrn Georg Wilhelms ꝛc. das Fürstenthumb Celle sambt zugehörigen Graff- und Herrschaften Unß als ohnegezweiffelten einzigen successori angestammet, immaaßen Wir dan deren possession alsofort nach erfolgtem solchen tödtlichen Hintritt, Wie rechtens und Herkommens, ergreifen lassen, und Unß darin ruhig befinden, und dan die Nothdurfft wegen der künfftigen Regierungß-form in sothaenen Unß angestammeten Landen solche Verfügung zu thun, damit ein jeder wissen möge, wonach er sich desfallß zu richten; Alß setzen, wollen und verordnen Wir hiemit, wie folget;

1) gleich wie Wir Unß erinnern, was Unsers in Gott ruhenden Herrn Vattern Gnd. Prälaten Ritter und Landschafft des F. Celle mittelst einer deren

Digitized by Google

Deputirten unterm 2ten Jun. 1693. allhie ertheileten schrifftl. Resolution wegen Beybehaltung der beyden höheren Gerichte in F. Celle, alß Justitz-Cantzeley und Hoffgerichts versprochen; alß lassen Wir es auch dabey in Gnaden bewenden, und wollen, daß fernerhin zu Celle nebst dem dortigen Hoffgerichte eine Justitz-Cantzeley seyn und bleiben, und vor dieselbe die im F. Celle vorfallende Justitz- und Prozeß-Sachen gehören und daselbst nach dem bißher üblichen modo procedendi ferner ventilirt und tractirt werden sollen.

2) Solche Cantzley zu Celle soll von nun an und hinführo keiner andern alß bloßerdings der Justitz- und Prozessachen im F. Celle sich anzunehmen haben, die Staats-Cammer- nebst denen dazu mit gehörigen Forst- und Jagd-Sachen, die Landt- und Kriegs-Casse und Commißariat-Sachen und alle militaria, die Lehen- Gräntz- Policey- und übrige Landt-sachen aber, wie die Nahmen haben mögen, und die über jetzt specificirte Sachen zu Celle bisher verordnet gewesene Collegia sollen daselbst nunmehro cessiren, alle solche Sachen anhero gehen, und bey Unsern allhie dazu bestelleten Collegiis respiciret und beobachtet werden.

Es ist auch Unser gnädigster Wille, daß mithin das Consistorium zu Celle zu cessiren und die Consistorial- und Kirchen-sachen aus dem F. Celle künfftighin anhero zu gehen, worüber Wir special-Verordnung ergehen lassen werden.

3) Weil Ao. 1682. bekandtermassen Sechs Empter von der Ober-Grafsch. Hoya anhero verleget worden, so ist das füglichste und Unser gnädigster Wille, daß denenselben die übrige Empter der beyden Grafsch. Hoya nunmehr zufolgen, und die sambtliche Embter Landsassen und Unterthanen, und also das ganze Corpus sowoll der Ober- als der Unter-Grafsch. Hoya mit dem Corpore der dortigen Ritter und Landschaft nicht allein in denen oben art. 2. zur anhero Verlegung specificirten, sondern auch in denen Justitz- und Prozeß- imgleichen in denen Consistorial- und Kirchen-Sachen und also gantz und gar sofort von nun an anhero zu verweisen und zu verlegen, immassen dan solches hiemit geschiehet, u. s. w.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten geheimbten Cantzley Siegel. Geben Hannover den 19ten Nov. 1705.

(L. S.) Georg Ludewig Churfürst ꝛc.

2.

Churfürstl. Rescript an das Consistorium zu Hannover vom 19. November 1705, desselben Gegenstandes wegen.

(A. a. O. S. 185.)

Von Gottes Gnaden Georg Ludewig ꝛc.

Unsere ꝛc. Ihr ersehet aus dem Copeylichen Anschluß, was Wir wegen der künfftigen Regierungs-form in denen von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vettern, Herzogen Georg Wilhelms Lbd. Uns angestammeten Landen, und mithin wegen des Consistorial- und Kirchen-wesens in Unsern beyden Grafsch. Hoya verordnet. Ihr habt demnach solcher Unserer intention nach euch der Consistorial- und Kirchen-Sachen in jetzt erwehnten beyden Grafschafften gebührendt anzunehmen, und daß solches Unser gnädigster Wille sey, denen Superintendenten in mehr erregten beyden Grafschafften ohnverweilet kundt zu machen. Wir bleiben euch mit Gnaden beygethan. Hannover den 19ten Nov. Ao. 1705.

Georg Ludewig Churfürst.

An das hiesige Consistorium. J. v. Hattorff.

Digitized by Google

3.
Vorstellung der geistlichen Mitglieder des Celleschen Consistorii gegen die beabsichtigte Verlegung des Consistorii nach Hannover vom November 1705.

Demnach Ew. Excell. uns heute die anzeige gethan, was gestalt es Sr. Churfürstl. Durchl. unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn zu verordnen gefallen, daß das hiesige Consistorium zu Zelle von nun an alsofort cessiren solte; so müßen wir gestehen, daß uns solches so viel mehr affligiret, so viel weniger wir diese Verordnung vermuthen können. Dan zu geschweigen, daß dieses Fürstenthum Lüneburg jederzeit seine sonderliche Kirchenordnung, observantze und verfaßungen auch in Ecclesiasticis gehabt, welche unsern bedüncken nach woll ein sonderlich Consistorium erfordern; So ist bekant, daß das hiesige Consistorium von den uhrelteſten Zeiten und von Anfang der Reformation her aus den gesamten Geheimen Räthen als weltlichen; und dem hiesigen Generalissimo oder Ober-Superintendenten und gesamten Hoff- und Stadpredigern als geistlichen Assessoren bestanden, wovon in Herrn Hertzog Wilhelm und Herrn Hertzog Henrichen ao. 1564 publicirten Kirchenordnung eine deutliche passage zufinden, welche in Hertzog Ernsts ao. 1598 gedruckten, ferner in Herrn Hertzog Christian ao. 1619 und endl. in Herrn Hertzog Friederichs allesamt glorwürdigsten andenckens 1643 herausgegangenen Kirchenordnung jederzeit wiederholet worden. Dazu kommt, daß die Geist- und Weltliche Adel- und unadeliche im Lande Lüneburg bey dem bisher in Consistorial- und Kirchensachen gehaltenen modo sich allezeit wollbefunden; Wie den insonderheit allerhand sonst zubesorgende Collisionen und Confusionen glücklich dadurch verhütet worden, daß die gesamte Jurisdictio wie in politicis also in Ecclesiasticis in einem Collegio exerciret worden. Diese und andere viele ursachen mehr, welche wir Weitleuftigkeit zu vermeiden nicht anführen, unsern Hochgeneigten Herrn aber ohn unser erinnern beſter maßen bekant sind, haben uns nicht befürchten laßen, daß mit hiesigem Consistorio eine Veränderung würde vorgenommen werden, daher uns billig dieselbe nun testo näher trit, je unvermuthlicher sie uns betrifft, zumahlen wir aus obigen und anderen ursachen unsere in gedachten Consistorio gehabte functiones nicht anders als perpetuir- und unveränderlich halten können und in solcher absicht und vertrauen unsere Bedienungen in Gottes nahmen getrost angetreten.

Zudem auch nicht meinen, daß man uns einiger simoniæ oder sonst einiges vergehens in unserm Amte verdächtig halten weiniger beschuldigen können. Ew. Excellentzen können davon die beſten Zeugen sein, als welche unsere vota, so wir jederzeit geführet theils selbst gehöret theils schrifftlich bei den acten gelesen, auch woll wissen, daß wir mit denen von hoher Obrigkeit determinirten Examinations- und ordinations-gebüren, als worin alle unsere Consistorialrevenuen bestanden, zufrieden gewesen, auch als ehrlichen männern gebüret, nach unserm gewißen in solcher uns anvertraueten Stelle gehandelt haben.

In erwegung dieser und anderer diesmals nicht anzuführenden ursachen und consequentien mehr, haben wir hiemit Ew. Excellentzen dienstl. und gehorsamst ersuchen wollen, diese unsere gravamina Sr. Churfürstl. Durchl. nachtrücklich vorzustellen, und das beste der Kirchen dieses Landes Lüneburg in hoc puncto nach dero vielgeltigem Vermögen zubefordern. Wobey wir alle ingesammt aber noch kürtzlich anfügen müßen, daß wir durch niederlegung der vorgehabten ehrenstellen an unser æstim nicht weinig leiden, auch an unser

Digitized by Google

zur sustentation nöthigen einnahme einen merclichen abgang zu besorgen haben. Den ob wir gleich des Consistorii wegen keine Besoldungen gehabt, so werden wir doch ohnfehlbar umb das accidenz von denen examinandis und ordinandis kommen, welcher abgang bey uns Stadtpredigern, die wir von unser Kirchendiensten geringe Besoldungen haben, von consideration ist, mich aber dem Ober-Superintendenten in den Zustand setzen wird, daß ich mit meiner familie nicht werde zuleben haben. Wir haben nechst Gott die Hoffnung zu Ihrer Churfürstl. Durchl. weltbekanten Clementz, vermöge deren sie nicht gestatten werden, daß unter dero gesegneten und glückseeligen Regierung wir fünf Geistliche allein solten deterioris conditionis seyn, als wir und unsere Antecessores unter dero glorwürdigen vorfahren gewesen. In welchem festen vertrauen Wir auf gütigste recommendation Ew. HochWollgebohren Excellentzen, das beste erwarten.

Wie wir unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn eine gesegnete Regierung und ein langes Leben von Gott zu erbitten nicht ermüden werden, also ergeben wir auch Ew. Excellentzen Göttlicher gnade und empfehlen uns dero faveur und nachdrücklichen vorsprache

Ew. HochWollgebohren Excellentzen

Gehorsamste Diener und getreueste vorbitter bey Gott.

4.
Landschaftliches Protocoll vom 1. December 1705.

Martis den 1. Decbr. 1705.

In præsentia des Hrn. Direct. v. Geh. Raths Spörcken, des Hrn. Hoffrichters von Estorff, des Hrn. Landraths von Habichorst, des Hrn. Landraths von Luneburg und Meiner des LandSyndici.

Hr. Director in seinem Quartier proponirt:

Es würde Ihnen sämtlichen der rumor bekand seyn, wie Ihr. Churfstl. Durchl. gnädigst intentioniret wären, unterschiedene mutationes bey Churfstl. hiesiger Regierung zu verordnen, er auch vernohmen habe daß das Consistorium würcklich cassiret seye, wie deßfalls Herr Bonstedt Archidiaconus hier gestern wäre bey ihm gewesen, und solches eröffnet, auch der Consistorialium rationes darbey sub Nro. 70. communiciret, die pro conservando consistorio Sie an die hiesige Hrn. geheime Räthe gelangen lassen.

Nun wolle es auch das ansehen gewinnen, daß die Cassa auch solte nach Hannover gezogen werden, weilen nun eines wie das Andere leicht viele præjudicirliche suiten nach sich ziehen könte, dan dadurch gingen alle Klagen gegen Prediger Küster und Schuhlmeister nach Hannover, das jus Patronatus würde difficil gemacht, und auch unsere hiesige gantz anderst eingerichtete Kirchenordnung zu grund. Das Praejudicium bey der Cassa wäre so evident, daß er nicht viel solches vorstellen mögte, indem allen Anwesenden solches nur mehr alß zu viel bekand.

Wäre Ihm dahero von einigen guthen Freunden gerathen worden nach Hannover zu reisen, und Ihr. Churfürstl. Durchl. einen praegustum privilegiorum zu geben, weilen sonder Zweiffel alle diese Verordnungen, auß nicht genugsam gehabter Information dieses Landesrechts hergeflosen wären. Nun solte wohl solches durch eine ordentliche Deputation verrichtet werden, solches aber wäre gleichfalls dissuadiret worden, indem man dadurch die Sache nur in Weitläufftigkeit et manus Ministrorum brächte, so vor der Huldigung und erlangter confirmatione privilegiorum nicht wohl zu suadiren. Weil dan eine privat re-

Digitized by Google

monstration vor beßer wäre geachtet worden und daß noch wohl Hoffnung wäre zu einer guthen Verrichtung, so habe er wiewohl ungern, pro patria & officio sich resolviret dahin zu gehen, wolle aber vorhero der Hrn. Landräthe Meynung wißen, wie weit er ratione eines Donativs sowohl bey Ihr. Churfürstl. Durchl. alß Ministris sich heraußlaßen könte, damit er hernach nicht desavouiret würde.

Hierauff wurde von dem Hrn. Hoffrichter dem Hrn. Directore gedancket vor die auff sich genohmene Mühe, und per unanimia geschloßen Ihr. Churfürstl. Durchl. wenigstens 50 m. biß 60 m. thlr. gewiß zu promittiren auch gar wo er sehe oder mercken könte, daß damit nicht zuzukommen, ein mehreres nach belieben zu promittiren. Den Ministris auch insonderheit Hrn. Graff Plathen etwan 1000 thlr. od. auch 1500 thlr. zu offeriren. Desgleichen dem Hrn. von Görtz etwan 1000 thlr.

Den Hrn. von Hattorff aber seine 20000 thlr. in zwey Posten in Schatz einzunehmen; Weiln man es in einen Posten nicht wohl thun könte, indem die verwittibte Hertzogin 20 m. thlr. in Schatz zuleg Willens und solches alß eine von dem Land noch schuldige devotion vor Unser Hochseel. Hrn. verlanget. Daß auch der Hr. Director Ihr. Churfürstl. Durchl. selbsten zu eröffnen gesonnen war.

Den 6. Decbr. retournirte

des Hrn. Directoris Hochwolg. von Hannover wieder, und referirte wie er aller orthen dergestalt vorgebauet, daß er nicht glaube daß in daß künfftige ohne der Landschafft wißen, beschwehrliche mutationes im Lande würden vorgenohmen werden.

5.

Churfürstliches Rescript an das Consistorium zu Hannover vom 15. December 1705, die Verlegung des Celleschen Consistorii betreffend, nebst Anlage.

(A. a. O. S. 186 f.)

Von Gottes Gnaden Georg Ludewig ꝛc.

Unsere ꝛc. Ihr werdet auß Unserer wegen der künftigen Regierungs-form in Unsern Landen Cellischen theils euch jüngsthin communicirten schriftl. Resolution vom 19ten Nov. unter andern ersehen, daß Unser Wille sey, daß daß Consistorium zu Celle zu cessiren, und die Cons. und Kirchen-Sachen, nicht allein aus der Grafsch. Hoya also fort, sondern auch aus dem F. Celle künftighin auf Unsere, wegen dieses letzteren zu machen Uns vorbehaltene special-Verordnung anhero zu gehen.

Wir haben nun solches in einem unterm 1ten dieses an Unsere Geheimbte Räthe zu Zelle abgelassenen Rescript weiter dergestalt erläutert, wie angeschlossener Extract zeiget, wonach ihr euch desfalls zu richten. Wir reßcribiren denenselben ferner wegen anhero Bringung der dortigen Cons. Acten, auch wie es mit dem Ober-Sup. Eichfeldt, imgleichen mit dem gewesenen Hoff-Prediger Binder hinführo zu halten, unter heutigem dato ꝛc.

In obigem bestehet nun die special-Verordnung wegen des Cellischen Consistorii, welche Wir noch zu machen Unß vorbehalten gehabt, und ist solchem nach weiter nichts übrig, als daß Ihr die Cons. und Kirchen-Sachen sowoll auß dem F. Celle als aus den Gr. Hoya nach Inhalt angezogener Erläuterung vom 1ten hujus euch nunmehro würklich anzunehmen, und sowoll dem Ober-Sup. Eichfeldt, welcher zugleich special-Sup. zu Celle ist, als denen übrigen

Digitized by Google

Superintendenten im F. Celle, gleich ihr denen in Unsern Gr. Hoya bereits gethan haben werdet, behufige Notificationes und Anzeigungen deßhalber unverzüglich zu thun. Wir ꝛc. Hannover den 15ten Dec. 1705.

Georg Ludewig Churfürst.

An hiesiges Consistorium. J. v. Hattorff.

Extract aus Sr. Churf. Durchl. gnädigsten Rescripte an die Geheimbte Räthe zu Celle d. d. Hannover den 1ten Dec. 1705.

Unsere dortige Cantzeley und Hoffgericht angehend, hat es wegen der Weltlichen Justitz- und Prozeß-Sachen bey oberwähnter Unser Resolution vom 19ten Nov. sein Bewenden, daß nemlich dieselbe Sachen, so viel daß F. Zelle betrifft, dort gäntzlich verbleiben, auch die Justitz- und Prozeß-Sachen aus denen Gr. Hoya, so zu Zelle vor dato jetzt gedachter Unser Resolution in der Cantzley oder Hoffgerichte introduciret und anhängig gemacht worden, dort auszumachen, welches letztere sich auf die Conf. Prozeß-Sachen sowohl im F. Zelle als in denen Gr. Hoya ebenmäßig verstehet. In denen übrigen Conf. und Kirchen-Sachen, welche keine Prozesse oder rechts-Handlungen betreffen, ist es so zu halten, daß man etwa vor dem 19ten Nov. dem dortigen Consistorio zu vacanten Patronen Pfarren subjecta zu Predigern praesentiret worden, oder auch das Consistorium zu vacanten Herren-Pfarren subjecta denominirt hätte, und solche subjecta schon vor dem 19ten Nov. examinirt und thüchtig befunden worden, dergestalt das bey publicirung offtgedachter Unser Resolution die Sache mit ihnen nur bloß noch an der introduction gehaftet hätte, deren introduction von dem dortigen Consistorio so wie bißlang Herkommens, verfüget werden möge. Waß aber ausser obigen eximirten special Casibus sonst von Conf. und Kirchen-Sachen ist, solches soll nach dem Buchstaben viel berührter Unser Resolution von deren dato an dort cessiren und in suspenso bleiben, bis Unsere mit dem allernechsten zu ertheilende special-Verordnung wegen würklicher anhero Ziehung des Cellischen Consistorii erfolget seyn wird.

6.
Landtags-Protocoll vom 18. December 1705.

Deliberandum 2dum.

Hr. Director. Daß man hörte, alß solten Ihr. Churfürstl. Durchl. resolviret haben, das Consistorium von hier gantz und gar weg, und nach Hannover zu transferiren. Nun hätte dieses die Landschafft sehr surprenniret, indem Sie vermeynet durch die Resolutionem Electoris Ernesti Augusti b. mem. de ao. 1693 gäntzlich gesichert zu seyn, indem das Consistorium allezeit den hohen gerichten hier annex gewesen, deßweg habe man ehedem deßen separate conservation sich nicht stipuliren noch einst darauff gedencken können. Würde also wohl à parte E. löbl. Landschafft eine remonstration dargegen zu verfertigen, und wo nicht in totum doch in tantum zu verbitten stehen, zumahl man der Exempel mehr habe, daß in andern Landen separate Consistoria wären. Was aber Smo. alß Summo Episcopo zukämen, daß liese man sich gerne gefallen, was Ihr. Churfürstl. Durchl. darunter verordnen wolten. Zweifelten demnach nicht, daß auf ein solch Landschafftl. Memorial Ihr. Churfürstl. Durchl. Ihren Unterthanen gerne ein soulagement gönnen werden. Cui assentiunt omnes.

Digitized by Google

Hr. Honhorst: Hielte eine solche Vorstellung vor nöthig, glaubte aber nicht, daß man was erhalten würde.

Hr. Puchler Dep. Ramsloh: Hielte darfür das wan es Ihr. Churfürstl. Durchl. so liesen wie es bißhero gewesen, so würde es zu des Landes besten, und Ihr. Churfürstl. Durchl. Diensten gereichen.

Hr. Luneb.: Sie wären in hoc puncto nicht instruiret, jedoch weilen es zu des Landes besten gereichte, so hielten sie es vor sehr nöthig 1) weilen mehrere dissolutiones et separationes auß dieser ersteren folgen könten. 2) Wäre es den gemeinen Leuthen viel beschwehrlicher nach Hannover alß hieher zu kommen, vnd 3) wäre daß Consistorium ao. 1592 (?) cum Consensu Statuum errichtet, also ohne deren einwilligung Ihnen nicht zu entziehen. Weilen es aber eine delicate corde wäre, indem viele jura Eminentiora Episcopo gehörten, so würde wohl die confirmatio und andere Jura schwehrlich dem hiesigen Consistorio eingeräumet werden. Jedoch da die Stadt Lüneburg in hoc puncto ein particulare jus habe, so reservireten sie sich Ihres juris particulaire deduction bey der suchenden Confirmatione privilegiorum. Die Cautelam aber recommendire er, ne multiplicentur Instantiæ.

Hr. Ultz.: Es wäre bekand wie sich viele geistliche im Land conduisirten, welche endlich wo sie so viel weiter solten zu belangen seyn, gar nicht mehr würden im Zaum können gehalten werden, wäre also höchst nöthig.

Hr. Cellenses.: Conformes. 1) weilen es den Unterthanen eine so viel gröfere Beschwehrde geben würde, indem Sie gemeiniglich bey den Vorbescheiden in person erscheinen müssen, und 2) weilen anderer orthen es also glücklich practisiret würde.

Conclusum. Diese transferirung des Consistorii per Memoriale zu verbitten, und solte ich eines verfertigen.

7.

Vorstellung der Stände gegen die Verlegung des Consistorii, übergeben am 21. December 1705.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr.

Ew. Churfürstl. Durchl. hat gnädigst gefallen, wie Unß bey dieser Landes-Diæt vorkommen, daß bißhero bey hiesiger Cellischen Regierung gewesene Consistorium auffzuheben, und die dahin gehörige Sachen nach Hannover vor dero dorten etablirtes Consistorium zu avociren.

Nun seyn Wir nicht gemeint im geringsten dero gnädigsten Befehlen zu wiederstreben, oder Unß etwas anzumaßen daß dero hohen juribus Sacrorum entgegen wäre, setzen auch keine diffidence in das zu Hannover wohl versehene Gericht. Können aber doch Ew. Churfürstl. Durchl. alß Unserem allergerechtsten Landesherren, und der vor seiner getreusten unterthanen Wohlseyn eine so ungemeine sorgfalt träget, nicht unvorgestellet laßen; Wie Wir sehr besorgen, daß diese weitere entfernung des Consistorii das gantze Land sehr beschwehren und mitnehmen werde, wan jeder Unterthan einen so viel weiteren weg auff sich nehmen muß. Ew. Churfürstl. Durchl. ist gnädigst bekand, wie bey solchen Consistorialstreitigkeiten, meistentheils die Partheyen in person erscheinen müßen, wan nun ein Pastor oder Schuldiener so viel länger von seiner Gemeinde und Schuhl, der arme unterthan so viel länger von seiner Arbeit, nebst den wochentlichen Herrendiensten absetzen soll, so wird solches nicht sonder deren großen Be-

Digitized by Google

schwehrde, und noch viel größere unkosten abgehen können, zu geschweigen wan Wir betrachten daß dadurch die Sachen in dero zu Hannover schon volle Arbeit habenden Consistorio mögten gehäufft, auch die in diesen Landen anderst eingerichtete Kirchenordnungen und andere Jura mit den dortigen vermenget werden, bey deren auffrechthaltung die Landtschafft doch äuserst interessiret, und laut anliegenden Extractus Unserer Landtags-Recessen von dero Durchleuchtigsten Vorfahren, zu allen in Kirchensachen geschehenen Veränderungen gnädigst gezogen, und besag der gleichfals in der einlag auffgezeichneten præjudicien biß auff ietzige Zeiten gnädigst beybehalten worden. Ueberdaß haben andere benachbahrte Provincien unter einem Herren, ihre unterschiedene Consistoria, die die Episcopalia administriren, und befinden sich sehr wohl darbey. So vermehnen Wir auch unterthänigst, doch unvorgreifflich, daß Salvis juribus Summis circa Sacra Ew. Churfürstl. Durchl. zum Soulagement dero armen unterthanen dieses Hertzogthumbs, insonderheit der bißhero in dem Consistorio gesetzenen, wohlverdienten Cellischen Geistlichen, diese Gnade Ihnen nicht versagen werden, und solches alles umb so viel eher und fürnehmlichen deßwegen, wan Ew. Churfürstl. Durchl. zu betrachten gnädigst geruhen wolten, daß die von dero Hochseeligsten Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. anno 1693 d. 2. Junii Unß gegebene gnädigste resolution nichts anders im Munde führet, dan unser damahliges unterthänigstes Bitten bestunde in folgenden Worten:

> 2. daß die bißher in diesem Fürstenthumb befindlich gewesene beede höhere Judicia, alß Cantzeley und Hoffgerichte, bleiben und in Statu quo gelaßen werden mögten.

Dieses secundirte Unsers Hochseeligsten Herrn Durchl. in dero d. 1. May 1693 abgelaßenen recommendation-Schreiben folgender gestalt:

> Daß die judicia bey erfolgender Combination in Statu quo verbleiben, in demselben beständig gelaßen, und die Unterthanen hiesiger Landen aldar ferner Recht zu nehmen und zugewärtigen haben mögen.

Und darauff bekahmen Wir die schon angezogene gnädigste Resolution, davon der gantze passus concernens hieran lieget, der Unser unterthänigstes Suchen pure confirmiret, und daß alles beybehalten werde, auch keine Veränderung ohne Unsern unterthänigsten einrath und bedencken, darüber zu vernehmen, geschehen soll, gnädigst verheißet.

Ob nun gleich das Consistorium nicht nahmentlich exprimiret ist, so geben doch die worte, daß alles in Statu quo verbleiben, in demselben beständig gelaßen werden soll, wie auch, weilen das Consistorium ein pars der Fürstl. Cantzley jederzeit gewesen, und alle Consistorialia unter dero Nahmen expediret worden, daß die gnädigste Churfürstl. Resolution auch von dem Consistorio mit müße verstanden werden, und wie nun diese Cellische Gerichte nicht weniger dan die Hannoversche von Ew. Churfürstl. Durchl. dependiren und unter dero hohen Nahmen alles expediren, auch in wichtigen Sachen referiren müßen, so kan um so leichter von Ew. Churfürstl. Durchl. Ihnen ein solcher modus vorgeschrieben und gegeben werden, daß Ew. Churfürstl. Durchl. dero gnädigste intention vollenkommen erlangen, und doch daß Land darbey soulagiret werde.

Solche Unsere unterthänigste Bitte, wie sie zu des Landes besten und Ew. Churfürstl. Durchl. selbst eygenem hohen Interesse ziehlet, haben Wir wegen Unserer theuern Pflichten gehorsamst vorzustellen, nicht umbhin gekont, zweifflen auch deßhalben gar nicht an einer gnädigsten erhörung, sondern seyn mit allerunterthänigsten devotion Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste treugehorsamste bey dieser Diæt anwesende von prælaten, Ritter- und Landschafft.

Digitized by Google

Extractus Hertzog Ernsts Recessus de ao. 1527 Sabbathi post Laurentii.

Alß dan auch, uff vorigen gehaltenen gemeinen Landtage, es dermaßen verlaßen, angenommen und bewilliget, wollen Wir mit den Ceremonien zuhalten, den Vorstendern und Prelaten der Clöster, in Ihre gewißen heimgestelt und geben haben, also in den Clöstern im Fürstenthumb gelegen, und den Pfarrkirchen alß von Ihnen zu Lehne gehen, zu handlen, daß Sie es vor Gott mögen bekand stehen, doch unbegeben, daß Sie sich des jüngsten bewilligten Abscheids halten, und in Ihren Kirchen und Clöstern daß Evangelium lauter und rehn, und ohne menschlichen Zusatz, verkündigen und den bevohlen Seelen predigen laßen ꝛc. Zudem sollen und wollen auch Unser Mannschafft, wie Sie dan das, uff nechstgehaltenem Landtage angenommen und bewilliget, in denen Kirchen, so von Ihnen zu Lehen gehen, auch das Evangelium rehn lautter und klar, in Form und Maß, wie obberührt, vortragen und predigen, es mit den Ceremonien also halten laßen, alß Sie vor Gott verhoffen zu verantworten.

Extractus Recessus Hertzogen Heinrich und Wilhelm gebrüdere de dato 1563 d. 13. Aug.

So haben Ihre Fürstl. Gnd. mit derselbigen Räthen und Landschafft sich etzlicher nothwendiger Sachen halber underredet, und verglichen wie folgt. Erstlich ist aus allerley Christlichen hochbewegenden Vhrsachen vor nutz und nothwendig geachtet worden, eine Kirchenordnung, welche auch verfasset ist, außgehen zu laßen....

Extract Recessus errichtet nach absterben Hertzog Wilhelm des Jüngern ao. 1592 d. 27. Sept. und signirt von Hertzog Ernst, Christian, Augustus und Friederich.

Erstlich will Hertzog Ernst zu Brw. und Lüneb. auff beschehen ersuchen, und S. F. Gnade Brüdere, sonderlichen Hertzogen Christians zu Brw. u. Lüneb. auff das von gemeiner Landschafft angezogen alt herkommen, freywillige brüderliche bewilligung, auch die unterthänige der räthe und Landschafft bezeigung und Erbieten, die regierung des Fürstenthumbs im Nahmen Gottes allein annehmen, und dieselbe acht Jahr tragen und haben, in den befehl und gewalt, alles in Geistlichen und Weltlichen Sachen (insonderheit in handhabung Gottes reinen Worts, wie solches in diesem Löbl. Fürstenthumb und deßelben Kirchen vermöge der verfaßten Kirchenordnung und Corporis Doctrinæ herbracht, ohne alle Enderung und Neuerung) daß zu thun, zu schaffen, zu gebieten, zu verbieten ꝛc.

Extract Landtagsabscheids Herzogen Ernsts de ao. 1592 d. 26. Nov.

Insonderheit auch, daß wir und unsere Brüder wollen, und auch unser allerseits Erben und Nachkommen sollen, Sie gemeine praelaten, ritterschafft und Stände dieses unsers Fürstenthums Lüneburg, bey der reiner lehr Göttliches Worts und gebrauch des heiligen Sacraments, vermöge und inhalt dero von weyland unsers Herrn Vatters mit rath wißen

Digitized by Google

und vollwordt gemeiner Landstände auffgeichteter und publicirter Kirchenordnung und des Corporis Doctrinae, auch den in den Kirchen dieses Fürstenthumbs bißhero üblich gehaltenen Christlichen Ceremonien laßen, und darin zur enderung nichts fürnehmen, noch unseren räthen, superintendenten und pastorn zuthun gestatten.

Extract Recessus Hertzog Christian Ludwigs de ao. 1652 d. 7. May.

Bevorab aber, weyland Hertzog Heinrich, und Hertzog Wilhelm bey geführter gesambtregierung, mit Zuziehung dero getreuen Landschafft in Anno 1563 eine heilsahme Kirchenordnung, hochgedachter unser großherr Vatter Hertzog Wilhelm aber, alß nachgehends allein regierender Landesfürst das Corpus doctrinae Luneburgicum begreiffen, und publiciren laßen, damit so woll in Lehre als Ceremonien in diesen Fürstenthumb und Landen eine Conformität und gleichheit gehalten werden möchte.

Praejudicia.

Alß auch anno 1652 Ser^mus Christianus Ludovicus nur einen Catechismum wollen drucken laßen, hat die Landschafft vor dem Druck deßen communication erhalten.

Praejudicium 2dum.

Eodem ao. 1652 alß Ser^mus Johannus Frldericus nur einen Päbstlichen Priester zum exercitio privato suae religionis in das Land gebracht, ist es mit Vorwißen der Landschafft geschehen.

Praejudicium 3tium.

Wie auch ao. 1655 alß die Veränderung des Klosters St. Michaelis vorgenohmen, wurden nicht nur die LandRäthe, sondern von jedem Adelichen geschlecht jemand darzu beschrieben und erfodert, wie aus dem receß de ao. 1655 d. 27. oct. zu lesen.

Praejudicium 4tum.

Ao. 1699 alß die reformirte Ihren Kirchenbau zu Zell aufführen wolten, wurde mit der Landschafft vi protocollorum darauß communicirt.

Endlich ist aus den gnädigsten Reversalen Unsers hochseeligsten Herrn de ao. 1665 am besten zu ersehen, wie weit die Durchlauchtigste Hertzoge mit Ihrer getreuen Landschafft in Ecclesiasticis gnädigst communicirt.

Extract Resolutionis Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Ernesti Augusti zu Brw. und Lüneb. de dato Hannover d. 2. Junii 1693.

2. Wegen berührter Höhern Gerichte im Fürstenthumb Zell, hat es auch an seithen Sr. Churfürstl. Durchl. kein ander absehen, alß das beyde auff mehrberegten Successionsfall beybehalten werden sollen, und dafern etwa hiernechst sich eräugen möchte daß diensahm und nötig sein würde, einige Enderung darunter vorzunehmen; So werden dennoch Sr. Chur-Fürstl. Durchl. darin nichts thun, oder verfügen, ohn mit dero getreuen Prælaten, Ritter- und Landschafft Fürstenthumbs Zell, vorhero desfals zu communiciren, dero unterthänigsten Einrath und bedenken darüber zu vernehmen, und sich mit denenselben dergestalt deshalber zu vereinbahren und zu vergleichen, wie es der Beförderung der heilsahmen Justiz und der gemeinen Landeswohlfarth gemäß zu seyn sich finden und ergeben wird.

Digitized by Google

8.

Ausschreiben des Consistorii zu Hannover an die Superintendenten des Fürstenthums Lünebnrg wegen Verweisung der Kirchen-Sachen aus dem Fürstenthum Celle und der Grafschaft Hoya an dasselbe, vom 4. Jannar 1706.

(Aus Ebhardts Samml. der Gesetze ꝛc. für den Bezirk des Königl. Consist. zu Hannover Bd. 1, S. 539.)

Unsere ꝛc. Ab Einschluß habt Ihr mit mehrem zu ersehen, was der Consistorial- und Kirchen-Sachen halber euch vor Notificationes und Anzeigungen zuthun, Unß in Gnaden anbefohlen worden. Nach dem Wir nun Unser unterthänigsten Schuldigkeit zufolge, ein solches mittelst dieses gethan und bewerkstelliget haben wollen; So begehren im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludewigen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Churfürsten ꝛc. Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Wir hiemit ferner, vor Unß freundl. gesinnende, Ihr wollt nach Inhalt solchen Extracts euch künfftig in allem reguliren, die Nahmen aller in eurer Diœcesi belegenen Pfarren und Capellaneien, sambt Benennunge, wer über jede das jus patronatus besitze, wie auch die Vor- und zunahmen aller euch untergebener Prediger allerfodersahmbst einsenden. Und seyend euch im übrigen zu freundlichen Diensten sehr geneigt.

9.

Erwiederung des Churfürsten an die Cellesche Landschaft vom 1. Februar 1706.

Von Gottes gnaden Georg Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heyl. Röm. Reichs Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigsten willen zuvor, Würdige, Edle, Veste, Ehrbare, Liebe Andächtige und Getrewe! Uns ist der inhalt des unterthänigsten Memorials von denen, welche auß ewrem mittel der jüngsten Landschafts-Diæt zu Zelle beygewohnet, betreffend die von Uns resolvirete anhero Verlegung des zu Zelle gewesenen Consistorii vorgetragen. Nun ist Unser Gemühte sehr davon entfernet, etwas verfügen zu wollen, welches mit ewren privilegiis nicht compatibel sey. Wir wollen aber auch Uns zu euch versehen, ihr werdet nicht gemeinet seyn, solche privilegia auf sachen und Fälle zu appliciren, die darunter nicht gehöhren.

Wir erinnern Uns der von Unsers in Gott ruhenden Hern Vatters Gnd. ewren Deputirten unterm 2. Jun. 1693 auff ihre damahlige petita gegebenen resolution gar woll. Gleich wie aber in hoc passu von ewrer seithe damahlen ein mehres nicht gesuchet worden, alß daß die im Fürstenthumb Zelle befindliche höhere Gerichte, nemlich, wie die worte lauten, Cantzeley und Hoffgerichte alda beständig gelassen werden mögten; Alſo ist auch darauf ein mehres nicht zur erklährung gegeben, alß daß wegen berührter höhern Gerichte im Fürstenthumb Zelle es das absehen habe, daß beyde auf den nunmehr erfolgeten Todesfall Unseres in Gott ruhenden Hern Vettern Herzogs Georg Wilhelms Lbd. beybehalten werden sollen. Diese versprochene beybehaltung geschiehet nun von Uns notorie, weil wie ihr selber wisset, die Cantzeley sowoll als das Hoffgerichte des Fürstenthumbs Zelle ihrer Gerichtbarkeit nach in ihrem völligem stande und wesen dohrt von Uns gelassen werden, und habet ihr also die geringste ursache nicht euch zu beschweren, alß ob hierunter etwas von Uns geschähe, welches

Digitized by Google

ewren Privilegiis nicht conform, oder als ob wir nicht allerdings hierunter erfülleten, was Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnd. versprochen. Daß euch aber solte versprochen seyn, wie in eingangs ermeltem Memorial gemeldet wird, daß alles in statu quo dohrt verbleiben und gelassen werden solle, solches ist unerfindlich, und also fället auch zugleich die auß denen worten, daß alles beybehalten werden soll, zu ziehen vermeinete consequenz hinwegk, daß nemlich, obschon das consistorium nicht nahmentlich in vormehrgedachter Resolution de Anno 1693 exprimiret sey, dennoch sothane resolution von dem Consistorio mit verstanden werden müße.

Die zweyte ratio, warumb ewrem angeben nach unter dem Wort Cantzeley in sothaner Resolution das Consistorium mit verstanden werden müße, weil nemlich das Consistorium zu Zelle pars der Cantzeley jeder Zeit gewesen, und unter der Cantzley nahmen alle Consistorialia expediret worden, ist eben so irrig als die erste. Bey allen Evangelischen Regierungen seyn Cantzeley und Consistorium diversa judicia. Sie seyn es auch zu Zelle gewesen, oder haben es zum weinigsten de jure seyn und das Consistorium mit der Cantzeley nicht vermischet, oder pars der Cantzeley seyn sollen, denn in der Zellischen Cantzeley-Ordnung ist des Consistorii oder der Consistorial-Sachen mit keinem Worte gedacht, hingegen aber spricht die Zellische Kirchen-Ordnung, welche mit der Cantzeley-Ordnung keine Gemeinschaft hat vom Consistorio und disponiret Cap. 4 aus was für personen das Consistorium bestehen, zu welcher Zeit es gehalten werden, und was für sachen dahin gehöhren sollen; verordnet auch in dem Capite 14 umbständlich, wie bey dem Consistorio in denen unter andern mit dahin gehörige Matrimonial-sachen und Processen verfahren werden solle.

Ob demnach schon etwa das Consistorium in dem Cantzeley-Gemach und von denen CantzleyRhäten gehalten seyn mag, so folget doch darauß nicht, daß das Consistorium der Cantzeley incorporiret, und ein theil derselben gewesen, und zwar umb so weiniger weil zu dem Consistorio der OberSuperintendens und übrige Geistliche zu Zelle mit bestellet gewesen, und wan Consistorialia tractiret werden sollen, mit dazu beruffen worden. Gesetzet aber auch die incorporatio des Consistorii were würklich also, wie ihr es præsupponiret, geschehen, so würde solches ein wieder die Landes-Verordnung und wieder die praxin generalem des Evangelischen Kirchenwesens lauffender abusus folglich kein argument zu dessen beybehalt- und autorisirung, sondern zur abschaffung seyn. Was von euch auß vielbedeuteter Resolution vom 2. Jul. 1693 dahin allegiret wird, alß solte darin stehen, daß der Landes-Successor in denen dohrtigen Regirungs-sachen gahr keine Veränderungen ohn ewren Einrhat und bedencken darüber zu vernehmen machen wollen, solches findet sich abermahl in facto gantz anderst, und nachdem in der Resolution gesetzet ist, es habe kein ander absehen als daß die beyde höhere Gerichte, nemlich Cantzeley und Hoffgerichte beybehalten werden sollen, so folgen immediate darauf diese Worte: „Und dafern etwa hernechst sich eräugen mögte, daß diensahm und nöhtig seyn würde, einige Aenderung darunter vorzunehmen; So werden dannoch S. Churfürstl. Durchl. darin nichts thun oder verfügen, ohn mit dero getrewen Praelaten Ritter- und Landschaft Fürstenthumbs Zelle vorhero desfalß zu communiciren, dero unterthänigsten Einrhat und bedenken darüber zu vernehmen und sich mit denenselben dergestalt deshalber zu vereinbahren und zu vergleichen, wie es der beforderung der heilsamen Justiz und der gemeinen LandesWolfahrt gemeß zu seyn sich finden und ergeben wird."

Gleichwie nun klar ist, daß das relatum worauf die in diesem passu enthaltene worte: darunter, darin, darüber, deshalber sich referiren, nichts

Digitized by Google

anderst sey, alß die beyde beyzubehaltende höhere Gerichte, nemlich Cantzeley und Hoffgerichte, das Consistorium aber wie oben gezeiget, unter solchen beyden Gerichten nicht mit begriffen ist, noch darunter mit verstanden werden kan, so folget von selbsten, daß vorangezogener passus Uns nicht obligire über die Verlegung des Consistorii von Zelle anhero mit euch vorhero zu communiciren und ewres Einrhats zu pflegen. Woltet ihr es aber so und generaliter dahin verstehen, daß durch die beybehaltung der Cantzeley auch versprochen worden, alle in der Cantzeley bisher tractirete sachen dohrt zu lassen, und ohn vorherige Vereinbahrung mit euch darunter keine änderung zu machen, so würde darauß folgen, daß wir auch die Lehn- Grentz- Policey- Landschaffts- und dergleichen bey der Zellischen Cantzeley bisher tractirete sachen ohn ewren Consens von dohrt nicht weg- anhero nehmen könten, ja sogar auch daß die Grafschafften Hoya bey der Zellischen Cantzeley bleiben müsten, welche praetension aber zu weit würde gehen, und, wie ihr begreiffen werdet, Uns billig befremdet würde vorkommen müssen.

Die von euch allegirete und communicirte Extracte auß denen vormahligen Landtags-Abscheiden thun eben wenig etwas zur sache, dann von Veränderung der Kirchenordnung, und von newerung in der Lehre, wovon solche Extracte reden, ist dermahlen gar keine Frage; So ist auch ewre Bethsorge sehr überflüssig, daß durch die Ziehung der Zellischen Consistorial-sachen anhero die Arbeit bey dem hiesigem Consistorio zu sehr dürfte gehäuffet, und die eine KirchenOrdnung mit der andern vermenget werden, als deshalber wir schon solche Versehung wie sichs gebühret zuthun wißen werden.

Denen Zellischen im Consistorio bisher gesetzenen Geistlichen das wort zureden ist ebenfalß unnöhtig, inmassen wir Ihrentwegen schon von selbst bedacht gewesen, solche Verordnung zu machen, daß sie sich nicht zu beschweren haben.

Daß letzlich die Verlegung des Zellischen Consistorii anhero das gantze Land deswegen beschweren und mitnehmen solte, weil die Zellischen Unterthanen die bey dem Consistorio zu verrichten haben, zum theil etwan ein paar meile weges weiter dahin werden zu reisen haben, ist ein weither gesuchetes und unerhebliches einwenden, welches keiner Beantwortung bedarff.

Wir lassen es demnach bey Unserer wegen Verlegung des Zellischen Consistorii anhero einmahl wolbedächtlich gefaßeten- auch schon zur execution gebrachten resolution eines für alles bewenden, und verbleiben euch mit gnaden beygethan und gewogen. Hannover den 1ten Februarii Anno 1706.

Georg Ludewig Churfürst.

An die Zellische Landschafft. v. Hattorff.

10.

Vorstellung der Landräthe an die Geh. Räthe zu Hannover, am 12. April 1706 übergeben.

Churfürstl. ꝛc. Hochwohlgebohrne ꝛc.

Nachdem Ihr. Churfürstl. Durchl. bey Unserer anwesenheit zu Hannover die große ungelegenheit, die sich durch die gäntzliche avocirung des Consistorii hin und wieder im Land ereignen wird, von Unß nochmahlen unterthänigst ist vorgestellet worden, Wir auch bey Unsern gnädigsten Herrn eine solche landesväterliche Huld und gnad vor das Land verspühret, daß Sie dero getreuesten unterthanen alle mögliche sublevation hierinnen gerne gnädigst gönnen, und zu statten kommen lassen wollen, von Unseren Hochgeehrten Herren auch unser desi-

Digitized by Google

derium schrifftlich zu überreichen vor guth befunden worden, so haben wir zufolge deßen denenselben dieses unser sehr angelegenes werck nochmahlen auch abwesend hierdurch auf das beste recommendiren, und ersuchen wollen, daß Sie nach dero großem vermögen selbiges auff das kräfftigste appuyiren, und Ihr. Churfürstl. Durchl. nach dero gnädigsten intention und zur consolation der armen unterthanen dahin bewegen mögten, daß ein judicium in Ecclesiasticis in Cell gnädigst bleibe, dann so viel kleinigkeiten zuweilen unter den Pastoren und eingepfarten, wie auch in matrimonialibus sich zutragen, daß solche eines so viel weiteren Weges Mühe und unkosten kaum ohne ruin der armen unterthanen abwerffen wollen. Solte übrigens Ihr. Churfürstl. Durchl. von solchem judicio ein und andere casus excipiren und sich gnädigst reserviren wollen, so wollen wir solches, zu dero gnädigster verordnunge undt gefallen verstellen und vor dero kräfftige Intercession wie jedesmahl als anjetzt verbleiben

Ew. Hochwohlg. dienstwilligste
Director und Landräthe des Hertzogthumbs Lüneburg.

11.
Gutachtlicher Bericht des Hannoverschen Consistorii vom 20. Mai 1706.

(Aus Schlegels Kirchengeschichte ꝛc. Bd. 3, S. 673 f.)

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr.

Ew. Churfürstl. Durchleucht. gnädigstes Schreiben vom 28sten vorigen Monaths, sambt eingeschlossener Supplik Directoris und Landt-Rähte des Herzogthumbs Lüneburg, haben wir mit unterthänigstem Respect erhalten, collegialiter woll erwogen, und darauß mehreren Inhalts wahrgenommen, daß selbige die Behbehaltung eines judicii in Ecclesiasticis in Zelle deßhalber urgiren

„weil so viel Kleinigkeiten zuweilen unter denen Pastoren und Einge-
„pfarreten auch in matrimonialibus sich zutragen, daß solche eines so viel
„weitern weges, mühe und Unkosten kaum ohne ruin der armen Unter-
„thanen abwerffen wollen.

Ew. Churfürstl. Durchleucht: aber hierauff Unser unterthänigstes Gutachten zu fernerer Resolution in Gnaden erwarten:

„1) Ob und wie weit die Separatio der zu einem Geistlichen
„Gericht oder Consistorio gehörigen Sachen, practicabel sey, und der
„Zellischen Landschafft, in obigem ihrem petito zum wenigsten einen
„Theil solcher Sachen zu Celle zulassen, willfahret werden könne?

„2) ob sich die pure Episcopalia, von denen matrimonial- und
„übrigen ordinaren Consistorial-Sachen ohne Confusion separiren
„lassen können?

„3) wie es in hiesigem Consistorio in solchen Fällen gehalten
„werde, da die streitende Partheyen weit von hier entsessen seyn, und
„ob nicht zu Ersparunge weiten Weges und vieler Kosten, die Sachen
„per Commissionem Consistorii in loco untersuchet, praepariret, und
„auff einlangenden Commissions-Bericht, die Sachen in Consistorio
„decidiret werden?

Digitized by Google

Andtworten hierauff gehorsambst, und zwar

Ad 1mum.

Daß, in genere davon zu reden, die Consistorial-Sachen nicht alle gleicher Wichtigkeit sehn, maaßen etliche derselben die Jura episcopalia und davon dependirendes Kirchen-Regiment entweder in esse suo constituiren, oder Beydes dergestalt und so genau berühren, daß, wo es nach Göttlichem Befehl, ordine et decenter in der Kirche Gottes daher gehen soll, selbige von einem Consistorio citra detrimentum Ecclesiae nicht separiret werden können.

Andere Sachen aber sind so (an)gethan, daß sie die Episcopalia und der Kirchen Wollfahrt, nur von ferne et per consequentiam berühren. Sachen von dieser letztern Art, kan die hohe Obrigkeit, ex plenitudine potestatis auch an die weltliche Gerichte, nach Dero gnädigen Gefallen verweisen, wie dan zum Exempel, in hiesigen Landen die Sabbahts-Verordnungen, sambt der Cognition und Bestraffung derjenigen, so den Tag des Herrn entheiligen, zu den Polizey-Sachen gezogen (welches sonst

per ea quae tradit Carpzovius, Jurisprudentiae Consistorialis libro II. tit. XVI. per totum

für die Consistoria unstreitig mit gehören) wie auch die Aufsicht auf die Manns- und Frauwen-Clöster, derselben Intraden, Jura und Oeconomie oder Haußhaltung

(So dem Consistorio in hiesiger Kirchen-Ordnunge p. 264 und sonst weitläufftig anbefohlen)

Zweyffels ohne auß bewegenden Ursachen vor längst an hohe weltliche Collegia et Judicia verwiesen worden.

In specie den Inhalt des Zellischen desiderii anlangendt, so können wir nicht wissen, waß Sie

„durch die Kleinigkeiten, so zuweilen unter den Pastoren und Ein„gepfarreten vorfallen,

verstanden haben wollen: Wahr ists daß unter denselben zum öfftern lites exigui momenti oder Kleinigkeiten sich ereugen; Es werden aber solche alhier im Lande gröfferen theils von jeden Orts Superintendenten und Ambtleuten, als perpetuis Consistorii Commissariis, bey den Visitationibus, oder, wenn in mora periculum, sofort, dato casu, in güte beygelegt oder entschieden: wie denn das Ambt eines Superintendenten unter andern mit darin bestehet, daß er bey dergleichen Vorfallenheiten, tanquam Subordinatus Consistorii auff dem Lande, mit Zuziehen der Beambten oder des Gerichts Herrn, in den Städten mit Zuziehen Bürgermeister und Rahts, tanquam brachii Secularis, das Consistorium auff die maaß sublevire, und denen Partheyen die Reise nach Hannover und daran hangende Kosten erspare: wie man denn bey Unß die habilität eines Superintendenten unter andern darauß judiciret, wenn er den modum agendi, dergleichen Kleinigkeiten sine strepitu et figura judicii bald abzuthun gründlich verstehet, wir auch einige solche Superintendenten gehabt und noch haben, auß deren Inspection offt im gantzen Jahr keine dergleichen kleine controversen ans Consistorium gediehen, unangesehen von des Superintendenten und Ambtmanns deciso männiglich dahin zu provociren frey stehet.

Es fallen aber außer angeregten Kleinigkeiten zwischen denen Kirchendienern und Eingepfarreten auch andere lites vor, wan nemblich ein Priester von seiner Gemeine irriger Lehre oder ärgerlichen Lebens beschuldiget wird, oder wenn die Eingepfarrete ihrem Prediger die Lebenß-Mittel entziehen, ihren freyen Pfarr- oder Kirchen-Gütern neue onera auffbürden, oder auff andere maaß

Digitized by Google

die qualität ihrer Länderey verändern, und aus freyem Lande Pfarr=Meyer=Land, auch woll gahr Erb= und Zinß=Landt machen wollen: Wan sie sich gegen die Kirchen=Ordnung wegern, Pfarr=, Küster= oder Wittiben=Häuser entweder de novo zu bauen oder zu repariren, die Pfarr=Häuser und Kohl=Garten im Zaun zu halten, neu indroducirten Priestern ihr Gerähte anzufahren, und viel andere dergleichen, ihnen sonst obliegende Dinge zu praestiren etc.

so seyn solches keine Kleinigkeiten, sondern causae maximi momenti; dan an dem ersten hanget offtermahls der Eingepfarreten grosse Seelen=Gefahr, und der Priester gäntzliche ruin, wie unter andern auß dem jüngst terminirten Process der Einwohner zu Esche wieder ihren nunmehro abgesetzten Pastorem Degener zur genüge erweißlich. Das andere concerniret der Kirchendiener ohne dem fast geringes einkommen und Lebenßmittel, wovon unsere Kirchen=Ordnung gahr nachdrücklich disponiret pag. 264.

„Es sollen Unsere Kirchen=Räthe, Unserer Pfarren, Praedicaturen,
„Cappellaneyen, Pfründen etc. sambt deren zugehörigen Obrigkeiten,
„Herrlichkeiten, Lehnschafften, Rechten, Gerechtsahmen, Güeter, Zinß=
„Gülden, Gefäll, Nutzbahrkeiten, Einkommen, auch deren anhangende
„jura handthaben, verthädigen, und mit gantzem Ernst daran seyn,
„damit denselben nichts entzogen, oder anders wohin, dan vermöge
„vorgehende Unser Verordnung, angewendet und hingelassen werde.

Item pag. 265.

„Wo Unseren Pfarrern und Kirchendienern an Ihren Pfarr=Gütern
„Eintrag oder Verhinderung geschehen wolte, so ist auch Unser Befehl,
„so oft daran Mangel erscheinete, daß Unsere Kirchen=Rähte dieselben
„abschaffen und verfügen wollen, damit den Kirchen=Dienern dieselbe
„ohne Klage gedeyen mögen.

Die letztere Zellische Kirchen=Ordnung handelt hievon noch weitläufftiger Capite XIII. a §pho 1mo usque ad §m. 14tum
worauß denn Unsers unmaßgeblichen Davorhaltens sich von selbst ergeben wird, daß wegen angeregter Kleinigkeiten, deren die allermeisten vom Superintendenten und Ambtmann cognosciret und entschieden werden können, es keines absonderlichen Judicii in Ecclesiasticis bedürffe. Die Separation aber, übriger Streitigkeiten majoris momenti, so zwischen denen Kirchendienern und Eingepfarreten vorfallen, auß angeführeten Uhrsachen nicht practicabel sey, noch der Zellischen Landschafft in Ihrem petito, zum wenigsten ein theil solcher Sachen zu Zelle zu lassen, willfahret werden könne; zumahlen es ja eine gahr zu grosse Confusion seyn würde, wenn die Zellische Clerisey unter hiesigem Consistorio zwahr stehen, wenn sich aber ihrer Lehr und Lebens, auch der Pfarr= und Kirchen=Güter halber, zwischen den Priestern und Eingepfarreten Streitigkeit erheben würde, solches von einem andern Judicio Ecclesiastico untersucht und entschieden werden solte.

Was ferner durch die Kleinigkeiten so sich in matrimonialibus ereugen, Zellische Landt=Stände verstanden haben wollen, vermögen Wir nicht außzudenken, immaßen die causae matrimoniales, in so weit sie vor das Consistorium gehören, ihrer großen Wichtigkeit halber, denen criminalibus aequipariret zu werden pflegen;
der heilige Ehestandt an und vor sich selbst,
die heimbliche Verlöbnissen,
Bina vel trina Sponsalia,
Die Blutfreundschafft und Schwagerschafft,

Digitized by Google

Die erlaubte dispensationes in gradibus, so allein von Fürsten und Herren verbotten seyn.
Die verbottene Dispensationes in gradibus, so Gott Levitic. 18vo et 20mo selbst verbotten
Die Proclamatio, welche nicht allein eine Christliche Vorbitte, sondern auch eine citationem edictalem in sich begreift, derjenigen Personen, so müglich Einsprache thun könten, welche alhier ihrer Wichtigkeit halber, inter reservata Principis gerechnet, und darunter von Niemanden, alß von Ew. Churfürstl. Durchl. selbst immediate dispensiret werden kan.
Dissolutio Sponsaliorum sive repudium.
Die Vollziehung der heiligen Ehe durch Priesterliche Capulation.
Die Bigamia oder Polygamia.
Die Censura ecclesiastica oder Kirchenbueß.
Die andere oder dritte Ehe.
Die wahrhafftige Eheſcheidung a vinculo, divortium genandt.
Die geringere separatio conjugum quoad thorum et mensam.
Die vielfältige casus conscientiae so bey matrimonial-Sachen vorfallen, und Entlich die Excommunication oder Kirchen-Ban und dergleichen
Seyn gewiß momenta von solcher Importantz, daß sie unter dem Worte Kleinigkeit unmüglich mit verstanden werden können.
Ob aber alles übrige, so bey vollzogenen oder unvollzogenen Heurahten vorfält, alß zum Exempel
Wie die Hochzeiten jeden Orts anzurichten,
Wie es dabey mit Kleidung, essen und trinken gehalten werden solle,
Wie viel Tische zusetzen erlaubet sey,
Was vor praestanda, ratione gewisser abgifften, Braut und Bräutigamb vor der Copulation praestiren müssen.
Wenn vor vollzogener Ehe zwischen Braut und Bräutigam oder deren Eltern der Ehe-pacten halber, so viel das Zeitliche betrifft, Irrungen sich eräugen,
Wan nach vollzogener Ehe die Pacta dotalia angefochten werden;
Ob bey der Hochzeit Spielleute zu halten erlaubet?
Wie mit Eheleuten, die durch Zanck und Zwietracht die Hölle in ihren Häusern bauen zu verfahren?
Ob der partus pro legitimo vel illegitimo zu declariren etc.
Ob, sagen wir, specificirte, beym matrimonio vielmahln vorfallende casus, vor lauter Kleinigkeiten zuachten, stellet man an seinen Ort: Weil aber dergleichen Sachen zum theil de jure zum theil de consuetudine, ohne dem vor die weltliche Obrigkeit gehören, auch alle Handelungen pro matrimonio von jedtwedem privato vorgenommen, untersucht, und in Güte verglichen werden können; So würde unnöthig seyn, deßhalber ein separatum judicium in Ecclesiasticis zu fundiren.

Ad 2dum.

„Ob sich nemblich die pure Episcopalia von denen matrimonial und „übrigen ordinaren Consistorial-Sachen ohne Confusion separiren lassen?" wissen Wir nicht anders alß negative zu andtworten; Allermaaßen auß der Kirchen-Histori bekandt, daß vor der Reformation die Principes Seculares über Dero Landen und Leute zwar die Jura territorialia gehabt, die Jura Episcopalia aber, oder die hohe Bischöfliche Gerechtsahmkeiten, seyn von den Römischen Päbsten und dero subordinirten Ertzbischöffen, Bischöfen, suffraganeis oder Weibischöffen, Vicariis in spiritualibus, Metropolitanis, Archidiaconis, Inquisitoribus, Ordinum Generalibus aut Provincialibus etc. in einem absor-

Digitized by Google

derlichen Judicio ecclesiastico, Audientia Episcopalis genandt, mit Zuziehen einiger Rechtsgelehrten, so die Processus dirigiret, und dem juri civili et canonico gemässe Sententias abgefasset, privative und zwar dergestalt exerciret, bißweilen auch in gewissen Fällen usurpiret, daß Könige Fürsten und Herren selbst sich demselben in Spiritualibus unterwerffen müssen: welches dan Herrn Herzog Johann Friederichs Durchl. höchstseeligsten Andenkens, sofort bey Antritt Dero Regierung bewogen, damit Sie dem Sprengel oder Geistlichen Jurisdiction des Herrn Bischoffs von Hildesheimb und anderer benachbarten Bischöffe nicht subject sein dürfften, vom Römischen Pabst einen eigenen und zwar solchen Bischoff zu erbiten, der ohne Sr. Durchl. Vorwissen in Spiritualibus nichts extraordinaires vornehmen dürffen.

Nachdem sichs aber post Reformationem in puncto Religionis geändert, und die weltliche Herrschafft ohne das Kirchen-Regiment nicht bestehen können, die Römische Bischöffe und Praelaten aber Ihr von undencklichen Jahren her exercirtes jus episcapale, an den Orten, so sich zur Augspurgischen Confession bekandt, nicht fahren lassen wollen, ist nach vielen und schweren Handelungen entlich der Passawische Vertrag Ao. 1552 und bald darauf Ao. 1555 der Religions-Friede erfolget, darin der Römisch katholischen Bischöffe Geistliche Iurisdiction biß zu Vergleichunge der Römischen und Evangelischen Religion an den Orten, wo die Augsp. Confession eingeführet, suspendiret, und die Jura Episcopalia denen Evangelischen Fürsten und Herrn zugestanden: darauß denn unwidersprechlich folget, daß in dem, was die Römische Bischöffe vor der Reformation allein, die weltliche Fürsten aber gahr nicht gehabt, die jura Episcopalia Principum secularium hauptsächlich bestehen müssen: Weil aber (vieler übrigen, ad jura Episcopalia gehörigen Dinge geliebter Kürtze halber zugeschweigen) die causae matrimoniales unter den aller vornehmbsten objectis audientiae Episcopalis in Ecclesia Romana gewesen, sogahr daß darin der Pabst selbst verschiedene casus seiner eigenen decision privative reserviret, so ist kein zweiffel, daß Principes seculares die causas matrimoniales nicht alß Domini territorii, sondern alß Episcopi cognosciren und entscheiden, dem einfolgig ad jura Principum Episcopalia gehören; und demnach die pure Episcopalia von den matrimonial-Sachen ohne sonderbahre Confusion sich nicht separiren lassen, sondern wenn Ew. Churfürstl. Durchl. sich resolviren solten, die matrimonialia vel in totum vel in tantum von hiesigem Consistorio zunehmen, und dem novo judicio Zellensi in Ecclesiasticis beyzulegen, Sie das jus Episcopale circa causas matrimoniales per naturalem concomitantiam, mit dahin transferiren müssen (mit allen übrigen ordinaren Consistorial-Sachen hat es ebenmässige Bewandniß) welches Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigstem Wollgefallen und gutbefinden billig heimgestellet wird.

Ad 3tium.

„Wie es im hiesigen Consistorio in solchen Fällen gehalten werde, da die „streitende Partheyen auff der Grentze des Landes weit von hier entsessen seyn, „und ob nicht zu Ersparung weiten weges und vieler Kosten, die Sache per „Commissionem Consistorii in loco untersuchet, praepariret und auff einlan„genden Commissions-Bericht die Sachen in Consistorio decidiret werden?"

„Dienet zu unterthänigster Andtwort, daß bey hiesigem Consistorio, Unser Kirchen-Ordnung pag. 201. 216. 230. 231. 233. auch dem Landtüblichen praxi gemäß, der Brauch sey, wenn nicht nur von denen von Consistorio gahr weit abgelegensten Oertern, als über Münden, auff dem Eichßfeldt, am Ende des Haartzes, sondern auch von den Oertern, die kaum 5. oder 6. Meylen von Hannover entlegen, eine matrimonial- oder andere Klage eingeführet wird,

Digitized by Google

man die Partheyen faſt nimmer anhero citire, ſondern dem Superintendenten und Ambtmann des Orts per Poſt aufftrage, die Partheyen vorzufordern, ſie gegen einander zuhören, und auff eingenommenen Bericht und Gegen-Bericht, nach Anweiſung der Cantzley-Ordnung die Güte zu verſuchen, in Entſtehung aber derſelben, Klägern aufzulegen, daß er ſeine Klage nach hieſiger Landes-Constitution von heimblichen Verlöbniſſen de Ao. 1672. einrichten, Articulos probatoriales, cum denominatione testium übergeben, und Procuratorem ad Acta beſtellen ſolle; dieſe Articuli werden nun von den Commissariis, per Poſt ans Consistorium geſchickt, findet man ſie relevant, ſo wird dem Superintendenten und Ambtmann ferner befohlen, die Klage dem Beklagten ad dandum Interrogatoria zu communiciren, und alßdann die Zeugen praemissis praemittendis abzuhören: darauff wird der rotulus examinis testium von denen Commissariis per Poſt anhero geſchickt, eröffnet und beyder Theile Procuratoribus zur ſchließlichen Nothdurfft communiciret; darauff folgen (wo nicht ein Theil Articulos reprobatoriales eingiebt) Submissiones ad sententiam, Außſtellung der Acten ad referendum und citatio ad audiendam sententiam, wobei auch kein Theil in Perſohn zu erſcheinen obligiret, ſondern ihnen frey geſtellet wird, per Procuratorem, oder quemcunque tertium zu erſcheinen. Mit andern Consistorial-Sachen hat es ebenmäſſige Bewandniß.

Wan nun mit denen, auß dem Zelliſchen an hieſiges Consistorium gediehenen matrimonial und andern inportanten Streit-Sachen, ſo vom Superintendenten und Ambtmann nicht entſchieden werden können, auf die maaß verfahren wird, ſo fället die causa inpulsiva, von weite des Weges, Mühe und unkoſten, warum Director und Landt-Räthe ein abſonderliches judicium in Ecclesiasticis in Zelle anzuordnen verlangen, von ſelbſt dahin.

Und dies iſt, gnädigſter Churfürſt und Herr, unſer unterthänigſtes und allerdings unmaßgebliches videtur, über gnädigſt vorgeſtellete obige drey Fragen, ob Ew. Churfürſtl. Durchl. ein ſolches genehm halten werden oder nicht, dependiret von Dero gnädigſten Willkühr. Die nechſt Empfehlung in Gottes Schutz und anwünſchung alles hohen Churfürſtl. wollergehens, abſonderlich beſtändiger Leibesgeſundheit und eines langen lebenß, wir jeder zeit verbleiben

Ew. Churfürſtl. Durchl.

Unterthänigſte treugehorſambſte Dienere

Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Hannover den 20. Maji Ao. 1706.

12.

Erneuerte Vorſtellung an den König vom Auguſt 1729, die Wiederherſtellung des Celler Conſiſtorii betreffend, nebſt Anlage.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Ew. Königl. Majestät geruhen Ihro alleruntherthänigſt vortragen zu laßen, wasmaßen nach Abſterben Ihro HochFürſtl. Durchl. Herrn Hertzogs Georg Wilhelms Höchſtſehl. Gedächtniß das ſonſt von Zeit der Reformation an beſtändig in Celle vorhanden geweſene Consistorium von dort hinweggenommen undt die hieſige LandesEingeſeßene an das Consistorium nacher Hannover in Consistorial-Sachen verwieſen worden.

Ob nun woll hieſige Ew. Königl. Majestät getreue Landſchafft nicht unterlaßen, derozeit gegen ſolche Transferirung, als eine dem gantzen Lande, undt darinnen befindlichen Kirchen und Schulen zur großen Beſchwerde gereichende

Digitized by Google

Sache sich mit allerunterthänigster Vorstellung zu melden; So hat sie doch bißher annoch so glücklich nicht seyn mögen, darunter gewieriger gnädiger Erhörung sich erfreuen zu können.

Da indeß, Allergnädigster König, ChurFürst undt Herr! die Ew. Königl. Majestät beywohnende, undt nie gnug zu verehrende LandesVäterliche Hulde, sambt der Wichtigkeit derer vor das Landtschafftliche Gesuch militirenden Gründe uns annoch in dem allerdemüthigsten Vertrauen erhält: es werde dieses unser allerunterthänigstes Gesuch, falß solches mit allen Umbständen Ew. Königl. Majestät wirdt vorgeleget werden, vor dero Königlichen Trohne noch dereinst Gnade zur erwünschten Resolution finden:

So erkühnen Wir uns daher, Ew. Königl. Majestät anliegendt diejenige wollgegründete Rationes mit aller nur ersinnlicher Submission zu überreichen, worauff sich dieses unser Gesuch gründet, mit der allerunterthänigsten Bitte: Ew. Königl. Majestät solche huldreichst einzusehen, undt mit Wiederherstellung der ehedehm hieselbst üblichen dem Lande so salutair gewesenen Verfaßung, undt wiederanheroweisung der Consistorial-Sachen, folglich mit einer solchen Sache, wobey Ew. Königl. Majestät Allerhöchstes Interesse, es sey an mehreren Kosten, oder auch sonst nicht den mindesten Abgang, das Wollseyn der Unterthanen hingegen großen Genuß empfinden kan, das hiesige gesambte Landt dermahlen zu consoliren allergnädigst geruhen.

Wir, sambt allen Landes-Eingesessenen, ja selbst der späten Nachkommenschafft werden dieses als ein von Ew. Königl. Majestät Großmüthigen Hulde herrührendes neue GnadenGeschencke mit der allertiefften VerEhrung erkennen, undt preisen; auch nie dann mit dem Leben, in dem allervollkommensten Zele undt äußersten Erniedrigung auffhören zu seyn

Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigste treugehorsahmste Landschaffts-Director und Landt-Räthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

Lüneburg, Aug. 1729.

An Se. Königl. Majestät.

Kurtze Darstellung dererjenigen Motiven, worauff sich der hiesigen Landtschafft allerunterthänigste Gesuch in puncto wieder-Transferirung des ehedem hieselbst gewesenen Consistorii nach Celle fundiret undt gründet.

§. 1.

Es hat die hiesige Landtschafft in diesem Stück verschiedene trifftige, undt zwar dergestaldt beschaffene Rationes vor sich zu allegiren, daß bereits eine jede derselben den allergnädigsten Beyfall von Ihr. Königl. Majestät als einen solchen huldtreichen LandesVater zuerwirken fähig seyn kan, welcher unter allen Potentaten der Welt den Ruhm hat, die dero Königlichem Zepter unterworffene Reiche, Fürstenthümer undt Lande mit nicht minderer Großmuth, als Gerechtigkeit liebenden Gnade zu regieren.

Allermaßen sich dann obiges Landtschafftliche Desiderium fundiret

Erstlich, in denen in hiesigem Fürstenthumb promulgirten Kirchen-Ordnungen.

Zweytens, in der gnädigsten Resolution Ihro ChurFürstl. Durchl. Herrn Hertzogs Ernesti Augusti Gottseeligen Andenckens de 2ten Junii 1693 undt

Drittens in vielfältigen die Billigkeit und das Wollseyn derer Landes-Eingesessenen zum Grunde habenden Rationibus.

Digitized by Google

§. 2.

So viel nun Erstlich die hiesige Kirchen-Ordnung anbetrifft; So findt zwar derselben verschiedene in diesem Fürstenthumb mit Zuthuung der Landtschafft verfertiget, undt promulgiret worden, als in Ao. 1564, 1598, 1619 undt 1643. Alleine in allen diesen Verordnungen ist ratione Consistorii diese gleichlautende Disposition zu finden: „daß solches zu Celle seyn solle." Vid. Kirchen-Ordnung Cap. 4. §. 2. Undt ob woll die Worte daselbst also gefaßet findt: „zu Celle an Unserm Hoff ꝛc. So siehet jedoch ein jeder daß diese letzte Verba die Sache im geringsten nicht alteriren, undt nichtes mehr anzeigen wollen, als daß derozeit Zelle die Residentz gewesen, indehm, wenn damit so viel indigitiret werden sollen: daß, wo der Hoff wäre, auch das Consistorium seyn solte! der Passus gantz anderst, undt solchergestalt exprimiret werden müßen: daß das Consistorium zu Celle, oder wo sonst der Hoff seyn würde, gewidtmet seyn solte.

Wie es dann aber nun solchergestalt hiemit seine gute Richtigkeit hatt: daß, vermöge der hiesigen so woll ersten, als nachfolgenden Kirchen-Ordnungen, das Consistorium vor das Fürstenthumb Lüneburg zu Celle seyn solle;

So folget daraus, daß die Landtschafft allerding fundiret sey, deßen Beybehaltung an besagten Orthe allerunterthänigst zu suchen, in mehrem Betracht: daß die Kirchen-Ordnung nicht nur unter diejenige Jura undt Rechte mit gehöret, bey welchen die hiesige Stände undt Unterthanen unbetrübet zu laßen die Allergnädigste LandesHerrschafft bey angetretener dieser Lande höchstbeglückten Regierung in Confirmatione Privilegiorum generali allstets in höchsten Hulden versichern, sondern es auch die Kirchen-Ordnung in specie ist, bey welcher, als einer (wie die Worthe des Privilegii lauten) mit Wißen undt Vollworth der Stände auffgerichteten Verordnung die hiesige Unterthanen zu schützen, Dux Ernestus glor. memor. in dem Landes-Recess de 1592 ausdrücklichen gnädigst versprochen. So daß also aus diesem allen evident hervorscheinendt ist: Daß weilen vigore der Kirchen-Ordnung das Consistorium des hiesigen Fürstenthumbs in Celle seyn soll, solche Kirchen-Ordnung aber, undt deren Inhalt obigem zufolge denen hiesigen Unterthanen nicht minder, als alle andere Landes-Gesetze undt Privilegia zu statten kömbt, solchemnach die hiesige Landtschafft allerunterthänigst zu bitten Uhrsach habe, daß solch Consistorium auch billig zu Celle gelaßen undt da es avociret, dorthin wiederumb zu transferiren.

§. 3.

Diesem für Beybehaltung des Consistorii in Celle militirenden Fundament trit nun noch Zweytens fernerweitig vorgedachtermaßen zur Seite, die gnädigste Resolution divi Electoris Ernesti Augusti de 2ten Junii 1693 denen hiesigen Ständen ertheilet.

Denn 1. haben Ihro ChurFürstl. Durchl. Glorwürd. Gedächtniß sich hierinne §. 1 folgendergestalt gnädigst herausgelaßen: „Daß auch nach der Combination beyder Fürstenthümer Calenberg undt Celle, jedes derselben, undt insonderheit auch das Fürstenthumb Celle mit seinem Landtschafftlichen Collegio, habenden Gerechtsahmen undt Privilegiis nichts destominder ein absonderliches Corpus verbleiben, auch kein Fürstenthumb dem anderen incorporiret werden solle." Nun ist aber woll dieses außer Streit: Daß unter die vor der Combination beseßene Gerechtsahme des Fürstenthumbs Celle auch dieses allerding mit gehöret, ein zu Expedirung der Consistorial-Sachen geordnetes Gerichte im Lande zu haben, undt daß die Unterthanen nicht nöthig zu haben völlig versichert sindt desfals das Recht außer Landes zu suchen, einfolglich er-

Digitized by Google

hellet schon alleinig hieraus: Daß da die ChurFürstl. Resolution de 1693 nicht gewolt: daß ein Fürstenthumb dem andern incorporiret werden, sondern daß das Fürstenthumb Celle mit seinen habenden Gerechtsahmen ein besonderes Corpus verbleiben solle! eben damit auch allschon die gnädigste Declaration geschehen sey: daß dem Fürstenthumb Celle sein besonderes zu Abthuung der Consistorial-Sachen gewidmetes Gerichte zu laßen, und solches dem Calenbergschen oder Hannoverschen Consistorio keinesweges zu incorporiren.

Gestalt dann Ihro Königl. Majestät nach dero beywohnenden höchsterleuchtesten Verstande von selbst allergnädigst zuerkennen geruhen werden: Daß anderergestalt, und wenn das Cellische Consistorium dem Hannöverschen incorporiret bliebe, der völlige Genuß hochmehrerwehnter ChurFürstl. Resolution diesem Lande nicht zu statten kommen würde.

2tens ist in höchstgedachter ChurFürstl. Resolution §. 2 auch die gnäd. Versicherung geschehen: „Daß die höhere Gerichte im Fürstenthumb Celle auff den Successions-Fall beybehalten, undt darunter ohne vorgängige Communication mit der Landtschafft keine Aenderung vorgenommen werden solle." Zwar scheint dieser Passus denen Landtschafftlichen Intentionen darinne entgegen zu stehen, daß die Landtschafft in ihrem allerunterthänigsten Gesuch des Consistorii nicht expresse erwehnet, sondern nur der beyden höheren Gerichte, nemblich Cantzley undt Hoff-Gerichts, Ihro ChurFürstl. Durchl. auch darauff in vorcitirter gnädigen Resolution sich nur der Expression: „Derer berührten höheren Gerichte ꝛc." gebrauchet.

Alleine, wenn man (wie billig) hiebey auff alle Umbstände der Sache, undt auff den mentem so woll derer etwas nachsuchenden hiesigen Stände, als der darauff gnädigst resolvirenden höchsten Herrschafft ein näheres Auge wendet; So wirdt bey keinem ohnprævenirten darüber weiters einiger Zweifel seyn können. Daß nicht unter obigen Worthen der ChurFürstl. Gnäd. Resolution auch die Beybehaltung des Consistorii in dem Stande wie es der Zeit zu Zelle gewesen, mitbegriffen seyn solte.

Denn daß 1. es à parte der hiesigen Landtschafft keine andere Meinung mit dem derozeit vorgebrachten unterthänigsten Gesuch gehabt, daßelbe giebet

a. das vor die Landtschafft an Ihro ChurFürstl. Durchl. im Majo 1695 abgelaßene Intercessions-Schreiben Herrn Hertzogs Georg Wilhelms HochFürstl. Durchl. sattsahm zu erckennen, wann daselbst das Desiderium der Landtschafft in diesen Terminis exprimiret wirdt: „Daß die beyde höhere Gerichte, als Cantzley undt HoffGerichte nach der Combination in Statu qvo verbleiben möchten.

b. Nun ist in facto ohnleugbahr gewiß: Daß derozeit in Celle die Consistorial-Sachen nicht in einem besonderen von der Cantzley separirten Judicio, sondern in der Cantzley, jedoch mit Zuziehung derer Geistlichen, undt zwar dieses nicht etwa ex mero abusu, sondern in Conformitet einer Resolution Ducis Christiani Ludovici de Novembr. 1663 tractiret, undt solchergestalt expediret worden, daß das Directorium undt Executio Decretorum allzeit bey denen Membris der Cantzley, oder, wie es derozeit hieß, der Regierung, verblieben, so daß damahls die Cantzley auch das Consistorium mit unter sich begriffen, undt wenn die Landtschafft derozeit unterthän. gebethen: „die Cantzeley in Statu qvo zu laßen ꝛc." sie eben damit auch umb Beybehaltung der Consistorial-Sachen bey der Cantzley ohnstreitig nachgesuchet, indehm, wenn diese der Cantzley entnommen, man nicht mehr sagen können, daß die Cellische Cantzley in statu qvo, oder in solchem Stande gelaßen worden, wie sie vor der Combination gewesen.

Digitized by Google

c. Ist woll keine Uhrsach anzugeben, oder zu ersinnen, warumb die hiesige Landtschafft ihrer selbst, und des Wollseyns der Unterthanen so sehr vergeßen seyn sollen, daß, da sie auff den CombinationsFall, ratione Beybehaltung derer Gerichte im Lande denen Unterthanen prospiciren wollen, sie solches bloß auff causas seculares restringiren, die Consistorial- undt Geistlichen Sachen aber, deren Wichtigkeit jedoch zum öfftern noch weit größer ist, davon ausschließen sollen, falß anderst Sie nicht in der festen Meinung gestanden wäre: daß mit Beybehaltung der Cantzley, undt zwar in Statu qvo, auch allschon hievor, undt vor Conservirung der Consistorial-Sachen gnugsahm gesorget wäre.

Gestalt denn d. zu deßen desto mehrerer Bekräfftigung alle Membra der hiesigen Landtschafft dieses mit gutem Gewißen bezeugen, ja auff Erfordern jurato erhalten können: Daß Ihrerseits Sie so woll, als ihre Vorfahren bey der Landtschafft die Sache nicht anderß, dann obgemeldet, verstanden undt gemeinet haben. Es beruhet also woll allerforderst dieses außer aller Contradiction: Daß die Meinung der unterthän. hierumb ansuchenden Landtschafft dahin gegangen, Sie auch solches bey ihrem Gesuch nicht ohndeutlichen zu erckennen gegeben: Daß die Consistorial-Sachen in Celle verbleiben, undt unter Beybehaltung der Cantzley in Statu qvo, auch die Beybehaltung obiger bey der Cellischen Cantzley bißher mit Zuziehung der Geistlichen expedirten Sachen comprehendiret undt verstanden seyn möchten.

Diesem nun vorgängig, vermeinet man 2. mit hinlänglichen Argumentis darlegen zu können: Daß auch an Seiten der auff das Landtschafftliche Gesuch resolvirenden gnädigsten Herrschafft es gleiche Meinung gehabt habe.

Denn a. weiset der Tenor der gantzen ChurFürstl. Resolution de 1693, daß Ihro ChurFürstl. Durchl. Glorwürd. Andenckens derozeit hiesigem Lande ihre besondere Gnade undt Hulde bezeugen wollen, sogar, daß Sie auch in der an Herrn Hertzog Georg Wilhelms HochFürstl. Durchl. auff dero Intercession d. 2ten Junii 1693 abgelaßenen Antwort in denen obligeantesten terminis dero Herrn Bruders HochFürstl. Durchl. versichern: „Auff dero werthgeschätztes Vorwort alle Reflexion genommen, undt die Deputirte der Cellischen Prælaten, Ritter- undt Landschafft mit gewieriger Resolution abgefertiget zu haben ꝛc.“ Welches dann keinen anderen Schluß zu machen zuläst, als daß Ihr. ChurFürstl. Durchl. der hiesigen Landtschafft Desideriis nach allen Stücken deferiren wollen; Bevorab da

b. Sie bey gnädigst versprochener Beybehaltung der Cantzley, keiner Art Sachen, so ehedem davor ventiliret worden, davon excipiret.

Ja c. in dem vorhergehenden §. 1 mehr hochgedachter Resolution expresse zu declariren die Gnade gehabt: Daß das Cellische Fürstenthumb mit seinen habenden Gerechtsahmen auch nach der Combination ein absonderliches Corpus verbleiben solle, solche Declaration aber nicht mehr bey vollen Kräfften bleiben würde, daferne das Cellische Fürstenthumb diese Gerechtsahme verliehren solte ein Gerichte im Lande zu haben, vor deme auch in Consistorialibus die LandesEingesessene Recht suchen, undt erlangen könten, auch

endtlichen d. keine Motive zu allegiren stehet, welche das so gnädig gesinnet gewesene Gemüthe Ihro Churfürstl. Durchl. glor. memor. davon abhalten können, einem Lande, deme Sie alle Judicia laßen wollen, auch in puncto der Consistorial-Sachen gnäd. Erhörung zu ertheilen, welchem allen nach man mit Fug folgern zu können glaubet:

Daß die Beybehaltung eines zu Expedirung der Consistorial-Sachen gewidmeten Gerichtes in Celle in der ChurFürstl. Resolution de 1693 nicht ohndeutlichen fundiret sey.

Digitized by Google

§. 4.

Es ist nunmehro Drittens annoch zu zeigen übrig: daß dem Desiderio der Landtschafft in diesem Stücke annoch verschiedene die Billigkeit, undt das Wollseyn der Unterthanen zum Grunde habende Rationes zu Hülffe kommen.

Denn 1. ist woll dieses höchst gerecht undt billig, daß da Ihr. Königl. Majestät Intention nie dahin gegangen, daß das hiesige Fürstenthumb durch die Combination deterioris Conditionis werden sollen, dieselbe auch ein solches verschiedentlich zu bezeugen die hohe Gnade gehabt, Solchemnach das hiesige Landt daßelbe wie in andern Stücken also auch in puncto Behbehaltung der bisherigen Gerichte würcklichen empfinde, undt sich des völligen Genußes der Ihme zugewandten Königl. Hulde zu erfreuen haben möge.

2. Ist es eine ausgemachte, undt ohnschwer zu deducirende Sache, daß die jetzige Transferirung des Consistorii von Celle denen LandesEingesessenen zu großer Beschwerde, undt zu einem Anlaß vieler höchstbegründeter Klagten gereichen müße.

Denn a. eußert sich eine große Beschwerde derer hiesigen Unterthanen darinne: Daß sie anjetzo einen so viel weiteren Weg über sich zu nehmen, undt weilen in Consistorialibus gemeiniglich die Partheyen in Persohn erscheinen müßen, ein Pastor oder Schuldiener so viel länger von seiner Gemeinde undt Schule abzuseyn, undt der arme Unterthan so viel länger von seiner Arbeit zu bleiben ohnumbgänglich necessitiret werden; Welches wie höchst beschwerlich, anbey Kirchen- undt Schulen kostbahr undt nachtheilig es sey, ein jeder leicht siehet.

b. Zeiget sich darinne ein neues Onus vor die Eingesessene des hiesigen Landes, daß Sie zu Hannover mehrere Gebührnisse undt Sportuln erlegen müßen.

c. Findet sich bey der jetzigen Mutation noch diese merckliche Beschwerde: Daß in verschiedenen Sachen, e. g. in Ehebruchs-Sachen, ratione der Scheidung, undt demnechst Satisfaction. in causis Stupri, da eine Ehezusage dabey gewesen seyn soll, ratione der angeblichen Verlobung, auch allenfalß Abfindung undt Alimentirung des Kindes ꝛc. die Leuthe Anfangs beym Consistorio zu Hannover, undt hernach bey der Cantzley zu Celle litigiren, mithin gedoppelte Processe führen, undt zwiefache Kosten machen müßen, welches alles hingegen bey Conservirung des Consistorii in Celle, so, wie es ehedem gewest, verhütet bleiben würde, indehm daselbst die Verfaßung vorgedachtermaßen diese gewest, daß Cantzley undt Consistorium aus einem Collegio, (jedoch mit Zuziehung der Geistlichen) bestanden, undt obiges beydes, einfolglich nebst der causa Spirituali, auch die Weltliche uno eodemque Processu abgethan, denen Partheyen also viele Kosten ersparet, auch ihnen in eodem foro schleuniger, als jetzo, zu Rechte verholffen worden.

d. Sindt die vom Cellischen Consistorio dictirte Dispensations- undt Straff-Gelder nicht (wie dem Bericht nach zu Hannover) denen Membris Consistorii zugetheilet, sondern ad pios usus verwendet, undt noch manche Kirche undt Schule damit soulagiret worden, dergleichen denen vielen im Cellischen befindtlichen armen Kirchen undt Gemeinden jedoch höchstnöthige Zugänge ihnen nunmehro entgehen.

e. Hat die Erfahrung gelehret: daß die jetzige Consistorial-Rescripta zu Zeiten den Nachdruck undt Effect bey weiten nicht haben, als wenn von Cellischer Cantzley undt Consistorio ehedehm dergleichen ergangen, wodurch dann öffters manch gutes gehindert wirdt.

f. Häuffen sich im Cellischen die unordentliche Eheversprechungen zum Nachtheil derer lædirten Partheyen dadurch anjetzo gar sehr, daß beym Hannöverschen Consistorio diejenige, welche nicht nach der Constitution de 1678 sich verlobet,

Digitized by Google

doch Sponsalia Clandestina bekennen, deshalben nicht, wie zu Celle dem resilirenden Theil wiederfahren, in Straffe genommen werden.

g. Fallen bißweilen solche Sachen vor, da zweiffelhaft ist: Ob sie vor das Consistorium, oder aber vor ein Weltliches Gerichte gehören? Daher dann zu Zeiten nach Abgang des Celliſchen Consistorii Irrung entstanden. Wie nun dergleichen so woll vor die Partheyen als Subalterne gar beschwerlich ist, also stehet ein solches nicht zu befürchten, wenn Cantzley undt Consistorium ein Collegium ausmachen, undt gleich ehedem zu Celle geschehen, conjunctim cognosciren, undt decidiren.

Anderer mehrerer aus Transferirung des Consistorii vor die Unterthanen erwachsenen Incommodorum aus Liebe der Kürtze vor jetzo nicht zu gedencken.

3. Hat auch die Transferirung des Consistorii nach Hannover in Ansehung des Cleri dieses nach sich gezogen; Daß

α man beym Hannöverschen Consistorio in verschiedenen Puncten von der Celliſchen Kirchen-Ordnung abgehen soll;

β Die Celliſche Landes-Kinder klagen, daß Sie bey Distribuirung der Pfarren nachgesetzet, undt frembde præferiret werden, ja

γ welches hiebey das meiste, man sogar dieses hören muß: Daß der Clerus im Celliſchen seit transferirten Consistorio weit schlechter worden, undt zu der Besorgniß großer Anschein sey, daß in Folge der Zeit es hiemit noch immer mehrers in Verfall gerathen dürffte, wovon dann zur Uhrsach dieses unter andern angegeben wirdt: Daß vorerst die Candidati in Hannover nur privatim examiniret werden, bey Zeit des Celliſchen Consistorii hingegen die Examina publice, apertis Valvis, daß jedermann zuhören mögen, gehalten worden, als welche letzte Modus sowoll die Examinantes, als Examinandos sehr animiret, undt schlechte Candidatos gar abgehalten, nicht zukommen, undt sich gleichsahm einer publiquen Prostitution nicht zu exponiren.

Fernerß hat man alhie, da nur ein Fürstenthumb zu respiciren gewest, sowoll Candidatos, als schon bestellete Pfarrherrn beßer geckandt, undt in der Wahl, es sey von Predigern, oder Superintendenten mit mehrerer Accuratesse verfahren können. Undt

Endtlichen, so sindt die bey Cellschen Zeiten gehaltene Synodi bey denen Superintendenten, dem Bericht nach, nach Zeit des nach Hannover verlegten Consistorii ins Abnehmen gerathen, welche Synodi jedoch diesen guten Zweck undt Nutzen gehabt: daß die Superintendenten sowoll, als ihre untergebene Pastores noch immer das studiren fleißig fortgesetzet, undt die Bücher nicht gantz bey Seite geleget.

Ist aber dann diesem also: Daß die Translocirung des Consistorii mit derer Unterthanen augenscheinlichen Beschwerde verknüpfet ist, die Wiederherstellung deßen nach Celle aber zu ihrer großen Soulagirung gereichen, auch hoffentlich einen guten Clerum erhalten würde; So bedarff es ja woll keines weitern, als eben dieses, umb einen solchen Allergnädigsten Landesherrn undt Vater, der nichts so sehr, als das Wollseyn seiner Unterthanen sich zu Hertzen gehen läßet, zu allergnädigster Erhörung dieses Desiderii, undt dahin zu bewegen, eben die Gnade, welche Ihro Königl. Majestät dem Bremischen, ja selbst einer weit kleinern Provintz, wie das Herzogthumb Lüneburg ist, nemblich dem SachsenLauenburgschen zugestanden, undt welche in Unterthänigkeit nachzusuchen man dießeits so viele in der Æqvitet sowoll, als denen Landes-Verordnungen, undt selbst ChurFürstl. Declarationen radicirte Rationes vor sich hat, auch dem hiesigen hiernach schon so lange seufftzenden Lande dermahleinst in hohen Königlichen Hulden angedeyen zu laßen.

Digitized by Google

13.
Vortrag an die Geh. Räthe vom 26. October 1731, denselben Gegenstand betreffend.

Ew. Freyhrl. u. Hochw. Excell. ist annoch hochgen. erinnerlich: wasmassen wegen wieder-transferirung des hiesigen Consistorii nach Celle abseiten hiesiger Landschafft bereits verschiedentlich allerunterth. Vorstellung geschehen.

Alß nun die erbetene Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Resolution bißher annoch nicht erfolget ist, wir indeß dieses desiderium den hiesigen Landen und dessen Eingesessenen von der grössesten Angelegenheit halten, die hierunter vor das Landschafftliche Gesuch militirende Gründe auch von der Beschaffenheit zu seyn glauben, daß Ew. Hochw. Excell., der Ihnen beywohnenden vor des Landes Wolfahrt hegenden ruhmwürdigsten Neigung nach, solchen Motiven dero höchstgeneigten Beyfall nicht entziehen werden;

So nehmen wir aus trieb der uns incumbirenden Pflichten die Freyheit, Ew. Freyhrl. u. Hochw. Excell. das beygehende an Se. Königl. Majest. dieserwegen gerichtete Allerunterth. Memorial zu einem favorablen Vortrag, gantz dienstl. u. gehorf. zu recommandiren, deß festen und gesicherten Vertrauenß: daß es sodan ohne der erwünschten allermildesten Erhörung nicht werde gelassen werden. Wobey wir dan noch dieses anzufügen nicht entübriget seyn können: daß, was in deren Landschafftlichen hiebey abereinst angeschlossenen Rationibus von deren aus transferirung des Consistorii extra Ducatu, entstandenen Incommodis pag. — bemerket worden, sich durch die Erfahrung leyder immer mehrerß beglaubiget findet, der daselbst angezogene schlechte Zustandt von theilß Membris des Cleri im Cellischen auch dermassen notorisch ist, daß ein Königliches Consistorium selbst in dem von des Hrn. Consistor.-Rath Menzern, ratione Synodorum, ohnlengst abgestatteten, und uns, mittelst Rescripti vom 14. Sept. communicirten Voti dasselbe candide agnosciren, auch dabey nicht ohndeutlichen zu erkennen geben müssen: daß wegen Weitläufftigkeit des Cellischen Landes es an Auffsicht fehle;

Welches dan von selbsten den Schluß an die Hand giebet: daß ein Consistorium in der Nähe und im Lande zu haben, ratione des Cellischen Fürstenthumbs eine nöthige Sache, und zu redressirung deren aus einer entferneten Auffsicht entspringende incommodorum das beste, und beständigste Mittel sey.

Wir wiederholen also nochmahlß im nahmen des gesammten Landes unser beweglichstes Bitten u. Suchen, und zweiflen nicht: der Allerhöchste die von Ew. Hochw. Excell. hierunter zu seinem Ehren und so vieler Seelen Besten anwendende, Ihme wohlgefällige Bemühung ohne reicher Benediction in Gnaden nicht lassen werden, alß welches wir mit inniglicher Zele wünschen, und mit steter Ergebenheit, und allerschuldigsten respect beharren

Ew. ꝛc.

dienstwilligste und gehorsamste Landschafftß-Director und Land-Räthe.

Lüneb. d. 26. Oct. 1731.

An die Hrn. Geh. Räthe.

Digitized by Google

14.
Anerinnerung an den König vom 5. December 1731, denselben Gegenstand betreffend.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König, ChurFürst undt Herr!

Ew. Königl. Majestæt haben bißher vor die Wollfahrt des hiesigen dero getreuen Landes so ungemeine Landes-Väterliche Vorsorge, Preißwürdigst bezeuget, undt dero unschätzbahre Hulde in so vielen undt großen Merckmahlen sehen zu laßen die Gnade gehabt, daß es uns an Worten gebricht die Vollkommenheit der desfalß hegenden allertiefffsten Verehrung, undt allerdevotesten Erkäntlichkeit auch nur einigermaßen zu exprimiren.

Undt eben diese große, undt bey aller Gelegenheit verspührete Landes-Väterliche Hulde ist es auch, Allergnädigster König undt Herr! welche uns vor jetzo die allerunterthänigste Zuversicht giebet: es werde das bereits vor einiger Zeit in allertiefffster Submission dargelegte, dem hiesigen Lande höchst angelegene Desiderium:

umb das Consistorium des hiesigen Fürstenthumbs hinwieder nach Celle transferiret zu sehen!

von Ew. Königl. Majestæt ohne erwünschter allermildester Erhörung fernerhin nicht gelaßen werden.

In welchem allerdehmüthigsten Vertrauen dann wir uns unterwinden, Ew. Königl. Majestæt Gnaden-Trohne uns dieserwegen abereinst fußfälligst zu nahen, undt das solcherhalb vorhin übergebene allerunterthänigste Memorial mit allererfinnlichster Demuth nochmahls zu überreichen.

Wir würden auch dieses abermahligen allersubmissesten Gesuchs uns nie unterfangen, wenn wir durch eine vieljährige Erfahrung nicht deßen völlig vergewißert worden: daß die Transferirung des hiesigen Consistorii in ein ander Fürstenthumb mit nicht geringern Nachtheil undt Beschwerde derer Kirchen, Schulen undt überhaubt aller Eingesessenen dieses Landes verknüpffet sey, folglich im Gegentheil deßen Restaurirung an seinen vorigen von Alters her gehabten Ort nothwendig zum augenscheinlichen Besten dieses Fürstenthumbs gereichen werde.

Ew. Königl. Majestæt wollen also auch in diesem Stück, wie in so vielen anderen, vor dero Königlichen Augen die hiesige getreue Landtschafft Gnade finden laßen, indehme ihr allerunterthän. Suchen bloß dieses zum Endtzweck hat, worinne Ew. Königl. Majestæt nach dem Exempel aller Lob- undt Glorwürdigsten Potentaten dero höchsten Ruhm undt Vergnügen setzen.

Wir beharren mit der allertiefffsten Unterwerffung, undt dem vollenkommensten Zele

Ew. Königl. Majestæt

allerunterthänigst treu-gehorsahmste LandtschafftsDirector undt LandtRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

Lüneb. d. 5. Xbr. 1731.

Digitized by Google

15.
Abschlägliche Erwiederung des Königs vom 1. Februar 1732.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heyl. Römischen Reichs ErtzSchatzMeister und Churfürst ꝛc. Unsern wohlgeneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig- Wohlgebohrner und Veste, Räthe, Liebe Andächtiger und Getreue! Wir haben aus eurem bey Uns übergebenen unterthänigstem Memoriali in mehren vernommen, wasgestalt ihr abermahls bey Uns angehalten, daß die Consistorialia im Fürstenthum Zelle wiederum wie vordem zu Zelle bey der Cantzley tractiret werden möchten. Demnach aber aus erheblichen Uhrsachen und causa satis cognita, die Consistorial-Sachen aus dem Fürstenthum Zelle bey Unser Consistorium zu Hannover, welches über alle Unsere dermahlige Chur-Lande gesetzet ist, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Mayt. geleget worden, es auch damit nunmehro über 25 Jahr im Gange gewesen, und es kaum erst zu der darunter intendirten Uniformität in allen besagten Landen mit Mühe gebracht worden, welche vergebens seyn, und große Zerrüttungen und Inconvenienzien nach sich ziehen würde, wenn darinne wiederum Aenderung vorgenommen werden solte; Als können Wir nicht anderst, als wegen der Consistorial-Sachen des Fürstenthums Zelle es in dem jetzigen Stande nach wie vor zu laßen: Soltet ihr aber einige particular-Gravamina gegen Unser Consistorium zu Hannover zu haben vermeinen; So könnet ihr selbige bei Unserer geheimbten Cantzley anzeigen, damit es untersuchet, und nach befinden rechtliche Verordnung, woran Wir es nicht werden fehlen laßen, darinne gemachet werden könne. Wir verbleiben euch mit wohlgeneigt- und gnädigstem Willen beygethan. Hannover den 1. Februarii 1732.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

C. U. Hardenberg.

An die Zellische Landschafft.

Digitized by Google

IV.

Einzelne Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Wegen der Sabbaths-Feier hatte für das Fürstenthum Lüneburg noch der Herzog Georg Wilhelm, unterm 8. Februar 1704, eine besondere Verordnung erlassen.*) Nachdem das Land unter die Herrschaft des Churfürsten Georg Ludwig gekommen, ließ dieser unterm 19. Mai 1710 für seine verschiedenen Territorien eine gemeinschaftliche Sabbaths-Ordnung ergehen.**) Die im §. 5 derselben enhaltenen strengen Vorschriften wegen des Fahrens an Sonn- und Festtagen gaben den Ständen Veranlassung, die Königl. Regierung unterm 6. August um eine Milderung dieser Vorschriften zu ersuchen, und dabei, weil sie wegen der Verordnung nicht befragt worden, die Bitte auszusprechen, daß es bei der bisherigen löblichen Gewohnheit, nach welcher dergleichen Verordnungen ihnen vor der Publication zu Beifügung ihrer Monita communicirt worden, belassen werden möge (Anl. 1). Die Regierung gab dem Antrage der Stände mittelst der declaratorischen Verordnung vom 14. August Statt.***) Der Landsyndikus v. Marquart registrirt über diesen Vorgang Folgendes:

„Den 19. Maji kam eine scharffe Verordnung wegen Feyerung des Sabbaths herauß, wie sie in Nro. 51 zu finden, weilen aber dieselbe zwar an sich sehr guth und löblich, dennoch zu vielen inconvenientien anlaß gab, indem gleich darauff des Hrn. Directoris (v. Spörcken) Leuthe auß Langlen, die mit geladener Kauffmannswahre von Braunschweig kamen, im Amte Meinersen arrestiret worden und jeder ½ Thlr. straffe erlegen muste, da nun solches zu großer Beschwerde der unterthanen gereichen würde, wenn im gantzen Land dergleichen bestraffung geschehen solte, so hat man nahmens der Land-

*) C. C. Cell. Cap. I., pag. 465.

**) L. c. Suppl. p. 1.

***) Abgedruckt im C. Const. Calenb. Cap. I., p. 423. In das Corp. Const. Cell. ist diese Verordnung und eine andere auf den Mühlenbetrieb bezügliche Declaration vom 15. Juli 1710 (C. C. Calenb. p. 427) nicht mit aufgenommen, anscheinend aus Versehen, wie denn im Cap. I. sogar die Verordnung vom 8. Februar 1704 statt der neueren vom 10. Mai 1710 aufgenommen ist. Vergl. darüber die Bemerkungen Bilderbecks im Bd. 6 dieses Archivs S. 267 u. 285 f.

Digitized by Google

schafft anliegende Representation sub Nr. 52 dagegen zu thun vor nöthig erachtet und selbige den 9. Aug. nach Hannover gesand, darauff auch ein remedur erfolget, wie in Nr. 53 zu lesen."

Bei der Einrichtung des Consistorii waren diesem, wie in dem vorigen Aufsatze angeführt, nicht nur die rein kirchlichen, sondern auch die sog. gemischt geistlichen Angelegenheiten: Ehesachen, Streitigkeiten über Kirchengüter u. s. w. übertragen. Es stand dies in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Reformatoren, welche zwar in der zu Augsburg übergebenen Confession erklärt hatten, daß die Bischöfe ihre Gewalt „in etlichen Sachen, Ehesachen oder Zehnten" „aus Kraft menschlicher Rechte" haben, doch aber keineswegs geneigt waren, diesen Theil der bischöflichen Gewalt wieder an die weltliche Gewalt zurückzugeben. Eben um der Ehesachen Willen hatten sie zumeist auf die Errichtung ordentlicher geistlicher Gerichte gedrungen. Von diesen aus weltlichen und geistlichen Personen zusammengesetzten Gerichten hatte eine Appellation an die Reichsgerichte nicht Stattgefunden (Strube, Rechtl. Bed. Th. 2, Bed. 3 §. 3, Th. 5, Bed. 72. v. Bülow, die Verf. des Ober-Appellations-Gerichts ꝛc. Th. 2, S. 156. Schlegel, Kirchenrecht Th. 1, S. 217). Bei der Gründung des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle war es die Absicht der Regierung, nach dem Vorgange in anderen deutschen Ländern, eine Appellation an dieses Gericht auch in den sog. gemischt geistlichen Sachen einzuführen.

In dem den Ständen vorgelegten Entwurfe war dabei nicht einmal, wie das in Gemäßheit der Grundsätze der Reformatoren noch in der Wismarer Tribunals-Ordnung geschehen war (Vergl. darüber **Mevius, Decisiones p. IV. dec. 1**), die Zuziehung oder Vernehmung geistlicher Personen vorgeschrieben. Auch fand sich keine Bestimmung, daß die Mitglieder des höchsten Gerichts der Augsburgschen Confession angehören sollen. Die Stände des hiesigen Fürstenthums nahmen an der zugelassenen Appellation und der Ausschließung geistlicher Mitglieder keinen Anstoß, verlangten jedoch auf Grund der älteren Landtagsabschiede, daß das Gericht nur mit Personen besetzt werde, welche der unveränderten Augsburgischen Confession angehören. Um so lebhafter waren in der Calenbergschen Landschaft die Anstrengungen der Prälatur, die Einführung dieser höchsten Instanz eines rein weltlichen Gerichts abzuwenden. Schlegel berichtet hierüber in seiner Kirchengeschichte Bd. 3, S. 353:

„Als das Project der Ober-Appellations-Gerichtsordnung 1709 der Calenbergischen Landschaft mitgetheilt war; so fiel dasjenige, was darin wegen der Appellation vom Consistorio vorkam, der Prälatur, wozu außer dem Abt Molan auch der Consistorial-Rath Böhmer für das Stift Wunstorf gehörte, sehr unangenehm auf, weßhalb sie auf alle Weise die Ritterschaft und Städte zu bewegen suchte, sich mit ihr zu einer deshalb zu machenden Vorstellung zu vereinigen, in welcher Absicht sie sich zu einer weitläuftigen Deduction veranlaßt fand, die von Molan abgefaßt war.

Hierin war ausgeführt, daß bei der römischen Kirche alle geistlichen Sachen in audientiis episcopalibus verhandelt wären. Als durch den Passauischen Vertrag den evangelischen Mächten das Episcopal-Recht zugefallen sey, so hätten sie anfänglich unförmliche geistliche Gerichte angeordnet, die oft nur aus einer Person bestanden, da die Herzogin Elisabeth im Fürstenthum Calenberg durch Corvin, und Herzog Ernst im Cellischen durch Urbanum Rhegium alle geistlichen Angelegenheiten hätten versehen lassen. Als dieses nicht mehr zuge-

Digitized by Google

reichet, wären Consistoria angeordnet, die aber durch die weltlichen Räthe verschiedentlich so beengt worden, daß sie gleich wie im Cellischen, nur als Appendices der Canzleien zu betrachten gewesen seyn. Churſachſen aber habe zuerſt das Beiſpiel gegeben, ein Consistorium formatum einzurichten, da man denn daſelbſt von einem Unter-Conſiſtorio nur an das Ober-Conſiſtorium habe appelliren können. Wie nun das Ober-Appellations-Gericht nur ein Surrogat der Reichsgerichte ſey, an letztere aber in geiſtlichen Sachen keine Appellation ſtatt gefunden, ſo könne dieſe Befugniß auch jenem nicht beigelegt werden, welches zur Schmälerung der Episcopal-Rechte, und zur Benachtheiligung der Geiſtlichkeit gereichen würde. Wenn auch zuweilen von Conſiſtorial-Entſcheidungen der Recurs an den Landesherrn genommen ſey, wie zur Zeit des Herzogs Johann Friedrich ein paar Mal geſchehen wäre; ſo habe doch dieſer die Acten von einer ernannten Commiſſion revidiren laſſen, oder ſie an eine unpartheiiſche Facultät verſchickt. Da das Ober-Appellations-Gericht nur mit weltlichen Perſonen beſetzt werde, ſo könnten dieſe nicht in geiſtlichen Angelegenheiten richten, ja es dürffte auch die evangeliſche Religion dadurch gefährdet werden, wenn etwa einmal mehrere katholiſche Ober-Appellations-Räthe angeſetzt würden. Man bediente ſich ſogar des Ausdrucks: Es werde der evangeliſchen Religion in puncto matrimonii dadurch das Meſſer an die Gurgel geſetzt.

So weitläuftig man ſich auch über alles dieſes verbreitete; ſo glückte es der Prälatur doch nicht, die Ritterſchaft und Städte zum Beitritt zu bewegen, ſondern vereinigte man ſich nur zu dem Antrage, daß das Project der Ober-Appellations-Gerichtsordnung dem Conſiſtorio zu ihren Erinnerungen mitgetheilt werden möge, gleich wie dieſes auch bei den Canzleien und Hofgerichten geſchehen ſey, mit dem Hinzufügen: daß bei dem Ober-Apellations-Gerichte keine andere Perſonen angeſtellt werden möchten, als ſolche, welche der evangeliſchen Religion zugethan ſeyen.

Ohne Zweifel ging dieſes auch dem gemäß vor ſich, denn das Conſiſtorium trug in einer unterm 24ſten Julius 1710 unmittelbar an den Landesherrn gerichteten Vorſtellung darauf an, daß alle Appellationen in Conſiſtorial-Sachen für unzuläſſig erklärt werden möchten."

Allein trotzdem kam in die unterm 26. Juni 1713 publicirte Tribunals-Ordnung im Th. 2, Tit. 1 §. 3 die Beſtimmung:

„Solte dann auch in Dingen, welche nicht die curam religionis, constitutionem et destitutionem ministrorum ecclesiae, ritus Ecclesiasticos, inspectionem scholarum und was davon dependiret, ſondern secularia und die causas, die mixti fori insgemein genennet werden, betreffen, als da ſind die Ehe-Sachen, Hebungen der Intraden der Kirchen, Schulen und anderer locorum piorum, wie auch, wann in civilibus eine Actio personalis gegen eine zu dem Clero gehörige Perſohn angeſtellet worden, und dergleichen jemand durch die Erkändtnüſſen Unſers Consistorii ſich beſchweret achten, mögen nicht weniger ſolche Sachen durch ordentliche Appellationes an Unſer O.-A.-Gericht gebracht und angenommen werden."

Doch ſollte dem Ober-Appellations-Gerichte frei ſtehen, falls es dies nöthig finde, „die Acta demnechſt an eine **Theologiſche Facultät** um Belehrung zu verſchicken" und war, in Gemäßheit der landſchaftlichen **Monita**, (im Th. 1, Tit. 1 §. 3) vorgeſchrieben, daß alle Mitglieder des Gerichts der unveränderten Augsburgſchen Confeſſion angehören ſollen.

Digitized by Google

Indessen erkannte das Consistorium die Competenz des Ober-Appellations-Gerichts nicht an, und sandte die ihm im August 1713 zugefertigten Erlasse desselben unerbrochen mit dem Anführen zurück, daß ihm noch kein Churfürstlicher Befehl zugekommen, wonach von causis consistorialibus eine Appellation verstattet werden solle.*) Auch blieb demzufolge die Appellation in diesen Sachen noch einstweilen suspendirt.**) Dies und der Umstand, daß durch ein am 10. September 1714 an das Ober-Appellations-Gericht ergangenes Landesherrliches Rescript auch die Appellation in den Harzischen Bergsachen dessen Cognition entzogen wurde, veranlaßte den Landschafts-Director v. Spörcken, den Landsyndikus Bilderbeck mit dem Entwurfe einer dieserhalb an den König zu richtenden Vorstellung zu beauftragen, welcher Entwurf dann im landschaftlichen Collegio am 20. November 1714, „nachdehm des Hrn. Direct. Excell. zuvor umbständlich occasionem et rationes moventes hievon vorgestellet" genehmigt ward. Auf diese Vorstellung (Anl. 2), welche mit Recht auf die Ausführung der mit Ständen vereinbarten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung drang, dabei aber die sachlichen Gründe des Consistorii im Geiste der Böhmerschen Doctrin zu widerlegen suchte, erfolgte indessen zunächst noch keine Abhülfe, vielmehr ward die Suspension der Appellation in Consistorial-Sachen erst nach dem Tode des Abts Molan (7. September 1722) auf Ansuchen der Calenbergschen Stände mittelst Rescripts vom 19. October 1722 wieder aufgehoben, „da man wohl — wie Schlegel schreibt (a. a. O, S. 376) — diesen hochbejahrten acht und achtzigjährigen Greis, der in der Ehre des Consistorii seine eigene suchte, aus zarten Rücksichten bei seinen Lebzeiten dadurch nicht hatte kränken mögen".***)

Im Jahre 1716 veranlaßte der Umstand, daß einige Superintendenten bestimmte Gebühren für die Confirmation und eine Vergütnng für dabei vorkommende Fuhren erhoben hatten, daß man sich unterm 21. Mai mit einer Beschwerde an die Geheimen Räthe wandte, welche man darauf stützte, daß diese Forderungen gegen das Herkommen seien†) (Anl. 3). Eine Erwiederung erfolgte hierauf anscheinend nicht und man nahm daher diesen Gegenstand sowie zwei fernere inzwischen laut gewordene Beschwerden wegen der von den Kirchen beim Consistorio erhobenen Sporteln und der Beeidigung der angestellten Prediger auf das im Hannoverschen übliche **Corpus Doctrinae Julium**††) in die im October 1719 der Re-

*) S. Schlegel a. a. O., S. 358.

**) v. Bülow, Verf. des Ober-Appellations-Gerichts Th. 2, S. 157 und die bei Schlegel a. a. O. S. 701 abgedruckten Rescripte, nach welchen das Consistorium i. J. 1715 in einem einzelnen Falle die Acten an die Geh. Rathsstube einschicken mußte, und darauf von dem Ober-Appellations-Gerichte erkannt wurde.

***) Vergl. auch v. Bülow a. a. O. S. 157.

†) Das an die Superintendenten erlassene Ausschreiben vom 13. Juli 1693 (C. Const. Cell. Cap. I. p. 1055) ward dem Landsyndikus erst später von einem Geistlichen abschriftlich mitgetheilt.

††) Der Landsyndikus Bilderbeck schreibt im März 1719, daß ihm die diesen Beschwerden zum Grunde liegenden Thatsachen von „einem hiesigen Geistlichen ohnlängst hinterbracht und anheimgegeben sei, darwider Vorstellung zu erheben".

Digitized by Google

gierung überreichte Zusammenstellung der noch nicht erledigten landschaftlichen Desiderien auf. In diesen lauten nemlich die 2 letzten Gravamina:

„XII. Hat man a parte der Landschaft vor einiger Zeit vernehmen müssen:

Ob würden 1. die Kirchen aus hiesigem Lande, wenn sie beim Consistorio zu Hannover zu klagen hätten, daselbst nicht mehr derer Sportuln frey gelassen, und 2. daß die Candidati Ministerii, wenn sie zu einer Pfarre in diesem Fürstenthumb gelangeten, nicht mehr auf das Corpus Dotrinæ Luneburgicum, sondern auf das im Hannöverschen übliche Corpus Doctrinæ Julium, gegen die ehemalige hiesige Observantz beeidigt würden.

Weilen nun das Erstere gegen das ehemalige beim hiesigen Consistorio observirte Herkommen ist, und zur Beschwerde derer ohnedehm gröstentheilß mit geringem Vorrath versehenen Kirchen gereichet, das Letztere aber gegen die von Ihro Königl. Maj. bey eingenommener Landes-Huldigung ausgestellete Reversales in puncto religionis, weniger nicht gegen die alte Landes-Recesse directo streitet, indehm selbige sämmtlich bloß von dem Corpore Lüneburgico reden, man auch leicht aus deme:

Daß in einem Stücke von der Observantz des hiesigen Fürstenthumbß Lüneburg abgewichen!

eine weitere folge und den anlaß nehmen könte, es in Zukunfft in noch mehreren zu thun;

So vermeinet man abseiten der Landschafft verpflichtet zu seyn, in unterthänigkeit anzusuchen: Daß desfalß bey dem Consistorio zu Hannover Erkundigung eingezogen, und nach befundener dieses Gravaminis würcklichkeit, dessen abstellung von Ihro Königl. Majestät allergnädigst verfüget werden möge.

XIII. Ist bereits im Majo 1716 per Memoriale beschwerend angebracht: Daß die Superintendenten neuerlich die Confirmation derer zu dem Abendmahl zu admittirenden jungen Leute ihnen solchergestalt zu attributiren anfingen, daß davor ein gewißes ihnen gereichet werden müsse!

„Weilen nun dieser abusus aller Orten annoch nicht abgestellet; so wird umb Beförderung des in gedachtem Memorial gebetenen algemeinen Ausschreibenß nochmahlß allerunterthänigst. Fleißes angesuchet, bevorab die in dem den 13. Juli 1693 an alle Superintendenten im Lande abgelassenen Rescripto expresse enthalten: „daß so wenig die Superintend. als Pastores vor solche confirmationes etwas zu praetendiren bemächtiget seyn sollen."

Da man aber auch jetzt in der Sache nicht sobald weiter kam, was vielleicht wieder mit Rücksichten für den Abt Molan zusammenhing, so brachte man dieselbe unterm 5. August 1721 (Anl. 4) bei den Geheimen Räthen wieder in Erinnerung und erhob dabei fünf neue Beschwerden: 1. wegen der erhöhten Sporteln und Unkosten für die Examination, Ordination und Introduction der Prediger, 2. wegen der Vervielfältigung der Prediger-Examina, 3. wegen der langen Dauer der Consistorial-Processe, 4. wegen der Prolongirung der Pfarrvacanzen und Theilung der Gefälle zwischen der Wittwe des verstorbenen Predigers und dessen Successor, endlich 5. wegen der Nichtbeförderung der Prediger von Patronat-Pfarren. Inzwischen hatte das Consistorium unterm 22. Mai 1721 der Regierung über die früheren Beschwerdepunkte Bericht erstattet, welchen Bericht diese nun unterm 21. August nebst dem unterm 20. August an das Consistorium auf allerhöchsten Special-Befehl erlassenen Rescripte der Landschaft communicirte (Anl. 5). Dem landschaftlichen Gesuche ent-

Digitized by Google

sprechend hatte die Regierung entschieden, daß die Kirchen in Zukunft sportelnfrei gelassen werden sollen, dagegen war hinsichtlich des zweiten Punkts wegen Beeidigung auf das **Corpus Doctrinae** eine Entscheidung nicht getroffen, vielmehr dem Consistorio zur Ueberlegung anheim gegeben, ob sich nicht aus den Calenbergschen und Celleschen **Corporibus Doctrinae** und Kirchen-Ordnungen ein gemeinsames **Corpus Doctrinae** und eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung herstellen lasse, worüber dann mit den Celleschen und Calenbergischen Ständen vor der Publication weiter verhandelt werden solle. Endlich hatte man es für genügend erachtet, daß das Consistorium den Superintendenten untersage, für die Confirmation der Catechumenen an denjenigen Orten, wo das nicht anders hergebracht, etwas zu nehmen. Ueber diese Erwiederung berieth man am 4. Februar 1722 im landschaftlichen Collegio, worüber der Landsyndikus in seinem Protocolle bemerkt:

„3. Referirirete von denen contentis des Rescripti in pto. Gravaminum Consistor. ergangen, da dan ex voto Dni Direct. et reliquorum Dn. Consentient. beschlossen ward:

1. mit Dancke zu erkennen, daß man denen Celleschen Kirchen die immunität in sportulis hinwieder accordiren wollen.
2. quoad ptm. wegen des Corporis Doctrinae, imgleichen einer neuen Kirchen-Ordnung zu bitten: daß man jede Provintz bey ihrer Verfassung und juribus bleiben lassen wolle.
3. in peto. Sportularum derer Herrn Superintend. daß solches der Ordnung gemäß gantz abzuschaffen und dabey auf kein Herbringen zu sehen."

welcher Beschlußfassung gemäß man denn auch unterm 4. Februar eine Erwiederung an die Königl. Regierung richtete (Anl. 7).

Unterm 14. April theilte diese der Landschaft dann auch die Erklärung des Consistorii über die im August 1721 erhobenen weiteren Beschwerden mit, unter dem Hinzufügen, daß sie erwarten wolle, „ob und was die Landschaft etwa ein oder andern puncts halber weiter vorzustellen nöthig finde" (Anl. 8). Im landschaftlichen Collegio verhandelte man hierüber am 5. Juni 1722:

„2. Referirte aus der Verantwortung des Consistorii auf die landschaftlichen Gravamina wegen Sportuln etc., recensirte zugleich, was dagegen an Rationibus gesaget werden könte, sowie es hiebei No. 117 gefüget ist; welche Gegen-Rationes dan von sämmtlichen Hrn. Anwesenden approbiret wurden, und solte (praevia approbatione des Hrn. Directoris Excell.) eine solche Antwort an das Geh. Raths-Collegium abgelassen werden. Deputatus Luneburg. Hr. Synd. Kruckenberg meinete hiebey: Es sey wol gut, daß mahl eine Aenderung der Kirchen-Ordnung vorgenommen würde, doch cum consensu statuum, ob varia principia Papistica, die noch in der alten enthalten."

Die hierauf unterm 8. Juni 1722 erlassene Gegen-Vorstellung (Anl. 9) widerlegte in bündiger Kürze die weitläuftigen, die Fragen, um welche es sich handelte, theilweise verkennenden Ausführungen des Consistorii*) und erging nun auch, nachdem unterm 14. August ein der Landschaft günstiger Bericht des Geheimen Raths-Collegii an den König er-

*) Wegen der Beschwerde über die damalige Langsamkeit des Geschäftsbetriebs beim Consistorio s. selbst des Consistorial-Raths Schlegel Kirchengeschichte B. 3, S. 394.

Digitized by Google

stattet worden*) (Anl. 10), unterm 4. September (1722) ein Königliches Rescript an das Consistorium, durch welches die hier fraglichen Beschwerdepunkte durchweg zur Zufriedenheit der Landschaft entschieden wurden (Anl. 11).

Doch schon im November gab es neuen Anlaß zu Beschwerden. Das Consistorium hatte nemlich unterm 18. Mai 1711 nach vorgängiger Communication mit der Churfürstlichen Cammer ein Ausschreiben**) erlassen, welchem zufolge Niemand proclamirt und copulirt werden sollte, bevor er dem Prediger einen Schein vorgezeigt, daß es mit den „Ehe-Pacten beim Ambte seine Richtigkeit habe". Wahrscheinlich hiedurch veranlaßt, hatte der Superintendent Cruse zu Dannenberg auf Betrieb des dortigen Amts unterm 27. Januar 1722 in einem Circular-Schreiben die Prediger seiner Inspection ausdrücklich aufgefordert, nur die Trauscheine derjenigen Patrimonial-Gerichte, welche mit allen Obergerichten versehen, als genügend anzunehmen (Anl. 6). Diese Angelegenheit kam am 14. November im Landraths-Collegio zur Sprache:

„VI. trug der Hr. Landrath v. Grote vor: daß die Hrn. Superint. und das Consistorium anfingen, den Saz zu souteniren, und solchen denen pastoribus zu insinuiren: daß die Trauscheine bloß von denen Aemtern, mit excludirung derer adel. Gerichte, zu ertheilen, zeigete dabey vor ein solch Schreiben des Superint. zu Dannenberg, item ein Rescript des Consistorii. Resolutum daß weilen solches gegen des Landes Recesse de 1686 dagegen bey der Geh. Rath-Stube einzukommen und zu bitten, daß es so zu declariren, daß auch die adel. Nieder-Gerichte nicht excludiret würden und es nicht bloß auf die Amtsgerichte zu restringiren."

Man wandte sich daher mit einer Vorstellung (am 16. November 1722) (Anl. 12) an die Geheimen Räthe und erlangte auch, daß durch ein landesherrliches Rescript ad mandatum speciale vom 14. Januar 1723 dem Consistorium aufgegeben ward, in einem General-Ausschreiben

---

*) Nach der Bemerkung auf der bei den landschaftlichen Acten befindlichen Abschrift nach Celle „sub rosa communicirt".

**) Das Ausschreiben lautete:

„Unsere freundliche Dienste zuvor Ehrwürdiger, Hochgelahrter günstiger guter Freund.

Nachdem bishero viel beschwerde vorkommen, daß sich die leute ehender proclamiren und copuliren lassen, bevor dieselbe die Ehe-pacta beim Ambte angegeben und confirmiren lassen und daraus dann allerhand den leuten schädliche Streitigkeiten entstanden. Als haben Wir uns mit Churfürstl. Cammer hieselbst dahin besprochen, daß hinkünftig keine personen sollen proclamiret und copuliret werden, ehe und bevor sie nicht dem Prediger einen Schein vorgezeiget, daß es mit ihren Ehe-pacten beim Ambte seine Richtigkeit habe, begehren demnach anstatt Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Durchl. Wir hiermit, vor uns freundlich gesinnet, Ihr wollet solches allen und jeden Predigern eurer Inspection kundt thun, auch Euch selbst darnach zu achten wissen. Und sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 18. May 1711.

Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Consistorial- und Kirchen-Räthe.
D. R. Erytropel."

Dem Ehrwürdigen Hochgelahrten, Unsern günstigen guten Freunde
Ehren Christoff Bernhard Crusen Superintendenten
zum
Dannenberg.

Digitized by Google

bemerklich zu machen, daß die adelichen Nieder- und Pfahlgerichte von Ertheilung der Trauzetteln nicht ausgeschlossen sein (Anl. 13). Dieses Ausschreiben erging unterm 4. Februar 1723 (Anl. 14).

Im Jahre 1731 verhandelte man, in Folge einer Vorstellung des Celleschen General-Superintendenten Böhmer, wiederum über das halbe Gnadenjahr der Prediger-Wittwen und die mit ihnen vorzunehmende Theilung der Gefälle. Nach dem landesherrlichen Rescripte vom 4. September 1722 hatte es hiebei genau bei der Celleschen Kirchen-Ordnung bleiben sollen. Nichtsdestoweniger hatte das Consistorium die im Jahre 1705 aus dem Calenbergschen eingeführten Neuerungen bestehen lassen. Als die Regierung hievon indessen bei einem speciellen Falle Nachricht erhalten, hatte sie unterm 25. Januar 1731 dem Consistorio aufgegeben, durch ein Ausschreiben den Superintendenten zu bedeuten, daß es in Zukunft hiebei lediglich nach der Kirchen-Ordnung gehen solle (Anl. 15), welchem Befehl das Consistorium dann (unterm 15. Februar) nachkam (Anl. 16). Um die Abänderung dieser Verfügung zu erhalten, übergab der Generalsuperintendent Böhmer unterm 7. April dem Consistorio eine bewegliche Vorstellung, konnte hier aber nichts erreichen, wahrscheinlich weil man den richtigen Weg, der hätte helfen können, nicht gehen wollte. Hierauf wandte er sich (unterm 29. Mai) (Anl. 17), wie ihm der Superintendent Enckhausen sehr verständig gerathen, mit einer Vorstellung an die Landschaft. Diese beschwor er, „umb Gottes Willen et propter vulnera Salvatoris nostri Jesu Christi" dahin zu wirken, daß es bei den nunmehr schon seit so langer Zeit eingeführten Abänderungen sein Bewenden behalte, und legte derselben mittelst einer Nachschrift die wegen der Sache im Calenbergschen geltende Consistorial-Verordnung vor. Die Landschaft, welche bei ihren früheren Anträgen nur den gesetzwidrigen Eigenmächtigkeiten des Consistorii hatte vorbeugen wollen, ging auf diese Vorstellung sofort aufs bereitwilligste ein.*)

In dem Protocolle des Landraths-Collegii vom 1. Juni 1731 heißt es:

„Ward verlesen das Memorial des Hrn. Gen.-Superint. Böhmers wegen Theilung der Pfarr-Accidentien inter Successorem et viduam. Placuit: dem Geh. Raths-Collegio anheimb zu geben, ob Sie des Consistorii Bericht erfordern, und es bey der Hannöv. jetzigen Beurtheilung laßen wollen, jedoch mit der Verwahrung das Consistorium anzuweisen, in Zukunft stricte der Celleschen Kirchen-Ordnung in allen übrigen nachzugehen. Man sey nicht gemeinet geweſt, Witttwen und Wahsen etwas zu entziehen, sondern nur über die Celleſche Verfaſſung zu halten. Hr. L. R. v. Kampen führte per discursum an, ob es nicht so zu faſſen möglich, daß die reditus des gantzen Jahrs zu theilen."

Nach diesem Beschlusse erging dann eine Vorstellung an die Regierung (vom 10. Juni 1731) (Anl. 18) und genehmigte der König auf den Bericht der Geh. Räthe unterm 3./14. August den Antrag wegen

*) Schlegel faßt die Stellung der Landschaft irrig auf, wenn er Bd. 3, S. 398 seiner Kirchengeschichte den früheren Widerspruch der Landschaft hiebei mit der Frage über die größere oder geringere Zweckmäßigkeit der betreffenden Bestimmungen in Verbindung bringt.

Digitized by Google

Anwendung der Calenbergschen Bestimmungen. Die Geh. Räthe aber wiesen unterm 30. August, ebenfalls dem landschaftlichen Gesuche entsprechend, bei Mittheilung dieser Verordnung das Consistorium an, „in allen übrigen puncten der Zellischen Kirchen-Ordnung und anderen bey vormahliger Fürstlichen Zellischen Regierung ausgelassenen Constitutionen und Edictis, auch sämbtlichen in Ecclesiasticis dort hergebrachten Verfassung beständig nachzugehen und darunter ohne Vorwissen und authorisirung der Regierung keine Aenderung vorzunehmen". Von diesen Verfügungen ward gleichzeitig der Landschaft Nachricht gegeben (Anl. 19), welche unterm 15. October ihren Dank dafür bezeugte, damit aber auch das Ersuchen verband, daß der Inhalt des dem Consistorio zugegangenen Rescripts durch ein gedrucktes Ausschreiben den Superintendenten und Beamten allgemein bekannt gemacht werden möge (Anl. 20). Hierauf erfolgte anscheinend eine Erwiederung nicht, wahrscheinlich weil das Consistorium inmittelst schon durch ein an die Superintendenten gerichtetes Ausschreiben vom 6. September 1731 dem Wunsche der Stände entsprochen hatte (s. Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 1014).

Weitere Verhandlungen über das halbe Gnadenjahr der Prediger-Wittwen und den Ersatz der Melioramente traten im Jahre 1738 ein. Unterm 4. Juli d. J. übersandte nemlich der Geh. Canzlei-Secretair, Consistorial-Rath Hugo im Auftrage der Geh. Räthe dem Landsyndikus eine für das Calenbergsche bereits beschlossene Verordnung vom 6./17. Juni wegen des halben Gnadenjahrs und bat, darüber baldmöglichst die Erklärung der Stände zu veranlassen (Anl. 21). Als Grund der ungewöhnlichen Art der Vorlage war angegeben, das die Verordnung noch in das schon im Druck begriffene Corp. Const. (Calenb. T. 1) aufgenommen werden solle und man daher nicht Zeit genug habe, dieselbe in der gewöhnlichen Form, d. h. auf dem nächsten Landtage, vorzulegen. Gleichwohl erfolgte die Erklärung der Stände erst auf diesem Landtage, da man die Verordnung doch nicht so unbedenklich fand, um von der ordentlichen Berathung zu abstrahiren. Als der Landsyndikus von dieser Hinausschiebung der abzugebenden Erklärung den Geh. Canzlei-Secretair Hugo unterm 31. August benachrichtigt hatte, übersandte dieser unterm 25. September auch noch den Entwurf einer Melioramenten-Ordnung zur ständischen Erklärung (Anl. 22), so daß nun über beide Entwürfe auf dem Herbst-Landtage berathen werden konnte.

Hinsichtlich der Verordnung wegen des halben Gnadenjahrs hatte der Landrath v. Estorff zu Fallingbostel, dessen ausführliches schriftliches votum sich bei den Acten findet, die dadurch herbeigeführte Abweichung von der Celleschen Kirchen-Ordnung (welche er irriger Weise, da ihm wohl die Verhandlungen aus dem Jahre 1731 nicht bekannt waren, noch als geltend ansah), für nicht unbedenklich gehalten. Es liege dazu in der Errichtung einer Uniformität mit dem Calenbergschen und der Arbeits-Erleichterung für die Consistorial-Beamte ein genügender Grund nicht vor.

„Auff solche Arth können alle Constitutiones die doch ein vor alle mahl pro normis perpetuis gesetzet sind, wieder geändert werden, worauß aber kein durabile et certum, sondern ein immerwehrendes mutabile et incertum Jus entstehet, welches aber bekannter maßen nicht die besten Suiten nach sich ziehet, Königl. Regierung auch sonst von andern in specie ad favorem Cameræ gemachten Verfaßungen abzugehen, alß etwas unzuläßliches hält, auch daß

Digitized by Google

Abgehen von dieser oder jener Ordnung nicht allezeit einen guten Effect hat, indehm daß von Zeit zu Zeit geschehene Abgehen von denen LandesConstitutionen und Privilegien bekantermaßen dem CammerAnwalt seine vornehmsten exceptionen gegen die von der Landtschafft anführende LandtagsRecesse und Constitutionen giebet, daß man in einen und dem Andern davon abgegangen, folglich die Ordnungen nicht mehr in usu wären, welches wie man vernimt auch in Dycasteriis öffters von einen und dem andern Membro Judicii offte also soll sentiret werden."

Dagegen sei freilich die Verlängerung der Zeit, für welche den Wittwen die Pfarr-Einnahmen zufließen, sehr wünschenswerth, wenngleich die dadurch leicht herbeigeführten längeren Pfarr-Vacanzen der Gemeinde zum Nachtheil gereichen, und denjenigen Pfarrern, welche die Geschäffte einstweilen versehen müssen, Beschwerde verursachen. Seine Ansicht war dahin gegangen, daß man die Verordnung wohl annehmen könne, wenn man nur wegen der Abänderung der Kirchen-Ordnung, wegen der Verlängerung der Pfarr-Vacanzen und wegen des ungewöhnlichen modus der Vorlage das Erforderliche der Erwiederung einfließen lasse. Dieser Ansicht gemäß fiel denn auch die Beschlußfassung auf dem Landtage aus und ward dem entsprechend unterm 1. November die landschaftliche Erklärung abgegeben (Anl. 23). Zu dem Entwurfe der Melioramenten-Ordnung überreichte man in einem ersten Postscripte die von dem Landsyndikus vorgelegten und im Collegio unverändert genehmigten Bemerkungen. In einem zweiten Postscripte ersuchte man um möglichste Beschränkung der, wie zur Sprache gekommen war, allzuhäufig werdenden Versetzungen der angestellten Prediger. Beide der Landschaft vorgelegten Verordnungen wurden hienach publicirt, eigenthümlicher Weise aber die eine unter dem dato 6./17. Juni, die andere d. d. 4./15. Juli 1738.*) In der letzteren Verordnung, über die Melioramente, sind die von der Landschaft überreichten Monita fast durchgängig berücksichtigt.**)

Anlagen.

1.

Vorstellung an die Geh. Räthe vom 9. August 1710, Declaration des §. 5 der Sabbaths-Ordnung vom 19. Mai 1710 betreffend.

Churfürstliche Braunschw. Lüneb.
HochVerordnete Herren Geheimbde Räthe
Hochwohlgebohrne HochgeEhrte Herren.

Es ist erinnerlicher maßen Eine sehr löbliche den 19. May hujus anni datirte Verordnung wegen Feyerung der Sonn- und Festtagen in dem Lande

*) Corp. Const. Cell. Cap. I., pag. 851 u. 856.

**) Nemlich das Monit. 1 in den §§. 6 u. 8, Monit. 2 im §. 4, die Monit. 3 u. 4 im §. 10, das Monit. 5 in den §§. 12 u. 13 und das Monit. 6 im §. 15. Der Anheimgabe im Monit. 4 war wohl nicht entsprochen, weil man die Verordnung schon hinreichend klar hielt.

Digitized by Google

publiciret worden welche aber nunmehro zu groser Beschwerde der Unterthanen und gelegenheit vieler Bestraffungen insonderheit des über Land vor Lohn fahrenden Fuhr- und Land-Mans will arripiret und Sie auff der Landstraßen angehalten auch Ihnen die Pferde ratione §i 5ti dictæ ordinationis außgespannet werden, wie solches einigen Eingesessenen des Gerichts Langlen im Ambte Meinersen begegnet, und alß Sie nicht einst auff einem Sontag sondern auff Mariæ Heimsuchungstag von Braunschweig hergekohmen Ihnen im Ambte Meinersen die Pferde außgespannet und gepfandet worden selbige auch nicht ehender insonderheit von den dortigen AmbtSchreiber wollen restituiret werden biß ein jeder Bauer derer 9 zusammen gewesen demselben ½ thlr. pfandegeld bezahlet hat. Indem aber gleichwohl das Fuhrwerck alß eine der grösten Nahrungen dieses Landes zu consideriren ist und den Unterthanen sehr schwer und kostbahr fallen würde, wan Sie den gantzen Sonntag über müsten auf der Straß in den Wirthshäusern stille liegen, zumahlen es ohnedem in Ihren Mächten nicht einst stehet weilen gemeiniglich die Kauffleuthe in Hamburg, Bremen etc. solche contractus insonderheit gegen die Meßen schliessen, daß auff einen gewißen tag die Wahren in Braunschweig bey Verlust der Fracht oder anderer straffen müßen geliefert werden. Durch solche außspannungen aber die darzu dem Innhalte der Verordnung nicht conform, der unterthan in grosen schaden ja gar umb die Nahrung kohmen kan, wan Frembde fahren dürffen und die Einwohner gepfändet werden sollen. Solche und andere dienliche Nachrichten aber bey den Verordnungen wan Sie nach der bißherigen gewohnheit vorhero ehe Sie publiciret communiciret werden, gemeiniglich abseithen der Landschafft angemercket, und einzurücken moniret worden, solches aber bey dieser Verordnung gar nicht geschehen.

So können Wir nicht umbhin Ew. Excellenz hiedurch dienstlich zu ersuchen, nach der bißherigen löblichen gewohnheit unß ante publicationem die Verordnungen zu Beyfügung einiger zum besten des Landes dienender monitorum inskünftige communiciren zu lassen, und diese den 19. May 1710 außgelaßene Ordnung dahin zu declariren damit der unterthan nicht zu schaden und umb seine Nahrung gebracht werde, welches wie Wir gewiß seyn, daß es Ihr. Churfürstl. Durchl. Christlöblichster intention conform seyn werde alß versichern Wir unß dieser unserer Vorstellung erhörung und verharren

Ew. Excellenz

dienstwilligste Director und Landräthe.

Zell d. 9. Aug. 1710.

Denen Hochwohlgeb. Herren Churfürstl. Brw. Lüneb. Hochverordneten Hrn. geheimbten Räthen Unsern hochgeehrten Herren.

2.

Vortrag der Landschaft an den König vom 21. November 1714, die in Consistorialsachen der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zuwider gehemmte Appellation betreffend.

Allerdurchl. ꝛc.

Nachdehm Ew. Kön. Majestät für hiesige dero Churfürstenthum und Lande die hohe Gnade gehabt, darinne ein höchstes Appellations-Gerichte vor einigen Jahren zu etabliren, wohin die bey denen anderen Judiciis beschwerete partheyen in allen Rechtssachen ihre sichere Zuflucht nehmen und promter hülffe und Errettung sich stets getrösten könten;

Digitized by Google

So hat von der Zeit an Ew. Kön. Majestät hiesige getreue Landschafft es für eine besondere Glückseeligkeit dieses Landes gehalten, die administrirung der Justitz dergestalt löblich angeordnet, und den Lauff derselben so merklich befördert bey sich zu sehen, auch daher auf Ew. Königl. Majestät allergnäd. gesinnen, wie sauer und schwer es auch sonsten dem Lande ankommt, sich willig finden lassen, bey denen zu unterhaltung solchen Tribunals erforderten Kosten nach der ihnen angesetzten Quote zu concurriren.

Wie aber, Allergnädigster König und Herr! die von dem heilsahmen effect dieses Dero höchsten Gerichts geschöpffte, auch bißher zur consolation der Unterthanen im werke eingetroffene Hoffnung in Zukunfft gar sehr unterbrochen seyn würde, woferne alleine in Ehe- und anderen ad forum mixtum gehörigen Consistorial-sachen der Zutritt zu diesem so wol gefaßtem höchsten Gerichte denen gravirten, gegen den klahren Buchstab Ew. Kön. Majestät Ordnung gesperret, oder auch in Zukunfft etwa anderer Art sachen der cognition dieses Tribunals entzogen werden solten, und es dan an dehme: daß bißher zu grossem Leidwesen so vieler hierunter leydenden Partheyen der von Ew. Majest. so heilsahm angeordneten Appellation à Consistorio annoch von einigen Einhalt gemachet werden will, auch weiterß verlauten will, alß ob bereits andere sachen von der Jurisdiction mehrgemelten OberAppellationsGerichtes eximiret werden wollten; So wollen Euer Königlichen Majestät dieser Dero getreuen Landschafft zur ungnade nicht deuten, daß dieselbe wegen Dero hierunter so hauptsächlich versirenden interesse bey Ew. Kön. Majestät sich desfalß in tiefster submission zu melden, und Deroselben in folgenden allerunterthänigst vorzustellen sich unterstehet:

Wie es gegen den deutlichen Ausspruch Ew. Kön. Majestät allerhöchsten Ordnung, weniger nicht gegen Recht und Billigkeit streite, anbey zur höchsten Beschwerde Dero Unterthanen gereiche, denen Appellationibus à Consistorio nicht ihren freyen ohngehinderten Lauff zu gönnen.

Hienechst auch Ew. Kön. Majestät bey errichtung des Appellations-Gerichtes geführten und declarirten preißwürdigen intentionen eben wenig conform, noch ohne großem Nachtheil der gravirten partheyen und Besorgung weiterer verfänglichen Suiten thunlich sey, ausser deren in der Appellations-Ordnung benannten, irgend eine andere Sache von der cognition dieses höchsten Tribunals anjetzt zu eximiren.

Denn so viel Anfangs die Appellation in Consistorialibus anlanget; lautet davon die disposition Ew. Kön. Majest. Ober-Appellations-Ordnung P. II. tit. 1. §. III. mit austrücklichen worten also:

„daß wenn jemand in causis mixti fori, alß da sind: Ehe-sachen, „Hebungen der Intraden der Kirchen, Schulen oder anderer Locorum „piorum, wie auch, wenn in Civilibus eine actio personalis „gegen eine zu dem Clero gehörige persohn angestellet worden, und „dergl. sich durch die Erkäntnisse des Consistorii beschweret „achtete, solten nicht weniger solche Sachen durch ordentliche Appella„tiones an das Ober-Appellations-Gericht gebracht und angenommen „werden ꝛc.“

Da nun Ew. Kön. Majestät in dem gedachter Appellations-Ordnung præmittirtem Ausschreiben in folgenden gar nachtrücklichen terminis zu declariren allergnäd. geruhet:

„daß es ein vor allemahl Dero Wille und Meinung sey, daß, „wie Sie ihres Ortes über diese Ordnung beständig halten, mit„hin der administration der Justitz in allem ihren ungehinderten

Digitized by Google

„lauff lassen wolten; also von Dero Successoren, auch von allen „von Sie dependirenden desgleichen geschehen solte ꝛc."

So lassen Ew. Königl. Majestät nach Dero allerhöchsten Begabniß zu beurtheilen wir in tiefstem respect über:

Ob nicht Deroselben so deutlich eröfnetem allergnäd. Willen es durchaus entgegen sey, daß bey denen à Consistorio eingewanten Appellationibus noch bißher immerhin hinterung gemachet folglich hierinne der Lauff der Justitz gehemmet worden, und ob also nicht Ew. Kön. Majest. unterth. getreue Landschafft die höchste uhrsach habe, allerunterth. zu suchen: daß es bey der nach vorgängigen mit Dero sämtl. getreuen Prælaten Ritter- und Landschafften gepflogenen communication einmahl beliebten Disposition sein ohngeändertes Verbleiben haben, und die nahmenß Ew. Kön. Majest. publicirte Appellations-Ordnung wie in allen andern, also auch in dem Punct der freyen Appellation à Consistorio zur würklichen Observantz dereinst gebracht werden möge. Und zwar dieses alles umb so viel mehr, alß es nicht ohne einer merklichen Unbilligkeit seyn wolte, eine Rechtswohlthat, welche denen litigirenden in qvâcunque aliâ causâ gegönnet wird, so dan, wenn es Ehesachen, einfolglich die wichtigste und angelegentlichste negotia im Menschlichen Leben betrifft, denen armen sich graviret erachtenden Partheyen zu versagen, mithin sie in denen Sachen hülfloß zu lassen, da sie gegen einen gravirlichen Ausspruch eines remedii wol am meisten bedürfftig sind; Gestalt dan dieses moment damit nicht zu elidiren stehet, daß man etwa sagen wolte:

wie denen beym Consistorio gravirten durch das Supplications-Remedium, und die freygelassene Transmission der Acten allschon prospiriret sey.

Sintemahlen von allen solchen Remediis bey weitem nicht dergleichen promte und gewisse Rechtshülfe, alß bey Ew. Kön. Majest. höchstem Appellations-Gerichte erwartet werden kann, indehm alhie auffer dem alle Acta mitlesenden Vice-Præside ein Re- und Correferent in allen Sachen bestellet wird, die gesamte Acta mit ungemeiner Mühe extrahiret, in pleno verlesen und überaus sorgfältig erwogen werden, auch in summa alles zu besserer und schleuniger ohnpartheyischen administrirung der Justiz dergestalt wol und löblich angeordnet ist, daß noch bisher kein anderes Judicium in gantz Teutschland diesem Ew. Königl. Majestät hohem Gerichte hierunter gleichkommt, sonsten auch offenbahr vor augen liegt: daß die Meinung:

alß ob von einem Consistorio an ein höheres weltliche Gerichte nicht appelliret werden könte!

nur dieses aus dem Pabstthumb hergeflossene principium zum grunde habe:

daß nemlichen die Ehe ein Sacrament und dieser art sachen geistliche und spirituales wären, folglich darinne von keiner weltlichen Obrigkeit cognosciret werden könte, die Geistlichkeit auch keiner weltlichen Potestät unterwürfig sey!

welches ungegründete ja zum theil in der Republique höchstgefährliche Principium jedoch bey denen Protestanten lengstens verworfen anbey von bewährten RechtsLehrern davorgehalten worden ist:

daß die eximirung der Consistorial-sachen von denen Appellations-Tribunalien, in der that nichts anderß sey, alß ein wiederkehr zu denen alten Päbstischen Irthümern.*)

*) Hier war anfangs eingeschaltet: „Mev. P. II. D. 365. III. Dec. 415. IV. d. 1. et postea Böhmer, De jure episcop. Princip. Evangel. p. 57."

Digitized by Google

Es haben auch daher verschiedene Protestirende hohe Häupter und Landesfürsten in Teutschland keinen anstand gehabt, die austrückliche verfügung in ihren Landen zu stellen: daß die Appellationes in Ehe- und anderen Consistorial-sachen von denen Consistoriis an die höhere von Ihnen geordnete Tribunalia allerding erlaubet seyn solten, wie davon Chur-Sachsen, imgleichen Preussen oder Chur-Brandenburg wie nicht weniger Schweden ratione seiner teutschen Provintzen bekante exempla darstellen und an Hand geben, so daß wol keine uhrsache zu finden ist, warumb diese Ew. Kön. Majest. Lande in diesem stücke deterioris conditionis seyn, und alhie, auch sogar und noch dazu wieder die klahre Euer Königl. Majestät bereits publicirte Anordnung, denen Unterthanen dasjenige beneficium juris versaget seyn solte, dessen so vieler anderer Protestirenden Staaten Eingesessene ungehindert genießen.

Wollten nun bey diesem allen Ew. Kön. Majestät bey derofelben annoch in allergnäd. consideration kommen lassen wie übel hiesige Ew. Kön. Majestät getreue Unterthanen, anjetzo daran seyn; und wie mannichfaltige Querelen auch Irrungen bey ihnen daraus entstehen müssen, da einerseits Ew. Kön. Majest. Ober-Appellations-Ordnung ihnen die provocation in Consistorial-sachen mit deutlichen worten verstattet, anderseits aber zu nicht geringer der armen nothleidenden Partheyen Kränkung sich noch hinterung finden darff, wenn sie sich das von der Allerg. Herrschafft ihnen freygelassenen Remedii würklich gebrauchen wollen, alß woraus nebst anwendung vieler vergeblichen Kosten allerhand schädliche confusion, und besonderß Hemmung der von Ew. Kön. Majest. allezeit so theuer und hoch geachteten Justitz ohnausbleiblich erfolget. Wie man dan schon in einigen dergleichen Sachen, wegen der darinne beschwerlicher Weise gehemmeten und protahirten Justitz und anderer daher veruhrsachten Unordnungen und inconvenientien, hin und wieder ausgangs erwehntermaßen vielerley Klagten und Qverelen, biß noch aber ohne das nöthige remede vernehmen und hören muß; So ist kein Zweifel, das Landschaftliche desiderium noch umb desto weniger ohne erwünschte Erhörung werde gelassen werden.

Was dan hienechst den anderen vorgemelten Punct der Exemtion anderer insonderheit Berg-sachen betrifft, warumb Ew. Kön. Majest. allerunterthänigst anzugehen wir uns erkühnen; So werden Ew. K. Majest. allergnädigst erlauben, Ihnen allerforderst hiedurch in tiefster Dehmuth zu Gemüthe führen zu lassen; wasmassen dieselbe in Dero nach vorgängiger allerunterth. Einstimmung gesammter Landschafften publicirten, folglich in vim Legis Pragmaticæ & Provincialis geltenden Ober-Appellations-Ordnung P. II. tit. 1. §. 1. expresse statuiret, und geordnet:

„daß vor das Ober-Appellations-Gerichte ordinarie gehören solten alle „und jede Appellationes, welche von dero verordneten Cantzleyen, oder „Hoffgerichten in sachen darinne (vid. de jure communi, wie es §. 5 „erkläret wird) Appellationes statt haben, es geschehe ex quo„cunque capite es wolle eingewant werden ꝛc."

Worauß dan mit völliger evidence zu tage liegt: daß es Ew. Kön. Majestät allergnäd. intentionen bey errichtung dieses Tribunals in keinem weege gemäß gewesen, daß von der cognition solchen höchsten Gerichts in Appellationis instantia irgend eine andere Sache eximiret seyn solte, alß in welcher auch nach denen gemeinen Rechten eine Appellation nicht vergönnet ist.

Und gleichwie nun Ew. Königl. Majestät dero Zeit so löbliche und preißwürdige intentiones geführet; also haben dieselbe auch fernerß in mehrgedachter Ordnung und zwar in dem derselben præmittirten Ausschreiben die theure Versicherung von sich in hohen Gnaden gestellet,

Digitized by Google

„daß es bey dem darinnen geordneten beständig sowol von Dero-
„selben, als Dero Successoren gelassen werden solte ꝛc.
„Sie auch und Dero Successores keine an dieses Gericht
„gehörige Sache davon avociren wolten ꝛc. Und da es dennoch
„geschehen würde, daß in sachen, die vor dieß Gericht gehörten, eine
„Verordnung von wem es auch seyn möchte ꝛc. erginge ꝛc. der-
„gleichen Verordnung nicht anderß, als per sub & obrep-
„tionem, oder aus einem Mißverstande ausgebracht, angesehen
„werden solte ꝛc."

so daß daher weilen Ew. Kön. Majest. es bey der Ordnung beständig lassen, nicht einmahl einige an dieß Gericht gehende Sache avociren ja gar alle dagegen in Zukunfft etwa auszulassende Verordnung als erschlichen und aus Mißverstande hergekommen ansehen und halten wollen, es solchergestalt wie ohnmöglich ist, von Ew. Königl. Majestät weltgepriesenen Gerechtigkeit anderß zu hoffen, alß daß dieselbe eine, geschweige viele Sachen einer gewissen art von diesem Gericht zu avociren, ja selbst gantz davon zu nehmen, niemahlen gemeint seyn werden, oder da alschon eine hieher abzielende Verordnung ergangen wäre, solche nach Ew. Kön. Majest. selbsteigenen hohen Ausspruch alß aus Irthum hergeflossen dennoch geachtet werden müsse.

Allermassen dan (welches annoch weiterß allergnäd. zu behertzigen Ew. Kön. Majest. wir allerunterth. ersuchen) ja sonsten und auf den widrigenfall nicht ohne grund zu besorgen stände: daß da die so unwiederruflich fest zu halten versicherte Ober-Appellations-Ordnung bereits in einem stücke löchericht gemacht und unius generis Causae diesem Tribunal entzogen worden, solcher betrübte anfang leichtlichen eingang zu mehreren annoch tristeren Folgen und dazu anlaß geben könnte: daß auch fernerß noch anderer art sachen der Cognition dieses höchsten Gerichts entnommen und eximiret würden. Wodurch jedoch, daß diese dergestalt heilsahmlich eingerichtete Verfassung gäntzlich zu grunde berichtet, der Lauf der von Ew. Kön. Majestät nie zu hemmen allergnädigst versprochenen Justitz höchst nachtheilig eingeschrencket und ein Gerichte, zu dessen unterhaltung das Land so viele Kosten aufbringen muß, demselben fast wie cantil (? unleserlich) gemachet werden würde, Ew. Kön. Majest. von selbsten höchsterleuchtet erkennen.

Gleichwie aber der Ew. Kön. Majest. beywohnende nie genug gepriesene Eifer für die Handhabung der lieben Justitz, alß wovon Ew. Majestät in den Lauff Dero höchstgeseegnenten Regierung der welt so eclatante proben gegeben, uns bey diesem allen annoch vor dieser und anderer nehreren Besorgniß gesichert halten kann; also nehmen wir auch eben daher in tiefster unterthänigkeit die volle Zuversicht: Ew. Kön. Majest. allergn. geruhen werden diese zu dero Füssen mit allen ersinnlichem respect dargelegte Vorstellung mit gnädigen augen anzusehen, und aus vorangeführten höchstrifftigen Motiven, besonderß aber, weilen Dero allerhöchste Ordnung selbst es also haben will, die provocationes a Cónsistorio nicht weiterß behindern zu lassen, sonsten auch das wegen exemtion auch einer eintzigen art Sachen imminirende schwere præjuditz in hohen Hulden hinwieder abzuthun und den getreuen Unterthanen noch fernerhin diesen ihren grössesten theil irdischer Glückseeligkeit allergn. zu gönnen, daß sie so sehr alß je in einem andern Lande des Teutschen Reichs jemahlen seyn kan, die Justitz bey ihnen blühend, und die administration derselben in erwünschtem und von keiner Beschränkung wissenden stande beständigst sehen mögen. Ew. Kön. Majestät allerhöchste Clementz flehen und suchen wir deshalb aufs aller-

Digitized by Google

beweglichſte und submisseſte an und verharren in ohnverrückter devotion und Treue ꝛc. Ew. K. M.

Unterth. treugehorſamſte, bei jetziger Diät Anweſende aus Mittel der Præl. Ritter und Landſchaft dieſes Fürſtenthums.

Celle d. 21. Nov. 1714.

Ad Potentiss. Regem.

Geſant an des Hrn. Direct. Excell. d. 1. Dec. 1714 der es nach London abſenden wollen.

3.

Vorſtellnng an die Geh. Räthe vom 21. Mai 1716, Abſtellnng der bei den Confirmationen eingeführten Neuerungen betreffend.

Königl. ꝛc.

Es iſt bey jetziger Landtagß-Diæt von verſchiedenen orten her uns die Querele zugekommen: wasgeſtalt einige, ſo wol General- alß Special-Superintendenten in specie zu Celle, Bardowic u. Swarmstedt neuerlicher weiſe bey denen zu ihrer Inspection gehörigen Kirchſpielen einzuführen anfingen, daß die Confirmation der zum heil. Abendmahl zu admittirenden Jugend nicht von dem Pastore loci, ſondern bloſſerding von Ihnen, und zwar alljährlichen geſchehen, ſie zu Verrichtung ſolchen actus von denen Leuten abgeholet, u. vor jedes Kind mit resp. 6 u. 4 mgr. recompensiret werden müſſen.

Wan aber, HochzuEhrende Herren! dieſes alles

1. zu nicht geringer beſchwerde der armen Unterthanen gereichet, und denen mit publiqven Laſten ſchon gnug beſchwereten LandLeuten gleichſahm eine neue speciem Contributionis aufbürdet,

2. ſolches in hieſigem Fürſtenthumb bißher ein gar nicht üblicher modus geweſen, indehm die Pastores auf dem Lande die Confirmation gemeiniglich ſelbſt verrichtet, oder, da es der Superintendent gethan, ſelbiges doch ohne Entgeld bey eben eingefallener visitation beſchaffet worden iſt.

Sonſten auch 3. dieſer modus der a Superintendente zu bewerkſtelligenden Confirmation auſſerdehm ſo viele incommoda mit ſich führet, daß umb deswillen ſelbſt an denen Orten, woſelbſt Er ſogar Lege publica eingeführet geweſen, man ihn wiederum abzuſtellen, u. die Confirmation lediglich denen Pastoribus loci zu überlaſſen kein Bedenken gehabt, gleich davon die in der Nähe ohnlengſt publicirte*) Kirchen-Ordnung ein deutliches Zeugniß giebet;

So haben deren uns obliegenden Pflichten nach ſolche Beſchwerde an Ew. Hochw. Excell. klagend zu bringen wir uns gemüſſiget funden, gehorſahmſt bittend: Dieſelbe, in hochgeneigter obigen motiven Erwegung, die Verfügung mittelſt eines getrukten allgemeinen Ausſchreibenß, dahin zu ſtellen geruhen: daß ſothaner abusus derer Superintendenten gäntzlichen abgeſchaffet, die Confirmatio bloß denen Predigern jeden Ortes überlaſſen, oder da ja die concurrentz des Superintendenten hiebey nöthig erachtet werden ſolte, ſolches jedoch alſo eingerichtet werde, daß desfalß eine bloſſe Nachfrage bey dem visitationsactu geſchehen könne, deshalb aber, der bißherigen Observance gemäß, nichtes Beſonderß von denen Leuten gefordert noch ſonſt desfalß ihnen einige Laſt aufgebürdet werden dürfe.

---

*) Anfangs war geſchrieben: „Die neue Wolfenbüttelſche Kirchen-Ordnung Cap. IX. §. 5."

Digitized by Google

In dieſem ſo gerecht- u. billigem Geſuch uns gewieriger resolution getröſtend, beharren wir alſtets

Ew. hochw. Excell.

dienſtwilligſte und gehorſamſte Landſchaffts-Director und Land-Räthe.

Celle d. 21. May 1716.

An die Hrn. Geh. Räthe.

4.

Vorſtellung an die Geh. Räthe vom 5. Auguſt 1721, dieſelben und anderweite Beſchwerden betreffend, nebſt Anlagen.

Ew. Freyhrl. u. Hochw. Excell. wollen geneigt erlauben: daß wegen Erledigung derer resp. gegen das Hannöverſche Consistorium, und die Superintendenten im Lande

in puncto denegirten Sportuln-Freyheit vor die Kirchen,

Fernerß Verpflichtung derer Candidatorum Ministerii auf das Corpus Doctrinæ Julium, und endtlichen

in puncto derer accidentien pro confirmatione der Kinder beym Abendmahl ꝛc.

Wir hiedurch dienſtlich- und gehorſahmſt Erinnerung zu thun, auch noch weiter alß neues Gravamen vorzuſtellen die Freyheit nehmen: Wasmaſſen

I. die Sportuln und Unkoſten pro examinatione et ordinatione, auch introductione eines neuen Predigers, beſage der Anlage A. dergeſtalt nunmehro anzuwachſen beginnen, daß ſolches nicht nur zu derer Candidatorum, ſondern (weilen an theilß Ohrten denen armen Kirchen und Gemeinden ſolche Unkoſten aufgebürdet werden) auch zu dieſer Kirchen und Gemeinden groſſen und augenſcheinlichen Laſt und Beſchwerde nothwendig gereichen muß.

II. Wird ſothane Beſchwerde dadurch nicht umb ein geringes vermehret: Daß man beym Königl. Consistorio die examina multipliciret, und ſo offt nur ein ſchon vorhin examinirte Prediger translociret wird, ein neues examen vornimmt.

III. Klagen die hieſige Landes-Eingeſeſſene verſchiedentlich, daß die Processe beym Consistorio ſo überaus lange dauren, und die Urtheile in viele Jahre nicht zu erlangen ſtehen, wie dan davon noch in neulichkeit ein gewiſſer Process Mohrman contra Cronstrohm etc. nebſt anderen zum exempel allegiret worden.

IV. Will verlauten: Daß wegen der vacance bey erledigten Pfarren, und ſolcher vacantz prolongirung, imgleichen theilung der Gefälle zwiſchen des verſtorbenen Predigers Wittiben und den Successorem, nicht mehr der im Celliſchen üblichen respec. Observantz und Kirchen-Ordnung nachgegangen, ſondern davon beym Consistorio in verſchiedenen ſtücken abgewichen werde. Und

V. Soll beym Hannöverſchem Consistorio dieſes principium genommen ſeyn: Daß die bey denen Patronat-Pfarren ſtehende Geiſtliche zu weiterer Beforderung bey einer von der Allergn. Herrſchafft dependirenden Pfarre niemahlen zu admittiren, ſondern ſolche Prediger eo ipso, daß ſie von einem Patrono befordert ſind, pro exclusis in perpetuum zu achten.

Nun iſt es aber, HochzuEhrende Herren! andehme: Daß der Erſte Punct, und die ſo ſehr hoch anlauffende Sportuln und Unkoſten gegen die bißherige Celliſche Verfaſſung, ja ſogar gegen dasjenige austrückliche Reglement ſind, welches beſage der Anlage B. in anno 1688 von Ihro Durchl. Hrn. Hertzog

Digitized by Google

Georg Wilhelms Glorw. Gedächtniß dieserwegen herausgegeben,*) und wornach vi Adjuncti C. im Cellischen ehedehm allstets gegangen worden;

und so viel die exigirung solcher Kosten von der Gemeinde betrifft, hat ein Königl. Hannöversches Consistorium selbst die unbilligkeit dessen in dem Adjuncto D. allschon ehedehm deutlichen agnosciret.

Den Zweyten Punct hienechst anlangend, und die neue examinirungß und andere Kosten bey denen translocationen, so contrariiret solches ebenmässig der hiesigen Observantz, und muß, wie leicht zu erachten, denen Leuten nicht wenig onereux fallen, zumahl da ehedehm, laut Anlage E. im Cellischen die gebühr bey den translocationen nur anf 5 rthlr. gekommen.

Drittenß fält die Erheblichkeit des puncts wegen langwierigkeit derer processe von selbst in die augen, und bedarff es desfalß woll keines ferneren anführens;

Ratione des Vierten puncts aber, und die prolongirung derer Vacancen bey denen Pfarren anlangend, imgleichen geändertes Reglement wegen theilung der Pfarraccidentien zwischen die Witwe und den Successorem, so hält man Ihro Königl. Majest. so gnäd. geäusserten intentionen abseiten hiesiger Landschafft es gäntzlich entgegen, daß von der bißherigen Observantz des hiesigen Fürstenthumbß, und der darinne promulgirten Kirchen-Ordnung abgegangen werden solle; Und so viel endlich den

Fünfften punct anreichet,

daß man auf die von Patronis beforderte Pastores bey keiner Vacance jemahlen reflectiret ꝛc.

so giebet der gute grund der desfalß vorgebrachten Beschwerde sich darinne klährlichen zu erkennen: Daß solchergestalt einerseits woll meritirte Leute bloß umb deswillen, daß sie bey einer Patronat-Pfarre dienen, von aller Hoffnung weiterer Beforderung ausgeschlossen bleiben, anderseits aber denen Patronis, falß anderst ihre Pfarren nicht vor andern außträglich sind, es sauer und schwer gemachet wird, zu ihren Pfarr-Diensten geschickte Leute zu überkommen, indehm die annehmung einer Patronat-Pfarre die exclusivam, ratione aller anderen, in sich fasset;

Welchem allen zufolge wir uns dan pflichten halber verbunden gehalten, Ew. Frhrl. und Hochw. Excell. dasselbe hiedurch dienstlich und gehorsahmst zu erkennen zu geben, mit angefügeter Bitte: Ew. Frhrl. und Hochw. Excell. auch M.H.H. hierunter eine remedirung forderlichst zu verschaffen hochgeneigt geruhen, daß Alles denen hiesigen Ordnungen und der Observantz zuwieder neuerlich eingeführte, ohnverlängt abgestellet, und denen hiesigen LandesEingesessenen aller gegründeter anlaß zur Beschwerde in obigen puncten benommen werden möge.

In welcher gehorsahmsten Zuversicht wir allstets mit schuld. Ergebenheit und respect beharren

Ew. Frhl. und Hochw. Excell. auch M.H.Herren
dienstwilligster und gehorsahmste Land.Director und Land-Rähte
des Fürstenth. Lüneburg.

Den 5. Aug. 1721.

An die Herrn Geh. Rähte.

*) Corp. Const. Cell. Cap. I., pag. 924.

Digitized by Google

A.

Specificatio.

Waß der fehl. Herr Helm, Pastor zu Rosche in Hannover außgegeben.

Dem Hrn. Abt	8	℔	—	ß	— ₰
Dem Hrn. OberHoffPrediger	8	"	—	"	— "
Dem Hrn. Langschmidt	8	"	—	"	— "
Deren Dienern einem jeden 1 ℔	3	"	—	"	— "
Dem Pedellen	2	"	—	"	— "
Vor das Patent	6	"	—	"	— "
Dem WahsenHause	1	"	—	"	— "
Der Kirchen	2	"	—	"	— "
ReiseKosten	16	"	—	"	— "
Summa	54	℔	—	ß	— ₰

Was die Introduction, wie auch Visitation gekostet.

Dem Hrn. Probst zu Ültzen	8	℔	—	ß	— ₰
Dem Hrn. Ambtmann zu Bodenteich	4	"	—	"	— "
Des Hrn. Probsts Diener	—	"	16	"	— "
Des Hrn. Ambtmans Diener	—	"	16	"	— "
Für die Speisung, Küchin, Holtz, und was sonst dabey außgegeben	26	"	14	"	— "
Summa	39	℔	22	ß	— ₰

Anhang.

Der Küster führet an auff seiner Rechnung	2	℔	21	ß	3 ₰
Für den Zaun, umb das WitwenHauß ist auffgeliehen, und bedungen für	8	"	—	"	— "
Summa	10	℔	21	ß	3 ₰
Introduction und Visitation	39	"	22	"	— "
Zu Hannover außgegeben	54	"	—	"	— "
Summa Summarum	104	℔	19	ß	3 ₰

Backmeister. Haveland.

C.

Specificatio
der gebühren derer ordinandorum.

	Dem Patrono, wo es hergebracht,	2, 3, bis 4 Rthlr.
1.	Dem OberSuperintendenten pro Examine	2 biß 3 "
2.	Demselben pro ordinatione	3 bis 4 "
3.	Denen beym examine assistirenden Predigern, jedem	1 "
4.	Denen bey der ordination assistirenden Predigern, jedem	1 "
5.	Dem Secretario Consistorii	1 "
6.	Dem Cantori	18 Gr.
7.	Dem Küster	9 "
8.	Des OberSuperintendenten Diener	12 "
9.	Behuff des Weisenhauses alhie nach vermögen und belieben	— "

Concordat cum authentica copia a beato Dno. Heinsio beato Dno. Konerdingio, ab hoc verò mihi tradita.

A. Christiani.

Digitized by Google

D.

Unsere ꝛc.

Wir haben inhalts mit mehren erwogen, waß Ihr wegen sämbtlicher Eingepfarreten des Kirchspiels Meynerding, die Reisekosten des Predigers nach Hannover, und was er pro examine gegeben betreffend, am 31. Aug. anhero berichtet; Alß Wir nun daraus ersehen, das es aldort hergebracht, daß die Reisekosten, auch waß pro ordinatione et examine gegeben, einem neuen Prediger von der Gemeine restituiret werden müßen, und deswegen ein copeyliches rescript aus dem Zellischen Consistorio beygelegt; So sind wir zufrieden, daß dem Prediger Ehrn Helm zu Meynerding vordasmahl seine gantze rechnung bezahlet werde; Begehren demnach an statt Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Durchl. Wir hiemit, Ihr wollet nunmehro, die Gemeine dahin anhalten, daß Sie dem Prediger die Kosten wieder bezahlen müßen; Ihr der Superintendens, aber habt ratione futuri denen Candidatis anzudeuten, daß sie die Reise-Kosten nach Hannover, und waß sie pro examine et ordinatione zu bezahlen schuldig sind, nicht wiederfordern können, noch sollen, Und sind euch zu freundl. Diensten und Willfahrung geneigt. Hannover d. 3. 7br. 1711.

Churfürstl. Brw. Lüneb. Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Gerhardt Abt zu Lockumm.

E.

Specificatio
der Gebühren pro Translocatione.

1.	Dem OberSuperintendenten	4 Rthlr.
2.	Dem Secretario Consistorii	1 „
3.	Zu Behueff des hiesigen Weisenhauses nach vermögen und belieben	— „

Concordat cum authentica copia a beato Dno. Heinsio beato Dno. Konerdingio, ab hoc vero mihi tradita.

A. Christiani.

5.

Erwiederung der Geh. Räthe vom 21. August 1721, die früheren landschaftlichen Gravamina wider das Consistorium betreffend, nebst Anlagen.

Unßere freundtl. Dienste zuvor, Ehrwürdiger Wollgebohrner, auch Edle Veste, Insonders viellgonstieger Herr, und sehr wehrter, auch gönstiege gute Freunde;

Was das hiesige Consistorium auf die von der Lüneburgischen Landtschafft für einiger Zeit übergebene drey gravamina geantwortet, und darauf dem Consistorio nomine Ihrer Königl. Maytt. unsers allergnädigsten Herrn weiter rescribiret worden, davon haben Wir beygehende Abschriften demselben und euch nachrichtlich zu communiciren nicht unterlaßen wollen, die Wir übrigens zu freundtl. Diensten stets geneigt verbleiben, Hannover den 21. Aug. 1721.

Königl. GroßBritannische zur Churfürstl. Brw. Lüneb. Regierunge verordtnete Geheimbte Räthe.

v. Bernstorff.

An Director und LandtRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

Digitized by Google

Aller=Durchlauchtigſter, Großmächtigſter König,
Allergnädigſter Herr.

Ewre Königl. Majeſtäten haben unß ohnlängſt Allergnädigſt befohlen, daß wir pflichtmäßig berichten ſolten, was es für eine eigentliche Bewandtniße habe mit dreyen bey Ew. Königl. Majeſtäten von dero Zelliſchen Landſchafft per modum gravaminum angebrachten puncten, darin beſtehendt:

1. daß die Kirchen aus dem Zelliſchen, wann ſie bey hieſigem Consistorio zu klagen hätten von Sportuln nicht mehr freygelaßen würden:

2. daß die Candidati Ministerii, welche zu einer Pfarre im Fürſtenthumb Celle gelangeten, nicht mehr auff das Corpus doctrinæ Luneburgicum; ſondern gegen die ehemahlige Zelliſche Observantz, auff das im Hannöverſchen übliche Corpus doctrinæ Julium beeydiget würden, undt

3. daß die Superintendenten im Zelliſchen die Confirmation derer Catechumenorum oder zum heil. Abendmahl zu admittirender jungen Leute ihnen neuerlicher weiſe ſolcher geſtalt zu attribuiren anfiengen, daß dafür ein gewißes denen Superintendenten gereichet werden müße.

Ewrer Königl. Majeſtäten Befehl zu allerunterthänigſter Folge, berichten wir alſo

Ad primum: was geſtalt in hieſigem Consistorio der Unterſcheid allemahl gehalten worden, daß wenn die Kirchen arm oder wenig Vorraht gehabt, ſelbige mit denen Sportuln, welche denen Secretarien, Canzelliſten undt Pedellen zukommen, und wovon ſie zum theil leben müßen, verſchonet worden; wann aber die Kirchen bey gutem Vorraht undt begütert ſeyn, ſind mäßige Sportuln von ihnen genommen. Solten nun bey vormahliger Zelliſchen Regierunge die Kirchen ſelbigen Landes davon überall frey geweſen ſeyn, alß welches unß bishero unbewuſt geweſen, wir auch ſolches annoch nicht erfahren können, ſoll denenſelben desfalß nichts neues auffgedrungen werden: Wie dann auch, wann die Superintendenten dem Consistorio davon gebührende Nachricht ertheilet hätten, desfalß gehörige Verfügunge bereits würde geſchehen ſeyn.

Ad Secundum: Weiln unß unter denen extradirten Zelliſchen Consistorial-Acten kein beſonders Buch gelieffert worden, worin die Candidati Ministerii, wann ſie die ordines empfangen, ſich unterſchrieben, wir alſo nicht gewuſt, ob ſelbige die letztere Zeit her auff das Corpus doctrinæ Luneburgicum beeydiget worden, haben wir, da die Hannöverſchen undt Lüneburgiſchen Kirchen unter ein Oberhaubt gerahten, nicht Uhrſache zu haben vermeynet, die Zelliſchen Candidatos Ministerii auff ſothanes Corpus doctrinæ Luneburgicum zu beeydigen, inſonderheit da wir befunden, daß in dem Exemplar, welches der ſehl. Doct. Hildebrand von der Zelliſchen Kirchen=Ordnunge gehabt, und welches jetzo bey einem unſers mittels vorhanden, die worte Formula concordiæ oder ConcordienBuch, ſo offt ſie darin vorkommen, jedesmahl von Ihm, nach außweiß ſeiner dabey gemachten eigenhändigen annotatorum, außgeleſchet worden, allermaſſen dann auch, wie vormahls die Grafſchafft Dieffholtz als ein Apanagium von Zelle an weyland Eurer Königl. Majeſtäten Herrn Vatters Herrn Ernſt Auguſts Churfürſtl. Durchl. Chriſtmildeſten Andenkens abgegeben, und die Einwohner ſelbiger Grafſchafft von dem weyl. General-Superintendenten Ehrn Barckhausen an die Zelliſche Kirchen=Ordnunge verwieſen worden, gedachter General-Superint. in ſeinem Exemplar die worte: das ConcordienBuch ebenfals außgeleſchet hat. Indeßen haben wir gemeiniglich, wenn die Candidati Cellenses post ordinationem die Kirchen=Ordnung unterſchrieben, ſie bedeutet, nicht allein, daß ſie qvoad ceremonialia bey mehr gemeldter Zelliſchen Kirchen=Ordnunge zu verbleiben hätten (wiewoll zu wünſchen wäre, daß in der gantzen

Digitized by Google

Evangelischen Kirche, absonderlich in denen Kirch-Gemeinden, welche unter einem Bischoff und Oberhaupt stehen, einerley Ceremonien gebrauchet würden, sondern auch, daß sie bey der Formula Concordiæ bleiben könten, maßen wir solche pro utili libro achteten, ob wir gleich selbige wegen der Lehre de ubiqvitate carnis Christi, oder: Ob aus der Gegenwarth des Leibes undt Bluts Christi im heil. Abendmahl folge, daß der Leib Christi allenthalben sey, pro libro symbolico in denen Hannöverischen Landen nicht hielten; Wie dann auch die Theologi Saxonici, die sonst in diesem puncto von denen Helmstädtschen undt anderen Theologis anfangs different gewesen, heutiges Tages dieses in der Formula Concordiæ enthaltenes Dogma also modificiren, daß sie in der That von unß nicht discrepant seyn, zu geschweigen, daß in der Zellischen Kirchen-Ordnunge nicht einmahl ein Außzug oder Compendium derer Lehrpuncte die in dem Corpore Luneburgico enthalten, zu finden, das Corpus doctrinæ Luneburgicum an sich selbst aber so rahr, daß wir nicht glauben, daß zwey oder drey Superintendenten, geschweige dann die Prediger, solches in Händen haben werden. Nicht zu gedencken, daß, da das Fürstenthumb Grubenhagen und das Osterodische Consistorium dem hiesigen Consistorio einverleibet worden, die Subscriptio Corporis Luneburgici niemahls urgiret worden.

Ad tertium: Den ritum confirmationis Catechumenorum betreffendt, kan es seyn, daß selbiger vor vielen Jahren im Zellischen Lande gar nicht observiret worden, zumahln in der Zellischen Kirchen-Ordnunge so gar kein vestigium davon zu finden; dahero dann nicht zu verwundern, wenn einige Kinder gar ohne Confirmation zum heil. Abendmahl vormahls alda gelaßen, andere aber absque præscitu des Superintendenten von denen Predigern confirmiret worden. Da aber die Confirmatio ein so nützlicher undt fast von der Apostel-Zeiten her fließender ritus ist, (zugeschweigen, daß die Englische Kirche bewehren will, daß er schon in der Kirche Alten Testaments observiret worden, indem die beschnittenen Knaben, wenn sie das 13. Jahr erreichet, die profession ihres Glaubens in öffentlicher Gemeinde abstatten müßen, und darauff die Benediction empfangen) sothane ritus auch von unterschiedenen Christlichen Conciliis confirmiret, undt die Benediction dem Superintendenti zuerkandt worden; So hat auch nach unserer Kirchen-Ordnunge der Superintendens selbige verrichten müssen, es wäre dann, daß derselbe nohtwendiger Uhrsachen halber nicht gegenwärtig seyn können, undt dahero dem Pastori loci es committiren müßen. Welches wir dann auch anno 1695 in der dem Hannöverschen incorporirten Grafschafft Dieffholtz wieder weyl. Ambtmann Cordeman, welcher dem damahligen neuen Superintendenten daselbst die Fuhren disputiren wollen, bey Regierung weyland Herrn Ernst Augusts Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten Andenckens, evinciret, auch zugleich gezeiget haben, wie ein Superintendens ohne Kosten der Gemeinde solche Confirmation verrichten könne. Wann aber die Zellische Landtschafft sich beschweret, daß die Superintendenten neuerlicher weise etwas vor ihre Mühe von denen Catechumenis foderten, so bekömbt zwar im Hannöverschen Lande ordinarie von jedem Kinde, es wäre dann, daß sie arm seyn, der Superintendens 1 ggr. oder 2 mgr. welches accidens valde modicum ist: Denen Zellischen Superintendenten aber hat man, wenn die Sache zur qvaestion kommen, geschrieben, daß Sie an denen Orthen, da es anders hergebracht, nichts pro confirmatione nehmen sollen.

Dieses ist, was Eurer Königl. Majestäten Befehl zu allerunterthänigster Folge von der eigentlichen Bewandtniße eingangs erwehnter gravaminum wir in tiefffster Devotion berichten können. Die wir übrigens Eure Königl. Majest. dem Schutz des Allmächtigen Gottes, zu langem Leben, beständiger Gesund-

Digitized by Google

heit und höchst beglückter Regierunge, getreulich empfehlen und Zeit Lebens beharren

Ew. Königlichen Majestäten
unterthänigste treugehorsamste und pflichtschuldigste Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Hannover den 23. Maij 1721.

GEORG König und Churfürst.

Räthe und liebe getreue. Wir haben vernommen, was ihr auf der Zellischen Landschafft euch communicirte Gravamina, daß

1. die Kirchen auß dem Zellischen von denen Sportuln nicht also freygelaßen,

2. die Candidati Ministerii, wann sie zu einer Pfarr im Zellischen gelangeten, nicht mehr auf das Corpus doctrinæ Lüneburgicum, sondern auf das Corpus doctrinæ Julium beaydiget würden, und

3. die Superintendenten im Zellischen für die Confirmation derer Catechumenorum ein gewißes sich geben ließen, unterm 23ten May a. c. vorgestellet. Nun ergeben anliegende Originalattestata des Prediger Bockelmanns und protonotarii Christiani zu Zelle, davon der erstere nur noch allein von denen vormahligen Zellischen Consistorialen übrig ist, und der zweyte die Vices eines Consistorial-Secretarii eine Zeitlang bey dem Zellischen Consistorio versehen, daß vorhin von denen Kirchen aus dem Zellischen, wann sie bey dem Consistorio zu Zelle zu klagen gehabt keine Sportuln genommen worden, und werdet ihr also nunmehro die Verfügung thun, daß besagte Kirchen, sie mögen reich oder arm seyn, bey solcher immunitet ferner gelaßen, und in ihren Klag-Sachen bey dem Consistorio mit Erlegung der Sportuln auch inskünfftige verschonet werden.

Daß in denen Kirchen welche unter einem Oberhaupt stehen, sowoll einerley dogmata gelehret, alß einerley Ceremonien und Ritus gebrauchet werden, ist gar gut, Wir geben auch demnach euch zu überlegen anheim, ob sich nicht thun laßen wolle, aus dem Corpore Doctrinæ Lüneburgico und dem Corpore doctrinæ Julio weniger nicht aus denen Zellischen und Calenbergischen Kirchen-Ordnungen das Beste herauszunehmen, und daraus ein Corpus Doctrinæ und eine Kirchen-Ordnung, wornach man sowoll in Unseren Zell- als Calenbergischen Landen der Lehrpuncte und Ceremonien halber sich zu richten hätte, zu formiren.

Wann ihr dabey nichts erhebliches zu bedencken findet, könnet ihr einigen aus eurem Mittel die Sache auszuarbeiten auftragen, und wann das Werck fertig, Unß oder Unserm Geheimten Raths-Collegio selbiges einschicken, um mit denen Zell- und Calenbergischen Ständen für der publication darüber zu communiciren, und was etwa bey ein- oder anderen zu erinnern nöthig gefunden werden sollte, hinzufügen zu laßen.

Daß ihr denen Superintendenten im Zellischen bedeutet, für die Confirmation derer Catechumenorum an denen orthen, wo es anders hergebracht ist, nichts zu nehmen, dabey laßen Wir es bewenden, und ꝛc.

Hannover den 20ten Aug. 1721.

Auf Ihrer Königl. Mayt. Allergnädigsten SpecialBefehl.

An das hiesige Consistorium.

Digitized by Google

6.
Circular-Schreiben des Superintendenten Cruse zu Dannenberg an die Prediger seiner Inspection vom 27. Januar 1722, die Ausstellung der Trauscheine betreffend.

HochwollEhrwürdige und hochgelahrte Herrn Pastores, Sonders liebwehrteste Freunde!

Nachdehm von hiesigen Königl. Churfürstl. Ambte mir hinterbracht, daß zuweilen Leute, und unter andern Guhts-Leute von dem Hause Weningen ohne Ambts-Schein copuliret würden, (da doch dergleichen Schein, Niemanden als denen, die alle Ober-Gerichte besitzen, und deren das Hauß Weningen mangelt, zu geben zukomme) und Ich zugleich von demselben angesuchet worden, solches den Hrn. Predigern dieser Inspection zu dem Ende kund zu thun daß Sie überall und in specie von den Weningschen Unterthanen, einen Ambts-Schein vor der proclamation fordern mögten, so habe dieses Begehren, weil es die policei sowoll als ConsistorialVerordnung zum Grunde hat, hiemit kund thun, und MHH. Confratres erinnern wollen, auch in diesen Fall die jura principis mit observiren zu helffen, im übrigen bleiben die Trau-Schein von den andern Ober-Gerichten in ihrem Vigore, ich bin nach ergebung in Gottes Gnaden Schirm allezeit

MHH. Pastorum und sonders liebwehrteste Freunde
zum Gebeht und Dienst verbundenster
Dannenberg d. 27. Jan. 1722. Cruse.

A. Monsieurs Monsieurs, Opperman, Bockelman, et von der Hude, Ministres de l'Eglise, à Damnatz, Qvickborn, et Langendorff.

7.
Vorstellung an die Geh. Räthe vom 4. Februar 1722, denselben Gegenstand betreffend.

Waß Ew. ꝛc. mittelst Rescripti vom 21ten Aug. a. p. uns zu communiciren hochgeneigt gefällig gewesen, betreffend die gegen das Königl. Consistorium ehedehm überreichte desideria in puncto SportulnFreyheit derer hiesigen Kirchen, Beerdigung derer Candidatorum Ministerii auff das Corpus doctrinæ Julium und die neuerlich von denen Superintendenten angemaßte Gebühren pro Confirmatione Catechumenorum etc.

Daßelbe haben wir zu recht erhalten, und bey gegenwärtiger Landtages-Diæt in gebührende erwegung zu ziehen nicht ermangelt, da dann allerforderst, und so viel das

Erste desiderium wegen SportulnFreyheit der hiesigen Kirchen anlanget, wir mit allen schuldigst-gehorsahmsten Danck erkennen: daß Ew. ꝛc. hierunter hinlänglichen wandel und es damit in den vorigen Stand zu stellen hochgeneigt geruhen wollen, zweiffeln auch nicht: ein Königliches Consistorium sich darnach in Zukunfft beständig achten, und daß von denen Subalternen nicht dagegen gehandelt werde, alle gebührende Sorge nehmen werde.

Ratione des zweyten Puncts, betreffend die jetzige Verpflichtung der Candidatorum aus hiesigem Lande auff das Corpus doctrinae Julium imgleichen den dabey geschehenen Vorschlag einer neuen und allgemeinen Kirchen-Ordnung: so können nach reiffer der sachen überlegung wir nicht anderst finden, alß daß, weilen

Digitized by Google

1. die veränderung mit dem Corpore doctrinae sowol denen von Ihro Königl. Majest. bey der Landeshuldigung ausgestelleten Reversalen in puncto Religionis, alß auch denen Landes-Recessen directo entgegen ist, indehme selbige sämtlich bloß von dem Corpore doctrinae Luneburgico, und daß darunter keine Aenderung vorgenommen werden solle, reden, und disponiren; Ferners der vom Consistorio angezogenen seltenheit derer exemplarien, durch eine neue Aufflage leichtlichen abzuhelffen stehet und wenn gegen einige passus der Formulae concordiae sich Bedencklichkeit finden solte, die Candidati durch die Formulam Subscriptionis:

quatenus cum Sacra Scriptura concordat!

außer allen Scrupel gesetzet werden können;

Hiernechst auch 2. so viel den Vorschlag einer neuen allgemeinen Kirchen-Ordnung anreichet, man nach geschehener erkundigung so viel vernommen: daß die hiesige Cellische noch vor vielen andern einen Vorzug habe, und zu Aenderung derselben keine Uhrsache obhanden sey, zumahlen da nicht ungewöhnlich ist, daß eine jede provintz seine besondere Leges Ecclesiasticas hat ꝛc.

Solchem allen nach man an seiten der Landschafft sich nicht ermächtigen könne, von der bißherigen, selbst in denen LandesRecessen befestigten Verfaßung abzugehen, vielmehr gegründete Uhrsache habe, in geziemendem respect zu bitten: daß es auch hierunter bey dem Herkommen verbleiben, weiniger durch solche Aenderung ein eingang zu mehreren veranlaßet werden möge.

So viel letzlich den dritten Punct derer von denen Superintendenten neulich geforderten Confirmationsgebühren betrifft; so erstattet man desfals ebenmäßig gebührenden Danck, daß von Ew. ꝛc. verordnet worden, davor fernerhin nichts zu nehmen, weilen aber dabey auff des Consistorii Veranlaßung annoch der Casus excipiret worden:

„wo es nicht ein und andern Orthes anderst hergebracht ꝛc."

es jedoch an dehm, daß die Verordnung de 13. Jul. 1693 (Supplem. Constit. 2) darüber gantz general ist,

„daß sowenig die Superintendenten alß Pastores vor solche Confir-
„mation etwaß zu praetendiren befugt seyn solten ꝛc."

so werden Ew. ꝛc. darob erleüchtet erkennen:

„daß ein dagegen und wieder solche Constitution etwa ein und an-
„der orthes eingeführetes Herbringen keine exception würcken könne,
„sondern alß ein abusus angesehen werden müße!"

Ew. ꝛc. einfolglich nicht das geringste Bedencken finden, es bey solchem generalen Verboth ohne ausnahm einigen Herbringenß, lediglich geneigt zu laßen.

In welchen Vertrauen wir ꝛc.

L.-Dir. und L.-Räthe auch sämtliche anwesende
Celle d. 4. Febr. 1722. Membra der Landschafft.

An die Hrn. Geh. Räthe, Nach Hannover ges. d. 18. Febr. 1722.

8.

Erwiedernng der Geh. Räthe vom 14. April 1722, die unterm 5. August 1721 erhobenen Beschwerden betreffend, nebst Anlage und Unteranlagen.

Unßere freundl. Dienste zuvor, Ehrwürdieger Wollgebohrner, auch Edle Veste, insonders vielgönstieger Herr, und sehr wehrter, auch gönstiege gute Freunde;

Die Beschwerden, welche ab Seithen Löblicher Zellischer Landtschafft unterm 5. Aug. a. p. gegen das hiesige Consistorium übergeben worden, hat

Digitized by Google

man nicht unterlaßen, selbigem zu communiciren. Was nun das Consistorium zur antwordt- und Entschuldigung eingebracht, ergiebet der Bericht sambt anlagen, welcher in Copia hieneben gehet. Wir wollen erwarten, ob- und was die Landtschafft etwa ein- oder andern puncts halber weiter vorzustellen nöthig findet; undt Wir seyn demselben, und Euch zu freundl. Diensten stets geneigt. Hannover den 14. April 1722.

Königl. Groß-Britannische zur Churfürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Räthe.

v. Bernstorff.

An Director und Land-Räthe des Fürstenthumbs Zelle.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Majest. haben vor einiger Zeit die bey deroselben von der Zellischen Landtschaft angebrachte das Consistorium angehende fünff gravamina uns communiciret, undt dabey allergnädigst befohlen, auff den Fall, da es mit solchen puncten, oder auch nur einigen derselben also, wie vorgebracht worden, sich verhalten solte, fürs künfftige solchen wandel darunter zu beschaffen, damit die Zellische Landtschafft sich weiter zu beschweren keine befuegte Uhrsache behalten möge.

Wir finden uns nun gemüßiget, darauff unsern allerunterthänigsten pflichtmäßigen Bericht zu thun, undt zwar

Ad 1. Daß uns von der Zellischen Landtschafft zu nahe geschehe, da selbige vorgegeben, daß die Sportuln und Unkosten pro examinatione et ordinatione zu hoch anzuwachsen beginneten ꝛc. indehm vielmehr sothane Sportuln undt Unkosten, so lange wir zum Theil in Eurer Königl. Majest. hiesigem Consistorio gewesen, mithin an die 40 bis 50 Jahr her, auff demjenigen Fueß ohnverrückt stehen geblieben, welchen sie dero Zeit, undt also bereits vor 40 bis 50 Jahren gehabt; Wie dann selbige insbesondere bey transferirunge des Zellischen Consistorii anhero nicht auff einen Groschen höher angewachsen seyn: wobey zu wünschen wäre, daß in allen Collegiis der gantzen Evangelischen Kirche, in puncto der Unkosten, so gewißenhafft verfahren würde, als von uns hierunter verfahren wirdt.

Es seyndt nun in hiesigem Consistorio jetziger Zeit vier Theologi, undt da deren nur zwey, umb denen Studiosis, welche mehrentheils arm sind, die Unkosten nicht zu vergrößern, examiniren, drey aber ordiniren, (wie denn solches von Zeit des von Hildesheimb vormahls anhero transferirten undt hieselbst bestätigten Calenbergischen Consistorii dergestalt üblich gewesen, undt beständig darüber gehalten worden) so gebühren nach solchem wohl hergebrachten modo denen beyden examinatoribus, als ältesten geistlichen Consistorial-Räthten, nemblich dem Abt von Lockumb, undt OberHoffPrediger jedem pro examine vier rthlr. undt wirdt kein Candidatus mit warheit sagen können, daß ihm jemahls ein mehres abgefordert sey; Hingegen hat man offtmahls ohnbemittelten Candidatis, wann man es gewust, die Halbscheidt auch woll das Totum erlaßen, oder wieder zurückgegeben, wie solches mit vielen Exempeln, da es nöthig, dargethan werden könte. Es kan indes woll seyn, daß einige neue Pastores im Zellischen ein mehres ausgezahlet zu haben fälschlich angegeben; Zumahlen da etzliche in der Meinunge gestanden, daß ihnen die pro examine et ordinatione auch an Cantzeley gebühr und sonst angewandte Kosten von der Gemeinde refundiret werden müsten; Wie aber solches im Fürstenthumb Calen-

Digitized by Google

berg nicht hergebracht, es auch an sich gar hart undt unbillig seyn würde, die Gemeinden, welche die Fuhren undt ZehrungsKosten bey der Praesentation undt Introduction respective verrichten undt bezahlen müßen, noch dazu zu Erstattunge all solcher Kosten anzuhalten; So haben wir denen Zellischen Pastoribus, wenn sie dergleichen praetendiren wollen, undt es zu unserer notitz gekommen, solches abgeschlagen, mithin den im Zellischen an ein undt andern Ohrt eingerißenen Mißbrauch abgeschaffet.

Damit nun Ew. Königl. Majest. allergnädigst wahrnehmen mögen, was die beyden Examinatores vor obbenahmbte 4 rthlr. vor Mühe bey undt vor dem examine haben, so können wir nicht umbhin allerunterthänigst zu berichten, daß alle und jede Candidati bevor sie zu Pfarr-Diensten befodert werden, sich vermittelst einer Gast-Predigt hieselbst hören laßen müssen: da dann ich der Abt von Lockum, ohngeachtet meines hohen Alters, einer solchen Predigt allemahl persöhnlich beywohne, undt so woll auff die exteriora des Praedicanten, als auch die disposition undt Methode der Predigt genau acht gebe, nach der Predigt aber den Praedicanten zu mir kommen laße, da er mir seine Predigt von wort zu wort nochmahls vorlesen muß, undt ich ihm punctsweise berichte, worinn er es woll gemacht oder pecciret habe; Eine solche Conferentz kostet mir ordinarie eine gantze stunde, auch woll länger. Wenn solcher Candidatus mir nun mit seiner ersten Predigt keine Satisfaction gethan, muß ich ihn zum andern mahl hören, undt beschriebener maßen mit ihm verfahren; hat er es alsdann noch nicht genug getroffen, so höre ich ihn zum drittenmahl; Undt finde ich den größesten Theil der Praedicanten, weil ihrer viele nicht zu Helmstädt, sondern zu Jena oder auff anderen Sächßischen Academien studiren, also beschaffen, daß ich ihnen die Kunst methodice zu predigen erst lehren muß. Wenn man nun diese Arbeit ausrechnen wollte, so muß ich eines solchen Candidati halber

1. dreymahl in die Kirche gehen, welches Morgendts umb 8 Uhr den gantzen Sommer und winter durch, auch bey Regen- neblichten- undt andern bösen wetter geschiehet.

2. Muß ich in der Kirche alles dasjenige, was der Praedicant gut oder schlimm machet, auff einen Zettul schreiben.

3. Die Vorlesung der gantzen Predigt in meinem Hause anhören.

4. Dasjenige, was ich in seiner Predigt ratione externorum sive donorum, oder sonst gut gefunden, approbiren, undt denen meisten dazu artem concionandi de novo lehren. Dieses letztere erfodert jedesmahl zum wenigsten eine, bisweilen anderthalb Stunde. Hat nun der Candidatus es zum ersten mahl nicht getroffen (deßen sich unter 100 kaum einer rühmen wirdt) so muß ich diesen gang zum andern mahl mit ihm gehen, welches eben so viel Zeit erfodert; Hat er es alsdann noch nicht getroffen, so müßen er undt ich, mit eben so viel Zeitverlust, zum drittenmahl daran. Was dieses vor Arbeit, Mühe undt Zeitverlust erfodert, ist leicht zu erachten.

Hierauff folget das würckliche Examen in Consistorio: Vor solches undt alle obige antecedentia ist ein Candidatus schuldig pro studio et labore Vier ReichsThaler zu erlegen, welches kaum vor einen Taglöhner gnug währe.

Hierzu kömbt die große Undanckbahrkeit vieler Studenten, die mir nicht mehr als Drey ReichsThlr. offeriren, welche ich jedoch allemahl annehme, undt von ihnen ein mehres nicht praetendire, sondern wenn ich weiß, daß die Leute arm seyn, oder auff gar geringe Pfarren befodert werden, ihnen alles gantz undt gar schencke.

Wahr ist es, daß mir, wiewoll selten, ex motivo gratitudinis von denen Studiosis an statt Vier- Fünff ReichsThaler, rarissime auch wohl Sechs

Digitized by Google

offeriret seyn; Ich dancke ihnen aber alsdann allemahl vor ihren guten willen, und gebe ihnen alles, was über 4 rthlr. ist, wieder zurück.

Weil nun die Zellischen Herren Landt-Stände in ihrer Klage von keinem Consistorial-Raht a part, sondern von allen insgemein reden, eine propositio universalis, aber alle particulares unter sich begreifft, undt ich demnach darunter nothwendig mit verstanden werden muß; So ist mir solche imputatio umb desto empfindtlicher, weil ich vor ohngefehr 49 Jahren, da ich vermuhtete meine Vocation in hiesigen Landen zum Kirchen-Directorat zu erlangen, dem lieben Gott versprochen, daß wenn ich zu einem geistlichen Ambt beruffen werden solte, ich nicht das allergeringste Geschenck, wenn es auch nur ein Korbvoll Aepffel oder Gericht Fische seyn solte, annehmen wollte; Welches mein Versprechen ich auch biß hieher jedesmahl accuratissime observiret.

Ich der OberHoffPrediger aber muß mit allen Candidatis, sie mögen auff Patronen- oder Herrschafftliche Pfarren befordert werden, vor dem examine ein tentamen anstellen, umb vorhero zu ergründen, ob sie auch so viel Geschicklichkeit und Erudition haben, daß sie zu dem rechten examine gelaßen werden können, undt wann sie nicht also beschaffen befunden werden, sie bedeuten, daß sie in einer gewißen Zeit ihre Theologie repetiren, undt wo nicht mehr, wenigstens secunda vice zum tentamine sich einfinden; Wie ich dann mehrmahls 3 biß 4 wochen die Candidaten, da ich selbige in ein undt anderm loco Theologico noch nicht sattsahmb geschickt befunden, zu mir kommen laßen, undt sie vor dem publico examine unterrichte. Wobey ich aber auff mein Gewißen versichern kan, daß ich nach undt nach über 100 Thlr. von meiner Gebühr der Vier Thaler denen Candidatis zurückgegeben, zu geschweigen, daß ich offt eben so woll als der Herr Abt nur 3 an statt 4 rthlr. bekommen habe. Vorbesagtes Tentamen aber (wovor ich keinen Heller jemahls weder praetendiret noch bekommen) ist umb desto mehr nöthig, damit man gute undt geschickte Prediger im Lande haben, die ungeschickten aber ab- oder bis sie sich beßer qvalificiret, wie dann undt wann geschehen, hin verweisen möge. Dieses alles, zu geschweigen der vielen übrigen incommoditaet, undt des täglichen Anlauffens, welches ich von denen gar vielen Candidatis undt Studiosis Theol. habe, gehet vor der würcklichen Probe-Predigt undt dem examine her.

Zum Ueberfluß undt damit alle Suspicio Simoniae, als ob man in diesen Landen durch Geschenck undt Gaben zu Pfarr-Dienstен gelangen könte, gehoben werden möchte, haben wir außer demjenigen Eyde, welchen die Candidati, so von Patronis auff Pfarren praesentiret werden, nach der von weyl. Herrn Hertzog Johann Friederichs Hoch-Fürstl. Durchl. b. m. ausgelaßenen gedruckten Verordnunge, nach dem sub Lit. A. anliegenden Formular abzuschwehren schuldig seyn, noch zwey andere sub B. et C. befindtliche Eydes-Formuln (obwoll uns dazu kein Königl. oder Churfürstl. Befehl obligiret) aus eigener Bewegniß schon vor einigen Jahren eingeführet, welche alle Candidati, so zu Herrschafftl. Pfarren befordert werden, wie auch die Adjungendi ohne Unterscheidt alle undt jede würcklich abschwehren müßen.

Die Ordinationskosten belangendt, kommen selbige unsers wißens auch nicht höher, als sie zu Anfange, auch transferirunge des Zellischen Consistorii gewesen; Außer daß wir vor einigen Jahren, umb den Actum Ordinationis desto solenner zu machen, wie auch an andern Ohrten gebräuchlich, verordnet, daß der Chorus Symphoniacus dabey figuriren- undt die Orgel gerühret werden muß, wofür dem Organisten 18 gr. dem Cantori 18 gr. dem Choro Symphoniaco 24 mgr. undt dem Küster 9 mgr. gegeben werden müßen. Dieser Ehre genießen die Calenbergischen Candidati gar gerne, undt zahlen das wenige da-

Digitized by Google

vor willig auß; Wann aber die Zellischen Candidati solches nicht geben wollen oder sollen, können bey deren Ordination das Orgellspielen eingestellet undt an statt des Chori Symphoniaci andere Knaben zum Singen genommen werden. Gesetzt auch, daß vormahls zu Zelle denen Ordinatoribus weniger gegeben worden, als im Hannöverschen undt jetzo geschiehet; So wird doch die Summe der Kosten auff eins hinaus lauffen, indehm zu Zelle fünff Geistlichen, als dem Ober-Superintendenten, dem HoffPrediger undt drey StadtPredigern damahls gegeben werden müßen.

2. Was den zweyten Punct, daß die examina multipliciret, und so offt ein Prediger translociret wirdt, ein neues examen vorgenommen würde, betrifft; können wir uns nicht gnugsamb verwundern, wenn die Zellische Landtschafft unß unterrichten will, wie man mit denen examinibus Studiosorum Theologiæ verfahren solle. Eß gehöret solches unter die Rubrique derjenigen Actionen, so in Göttlicher heiliger Schrifft 1. Petr. IV. 15. Allotrio episcopia genennet wirdt, welches von dem heil. Geist unter gar große Sünden gezählet, undt von dem sehl. Luthero also verdolmetschet worden: Die in ein frembd Ambt greiffen.

Die von denen Zellischen Herren Landständen improbirte Wiederholung des examinis indeßen näher zu berühren, ist selbige zwar im Zellischen vormahls dem Vernehmen nach, nicht geschehen, jedoch haben die Gebühren, wie wir von rechtschaffenen Predigern versichert worden, nichts destoweniger, als ob es würcklich geschehen, davor erleget werden müßen.*) Immittelst ist solch iterirtes examen oder colloqvium, wie wir es nennen, hochnöhtig, ja so nöhtig, wo nicht nöhtiger, als das erste: Denn es träget sich gar offte zu, daß die Prediger, wann sie befodert werden, oder einige Jahre im Ambte gestanden, ihnen nicht nur eine Monotonie, oder öffters sehr lächerlichen accent im Predigen angewöhnet, sondern auch ihre Studia gleichsamb unter die Banck stecken, undt sich mehr umb den Haußhalt undt Ackerbau, als umb die Bücher bekümmern: Undt habe ich der Abt von Lockum im Anfange meiner Consistorial-Bedienunge alle theologische qvæstiones, davon die Candidaten im Consistorio examiniret worden, undt derselben darauff gegebene responsiones zu dem Ende auffgeschrieben, damit ich wahrnehmen möchte, ob, wenn solche Prediger zum andern mahl examiniret werden solten, sie sich an Erudition gebeßert oder verschlimmert haben möchten, dabey aber in der That erfahren, daß ihrer gar viele auff die ehemahlige qvæstiones nicht halb so gut als zum erstenmahl, einige aber gar nicht antworten können; Ist also wegen vieler Ursachen sehr nothwendig, daß die translocandi von neuen examiniret werden; Wie denn auch die Prediger, welche Hoffnunge haben wollen, honoris aut redituum gratia per translocationem promoviret zu werden, wegen des zu iterirenden examinis sich sowoll im Predigen, alß der Theologie, desto beßer undt fleißiger üben, undt ihre Studia nicht so leicht, wie man zu reden pfleget, unterpflügen.

3. Das dritte Gravamen begreifft zwey Membra in sich, nemblich pro 1mo daß die Processe beym Consistorio lange daureten, undt pro 2do daß die Urtheile in vielen Jahren nicht zu erlangen stünden, weshalber von der Zellischen Landtschafft der Process: Johann Mehrmans Kl. contra Thomas Krumbstrohen Witwe undt Johann Thomas Reimers allegiret worden.

Was jenes erste Membrum betrifft, berichten wir in aller Unterthänigkeit, daß es in eines Justitz-Collegii Vermögen nicht allemahl stehe, die erhobene Processe zur kurtzen Endtschafft zu bringen, theils weilen die Gerichts-Ordnungen denen streitenden Partheyen dann undt wann aus legalen Uhrsachen

*) Am Rande ist hier von der Hand des Landsyndikus Bilderbeck notirt: „Ob dieß wahr?"

Digitized by Google

eine moram indulgiren, theils weiln partes in Beforderunge der Sachen öffters selbst säumig seyn, undt woll etzliche Monaht, ja gar einige Jahre nach einander hinlauffen laßen, ehe eine schrifftliche Handelunge einkömbt; Da dann das Gericht währender Zeit nichts verfügen kan, sondern dem werck so lange Anstandt geben muß, bis eine oder andere Parthey den Process wieder ad motum bringet, theils auch weiln einer Sache dann undt wann verschiedene incident- undt neben-puncta vorkommen, welche ihre Erledigunge zuvor haben müßen, ehe zur Erörterunge der Haupt-Sache geschritten werden kan. Daß nun die bey uns rechtshängige Processe außer dergleichen Fällen lange daureten, davon wirdt die Zellische Landtschafft kein Exempel anführen können. Es beruffet sich zwar gedachte Landtschafft auff die, in causa Johann Mehrman Kl. contra Thomas Krumbstrohen Wittwe undt Johann Thomas Reimers Bekl.; ergangenen Acta; Es ergiebet aber der Anschluß sub lit. D., daß sothaner Process nicht lange gedauret, auch hienebst seine völlige Endtschafft noch eher erhalten haben würde, wenn Kläger nicht selbst dabey seumig undt in mora gewesen wäre.

Was auch das zweyte Membrum dieses Gravaminis concerniret, wird es der Zellischen Landschafft ebenfalß am Beweiß fehlen, daß in denen bey uns rechtshängigen Sachen offt in vielen Jahren keine Urthel zu erlangen stehe. Zwar wenn Acta ad exteros, zu Abfaßunge einer Urthel verschicket werden, geschiehet es verschiedentlich, daß ein halb Jahr, auch woll ein längeres Spatium abläufft, ehe es ad publicationem Sententiæ gedeyet. Gleich aber solches davon herrühret, weilen wir noch zur Zeit keinen eigenen Gerichts-Botten haben, undt daher die Acten entweder bey der Post übersenden, oder der hiesigen Hoffgerichts-Botten, welche nicht allemahl abkommen können, unß bedienen müßen: wobey die außwärtigen JuristenFacultäten zuweilen ohne dem einige wochen mit Abfaßunge der Urthel es anstehen laßen; So wirdt dahergegen, wenn Acta in loco ad referendum ausgestellet werden, die Relation nach aller Möglichkeit beschleuniget. Wie es dann, so viel speciatim den von der Zellischen Landtschafft allegirten Process, Johann Mehrmans Kl. contra Thomas Krumbstrohen Wittwe undt Consorten, anlanget, so weit fehlet, daß post conclusionem causæ bis zu publication der Urthel etzliche Jahre verfloßen seyn solten, daß vielmehr dieser gantze Process kaum 2 Jahre gedauret, aus dem Anschluß sub Lit. D. auch hiernechst ersichtlich ist, wasgestalt der Referent zur Relation undt Abfaßung der Urthel in sothaner Sache zum ersten mahle keine längere Zeit, als vom 24. Januar 1720 bis d. 10. May dicti anni, undt zum letzten mahl kein längeres Spatium als vom 3. Jan. 1721 bis d. 9. ejusdem Mensis et anni, sich genommen. Lebte der Referent noch jetzo, würde er die Uhrsachen, wodurch er bewogen worden, mit der Relation zum ersten mahl bis in die 15te woche es anstehen zu laßen, selbst anzeigen können; Undt zweiffeln wir nicht, daß selbige erheblich gewesen, wie wir ihm dann auch post fata das Zeugnüß geben können undt müßen, daß er mit dem referiren ohne gar trifftige raisons selten über die gehörige Zeit es anstehen laßen. Unterdeßen stehet ab dem allen gar klahr undt deutlich vor Augen, wie schlecht die Zellische Landtschafft auch bey Abfaßung dieses Gravaminis nach denen eigentlichen Umbständen der Sache sich erkundiget habe.

4. Auff das 4te Gravamen, welches wiederumb zwey Membra in sich begreifft, nemblich

1. die Prolongirunge der vacanten Pfarren, undt

2. die Eintheilunge der Gefälle zwischen der Witwen undt dem neuen Prediger, melden wir allerunterthänigst, undt zwar ad membrum primum: Ob

Digitized by Google

woll in unterschiedenen benachbahrten Ländern die vacanten Pfarren gegen Ablauff eines gantzen Jahrs erst wieder besetzet werden, wir dennoch, wenn der verstorbene Prediger eine Witwe oder Kinder hinterläßet, es seyn Patronen- oder Herren-Pfarren ordinarie gegen Ablauff des in dem Gandersheimischen LandtagesAbschiede bemerckten halben Jahrs die Vacantz wieder besetzen; Undt dies tempus vacans wird, wenn Witwen undt Kinder vorhanden seyn, dimidius gratiæ genennet: Bey Patronen-Pfarren aber begiebet es sich offt, daß wenn entweder die Compatroni über das zu praesentirende Subjectum sich nicht sobaldt vergleichen- oder anderer erheblichen Uhrsachen halber noch nicht zur Praesentation gelangen können, dieselbe umb prorogationem fatalium anhalten, welche ihnen dann bey solchen Umbständen nicht versaget werden mag; Es wirdt aber auch sodann wieder ohne unser Verschulden, die Vacantz prolongiret. Bey herrschafftlichen Pfarren begiebet sich solches zuweilen gleichfals, indehm Ew. Königl. Majest. Resolution von Londen aus, sowoll wegen dero überhäufften anderweiten hohen Geschäffte, als auch wegen Windt undt wetters, öffters einige Monahte über die sonst gewöhnliche Zeit zurück bleibet. Daß man aber denen Prediger-Witwen das halbe Gnaden-Jahr gönnet, solches, wie es in der Hannöverschen KirchenOrdnunge in terminis enthalten, so ist es auch der Zellischen nicht zuwieder, wie solches zu ersehen ex Cap. XII. §. 41 et 44. An welchem letztern Ohrt die ratio, warumb die tempore vacantiae das Ambt verwaltende Prediger sich nicht zu beschweren haben, hinzugefüget wirdt, mit diesen worten:

> Weil ihre Witwen undt Erben auff die zu begebende Fälle sich gleicher Zugänge zu erfreuen haben.

Ueber dem so sindt ja Ew. Königl. Majest. so gnädig, daß Sie auch allen dero weltlichen GerichtsBedientenWitwen eine gleichmäßige GnadenZeit, nemblich das viertel Jahr, worinn der Mann stirbet, undt über das noch das folgende viertel Jahr gönnen, undt ihnen die Besoldunge allergnädigst genießen laßen. Das zweyte Membrum des 4ten Gravaminis betrifft die Eintheilung der Pfarr-Gefälle zwischen der Witwen undt dem neu antretenden Prediger, worinn von der Zellischen Kirchen-Ordnunge abgegangen wirdt.

Dieß ist der eintzige punct, darinn die Zellischen Herren Landt-Stände eine ScheinUhrsache vor sich wieder unß noch etwa allegiren können; Zumahln solches in Zellischer Kirchen-Ordnunge gar anders statuiret worden, als es nunmehro damit gehalten wird. Die Worte der Kirchen-Ordnunge sindt Cap. XII. §. 38 diese:

> „Undt wollen demnach ernstlich daß das volle Jahr auff Ostern angehen, undt in zwey halbe Theile, nemblich Michaelis Arch-Angeli „undt Ostern abgetheilet seyn solle."

Die Uhrsachen, welche unß bewogen, davon abzugehen, undt das Jahr von Michaël. biß zu Michaël. anzurechnen, sind folgende, undt zwar

1. weil durch die in der Kirchen-Ordnunge gemachte Eintheilunge allezeit entweder der Witwen oder dem neuen Prediger zu nahe geschehen, undt es selten ohne Streit abgangen.

2. Weil bey vormahliger Zellischen Regierung, undt zwar in Anno 1694 man in dem punct von der Kirchen-Ordnunge selbst abgangen, undt sich nach unsern principiis gerichtet, wie aus der Anlage sub Lit. E. zu ersehen;*) welche Anlage, wie wir selbige bey unsern Actis gefunden, unß bewogen, an die

*) Hiezu bemerkt Bilderbeck am Rande: „Ob dieß wahr? ich sehe, daß es de loco speciali handelt."

Digitized by Google

Zellische Regierunge zu schreiben undt anzufragen: Ob Sie in diesem punct von ihrer Kirchen-Ordnunge abgangen, undt unsere principia angenommen hätten; Worauff wir zur Antwort erhalten: Weil sie woll gesehen, daß unsere principia und die nach denselben gemachte Eintheilung des halben Gnaden-Jahrs viel accurater, als diejenige, welche in der Zellischen Kirchen-Ordnung enthalten, hätten Sie selbige angenommen. Aus welchem allen dann erhellet, daß auch in diesem punct die Herren LandtStände keine begründete Uhrsache gehabt, sich über uns zu beschweren, sondern die Solutionem dieses dubii von der dasigen löbl. Cantzley hätten erfahren können.

5. Das fünffte und letzte Gravamen bestehet darinn: daß das principium angenommen seyn solte, daß die bey denen Patronat-Pfarren stehende Geistliche zu weiterer Beforderunge bey einer herrschafftlichen Pfarre niemahls zu admittiren, sondern pro exclusis in perpetuum zu achten.

Dieser Imputation wiederspricht die unläugbahre Notorietät. Zwar müßen wir gestehen, wie wir zu Zeiten nicht ohne Mißvergnügen wahrgenommen, daß, obwoll eine große Menge LandesKinder undt Studiosorum Theologiae, deren Zahl auff etzliche 100 sich erstrecket, vorhanden, ihrer viele, sowoll von denen Calenbergischen als Zellischen Herren Patronis auff frembde undt außländische Subjecta verfallen, undt solche auff ihre Pfarren praesentiren, mit welchen wir, sowoll was die Doctrin, methodum concionandi, als auch mores anlanget, sehr viel zu schaffen gehabt, undt zum Theil noch haben. Ob aber solche Prediger auff herrschaftliche Pfarren zu befordern unß mit Fuege auffgebürdet werden können, ein solches müßen wir mit gutem Gewißen kräfftiglich verneinen. Ew. Königl. Majest. Allergnädigste Landesväterliche Intention gehet dahin, dero LandesKinder, da sie es meritiren, vor anderen in Dienste zu nehmen, undt erfodert dabey unsere allerunterthänigste Pflicht, Euren Königl. Majest. auff die Pfarren, darüber Euren Königl. Majest. in dero Landen das Jus patronatus zustehet, bloß allein indigenas, undt keine Ausländer (diejenigen ausgenommen, welche das Glück gehabt, von Euren Königl. Majest. naturalisiret zu werden) allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Daß wir aber vorangeführtes unß beygemeßenes principium nicht angenommen, erhellet zur gnüge daraus, daß wir sowoll im Fürstenthumb Calenberg, alß auch im Fürstenthumb Zelle offtmahls woll verdiente auff PatronenPfarren gestandene Prediger nicht nur zu beßern herrschafftlichen Pfarren, als sie bisher gehabt, sondern sogar auch zu General- undt Special-Superintendenten Euren Königl. Majest. allerunterthänigst vorgeschlagen haben. Wie wir dann, des Fürstenthumbs Calenberg zu geschweigen, im Zellischen den General-Superintendenten Benthem von der Ober-Pfarre zu Uelzen, worüber der Raht daselbst das Jus patronatus hat, auff die General-Superintendentur zur Haarburg, Ludolph Just. Busmann vom Archi-Diaconat zu Uelzen, worüber dasiger StadtMagistrat patronus ist, zum Probst undt Superintendenten daselbst; Undt Johann Christian Busman von der Pfarre zu Bresimbroeck, worüber der Cämmerer von Grote patronus ist, zum Superintendenten zu Clötze Euren Königl. Majest. allerunterthänigst vorgeschlagen, auch aller dieser Candidaten promotion allergnädigst erlanget haben. Ja wir haben unß gar so weit mit einigen patronis, wovon das neulichste exempel die von Bohtmer zu Bohtmer seyn können, eingelaßen, daß, nachdehm dieselbe ihren Pastorem zu einer herrschafftlichen Pfarre recommendiret, wir ihnen, wegen Würdigkeit des Subjecti, versprochen, Ew. Königl. Majest. solches in Vorschlag zu bringen, nachdehm sie sich erbotten, einen von denen alten Candidatis undt LandesKindern, welche nechstens von der Herrschafft befodert werden dürfften, auff ihre Pfarren wieder zu praesen-

Digitized by Google

tiren; welches sie dann auch gethan. Daß wir aber auff Patronat-Pfarren stehende Prediger, so keine indigenae, sondern Forenses seyn, denen, welche auff herrschafftlichen sind, und denen LandesKindern, deren Eltern des Tages Last und Hitze getragen, allemahl oder wenigstens zum öfftern vorziehen solten, wird unß niemandt anmuhten können. Es würde auch solches unseren Pflichten, womit Euren Königl. Majest. wir verwandt sindt, diametraliter zuwieder lauffen.

Auß diesen allen, welches zum Theil offenbahr, in der That aber so gewiß alß die Wahrheit selber ist, erhellet zur gnüge, wie ungütig einige aus denen Zellischen Herren Landtständen (denn von allen undt jeden solches zu glauben, tragen wir grosses Bedencken) mit unß verfahren, undt daß wir also große Uhrsache hätten, bey Euren Königl. Majest. über dieselbe zu klagen, undt umb Satisfaction zu bitten: Wir wollen aber, eingedenck der Worte Pauli Gal. VI. v. 1.

„Lieben Brüder, so ein Mensch etwa von einem Fehl übereilet würde,
„so helffet ihm wieder zurechte mit sanfftmühtigem Geist, die ihr geist-
„lich seyd."

aus Christlicher Liebe davon abstrahiren, undt dabey allerunterthänigst bitten, daß Eure Königl. Majest. nach wie vor mit Königlicher Hulde undt Gnade uns beygethan zu verbleiben geruhen wollen

Eurer Königl. Majestäten

allerunterthänigste treugehorsambste und pflichtschuldigste Consistorial- und Kirchen-Rähte.

Hannover den 26. Mart. 1722.

A.

Ich schwehre einen Eydt zu Gott daß ich meinen Patronis (Patrono) oder jemandt an deren (deßen) statt, vor erhaltene Praesentation oder Expectantz auff die Pfarr zu ..... kein Geldt, oder Geldes Gewehr, zu Lehnwahr, kein honorarium sponte oblatum, oder, wie dergleichen Geschenck immer genandt werden mag, weder durch mich, noch durch andere ausgezahlet, undt entrichtet, weniger nach erhaltenen Dienste, unter waßerley Praetext außzuzahlen oder zu entrichten versprochen, ausgenommen 4, 3 oder 2 rthlr. so in der Constitution de Anno 1675 erlaubet; Wie auch, wann es etwa wieder mein Wißen von jemandt geschehen seyn solte, so baldt es zu meiner Notitz kommen wirdt, es dem Consistorio also fort anzeigen wolle. Item daß Ich gegenwärtige Praesentation unter dem Bedinge eine gewiße WeibesPersohn zu ehelichen von meinen Patronis (oder jemandt aus dero Mitteln) keinesweges erhalten, sondern dieselbe ohne alle in Constitutione de Anno 1675 verbottene Simonie rechtmäßiger weise erlanget habe; So wahr mir Gott helffe durch seinen lieben Sohn Jesum Christum.

B.

AydesFormul

vor die Candidatos Ministerii, welche auff Pfarren bestellet werden, wovon dem gnädigsten Landesherrn das Jus patronatus zustehet.

Ich schwehre hiemit einen Cörperlichen Eydt zu Gott, daß ich zu der mir jetzo zu conferirenden vacanten Pfarre zu N. durch keine in Gottes wort verbottene Mittel gelanget; Insonderheit habe ich niemande, welcher zu meiner Beforderunge auff einige weise etwas contribuiren können, weder per directum noch per indirectum an ihn selbst noch seine Frau, Kinder und Angehörige,

Digitized by Google

noch einigen Unterhändelern davor Geldt, noch Geldeswehrt kein honorarium sponte oblatum, oder wie dergleichen Geſchencke immer genennet werden mag, weder ſelbſt noch durch andere gegeben, weniger nach erhaltener Pfarre unter waßerley praetext es auch ſeyn möchte, zu bezahlen, von ihnen einigerley Sachen theurer als es wehrt iſt, zu kauffen, zu vertauſchen, oder ſonſt etwas zu praestiren verſprochen; Es iſt mir auch neque per conjecturam wißendt, oder bekandt, daß jemandt von meinen Anverwandten oder guten Freunden meinentwegen etwas verſprochen oder gegeben haben ſolte; Daferne ich es auch über Kurtz oder Lang erfahren ſolte, will ich ſolches nicht allein nicht erfüllen noch praestiren, ſondern auch, ſo baldt es zu meiner notice kömbt, es dem Consistorio ſofort anzeigen. Ich ſchwere auch, daß mir, umb dieſe Pfarre zu erhalten, eine gewiße WeibesPerſohn demnechſt zu heyrahten nicht vorgeſchlagen ſey, noch ich mich dazu offeriret undt verpflichtet habe, oder auch der Meinunge bin, aus dieſen Urſachen eine gewiße Perſohn zur Ehe zu nehmen, ſondern daß ich dieſe Pfarre, ohne alle in Gottes wort und in Constitutione de anno 1675 verbottene Simonie rechtmäßiger weiſe erlanget habe; So wahr mir Gott helffe durch ſeinen lieben Sohn Jesum Christum.

C.

Adjuncten Eydt.

Ich ſchwehre einen Cörperlichen Eydt zu Gott, daß ich zu der vorſehenden Adjunctur zu N. N. durch keine in Gottes wort verbottene wege mich zugedrungen habe; Inſonderheit habe ich weder dem Prediger, dem ich adjungiret werden ſoll, noch jemande derer Seinigen, noch denen Unterhändelern, davor kein Geldt noch Geldes gewehr, kein honorarium sponte oblatum, oder wie dergleichen geſchenck immer genennet werden mag, weder ſelbſt noch durch andere gegeben, weniger nach erhaltener Adjunctur, unter wäßerley praetext es auch ſeyn möchte, zu bezahlen, oder zu entrichten verſprochen; Auch habe ich kein Geld zu Bezahlunge einiger praetendirten Melioramenten, oder angewandten Pfarr-Baukoſten, ſo nicht erweißlich undt von dem Chur-Fürſtl. Consistorio nicht consentiret oder confirmiret werden möchten, ausgegeben. Es iſt mir auch neque per conjecturam wißendt oder bekandt, daß jemandt von meinen Anverwandten oder guten Freunden meinentwegen etwas verſprochen haben ſolten; Daferne ich auch über Kurtz oder Lang erfahren ſolte, daß jemandt wieder mein wißen meinentwegen etwas, es ſey was es wolle, verſprochen haben ſolte, will ich ſolches nicht allein nicht praestiren, ſondern auch, ſobaldt es zu meiner Notitz kommen wird, es dem Consistorio ſofort anzeigen. Weiter ſchwehre ich, daß ich zu dieſer Adjunctur keinesweges unter dem Bedinge vorgeſchlagen bin, eine gewiße weibesPerſohn demnechſt zu heyrahten, ſondern daß ich dieſelbe ohne alle in Constitutione de anno 1675 verbottene Simonie rechtmäßiger weiſe erlanget habe; So wahr mit Gott helffe durch ſeinen lieben Sohn Jesum Christum.

D.

Extractus aus denen in Causa Johann Mehrmans Klägers contra Thomas Krumbstrohen Witwe undt Johann Thomas Reimers Beklagte, ergangenen Acten. Anno 1719.

Kläger hat am 22. Martii 1719 beym Königl. undt ChurFürſtl. Consistorio zu Hannover dahin angeſuchet, daß denen Beklagten die Verehelichung unterſaget werden möchte.

Digitized by Google

Am 23. ejusdem ist diese Inhibitio erkandt, mithin denen Beklagten bey 100 Thlr. Straffe anbefohlen worden, biß zum Außtrag der Sachen undt anderweitiger Verordnung sich nicht zu verehelichen.

Wobey sub eodem dato an den Pastorem zu Radegast Oldenburger ein Rescript dahin abgelaßen worden, die mit beklagte Witwe Krumbstrohen weder mit Johann Thomas Reimers, noch mit jemand anders, bis zu anderweitiger Verordnunge zu proclamiren oder zu copuliren.

Am 9. April 1719 haben Beklagte, dem ohngeachtet, außerhalb Landes von dem Prediger zu Sahms J. J. Laurentii sich copuliren laßen.

Am 22. ejusd. hat Kläger solches gerichtlich angezeiget, mit Bitte, die Beklagten nunmehro dahin anzuhalten, daß sie ihm 500 Thlr. zur Satisfaction zahlen müsten.

Diese Schrifft ist denen Beklagten per Decretum vom 11. Mai dicti anni communiciret, und zum mündtlichen Verhör dabey terminus angesetzet.

Am 14. Junii haben Beklagte an statt des persöhnlichen Erscheinens eine Schrifft übergeben, undt darinn ein undt anders gegen die mit dem Kläger ehemahls getroffene Sponsalia angeführet.

Welche Schrifft dem Kläger per Decretum vom 29. ejusd. zur schließlichen Nohtdurfft communiciret worden.

Am 22. Aug. d. a. hat Kläger seine schließliche Nohturfft eingebracht.

Undt ist dieses Productum denen Beklagten per Decretum vom 28. ejusd. zum Gegenschluß communiciret.

Am 11. Oct. hat Kläger contumaciret.

Worauff denen Beklagten per Decretum vom 19. ejusd. annoch eine 14tägige Frist pro omni et ultimo eingeräumet worden.

Am 22. Nov. d. a. haben Beklagte umb eine dreywöchige Dilation angesuchet, das angeführte impedimentum auch dabey hinlänglich bescheiniget.

Diese 3wöchige Frist ist per Decretum vom 29. ejusdem erkandt.

1720.

Am 9. Januarii 1720 hat Kläger contumaciret.

Worauff Acta per Decretum vom 11. ejusd. in contumaciam vor beschloßen angenommen worden, mit dem Anfügen, daß selbige auff beygebrachte Insinuation ad referendum ausgestellet werden solten.

Am 24. ejusd. hat Kläger Insinuationem documentiret: Und sind darauff sofort Acta ad referendum würcklich ausgestellet.

Am 10. Maii d. a. ist Citatio ad audiendum publicari Sententiam ausgefertiget.

Undt die Urthel am 20. Jun. d. a. publiciret.

Beklagte haben hiegegen sofort das Remedium Supplicationis eingewandt, und am 31. Julii prolongationem Fatalium gebehten, welche nach geendigten Erndte-Ferien per Decretum vom 29. Augusti erkandt worden.

Am 4. Sept. haben Beklagte ihre Justification-Schrifft eingebracht.

Welche dem Kläger per Decretum vom 12. ejusd. communiciret worden.

Am 16. Dec. d. a. hat Kläger allererst seine ExceptionsSchrifft übergeben.

Worauff Acta per Decretum vom 19. ejusdem vor beschlossen angenommen seyn, mit dem Anfügen, daß selbige nach bescheinigter insinuation ad referendum ausgestellet werden sollen.

1721.

Am 3. Januarii 1721 hat Kläger insinuationem documentiret.

Undt ist darauff am 9. ejusd. Citatio ad audiendum publicari sententiam ausgefertiget.

Digitized by Google

Auch am 20. Febr. d. a. die Urthel publiciret.

Von da an bis den 1. Aug. dicti anni hat Kläger die Sache liegen gelaßen, undt allererst am jetzt gemeldten dato umb ein Mandatum de exeqvendo gebehten.

Welches auch nach Ablauff der ErndteFerien am 28. ejusd. erkandt worden.

Undt nach der Zeit hat Kläger beym Consistorio überall nichts weiter eingegeben.

E.

Zellische MeliorationsOrdnung von 1694 den 9. Jun.

Unsern freundlichen Gruß zuvor, Würdiger, Wollgelahrter, Ehr undt Achtbahrer besonders gute Freunde. Was Ihr wegen des Salarii, so der Archi-Diaconus daselbst hat, unterm 28. Dec. jüngsthin berichtet, solches ist gelieffert undt verlesen. Wann dann zu Verhütung der sonst zwischen dem Prediger undt deren AntecessorenWitwen wegen der Hebung insgemein vorfallenden Streitigkeiten im Fürstl. Consistorio resolvirt worden, daß hinführo alle Korn- undt Geldt-Gefälle, so bey der Pfarre vermacht, vom gantzen Jahre von Michaelis biß zu Michaelis zusammen gerechnet, undt davon der alsdann befindtlichen Witwen die portion von so viel Monahten, als ihr Mann in solchem Jahre gelebet, oder die Pfarre vacant- undt würcklich nicht wieder besetzet gewesen, gereichet, das übrige aber dem Successori oder neuen Pastori gelaßen werden soll; So begehren an Ser^mi Unsers Gnädigsten Fürsten und Herren statt Wir hiemit, Ihr wollet solches dem Archidiacono daselbst, wie auch dißen Antecessoris in Officio sehl. Qvermans Witwen anzeigen, solchemnach die Eintheilung unter ihnen machen undt dahin sehen, allenfals auch nachdrücklich verfügen, daß dieser Verordnunge zufolge ein jeder die Helffte von allen Korn- undt Gefällen ohne fernern Auffenthalt überkommen. Undt Wir seyn Euch zu freundtlicher Willfahrung geneigt. Zelle den 9. Jun. 1694.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. zur Regierung verordnete Geheimbte undt Räthe.
Fabricius.

9.

Vortrag der Landschaft an die Geh. Räthe vom 8. Juni 1722 wegen desselben Gegenstandes, nebst Anlage.

Königl. ꝛc.

Daß Ew. Freyherrl. und Hochw. Excell. uns die Verantwortung des Consistorii welche es auff die ehedehm übergebene landschafftliche Beschwerden eingebracht, zu communiciren hochgeneigt gethan wollen, erkennen wir billig mit allem schuldigst auch gehorsahmsten Danck.

Ob wir nun zwar nicht gemeinet sind, uns mit einem Königl. Consistorio in weitläufftige Schrifftwechselung einzulaßen, weniger denen Ihrerseits gebrauchten empfindlichen Expressionen auf gleiche art zu begegnen; So können doch in Betracht dessen:

daß die vorgewandte Exculpation von keiner Hinlänglichkeit ist!

wir pflichten halber nicht entübriget seyn, folgendes dagegen annoch geziemend anzuführen.

So viel also die Erste landschaftliche Beschwerde anbetrifft, in puncto Grösse der Sportuln bey denen Examinibus und Ordinationen derer Candidatorum; So kömbt es hieselbst lediglich darauff an:

Digitized by Google

Ob ein mehrers jetzo zu Hannover gegeben werden müsse, alß bey Cellischem Consistorio geschehen? Und wie nun die Affirmativa dessen durch die vorhin annectirte Specification klahr gemacht, das Consistorium auch solches nicht leugnen können; so ist ja damit apert, daß diese Beschwerde völligen Grund habe, indehme es gegen Ihro K. Maj. allergn. Intention ist, daß durch Transferirung des Cellischen Consistorii nach Hannover das Herbringen im Cellischen alteriret, oder die hiesige Unterthanen mit mehreren Ausgaben und Oneribus beschweret werden sollen, bevorab da woll Niemand wird asseriren wollen, alß ob von denen ehemaligen Celleschen Consistorialibus bey Examinirung der Candidatorum weniger, alß nöthig, geschehen sey.

Und wie übrigens das Consistorium darunter mit der Landschafft eins ist:

daß es gar hart, unbillig und ein Mißbrauch sey, daß die pro Examine et Introductione angewandte Kosten von der Kirche oder Gemeinde denen Candidatis refundiret werden solten ꝛc.

man indeß vernehmen muß, daß einiger Ohrten solches dennoch geschehe; So ersuchen nebst nochmahls gebethener Moderation obiger Sportuln nach der Cellischen Observantz wir ganz dienstlich gehorsamst zu Abhelffung solchen Mißbrauchß ein allgemeines Außschreiben im Lande ergehen zu lassen, dem Consistorio auch aufftzugeben: daß es bey denen Ordinationen die Candidatos bedeute, solcher Prætensionen sich zu äussern.

Anlangend das zweite landschafftliche Gravamen:

daß die Examina derer Prediger bey denen Translocationen wiederholet, und also multipliciret werden!

So gestehet allerforderst ein Königl. Consistorium dieses zu: daß solchem in facto also sey; daß selbiges aber gegen die im Cellischen ehedehm übliche Verfassung, kan es eben wenig läugnen.

Und eben dieses ist allschon dazu völlig hinlänglich, die landschafftliche Beschwerde zu justificiren, ohne daß der geringste Schein-Grund obhanden, Status eines Eingriffs in ein frembdes Ambt zu beschuldigen, wie das Consistorium schreiben dörffen, massen Ew. Freyherrl. und Hochw. Excell. gar woll, beywohnender Erleuchtung nach erkennen werden, daß der Stände Pflicht eben hierinne bestehe, davor durch nöthige Vorstellungen Sorge zu nehmen, daß keine zur Last der Unterthanen gereichende, und gegen die bisherige Verfassung laufende Neuerung eingeführet werde. Daß übrigens, wie angeführet worden, von denen Cellischen Consistorialibus bey denen Translocationen die gebühren pro Examinibus doch genommen worden, obschon kein Examen geschehen, würde ein insignis abusus gewest seyn, der von ehrlichen Männern nicht zu præsumiren ist, sondern bessern beweises bedarff, allenfalß auch mehr reprehendiret, alß imitiret zu werden verdienet.

Der dritte Punct, welcher zur Beschwerde anlaß gegeben, concerniret die langwierigkeit derer Processe, und daß offtmahls die Urthel so späht erfolgen!

Da dann ein Königl. Consistorium das erstere gäntzlichen verneinet, auch das vorhin allegirte Exempel des Processes: Mohrman contra Krumbstroh und Reimers alß gantz ungegründet ansieht, das letztere aber, und die Tardirung derer Sententzen in casu Transmissionis zugiebet, weilen sie keinen eigenen Gerichts-Bothen hätten.

Man hat nun abseiten hiesiger Landschafft allerforderst zu bitten: Ew. Freyherrl. und Hochw. Excell. es dahin zu richten hochgeneigt geruhen: daß die von dem Consistorio selbst agnoscirte Tardirung bei denen Transmissionen auff dienliche Weege abgestellet werden möge, indehme ohnschwer zu erachten, daß solches die Processe gar sehr verlängern, und denen Partheyen zur nicht

Digitized by Google

geringen Beschwerde gereichen müsse. Hienechst möchte man wünschen: Daß dieses die eintzige Uhrsach des Verzugß bei denen Processen sey und das übrige deßfalß bei der Landschafft angebrachte ohne Grund gewesen. Alleine da 1. das wegen des Mohrmannischen Processes vorhin landschafftlicherseits angeführte durch den anliegenden Extract sattsahm justificiret wird, und daraus klährlich erhellet:

wie nicht nur die Decreta verschiedentlich einige Wochen zurück geblieben, und unter andern der einen Parthey eine weite vergebliche Reise dadurch verursachet, sondern auch die Urthel, ohngeachtet in Loco gesprochen, aller Sollicitationen ohngeachtet, inden 5. Monaht differiret worden ꝛc.

und 2. es ferners an andern Exempeln nicht mangelt, da die Partheyen ebenfalß über die Langsamkeit des Processes Klagte geführet, wie dann unter andern der Landschafft glaubwürdig vorgebracht worden:

daß in causa der Abthey und des Klosters St. Michael. in Luneb. in pto Juris patronatus zu Versen, auff des Klosters Mense April. 1719 übergebene Exceptiones, alles Anforderns ohnangesehen, das Decret allererst den 1. December folglich nach gantzer 7. Monathe Verlauff erfolget.

Imgleichen, daß in eadem causa auff die vom Closter mense April. 1720 exhibirte Accusationem Contumaciæ das Decret sich biß im Octobr. und also in den 6ten Monath verzogen. Weiters, daß obgleich die Sache in Contumaciam vor beschlossen angenommen, solches doch nachhero ohne relevante Uhrsachen wieder auffgehoben worden. Und endtlich, daß diese Acta zwar den 28ten Martii 1721 inrotuliret worden, umb versandt zu werden, die Sententz aber den 30ten April 1722 consequenter nach mehr, dan eines gantzen Jahres Abfliessung allererst publiciret erfolget ꝛc.

So können Ew. Excell. und Hochw. Dijudicatur und Ermessen Wir lediglich überlassen:

Ob man nicht an Seiten der Landschafft auch bey diesem Gravamine sattsahm fundiret sey, und allerding Uhrsach habe, die Remedirung dessen bey Ew. Excell. und Hochw. nochmalß inständigst zu suchen?

Das vierdte Gravamen betreffend,

wegen Prolongirung derer Vacantzen und anderer Eintheilung der Gefälle zwischen den neuen Prediger und der Wittiben ꝛc.

So vermeinen wir, und zwar nicht ohne gutem Grunde: Daß weilen

1. der Gandersheimische Landtagß-Abschiedt, worauff das Consistorium sich wegen der ½ Jahres Vacantz beziehet, in diesem Fürstenthum bekantermassen kein Lex Provincialis ist,

2. die hiesige Kirchen-Ordnung die Nothwendigkeit einer ½jährigen Vacance gäntzlichen ignoriret,

3. der von einem Königl. Consistorio allegirte casus:

wenn eines unvermeidtlichen Impedimenti halber die Pfarre nicht so gleich wieder besetzet werden kan!

allemahl billig excipiret bleibet,

4. ratione Theilung der Gefälle zwischen der Witwen und den neuen Pastorem das Consistorium selbst gestehen muß, von der Cellischen Kirchen-Ordnung abgewichen zu seyn, und

5. die zu Justificirung dieser Aenderung angeführte Rationes umb desto weniger vor hinlänglich zu achten sind, alß

a. wenn sich gleich bey der sanction der Cellischen Kirchen-Ordnung die

Digitized by Google

angegebene Inconvenientzien gefunden hätten, dennoch einem Judicio oder Gerichte nicht heimgelaſſen iſt, hierunter einen neuen Legem zu machen, und

b. das beygelegte Celliſche Consistorial-Rescript de 1694 nur auf einen Special-casum mit einem gewiſſen Archi Diacono gerichtet zu ſeyn ſcheinet, allenfalß und wenigſtens die Kirchen-Ordnung auffzuheben nicht vermag;

Solchemnach ſchreibet man, vermeinen Wir, ſattſahm fundiret zu ſeyn, alleruthſt. zu bitten: Daß es bey der Celliſchen Kirchen-Ordnung auch in dieſem Stück ſein Verbleiben behalten möge.

Was dann endtlich das fünfte Gravamen anlanget, wegen Excludirung der Patronat-Pfarrherrn von aller weiteren Beförderung; So iſt zwar denen Anweſenden von der Landſchafft hiebey annoch dieſes lieb zu vernehmen, daß das Consistorium ſolch Principium nicht an ſich kommen laſſen will, ohne wenn die Patroni Auswärtige befordert hätten.

Weilen aber 1. des letzten Casus:

ratione Beförderung eines Patronat-Pfarrherrn der ein Außwärtiger iſt, man abſeiten der Landſchafft ſich nicht vor jetzo annimbt, ob zwar auch dieſes anzuführen ſtünde: daß auch woll vom Consistorio Auswärtige vociret werden, indeß

2. das Assertum:

alß ob die Patronat-Pfarrherrn, wenn ſie nur Landes-Kinder, ſich gleich weiteren Beförderung mit anderen zu erfreuen!

durch die tägliche Erfahrung gnug wiederleget wird, auch

3. die vom Königlichen Consistorio zu Beweiſung des Contrarii angeführte Exempel hiezu bey weiten nicht hinreichen, indehm

a. das Exempel mit dem ehmahligen Probſt zu Uelzen Benten, und dem jetzigen Probſt Busman umb deswillen anhero nicht quadriret, weilen, wie das Consistorium ſelbſt anzeucht, die von dem Raht dependirende Ober-Pfarre zu Uelzen mit der Probſtey combiniret, folglich ein zeitiger Probſt zu Uelzen diverso respectu eine Herrſchafftliche und Patronat-Pfarre zugleich beſitzet, mithin gar incongrue aus dieſem casu, ſogar 2 Exempel gemachet worden,

b. das Exempel mit dem Hrn. von Bothmer zu Bothmer ſelbſt eigener Geſtändniß nach, eine beſondere Handlung und dieſes zum Grunde gehabt, daß der von Adel hinwieder von denen vorgeſchlagenen Candidatis des Consistorii einen præsentiren müſſen, und daher

c. nur das einige allererſt gantz neulich vorgefallene Exempel des von Brese zur Clötziſchen Superintendentur beförderten Busmans übrig bleibet;

So werden dieſem allen nach Ew. ꝛc. hieraus ſattſahm befinden: daß die Landſchafftl. Beſchwerde wegen Excludirung der Patronat-Pfarrherrn von weiterer Beförderung nicht ohne Grund ſey, auch daher, und wegen der hieraus resultirenden, und in Unſerm vorigen Memorial des mehreren vorgeſtelleten iniquitet, nicht anderſt dann höchſtgerecht und billig achten: daß die Patronat-Pfarrherrn, zumahl wenn ſie Landes-Kinder ſind, nicht ferners wie bißher geſchehen, bey weiteren Beförderungen vorbeigegangen, ſondern dazu gleich andern admittiret werden. Und gleichwie nun aus dem jetzt repræsentirten ſich klährlich ergiebet: Wasgeſtalt man abſeiten der Landſchafft ſich Pflichten halber nicht entlegen können, in denen vorhin fürgetragenen Puncten Beſchwerde zu führen, ſolche auch durch des Consistorii Verantwortung annoch nicht, auch nur in einem einigen Puncte elidiret, oder gehoben worden;

Alſo ergehet an Ew. ꝛc. unſer dienſtl. und gehorſahmſtes Suchen:

Dieſelbe allen dieſen Gravaminibus durch eine nachtrückliche Verfügung ſolchergeſtalt abzuhelffen, Hochgeneigt und Gnädig geruhen wollen, wie ſo woll in obigem, als in unſerer letzteren Vorſtellung ratione aller und jeden Puncte des mehrern gebehten worden.

Digitized by Google

In welcher Zuversicht wir beharren Ew. Exhl. und Hochw. Excell.
Dienstw. und Gehorsahmste Landsch. Director und Landt-Räthe,
auch sämbtl. Membra der Luneb. Landschafft.
Den 8. Juni 1722.

Extractus von dem Advocato Causae eingesant, ex actis: Mohrman contra Krumbstrohm und Reimers.

1. Hat das Königl. Consistorium auf die abseiten Kläg. den 22ten April 1719 eingebrachte Schrifft allererst den 11ten Maji decretiret, folglich gantze 14 Tage damit anstand genommen.

2. Wie vom Königl. Consistorio in dieser Sache terminus zum Mündl. Verhör auf den 23ten Juni angesetzet, und Beklagte anstatt des persönlichen Erscheinens eine Schrifft und zwar den 14ten Juni also noch 10 Tage ante terminis übergeben, ist darauff zu decretiren biß nach dem termino, und biß den 29ten Juni und also 14 Tage ausgesetzet, mithin dadurch veranlasset worden, daß, weilen dem Kläger nicht kund gemacht,
daß der terminus abgeschrieben sey!
Kläger darüber zur Abwartung des termini einen vergeblichen weg thun, und gantze 18 Meile, alß von Gartze biß Hannover umbsonst reisen müssen, welches unterblieben seyn würde, falß das Consistorium auf der Bekl. Schrifft sogleich decretiret hätte.

3. Hat es in progressu Causae sich auch öffters begeben, daß die Decreta verzogen, e. g. auf die den 22 Aug. ad actore übergebene Nothurft ist erst den 28 also 7 Tage hernach, Item: auf des Bekl. den 11ten October übergebene Schrifft, erst den 19ten, also 8 Tage hernach, auf das Dilations-Gesuch derer Bekl. den 22ten Nov. übergeben, erst den 30ten also 9 Tage hernach und auf das Memorial vom 18ten April 1720 aber erst den 10ten Mai consequenter 3 wochen nachher, decretiret worden.

4. Obgleich dem Bekl. mittelst Decreti vom 19ten October 1719. 14 Tage pro omni & ultimo termino zur Schlußschrifft gesetzet worden, derselbe auch erst, termino hôræ dudum effluctо nemlich den 22ten Nov. mit einem dilations-Gesuch eingekommen, Kläger auch den 19ten contumaciret; So hat man dennoch eine nochmahlige Dilation verstattet.

5. Hat zwar den 1ten Febr. 1720 ein Königl. Consistorium decretiret:
„daß mit ehisten eine Urthel erfolgen solle."
dennoch aber ist solche aller privatim geschehenen, sollicitationes ohngeachtet, allererst den 20ten Juni also in den 5ten Monaht hernach, publiciret worden.

Des übrigen in hac causa vorgegangenen Verzugß brevitatis studio zu geschweigen.

10.
Bericht der Geh. Räthe in dieser Angelegenheit an den König vom 14. August 1722.

Aller Durchläugtigster ꝛc.

Demnach die Zellische Landschafft auff des hiesigen Consistorii Beantwortung derer Zellischen Gravaminum mit einer ferneren Vorstellung einkommen, haben Wir selbige zufolge Unserer allerunterthänigsten relation vom 11. May anni currentis Eurer Königl. Majest. hiemit allerunterthänigst einzuschicken nicht ermangeln wollen.

Digitized by Google

Wann Uns erlaubet ist, Unsere geringfügige allerunterthänigste Meinung darüber zu eröffnen, finden Wir das Landtschafftliche desiderium unum, daß die Sportuln bey denen examinibus undt ordinationen derer Zellischen Candidatorum Ministerii auf den vormahligen Zellischen Fuß reduciret werden möchten, bey denen von der Landtschafft angeführten Umbständen gar billig.

2. Die examina der Prediger bey ihren translocationen sind dorhin im Zellischen nicht üblich gewesen, und würden also die Zellischen Predigere mit solchen examinibus undt dafür zu erlegenden Gebühren zu verschonen seyn, bey denen Kirchen-Visitationen aber die examina wiederholet, und nach eines jeden Lehr und Leben Nachforschung angestellet werden können.

3. Ist denen Partheyen zu Ersparung der Kosten damit gedienet, daß die processe so viel möglich beschleuniget werden, undt kan also Unsers allerunterthänigsten Ermessens kein Bedenken finden, dem Consistorio solches zu recommendiren, es würde aber nöthig seyn, dem Consistorio einen Boten zu geben, welcher die Decreta und Bescheide, damit sie nicht liegen bleiben, denen Partheyen insinuire.

4. Weil der Gandersheimische Recess nicht mit der Zellischen, sondern den Calenbergischen Landtschafft errichtet ist, folglich auch die Zellische Landtschafft in keine Obligation setzen kan, würde es ratione der Pfarr-Vacantzen undt Eintheilung der Gefälle zwischen dem neuen Prediger und des Antecessoris Wittben im Zellischen Lande bey der Zellischen Kirchen-Ordnung, und der vormahligen Zellischen Observance billig zu laßen seyn.

5. Soll ein bekandtes Principium beim Consistorio seyn, die patronat-Pfarrer zu keinen herrschaftlichen Pfarren zu befordern, weil aber unter denen patronat Pfarreren sich offtmahls geschickte Männer finden, würde dem Consistorio die Bedeutung geschehen können, diese Leute nicht allemahl fürbey zu gehen, sondern auff die geschickte Subjecta bey ereügende herrschaftl. Pfarr-Vacanzen billige reflection zu nehmen, Eurer Königl. Majest. hohen Erleuchtung geben wir jedoch obiges alles lediglich anheimb, und beharren mit tiefster Submission

Eurer Königl. Majest. ꝛc.

Hannover den 14. Aug. 1722.

An Ihre Königl. Mayest. ꝛc. nacher London.

11.

Landesherrliches Rescript an das Consistorium vom 4. September 1722, die von der Landschaft erhobenen Beschwerden betreffend.

GEORG König und Churfürst ꝛc.

Räthe und liebe getreue. Wir zweifeln nicht, ihr werdet Unser die von der Zellischen Landschafft wieder euch eingebrachte Gravamina betreffendes Rescript vom $\frac{\text{2ten May}}{\text{6ten Juni}}$ ißtlaufenden Jahres erhalten haben.

Seithero nun hat gedachte Landschafft bey Uuserem Geheimten Raths-Collegio zu Hannover auf eure Ablehnungs-Schrifft vom 6ten Marty 1722. dergestalt unterm 8ten Juny repliciret, und ermeldetes Collegium unterm 14ten Aug. so an Uns berichtet, wie die Copeyliche Anschlüsse zeigen.

Damit demnach aller Anlaß zu fernerer Beklagen an beyden seithen daßfalls völlig gehoben werden möge, So finden Wir das Beste zu seyn, und wollen:

Digitized by Google

1. Daß im Zelliſchen die Sportuln bey denen Examinibus und Ordinationibus derer, welchen Pfarrdienſte conferiret werden ſollen, præcise auf den vormahligen Zelliſchen Fuß zu reduciren ſeyn.

2. Weil die examina der Prediger im Zelliſchen bey deren translocationen vorhin allda nicht üblich geweſen, ſo können ſolche examina, obſchon die Urſachen, um welcher willen ihr dieſelben angeordnet, nicht zu misbilligen ſeyn, fürohin unterlaßen werden, denen Superintendenten im Zelliſchen könnt ihr aufgeben, daß ſie, ein jeder in ſeiner Inspection bey denen KirchenVisitationen, wie ſich das ohndem gebühret, der Prediger Ab- und Zunahme in Studiis genau exploriren, auch nach deren Lehre und Leben ſcharff forſchen und davon an euch berichten ſollen.

3. Die Beſchleunigung der Processe werdet ihr euch ferner beſtens angelegen ſein laßen, und damit der aus Mangel eines eigenen Gerichtsbotten bisher bey verſchickung der Acten entſtandene Zeitverluſt cessiren möge, ſo ſoll euch deren einer gegeben werden.

4. Weil man im Zelliſchen wegen der Pfarr-vacantzen und eintheilung der Gefälle zwiſchen dem neuen Prediger- und des verſtorbenen Wittwe gern exacte bei der Zelliſchen Kirchen-Ordnung bleiben will, ſo muß man es billig dabey laßen.

5. Weil ihr daß nicht an euch kommen laſſen wollet, daß bey euch feſt geſetzet ſey, keine Prediger von Pratronen-Pfarren auf beßere Herren-Pfarren zu befordern; So werdet ihr darin dergeſtalt verfahren, daß dadurch ſothane Beymeßung in der That wiederleget werde, wiewol dennoch, wann zu einer Beförderung auf Herren-Pfarren Subjecta von gleicher und mehrerer Geſchicklichkeit bey Herren-Pfarren ſich finden, als bey Patronen-Pfarren denen von Herren-Pfarren der Vorzug nach wie vor billig gegönnet wird.

Was wir Unſeren Geheimten Raths-Collegio obiger Sachen halber heute rescribiren, das gehet zu eurer Nachricht gleichfalls in Copia hieneben.

Wir ꝛc. Kensington den 4/15ten Septembr. 1722.

An das Consistorium zu Hannover.

12.

Vorſtellung des Landraths-Collegii an die Geh. Räthe vom 16. November 1722, die Ausſtellung der Trauſcheine betreffend.

Es iſt bey gegenwärtiger Landtagß-Diæt beſchwerend vorkommen: wasgeſtalt einige Superintendenten hieſigen Landes denen Geiſtlichen ihrer inspection zu verbieten anfangen, keine Trau-Zettuln von anderen anzunehmen, alß denen Aemtern, oder welche ſonſt alle Ober-Gerichte beſitzen, und iſt davon unter andern das anliegende exempel von Dannenberg beygebracht worden.

Alß aber, Hochzuehrende Herren! ein ſolches Beginnen ſowol der Observantz alß der, bloß von denen Gerichten in genere ſprechenden Landes-Resolution de 1686 §. 7 gerade entgegen iſt, und zu nicht geringem Nachtheil der nur mit denen Nieder- oder auch Pfalgerichten verſehenen Noblesse offenbahrlich gereichet;

So gelanget an Ew. ꝛc. unſer gehorſ. Suchen: Dieſelbe durch ein generalAusſchreiben im Lande die Superintendenten eines anderen und deſſen zu bedeuten hochgeneigt geruhen, daß die Adeliche Nieder- und Pfal-Gerichte von ertheilung derer Trau-Zettul keineswegs zu excludiren ſeyn.

Digitized by Google

In welcher Zuversicht wir mit allem respect und Ergebenheit beharren
Ew. Freyhrl. und Hochw. Excell.
dienstwilligste und gehorsamste L.-Director und L.-Räthe.
Celle d. 16. Nov. 1722.
An die Hrn. Geh. Räthe.

13.
Landesherrliches Rescript an das Consistorium vom 14. Januar 1723, denselben Gegenstand betreffend.

(Aus Ebhardts Samml. der Gesetze ꝛc. für den Bezirk des Königl. Consist. zu Hannover Bd. 2, S. 186.)

Georg ꝛc. Es ist vorkommen, daß einige Superintendenten im Zellischen denen Geistlichen ihrer Inspection zu verbieten anfangen, keine Trauzettul von andern anzunehmen, als denen Aembtern, oder welche sonst alle Obergerichte besitzen, wie dann davon anliegendes Exempel von Dannenberg beygebracht worden.

Alß nun solches Beginnen sowoll der Observantz als der Landesresolution von 1686, welche §. 7 von denen Gerichten in genere spricht, entgegen ist, und denen mit Nieder- oder auch Pfahlgerichten versehenen von Adel zum Nachtheil gereichet; so werdet ihr durch ein General-Ausschreiben denen Superintendenten im Zellischen Nachricht davon geben, und daß die adeliche Nieder- und Pfahlgerichte von Ertheilung derer Trau-Zettul nicht zu excludiren, bedeuten. Wir seyn euch mit geneigt- und gnädigsten Willen woll beygethan.

Hannover, den 14ten Januar 1723.

Auf Sr. K. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Bernstorff. v. Wrisberg. v. Bülow. v. Ilten.
An das hiesige Consistorium. Best.

14.
Consistorial-Ausschreiben wegen desselben Gegenstandes vom 4. Februar 1723.

(A. a. O. S. 187.)

Unsere ꝛc.

Es ist Beschwerde geführt worden, daß einige Superintendenten denen unter ihrer Inspection stehenden Predigern zu verbieten anfingen, keine Trau-Zettul anzunehmen, als von denen Aembtern oder welche sonst alle Obergerichte besitzen; als aber dadurch denen von Adel, welche nur mit Nieder- oder Pfahl-Gerichten versehen sind, ein Nachtheil zugezogen wird, solches auch so woll der Observanz als der Landesresolution von 1686, welche §. 7 von denen Gerichten in genere redet, zuwieder ist; So begehren an statt Sr. K. M. U. A. G. H. E. Wir hiemit, ihr wollet allen unter eurer Inspection stehenden Predigern, nomine Consistorii die Bedeutunge thun, daß Sie die Trau-Scheine auch von denen, welche nur Nieder- oder Pfahlgerichte haben, fordern und annehmen sollen; Wir zweifeln aber dabey nicht, es werden die Gerichtsherrn die Trauscheine entweder gar umbsonst ertheilen, oder doch solche moderation dabey gebrauchen, daß die Unterthanen dadurch nicht beschweret werden mögen. Wir ꝛc.

Hannover, den 4. Februar 1723.

An alle General- und Special-Superintendenten des Fürstenthumbs Lüneburg.

Digitized by Google

15.

Regierungs-Rescript an das Consistorium vom 25. Januar 1731, die Anwendung der Celleschen Kirchen-Ordnung wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen ꝛc.

UNsere freündliche Dienste zuvor, Ehrwürdige, Ehrbahr-Hochgelahrte, insonders viel günstige gute Freunde!

Was Dieselben wegen des Gnaden-Jahrs der Prediger Wittwen und Erben in der AmtsVogtey Fallingbostell imgleichen der von den Stupratoribus praetendirenden 1 Rthlr. auf Unser Rescriptum vom 20. Nov. jüngsthin unterm 12. dieses berichtet haben, ist verlesen. Soviel das Gnaden-Jahr und insonderheit den zwischen dem Prediger Leuckfeld zu Fallingbostell und denen Kindern seines Antecessoris getroffenen Vergleich betrifft, wird es bey denen in solchem Bericht angeführten Umständen dabey wol sein Bewenden haben müßen. Wir halten aber davor, daß beßer seyn werde, in künfftigen dergleichen Fällen sich lediglich an die Disposition der Kirchen-Ordnung zu binden und der verstorbenen Pastorum Wittwen oder Kinder, welche um den Versuch eines gütlichen Vergleichs bey dem Consistorio oder denen Superintendenten anhalten, damit abzuweisen, die Umstände mögen beschaffen seyn, wie sie wollen. Und werden die Herren solchem gemäß ein Circular-Schreiben an die General- und Special-Superintendenten des Fürstenthums Lüneburg ablaßen, jedoch mit dem Anhange, daß wann ein angehender Prediger mit der Wittwe oder den Kindern seines Antecessoris wegen des Gnaden-Jahrs vor sich in Güte und aus freyen Stücken contrahiren wollte, demselben darunter die Hände ungebunden seyn sollen.

Die anmaßliche Forderung des 1 Rthlr. vom jeden Stupratore und Stuprata, absonderlich aber die ärgerliche und straffbahre Coërcirung solcher Leute durch Abweisung vom heil. Abendmahl ist denen Predigern des Fürstenthums Lüneburg durch ein allgemeines Ausschreiben zu verbiethen, und zwar ersteres bey willkührlicher Straffe und letzteres unter der Commination, daß derjenige, so künfftig überführet wird einen solchen modum coërcendi zu Erhaltung der Gebühren gebraucht zu haben, die Suspension und nach Befinden die gänzliche Remotion ab officio unausbleiblich zu gewärtigen habe. Wir verbleiben Denenselben zu freündlichen Diensten geflißen. Hannover d. 25. Jan. 1731.

Königl. GroßBrietannische zur Chur-Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

C. U. Hardenberg.

An das hiesige Consistorium.

16.

Consistorial-Ausschreiben vom 15. Februar 1731 wegen deßelben Gegenstandes.

(Gedruckt.)

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Euch ist vorhin bewust, was maßen bishero bey Bestellung der Prediger zwischen einem antretenden Pastore und deßen Antecessoris Wittwen oder Erben ein Vergleich wegen Abtheilung des diesen zukommenden halben Gnaden-Jahrs tentiret- auch die mehreste Zeit getroffen worden.

Digitized by Google

Als nun bey Errichtung sothaner Vergleiche die im Calenbergischen angenommene Principia insgemein zum Grunde gesetzet worden: Und aber Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret haben, daß künfftig in dergleichen Fällen die Zellische Kirchen-Ordnung stricte observiret- und gegen deren Disposition von denen Superintendenten kein Vergleich tentiret oder getroffen werden solle; So begehren Namens höchst-ermelter Sr. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. Wir an euch hiermit, daß ihr bey der Introduction eines neuen Predigers zwischen demselben und dessen antecessoris Wittwen oder Erben die Abtheilung des halben Gnaden-Jahrs nicht anders, als nach der Zellischen Kirchen-Ordnung einrichtet, und an deren Disposition euch lediglich bindet, dagegen aber keinen Vergleich tentiret, sondern die Wittwen oder Erben mit ihren etwa desfals machenden Einwendungen abweiset.

Wolte jedoch ein neu antretender Prediger mit seines antecessoris Wittwe oder Erben für sich in Güte und aus freyen Willen wegen des halben Gnaden-Jahrs sich vergleichen; ist demselben solches hierdurch nicht verbotten, sondern er behält desfals gantz ungebundene Hände. Welches ihr bey dergleichen Fällen zu declariren habt.

Ueber den Empfang dieses Ausschreibens erwarten Wir, innerhalb 14 Tagen nach dessen Einlauf, euern Bericht anhero; Und sind Euch zu freundl. Diensten geneigt. Hannover den 15. Februarii 1731.

Königlich-Groß-Britannische zum Chur-Fürstl. Braunschw. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

17.

Vorstellung des Celleschen General-Superintendenten Böhmer an die Landschaft vom 29. Mai 1731, wegen Beibehaltung der seit dem Jahre 1705 eingeführten Bestimmungen wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen ꝛc.

Hochgebohrner Herr LandschaffsDirector, Hochwollgebohrne Herrn LandtRäthe, Gnädiger undt hochgeneigte Herrn.

Ew. Excell. undt Hochwollgeb. Herrlichkeiten werden Sich in Gnaden zu erinnern geruhen, daß nach dem hochseeligsten Absterben Sr. HochFürstl. Durchl. Herrn Hertzogs Georg Wilhelms glor. memor. bey Verlegung des Zellischen Consistorii nachher Hannover Ao. 1705 auch in dem Lüneburgischen das volle halbe Gnaden-Jahr der Pfarr-Wittiben undt Wayßen, nach denen Calenbergischen Principiis, reguliret, undt von der hochlöbl. Lüneburgsch. Landtschafft dazumahl gar keine, sondern erst Ao. 1721 ein Gravamen, undt zwar vermuthlich aus dem Præsupposito dawieder gemacht sey, als ob die Zellische Kirchen-Ordnung dazu sufficient wäre, da doch in dergleichen Fällen biz ehemahlige hochlöbl. Zellische Regierung selber davon lange vorhero abgegangen war, undt die davon im Calenbergschen recipirte undt in der Billigkeit gegründete Principia schon angenommen hatte, seit Ao. 1723 biß jetzo von der hochlöbl. Lüneburgschen Landtschafft inzwischen solches Gravamen nicht weiter urgiret ist; So hat man gehoffet, daß Selbige deswegen acqviesciren würde, wann aber Ao. 1730 der Königl. Hr. AmbtsVoigt von Estorff diese Sache wieder rege gemacht hat, undt darauff die Königl. Geh. Rath-Stube nomine Augustissimi Regis nostri an Unser Consistorium den sub Lit. A. in Copia angeschloßenen

Digitized by Google

Befehl ergehen laßen, undt aus demselben darauff die gedruckte undt in Copia sub Lit. B. hiebey gehende Verordnung denen Lüneburgschen General- undt Special-Superintendenten publiciret ist, undt damit dieses halbe Gnaden-Jahr (mit derer Superintendenten Wittwen hergebrachten gantzen Gnaden-Jahre) gäntzlich auffgehoben zu seyn scheinet, undt dadurch ungemeine Qverelen entstehen werden, (davon ich jetzo nur des Hrn. Superintendenten Enckhusen Schreiben undt P. Stum in den Anlagen sub Lit. C. undt D. hiemit communicire, ich auch auff meine Vorstellung laut Lit. E. vom 7. April a. c. wegen erwehnten Befehls ex Consilio Regio-intimo, von meinen Hrn. Consistorial-Collegen, (indehm Selbigen dadurch die Hände gebunden sind) keine hinlängliche Antwort erhalten können, undt Ich also in dieser Sache keine Hülffe auff der Welt, außer bey Ew. Excellence undt Hochwollgeb. Herrl. zu finden mir getraue.

Als wende mich hiemit im Nahmen des gesambten Lüneburgschen Cleri zu Ew. Excell. undt Hochwollgeb. Herrl. undt ersuche Sie, mit vieler Wehmuth, demüthigst, ja umb Gottes willen, et propter vulnera Salvatoris nostri, JESV CHRISTI umb dero kräfftige Assistentz undt Remedirung dieser vulneratæ causae in mehrern Betracht, daß in der Cellischen Kirchen-Ordnung solche Sache nicht ausgemachet ist, undt nach derselben in plerisque casibus sine læsione viduarum et pupillorum nicht entschieden werden kann. Undt (wie Ich weiß) Ew. Excell. undt Hochwollgeb. Herrl. dieses Beneficium flebile gedachten personis misserabilibus gerne gönnen undt derselben nicht ungerechte Trähnen, damit sie über sich zu Gott schreyen, lieber decliniret sehen, undt selbige eher erfreuen, als noch mehr betrüben, undt ihr Jus qvæsitum, von 25 Jahren, ihnen nicht entziehen laßen werden.

Ew. Excell. undt Hochwollgeb. Herrl. werden durch die gnäd. Erhörung dieser meiner armen Fürbitte ein Gott wollgefälliges Werck thun, undt sich dadurch einen neuen Seegen auff Ihre hohe Häuser conciliiren, daß Sie denenselben desto länger, als vornehme Häubter in allem (von denen jetzigen undt künfftigen Pfarr-Wittiben undt Wahsen Ihnen zu erbittenden) Flor, bey einem gesunden undt vergnügten Leben durch die Gnade Gottes vorstehen mögen, undt Ich undt andere Superintendenten in diesen Landen unser ohnedem mühsahmes Ambt nicht mit Seufftzen deshalben verrichten dürffen.

Verbleibe übrigens mit vollkommener Hochachtung

Ew. Excellence undt hochwollgeb. Herrlichkeiten

getreuer Vorbitter bey Gott, unterthäniger undt ergebenster Diener

Philip Ludowig Böhmer DGS.

Celle d. 29. May 1731.

18.

Vortrag des Landraths-Collegii an die Geh. Räthe vom 10. Juni 1731, die Annahme der Calenbergschen Bestimmungen hinsichtlich des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen ꝛc. betr.

Königl. ꝛc.

Ew. Hochwohlgeb. Excellences wollen aus dem Anschluß des mehrern zu ersehen geruhen: in was beweglichen Terminis der Consistorial-Rath und General-Superintendent Böhmer bey jetzigem Landtage, wegen des Puncts:

die Theilung derer Pfarr-redituum, nach Ableben eines Pastoris betreffend ꝛc.

Digitized by Google

sich bey hiesigem Landschafftl. Collegio gemeldet, und im Nahmen des gesammten Lüneburgischen Cleri gebeten.

Es hat nun, wie ohnedem leicht zu erachten, ab Seiten der hiesigen Landschafft bey vormahliger dieses Gravaminis Urgirung, keines Weges die Meinung gehabt, derer verstorbenen Prediger hinterbleibenden Wittwen und Wahsen etwas zu entziehen, und ihre Condition betrübter und schlechter zu machen; Sondern es ist die Absicht hierunter lediglich diese gewest, denen obliegenden Pflichten gemäß zu verhüten:

daß die im Cellischen bißher in Kirchen-Sachen üblich gewesene Verfaßung nicht alteriret werden möchte; Wie dann auch die jetzt angezogene Inconvenientien hoffentlich unterblieben seyn würden, im Fall das Königl. Consistorium von Hannover es von Anfang her dabey gelaßen, und zu der eingeführten Mutation im Cellischen ohne vorhergehender Anfrage, nicht geschritten wäre.

Als aber solches nun schon so viele Jahre durch geschehen, und die Anlagen so viel vermelden:

daß die jetzige reducirung auf den vorigen Fuß der Cellischen Kirchen-Ordnung, ohne Veranlaßung häuffiger incommodorum und unzähliger Querelen vorjetzo weiters nicht wohl möglich sey!

So geben Ew. Hochwohlgeb. Excellences wir gantz dienstlich und gehorsahmst anheim:

ob, nach vorgängig erforderten eines Königlichen Consistorii pflichtmäßigen Bericht, zu Verhütung mehrerer Klagden zu verordnen hochgeneigt gefällig.

daß es dann zwar aus obigen Bewegungs-Gründen dabey in diesen Punct quaest. fernerhin zu laßen, wie es nun einige Jahre durch vom Consistorio hierunter introduciret worden, wolgedachtes Consistorium jedoch zugleich dahin anzuweisen:

daß in allen übrigen Puncten der Cellischen Kirchen-Ordnung und anderen bey vormahliger Hochfürstl. Cellischer Regierung emanirten Constitutionen, und Edictis auch sämtlicher in Ecclesiasticis alhie hergebrachten Verfaßung exacte nachgegangen und darunter keine Aenderung, ohne Vorwißen und Authorisirung der Königl. Regierung, vorgenommen werden solle; Da man dann nicht zweiffelt, auch desfalß hiedurch gantz dienstlich und gehorsahmst ansuchet, Ew. Hochwohlgeb. Excellences in solchen Fällen zuvor mit der hiesigen Landschafft communiciren, und Sie mit ihrer Meinung zu hören, dem Herkommen und denen Landes-Privilegiis zu Folge, beywohnender Aequanimitaet nach geneigt seyn werden.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und schuldigen Respect

Ew. Hochwohlgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste LandschafftsDirector und Land-Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

Celle den 10. Jun. 1731.

An die Herrn Geh. Räthe.

19.

Regierungs-Rescript an die Cellesche Landschaft vom 30. August 1731, wegen desselben Gegenstandes, nebst Anlagen.

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-WollEdler, auch Edle Veste, insonders vielgünstiger Herr, auch günstige gute Freunde!

Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was Derselbe und Ihr wegen des GnadenGehalts der PredigerWittwen und Erben von denen Pfarr-Einkünfften

Digitized by Google

in dem Zellischen unterm 10. Junii dieses lauffenden Jahrs vorgestellet: Nachdem nun Unsers allergnädigsten Herrn Königl. Majest. auf Unseren solcherhalben erstatteten Bericht unterm 3./14. dieses Monahts in Gnaden befohlen haben, daß darunter von nun an im Zellischen dem modo der Calenbergischen KirchenOrdnung beständig nachgegangen werden solle, und dan in solcher Conformität an heute das behörige an das hiesige Consistorium rescribiret worden, so laßen Wir von bemeldter Königlichen Verordnung sowol, als dem erwehntem Rescripto zu deßelben und eurer Nachricht Abschrifft beyschließen, und verbleiben demselben und euch zu freundlichen Diensten geflißen. Hannover d. 30. Aug. 1731.

Königl. GroßBritannische zur Chur-Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

C. U. Hardenberg.

An die Zellische Landschafft.

Unsere ꝛc.

Nachdem die Cellische Landschafft bey Uns im Junio dieses Jahrs dahin Vorstellung gethan, daß Sie bey ihrem vormahligen wegen des GnadenGehalts der PredigerWittwen und Erben im Herzogthum Lüneburg geführten Gravamine nimmer die intention gehabt, den Zustand solcher Wittwen und Weisen zu deteriorren, und deshalben gerne sähen, wan zu Verhütung der bey einer anderweiten Einrichtung zu besorgenden Inconvenientzien es in diesem punct ferner dabey gelaßen werde, wie es seit einigen Jahren von dem Consistorio introduceirt worden; Und dan Ihre Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr, auf Unseren Ihro solchermegen erstatteten unterthänigsten Bericht, sub dato Hamptoncourt den 3./14. hujus wie aus dem Copeyl. Anschluß zu ersehen, in Gnaden verordnet haben, daß wegen ermeldten halben GnadenJahrs für die PredigerWittwen im Zellischen es weiter nicht nach dem modo der Zellischen- sondern der Calenbergischen Kirchen-Ordnung gehalten, und solchem gemäß von nun an in allen vorfallenden casibus inskünfftige beständig verfahren werden solle; So werden die Herren sich solches zur Direction dienen laßen; In allen übrigen puncten aber der Zellischen Kirchen-Ordnung und anderer bey vormahliger Fürstlichen Zellischen Regierung ausgelaßenen Constitutionen und Edictis, auch sämbtlicher in Ecclesiasticis dort hergebrachter Verfaßung beständig nachgehen und darunter ohne Vorwißen und Authorisirung höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. und Dero LandesRegierung keine Aenderung vornehmen. Wir ꝛc. Hannover d. 30. Aug. 1731.

Königl. GroßBritt. zur ChurFürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

An das hiesige Consistorium.

Georg der Andere, König und ChurFürst ꝛc.

Räthe und liebe getreue! Wir haben aus eurer Relation vom 31. Jul. ersehen, wasgestalt die Zellische Landschafft, die sonst dagegen gewesen, nunmehr selbst verlanget, daß wegen des halben GnadenJahrs für die PredigerWittiben im Zellischen es weiter nicht nach dem modo der Zellischen, sondern der Calenbergischen Kirchen-Ordnung gehalten werden möge.

Wir laßen Uns nun solches gern gefallen, und wollen, daß dem gemäß von nun an in allen vorfallenden Casibus inskünfftige beständig verfahren werden solle. Wir ꝛc. Hamptoncourt den 3./14. Aug. 1731.

An die Geheimbten Räthe zu Hannover. George R.

Digitized by Google

20.

Vortrag des Landcaths-Collegii vom 15. October 1731, den Erlaß eines allgemeinen Ausschreibens wegen Beobachtung der Celleschen Kirchen-Verfassung betreffend.

Euer Freyhl. und Hochw. Excell. erstatten wir zuforderst schuldigst-gehorsahmsten Dank, daß dieselbe nicht nur Sr. Königlichen Majest. allerhöchste Resolution, wegen des Gnaden-Gehaltß derer Prediger-Wittwen im Celliſchen, uns communiciren zu lassen, sondern auch zugleich einem Königl. Consistorio zu rescribiren hochgeneigt geruhen wollen:

daß in allen übrigen puncten der Celliſchen Kirchen-Ordnung, und anderen bey vormahliger Fürstl. Celliſchen Regierung ausgelassenen Constitutionen und Edictis, auch sämtlicher in Ecclesiasticis alhier hergebrachten Verfassung beständig nachgegangen werden solle.

Wie es nun zu Vermeidung vielen Anstosses, und künfftiger im Lande sonst aus der Unwissenheit zu befahrenden Contraventionen hoffentlich gereichen würde, wenn Ew. Hochw. Excell. Höchstgeneigt gefiele, höchstgemelte Sr. Königl. Majest. und dero Königl. Regierung Declaration, mittelst eines getrukten Allgemeinen Ausschreibenß, wie sonst in dergl. Fällen wol gebräuchlich, an alle Superintend. und Beamte im Lande, bekant machen zu lassen;

So nehmen wir die Freyheit, desfalß aus obiger wolmeineten Absicht gantz dienstl. und gehorf. anzusuchen, die wir mit aller Ergebenheit, und schuld. respect behartren Ew. ꝛc.

dienstwilligste und gehorsamste
Landschaffts-Director und Land-Räthe.

Celle den 15ten Oct. 1731.

An die HHrn. Geh. Räthe.

21.

Schreiben des Geh. Canzlei-Secretairs Hugo an den Celleschen Landsyndikus vom 4. Juli 1738, den Entwurf eines Reglements wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen ꝛc. betr.

Wolgebohrner Herr, Hochzuehrender Herr Hofraht,

Es wird im Fürstentuhm Calenberg ꝛc. angeschlossene Ordnung wegen des halben Gnadenjahrs publiciret werden.

Derer Herren Geheimten Räthe Excellenzien sehen gern, wenn diese Verordnung wegen der uniformité auch auf das Zelliſche extendiret würde. Da nun dergleichen Ordnungen der löblichen Landschafft zum rahtsahmen Gutachten vorher pflegen communiciret zu werden, die Zeit aber nicht zuläßet solches in forma consueta zu tuhn, indehm diese Ordnung dem corpori constitutionum, woran schon gedrucket wird, einverleibet werden soll; So hat mir das hohe Königl. Ministerium aufgegeben, das project dieser Ordnung Ew. Wohlgeb. privatim zuzuschicken, damit das nöthige wegen des rathsahmen Gutachtens, um so viel geschwinder befördert werden, und die Ordnung so bald zurück kommen könne, daß die intention, sie mit in das corpus zu bringen, nicht verfehlet werden möge.

Ich bin mit aller ersinlichen Hochachtung

Ew. Wolgeb. gehorsahmer Diener
Hugo.

Hannover den 4. Jul. 1738.

Digitized by Google

22.

Schreiben des Geh. Canzlei-Secretairs Hugo an den Celleschen Landsyndikus vom 25. September 1738, den Entwurf einer Melioramenten-Ordnung betreffend, nebst Anlage.

Wolgebohrner Herr, Insonders Hochzuehrender Herr Hofraht,

Als Ew. Wolgeb. dem Landschafftl. Collegio bey bevorstehendem Landtage die Verordnung wegen des halben GnadenJahrs vorzulegen die Güte haben werden, so haben derer Herrn Geheimten Räthe Excellenzien mir aufgegeben, die hiebey geschloßene MelioramentenOrdnung Ew. Wolgeb. gleichfals zu überschicken, damit dieselbe zu gleicher Zeit mit vorkommen könne. Die Absicht der letzten Verordnung gehet dahin 1. die bisherige dubia bey denen Melioramenten zu heben, und die desfals vorgefallene häuffige processe zu verhindern, 2. denen angehenden Predigern die Ausgabe zu erleichtern, damit sie nicht sofort necessitiret werden mögen, dotes zu suchen, um die Melioramente zu bezahlen, wodurch dieselbe öffters zu schlechten Parthehen veranlaßet, und so niedergeschlagen werden, daß sie alle Begierde ihre Studia ferner zu excoliren, verlernen, daher es dann woll mit komt, daß wir zum Theil gar schlechte Prediger haben.

Der Anfang dazu ist in der Verordnung zwar gering, immittelst ist es doch ein Weg zu dem vorgesetzten Zweck, und muß man sehen, wie man immer weiter komt. Ich habe gedacht, ob man die fahrende Melioramente nicht auch tilgen könne, und zwar auf diese Ahrt, daß die Kirchen die fahrende Melioramente eines vor alles an sich handelten, und daß die Prediger u. Kirche das capital a 4 p. Ct. jährlich verzinseten, und sich diese Zinsen an ihren geradesten Einnahmen decourtiren ließen, es hat dieser Vorschlag aber Bedencken gefunden.

Ich beharre mit aller ersinnlichen Hochachtunge

Eurer Wolgeb. meines Hochzuehrenden Herrn Hofrahts

gehorsahmer Diener

Hannover, 25. 7br. 1738. Hugo.

Die Anlage stimmt mit der im Corp. Const. Cell. Cap. I., p. 856 abgedruckten Verordnung vom 4./15. Juli 1738 wegen der Pfarr-Melioramente wörtlich überein, mit Ausnahme folgender Abweichungen:

1. Im §. 4 heißt es am Schlusse, daß für die Düngung nach gewissen Prinzipien „die Erstattung geschehen" solle, während in der Verordnung gesagt wird, daß „die Erstattung mit baarem Geld, und nicht ferner durch Abgebung der dritten Dieme geschehen" soll.

2. Der §. 6 lautet: „Würde sich noch einiger Vorraht von tauglichem Mist auf dem Pfarr-Hoffe finden, und der Successor in officio dessen zur Cultur der Pfarrländerey benöthiget seyn, soll selbiger ihm gelassen werden, er aber schuldig sein, jedes Fuder mit 6 mgr. zu bezahlen."

3. Im §. 8 heißt es, daß der Ackerlohn „des Orts Gewohnheit nach, erhöhet oder heruntergesetzet werden" solle. In der Verordnung ist hinter „Gewohnheit" eingeschaltet: „und gewisser des Behueffs zu nehmender Achtsleute Ermessen".

4. Im §. 9 findet sich am Schlusse noch der, in der Verordnung gestrichene, Zusatz: daß der Successor „auch überdem denenselben annoch ein billigmäßiges quantum, welches der Superintendens zu ermäßigen hatt, für die Bestellung des Ackers auszahlen" solle.

Digitized by Google

5. Im §. 10 heißt es nach den in der Verordnung befindlichen Worten „oder auf deſſen Sterbe-Fall ſeinen Erben 2/4 gut gethan": „und hiernächſt demjenigen Prediger, oder deſſen Erben in ſothanem Fall, und wenn bey Antretung des Pfarr-Dienſtes 2/4 bezahlet ſind, 1/4 reſtituiret werden. Hatt nun ein Prediger bey Antritt ſeynes Pfarrdienſtes 1/4 bezahlet, und er wird auf eine andere Pfarre translociret oder verſtirbet er an ſeinem Ort, iſt von deſſen successore in officio, und fortan weiter nichts für ſtehende Melioramenta zu bezahlen, wie denn auch für die Melioramenta, welche nachher geſchehen, wenn das feſtgeſetzte quantum zum erſten mahl bezahlet iſt, fernerhin nichts weiter entrichtet werden ſoll."

6. Nach §. 12 ſollen die Prediger gehalten ſein, ein Verzeichniß von dem Zuſtande der ſtehenden Melioramente „denen Kirchen-visitatoribus" zu exhibiren, wofür in der Verordnung ſteht: „gehörigen Orts".

7. Ebenſo ſoll nach §. 13 der Prediger wegen der Proceßkoſten „ſolches ſofort denen Kirchen-visitatoribus und ſelbige es Unſerm Consistorio anzeigen, und woher die Process-Koſten zu nehmen, allda anfragen."

8. Im §. 15 fehlt der in der Verordnung enthaltene Schlußſatz: „Jedoch bekommen die Consistorial-Bediente für jede Confirmation eines ſolchen Vergleichs an sportuln mehr nicht als neun Mgr."

23.

Vortrag des Landraths-Collegii an die Geh. Räthe vom 1. November 1738, nebſt zwei Poſtſcripten, die vorbezeichneten Entwürfe, ſo wie die häufigen Verſetzungen der Prediger betreffend.

Daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences uns das rückgehende projet einer Neuen Verordnung wegen des halben GnadenJahrß derer Pfarr-Wittwen und Kinder communiciren zu laßen höchſtgeneigt geruhen wollen, ein ſolches erkennen wir mit allen ſchuldigſt-gehorſahmſten Danck, haben auch deßen Inhalt bey gegenwärtiger Landſchafftlichen Verſammlung gebührend zu erwegen nicht ermangelt.

Ob nun zwar dieſer Entwurff von demjenigen abgehet, was die Celliſche Kirchen-Ordnung hievon verordnet und disponiret;

Weilen jedoch hierunter von Sr. Königlichen Majestæt und dero hochpreißlichen Regierung die gute und rühmliche Abſicht geführet wird, die gemeiniglich in Dürfftigkeit hinterbleibende PredigerWittwen in ihrer Bedürffniß zu subleviren;

So tragen wir kein Bedencken, ſolchem allen auch unſeres wenigen Ortes in unterthänigkeit zu accediren, in den zuverſichtlichen Vertrauen: es werde in allen übrigen bey der Celliſchen Verfaßung und Kirchen-Ordnung ungeändert gelaßen, auch nicht verſtattet werden: Daß dieſe Neue Constitution zu einem Anlaß gereiche, die Vacancen bey denen Pfarren noch weiterß zu prolongiren, alß wobey die eingepfarrete Unterthanen an der ihnen ſo nöthigen cura animarum zu vielen Nachtheil empfinden würden.

Weilen auch übrigenß dieſer Entwurff nur privatim, und nicht gewöhnlichermaßen mittelſt Rescripti communiciret worden; So zweiffeln wir nicht: Ewr. Hochw. Excellences höchſtgeneigt zu agreiren geruhen werden, daß auch hierunter in Zukunfft das Herkommen unalteriret verbleiben möge.

Digitized by Google

Wir beharren mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect
Ewr. Hochwollgeb. Excellences
dienstwilligster und gehorsahmste LandschafftsDirector und
LandRäthe.

Celle den 1. Novbr. 1738. E. J. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

P. S. 1mum.

Auch hochzuehrende Herren! haben wir den uns gleichfalß communicirten Entwurff einer wegen derer Pfarr-Melioramenten auszulaßenden Verordnung bey gegenwärtiger Landschafftlichen Versammlung in gehörigen Betracht zu nehmen nicht unterlaßen, und überreichen wir in anliegenden Bogen diejenige wenige Puncte welche wir hiebey anzuführen einer Nothurfft erachtet, nicht zweifselnd Ewr. Hochwollgeb. Excell. darauff höchstgeneigt zu reflectiren geruhen werden.

Uti in Memoriali Celle d. 1. Novembr. 1738. E. J. G.

Einige wenige Considerationes bey den communicirten Project, wegen derer Pfarr-Melioramenten.

Die Absicht ist hiebey heilsahm und gut, auch solcher wegen bereits in der Cellischen Kirchen-Ordnung Cap. 12 §. 52 sq. eine und andere Vorsehung geschehen.

Indeß kan man hiebey folgendes annoch vorzustellen nicht entübriget seyn:

I. Was §. 1 wegen der Düngung im Lande geordnet: daß selbige durch unpartheyische Achts-Leute zu Wardiren, ein solches, wie es der Cellischen Kirchen-Ordnung d. l. gemäß ist; Also könte daßelbe ebenmässig in denen nachfolgenden Casibus statt finden, und pro norma genommen werden, da §. 6 & 8 von den Mist auf den Hofe, imgleichen von dem Pflug- und Acker-Lohn erwehnung geschicht;

Maßen desfalß, wie in den Project geschehen ein gewißes uniformes pretium zu fixiren, wegen gar zu mercklicher differentz derer Orte und Districte in hiesigen Fürstenthum nicht füglich practicable fält.

II. Läst die Cellische Kirchen-Ordnung Cap. XII. §. 52 den neuen Prediger die Wahl: Ob er die Düngung im Lande bezahlen, oder denen Erben davor die dritte Dieme abfolgen laßen wolle.

Weilen nun es mit dem Project die Meinung zu haben scheinet:

daß der Successor præcise zu der bonificirung an Gelde verbunden seyn soll ꝛc.

man dieses auch vor die Erben das Zuträglichste achtet; So würde woll deutlich zu exprimiren seyn: daß die Wahl weiterß keine statt finden solle.

III. Ad §. 10. Was hie von Bezahlung derer Melioramenten gedacht wird; Daßelbe ist billig bloß auf den Casum zu restringiren: Da solche noch in den stande befindlich, wie Sie der abgehende, oder verstorbene Pastor empfangen, sonsten man wieder zu der Taxation recurriren müste.

IV. Hält man gerecht und billig zu seyn: Daß sodann die Erben des verstorbenen Pastoris, oder ein abgehender Pastor selbst, einige Erstattung wegen gemachter Melioramenten, nicht prætendiren könne, wenn nicht er, sondern die Kirche, die Kosten dazu hergegeben.

Wie nnn die Constitution hierunter gleiche Intention führet;

Digitized by Google

So giebet man anheim: Ob nicht gut, daßelbe loco congruo noch etwas deutlicher auszudrücken.

V. Ad §. 12 & 13. Weilen einige Patroni im hiesigen Lande und in specie das Kloster zu St. Michaelis in Lüneburg bekantlich hergebracht, die Kirchen-Rechnung solitarie abzunehmen, und was dem anhängig allein zu besorgen;

So vermeinet man, daß was alhie in besagten §pho von exhibirung des Inventarii geordnet worden, daßelbe ratione solcher Kirchen denen Patronis zu überlaßen sey.

VI. Ad §. 14. Alldieweilen die alhie vorgeschriebene jedesmahlige Confirmation des Consistorii von denen getroffenen Vergleichen zu derer Prediger, und deren Erben Beschwehrde gereichen dürffte; So wird gantz dienstlich und gehorsahmst gebeten, daß von solcher Confirmation abstrahiret, oder doch wenigstens expresse addiret werden möge: Daß solche Confirmation jedesmahl ohnentgeltlich geschehen, und keine Sportuln, noch Confirmations-Gebühren davor gezahlet werden sollen.

P. S. 2dum.

Nachdehm auch, hochzuehrende Herren! bey Gelegenheit derer projectirten Verordnungen, wegen derer Geistlichen Gnaden-Quartals und Pfarr-Meliorationen, der Punct derer öffteren jetzt üblichen Pfarr-Translocationen vorkommen, und dabey dieses angemercket worden: Daß ob zwar sonsten dergleichen Translocationes eines wol meritirten, oder geschickten Predigers an einem beßeren Ort nicht zu mißbilligen, dennoch, wenn selbige

a. gar zu häuffig, und

b. ohne nehmender Absicht auff die entfernung derer Orte, auch

c. bey einem einigen Casu derer viele vorgenommen werden ꝛc.

daßelbe nothwendig zu großer Beschwerde derer Unterthanen, und Eingepfarreten gereichen muß;

So haben wir uns verbunden gehalten, Ewr. Hochwollgeb. Excellences das darauß entstehende inconveniens gantz dienstlich und gehorsahmst zu erkennen zu geben, in dem zuversichtlichen Vertrauen: Eine hohe Königliche Regierung, nach der vor die Sublevation derer Unterthanen hegenden rühmlichsten Sorgfalt zu verfügen geneigt seyn werden, daß in Zukunfft mit denen Translocationen eine solche Einrichtung geschehe, damit sowol deren gar zu häuffige Multiplicirung, als auch die übrige vorhin allegirte Beschwerden verhütet bleiben mögen.

Uti in Memoriali Celle d. 1. Novembr. 1738. J. E. G.

Digitized by Google

V.

Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg.

I. Von den Bestandtheilen des landschaftlichen Ausschusses im Allgemeinen und dessen verschiedenen Abtheilungen.*)

Zu dem landschaftlichen Ausschusse gehörten früher — abgesehen von dem städtischen Schatzverordneten — 25 Mitglieder: der Landschafts-Director (aus der Prälatur), 8 ritterschaftliche Landräthe, 2 ritterschaftliche Schatzräthe, 4 Deputirte der Ritterschaft, 2 Deputirte des Stifts Bardowiek, 1 Deputirter des Stifts Ramelsloh, 3 Deputirte der Stadt Lüneburg und je 2 Deputirte der Städte Uelzen und Celle. Diese Mitglieder führten jedoch, da die mehreren Deputirte des Stifts Bardowiek und der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle nur zur Abgabe je Einer gemeinsamen Stimme berechtigt waren, im Ganzen nur 20 Stimmen.**)

Der Ausschuß zerfiel in mehrere Abtheilungen,***) denen dann — wiewohl allen die Bezeichnung „landschaftliches Collegium" zukam †) — nach der Art ihrer Composition verschiedene Namen beigelegt wurden.

Die Versammlung, an der sämmtliche Mitglieder Theil nahmen, das **Plenum**,††) wurde das „ganze landschaftliche Collegium",†††) auch wohl κατ' ἐξοχεν „landschaftliches Collegium" genannt.

Die zweite Abtheilung (aus im Ganzen 15 Personen bestehend), von welcher die Deputirte der Stifter und Städte ausgeschlossen waren,

---

*) Ueber den Ursprung des landschaftlichen Ausschusses siehe Jacobi, Landschaftl. Verf. S. 102 f.

**) Jacobi a. a. O. S. 212.

***) Darüber Hugo, Bd. 6, S. 562 dies. Archivs, den „Unterricht" ꝛc. a. a. O. S. 219 §. 8 und 220 §. 12. Jacobi a. a. O. S. 177 f. und 212. Von diesen Abtheilungen auch in dem Berichte vom 23. Sept. 1818 (Bd. 1, S. 395 dies. Archivs).

†) Vergl. die Verordnungen vom 2. Nov. 1752 und 4. Aug. 1774 wegen des landschaftl. Stimmverzeichnisses („Unser landschaftliches aus denen Land- und Schatz-Räthen auch Ritterschaftlichen Deputatis bestehendes Collegium") im Bd. 7, S. 137 und Bd. 1, S. 62, ferner die im Jahre 1785 mit den Stiftern und Städten abgeschlossenen Recesse im §. 3 (Bd. 1, S. 71 und 74).

††) Der Ausdruck z. B. in dem Landtags-Protocolle vom Jahre 1803 (Bd. 1, S. 195).

†††) S. z. B. das Protocoll vom 23. Novbr. 1818 a. a. O. S. 421.

Digitized by Google

woran also außer dem Landschafts-Director nur ritterschaftliche Mitglieder Theil nahmen, bildete das „Land- und Schatz-Raths- auch Ritterschaftliche **Deputatorum Collegium**".*)

Die dritte Abtheilung (aus 11 Personen bestehend), an welcher auch die ritterschaftlichen Deputirte keinen Theil nahmen, hieß das „Land- und Schatz-Raths-Collegium".

Die vierte Abtheilung endlich machte das Landraths-Collegium aus, an welchem nur noch die 9 Landräthe aus der Prälatur und Ritterschaft Theil nahmen.

Gegenwärtig sind von den früheren Mitgliedern — neben dem städtischen Schatz-Verordneten — 4 ritterschaftliche Landräthe und die beiden Schatzräthe hinweggefallen, so daß das Collegium, wenn es vollzählig versammelt ist, nur noch aus 19 Mitgliedern besteht, welche zusammen 14 Stimmen führen.

Diese Veränderung hinsichtlich der Mitglieder des Collegii hat dann auch eine Veränderung der früheren Abtheilungen desselben herbeigeführt, indem nur noch bestehen:

1. das **Plenum**, das „ganze landschaftliche Collegium".
2. das „Landraths- auch ritterschaftliche **Collegium Deputatorum**", an welchem 9 Personen, und
3. das „Landraths-Collegium", an welchem die übrig gebliebenen 5 Landräthe aus der Prälatur und Ritterschaft Theil nehmen.

Von diesen Abtheilungen ist jedoch auch die zweite, nachdem fast alle früher vor dieselbe gehörige landschaftliche Angelegenheiten an das **Plenum** übergegangen sind, mehr nur noch ein ritterschaftlicher Ausschuß.**)

II. Von den einzelnen Mitgliedern des landschaftlichen Ausschusses und zwar

1. Von dem Landschafts-Director.***)

Wegen der hinsichtlich des Nachfolgenden in Betracht kommenden landschaftlichen Acten s. den Sauermannschen Index v. „Abt" und „Landschafts-Director", dann das Repertor der ritterschaftlichen Registratur unter „Landschafts-Director".

Der Abt des Benedictiner-Klosters St. Michaelis zu Lüneburg wird in der Landschaft schon vor der Reformation stets als erster Prälat aufgeführt und hat auch als Fürstl. Landrath unter den Landräthen

---

*) Durch das Wahl-Reglement vom Jahre 1752 organisirt. Jacobi a. a. O. S. 215. Vergl. z. B. die Protocolle aus den Jahren 1814 und 1818 in Bd. 1 dies. Archivs S. 162. 424.

**) Die Brand-Cassen-Angelegenheiten, welche früher noch vor diese Abtheilung gehörten (vergl. noch das Protocoll vom 10. Sept. 1833: Bd. 3, S. 262), wurden am 12. Febr. 1834 zum ersten Male in Pleno verhandelt (a. a. O. S. 286 §. 5 und 6).

***) Vergl. darüber im Allgemeinen Bilderbeck, Delineatio Sect. 1. cap. XII. §§. 1. 2. Sect. 2. cap. III. §§. 1. 2 im Bd. 6 dies. Archivs S. 182 f., den „Unterricht ꝛc." a. a. O. S. 216 und Jacobi, Landsch. Verf. S. 18 f., 195 f. und 239; ferner Manecke, Br. L. St.-R. §. 146.

Digitized by Google

stets die erste Stelle eingenommen.*) In letzterer Eigenschaft mußte er schon damals einen sog. landschaftlichen Eid schwören.**) Auch nach der Reformation erhielten sich die lutherisch gewordenen Aebte ihre frühere Stellung,***) der sie es wenigstens zum Theil mit verdankten, daß das Kloster nicht, gleich so vielem anderen Klostergut, zur landesfürstlichen Domaine umgewandelt ward. Als dann der Herzog Christian Ludwig doch im Jahre 1655 qua summus episcopus den bis dahin bestandenen Convent aufheben und das damit aufgehobene Kloster in eine Ritterschule verwandeln wollte, wurden die Stände, weil diese wegen des Abts Person interessirt seien, bei dieser Umwandlung zugezogen und geschah solche nur in der Weise, daß — wie der Kloster-Receß vom 20. Octbr. im §. 7 bestimmt — der Prälatenstand im vorigen Wesen und vigor verblieb, dem an die Stelle des Abts tretenden Landhofmeister und Aufseher der Ritterschule aber alle einem zeitlichen Abt bei der Landschaft zugestandenen jura unverändert gelassen wurden.†)

---

*) Gebhardi, Kurze Gesch. des Kl. St. Mich. S. IX, 62, 63, 64. Jacobi a. a. O. S. 18.

**) Gebhardi a. a. O. S. 62.

***) Jacobi a. a. O. S. 19. Den „Landraths-Eid", welchen der Abt v. Bardeleben im Jahre 1642 ableistete, bei Gebhardi a. a. O. S. IX.

†) Seite 101 dieses Bandes. Die fürstlichen Räthe versicherten gleich bei der Eröffnung der Verhandlungen am 23. Octbr. 1655, daß bei der beabsichtigten Veränderung des Klosters die landschaftlichen Rechte hinsichtlich des Abts Person ganz „im alten vorigen Stande gelassen" werden sollen (s. das Schenckſche Protocoll S. 80 und das Estorffſche Protocoll S. 91 dieses Bandes).

Die Stände gingen dann auf die näheren Verhandlungen nur unter der Voraussetzung ein, daß „alleß sowol ratione directorii alß ander dependentien in consueto vigore gelassen werde" (S. 94 und S. 82 oben).

In den fürstlichen Propositionen vom 24. Octbr. hieß es hierauf (nach dem Schenckschen Protocolle S. 72) sub 1: „Prælaten-Standt soll in seinem Stande pleiben, aber kein Collegium zu halten, wie zuvor. Die Landschaft soll alle jura behalten vor wie nach." (cfr. S. 82 unten), oder nach den Estorffſchen Aufzeichnungen (S. 95 oben und unten 1): „Der Abbatis Stelle betreten würde, solte Prælat sein und prælaturam exerciren....."

Die Stände erwiederten am 25. Octbr. nach den landschaftlichen Acten (S. 73): „Ad 1. Daß nun der Prälatenstandt cum annexis juribus sowol ratione directorii uff Landtagen alß sonsten bey dieser vorwesenden enderung in vollen krefften pleiben soll, solches wirdt unterthänig acceptirt....." (Vergl. S. 83 und 96 die Schenckschen und Estorffſchen Protocolle.)

Danach lautete denn auch die Eröffnung an Herrn v. Post vom 26sten (S. 85 unten): „PrælatenStandt verbleibt, auch der Titul, und soll alles verrichten, was die vorige Abte gehabt, item das perpetuum Syndicatum und was Ihnen diesfalß gebühret, solches soll noch pleiben....."

Darüber, daß der Landhofmeister oder, nach der späteren Bezeichnung, der Landschafts-Director als solcher in der Landschaft und in den landschaftlichen Collegien die Prälatur vertrat und noch vertritt, kann demnach wohl kein Zweifel sein. Vergl. Bilderbeck in dessen Delineatio Bd. 6, S. 190, den „Unterricht von der landsch. Verf." S. 218 und Jacobi, Landsch. Verf. S. 18 f., 131 und 195. Es ist dies auch in der Landschaft stets anerkannt. S. z. B. die Aeußerungen des Landraths v. Meding vom 2. Decbr. 1816 im Bd. 1 dies. Archivs S. 330, der städtischen Deputirte auf dem Landtage vom 19. Novbr. 1818: S. 413, des Staats- und Cabinets-Ministers v. Meding vom 14. Januar 1826 a. a. O. Bd. 2, S. 293, und die Vorstellung des Landschafts-Directors Frhrn. v. Hodenberg vom 24. Octbr. 1850 Bd. 4 a., S. 697.

Ebenso wurde „der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg" als Prälat, nicht als

Digitized by Google

Die katholischen Aebte des Klosters waren gemäß der betreffenden kirchlichen Vorschriften von den Conventualen des Klosters erwählt und den Bischöfen von Verden zur Bestätigung präsentirt.*) Auch nachdem der Convent die lutherische Lehre angenommen, war dieser Wahlmodus beobachtet, bis das Kloster im Jahre 1617 durch Gewalt dahin gebracht war, die Confirmation des erwählten Abts statt bei dem Bischofe bei dem Herzoge von Celle einzuholen.**) Nachdem dann noch Herr v. Post im Jahre 1655 von dem Convente zum Abt gewählt worden,***) ihm aber in Folge der über die Aufhebung des Convents gepflogenen Verhandlungen bei der fürstlichen Bestätigung statt der Abtsstelle die ganz veränderte Stellung des Oberauffehers einer Ritterschule angewiesen war, bestimmte der Kloster-Receß vom 27. Octbr. 1655 über die Besetzung der neuen Stelle:

> §. 8. Mit erwehlung eines solchen Landhofmeisters und Aufffehers der Ritterschuel in Lüneburg, wie auch deß Außreuters, ist es hinführo dergestalt zu halten, daß mehr Hochernannt Sr. Fürstl. Gnaden die gesammte LandRäthe zum Höchsten innerhalb vier Wochen, nach Absterben eines LandHoffmeisters zu dessen Successorn Zween oder Drey, zum Außreuter aber Drei oder Vier qualificirte Subjecta, aus Mittel der Ritterschafft hiesigen Fürstenthums Lüneburg unterthänig präsentiren, darauß Sr. Fürstl. Gnd. einen erwehlen und bestättigen, denselben besage der deswegen alhie vergliechenen Eydes-Formul in pflicht nehmen, die verabredete Bestallung außfertigen und ihn darauff gebührlich introduciren und vorstellen lassen wollen und mögen.

Diese Bestimmung, welche durch die Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 und 5. Aug. 1774 unverändert bestätigt worden,†) hat erst in

---

Vertreter der Ritterschaft zu den Versammlungen der allgemeinen Ständeversammlung berufen. Proclamation vom 12. Aug. 1814 (Bd. 1, S. 249), Patent vom 7. Decbr. 1819 (a. a. O. S. 524). Staats-Grundges. vom 26. Septbr. 1833 §. 94. L.-V.-Ges. vom 6. Aug. 1840 §. 84. Diese durch das Ges. vom 5. Sept. 1848 aufgehobene Vertretung in der allgemeinen Ständeversammlung ist daher, nach der sog. Aufhebung des Klosters im Jahre 1850, durch die Verordnung vom 1. Aug. 1855 nicht wieder hergestellt.

Herr v. Post ward unterm 27. Octbr. 1655 in seiner Bestallung ausdrücklich noch zum Landrath ernannt (S. 104 dies. Bandes) und der von ihm (a. a. O. S. 115) und seinen Nachfolgern geleistete Amtseid begreift im Eingange den Landrathseid. Der Titel „Landrath", dessen sich die ersten Nachfolger Posts noch bedienten, verlor sich jedoch später und blieb nur den acht ritterschaftlichen Landräthen. Vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 189 und die Aeußerung des Landraths v. Plato vom 30. Decbr. 1815 im Bd. 1 dies. Archivs S. 287. Ob da, wo von Landräthen gesprochen wird, darunter der Landschafts-Director mit zu verstehen, wird sehr von den Umständen abhängen, je nachdem der Ausdruck auf die gewöhnliche Bezeichnung oder das Amt gerichtet ist. Zu weit scheint mir Jacobi a. a. O. zu gehen, wenn er die Bestimmungen des Wahl-Reglements über die Landräthe, bei denen doch wohl nur an die ritterschaftlichen Landräthe gedacht ist, wegen dessen Landraths-Eigenschaft auch auf den Landschafts-Director anwenden will.

*) Gebhardi a. a. O. S. 29, 36.

**) S. Seite 66 dieses Bandes, Gebhardi a. a. O. S. 90. Kirchen-Ordnung von 1619.

***) Seite 68 dieses Bandes.

†) S. Bd. 7, S. 124, Bd. 1, S. 47 und über die betr. Verhandl. vom 12. und 14. Febr. 1752 Bd. 7, S. 109. 111.

Digitized by Google

Folge der im Jahre 1818 eingeleiteten Verhandlungen über Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung eine Modification erhalten.

Als nemlich in der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 eine Verminderung der bisherigen Zahl der ritterschaftlichen Landräthe bis auf vier in Antrag gebracht war, ward es gleichzeitig für nothwendig erachtet, „den Antheil der 4 eingehenden Landräthe an der Wahl des Landschafts-Directors solchergestalt auf die gesammte Ritterschaft übergehen zu lassen, daß jedesmahl 4 Wahl-Deputirte derselben bei der Wahl concurriren.“*) Freilich lehnten die Stände in der Erwiederung vom 21. Novbr. 1818 hierüber, wie über die sonstigen in Vorschlag gebrachten Abänderungen der bisherigen ständischen Provinzialbehörde, ihre Erklärung noch zur Zeit ab,**) so daß also eine verfassungsmäßige Abänderung der Bisherigen als eingetreten nicht angenommen werden konnte.***) Mindestens gingen die Stände von dieser Annahme noch im Jahre 1829 aus, als eine Abänderung des im Jahre 1774 erneuerten Wahl-Reglements berathen ward. Seitens der Landschaft geschah damals (unterm 22. Juni) dem Königl. Cabinets-Ministerio die Anzeige, daß „rücksichtlich der landschaftlichen Wahlen über die Königliche Proposition wegen der Landschafts-Directors- und Landraths-Wahl die Ritterschaft in einem abgesonderten Vortrage die schuldige Erklärung abgeben werde, weil verfassungsmäßig und auch ihrer Natur nach diese gleich den Wahlen der Ritterschafts-Deputirte ihr allein zustehen.“†) Und die Ritterschaft legte gleichzeitig zur Allerhöchsten Bestätigung den Ent-

---

*) Bd. 1, S. 401.

**) S. 420.

***) Die Königl. Regierung ging im Jahre 1835 selbst von der Annahme aus, daß die betreffende Proposition vom Jahre 1818 erst durch die zustimmende Erklärung der Ritterschaft vom Jahre 1829 bindend geworden sei. Die Landschaft selbst hatte die Proposition vom Jahre 1818 eben nur als Propositon angesehen, weßhalb denn auch die Ritterschaft am 25. Novbr. 1823 einen Antrag auf Abänderung des noch als geltend angesehenen §. 8 des Kloster-Recesses bis zur Regulirung der Verhältnisse der landschaftlichen Collegien aussetzte (Bd. 2, S. 144 f.). Als dann aber die Königl. Regierung in einem die Wahl des Landsyndikus betreffenden Rescripte vom 5. Septbr. 1825 (Bd. 2, S. 262) die durchaus irrige Meinung geäußert hatte, daß die im Jahre 1818 proponirte Einrichtung der landschaftlichen Collegien bereits geltend geworden, berichtete der Landschafts-Director v. Plato in dem von dem neuen Landsyndikus Vogell entworfenen Vortrage vom 23. Septbr. (S. 265): „Durch das allerhöchste Rescript vom 19. Octbr. 1818 sind lediglich in Hinsicht der Wahlen eines Landschafts-Directors und eines Landraths abändernde Bestimmungen getroffen.....“ Diese durchaus irrige Auffassung mußte natürlich die Königl. Regierung in ihrer Auffassung bestärken, daher es denn in der Erwiederung des Königl. Cab.-Minist. vom 1. Novbr. 1825 heißt (S. 274), von der Competenz des (vermeintlich schon bestehenden) neuen Ausschusses seien ausgenommen „einzig und allein die in dem erwähnten Rescripte besonders herausgehobenen Wahlen eines Landschafts-Directors und der Landräthe, welche ausdrücklich der Ritterschaft übertragen und vorbehalten sind.“

†) Bd. 2, S. 656. Im landschaftlichen Collegio hatten sich am 23. April bei der Vorberathung unanimia dahin erklärt, daß die Wahl des Landschafts-Directors, „da solche lediglich zum Interesse der Ritterschaft gehöre“, dieser überlassen werde, welche auch die weiteren Bestimmungen über die Wahl treffen solle. Auf dem Landtage war man hiemit einverstanden (a. a. O. S. 609, 626, 637).

Digitized by Google

wurf eines neuen Wahl-Reglements vor, in dessen Art. 1 es in Betreff der Wahl des Landschafts-Directors heißt:*)

„Was die Wahl eines Landschafts-Directors und eines Ausreiters beym Kloster St. Michaelis in Lüneburg betrifft: so sollen

1. nach Anleitung des Kloster-Receſſes de 27. Octbr. 1655 §. 8 innerhalb vier Wochen nach dem Absterben eines Landschafts-Directors oder eines Ausreiters zwey oder drey qualificirte Subjecte aus der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg von gutem alten Adel, das heißt, dessen Vater, Groß- und Aeltervater von der väterlichen Seite sämmtlich schon adelicher Herkunft gewesen sind, Uns zur Auswahl und Bestätigung präsentirt werden..... Da jedoch in Zukunft die Zahl der Landräthe auf vier beschränkt seyn soll; und es den Umständen nicht angemessen erscheint, die Wahl eines Landschafts-Directors und Ausreiters nur von so wenigen Personen vollführen zu lassen: so sollen in Zukunft

3. behuf dieses Geschäfts jedesmal vier besondere Wahldeputirte aus der Ritterschaft, und zwar aus jedem Canton einer, den Landräthen zugeordnet, und von diesen insgesammt die Wahl der zu präsentirenden Subjecte vollzogen werden. Die Convocation zur Wahl, und die Direction beym Wahl-Acte besorgt hinsichtlich der Wahl eines Landschafts-Directors der älteste Landrath im Dienste, rücksichtlich der Wahl eines Ausreuters aber der Landschafts-Director."

Im Art. 4 war dann bestimmt, daß in Zukunft für jeden Canton die Wahl-Deputirte auf 6 Jahre gewählt werden sollen und über deren Wahl, das Verfahren dabei und wegen der Kosten in diesem und den folgenden Artikeln weitere Anordnungen getroffen. In den Art. 11, 12 und 14 folgten Vorschriften über das Verfahren bei dem Wahl-Acte selbst, über die Entscheidung bei eintretender Stimmengleichheit, die Abgabe einer Erklärung wegen nicht eingegangener Verbindlichkeiten, die Zulassung schriftlicher Wahlstimmen u. s. w. Auf diese Vorträge der Landschaft und der Ritterschaft erfolgte nun aber keine Erwiederung, so daß — zumal die hier fraglichen Propositionen der Regierung aus dem Jahre 1818 von der Ritterschaft doch nur unter Modificationen und näheren Bestimmungen angenommen waren — auch jetzt eine definitive Abänderung der bestehenden Vorschriften gewiß noch nicht anzunehmen war. Gleichwohl erklärten im Jahre 1835 (wo die frühere Zahl der Landräthe schon bis auf 4 ausgestorben war), als nach dem Tode des Landschafts-Directors v. Plato der Landrath v. Hodenberg zu Wiedenhausen unterm 20. Januar der Königl. Regierung Anzeige gemacht hatte, daß die Wahl nach jenen älteren Vorschriften werde vorgenommen werden,**) unterm 28. Januar das Königl. Cabinets-Ministerium und unterm 19. Februar der König selbst, daß, in Folge der zustimmenden Erklärung der Ritterschaft vom 23. Juni 1829, die Bestimmung, nach welcher zu der Wahl eines Landschafts-Directors außer den vier Land-

*) S. 662. Das ritterschaftl. Collegium hatte sich am 24. April zunächst mit dem betr. Theile der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 einverstanden erklärt (S. 614 §. 1) und waren dann die weiteren Bestimmungen wegen der Wahl der Wahl-Deputirte u. s. w. beschlossen. Die Verhandlungen auf dem Rittertage vom 19. Juni: S. 640 f.

**) Bd. 3, S. 327.

Digitized by Google

räthen auch vier Wahl-Deputirte concurriren müssen, auf verfassungsmäßige Art festgestellt und daher bei der bevorstehenden Wahl bereits zu beobachten sei.*) Das Landraths-Collegium unterwarf sich jetzt, ohne die Landschaft selbst weiter zu befragen, der Ansicht der Regierung und erbat sich sogar unterm 6. März**) eine Entscheidung derselben über mehrere bei dem Wahlverfahren in Betracht kommende Puncte, hinsichtlich deren bei der eigenthümlichen Annahme der Regierung Zweifel hatten entstehen müssen. Das Landraths-Collegium ging bei dieser Anfrage, da es die betreffenden Vorschriften des Wahl-Reglements vom Jahre 1774 nur auf die Wahlen der ritterschaftlichen Landräthe bezog, von der Ansicht aus, daß es sich lediglich darum handele, wie weit die bezüglichen Vorschriften des Entwurfs vom Jahre 1829 zur Anwendung kommen sollen. Das Königl. Cabinets-Ministerium entschied jedoch in seiner Erwiederung vom 30. März,***) welche man denn auch bei den folgenden Wahlen ohne Weiteres als Norm angenommen hat, daß die Vorschriften des Wahl-Reglements vom Jahre 1774 zur Anwendung kommen.

Als Wähler waren diesem nach in Folge der Vorschriften des Kloster-Recesses an die Stelle des ehemaligen Convents ursprünglich die gesammten (8) Landräthe getreten,†) welche dann aber zur Hälfte durch vier besonders gewählte Wahl-Deputirte der Ritterschaft ersetzt wurden. Den Wählern stand jedoch nicht mehr, wie bei den früheren Abtswahlen, die Wahl Einer bestimmten Person zu, die dann nur der höheren Bestätigung bedurfte. Nach der Bestimmung des Kloster-Recesses mußten vielmehr mehrere, und zwar qualificirte††) Personen präsentirt werden, aus welchen nun der Landesherr die Ernennung vornahm. Alles was die Stände, welche gerne bei dem früheren Verfahren geblieben wären, hatten erreichen können, war, daß ihnen nachgelassen war, 2 oder 3 zu präsentiren, während die fürstlichen Räthe anfangs verlangt hatten, daß immer 3 Personen präsentirt würden.†††)

---

*) S. 330, 331.

**) S. 335 f.

***) A. a. O. S. 337 f.

†) Bei den Verhandlungen vom Octbr. 1655 sprachen die Stände auch von Deputirten der Landschaft, welche an der Wahl wie an den Kloster-Visitationen Theil nehmen sollen. S. 74 dies. Bandes ad 6) u. 8).

††) Der Punct der Qualification ist erst ein Mal, bei der im Jahre 1815 geschehenen Präsentation des Landraths und Oberhauptmanns v. d. Wense zu Bleckede zur Sprache gekommen. Dieser præsentatus ward nicht für qualificirt erachtet, weil er wegen seiner Gesundheit die Versammlung des allgemeinen Landtags zu Hannover verlassen hatte. Bd. 1, S. 295. Darüber jedoch S. 305 f.

†††) Vergl. die fürstl. Proposition vom 24. Octbr. 1655: S. 72 und 93 sub 6 dies. Bandes, die Erklärung der Stände vom 25. Octbr.: S. 83 und 97 und die fernere fürstl. Erwiederung vom 26. Octbr.: S. 85 und 97. Gleichwohl präsentirte man im Jahre 1784 zum ersten Male 2 Personen, während man bis dahin stets deren 3 präsentirt hatte. Dasselbe geschah dann in den Jahren 1815 und 1816 (Bd. 1, S. 287, 301), während man bei den letzten beiden Wahlen in den Jahren 1835 und 1843 wieder 3 Personen präsentirt hat.

Die Präsentationsschreiben sind stets nach der Vorschrift des Recesses an den Landesherrn gerichtet und früher von den Präsentaten selbst nicht mit unterschrieben. Dies geschah erst bei den letzten beiden Wahlen. Die Begleitschreiben an die

Digitized by Google

Bei dieser Art der Präsentation dachte man früher nicht daran, unter den mehreren Präsentaten einen Vorzug durch die Art der Wahl oder die Stellung im Präsentationsschreiben zu begründen. Die Wahl geschah daher bis zum Jahre 1843 immer in der Weise, daß die Namen der zu Wählenden auf Einen Zettel geschrieben wurden, so daß Eine Abstimmung entschied. Ueber die Stellung im Präsentationsschreiben aber entschied früher unter mehreren Landräthen (welche bis zum Jahre 1835 allein präsentirt wurden), die Anciennetät.*) Im Jahre 1835 ward ein Antrag (des Landraths v. Hodenberg), successiv für den ersten, zweiten und dritten Platz zu wählen, abgelehnt, indessen doch darüber abgestimmt, welcher von den beiden Landräthen, die damals gleiche Stimmen erhalten, vorangestellt werden solle.**) Bei der Wahl im Jahre 1843 beschloß man dann weiter, successiv, für den ersten, zweiten und dritten Platz, zu wählen — bei welchem Wahlmodus sich dann freilich die Stellung im Präsentationsschreiben von selbst ergiebt.***)

Die Präsentirten sollten „aus Mittel der Ritterschaft hiesiges Fürstenthums Lüneburg" sein,†) also wohl nach dem damaligen Verstande des Worts „Ritterschaft", der Absicht bei den Verhandlungen mit den Ständen und der späteren Observanz den adligen Besitzern der im Fürstenthum belegenen Rittergüter angehören.††)

Eine ausdrückliche Vorschrift, daß der Landhofmeister keine andere Stelle und Function versehen dürfe, war nicht ertheilt.†††) Daher setzten die Landräthe, vermuthlich in Anlaß des Umstandes, daß

Königl. Regierung wurden, auch nach Zuziehung der ritterschaftlichen Wahl-Deputirte, von den Landräthen im Concepte signirt und die Ausfertigung von dem Vorsitzenden unterschrieben.

*) So ward im Jahre 1764 der Landrath v. Behr hinter die älteren Landräthe v. Marenholz und v. Bülow gestellt, obwohl ihm 7, letzteren nur je 6 Wahlstimmen zugefallen waren.

**) Bd. 3, S. 352 f.

***) Bd. 3, S. 574, 575. Dieser Wahlmodus dürfte jedoch, wie im Jahre 1835 hervorgehoben ward, alsdann Schwierigkeiten verursachen, wenn nicht alle Wähler persönlich an der Wahl Theil nehmen.

†) Man sah den Landhofmeister v. Pöst bei den Verhandlungen vom Jahre 1655 als einen Ausländer an: S. 72, 95, 74, 83 und 97 dies. Bandes. Vergl. Jacobi a. a. O. S. 190 und Landtags-Absch. Th. 2, S. 306.

††) Vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 189 f., der sich hier jedoch wegen des Erfordernisses der Ansässigkeit und des Adels m. E. irrig auf die, sich nur auf die ritterschaftlichen Landräthe beziehende, Vorschrift des Art. V. §. 1 des Wahl-Reglements beruft. Bei den Verhandlungen (cfr. die vorige Note) wird davon gesprochen, daß der Landhofmeister „Landsaß, Landkind, gebornes Landkind, einländisch" sein müsse. In einem bei den landschaftlichen Acten befindlichen Schreiben des damaligen Landraths L. O. v. Estorff vom 8. März 1671 heißt es, der Landrath v. d. Wense habe Hrn. v. Heimburg in Vorschlag gebracht, „weil der auch Lüneburger Lehen hatt. Ich halte aber, es müsse ein Lüneburger Edelmann sein, der sedem et domicilium im Lande habe und Er also hujus muneris nicht fähig." Aus leicht erklärlichen Gründen blieb früher, obwohl man allerdings einige Male an Andere dachte, die Wahl stets auf Mitglieder des wählenden Collegii beschränkt. Vergl. Bd. 6, S. 216, 559.

†††) Wenn der Landrath v. d. Wense im Jahre 1829 eine derartige Vorschrift vom Jahre 1676 anführte (Bd. 2, S. 614, 642), so beruhte dies wohl auf einem durch den Art. I. des Wahl-Reglements veranlaßten Irrthum.

Digitized by Google

der Landschafts-Director v. Marenholz im Jahre 1764 seine früher bekleidete Oberstallmeister- und Cammerherrn-Stelle beibehalten hatte, bei der folgenden Wahl im Jahre 1784 fest, daß in Zukunft jeder praesentatus verpflichtet sein solle, alle sonstigen Bedienungen, die er etwa bekleide, bei erfolgender landesherrlicher Bestätigung niederzulegen (Anl. 34). Die Absicht war dabei, wie im Jahre 1802 bemerkt ward, „zu vermeiden, daß der Landschafts-Director durch Nebenbedienungen genöthiget werde, einen andern fixirten Aufenthalt als Lüneburg und Zelle zu nehmen und allen etwaigen fremden Einfluß von demselben zu entfernen." Im Jahre 1802 modificirte man hinsichtlich des damals präsentirten Landraths v. Lenthe diese Bestimmungen dahin, daß derselbe die von ihm bekleidete Landdrostenstelle in Bremen und das Commissorium für das ritterschaftliche Credit-Institut solle beibehalten dürfen (Anl. 43) und gestattete später sogar aus ganz besonderen Gründen, daß derselbe eine Stelle im Landes-Oeconomie-Collegio annahm (Anl. 45). Bei der nach dem Tode des Landschafts-Directors v. Lenthe vorgenommenen Präsentation vereinbarte man, am 30. Decbr. 1815, es bei den im Jahre 1802 getroffenen Bestimmungen bewenden zu lassen*) und sah demgemäß auch bei der zweiten am 4. Mai 1816 vorgenommenen Wahl es als unzulässig an, daß der zu ernennende Landschafts-Director eine Stelle im Landes-Oeconomie-Collegio bekleide.**) Gleichwohl behielt der Landschafts-Director v. Plato, wenn auch nicht ohne Widerspruch, die ihm vor seiner Ernennung als Landschafts-Director conferirte Stelle im Landes-Oeconomie-Collegio bei. Bei der Berathung eines neuen Wahl-Reglements im Jahre 1829 hielt man im Landraths- und ritterschaftlichen Deputatoren-Collegio einstimmig es für gerathen, daß der Punct der Nichtbeibehaltung anderer Dienststellen bei dem Wahl-Acte in Erinnerung behalten und den Erwählten deßfallsige Verpflichtungen auferlegt werden, worauf sich dann die Ritterschaft am 19. Juni, ebenfalls einstimmig, damit einverstanden erklärte, daß nach diesem Prinzipe bei künftigen Wahlen verfahren werden solle.***)

Nach dem Tode eines Landschafts-Directors†) pflegte der älteste Landrath Namens des Landraths-Collegii dem Landesherrn und der Regierung davon Anzeige zu machen, mit der Ankündigung, daß das Collegium vorgeschriebener Maßen zu einer Neuwahl schreiten werde. Doch geschah im Jahre 1802, wo der Tod des Landschafts-Directors v. Bülow während des Landtags zu Celle erfolgte, diese Anzeige von dem ganzen Collegio der Landräthe.††)

---

*) Bd. 1, S. 286.

**) A. a. O. S. 307 §. 6.

***) Bd. 2, S. 614 §. 2 und 642.

†) Bei dem Tode des Landhofmeisters v. Post im Jahre 1671 nahm der Ausreuter v. Estorff die Versiegelung der von demselben hinterlassenen Briefschaften vor und ward bei der Separation derselben wegen der darunter etwa befindlichen landschaftlichen Documente der Landsyndikus zugezogen. Dann heißt es in dem Wahl-Protocolle vom 3. Octbr. 1764 (Anl. 4), der Landsyndikus müsse bei der Entsiegelung der Directorial-Papiere in Lüneburg zugegen sein, um, was davon für die Landschaft gehöre, in Empfang zu nehmen.

††) Die Anzeigen aus den Jahren 1815, 1835 und 1842: Bd. 1, S. 384, Bd. 3, S. 327 und 569.

Digitized by Google

Auch das Wahl-Ausschreiben ward im Jahre 1671 nur von dem ältesten Landrathe (dem Hofrichter v. Plato) erlassen. Später ward es aber Herkommens, daß dasselbe von den beiden ältesten Landräthen ausging,*) wie noch im Jahre 1815 von den Landräthen v. Meding und v. Hodenberg. Nachdem jedoch im Jahre 1816 der älteste Landrath v. Meding die Wahl wiederum allein ausgeschrieben hatte, ist solches auch in den Jahren 1835 und 1842 von den damaligen ältesten Landräthen v. d. Wense**) und v. Weyhe geschehen.***)

Der Wahltag ward im Jahre 1671 nach Lüneburg ausgeschrieben,****) während des vorigen und des laufenden Jahrhunderts jedoch stets nach Celle.

Die in dem Kloster-Recesse vorgeschriebene 4wöchige Wahlfrist ist schon in früherer Zeit von der Regierung öfter, theils stillschweigend theils ausdrücklich, auf Ansuchen der Landräthe prorogirt worden. Die Frist selbst scheint nach den betreffenden Verhandlungen†) im Interesse der Stände gesetzt zu sein, welche dadurch für eine sofortige Wiederbesetzung der für sie so wichtigen Stelle zu sorgen meinten. Da man die Frist indessen auf die landesherrliche Ernennung zu erstrecken versäumt hatte, so ward die Absicht nicht völlig erreicht, indem diese Ernennung mehrfach in den Jahren 1671, 1742 und 1815 längere Zeit hindurch verzögert worden. Die Frist kann übrigens nach der Veränderung in der Person der Wähler wegen der vor der Wahl zu erledigenden Wahl der ritterschaftlichen Wahl-Deputirte nicht mehr eingehalten werden.††)

Die Abgabe der Stimme erfolgt der Regel nach persönlich. Doch erging schon im Jahre 1671 die Aufforderung an die Landräthe, falls sie „durch Gottes Gewalt" am Erscheinen behindert sein sollten, ihre Stimmzettel einzusenden.†††) Ebenso hat man später auch außer dem im Wahl-Reglement Art. II. §. 27 für die Landraths-Wahlen gestatteten Ausnahmsfalle einer Behinderung durch Krankheit und ungeachtet der in dem angeführten §. für sonstige Wahlen gegebenen Vorschrift die eingesandten Stimmzettel Abwesender berücksichtigt,††††) und dies geschah auch, nachdem das Königl. Cabinets-Ministerium in dem Rescripte vom 30. März 1835 es für angemessen erachtet hatte, daß in Gemäßheit des Wahl-Reglements

---

*) S. das Protocoll vom 3. Octbr. 1764: Anl. 24. Jacobi, Landsch. Verf. S. 201 und 239 zählt daher diese Function mit unter den Vorzügen der beiden ältesten Landräthe auf.

**) Er war wenigstens der älteste im Lande anwesende Landrath.

***) Bd. 3, S. 348, 574.

****) S. auch v. Duve, Verf. S. 361.

†) Seite 74, 75 dieses Bandes.

††) Bd. 3, S. 330, 336, 337, 347 und 570, 572.

†††) Diese Aufforderung ging damals dahin, 3 Namen auf einen Zettel zu schreiben. Als man im Jahre 1784 zum ersten Male beschlossen hatte, nur 2 zu präsentiren, lag ebenfalls ein auf drei Personen berechneter Stimmzettel vor. Das machte jedoch keine Schwierigkeit, weil eine der darin bezeichneten Personen sich die Wahl verbat. Später ergingen dann die Aufforderungen dahin, Stimmzettel für 2 und 3 Personen einzusenden.

††††) z. B. der im Auslande Befindlichen im Jahre 1815 und 1816, s. Bd. 1, S. 286 und 301.

Digitized by Google

von 1774 „im Falle einer Behinderung durch Krankheit sowohl den Landräthen als den Wahl-Deputirten auch bei der Wahl des Landschafts-Directors gestattet sein müsse, ihre Vota schriftlich einzusenden.“ *)

Dagegen hat man die Abstimmung der Abwesenden darüber, ob 2 oder 3 Personen präsentirt werden sollen und über andere bei der Wahl vorkommende Fragen nicht für zulässig erachtet. **)

Darüber, wie es im Fall eintretender Stimmengleichheit — ein Fall, der übrigens niemals eingetreten — zu halten, fehlte es früher an einer ausdrücklichen Bestimmung. Im Jahre 1835 erklärte sich das Königl. Cabinets-Ministerium damit einverstanden, daß auch hier, nach der für die Landraths-Wahlen bestehenden Vorschrift des Wahl-Reglements (Art. II. §. 30), das Loos entscheide. ***) Im Jahre 1843 scheint man diese Bestimmung jedoch übersehen zu haben, indem man von Neuem den Beschluß faßte, daß das Loos entscheiden solle. ****)

Die Vorschrift in dem Entwurfe des Wahl-Reglements vom Jahre 1829, nach welcher jeder Wahlberechtigte vor Abgabe seiner Stimme auf Ehre und Gewissen die Erklärung abgeben sollte, daß er wegen Abgabe seiner Stimme keine Versprechung gemacht habe, hielt das Königl. Cabinets-Ministerium in der Erwiederung vom 30. März 1835 mit Recht noch nicht für anwendbar, glaubte aber voraussetzen zu müssen, „daß die Wahlberechtigten auch ohne solche Erklärung sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze von solchen Versprechungen frei halten.“ †)

Der Fall, daß nicht die Stimmen sämmtlicher Landräthe bei der Wahl abgegeben wurden, trat im Jahre 1815 ein, wo der im Auslande abwesende Landrath v. Bülow seine Wahlstimme nicht eingesandt hatte. Die Majorität glaubte, daß die Wahl dennoch vorgenommen werden könne, und man solche nicht auszusetzen brauche, was dann aber eine Rüge Seitens der Regierung bei der unterm 28. März 1816 erfolgenden Verwerfung der geschehenen Präsentation veranlaßte. ††)

Von den praesentatis erwählt nach dem Kloster-Receß der Landesherr Einen und bestätigt ihn. In der Regel ist diese Ernennung auf den ältesten, im Präsentationsschreiben zuerst genannten, Landrath gefallen. †††)

Der Landesherr läßt ferner nach dem Kloster-Receß den Bestätigten „besage der deswegen vergliechenen Eydes-Formul“ ††††) in Pflicht nehmen und fertigt ihm die „verabredete Bestallung“ aus.

---

*) Bei der Wahl vom 31. Juli 1835 wurde die von dem abwesenden Landrathe Graf Grote abgegebene Stimme berücksichtigt, obwohl derselbe nicht durch Krankheit entschuldigt war. S. S. 351 und das Wahlausschreiben S. 348.

**) So noch im Jahre 1835. Bd. 3, S. 352.

***) Bd. 3, S. 336, 338.

****) Bd. 3, S. 574.

†) A. a. O. S. 338.

††) Bd. 1, S. 286, 295.

†††) So in den Jahren 1671, 1691, 1693, 1764, 1784, 1835 und 1843. Dagegen ward im Jahre 1700 der dritte præsentatus: v. Spörcken, im Jahre 1726 der zweite: v. Grote und im Jahre 1743 der letzte: v. Lüneburg bestätigt. S. die Zusammenstellung Bd. 1, S. 302 f.

††††) Die betreffenden Verhandlungen: S. 72, 74 ad 7, die Eidesformel, nach welcher zuerst der Landhofmeister v. Post beeidigt ward: S. 115 f. dies. Bandes. Die-

Digitized by Google

Daß bei der Beeidigung die Landräthe zugezogen würden, hatten die Stände bei den im Jahre 1655 gepflogenen Verhandlungen nicht erreichen können,*) da man hier Fürstlicher Seits vielmehr darauf bestanden war, daß solche „more solito in Sr. Fürstl. Gnaden Gemach" geschehe.**) Der Landhofmeister v. Post ward hierauf am 11. März 1656 zu Oldenstadt in Gegenwart der Geh. Räthe vor dem Herzoge Christian Ludwig beeidigt,***) der Landschafts-Director v. Spörcken im Cabinet des Herzogs Georg Wilhelm zu Celle. — Nach der Vereinigung mit dem Calenbergschen erfolgte die Beeidigung auf der Geheimen-Rathsstube zu Hannover.****) Der Landschafts-Director v. d. Wense wurde am 2. Decbr. 1835 auf dem Ministerio von dem damaligen Vice-Könige, Herzog von Cambridge, beeidigt,†) der jetzige Herr Landschafts-Director aber am 12. Febr. 1843 von dem Könige Ernst August in dessen Palais zu Hannover.††) Eine ständische Zuziehung hat dabei niemals Statt gefunden. Allerdings eröffnete die Königl. Regierung unterm 4. April 1726 den Ständen — als diese unterm 29. März um die baldige Beeidigung des schon unterm 8. Febr. bestätigten Landschafts-Director v. Grote nachgesucht hatten (Anl. 12) —, daß es die Absicht sei, den v. Grote „und einige aus eurem Mittel" zu der Beeidigung nach Hannover zu fordern (Anl. 13). Diese Absicht kam jedoch nicht zur Ausführung.†††)

---

selbe begreift, wie auch bei den Verhandlungen vorkam (a. a. O. S. 97), zweierlei: „1. was der Landhoffmeister ratione der Landschaft und 2. ratione Directorii Scholæ zu prästiren hatte." Als im Jahre 1726 die Beeidigung des Landschafts-Directors v. Grote bevorstand, suchten die Stände, weil sie äußerlich vernommen, es werde bei der bisherigen Eidesformel und Bestallung eine Aenderung beabsichtigt, auch darum mit nach, daß es bei der verglichenen Eidesformel und Bestallung bis zu deren verfassungsmäßiger Abänderung verbleibe (Anl. 12). Die Bd. 3, S. 357 und 580 abgedruckten Eidesformeln für die letzten beiden Landschafts-Directoren ergeben, daß solche einige Abänderungen erlitten haben. Die für den Landschafts-Director v. d. Wense ging, wie auch die übrigen landschaftlichen Eidesleistungen aus jener Zeit, auf getreuliche Beobachtung des Staats-Grund-Gesetzes.

*) Seite 74 ad 7 und S. 75 unten.

**) A. a. O. S. 85 sub 7 und S. 97 unten.

***) A. a. O. S. 78.

****) S. Bd. 6, S. 216 und die Bemerkung des Landraths v. d. Wense S. 182. Jacobi, Landsch. Verf. S. 197.

†) Bd. 3, S. 356.

††) A. a. O. S. 580. Ueber die mit der Beeidigung verbundenen Kosten vermag ich etwas Weiteres nicht anzuführen, als daß der Geh. Secretair Duve unterm 27. Jan. 1744 dem Landschafts-Director v. Lüneburg schreibt, an Beeidigungsgebühren mögen dem Pedell 1 Ducaten und dem Canzleiboten 2 Gulden zu reichen sein.

†††) Der Geh. Secretair Best erbat sich unterm 5. April die gutachtliche Meinung des Landsyndikus Bilderbeck darüber, ob das ganze Landraths-Collegium bei der Beeidigung zugegen sein müsse, oder ob es genüge, daß nur Einige aus dessen Mitte citirt würden. Bilderbeck erwiederte unterm 7. April:

„Wegen der Beeydigung will zwar nachsehen zweifele aber, ob etwas finden werde, indehm B. Dns. Director mich noch bey letzterem Landt-Tag (wie wir ohngefehr auf dieß sujet zu reden kahmen) versichert: daß solche Beeydigung allezeit nur præsente Sereniss. und denen vornehmsten Hrn. Geheimbten Rähten, ohne Beyseyn einigen LandtRahts, idque majoris distinctionis gratia also geschehen, wie Er dan auch selbst im Cabi-

Digitized by Google

Die Kosten der Wahl mußten, da es sich zunächst um die Wahl des Vorstehers der Ritterschule handelte, aus den Mitteln dieser Anstalt bestritten werden und wird diese Art der Aufbringung daher auch im Jahre 1742 als „herkömmlich" bezeichnet. In dem genannten Jahre beschloß das Landraths-Collegium jedoch, wegen des Verfalls der Kloster-Intraden und da bei der zu Celle abgehaltenen Wahl auch über andere landschaftliche Angelegenheiten verhandelt war, die Kosten zur Hälfte auf den Schatz, zur Hälfte auf das Biersteuer-Aerar anzuweisen. Das Gleiche geschah dann aus den nemlichen Gründen bei der folgenden Wahl im Jahre 1764. Doch erfolgte jetzt bei Revision der Schatzrechnung am 15. April 1771 die Genehmigung dieser Ausgabe nur „mit dem Vorbehalte, daß bey künfftigen dergleichen Vorfalle davon an Königl. Ministerium zu berichten und dessen Einwilligung einzuholen sein werde." Im Jahre 1784 verlangte man die Erstattung der Kosten zunächst aus der Klostercasse und ersuchte erst, als Seitens des Klosters, unter Anerkennung der Zahlungspflicht wegen des fortdauernden Verfalls der Intraden um Verschonung gebeten war, unterm 13. Mai die Königl. Regierung, die Kosten für das Mal und ohne Consequenz auf das Biersteuer-Aerar legen zu dürfen, welchem Gesuche denn auch die Regierung unterm 17. Mai ihre Genehmigung ertheilte.*) Die im Jahre 1802 vorgenommene Wahl veranlaßte keine besondere Kosten, da sie während des Landtags geschah. Im Jahre 1816 ersuchte man das Königl. Cabinets-Ministerium, die Kosten der damaligen Wahlen (nebst denen für die Wahl eines neuen Ausreuters) wegen der schlechten Umstände des Kloster-Vermögens wieder auf eine öffentliche Casse und zwar die neu-

---

net des Hrz. beeidiget, und Dn. de Bernst. selbst den Eidt vorgehalten, ohne daß sonst jemandt dabey gewest; Hr. HoffRaht Jahns hätte nachmahls etwas loco protocolli auffsetzen müßen. Von dem sel. Hrn. Landt-Hoffmeister Posten habe auch zu Lüneburg eigenhändig notiret gesehen: Daß bey seiner Beeydigung Niemandt præsens gewest, alß Sereniss. der Hr. Stadthalter und Hr. Groß-Voigt."

Best schrieb hierauf unterm 12. April, er sei durch eine (irrig aufgefaßte) Stelle in dem Schenckschen Protocolle vom Jahre 1655 auf den Gedanken gekommen, daß das Landraths-Collegium zuzuziehen sei. Der Landschafts-Director Grote aber berichtet in einem Schreiben vom 14. April über die geschehene Beeidigung:

„Ew. HochEdelgeb. vom 13. habe gestern abendt erhalten; Die Beeidigung ist gestern, gegen mittag geschehen, und zwahr auff der Geh. rahtsStube, auff Hrn. v. Alvensleben nach waren alle übrige Hrn. Geh. Räthe gegenwertig, der Geh. Secret. Janus laaß mir den Eid vor, und der Hr. von Bernstorff nahm mir solchen ab; Meine Bestallung ist noch nicht von Hrn. Janus mir zugesandt und habe ich auch den revers noch nicht unterschrieben; Es ist mir recht lieb, daß alles bei der alten observantz geblieben, und die malintentionirte ihren Zweck nicht erreichet....."

*) Die Wahlkosten betrugen im Jahre 1742: 289 Thlr., im Jahre 1764: 375 Thlr. 3 Gr., im Jahre 1784: 190 Thlr. 33 Gr., im Jahre 1816, wegen dreimaliger Versammlung: 317 Thlr. 11 Gr.

Dabei wurden früher, mindestens seit 1742, wo die Wohlversammlungen stets zu Celle Statt fanden, den Landräthen und dem Landsyndikus die gewöhnlichen Landtags-Diäten berechnet, welche dagegen nach besonderen deßfallsigen Beschlüssen vom Jahre 1742 und 1764 dem Landrentmeister und Schatz-Secretair abgesprochen wurden.

An Reisekosten wurde im Jahre 1742 für die Meile 1 Thaler berechnet, im Jahre 1764 aber (außer den Diäten für die Reisetage) das Postgeld nebst dem Trink- und Wagenmeister-Gelde.

Dann kamen noch einige geringere Ausgaben für das Reinigen des landschaftlichen Hauses, die Aufwartung u. s. w. in Betracht.

Digitized by Google

begründete allgemeine Steuer-Casse zu übernehmen.*) Das Ministerium and jedoch Bedenken, diesem Gesuche Statt zu geben, „da die Präsentation zur Wahl des Landschafts-Directors und Ausreuters keine das ganze Land betreffende Angelegenheit ist", gab dagegen anheim, die Kosten aus der sog. Mecklenb. Güter-Casse zu bestreiten,**) worauf hineinzugehen hinwiederum das Landraths-Collegium Bedenken fand,***) welches darauf (unterm 2. Decbr.) in Vorschlag brachte, die Kosten auf die Lüneburger Kalkgelder, eine zu dem ausschließenden Eigenthume der Provinz gehörende Einnahme, anzuweisen. Dieser Vorschlag fand unterm 25. Januar 1817 die Genehmigung der Königl. Regierung.****) Die durch die Wahl vom Jahre 1835 veranlaßten Kosten wurden „vorschußweise" aus der mecklenb. Güter-Casse bestritten.†)

Bei den im October 1655 stattgefundenen Verhandlungen war Seitens der Stände gewünscht, daß dem zukünftigen Landhofmeister, nach einer von den fürstlichen Abgeordneten aufgestellten allgemeinen Theorie über die Verwendung geistlicher Güter, der vierte Theil der Klosterintraden bestimmt werde. Die fürstlichen Abgeordneten waren hierauf aber nicht eingegangen, sondern hatten nur ausgesprochen, daß dem Landhofmeister dieselbe Gage werden solle, wie dem Statthalter††) (dem ersten fürstl. Diener). Der Kloster-Receß enthält dann, gemäß der gepflogenen Verhandlungen im §. 4 nur die Bestimmung,†††) daß dem Landhofmeister für seine Aufsicht und Mühewaltung bei der Ritterschule aus des Klosters Aufkünften „jährlich an Besoldung, Deputat und sonsten so viel gereichet und verordnet werden solle, daß er davon seinen reputirlichen Unterhalt haben und genießen möge". „Weilen aber solches alles, sonderlich das Deputat vorjetzo so eigentlich nicht determiniret werden kan, so ist dessen vollständiger Schluß und Abrede auf vorerwehnte beysammenkunft in dero Stadt Luneburg verstellt worden." Im §. 10 ist inzwischen doch schon bestimmt, daß zu dem Begräbnisse 400 Thlr. aus des Klosters Intraden gegeben werden sollen. Bei der Zusammenkunft in Lüneburg (den 20. Decbr.) ward dann die Besoldung so festgesetzt, daß solche außer

---

*) Bd. 1, S. 306 §. 2 u. S. 311.

**) A. a. O. S. 312.

***) S. 337.

****) S. 341.

†) Bd. 3, S. 368 §. 16.

††) Siehe die Erklärung der fürstl. Abgeordnete vom 24. Octbr.: S. 72 sub 9 u. S. 95 sub 8 und die ständische Erwiederung vom 25. Octbr.: S. 74 ad 9, S. 84 sub 9 u. S. 97 sub 8, dann die weitere Erklärung der fürstl. Abgeordnete vom 26. Octbr.: S. 84 unten, S. 85 sub 9 u. S. 97 sub 9. In dem letztangeführten Estorffschen Protocolle heißt es hier:

„Stadthalter hätte 1000 (Thlr.), uff 5 Diener 250 Thlr., uff 8 Pferde Futter, Deputat 300 Thlr., wolte uff 1600 Thlr. zusammen kommen. S. F. G. Meinung sei, daß der novus Electus auch so viel haben solte."

Damit stimmt genau die, nach dem Schenckschen Protocolle dem Herrn v. Post am 26. Octbr. gemachte Eröffnung: S. 86 sub 9.

†††) S. 100 dies. Bandes.

Digitized by Google

den Lehnwaaren von adelichen und bürgerlichen Kloster-Lehnen, auf 2046 Thlr. Cass.-Münze zu veranschlagen war.*) Schon zu des Landhofmeisters v. Post Zeit scheint die Besoldung dann aber neben der Lehnwaare und einzelnen anderen geringern Bezügen, freier Wohnung und Feuerung auf ein fixum von 1800 Thlr. gesetzt zu sein. Wenigstens finde ich in einem Notate Jacobi's bemerkt, die Stände haben im Jahre 1673 bei den nach dem Tode des Herrn v. Post gepflogenen Verhandlungen über die Ritterschule ihren Deputatis die Instruction mitgegeben, „daß das salarium der 1800 Thlr. künfftighin nicht zu verringern, sondern woll mit Zuziehung der Landschaft zu vermehren". Für seine landschaftlichen Functionen erhielten dagegen der Landhofmeister v. Post sowohl wie seine nächsten Nachfolger eine weitere Vergütung nicht. Erst vom Jahre 1700 an wurden dem Landschafts-Director v. Spörcken jährlich aus der Schatzrechnung **pro revisione** derselben 50 Thlr. gezahlt, die seit dem Jahre 1691 der älteste Landrath erhalten hatte. Dann wurde im Jahre 1718 der Gehalt des Landschafts-Directors v. Spörcken um 1000 Thlr. jährlich erhöht, wozu die später zu erwähnende Absicht desselben, wegen seines Rang-Verhältnisses eine wirkliche Geh. Rathsstelle anzunehmen, Veranlassung gab. „Auf gewisses Veranlassen" entwarf nemlich der Landsyndikus Bilderbeck im Monat Decbr. 1717 „**statum causae in pto. augmenti Dni. Directoris**" und übersandte denselben zunächst dem Hofrichter v. Estorff als ältestem Landrathe. In dem Begleitschreiben war als persönliche Ansicht des Landsyndikus ausgesprochen, daß, da wegen des Ranges nächstens eine günstige Entscheidung zu erwarten sei, nun darauf zu denken sein möge, „wie auch **quoad utile** dem Hrn. L.**Directori** bezeuget werden könne, daß man seine bey dem **Directorio** habende viele **Soins** in gebührender achtung halte und ihm Danck wisse, von aller anderen **mutation abstrahiret** zu haben. Dann war in Vorschlag gebracht, dem Landschafts-Director die mecklenburgschen Güter, welche damals in schlechtem Stande waren, auf 12 Jahre zu überlassen, wogegen dieser, wozu er bereit sei, solche wieder in den Stand bringen solle. Mit diesem Vorschlage erklärten sich auch der Hofrichter v. Estorff und die Majorität des Landraths-Collegii einverstanden, während nur der Landrath v. Bülow es unbillig fand, daß durch die Ueberlassung der mecklenburgschen Güter die Ritterschaft allein zu der beabsichtigten Gehaltserhöhung beisteuern solle, gegen welchen Einwand jedoch der Landsyndikus und die übrigen Mitglieder des Collegii geltend machten, daß die mecklenburgschen Güter ursprünglich landschaftliche Güter seien und die Ritterschaft „**pro mero lucro** halten müsse, daß man von gesammter Landschaft die **disposition** über sothane Güter ihr ob **diuturnam possessionem** also **solitarie** gelassen habe". Allein der Landschafts-Director wollte nun doch diese Bewilligung, weil nicht alle Mitglieder des Collegii darauf eingegangen waren, nicht annehmen.

*) Siehe die Anl. 13 der Relation über den Kloster-Haushalt: S. 111. Vergl. S. 108 oben und den §. 25 des Visitations-Recesses vom 20. Decbr. 1655 bei Jacobi L.-T.-Absch. Th. 2, S. 329. Nach der Anlage 13 sollte der Landhofmeister an Geld 1000 Thlr. erhalten, für 5 Diener: 250 Thlr., für 8 Pferde Futter u. Hufschlag: 346 Thlr., Deputat an Wein, Roggen, Gerste, Butter, Fett, Salz zu 300 Thlr. und einen fetten friesischen Ochsen, zu 30 Thlr veranschlagt. Für die Wohnung wurden 60 Thlr. und eben so viel für „Holzung" gerechnet.

Digitized by Google

Es kam daher am 11. Januar 1718 zu einer mündlichen Berathung, wo man beliebte, für den jetzigen und jeden künftigen Director eine Zulage von 200 Thlr. aus den Aufkünften des Klosters St. Michaelis bei der Königl. Regierung zu beantragen, ferner aber, jedoch nur für dessen Lebenszeit dem Director v. Spörcken jährlich anzuweisen 200 Thlr. aus dem Bier-steuer-Aerar, 100 Thlr. aus dem Aerare der übrigen Impostен und 500 Thlr. aus den Einkünften der mecklenburgschen Casse, falls so viel von den Gütern aufkomme.*) Diese Beschlüsse, welche eine Gehaltserhöhung von 1000 Thlr. herbeiführten, nahm der Landschafts-Director, ungeachtet der Landrath v. Bülow bei seinem Widerspruch wegen der Zahlung aus der mecklenburgschen Casse stehen blieb, dankend an und versprach, nunmehr die Landschaft nicht zu verlassen, so lange ihm Gott das Leben friste. Am 13. Juni ward die an den König gerichtete Vorstellung wegen der Zulage aus den Kloster-Intraden (Anl. 7) im Collegio verlesen und dabei nochmals ausgesprochen, daß die übrigen 800 Thlr. „bloß in égard des zeitigen Hrn. L.Directoris und citra consequentiam bewilligt seien, zumahlen da der jetzige Hr. Land-Director erst dieses augmentum nach bereits geleisteten so langjährigen Diensten erhielte".**) Schon unterm 24. Juni ward die landesherrliche Genehmigung zu dem landschaftlichen Antrage ertheilt (Anl. 8).

Eine weitere Erhöhung des Gehalts kam bei der im Jahre 1725 vorgenommenen Kloster-Visitation zur Sprache, indem zufolge des Visitations-Protocolls vom 23. Mai der Geh. Rath v. Spörcken anführte,

„wasmaaßen Sie zwar nach Anleitung des Protocolli de Anno 1655 befugte Ursache haben, daß Sie, nachdem die jetzige Reditus des Klosters so merklich verbessert wären, auch eine Vermehrung und Verbesserung Ihres Gehalts verlangeten, inmaaßen jetzt angeregtes Protocoll und der vermöge desselben der Zeit gemachete Schluß dahin ginge, daß der Gehalt des Directoris dem Gehalt des Premier Ministres gleich gesetzet werden solte. Sie wären aber nicht gemeinet, mit solcher Anforderung dem Kloster zur Last zu fallen, sondern zögen das Interesse publicum dem privato gerne vor u. wolten auch bey dieser Gelegenheit zeigen, wie weit Sie davon entfernt, sich von des Klosters Aufkünfften zu bereichern. Indeß wolten Sie jedoch Ihren Successoren darunter nicht präjudiciret haben. Hrn. Geh. Raht v. Bernstorffs Exc.: Was ehedem beliebet, könten Sie billig fordern; wolten Sie jedoch vor Ihre Persohn solches nachlassen; so wolte Er sich dessen dazu gebrauchen, um Sr. Königl. Majest. davon zu referiren u. des Hrn. Geh. Rahts u. Landschaffts-Directoris Desinteressement Ihro anzurühmen; denen Successoribus blieben dann Ihre Jura bevor".

Der Landschafts-Director v. Grote erhielt zufolge der ihm ertheilten Bestallung vom $\frac{25. \text{ März}}{5. \text{ April}}$ 1726 aus der Kloster-Casse eine jährliche feste Besoldung von 2000 Thlrn., freie Wohnung auf dem Kloster, freies Holz

*) Wegen dieser letzten drei Posten hielt man die Einholung der regiminellen Genehmigung nicht erforderlich.

**) Herr v. Spörcken erhielt überdieß noch an Soothmeister-Verehrung jährlich 40 Thlr. und hatte das Vorwerk Grünhagen nebst einigen Zehnten für 590 Thlr. in Pacht. Das letztere Pachtverhältniß blieb mit Genehmigung der Visitations-Commission vom Jahre 1730 und des Königs auch bei seinem Nachfolger bestehen.

Digitized by Google

zur Feuerung, die adelichen und bürgerlichen Lehnwaaren und die durch das Ableben des Vorgängers fälligen Laudemiengelder der Bauern. Aus den landschaftlichen Cassen wurden ihm, da die im Jahre 1718 geschehene Bewilligung von 800 Thlrn. nur auf die Person seines Vorgängers gerichtet gewesen, nur die 50 Thlr. **pro revisione** der Schatzrechnung gezahlt. Nach Verlauf einiger Jahre brachte jedoch der Landsyndikus Bilderbeck durch ein Promemoria im Landraths-Collegio in Vorschlag, darauf zu denken, wie „Sr. Excellenz und dessen künftigen **Successoribus** ein gleiches **augmentum** erwürket werden könne, wie solches Hr. v. Spörcken genossen habe". Dabei war, weil die Klosterintraden die vermehrte Ausgabe nicht wohl tragen können, anheimgegeben, von den benöthigten 800 Thlrn. 600 Thlr. aus dem Schatz, die übrigen 200 Thlr. aber aus der mecklenburgschen Casse zu nehmen. Man müsse, heißt es in dem Promemoria, dem Landschafts-Director v. Grote „billig die **Justice** thun, daß er bißhero das **praesidium** bey der Landschafft mit allem **patriotischen** unermüdeten Eifer, **dexterität** und Sorgfalt geführet... Es ist bey diesem gehorsamsten Vorschlag meine gantze Absicht auff das landschaftliche Bestes gerichtet, indehme ich solches sodan mit befördert glaube, wenn diejenige, welche davor Sorgfalt nehmen, nicht ohne **remunerirung** gelassen werden und stehet nicht zu zweifeln, daß diese von seiten der Landschafft gegen einen zeitigen H. Landsch. **Directorem** bezeigete Erkäntlichkeit werde Ihnen allemahl eine neue Erinnerung geben, mit noch desto mehrerer Willigkeit sich denen landschafftlichen **Negotiis** zu **devoviren.**" Die Landräthe erklärten sich hierauf sämmtlich mit der Anheimgabe wegen der aus dem Schatz zu nehmenden 600 Thlr. einverstanden und suchten im October (1731) bei dem Könige um die Genehmigung nach, „daß, so lange des Klosterß **St. Michaelis reditus** sich nicht verbessern, solche 600 Thlr. aus dem Schatz genommen werden" (Anl. 19), welche Genehmigung denn auch durch eine Resolution vom 4. Decbr. ertheilt ward.*) Dagegen hatten die Landräthe v. Hohnhorst und v. Campen wieder Bedenken gefunden, die übrigen 200 Thlr. aus der mecklenburgschen Casse zu bewilligen. Der Landschafts-Director brachte dann, um doch zu dem vollen Gehalte seines Vorgängers zu kommen, den Gegenstand im März des folgenden Jahres in einem an den Landsyndikus gerichteten Schreiben wieder in Erinnerung, indem er sich dahin aussprach, daß die fehlenden 200 Thlr. doch wohl ex **Mecklenburgicis** genommen werden können, „indehm dieses **aerarium** anjetzo in den Stand gebracht, daß es diese Ausgabe leicht tragen kann". Dies hatte darauf zur Folge, daß die Landräthe unterm 5. Mai die betreffende Summe auf das Steuer-Aerar anwiesen**) (Anl. 20). Der Landschafts-Director erhielt daher jetzt aus landschaftlichen Cassen an fester Vergütung 850 Thlr. Cass.-M. und ist dieser Betrag auch allen späteren Landschafts-Directoren bis zu der im Jahre 1820 eingetretenen Abänderung der Gehalts-Verhältnisse zu Theil geworden.***) Dem Nachfolger des Herrn v. Grote, dem Landschafts-Director v. Lüneburg, wurden im Jahre 1744 in seiner Bestallung statt

*) Die Resolution ist bei den Act. prov. nicht mehr aufzufinden.

**) Vol. act. prov. 76 nr. 378 f.

***) S. die Schatz- und Steuer-Register. Vergl. auch den „Unterricht von der landsch. Verf." im Bd. 6, S. 236.

Digitized by Google

des freien Brennholzes jährlich 400 Thlr. aus den Klaster=Intraden zugesichert und in späterer Zeit, vermuthlich in Folge von Visitationsbeschlüssen, noch einige geringere Abänderungen an den aus dem Klosterhaushalt erfolgenden Bezügen vorgenommen. Im Jahre 1849 wurde diese ganze Einnahme, neben der freien Wohnung auf der Abtei, den Lehnwaaren, auf 3074 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. veranschlagt.*)

Bei den Landtagen waren in früherer Zeit die daran Theil nehmenden Mitglieder, also auch der Landschafts=Director defrayirt worden. Als im Jahre 1727 auf Antrag des Landraths=Collegii (Anl. 18) dafür Diäten=Gelder eingeführt wurden, wurden für den Landschafts=Director täglich 10 Thlr. Cass.=M. bestimmt.**) Dieser Betrag genügte dem damaligen Landschafts=Director jedoch nicht und er suchte daher — wie zum Wenigsten die Königliche Regierung der Landschaft später mittheilte — um eine Erhöhung auf 16 oder 14 Thlr. nach (so viel betrug der Diätensatz der Geheimen Räthe incl. oder excl. eines mitgenommenen Secretairs), wurde aber abschläglich beschieden. Nichtsdestoweniger wurden nun für den Landschafts=Director an Landtags=Diäten 14 Thlr. berechnet und bei den Abrechnungen mit der Kriegs=Casse eine Erinnerung dagegen nicht erhoben,***) daher denn der Landschafts=Director v. Lüneburg schon ein Uebriges zu thun glaubte, wenn er für die Beiwohnung des im 7jährigen Kriege niedergesetzten landschaftlichen Deputations=Collegii sich an Diäten nur 10 Thlr. in Anrechnung brachte. †) Die Uebereinstimmung des Diätensatzes von 14 Thlrn. mit dem für die Geh. Räthe geltenden Satze war dann aber Veranlassung, daß nach dem Tode des Landschafts=Directors v. Lüneburg die Regierung unterm 25. Octbr. 1764 der Landschaft ein Königl. Rescript vom 3. März 1758 zugehen ließ, nach welchem die Geh. Räthe in Zukunft im Inlande nur 7 Thlr. an Diäten sollte berechnen dürfen (Anl. 27). Das Landraths=Collegium suchte nun zwar in einer Erwiederung vom 17. Decbr. (Anl. 29) die Anwendung der Königlichen Bestimmung auf die Diäten des Landschafts=Directors abzulehnen, ††)

---

*) Bd. 4a, S. 540. Vergl. die Bestallung des Landschafts=Directors v. d. Wense vom 8. Novbr. 1835: Bd. 3. S. 361. Dazu kommen die den Erben auszuzahlenden Sterbegelder ad 400 Thlr. Cass.=M.

**) Mittelst des im Bd. 7, S. 88 bereits abgedruckten Rescripts vom 18. April 1727. Der Antrag der Landräthe d. d. 18. Octbr. 1726 scheint erst im März des Jahrs 1727 abgesandt zu sein. Auf dem Concepte desselben hat der Landsyndikus Bilderbeck notirt, daß der Antrag auf Verlangen einiger Landräthe abgefaßt sei, während er davon abgerathen habe, weil die Bestimmung von Diäten dem Lande jährlich pptor. 400 Thlr. mehr kosten werde. Er berechnet, daß eine Versammlung des Landraths=Collegii danach täglich 42 Thlr., des ganzen Collegii in seiner damaligen Composition 65 Thlr. und einschließlich der Diäten des Landsyndikus u. s. w. 70 Thlr. 18 Gr. kosten werde. Wegen des im Text hinsichtlich der Diäten Angeführten s. die ritterschaftl. Acte, betr. allg. Verhandl. über die dem Landschafts=Director und Landräthen zustehenden Diäten. 1727 f.

***) Welches, wie die Regierung i. J. 1765 behauptete, lediglich aus Versehen geschah.

†) Auch in dem für die Königl. Regierung um das Jahr 1760 angefertigten Unterricht von der landschaftl. Verf. (Bd. 6, S. 220) wurden, wohl auf Grund der von dem Landsyndikus Hugo ertheilten Nachricht (S. 562), die Diäten des Landschafts=Directors als 14 Thlr. betragend angegeben.

††) Der Landsyndikus Hugo stellte hiebei vergebliche Nachforschungen an, um die Veranlassung der Erhöhung der Diäten von 10 auf 14 Thlr. zu ermitteln.

Digitized by Google

allein der König Georg III. entschied unterm 15. Januar, daß die wegen der Diäten-Gelder der Geheimen Räthe im Jahre 1758 erlassene Verfügung auch auf die Diäten-Gelder des Lüneburgschen Landschafts-Directors Anwendung finde, von welchem Entscheide die Geh. Räthe die Landschaft unterm 28. Januar in Kenntniß setzten, und dabei zugleich ausführten, daß schon bisher der Diätensatz von 14 Thlrn. nicht gerechtfertigt gewesen (Anl. 31). Das Landraths-Collegium beruhigte sich hiebei indessen nicht, sondern wandte sich nun mit einer von dem Landrathe Frhrn. v. Bernstorff*) entworfenen Gegen-Vorstellung unterm 12. März an den König selbst (Anl. 32). Schon unterm 22. März erhielt man hierauf aus London von dem Geh. Rath v. Behr, dem man die Vorstellung mit einem empfehlenden Begleitschreiben übersandt hatte, die Nachricht, daß der König die Vorstellung nicht nur ganz gnädig aufgenommen, sondern auch eine den Wünschen der Stände entsprechende Verfügung an das Ministerium zu Hannover erlassen habe. Und dieser Verfügung entsprechend erging hiernach unterm 3. April ein Schreiben der Geh. Räthe an die Landschaft (Anl. 33), welchem zufolge denn nach wie vor die früheren Diäten von 14 Thlrn. berechnet wurden.**)

Dem Landschafts-Director v. Grote war auf sein desfallsiges Ansuchen zuerst — unterm 23. Septbr. 1729 — von dem General-Erbpostmeister Grafen v. Platen die Postfreiheit***) für seine Correspondenz ertheilt, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß solches sich nicht auf seine Nachfolger erstrecken solle. Indessen erhielt auch der folgende Landschafts-Director v. Lüneburg die inländische Postfreiheit für Briefe und Paquete bewilligt.†) Als aber auch der Landschafts-Director v. Marenholz um dieselbe seinen Vorgängern gewordene Begünstigung nachsuchte, fand die Königl. Regierung es (unterm 12. Novbr. 1764) bedenklich, auf dies Gesuch einzugehen, weil die Bewilligung „zu einer immerwährenden Folge gereichen möge" (Anl. 28). Nachdem eine abermalige Vorstellung (vom 22. Novbr.) vergeblich gewesen, verwandte sich das Landraths-Collegium unterm 18. Decbr. für den Landschafts-Director bei dem Könige (Anl. 30) und erreichte es in der That, daß demselben die Postfreiheit wieder unter dem Bedinge, daß sie nicht auf die Nachfolger übergehe, noch einmal zugestanden ward. Der dann folgende Landschafts-Director v. Bülow bemühte sich dann aber vergeblich, die frühere Portofreiheit wieder zu erhalten, indem sein erstes darauf gerichtetes Gesuch unterm 8. August 1784 von den Geh. Räthen (Anl. 36) und dann auch sein ferneres an den König gerichtetes Gesuch vom 27. August (Anl. 37),

---

*) Dieser berechnete, daß die Landtage im Jahre durchschnittlich 8 Wochen dauern, der Landschafts-Director daher bei einer Herabsetzung der Diäten auf 10 Thlr.: 224 Thlr. und bei einer Herabsetzung auf 7 Thlr.: 392 Thlr. verlieren werde. Die Diäten betrugen also durchschnittlich 784 Thlr.

**) Wegen der Art der Berechnung vergl. den nach dem Tode des Landschafts-Directors v. Bülow an das Ministerium erstatteten Vortrag vom 25. Januar und das darauf ergangene Ministerial-Schreiben vom 4. Febr. 1803 (Anl. 46 und 47).

***) Vergl. die ritterschaftlichen Acte, betr. die nachgesuchte Postfreiheit für die Landschafts-Directoren. 1753 — 1803.

†) Und zwar unterm 30. Aug. 1745: bis Ende Mai 1753, unterm 30. Januar 1753: auf weitere 6 Jahre und unterm 6. Februar 1759 bis ult. April 1765.

Digitized by Google

von diesem, und zwar letzteres unterm 22. Octbr. 1784, abschläglich beschieden ward (Anl. 38). Man wandte sich daher an die Königl. Cammer, und erhielt von dieser unterm 9. Febr. 1785 für eine jährliche Aversional-Summe von 40 Thlrn. die inländische Portofreiheit für die Briefe und Paquete des Landschafts-Directors (Anl. 39), während die Geh. Räthe es unterm 8. Juni genehmigten, daß diese Aversional-Summe auf das Biersteuer-Aerar angewiesen werde (Anl. 40).*) Unter derselben Bedingung ward dann auch dem Landschafts-Director v. Lenthe die Postfreiheit bewilligt und die Zahlung der Aversionalsumme aus dem Biersteuer-Aerar unterm 9. Febr. 1803 (Anl. 48) von dem Königl. Ministerio genehmigt.

Nach dem Tode des letztgenannten Landschafts-Directors traten einige nicht unerhebliche Aenderungen in den bisher aus den landschaftlichen Cassen bezogenen Emolumenten ein. Schon unterm 28. März 1816 hatte das Königl. Cabinets-Ministerium den Landräthen eröffnet,**) daß wegen der Diäten des künftigen Landschafts-Directors eine weitere Bestimmung erforderlich sein werde, „welche S. K. H. der Prinz Regent zu treffen sich annoch vorbehalten". Dann wurde den Ständen in der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 mitgetheilt,***) daß „dem Director der bisherige Gehalt von 850 Thlr. nach Cassen-Währung (944 Thlr. 16 Mgr. Conv.-M.) zugestanden werde, dagegen derselbe, gleich den Landräthen „für die kurzen Zusammenkünfte, die behuf der von ihnen zu besorgenden Geschäfte nöthig sein werden, keine besondere Diäten neben dem Gehalte beziehen könne". Obgleich nun die Stände ihre Erklärung hierüber in ihrer Erwiederung vom 21. Novbr. 1818 noch vorbehalten hatten,†) so ward doch auf eine Anfrage des Landschafts-Directors v. Plato im Jahre 1820 vom Cabinets-Ministerium diesem die Erwiederung ertheilt, daß in dem Rescripte vom 19. Octbr. 1818 über die hier fraglichen Emolumente bereits definitiv entschieden sei (Anl. 50 u. 51). ††) Die Landschaft erklärte sich erst in dem unterm 22. Juni 1829 wegen der künftigen Organisation des landschaftlichen Collegii erstatteten Vortrage †††) „damit einverstanden, daß die Dienstemolumente für den Landschafts-Di-

*) In dem deßfallsigen Antrage des Landraths-Collegii vom 18. Mai 1785 heißt es, man erachte es der Billigkeit angemessen, daß diese dem Landschafts-Director durch dessen dienstlichen Geschäfte veranlaßte Ausgabe, welche vorhin nicht Statt gefunden, auch dem jetzigen Hrn. Landschafts-Director nicht zur Last falle. Für die ersten ¾ Jahre, für welche die Postfreiheit nicht ertheilt war, wurde demselben dann der entsprechende Theil der jährlichen Aversional-Summe (30 Thlr.) aus dem Biersteuer-Aerare vergütet.

**) Bd. 1, S. 296.

***) A. a. O. S. 401.

†) A. a. O. S. 428. Auf dem Landtage vom 19. Novbr. 1818 war in den Cantons-Versammlungen zu Lüneburg und Lüchow gewünscht, daß auch die vorhin üblichen Diäten bleiben mögen (S. 411).

††) Der Landschafts-Director erbat sich hierauf noch im Januar 1821 eine allgemeine Bestimmung über die von ihm sowohl im Lande als auswärts zu berechnenden Diäten z. B. hinsichtlich der ihm übertragenen Commissariate und sonstiger etwa zu übernehmender Ausrichtungen. Die darauf etwa ergangene Erwiederung findet sich aber nicht bei den Acten.

†††) A. a. O. S. 655 f. cfr. S. 606.

Digitized by Google

rector zu 850 Thlr. Cassen-Münze bestimmt bleiben", wünschte aber, daß demselben gleich den übrigen Mitgliedern des landschaftlichen Collegii für die Dauer der Sitzungen desselben tägliche Diäten zu 3 Thlr. Conv.-M. bewilligt werden mögen. Auf diesen Vortrag erfolgte eine Erwiederung nicht und so ist es denn bisher bei den Bestimmungen des Rescripts vom 19. Octbr. 1818 geblieben, nur daß später die Gehaltssumme auf 940 Thlr. Courant abgerundet zu sein scheint.*)

Die katholischen Aebte des Klosters hatten sich nur nach dieser ihrer Stellung im Convente genannt. Der erste lutherische Abt Herbord v. Holle nannte sich bis zu seiner Bestätigung „erwählter Abt des Klosters St. Michaelis".**) Eberhard v. Holle gebrauchte seit dem Jahre 1564 statt des Titels Abt, auch wohl den eines „Herrn vom Hause St. Michael" oder beide Titel vereinigt.***) Bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Klosters im Jahre 1655 brachten die fürstlichen Räthe (unterm 24. Octbr.) in Vorschlag, daß nach Aufhebung des Convents (womit auch die Stelle des Abts wegfiel) der künftige Vorsteher der Anstalt „Landhofmeister und Aufseher der Ritterschule" heißen solle. Daß er ferner Abt genannt werde, „da stehe man ahn, denn er thue nichts, was einem Geistlichen gebühret", Landhofmeister aber wollte man ihn nennen „eo fine, daß die Landschaft wissen sollte, daß Er der Landschaft jura Beobachter sein sollte".****) Mit der Veränderung des bisherigen Titels erklärten sich die Stände in ihrer Erwiederung vom 25. Octbr. „nach erwogenen Umbständen" einverstanden, wünschten aber, statt des vorgeschlagenen, den eines Prälaten vom Hause St. Michael oder eines Präsidenten der Ritter- und Landschaft.†) Hierauf wollte man jedoch fürstlicher Seits nicht eingehen,††) und gab man dann ständischer Seits nach, indem man nur noch wünschte, daß zuvor mit Herrn v. Post über den Titel geredet werde.†††) Demgemäß wurde am 26. Octbr. diesem eröffnet,††††) daß zwar die Bezeichnung als Prälat bleiben werde, der Abts-Name jedoch nicht bestehen könne, „sondern der Nahme soll seyn ein Landt-Hoffmeister und

---

*) Ich habe wenigstens diesen Betrag in den Landesrechnungen vom Jahre $18^{50}/_{51}$ verausgabt gefunden.

**) Gebhardi a. a. O. S. 73, 74.

***) A. a. O. S. 87. In einem Privilege vom Jahre 1355 ist von dem „Abt up dem Hufe to Lüneborg" die Rede, woraus dann der spätere Titel geworden (a. a. O. S. 39 u. 83).

****) S. 82 unten u. S. 72 (1) dies. Bd. in dem Schenckschen, dann S. 95 (2 u. 3) in dem Estorffschen Protocolle.

†) A. a. a. O. S. 73 ad 2. Cfr. das Schenckschе Protocoll: S. 83 (3) und das Estorffsche: S. 96 (3).

††) S. 84 (3) u. S. 97 (3): „Praedicatum Landhoffmeisterß wird nochmahlen recommendiret: Exempel: Reichshoffmeister in Dennemarch die obriste dignität: Landhoffmeister im Fürstenthumb Wirtenberg".

†††) S. 85 i. d. M.

††††) S. 85 unten.

Digitized by Google

Ober=Aufſeher (der Ritterſchule)." In Conformität hiemit beſtimmt nun auch der Kloſter=Receß vom folgenden Tage, nachdem im §. 1 die Aufhebung des Kloſters (und damit auch der bisherigen Abtsſtelle) verfügt worden, im §. 7,*) daß „mehrermeldten Statz Friederich Post und deſſen Successorn an ſtatt des Abts daß praedicat eines Landhoffmeiſters und Aufſehers der Ritterſchuel zu St. Michaelis in Lüneburg zugelegt" werden ſolle. In der Beſtallung vom gleichen Tage**) wird der Herr v. Poſt zum Land=Rath, Landhoffmeiſter und Oberaufſeher der Ritterſchule angenommen. Nach ſeinem Tode ward jedoch, wie der Landtags=Abſchied vom 18. December 1673 beſagt,***) „für gut und convenabel befunden, daß das Prädicat eines Landhoffmeiſters abgethan und derjenige, welchem von Sr. Fürſtl. Durchl. die Direction und Aufſicht bey der Ritter=Schule anvertrauet würde, den Titul eines Directoris****) und Ober=Aufſehers der Ritter=Schule zu Lüneburg inskünfftig führen ſolle," welche Aenderung des bisherigen Prädicats dem Receſſe vom Jahre 1655 im Uebrigen unabbrüchig ſeyn ſollte. Dieſem gemäß ward dann von allen Nachfolgern des Herrn v. Poſt der Director=Titel geführt, doch mit dem Unterſchiede, daß Anfangs mehr der Titel Land=Director,†) ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber wohl ausſchließlich der eines Landſchafts=Directors gebraucht ward. Der Landſchafts=Director v. Eſtorff, der erſte Nachfolger Poſts, ſtellte — wie Gebhardi in ſeiner ungedruckten Geſchichte der Landſchafts=Directoren mittheilt — in der Umſchrift ſeines Handpetſchafts noch den Landraths=Titel voran. „Der Rathstitel war demnach noch im vorzüglichen Anſehen, obgleich der Herzog ſchon geheime Räthe creirt hatte und der Titel Director ſchien ſich mehr auf die Ritterſchule als auf die Landſchaft zu beziehen." In ſpäterer Zeit fing man dann auch wieder an, von einem Abte des Kloſters St. Michaelis zu reden††) und in der der Proclamation vom 12. Auguſt 1814 angelegten Liſte der berufenen Deputirte ſteht unter den Lüneburgſchen Deputirten obenan: „der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg".†††) Gleichwohl geſchah die Präſentation vom 30. Decbr. 1815 noch wie früher „zum künftigen Landſchafts=Director und Oberaufſeher der Ritterſchule zu St. Michaelis in Lüneburg".††††) Nachdem indeſſen das Cabinets=Miniſterium in der

*) S. 101.

**) S. 104.

***) Jacobi, L.=T.=Abſch. Th. 2, S. 387.

****) Dieſer Titel ſollte ſich gewiß auf die Stellung in der Landſchaft beziehen. Denn die früheren Aebte waren Landſchafts=Directoren geweſen. So wird in der ſtändiſchen Erklärung vom 24. Octbr. 1655 (S. 71 oben) von dem hohen Intereſſe geſprochen, „welches die Landſchafft bey dem pro tempore weſenden Abt alß Directore et perpetuo Syndico der Landſchaft hergebracht". Ebenſo agnoſcirten die Anweſenden am 25. Octbr. den Herrn v. Poſt „pro Directore der Landſchafft" (S. 83).

†) Vergl. z. B. Bd. 6, S. 182.

††) So z. B. ſchon in dem Staats=Calender vom Jahre 1748, Jacobi, Landſch. Verf. S. 195.

†††) Bd. 1 dieſ. Archivs S. 249. Cfr. S. 264.

††††) A. a. O. S. 289.

Digitized by Google

Erwiederung vom 28. März 1816*) von der erledigten Stelle eines „Landschafts-Directors und Abts des Klosters St. Michaelis“ gesprochen, geschah auch die fernere Präsentation vom 4. Mai 1816 zum „Landschafts-Director und Abt des Klosters St. Michaelis“.**) Ja bei der folgenden Präsentation im Jahre 1835 behielt man nach ausdrücklichem Beschlusse die Ausdrücke dieses letzten Präsentationsschreibens bei, und ward der Landrath v. d. Wense hierauf auch zum Landschafts-Director und Abt des Klosters St. Michaelis ernannt,***) wie denn auch der zeitige Herr Landschafts-Director im Jahre 1843 zum Landschafts-Director und Abt des Klosters St. Michaelis präsentirt und bestätigt ist.****)

Die früheren Aebte des Klosters hatte man, mindestens seit dem 16. Jahrhunderte, „Sr. Gnaden“ genannt, eine Benennung, die damals im Allgemeinen nur fürstlichen Personen gegeben ward.†) Der Kloster-Receß bestimmte (§. 7),††) daß dem Landhofmeister „der Titul Würdigen“ von der Canzley gegeben werden solle.†††) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist die Anrede immer: „Hochwürdiger“. Der Landschafts-Director v. Spörcken, welcher schon von dem Herzoge Georg Wilhelm zum Geheimen Rath ernannt war, ward von dessen Nachfolger als Churfürstlicher Geheimer Rath bestätigt und erhielt damit den Titel: Excellenz, den die herzoglichen Geh. Räthe noch nicht geführt hatten.††††) Sein Nachfolger, der Landschafts-Director Ernst Joachim v. Grote, behielt, obgleich er nicht Geheimer Rath war, vermuthlich wegen des hohen

---

*) S. 294.

**) S. 308. Die Ernennung v. Plato's erfolgte unterm 15. Juni 1820 (a. a. O. S. 558) nur zum „Landschafts-Director“. In dem Königl. Schreiben vom 19. Febr. 1835 (Bd. 3, S. 331) ist aber von ihm als Landschafts-Director und Abt des Klosters die Rede.

***) A. a. O. S. 353, 354 und 355. In dem Begleitschreiben (S. 354) ist dagegen von dem „Landschafts-Director und Oberaufseher der Ritterschule“ die Rede. In dem von dem Cabinets-Ministerio unterm 16. Decbr. 1836 vorgelegten Entwurfe einer Verfassungs-Urkunde heißt es im §. 47 (a. a. O. S. 384): „Zu der Stelle des Abts zu St. Michaelis, welcher als solcher Landschafts-Director ist....“

****) A. a. O. S. 575, 578.

†) Gebhardi a. a. O. S. 78.

††) S. 101 dies. Bandes.

†††) So schreibt noch Jacobi, Landsch. Verf. S. 197: „Die Dicasterien geben dem Landschafts-Director das Prädicat Würdig und Herr. Ersteres gebührt ihm nach dem Recesse von 1655 und letzteres bringt dessen Rang mit sich.“

††††) Gebhardi, Ungedr. Gesch. der Landschafts-Directoren S. 90. Der Landschafts-Director August Grote († 6. Juni 1700) war zwar Geh. Rath, allein mit diesem Titel war damals die „Excellenz“ noch nicht verbunden. Spilcker, Histor. Beschreib. der Residenzstadt Hannover schreibt (S. 106), auch die hannoverschen Geh. Räthe haben im Jahre 1675 die Excellenz noch nicht geführt, welches Prädicat am dortigen Hofe erst seit 1692 allgemeiner geworden. Jacobi führt in dem im Jahre 1797 erstatteten Gutachten eine Verordnung vom 30. August 1707 an, durch welche den wirklichen Geh. Räthen das Prädicat: Excellenz für beständig beigelegt worden. Hüne, Gesch. des Königr. Hannover Th. 2 (1830), S. 323 bemerkt, daß sich die Geh. Räthe in den Jahren 1712 und 1715 die Excellenz gegeben.

Digitized by Google

Ranges, die Excellenz bei, welche ihm auch in dem zuerst im Jahre 1737 unter Censur der Regierung erschienenen Staats-Calender gegeben wird, „und seitdem blieb — wie Gebhardi schreibt*) — die Excellenz bei dem Landschafts-Director-Amt." Dem Landschafts-Director v. Bülow ward im Jahre 1796 indessen das Prädicat: Excellenz noch „förmlich beigelegt" und dies unterm 6. Octbr. d. a. J. der Landschaft notificirt (Anl. 41). Als nächste Veranlassung hiezu giebt Gebhardi**) an, daß der König damals dem Präsidenten des O.-A.-Gerichts v. d. Wense die Excellenz beigelegt habe.***) Damit nun kein Streit wegen des Ranges entstehe, sei für den Landschafts-Director ein älteres Diplom wegen Verleihung dieses Prädicats angefertigt. Im landschaftlichen Collegio wurden bei der Mittheilung des Regierungsschreibens allerdings Bedenken laut, ob diese förmliche Beilegung nicht präjudicirlich sei, weil die Excellenz dem Landschafts-Director schon seinem Range nach zukomme. Allein man fand bei weiterer Berathung nur darin Bedenken, daß die förmliche Beilegung an andere Personen dem Range schaden möge, und erstattete hierauf unterm 1. Mai 1797 sogar Dank für die Beilegung, indem man zugleich darum nachsuchte, daß solche auch den Landes-Collegien auf die gebräuchliche Art notificirt werde (Anl. 42). Dem folgenden Landschafts-Director (v. Lenthe) ward sogleich bei der Ernennung auch die Excellenz beigelegt (Anl. 44). Später scheint dagegen eine ausdrückliche Beilegung nicht wieder Statt gefunden zu haben, ohne daß dieses dem Gebrauche des Prädicats hätte Eintrag thun können.****)

Wie schon die früheren Aebte sich „**Dei Gratia Abbas**" schrieben,†) so gebrauchten auch der Landhofmeister v. Post und die späteren Landschafts-Directoren in feierlichen Urkunden, besonders in den für das Kloster ausgestellten Lehnbriefen den Ausdruck „von Gottes Gnaden".††)

Seitens des Königs wurde dem Landschafts-Director folgende Titulatur gegeben: „Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Edler-Vester, lieber Andächtiger und Getreuer!", Seitens des Geh. Raths-Collegii aber: „Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig Wohl-Edler-Vester, insonders vielgünstiger Herr und werther Freund!" Diese Titulatur war dieselbe wie die, welche dem Präsidenten des O.-A.-Gerichts gegeben ward, nur daß in dieser letzteren die auf die Prälaten-Würde bezüglichen Worte „Andächtiger" und „Ehrwürdiger" fehlten.†††)

---

*) A. a. O. S. 134.

**) A. a. O. S. 304. Manecke, Br. L. St.-R. S. 222 folgert aus dieser förmlichen Beilegung, daß die Excellenz dem Landschafts-Director als solchen de jure nicht gebühre.

***) S. v. Bülow, Verf. des O.-A.-G. Th. 1, S. 104.

****) Vergl. z. B. das neueste Staats-Handbuch und die aus dem Königlichen Ober-Hof-Marschallamte unterm 15. Febr. 1843 wegen der damaligen Vermählungs-Feierlichkeiten ergangene Anordnung, worin unter den 12 Theilnehmern an dem Fackeltanze unter 9 aufgeführt steht: „Seine Excellenz der Landschafts-Director v. Hodenberg".

†) Gebhardi, Kurze Geschichte ꝛc. S. 36.

††) Vergl. z. B. Gebhardi a. a. O. S. 99.

†††) S. die nach dem Rang-Reglement vom 1. August 1696 und dessen späteren Declarationen eingerichtete Titulatur bei v. Malortie, der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August (1847), S. 234 f.

Digitized by Google

Im Jahre 1726 theilte der Geh. Secretair Best dem Landsyndikus Bilderbeck folgende Courtoisie mit, die dem neuen Landschafts-Director Grote „gleich seinem Vorgänger" gegeben werden solle:*) „Dem Ehrwürdig-WohlEdlen Vestem, Unsern insonders vielgünstigem Herrn und sehr wehrtem Freunde, Ehrn (Ernst Jochim von Grothe), Königl. Groß-Britt. und ChurFürstl. Brw. Lüneb. LandschafftDirectori, und Ober-Auffseher bey der Ritter-Schule zu St. Michaëlis in Lüneburg."

Sehr viele Weiterungen veranlaßte der dem Landschafts-Director gebührende Rang. Den früheren Aebten des Klosters, welche unter den Landräthen unbestritten die erste Stelle eingenommen hatten, war natürlich, so lange es andere fürstliche Räthe nicht gab, Niemand vorgegangen. Aber auch nach dem Aufkommen der Hofräthe und nach der Reformation blieb den Aebten der frühere Vorrang.**) Bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Klosters im Jahre 1655 kam man indessen überein, dem fürstlichen Statthalter die Präcedenz vor dem künftigen Landhofmeister einzuräumen. Dagegen sollten die nächstfolgenden fürstlichen Räthe, der Großvogt und Canzler, letzterem cediren.***) Der so festgestellte Rang blieb dem Landhofmeister und den späteren Landschafts-Directoren bis zum Tode des Herzogs Georg Wilhelm.†)

---

*) Vol. act. prov. 71 nr. 127.

**) Ueber den Rang des Landschafts-Directors s. Bilderbecks delineatio etc. im Bd. 6, S. 182, Jacobi, Landsch. Verf. S. 196.

***) Der Kloster-Receß enthält keine ausdrückliche Bestimmung über dieses Rangverhältniß. Aus dem §. 7, nach welchem dem Prälatenstande durch die Veränderung an den seit langen Jahren anhangenden Rechten nichts entzogen sein soll, ließe sich das Fortbestehen des früheren Verhältnisses herleiten. Nach dem Estorffschen Protocolle (S. 96) ging eine der fürstlichen Propositionen vom 24. Octbr. 1655 dahin: „Der Stadthalter sollte über den Landhofmeister gehen und sitzen: Sonsten dieser die præcedentz über alle behalten" (vergl. das Schenckische Protocoll: S. 72 und 83). Die Stände erwiederten hierauf am 25. Octbr. (S. 73): „Ad 2.... So lassen sich auch die Anwesende den gethanen Vorschlag wegen præcedentz des Hrn. Stadthalters auß angezogenen motiven allerdings gefallen" (vergl. das Schenckische Protocoll S. 83 und das Estorffsche S. 97) Am 26. Octbr. kam man in Gegenwart des Hrn. v. Post auf diesen Punct zurück, worüber das Schenckische Protocoll Folgendes enthält (S. 87):

„Hr. Landthoffmeister recusiren sich dißfalß heraus zu lassen.

Hr. Cantzler: Des Landthoffmeisters Stelle soll nächst dem Stadthalter seyn, Großvoigt und Cantzler cediren. Und bey der ersten Zusammenkunfft hat er seine Stelle.

Ego (der Stadthalter Schenck) thu die Anzeig, daß Ich keine mention dißfalls gethan, sondern Sermus und die Herren Räthe haben diß urgiret und verordnet.

Hr. Landthoffmeister, läßet es dabey beruhen, affectire nicht mehr."

†) Wie dies im Jahre 1725 noch die Geh. Räthe v. Bernstorff und v. Bothmer bezeugen konnten. Freilich hatte der Großvogt v. Hammerstein, als er zweiter Geh. Rath geworden, im Jahre 1674 den Rang über dem L.-Director verlangt. Die Landschaft klagte hierüber jedoch, wie Gebhardi in seiner ungedr. Gesch. der Landsch.-Direct. (S. 10) erzählt, am 5. April bei dem Herzoge, der den Vorrang des Landsch.-Directors aufrecht erhielt. Auch der Cammer-Präsident v. Bülow hatte im Jahre 1689 den Vorrang des letzteren nicht zu beseitigen vermocht. Als bei der Leichenfeier des Herzogs Georg Wilhelm der L.-D. v. Spörcken in dem Programme zu befinden glaubte, daß die folgenden Trauer-Kutschen sämmtlicher Geh. Räthe der seinigen vorgehen sollten, verlangte er, daß ihm der Platz unmittelbar hinter dem Geh. Rath v. Bernstorff und vor dem Geh.-Rath v. Bülow gegeben werde und drohte, andernfalls an der Feierlichkeit nicht Theil zu nehmen. Der Geh. Rath v. Bernstorff benachrichtigte ihn hierauf, daß weder sein Wagen noch der des Vice-Canzlers mitfahren werde, „daher auch der

Digitized by Google

Nach der Vereinigung mit dem Calenbergschen entstanden aber Zweifel über das Rangverhältniß zu den Churfürstlichen Dienern um so eher, als für den Hannoverschen Hof schon ein besonderes Rang-Reglement bestand, in welchem der Landschafts-Director natürlich noch nicht erwähnt war.*) Man scheint anfangs nichts gethan zu haben, um diese Zweifel zu beseitigen. Als aber das Ober-Appellations-Gericht begründet wurde, hoffte der Landschafts-Director v. Spörcken, daß bei Gelegenheit der hinsichtlich der Angestellten desselben zu treffenden Rangbestimmungen auch sein Rang „zu guter und völliger Richtigkeit kommen werde" und war sehr erfreut, als er durch ein Schreiben des Geh. Raths v. Bernstorff vom 17. Septbr. 1711 benachrichtigt ward, daß ihm der Rang vor dem Präsidenten des O.-A.-Gerichts gelassen werden solle.**) Der Landsyndikus v. Marquart registrirt hierüber zu den Landtags-Protocollen:***)

„Indem auch die Einführung des OberappellationsGerichts in Hanover eine neue occasion gab, den rang zu regliren, vnd den insonderheit ratione des Hrn. Directoris Hochwürd. und dessen rang viele motus in Hanover sich ereignet, so gaben mir Ihr. Excell., alß auff meiner retour vom Ratzenburgsch. Hoffgericht bey Ihne durch passirte, die ordre denen auff dem Hoffgericht versamleten Hrn. LandRäthen solches vorzutragen, und Sie anzumahnen, wohl in Hanover vigiliren zu laßen, damit der posterität kein præjudiz zuwachse, er wolte seines orths gleichfalß alles Mögliche beytragen; solches eröffnete auch d. 3. Sept. occasione des Mittagmahls das bey dem Hrn. HoffRichter Hr. von der Wense, vnd Hr. von Hohnhorst hielte, selbige aber vermeynten, solchem Werck nicht wohl helffen zu können, weilen Sie kein Fundament, worauff solches beruhte hätten, also nicht füglich sich würden in Hanover melden können, bath aber zugleich, wan der Hr. Director sich mit seinem rang melden würde, man Ihrer nicht vergessen mögte, welches dan alles wieder nach Lüneburg referirte, darauff endlich per literas sub nr. 66 die ordre vnd guthe Nachricht bekam, dem protocollo Provinciali einzutragen, wie denen Directoribus Provincialibus Ihr rang vor dem Præside Appellationis gelassen worden."

Allein, wenn so auch der Präsident des O.-A.-Gerichts dem Landschafts-Director nachgesetzt worden, so mußte letzterer seine frühere Stel-

---

Hr. Director — wie der Landsyndikus Vol. act. prov. 50, p. 70 registrirt — seinen Wagen zu Haus behielt."

*) Dies Rang-Reglement vom 1. August 1696, zuerst mittelst Rescripts an den O.-H.-Marschall Frhrn. v. Görtz vom 15. August 1697 und dann, wie es in dem Unterrichte ꝛc. des Geh. Rathes v. Münchhausen heißt (Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachs. Jahrg. 1855, S. 288) „nachgehends von Zeit zu Zeit" publicirt, in der Anl. 1 nach dem Abdrucke in F. C. v. Mosers Teutsch. Hofrechte Bd. 1 (1761) Beil. S. 368. Ein an verschiedenen Stellen offenbar interpolirter Abdruck bei v. Malortie, der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August (1847) S. 230 f., Auszüge bei Willich, Calenberg. Landesg. Bd. 3, S. 4 f. mit Noten bis zum Jahre 1727 und in dem angeführten Münchhausenschen Unterrichte mit Noten bis zum Jahre 1751. Die Noten in dem Abdruck bei Moser gehen bis zum Jahre 1711, bei v. Malortie bis zum Jahre 1727.

**) Dem Präsidenten des O.-A.-Gerichts ward durch eine Churfürstl. Resol. vom 24. August 1711, falls er nicht zugleich wirklicher Geh. Rath, sein Rang „unmittelbar nach den Königl. wirklichen Geh. Räthen und nach dem Director der Lüneburgschen Landschaft" angewiesen. v. Bülow, Verf. des O.-A.-Gerichts Th. 1, S. 104.

***) Vol. 56, p. 40.

Digitized by Google

lung doch dadurch sehr verkümmert finden, daß ihn jetzt die Geh. Räthe nicht einmal mehr „zwischen sich lassen" wollten, während er früher ihnen allen bis auf den ersten Minister vorgegangen war. Es schien schon ein bedeutendes Zurückgehen von dem früheren Rechte, wenn jetzt nur beansprucht ward, daß er mit den nach dem ersten Minister folgenden Geh. Räthen hinsichtlich des Ranges nach der Anciennetät roulire. Der Unmuth darüber, daß er in diesem ihm sehr angelegenen Puncte sein Recht nicht erhalten konnte, war mit Veranlassung, daß Hr. v. Spörken im Jahre 1716 die Absicht aussprach, seine landschaftliche Stelle niederzulegen und um den Eintritt in den Geh. Rath nachzusuchen. Dies zu verhindern, wandte sich dann der Landsyndikus Bilderbeck im Januar (1716) privatim an den Geh. Rath v. Bernstorff und machte zugleich bemerklich, daß der Herr Director, wenn er „wegen Festsetzung des pas und roulirung nach der ancienneté mit denen Geh. Räthen einige satisfaction erhielte", wohl sich bestimmen lassen werde, auf seinem jetzigen Posten zu bleiben. Als dies nichts fruchtete, indem Herr v. Bernstorff die gewünschte Rang-Bestimmung nicht „practicabel" hielt, wandten sich auch die Landräthe an ihn mit einem in gleichem Sinne abgefaßten Schreiben (Anl. 2), das der Landsyndikus Bilderbeck abermals mit einem privaten Schreiben begleitete.*) Auch dieser Schritt hatte indessen keinen Erfolg, weßhalb die Landräthe, da der Landschafts-Director seine frühere Erklärung wiederholte, im Decbr. ihren nach der Göhrde gesandten Deputirten ein an den König gerichtetes Memorial (Anl. 3) mitgaben, in welchem, mit Berufung auf das bisherige günstigere Verhältniß, das Gesuch gestellt war, „daß ein zeitiger Director der hiesigen Landschafft allemahl mit denen würcklichen auf den Premier-Ministre folgenden Hrn. Geheimten-Räthen der ancienneté nach rouliren und den Rang haben solle."**) Allein, obgleich Hr. v. Bernstorff jetzt die Versicherung gab, daß nächstens eine gewierige Resolution erfolgen sollte, und auch im folgenden Jahre auf mehrere Anerinnerungen (Anl. 4 und 5) die besten Vertröstungen ertheilte, so kam man dennoch in der Sache nicht weiter. Hr. v. Bernstorff erwähnt in einem an den Landsyndikus gerichteten Schreiben aus England vom 15. October, daß er dabei das ganze Collegium (der Geheimen Räthe) gegen sich habe und bringt eine Regulirung in Vorschlag, wonach bei gewissen Solennitäten im Fürstenthum Celle dem Landschafts-Director sein früherer hoher Rang verbleiben solle, für den zeitigen Landschafts-Director aber eine „particulaire avantage" festgestellt würde. Mit diesem Vorschlage erklärte sich Bilderbeck, nachdem er darüber mit dem Landschafts-Director und einigen Landräthen communicirt, am 2. Novbr. einverstanden (Anl. 6). Doch scheint auch die

*) Der Landschafts-Director hatte ihn am 19. April 1716 nach Langlingen kommen lassen und ihm dort bestimmt eröffnet, daß er, „wenn der pas nicht regulirt werde", nicht bleiben könne.

**) Der Landsyndikus registrirt, daß er das Memorial auf ordre des Land.-Directors abgefaßt habe und daß es von den „hier anwesenden" Landräthen v. d. Wense und v. Lüneburg approbirt sei, „die übrige Hrn. auch dergleichen abzufassen schon vorhin eventualiter beliebet." Auf dem Concepte ist von ihm ferner notirt: „Gesant an den H. Direct. nach der Göhrde d. 15. Oct. 1716 et iter. den 18. Decbr. den H. Deputatis mitgegeben ad Regem von allen signiret."

Digitized by Google

Ausführung dieses Gedankens auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Der Landsyndikus Bilderbeck brachte hierauf im Febr. 1720 in Vorschlag, die Sache wieder in Anerinnerung zu bringen, da der Hr. v. Bernstorff wieder nach England gehe. Damit waren die Landräthe ganz einverstanden, wie der Landrath v. Lüneburg zu Wathlingen sein deßfallsiges votum motivirt, „in Betracht da solches bey des Hrn. v. Bernstorff Zeiten nicht zum stande gebracht wird, es hernach sehr schwer fallen dürffte, ja woll gahr zum höchsten praejuditz darin waß vorfallen." Der Landsyndikus entwarf daher eine „Kurtze Darstellung derer vor das landschaftliche Gesuch in pto. des Ranges eines zeitigen Hrn. L.=Directoris militirenden Gründe, sammt angefügter der Landschaft eventualen alleruthst. Erklärung," welche Darstellung man dann im März dem Hrn. v. Bernstorff zusandte. Doch auch dieser Schritt war vergeblich. — Vier Jahre später (unterm 22. Mai 1724) wandte man sich von Neuem mit einer Vorstellung an den König, in welcher man principaliter um Aufrechthaltung des früheren Rechtsverhältnisses bat, aus deren Anlage*) jedoch hervorging, daß man eventuell im Allgemeinen damit zufrieden sei, wenn den künftigen Landschafts=Directoren, außerhalb des Fürstenthums Lüneburg, der Rang der wirklichen Geh. Räthe nach der Ancienneté, jedoch hinter den beiden ersten, gegeben werde (Anl. 9). Im Herbste (unterm 29. August) ersuchte man den König, weil man vernommen habe, daß die behauptete frühere Observanz in Hannover in Zweifel gezogen werde, die von der ehemals Celleschen Regierung noch übrigen Minister, die Geh. Räthe v. Bernstorff, v. Fabrice und Graf v. Bothmer, über diese Observanz vernehmen zu lassen (Anl. 10). Da indessen auf beide Eingaben eine Erwiederung nicht erfolgte, der Präsident v. Fabrice inzwischen am 29. Octbr. verstarb, so ließ man sich im April und Mai des Jahrs 1725 von den noch übrigen beiden Geh. Räthen Atteste über ihre Wissenschaft geben und beabsichtigte, als der König im Herbste wieder im Lande war, die Sache abermals in Erinnerung zu bringen. Es ward darüber am 11. Decbr. in Gegenwart einiger Landräthe verhandelt:

„Continuirten Sr. Excell.: Es sey noch von der Rang=Sache eines zeitigen Landschafts=Directoris zu gedenken, welchen punct Sie zwar ihrer eigenen Person halber (zumahlen da ihre Jahre mehrentheilß dahin) nicht regen wolten, es jedoch ob Posteritatem & vi officii thun müsten. Man habe dieserwegen schon verschiedentlich Vorstellung gethan, aber den Zweck annoch nicht erreichen können. Ihre Meinung ginge nun wol dahin: eine schrifftl. Repræsentation ad Regem nomine des LandRaths=Collegii nochmahlß zu thun, und darinne vorzustellen, daß wie Sr. Kön. Majest. weltbekante Justiz=Liebe alle und jede, insonderheit die Stände dieses Landes, bey ihren juribus zu lassen gern geneigt wären, also lebe man des Zutrauens: Sr. Königl. Majestät auch in diesem punct die Gerechtsame und Observantz nicht aufheben würden, welche Observantz dan per Attestata des Hrn. Geh. Raths v. Bernstorff und Hrn. v. Bothmars zu erweisen; von Hrn. Præsid. v. Fabrice würde man auch dergl. haben erhalten können nisi morte fuisset præventus; Mündlich hätte er es indeß genug protestiret. Se. Excell. wiederholeten hiebey

*) Der im Jahre 1720 entworfenen „Kurtzen Darstellung ꝛc.", in welcher nur einzelne Worte abgeändert sind.

Digitized by Google

ihre Declaration: daß Sie vor ihre Persohn es nicht verlangeten, indehme Sie bereits jetzo mehr consideration und ehre genössen, alß Sie wehrt wären, alleine es geschähe propter successores. Reliqui Dni. consensere voto Dni. Directoris."

Allein die von dem Landsyndikus entworfene Vorstellung ging nicht sogleich ab, anfangs, weil der Landschafts-Director „ob rationes politicas" für gut hielt, solche erst nach der Rückkehr des Königs nach England fortzusenden, dann wohl wegen des am 15. Januar 1726 erfolgten Todes des Hrn. v. Spörcken. Der König bestimmte inzwischen auf den Bericht der Hannoverschen Geh. Räthe, unterm 24. Mai 1726, daß der Landschafts-Director und der Präsident des O.-A.-Gerichts ihren Rang in der vierten Classe in der Art haben sollen, daß sie mit den Generallieutenants und den diesen gleichgestellten Ober-Hofämtern nach der Anciennetät rouliren sollen, welche Bestimmung dem (im März bestätigten) neuen Landschafts-Director v. Grote unterm 12. Juni zugefertigt ward (Anl. 14). Diese Regulirung erregte jedoch große Unzufriedenheit, da sie nicht nur den bisherigen Beschwerden keine Rechnung trug, sondern den Rang des Landschafts-Directors noch weiter herabsetzte, indem derselbe nach der Entscheidung vom Jahre 1711 mindestens allen in der vierten Rang-Classe Stehenden vorgegangen war. Man erhob daher unterm 4. Juli eine energische Gegenvorstellung, in der man nochmals, gestützt auf die angelegten Attestate vom Jahre 1725 das frühere Recht ausführte (Anl. 15). Auch erreichte man jetzt so viel, daß durch ein Königl. Rescript vom 8./19. Juli die Entscheidung wieder aufgehoben und bestimmt ward, „daß die jedesmahlige **Directores** des Klosters zu **St. Michaelis** in Lüneburg undt der Zellischen Landtschafft, **immediate** nach Unseren würcklichen Geheimten Rähten, undt denen mit denenselben in einer **Classe** des **rangs** halber stehenden **personen**, **immediate** nach dem jedesmahligen Landtschaffts-**Directore** der jedesmahlige **Praesident** Unseres Ober-**Appellations-Gerichts**, wan er nicht zugleich würcklicher Geheimter-Raht ist, beyde, sowohl **Director** undt **Praesident** aber, vor denen **General-Lieutenants** undt vor denen mit denenselben des **rangs** halber in einer **Classe** stehenden **personen** den Rang haben sollen"*) (Anl. 16). Weil man sich aber von weiteren Vorstellungen keinen Erfolg mehr versprechen konnte, so begnügte man sich, unterm 10. Septbr. dem Könige seinen Dank für die Abänderung der erstergangenen Bestimmung und dabei die Hoffnung auszusprechen, „daß, wenn Seitens der Stände dieser Sache halber annoch eine fernere Vorstellung in Zukunft nöthig erachtet werden solle, der König solche alsdann nicht unerhört lassen würde" (Anl. 17).

Nach diesen langwierigen Verhandlungen über den Rang des Landschafts-Directors kam es darüber erst wieder im Jahre 1796 zu weiteren Erörterungen, indem bei Gelegenheit der damals geschehenen förmlichen Verleihung des Prädicats Excellenz an den Landschafts-Director v. Bülow und den Präsidenten v. d. Wense die Befürchtung entstand, es möchten vielleicht in Zukunft Andere, welchen dasselbe Prädicat verliehen werde,

*) S. Treuer, St.-R. in der Zeitschr. des Histor. Vereins, Jahrg. 1853, S. 329, Münchhausen a. a. O. Jahrg. 1855, S. 288, v. Bülow, Verf. des O.-A.-Gerichts Th. 1, S. 105 und Willich a. a. O. Bd. 3, S. 5.

Digitized by Google

ohne doch den Rang wirklicher Geheimer Räthe zu haben, den Rang vor dem Landschafts-Director prätendiren.*) Man beschloß daher am 26. April 1797, nachdem der Landsyndikus Jacobi ein ausführliches Gutachten über die Sache erstattet, der an den König für die förmliche Beilegung des Prädicats Excellenz an den Landschafts-Director zu richtenden Dankbezeugung eine Verwahrung gegen etwaige derartige Prätensionen einfließen zu lassen, welchem Beschlusse gemäß hierauf der Vortrag vom 1. Mai 1797 erging (Anl. 42).

Eine weitere Schmälerung hat der Rang des Landschafts-Directors durch den (nach der Eröffnung an die allgemeine Ständeversammlung vom 2. April 1819**) dem Erblandmarschalle des Königreichs angewiesenen Rang „des jüngsten Ministers" erlitten. Dieses neue Rang-Verhältniß kam bei der Landschaft erst am 22. Januar 1848, in Folge der Anzeige des zeitigen Hrn. Landschafts-Directors von einem Falle, wo jener Bestimmung zufolge dem Erblandmarschalle der höhere Rang angewiesen worden, zur Sprache. Man beschloß jedoch im Landraths-Collegio — vermuthlich wegen der inneren Gründe, welche allerdings für den höheren Rang des Repräsentanten sämmtlicher Stände des Königreichs reden — eine Beschwerde wegen dieses Gegenstandes nicht zu erheben.***)

---

*) Auch Jacobi befürchtete dies, „weil durch eine Verordnung vom 30. August 1707 das Prädicat Excellenz den würcklichen Geh. Räthen für beständig beygelegt worden, folglich (?) alle, welchen ein gleiches geschehen, jenen egalisirt werden, indem keine andere nachstehende Classe an diesem Vorzuge Theil nimmt."

**) Actenst. der 1. Ständeverf. Bd. 1, S. 65. Schon bei Errichtung der allgem. Ständeverf. im Jahre 1815 war von dem Prinz-Regenten bestimmt, „daß dem jedesmaligen Präsidenten der allgem. Ständeverf. des Königreichs der Rang unmittelbar nach Ihren Ministern und den mit Ihren Ministern gleichen Rang habenden Personen während der Dauer seiner Function zustehen solle." (Kurze Uebersicht der Verhandl. des 1. allgem. Landt. im Königr. Hannover Abth. 2 [1816] S. 50.) Den Präsidenten der im Jahre 1819 eingerichteten beiden Cammern der allgem. Ständeverf. ward nach dem Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 28. Decbr. 1819 (Actenst. der 2. Ständeverf. 1. Diät, S. 45) nur der locale Rang eines General-Majors während der Dauer der Sitzungen und des desfallsigen Aufenthalts in der Residenzstadt angewiesen.

***) Bd. 4 a., S. 464. In dem bei v. Malortie, „Der Hofmarschall" 2. Aufl. (1846) S. 140 abgedruckten Entwurfe eines Rang-Reglements, der offenbar nach den im Königreiche Hannover zur Anwendung kommenden Grundsätzen aufgestellt ist, heißt es:

„Es gehören

I. in die erste Abtheilung:

Der Feldmarschall, die Chefs der mediatisirten fürstlichen Häuser, insofern sie nicht im Staatsdienste stehen und vermöge ihrer Charge einen anderen Rang einnehmen.

2.

Die wirklichen Staats- und Cabinets-Minister. Generale der Cavallerie und Infanterie. Die Oberhofmeisterin der Königin.

3.

Die Chefs der mediatisirten gräflichen Häuser, insofern sie nicht, im Staatsdienste stehend, vermöge ihrer Charge einen andern Rang einnehmen.

4.

Der Erblandmarschall des Königreichs.

5.

Der Landschafts-Director.

6.

Der Präsident des Ober-Appellations-Gerichts.

Digitized by Google

In seinen Conventssiegeln hatte das Kloster St. Michaelis stets den Erzengel Michaël, den Schutzheiligen des Klosters, geführt,*) während in den Abtssiegeln, deren bis zum Jahre 1586 ein großes und ein kleines gebraucht wurden, sich das Bild eines Abts mit der Mütze und dem Evangelienbuche oder mit dem Stabe findet.**) Der Kloster-Receß schrieb im §. 18 vor:***)

„Daß bißhero im Kloster gebrauchete Siegel und Wapen soll geändert und hinführo zwarten das Schild in vier Felder abgetheilet verbleiben, in deren zwey aber der St. Michael und in denen andern beeden Feldern des zeitlichen Land-Hoffmeisters angestammetes Wappen gesetzet werden."

und der erste Visitations-Receß vom 20. Decbr. 1655 gab (im §. 27) Vorschriften über den Gebrauch des großen und des kleinen Siegels in den Kloster-Sachen.†)

Dieses Siegel wird auch zu den landschaftlichen Sachen gebraucht.††)

Die früheren Aebte des Klosters hatten in den Versammlungen der Landstände — wie Gebhardi, Kurze Gesch. des Klosters St. Michaelis S. 28 erzählt†††) — die erste Stimme und die Direction erhalten, weil sie in der Residenz des Herzogs wohnten und die älteste und reichste Abtey im Lande regierten. Gleiche oder ähnliche Ursachen mögen veranlaßt haben, daß man ihnen zunächst die Verwahrung der Landes-Privilegien, Landtags-Abschiede und anderer landschaftlicher Urkunden anver-

---

II. In die zweite Abtheilung:

Wirkliche Geheime Räthe. — General-Lieutenants" u. s. w.

Es erhellt daraus, daß der Landschafts-Director noch immer einen verhältnißmäßig hohen Rang einnimmt, zugleich aber, daß die wirklichen Geh. Räthe von ihrer früheren Rangstufe herabgesunken und an ihre Stelle die wirklichen Staats- und Cabinets-Minister getreten sind. Der früher dem Landschafts-Director vorgehende General-Feld-Zeugmeister ist mit dieser Stelle hinweggefallen. Dagegen sind ihm außer dem Erblandmarschall vorgesetzt die Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser und die Oberhofmeisterin der Königin. Die Präsidenten der Cammern der allgemeinen Stände-Versammlung, der Abt zu Loccum und der Präsident der Bremischen Ritterschaft folgen erst in der dritten Abtheilung, letzterer hinter den General-Majors.

Eine Folge dieses hohen Ranges war, daß der zeitige Herr Landschafts-Director bei den Vermählungs-Feierlichkeiten des jetzt regierenden Königs Majestät am 18. Febr. 1843 an dem im Ballsaale des Königlichen Schlosses aufgeführten Fackeltanze Theil nahm. S. das Programm des Königlichen Ober-Hof-Marschall-Amtes vom 15. Febr. 1843 bei W. Schröder, die Vermählungs-Feier S. K. H. des Kronprinzen Georg von Hannover ꝛc. (1843), S. 48.

*) Gebhardi, Kurze Gesch. ꝛc. S. 14, 25. Der Erzengel Michael wurde bekanntlich auch als Beschützer des deutschen Reiches angesehen.

**) A. a. O. S. 25.

***) Vergl. die vorhergeh. Verhandl. S. 75, 76, 97, 98 (15) dieses Bandes.

†) Jacobi, L.-T.-Absch. Th. 2, S. 329.

††) Nach einem Berichte des Landrentmeisters v. Rambohr vom 2. Decbr. 1765 wäre für die Veränderung der Siegel bei dem Antritte eines neuen Landschafts-Directors bis dahin aus dem Landschatze nichts gezahlt. — Die früheren Siegel werden in dem ritterschaftlichen Depositen-Schranke verwahrt.

†††) Er führt auch (S. 42) schon aus dem Jahre 1373 eine Bestätigung des „landschaftlichen Vorrechts" an.

Digitized by Google

trauete. Auch nach der Reformation kommt der Abt von St. Michaelis bei allen Landtags-Verhandlungen und Abschieden als erster Repräsentant vor*) und diese Stellung in der Landschaft war es, welcher — wie schon erwähnt — bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Klosters die vorzüglichste Rücksicht geschenkt ward. Der Kloster-Receß bestimmte im §. 7,**) daß dem neuen Landhofmeister „alle einem zeitlichen Abt bey der Landschafft ratione perpetui Syndicatus,***) deß primi voti und umfrage bey Landes-Conventen,****) Verwahrung des Landes Privilegien, Abschiede und Uhrkunden†) zugestandene Jura ohnveränderlich verbleiben und verstattet werden sollen." Eine Folge dieser Stellung waren die Befugnisse bei der Berufung der ständischen Versammlungen und der Unterschrift der landschaftlichen Expedienda!††)

Vermuthlich war der Umstand, daß zu den Zeiten des Landschafts-Directors v. Spörcken in vielen Fällen ohne Zuziehung der Landräthe verfahren worden, Anlaß, daß diese nach seinem Tode, zu Uelzen am 6. Febr. 1726 vor der Neuwahl gewisse Puncte hinsichtlich des in Zukunft zu beobachtenden Geschäftsganges festsetzten (Anl. 11). Diese Uelzener Puncte wurden nach dem Tode seines Nachfolgers, am 17. Jan. 1742 mit einigen wenigen Abänderungen wiederholt (Anl. 21). Gleichwohl entstanden im Jahre 1751 zwischen dem Landschafts-Director v. Lüneburg und den Landräthen Differenzen,†††) indem jener auf Grund des Protocolls vom 17. Jan. 1742 die Befugniß beanspruchte, alle landschaftlichen munda allein zu unterschreiben, während diese, für welche der Landrath, Cämmerer v. Marenholz vorzüglich das Wort führte, behaupteten, daß auf Anlaß ritterschaftlicher Desiderien die betreffende Bestimmung durch die dem Landsyndikus Hugo ertheilte Instruction abgeändert worden sei. Man compromittirte, um den Streit zu erledigen, auf die Entscheidung des Geh. Raths v. Schwicheldt, durch dessen Vermittlung man sich dann am 4. Decbr. 1751 über das in der Anlage 22 mitgetheilte „Regulativum, wie es künfftig mit Subscribirung derer landschafftlichen Expediendorum zu halten" einigte. Die größesten Schwierigkeiten hatte die im §. 6 vorgeschriebene bis dahin nicht üblich

*) Jacobi, Landsch. Verf. S. 19. Vergl. den Landraths-Eid des Abts vom Jahre 1642 bei Gebhardi, Kurze Gesch. ꝛc. S. IX.

**) S. 101.

***) Zufolge dieses Syndikats bedarf der Landschafts-Director, wenn er für die Landschaft auftritt, des Nachweises seiner Legitimation dazu nicht. Einen Fall, wo dasselbe geltend gemacht ward, bei den Verhandlungen über die Verlängerung der Wahlfrist bei einer O.-A.-Raths-Wahl im Jahre 1843 s. Bd. 3, S. 608 oben.

****) Es ist dies eben das directorium auf den Landtagen, welches bei den Verhandlungen vom Jahre 1655 wiederholt erwähnt wird, besonders S. 73 ad 2). Vergl. darüber Jacobi, Prüfung ꝛc. (1794) S. 92, v. Duve, Versuche ꝛc. (1795), S. 79, Jacobi, Landsch. Verf. S. 196.

†) Vergl. schon den Landraths-Eid vom Jahre 1642, die Bestallung des Landhofmeisters v. Post: S. 105 und dessen Eid: S. 116.

††) Jacobi, Landsch. Verf. S. 196.

†††) Landsch. Acte Fol. 12, Nro. 8, betreffend die wegen Unterschrift der landsch. Expedienda entstandene Differenzen und deren Beilegung. 1751.

Digitized by Google

gewesene Contrasignatur des Landsyndikus gemacht, welche Vorschrift dem Landschafts-Director anfangs sehr anstößig war und zu deren Genehmigung er sich erst verstand, nachdem sämmtliche Mitglieder des Collegii zu Protocoll die Erklärung abgegeben hatten, daß dabei kein Mißtrauen gegen seine Person zum Grunde liege, die Vorschrift vielmehr lediglich, wie in anderen ähnlichen Verhältnissen, zur Aufrechthaltung guter Ordnung dienen solle. Die anfängliche Fassung des §. 7 sub b. ward auf sein Verlangen so geändert, daß die betreffende Vorschrift nur auf die höheren Gerichte ꝛc., nicht aber auf die Königlichen Aemter u. s. w. gedeutet werden könne.

Ein ferneres wichtiges Regulativ ward, ebenfalls noch zur Zeit des Landschafts-Directors v. Lüneburg, am 19. März 1764 über die von dem Landraths-Collegio abhängenden Wahlen festgestellt, welches Regulativ dann durch spätere Zusätze einige Abänderungen erfuhr*) (Anl. 23).

Einzelne Landschafts-Directoren.

Nach dem Ableben des Landhofmeisters Statz Friedrich v. Post am 28. Febr. 1671 folgten (nach dem Landtags-Abschiede vom 18. Decbr. 1673) als Landschafts-Directoren

1. im Jahre 1673 der Landrath Ludolph Otto v. Estorff († 25. Januar 1691).
2. im Jahre 1691 der Landrath Werner Hermann v. Spörcken († 14. Sept. 1693).
3. im Jahre 1693 der Landrath August v. Grote († 6. Juni 1700).
4. im Jahre 1700 der Landrath Ernst Wilhelm (seit dem Jahre 1717 Freiherr) v. Spörcken († 15. Jan. 1726).
5. im Jahre 1726 der Landrath Ernst Joachim v. Grote († 23. December 1741).**)
6. im Jahre 1744 der Cämmerer und Landrath Joachim Friedrich v. Lüneburg***) († 25. August 1764).
7. im Jahre 1764 der Oberstallmeister, Cämmerer und Landrath Levin Friedrich v. Marenholtz († 15. März 1784).†)

Von dem Tode seines Vorgängers gab der Freiherr v. Bernstorff als ältester Landrath unterm 29. August 1764 dem Könige „dem Herkommen nach“ Nachricht, mit der Anzeige, daß das Landraths-Collegium binnen der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist „oder wenigstens gar bald nachhero, nemlich um Michaelis“ zu einer neuen Wahl schreiten werde.

---

*) Vergl. auch über den Turnus des Landschafts-Directors bei den Wahlen die Bestimmungen in den Wahl-Protocollen vom 3. October 1764 und 2. April 1784 (Anl. 24 und 34).

**) Seine Bestallung vom $\frac{25. \text{ März}}{5. \text{ April}}$ 1726 in Abschrift bei der ihn betreffenden ritterschaftlichen Acte.

***) Mittelst Rescripts vom 23. Januar. Seine Bestallung vom $\frac{24. \text{ Januar}}{4. \text{ Februar}}$ 1744 bei der ihn betreffenden ritterschaftlichen Special-Acte.

†) Vergl. über ihn und die folgenden Landschafts-Directoren die betreffenden ritterschaftlichen Special-Acten. Die auf die früheren Landschafts-Directoren bezüglichen Documente in den Actis provinc.

Digitized by Google

Das Wahl-Ausschreiben (für den 2. Octbr., nach Celle) ward dagegen von den beiden ältesten Landräthen erlassen. Der Landrath v. Bernstorff überreichte die an den König gerichtete Anzeige unterm 5. Septbr. den Geh. Räthen*) und entschuldigte die geringe Ueberschreitung der Wahlfrist mit den „weit auseinanderliegenden Wohnungen derer Landräthe und der jetzigen Abwesenheit einiger derselben außerhalb Landes". Zugleich kündigte er an, daß er selbst entschlossen sei, die Wahl für seine Person abzulehnen.

„Hiezu (zu der Wahl) werde ich nach meiner Einsicht und wenigem Vermögen gewißenhaft mit beitragen und denjenigen, so die Königl. Hulde der Confirmation würdigen wird, desto aufrichtiger Glück wünschen, weil meine herannahende Jahre, abnehmende Gesundheit und privat-Geschäffte mich sattsahm einsehen machen, daß ich nicht im Stande seye, nach Eyd und pflicht einem officium vorzustehen, welches so wichtig und mühsam ist und zumahlen in denen ersteren Jahren außerhalb derer Landtage eine fast beständige anwesenheit in Lüneburg erheischen wird. Derohalben habe ich mich entschlossen, auch verschiedentlich geäußert, daß ich die praesentation zur Directoris-Vacanz gleich anfänglich im Collegio verbitten werde. Ich zweifele nicht, Euer Excell. werden diese meine Denkungsarth als der redlichkeit und schuldigkeit eines Edelmannes und Christen gemäß, selbst billigen und verbleibe indessen respectueusement Euer ꝛc."

Am 4. Octbr. wurden hierauf, nachdem am Tage vorher einige auf die Wahl bezügliche Vorverhandlungen Statt gefunden, die Landräthe v. Marenholtz und v. Bülow senior und der Landrath v. Behr (erstere Beide mit je 6, letzterer mit 7 Stimmen gewählt) präsentirt und von diesen praesentatis schon unterm 21. Octbr. der Landrath v. Marenholtz bestätigt, ohne daß eine Erinnerung wegen der Wahlfrist erhoben wäre (Anl. 24 bis 26).

8. im Jahre 1784 der Landrath Friedrich Ernst v. Bülow († 3./4. Mai 1802.)

Der älteste Landrath Christian August v. d. Wense machte unterm 16. März dem Könige Namens des Landraths-Collegii die herkömmliche Anzeige von dem Tode des Vorgängers, dessen Leben „seit langen Jahren Ew. Königlichen Majestät Diensten und dem allgemeinen Landes-Besten mit vorzüglichem Eifer und Redlichkeit gewidmet gewesen". Der Wahltag ward von den beiden ältesten Landräthen auf den 2. April ausgeschrieben und wurden, indem man zum ersten Mal von dem Rechte Gebrauch machte, nur zwei Personen zu präsentiren, die Landräthe Friedrich Ernst v. Bülow und Carl Levin Otto v. Lenthe präsentirt (Anl. 34), worauf die Landschaft unterm 15. Mai 1784 von der am 4. dess. M. erfolgten Bestätigung des erstgenannten Präsentaten in Kenntniß gesetzt ward (Anl. 35).

9. im Jahre 1802 der Landdrost und Landrath Carl Levin Otto v. Lenthe. Da der Landschafts-Director v. Bülow zu Celle während des Landtags gestorben war, machten auf deßfallsigen Beschluß unterm 5. Mai sämmtliche

*) Dabei schreibt er, daß es „Gott gefallen, am 25ten passati den langwiehrigen und mit vieler Geduld und standhaftigkeit ausgestandenen leiblichen Elende unseres bißherigen Landschaffts-Directoris v. Lüneburg Excellenz durch eine selige Auflösung ein Ende zu machen".

Digitized by Google

anwesende Landräthe die übliche Todes-Anzeige*) und ward auf vorgängige Verabredung vom 17., wobei der fast 80jährige Oberhofmeister v. Hohnhorst sich die Wahl verbat, weil er nicht mehr vermögend sei, dem Amte vorzustehen, die Wahl am 19. vorgenommen und unterm 21. Mai der Landrath v. Lenthe, nebst den Landräthen Friedrich August Otto v. Behr und Georg Hans Werner v. Meding präsentirt, von denen v. Lenthe am 25. Juni zum Landschafts-Director und Oberaufseher der Ritterschule zu St. Michaelis ernannt ward**) (Anl. 43 u. 44). Da er bereits am 23. April 1802, und zwar mit Stimmeneinheit zum landschaftlichen Mitgliede für das Landes-Oeconomie-Collegium präsentirt war, so verpflichtete er sich am 19. Mai, diese Stelle für den Fall der Bestätigung für beide Stellen niederzulegen. Nachdem ihm jedoch unterm 7. Juli (S. 148) bei der Bestätigung zum Mitgliede des Landes-Oeconomie-Collegii auch das Präsidium in diesem Collegio beigelegt worden, so entband ihn das Landraths-Collegium am 5. Octbr. von der eingegangenen Verpflichtung***) (Anl. 45). Ebenso hatte man schon am 19. Mai gestattet, daß er für den Fall der Bestätigung die Stelle eines Landdrosten zu Bremen und des ersten Mitgliedes der ritterschaftlichen Credit-Commission, „als der Hauptstifter des so nützlichen Credit-Instituts" beibehalte. Er ward im Jahre 1814 als „Abt zu St. Michaelis in Lüneburg" in die allgemeine Ständeversammlung berufen (Bd. 1 S. 249 und 264) und starb am 28. Novbr. 1815 zu Celle an Entkräftung, „nachdem er noch — wie der älteste Landrath v. Meding in seiner Anzeige des Todes an den Prinz-Regenten d. d. Hannover, den 4. Decbr. schreibt†) — seine letzten Tage bei der hiesigen allgemeinen Stände-Versammlung denjenigen Geschäften mit gewohntem redlichen Eifer gewidmet hatte, welche seinem der treuesten Anhänglichkeit an unser höchstes Oberhaupt ergebenen patriotischen Herzen stets heilig und vorzüglich werth waren".††)

10. im Jahre 1820 der bisherige Landrath Christian Ludewig v. Plato († 16. Januar 1835).

Nach dem Tode des L.-Directors v. Lenthe machte der älteste Landrath v. Meding die übliche Anzeige (bei dem Prinz-Regenten und Cabinets-Ministerio) (Bd. 1, S. 284) und ward von ihm und dem

---

*) Es heißt dabei: „So sehr wir nun nebst allen übrigen Ständen auf das Theilnehmendste beklagen, daß dessen nützliches Leben, welches so viele Jahre hindurch in Euer Königl. Majestät Diensten, jederzeit mit gleicher Thätigkeit und Pflichttreue auf das allgemeine Landesbeste verwendet worden, nicht länger fortgedauert hat, so wenig werden wir auch verfehlen...."

**) Seine Antrittsrede auf dem allgem. Landtage vom 5. Octbr. 1802: Bd. 1 dieses Archivs (S. 104), im ganzen landsch. Collegio am 9. Octbr. (S. 144), die Erwiederung des Landmarschalls v. Meding: S. 109.

***) Bei den Verhandlungen im landschaftlichen Collegio über die Gehalte der bei dem Landes-Oeconomie-Collegio Angestellten am 9. Octbr. 1802 wollten ihm die Deputirte der Stadt Celle einen höheren Gehalt beilegen, „da Se. Excellenz das größeste Verdienst um das Werk hätten" (Bd. 1, S. 147).

†) Bd. 1 dieses Archivs S. 284.

††) Vergl. auch über ihn die Aeußerungen v. Medings am 30. Decbr. 1815 a. a. O. S. 286 und v. Plato's am 4. Mai 1816 S. 304.

Digitized by Google

Landrath v. Hodenberg zu Wiedenhausen unterm 4. Decbr. (1815) die Wahl auf den 30. Decbr. nach Celle ausgeschrieben. Der in Paris befindliche Landrath Graf Grote und der „bei der Armee in Braband" stehende Landrath v. Bülow wurden aufgefordert, ihre Wahlzettel einzusenden, mit dem Hinzufügen, daß, wenn die schriftlichen Stimmen nicht zeitig genug eingehen sollten, die Wahl hiernach nicht verschoben werden könne, weil das Collegium keine Befugniß hat, die vorgeschriebene Frist zu versäumen. Am 30. Decbr. ward dann (S. 286 f.) durch die Majorität der anwesenden Landräthe (nemlich durch die Landräthe v. Meding, v. d. Wense sen. und v. d. Wense jun.) beschlossen, die Wahl vorzunehmen, gegen die Stimme des Landraths v. Plato, der, weil der Landrath v. Bülow einen Stimmzettel nicht eingesandt*), die Vornahme der Wahl für unzulässig und sich sogar für verpflichtet erachtete, dagegen die Rechte des Landesherrn zu verwahren. Ferner ward beliebt, nur 2 Personen zu präsentiren, bei deren Wahl die Mehrzahl der abgegebenen 6 Stimmen auf den Landrath v. Meding (mit 5) und den Landrath v. d. Wense sen. (mit 4 Stimmen) fielen, während der Landrath v. Plato deren 2 erhielt. Auf die geschehene Präsentation (S. 288 f.) erfolgte indessen unterm 28. März 1816 eine höchst unerwartete Erwiederung (S. 294). Die Königliche Regierung verlangte, obwohl die Stimme des Landraths v. Bülow für die Majorität ganz ohne Einfluß geblieben sein würde, eine neue Präsentation, weil nicht alle Landräthe an der Wahl Theil genommen haben und der zweite praesentatus, als eine qualificirte Person, wie sie der Receß vom Jahre 1655 erfordere, nicht angesehen werden könne, da er das Erscheinen auf dem allgemeinen Landtage zu Hannover aus Gesundheits-Rücksichten abgelehnt habe. In einem ersten Postscripte ward eine neue Bestimmung über die Diäten vorbehalten und in einem zweiten eine Untersuchung der während der Fremdherrschaft im Verfall gerathenen Ritteracademie angeordnet. Das Landraths-Collegium verstand sich am 4. Mai dazu „dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten ergangenen Befehle gemäß" eine neue Präsentation vorzunehmen, wozu, nachdem man abermals beliebt hatte, nur 2 Personen zu präsentiren, der Landrath v. d. Wense sen. sich aber jetzt die Wahl verbeten hatte, die Landräthe v. Meding und v. Plato gewählt wurden (S. 301 u. 307). Jener hatte jetzt von den abgegebenen 7 Stimmen nur 5, der Landrath v. Plato dagegen 6 erhalten.**) In einem Begleitschreiben (S. 308) ersuchte man das Cabinets-Ministerium, eine baldige Bestätigung bewirken zu wollen, und bemerkte hinsichtlich der geschehenen Verwerfung der ersten Präsentation, daß es nicht die Absicht gewesen, den Landrath v. Bülow von der Abgebung seiner Stimme auszuschließen und daß dessen Stimme auch an dem Ergebnisse der früheren Wahl nichts geändert haben würde. Die gewünschte Wiederbesetzung dieser Stelle wie der ebenfalls erledigten Ausreuter-Stelle verzögerte sich jedoch, vielleicht wegen der eingeleiteten Verhandlungen über die Ritteracademie

*) Derselbe hatte, auf dem Marsche befindlich, wie sich nachher herausstellte (a. a. O. S. 308 unten) das Einladungsschreiben zu spät erhalten.

**) In dem Präsentationsschreiben war gleichwohl v. Meding, wie in ähnlichen früheren Fällen, als älterer Landrath vorangestellt, worüber v. Plato jedoch in einem zu den Acten übergebenen P. Memoria vom 8. Mai Beschwerde führte.

Digitized by Google

und wegen der in der Organisation der ständischen Collegien beabsichtigten Aenderungen, mehrere Jahre, so daß die Ritterschaft auf dem Landtage vom 20. Novbr. 1818 auf Antrag des damaligen Drosten v. Hodenberg beschloß, den Prinzen Regenten in einer Adresse um die baldige Wiederbesetzung anzugehen (S. 417 f.). Diese Adresse (Anl. 49) ward mit einem befürwortenden Schreiben dem Minister Grafen v. Münster überreicht (S. 442 oben), der darauf auch eine Erwiederung ertheilte, die auf dem Rittertage vom 30. Januar 1819 verlesen ward, sich aber, gleich dem an ihn ergangenen Schreiben nicht bei den Acten findet. Erst am 15. Juni 1820, also nach 4½jähriger Vacanz, erfolgte die Bestätigung des Landraths v. Plato zum Landschafts-Director (S. 558), worauf der schwer verletzte, verdiente Landrath v. Meding sofort um die Entlassung von seiner Landraths-Stelle nachsuchte und solche auch erhielt*) (Bd. 2, S. 3).

Gleichzeitig mit der zweiten Präsentation für die Landschafts-Director-Stelle hatte man am 4. Mai 1816 die Vota für die Präsentation eines neuen Mitglieds für das Landes-Oeconomie-Collegium gesammelt, diese letztere Präsentation selbst jedoch bis zu der bald erwarteten Ernennung eines neuen Landschafts-Directors ausgesetzt, „weil solcher der getroffenen Uebereinkunft nach obige Stelle nicht verwalten könnte" (Bd. 1, S. 307 §. 6). Als indessen die Ernennung des neuen Landschafts-Directors sich verzögerte, das Cabinets-Ministerium aber unterm 19. Juli 1816 an die Präsentation zu der erledigten Stelle im Landes-Oeconomie-Collegio erinnerte (S. 315), so war unterm 26. Juli 1816 die Präsentation des Landraths v. Plato zu dieser Stelle, womit eine Besoldung von 860 Thlr. Cass.-Münze verbunden war, abgelassen und der **praesentatus** unterm 20. Septbr. desselben Jahres bestätigt worden (S. 316 f.). Nachdem derselbe nun im Herbste 1820 auch als Landschafts-Director eingetreten war, erklärte er in einem Promemoria vom 24. Octbr., daß er sich zur Niederlegung der bisher im Landes-Oeconomie-Collegio bekleideten Stelle nicht verpflichtet halte, da die Beschlüsse vom Jahre 1802 sich mehr auf Königliche Stellen beziehen, während die hier fragliche Stelle eine landschaftliche Bedienung sei, da diese Beschlüsse nicht genügend bestimmt seien und die Präsentation vom 4. Mai 1816 zum Landschafts-Director ohne Reservation geschehen sei ꝛc. Wenigstens, glaube er, bestehen Gründe der Billigkeit, welche hier Berücksichtigung verdienen, „da gegenwärtig bei der Stelle des zeitigen **Directors** die bedeutenden nachtheiligen Veränderungen eingetreten sind, daß sich a. die Dienstemolumente desselben bedeutend vermindert haben und solcher b. auf eigene Kosten den ständischen Versammlungen in Hannover ohne Vergütung beiwohnen muß". Dieses Promemoria brachte der Landschafts-Director, mit Vorbeigehung des Landsyndikus, bei den Landräthen in Circulation, worauf der Landrath v. Bülow jedoch, dem der Land-

*) Da der Landrath v. Plato sich schon am 17. August 1820, obwohl noch nicht beeidigt, als Landschafts-Director unterzeichnet hatte, so machte das Cabinets-Ministerium in der Erwiederung vom 31. August auf dieses Versehen aufmerksam (Bd. 2, S. 1). Seine erste Antheilnahme an den landschaftlichen Collegien am 24. Octbr. (S. 7). Nach der Angabe Wedekinds (Gebhardi, Kurze Gesch. des Klosters St. Michaelis ꝛc. S. 111) hielt er seinen „Einzug" in Lüneburg am 7. Septbr. 1820 und introducirte schon am 9. Septbr. den Ausreuter v. d. Knesebeck.

Digitized by Google

rath v. Marenholz beitrat, erklärte, daß er, bevor er sich entscheide — „wie das in allen épineusen Fällen zu geschehen pflegt“ — das Gutachten des Landsyndikus darüber zu hören wünsche. Der Landrath v. d. Wense jun. und v. Weyhe enthielten sich jedes voti, weil sie sich schon für den Fall der Eröffnung um die Stelle im Landes-Oeconomie-Collegio beworben haben. Der Landsyndikus Jacobi, an den nun die Sache gelangte, wollte sich jedoch, weil es sich um persönliche Interessen der Mitglieder des Landraths-Collegii handele, der Abstattung des verlangten Gutachtens nur dann unterziehen, wenn ihm solches als Pflicht auferlegt werde. Darauf trugen nun auch die Landräthe v. Bülow und v. Marenholz im Janr. und Febr. 1821 an, weil bei wichtigen und schwierigen Fragen verfassungsmäßig stets das Gutachten des Landsyndikus erfordert werde und der vorgeschützte Ablehnungsgrund ihnen nicht triftig erscheine. Der alte Landrath v. Hodenberg zu Wiedenhausen sprach sich aber, als das Circularschreiben an ihn kam, über diesen Antrag nicht aus,*) so daß man ihn nochmals ersuchen mußte, seine Stimme darüber abzugeben. Dies geschah nun zwar im März 1822 im Sinne der beiden übrigen Landräthe und der Landrath v. Marenholz theilte hierauf die abgegebenen vota dem Landsyndikus Jacobi mit. Allein damit scheint die Angelegenheit doch beruhen geblieben zu sein. Wenigstens behielt der Landschafts-Director die Stelle im Landes-Oeconomie-Collegio bis dahin bei, daß ihm im Jahre 1829 auf sein Ansuchen wegen angegriffener Gesundheit die Entlassung davon, unter Beilegung einer Pension von 300 Thlr. ertheilt ward.**) Er verstarb am 16. Januar 1835***) zu Grabow an einem Schlagflusse, der ihn Tags vorher betroffen.

11. im Jahre 1835 der bisherige Landrath Ludwig Ernst August v. d. Wense zu Dorfmark.

Von dem Tode des Vorgängers machte der Landrath v. Hoden-

---

*) Dagegen ließ er sich über die Sache selbst aus. Er hielt nemlich dafür, daß der Beschluß vom Jahre 1802 ganz unzweideutig sei und daß man damals nur aus besonderen Gründen für den Landschafts-Director v. Lenthe von der allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht habe. „Wenn der Hr. Landschafts-Director v. Plato wirklich der Meinung seyn sollten, die Beschlüsse des Collegii nicht bestehen zu lassen, so läßt sich dagegen einreden, daß Er beim Eintritte ins Collegium nichts gegen die Beschlüsse eingewandt, ihnen stillschweigend beygetreten und ferner, da der Herr v. Plato bey der Präsentation zum Landschafts-Director keine Bedingung machte, das Collegium sich überzeugt hielt, daß derselbe die Beschlüsse der Landschaft nicht alteriren werde, welches der erste Fall sein würde....“

**) Actenst. der 3. allg. Ständeverf. 6. Diät, S. 436.

***) Nach dem Schreiben der Wittwe geb. v. Malortie vom 17. Januar an den Landsyndikus Vogell, womit die Angabe Wedekinds zu Gebhardi's Kurzer Gesch. S. 111 übereinstimmt. Die irrigen Angaben in den Vorträgen des Landraths v. Hodenberg vom 20. Januar 1835 (Bd. 3, S. 327) beruhen auf einem Versehen Vogells.

Die Wittwe des Landschafts-Directors wandte sich (unterm 24. März) an das Cabinets-Ministerium um Bewilligung einer Pension, worauf dieses dem Landraths-Collegio unterm 15. April zur Erwägung verstellte, ob eine solche nicht aus der mecklenburgschen Casse erfolgen könne (Bd. 3, S. 339). Das Landraths-Collegium sprach am 12. Mai, weil es „höchst widerwärtig seyn würde, wenn über eine solche Pensionsbewilligung Verhandlungen in der allgemeinen Stände-Versammlung und Bekanntmachung der letzteren in den Zeitungen stattfinden sollten“, die Bewilligung einer jährlichen Pension von 250 Thlr. in $^{2}/_{3}$ Stücken aus (S. 345 §. 9 u. S. 356).

Digitized by Google

berg zu Wiedenhausen unterm 20. Januar 1835 die üblichen Anzeigen, mit der Benachrichtigung, daß die Neuwahl in Gemäßheit des Kloster-Recesses und des Wahl-Reglements binnen der vorgeschriebenen Frist geschehen werde (Bd. 3, S. 327). Hierauf erfolgte unterm 28. Januar die Erwiederung des Cabinets-Ministerii (S. 330), daß diese älteren Wahl-Vorschriften durch die landesherrliche Proposition vom 19. Octbr. 1818, mit welcher sich die Landschaft unterm 22. Juni 1829 in dieser Beziehung einverstanden erklärt, abgeändert worden, daß man daher über die Sache an den König berichtet habe und deßhalb erwarte, daß die Wahl bis zum Eingange der allerhöchsten Erwiederung ausgesetzt werde, zu welchem Ende die Wahlfrist einstweilen prorogirt werde. Unterm 19. Februar erging dann (S. 331) diese Erwiederung des Königs, welche ebenfalls annahm, daß die Bestimmungen, nach welcher zu der Wahl eines Landschafts-Directors außer den vier Landräthen auch vier Wahl-Deputirte concurriren müssen, verfassungsmäßig festgestellt seien, und die Erwartung aussprach, daß diesen Bestimmungen gemäß bei der Neuwahl werde verfahren werden. Die Landräthe,*) welche übrigens über den so zur Frage kommenden so wichtigen Verfassungspunct weder das Gutachten des Landsyndikus einforderten, noch eine gehörige Berathung darüber anstellten,**) erbaten sich unterm 6. März von dem Cabinets-Ministerio „die höhere Bestimmung" über mehrere Puncte, hinsichtlich derer nothwendig bei der beliebten Zuziehung der 4 ritterschaftlichen Wahl-Deputirte Zweifel entstehen mußten und suchten zugleich wegen der erforderlichen Abhaltung der Cantons-Wahlen um eine dreimonatige Fristverlängerung nach (S. 335 f.). Nachdem am 9. März der Landrath v. Hodenberg verstorben war, erließ das Cabinets-Ministerium unterm 30. März die gewünschte höhere Bestimmung und verlängerte die Wahlfrist bis zum 30. Juni (S. 337 Nro. 210). Da aber bis dahin die Bestätigung des am 11. Mai erwählten neuen Landraths, Drosten v. Hodenberg zu Lilienthal nicht eingegangen war, das Ministerium selbst aber sich in dem Schreiben vom 30. März dahin geäußert hatte, daß erst nach dessen Bestätigung zur Wahl des Landschafts-Directors geschritten werden würde, so mußte man unterm 20. Juni eine nochmalige Fristverlängerung auf 3 Wochen, von dem Eingange der Bestätigung des präsentirten Landraths angerechnet, sich erbitten (S. 347 Nro. 218). Nachdem dieser Bitte unterm 30. Juni Statt gegeben (S. 347 Nro. 219), ward nach Eingang der fraglichen Bestätigung (vom 9. Juli), auf das von dem Landrath v. d. Wense „als zeitigem ältesten anwesenden Landrathe"***) erlassene Wahl-Ausschreiben (S. 348 Nro. 221) die Wahl am 31. Juli zu Celle unter Zuziehung von 4 ritterschaftlichen Wahl-Deputirten vorgenommen (S. 351 Nro. 224). Man beschloß zunächst 3 Personen

*) v. Hodenberg zu Wiedenhausen, Graf Grote, v. d. Wense und v. Weyhe. Sie zählten an Lebensjahren zusammen, wie der Graf Grote dem Landsyndikus unterm 2. März schreibt, circa drei Jahrhunderte.

**) Der Vortrag vom 6. März ward in Folge des bei den Acten befindlichen Schreibens des Landraths Grafen Grote aufgesetzt und ist nur noch von dem Landrath v. d. Wense signirt.

***) Der Landrath Graf Grote war auf seinen Gesandtschafts-Posten zu Paris zurückgekehrt.

Digitized by Google

zu präsentiren, und fiel die Wahl auf die Landräthe v. d. Wense und v. Weyhe und den Celleschen Canzlei-Director Grafen v. Kielmansegge, von welchen auf die geschehene Präsentation (S. 354 Nro. 225) der erstere unterm 2. Septbr. von dem Könige bestätigt ward (S. 355 Nro. 227).*) Sein Tod erfolgte am 13. Octbr. 1842 auf seinem Gute Westendorf (S. 569).

12. im Jahre 1843 der bisherige Landrath und Drost zu Harburg Wilhelm August Ivan (seit dem Jahre 1859 Freiherr) v. Hodenberg.

Der Landrath v. Weyhe erstattete unterm 17. Octbr. 1842 die herkömmliche Anzeige über das Ableben des Vorgängers (S. 569 Nro. 147) und bat zugleich, wegen der vorher erforderlichen Cantons-Wahlen die Wahlfrist um 3 Monate zu verlängern (S. 510). Nachdem diesem Gesuche unterm 26. Octbr. Statt gegeben und dabei von dem Königlichen Cabinet ausdrücklich eröffnet worden, daß die Wahl in derselben Weise wie im Jahre 1835 vorzunehmen sei (S. 571 Nro. 150, 151),**) schrieb der Landrath v. Weyhe unterm 12. Decbr. die Wahl auf den 7. Janr. 1843 nach Celle aus, und wurden, da man abermals beschloß, drei Personen zu präsentiren, präsentirt die Landräthe v. Hodenberg, v. Lenthe und v. d. Wense, von welchen Ersterer unterm 7./9. Febr. die Königliche Bestätigung erhielt (S. 573 Nro. 155, 156 und 164) und am 12. Febr. zu Hannover vor dem König beeidigt ward***) (S. 168 Nro. 168). Se. Excellenz feierten am 9. Mai 1858 Ihr funfzigjähriges Dienstjubiläum, bei welchem Anlasse auch das land- und ritterschaftliche Collegium eine Gratulations-Adresse überreichte (Bd. 4 c, S. 320 f.).

Ueber die durch das Ministerial-Schreiben vom 12. Januar 1849 (Bd. 4 a, S. 522) eingeleitete sog. Aufhebung des Klosters St. Michaelis und die damit verknüpften Folgen für das Directorium in der Landschaft wird vielleicht in einem folgenden Aufsatze gehandelt werden.

---

*) Die Beeidigung ward auf den 2. Decbr. in Hannover angesetzt und dem Landschafts-Director bei der Einladung dazu die Eidesformel und Bestallung mitgetheilt: S. 366 Nro. 229. Sein Antritt im ganzen landsch. Collegio am 29. Decbr.: S. 365.

**) Auf die Anfrage vom 17. Octbr. hatte das Cabinets-Ministerium auch dabei nichts zu erinnern gefunden, daß im Hinblick auf den nicht unwahrscheinlichen Fall, daß die Ernennung zum Landschafts-Director auf einen Landrath falle, von den ritterschaftlichen Cantons sogleich die für eine Landraths-Wahl erforderlichen Wahl-Deputirte gewählt würden. Der Landrath v. Weyhe hatte schon unterm 21. Octbr. die Cantonstage in diesem Sinne ausgeschrieben.

***) Die in beglaubigter Abschrift bei den landsch. Acten befindliche, vom Könige vollzogene, Bestallung und Instruction vom 12. Febr. 1843 stimmt mit der des Landschafts-Directors v. d. Wense überein, nur daß im Eingange diejenigen Abänderungen vorbehalten werden, welche „in Folge einer auf verfassungsmäßigem Wege einzuführenden verbesserten Einrichtung der Ritterschule zu St. Michaelis etwa nothwendig werden möchten".

Digitized by Google

Anlagen.

1.

„Chur-Braunschweigsche Rang-Ordnung, publicirt per Rescriptum an den Geh. Rath, Cammer-Praesidenten und Ober-Hof-Marschall, Friedrich Wilhelm, Freyherrn von Görtz d. d. 15. August 1697."

(Nach dem Abdrucke in F. C. v. Mosers Teutschem Hof-Recht Bd. 1 [1761] Beil. S. 368 f. Die Noten sind möglichst vollständig aus den verschiedenen S. 237 angeführten Schriften zusammen gestellt.)

Unsers von Gottes Gnaden Ernst Augusts, Chur-Fürstens ꝛc. Rang-Ordnung bey Unserm Hof, wornach sich Unsere sowohl civil- als militair-Bediente unterthänigst zu achten.

1.

2. Feld-Marschall.

Nach der Ancienneté.

3.
- Würckliche Geheime Räthe.
- General-Feld-Zeugmeister.
- Generals von der Cavallerie.
- Generals von der Infanterie.

Not. Nach der dritten Classe folget immediate der Director des Klosters St. Michaelis in Lüneburg und darauf der Ober-Appellationsgerichts-Präsident, wenn er nicht würcklich Geheimer Rath ist. v. Resol. Regia de 8./19. Juli 1726.

Nach der Ancienneté.

4.
- General-Lieutenants.
- Ober-Hof-Marschall, wann er nicht würklicher Geheimer Rath.
- Ober-Stallmeister.
- Ober-Cammer-Herr.

Nach der Anciennetät.

5.
- Titular-Geheime-Räthe.
- General-Majors.
- Ober-Hofmeister von Unserer Frau Gemahlin Liebden.
- Ober-Jägermeister.
- Ordinaire Cammer-Herren.
- Hof-Marschall.
- Ober-Stallmeister von Unsers Sohns des Chur-Printzen Liebden.

Not. Hieher gehören auch die Geheime Cammer-Räthe laut Declarationis de 1. Mart. 1701, item, die würcklichen Geheime Kriegs-Räthe laut Declarat. de 31. Mart. 1701, item die Regierungs-Räthe der Herzogthümer Bremen und Verden laut Declaration de 14./25. Febr. 1727, item der Ober-Appellations-gerichts-Vice-Präsident und die Hofrichter laut Resol. Aug. 1711.

NB. Der Ritter- und Landschafts-Präsident im Bremischen wird allezeit als der Jüngste in der Gen.MajorsClasse consideriret, und rullirt nicht mit denen in diese Classe gesetzten Personen nach der anciennetät laut Declar. Febr. 1727.

Der Canzeley-Director zu Stade hat seinen Rang immediate nach dem Præsidenten der Ritterschaft und immediate vor den adelichen LandRäthen der Herzogthümer Bremen und Verden, Canzeley-Director Bestallung vom 30. April / 11. May 1751.

Digitized by Google

Nach der Anciennetät. 6.
- Landrosten und OberHauptleute.
- Brigadiers.
- Extraordinaire Cammer-Herren.

Not. Hieher gehören auch die Adeliche Ober-Appellations-Räthe, laut ihrer Bestallung. Celle- und Calenbergische Land- und Schatzräthe laut Resol. 14./25. April 1719. Hoyaische Land- und Schatzräthe laut Res. $\frac{\text{23. Febr.}}{\text{6. Mart.}}$ 1722. Bremen und Verdensche Landräthe laut Res. .. Febr. 1727.

NB. Dem Canzl.Director Backmeister ist sein Rang laut dessen Bestallung vor den Ob.App.Räthen und denen mit denselben im gleichen Range stehenden immediate nach dem zeitigen Hofrichter und dem Vice-Präsidenten des Ob.App.Gerichts angewiesen.

Nach der Anciennetät. 7.
- Obristen.
- Ober-Schencken.
- Geheime Kriegs-Räthe.
- Geheime LegationsRäthe.
- Geheime Justitz-Räthe.
- Berg-Hauptmann.
- Adeliche Räthe aus allen Collegiis.
- Titular-Landrosten und Ober-Hauptleute.

Not. Hieher gehören die gelahrten Ober-Appellations-Räthe, laut ihrer Bestallung.

Nach der Anciennetät. 8.
- Unsere Cammer-Juncker.
- Nächst denenselben die von Unserer Frau Gemahlin Liebden.
- Nächst denen die von Unsers Sohns des Chur-Printzens Liebden.
- Nächst denen die von Unserer Söhne der Herzogen Liebden, Liebden, Liebden.
- Obrist-Lieutenants.
- Kriegs-Räthe.
- Hof- und Cantzley-Räthe.
- Legations-Räthe.

Not. Zu dieser 8. Classe gehören auch die würcklichen Geheimen-Secretaire laut Resol. vom 27. December 1725.

Vermöge Declaration vom 24. Mart. 1711 sollen nach dieser Classe immediate folgen die würklichen Leib-Medici, und eine absonderliche constituiren, also allen denen folgenden Classen vorgehen.

Nach der Anciennetät. 9.
- Majors.
- Unsere Hof-Juncker ꝛc. wie oben bey den Cammer-Junckern.
- Consistorial-Räthe und Hof-Gerichts-Assessores ordinarii.

10. Würckliche Geheime Secretarii.

Not. Diese 10te Classe ist nunmehro den Geheimen Rent-Cammer Secretarien assignirt.

Nach der Anciennetät. 11.
- Titular-Räthe.
- Hof-Gerichts-Assessores extraordinarii.

Wegen der Anciennetät in denen Classen hat es die Meinung, daß diejenige deren Patente und Decreta welche sie ihrer Chargen halber haben, ehe als dieses Reglement datiret worden, vor denjenigen den Rang haben, welche vermöge dieses Reglements mit ihnen in eine Classe kommen.

Und demnach Wir dann über dieses Rang-Reglement allerdings gehalten, und demselben nachgelebt wissen wollen; Als befehlen Wir allen und jeden,

Digitized by Google

so in diesem Reglement begriffen, und benennet seyn, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, auch nach Befinden bey Verlust der Chargen und sonst willkührlicher Bestraffung, daß sie demselben in keine Wege zu contraveniren.

Signatum Linsburg den 1. Aug. 1696.

E. A.
A. G. v. P.

2.
Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernstorff vom 18. März 1716, den Rang des Landschafts-Directors betreffend.

(Vol. 61 act. prov. nr. 24.)

Hochwollgeb. ꝛc.

Alß wir sowol durch ein äusserlich gehendes Gerüchte vernommen, alß von dem Hrn. Geh. Raht und Landsch.Directore von Spörken selbsten uns zum theil nicht ohndeutlich ist zu erkennen gegeben worden, wie derselbe vieler uhrsachen halber mit der jetzigen Charge unzufrieden zu seyn scheine, es also wol zu einer mutation mit Ihme kommen zu lassen wünschete, wir aber allerseits in der festen Meinung begriffen sind, daß mit Verliehrung des bißherigen Hrn. Directoris die Landschafft eine grosse perte thun, hingegen bey dessen conservirung dero interesse nicht wenig gefördert sowol, alß daß selbsteigene herrschafftliche;

So haben bey der uns dieser Sache wegen zugehenden Behsorge an Ew. Hochw. Excell. uns zuforderst zu wenden wir am rahtsahmsten gehalten, gehorsahmst bittend:

Ew. Hochw. Excell. nach der vor hiesige Landschafft allstets gezeigten besonderen hohen Propension es in die weege zu lencken hochgeneigt geruhen, daß (weilen dieses vermuhtlich eine unter denen Haupt-motiven der künfftigen mutation bey dem Hrn. Directore seyn dürffte, daß man dem Verlaut nach auch ratione des bißherigen Pas und Rangs eine Aenderung machen, ja wol gar so weit abzugehen intendiret, daß solches Ihme und der gantzen Landschafft nicht anders, dan höchstempfindlich seyn kan).

Vorerst der pas eines zeitigen Directoris solchergestalt, daß Er wenigstens mit denen jetzigen würcklichen Hrn. Geheimbten-Rähten nach der ancienneté roulire, von Ihr. K. Maj. allergn. festgestellet werden,

Hienechst auch dem Lande die Gnade wiederfahren möge, daß es in Zukunfft mit schweren, dessen Kräffte weit überwiegenden und zum theil denen Privilegiis und der Observantz abbrüchichen Propositionen und postulatis in hohen hulden übersehen bleibe, auf der Landschafft allerunterth. Gegen-Vorstellungen und Gravamina mehrere allergn. reflexion genommen, und nach Ihro Kön. Maj. zu dero Erb-Lande hegenden allerhöchsten Clementz alles solchergestalt gefasset werde, daß von dem zeitigen Hrn. Directore das Directorium noch weiters mit Nutzen und sowoll zu der Allergn. Herrschafft, alß gesambter Landschafft contento geführet werden könne. Gleichwie nun unser desiderium in diesen beyden stücken so bewant ist, daß es die Justitz und selbstredende Billigkeit offenbahrlich zum grunde hat, in mehrerer Erwegung, daß so viel den Rang eines Landsch.Directoris betrifft, Ew. Hochw. Excell. sattsahm bekant ist, wie derselbe ehedehm allemahl dem Hrn. Premier-Ministre immediate gefolget, man auch a parte Serenissimi, laut Protocolli de 1655 nichts weiter alß die praecedentz des Stadthalterß vor dem damahlß zu bestellenden LandHoffmeister verlanget;

Digitized by Google

Ratione des zweyten Puncts aber ohnschwer zu erkennen stehet: daß wenn hierunter nicht allergn. remedirung erfolgen, und der Landschafft verbittungen und remonstrationes immerhin ohnattendiret bleiben solten, das Directorium endlich inutil, und ein es mit dem Publico redlich meinende Mann decouragiret werden würde, in einer solchen Station zu beharren, dabey ihm zwar seine schwere pflichten das liebe Vatterland allen ernstes zu vertreten, anwiesen, der event aber beständig denen guten intentionen entgegen wäre.

Also leben zu Ew. Hochw. Excell. wir der ungezweifelten Zuversicht: Dieselbe in diesem so billigem Verlangen mit dero vielvermögenden Beytritt uns nicht aus Handen gehen, vielmehr so glücklich seyn lassen werden, in hochgeneigter unsers desiderii secundirung eine neue eclatante probe dero hohen wollwollens zu sehen, die mit schuldigsten respect und aller ersinnlichen Obligation wir allstets verharren

Ew. Hochw. Excell.

gantz gehorsahmste ꝛc.

O. v. E. Bülow. v. d. Wense. Lüneburg.

Celle d. 18. Mart. 1716. J. H. H.

An des Hrn. Geh. Raht v. Bernstorff Excell.

3.

Vortrag der Landräthe an den König vom 18. Decbr. 1716, denselben Gegenstand betreffend.

(Vol. 61 nr. 98.)

Allerdurchleuchtichster ꝛc

Ew. Kön. Majest. wollen allergnädigst erlauben, deroselben in tiefster unterthänigkeit vortragen zu lassen: wasgestalt Ew. Kön. Majest. hiesige getreue Landschafft bißhero diese Gerechtsahme ohnstreitig hergebracht habe, daß ein zeitiger Chef desselben,

(welches allemahl der Abt zu St. Mich. in Lüneb. gewesen, und dem nachmahlß, nach der in anno 1655 geschehenen des Klosterß Reformation der Nahme eines LandHoffmeisterß und ferner eines Landschafft-Directoris beygeleget worden)

immediate dem ersten Ministre vor allen übrigen Hrn. Geheimten-Räthen gefolget sey.

Allermaßen dieses nicht nur die noch bey Lebzeiten Ihr. Hochfürstl. Durchl. Gottseel. Gedächtniß unverrükt gebliebene Observantz ausser Zweifel stellet und man desfalß auf alle Ihro Hochfürstl. Durchl. ehmahlige Hrn. Ministros sicher provociren kan, sondern auch fernerß eben dasselbe in einer selbsteigenen der Gnäd. Herrschafft in anno 1555 denen Ständen abgegebenen Resolution gantz unwiedersprechlich fundiret ist.

Denn es weiset das bey hiesiger Landschafftlichen Registratur annoch originaliter vorhandene und von dem damaligen PremierMinistre, des sell. Hrn. Statthalter Schenken v. Winterstedt selbst durch und durch geschriebene Protocoll in deutlichen worten:

„wie es Serenissimi gnäd. wille sey: daß des LandHoffmeisterß „Stelle solle nechst den Stadthalter seyn, Groß-Voigt und „Cantzler aber cediren ꝛc."

welche Declaratio dan, daß Sie die Befugniß der Landschafft:

in pto. des Rangs eines zeitigen Landschaffts-Directoris immediate nach den Premier-Ministre!

Digitized by Google

mit der grösseſten evidence darlege! Ew. Kön. Majeſt. höchſterleuchtet erkennen werden.

Ob nun zwar von einigen gemeinet werden möchte:

daß anjetzo ein gantz ander status des Ministerii ſey, und in anſehung Churfürſtlicher Hrn. Geheimter-Räthe dasjenige nicht prætendiret werden könte, was Fürſtliche Ministri ehedehm geſchehen laſſen müſſen!

So wird doch dieſes anführen bey Ew. Kön. Majeſt. hoffentlich nicht den geringſten scrupel erwecken können, wenn dieſelbe zu erwegen allergnäd. geruhen, wie

Erſtlich Ew. Kön. Majeſt. höchſtſeelichſten Hrn. Vaterß Churfürſtl. Durchl. ſchon in anno 1693 (da dieſes aber der hieſigen Landſchafft Geſuch geweſt: daß die erigirung des Electorats und combinirung beyder Fürſtenthümer ihr zu keiner Verfänglichkeit gereichen möchte) ſich dahin gegen hieſige Landſchafft gnädigſt erkläret:

„daß Sie mit ihren habenden Gerechtſahmen und Privilegiis ein „abſonderliches Corpus auch nach der combination beyder Fürſtenthümer „verbleiben ſollte ꝛc."

Weiterß, wie Ew. Kön. Majeſt. die hohe Gnade gehabt, bey angetretener dieſer Lande höchſtbeglükter Regierung dero getreuen Ständen die huldreiche Verſichrung ertheilen zu laſſen:

„Sie in allen bey ihren erlangten und hergebrachten Vorrechten, „mithin auch bey deren, nur auf die bloße Observantz ſich gründen„den juribus zu laſſen!"

ſo daß daher eintzig dieſe Ew. Kön. Majeſt. allergnäd. Verſichrung uns bereits aller der ſorge enthebet, ob würde zu der hieſigen Stände Nachtheil auch nur im mindeſten ſtücke gereichen könne, daß ſie von eines groſſen Fürſten eines noch gröſſeren Churfürſten und nunmehro Königes Unterthanen und Stände geworden.

Dieſem kömmt noch fernerhin hinzu: daß Ew. Kön. Majeſt. hieſige getreue Landſchafft anjetzt damit in unterthänigkeit zufrieden ſeyn will: wenn nur dieſes durch Ew. Kön. Majeſt. allerhöchſte Declaration feſtgeſtellet werden möchte:

daß ein zeitiger Landſchaffts-Director mit denen jetzigen würcklichen auf den erſten Ministre folgenden Hrn. Geheimten Räthen, nach ihrer ancienneté rouliren ſolle!

alß womit die Landſchafft in der that von der ſonſt gehabten und von der gnäd. Herrſchafft austrücklich verſicherten prorogative:

nemlich des pas immediate nach dem Erſten Ministre!

ein großes remittiret und fahren läſt, einfolglich ihr nicht beygemeſſen werden kan, in ihrem Verlangen zu weit gegangen zu ſeyn.

Da auch Endlich Ew. Kön. Majeſt. dero OberCammerhern Hr. Grafen v. Platen die Gnade erwieſen: Ihne alle honneurs und præcedentz eines würklichen Geheimten-Rahts beyzulegen, ob Er ſchon im Collegio nicht actualiter Session und ſtelle nimmt;

So dürffen zu einem nicht minder gerecht- alß gnädigem Landesherrn wir nicht ohnbillig das allerunterth. Zutrauen faſſen: es werde dasjenige, was einem Ew. Kön. Majeſt. Bedienten aus bloſſer Gnade wiederfahren, einem zeitigen Landſchaffts-Directori, weilen deſſen desiderium ſelbſten die justice zum grunde hat, noch umb ſo viel weniger refuſiret werden.

An Ew. Kön. Majeſt. gelangt ſolchem allen nach in ungezweifelter Zuverſicht allergnäd. Erhörung, unſer allerunterth. Suchen und Bitten: Dieſelbe in

Digitized by Google

huldreichster obigen motiven Erwegung die Landschafft bey ihrem wol hergebrachten Vorrechte fernerweitig zu lassen und zu vorkommung aller künftig etwa zu erregender Zweifel die allerhöchste Declaration ergehen zu lassen allergn. geruhen:

daß ein zeitiger Director der hiesigen Landschafft allemahl mit denen würklichen, auf den Premier-Ministre folgenden Hrn. Geheimten-Räthen, der ancienneté nach rouliren, und den Rang haben solle.

In welchem allerunterth. Vertrauen wir allstets mit ohnausgesetzter vollkommener devotion beharren

Ew. Kön. Majest.

Allerunterthänigste treugehorsahmste sämtliche LandRäthe des hiesigen Fürstenthums.

An Ihr. Kön. Majest.

4.

Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernstorff vom April 1717, denselben Gegenstand betreffend.

(Vol. 62 nr. 23.)

Hochwolgebohrner ꝛc.

Ew. Hochw. Excell. wird annoch hochgen. erinnerlich seyn: wasmassen deroselben beygehendes an Ihr. Königl. Majest. in pto. des Rangs eines zeitigen Hrn. Landsch.-Directoris abgelassenes allerunterth. Memorial im Decembr. an. præter. zu überreichen wir die Freyheit genommen, auch von Ew. Hochw. Excell. darauff mit der Versicherung consoliret worden: daß deshalb nechstens gewierige Resolution erfolgen solte.

Gleichwie nun Ew. Hochw. Excell. ertheiltes einmahlige hochgen. Versprechen mit würklicher Erfüllung wir allstets unzertrenlich begleitet zu seyn wissen, die besondere Propension auch, welche Ew. Hochw. Excell. zu dero immerwährenden Ruhm gegen die hiesige Landschafft beständigst spühren lassen, von dero hohen Güte in einem so wol fundirten Gesuch uns alles hoffen lässet;

Also werden Ew. Hochw. Excell. bey deroselben hoffentlich geneigte Entschuldigung finden lassen, daß mittelst gegenwärtigen unser ehmahliges desiderium abereinst zu wiederholen wir uns erkühnen, bevorab, da die feststellung dieses Puncts uns in ansehung der Landschafft von der wichtichkeit zu seyn bedünken will, daß an denen auf Beybehaltung der Landschafftlichen Jurium geleisteten Pflichten wir sehr manqviret zu haben vermeinen würden, wenn dieses Anliegen uns nicht eusserst zu Hertzen ginge, und wir geschehen liessen, daß eine ehedehm undisputirlich gehaltene Gerechtsahme bey unserer Zeit in Verfall gerathen solte.

Ew. Hochw. Excell. halten solchem nach dem in deroselben hohen assistence gesetzten sonderbahren Vertrauen so wol alß unserem vor conservirung des Vaterlandes Vorrechte schuldigst hegendem Zelo diese anderweitige gehorsf. Vorstellung zu gute, und nehmen dagegen die allerverbindlichste Versichrung hochgen. an, daß wir mit aller ersinnlichen veneration und Ergebenheit allstets zu seyn uns bemühen werden

Ew. Hochw. Excell.

gehorsahmste sämtliche Land-Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

Celle, April 1717.

An des Hrn. v. Bernstorff Excell.

Digitized by Google

5.

Fernere Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernstorff hinsichtlich derselben Angelegenheit vom 2. Juli und vom Sept. 1717.

(Vol. 62 nr. 67 u. 134.)

Alß der hiesige Land-Syndicus Bilderbeck uns ohnlengst eröffnet: daß Ew. Hochw. Excell. unseres in pto. des Rangs eines zeitigen Landschaffts-Directoris abgelassenes memorial nicht nur gütigst aufgenommen, sondern auch die Beforderung einer baldigen resolution, laut eines unterm 25. passati datirten Schreibenß, hochgeu. versichert;

So haben wir es gegen unser devoir gehalten, Ew. Hochw. Excell. nicht desfalß unsere allerverpflichteste Danksagung hiemit zu bezeugen, zumahl da von Ew. Hochw. Excell. hohen propension wir dessen völlig persvadiret sind: es werde durch dero assistentz die Königliche Declaration solchergestalt eingerichtet erfolgen, alß die in dem memorial vorgestellete der Landschafft Gerechtsahme unser gesuch nach allen stücken fundiret machen.

Ew. Hochw. Excell. dieses uns so sehr angelegene negotium nochmahlß aufs Beste empfehlend beharren wir allstets mit schuld. respect

Ew. Hochw. Excell.

gantz gehorsahmste ꝛc.

Celle d. 2. Jul. 1717.
An des Hrn. v. Bernstorff Excell.

Ob zwar Ew. Hochw. Excell. mit unserer Zuschrifft bey dero vielen Geschäfften so offte zu incommodiren wir billig Bedenken tragen solten;

So hat doch die Begierde, der Landschafft anliegen, in pto. feststellung des Rangs eines zeitigen Hrn. Land.-Directoris zur glücklichen Endschafft dereinst gebracht zu sehen, uns zu dieser abermahligen Freyheit bewogen, deren wir dan bey Ew. Hochw. Excell. umb so viel ehe hochgeneigte Entschuldigung zu finden hoffen, alß Ew. Hochw. Excell. in diesem negotio uns bereits so viele proben dero hohen Propension sehen lassen, und die gäntzliche ausmachung dieser Sache, nach unserer zu Ew. Hochw. Excell. hegenden gantz gehorsahmsten Zuversicht bloß auf dero hohen Beytritt beruhet, auch endlich von Ew. Hochw. Excell. hoffentlich nicht mißbilliget werden wird, daß die Landschafft vor Beybehaltung derer einem zeitigen derselben Præsidi sowol ex observantia alß Krafft ausdrücklicher Herrschafftlichen Declaration zustehenden jurium alle mögliche Sorgfalt bezeiget, und daß insonderheit die Landschafft dieses vor jetzo alß ihr eigenes werk ansiehet, daß ein zeitiger sich umb das liebe Vaterland so wol meritirende Chef mit einer endlichen favorablen Declaration in diesem punct consoliret werden möge.

Wir werdẹn die hierunter der Landschafft erwiesene willfahrung lebenßlang mit besonderer obligation erkennen, und mit devotester Ergebenheit allstets beharren

Ew. Hochw. Excell.

gantz gehorsahmste ꝛc.

Celle, Sept. 1717.
An des Hrn. Geh. Rahts v. Bernstorff Excell.

Digitized by Google

6.
Schreiben des Landsyndikus Bilderbeck an den Geh. Rath v. Bernstorff vom 2. November 1717, denselben Gegenstand betreffend.

(Vol. 62 nr. 153, 154.)

Ew. Hochw. Excell. höchstgeehrtes vom 15ten Oct. habe mit gebührendem respect wol erhalten, und daraus eine abermalige probe von Ew. Hochw. Excell. gegen die hiesige Landschafft hegendem so gantz ungemeinen hohen Wolwollen ersehen, daß man à parte hiesigen Landes höchst ingrat seyn würde, wenn man solches in beständigem devotesten Andenken zu veneriren aus der acht jemahlen ließe.

Die bewuste Rang-Sache sonst an ihr selbst betreffend: So gehen meine wenige Gedanken dahin, daß, wenn ein mehrerß zu erlangen nicht möglich, die Landschafft dan endlich

1. bey dem Vorschlag acqviesciren könne, daß die künfftige Hrn. Landsch. Directores mit denen würklichen Hrn. Geheimten-Räthen, außer denen 3 Ersteren, aller arten nach der ancienneté zu rouliren,

2. in dem Celleschen Fürstenthumb aber und bey denen hieselbst vorkommenden handlungen,

e. g. Huldigungen, Landtagß-Conventen, item: wenn ein Appellations-Präsident, oder ein künfftiger Groß-Voigt ein würklicher Geheimter-Raht seyn oder auch im Celleschen in künfftigen Zeiten eine besondere Regierung hinwieder errichtet werden solte ꝛc.

und sonst generaliter bey allen anderen in diesem Fürstenthumb vorfallenden occasionen wie sie auch nahmen haben, dem künfftigen Hrn. L. Directori der pas immediate nach dem Premier-Ministre hergebrachtermassen zu stipuliren. Dabey dan aber

3. Ew. Hochw. Excell. nicht mehr dan höchstens recht und billig hoffentlich finden werden: daß die personelle prærogative vor den zeitigen Hrn. L.-Directorem in der roulirung mit allen auf den Hrn. PremierMinistre folgenden Hrn. Geheimten Räthen bestehend, zugleich festgestellet und ausgemachet werde, in mehrerer Erwegung, daß

a. dieses desiderium der hochfl. in anno 1655 geschehenen Declaration u. darauff erfolgten Observantz völlig conform ist,

b. die von den Hrn. Groß-Voigt v. Bülow ehedehm zu Celle gemachte difficultet ohne einigen Erfolg geblieben, und wie mich alle versichert, der sel. Hr. Direct. v. Grote ihme nie gewichen, allenfalß auch eine hochfürstl. Declaration umb deswillen an ihrer wirkung nichtes verliehren kan, weilen etwa einer derer Hrn. Ministrorum sich derselben ohngerne submittiren wollen, hiernechst auch

c. diese personal-avantage dem jetzigen Hrn. L.-Directori von Ihro Kön. Majest. ohne erregung einiger sonst a parte ministerii zu besorgenden difficultet solchergestalt allergn. accordiret werden könte, daß Er actualem Sessionem im Collegio erhielte, obgleich solche Session nachmahlß nicht iteriret würde, und endlichen

d. bey fernerer dieses Puncts aussetzung, u. wenn erst einmahl das generalwerk gefaßet, es damit in immer weiteren aufffschub kommen, u. so viel mehr schwierigkeit finden dürffte, nachhero noch eine particular-avantage zu erhalten, da indeß der jetzige Hr. L. Director gleichsahm languiren, und in seinem bisher pro Patriâ so löblich bezeigtem Eifer sehr decouragiret werden würde, dessen

Digitized by Google

Præsidium jedoch, daß es die Landschafft billig hoch zu halten habe! Ew. Hochw. Excell. sattsahm bekant ist.

Es sind dieses die unterthän. sentiments von Ew. Hochw. Excell. getreuen Diener, welche ich dan umb desto weniger dissimuliren können, da Ew. Hochw. Excell. solche freymüthig zu eröffnen mir gnäd. Erlaubniß gegeben, der Hr. L.Director auch nebst dem Hrn. L.Raht v. Luneb. damit gäntzlich d'accord sind; massen ich dan (weilen Ew. Hochw. Excell. nur mit gar wenigen personen dieser Sache halber zu communiciren mir anbefohlen) ausser diesen beyden niemanden sonsten hievon einige ouverture gethan.

Uebrigenß lässet Ew. Hochw. Excell. alles vermögende und denen gerechtu. billigen desideriis getreuer Stände noch nie denegirte Beytritt mich an einem erwünschten event dieses negotii nicht zweifeln, der ich mit steter devotion etc.

Celle d. 2ten Nov. 1717.

C. L. B.

An des Hrn. Geh.Rahts von Bernst. Excell.

7.

Vortrag der Landräthe an den König vom 13. Juni 1718, die Vermehrung der Besoldung des Landschafts-Directors aus den Intraden des Klosters St. Michaelis betreffend.

(Vol. 63 nr. 102d.)

Ew. Kön. Majest. wollen vorzustellen allergnäd. erlauben wasmaßen der jährliche Gehalt eines zeitigen Land.Directoris zwar auf 2000 Thlr. bisher gesetzet, wegen des Holtzes aber von solcher Summe alljährlich 200 Thlr. decourtiret worden, so daß in der that nur 1800 Thlr. geblieben.

Wan aber, Allergnädigster König, Churfürst und Herr!

1. dieses Qvantum der 1800 Thlr. bereits in an. 1655. dem Chef der Landschafft u. des Klosterß beygeleget worden, seit solcher Zeit aber die pretia Rerum bekanntermassen umb ein großes gestiegen,

2. man auch schon der Zeit eine erhöhung vor billig gefunden, und solche sogar auf die Qvartam der gesamten des Klosterß Revenüen extendiren wollen, falß nur der damahlige Zustand des Klosters es verstattet hätte;

und dan bey solcher der sachen Bewantniß, u. da Gottlob jetzo des Klosterß reditus etwas besser beschaffen sind, wir nicht anderß dan höchst billig finden können: daß das Gehalt eines zeitigen Land Directoris und dessen Successoren in officio auf 200 Thlr. augirt, und also, ausser den Holtze, auf 2000 Thlr. ohne abzug gesetzet werde;

So haben Ew. Kön. Majest. diese unsere allerunterth. Gedanken hiemit in tiefster Submission wir zu erkennen geben, und dero allergnäd. appprobation darüber erbitten wollen, die wir in tiefstschuldigster devotion allstets sind und beharren

Ew. Kön. Majest.

Allerunterthänigste treugehorsahmste sämtliche Land-Räthe dero Fürstenthums Lüneburg.

Celle d. 13ten Juni 1718.

An Ihro Königl. Majest.

Digitized by Google

8.
Erwiederung des Königs vom 24. Juni 1718, denselben Gegenstand betreffend.

(Vol. 63 nr. 148.)

Georg von Gottes gnaden König von großBritannien, Franckreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heyl. römischen Reichs ErtzSchatzMeister und Churfürst.

Unsern geneigten und gnädigsten willen zuvor, Veste, Rähte undt liebe Getreue. Wir haben aus Eurem Memorial vom 13. letztverwichenen junii ersehen, aus was für Ursachen Ihr billig findet, daß der jährliche Gehalt des dohrtigen Landes-Directoris und dessen Successoren im officio mit zwey hundert thalern jährlich aus des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg intraden vermehret und also auf zweytausend thlr. an baarem Gelde jährlich, das dabey vermachete Holtz ungerechnet gesetzet werde.

Nun approbiren Wir solche Vermehrung hiemit, und seyn zufrieden, daß deren terminus a quo von diesem Jahre angehe.

Wir verbleiben Euch mit geneigten und gnädigsten Willen beygethan.

Kensington d. $\frac{24. \text{ Jun.}}{5. \text{ Juli.}}$ 1718.

George R.

Sämbtliche Landrähte Fürstenthums Zelle. Hattorf.

9.
Vortrag der Landräthe an den König vom 22. Mai 1724, nebst Anlagen, den Rang des Landschafts-Directors betr.

(Vol. 69 nr. 148, 149 u. 150.)

Ew. Königl. Majest. wollen aus der hiemit allerunterthänigst überreichten Anlage Ihro in mehrem vortragen zu lassen allergnädgst geruhen: was die hiesige Landschafft für Gerechtsahme, in pto. des Rangs eines zeitigen dero Chefs und Directoris haben und auf welchen guten Fundamentis solche ihre Gerechtsahme beruhe.

Gleichwie nun Ew. Königl. Majest. weltbekante Justitz-Liebe und Hulde dero getreuen Ständen die erwünschte Versicherung in unterthänigkeit giebet:

Es werde auch in Zukunft bey denjenigen gelassen werden, was so wol die uhralte langjährige Observantz, als eine expresse herrschaftliche Versicherung der Landschafft hierunter beygelegt;

Also würde zu derselben besonderen consolation gereichen, desfalß mit Ew. Königl. Majest. allerhöchsten Declaration in hoher Königl. Gnade versehen zu werden.

Allermassen wir dan hierumb auf's allersubmisseste ansuchen, und mit der vollkommensten devotion ohnaufhörlich beharren

Ew. Königl. Majestät
Allerunterthänigste, treugehorsahmste Landräthe
des Fürstenthumbs Lüneburg.

Den 22ten Mai 1724.

An Ihro Königl. Majestät.

Digitized by Google

Deutliche Darstellung der Lüneburgischen Landschafft Gerechtsahme, ratione des Rangs eines zeitigen Landtschaffts-Directoris.

1. Daß einem zeitigen Chef hiesiger Landtschafft,

(welches allemahl der Abt zu St. Michael in Luneburg gewesen, und deme nachmalß bey der in an. 1655 geschehenen des Klosterß zu Luneburg Veränderung der Nahme eines Landt-Hoffmeisterß, und ferner eines Landtschaffts-Directoris beygeleget worden)

der Pas nach dem Ersten Ministre vor allen übrigen Geheimbten Räthen competire, daßelbe setzet nicht nur die noch bey Lebzeiten Ihr. Durchl. Hrn. Hertzogß Georg Wilhelm höchstseel. Gedächtniß unverrückt gebliebene Observantz außer allen Zweifel, sondern es fundiret sich auch

2. diese der Landtschafft Gerechtsahme in einer austrücklichen Resolution, welche die gnäd. herrschafft in an. 1655 denen Ständen durch Dero Ministros ad Protocollum ertheilen lassen; denn es weiset das bey hiesiger Landtschafftlichen Registratur annoch in Originali vorhandene, undt von dem damahligen Premier-Ministre, dem sehl. Stadthalter Schenken von Winterstedt selbst durch und durch geschriebene Protocoll in deutlichen Worten:

Wie es Serenissimi gnädigster wille sey: daß des Land-Hoffmeisterß stelle solle nechst dem Stadthalter seyn, Großvoigt undt Cantzler aber cediren sollen, welches dan auch, vid. Anlage Nro. 2 die Landschafft laut Protocolli, darauf angenommen, und sich gefallen lassen;

alß woraus sich aufs Klärste ergiebet: daß dem zeitigen Chef der Landschafft oder einem Landschaffts-Directori, der Rang nach den ersten Ministre krafft einer hoch-Fürstl. Declaration beygeleget worden.

Wenn man nun hiegegen sagen wolte:

Es sey vor jetzo ein ander Status Ministerii, und könne, in ansehung ChurFürstl. Geh. Räthe, dasjenige nicht prætendiret werden, was Fürstl. Ministri ehedehm nur gehabt haben!

So hat solches umb deswillen keine statt, weilen des höchstseel. Hrn. Hertzogß Ernesti Augusti ChurFürstl. Durchl. in anno 1693

(Da dieses eben der hiesigen Landschafft Gesuch gewest, daß die Erigirung des Electorats und combinirung beyder Fürstenthümer ihr zu keiner Verfänglichkeit gereichen möchte)

sich dahin gegen die hiesige Landschafft gnädigst erkläret:

daß Sie mit ihren habenden Gerechtsahmen und Privilegien, auch nach der combination beyder Fürstenthümer ein absonderliches Corpus verbleiben solle.

Und fernerß so haben Ihr. Königl. Majest. selbst die hohe Gnade gehabt, bey angetretener dieses Fürstenthumbß höchstbeglückten Regierung Dero getreue hiesige Stände huldreichst zu versichern:

Sie in allen bey ihren erlangten und hergebrachten Vorrechten, mithin auch bey denen sich nur auf die bloße Observantz fundirenden juribus zu laßen ꝛc.

So daß daher diese allergnädigste Königl. Versicherung allschon Sufficient ist, die hiesige Landtschafft undt Dero Membra aller der Sorge zu entheben: ob würde zu derer hiesigen Stände Nachtheil auch nur im minsten stücke gereichen können, daß Sie von eines großen Fürsten, eines noch größeren ChurFürsten, und nunmehro Königes Unterthanen und Stände geworden.

Ob aber nun gleich solchergestalt daß Landtschafftl. Gesuch: in pto. des Rangs nach dem Ersten Ministre ꝛc. völligen Grund hat, so will jedoch

Digitized by Google

3. die Landschafft, falß Ihro Königl. Majest. nicht allergnäd. gefällig, ein weiteres zu accordiren, sich damit in unterth. begnügen: daß die künfftige Landtschaffts-Directores mit denen würcklichen Geh. Räthen, außer etwa denen 2 Ersteren, aller Orten nach der ancienneté rouliren, in dem Cellischen Fürstenthumb aber, und bey denen hieselbst vorkommenden Handlungen,

als Huldigung, Landtagß-Conventen, item wenn ein Appellations-Præsident, oder ein künfftiger Großvoigt ein würcklicher Geheimbter Raht sehe, oder auch im Cellischen in künfftigen Zeiten eine besondere Regierung hinwieder errichtet werden solle ꝛc.

und sonst generaliter bey allen anderen in diesem Fürstenthumb vorfallenden Occasionen, wie sie auch Nahmen haben, dem jedesmahligen Landschaffts-Directori der pas immediate nach dem premier-Ministre hergebrachtermaßen verbleibe, und solches also declariren zu laßen Ihr. Königl. Majest. allergnädigst geruhen wolle.

Extract. Protocolli von dem Stadthalter Schenck von Winterstedt gehalten sub dato Celle d. 26ten Octbr. 1655.

Hr. Cantzler: des Landhoffmeisterß Stelle solle nechst dem Stadthalter seyn, Großvoigt und Cantzler ediren.

Hr. Landhoffmeister läßet es dabey beruhen ꝛc.

10.

Fernerer Vortrag der Landräthe an den König vom 29. August 1724, denselben Gegenstand betr.

(Vgl. 69 nr. 224.)

Ew. Königliche Majest. ist annoch allergnädigst erinnerlich: was von uns nahmens der sämtlichen hiesigen Ritter- und Landschafft, wegen des Rangs eines zeitigen Landschafts-Directoris in mehreren dargestellet, und allerunterthänigst nachgesuchet worden.

Alß man nun ohnlängst so viel zu vernehmen gehabt: als würde die von uns allegirte Observantz wegen des bey voriger Regierung gehabten Pas nach des PremierMinistre, zu Hannover in Zweifel gezogen!

Dieses auch vermuthlich die uhrsache ist, warumb Ew. Kön. Majest. allergnädigste Resolution in diesem puncte annoch nicht erfolget, wir indeß uns höchst criminel zu seyn billig glauben müsten, falß wir dahin verfallen könten, Ew. Königl. Majest. solche Dinge vorzubringen, welche in der that gantz anderß beschaffen; So erkühnen wir uns, Ew. Königl. Majest. hiedurch mit der submissesten Bitte anzugehen:

Allerhöchst dieselbe in hoher Hulde geruhen, die von der hochf. Cellischen Regierung noch übrige Ew. Königl. Majest. Ministros als dero Geheimten Raht Freyherrn v. Bernstorff, den Geheimten Raht und Præsidenten v. Fabrice, wie auch den Geheimten Raht Grafen v. Bothmer über den Punct der bey Cellischen Zeiten in diesem Stück üblich gewesenen Observantz auf ihre pflichte vernehmen zu lassen. Und gleich wie nun solchergestalt Ew. Königl. Majest. von dem völligen Warheitsgrunde unseres allerdehmüthigsten Vortragß in hoher Gnade hoffentlich überzeuget seyn werden; also leben wir zu Ew. Königl. Majest. weltgeprieſenen Justitz-Liebe und allergnädigsten Neigung wir des allergehorsahmsten Vertrauens, in unserem auf Recht und Billig-

Digitized by Google

keit sich gründenden Gesuch fernerhin nicht ohne erwünschte allermildeste Erhörung gelassen zu werden, welches dan alß ein neues eclatantes Merckmahl von Ew. Kön. Majest. ohnschätzbahrer Gnade wir mit ersinnlichster devotion in tiefster Erniedrigung zu verehren so wenig aufhören werden, alß mit vollkommenstem allerunterth. Zele zu seyn

Ew. Königl. Majest.
allerunterthänigste treugehorsahmste LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.

Celle d. 29. Aug. 1724.
An Ihro Kön. Majest.

11.

Protocoll des Landraths-Collegii d. d. Uelzen den 6. Febr. 1726, einige Feststellungen vor der vorzunehmenden Neuwahl eines Landschafts-Directors betreffend.

(Vol. 71 nr. 23 bis 29.)

Actum Ültzen im Wirthshause den 6ten Febr. 1726 hora 9 & 10.

Præsent: Hr. HoffRichter und LandRath auch AusReuter von Estorff, Hr. LandDrost und LandRath Freyhr. von Bülow, Hr. LandRath und Drost von Hohnhorst, Hr. Cammerhr. und L.-Rath von Grote, Hr. LandRath von Kampen, Hr. LandRath von Weyhe, Hr. LandRath von Staffhorst.

NB. Hr. Cammerhr. von Wense erat ob morbum absens, sante aber sein Votum mir schrifftl. zu.

Hr. HoffRichter: Es sey die Uhrsache gegenwärtiger-Conferentz bekant, wie es nemlichen andehme, zu der, durch schmertzlichen Abgang des weyland Hrn. Gehbten Raths und LandDirectoris Freyherrn von Spörcken erledigten Stelle eines LandschafftsDirectoris, 3 Subjecta aus Mittel der Ritterschafft, dem Recess de 1655 gemäß, Sr. Königl. Majest. hinwieder zu præsentiren. Weilen aber einige Herren ê Collegio (es waren Hr. LandRath von Hohnhorst, Hr. LandRath von Kampe, Hr. LandRath von Weyhe und Hr. LandRath von Staffhorst) gewiße sub sig. N. alhie angefügte Puncte übergeben, mit dem Gesuch und bezeugten Verlangen: daß noch vor anzutretender Wahl solcher Auffsatz erwogen, und desfals Resolution gefaßet werden möchte! So würde woll nöthig seyn, deshalb allerforderst zu conferiren. Hr. LandDrost Freyhr. von Bülow: Ob Er wol en gros und im Hauptwerck bey solchen Puncten nichts zu erinnern hätte; so müße es Ihne doch billig empfindlich seyn, daß man desfals nicht ehe Communication gepflogen. Hr. LandRath von Hohnhorst: Er condolire zuforderst die Landschafft billig wegen des erlittenen Verlustes, demnechst bäte er die Erörterung derer übergebenen Puncte. Daß nicht vorher mit denen beyden älteren Herren LandRäthen communiciret, habe die Eile behindert, Sie hätten sonst vor dieselbe allen schuldigsten egard.

Mir ward darauff committiret, den Auffsatz zu verlesen, und votirete

Ad 1 (betreffend die Communication nöthiger Nachrichten)

der Hr. HoffRichter: Dieß sey nicht unbillig. Hr. LandDrost von Bülow: Die Verschwiegenheit sey schon in dem LandRaths-Eyde, und daß alles post mortem extradiret würde, dabey fünden Sie dubia, weilen einer was privatim colligiret oder a Majoribus geerbet haben könte; jedoch sey auch nicht ohne, daß sonst dabey inconvenientien entstehen könten. Meineten: ein jeder würde es damit schon dermaaßen veranstalten, daß dem Publico kein Nachtheil

Digitized by Google

zugefüget würde. Die Communication aller und jeder Documenten und Stücke sey auch wol bedencklich. Hr. Cammerhr. von Grote: Consent. Nur sey nöthig, quovis modô zu verhindern, daß es nicht in frembde Hände kommen möge. Hr. LandRath von Grote: In Simili.

Ad 2 (daß alles einlauffende und abgehende mit Wißen Collegii geschehe).

Hr. HoffRichter.: Consent. Hr. LandDrost von Bülow: In Simili, doch mit der restriction: daß fals periculum in mora, oder dergleichen, es gnug, mit denen 2 Elteſten zu communiciren; indeß müße nachmals auch sodann dem gesamten Collegio davon Nachricht gegeben werden. Consens. reliqui: Auch ward beliebet, hievon zu excipiren die SchatzSachen, als welche vi Observantiæ nur vor einen zeitigen LandDirectorem, die 2 älteſte Hrn. LandRäthe und die SchatzRäthe gehöreten.

Ad 3 (daß circa omnes reditus nichts geschehe ohne Vorwißen des gantzen Collegii).

Consent. ratione derer 2 Elteſten Hrn. LandRäthe, und wenn dieſe nicht da, concurrirete die folgende. Wäre auch dergleichen Deliberation eben beym Landtag angeſtellet, könten auch reliqui Domini é Collegio mit herbey gezogen werden. Discursive ward von dem Hrn. LandDrost Freyherr von Bülow hiebey angeführet: daß auch in vorigen Zeiten bey dem Directorio des seel. Hrn. LandDirectoris von Groten es alſo gehalten worden: daß nemlich nur die ältere Hrn. LandRäthe bey denen Rechnungen concurriret, und denen jüngeren Hrn. im Collegio wol geſaget worden: Daß ſie von allen dieſen gleichfals Communication ſodann zu erwarten, wenn Sie demnechſt ascendiren, und von denen älteren ſeyn würden.

Ad 4 (wegen derer 50 thlr. vor die 2 älteſte Hrn. LandRäthe pro revisione derer SchatzRechnungen, und daß alle bey denen Rechnungen zu concurriren ꝛc.).

Consent. ratione derer 50 thlr. vor die 2 Aelteſten, wenn es ehedehm alſo geweſen; weshalb die alte Rechnungen nachgeſehen werden ſolten. Ratione des übrigen, wäre ſo viel den Schatz beträffe, es bey der alten Verfaßung zu laßen, und es auf die 2 älteſte Hrn. LandRäthe zu restringiren.

Ad 5 (daß alle Rechnungen jährlich abzulegen).

Consent. omnes et Singuli daß es ein gutes Monitum ſey.

Ad 6 (wegen Anleihung derer Capitalien nichts absque præscitu Collegii).

Ratione des Schatzes ſey es auf den zeitigen LandſchafftsDirectorem und die 2 Aelteſte zu restringiren, ſonſten ſey in anderen billig, daß ohne Vorwißen des Collegii nichts neues anzuleihen. Loſete aber ein Creditor, würde dagegen ein ander Capital aufzunehmen unbedencklich ſeyn, doch, daß nachmals dem Collegio davon Nachricht gegeben werde; auch ſey billig, daß, wie hie moniret, die alte Obligationes bey Signirung derer neueren zu cassiren.

Ad 7 (wegen Specification aller Creditoren ꝛc.).

Conclus. daß ratione des Schatzes es bey der alten vormentionirten Verfaßung bliebe; ſonſt ſey man damit einig; nur daß hierunter ſehr circumspect

Digitized by Google

zu verfahren, damit es nicht weiter kähme; es könte also wol jeder dergleichen Specification im Collegio nachsehen, aber Abschrifft davon nach Hause zu nehmen, sey gefährlich, weilen die Domestiquen, oder andere darüber kommen, und es zum Nachtheil des Credits divulgiren könten.

Ad 8 (wegen Neuer Bediente und Gages).

Hierüber ist das gantze Collegium einig.

Ad 9 (wegen derer extraordinairen Ausgaben und præsente, daß solche a toto Collegio zu consentiren).

Consent. Nur ward beliebet: daß weilen öffters solche Casus sich eräugen könten, da dem Lande zum besten, an gewiße Personen etwas zu verwenden, welches wenn es publique würde, der Landschafft mehr schädlich als vortheilhafft seyn würde, daß in solchen Fällen die Communication des Hrn. LandDirectoris mit 2 oder 3 derer ältesten Herren LandRäthe und deren Unterschrifft gnug seyn könte.

Ad 10 (wegen præsentat. zu denen Chargen ꝛc.).

Resol. das erste Membrum, ratione derer höheren Chargen sey unbedencklich. Ratione des 2ten Membri, wegen derer kleineren Bediente; so litten die Contribut. Bedienungen gemeiniglich noch wol Verzug; die andere aber nicht, und sey es also damit so zu halten, daß die Communication mit denen 2 ältesten Herren LandRäthen gnug sey. Wenn auch übrigens jemand é Collegio ein gutes Subjectum vorzuschlagen hätte, würde darauf nach Billigkeit zu reflectiren seyn.

Ad 11 (daß diese Puncte a toto Collegio ante Electionem zu unterschreiben ꝛc.).

Resol. es sey schon genug, daß alles vorgekommene und ad Singula Puncta resolvirte von mir ad Protocollum genommen worden; es solte demnechst bey künfftiger Zusammenkunfft solch Protocoll von allen Herren Anwesenden unterschrieben werden.

Hierauff schritt man zur Wahl und wurden mir die schrifftliche Vota hergegeben, zuvor aber gab der Hr. HoffRichter zu vernehmen: daß er seines hohen Alterß halber die præsentation seiner Person verbitten müste, gleich Er dan auch dieses einigen aus Mittel des Collegii bereits diesen Morgen privatim zu erkennen gegeben hätte. Hr. LandDrost Freyhr. von Bülow: Er müste eine gleiche Declaration thun, indehme seine Jahre alschon guten theilß dahin, Se. Kön. Majest. Ihn allererst vor Kurtzen mit einer neuen Charge begnadiget, und Sie sich dorten in Harburg eingerichtet hätten, auch daselbst nunmehro ihr Leben zu beschliessen gedächten. Hr. LandRath von Hohnhorst: Diese Entschliessung müste dem gantzen Collegio billig leyd thun. Er bäte indeß nomine der Landschafft das Collegium doch nicht zu deseriren, sondern, wie bißher rühmlichst geschehen, demselben auch fernerhin mit ihrem patriotischen Raht und Voto zu statten zu kommen. Reliqui wiederholeten gleiche Bezeugung und Bitte, so dan auch von denen Hrn. LandRäthen von Estorff und von Bülow, nach vorgängigem Compliment vor das contestirte gute Vertrauen promittiret ward.

Ich verfügete mich demnechst vom Tisch abwerts anß Fenster, eröffnete die Zettul, und declarirete nach deren Einsicht: daß die Majora gefallen auff den Hrn. LandRath von Hohnhorst, Hrn. Cammerhrn. und LandRath von Grote, und Hrn. LandRath von Kampe.

Digitized by Google

Worauff dan noch eadem hora das Præsentations-Schreiben unterschrieben und untersiegelt ward, und zwar von den Hrn. HoffRichter, Hrn. Land-Drost von Bülow, Hrn. LandRath von Grote, Hrn. LandRath von Weyhe, Hrn. LandRath von Staffhorst.

In fidem.
Bilderbeck.

Demnach einige erhebliche Uhrsachen und Umbstände erfodern, daß, ehe, und bevor man zu der Wahl eines LandschafftsDirectoris schreite, gewiße puncte welche künfftig, bey dem Collegio der LandRähte zu beobachten, in reiffe Erwegunge gezogen, und feste gesetzet werden, so wird folgendes in Vorschlag gebracht:

1. Damit ein Jeder aus dem Collegio der LandRähte sowohl bey denen ordinairen Land-Tages-Diäten, als extraordinairen Zusammenkünfften, mit guten und reinen Gewißen, vermöge seines Aydes, dasjenige, so zu Nutzen und Wohlfahrt des Landes gereichet, rahten, und schließen könne; So wird auch verhoffentlich ein Jeder aus Mittel deßelben vor recht und billig halten, daß omnibus et Singulis membris Collegii erlaubet seyn müße, aus denen Landschafftl. Actis, nach dem wahren Zustande des Landes, sich zu informiren und zu solchem Ende copiam ein und anderer unentbehrlichen partium derselben, insonderheit der bey jeden Land-Tages-Diäten abzuhaltenen protocollorum zu nehmen, jedoch würden die LandtRähte sub fide juramenti sich verbindlich zu machen haben, die Landschafftl. Sachen, Niemanden, als dem es zu wißen nöhtig zu communiciren, sondern selbige in einem sichern Behältniße wohl zu verwahren, und dahin zu sehen, damit solche nach ihren Todte, versiegelt, und von deren Erben der Landschafft insgesambt zurück geliefert werden mögen.

2. Daß alle diejenige Sachen, so Ritter- und Landschafft auch das Land-Rahts-Collegium auf einerley Ahrt und Weise concerniren können, oder mögen, dem Land-Rahts-Collegio insgesambt gehörig bekant gemacht, und, ehe, und bevor keine resolution, nomine der Landschafft, oder des Land-Rahts-Collegii darauff genommen, und abgelaßen werde, es sey dan zuforderst solcher halben, communication mit dem Collegio der LandtRähte gepflogen, und Secundum majora die Erklärunge darauff concertiret.

Ingleichen, daß alle Vorstellunge und Memorialien, sowohl, ratione der Landschafftl. revenüen, als anderer derselben Angelegenheiten und Jurium, mit vorgängiger Bewilligunge des Land-Rahts-Collegii, abgefaßet werden. Wan aber Sachen, außer denen Land-Tages-Diäten vorfallen solten, so kein Verzug, ratione der Landschafftl. Erklärunge leyden; würde man zwar nichts desto weniger die communication entweder in originali oder per copiam, dem Land-Rahts-Collegio desfalß zu thun haben, wan jedoch, ein oder ander des gedachten Collegii, mit Einsendunge seines Gutachtens, und Meinunge säumig seyn solte, könte sodan auch nach der pluralität derjenigen Stimmen, so ihre vota eingeschicket, die Landschafftl. Erklährung abgegeben werden.

Dasjenige nun, so dem in hoc §. 2 enthaltenen zuwiedern vorgenommen, würde vor null und nichtig zu achten seyn.

3. Wird nöhtig gehalten, daß ratione respicirunge der Schatz- wie auch anderer Ritter- und Landschafftl. Revenüen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, weil man bishero, wie an andern Ohrten geschiehet, alhier keine Schatz-Convente hält, bey jeglicher Land-Tags-Diät, Raht gepflogen, das Benöhtigte, desfalß ad protocollum genommen, ingleichen die sämbtlichen Land-

Digitized by Google

schafftsrevenüen untersuchet, und dem Befinden nach, resolution darauff ertheilet werde.

Ferner daß keine Verpachtunge der sämbtlichen Ritter= und Landschafftl. Revenüen, ohne Vorbewust, und ohne Bewilligunge des Land=Rahts=Collegii, nomine der Landschafft, geschehe, sondern der Schluß des erwehnten Collegii, zuforderst desfalß ad protocollum genommen, auch die etwa nomine der Landschafft zu errichtende Contracte vom Land=Rahts=Collegio oder wenigstens dem Landschaffts=Directore, und denen beyden ältesten Land=Rähten signiret, dem LandRentMeister, oder denenjenigen, so Rechnunge zu führen committiret zu gehörigen Belegunge zugestellet werden, und wan solches alles nicht beobachtet, würde dasjenige so geschehen, gleichfalß vor null und nichtig, auch die Contracte vor ungültig zu halten seyn.

4. Weil auch die Landschafftl. Uhrkunden und Nachrichten ergeben, daß, vermöge alten Herkommens und Gebrauchs, die beyde älteste Land=Rähte, von jehero die Revidirunge der Landschafftl. Register, ingleichen die Nachsehunge und Examinirunge der Belegen sowohl der Schatz= als Landschaffts=Revenüen zu besorgen und zu berichtigen gehabt, vor welche Mühe ein jeglicher derselben, aus dem Schatz=ærario jährlich 50 rthlr. gehoben und genoßen; So müste solche Douceur denenselben fernerweit billig gelaßen werden.

Wan auch ein oder anderer der übrigen Land=Rähte denen Revisionibus solcher Rechnunge mit beywohnen, oder selbst, außer denen oberwehnten beyden ältesten LandRähten solche Revision mit übernehmen wolte, würde ihm dieses billig zu verstatten, auch von Beschaffenheit vor erwehnter Rechnunge dem gesambten Land=Rahts=Collegio sodan gehörige Nachricht zu ertheilen seyn.

5. Wegen Abnahme der sämbtlichen Ritter= und Landschafftl. Rechnunge, würde künfftig dahin zu sehen seyn, daß keinem Rechnungs=Führer, wegen Ablegunge seiner Rechnunge, länger Zeit, als ein Jahr gelaßen werde, nach deßen Verfließunge Er, bey Vermeydunge willkührlicher Straffe, durch gehörige und gültige Belege, vor des Land=Rahts=Collegii Deputirten oberwehntermaßen, seine Rechnunge zu justificiren schuldig, und gehalten seyn müste.

6. Die Anleihunge der beym Schatz und anderen ærariis benöhtigten Gelder, ingleichen die versuren der obligationen, müsten, ehe und bevor nicht geschehen, es währe dan im Collegio der LandtRähte diesfalß Raht gepflogen, auch, nach dem untersuchet was zum Besten des ærarii darunter nützlich, welche Gelder anzunehmen und aufzukündigen, vom sämbtlichen Collegio der Land=Rähte die Resolution erfolget, und nach Masgebunge derselben die Verfügung geschehen. Falß aber vorerwehntes nicht beobachtet, würde keiner aus dem Land=Rahts=Collegio, gedachte obligationen zu unterschreiben verbunden seyn. Eben eine gleiche Bewandtniße würde es haben, wan Landschafftl. Capitalia auszuleihen oder wan Schatz und Landschafftl. Capitalia von denen Creditoribus gelöset werden. Wobey dan auch noch billig zu beobachten, daß, wan versuren geschehen solten, die alte Obligationes vor unterschreibunge der neuen, in dem Landschaffts=Collegio zu cassiren und gehöriger maßen protocol darüber zu führen.

7. Weill einem jeden Mitglied des Land=Rahts=Collegii billig bekant seyn muß, in waß Vermögen und Zustande das Land sich befinde, so wird nöhtig seyn, daß, bey jeglicher Land=Tags=Diät gedachtem Collegio, von dem Land=Rent=Meister, eine exacte und nahmentliche Specification aller Creditoren und Schulden, sowohl die auf dem Schatze als sonst auf der Landschafft hafften, übergeben werde.

8. Würden, ohne Vorwißen und Bewilligunge des sämbtlichen Land=

Digitized by Google

Rahts-Collegii, keine Landschafftl. neue Bediente anzunehmen, noch die alte abzusetzen, weniger nicht solchen Bedienten, einige Gage und Gehalt zuzulegen, oder abzuziehen seyn. Wobey dem Lande gahr nützlich erachtet wird, daß man ein und andern unnöhtige Bediente, entweder ausserben laße, oder, bey Gelegenheit anderwerts placire.

9. Ferner ist nöhtig, daß keine extraordinaire Ausgaben, Schenckunge, oder Bewilligunge, aus denen sämbtlichen Landschafftl. ærariis, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nomine der Landschafft, ohne des Land-Raths-Collegii Vorwißen und Genehmhaltunge geschehen, sothane extraordinaire Ausgaben auch von gedachten Collegio signiret werden. Widrigenfalß würden selbige vor ungültig zu achten seyn.

10. Alle Chargen und Bedienungen, wozu das Landschaffts-Collegium gewiße Subjecta zu præsentiren und zu bestellen befuegt ist, müßen billig, im gesambten Collegio der LandRähte, zur proposition gebracht, und secundum majora berichtiget werden.

So viel aber folgende Unterbediente als

Licent-Receptores,
Mühlen-Schreiber
und andere von solcher oder geringerer Ahrt

anlanget; würde, wenn dieserwegen periculum in mora, verhanden, der LandschafftsDirector, nebst Zuziehunge der beyden ältesten Land-Rähte, nomine des gesambten Collegii, die desfalß vacante plätze zu besetzen haben.

11. Damit endlich auch aller Zweiffel, wegen vorerwehnten puncten desto beßer gehoben, und alles, ratione futuri, auf einen gewißen Fueß gesetzet; Als würden solche puncte vor der Wahl des künfftigen Landschaffts-Directoris, von allen und jeden Membris Collegii billig zu unterschreiben und zu untersiegeln seyn.

12.

Vortrag der Landräthe an die Königl. Regierung vom 29. März 1726, die baldige Beeidigung des Landschafts-Directors v. Grote betreffend.

An die HHrn. Geh. Räthe.

Alß Se. Königl. Majest. mittelst dero unterm 8./19. Febr. an hiesiges Land-Raths-Collegium abgelassenen Rescripts, allergnädigst zu erkennen gegeben:

daß bereits dero Zeit wegen Beeidigung des auf geschehener Præsentation confirmirten LandschafftsDirectors Befehl ergangen,

solche Beeidigung indeß biß dato annoch nicht erfolget ist, die Angelegenheiten des Klosters zu St. Michaelis in Lüneburg jedoch dessen baldige Anwesenheit aldort erfodern;

So haben wir nicht entübriget seyn können, wegen forderlichster ansetzung eines beliebigen Termini zur Beeidigung hiedurch gehorsf. Vorstellung zu thun.

Und ob wir zwar äusserlich so viel zu vernehmen gehabt:

ob würde bey der bißherigen Eides-Formul und Bestallung einige Aenderung intendiret;

So leben wir jedoch des zuversichtlichen Vertrauenß: in Betracht dessen:

daß die bißherige Eides-Formul, nach ausweisung des in anno 1655 des Klosterß halber errichteten Recesses mit dem Land-Raths-Collegio also verglichen worden ꝛc.

Digitized by Google

es werde hierunter etwas die bißherige Verfassung alterirendes weder an den jetzt confirmirten Hrn. L.=Directorem gesonnen, noch verfüget, weniger die Beeidigung solcherwegen aufgehalten werden.

Allermaßen dan auf allen Fall und wenn Se. Königl. Majest. annoch einiges hierunter hinzuzuthun nöthig erachten solte, solches demnechst und allemahl nach vorgängiger Communication mit der Landschafft nach Befinden geordnet und eingerichtet werden könte.

Wir beharren allstets mit schuldigstem Respect

Ew. ꝛc.

gehorsahmste LandRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

Den 29. Mart. 1726.

13.

Erwiederung der Geh. Räthe hierauf vom 4. April 1726.

(Vol. 71 nr. 91.)

Unßere freundtl. Dienste zuvor, Edlevester, günstige gute Freunde;

Aus eurem Schreiben vom 29. abgewichenen Monaths ist ersehen, wasmaaßen des Neuen Landschaffts=Directoris von Groten baldige Anwesenheit zu Lüneburg erfordert werde, und ihr demnach umb forderlahmste Ansetzung eines Termini zu deßen beEydigung instantz gethan.

Nun wird es mit diesem Actu so lange Anstand haben müßen, biß die Bestallung ermelten LandschafftsDirectoris welche man zu Ihrer Königl. Majest. Allergnädigsten Vollenziehung nach London gesand, zurück kommen; Immittelst aber ist dem LandschafftsDirectori die Anzeige geschehen, daß Er sich nach Lüneburg je eher je lieber begeben, und seine Bedienung antreten könne.

Weil der Zellische Landtag in wenig wochen ausgeschrieben werden dürffte, und der Director so woll als ihr euch sodann zu Zelle einfinden, und in der Nähe seyn werdet, gehet die intention dahin, denselben und einige aus eurem Mittel herüber zu fordern, und die beEydigung zumahl gegen solche Zeit die Bestallung aus Engelland zurück gelanget seyn wirdt, alsdan vorzunehmen. Und wir seyn euch zu freundtl. Diensten geneigt. Hannover den 4. April 1726.

Königl. Großbritt. zur ChurFürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Räthe.

v. Bernstorff.

An LandRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

14.

Schreiben der Geh. Räthe an den Landschafts=Director v. Grote vom 12. Juni 1726, dessen Rang betreffend, nebst Anlage.

(Vol. 71 nr. 129 a. b.)

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdiger, WollEdler Vester, Insonders vielgünstiger Herr und sehr wehrter Freund!

Nachdem Se. Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr wegen des, dem Herrn LandschafftsDirectori beygelegten rangs solchergestalt gnädigst disponiret, wie das in Abschrifft hiebey gehende Rescriptum vom $\frac{24. \text{ May}}{4. \text{ Jun.}}$ mit mehrerem besaget; So haben Wir solches hiedurch Nachrichtlich communiciren wollen,

Digitized by Google

Und verbleiben demselben zu freundlichen Dienſten ſtets geneigt. Hannover den 12. Jun. 1726.

Königl. GroßBritt. zur ChurFürſtl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

(Die Unterſchrift iſt unleſerlich.)

An den Landſchafts-Directorem von Grote.

Georg König und ChurFürſt ꝛc.

Räthe und Liebe Getreue!

Wir haben aus denen Beylagen Eurer Relation vom 24. May erſehen, was unterm 24. Aug. 1711 wegen des Rangs der jedesmahl. Landſchafts-Directoren Fürſtenthumbs Zelle und der Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, wann ſie nicht zugleich würckl. Gehbte-Räthe ſeyn, provisionaliter statuiret worden.

Wir assigniren nun beyden hiemit itzt und künfftig den Rang in der Vierten Classe Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters Rang-Reglements vom 1. Aug. 1696 dergeſtalt, daß ſie mit denen General-Lieutenants und denen mit dieſen in angezogener Vierdten Classe parificirten OberHoffAembtern nach eines jeden Anciennetet ſeiner Beſtellung im Rang rouliren ſollen. Wir verbl. ꝛc.

St. James den $\frac{24. \text{ May}}{4. \text{ Junii}}$ 1726.

Georg R.

An die Gehbte-Räthe zu Hannover. Hattorf.

15.

Gegenvorſtellung der Landräthe an den König wegen der getroffenen Rangbeſtimmung, vom 4. Juli 1726, nebſt Anlagen.

(Vol. 71 nr. 130 bis 134.)

Ew. Königl. Majest. iſt an Dero Geh. Raths-Collegium zu Hannover $\frac{24. \text{ May}}{4. \text{ Juny}}$ zu rescribiren allergnäd. gefällig geweſt: „Wasmaßen dem hieſigen Landtſchafts-Directori in Zukunfft der Rang mit denen General-Lieutenants, undt die Roulirung nach der Ancienneté assigniret ſeyn ſolle.“ Als nun Ew. Königl. Majest. weltbekannte Justitz-Liebe undt Gnade uns ein anders in Unterthänigkeit zu glauben nicht zuläſt, als daß bey Abgebung höchſtgedachter Resolution Ew. Königl. Majest. davon kein hinlänglicher Bericht müße geſchehen ſeyn: was die hieſige Landtſchafft, in pto. des Rangs eines zeitigen Landtſchafts-Directoris an Juribus hergebracht; So bitten wir hiedurch allergnädigſte Erlaubniß, ſolches in folgenden mit tiefſſchuldigſter Submission vorſtellen zu dürffen.

Es iſt ſolchemnach an dehme: wasmaßen unter die Gerechtſahme derer Stände dieſes Fürſtenthumbs mit gehöret, daß ein zeitiger Chef der Landtſchafft, (welcher ehedehm das Prædicat eines Abts, nachmahls LandtHoffmeiſters, undt jetzo Landtſchafts-Directoris führet)

den Rang nach dem erſten Ministre vor allen übrigen Geheimbten-Räthen her-

Digitized by Google

gebracht. Allermaßen dann darüber eine austrückliche Resolution der gnädigsten Herrschafft vorhanden ist, welche durch Dero Ministros denen Ständen in Ao. 1655 ad Protocollum mit diesen Formalien ertheilet worden: „Es sey Serenissimi gnädigster Wille, daß des Landt-Hoffmeisters-Stelle solle nechst dem Stadthalter seyn, GroßVoigt undt Cantzler aber cediren;" welches dann auch die Landtschafft darauff angenommen, undt sich gefallen laßen, wie dieses mit dem Landtschafftl. Protocollo sub num. 1, jenes aber, undt die Hoch-Fürstl. Resolution mit dem sub num. 2 beygehenden Extract eines selbst von dem damahligen Stadthalter Schenck von Winterstedt durch und durch eigenhändig geschriebenen, undt bey der Landtschafftl. Registratur in Originali befindtlichen Protocolli sattsahm zu beglaubigen stehet.

Daß aber auch die nachmahlige Observantz bey Cellischer Regierung hiemit gäntzlich überein gekommen undt ein zeitiger Landtschaffts-Director sich jedesmahl in Possession des obbemeldten Ranges gefunden; Daßelbe wirdt durch die sub num. 3 u. 4 in Originali angefügte Attestata zweener Ew. Königl. Majest. jetzt noch lebender Ministrorum außer allen Zweiffel gesetzet.

Undt ob hiebey eingewendet werden möchte: Daß vorjetzo ein ander Status Ministerii sey, undt in Ansehung ChurFürstl. Geheimbte-Räthe dasjenige fernerß nicht praetendiret werden könne, was ehedehm ratione eines Fürstl. Ministerii hergebracht; So wollen jedoch Ew. Königl. Majest. dagegen in Unterthänigkeit anzuführen allergnädigst erlauben: Wasgestalt Ew. Königl. Majest. glorwürdigsten Hrn. Vaters ChurFürstl. Durchl. in Ao. 1693 (da dieses eben der hiesigen Stände Gesuch gewesen: Daß die Erigirung des Electorats undt Combinirung beyder Fürstenthümer ihr zu keiner Verfänglichkeit gereichen möchte) Sich dahin gegen hiesige Landtschafft in Gnaden erkläret: „Daß Sie mit ihren habenden Gerechtsahmen, undt Privilegien auch nach der Combination beyder Fürstenthümer ein absonderliches Corpus verbleiben solle!" Es haben auch Ew. Königl. Majest. Selbst die hohe Gnade gehabt, bey angetretener dieses Fürstenthumbs höchstbeglückter Regierung Dero getreue hiesige Stände huldreichst zu versichern:

„Sie in allen bey ihren erlangten undt hergebrachten Vorrechten (mithin „auch bey denen sich auff die bloße Observantz fundirenden Juribus) „zu laßen."

So daß daher diese allergnädigste Königl. Versicherung allschon vollenkommen hinreichend ist, die hiesige Landtschafft und deren Membra aller der Sorge zu entheben: Ob würde zu derer hiesigen Stände Nachtheil auch nur im mindesten Stücke gereichen können, daß die von eines großen Fürsten, eines noch größern ChurFürsten undt nunmehro glorwürdigen Königes Unterthanen undt Stände geworden.

Welchem allen nach undt da die Landtschafft hierunter nichts suchet, als was austrücklichen Herrschafftlichen Resolutionen, undt der vieljährigen Observantz völlig gemäß ist, ihr Desiderium auch hiebey keine bey denen Rang-Sachen sich sonst offt findende Vanitet eines Privati, sondern das Interesse des gesambten Publici undt die Beybehaltung derer einer Landtschafft competirenden Praerogativen zum eintzigen Grunde, undt alleinigen Endzweck hat.

Solchem allen nach zu Ew. Königl. Majest. wir der allerunterthän. Zuversicht in Dehmuht leben: Allerhöchst-Dieselbe die Landtschafft so glücklich seyn laßen, und Sie mit der Declaration zu consoliren allermildest geruhen werde: Daß, ratione des Pas eines zeitigen LandtschafftsDirectoris es bey der ehmahligen in austrücklicher Herrschafftlicher Resolution sich gründenden Observantz auch fernerhin unverändert gelaßen werden solle.

Digitized by Google

Allermaßen wir dann hierumb aufs submisseſte anſuchen, undt mit der vollenkommenſten Devotion unaufhörlich beharren

Ew. Königl. Majest.

allerunterthänigſte treugehorſahmſte LandtRäthe des Fürſtenthumbs Lüneburg.

Celle d. 4. Julii 1726.

An Se. Königl. Majest.

Extractus Protocolli Provincialis de Oct. 1655.

So laſſen ſich auch die Anweſende den gethanen Vorſchlag wegen praecedentz. des Hrn. Stadthalters aus angezogenen motiven allerdingß gefallen.

Extractus Protocolli von des ſel. Hrn. Stadthalter Schenck v. Winterstedt gehalten den 26. Octbr. 1655.

Hr. Cantzler: Des Landthoffmeiſters Stelle ſoll nechſt dem Stadthalter ſeyn; GroßVoigt und Cantzler cediren. Und bey der erſten Zuſammenkunfft hat er ſeine Stelle.

Ego thu die Anzeige, daß Ich kein mention dießfalß gethan, ſondern Ser^mus und die Hrn. Rähte haben dieß urgiret und verordnet.

Hr. LandtHoffmeiſter läßet es dabey beruhen, affectire nicht mehr.

Als die Herren Lüneburgiſche Land-Rähte bey mir inſtändig angehalten, daß ich zu künfftiger deſto mehrern Nachricht attestiren mögte, welcher geſtalt es am Celliſchen Hofe in puncto des Rangs zwiſchen den Ministris oder Geheimten Rähten, und den Landſchafftlichen Directoribus zu der Zeit, da ich an ſolchen Hofe geweſen, gehalten worden.

So habe zu ſteuer der Wahrheit hiemit bezeugen wollen, daß in ſolcher Zeit, nemlich von Anno 1673, 74 biß zu des Hochſeel. Herrn Hertzogs Georg Wilhelms anno 1705 erfolgten Tode beſtändig observiret worden, daß die Herren Landſchafftl. Directores, und Ober-Aufſeher des Closters St. Michaëlis zu Lüneburg den erſten Geheimten Raht oder Ministro Status den Vorgang gelaßen, Sie aber ſolchen vor den zweiten und allen übrigen Gehbten Rähten gehabt und behalten, alſo hat der ſeel. Herr Cantzler Schütz ſo lange der ſeel. GroßVoigt Grapendorp gelebet, und der erſte war, dem Directori von Estorff den Rang gelaßen, desgleichen hat der GroßVoigt von Hammerstein, ſo lange Er der zweite war, ob Er ſich zwar anfangs ſehr dagegen geſetzet, thun müßen.

Von Anno 1677 an, da ich der zweite Geheimte Raht worden, habe ich und die mir gefolgten Gehte Rähte, als Herr Schütz der jüngere, Herr Fabrice und Herr von der Tannen es eben ſo gehalten.

Nachdem der Herr von Hammerstein abgangen, und ich der erſte worden, iſt ein gleichmäßiges observiret; und ob zwar der Herr OberMarechal und CammerPresident von Bülow, nachdem ſolcher anno 89 an Unſern Hof kam, dem Directori nicht weichen wollen, ſo hat er doch die concurrentz mit ſolchen evitiren, und von allen conferentzen und Handlungen, mit der Landſchafft und deren Directoribus, ſich absentiren müßen.

Dieſes iſt was ich von der erwehnten Sache attestiren kan, gegeben Gartow den 20. April 1725.

(L. S.) A. G. v. Bernstorff.

Digitized by Google

Es ist von mir verlanget worden, Nachricht und Zeugnis von demjenigen zu geben, was mir von dem Rang des Herrn Directoris der Landtschafft im Lüneburgischen mit denen würcklichen Herren Geheimbten Rähten, bekandt ist.

Nun habe ich zwar stets gehöret, daß der Abt zu St. Michaëlis in Lüneburg, dem Statthalter undt allen Ministern zu Zelle ohnstreitig vorgegangen; Nachdehm aber das Closter reformiret, undt zu einer Ritter-Schule gemachet worden, der Rang des Landt-Hoff-Meisters von Post, undt der Ihm succedirten Landtschaffts-Directoren in soweit geändert worden, daß Sie zwar dem ersten Ministro weichen, allen übriegen aber vorgehen sollen.

Ob etwas schrifftliches darüber verhanden sey, ist mir nicht bekandt, ich kan auch, wegen meiner vielfältigen Abwesenheit aus dem Lande, wenig Exempla von der practique dieses Rangs anführen; Nur erinnere ich mich zweyer Gelegenheiten, da ich selber gegenwärtig gewesen bin: Die eine war die Eröfnung eines Landt-Tages, und die andere die Abnahme der Contributions-Rechnungen. In beyden Gelegenheiten hat der Herr Geheimbte Raht von Bernstorff oben an der kleinen seite der Taffel zur rechten, undt der Herr Director zur lincken seite, darauf zur rechten an der langen seite der Taffel der Herr Geheimbte Raht Fabricius, undt Ich, undt gegen Uns über zur lincken, der Herr Hoff-Richter, undt die Herren Landt-Rähte, gesetzen. Daß dieses also geschehen ist, kan ich mit Warheit versichern. London den $\frac{28.\ \text{May}}{8.\ \text{Juny}}$ 1725.

H. C. G. v. Bothmer.

16.
Erwiederung des Königs hierauf vom 8./19. Juli 1726.
(Vol. 71 nr. 259.)

Georg von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich undt Irlandt, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig undt Lüneburg, des Heyl. Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister undt ChurFürst ꝛc. Unseren geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Veste, Rähte undt liebe Getreue. Wir haben aus eurem Memorial vom 4. July vernommen, wasgestalt ihr angehalten, Wir möchten die unterm $\frac{24.\ \text{May}}{4.\ \text{Juny}}$ geschehene reglirung des rangs für eure jedesmahlige Landtschaffts-Directores, mit denen General-Lieutenants nach der anciennetaet zu rouliren, wieder aufheben, undt wegen selbigen rangs es dabey laßen, wie es, laut gewißer von euch angezogener Protocollen Ao. 1655 verglichen worden, daß nehmlich der jedesmahlige LandtschaffsDirector dortigen Fürstenthumbs dem ersten Geheimten-Rahte zu Zelle allein nach, denen übrigen allen aber vorgehen solle.

Nun stellen Wir dahin, undt achten unnöhtig Uns dabey aufzuhalten, ob jetzt-specificirete Verordnung de Ao. 1655 damahls zu würcklicher Observantz gekommen, undt seithero darin beständig geblieben, weil es darauf jetzo nicht ankomt, sondern wann es schon damit seine völlige Richtigkeit hätte, so ist dannoch zu consideriren, daß bekandter maßen, der geringste Umstandt einen casum ändert, undt, wie ihr selbst anführet, die Sachen seither Ao. 1655 allerdings in einen viel anderen Standt mit dem Staats-Ministerio Unserer Lande gekommen, indehm damahls, undt so lange Unseres in Gott ruhenden Herren Vettern Hertzogen Georg Wilhelms Lbdn. gelebet, das Zellische Ministerium sowohl, als der zeitige Landtschaffts-Director daselbst, nur einem eintzigen Fürstenthumb vorgestanden, dahingegen jetzo gedachte Directores zwar

Digitized by Google

nach wie vor nur der Landtschafft eines Fürstenthumbs vorstehen, undt derselben bedienet seyn, das Ministerium aber zur Regierung eines aus vielen Fürstenthümern undt Chur- auch anderen Landen undt Landtschaftlichen Corporibus bestehenden Etats gesetzet ist, undt desfals Unsere person repraesentiret, woraus folget, daß von dem Zustande de Ao. 1655 auf den jetzigen in hoc puncto sich bündig nicht argumentiren laße, undt was damahls etwan angehen können ist auf den jetzigen statum nicht mehr applicabel, undt weder schicklich, noch billig, das Corpus Unseres Staats-Ministerii im rang zu trennen, undt jemandt, der nicht dazu gehöret, dazwischen zu schieben.

Ihr habet auch, daß das argumentiren von dem statu anni 1655 auf den jetzigen nicht soutenabel sey, dadurch erkandt, daß ihr in eurem Memorial an Uns vom 18. Dec. 1716 von eurem vermeineten stricto Jure in so weit nachgegeben, daß ihr nur zu declariren verlanget: „Ein zeitiger LandtschafftsDirector solte mit denen jetzigen würcklichen auf den ersten Ministrum folgenden Geheimten-Rähten nach ihrer ancienneté rouliren."

Undt in eurem Memorial an Uns vom 22. May 1724 habet ihr blos umb eine Declaration gebehten, „daß die künftige Landtschaffts-Directores mit denen würcklichen Geheimten Rähten, *außer etwa denen zwey ersteren* nach der ancienneté rouliren sollen."

Wir sehen auch nicht, was den letztvorigen Landschaffts-Directorem, Freyherrn von Spörcken hätte bewegen, undt wozu ihm dienen können, sich das Prædicat eines Geheimten Rahts beylegen zu laßen, wann er sich getrauet hätte, als Director, den pas undt rang vor oder mit denen Geheimten Rähten zu behaupten.

Die Resolution von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gndn. de 1693, worauf ihr euch beziehet, will anhero nicht quadriren, immaßen euch nicht gestritten wirdt, daß ihr unerachtet der in Unser Hauß gekommenen Chur-Würde, undt geschehenen Combination der Lande, ein absonderliches Landtschafftliches Corpus sehdt undt bleybet, undt dem giebt oder nimt nichts, was für einen rang euer LandtschafftsDirector hat.

Unsere bey eurer Huldigung euch geschehene Zusage, in allem bey euren erlangten undt hergebrachten Vorrechten euch zu laßen, soll euch heyliglich gehalten werden, undt Wir wollen dieselbe viel lieber vermehren, als kräncken, daran werdet ihr auch hoffentlich nicht zweifeln; die prætendirende Vorrechte müßen aber klahr und mit dem statu rerum in denen Verfaßungen Unserer Lande compatibel seyn.

Damit ihr indeßen zu verspühren haben möget, wie sonderlich geneigt Wir seyn, auch in diesem Stück wegen des rangs eures Landtschaffts-Directoris euch nach Mögligkeit zu fuegen, so nehmen Wir Eingangs erwehnete Unsere Verordnung vom $\frac{24. \text{ May}}{4. \text{ Juny}}$, daß die Landschaffts-Directores im Zellischen mit denen General-Lieutenants rouliren sollen, hiemit zurück, undt statuiren undt declariren, wie Wir schon unterm 24. Augusti 1711 gethan, nochmahls, undt eines für alles, daß die jedesmahlige Directores des Closters zu St. Michaëlis in Lüneburg, undt der Zellischen Landtschafft, immediate nach Unseren würcklichen Geheimten-Rähten, undt denen mit denenselben in einer Classe des rangs halber stehenden personen, immediate nach dem jedesmahligen Landtschaffts-Directore der jedesmahlige Præsident Unseres Ober-Appellations-Gerichts, wan er nicht zugleich würcklicher Geheimter-Raht ist, beyde, so wohl Director, undt Præsident aber, vor denen General-Lieutenants undt vor de-

Digitized by Google

nen mit denenselben des rangs halber in einer Classe stehenden personen, den rang haben sollen. Wir verbleyben euch mit geneigten undt gnädigsten Willen beygethan. Kensington den 8./19. July 1726.

Georg R.

An die Landt-Rähte des Fürstenthumbs Zelle. Hattorf.

17.

Dankbezeugung der Landräthe an den König vom 10. Sept. 1726.

(Vol. 71 nr. 283.)

Daß Ew. Königl. Majest. die wegen reglirung des Rangs eines zeitigen Landschafft-Directoris in hiesigem Fürstenthumb, unterm $\frac{24. \text{ May}}{4. \text{ Jun.}}$ ausgelassene Declaration in hohen Gnaden zu ändern und mittelst Königl. Rescripti vom 8./19. Jul. weiterß zu extendiren allermildest geruhen wollen, dasselbe erkennen wir alß ein neues Zeichen von Ew. Königl. Majest. preißwürdigsten Hulde mit allerunterthänigster devotester Verehrung.

Und gleichwie übrigenß die zugleich ertheilete Versichrung:

die hiesige Landschafft in allen bey ihren erlangeten und hergebrachten Vorrechten zu lassen und solche viel lieber zu vermehren, alß zu kräncken!

uns zu einer unaussprechlichen Consolation und Erqvickung billig gereichet;

Alßo schöpffen wir auch daher in Dehmuht die allergehorsahmste Zuversicht: daß wenn an seiten der hiesigen gesamten Landschafft solcher ihrer Gerechtsahme auch insonderheit dieses puncts halber annoch eine fernere allerunterth. Vorstellung in Zukunfft nöthig erachtet werden solte, bey Ew. Königl. Majest. es nicht ohne allergnädigster Erhörung werde gelassen werden.

Zu Ew. Königl. Majest. Gnaden-Protection empfelen wir uns auffs allersubmisseste, und beharren in tiefster Erniedrigung, und mit unauffhörlicher Veneration

Ew. Königl. Majest.

allerunterthänigste treugehorsahmste LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.

Den 10. Sept. 1726.

An Se. Königl. Majest.

18.

Antrag des Landraths-Collegii an die Geh. Räthe vom 18. Oct. 1726, wegen Einführung von Landtags-Diäten.

(Vol. 72 p. 76.)

Alß man wahrgenommen, daß die bißher bey denen Landtägen übliche defrayirung zu vieler weitläuftigkeit und einigen inconvenientien anlaß gegeben, welche, wenn es damit auff gewisse Diaeten-Gelder gesetzet würde vermieden werden könnte;

So haben Ew. ꝛc. wir gehorsahmst überlassen wollen: ob solches und den desfalß anliegend entworfenen Plan zu agreiren geneigt gefällig.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und respect

Ew. ꝛc.

L.-Director und L.-Räthe.

Celle, d. 18ten Oct. 1726.

An die Herrn Geh. Räthe.

Digitized by Google

Specification derer Diaeten-Gelder bey denen Landes-Conventen.

1.*)	Einem zeitigen Landschafts-Directori täglich	10	Thlr.
2.	Jedem derer LandRäthe	4	"
	und denen 2 Elteren, jeden	6	"
3.	denen Schatz-Räthen jedem	3	"
4.	denen sämtlichen Deputatis jeden	2	"
5.**)	dem Land-Syndico und Land-Rentmeister, weilen sie in loco, jeden	2	"
6.	dem Rechnungsführer	1	"
7.	dem Hauß-Knecht und der Magd, jeden, wie bißher . .	9	mgr.

19.

Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom ... Oct. 1731, wegen einer Zulage von 600 Thlrn. aus dem Schatz-Aerare für den Landschafts-Director.

(Vol. 76 nr. 378, 379.)

Ew. Königl. Majest. wollen deroselben in unterthänigkeit vorzutragen allergnädigst erlauben: Daß der punct wegen augirung des Salarii eines zeitigen Landschaffts-Directoris, (welcher bey der Mutation der Abtey und des Klosters zu St. Mich. bereits in anno 1655 eventualiter festgestellet worden) nachhero verschiedentlich, auch unter anderm noch bey der Kloster-Visitation de 1725 zur deliberation kommen, und vor billig gefunden worden. Da dan zwar bey sothaner Visitation der damahlige Landsch.-Director, wehl. Freyhr. v. Spörcken sich eines solchen augmenti vor seine persohn begeben, von dem Königlichen zu der Visitation abgeordneten Commissario, dem wehland Geheimten Rath Freyhrn. v. Bernstorff jedoch ad Protocollum zu nehmen beliebet worden: Daß dem Successori hierunter nichts præjudiciret, sondern seine Gerechtsahme reserviret seyn solten.

Nun hätten wir zwar wol verhoffet:

es würde bey letzterer im vorigen Monaht zu Lüneburg abgehaltenen Visitation des Klosterß dessen reditus sich solchergestalt beschaffen gefunden haben, daß daraus obige Verbesserung des Salarii erfolgen könne;

Alleine die Abnahme derer Rechnungen hat ergeben, daß, der geführten sorgfältigen Administration ohngeachtet, mit deren Auffkünfften des Klosterß, wegen großen und mercklichen Abganges bey denen Salin-Gefällen, es vor jetzo in den stand gerathen, daß vor der Hand nicht möglich fallen wolle, daher einem solchen Augmento rath zu schaffen.

Nachdehmmahlen wir indeß hiebey die Billigkeit dieses puncts, auch noch ferner dieses in Erwegung gezogen:

daß ein zeitiger Landsch.-Director wegen des beym Landschafftl. Collegio führenden Praesidii, und damit verknüpffter grosser Arbeit und Beschwerde, aus denen Landes-aerariis nichts zu genieſſen hat;

So haben Ew. Königl. Majest. wir allerunterth. anheimgeben wollen: ob zu placidiren allergnäg. gefällig: Daß die Verbesserung des Gehalts eines zeitigen

*) NB. Weilen es nomine Collegii abgehet, habe abstrahiren müssen à verbo: Herrn.

**) NB. Ist nur so gering gesetzt, weilen sie in loco sonst 3 Thlr.

Digitized by Google

Landsch.Directoris alljährlichen auff Sechshundert Thlr. also auff das duplum dessen, was jeder derer elterer LandRäthe aus dem Schatze zu genieſſen hat, solchergestalt zu setzen: daß so lange des Kloſterß St. Mich. reditus sich nicht verbessern solche 600 Thlr. aus dem Schatze genommen werden.

Gleichwie übrigenß kein Zweifel: es werde der jetzige Landsch.Director hiedurch noch umb deſto mehr animiret werden, in dem vor des Landes Wolfahrt bißher rühmlichſt bezeigtem Zele unermüdet zu continuiren, eben daſſelbe auch denen Successoren bey dieſem Puncte zu einem gleichmäſſigen Triebe dienen; Also verhoffen wir in unterth. Ew. Königl. Majeſt. allergnäd. approbation hierinne zu finden, die wir mit der vollkommenſten devotion erſterben

Ew. K. M.

Allerunterthänigſte treugeſtorſahmſte LandRäthe
des Fürſtenthumbs Lüneburg.

Celle d. ... Oct. 1731.

20.

Anweiſung einer jährlichen Zahlung von 200 Thlr. aus dem Biersteuer-Aerare für den Landſchafts-Director v. Grote vom 5. Mai 1732.

(Vol. 77 nr. 204.)

Alß man abſeiten des Landt-Raths-Collegii in Betracht gezogen: mit was unermüdeten Zele der jetzige Herr LandDirector von Grote ſich der Landtſchafft Beſtes bißher angelegen ſeyn laßen, Er auch beſonderß in Bierſteuer- und dergleichen Landtſchafftl. Impost-Sachen viele extraordinaire Arbeit habe, hingegen aber die den ſehl. Hrn. LandtDirectori von Spörcken aus dem Steuerærario accordirt geweſene jährliche douceur biß dato nicht genoßen; So iſt man dahin ſchlüßig worden, wolermeldten Hrn. LandDirectori von Groten ein jährliches Quantum von zweyhundert Rthlr. aus beſagtem ærario vor ſeine Perſohn gleichergeſtalt beyzulegen, und iſt darüber gegenwärtiges loco Assignationis vor die Hrn. Rechnungßführer ausgefertiget. Celle d. 5. May 1732.

O. v. Estorff. W. H. v. Kampe. J. E. Grote. G. von Weyhe.
F. v. Estorff. J. E. v. Hohnhorst. A. v. Plato.

21.

Protocoll des Landraths-Collegii d. d. Celle den 17. Januar 1742, Feſtſtellungen vor der vorzunehmenden Neuwahl eines Landſchafts-Directors betr.

Actum Celle im Landſchafftlichen Hauſe den 17ten Januar 1742.

Præsentibus d. Hrn. HoffRichters und LandRaths von Campen, d. Hrn. LandRaths und Ausreuters von Grote, d. Hrn. LandRaths von Staffhorst, d. Hrn. LandRaths von Estorff, d. Hrn. LandRaths von Plato, d. Hrn. LandRahts Freyherrn von Spörcke, d. Hrn. LandRaths von Bothmer.

Hr. HoffRichter von Campen: Es ſey denen HHrn. Anweſenden ohne Anführen bekant, die traurige Veranlaſſung zu gegenwätiger Conferentz und wie ſolche durch den tödtlichen Hintritt des ihnen allerſeits lieb und werth geweſenen Hrn. Landſchaffts-Directoris Groten verurſachet worden.

Nun zweifelten ſie nicht, es würden ſämtliche Herren Anweſende zu

Digitized by Google

einer anderweitigen Recessmäßigen Wahl mit dero Votis gefaßt seyn; indeß hätten Sie zugleich vernehmen wollen: ob beliebig, noch vorher von ein und andern Puncten zu reden, und zu deliberiren, als:

I. Sey vorgekommen: Ob nicht auch der Hr. von Lüneburg zu dieser Wahl wäre zu invitiren gewesen?

Nun wären Sie des davorhaltens, daß solches allerdings geschehen müßen. Es würde auch solches so wenig von ihme, dem Hrn. HoffRichter, als dero Hrn. College dem Hrn. LandRath von Grote (als welcher die Circulares mit unterschrieben) unterlaßen worden seyn, wenn nicht hiebey sich der Umstand eräuget, daß der Hr. von Lüneburg noch zur Zeit weder beeydiget, noch introduciret sey, und er also solchemnach noch nicht vor ein würckliches Membrum Collegii anzusehen.

Diese Rationes würden hoffentlich sämtl. Herrn Anwesende, nebst ihme d. Hrn. HoffRichter, approbiren, auch wolgedachter Herr von Lüneburg selbsten dabey keinen Anstoß finden: Indeß geben Sie anheim: Ob zu Bezeugung des gegen d. Hrn. von Lüneburg habenden egards, man Ihme durch den HoffRath und LandSyndicum diese Umstände wolle per Literas eröfnen laßen, mit dem Beyfügen, wie man an Seiten des Collegii hierunter überall keine ungleiche Absicht geführet, noch denselben in einigen Wegen zu præteriren gemeinet gewesen.

Herr LandRath von Grote: Sie hätten ihres Theils wünschen mögen, daß man, wie Sie dero Zeit erinnert, d. Hrn. von Lüneburg wenigstens den Wahl-Terminum kund gemachet, und ihm anheim gestellet hätte, herunter zu kommen, um sich beeydigen, und introduciren zu lassen, indem Sie ihm als ein Membrum Collegii considerireten, weilen Er Præsentatus und à Rege Confirmatus sey. Indeß vermeinte d. Hr. LandRath, daß die Wahl dennoch vor sich gehen könne, weitläufftigkeit und Kosten zu vermeiden.

Hr. LandRath von Staffhorst: Ob es woll guth gewesen seyn würde, daß das Votum des Hrn. von Lüneburg, als eines künftigen Membri dieses Collegii sich allhie mit befunden hätte, und dessen Absentz, wenn er würckl. introduciret, ihn nicht würde haben abhalten können, an der Einsendung seines Voti;

So wären Sie jedoch der Meinung: daß da er weder beeydiget, noch introduciret, mithin als ein würckliches Membrum Collegii annoch nicht anzusehen; Er vorjetzo kein Votum einsenden könne. Daß man nun demselben nach tödtlichen Hintrit des Hrn. Directoris von dem Wahl-Termino hätte Nachricht geben, und anheim stellen wollen: ob Er zur Beeydigung anhero kommen wolle? dazu wäre die Zeit zu kurtz gewesen.

Der Hr. LandRath von Estorff: Wäre der Herr von Lüneburg alschon beeydiget, und introduciret gewest; So hätte man ihn billig zur Wahl invitiren müßen; Vorjetzo aber, Ihrer Meinung nach, nicht, indeßen ließen Sie sich gefallen, daß solchergestalt, wie der Hr. HoffRichter vorgeschlagen, an ihn geschrieben werden könte.

Hr. LandRath von Plato: Sie hielten davor: daß der Hr. von Lüneburg, ob er zwar Confirmatus, dennoch, weilen Er weder beeydiget noch introduciret, bey jetziger Wahl kein Votum führen könne, es auch vorjetzo nicht bedürffen würde, desfals noch an ihn zu schreiben; Es wäre denn etwa, daß bereits ehedem ein gleicher Casus passiret sey; welchenfals solchem gemäß zu verfahren seyn würde.

Hr. LandRath von Spörcke vermeineten, daß man der Abwesenheit d. Hrn. von Lüneburg ohngeachtet, zu einer Wahl würde schreiten kön-

Digitized by Google

nen; wolte ich indeß die Mühe übernehmen, noch solcherwegen an ihn vorgeschlagenermaßen zu schreiben, accedireten Sie darunter.

Hr. LandRath von Bothmer: Sie stimmeten bey dem Voto des Hrn. von Estorffs.

Concludebatur obigen Votis gemäß. Ob aber noch an den Hrn. von Lüneburg zu schreiben? desfals wolle man sich weiter besprechen.

II. Continuirete der Hr. HoffRichter von Campen: Es sey erinnerlich, daß bey letzterer Wahl zu Uelzen gewiße dero Zeit ad Protocollum genommene Puncte vorgekommen wären.

Sie wolten also vernehmen: ob dem Collegio gefällig, daß solche nochmals verlesen würden, da dann dasjenige zugleich überleget werden könte, was von einigen Membris Collegii an einigen ferneren Addendis noch zu Papier gebracht worden.

Herr LandRath von Grote nebst denen übrigen Herren ließen sich ein solches gar gerne gefallen.

Es wurde also sowoll dasjenige, was zu Uelzen ad Protocollum beliebet, als auch, was einige Membra Collegii an ferneren Addendis besage derer Anlagen, vorjetzo aufgesetzet, in pleno verlesen, und ward darauf resolviret, wie folget:

I. Solle es wegen derer einen jeden Membro des LandRaths-Collegii auf Verlangen zu communicirenden nöthigen Nachrichten bey denjenigen gelaßen werden, was solcherwegen zu Uelzen placidiret worden, daß nemlich solche Nachrichten keinem LandRath zu versagen; was dann die extradirung derer nach Ableben eines LandRaths sich findenden landschafftl. Briefschafften anlanget, so solle desfals nachgesehen werden, was dieserhalb bereits vor einigen Jahren bey Gelegenheit eines gewißen Königl. Rescripti vorgekommen.

II. Solle alles an die Landschafft einlauffende dem LandRaths-Collegio communiciret werden, auch ohne des Collegii Vorbewust nichts hinwiederum noie der Landschafft abgehen; Wie jedoch hiebey vermöge des Uelzischen Protocolli die restriction angefüget worden:

a. daß fals ein periculum in mora oder dergleichen, es genug vorerst mit den 2 ältesten Herren Landräthen zu communiciren, jedoch daß nachmals auch dem gantzen Collegio davon Nachricht zu geben; imgleichen

b. daß ratione derer Schatz-Sachen es bey der Observantz zu laßen, welcher zufolge selbige vor einen zeitigen Landschaffts-Directorem, die 2 ältere Herren LandRäthe, nebst denen SchatzRäthen gehörten.

So solle es auch dabey in Zukunfft sein verbleiben behalten, übrigens wären auch die Concepte von denen abgehenden Memorialien, wenn Sie von einiger Wichtigkeit, zuvor im Collegio zu signiren; jedoch sey dasselbe ratione solcher Concepte nicht nöthig, deren Inhalt bereits in Diæta placidiret, nur daß bey nechster Zusammenkunfft solche dem Collegio vorzulegen. Solte auch bey ein oder andern, eine Eilfertigkeit nöthig seyn, so sey nebst einem zeitigen Landschaffts-Directore die Concurrentz 2 oder 3 derer älteren Herren LandRäthe genug.

III. Hätte es dabey auch sein Bewenden, wie solches bereits zu Uelzen festgestellet, daß ratione derer Ritter- und Landschafftl. Revenüen ohne Vorwißen des gantzen Collegii nichts zu verfügen; nur daß in Ansehung des Schatzes es bey der alten vorangeführten Observance zu laßen, und es damit auf die 2 ältern Hrn. LandRäthe zu restringiren, denen übrigen indeß auf bezeigtes Verlangen alle nöthige Nachricht und connoissance mitzutheilen.

Digitized by Google

IV. Solte es auch darinne bey dem zu Uelzen gemachten Concluso verbleiben, daß wenn sich aus denen alten Rechnungen ergebe:

daß denen 2 älteren Hrn. LandRäthen wegen revision derer Schatz-Rechnungen jährlich 50 Thlr. gefolget wären, es damit auch ferner also zu halten ꝛc.

imgleichen: daß bey Abnahme derer Rechnungen alle Membra Collegii concurriren könten; nur daß ratione derer SchatzRechnungen die vorberührte Observantz unalteriret verbleibe.

V. Solten die Landschafftl. Rechnungen, dem Monito Ueltzensi gemäß, so viel immer thunlich aljährlich vorgeleget und abgenommen werden;

Wobey dann ratione derer Schatz-Rechnungen noch dieses guth gefunden ward; daß so bald eine solche Schatz-Rechnung von einem Jahre fertig, selbige von denen Schatz-Bedienten zur revision einzulieffern, damit alle solche Rechnungen successive nachgesehen, und wenn die solenne Abnahme der SchatzRechnung in Beysehn eines Ministri zu geschehen pfleget, alles bereits von Seiten der Landschafft adjustiret, und man mit denen habenden Monitis gefaßt seyn könne.

VI. Die Anleihung derer Capitalien und die versuren betreffend; so wäre es damit also zu halten, daß wenn ratione eines SchatzCapitals eine solche versur geschieht, und statt eines gelosten Capitals ein anderes aufzunehmen; nebst einem zeitigen Hrn. Landschaffts-Directore die beyden älteren Herren LandRäthe darum wißen müsten. Als von welchen dreyen auch die Schatz-Obligationes bekantermaßen conjunctim mit Gnädigster Herrschaft unterschrieben werden.

Andere Landschafftl. Capitalia betreffend; so sey billig, daß ohne Vorwißen des Collegii nichts neues anzuleihen. Losete sie aber ein Creditor und es hätte wegen Annehmung eines andern Capitals nicht bis zum nechsten Landtag Zeit; So wird einem zeitigen Hrn. Directori nebst denen 2 älteren Hrn. LandRäthen überlaßen, darunter die nöthige Verfügung zu stellen; indeß sey dem Collegio bey nechster Diæt davon nachrichtlich Eröfnung zu thun; auch bliebe es billig dabey, wie schon zu Uelzen moniret, auch jetzt beständig in Uebung ist, daß bey Signirung neuer Obligationen die alte eingelöste jedesmahl im versamleten gantzen Landschafftl. Collegio zu produciren, und zu cassiren.

VII. Solte einer derer Hrn. LandRäthe eine Specification aller Landschaftl. Creditoren einzusehen verlangen; sey Ihm solche nicht zu versagen; jedoch, daß guter Vorsicht halber solche im Collegio bliebe, und nicht davon eine Abschrifft mit nach Hause genommen werde.

Ratione des Schatzes aber hätte es bey obmentionirter alter Verfassung billig sein verbleiben.

VIII. Ohne Vorwißen und Bewilligung des sämtl. LandRathsCollegii, solten dem Concluso Ueltzensi gemäß, keine neue Landschafftl. Bediente angenommen, weniger jemand dimittiret, noch die Salaria erhöhet oder vermindert werden.

Wäre es auch, daß ein und andere unnöthige Bedienung eingezogen werden könte; So würde solches nach Ableben eines solchen Bedienten nicht außer Acht zu laßen seyn.

IX. Solten keine extraordinaire Ausgaben, Schenkungen oder Bewilligung aus denen Landschafftl. Ærariis verfüget werden, ohne Vorwißen und Einstimmung des LandRathsCollegii, jedoch mit der bereits zu Uelzen, laut Protocolli beliebten restriction: daß weilen öfters solche Casus sich eräugen könten, da dem Lande zum besten, an gewißen Personen etwas zu verwenden,

Digitized by Google

welches, wenn es publique würde, der Landschafft mehr schädlich als vortheilhafft seyn würde, daß in solchen Fällen die Communication des Hrn. Directoris mit 2 oder 3 derer ältesten Hrn. LandRäthe und deren Unterschrifft gnug seyn könte.

X. Alle Chargen und Bedienungen biß incl. die Contributions-Receptores, solten im LandRathsCollegio zur Proposition gebracht, und Secundum Majora berichtiget werden.

Die übrige UnterBediente betreffend; So würden bey jedem Landtage, ratione jeder Art von solchen Bedienungen 2 Subjecta festzusetzen seyn, welche bey ersterer zwischen dem Landtage vorfallenden Vacantze noie Collegii zu præsentiren, und würde von d. Hrn. LandRentmeister eine Liste und Specification von allen solchen Bedienungen im Lande und von den Nahmen der jetzigen Bedienten zu erfordern und herzugeben seyn; indem sie selbigen vermuthlich am besten bekant.

XI. Wenn ein zeitiger LandschafftsDirector in LandesAngelegenheiten nach Hannover oder sonst wohin zu reisen nöthig finden solte, hätte derselbe zuforderst die Uhrsache und Umstände, wo nicht dem gantzen Collegio, dennoch zum wenigsten denen dreyen Aeltesten Hrn. LandRäthen zu eröfnen, und ohne deren BeyRath in LandesAngelegenheiten keine ohnnöthige Unkosten zu veruhrsachen; wie dann auch ein zeitiger Director in LandesAngelegenheiten nicht vor sich allein, sondern mit Zuziehung des ältesten LandRaths, wie vor dehm alstets geschehen, die benöthigte Reise zu verrichten hat, und hätten dieselbe bey der Zurückkunfft von ihrem gehabten Negotio dem Collegio Bericht und Nachricht zu geben. Die der benöthigten Reise halber veruhrsachte Kosten, müsten vom Collegio, und nicht vom zeitigen Hrn. Directore zur Auszahlung signiret werden.

XII. Weilen fernerhin nicht einer Convenientz zu seyn erachtet wird, daß ein LandschafftsDirector die Hebung der Meclenburgischen Gelder habe, und davon per alium suo noie die GeldRegister führe, mithin vor dem Collegio ablege; So würde vor jetzige und künftige Zeiten festgestellet, daß kein LandschafftsDirector, sondern ein ander Landschaftl. Bedienter fernerhin die Hebung der Meclenb. Gelder habe, und davon Rechnung führe; Gestalt man dann hiebey auf den HoffRath und LandSyndicum reflection genommen haben wolle, und da selbiger es decliniren würde, den Assessoren und Schatz-Secretarium Ebell hiezu destinire, jedoch solchergestalt, daß es nicht bey des letzteren Charge annex bleibe, sondern das Collegium allemahl hierunter freye Hand behalte.

Und wie solche neue Veranstaltung von dem Termino Trinitatis den Anfang nehmen solte; So erklärte sich auf reiterirtes Ansuchen des Collegii der Hr. LandRath und Ausreuter von Grote dahin, bis vorberegten Trinitatis sich mit Annehm- und Quitirung derer inzwischen einlaufenden Geldern zu chargiren.

Die Direction und Administration wegen derer Meclenburg. Güter betreffend; So sey in Sachen von Wichtigkeit das Vorwißen und die Einstimmung des Collegii erforderlich, in kleineren Puncten aber beruhe es bey der Direction eines zeitigen Hr. Landsch.Directoris welcher jedoch nachmals dem Collegio von allen Nachricht gebe.

Die Correspondentz solcher Meclenburg. Güther halber könte der Hr. Amtmann Wagenfeld annoch fernerweit führen, und sey das Collegium zufrieden, daß derselbe ad dies vitæ die aus denen Mecklenburgischen Geldern bisher genoßene 50 Thlr. behalte.

Digitized by Google

Uebrigens würden die zu denen Meclenburgiſchen Geldern und Güthern gehörige Uhrkunden und Nachrichten nicht fernerhin zu Lüneburg ſondern bey der Landſchafftl. Registratur in Celle verwahrlich zu asserviren ſeyn, damit man bey Landtägen und ſonſt benöthigten Falls ſeinen recurs dahin nehmen könne.

Schließlichen ward noch beliebet, daß dieſes Protocoll, zu mehrerer deſſen Feſthaltung dem Concluso Ueltzensi gemäß, von allen Herren Anweſenden unterſchrieben werden ſolte.

W. H. v. Campe. J. E. Grote. J. F. v. Staffhorst. F. v. Estorff. O. E. v. Plato. G. W. v. Spörcke. L. C. v. Bothmer. J. F. v. Lünebourg. A. G. v. Bernstorff, Celle d. 15. Maji 1745. G. W. v. Honstedt, Celle d. 16. May 1745. A. v. Spörcke, Celle d. 19. 8br. 1745. L. F. v. Marenholtz, Celle d. 24ten 8tober 1747.

22.
„Regulativum wie es künfftig mit Subſcribirung derer landſchafftlichen Expediendorum zu halten" vom 4. Decbr. 1751.

1.

Werden ſämtliche, an das löbliche Land- und SchatzRaths-Collegium gerichtete Schreiben oder Memorialia, von dem zeitigen LandSyndico, der bisherigen Observantz gemäß, zum Vortrag gebracht, und daraus fideliter referiret;

Wobey einem jeden Membro frey und bevorbleibet, daferne er es nöthig findet, die eingekommene Exhibita von dem LandSyndico zu fordern, und Selber durchzuleſen; Und werden letzterenfals ſolche dieſem demnächſt wieder zugeſtellet.

Die auf ſothane Exhibita abzugebende Resolutiones, werden ſodann in Gemeinſchafftliche Ueberlegung genommen, und wird der Entſchluß darüber nach denen mehreſten Stimmen, allemal feſte geſetzet.

2.

Sothanen feſte geſetzten Beſchluß, faſſet demnächſt der LandSyndicus gehörig in ein Concept.

3.

Dieſes Concept wird von dem LandSyndico, wenn er ſo geſchwind damit fertig werden kan, in der nächſten Session, oder wiedrigenfals in einer der folgenden, im verſamleten Collegio, der bisherigen Observantz gemäß, laut verleſen, und nach denen etwa dawieder machenden, per Majora gleichfals zu beliebenden, Monitis, respective geändert oder eingerichtet.

4.

Dieſem vorgängig, wird das Concept, ſowohl von dem Hrn. Landſchafts-Directore, als von denen ſämtlichen übrigen, in loco gegenwärtigen Mit-Gliedern des löblichen Land- und Schatz-Raths-Collegii zum Zeichen eines jedweden dazu ertheilter Beiſtimmung, signiret.

5.

Dem LandSyndico ſowohl, als dem Copiisten ſoll nicht erlaubet ſeyn, einiges Concept, respective, entweder ſelbſt zu mundiren, oder zum mundiren hinzugeben, und es ins Reine zu bringen, woferne nicht unter dem Concepte,

Digitized by Google

die Signaturen derer mehresten, entweder bey der Deliberation selbst zugegen gewesenen, oder im fall einer oder anderer, durch legale Impedimenta, von deren Mit-Beywohnung abgehalten seyn solte, auch derer, woferne sie in loco gegenwärtig sind, Membrorum erscheinet und befindlich ist.

6.

Ist das Concept ins Reine geschrieben; So wird das Mundum allemahl zuforderist mit dem Concepte von dem LandSyndico pflichtmäßig collationiret, und darauf, nach befundener Uebereinstimmung und Richtigkeit, zu deren Gezeugniß, von diesem mit seines Nahmens Unterschrifft, contrasigniret.

7.

Wenn die Munda auf die vorstehende Weise eingerichtet sind, ehender aber nicht, werden solche zur Original-Vollenziehung und Unterschrifft befordert;

Und ist dieserhalb folgendes pro Regulativo et norma beliebet und feste gesetzet:

a. alle diejenigen unterthänigsten Schreiben, welche an Seine Königliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn, von gesamten Collegii wegen, gerichtet und abgelaßen werden; es mag deren Inhalt betreffen, was es wolle, und deren Objectum mag an und vor sich selbst, für wichtig oder für gering geachtet, und angesehen werden, unterschreibet der Hr. LandschafftsDirector, zusamt, und nebst allen übrigen gegenwärtigen Herren des löblichen Land- und Schatz-Raths-Collegii gemeinschafftlich.

b. desgleichen werden, beides von dem Hrn. LandschafftsDirectore und oberwehnten übrigen Herren, alle diejenigen Schreiben gemeinschafftlich unterschrieben, welche etwa an Inn- oder Ausländische höhere Gerichte und Collegia, (diejenige ausgenommen, wovon hiernächst Sub Lit. c. specifique Meldung geschiehet) abzulaßen, beliebet, und guth gefunden werden.

c. Dahingegen unterschreibet der zeitige Hr. Landschaffts-Director privative und allein, alle die Schreiben, welche Nahmens des Collegii, an die Königl. und Churfürst. Landes-Regierung zu Hannover, als Landes-Regierung und an die etwanige benachbahrte landschafftliche Collegia, deren Stylus Curiæ es gleichfals hergebracht, daß Ihre anhero gehende Schreiben, allein von dem Vorsitzenden, unterschrieben werden, abgelaßen werden; Imgleichen alle übrige Collegial-Resolutiones und Bescheide.

Und verstehet sich hiebey von selbst, daß ein zeitiger Hr. LandDirector kein Original unterschreiben werde noch könne, welches nicht zuvor mit dem, laut vorstehenden Num. 6, vorgeschriebenen Haupt-Requisito, nemlich der Contra-Signatur des Land-Syndici versehen ist.

8.

Gleichwie vorstehendes Regulativ pro Regula et Norma generali angesehen werden soll;

Also wird davon nur in dem eintzigen Fall abzugehen erlaubet, wenn ein Periculum in Mora vorhanden seyn solte;

Maßen sodann genug ist, daß der Hr. Landschaffts-Director über die zu nehmende Resolution, mit denen zwey ältesten Herren LandRäthen communicire.

Es wird jedoch auch solchen Falß, in alle Wege, ratione der Concepte, deren mundirung und Unterschrifft der Originalien, alles dasjenige erfordert, was in Numeris præcedentibus, dieserhalben beliebet ist.

Und wird ein zeitiger Hr. LandschafftsDirector sich nicht ermächtigen, für sich allein einseitig, eine Resolution anzugeben;

So wie dem LandSyndico nicht gestattet seyn soll, ein Mundum mittelst

Digitized by Google

seiner Contrasignatur zu einem Original zu habilitiren, wovon er nicht das Concept von dem Hrn. LandschafftsDirectore, und neben Selbigen, wenigstens von 2 HHrn. Land-Räthen, zugleich unterzeichnet siehet.

Auch wird wegen derer, in solchen, keinen Aufschub verstattenden Fällen, genommenen Entschließungen und veranlaßeten Ausfertigungen erfodert, daß davon in der nächsten landschafftlichen Zusammenkunfft, dem versamleten Collegio Nachricht und Eröffnung mitgetheilet, fort auch die Original-Concepte zur etwan beliebigen Einsicht, von dem LandSyndico vorgeleget werden.

9.

Ratione der Schatz-Sachen verbleibet es nach wie vor, bey der bisherigen, vermittelst gemeinschafftl. beliebten Resolution des löbl. Land-Raths-Collegii de 17ten Jan. 1742. Art. 11. Lib. b., besonders bestättigten Observantz, welchem zufolge nemlich sothane Sachen nur für einen zeitigen Hrn. LandschafftsDirectorem, die 2 älteren Hrn. LandRäthe, und die Hrn. Schatz-Räthe, gehören. Es appliciret sich aber auch in diesen Sachen alles dasjenige, was von der Gemeinschafftlichen Berathschlagung, darauf erfolgenden Conclusionen derer Concepte, und endlich dieser Originalisirung und Unterschriften, in allen gemeinschafftlichen Angelegenheiten überhaubt, besage vorstehender Dispositionen Sub Nro. 1 bis 7 festgesetzet ist; Woraus von selbst fließet, daß künftighin auch keine Assignationes oder Verfügungen an das Schatz-Ærarium oder den Zahl-Bedienten expediret werden dürffen, welche nicht von dem Hrn. Landschaffts-Directore und zweyen ältesten Hrn. LandRäthen unterschrieben sind.

10.

Alles Vorstehende findet auch überhaubt Statt und seine Zueignung, in sämtlichen denjenigen Fällen, wozu die HHrn. Deputati Nobilium zu concurriren befugt sind.

11.

Vorstehendes Regulativum soll künftighin, vor und bey Antritt eines jeden neuen Hrn. Landschaffts-Directoris sowohl, als auch derer neuen HHrn. Land- und SchatzRäthe und Ritterschafftlichen Deputirten, denenselben communiciret, und deren Verbindung, daß sie solchen getreulichst nachkommen wollen, darob angenommen werden. Celle den 4ten December 1751.

J. F. v. Lüneburg. J. E. Grote. F. W. v. Estorff. O. E. v. Plato. G. W. v. Honstedt. A. v. Spörcken. L. F. v. Marenholtz, vor mich und in Vollmacht vor dem Hrn. Landrath v. Bernstorff. Ch. L. F. Wense. G. v. Lenthe. L. Schenck v. Winterstedt. Celle d. 12. May 1754. G. L. v. Meding. Celle den 20ten May 1754. G. H. A. de Bulow. Celle d. 20. May 1754. W. C. L. Behr. Celle d. 24. Aprill 1755. A. E. v. Schwicheldt. Celle den 16ten May 1759. F. J. von Dannenberg. Den 17ten May 1759 in Celle. C. F. von Mandelsloh. Celle den 14ten May 1762. E. J. FreyHerr v. Bülow. Celle den 5. Nov. 1762. E. O. Grote. Celle d. 18ten Jan. 1764. A. F. v. Estorff. Celle d. 25. April 1765. C. A. v. d. Wense. Celle d. 25ten November 1765. G. C. v. Hohnhorst. Celle d. 3ten December 1766. E. C. F. v. Staffhorst. Celle d. 8ten April 1768. Th. W. v. Harling. Celle den 18ten April 1769. G. v. Hohnhorst. Celle d. 29. Dec. 1769. A. O. E. v. Plato. Celle d. 20ten December 1770. F. E. von Bülow. Celle

Digitized by Google

d. 18. Februar 1778. C. v. Lenthe. Celle d. 12ten Aprill 1780. F. A. O. Behr. Zelle den 20ten Dec. 1782. von Meding. Celle d. 30ten Dec. 1783. F. W. v. d. Wense, den 14ten April 1785. J. A. v. Hodenberg. Celle d. 20ten Dec. 1785. Freyhr. C. v. Marenholtz, d. 8. April 1790. C. L. v. Plato, d. 17ten April 1800. A. Frhr. Grote d. 21ten April 1803. Carl von Bülow. Zelle den 27ten 7br. 1806.

23.

Regulativ wegen der von dem Landraths-Collegio vorzunehmenden Wahlen vom 19. März 1764, nebst Zusätzen vom 5. Mai 1769 und 19. Januar 1790.

Es ist zu Beybehaltung der Einigkeit im Collegio und zur Aufmunterung und mehreren Betrieb der Landschaftlichen Bedienten, folglich auch zum Besten der Aerariorum von Uns Endesunterschriebenen wegen derer Wahlen, folgendes einmüthig beliebet worden:

1.

Die Besetzung des Land-Syndici, Land-Rentmeisters, Schatz-Secretarii, Licent-, Accise- und Impost-Commissarien, des Commissarii oder Administratoris der Brand-Casse und des Landschaftl. Copiisten, geschiehet vor wie nach vom ganzen Landraths-Collegio und wird hierüber durch Billets schriftlich in Zukunft votiret, folglich gehören obbenannte Bedienungen nicht zum Turno praesentationis und werden auch nicht mit in denen Cassen specificiret.

2.

Sämtliche übrige Bedienungen, welche von dem Collegio wieder besetzet werden, kommen in Vier Classen, wie die Anlage zeiget,*) und wird in jeder Classe die egalität an Gehalt und Accidentzien, so viel als die Möglichkeit verstattet, zur Grundlage genommen.

3.

Die erste Classe bestehet aus Neun Bedienungen nemlich diejenige so jetzo
der Commissarius Hansing zu Celle,
der Accise-Einnehmer und Receptor der Neuen Steuer Ackermann in Lüneburg,
der Contributions-Einnehmer Weber in Lüneburg,
der Licent-Einnehmer Strampe in Celle,
der Licent-Einnehmer Leiding in Lüneburg,
der Licent-Einnehmer Bergmann in Ültzen,
der Contributions-Einnehmer John in Giffhorn,
der Contributions-Einnehmer Dreer in Ültzen und
der Contributions-Einnehmer Jürgens in Lüchow
bekleiden, weilen dieselben die einträglichsten sind und aus eben dieser Ursache, behält sich das Collegium die Freyheit vor, andere statt deren jetzo benannten, in dieser Classe zu rangiren, wenn in der Folge einige Veränderungen in dem Gehalte vorfallen sollten. Die Anzahl von neun aber wird nicht überschritten.

In dieser Ersten Classe nun geschiehet per Turnum praesentationis das Avancement, entweder aus derselben oder aus einer anderen Classe und wird niemand, der nicht schon in Landschaftlichen Diensten gestanden dazu angenommen.

*) Diese Anlage fehlt sowohl bei dem Originale als einer später davon genommenen Abschrift.

Digitized by Google

4.

Bey allen Vacantzen wobey der Turnus Platz findet, präsentiret oder schlägt, derjenige an dem die Reihe ist, dem Collegio ein gutes Subjectum zur Wahl vor, und hat in jeder der Vier Classen der zeitige Herr Director (wenn Er es verlangt) Zwey Personen hinter einander, der künftige Herr Director aber, so wie ein jeder Herr Landrath nur Eine Persohn zu praesentiren. Bey diesem Praesentanten ist in allen Vier Classen die gute Conduite und Fähigkeit erforderlich, und müssen auch die bis dahin übliche Cautiones geleistet werden können. In denen beyden ersteren Classen ist eine größere Geschicklichkeit im Rechnen und Schreiben nöthig, als solche in der Dritten und Vierten Classe nothwendig ist.

5.

Da unsere allerseitige Meinung gewesen ist und bleibt, diejenigen Bediente so einen Landschafts-Director oder LandRath bis an seinem Ende oder Abgang wenn er etwan resigniren solte, treu und wohl gedienet vorzüglich zu Brode zu helfen, so sind von eines Directoris Bedienten Drey und von eines Landraths Bedienten Zwey Persohnen auf folgende Arth zu versorgen:

Bey einer zunächst folgenden Vacantz beurtheilet das Collegium, ob sich solche vor diesen Leuten schickt und ob dieselben zu solchen erledigten Aembtern wiederum qualificiret sind, et in Casu quod sic so bekommt der Bediente den Platz, und der Turnus bleibt vor dasmahl suspendiret, in Casu quod non so gebührt dem im Turno folgenden Herrn Landrath die Befugniß durch Avancirung in derjenigen Classe eine Vacantz zu machen, in welcher die Fähigkeit des durch das Ableben eines Landraths Herren-loß gewordenen Bedienten ihm einen Platz anweiset. Solte aber hiezu die erforderliche Gelegenheit nicht vorhanden seyn, und z. E. die Ungeschicklichkeit der Bediente in denen geringeren Classen nicht erlauben, solche in die höheren zu avanciren, um dadurch den brodlosen Bedienten zu placiren, wovon jedoch das ganze Collegium judiciren muß, so verstehet es sich von selbst, daß solcher expectivatus so lange warten müsse, biß durch existirenden Abgang in einer der anderen Classen die Möglichkeit der Avancirung eintritt. Wobey aber diesem Membro Collegii das Recht vorbehalten bleibet bey der nächsten Vacantz seinen Turnum abzuwarten und dieser Modus procedendi wird so lange und so oft beobachtet bis oberwehnte Bediente nach ihrer Fähigkeit und Verdiensten placiret sind.

6.

Stehet dem Præsentanti frey nicht allein die Avancements aus welcher Classe er wil, vorzuschlagen, sondern auch nach befindenden Umständen zuweilen (außer in der ersten Classe laut Nro. 3) eigene oder andere Bediente, imgleichen Kinder und Angehörige Landschaftl. Leute oder andere Einheimische und Ausländer zu præsentiren, so wie er es nützlich und gut findet, wenn solche nur die vorgeschriebene Requisita et merita besitzen.

7.

Weilen es zwar gar nicht glaublich, dennoch aber möglich bleibet, daß das Collegium augenscheinliche Ursachen hätte, den Präsentatum nicht anzunehmen, so verlieret dadurch der Präsentant seinen Turnum nicht, sondern derselbe muß entweder, ein anderes Subjectum präsentiren, oder aber durch ein Avancement in derjenigen Classe eine Vacantz machen wo sein Präsentatus eine Stelle zu bekleiden, geschickt ist.

8.

Durch den Tod eines Membri Collegii höret dessen Turnus auf, es wäre denn, daß derselbe bey einer Vacantz bereits ad Protocollum denjenigen angezeiget hätte, welchen er präsentiren wolte.

Digitized by Google

9.

Der Turnus fängt wie billig in allen Classen bey dem Herrn Director an, und endiget sich bey dem jüngsten Herrn Landrath, um hernach wieder von oben anzugehen, weilen es aber zufälliger Weise öfters geschehen kan, daß in einer Classe mehr Sterb-Fälle hinter einander kommen, als in einer andern, folglich des Præsentantis Turnus in einer Classe viel früher zu Ende gehet, als in einer andern, man also findet, daß in gewißer Maaße zwey und mehr Turni zugleich existiren und rouliren können, daher beständige Confusiones und Irrungen entstehen müsten, wenn solchen nicht durch klare Specificationen sorgfältig vorgebeuget würde, so tragen Wir dem zeitigen Land-Syndico auf, auch außer dem Protocollo ein besonderes Buch vom Turno und Wahlen zu verfertigen, solches bey jedem Casu dem Collegio vorzulegen und darinnen deutlich zu notiren:

1. die Nahmen und den Stand derer noch unversorgten Bedienten,
2. an wem der Turnus ist,
3. was der Praesentans schon besetzet oder noch zu besetzen habe,
4. wer in jeder Classe auf denselben folge.

10.

Da Wir nun alles obige dem erwehnten Endzweck gemäß finden, so haben wir solches allerseits, als ein einmüthiges ohnumstößliches Regulativ angenommen, unterschrieben und besiegelt, und wird der zeitige Land-Syndicus nicht weniger zu besorgen haben, daß die künftige erwählte Land-Räthe successive Dieses gleichmäßig vollziehen.

So geschehen Celle den 19ten Martii 1764.

(L. S.)	J. F. v. Lüneburg.	(L. S.)	A. G. v. Bernstorff.
(L. S.)	L. F. v. Marenholtz.	(L. S.)	G. H. A. v. Bülow.
(L. S.)	W. Behr.	(L. S.)	C. L. F. Wense.
(L. S.)	F. J. von Dannenberg.	(L. S.)	E. J. Frh. v. Bülow.
(L. S.)	E. O. Grote.	(L. S.)	E. A. von Estorff.
(L. S.)	C. A. v. d. Wense.	(L. S.)	G. E. v. Hohnhorst.
(L. S.)	E. C. F. v. Staffhorst.	(L. S.)	Th. W. Harling.

Additamentum.

Nachdem von sämmtlichen Herren Landräthen in Erwegung gezogen, wie bey allen wohl eingerichteten Collegiis dem Directorio verschiedene Vorzüge eingeräumt werden, und dahero aus tragender Hochachtung und Ergebenheit gegen seine des Herrn LandschaftsDirectoris Hochw. Excellence, beschlossen, Deroselben, bey Vergebung der auf Landschaftlicher Præsentation stehenden in dem vorstehenden Regulativo und demselben angefügten Classen-Verzeichniß nahmhaft gemachten Bedienungen, gleichfals eine Präference beyzulegen.

So ist zu solchem Ende feste gesetzet und beschlossen worden:

Daß von allen Herrn Landräthen, welche von nun an gewählt werden, und in das Collegium treten, ein jeder verbunden seyn soll, die beyden ersten Bedienungen, so ihm zu vergeben zufallen, Sr. Excellence dem Herrn Landschafts-Directori zu überlassen, derogestalt und also, daß kein einziger der künftigen Herrn Landräthe, es habe selbiger kurtz oder lang im Collegio gesessen, fähig seyn soll eine vacante Stelle zu besetzen, wann nicht vorher die auf seinem Turnum gefallene beyde erstere Bedienungen von Sr. Excellence dem Herrn LandschaftsDirectore vergeben worden.

Ferner soll dieser Schluß denen künftigen Herrn Landräthen vor ihrer Wahl nicht allein eröfnet, und von ihnen genehmiget, sondern auch, wie von

Digitized by Google

denen übrigen albereits geschehen, von ihnen mit unterschrieben und besiegelt werden.

Und wie der Herr Landrath von Harling, als jetziger jüngster LandRath, sich solchen Schluß gleichfalß gefallen lassen; Also wird derselbe auch durch seine Mit-Unterschrift und beygedrucktes Insiegel hierdurch bekräftiget.

Geschehen Zelle den 5ten May 1769.

(L. S.) L. F. v. Marenholtz.	(L. S.) W. Behr.
(L. S.) E. O. Grote	(L. S.) E. A. von Estorff.
(L. S.) C. A. v. d. Wense.	(L. S.) G. E. v. Hohnhorst.
(L. S.) E. C. v. Staffhorst.	(L. S.) Th. W. Harling.
(L. S.) A. O. E. v. Plato.	(L. S.) E. F. von Bülow.
(L. S.) C. v. Lenthe.	(L. S.) F. A. O. Behr.
(L. S.) von Meding.	(L. S.) J. A. v. Hodenberg.
(L. S.) F. W. v. d. Wense.	(L. S.) Frhr. C. v. Marenholtz.

Additamentum.

Da nach einstimmigen Beschlüssen des Landräthlichen Collegii vom 2ten April 1784 und 8ten Januar 1790 betreffend die Vergebung der Bedienungen festgesetzet worden, daß das dem Regulativ vom 19ten März 1764 angehängte Additamentum vom 5ten März*) 1769 nicht weiter in Gültigkeit bleiben solle, so ist dagegen beschlossen, daß weil zu Zeiten Fälle eintreten, wo das Collegium Leuten zu helfen wünschet, welche bereits der Landschaft und dem Lande vorzügliche Dienste geleistet, solches aber, wenn alles per turnum vergeben wird nicht geschehen kann, daß in Zukunft, so oft ein neues Mitglied des Landräthlichen Collegii erwählet worden, solchem in denen beyden ersten Classen der turnus vorbey gehe, diese beyden Stellen aber vom ganzen Collegio besetzet, und über deren Besetzung durch schriftliche Zettel votirt werde, wobey dem neuen Landrath das Recht gelassen wird, seine Stimme mit abzugeben.

In der dritten und vierten Classe vergiebt der neugewählte Landrath sogleich als ihn der turnus trift, wenn auch gleich in denen ersteren Classen ihm der Turnus noch nicht passiret ist.

Von denen zu vergebenden Freitischen und bürgerlichen Stipendiis, welche in Zukunft auch Secundum turnum vergeben werden, gehet von beyden der erste Turnus dem neuen Landrath vorüber, und vergiebet beyde an dessen Stelle der zeitige Herr Landschafts-Director, weil derselbe wegen der Michaelis-Schule zu Lüneburg, und den dortigen Kloster-Bedienten mehreren jungen Leuten in ihren Studiis fortzuhelfen eine Art von Verbindlichkeit hat; Wobey ausdrücklich festgesetzt wird, daß keiner ein Stipendium erhalten kann der einen Freitisch genossen, und auch keinen Freitisch, wenn er ein Stipendium bekommen.

Dieser einmüthige vom Collegio unterschriebene und besiegelte Beschluß, wird so wie das Regulativ vom 19ten März 1764 von denen in das LandrathsCollegium eintretenden Herren vor der Beeidigung vollzogen.

Zelle den 19ten Januar 1790.

(L. S.) F. E. v. Bülow.	(L. S.) G. E. v. Hohnhorst.
(L. S.) A. E. v. Plato.	(L. S.) C. v. Lenthe.
(L. S.) F. A. O. Behr.	(L. S.) G. v. Meding.
(L. S.) J. A. v. Hodenberg.	(L. S.) F. W. v. d. Wense.
(L. S.) Frhr. C. v. Marenholtz.	(L. S.) C. L. v. Plato.
(L. S.) A. Frhr. Grote.	(L. S.) Carl von Bülow.
(L. S.) L. E. A. v. d. Wense.	(L. S.) W. v. Weyhe.
(L. S.) Wilhelm von Hodenberg.	(L. S.) C. F. J. v. Lenthe.
(L. S.) v. d. Wense.	(L. S.) v. Bothmer.

*) Es müßte heißen „May".

Digitized by Google

24.
Wahl-Protocoll vom 3. und 4. Octbr. 1764.

Extractus Protocolli de dato Zelle den 3ten und 4ten Octbr. 1764.
Im Landschafftlichen Hause.

In Præsentia des Hrn. LandRaths Freyhrn. von Bernstorff, Hrn. Ober-Stallmeisters, Cammerhrn. und LandRaths von Marenholtz, Hrn. LandRaths von Bülow, Hrn. LandRaths und CammerJunckers von Behr, Hrn. LandRaths von der Wense, Hrn. LandRaths und HoffGerichtsAssessoris Freyhrn. von Bülow, Hrn. LandRaths und HoffJunckers von Grote.

Bey der heutigen außerordentlichen Versammlung sämtlicher HHrn. Land-Räthe beliebte es dem Hrn. Freyhrn. von Bernstorff nachfolgenden Vortrag zu thun: Die Ursache der gegenwärtigen außerordentlichen Zusammenkunfft wäre Seinen wertheſten HHrn. Collegen aus dem Einladungs-Schreiben zur Gnüge bekannt, welches sub dato Gartow und Dieckhorst den 29. Aug. a. c. dem Herkommen gemäß, die beyde Seniores abgelaßen hätten, und weil nach dem tödtlichen Hintritt am 25. Aug. weyland Sr. Excellence des Herrn Joachim Friederich von Lünebourg LandschafftsDirectoris im hieſigen Fürſtenthum und Ober-Aufſehers zu St. Michaelis in Lüneburg die Nothdurfft und das Bonum Publicum erfordere, dieſe wichtige Vacantz bald möglichſt wieder zu erſetzen, und nach Maaßgabe derer Recesse, Verordnungen und Observantz drey würdige wahlfähige Subjecta an Ihro Königl. Majestaet allerunterthänigſt zu præsentiren, damit Einer unter ſolchen von HöchſtDemſelben huldreichſt beſtättiget würde, ſo möchten ſämtliche HHrn. Anweeſende die Gütigkeit haben, ſich Morgen früh um 9 Uhr mit ihren Billets wiederum in Consessu anzufinden, und in Gottes Nahmen und unter deßen Beyſtand und Erleuchtung die erwehnete Præsentations-Wahl zur Würcklichkeit zu bringen. Vor heute aber fünde er nöthig, præliminariter eines Punctes zu erwehnen, welcher Ihm privatim angienge.

Er ſchmeichelte ſich nemlich, mit der angenehmen Hoffnung, daß das Collegium ihm nicht gantz unwürdig gehalten haben würde, mit unter die 3 Præsentandos zu kommen, und hegete er die lebhaffteſte Danckbahrkeit gegen alle diejenige, ſo durch ihre Vota ihm dieſes weeſentliche Merckmahl von Achtung, Zutrauen und Freundſchafft zu ertheilen den Vorſatz gehabt hätten. Er müſte dennoch aber dieſe Ehre und Loß verbitten. Denn weil ſeine Jahre ſich häuffeten, Kräffte, Geſundheit und Augen hingegen abnehmen, und ſeine Familien-Geſchäffte keine noch längere und wiederholtere Abweſenheiten von denen Güthern geſtatteten, als welche die Landtäge ſo ſchon erforderten, ſo wolte er ſich auch nicht der Möglichkeit einer Gefahr ausſetzen, falß die Gnade des Königes etwan auf ihm fallen ſolte, alsdann entweder den Reſt ſeiner Geſundheit vor der Zeit aufzuopfern und ſeine privat-Angelegenheiten noch mehr zu verſäumen, oder ein wichtiges neues Officium, welches keine Neben-Abhaltungen verſtattete, und Jahr aus Jahr ein faſt beſtändige Gegenwart, Aufſicht und Arbeit erheiſchete, nicht ſo verwalten zu können, als es das Gewißen, Eid und Pflicht erfordere.

Dieſes nun habe ihm vermogt, gegenwärtige Aeußerung re adhuc integra ad protocollum zu geben, wovon auch ſchon das Hannöverſche illustre Ministerium Nachricht hätte, Er vor ſein Theil bliebe mit ſeiner jetzigen Sphaere gantz vergnüget, wünſche derohalben dem künfftigen Hrn. Directori aufrichtig alles Glück pro salute Patriae, und empföhle ſich zum Voraus in deßen Geneigtheit, wie auch in der Gütigkeit und Freundſchafft des ſämmtlichen übrigen Collegii, welche ihm allezeit ſchätzbahr und angenehm bleiben würde.

Digitized by Google

Schließlich zweiffelte er nicht daran, daß das Collegium mit ihm einerley Meinung hegen würde, daß bey jetziger extraordinairen Diaete, nach vollbrachter Praesentations-Wahl, keine andere Deliberanda vorgenommen würden, als bey welchen periculum in mora vorhanden, oder wobey Quaestio An entschieden werden müste, ehe zum Quomodo geschritten werden könte, oder endlich wobey es nützlich und nöthig, daß wir Collegialiter uns besprechen, ehe der Hr. Land-Syndicus bey künfftiger Diaete sein Videtur übergebe; Zu diesem Ende hätte er schon vor einigen Wochen so wohl demselben als Ramdohr, Schwartz und Bilderbeck aufgetragen, solche Selectus derer Materien zu machen und circulirten solche jetzo.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz: Es sey ihm zwar der gethane Antrag des Hrn. LandRaths von Bernstorff nicht unvermuthet, weil er ihm die Freundschafft erwiesen hätte, ihn privatim davon zu benachrichtigen. Indeßen könte er nicht abläugnen, daß er wünschen mögen, daß der Hr. LandRath von Bernstorff den Entschluß, nicht mit præsentiret seyn zu wollen, nicht Ursache zu faßen gehabt hätte. Er wolte nicht ermangeln, beliebtermaßen Morgen früh um 9 Uhr sich mit den Wahl-Votis seines Orths einzufinden, und hielte auch dafür, daß bey der jetzigen Zusammenkunfft weiter nichts, als wobey periculum in mora vorhanden, vorgenommen werden möchte.

Hr. LandRath von Bülow: Er beklagte die Entschließung des Hrn. LandRaths von Bernstorff und wäre seine Raison nicht ungegründet, und er selbst würde ihm allemahl sein Votum mit Vergnügen gegeben haben.

Hr. LandRath von Behr: Die gethane Aeußerung des Hrn. LandRaths von Bernstorff setzte ihm außer Stande, ihn unter der Anzahl derjenigen würdigen Subjectorum sein Votum beyzulegen, so Sr. Königl. Majestæt allerunterthänigst vorzuschlagen. Uebrigens würde er sich Morgen frühe gleichfalß mit seinen Votis einstellen. Hr. LandRath von der Wense accedirte solchem Voto.

Hr. LandRath Freyhr. von Bülow: Er bedaure nichts mehr, als die BewegungsUrsachen, welche dem Hrn. LandRath von Bernstorff vermocht, die jetzige Declaration der löbl. Versammlung zu thun. Würde übrigens nicht ermangeln, sich Morgen zu der bestimmten Zeit alhie wieder einzufinden.

Hr. LandRath von Grote: Er hätte gewünschet, daß der Hr. LandRath von Bernstorff sich hätte gefallen laßen, mit unter die drey zu præsentirende Subjecta sich erwählen zu laßen, und würde sich ein Vergnügen daraus gemacht haben, demselben sein Votum zu ertheilen. Würde übrigens nicht ermangeln, sich zur bestimmten Zeit Morgen wieder einzufinden.

Hr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Er fünde sich sehr gerühret und beehret, über die gütige Aeußerungen die das sämtliche Collegium wegen seiner Persohn jetzo ad protocollum zu geben beliebet hätte, und stattete dafür seinen gehorsahmst verpflichtetesten Danck ab.

Die Wahl würde also in Gottes Nahmen Morgen Vormittag vor sich gehen, und wann ich der LandSyndicus Zeit hätte, könte ich diesen Nachmittag die Præsentation, mit Auslaßung der Nahmens ad Potentissimum vorläuffig entwerffen; Imgleichen stellete er dem löbl. Collegio anheim: Ob es nicht doch dienlich sey, auch zu gleicher Zeit das Ministerium zu ersuchen, gedachte Præsentation so bald möglich, nach England überzusenden, damit der künfftige Hr. Director je ehe je lieber beeidiget werden, und sein neues Officium antreten könte.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz: Hielte gleichfalß für rathsahm, daß die Regierung vorgeschlagenermaßen ersuchet würde. Hr. LandRath von Bülow, Hr. LandRath von Behr, Hr. LandRath von der Wense, Hr. LandRath Freyhr. von Bülow, Hr. LandRath von Grote waren gleicher Meinung.

Digitized by Google

Hr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Es würde also nicht allein dieser Aufsatz gleichfalß zu verfertigen, sondern auch in hiesiger Registratur nachzusehen seyn, wie es bey den beyden letztern Grotischen und Lüneburgischen Vacantzien gehalten worden, sowohl was die Notification ad Regem, als auch die Beeidigung und Introduction selbst anlangete. Und was diese beyde letztern Puncte beträffe, so würde in hac Diæta dem Collegio davon zu referiren seyn.

Continuirte darauf: Es wäre bekannt, daß bey Entsiegelung der Directorial-Papieren in Lüneburg der LandSyndicus gegenwärtig seyn, und dahin reisen müste, und weil dieses zwischen hier und künfftiger Diæt ohnfehlbahr geschehen würde, so möchte es einen Zeitverlust verursachen, wann dieserhalb eine neue Anfrage geschehen müste; Er hielte also für gut, daß ich gleich jetzo a Collegio zu diesem Geschäffte auctorisiret würde.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz accedirte in totum diesem Voto. Reliqui Dni. Praesentes stimmten diesem Voto gleichfalß bey.

Hr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Der Turnus des künfftigen Hrn Directoris, ratione der Landschafftlichen Vacantzien, wäre im Regulativo nicht deutlich entschieden, und würde es also jetzo per Majora auszumachen seyn, wie es damit gehalten werden solte.

Es kähme auf 3 Fragen an:

1. Ob der Neue Hr. Director seinen Turnum gantz von oben biß unten, jetzo gleich anfangen solte; Oder

2. Ob er damit warten müste, biß die Tour des jüngsten der jetzigen LandRäthe geendiget worden? Oder

3. Ob er den angefangenen Turnum des seel. Hrn. Directoris nur zu endigen hätte, und also in deßen Platz träte?

Alle 3 Modos ließe er sich seines Theils gern gefallen. Um aber seine Meinung jetzo zu äußern, so hielte er den ersten Modum für das Collegium, und den zweyten Modum für den künfftigen Hrn. Directorem zu hart. Und opinirte er also suo voto für den dritten Modum.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz, Hr. LandRath von Bülow, Hr. LandRath von Behr, Hr. LandRath von der Wense waren gleicher Meinung.

Hr. LandRath Freyhr. von Bülow: Ob er gleich gegen den Satz, daß ein künfftiger Hr. Director ratione Turni in die Vorrechte des seel. Hrn. Directoris, bey Vergebung der Vacantzien träte, einige Dubia hegete; so mache er sich doch ein Vergnügen, dem künfftigen Hrn. Praesidi diese an sich gar geringe Annehmlichkeit seines Orths zu concediren.

Hr. LandRath von Grote accedirte dem Voto des Hrn. LandRaths von Bernstorff.

Hr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Nachdem dieser Punct entschieden worden, so flöße eine neue Quaestion aus demselbigen, welche ebenfalß per majora würde auszumachen seyn. Es stünde nemlich klar im Regulativ, daß der seel. Hr. Director von Lünebourg auf seine Lebenszeit mehrere Vacantzien zu besetzen berechtiget gewesen, als der künfftige. Und wäre es eben so klar ausgemacht, daß bey künfftigen Turnis ein zeitiger Director nicht mehrere Stellen, als ein LandRath, zu vergeben hätte.

Ob aber für dieses eintzige mahl, da der neue Hr. Director in den Platz des seel. Verstorbenen träte, er auch noch in diesen Puncten dieselben Beneficia zu genießen hätte, oder nicht, als dHr. von Lünebourg gehabt hätte? Dieses würde jetzo zu entscheiden seyn.

Und weilen er glaubte, daß das Collegium in diesen noch nicht verordneten Casu freye Hände zu statuiren hätte, so fünde er ohnmaßgeblich suo

Digitized by Google

Voto für billig, daß der neue Hr. Director, jedoch nur für dieses einzige mahl, noch doppelt besetzen könte, so, wie es der seel. Hr. von Lünebourg befugt gewesen wäre. Und würde er zu diesem Voto dadurch vornemlich veranlaßet, weil der seel. Hr. Director kundbahrlich schon 3 Vacantzien wieder besetzet hätte, welche dem neuen Directori abgiengen.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz, Hr. LandRath von Bulow et reliqui Dni. Praesentes waren auch hierunter gleichen Sentiments.

Extractus Protocolli de dato Zelle den 4ten Octbr. 1764.
Im LandRathsCollegio.

DHr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Sämmtlichen Hrn. Anweesenden wäre bekannt, daß der heutige Tag zur PraesentationsWahl gewiedmet sey, und weil er also nicht zweiffelte, daß ein jeder seine WahlBillets würde mitgebracht haben; So könte, wann es beliebig, zu dieser PraesentationsWahl zum vacanten Directorat, sofort geschritten werden.

Nachdem nun die WahlBillets gesammlet und eröffnet auch verlesen worden, und sich befunden, daß der Hr. LandRath von Marenholtz 6 Stimmen, der Hr. LandRath von Bülow senior gleichfalß 6 Stimmen, der Hr. LandRath von Behr 7 Stimmen, und der Hr. LandRath von Bülow junior 2 Stimmen gehabt, folglich die 3 erst benannte Herren die Majora erhalten. So wolte er denenselben hiezu viel Glück wünschen und erwarten, welchem unter denselben die Königl. Confirmation angedeihen würde.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz: Er danckte seines Orths seinen werthen HHrn. Collegen, daß sie das Zutrauen und die Gewogenheit gegen ihn gehabt, ihn mit unter die Zahl der nach England zu praesentirenden 3 Subjectorum zu ernennen, und wolte erwarten, was darauf künfftig erfolgete.

Hr. LandRath von Bülow danckte seinen HHrn. Collegen gleichfalß, und accedirte dem Sentiment des Hrn. von Marenholtz.

Hr. LandRath von Behr: Er danckte seinen HHrn. Collegen ebenmäßig auf das allerverbindlichste, daß sie ihn mit zweyen so würdigen Subjectis in Vorschlag zu bringen geruhen wollen, und wolte sich deren geneigtes Wohlwollen fernerweit gehorsahmst erbeten haben.

Hr. LandRath Freyhr. von Bülow: Denen anjetzo erwählten 3 Herren wolle er hiedurch seinen aufrichtigen Glückwunsch abzulegen die Ehre haben, und so unerwarteter die auf seine Persohn gefallene beyde Stimmen ihm gewesen, so danckte er um so mehr denenjenigen Herren, welche ihm dieses Merckmahl ihrer Freundschafft unverdienter Weise gegeben hätten.

Das PraesentationsSchreiben ward hierauf an Se. Königl. Majestaet nebst noch einem besondern Empfehlungs-Schreiben an Königl. Regierung vollenzogen.

25.

Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 4. Octbr. 1764, Präsentation zu der Stelle des verstorbenen Landschafts-Directors v. Lüneburg betreffend.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und Churfürst,
Allergnädigster König, Churfürst und Herr!

Ew. Königl. Majest. haben wir bereits das erfolgte Ableben weyland Landschaffts-Directoris von Lüneburg berichtlich anzuzeigen die Gnade gehabt, und

Digitized by Google

es ist darauff uns ein weiters nicht übrig geblieben, als zur Wahl derjenigen zwey oder drey Subjectorum, so bald es wegen der Entlegenheit möglich gewesen, zu schreiten, welche Ew. Königl. Majest. zur Erwählung eines künfftigen Landtschaffts-Directoris und Ober-Auffsehers bey der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg, dem Recess de 1655 gemäß, submissest zu praesentiren.

Wenn nun immittelst bey unserer heutigen Versammlung vorerwehnte Wahl geschehen, und dann dabey die Majora auff:

den Oberstallmeister und LandRath Levin Friedrich von Marenholtz,
desgleichen
den LandRath Gotthard Heinrich August von Bülow, und
den LandRath und CammerJuncker Wilcken Christoph Ludwig von Behr,
ausgefallen;

So nehmen wir uns die Freyheit, Ew. Königl. Majest. diese drey Subjecta in tiefster Unterthänigkeit zu praesentiren, mit der demüthigsten Bitte, Ew. Königl. Majest. wollen daraus einen zum künfftigen Landschaffts-Director und Ober-Auffseher bey der Ritter-Schule zu St. Michaelis in Lüneburg in höchsten Gnaden zu ernennen und zu bestättigen geruhen.

Uebrigens empfehlen Ew. Königl. Majest. beharrlichen GnadenProtection wir uns nebst dem gesammten Lande auff das allerdevoteste und ersterben in tiefster Erniedrigung

Ew. Königl. Majest.
allerunterthänigste treugehorsahmste LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.
A. G. v. B. L. F. v. M. G. H. A. v. B. W. B.
C. L. F. W. E. J. Frhr. v. B. E. O. Gr.*)

Celle den 4. Octbr. 1764.

An Se. Königl. Majest.

26.

Erwiederung der Geh. Räthe vom 24. Octbr. 1764, die Ernennung des Landschafts-Directors v. Marenholz betreffend.

UNsere freundliche Dienste zuvor, Edle Veste, gönstige gute Freunde!

Demnach Se. Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr zu der durch Absterben des weyland Landschafts-Directoris und Ober-Auffehers der RitterSchule zu St. Michaëlis in Lüneburg, Joachim Friedrich von Lünebourg vacirenden Function, von denen dem Herkommen gemäß von Euch allerunterthänigst praesentirten dreyen LandRähten, dero OberStallMeister, Cämmerern und LandRaht Levin Friedrich von Marenholtz allergnädigst ernand; So haben Wir Euch solches hiedurch ohnverhalten wollen: und wird wegen der von demselben abzuleistenden gewöhnlichen Pflicht fernere Verordnung ergehen. Wir sind euch zu freundl. Diensten geneigt.

Hannover den 24. Oct. 1764.

Königl. GroßBritt. zur ChurFürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Räthe.
Münchhausen.

An die Land-Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

---

*) In einem NB. ist dabei bemerkt, daß das Original von den drei praesentatis nicht mit unterschrieben sei.

Digitized by Google

27.

Schreiben der Geh. Räthe an das Landraths-Collegium vom 25. October 1764, die Diäten des Landschafts-Directors betr., nebst Anlage.

UNsere freundliche Dienste zuvor, Edle Veste, günstige gute Freunde!

Nachdem Se. Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr auf die Praesentation zu der erledigt-gewesenen Landschafts-Directoren-Stelle des Fürstenthums Lüneburg Dero höchste Entschließung nunmehro genommen und eröfnet haben, können Wir nicht umhin, Euch hiemit zu erkennen zu geben, was bereits im Anfange des Jahrs 1760 bey Uns, wegen der Diaeten-Gelder eines Landschafts-Directoris vorgekommen ist.

Des letztverstorbenen hochseeligen Königs Majest. haben ehehin, auf eine allerunterthänigste Anfrage, welche Wir, so viel Unserer, auf HöchstDeroselben Befehl Uns der Krieges-Unruhen halber nach Stade hatten retiriren müßen, von da ab, aus eigener Bewegniß, und weil Wir Bedencken trugen, Unsere Diaeten-Gelder auf den Fuß ausländischer, anzunehmen, gethan gehabt, unterm 3ten Mart. 1758 dasjenige Rescriptum an Uns abgelaßen, welches Ihr in vidimirter Abschrift hiebey angeschloßen findet, und dero Zeit auch der Cammer- und Krieges-Cantzley zur Beobachtung publiciret worden ist. Als demnach nach der Hand die Rechnung der Diaeten-Gelder von der bey der feindlichen Occupation des Landes zu Celle angeordnet-gewesenen Deputation bey Uns zum Vorschein kam, und daraus ersehen wurde, daß der nunmehro verstorbene Landschafts-Director von Lünebourg, wegen Beywohnung solcher Deputation, täglich 10 rthlr. genommen, und ein übriges zu thun vermeynet hatte, daß er nicht, wie bey anderen Landschaftlichen Zusammenkünften, 14 rthlr. vollgenommen hätte; So fand es zwar bey Uns keinen Zweifel, daß nicht vorangezogenes Königliches Rescriptum auch auf die Diaeten-Gelder eines jedesmahligen Landschafts-Directoris seine application fünde, weil der Fuß zu diesen nicht nur von dem Fuß der Diaeten-Gelder der würcklichen Geheimten Räthe hergenommen ist, sondern auch das Königliche Rescriptum ausdrücklich im Munde führet, daß die darin gesetzte Regul vor alle und jede gelten solte. Wannenhero Wir denn beschloßen, das mehrbesagte Königliche Rescriptum vorbenanntem Landschafts-Directori mittelst einer schon entworfen-gewesenen Ausfertigung zur künftigen Beobachtung zu communiciren. Nachdem jedoch diese Entschließung durch die zu gleicher Zeit ihm zugestoßene schwehre Kranckheit, und seinen nachmahligen Gesundheits-Zustand unterbrochen, und Wir dadurch bewogen worden sind, die Bewerckstelligung derselben, bis zu anderweitiger Gelegenheit zu verschieben; So thun Wir nunmehro, da die Gelegenheit erschienen ist, Euch obige Eröfnung zu dem Ende, damit entweder dem Königlichen Befehle in Absicht der Diaeten-Gelder des Landschafts-Directoris förtan nachgegangen, oder aber wann die Landschaft vermeynen sollte, daß momenta zu Begründung einer exceptionis à regula vorhanden wären, solche forderſamst angezeiget werden mögen. Wir sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 25. Octbr. 1764.

Königliche GroßBritannische zur ChurFürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete GeheimteRäthe.

v. Münchhausen.

An das Collegium der Land-Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

Digitized by Google

Copia. P. Stum.

Auch Räthe und liebe Getreue, ohnverhalten Wir auf euer unterthänigstes Postscriptum vom 13ten m. p. daß Wir in Betracht derer vorwaltenden besondern Umstände gnädigst resolviret haben, euch bis Ostern dieses Jahrs die Diaeten-Geldere auf den Fuß wie bey Verschickungen außerhalb Landes, da das doppelte statt hat, genießen zu laßen, in der guten Hofnung, daß euer Aufenthalt zu Staade um besagte Zeit sich werde endigen können. Solte es aber damit länger dauren, so können Wir euch die Diaeten-Geldere, nur auf den Fuß wie bey Verschickungen im Lande, mithin das Einfache verabreichen laßen; gestalten dann auch in allen künfftigen Vorfällen es dabey sein Verbleiben behält, daß, nach dem Unterscheid, welcher in Ansehung derer Verschickungen und Commissionen im Lande, und derer außerhalb Landes Statt hat, die Diaeten-Geldere, an alle und jede ohne Unterscheid, entweder einfach oder doppelt bezahlet und genoßen werden. Ut in Rescripto. St. James den 3. Martii 1758. George R.

An die Geheimte Räthe zu Staade. P. A. v. Münchhausen.

28.

Erwiederung der Geh. Räthe vom 12. Novbr. 1764, die Postfreiheit des Landschafts-Directors betreffend.

UNsere freundliche Dienste zuvor, EhrwürdigWohlEdler Vester, insonders vielgönstiger Herr und wehrter Freund!

Die Acten zeugen, daß, als im May 1726 der damahlige Landschafts-Director v. Grote bey Königl. Geheimen-Rahts-Collegio die Post-Freyheit seiner Correspondenz nachgesuchet hat, derselbe an den Geh. Raht und Ober-Cämmerer Grafen von Platen als General-Erb-Postmeister verwiesen, und daß sie ihm von diesem allererst unterm 23ten Sept. 1729 erteilet worden mit der restriction sie solle sich nur auf die Lebenszeit der derozeitigen Landschafts-Directoris erstrecken.

Nicht weniger findet sich daß der letztverstorbene Landschaffts-Director Lüneburg unterm 27ten Aug. 1745 bey Gelegenheit da er um die Post-Freyheit ad dies vitæ, welche ihm jedoch nur von Jahren zu Jahren zugestanden ist, angehalten, zugleich expresse declariret hat; wie solche keinesweges in Consequenz gezogen, vielweniger als ein annexum der Charge eines Landschafts-Directoris jemahlen angesehen werden solle.

Da nun auch überdem gewiß ist, wie nebenverwahrte gedruckte Declaration vom 29ten Mart. 1741 *) an Hand giebet, daß die Post-Freyheit der Bedienung eines Landschafts-Directoris nicht anklebet, den beeden letzteren aber specialiter beygeleget ist: So mögte es besorglich zu einer immerwährenden Folge gereichen, wenn Wir solche dem Herrn Landschaft-Director und Ober-Stallmeister wieder concedirten, mithin wird derselbe anerkennen, daß Wir Uns mit Recht eine Bedencklichkert daraus machen, solches zu thun. Wir sind übrigens Demselben zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover, den 12ten Novembr. 1764.

Königl. Groß-Britt. zur ChurFürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Rähte.

v. Münchhausen.

An den Landschaffts-Directorem und Ober-Stallmeister v. Marenholtz.

*) Abgedruckt in Spangenb. Samml. Bd. 1, S. 33 Nro. 119.

Digitized by Google

29.

Vortrag der Landräthe an die Königliche Regierung vom 17. December 1764, die Diäten des Landschafts-Directors betreffend.

P. P.

Wir haben mit schuldigster Ehrerbietigkeit erhalten, was Ew. Hochwohlgeb. Excellences, wegen der von einem zeitigen Hrn. Landschaffts-Directore bißlang genoßenen Diaeten unterm 25. Octbr. an uns abzulaßen geruhet, und wir haben daraus mit mehreren vernommen, wie es Ew. Hochwohlgeb. Excellences gefällig gewesen, uns die Eröffnung zu thun, daß fortan, in Ansehung dieser DiaetenGelder, entweder dem Inhalt eines unterm 3ten Martii 1758 ergangenen, die Aus- und Einländischen Diaeten regulirenden Königl. Rescripti, nachgegangen, oder aber, wenn die Landschafft vermeinen solte, daß Momenta zu Begründung einer Exceptionis à regula vorhanden wären, solche angezeiget werden möchten.

Gleichwie wir nun nicht ermangelt, diese Sache bey unserer jetzigen Zusammenkunfft in Ueberlegung zu ziehen; Alßo sind wir nunmehro des ohnmaßgebigen Dafürhaltens, daß alhier würklich solche Momenta sich finden, welcherhalben es wohl, in Ansehung dieser Diæten, von Rechtes und Billigkeitswegen, bey dem bißherigen Fueß auch in Zukunfft sein ferneres Bewenden wird behalten können, und wir haben die Ehre, Ew. Hochwohlgeb. Excellences solche Momenta in nachfolgenden gehorsahmst vorzulegen.

Als im Jahr 1726 die vorhin gewöhnliche Defrayirung der hiesigen Stände abgeschaffet, und dagegen die jetzigen Geld-Diaeten in Vorschlag gebracht wurden; So ward von damahliger Königl. Regierung, laut des in Copia anliegenden Rescripti vom 18ten April 1727 genehmiget, daß für einen zeitigen Hrn. LandschaffsDirectorem altäglich Zehn Thaler in Rechnung gebracht werden könten; und wegen dieser Zehn Thaler wird also wohl kein weiterer Zweifel Statt finden können.

Was die übrigen vier Thaler anlanget; So haben wir zwar davon bißlang, da ohnedem die älteren Membra Collegii bereits mit Tode abgegangen, nichts positives und schrifftliches vorfinden mögen.

Inzwischen ist jedoch an dem, daß diese sämmtlichen 14 Thaler schon seit langen Jahren erfolget, und insonderheit auch bey Bonificirung der LandTagesDiæten von Königl. Krieges-Cantzley, aljährlich zu zweyen mahlen gut gethan worden.

Aller Wahrscheinlichkeit nach, ist der Grund dieses geringen Additamenti von 4 Thlr. darin zu setzen, daß der Herr LandschaffsDirector schon dero Zeit mit Zehen Thaler nicht auskommen können, weilen derselbe, biß anjetzo sich genöthiget siehet, bey denen jedesmahligen Landschafftlichen Zusammenkünfften besonderen Auffwand, auff eigene Kosten zu machen, und unter anderen zur Winterszeit, täglich, außer seinen eigenen Gebrauch, das Conferentz- und andere Zimmer, heitzen zu laßen, welche Kosten sonst der Casse zur Last fallen würden, so, daß auch in diesem Betracht die erwehnten übrigen Vier Thaler hinzugefüget worden; Und kan es alßo gar wohl seyn, daß auff die 4 Thaler quaest. durch eine mündliche Vorstellung, mit Uebereinstimmung des hiesigen LandRathsCollegii, eine Anweisung erwircket worden, weilen anderer gestalt die Königl. Krieges-Cantzley sich zur Vergütung täglicher 14 Thaler, an Statt 10 Thaler schwehrlich von so langen Jahren her, verstanden haben würde.

Wir nehmen uns die Freyheit, Diesem noch hinzuzufügen, daß, wie vor ohngefehr 16 Jahren wehland Herrn Geheimbten Raths von Lenthe Excellence, auff Königl. Allergnädigsten Befehl die sämmtlichen Biersteuer-Register nachge-

Digitized by Google

sehen, Selbe doch über die erwehnten 14 Thaler Diæten, welche in solchem Registet, in Ansehung der sogenannten Nach-Land-Tage, schon seit 1734 in Ausgabe berechnet worden, nicht das geringste moniret haben.

Was dann den bemerckten Unterschied, zwischen Aus- und Einländischen Diæten betrifft; So wird derselbe, unseres Ermeßens, alhier nicht füglich Platz finden können, weilen die LandTäge niemahlen extra provinciam gehalten werden.

Und wie dahero so wenig die in Anno 1727 bewilligten täglichen Zehn Thaler, als die nachhero erfolgten Vierzehn Thaler, als ausländische Diaeten angesehen werden können;

Alßo wird daraus nicht füglich ein anderes zu schließen sehn, als daß beyde von jeher, als Simple Diæten, ohne die geringste Absicht auff Aus- oder Einländische dabey zu nehmen, von Anfang her angesehen worden, und auch fernerhin alßo betrachtet werden müßen.

Wir sehen auch nicht wohl ein, wie der Inhalt des Königl. Allerhöchsten Rescripti vom 3. Martii 1758 auff die Landschafftlichen Diaeten gezogen und diese dadurch füglich, als Ausländische regardiret werden können, weilen das erwehnte Rescriptum Regium nur lediglich auff solche Diaeten zielet, die für Verschickungen und Commissiones in und außerhalb Landes, folglich von Königl. Cammer bezahlet werden.

Dahingegen aber die hiesigen Directorial-Diæten nicht von daher, sondern ex Aerario provinciali, erfolgen, auch einen gantz anderen Gegenstand, als Verschickungen und Commissiones in und außerhalb Landes, zur Absicht haben.

Solten jedoch dem ohngeachtet die einem zeitigen Hrn. LandschaffsDirectori zukommenden Diæten, als Ausländische angesehen werden wollen; So würde daraus folgen, daß auch die Diæten der übrigen Landschafftl. Membrorum als Ausländische betrachtet, mithin denenselben auch ihre Diæten verkürzet werden müsten.

Gleichwie aber dieses, wie wir sicher dafür halten, Ew. Hochwohlgeb. Excellences hochgeneigteste Approbation niemahlen finden wird;

Alßo glauben wir auch, daß daßelbe bey jenen nicht werde geschehen können, zumahlen, da diesem allen noch hinzu tritt, daß die Pretia Rerum seit 30 Jahren sehr merclich gestiegen.

Und ferner, daß der zeitige Hr. LandschaffsDirector bloßerdings auff die Arth und Weise, wie seine Vorgänger, ohne die geringste Restriction, angenommen worden. Dahero wir denn nicht wohl abzunehmen vermögen, wie denselben von seinen bißherigen Revenüen, die doch ohnedem aus den hiesigen Aerariis nur sehr geringe sind, noch etwas mit Fug werde entzogen werden können.

Dieses sind nun diejenigen Momenta, wovon wir gläuben, daß sie alhier eine Ausnahme zu würcken vermögend sind. Und da wir der festen Zuversicht leben, Ew. Hochwohlgeb. Excellences werden selbige gleichfals für sattsahm gegründet erachten;

So gelanget an Dieselbe unser gehorsahmstes inständigstes Suchen und Bitten, Ew. Hochwohlgeb. Excellences wollen hochgeneigt geruhen, es bey denen so lange Jahre her üblich gewesenen täglichen 14 Thaler auch in Zukunfft fernerhin bewenden zu laßen.

Die wir lebenslang mit größester Zele verharren

Ew. Hochwohlgeb. Excellences

A. G. v. B. G. H. A. v. B. W. B. C. L. F. v. d. W.
E. J. Frhr. v. B. E. O. Gr.

Den 17ten Decembr. 1764.

An Königl. Regierung.

Digitized by Google

30.

Vortrag der Landräthe an den König vom 18. December 1764, die Portofreiheit des Landschafts-Directors betreffend.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und Churfürst,
Allergnädigster König, Churfürst und Herr.

Ew. Königl. Majest. wollen in höchsten Gnaden erlauben, wenn wir uns in tiefffster Unterthänigkeit erkühnen, hierdurch vorstellig zu machen, wasmaßen denen letztverstorbenen beyden Landschaffts-Directoribus von Grote und von Lüneburg die Post-Freyheit, und zwar dem Ersteren ad dies vitæ, dem Letzteren aber anfüglich biß 1753, dann ferner biß 1759 und endlich biß ult. April. 1765 accordiret und zugestanden worden.

Nachdem nun bey Ew. Königl. Majest. heimgelaßenen LandesRegierung der zeitige LandschaffsDirector von Marenholtz um Bewilligung einer gleichmäßigen Freyheit sich geziemend gemeldet, so hat solches Ansuchen doch, der Folge halber und aus der Ursache Bedenken gefunden, weilen solche Freyheit der Charge eines LandschafftsDirectoris nicht anklebete, wie daßelbe aus der beyliegenden gedruckten Verordnung vom 29ten Martii 1741 zu ersehen wäre.

Und obgleich dieses Gesuch nachhero wiederhohlet, und dabey erkläret worden, daß die erwehnte Freyheit nicht solchergestalt angesehen worden, und dahero auch gegenwärtig ohne alles Praejuditz, entweder ad dies vitae, oder auch nur ad dies officii erbeten würde.

So hat doch auch die Königl. LandesRegierung sich nicht ermächtiget gehalten, diese Freyheit, wie sonsten geschehen, fernerhin zu bewilligen. Und bey solchen Umbständen würde es denn in Zukunfft dahin auslauffen, daß das Post-Geld zum Theil aus den Landschafftl. Cassen, zum Theil aber von dem Closter St. Michaelis bezahlet werden müste.

Wenn inzwischen es wohl in keinen Zweiffel gezogen werden kan, daß die an einen zeitigen LandschaffsDirector und Ober-Auffseher bey der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg eingehende und von demselben wieder zu exspedirende Sachen, Publica, mithin Ew. Königl. Majest. allerhöchsten Dienst selbst betreffen, in welchem Betracht dann jene Freyheit auch vorhin ertheilet seyn wird;

So währet diese Ursache noch jetzo immerfort, da die öffentlichen Affairen nicht ab- sondern täglich mehr und mehr zunehmen.

Und was Ew. Königl. Majest. allerhöchstes Interesse anlanget; So wird daßelbe bey dieser Sache um so weniger Abbruch leiden, als die mehrgedachte Freyheit schon ihren Anfang genommen, bevor von Ew. Königl. Majest. in Gott ruhenden Herrn Großvatters Königl. Majest. glorwürdigsten Andenckens, das Erb-General-Post-Ambt acquiriret worden.

Und ob es gleich nicht zu leugnen, daß die Personen eines hiesigen Landschaffts-Directoris in der vorgelegten Verordnung vom 29ten Martii 1741 nicht mit enthalten;

So erhellet doch hinwiederum aus derselben gantz klährlich, daß in selbiger gar vielen Personen, welche lange kein so wichtiges und mit öffentlichen Angelegenheiten verknüpfftes Officium, wie ein zeitiger Landschaffts-Director, bekleiden, dennoch die Post-Freiheit, sogar in ihren Privat-Sachen, beygeleget und zugestanden worden.

Die geäußerte Besorge, als ob diese Sache von Folgen seyn könne, wird um deswillen nicht wohl eintreten und zu befürchten seyn, weilen die Fortsetzung dieser Freyheit gar nicht als ein Recht nachgesuchet worden, wir uns

Digitized by Google

auch in Unterthänigkeit sehr wohl bescheiden, daß dieselbe nicht anders, als eine von von Ew. Königl. Majest. herrührende Gnade und Hulde angesehen und betrachtet werden könne.

Bey solchen Umbständen gelanget denn an Ew. Königl. Majest. unser allerunterthänigstes Suchen und Bitten, dieselbe wollen allerhuldreichst geruhen, dem zeitigen Landtschaffts-Directori die von seinen Antecessoribus genoßene Postfreyheit, aus angestammter Königl. Gnade und Milde, gleichfalß fernerhin zu verleihen, und von uns dagegen die treugehorsamste Versicherung anzunehmen, daß nicht nur der jetzige LandschaffisDirector, welcher rühmlichst voller guten Willens ist, Ew. Königl. Majest. und des gantzen Landes Beste nach äußerstem Vermögen pflichtschuldigst zu befordern, sondern auch wir, nebst ihm, mit vereinigten Kräfften uns bestreben werden, ein gleiches bey aller möglichen Gelegenheit zu bewerkstelligen, mithin die demselben erzeigte allerhöchste Gnade und Hulde, zu Ew. Königl. Majest. allergnädigstem Wohlgefallen mit geflißenstem Dienst-Eiffer zu demeriren.

Die wir, in Erwartung einer huldreichsten Resolution, mit größestem Zèle biß an das Ende unserer Tage verharren

Ew. Königl. Majest.

A. G. v. B. G. H. A. v. Bulow. W. B. Ch. L. F. W.
E. J. Frhr. v. B. E. O. Gr.

31.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 28. Januar 1765, die Diäten des Landschafts-Directors betreffend.

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-WohlEdler, auch Edle Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Diejenige Vorstellung, welche Ihr, die Land-Räthe, wegen des Fußes der Diaeten-Gelder vor einen zeitigen Landtschaffts-Directorem, unterm 17ten Decembris vorigen Jahrs an Uns abgelassen hat, haben Se. Königlichen Majest. Unserm allergnädigsten Herrn Wir nach der Natur der Sache und Unsern Pflichten, allerunterthänigst einzuschicken nicht verfehlet. Allerhöchst Dieselbe haben darauf vermittelst Rescripti vom 15ten dieses Monahts Januarii dero Entscheid- und Entschließung dahin ertheilet:

> daß die von Dero in Gott ruhenden GroßHerrn Vattern Majest., wegen der Diaeten-Gelder der Geheimten Räthe den 3ten Martii 1758. abgelassene Verfügung, auf die Diaeten-Gelder eines Lüneburgischen Landschafts-Directoris ebenwohl ihre Anwendung finde.

Und wie dannenhero Ihre Majest. zugleich verordnet, und, dem Land-Raths-Collegio zu eröfnen uns anbefohlen haben:

> daß ein mehreres nicht, als die einländischen GeheimtenRahts-Diaeten-Gelder, nemlich täglich sieben Reichsthaler, einem zeitigen Landschafts-Directori weiter gut gethan werden sollen;

Also thun Wir demselben und Euch diese Eröfnung hiemit zu dem Zweck, daß dieser Königlichen Verordnung nachgegangen, und in deren Gefolg von Seyten der Landschaft ihren Rechnungs-Bedienten die nöthige Direction ertheilet werden könne; Haben auch der Königlichen Krieges-Cantzley von selbiger Nachricht gegeben, damit die Bedienten bey der Krieges-Casse fortan ein mehreres, als obgedachte 7 rthlr. täglich in den Abrechnungen mit der Landschaft nicht passiren laßen.

Digitized by Google

Wir wünscheten, es bey dieser bloßen Eröfnung bewenden laßen zu können. Da aber vorgedachte LandRähtliche Vorstellung dahin gerichtet ist, zu erweisen, daß einem jeden zeitigen Directori der Lüneburgischen Landschaft sogar 14 rthlr. mithin 4 rthlr. mehr, als in dem Regulativo vom 18ten Apr. 1727 vermachet gewesen, von Rechtswegen gebühreten; So können wir zugleich nicht entübriget seyn, in eine Erörterung der dazu gebraucheten Gründe hineinzugehen, und einiger Maßen bemerklich zu machen, was selbigen entgegenstehe. Zuforderst und 1.o, hat das Quantum der 14 rthlr. den Buchstaben des schon angezogenen Regulativi vom 18ten Apr. 1727 so lange gegen sich, bis darüber eine gehörig qualificirte Einwilligungs-Ausfertigung produciret wird. Diese aber ist, ob sie gleich, wann sie vorhanden wäre, eben so leicht als jenes Regulativum, beyzubringen seyn würde, nicht beygebracht. Und Wir können dem Herrn LandtschafftsDirectori und Euch soviel wohl aus Acten bezeugen, daß ao. 1727 der damahlige Landschafts-Director um Erhöhung seiner Diaeten-Gelder von 10 zu 16 oder doch 14 rthlrn. angesuchet habe, solche aber nicht verwilliget worden sey.

Anlangend 2. das Herbringen der letztgedachten Summe, wovon die Zeit des Anfanges, welche gleichfalls in das Jahr 1727, mithin noch in dasselbe Jahr des Regulativi fallen dürfte, in der Vorstellung nicht angegeben worden ist, mag solches dadurch nicht begründet werden, daß die Krieges-Casse-Bedienten 14 rthlr. täglicher Diaeten-Gelder vor den Landschafts-Directorem, in denen Abrechnungen mit der Landschaft passiren laßen haben, weil die Genehmigung von ihnen nicht abgehangen hat, sie auch vermuhtet haben können, daß, wieder einen verwilligten Fuß keine Diaeten-Gelder in Abrechnung eingeführet sein würden.

Ein ähnliches stehet 3. von demjenigen Schlusse zu sagen, welcher aus der von wehl. dem Geheimten Rahte von Lenthen vor 16 Jahren genommenen Einsicht einiger Bier-Steur-Rechnungen gezogen werden wollen. Und eine ohnehin noch nicht zum Vorschein gekommene Verwilligung des alleinigen Land-Rahts-Collegii hat 4. die Sache nicht ausmachen können.

Will man 5. die Ursach, warum der damahlige Landschafts-Director seit dem Regulativo von 1727. 16 oder doch 14 rthlr. verlanget, und die letzte Summe genommen, und das Landraths-Collegium directe oder per indirectum darin gewilliget hat, untersuchen; So stellen Wir des Herrn Landschafts-Directoris und Eurem eigenen Ermeßen anheim, ob es wahrscheinlicher sey, daß solches darum, weil der Landschafts-Director, mit 10 rthlrn. nicht habe auslangen können, und insonderheit in Betracht der Feurung, oder aber darum, weil er den Rang gleich nach dem jüngsten Geheimten Rahte, und die Geheimten Rähte inclusive eines mitgenommenen Secretarii 16 rthlr., und exclusive deßelben 14 Rthlr., Diaeten-Gelder gehabt, geschehen sey, da die Diaeten-Gelder nach einem freywilligen, von einem Subjecto zum andern veränderlichen, Aufwande sich nicht, sondern nach dem Range richten, die Feurung ein jeder von seinen Diaeten-Geldern zu stehen hat, und keine andere Ursach, als weil die GeheimtenRähte, ohne Unterscheid, ob sie in oder außer Landes verschicket gewesen, 14 rthlr. exclusive eines Secretarii, zu genießen gehabt haben, zu erdenken stehet, warum der Landschafts-Director hätte zu 14 rthlrn. gelangen können, da den ältesten Landräthen nur 6 rthlr. beygeleget worden sind. Die Sache redet von selbst. Und wie 6., in dem wegen der Geheimten Rähte-Diaeten-Gelder ergangenen Königlichen Rescripto vom 3ten Mart. 1758 nunmehro verordnet ist, daß bey solchen ein Unterscheid gemachet, und im Lande nur 7 rthlr. gegeben werden solle; Also kommt es 8. bey der Anwen-

Digitized by Google

dung deßen auf einen zeitigen Landschafts-Directorem nicht darauf an, ob der Fall ausländischer Diaeten bey ihm vorkomme, sondern es ist genug, daß der Fall einländischer bey ihm vorhanden, und die bisher genommenen nach seinem Geheimten Rahts-Range abgemessen gewesen seynd. Es ist auch 9. kein Unterscheid unter den Herrschaftlichen und Landschaftlichen Cassen in besagtem Königlichen Rescripto gemachet, und wie es zuviel seyn würde, zu verlangen, daß bloß das Land-Rahts-Collegium von des LandesMitteln Verwilligungen thun, und einem ihres Mittels Convenientien machen könnte; Also würde 10. das Argument von den gestiegenen pretiis rerum zu allgemein seyn, und zu viel beweisen.

Der jetzige Herr Landschafts-Director aber hat 11. zur Zeit Unseres Rescripti vom 25ten Octbr. vorigen Jahrs auf das Quantum der Diaeten-Gelder noch kein Recht oder possession erlanget haben können. Und die Entschließung, bey einer Vacantz eine Veränderung darunter zu machen, ist schon vor einigen Jahren gefaßet gewesen, da man nicht wißen konnte, wer der Nachfolger seyn würde.

Wir hoffen obiges werde dem Herrn Landschafts-Directori und Euch die nähere Einsicht in die merita causæ geben. Und verbleiben Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover den 28ten Jan. 1765.

Königliche GroßBritanische zur ChurFürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

v. Münchhausen.

An Landschafts-Directorem und Land-Rähte des Fürstenthums Lüneburg.

32.

Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 12. März 1765, denselben Gegenstand betr.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König, Churfürst und Herr

Ew. Königl. Majestät erlauben Allergnädigst, daß das Landraths-Collegium in rücksicht auf sich selbst, ihrer nachfolgere, und ihres jetzigen Directoris, gegen die ihr in Betref der Directorat-Diaeten bekannt gemachte Allerhöchste Entschließung eine anderweite Allersubmisseste Vorstellung einlegen dürffe.

Das Allerhöchste Postscriptum vom 3ten Mart. 1758 welches Sr. Königl. Majestät Ministren bestimmte Diaeten auswirfft, und welches den Grund enthalten soll, warum einem Landschaffts-Directori gegenwärtig nicht mehr als eben so viel gebühret, begreifft offenbahr nur diejenigen Personen, die aus Sr. Königl. Majestät unmittelbahren Caßen ihre Diaeten erheben, das Landraths-Collegium findet darin keine Spuhr, noch anwendung daß der Rang der Bediente das allgemeine Maaß der Diaeten bestimme, und aus der Ursache glaubet es unterthänigst muthmaßen zu dürffen, daß der Landschafft jenes Pstum. niemahl ein Gesetz werden sollen, dahero den auch dem seel. Directori von Lüneburg der Genuß seiner ursprünglichen Diaeten, als von den Diaeten der Königl. Bedienten, sehr unterschieden, bis an seinen Todt wahrscheinlich unangeregt gelaßen worden.

Wir können auch nicht glauben, daß Ew. Königl. Majestät Ministerium bey Ablaßung ihrer Anfrage wegen der Diaeten, an unsere Landschafft gedacht habe.

Digitized by Google

Es hat es ferner unserer Ueberzeugung nach, zuverläßig nicht gethan, denn die Benennung der Verschickungen und Commissionen, treffen auf unsere regulirte Landtäge nicht; Solten sie aber so angesehen werden können, so würden unsere zeitigen Directores auch um die Bewilligung solcher Gagen bitten können, die den 7 Thlrn. Diaeten angemessen sind. Jene haben sie dennoch nicht, und dahero können wir es ihnen mit billigkeit nicht zumuthen, sich mit diesen zu begnügen, ohne jene zu erhalten.

Wenn es Sr. Königl. Majestät allerhöchste Absicht gewesen wäre: Dem Landschaffts-Directori nahmentlich nicht mehr als Ministres-Diaeten, nach dem Allerhöchsten Psto. vom 3ten Mart. 1758 in Gnaden zu gönnen: so glaubt das Landraths-Collegium solches zuversichtlich zu der Zeit am ersten erfahren haben zu müßen, als jene Allerhöchste Verordnung ausgiug, weil dieses die Zeit des Krieges und des Mangels war, wo eben das Collegium sich in beständigen Landes-Geschäfften also auch in lange fortdauernden Genuß der Diaeten befand, mithin eine ersparung am merclichsten hätte werden können.

Wir glauben also voll Erfurcht, ohnmaßgebl. daß jenes Diaeten-Reglement nicht unseren Praesidem noch Mitglieder, sondern nur diejenigen Personen worüber das Königliche Ministerium damahls anfrug, und welche aus den Königl. Cassen erhalten werden, begreiffen sollen, wenn es aber von nun an allererst unser Gesetz werden solte; so getrauen wir uns, Ihro Königl. Majestät Gnadenvolle Gerechtigkeit darüber anzurufen: ob das Landraths-Collegium es ohne Schmertz ansehen könne, daß es erst so spät, und nach der Wahl und Einführung ihres jetzigen Directoris davon unterrichtet werde, und einem würdigen Wohlgesinneten Mann, eine unerwartete vorher nie bekannt gemachte verringerung seiner Diaeten wiederfahre, wobey er sich mit aller Liebe, Vertrauen und Arbeit nur zu einem Posten hinauf geschwungen haben würde, der ihn bloß um 1 Thl. Diaeten von denen beyden Aeltesten Landräthen unterscheidet, und dagegen mit vielfältig mehreren Mühe, und unvermeidlichen Ausgaben belastet?

Das Landraths-Collegium glaubt jedesmahl schuldig zu seyn, ihren præsentatis zum Directorat entweder die alten Bedingungen des letzten Vorgängers zu gewähren, oder wenn es ihnen solche nicht verschaffen kann, die Verringerung des apointements vorher nach Treu und Redlichkeit, zu eröffnen, und es ihnen alsdann zu überlaßen, ob sie præsentiret seyn wollen, oder nicht? Das erstere haben wir auf Sr. Königl. Majestät Gnade geruhig gehoffet, das letztere nicht gekonnt, weilen rat. Veränderung der Diaeten niemahlen etwas an uns gelanget ist. Wenn wir also unsern neuen Directorem an den Platz seines Vorgängers, Ihro Königl. Majestät submisseſt praesentiret und solchen von dem Allerhöchsten Trohn unbedingt bestätigt zurück erhalten haben, so glauben wir ihn und er sich selbst in alle Bedingungen der Station gesetzet zu sehen, die der Vorgänger genoßen hat, denn sonst würde dieses nicht dieselbige Station seyn, die wir für ihn gesuchet, und die er anzunehmen sich entschloßen hat. Diese Gnade wiederfährt Ew. Königl. Majestät sämtl. Bedienten. Mann saget es ihnen als Competenten-getreulich voraus, wenn die Bedingungen warum sie anhalten verringert werden sollen, und wenn dieses nicht geschiehet, so können sie Himmelfest aller Bedingungen gewiß seyn, die der Vorgänger genoßen hat.

Wenn das Landraths-Collegium auch auf sich selbst siehet; so hat es nur die einzige station des Directorats womit es die Verdienste eines Patrioten, der in den beschwerlichsten Geschäfften des Landes treulich ausgedauert hat, einigermaaßen vergelten könne, Es liege also dem gantzen Adel unendlich viel

Digitized by Google

daran, daß seine Directorat-Charge eine Vergeltungs-bedienung bleibe, und niemahls eine solche werde, wobey sich der Besitzer durch Mangels eines billigen Soutiens beschweret sehe.

Derohalben wenngleich die gute zeitl. Umstände und Eigenschafften des jetzigen Directoris ihn von allen EigenNutz undsubsistentz mangel befreiet, so bleibt doch immer die Consideration und möglichkeit für die Zukunfft über, daß es Directores ohne eigene Mittel geben kann, die sich bey einer so großen Verringerung der Diaeten entweder unter der Standesmäßigkeit dieser ersten Charge, deßen lustre doch immer für eine so alte Provintz, wie die unsrige ist, schmeichelhafft bleiben muß, zu erniedrigen, oder zu aufopferung ihres Vermögens, sich gezwungen sehen würden.

Da sich das Ansehen, und die krafft unserer Directoren in allen Landes-Geschäfften gröstentheils mit auf Sr. Königl. Majestät Gnade stützet, so glauben wir unserm Directori so viel an uns ist, alle merckmahle einer solchen Königlichen Gnade sorgfältig erbitten zu müßen, die ihn in den Credit bey den Ständen starck und würcksahm erhalten, und wie wenig würden wir dieses können, wenn Wir und Er zu ohnmächtig seyn solten, nur die emolumenta aufrecht zu erhalten, die unsere bisherigen Directores als ein altes Recht genoßen haben, und auf welches wir aspiriren, wenn uns nach diesem die reihe und Wahl zu dieser Vergeltungs-Charge treffen solte.

Endlich mögen wir auch unterthänigst nicht verhelen, daß uns der ertrag der Diaeten, womit unsere Directores bislang durch die huldreiche zulaßung unsrer theuresten Monarchen begünstiget sind, und welche von den bewilligten Quanto der monathl. 20,000 rthlr. nicht abgezogen, und also der Königl. KriegesCasse nicht decourtiret werden und zur Last fallen, Gottlob! keine der drückenden Abgaben seyn, deßen befreiung wir zu wünschen Grund hätten. Wir und unsere Contribuenten würden eine ersparung von der Arth doch niemahls so sehr zur Erleichterung empfinden, wie uns dieser fernere geringe Aufwand für die Würde unsers jetzigen Directoris und für unsere und unserer Nachkommen Aussicht, leicht, angenehm uud tröstlich, ja in Absicht der künfftigen unbemittelten Directorum unvermeidlich bleiben wird.

Wollen indeßen Ew. Königl. Majestät, bey allen diesen Gründen unsere Allerunterthänigste bitte, um die Fortdauer der bisherigen alten Diaeten unsers Directoris, zu verwerfen, dennoch allerhöchst gut finden, so müßen wir im Voraus um die Erlaubniß unterthänigst anhalten, wegen unsers Directoris, da das Maaß seiner Diaeten nach dem Maaß der Königl. Ministres bestimmet seyn soll, dahin bey denen Ständen antragen zu dürffen daß ihm auch die Gage eines Ministri und die Erstattung der ausgelegten Postfuhrgelder, welche denen Herren vergütet zu werden pflegen, zugebilliget werden möge, um ihm durch eben die Gründe auf der einen Seithe das zu ersetzen, was er auf der andern zu unsern beständigen Schmertz sonst verlohren haben würde.

Wir schmeicheln uns einer allergnädigsten erhöhrung und verharren in tiefester Submission

Allergnädigster König, Churfürst und Herr
Ew. Königl. Majestet
Allerunterthänigst-treugehorsahmbste Landräthe
des Fürstenthumbs Lüneburg.
A. G. v. B. W. C. L. B. C. L. F. v. W, E. J. Frhr. v. B.
E. O. Gr.

Celle den 12ten Martii 1765.

Digitized by Google

33.
Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 3. April 1765.

UNsere freundliche Dienste zuvor, Edle Veste, günstige gute Freunde!
Seine Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr haben Uns unterm 22ten des vorigen Monaths zu eröfnen geruhet, daß Allerhöchst Dieselbe in Gnaden resolviret hätten, Euch zu verstatten, daß Ihr den zeitigen Landschaffts-Directorem wegen seiner Diaeten-Gelder zufrieden stellen mögtet, und Uns anbefohlen, solches Euch zu erkennen zu geben. Wir bewerkstelligen demnach das letzte hiemit. Und sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover den 3ten April 1765.

Königliche GroßBritannische zur ChurFürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

v. Münchhausen.

An die LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.

34.
Wahl-Protocoll vom 2. April 1784.

Actum Zelle den 2ten April 1784.
Im Landschaftl. Hause.

In Praesentia des Hrn. Landraths von der Wense, Hrn. Oberhofmeisters und Landraths von Hohnhorst, Hrn. Landraths von Bulow, Hrn. Landraths von Lenthe, Hrn. Landraths von Behr, Hrn. Landraths von Meding.

Nachdem der heutige Tag mittelst des in solchen Fällen üblichen EinladungsSchreibens der beyden ältesten Herrn Landräthe, zur Wahl derer angesetzt war welche man auf die erledigte DirectorStelle zu präsentiren belieben würde, und sich nebenbenannte Mitglieder des illustren Collegii, dieses Geschäfts wegen allhier versammlet hatten, von dem Hrn. Landrath von Plato aber, angebogenes Entschuldigungs-Schreiben seiner verhinderten Ueberkunft, nebst verschlossenen WahlZetteln eingesandt worden;

So trugen der Hr. Landrath von der Wense folgendes vor:

Das kürzlich erfolgte Ableben des uns allen sehr werth gewesenen und eines liebreichen Andenkens würdigen weiland Hrn. LandtschaffftsDirectors von Marenholtz hat bekandtlich die heutige außerordentliche Zusammenkunft dieses Collegii veranlaßet, welche zur Wahl derer bestimmt ist, die zur Ernennung eines Nachfolgers des vorerwehnten Herrn Directors Ihro Majestät dem Könige praesentirt werden sollen.

Ehe aber gedachte Wahl selbst vor sich gehen kann, scheint mir noch eine Vereinbarung über zwey Puncte erforderlich zu seyn.

Zuforderst wünschte ich nemlich, daß bestimmt werden möchte, was etwa dem künftigen Herrn Director wegen Vergebung der aufkommenden Bedienungen einzuräumen wäre, da ich vermuthen muß, daß meine Herrn Collegen mit mir in den Vorrechten welche bisher deßhalb statt gefunden, eine Aenderung verlangen werden.

Und Zweitens würde die Zahl derer festzusetzen seyn, welche vor dasmal auf die erledigte DirectorStelle praesentiret werden sollen, indem die darüber vorhandenen Receße und LandesGesetze es dem Collegio freystellen, den Vorschlag auf zwey oder drey Subjecte zu richten.

Wenn inmittelst meine hochzuehrende Herren Collegen vielleicht wegen

Digitized by Google

der jederzeit gegen mich geäußerten Freundschaftlichen und Gewogentlichen Gesinnungen nicht abgeneigt seyn sollten, mich in dieser Rücksicht, Seiner Majestät den König mit vorschlagen zu wollen, so erkenne ich diese freundschaftliche Absicht mit dem verbindlichsten Danke. Da ich aber ein solches Alter erreichet habe, wo man sich nach der Ruhe zu sehnen pfleget, wenigstens nicht mehr einen mit vielen Geschäften verbundenen Posten zu suchen geneigt ist; so habe ich auch schon sehr lange den festen Entschluß gefaßt mir diese Ehre zu verbitten, welches ich meinen Hochzuverehrenden Herren hiermit vorläufig habe anzeigen, im übrigen aber mich ihrer ferneren Freundschaft nicht nur empfehlen, sondern mir auch dieselbe gehorsamst habe erbitten wollen.

Ich erachte es demnach nunmehro noch für meine Pflicht, vorerwehnte beyde Fragen hiermit zur Umstimmung zu proponiren.

In Ansehung des über die Besetzung landschaftl. Bedienungen getroffenen Regulativs vom 19ten März 1764 bin ich der Meinung daß es zwar bestehen bleibe, dahingegen das Additamentum vom 5ten May 1769 aufgehoben werde, und ein künftiger LandschaftsDirector nicht mehr Vorrechte in diesem Stücke genieße, als ein jeder anderer Landrath.

DHr. Oberhofmeister von Hohnhorst legte in Ansehung des ermeldeten Gegenstandes folgendes Votum ab.

Ich binn überzeugt, daß wann es dem Collegio an der Gelegenheit fehlen sollte, die Lage eines künftigen LandschaftsDirectors zu verbeßern, selbiges gewiß nicht die Meinung heget, solche verringern zu wollen.

Zwey der auf dem jüngsten Landrath per turnum zuletzt fallenden Bedienungen sind dem zeitigen Landschafts-Directore durch Conclusum des Collegii per unanimia beygelegt.

Ich habe selbst hierzu beygestimmet, allein ich bekenne, nach beßerer Einsicht, daß ich es zu hart für einen jeden jüngsten Landrath finde.

Da aber gleichwohl der Landschafts-Director nicht umhin kann mehrere Bediente, als ein anderes Mitglied aus dem Collegio, zu halten; so ist auch billig, daß ihm etwas mehr Feld eröffnet werde, um selbige versorgen zu können.

Es hat zwar derselbe viele Bedienungen bey der Abtey zu vergeben, allein so viel mir bekandt ist, fast keine, zu welcher er Livrée-Bediente gebrauchen könnte.

Ich binn also der Meinung daß dem künftigen LandschaftsDirectore nicht Zwo, sondern nur Eine, und zwar die erste es sey in welcher Claße es wolle auf den im Collegio gekommenen jüngsten Landrath fallende Bedienung zu vergeben ferner gestattet würde.

Hr. Landrath von Bülow: Da das Additamentum zu dem neuen Regulative, mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft wäre; so hege er die Meinung, daß solches ganz aufzuheben seyn würde.

Hr. Landrath von Lenthe: Da eigentlich alle Bedienungen per majora im Collegio vergeben würden; so halte er es für eine Ungerechtigkeit, wenn man den jüngsten Hrn. Landräthen hierbey in einigen Fällen ihr Stimmrecht benehmen wollte, und sey er daher gleichfalls der Meinung, daß das Regulativ zwar bestehen bliebe, hingegen aber deßen Additamentum von nun an aufhören müste.

Hr. Landrath von Behr: Aus den angeführten Gründen wäre er ebenfalls der Meinung, daß besagtes Additamentum aufzuheben sey.

Hr. Landrath von Meding pflichtete solchem Voto völlig bey.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst: Nachdem er von den anwesenden

Digitized by Google

Herrn gegenwärtig darüber belehrt wäre, daß der zeitige Hr. Director Gelegenheit habe bey dem Kloster St. Michaelis Livrée-Bediente zu placiren; so accedire er dieses Puncts wegen den vorgekommenen Majoribus.

Als nun auf solche Weise, über angeführten Punct, ein völlig gleichstimmiger Beschluß gefaßt war; so brachte

DHr. Landrath von der Wense hiernächst weiter in Vorschlag, daß einem jeden von nun an eintretenden Herrn Landrath, der zuerst an ihn kommende turnus, sowohl bey Vergebung Landschaftl. Dienste, als Besetzung der Freytische, vorbey gehen möchte.

Sämtliche Hrn. Anwesende nahmen diesen Vorschlag einstimmig an, und ward solchem zufolge resolvirt, daß die erste Dienstvergebung, welche denen ins Collegium künftig eintretenden Hrn. Landräthen zufallen würde, ohne Unterschied der Claßen selbige jedesmal vorbey gehen, und der nächstfolgende in turno alsdann solche Bedienung besetzen sollte, damit der hiedurch zu beschleunigende Umlauf des turni, dem ganzen Collegio zu statten kähme.

In ansehung der Freytische beliebte man hingegen festzusetzen, daß die hinzukommenden HHrn. Landräthe, nicht eher dergleichen vergeben dürften, als wenn sie schon einer solchen Vergebung einmal mit beygewohnt hätten, wiedrigenfalls aber sollten sie die erste ihnen zufallende Ertheilung eines Freytisches, gleichfalls vor sich über gehen lassen.

Diesem Concluso fügte dHr. Landrath von der Wense ferner hinzu, daß nunmehro auch auszumachen seyn würde, wie der turnus an den künftigen Hrn. Director kommen sollte, und hielte er dafür, daß solcher in der Reihe in der er jetzt stünde, und eine vacante Bedienung in der Ordnung zu vergeben hätte, wie sie ihn jetzt als Mitglied des Collegii getroffen haben würde.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst und übrige Hrn. Anwesende waren mit diesem Voto völlig einverstanden, und hielt man es für schicklich, daß sowohl dieser Beschluß als die übrigen vorhin gefaßten Concluſa, dem Hrn. Landrath von Plato zur Beystimmung demnächst vorgelegt würden.

Darauf continuirte dHr. Landrath von der Wense den Vortrag folgendermaßen:

Die Anzahl der zu praesentirenden Personen zum LandschaftsDirector betreffend; so haben wir so viel ich in den Acten gefunden habe, allemahl Dreye praesentirt, wann meine Herrn Collegen also nicht etwan Gründe haben, hievon abzugehen; so bin ich der Meinung, daß wir wiederum Dreye wählen.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst verlas nachstehendes Votum:

Es enthält der KlosterRecеß von 1655 freylich, daß wir Zwo oder Drey zu praesentiren haben.

Allein von Errichtung des KlosterRecesses bis auf jetzige Zeiten, also in einen Zeitraum von hundert neun und zwanzig Jahren ist kein Beyspiel da, daß nur Zwo sollten praesentirt seyn, also ist sehr wahrscheinlich, daß unter dem Ausdruck, von zwo nichts anders zu verstehen ist, als im Falle wir unglücklich genung wären, in der ganzen Ritterschaft keinen dritten zu finden der würdig geachtet würde auf der Praesentation gebracht zu werden, sodann es mit Zwo genung wäre.

Unsere Vorfahren sind von Entstehung des Recesses bis auf die neuesten Zeiten von dieser Meinung vollkommen überzeugt gewesen, denn die Beyspiele belehren uns, mit welcher Sorgfalt sie jedesmal wenn sie Drey praesentirt hatten, und der Präsentation die geringste Hinderniß durch einen oder andern Abgang zustoßte, anstatt sich zu beruhigen die Zwo übergebliebene zu praesentiren, sie sofort den Platz des abgegangenen durch den Dritten zu ersetzen be-

Digitized by Google

mühet gewesen, und sich dieserhalb die Praesentation zurück und Dilation allemal ausgebeten.

Ich halte es zu viel gewagt, nach so langer Zeit, zum ersten mal mit nur Zwo zu praesentiren, den Eingang zu machen. Denn

1. hat der Landesherr durch die lange Gewohnheit ein Recht erworben, den Dritten Praesentanten fordern oder die Ursache, warum man nur Zwo eingesandt erfragen zu können. So wenig auch dieses uns schädlich seyn würde; so sehe ich nicht ab warum ohne Noth wir uns zu dergleichen unangenehmen Falle selbst aussetzen wollen.

2. Da die LandschaftsDirectorWahl zwar dem LandrathsCollegio zu verrichten obliegt, so dehnt sich selbige doch über die ganze Ritterschaft aus, und letztere könnte uns leicht Vorwürfe machen, daß durch die Praesentation von Zwo man anerkennete, daß der Dritte aus ihren Mitteln nicht hätte herbey geschafft werden können, und da der Hr. Landrath von Plato seine Stimmen bereits eingesandt hat, und nicht hat wißen können, daß nur Zwo sollten praesentirt werden, so werden solche vermuthlich auf Drey eingerichtet seyn; Dieses würde also; im Fall auch Zwo praesentirt werden sollten, Anlaß zu Irrungen in der Wahl legen.

Aus angeführten Gründen finde ich mich Pflichten halber verbunden, dahin zu stimmen, daß Drey an Sr. Majestät den König praesentirt werden mögen, um so mehr als Gottlob der Fall nicht da ist, daß es uns an Männern die der Wahl fähig und würdig sind, fehlen sollte.

Hr. Landrath von Bülow: Der KlosterRecess sowohl als das Wahl-Reglement gäben dem Collegio das unstreitige Recht Zwey oder Drey Subjecte Ihro Majestät in Vorschlag zu bringen, und es habe mit dieser Praesentation auf alle Wege die Bewandniß als mit der zur AusreiterStelle, wo 3 oder 4 praesentirt werden müßten. Hierbey nun habe das Collegium allezeit willkürlich gehandelt, und fast immer nur Drey praesentirt, und nie sey dabey die mindeste Erinnerung gemacht worden. Er wäre daher der Meinung daß zur Erhaltung der Rechte, für diesesmal nur Zwey praesentirt würden.

Hr. Landrath von Lenthe: Die von dem Hrn. Oberhofmeister und Landrath von Hohnhorst eben gethane Aeußerung, daß die seit Errichtung des KlosterRecesses obgewaltete Observanz, Drey Subjecte zu einer erledigten LandschaftsDirectorStelle zu praesentiren, von Seiten der Landesherrschaft könnte als ein Recht angesehen werden allemal Drey zu fordern, ließe ihn wünschen, daß man auch jetzt sich einmahl des ungezweifelten Rechts des Collegii bediene, und nur Zwey praesentire, auf daß nicht von Seiten der Ritterschaft vorgeworfen werden könne, daß man die Aufrechterhaltung der Landschaftl. Gerechtsame versäumte.

Hr. Landrath von Behr: Da sowohl nach dem KlosterRecesse als nach dem WahlReglement, es dem Collegio überlassen bliebe, Zwey oder Drey Subjecte zu praesentiren; so wäre er der Meinung daß man dieses PraesentationsRecht im weitesten Umfange diesesmal ausübe, und das jus eligendi ex praesentatis auf Zwey begränze.

Hr. Landrath von Meding: Da unter der Regierung des gnädigsten der Könige man keine Kränkung der Landschaftl. Gerechtsame zu befürchten hätte; so wünsche er daß diesesmal das noch nie in Ausübung gebrachte Vorrecht zwey zu praesentiren möchte ausgeübet werden.

DHr. Landrath von der Wense erklärte hierauf, daß weil Majora dafür wären, daß nur Zwey praesentirt werden sollten; so wolle er sich solches gleichfalls gefallen laßen.

Digitized by Google

Diesemnächst aber wandte sich dHr. Landrath von Bülow noch mit folgenden an den Hrn. Landrath von der Wense.

Die wahre Hochachtung welche er gegen gedachten Hrn. Landrath hege, habe in ihm den herzlichen Wunsch erregt, daß sie die eben erklärte Entschließung nicht mit praesentirt zu werden nicht genommen haben möchten. Wenn er aber nicht hoffen dürfte, daß dieser nach so langer reiflichen Ueberlegung genommene Entschluß abgeändert würde; so bliebe ihm nichts übrig als die edlen Gründe aus welchen der würdige Hr. Senior solchen genommen, und die deßen Denkungsart so viele Ehre brächten, in vollkommenster Verehrung zu schätzen.

Sämtliche übrige Hrn. Anwesende gaben ein gleiches Leidwesen über erwehnten Entschluß zu erkennen, und versicherten dabey insgesammt, daß es ihnen wahres Vergnügen verursachet haben würde, dem Hrn. Landrath von der Wense ihre Stimmen zu ertheilen, wenn es ihnen nicht beliebt hätte, die Praesentation ausdrücklich zu declininen.

DHr. Landrath von Meding stimmte aber diesen Erklärungen noch besonders folgendermaaßen bey.

Obschon der Entschluß unsers theuren Herrn Senioris sich die Praesentation zu verbitten mir nicht befremdend ist; so bleibt es mir dennoch äußerß schmerzhaft, diesen edlen Mann der auch noch durch die Entsagung einer mit so vieler Ehre verknüpften Stelle. den redendsten Beweis seines großen Herzens giebet, nicht unter der Zahl derer zu dieser wichtigen Stelle fähig geschäzten Männer voran setzen zu dürfen.

Und nur allein die Ueberzeugung daß hiedurch sein dem Lande theures Leben wahrscheinlich gefristet wird, kann mich zurücke halten mit mehreren vereiniget um die Abänderung dieses Entschlusses ihm auf das Dringendste zu bitten, nun aber bleibet mir nichts übrig als demselben öffentlich meine bisherige Versicherung, daß es mir ein wahres Vergnügen gewesen sein würde, durch Ertheilung meiner Stimme demselben meiner vollkommensten Hochachtung zu überzeugen zu versichern, und mich seiner ferneren freundschaftlichen Gewogenheit auf das angelegentlichste zu empfehlen.

DHr. Landrath von der Wense erwiederte auf obige Bezeugungen die Versicherung des erkenntlichsten Danks für die viele Freundschaft, welche ihnen das Collegium durch die vorgetragenen Aeußerungen, zu Tage gelegt hätte.

Als man hiernächst zur Abgebung der Wahlstimmen schreiten wollte, ward noch von dHrn. Oberhofmeister von Hohnhorst, die Frage rege gemacht, wie es nunmehro mit den eingesandten Stimmen des Hrn. Landraths von Plato zu halten wäre, wenn solche etwa auf drey Personen gerichtet seyn sollten?

Man traf hierüber die Auskunft, daß zuvor das verschloßene Wahlzetteln des Herrn Landraths von Plato von mir dem LandSyndico eröfnet, und nachgesehen werden sollte, ob etwa der Hr. Landrath von der Wense in selbigem mit aufgeführt stünde, maaßen alsdann das auf selbigen gerichtete Votum bey der Wahl nicht mit zu zählen seyn würde, nachdem der Hr. Landrath für ihre Person die Praesentation verbeten hätten.

Wie nun dem zufolge erwehntes WahlZetteln, welches der Hr. Landrath von der Wense in solcher Absicht aushändigten, von mir erbrochen wurde, und sich aus deßen Einsicht ergab, daß der Herr Landrath von der Wense in selbigem nebst Zwey anderen Herrn deren Nahmen noch verschwiegen blieben, benannt worden; so ward einstimmig beliebt, daß nur letztere beyde nach Eröffnung der übrigen abzugebenden Stimmen, im Wahl-Protocolle mit aufgeführt werden sollten.

Digitized by Google

Hierauf ging die Einsammlung der übrigen WahlZetteln vor sich, welche gewöhnlichermaaßen, nebst obgedachtem verlesen wurden, und fielen vermöge selbigen

Zwey Stimmen auf den Hrn. Oberhofmeister von Hohnhorst,
Sechs Stimmen auf den Hrn. Landrath von Bülow und
Sechs Stimmen auf den Hrn. Landrath von Lenthe.

Nachdem nun hiedurch das Wahlgeschäfte seine Endschaft erreicht hatte; so verlasen dHr. Oberhofmeister von Hohnhorst nachstehenden ad acta eingelieferten Vortrag.

Es ist bekandt, daß um mit auf der Praesentation zu kommen, ich mir Mühe gegeben und beworben habe.

Ohne alle weitere Absichten habe ich dieses gethan als daß ich glaubte es dem Könige und dem Vatterlande schuldig zu seyn, auch mir von dem Vorwurfe einer großen undankbarkeit zu sichern, wann ich dabey müßig gesessen.

Hätte ich vermuthen können, daß wieder die seit Entstehung des Kloster-Recesses bis auf diese Zeiten eingeführte Observanz, nach welcher jedesmal die ältesten Landräthe auf die Praesentation gebracht worden, bey mir als einen der ältesten Landräthe, zum ersten male der Eingang gemacht werden sollen, solchen auszuschließen, so würde ich zuverlässig in Zeiten meine Wünsche lieber unterdrückt haben. Jedoch das Bewußtseyn, daß ich heute bey der Wahl vom Collegio binn verkandt worden; Und das selbiges durch gewißenhaftes überzeugen geglaubt hat, die Wahl beßer als auf mir lenken zu können, sind Gründe die mir alles weitere Beyseite setzen machen, und mir mit vollkommenen Trost und Beruhigung erfüllen.

Nach die Mehrheit der Stimmen würden die Herrn Landräthe von Bülow und von Lenthe zur Praesentation abzusenden seyn.

Ich wünsche diesen Herrn hierzu das beste Glück, Seegen und alles Wohlergehen, empfehle mich der Fortdauer ihrer beständigen Liebe und Freundschaft, und da ich zwar nicht durch Mehrheit der Stimmen auf der Praesentation aber doch durch zwey Stimmen förmlich auf die Wahl gekommen, so behalte ich mir, im Fall Ihre Majestät sich bey Praesentirung der Zwo Glieder nicht beruhigen sondern die Praesentation des Dritten fordern sollten, alles Recht bevor, so ich mir durch diese Wahl erworben und zu Theil geworden ist.

Denen hierin enthaltenen Glückwünschungen, pflichteten sämtliche übrige Hrn. Anwesende einstimmig bey.

DHr. Landrath von Bülow dankte dagegen der Versammlung für die Gewogenheit und das Zutraun, welches ihm bey Gelegenheit der heutigen Wahl erwiesen worden, und versicherte zugleich sich um deßen fernere Fortdauer nach äußersten Kräften jederzeit bemühen zu wollen.

Ein gleiches geschah auch von dHrn. Landrath von Lenthe, welcher noch besonders hinzufügte, wie es ganz vorzüglich schmeichelhaft für ihn sey, daß ohnerachtet er nur erst seit wenigen Jahren das Glück habe im Collegio zu sitzen, man ihn dennoch damit beehrt, an der abzulaßenden Praesentation Theil zu nehmen, und würde er es nie an der dafür schuldigen Erkenntlichkeit mangeln laßen.

Diesemnächst proponirten dHr. Landrath von Meding, ob es nicht bey der wichtigen Würde, und den vielen Geschäften die mit der Stelle eines LandschaftsDirectors verknüpft wären, anständig und zuträglich seyn möchte, daß ein jeder, der sich hinführo auf diesen Platz praesentiren ließe, die Versicherung zuvor ertheilen müste, alle sonstige Bedienungen die er etwa bekleidete, bey erfolgender Landesherrlicher Bestätigung niederlegen zu wollen, welcher

Digitized by Google

Revers auf ähnliche Weise ausgestellt werden könnte, als es bey Militair-Personen üblich wäre, die eine Stelle im Landschaftl. Collegio suchten.

Fände dieses Beyfall so würde es gegenwärtig der beste Zeitpunct seyn, darüber etwas festzusetzen, weil im jetzigen Falle dadurch niemand benachtheiligt werden könnte.

Der Hr. Landrath von der Wense nebst übrigen Hrn. Anwesenden genehmigten solchen Vorschlag einstimmig und ward daher beliebt, dessen Innhalt bey künftigen Wahlen jedesmal zur Norm zu nehmen.

Dann folgte weiter die Anzeige daß nach dem Beyspiele wie man es bey der letzteren DirectorWahl gehalten, bereits im Voraus ein Praesentations-Schreiben mit offenen Raum für die hierin zu setzenden Nahmen, nebst einem Berichte an Königl. Regierung von der geschehenen Wahl, mit dem hinzugefügten Gesuche, um baldige Beförderung der Praesentation entworfen sey.

Man war nun völlig damit zufrieden, daß beydes ohne Verzug abginge.

Es wurden deshalb zuförderst die Nahmen der zur Praesentation erwählten Hrn. Landräthe dem erstgedachten Schreiben noch eingerückt, hiernächst aber beyde Aufsätze verlesen, und von denen nicht mit praesentirten Hrn. Landräthen signirt.

Schließlich ward auch bey Gelegenheit der heutigen Versammlung, der Bericht der AmtsVoigtey Fallingbostel vom 11ten v. M. vorgelegt, mittelst dessen darauf angetragen worden, daß die bey hiesiger BrandCasse assecurirten 6875 rthlr. für die neuerlich zu Fallingbostel abgebrandten AmtsGebäude ausgezahlt werden möchten.

Wie nun solchem zugleich das Gutachten des Hrn. Commissaire Denecke beygefügt wurde ꝛc.

Hiermit endigte sich dann die heutige Session, und verließen sämtliche Hrn. Anwesende den VersammlungsOrt unter dem wechselseitigen Wunsche eines baldigen vergnügten Wiedersehns.

35.

Schreiben der Königl. Regierung vom 15. Mai 1784, die Ernennung des Landschafts-Directors v. Bülow betreffend.

UNsere freundliche Dienste zuvor, EdleVeste, gönstig-gute Freunde!

Nachdem Seine Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr zu der durch Absterben des weyland Landschafts-Directoris und Ober-Aufsehers der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg Levin Friedrich von Marenholtz erledigten Function, von denen dem Herkommen gemäß von Euch allerunterthänigst præsentirten beiden Landräthen den Landrath Friedrich Ernst von Bülow zum Landschafts-Director und Ober-Aufseher der Ritterschule zu Lüneburg, unterm 4ten dieses Monahtes in Gnaden ernennet haben: So haben Wir Euch solches hiedurch ohnverhalten wollen; und wird wegen der von demselben abzuleistenden gewöhnlichen Pflicht fernere Verordnung ergehen. Wir verbleiben euch zu freundlichen Diensten stets geneigt. Hannover den 15ten Mai 1784.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

v. Beulwitz.

An die Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

Digitized by Google

36.
Schreiben der Königl. Regierung vom 8. August 1784, die Portofreiheit des Landschafts-Directors betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohledler-Vester, insonders vielgünstiger Herr und wehrter Freund!

Wir können Uns nicht ermächtigen, dem Herrn Landschafts-Director die nachgesuchte Brief-Porto Freiheit zu ertheilen, weil eins Theils solche weil. dessen Antecessori in officio von Mahrenholz von Sr. Königl. Majest. Selbst aus besondern Gnaden, gleichwohl mit dem ausdrücklichen Bedinge zugestanden worden, daß sie nicht auf die Nachfolger gehen, und daß hierüber von demselben ein Revers ausgestellet werden solle, wie auch geschehen ist; und weil andern Theils keinem der vorsitzenden Räthe in den übrigen Landschaftlichen Collegiis die Brief-Franchise beigeleget ist. Wir sind übrigens dem Herrn Landschafts-Director zu freundlichen Diensten stets geflißen. Hannover den 8. August 1784.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

v. Wenckstern.

An den Landschafts-Director v. Bülow zu Zelle.

37.
Vorstellung des Landschafts-Directors v. Bülow an den König vom 27. August 1784, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

Die huldreiche Gnade welche Ewr. Königl. Majestät mir vor kurzen durch Ertheilung des LandschaftsDirectorii im Fürstenthum Lüneburg, und der Oberaufsicht über die hiesige Ritterschule zu erzeigen geruhet, für deren Gewährung ich den submissesten Dank hiemit ehrerbietigst ablege, hat nebst anderen Pflichten, auch die Verbindlichkeit der Führung eines ausgebreiteten Briefwechsels zur Folge.

Es betrift solcher grösstentheils nicht nur allgemeine Landes-Angelegenheiten, sondern auch mitzutheilende Nachrichten an die Eltern und Verwandten von den jungen Edelleuten welche die hiesige Ritterschule frequentiren, und sind es also hauptsächlich gemeinnützige Gegenstände worauf sich derselbe erstreckt.

In solcher Rücksicht nun haben sich Ewr. Königl. Majestät ehedem gnädigst bewegen lassen meinem Vorgänger im Amte weil. Landschafts-Director v. Marenholtz, den Genuß der BriefPortoFreyheit huldreichst beyzulegen.

Wenn ich mich deshalb unterwinde um Erlangung einer gleichen Gnade ad dies officii hiedurch devotest nachzusuchen, so erkenne ich sehr wohl, dazu keine eigentliche Berechtigung vor mir zu haben. Ewr. Königl. Majestät huldreiche Gesinnungen begründen jedoch die ehrerbietige Zuversicht, daß Allerhöchstdieselben mir demohnerachtet die Annehmlichkeiten der erbetenen Brief-Porto-Freyheit nicht versagen werden, da die Correspondenz welche ich meines Dienstes wegen zu führen genöthiget bin, angeführter maaßen solche Zwecke bezielt, welche Ewr. Königl. Majestät unabläßig zu befördern bemühet sind.

Gleichwie aber die gewünschte Theilnahme an den Vortheilen der mehrgedachten PortoFreyheit einen desto größeren Werth daraus für mich erhält, daß ich solche lediglich als Merkmal Ewr. Königl. Majestät Gnade anzusehen habe; so werde ich solche auch jederzeit durch thätigen Diensteifer auf das Dankbarste zu verehren mich verbunden erkennen;

Digitized by Google

Der ich mit tiefstem Respect beharre
Ewr. Königl. Majestät
Den 27ten August 1784. F. E. v. B.

An Ihro Majestät den König.

38.

Erwiederung der Geh. Räthe an den Landschafts-Director v. Bülow vom 22. Octbr. 1784, denselben Gegenstand betreffend.

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig Wohledler Vester, insonders vielgünstiger Herr und wehrter Freund!

Von des Königs Majestät ist auf das von Uns an Allerhöchst Dieselben gebrachte Gesuch des Herrn Landschafts-Directors, die Brief-Porto-Freiheit betreffend, unterm 8. v. M. rescribiret worden: daß deren Ertheilung der weitern Consequenz halber, wozu sie gezogen werden dürfte, bedenklich sey.

Wir vermögen, bewandten Umständen nach, wie der Herr Landschafts-Director selbst einsehen wird, nichts weiter bey der Sache zu thun, und sind übrigens Demselben zu freundlichen Diensten stets geflißen.

Hannover den 22. October 1784.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

v. d. Busche.

An den Landschafts-Director von Bülow.

39.

Cammer-Rescript vom 9. Febr. 1785, wodurch dem Landschafts-Director v. Bülow die Portofreiheit gegen ein jährliches aversum bewilligt wird.

UNsere freundliche Dienste zuvor, WollEdler-Vester, insonders vielgönstiger Herr, und wehrter Freund!

Auf den unterm 5ten dieses bey Uns gethanen Antrag, Demselben die inländische Post-Freyheit von Briefen und Brief-Packeten gegen ein jährlich Aversional-Quantum zu verstatten, sind Wir zwar nicht abgeneigt, dem Herrn Landschafts-Director für Dero Persohn dieselbe in der Maasse wie sie Desselben Antecessores gehabt haben, zuzustehen; eine gleiche Porto-Freyheit aber dem LandSyndicus zu verstatten, hat bey Uns verschiedenes Bedencken gefunden.

Demselben wird demnach die oberwehnte Porto-Freyheit für dessen Persohn hiedurch in der Maaße verstattet, daß dagegen alljährlich

»Vierzig Rthaler«

in das Lüneburgische Post-Register bezahlet werden, und haben Wir darüber das Erforderliche unter heutigem dato an die Post-Aemter abgelassen. Wir sind Demselben zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover den 9ten Febr. 1785.

Königl. Großbritt. zur ChurFürstl. Brw. Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheimte-Räthe, Geheimte-Cammer- auch Cammer-Räthe.

v. Wenckstern.

An den Herrn Landschafts-Director von Bülow zu Lüneburg.

Digitized by Google

40.

Rescript der Geh. Räthe vom 8. Juni 1785, wodurch die Anweisung des für die Portofreiheit zu zahlenden aversi auf das Biersteuer-Aerar genehmigt wird.

UNsere freundliche Dienste zuvor, EdleVeste, gönstig-gute Freunde!

Wir haben aus eurem Berichte vom 18ten v. M. vernommen, wasmassen ihr darauf angetragen habet, daß der Landschafts-Director von Bülow von Erlegung derjenigen 40 rthlr., welche derselbe, vermöge der mit Königlicher Cammer getroffenen Vereinbarung, jährlich für Porto an die Postcasse zu bezahlen hat, möge befreyet, und solche aus dem Biersteuer-aerario mögten berichtiget werden.

Da nun verschiedenen, und noch dem letzten, der Vorgänger des Landschafts-Directors die wirkliche PortoFreiheit ist beygelegt gewesen, das von ihm aber nunmehr zu bezahlende Porto größten Theils durch die von ihm in Landschaftlichen Angelegenheiten zu führende Correspondenz veranlaßt wird; So finden Wir kein Bedenken den obigen Antrag in Ansehung seiner, jedoch ohne Consequenz auf dessen Nachfolger, hiemit zu genehmigen, und wird die solcherhalb nöthige Anweisung an das Biersteuer-aerarium erlassen werden. Wir sind euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 8ten Junii 1785.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

v. Wenckstern.

An die Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

41.

Schreiben ad mand. spec. vom 6. Octbr. 1796, wegen förmlicher Beilegung des Prädicats „Excellenz" an den Landschafts-Director v. Bülow.

GEORG der Dritte, von GOTTES Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler- und Veste, Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Ehrsam-Fürsichtige, liebe Andächtige, Räthe und Getreue! Wir haben aus besonderer gnädigster Bewegnis resolvirt, daß Unserm Landschafts-Director von Bülow das Prädicat von Excellenz förmlich beigelegt seyn, und von jedermann zukommen soll. Wir declariren euch mithin solches hiedurch, und verbleiben euch mit geneigt- und gnädigsten Willen beygethan.

Hannover den 6ten Oct. 1796.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

Kielmansegge. v. Arnßwaldt. v. Steinberg. v. d. Decken.

An die gesammte Lüneburgsche Landschaft. W. Rudloff.

Digitized by Google

42.
Vortrag des ganzen landschaftlichen Collegii an den König vom 1. Mai 1797, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

Ewr. Königl. Majestät haben uns mittelst huldreichen Rescripts vom 6. Octbr. v. J. zu eröfnen geruhet, daß aus besonderer gnädigster Bewegniß, der Landschafts-Director von Bülow das Praedicat von Excellenz förmlich beygelegt erhalten.

Wir machen es uns daher zur angenehmen Pflicht, Ewr. Königl. Majestät für die mit solcher verehrlichen Auszeichnung verbundene gnädige Absicht, unsern theilnehmenden Dank hiedurch devoteſt zu bezeugen.

Dabey aber bitten wir auch ehrerbietigst um Erlaubniß, gedachtes Merkmal besonderer Gnade so annehmen zu dürfen, daß selbige in demjenigen nichts abändere, was wegen des Ranges der hiesigen Landschafts-Directoren vermöge Landesherrlicher Verfügung vom 8./19. Julii 1726 bestimmet worden, folglich keiner dem etwa dereinst obiges Praedicat beygelegt werden möchte ohne mit den wirklichen Geheimten Räthen völlig gleichen Rang zu haben, deshalb den künftigen Landschafts-Directoren, welche nach besagter Verfügung unmittelbar auf die wirklichen Geheimte Räthe im Range folgen, vorzugehen sich anmaaßen könne.

Uebrigens nehmen wir uns noch zugleich die Freyheit, Ewr. Königl. Majestät submißest anheim zu geben, die dem Landschafts-Director von Bülow gemachete gnädige Ertheilung des ermeldeten Praedicats den sämmtlichen Landes-Collegiis auf gebräuchliche Weise, huldreichst notificiren zu laßen;

Die wir mit tiefsten Respect beharren,

Ewr. Königl. Majestät

G. E. v. H. O. E. v. P. C. v. L. F. A. O. B.
G. v. M. J. A. v. H. F. W. v. d. W. C. A. L. B.
F. G. v. d. K. G. v. L. O. F. K. J. A. St.

Den 1. May 1797.

An Ihro Majestät den König.

43.
Wahl-Protocoll vom 19. Mai 1802.

Actum Zelle den 19ten May 1802.
Im LandrathsCollegio.

In Præsentia des Hrn. OberHofmeisters von Hohnhorst, Hrn. Land-Drosten von Lenthe, Hrn. Landraths von Behr, Hrn. Landraths von Meding, Hrn. Landraths von Hodenberg, Hrn. Landraths von der Wense, Hrn. Landraths Freyhrn. von Marenholtz, Hrn. Landraths von Plato.

Als die heutige Versammlung zur Erwählung derjenigen angesetzet worden war, welche auf die erledigte LandschaftsDirectorsStelle Ihro Majestät dem Könige hinwiederum praesentirt werden sollten, so that

dHr. Landrath von Behr folgenden Vortrag: Bey der vorigen Director-Wahl wurde der Beschluß gefaßet, daß ein künftiger Landschafts-Director gehalten seyn solle, alle Stellen, die derselbe etwa bisher bekleidet habe, niederzulegen, so bald deßen Bestätigung eingegangen sey. Man hatte dabey die

Digitized by Google

Absicht zu vermeiden, daß der LandschaftsDirector durch Unterbedienungen genöthiget werde, einen andern fixirten Aufenthalt als Lüneburg und Zelle zu nehmen, und allen etwanigen fremden Einfluß von demselben zu entfernen.

Bey diesem so ganz allgemein ausgedrückten Beschluße, kann aber der Fall leicht eintreten, daß solcher von einem künftigen LandschaftsDirector Opfer erheischet, die der Landschaft überall keinen Nutzen bringen, und die Niederlegung solcher Stellen in sich begreifet, die der Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit auf die Landschaftlichen Angelegenheiten, und auf die RitterAcademie zu Lüneburg nicht im Wege stehen. Ich bin nun zwar auch gegenwärtig noch der Meinung, daß der bey letzterer DirectorWahl genommene Beschluß, daß, in der Regel, der zeitige Herr LandschaftsDirector keine Königliche Bedienung bekleiden dürfe, wolthätig und nothwendig sey, glaube aber, daß die Stelle, welche dem Herrn LandDrosten von Lenthe in Bremen übertragen ist, sich von allen andern Bedienungen so auszeichnet, daß solche, meiner völligen Ueberzeugung nach, mit der Stelle eines LandschaftsDirectors, vereinbahrlich ist, und bin ich deswegen der Meinung, daß in diesem Falle eine Ausnahme von der Regel eintreten könne.

Ich halte auch dafür, daß außer der LandDrostey zu Bremen, die Stelle des ersten Mitgliedes der CreditCommißion, mit der Direction der Landschaft, ganz füglich verbunden seyn könne, und wünsche daß der Herr LandDrost von Lenthe jenen Platz, als der Hauptstifter, des so nützlichen CreditInstituts, nicht abgeben möge.

Hingegen hege ich einige Zweifel, ob es thunlich sey, die Functionen eines LandschaftsDirectors mit denen eines Landschaftlichen Commissarii in der GemeinheitsTheilungsCommißion zu vereinbahren.

Die Gründe, welche mir einer solchen Verbindung entgegen zu stehen scheinen, sind folgende:

1. Würde der Landschaftliche Commißarius, dem Königlichen, in der GemeinheitsTheilungsCommißion, nachstehen müßen, welches ich der Würde unsers Directors nicht angemeßen halte.

2. Könnten Fälle vorkommen, worin das Gutachten der Landschaft in streitigen TheilungsSachen von Königlicher Regierung gefordert würde, und wir dadurch in die Verlegenheit gerathen, die Meinung unsers Directors, durch Beifall oder Wiederlegung zu censiren.

3. Wird die TheilungsCommißion, nach meinem Dafürhalten, zumal in ihrer Entstehung, mit so vieler Arbeit beläßtiget werden, daß es mir schwer zu seyn scheinet, solche mit den vielen und wichtigen Geschäften des LandschaftsDirectors zu vereinigen.

Endlich wünsche ich, daß kein LandschaftsDirector, einer von der Landschaft in einzelnen Fällen, zu ernennender Deputation oder Commißion sich unterziehen, hingegen durch sein personelles Ansehen, das Beste der Landschaft vorbereiten und befördern möge.

DHr. Oberhofmeister von Hohnhorst accedirte in allen Stücken demjenigen, was Hr. Landrath von Behr jetzo vorgelesen hätte.

Hr. LandDrost von Lenthe: Nach der jederzeit bewiesenen Bereitwilligkeit, welche er auch jetzo noch hegte, demjenigen zu folgen, was seine Hrn. Collegen in dieser Sache für rathsam fänden, enthielte er sich seines Voti über den geschehenen Antrag, und wollte blos nur noch äußern, daß er sich demjenigen gerne fügte, was darüber beliebt würde. Was übrigens den letzteren von dem Hrn. Landrath von Behr berührten Punct beträfe; so träte er solchem völlig bey.

Hr. Landrath von Meding: Wenn er gleich bey der vorigen Wahl aus-

Digitized by Google

drücklich auf die Niederlegung aller anderen Bedienungen für den künftigen Hrn. LandschaftsDirector gestimmt hätte; so glaube er dennoch sich nicht zu widersprechen, wenn er seine derozeitige Meinung dahin erklärte, daß dieselbe nur auf solche Bedienungen gerichtet gewesen, welche den Geschäften eines LandschaftsDirectors hinderlich wären. Uebrigens trete er dem Hrn. Landrath von Behr in allem bey.

Hr. Landrath von Hodenberg stimmte für die Bestätigung des bey der vorherigen DirectorWahl genommenen Beschlußes, und accedirte zugleich den vorgetragenen Zusätzen des Hrn. Landraths von Behr, glaubte jedoch daß von den Commißionen welche ein zeitiger Director nicht übernehmen sollte, Ehren-Deputationen wol auszunehmen wären, da in solchen Fällen die Geschäfte nicht darunter litten, die Würde des Directors dem Collegio mit zur Ehre gereichte, und es dieser am Besten ausführen könnte.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst stimmte diesem letzteren Additamento bey.

Hr. LandDrost von Lenthe, Hr. Landrath von Behr und Hr. Landrath von Meding erklärten gleiche Beystimmung.

Hr. Landrath von der Wense trat dem Vorschlage des Hrn. Landraths von Behr mit dem Zusatze des Hrn. Landraths von Hodenberg völlig bey, und glaubte daß der zeitige LandschaftsDirector nur solche Commißionen nicht gut übernehmen könnte, worüber hernach Discußionen im Landschaftlichen Collegio vorkähmen.

Hr. Landrath Freyhr. von Marenholtz war mit dem Vortrage des Hrn. Landraths von Behr, nebst dem Zusatze des Hrn. Landraths von Hodenberg völlig einverstanden.

Hr. Landrath von Plato trat den Propositionen des Hrn. Landraths von Behr als mit der Absicht und den Zwecken der vorherigen Beschlüße übereinstimmend völlig bey, und ließ sich die von dem Hrn. Landrath von Hodenberg vorgeschlagene Modification als der Sache sehr angemessen gefallen.

Hr. LandDrost von Lenthe erkannte mit gerührten und dankbaren Herzen die in Absicht seiner angenommene günstige Erklärung der vorherigen Beschlüße, und nehme er keinen Anstand hiemit ad Protocollum zu erklären, daß im Falle der Anwendung er willig und bereit wäre, dem allen Genüge zu leisten.

Hierauf kam die Frage, wegen der Zahl der zu praesentirenden in Ueberlegung, und glaubte

dHr. Oberhofmeister von Hohnhorst: Da man das vorhergehende mal zwey praesentirt hätte, daß es gut seyn würde dieses mal drey zu praesentiren.

Hr. LandDrost von Lenthe stimmte ebenfalls dafür, daß drey praesentirt würden.

Hr. Landrath von Behr stimmte gleichfalls dafür, daß drey Subjecte praesentirt werden möchten.

Hr. Landrath von Meding trat Majoribus bey.

Hr. Landrath von Hodenberg hielte es der Ehre des Collegii ganz angemeßen, wenn man Sr. Majestät drey aus den Mitteln des Collegii zur DirectorStelle im Vorschlage bringen wollte.

Hr. Landrath von der Wense: Da nach dem KlosterRecesse es der Landschaft frey stünde, dem Könige zwey oder drey zu praesentiren; so stimme er diesmal dahin drey zu nehmen.

Hr. Landrath Freyhr. von Marenholtz war ebenfalls der Meinung daß man dieses mal drey Subjecte dem Könige praesentirte.

Hr. Landrath von Plato: Um die dem Collegio freystehende Alternative Ihro Majestät dem Könige zwey oder drey Subjecte zu einer erledigten Di-

Digitized by Google

rectorStelle zu praesentiren, in lebhafter Observanz zu erhalten, stimme er dieses-mal für die Praesentation von drey Subjecten, weil das vorhergehende mal zwey praesentirt wären.

Diesemnächst wurden die WahlStimmen eingesammlet, und ergab sich bey deren Verlesung daß 8 davon auf den Hrn. LandDrosten von Lenthe, und den Hrn. Landrath von Meding, 7 aber auf den Hrn. Landrath von Behr und 1 auf den Hrn. Landrath von Hodenberg gerichtet waren.

DHr. LandDrost von Lenthe, dHr. Landrath von Behr und dHr. Landrath von Meding bezeugten wegen der bey dieser Wahl ihnen bewiesenen gütigen Gesinnungen und Vertrauen verbindlichste Dankbarkeit.

DHr. Oberhofmeister von Hohnhorst: Es würde nunmehro den abgegebenen Wahlstimmen gemäß das PraesentationsSchreiben worin der Hr. LandDrost von Lenthe, der Hr. Landrath von Behr und der Hr. Landrath von Meding vorzuschlagen wären, an Ihro Majestät den König abzulaßen seyn, womit sich diese Handlung endigte.

In fidem:

A. L. Jacobi.

C. v. Lenthe. F. A. O. Behr. J. A. v. Hodenberg.
F. W. v. d. Wense. Frhr. C. v. Marenholtz. C. L. v. Plato.

44.

Schreiben des Staats-Ministerii vom 3. Juli 1802, die Ernennung des Landschafts-Directors v. Lenthe betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edleveste, günstige gute Freunde!

Nachdem Seine Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr von den zu Wiederbesetzung der durch Absterben des weyland Landschafts-Directors und Ober-Auffehers der Ritter-Schule zu St. Michaelis in Lüneburg, Friedrich Ernst von Bülow, erledigten Function dem Herkommen gemäß von euch allerunterthänigst präsentirten Drey Land-Räthen den Landdrosten und Landrath Carl Levin Otto von Lenthe wiederum zum Landschafts-Director des Fürstenthums Lüneburg und Oberauffeher der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg mit dem mit solcher Stelle verbundenen Range unterm 25. v. M. in Gnaden zu ernennen und demselben zugleich das Prädicat von Excellenz beyzulegen geruhet haben; so eröfnen Wir euch solches hiemit und wird wegen der gewöhnlichen Verpflichtung desselben fernere Verfügung ergehen. Wir sind euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 3. Julius 1802.

Königlich-Großbritannische zum Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerio verordnete Geheime-Räthe.

Aus dem Kloster-Departement.

v. Arnßwaldt.

An die Land-Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

45.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 5. Octbr. 1802, wegen der dem Landschafts-Director v. Lenthe verliehenen Stelle im Landes-Oeconomie-Collegio.

Actum Zelle den 5ten Octbr. 1802.

Im LandrathsCollegio.

In Præsentia des Hrn. Landraths von Behr, Hrn. Landraths von Me-

Digitized by Google

ding, Hrn. Landraths von Hodenberg, Hrn. Landraths von der Wense, Hrn. Landraths Freyhrn. von Marenholtz und Hrn. Landraths von Plato.

DHr. Oberhofmeister von Hohnhorst war nicht gegenwärtig.

Als dieses illustre Collegium sich vor dem Anfange des auf heute angesetzten allgemeinen Landtages versammlet hatte; so wurde die Absicht dieser Zusammenkunft in Erinnerung gebracht und bemerklich gemacht: es hätten Sr. Excellenz der Herr LandschaftsDirector bey der DirectorWahl sich anheischig gemacht sonst keine Bedienung mehr zu übernehmen, gleichwol wäre die vorangegangene Praesentation deßelben zum Mitgliede des LandesOekonomieCollegii nicht nur bestätiget, sondern ihnen auch das Praesidium darin beygelegt worden, und würde es also gegenwärtig darauf ankommen, ob man den Herrn Director an obiges Versprechen gebunden halten, oder davon befreyen wollte, weil ersteren Falls alsdann die Wahl eines neuen Mitgliedes des LandesOekonomieCollegii vorgenommen werden müste.

Hierauf folgte die Verlesung des von dem Herrn Oberhofmeister von Hohnhorst über den Gegenstand abgelaßenen Schreibens, welches man, jedoch nicht als Votum ad acta zu legen beliebte. Dann stimmte man nachstehendermaaßen:

DHr. Landrath von Behr hätte schon seinen Hrn. Collegen zu erkennen gegeben, daß seines erachtens durch die Ernennung des Hrn. Landschafts-Directors von Lenthe zum Praesidenten des TheilungsCollegii die Hauptschwürigkeit gehoben wäre, warum derselbe an diesem Collegio nicht Theil nehmen sollte. Vielmehr schiene es ihm zum Glanz der Landschaft zu gereichen, wenn das von ihr praesentirte Mitglied auf eine solche Art ausgezeichnet würde, und glaube er daher daß es kein Bedenken finden könnte, von dem in der Sache vorhin genommenen Beschluße wieder abzugehen.

Hr. Landrath von Meding verlas folgendes: Die Gründe warum ich für mein Theil bey der DirectorWahl dafür stimmte, daß der zeitige Herr Director nicht Mitglied der TheilungsCommißion seyn könnte, waren

1. weil ich es gegen der Würde des Herrn Directors hielte, daß selbiger unter einem Königlichen Commißario stehen sollte.

2. daß ich befürchtete die Landschaftlichen Geschäfte würden dadurch in der Länge gezogen werden oder darunter leiden, wenn die TheilungsCommißion während des Landtages vom Königlichen Commißario zusammen berufen würde; und

3. glaubte ich daß da besonders zu Anfang bey dem Kloster viele Geschäfte vorhanden, und die Theilung gleichfalls bey ihrer ersten Entstehung viele Arbeit verursachen muß, ein oder das andere darunter leiden werde.

Der erste dieser Gründe ist nunmehro durch die ehrenvolle Ernennung unsers Herrn Directoris, zum Praesidenten der TheilungsCommißion völlig gehoben, so wie auch hiedurch der zweyte Grund völlig entkräftet wird, da es von den Herrn Director abhänget die TheilungsCommißion zu berufen, so wird auch solches ganz gewiß so eingerichtet werden, daß so wenig die Landtags-Verhandlungen dadurch verlängert werden, noch durch Abwesenheit des Herrn Directoris leiden.

Der dritte Grund hingegen, der an und für sich sehr wichtig ist, bleibet zwar noch immer, allein der Vortheil der dadurch für das Land zu erwarten stehet, daß die Leitung der Geschäfte der TheilungsCommißion den geschickten und arbeitsamen Händen des Herrn Directors anvertrauet ist, scheint mir so überwiegend groß, daß ich für mein Theil dahin stimme, daß des Herrn Directoris Excellenze gar wohl das Praesidium der TheilungsCommißion übernehmen könne, und wünsche daß derselbe solches übernehmen möge.

Digitized by Google

Hr. Landrath von Hodenberg: Nachdem des Königes Majestät dem praesentirten Mitgliede das Präsidium anvertrauet hätte; so halte er die Vereinbarung beider Stellen ehrenvoll und statthaft, und glaube daher daß man von dem vorherigen Beschluße wieder abgehen könnte.

Hr. Landrath von der Wense: Aus den vorgekommenen Gründen sey er ebenfalls der Meinung daß der genommene Beschluß wieder aufzuheben wäre, besonders da der Landschaftliche Praesentatus durch das erhaltene Praesidium so ehrenvoll ausgezeichnet würde.

Hr. Landrath Freyhr. von Marenholtz: Das so eben von dem Hrn. Landrath von Meding verlesene Votum, stimmte so gänzlich mit dem was er über den Gegenstand zu sagen wüste überein, und stimme er also demselben völlig bey.

Hr. Landrath von Plato: Nachdem durch das eingelaufene Ministerial-Rescript das HauptMoment gehoben wäre, warum man dem Herrn Landschafts-Director bey der Praesentation nach einem schon vorherigen Beschluße die Bedingung gemacht hätte, keine andere Stelle anzunehmen; so sey er der Meinung daß der Hr. Director von der deshalb gethanen Zusage zu entbinden wäre, indem es ehrenvoll sey, daß der Hr. Director an die Spitze des Collegii gestellet würde, und dieses zum allgemeinen Besten gereichen würde.

Mir ward aufgetragen dem Herrn LandschaftsDirector solchen Beschluß bekannt zu machen.

in fidem:
A. L. Jacobi.

46.
Vortrag des Landraths-Collegii vom 25. Jan. 1803, die Berechnung der Landtags-Diäten betreffend.

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. Excellences haben auf Veranlaßen der den Erben des weil. LandschaftsDirectors von Bülow, ohne vorgängige Anfrage bey uns, von dem SchatzSecretair Seelhorst, des gehaltenen letzteren Landtages wegen geschehenen DiaetenZahlung, vermöge geehrten Rescripts vom 20. Aug. v. J. Anzeige darüber von uns anzuverlangen beliebt, wie es mit der Berechnung der Diaeten für verstorbene Mitglieder des Landschaftlichen Collegii bisher gehalten worden sey.

Um nun diese geforderte Nachricht befriedigend ertheilen zu können, sind die DiaetenRechnungen von den Landtagen in welchen so weit man sich hier erinnert Todesfälle der gedachten Art sich ereignet haben, nachgesehen worden.

Aus solchen hat sich denn ergeben, daß der weil. Landrath v. d. Wense zur Wense am 24. April 1767, der weil. Hofrichter und Landrath v. Harling am 24. Febr. 1784 und der weil. Landrath v. d. Wense zu Eldingen am 14. May 1789, während der Landtagszeit alhier verstorben und den Erben derselben die Diaeten von den Tagen nach dem Tode mit vergütet worden sind, welche sie erhalten haben würden, wenn sie an demselben den Landtag lebend verlaßen hätten, wobey man sich darnach gerichtet, daß abgehende Mitglieder, für einen Tag mehr als sie den Seßionen beywohnen, oder wenn dieses ein Fest- oder Sonntag seyn sollte, für zwey Tage länger, Diaeten bekommen.

Gedachte DiaetenZahlung scheint darum einige Billigkeit für sich zu haben, weil erstlich die Diaeten einen wichtigen Theil der DienstEmolumente der be-

Digitized by Google

soldeten Mitglieder des landschaftlichen Collegii ausmachen, und daher wol nicht aus einerley Gesichtspuncte mit denen betrachtet werden können, welche andere ohnedem hinreichend salarirte Bediente in vorkommenden Geschäften zu genießen haben; zweytens aber jenen keine Reisekosten vergütet werden, gleichwol der Transport der Sachen welche Verstorbene an dem Orte wo der Landtag gehalten worden zurücklaßen, nicht ohne Kosten auf ihre Güter oder dahin wo sie sonst wohnbar gewesen sind, von den Erben geschaffet werden können.

Anlangend hiernächst noch insonderheit die Diaeten eines zeitigen Landschafts-Directors, so ist es von jeher Observantz gewesen, daß demselben vor Eröfnung des Landtages und nach deßen Schluße wiederum von drey Tagen Diaeten vergütet werden, weil er zu den nöthigen Vorbereitungen sich gewöhnlich früher einfindet, und wegen der erforderlichen Unterzeichnung der vorkommenden Ausfertigungen, länger als die übrigen Mitglieder des Collegii alhier verweilen muß.

Wir laßen es übrigens zu Ewr. Hochwolgeb. Excellences eigenen Entscheidung lediglich verstellet seyn, ob das was bey obgenannten Vorfällen, welche sich sämtlich in Landtages-Perioden ereignet haben, wovon die Diaeten nicht aus Königl. Krieges-Caße vorgeschoßen werden, ihrer Berechnung wegen beobachtet worden ist, allgemeine Anwendung finden, folglich auch den Erben des weil. Landschafts-Directors von Bülow zu gute kommen soll oder nicht. Nicht weniger aber unterwerfen eines gänzlich Ewr. Hochwolgeb. Excellences gefälligen Ermeßen, in wie weit etwa bey der deshalb zu treffenden Verfügung Rücksicht darauf zu nehmen seyn möchte, daß der Aufwand wofür Diaeten vergütet werden, nicht immer mit der Länge oder Kürze des Landtages in genauem Verhältniße stehe, und ein beträchtlicher Theil davon schon im Anfange deßelben gemacht seyn kann;

Die wir die Ehre haben mit vollkommneſter Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

C. v. L. F. A. O. B. J. A. v. H. F. F. v. d. W.
C. v. M. C. L. v. P.

Den 25. Jan. 1803.

An Königl. Staats-Ministerium. Landschaftl. Departement.

47.

Erwiederung des Staats-Ministerii vom 4. Febr. 1803, denselben Gegenstand betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohledlerveſter auch Edleveſte, insonders vielgönstiger Herr und werther Freund auch gönstige gute Freunde!

Wir haben keinen Anstand genommen, nach den von dem Herrn Landschafts-Director und euch angeführten Fällen, die Auszahlung der für weyl. Landschafts-Directors von Bülow behuf Abwartung des Landtages berechneten Diäten bis zum 8. May v. J. inclusive an deſſen Erben zu verfügen.

Wir finden auch kein Bedenken dabey, aus den von dem Collegio angeführten Gründen, es in Zukunft zu gestatten, daß wenn ein Mitglied des landschaftlichen Collegii, während der Abhaltung des Landtages, verstirbt, den Erben desſelben die Diäten auf wenige Tage berechnet werden können. Nur wird dahin zu sehen seyn, daß diese den Erben zu gute kommende Diäten-Berechnung sich nur auf wenige Tage erstrecke, da wenn ein Mitglied im Anfange des Landtages versterben sollte, die Berechnung der Diäten für die ganze

Digitized by Google

Dauer des Landtages zum Besten der Erben leicht Anstoß im Publico erregen könnte und in dieser Rücksicht nicht zu gestatten seyn möchte.

Wir verbleiben dem Herrn Landschafts-Director und euch zu freundlichen Diensten geflissen und geneigt.

Hannover den 4. Febr. 1803.

Königlich-Großbritannische zum Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerio verordnete Geheime-Räthe.

Aus dem landschaftlichen, Licent- Contributions- und Schatz-Departement.

Grote.

An Landschafts-Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

48.

Schreiben des Staats-Ministerii vom 9. Febr. 1803, das für die Portofreiheit des Landschafts-Directors aus dem Biersteuer-Aerare zu zahlende Aversum betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohledlervester auch Edelveste, insonders vielgönstiger Herr und wehrter Freund auch gönstige gute Freunde!

Wir genehmigen hiemit daß, gleichwie es für die Portofreyheit weyl. Landschafts-Direktors von Bülow geschehen, für die Portofreiheit des itzigen Herrn Landschafts-Direktors eine jährliche Vergütung von

— Vierzig Rthalern —

aus dem Steuer-Aerario an das Postamt Lüneburg gezahlt werden könne und verbleiben dem Herrn Landschafts-Direktor und euch zu freundlichen Diensten geflissen und geneigt.

Hannover den 9. Febr. 1803.

Königlich-Großbritannische zum Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Aus dem landschaftlichen, Licent- Contributions- und Schatz-Departement.

Grote.

An Landschafts-Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

49.

Vortrag der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg an den Prinz-Regenten vom 21. Novbr. 1818, die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Landschafts-Directors betreffend.

Allerdurchlauchtigster Prinz Regent.

Vertrauungsvoll wagt sich die zusammen berufene getreue Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg dem Throne Ew. Königlichen Hoheit zu nähern.

Dem Wahlreglement de 1774 gemäß, hat das Landraths-Collegium die Ehre gehabt, mehrere Individua zu der durch den Tod des Landschafts-Directors und Abts von Sct. Michaelis erledigten Stelle Ew. Königlichen Hoheit allerunterthänigst zu praesentiren. Ebenfalls hat dasselbe Collegium nicht verfehlt Ew. Königlichen Hoheit mehrere Personen zu der durch den Tod des Ausreuters von Hodenberg erledigten Stelle zu praesentiren.

Die getreue Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg weit entfernt das Ew. Königlichen Hoheit allein zustehende Recht der Auswahl und Bestätigung auf irgend eine Weise beeilen zu wollen, folgt nur den für das Beste der vater-

Digitized by Google

ländischen Provinz sie stets belebenden Gefühlen, wenn sie gegenwärtig Ew. Königliche Hoheit allerunterthänigst ersucht, zu diesen beyden schon mehrere Jahre erledigten Stellen die Bestätigung Allergnädigst ertheilen zu wollen.

Schon lange befindet sich die Landschaft des Fürstenthums Lüneburg und das von derselben ressortirende Landschaftliche Collegium ohne Haupt, wodurch manche Angelegenheiten der Natur der Sache nach wesentliche Nachtheile erlitten haben.

Die Nichtbesetzung dieser Stelle so wie der des Ausreuters, hat für das Kloster Sct. Michaelis und die damit in Verbindung stehende Ritteracademie nicht unbedeutende Nachtheile herbeygeführt indem dieses für die Jugend des Adels so höchst wichtige Institut in dem Drange der Umstände darnieder liegt, da die Behörde welcher verfassungsmäßig die Direction und Oberaufsicht, die Oeconomie des ganzen obliegt, nicht vorhanden ist.

Es ist für das Wohl der gesammten Landschaft des Fürstenthums Lüneburg wichtig, wenn das Haupt derselben ihr bald wieder gegeben wird. Es ist für die Erziehung der Jugend wichtig und vorzüglich einer Jugend des durch so manche harte Ereignisse und durch den Druck der Zeiten verarmten Adels, daß einer Bildungs-Anstalt seiner Söhne in den Stellen eines Landschafts-Directors und Ausreuters Männer wiedergegeben werden denen unter persöhnlicher Verantwortlichkeit die Mitbildung, die Disciplin, das Oeconomicum der auf der Ritter-Academie zu Lüneburg zu erziehenden Jugend verfassungsmäßig obliegt.

Es darf sich die getreue Ritterschaft daher gewiß der freudigen Hoffnung überlassen, daß Ew. Königliche Hoheit nunmehro geruhen werden, die durch so mannichfache Gründe motivirte, Bitte Allergnädigst zu erfüllen.

Indem die getreue Ritterschaft vertrauungsvoll diese Bitte zu den Füßen des Throns niederlegt, ergreift dieselbe noch diese Gelegenheit, um ihre Gefühle einer unerschütterlichen und unbegränzten Anhänglichkeit an Ew. Königlichen Hoheit Hocherlauchte Persohn und dessen ganzes erhabenes Haus zu wiederholen.

Die wir in tiefster Unterthänigkeit verharren

Ew. Königlichen Hoheit

Allerunterthänigste getreue Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg.

Zelle den 21ten November 1818.

50.

Vortrag des Landschafts-Directors v. Plato an das Königl. Cabinets-Ministerium vom 28. Octbr. 1820, die Diäten des Landschafts-Directors betreffend.

P. P.

In dem PS^to 1mo welches bey Gelegenheit der geforderten zweyten Praesentation zu der damals erledigten Landschafts-Directors-Stelle unterm 28. März 1816 an die Landräthe dieser Provinz erlaßen worden ist, eröfneten Ewr. Königliche Hoheit und Excellenzen denselben, daß Allerhöchsten Orts wegen der Diaeten für den künftigen Landschafts-Director eine weitere Bestimmung vorbehalten wäre.

Nachdem nun gegenwärtig das Landraths-Collegium zu Berathschlagungen über verschiedene Provinzial-Angelegenheiten hier versammlet gewesen ist und die Berechnung der den Mitgliedern deßelben zu gute kommenden Diaeten nicht eher eingesandt werden kann; so ersuche ich Ewe. Königliche Hoheit und Excel-

Digitized by Google

lenzen hiedurch unterthänig gehorsamst darum daß vorgedachte Bestimmung anhero gelangen möge;

Der ich mit vollkommsten Respect und Hochachtung verbleibe

Ewr. Königlichen Hoheit und Excellenzen

unterthäniger und gehorsamer Diener

Zelle den 28. Octbr. 1820. C. L. v. P.

An Königliches Cabinets-Ministerium.

51.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii hierauf vom 25. Novbr. 1820.

Auf die Anfrage des Herrn Landschafts-Directors von Plato vom 28. v. M. erwiedern Wir hiemit, daß die nach Unserm P. S^to 1mo vom 28. März 1816 vorbehaltene allerhöchste Bestimmung in Ansehung der Diäten für den künftigen Landschafts-Director in dem an die löblichen Stände des Fürstenthums Lüneburg Kraft speciellen Auftrags Sr. Königlichen Majestät, als damaligen Prinzen Regenten unter dem 19. Oct. 1818 abgelassenen, die Verfassung der Lüneburgischen Provinzial-Landschaft betreffenden Rescripte dahin bereits abgegeben ist, daß der künftige Landschafts-Director zwar den bisherigen Gehalt behalten solle, jedoch neben demselben keine besondere Diäten zu beziehen habe. Wir bezeugen dem Herrn Landschafts-Director Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover den 25. Nov. 1820.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An den Herrn Landschafts-Director von Plato zu Celle.

Digitized by Google

VI.

Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung.

2. Von den ritterschaftlichen Landräthen.*)

S. den Sauermannschen Index v. Räthe p. 882 f. und das Repertor der rittterschaftlichen Registratur unter „Landräthe".

Während in früherer Zeit mit den gesammten Ständen über die Ernennung der Landräthe verhandelt worden, war deren Wahl seit der Mitte des 17. Jahrhunderts allmählich ausschließlich auf das Collegium der Landräthe übergegangen.**) Als die Ritterschaft diese Wahlen dann wieder für sich in Anspruch nahm, ward in Folge der zwischen ihr und dem Landraths-Collegio gepflogenen Vergleichs-Verhandlungen***) im Art. II. des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 bestimmt, „daß solche fortan, nicht von den Landäthen unter sich, auch nicht von den sämtlichen Individuis der Ritterschafft, sondern von den Landräthen, mit Zuziehung der zu diesem Endzweck jedesmal besonders von der Ritterschafft zu constituirenden Wahl-Deputirten vorgenommen werden sollen". Die Ritterschaft sollte durch ihre Wahl-Deputirte jedesmal paria vota mit den Mitgliedern des Landraths-Collegii haben, weßhalb für den Fall, daß weitere Vacanzen im Landraths-Collegio einträten, also dessen Mitglieder keine 8 Stimmen mehr abzugeben haben, die Ausscheidung einer entsprechenden Anzahl der Wahl-Deputirte vorgeschrieben war (Art. II. §. 26). Schriftliche Abgabe der Stimmen sollte nur dann erlaubt sein, wenn einer der Wähler durch Krankheit behindert sei, persönlich zu erscheinen.†) Die weiteren Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl im Art. II. §. 25—30,

---

*) Vergl. darüber im Allg. den „Unterricht ꝛc." Bd. 6, S. 216 f., Jacobi, Landsch. Verf. §. 37 f., §. 233 f. u. §. 314 f. und Manecke, Br. L. St.-R. §. 147, insbes. über ihren Ursprung Jacobi, über das Alter deutscher Landstände ꝛc. (1798) S. 22 f. und Landschaftl. Verf. S. 38 f.

**) Ueber die frühere Ernennung vergl. auch Jacobi, Landsch. Verf. S. 50 f. und v. Duve, Versuche ꝛc. S. 359 f.

***) S. darüber Bd. 7, S. 79 f.

†) Von dieser Vorschrift scheint man in früherer Zeit öfter abgewichen zu sein. Seit dem Jahre 1835 ergingen jedoch die Aufforderungen stets an die Wähler dahin, persönlich zu erscheinen. Nur für den unverhofften Fall der Behinderung durch Krankheit möge eine schriftliche Wahlstimme eingesandt werden.

Digitized by Google

welche Vorschriften gleich den obigen bei der Erneuerung des Wahl-Reglements im Jahre 1774 unverändert geblieben sind.

Behuf der vorzunehmenden Wahlen der Wahl-Deputirte waren sämmtliche Rittergüter in 4 Cantons getheilt (Art. II. §. 1), von denen jeder 2 Wahl-Deputirte zu erwählen hatte (§. 4). Diese Wahl erfolgte durch Mehrheit der Stimmen, welche von den in den Canton gehörigen in das Stimm-Verzeichniß aufgenommenen Gütern abgegeben wurden. Dabei wurden hier zum ersten Male in den §§. 5—15 bestimmte Regeln über die Erfordernisse bei der Stimmführung aufgestellt. Auch die hierüber, so wie über die Frage: wer zum Wahl-Deputirten gewählt werden könne?, und über das Verfahren bei den Cantons-Wahlen in dem Art. II. gegebenen Vorschriften sind in dem erneuerten Wahl-Reglement unverändert geblieben.*)

Die Kosten der Cantons-Wahlen sollten nach Art. II. §. 24 zum Theil aus dem Schatz-Aerare vergütet werden, an dessen Stelle jetzt die General-Steuer-Casse getreten ist.**) Sie bestehen hauptsächlich in der Vergütung für die Protocollführung, für das Versammlungs-Local und für geringere Auslagen. Diäten für die die Wahlen dirigirenden Ritterschafts-Deputirten werden jetzt aus der ritterschaftlichen Neben-Casse erstattet. Bei den Verhandlungen über das Wahl-Reglement hatten die ritterschaftlichen Bevollmächtigten das Landraths-Collegium ersucht, darauf zu denken, wie auch den Wahl-Deputirten ein Ersatz für ihre Reisekosten verschafft werden könne.***) Es waren aber von dem Collegio keine Schritte gethan, um diesen Wunsch in Erfüllung zu bringen, welcher Umstand dann dem Schatzrath v. d. Wense Anlaß gab, bei der ersten Statt findenden Cantons-Versammlung zu Lüneburg am 13. März 1753 diesen Punct wieder in Anregung zu bringen.†)

Noch zwei andere Bestimmungen hinsichtlich des Wahl-Verfahrens scheinen in der Ritterschaft, wenigstens anfangs, einige Unzufriedenheit erregt zu haben, die Bestimmungen nemlich, daß auf den Cantonstagen die Stimme nicht auch schriftlich abgegeben werden darf und daß die Wahl-Deputirte nicht mit Instruction versehen werden dürfen. Der Schatzrath v. d. Wense, welcher als ritterschaftlicher Bevollmächtigter an den Verhandlungen Theil genommen, hielt es mindestens für angemessen, darüber auf dem eben erwähnten Cantonstage vom 13. März 1753 eine Art Rechtfertigung vorzutragen,††) in welcher hinsichtlich der ersteren Bestimmung bemerkt war, daß solche aus dem bereits mit höchster Approbation eingeführten Hannoverschen Wahl-Reglement genommen sei und dazu diene, „alle Confusiones, Vorwürffe und was etwa mehr sein mögte, zu vermeyden". Es wäre „solches aber überdem seinem Erachten von vielen nutzbahren Folgen, wenn Stände in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten zuweilen zusammen kommen, und

*) Vergl. darüber S. 7 f. dieses Bandes.

**) S. z. B. wegen der Vergütung bei den letzten im Jahre 1858 geschehenen Wahlen die „Actenst. der Land- und Ritterschaft ꝛc." Bd. 1., S. 68.

***) Bd. 7, S. 84.

†) Vergl. darüber unten bei den Wahlen des Cantons Lüneburg.

††) Vol. de 1753 nr. 19.

Digitized by Google

sich einander kennen lernen könten, wozu denn die so genandte Cantons-Wahl-Tage die bequemste Gelegenheit abgeben". Hinsichtlich der zweiten Bestimmung war daran erinnert, daß man sich vergeblich bemüht habe, es zu erreichen, daß die Wahlen von der Ritterschaft viritim vorgenommen würden, und man sich damit begnügen müssen, für die Ritterschaft eine paritas votorum mit dem Landraths-Collegio zu erreichen. „Diese also pro fundamento genommene basis könte jedoch nicht bestehen, wenn die Wahl-Deputirte schuldig, von einem jeden instruction anzunehmen, maßen ja daraus eine viritimsche Wahl erwachsen würde."

Die Präsentations-Schreiben des Landraths-Collegii wurden stets an den König gerichtet, und erfolgte die Bestätigung im vorigen Jahrhundert regelmäßig ad mandatum speciale, in einzelnen Fällen, z. B. bei der Anwesenheit des Königs im Lande, von diesem selbst. Da die Präsentationen stets den gesetzlichen Vorschriften entsprochen haben, so findet sich kein Beispiel, daß die Bestätigung verweigert worden.*)

Die Beeidigung**) geschieht durch einen Landesherrlichen Commissarius, wozu in früherer Zeit, wie noch jetzt, regelmäßig der Präsident des Ober-Appellations-Gerichts (welcher auch den Landtag zu eröffnen pflegte) genommen ward. Ehemals fand die Beeidigungshandlung auf der Canzley Statt, während sie in neuerer Zeit im landschaftlichen Hause vorgenommen zu werden pflegt. Jacobi schreibt, der zeitige Landschafts-Director, die zwey ältesten Landräthe und der Landsyndikus seien dabei immer gegenwärtig. Auch in neuerer Zeit, wo die Beeidigung***) nicht mehr bis zu dem nächsten Landtage aufgeschoben wird, pflegt außer dem Landsyndikus, welcher das Protocoll führt, noch mindestens der Landschafts-Director oder auf dessen Ersuchen ein am Orte wohnendes Mitglied der Landschaft gegenwärtig zu sein.

Die ritterschaftlichen Landräthe erhielten in älterer Zeit sowenig als der Landschafts-Director eine Besoldung aus landschaftlichen Cassen. Erst in der Schatzrechnung vom Jahre 1666 findet sich eine deßfallsige Ausgabe, wobei es in der Ueberschrift heißt:

„Ausgabe an Besoldung der Hrn. Land- und Schatz-Räthe welche, wie die Schatz-Rechnung den 28. Martii anno 1666 eingenommen, denselben verwilliget und allemahl auff Weynachten sollen außgegeben werden und damit Weynachten 1665 zum ersten mahl der Anfang gemacht worden und zwar jedem jährlich 100 Rthlr., Hrn. Dr. Fischern aber, weilen derselbe alhie in loco 50 Thlr. laut Befehl."

Vom Jahre 1691 bis zum Jahre 1700 sind ferner für den ältesten Landrath „pro revisione der Schatzrechnung" funfzig Thlr. verausgabt.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Rang des Landschafts-Directors kam dann in den Jahren 1716 und 1717 auch die Erhöhung der Besoldungen der Landräthe zur Sprache. In einem Protocolle des Land- und Schatzraths-Collegii vom 8. Juli 1717†) heißt es darüber:

---

*) Ueber etwaige Entlassung s. Jacobi a. a. O. S. 198 Note.

**) Vergl. Jacobi a. a. O. §. 240 und den „Unterricht ꝛc." Bd. 6, S. 217 oben.

***) Eidesformel aus dem Jahre 1835 s. Bd. 3. S. 349, Bestallung vom 14. November 1817 Bd. 1, S. 379 und v. 9. Juli 1835 Bd. 3, S. 350.

†) Vol. de 1717, nr. 57 §. 2.

Digitized by Google

„Gedachte der Hr. HoffRichter: ob nicht e re seyn würde, daß man des Hrn. v. Bernstorf Excell. wegen der zu verbessernde gage der Hrn. LandRäthe erinnere, indehm dieselbe vor dero Abreise nach Engell. sich von selbsten gegen den Hrn. Land-Rath v. Bülow dahin herausgelassen, daß Rex resolviret, die gage auf 300 Thlr. zu erhöhen.

Alleine des Hrn. Direct. Excell. hielten davor: daß noch zur Zeit mit solcher Erinnerung anstand zu nehmen, indehm der Hr. v. Bernst. ihm noch ohnlengst geschrieben, daß Er jetzt gar zu sehr obruiret sey, nachmahlß aber auf dieser und anderer das hiesige Land und dieses Collegium angehenden sachen ausmachung schon mit allem ernst bedacht seyn wollte."

Als dann im Januar des folgenden Jahrs im Collegio über eine dem Landschafts-Director v. Spörcken zu gewährende Zulage aus den landschaftlichen Cassen berathen ward,*) brachte dabei der Landrath v. Campe in Vorschlag, dem Landschafts-Director bei der Bewilligung „zugleich die Ausmachung des Rangs item des augmenti der Herrn Land-Räthe de meliori zu recommandiren". Der Landschafts-Director erwiederte, „daß wegen des augmenti und Rangs Sie sofort nach Engelland schreiben, auch die guarantirung des ersteren über sich nehmen und wegen des letzteren alles pro posse thun wollen". In der That erfolgte auch in einem an die Geh. Räthe erlassenen Königlichen Schreiben vom 8. August (Anl. 1) die Genehmigung dazu, daß vom 1. Januar 1718 die Besoldung jedes Landraths auf 200 Thlr. erhöht werde und ward diesem gemäß unterm 1. Septbr. die Auszahlung dieser Zulage angewiesen.**)

Bei der nach dem Tode des Landschafts-Directors v. Spörcken am 6. Febr. 1726 zu Uelzen gehaltenen Versammung der Landräthe kam auch zur Sprache, ob den beiden ältesten Landräthen diejenigen 50 Thlr. aus dem Schatz-Aerare wieder beigelegt werden sollen, welche sie ehedem daraus pro revisione der Schatz-Rechnung genossen. Man war hiemit für den Fall einverstanden, daß es wirklich ehedem also gewesen. Indessen hatte noch im Jahre 1742 die beliebte Nachsehung der Schatz-Register zu dem gewünschten Ergebnisse nicht geführt.***)

*) Vol. de 1718 nr. 102 b. c.

**) Diese Resolution selbst habe ich nicht aufzufinden vermocht. Die Acten enthalten aber (Vol. de 1718 nr. 165 — 167) eine merkwürdige Correspondenz darüber. Unterm 2. Septbr. frägt nemlich der Geh. Secretair Best bei dem Landsyndikus Bilderbeck an, ob in Beziehung auf die unterm 8. August an die Geh. Räthe erlassene Verfügung den Landräthen vielleicht schon etwas immediate aus London zugegangen sei, indem er andernfalls ein Rescriptum ad mandatum deßfalls aufsetzen wolle. Hierauf erwiedert Bilderbeck, nach der vom Landschafts-Director erhaltenen Weisung: er möge der in jenem Erlasse erwähnten Verringerung der Landräthe in der aufzusetzenden Resolution nicht erwähnen, „indehm 1. die Landschafft solchen Vorschlag in corpore nicht gethan, ob es vielleicht privatim a Dno. Directore geschehen und 2. man künftig ob rationes politicas gerne sehen möchte die Ergäntzung des numerus". Best schreibt hienach unterm 6. Septbr., er habe die Assignation aufgesetzt „und werde mich darnach regliren, daß in dem rescript an das Landraths-Collegium von der intention, den numerum der Hrn. Landräthe zu reduciren, nichts gedacht werde".

***) S. 265, 268 und 281 dieses Bandes.

Digitized by Google

Im Herbste des Jahrs 1729 suchten die Landräthe darum nach, daß für die 4 ältesten Landräthe die Besoldung auf 300 Thlr. erhöht werde*) (Anl. 10), worauf durch eine Resolution vom 25. Juli 1730 diese Erhöhung von Johannis 1730 an gewährt ward.**) Man sprach dem Geh. Rath v. Hattorff in einem Schreiben vom 29. August für die Unterstützung des Gesuchs seinen Dank aus (Anl. 11). Im Mai des Jahrs 1735 baten dann die 4 jüngsten Landräthe, ihre Besoldung ebenfalls zu erhöhen und erfolgte auch, nachdem unterm 4. August der Bericht des Landraths-Collegii darüber gefordert war (Anl. 12), und dieses sich dahin erklärt hatte, daß es das Gesuch nicht unbillig finde (Anl. 13),***) die Bewilligung von Weihnachten 1735 an (Anl. 14).

Im Jahre 1764 brachte der jüngere Landrath v. Bülow bei Gelegenheit der damaligen Berathungen über die dem Landschafts-Director zukommenden Diäten in Anregung, die bisherigen Landtags-Diäten abzuschaffen und dafür die Besoldung zu erhöhen:†) „Weilen ihm aber bekannt wäre, daß man in Hannover hauptsächlich auf die Dauer der Landtage sehr aufmerksahm und, wenn er sich des Ausdrucks bedienen dürffte, jaloux wäre, das Landraths-Collegium auch in den Verdacht stünde, die Landtäge in die Länge zu ziehen, so glaube er, (daß), da ohnehin die Gage eines zeitigen Landraths so geringe wäre, daß sie kaum die Benennung einer Besoldung verdiente, anjetzo der Zeitpunct einträte, wo man auf die schicklichste Weise auf die Vermehrung einer Besoldung, nach einer proportionirlichen Berechnung der Diäten und Entsagung dieser letzteren antragen könne."

Allein einige Mitglieder des Collegii hielten diese Veränderung für bedenklich, andere wünschten, daß darüber eine besondere Berathung Statt finde, und blieb die Sache darauf bis zum Jahre 1770 beruhen, wo sich die Land- und Schatz-Räthe und Ritterschafts-Deputirte mit einem Gesuche an den König wandten, um für alle eine Erhöhung der Besoldung zu erwirken (Anl. 15 u. 16). Diesem Gesuche ward unterm 8. März 1771 hinsichtlich der Landräthe dahin Statt gegeben, daß sie sämmtlich von Ostern des Jahrs an††) aus dem Bier-Steuer-Aerare eine jährliche Zulage von 100 Thlrn. erhielten (Anl. 17).

---

*) Das datum des Concepts ist nicht recht leserlich. Bilderbeck bemerkt darauf in einem NB.: „Ist mir auffzusetzen committiret approbante Dn. Directore von denen Hrn. v. Est. Hohnh. Kamp. Grote, auch a Dn. K. versichert, daß Hr. v. Staffh. damit einig und dem H. v. Wense habe ich es geschrieben." Dann ist auf dem Concepte notirt: „Denuo abgelassen den 9. Juni 1730 nach Engell."

**) Diese Resolution ist ebenfalls nicht aufzufinden, und wird wohl gleich der schon erwähnten v. J. 1718 und anderen bei den Belegen der Schatz-Rechnungen sich finden.

***) Die Landräthe v. Kampen, v. Grote und v. Staffhorst waren ganz einverstanden. Nur der Hofrichter v. Hohnhorst hatte Bedenken, ob das Aerar die Zulage tragen könne, „sonst gönnete er es ihnen gar gerne". Man forderte hierauf den Bericht des Landrentmeisters, der günstig ausfiel. Vol. de 1735 nr. 266 — 268, 329 §. 6, 330 p. 14, 362.

†) Vol. 153 nr. 10, p. 10.

††) Da in dem Rescripte gesagt war, die Zahlung solle „von Ostern d. J. anheben", so waren der Schatz-Secretair sowie der Landsyndikus zweifelhaft, ob die Zahlung schon zu Ostern 1771 erfolge. Im Landraths-Collegio hielt darauf (30. Mai) der Landschafts-Director dafür, „daß die erste Zahlung auf Ostern a. c. Statt fünde, und daß dem Hr. Schatz-Secretario Schwartz solches eröfnet werden könte. Sämmtliche Hrn. Landräthe hingegen suspendirten hiebey ihre vota, weilen ihnen die Sache

Digitized by Google

Die Landtags-Diäten der beiden ältesten Landräthe, welche zugleich Schatzräthe waren, betrugen nach dem Rescripte vom 18. April 1727*) täglich 6 Thlr., die der übrigen Landräthe 4 Thlr.

In der Landesherrlichen Propositon vom 19. Octbr. 1818 hieß es (Bd. 1, S. 401) wegen der Gehalts-Verhältnisse der Landräthe, deren in Zukunft nur 4 bleiben sollten, daß die jetzigen ihre einmal angewiesenen Gehalte fortbeziehen müssen, für die von nun an zu erwählenden den beiden ältesten Landräthen 600 Thlr. Cass.-M. (oder 666⅔ Thlr. Conv.-M.) und den beiden jüngsten 400 Thlr. (oder 444 Thlr. 16 Mgr. Conv.-M.) zugestanden werden, „dagegen sie für die kurzen Zusammenkünfte, die behuf der von ihnen zu besorgenden Geschäfte nöthig sein werden, keine besondere Diäten neben den Gehalte beziehen können". Auf dem Landtage vom 19. Novbr. 1818 (S. 411) ward der Wunsch ausgesprochen, daß die bisherigen Gehaltssummen sowie die bisherigen Diäten bleiben möchten, die Erwiederung vom 21. Novbr. (S. 418) enthielt jedoch über diesen Punct nichts, da man eine Aeußerung über die beabsichtigte Verminderung des landschaftlichen Collegii noch zur Zeit ablehnte. Die Regierung sah inzwischen diesen Punct als festgestellt an und waren daher in dem im Jahre 1824 den allgemeinen Ständen vorgelegten Besoldungs-Etat für die Lüneburgsche Landschaft**) als künftig zu zahlen nur aufgeführt, für die beiden ältesten Landräthe je 666 Thlr. 16 Ggr. und für die beiden jüngeren je 444 Thlr. 10 Ggr. 8 Pf. Conv.-M. In einer Anmerkung war daneben bemerkt:

„Künftig werden nur 4 Landräthe bleiben, dann aber die Besoldungen der beiden ältesten, welche ehemals als Schatzräthe 200 Thlr. Cass.-M. mehr genossen als die übrigen***), auf 666 Thlr. 16 Ggr. wieder erhöhet werden."

Als gegenwärtig zu zahlen waren angegeben für 6 Landräthe je 444 Thlr. 10 Ggr. 8 Pf. Conv.-M. und in einer Anmerkung gesagt:

„Die älteren Landräthe haben noch Anspruch auf Diäten zu täglich 4 Thlr. Cassengeld."

Die Landschaft erklärte sich später unterm 22. Juni 1829 (Bd. 2, S. 656) damit einverstanden, daß die Gehalte der beiden ältesten Landräthe zu 600 Thlr. und die der beiden jüngsten zu 400 Thlr. Cass.-M. bestimmt bleiben, auf den Antrag aber, die Diäten, die man für alle Mitglieder des Collegii zu 3 Thlr. Conv.-M. bestimmen wollte, fortbestehen zu lassen, erfolgte wie überhaupt auf den Vortrag vom 22. Juni eine Erwiederung der Regierung nicht. In der dem Landrath v. Hodenberg im Jahre 1835 ertheilten Bestallung ward der Gehalt zu 444 Thlr. 10 Mgr. Courant angegeben (Bd. 3, S. 351, wo darin eine einsei-

selbst angienge". Der Landschafts-Director wies hienach die erste Zahlung auf Ostern 1771 an — ein Verfahren, welches später zu einigen Verunglimpfungen des Collegii benutzt ward. Vergl. darüber Jacobi, Prüfung einiger in Umlauf gebrachten Forderungen ꝛc. (1794), S. 219 f.

*) Bd. 7, S. 88.

**) Actenst. der 2. St.-V. 5. Diät, S. 72.

***) Diese Behauptung wird sich vielleicht auf den durchschnittlichen Mehrbetrag ihrer Diäten gründen.

Digitized by Google

tige Abänderung der Regierung befunden wird, aber S. 367 §. 5). Später trat dann eine Abrundung auf 440 Thlr. Cour. ein.*)

Als mit dem Tode des Landraths v. Marenholz, am 23. April 1829, die Zahl der Landräthe auf 4 verringert war, ward gleichwohl für die beiden ältesten Landräthe (Iwan Albrecht v. Hodenberg und Graf Grote) die höhere Besoldung nicht in Anspruch genommen (vielleicht, weil sie, wie auch der Landrath Ludwig Ernst August v. d. Wense, noch vor dem 19. Octbr. 1818 gewählt waren.**) Dies geschah aber auch da nicht, als in den Jahren 1835 und 1841 (nach dem Tode des Landraths v. Hodenberg [1835], der Ernennung des Landraths v. d. Wense zum Landschafts-Director [1835] und dem Tode des Grafen Grote [1841]) die Landräthe v. Weyhe und Drost v. Hodenberg, welche erst nach dem 19. Octbr. 1818 ernannt waren, älteste Landräthe geworden waren. Am 4. Novbr. 1843, wo bereits der Landrath v. Lenthe an die Stelle v. Hodenbergs zweitältester Landrath geworden, kam die Sache zum ersten Male im ritterschaftlichen Deputatoren Collegio zur Sprache, doch scheinen die betheiligten Landräthe, denen man hier die erforderliche Reclamation überließ (Bd. 3, S. 618 §. 3), solche nicht weiter betrieben zu haben. Erst unterm 27. Juli 1844 suchte das Landraths-Collegium darum nach, den Landräthen v. Weyhe und v. Lenthe die höhere Besoldung beizulegen (S. 630 Nr. 220), worauf denn auch das Königl. Cabinet sofort verfügte, daß die „regulativmäßige höhere Besoldung in dem abgerundeten Betrage von 660 Thlrn. Courant" vom 1. Octbr. an ausgezahlt werde (S. 641 Nr. 229). Nachträglich wurde dann noch unterm 24. Octbr. 1845 für den Landrath v. Weyhe die Auszahlung des demselben für die Zeit vom 2. Decbr. 1835 bis zum 1. Octbr. 1844 gebührenden höheren Betrages nachgesucht und diese Zahlung, nachdem die Königl. Regierung darüber zuvor mit der allgemeinen Ständeversammlung communicirt hatte,***) unterm 26. April 1846 genehmigt (Bd. 4a. S. 34 §. 10, S. 65 Nr. 276, 278, 279, S. 83 §. 4, S. 231 Nr. 372 und S. 247 §. 1). Von den Landräthen v. Hodenberg und v. Lenthe ward dagegen die ihnen allerdings ebenfalls gebührende Nachzahlung (für die Zeit vom Tode des Grafen Grote bis zur Ernennung des Landraths v. Hodenberg als Landschafts-Director [Febr. 1843] resp. von

*) Vergl. wegen der jetzigen beiden jüngsten Hrn. Landräthe Bd. 4b, S. 462 und Bd. 4c, S. 450.

**) Sie erhielten deßhalb auch noch Diäten.

***) Vergl. das Schreiben des Königl. Cabinets an die allg. Ständeverf. vom 24. Febr. 1846 (Actenst. der 8. St.-V. 3. Diät, S. 630 f.), worin die Regierung darauf anträgt, daß die allg. Ständeverf. sich mit der Auszahlung „einverstanden erkläre". Nachdem die Regierung dann auf eine Anfrage über die Ursache der nicht früher eingetretenen Zahlung unterm 6. Juli erwiedert, daß solche lediglich auf einem Uebersehen beruhe (S. 1170, 1304), erklärten die Stände unterm 21. April 1847 (S. 2004): „Wiewohl ein Rechtsanspruch des Landraths v. Weyhe bestritten worden, weil ein solcher nach der Bedeutung des Regulativs von 1824 erst mit der wirklichen Beilegung der höheren Besoldung habe anfangen können, so haben Stände dennoch nach dem Vorgange im Jahre $18^{33}/_{34}$ wegen des damaligen Deputirten der Stadt Hannover zum engeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft und seiner Vorgänger keinen längeren Anstand nehmen mögen, die von der Königl. Regierung für den Landrath v. Weyhe unterm 24. Febr. v. J. beantragte Nachbewilligung auszusprechen."

Digitized by Google

diesem Zeitpuncte an bis zum 1. Octbr. 1844) nicht in Anspruch genommen.*) Nach dem Tode des Landraths v. Weyhe ward die dadurch erledigte höhere Besoldung wiederum „zu dem abgerundeten Betrage von 660 Thlr. Courant“**) für den Hrn. Landrath, Landdrost v. d. Wense zahlbar gemacht (S. 608 Nr. 508, 535, 537 und 546).

Was den Rang der Landräthe anbetrifft,***) so hatten sie in früherer Zeit Anspruch auf die unmittelbare Folge nach den Geheimen Räthen gemacht. Bei einem im Jahre 1685 vorgekommenen Falle hatte der Herzog Georg Wilhelm dann mündlich declarirt, daß sie „den pas mit den Oberhauptleuten haben sollen“. †) Nach der Vereinigung mit dem Calenbergschen waren aber auch hier Ungewißheiten entstanden, da das Hof-Reglement des Churfürsten Ernst August vom 1. August 1696 der Landräthe nicht erwähnte, während danach Oberhauptleute, denen bei der Errichtung des O.-A.-Gerichts auch die adelichen O.-A.-Räthe gleichgestellt wurden, erst in der 6ten Classe mit den Brigadiers rangirten. Die Landräthe waren daher gleich dem Landschafts-Director wegen der Regulirung ihres Ranges in großer Sorge und wandten sich im Septbr. 1718 mit einem durch ein Begleitschreiben an den Geh. Rath v. Bernstorff unterstützten Gesuche an den König, in welchem sie darum baten, daß sie „aufs wenigste mit denen würklichen Oberhauptleuten und General-Majors rouliren“ möchten (Anl. 2 und 3), wobei aber freilich übersehen war, daß die Oberhauptleute nach dem Rang-Reglement eine Classe niedriger standen als die General-Majors. Da der Geheime Rath v. Bernstorff in einem Schreiben an den Landschafts-Director v. Spörcken seine Zusicherung ertheilte, sich der Sache anzunehmen, gleichwohl aber zu erkennen gab, daß wohl nicht mehr als Brigadiers-Rang zu erlangen sein werde, so suchte man den höheren Anspruch nochmals durch weitere ihm und dem Großvogt v. Bülow im März des folgenden Jahrs übergebene Erörterungen und Empfehlungen zu unterstützen (Anl. 4 u. 5). Allein unterm 14. April 1719 erging eine ausführlich motivirte Königliche Resolution, wonach den Landräthen der Brigadiers-Rang zuerkannt ward. Die Anciennetät der zeitigen Landräthe sollte von dem dato der Königl. Resolution an gerechnet werden (Anl. 6). Gegen diese letztere Bestimmung wandte man sich, nachdem man unterm 27. Mai die Geh. Räthe ersucht hatte, die beabsichtigte Notification der Königl. Entscheidung noch auszusetzen (Anl. 7) mit einer Vorstellung an den König, in welcher man darum bat, daß die Anciennetät von der Zeit der angetretenen Landraths-Bedienung an gerechnet werden möge (Anl. 8). Allein dieses Gesuch ward unterm 8. Septbr. abgeschlagen, weil die Landräthe und Oberhauptleute unter der Celleschen Verfassung nur Obersten-Rang gehabt haben (Anl. 9). Der Landsyndi-

*) Bei der Berathung vom 13. April 1845 (a. a. O. S. 34) ist irrig angenommen, daß der Hr. Landrath v. Lenthe schon nach dem Tode des Grafen Grote zweitältester Landrath geworden sei.

**) In dem Vortrage des Landraths-Collegii vom 11. März 1850 war die in dem Etat von 1824 genannte Summe von 666⅔ Thlr. Conv.-M. genannt.

***) Vergleiche darüber Bilderbeck im Bd. 6, S. 183 und Jacobi, Landsch. Verf. S. 201 §. 239.

†) Vol. 30 p. 100.

Digitized by Google

kus Bilderbeck notirt über eine Unterredung, welche er am 22. Septbr. mit dem nach der Göhrde durch Celle reisenden Geh. Rath v. Bernstorff über die Sache hatte:*)

„Kahmen Ihro Excell. von selbsten auf das desiderium der Hrn. Land-Räthe ratione ihres Rangs und dessen anciennetet und meineten: „Es sey das von denen Hrn. Land-Räthen gebrauchtes argument ein Sophisma, indehm Sie bey Cellischen Zeiten nur Obristen rang gehabt, man möchte davon abstrahiren und lieber die concurrentz mit denen älteren O.-A.-Räthen evitiren."

Am 21. Decbr. berieth man hierauf im Landraths-Collegio**): „Ob zu Hannover anjetzt zu suchen publicatio Rescripti wegen Rangs derer Hrn. Land-Räthe?"

„Hr. v. Estorff und v. Bülow: Es würde gut seyn, solches noch zur Zeit ruhen zu lassen, vielleicht änderten sich noch die Zeiten und stünde etwas Besseres noch zu erhalten in futuro. Hr. v. d. Wense: In simili, wo es nicht der Landschafft schaden brächte. Hr. v. Lüneburg: Es noch vorß erste ruhen zu lassen.***) Hr. v. Hohnhorst: Es dürffte zwar difficil seyn, eine andere Resolution zu erhalten; indeß laße er sich jedoch das votum der Hrn. v. Estorff und v. Bülow gefallen. Hr. v. Grote: In simili wie die Hrn. v. Estorff und v. Bülow. Hr. v. Campe hielte davor: daß beßer, nur die publication zu urgiren an die Gerichte im Lande, weilen sonsten nur inconvenientien daraus entstünden und man bißher in Cancellaria wol einen Drosten dem Land-Raht vorsetzen dürffte."

Den so festgestellten Rang haben die Landräthe indessen noch bis jetzt behalten.†)

Ueber die Rechte der Landräthe schreibt Jacobi (a. a. O. §. 236 bis 238):

„Sämtliche Landräthe haben das Recht, allen landschaftlichen Berathschlagungen beyzuwohnen, wozu nicht etwa besondere Deputationen ernannt werden, und über das, was darin vorkömmt, zu votiren.

Bey Abwesenheit des Landschafts-Directors praesidirt in allen landschaftlichen Conventen der erste von den gegenwärtigen Landräthen, ohne jedoch dessen Sitz einzunehmen.

Ein gleiches geschiehet während der Vacanz des Director-Platzes, und besorget, so lange diese dauert der älteste Landrath auch alle übrigen Directorial-Geschäfte.

Nicht weniger hat der Observanz nach bey Ritterschaftlichen Deputationen, wenn Landräthe an diesen Theil nehmen, der älteste davon den Vorsitz und was dem anhängig ist.

Endlich wird auch die Stelle des Ritterschaftlichen Deputirten, wenn solche vacant ist, in allem, was zu dessen Obliegenheiten gehört, durch den ältesten

---

*) Vol. de 1719 nr. 135 sub 4.

**) L. c. nr. 210 §. 5.

***) Er schrieb schon unterm 12. Septbr. an den Landsyndikus (l. c. nr. 136), daß Vorstellungen, sie mögen noch so heilsam sein, nichts helfen würden. „Die Uhrsache ist notorium, daß man also woll nach dem Sprichworth muß machen bonne mine a un mauvaise jeux."

†) S. das bei Malortie, der Hofmarschall (1846) abgedruckte Rang-Reglement.

Digitized by Google

und, wenn solcher behindert ist, durch den zweiten dem Canton, worin die Vacanz statt findet, vorgesetzten Landrath versehen.

Die beiden ältesten Landräthe sind immer zugleich Schatzräthe und ascendiren ohne weitere Ernennung von selbst zu dem Posten, womit aber weiter keine besondere Functionen verbunden sind, als daß solche den Schatz-Rechnungs-Abnahmen beywohnen und die Schatz-Obligationen mit unterzeichnen.

Ferner sind dieselben bey den Visitationen des Klosters St. Michaelis gegenwärtig, und dann werden auch von ihnen ihre Collegen zur Wahl eines neuen Landschafts-Directors berufen."

Diese Bemerkungen treffen auch jetzt noch zu, nur daß von einem besonderen Präsidial-Platz des Landschafts-Directors keine Rede mehr ist, der Vorsitz der Landräthe ebensowohl bei landschaftlichen Commissionen Statt findet (s. Bd. 4 c., S. 367 oben) und die Functionen der beiden ältesten Landräthe bei den Schatz-Rechnungen und den Visitationen des Klosters St. Michaelis weggefallen sind. Auch sind, wie schon früher bemerkt ward, in neuerer Zeit die Einladungen zu den Landschafts-Director-Wahlen von dem ältesten Landrathe allein erlassen.*)

Einzelne Landräthe.

Bei der behuf der Wahlen im Jahre 1752 vorgenommenen Eintheilung sämmtlicher ritterschaftlicher Güter in vier Quartiere oder Cantons war vorgeschrieben (Wahl-Reglement vom 2. November 1752 Art. II. §. 1), daß deren jedem zwei Landräthe zugeeignet werden sollen. Die damaligen Landräthe hatten, mit Zustimmung der ritterschaftlichen Bevollmächtigten, hienach unter sich ausgemacht, zu welchem Canton jeder gerechnet werden solle und waren zufolge des von der Regierung genehmigten Stimmen-Verzeichnisses hiebei zugeeignet:

I. dem Lüneburgschen Quartiere die Landräthe Johann Friedrich v. Stafhorst und Friedrich Wilhelm v. Estorff,

II. dem Lüchowschen Quartiere die Landräthe Hofrichter Joachim Ernst Grote und Otto Eberhard v. Plato zu Grabow,

III. dem Celleschen Quartiere die Landräthe Andreas Gottlieb Freyherr v. Bernstorff und Georg Wilhelm v. Honstedt und

IV. dem Gifhornschen Quartiere der Landrath Cämmerer Levin Friedrich v. Marenholz zu Diekhorst. Die zweite Stelle für diesen Canton wurde für eröffnet angesehen, indem durch den am 9. Februar 1752 erfolgten Tod des Landraths, Landdrosten Gottlieb Adolph Frhrn. v. Spörcken „auf Züschendorf, Netzendorff und Wendewisch ꝛc." eine der Landrathsstellen erledigt war.

Für die Zukunft sollte für jeden Canton einer der demselben zugeeigneten Landräthe „aus dem ganzen Lande", der andere „aus dem

*) Ueber ihre Stellung in den landschaftlichen Collegien s. z. B. die durchaus richtige Aeußerung des Hrn. Landraths, Landdrosten v. d. Wense Bd. 3, S. 603: „Die Landräthe hätten nicht das Interesse der Ritterschaft allein oder vorzugsweise zu vertreten, vielmehr wären sie als die Vertreter des ganzen Fürstenthums anzusehen. Den Ritterschafts-Deputirten liege dagegen ob, das Interesse der Ritterschaft vorkommenden Falls wahrzunehmen."

Digitized by Google

Canton selbst" gewählt werden,*) die Wahl für die ersteintretende Vacanz jedes Cantons aber aus der ganzen Ritterschaft geschehen (a. a. O. §. 2). Dieser bei der Erneuerung des Reglements im Jahre 1774 unverändert bestätigten Einrichtung gemäß, sind nun bis zum Jahre 1829, wo man je einen der damals noch übrigen vier Landräthe auf einen der vier Cantons vertheilte, bei diesen Cantons folgende Personen zu Landräthen gewählt:

I. Bei dem Lüneburgschen Canton und zwar

a. aus dem ganzen Lande:

1. im Jahre 1753, nach dem Tode des Landraths v. Stafhorst, der Landmarschall, Amtsvogt Georg Ludwig v. Meding zum Schnellenberge (präsentirt unterm 2. Mai, bestätigt unterm 7. Juni, zugleich mit dem für den Gifhornschen Canton gewählten Landrath v. Lenthe).

Diese beiden Wahlen, die ersten, welche nach den Vorschriften des neuen Wahl-Reglements, und zwar beide aus der ganzen Ritterschaft, vorgenommen wurden, gaben zu einem eigenthümlichen Vorfalle Anlaß.**) Bei der ersten Wahl, welche für die ältere Vacanz im Canton Gifhorn geschah, fielen nemlich von den abgegebenen 14 Stimmen***) 10 auf den Schatzrath v. Lenthe, 3 auf den Schatzrath v. d. Wense und 1 auf den Landmarschall v. Meding. Bei der zweiten Wahl für den Canton Lüneburg erhielt der Landmarschall v. Meding 12 Stimmen, während auf den Drost v. Estorff und den Schatzrath v. Lenthe je eine Stimme fiel. Auf diese Weise war bei beiden Wahlen, ungeachtet seiner vieljährigen Dienste, seines Diensteifers und seiner Fähigkeiten, der ältere Schatzrath v. d. Wense zur Wense übergangen. Dieser erklärte daher nach geschehener Wahl, der er als Wahl-Deputirter beiwohnte, wie er diesen Ausgang als Folge seiner „Veranlassungs-Deduction des neuen Wahl-Reglements" vorausgesehen habe und schon bei den deßfallsigen Verhandlungen habe voraussehen können. Es sei actenkundig, wie „zeleriret" er sich bei diesen Verhandlungen bezeiget. Indessen sei er versichert, daß das „billige publicum an den ihm Widerfahrenen gütigen Antheil nehmen werde". Inzwischen werde er „zu Bezeugung seines ferneren Desinteressements, auch um seine Mißgönner vielleicht so mehr zu vergnügen", unverzüglich bei dem Könige um die Entlassung von seiner Schatzraths-Bedienung nachsuchen. Die Mehrzahl der Landräthe sprach

*) Ueber den Nutzen dieser Einrichtung schreibt Jacobi (a. a. O. §. 235): „Nicht nur der Geschäfte wegen, welche die Landräthe zuweilen in den Cantons besorgen müßen, hat gedachte Einrichtung ihren Nutzen, sondern es dient solche auch dazu, daß aus allen Gegenden des Fürstenthums immer mehrere Mitglieder im Collegio gegenwärtig sind, welche von der Beschaffenheit der häuslichen Umstände der Einwohner, ihrer Gesinnungen, Lebensweise, Vorzügen und Mängeln, Bedürfnissen und allem demjenigen gründliche Kenntnisse haben und mittheilen können, worauf bey Berathschlagungen, welche das ganze Land, einzelne Districte oder Personen angehen, Rücksicht zu nehmen ist, wenn zutreffende Beschlüsse gefaßt werden sollen. — Außerdem verhindert nun diese Einrichtung auch, daß nachbarschaftliche Verbindungen anderwärts Wohnenden den Eintrit in das Collegium erschweren."

**) S. Vol. act. prov. 124 nr. 3, 16, 17, 19, 20.

***) Einer der ritterschaftlichen Wahl-Deputirten mußte wegen der doppelten Vacanz im Landraths-Collegio ausgelooſ't werden.

Digitized by Google

hierauf die Hoffnung aus, daß er diesen Entschluß nicht zur Ausführung bringen werde, während andere eine ausführliche Berathung über die zu Protocoll gegebene Erklärung für nöthig hielten, indem sie — wie dies nachher ausgesprochen ward — darin eine Beleidigung gegen das Collegium fanden. Bei der am 17. und 18. Mai angestellten Berathung erklärte sich die Mehrzahl dahin, daß man sich bei den dem Collegio gemachten Vorwürfen nicht ohne Weiteres beruhigen könne und ward dem Schatzrath v. d. Wense hierauf am 18. Mai von dem Landschafts-Director in Anwesenheit der Land- und Schatz-Räthe und der Ritterschafts-Deputirte Folgendes eröffnet:

„Man hätte dasjenige in Erwegung gezogen, was dem Herrn Schatz-Rath von der Wense, nach der unterm 2ten hujus vollenbrachten LandRathsWahl, ad protocollum zu geben und dadurch seine Unzufriedenheit darüber, daß bey solcher Wahl auff ihn nicht reflectiret worden, an den Tag zu legen, gefällig gewesen.

Zuforderist läßet man nun dem Herrn SchatzRath lediglich anheim verstellet seyn, was für eine Entschließung derselbe wegen seiner Dimission zu faßen belieben wolle.

Was hiernächst aber die Sache selbst betrifft, so kan es einer löbl. Versamlung nicht anders denn empfindlich seyn, wenn der Herr SchatzRath zugleich geäußert, daß derselbe darinn bey der Wahl qu. præteriret worden, weilen das neue Wahl-Regulativum vorzüglich von ihm veranlaßet, und daß solcherhalben seine vieljährige Dienste nicht in Obacht gezogen worden.

Wenn man diese und dergleichen mehrere Ausdrückungen genau ansihet, so läßet sich fast ein anderes nicht schließen, als daß der Herr SchatzRath gewillet sey, diejenigen Membra Collegii, welche ihm ihre WahlStimmen nicht beygeleget, theils eines unbilligen Haßes, theils aber eines ihm zugefügten Unrechts zu beschuldigen.

Weilen es aber die Ehre des Land-Raths-Collegii nothwendig erfordert, dergleichen herbe und denen Actis publicis inserirte Beschuldigungen nicht auff sich ersitzen zu laßen, der Herr SchatzRath von der Wense auch solches um so mehr für billig erachten wird, als ihm selbst gar wohl bewust seyn muß, daß das WahlReglement ihm nicht vorzüglich zuzuschreiben, maßen notorisch, was das LandRathsCollegium sowohl, als die aus Mittel einer löbl. Ritterschafft Deputirte bey deßen Errichtung, zu Erhaltung einer beständig dauerhafften Harmonie unter der gesamten Noblesse, beygetragen;

Ferner bey allen Wahlen die Vota frey und ungezwungen seyn müßen, solches auch in dem erwehnten WahlReglement ausdrücklich feste gestellet und verordnet worden, solcher gestalt daß kein Candidatus, auff den die Wahl nicht ausgefallen, desfalß über Unrecht zu beschwehren vermögend seyn kan;

So findet man sich ab Seiten des Collegii gemüßiget, von dem Herrn SchatzRath von der Wense vorläuffig ein näheres Eclaircissement, wie und welcher gestalt er die angeführte im Protocollo vom 2ten hujus enthaltenen Expressiones eigentlich verstanden haben wolle, zu verlangen, und wünschet übrigens dabey nichts mehr, denn daß solche Erklährung forderfahmst also ausfallen möge, daß das Collegium sich dabey beruhigen könne, und es nicht nöthig sey, die Sache höheren Orths gelangen zu laßen."

Das hierin gewünschte „Eclaircissement" überreichte der Schatzrath v. d. Wense am 21. Mai. Es war darin angeführt, daß er allerdings durch einen — laut des landschaftlichen Protocolls vom 18. November 1751 auch einigen Landräthen mitgetheilten — Aufsatz die Veranlassung zu dem Wahl-Reglement gegeben habe, ohne daß er sich darum

Digitized by Google

in irgend einer Weise die Ehre der neuen Einrichtung vorzugsweise aneigne. Bei seinen vieljährigen Diensten habe er nun das Mißlingen seiner Bewerbung nur als ein Zeichen der im Collegio gegen ihn wegen dieser Angelegenheit gehegten Unzufriedenheit ansehen können, indem sein Verhalten auf dem Lüneburgschen Cantontage am 13. März — wie in einer besonderen Deduction erörtert ward*) — dazu keinen Anlaß habe geben können. Habe er in der von ihm abgegebenen Erklärung in der Maße gefehlt, daß darin „vor der Justiz eine Verletzung der dem Collegio gebührenden Ehrerbietung gefunden werden sollte", so müsse er denjenigen Schritten entgegensehen, welche das Collegium gegen ihn etwa ergreifen möchte. Im Landraths-Collegio beliebte man hierauf am 22. Mai, die Sache damit beruhen zu lassen, welches dem noch zu dem Landtage anwesenden Schatzrath v. d. Wense sofort eröffnet ward, worauf dieser noch erklärte, daß er sich vorbehalte, wegen der ihm gemachten Beschuldigung, als habe er sich vorzugsweise die Ehre der Errichtung des neuen Wahl-Reglements zugeschrieben, den übrigen ritterschaftlichen Bevollmächtigten und der Noblesse das Nöthige bekannt zu machen. Er kam darauf um seine Entlassung von der Schatzraths-Bedienung ein, welche ihm im Juli wirklich ertheilt ward.

2. im Jahre 1755, nachdem v. Meding zum Ausreuter bei dem Kloster St. Michaelis ernannt worden, der Cammerjunker und Schatzrath, später Landdrost Wilcken Christoph Ludwig v. Behr zu Häuslingen (präsentirt unterm 10., bestätigt unterm 2 **) Mai).

---

*) Auf dem Lüneburgschen Cantontage vom 13. März 1753 war ein anonymes, wahrscheinlich von dem Schatzrath v. d. Wense verfaßtes, Promemoria verlesen, in welchem unter Anderen anheimgegeben war, darüber zu deliberiren, wie den Wahl-Deputirten eine Vergütung für ihre Reise- und Zehrungs-Kosten verschafft werden könne — ein Punct, den die ritterschaftlichen Bevollmächtigten bei den Verhandlungen vergeblich urgirt hatten. Man möge den Cantons-Deputirten instruiren, deßwegen bei der nächsten Landtags-Diät Vorstellung zu machen und von einem etwaigen Beschlusse dieser Art den übrigen Deputatis ordinariis Nachricht geben, damit die übrigen Cantons hierin gemeinsame Sache mit dem Lüneburgschen Canton machen. Hievon hatte Herr v. d. Wense dann Anlaß genommen, sich für die Beilegung von Diäten an die Wahl-Deputirte auszusprechen, worüber er sich nun in der erwähnten Deduction dahin äußert, es werde „keiner weitläufftigen Ausführung bedürfen, wie sehr die Zufriedenheit der Noblesse über die ganze Wahl-Verfaßung würde vermehret worden seyn, wenn es dem Hochlöblichen Collegio gefallen, hierunter den in Protocoll vom 17. Febr. a. p. enthaltenen Antrag statt finden zu laßen. Dan warum man hierunter zu reussiren geglaubt hat, ist einem jeden Membro Hochlöblichen Collegii sattsahm bekandt, und weil ich nicht bergen kan, daß ich die dermahlige Bewilligung dieses Desiderii als das hinreichenste Mittel zur genauen unverbrüchlichen Befolgerung der neuen WahlEinrichtung, hingegen die unterlaßene Schadloshaltung der Wahl-Deputirten, als eine unausbleibliche EntkräfftungsVeranlaßung derselben ansehe, so wünsche ich auch sehnlichst, daß desfalls etwas reguliret werde. In Entstehung anderer Mittel kann ja solches durch eine gewiße Concurrentz der wählenden Stände Selbsten geschehen, und würde Ihnen solchenfalls dergleichen Verfügung umsomehr anzurathen seyn, je billiger es ist, daß diejenige so nicht eigentlich proprio sondern vielmehr Mandatario nomine das Wahl-Geschäffte verrichten, wenigstens schadloß gehalten werden, insoferne man nicht besorgen will, daß öffters einige nicht aus bloßen Eifer für das gemeine Beste, sondern aus privat-Absichten zu Deputirte erwehlet zu werden suchen, und sich also zu Erreichung ihrer eigenen Interesse in Engagements einlaßen, wodurch die in Reglement Art. 2 puncto 25 disponirte Unverbindlichkeit verfehlet wird."

**) Die zweite Zahl ist in dem von dem Könige selbst zu Hannover ausgefertigten Bestätigungs-Rescripte weggerissen.

Digitized by Google

3. im Jahre 1778, nach dessen Tode, der bisherige Schatzrath Friedrich Ernst v. Bülow zu Essenrode (präsentirt 18. Februar, bestätigt 25. März) und, nachdem dieser zum Landschafts-Director befördert war,

4. im Jahre 1785 der bisherige Schatzrath und Drost zu Steinhorst, später Oberhauptmann zu Bleckede, Friedrich Johann Heinrich Wilhelm v. d. Wense auf Holdenstedt (präsentirt 5. Januar, bestätigt 28. Februar), nach dessen Tode

5. im Jahre 1819 der bisherige Schatzrath Wilhelm v. Weyhe zu Eimcke (präsentirt unterm 24. November 1818, bestätigt 7. April 1819), welcher im Jahre 1829 dem Canton Lüchow zugetheilt ward († 2. März 1850).

b. aus dem Canton:

1. im Jahre 1756, nach dem Tode des Hofrichters und Amts-Vogts zu Fallingbostel Friedrich Wilhelm v. Estorff, der im Jahre 1753 als Schatzrath abgegangene Christian Ludewig Friedrich v. d. Wense zur Wense (präsentirt 28. October, bestätigt 26. November),

2. im Jahre 1768, nach dessen Ableben, der bisherige Schatzrath, dann auch Cämmerer und Drost Ernst Christian Friedrich v. Stafforst zu Hermansburg (präsentirt 26. November 1767, bestätigt 8. Januar 1768, gestorben 31. Januar 1783),

3. im Jahre 1783 Georg Hans Wernet v. Meding (präsentirt unterm 28. Mai, bestätigt 16. September). Er stand vorher als Capitain bei der Königl. Fußgarde und mußte vor der Wahl einen Revers darüber ausstellen, daß er für den Fall der Wahl den Militairdienst „quittiren" wolle, welche Entlassung er denn auch unter Beilegung des Characters von Oberst-Lieutenant erhielt. Vor der Wahl hatte der bei dem Canton stehende Ritterschafts-Deputirte v. Weyhe vorstellig gemacht, daß v. Meding, da er sich von Jugend auf den Militairdiensten gewidmet, der Vorschrift des Art. V. des Wahl-Reglements, wonach die Landräthe eine „gute Kenntniß von landschaftlichen Sachen" erlangt haben müssen, nicht entsprechen könne und gegen die etwaige Wahl desselben Protest eingelegt. Das Landraths-Collegium fand diesen Protest jedoch nach der an den Herrn v. Weyhe unterm 25. April erlassenen Erwiederung unbegründet:

„Denn einmal ist es nicht üblig daß diejenigen welche Landschaftl. Stellen suchen, zuvor einer Prüfung über ihre Kenntniße in Landschaftl. Sachen unterworfen werden. Zweytens wird in ermeldeten Artikel nicht verordnet, daß besagte Kenntniß durch Landschaftl. Bedienungen erworben seyn müße. Drittens darf man selbige ohne Bekleidung solcher Posten, schon jedem eingebohrnen Begüterten zutrauen. Viertens redet erwehnter Artikel nicht blos von Landräthen, sondern auch von Schatzräthen und Ritterschaftlichen Deputirten, und von allen diesen drey Gattungen befinden sich Mitglieder in der Landschaft, die unmittelbar aus dem Militair ins Collegium eingetreten sind. So wenig daher dergleichen Wahl an sich eine Illegalität involvirt, so nachtheilig würde es für alle in KriegesDiensten stehende Begüterte seyn, wenn sie solche nicht unmittelbar mit Stellen im Collegio verwechseln dürften. In Rücksicht auf obiges können wir denn von Ew. Hochwolgeb. unzuläßigen Protestation, die bevorstehende Wahl mag ausfallen wie sie will, überall keinen Gebrauch machen. Ohnedem aber würde auch solche der dabey gehegten Intention doch nie so weit zum Vortheil gereichen, daß Ew. Hochwolgeb. ein absolutes Vorzugsrecht auf die erledigte LandrathsStelle dadurch erlangen könnten, wenn am morgenden

Digitized by Google

Tage ein würklich nicht wahlfähiges Subject, die mehrsten Stimmen erhalten sollte."

Einen anderen Einwand glaubte Herr v. Weyhe gegen die Wahlfähigkeit seines Mitbewerbers daraus entnehmen zu können, daß derselbe zur Zeit der Wahl nicht wirklicher Besitzer des Guts Amelinghausen gewesen. Auf seine Anfrage über die Besitzverhältnisse dieses Gutes hatte das Amt Winsen an der Luhe die durch nähere Angaben unterstützte Antwort ertheilt, wie dem Amte nicht anders bekannt sei, als daß die „ehemalig v. Stöckheimsche, nachher v. Estorffsche und anjetzt v. Medingsche Güter zu Amelinghausen dem Herrn Domherrn v. Meding in Lüneburg gehören." Auf die hievon geschehene Anzeige forderten die Geh. Räthe darüber unterm 24. Juni von dem Landraths-Collegio Auskunft, „da der Umstand, daß der v. Meding zur Zeit der geschehenen Wahl kein Rittergut in dem Lüneburgschen Canton besessen habe, wenn (es) wirklich an dem seyn sollte, die geschehene Wahl allerdings ungültig machen würde." Das Collegium schickte hierauf unterm 12. Juli eine Urkunde ein, der zufolge der Domherr v. Meding schon unterm 6. December 1779 das Amelinghäuser Lehen seinem Bruder abgetreten hatte, wonach denn auch die Regierung ihre Bestätigung ertheilte, „indem die dagegen von dem Ritterschafts-Deputirten v. Weyhe eingelegte Protestation bewandten Umständen nach als genugsam fundiret nicht zu achten ist."

Nach seinem Abgange im Jahre 1820 fand eine Neuwahl nicht Statt.

II. Bei dem Lüchowschen Canton und zwar

a. aus dem ganzen Lande:

1. im Jahre 1754, nach dem Tode des Hofrichters Grote, der Schatzrath Georg Ludwig Frhr. Schenck v. Winterstedt zu Holm (präsentirt 11. Novbr., bestätigt 19. Decbr.),

2. im Jahre 1762 der bisherige Ritterschafts-Deputirte, Hofgerichts-Assessor Ernst Josua Frhr. v. Bülow auf Hohne (präsentirt 18. Mai, bestätigt 23. Juni). Da er in dem Canton Gifhorn, dagegen der für den Canton Gifhorn aus der ganzen Ritterschaft im Jahre 1763 gewählte Hofjunker, Landrath v. Grote zu Schnega im Canton Lüchow begütert war, beide aber älteste Landräthe ihres Cantons waren, so genehmigte am 7. Jan. 1765 das Land- und Schatzraths- auch ritterschaftliche Deputatorum Collegium sub spe rati der betreffenden Cantons, daß beide einen Tausch hinsichtlich ihrer Cantons vornähmen. Nur der Landrath Frhr. v. Bernstorff fand hiebei Bedenken und wollte „nicht unangeführet lassen, daß ein gleicher Casus bey den meisten andern Herrn Land-Räthen gleichfalß eintrete und also diese Täusche fast wie verewiget werden würden." Inzwischen fand man auf den Cantonstagen zu Gifhorn am 19. März und zu Lüchow am 5. März gegen den Tausch nichts zu erinnern, worauf der im Canton Lüchow begüterte Landrath v. Bernstorff an letzterem Orte erklärte: „Weil er durch diesen Tausch einen feinen Mann verlöhre und einen anderen feinen Mann wiederum kriegte, so conformirte er sich denen votis antecedentibus." Es folgt also hier

3. im Jahre 1765 der Hofjunker, dann Cämmerer Ernst Otto Grote zu Schnega, und nach dessen Tode

4. im Jahre 1780 der Herzoglich Sachsen-Gothasche Cämmerer und Cammerrath Carl Levin Otto v. Lenthe zu Wrestedt (präsentirt 11. Decbr.

Digitized by Google

1779, bestätigt 20. Jan. 1780). In dem Präsentations-Schreiben wird er zur Bestätigung empfohlen, „da er in Hofnung daß Ewr. Königl. Majestät diese Wahl zu bestätigen die Gnade haben werden, seine Entlassung von ermeldeten Sachs-Gothaischen Diensten bewirken wird, und wir ihn in Rücksicht seiner uns bekandten Geschicklichkeit auch in Geschäften bereits erlangten mehrjährigen Erfahrung der Bekleidung der gedachten Landraths-Stelle vollkommen würdig halten können." Nach seiner Ernennung zum Landschafts-Director ward

5. im Jahre 1803 (unterm 15. Jan.) der im „Königlichen 10. deutschen Infanterie-Regimente" dienende Hauptmann Adolph Frhr. Grote präsentirt, „der als Besitzer eines Burglehens zu Bleckede zu den begüterten des hiesigen Fürstenthums gehört", unter der Voraussetzung jedoch, daß ihm die „benöthigte Entlassung aus den Militairdiensten, um welche er nachzusuchen sich anheischig gemacht hat", werde ertheilt werden. Die Bestätigung erfolgte unterm 22. März. Er fungirte noch im Jahre 1829, wo er dem Canton Gifhorn zugetheilt ward.

b. aus dem Canton:

1. im Jahre 1757, nachdem der Landrath v. Plato am 14. Octbr. 1756 am Schlagflusse verstorben war, der Oberhauptmann F. J. v. Dannenberg auf Vor-Lüchow (präsentirt unterm 12. Mai, bestätigt 30. Juni 1757 zugleich mit dem für den Canton Gifhorn ernannten Landrathe v. Schwichelbt),

2. im Jahre 1765, nach dessen Ableben, der frühere Schatzrath, Drost Ernst August v. Estorff zu Neetze (präsentirt 15. Decbr. 1764, bestätigt unterm 26. Jan. 1765),

3. im Jahre 1771, nach dessen Ableben, der bisherige Schatzrath Alexander Otto Ernst v. Plato zu Grabow (präsentirt 15. Jan., bestätigt 27. Febr.), und nach dessen im Jahre 1799 erfolgten Tode

4. im Jahre 1800 der bisherige Ritterschafts-Deputirte, Hof- und Canzley-Rath Christian Ludwig v. Plato zu Grabow (präsentirt 30. Decbr. 1799, bestätigt 25. März 1800). „Die Kenntnisse und Rechtschaffenheit — hieß es in dem Präsentations-Schreiben — wodurch sich derselbe das Vertrauen aller derer erworben hat, welche an seiner Wahl Theil genommen, werden, wie wir nicht zweifeln, Ew. Königl. Majestät zu ihrer allergnädigsten Bestätigung gerne bewegen." Nach seiner im Jahre 1820 erfolgten Ernennung zum Landschafts-Director fand eine Neuwahl nicht Statt.

III. Bei dem Celleschen Canton und zwar

a. aus dem ganzen Lande:

1. im Jahre 1754, an die Stelle des verstorbenen Landraths v. Honstedt, der Land-Commissair Gotthard Heinrich August v. Bülow auf Essenrode (präsentirt 10. Decbr. 1753, bestätigt 11. Jan. 1754), der Vater des Landschafts-Directors Friedrich Ernst und des O.-A.-Raths Heinrich Wilhelm v. Bülow. Nach seinem am 20. April 1769 erfolgten Tode

2. im Jahre 1770 der bisherige Schatzrath, Hofrath Georg Ernst v. Hohnhorst zu Hohnhorst. Er war einstimmig gewählt und hatte man von ihm keine Verpflichtung zur Niederlegung seiner Hofrathsstelle verlangt. Auf die unterm 16. Januar geschehene Präsentation erfolgte

Digitized by Google

jedoch unterm 20. Janr. eine Anfrage der Regierung über die Vereinigung beider Aemter, in welcher es heißt:

„Nun wird zwar von solcher Praesentation an Seine Königliche Majestaet Unseren allergnädigsten Herrn submisseſter Bericht erſtattet, und Höchſt-Dero Entſchließung darüber eingeholet werden. Es kommet aber dabey vor, daß einestheils ermeldter Hof-Rath ſich nicht geäußert habe, ob er die Hof-Rahts-Bedien- und Beſoldung gegen den künftigen Genuß der Land-Raths-Beſoldung und Diæten fahren laßen, anderntheils ob abſeiten der Landſchaft dafür gehalten werde, daß, da dieſelbe bey den LandTägen viele Wochen bey einander verſamlet zu ſeyn, und die Deliberationes ununterbrochen fortgeſetzet zu werden pflegen, die gehörige Beobachtung zweyer unterſchiedenen Bedienungen von einem Subjecto, das in diversen Collegiis nicht zu gleicher Zeit gegenwärtig ſeyn kan, ohne Verſäumniß der einen- oder anderen, erwartet werden möge.

Wir finden dahero nöhtig davon näher informiret zu ſeyn, inmaßen der vorhin mit dem ehemahligen Land- und Hof-Rath von Stalhorst vorgekommene außerordentliche Fall um ſo weniger zu einer Folge gezogen werden kan, als die Landſchaftlichen Zuſammenkünfte vordem bey weiten nicht ſo lange, wie anjetzo, daureten.

Der Herr Landſchafts-Director und ihr werden ſolchemnach ermeldten Hof-Rahts von Hohnhorst Erklärung darüber einfordern, und davon nebſt Beyfügung der Landſchaftlichen gutachtlichen Meynung baldigſt anhero berichten."

Das Landraths-Collegium erwiederte hierauf unterm 10. Febr.:

„Wir haben mit ſchuldigſter Ehrerbietigkeit erhalten, was Ew. Hochwohlgeb. Excellences, wegen der von uns geſchehenen Præsentation zum Land-Rath in der Perſohn des bißherigen Hoff- und Schatz-Raths von Hohnhorſt, unterm 20. des abgewichenen Monaths Januarii an uns gelangen zu laßen, und wegen Erläuterung einiger dabey vorgefallener Zweiffel, anzutragen gefällig geweſen.

Zuforderiſt haben wir nun nicht verfehlet, die Erklährung des erwehnten Hoff- und Schatz-Raths von Hohnhorſt darüber:

Ob er die HoffrathsBedien- und Beſoldung gegen den künftigen Genuß der Land-Raths-Beſoldung und Diaeten fahren zu laßen gewillet?

zu vernehmen: Es hat aber derſelbe ſolche dahin abgegeben, wie er ſehr wünſchte und hoffte, daß ihm die Hoffraths-Bedienung bey der Land-Raths-Charge nebſt der Beſoldung gelaßen werden möchte, und dieſes um ſo mehr, da er, ſeit ſeiner bereits ſieben Jahre bekleideten Schatz-Raths-Bedienung, die Cantzley-Angelegenheiten nicht nur gehörig mit beſorget, ſondern ſich auch angelegen ſeyn laßen würde, künfftighin, als Land-Rath, beyden Bedienungen mit gebührenden Fleiß und Eiffer fernerhin vorzuſtehen.

Es hat uns derſelbe hiernächſt das beygehende Original-Attestatum überreichet, und da aus deßen Inhalt, das von ihm geſchehene Anführen befördert wird, mithin an der Compatibilité nicht der mindeſte Zweiffel vorhanden iſt;

So wünſchten wir auch unſerer Seits nichts mehr, als daß ſolche Bedienungen, auch dieſesmahl zuſammen bleiben möchten, weilen es anderer Geſtalt, wegen des bekannten gar geringen Gehalts ſämmtlicher Landſchafftlicher Bedienungen, ſehr betrübt für die Noblesse ſeyn würde, wenn ſie, im Fall ihnen dergleichen conferiret werden, gehalten ſeyn ſolten, diejenige Station, welche ſie biß dahin anderweits bekleidet, benebſt den dabey genoßenen Emolumentis niederzulegen; Welches denn zugleich die üblen Folgen gantz gewiß

Digitized by Google

nach sich ziehen wird, daß man künfftighin keine andere, als nur sehr mittelmäßige und wenig einsichtige Subjecta zu den erwehnten Landschafftlichen Functionen in Vorschlag zu bringen, im Stande seyn wird.

Die Länge und Kürtze der Land-Tage richtet sich nach denen dabey vorkommenden Angelegenheiten, und wenn jene in vorigen Zeiten nicht so lange, als jetzo, gedauret, so sind dagegen auch damahlen nicht so vielerley Arthen von Beschäfftigungen, wie gegenwärtig geschiehet, vorgefallen, welche hauptsächlich von 1757 hr durch den erfolgten feindlichen Ueberzug und darauff fortgewährten sechsjährigen Krieg, auch dadurch nachhero veranlaßte verschiedene neue Einrichtungen, solchergestalt vermehret worden sind, daß sich wohl nicht füglich ein sicherer Schluß von den vormahligen Zeiten auff die gegenwärtigen, was die landschaftlichen Beschäfftigungen anlanget, wird machen laßen; Inzwischen wird es uns allemahl sehr lieb und angenehm seyn, wenn in Zukunfft die Sachen wieder so beschaffen sind, daß die Landtage verkürtzet werden können.

Bey anderen Landschaften dauern die Diæten, bekanntermaßen noch länger, wie bey der hiesigen, und wie es auch bey selbigen nicht an Exempeln fehlet, daß Mitglieder solcher Stände zugleich entweder in Gerichten gesessen, oder auch andere herrschaftliche Bedienungen bekleidet;

Also finden wir annoch nöthig, dieses dürtzlich zu berühren, daß alles dasjenige, was dem Hoff- und Schatz-Rath von Hohnhorst künfftighin, als Land-Rathe mehr obliegen möchte, bloßerdings in den letzten und wenigsten Tagen der Diæten abgethan zu werden pfleget, folglich nicht von der Beschaffenheit seyn wird, daß dadurch bey den Cantzley-Sachen eine Hinderung veranlaßt werden kan.

Wie wir nun bey diesen Umbständen, der Hoffnung leben, Ew. Hochwohlgeb. Excellences werden gleichfalß die Meinung hegen, daß die offtgedachte beyde Bedienungen gar füglich ohne den mindesten Nachtheil, von einer Persohn versehen werden können;

Alßo gelangt an dieselbe unser ergebenst gehorsahmstes Suchen und Bitten, Ew. Hochwohlgeb. Excellences wollen höchgeneigt geruhen, den Inhalt unserer submissesten Præsentation mit dero kräfftigem Vorwort bey Seiner Königl. Majest. dergestalt zu unterstützen, daß darauff eine allergnädigste Genehmigung erfolgen möge.

Eine solche besondere Wohlgewogenheit werden wir Lebenslang mit ersinnlichster Danckverpflichtung verehren, und jederzeit mit gröster Hochschätzung und Respect verharren. Ew. Hochwohlgeb. Excellences ꝛc."

Hierauf erfolgte unterm 21. März die Bestätigung:

GEORG der Dritte von GOTTES Gnaden König von Großbritannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schazmeister und Chur-Fürst ꝛc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, Liebe Andächtige, Räthe und Getreue!

Gleichwie Wir die von euch unterm 16ten Jan. a. c. geschehene unterthänigste Præsentation des Hof- und Schatz-Rahts von Hohnhorst zum Land-Raht an die Stelle des in vorigem Jahre verstorbenen Land-Raht von Bülow hiemit gnädigst agreiren, auch demselben in seinem Gesuch um Beibehaltung der bisherigen Hof-Rahts-Bedienung und der damit verknüpften Besoldung, in Betracht, daß ihr daßelbe unterstützet, und der Cantzley-Director von Laffert bezeuget hat, daß sothaner Beibehaltung in Absicht auf den Dienst

Digitized by Google

nichts im Wege stehe, willfahren; Also laßen Wir euch solches, und daß wegen des Præsentati würcklicher Bestell- und Beaidigung das Behufige verfüget werde, hiedurch ohnverhalten sein, und sind euch mit geneigt- und gnädigsten Willen beigethan. Hannover den 21. Mart. 1770.

Ad Mandatum Regis et Electoris Speciale.

v. Münchhausen. A. F. v. Lenthe. v. Bremer.

Nach dessen Tode (24. März 1782)

3. im Jahre 1782 der bisherige Schatzrath Friedrich August Otto v. Behr zu Stellichte (präs. 21. Mai, best. 26. Aug.) Nach dessen Ableben (8. Mai 1807)

4. im Jahre 1815 der bisherige Ritterschafts-Deputirte Ludewig Ernst August v. d. Wense (präs. 2. Decbr. 1814, best. 23. Janr. 1815), welchem im Jahre 1829, der Canton Lüneburg zugetheilt ward.

b. aus dem Canton:

Der Land- und Kriegs-Rath Andreas Gottlieb Freiherr, laut Diploms vom 14. Decbr. 1767 Graf v. Bernstorff starb am 20. August 1768. Nachdem der Sohn, der Cammer-Rath Joachim Bechtold Graf v. Bernstorff (gest. 1807 als Hannov. Geh. Rath) dem Collegio unterm 30. August hievon Anzeige gemacht, drückte dieses unterm 20. Decbr. demselben seine Condolenz aus:*)

„Hochgebohrner Hert Graf, Hochgeehrtester Herr CammerRath! Aus Ew. Hochgeb. geehrtesten Zuschrifft vom 30. Aug. haben wir mit besonderem Leidweesen ersehen, wasmaßen es dem Allerhöchsten, nach seinem ohnwandelbahren Rathschluß gefallen, Ew. Hochgeb. im Leben innigst geliebten Herrn Vatter den weyland Hochgebohrnen Herrn, Herrn Andreas Gottlieb Grafen von Bernstorff Herrn auf Gartow und DreyLützow ꝛc. Königl. und Churfürstl. Land- und KriegesRath am 20ten ejusdem aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und, der Seelen nach, in sein ewiges FreudenReich zu versetzen.

Wir erkennen nun zuforderist gar wohl, wie schmertzhafft Ew. Hochgrb. über diesen erfolgten Trauer-Fall gerühret seyn müßen, und bedauren dahero solchen Verlust um so mehr, als wir uns dadurch zugleich eines aufrichtigen Freundes und treuen Collegen beraubet sehen, und bezeugen demnach Ew. Hochgeb. unser desfalß empfindendes Christschuldigstes Beyleid auf das ergebenste.

Gleichwie wir aber hiernächst auch von Ew. Hochgeb. versichert sind, Dieselbe werden die hierunter obwaltende Hand des Herrschers über Leben und Tod in Christlicher Gelaßenheit erkennen;

Also wünschen wir von Hertzen, der Höchste wolle Ew. Hochgeb. bey Dero jetzigen Betrübniß mit seinen Gnaden-Trost kräfftigst unterstützen, und Dieselbe für ferneren dergleichen Trauer-Fällen gnädiglich behüten: Dahingegen aber alles dasjenige in einem reichen Uebermaaße mildiglichst verleihen, was man von Seiner Göttlichen Güte gedeihliches und ersprießliches erwarten kan.

Die wir mit besonderer Hochachtung jederzeit verharren Ew. Hochgeb....."

Es folgten:

1. im Jahre 1769 der bisherige Ritterschafts-Deputirte, Hofgerichts-

*) Aehnliche Condolenz-Schreiben finden sich auf die geschehenen Todes-Anzeigen mehrfach bei den Acten.

Digitized by Google

Assessor Theodor Werner v. Harling zu Eversen (präs. 20. Decbr. 1768, best. 19. Jan. 1769),

2. im Jahre 1784, nach seinem Ableben, der bisher als Hauptmann in der Königlichen Fußgarde gestandene Iwan Albrecht v. Hodenberg zu Wiedenhausen. In dem Präsentations-Schreiben vom 27. Mai heißt es, daß er „als Eingebohrner dieser Provinz sich hinlängliche Landes-Kenntnisse erworben und auch im übrigen die nöthigen Eigenschaften besitze, um der Bekleidung der Stelle fähig gehalten werden zu können." Er ward unterm 2. August 1784 bestätigt und fungirte noch im Jahre 1829, wo er der einzige aus einem bestimmten Canton gewählte Landrath war. († 9. März 1835.)

IV. Bei dem Elfhornschen Canton und zwar

a. aus dem ganzen Lande:

1. im Jahre 1753, für den am 9. Febr. 1752 gestorbenen Landrath Frhrn. v. Spörcken, der bisherige Schatzrath, Hofgerichts-Assessor Gottlieb Ludewig v. Lenthe zu Schwarmstedt (präs. 2. Mai, best. 7. Juni). *) Nach dessen am 18. Septbr. 1756 am Schlagflusse erfolgten Tode

2. im Jahre 1757 der bisherige Schatzrath August Eberhardt v. Schwicheldt zu Sievershausen (präs. 12. Mai, best. 30. Juni). Nach dessen Ableben (20. April 1761)

3. im Jahre 1762 der gewesene Fürstl. Wolfenbüttelsche Hofmarschall C. F. v. Mandelsloh zu Ribbesbüttel und Hilperdingen (präs. 15. Jan., best. 27. März). Nach dessen Tode

4. im Jahre 1763 der Hofjunker Ernst Otto Grote zu Schnega (präs. 13. Mai, best. 14. Juni), mit welchem diesen Canton, wie bereits erwähnt, vertauschte

5. im Jahre 1765 der Landrath des Lüchowschen Quartiers Ernst Josua Frhr. v. Bülow auf Hohne. Unterm 5. Octbr. 1765 eröffneten die Geheimen Räthe der Landschaft, daß der König ihn zu seinem Regierungsrath „in denen Herzogthümern Bremen und Verden" zu ernennen geruht habe und daß er „daher seine Land-Rahts-Stelle auch übrige von wegen der Landschaft gehabte Incumbenzien" niederlegen werde. Es folgte darauf

6. im Jahre 1766 der Oberstlieutenant, später Oberhofmeister Georg Christian v. Hohnhorst zu Hohnhorst (präs. 13. Mai, best. 11. Juni), *) welcher sich für den Fall seiner Wahl verpflichtet hatte, den Militairdienst zu verlassen. Er starb im hohen Alter im Septbr. 1805.

7. im Jahre 1806 der Rittmeister Carl v. Bülow auf Kaltenmoor (präs. unterm 5. Febr., best. 10. Febr.), später auch Schatzrath des Königreichs. Nach seinem am 9. Decbr. 1825 erfolgten Tode fand eine Neuwahl nicht Statt.

b. aus dem Canton:

1. im Jahre 1765, für den zum Landschafts-Director ernannten

*) Ueber die Wahl s. oben S. 336.

**) In dem Bestätigungs-Rescripte heißt es irrthümlich, daß die Präsentation für den Celleschen Canton geschehen sei.

Digitized by Google

Landrath v. Marenholz, der Ritterschafts-Deputirte Oberstlieutenant Christian August v. d. Wense zu Eldingen (präs. 13. Mai, best. 12. Juni). Nach dessen Tode

2. im Jahre 1790 der früher als Cammerjunker in Herzoglich Braunschweigschen Diensten gestandene Landcommissair Christian Otto Ludewig Frhr. v. Marenholz auf Dieckhorst (präs. 21. Decbr. 1789, best. 10. Febr. 1790). Nach dessen schon im Jahre 1814 erfolgten Tode

3. im Jahre 1818 der Hof- und Canzleirath Carl Frhr. v. Marenholtz auf Dieckhorst (präs. 8. April, best. 4. Juni). Er starb am 23. April 1829.

Mit seinem Tode war die frühere Anzahl der Landräthe auf viere herabgesunken, von welchen zugeeignet waren dem Canton Lüneburg der Landrath v. Weyhe, dem Canton Lüchow der Landrath Graf Grote und dem Canton Celle die Landräthe v. Hodenberg und v. d. Wense. Nur Einer, der Landrath v. Hodenberg, war noch aus der Ritterschaft seines Cantons gewählt, während die übrigen Drei aus der ganzen Ritterschaft gewählt waren.

Am 24. April vereinigte man sich hierauf im Landraths- und ritterschaftlichen Collegio Deputatorum über einen Tausch zwischen den aus der ganzen Ritterschaft gewählten Landräthen, wonach zugetheilt wurden: dem Canton Lüneburg der Landrath v. d. Wense, dem Canton Lüchow der Landrath v. Weyhe und dem Canton Gifhorn der Landrath Graf Grote, mit welchem Tausche sich die Ritterschaft unterm 29. Juni einverstanden erklärte (Bd. 2, S. 614 §. 3, S. 643). Hienach sind gefolgt:

I. im Lüneburgschen Canton:

1. im Jahre 1836, nachdem der Landrath v. d. Wense zum Landschafts-Director befördert war, der Oberforstmeister Carl Friedrich Julius v. Lenthe zu Wrestedt (präs. 28. Decbr. 1835, best. 3. Febr. 1836).

II. im Lüchowschen Canton:

1. im Jahre 1850, nach dem Tode des Landraths v. Weyhe, der Graf Bechtold v. Bernstorff auf Gartow (präs. 27. Mai, best. 13. Juni).

III. im Celleschen Canton:

1. im Jahre 1835, nach dem Tode des Landraths v. Hodenberg zu Wiedenhausen, der Drost Wilhelm v. Hodenberg zu Lilienthal, dann zu Harburg, auf Grethem und Hudemühlen (präs. 11. Mai, best. 9. Juli). Nach dessen Ernennung zum Landschafts-Director

2. im Jahre 1843 der Amts-Assessor Theodor Friedrich Ferdinand v. Bothmer zu Wennigsen auf Schwarmstedt (präs. 12. April, best 6. Mai) und nach dessen Ableben

3. im Jahre 1859 der Jagdjunker Ferdinand v. Bothmer auf Bothmer (präs. 30. Decbr. 1858, best. 16. Janr. 1859).

IV. im Gifhornschen Canton:

1. im Jahre 1842, nach dem Tode des Landraths Grafen Grote, der Landdrost Ernst Georg August Friedrich v. d. Wense auf Holdenstedt (präs. 8. Juni, best. 26. Septbr.).

Digitized by Google

Geschichtliches über die Landraths-Wahlen seit dem Jahre 1813.

Bei dem Wieder-Eintritt der früheren Landes-Verfassung im Jahre 1813 waren noch alle diejenigen Landräthe vorhanden (v. Meding, v. Hodenberg, v. d. Wense, Frhr. v. Marenholz, v. Plato, Graf Grote und v. Bülow), welche im Jahre 1807 den Umsturz der landschaftlichen Verfassung erlebt hatten. Nur die achte Stelle (für den Gifhornschen Canton, aus der ganzen Ritterschaft), für deren Wiederbesetzung im Jahre 1807 eben die Wahl-Deputirte erwählt waren, als das Ausschreiben des französischen General-Gouverneurs die Stände für aufgelöhet erklärte (Bd. 1., S. 226 Nr. 61) war unbesetzt. Im Jahre 1814 trat dann durch den Tod des für den Gifhornschen Canton aus dem Canton gewählten Landraths Frhrn. v. Marenholz eine zweite Vacanz ein. In Folge der Aufforderung des Landschafts-Directors v. Lenthe vom 27. Octbr. 1814 (S. 252 Nr. 80) ward hierauf, bei Gelegenheit der ersten Versammlung der Ritterschaft zur Wahl von Deputirten für den neuen in Hannover eingerichteten allgemeinen Landtag, am 2. Decbr. 1814, vor den Mitgliedern des Landraths-Collegii und dem im Jahre 1807 gewählten Wahl-Deputirten eine Neuwahl vorgenommen, wobei sämmtliche Stimmen auf den bisherigen Ritterschafts-Deputirten Ludwig Ernst August v. d. Wense zur Wense fielen (S. 260 Nr. 84), welcher auf die geschehene Präsentation (Nr. 85) am 6. Janr. bestätigt ward, und die Anweisung auf den früheren Gehalt und Diäten aus der General-Steuer-Casse erhielt. Jedoch sollte die Beeidigung bis dahin ausgesetzt bleiben, „daß wegen des künftigen Verhältnisses der Provincial-Landschaftlichen Collegien zu der allgemeinen Landtags-Versammlung die behufige Bestimmung erfolgt sein werde, um darnach die etwa nöthigen Abänderungen in der bisher gewöhnlichen Bestallung treffen zu können" (S. 277 Nr. 94), wann und in welcher Art die Beeidigung dann erfolgt sei, erhellt aus den Landschaftlichen Acten nicht, die Bestallung ward erst unterm 14. Novbr. 1817 ausgefertigt (S. 379 Nr. 159).

Die eröffnete zweite Stelle für den Canton Gifhorn ließ man einstweilen unbesetzt. Da jedoch allmälig außer der Stelle des Landschafts-Directors auch mehrere landschaftliche Stellen erledigt waren (eine Schatzraths-Stelle und zwei Ritterschafts-Deputirten-Stellen), so kündigte der präsidirende Landrath v. Meding in einem Promemoria vom 1. Decbr. 1817 den übrigen Landräthen seine Absicht an, die erforderlichen Ausschreiben zur Wiederbesetzung dieser Stellen zu erlassen, „damit es nicht scheinen möge, als wenn die Ritterschaft ihre Rechte auf diese Stellen stillschweigend aufzugeben die Absicht habe". Die übrigen Landräthe traten ihm bei, wobei der Landrath v. Bülow in seinem schriftlichen voto hervorhob, daß in den anderen Landschaften immer gewählt und bestätigt werde, der Landrath v. d. Wense zu Bleckede aber namentlich darauf hinwies, daß „von Seiten der Regierungs-Behörde im Hildesheimschen die landschaftlichen Mitglieder in optima forma wieder hergestellt seien". Der Landrath v. Meding schrieb hierauf unterm 8. Januar 1818 die Cantonstage zur Wahl der Wahl-Deputirte aus und wurde die Wahl selbst am 8. April vorgenommen, wobei sämmtliche Stimmen auf den Hof- und Canzleirath Frhr. Carl von Marenholz auf Dieckhorst fielen (Anl. 18). Da nur 7 Landräthe ihre Stimmen abgegeben hatten, so mußte einer der Wahl-Depu-

Digitized by Google

tirten nach der Vorschrift des Wahl-Reglements ausgelooſ't werden. Auf die geſchehene Präſentation (S. 384 Nr. 168) erfolgte unterm 4. Juni die Beſtätigung (Nr. 178), „jedoch unter dem Vorbehalte der Veränderungen, welche in der Folge in Anſehung der Einrichtungen der landſchaftlichen Collegien getroffen werden möchten". Die Beeidigung geſchah am 18. Juni im landſchaftlichen Hauſe durch den O.-A.-G.-Präſidenten v. Schlepegrell. Nach dem darüber von dem Landſyndikus aufgenommenen Protocolle waren dabei überall keine Mitglieder des Landraths-Collegii gegenwärtig.*)

Als hierauf im Auguſt 1818 durch den Tod des Landraths, Oberhauptmanns d. d. Wenſe zu Bleckede eine neue Vacanz eintrat, ſchrieb der Landrath v. Meding der Vorſchrift des Wahl-Reglements entſprechend ſofort die Cantons-Wahlen aus und ward am 23. Novbr. einſtimmig der bisherige Schatzrath Wilhelm v. Weyhe zu Eimke gewählt (Anl. 19). Bei der Wahl war wiederum einer der Wahl-Deputirten ausgelooſ't. Auf die unterm 24. Novbr. geſchehene Präſentation (S. 427 Nr. 196) erfolgte unterm 7. April 1819 die Beſtätigung (Nr. 207). Die Beeidigung geſchah nach dem bei den Acten befindlichen Protocolle des Landſyndikus Jacobi am 3. Mai wiederum durch den O.-A.-G.-Präſidenten v. Schlepegrell, ohne Zuziehung der Landräthe. Der neue Landrath war der erſte, für welchen die bisherigen Landtags-Diäten nicht wieder angewieſen wurden.

Es beruhte dies, wie die unterm 7. April bei der Beſtätigung den Landräthen gemachte Eröffnung, „daß wegen der künftig eintretenden Verminderung der Zahl der Landräthe, bei anderweit entſtehender Vacanz einer Landrathsſtelle zu einer neuen Wahl und Präſentation nicht zu ſchreiten, auch die durch jene Ernennung (des Schatzraths v. Weyhe) erledigte Schatzrathsſtelle nicht wieder zu beſetzen ſei," auf demjenigen, was bereits unterm 19. Octbr. 1818 den Ständen hinſichtlich der künftigen Organiſation der ſtändiſchen Provinzial-Behörde zu erkennen gegeben war (S. 401). Es war wegen der durch die Errichtung der allg. Ständeverſammlung eingetretenen Verringerung der Geſchäfte für nothwendig erachtet, auch die Organiſation jener Behörde zu vereinfachen. Was in dieſer Beziehung die Zahl der Landräthe betreffe, ſo werde es „hinlänglich ſein, wenn dieſelben (nach und nach, ſo wie Vacanzen eintreten) bis auf Vier vermindert werden, deren einer aus jedem der vier beſtehenden Cantons, jedoch alſo zu erwählen ſein wird, daß bei jeder Wahl eines derſelben beweibt dem Director und vorhandenen Landräthen, wie bisher, acht Wahl-Deputirte der ritterſchaftlichen Cantons ihre Stimmen abgeben". Hinſichtlich der Dienſt-Emolumente ſollten die jetzigen Landräthe ihre einmal angewieſenen Gehalte fortbeziehen, dagegen ward für die „von nun an zu erwählenden Landräthe den beiden älteſten 600 Thlr. Caſſ.-M. und den beiden jüngſten 400 Thlr., zugeſtanden", „dagegen ſie für die kurzen Zuſammenkünfte, die behuf der von ihnen zu beſorgenden Geſchäfte nöthig ſein werden, keine beſondere Diäten neben dem Gehalte beziehen können". Freilich hatten nun die Stände in ihrer Erwiederung vom 21. Novbr. (S. 420) die Erklärung über die künftige

*) Er ſtarb am 23. April 1829 (Bd. 2, S. 617). Ueber ihn der Landſchafts-Director v. Plato auf dem Landtage vom 17. Juni (a. a. O. S. 630).

Digitized by Google

Organisation der Provinzial-Behörde noch zur Zeit abgelehnt. Allein die Regierung hatte hierauf unterm 27. Mai 1819 die Erwartung ausgesprochen, „es werde inzwischen, unter den jetzt obwaltenden Umständen, da die Zahl der Mitglieder noch nicht bestimmt werden könne, aus der das Landraths-Collegium (so bezeichnete die Regierung den ganzen künftigen Ausschuß) künftig bestehen soll, bey etwa bestehenden Vacanzen zu neuen Wahlen vor der Hand nicht geschritten werden." Wie man sich dann ständischer Seits ohne Weiteres bei der Entziehung der Diäten für den Landrath v. Weyhe beruhigte, so entsprach man auch der in dem Rescripte vom 27. Mai 1819 geäußerten Erwartung, indem man vorerst nicht eher wieder zu einer Landraths-Wahl schritt. Als durch die Ernennung des Landraths v. Plato zum Landschafts-Director und die darauf erfolgende Resignation des Landraths v. Meding (Bd. 2, S. 3) im Jahre 1820 zwei Vacanzen entstanden waren, hielt das Collegium am 28. Octbr. (S. 10 §. 15 cf. S. 3 Nr. 25) bei der darüber angestellten Berathung dafür, „daß jetzo in der Sache keine Schritte geschehen könnten". Bei den in den folgenden Jahren Statt findenden Verhandlungen der gesammten Stände gingen diese zwar von der Annahme aus, daß die künftige Zahl der Landräthe noch nicht definitiv bestimmt sei, es geschahen indessen keine weitere Schritte, indem die Organisations-Verhandlungen auf die Erledigung der Grundsteuer-Angelegenheit warteten. Bei dem am 9. Decbr. 1825 erfolgten Tode des Landraths v. Bülow eröffnete das Cabinets-Ministerium unterm 17. Decbr. 1825 dem landschaftlichen Collegio (Bd. 2, S. 277), daß dessen Stelle nicht wieder zu besetzen sei, „da nach den Allerhöchsten Bestimmungen die Zahl der Landräthe allmählig auf Vier reducirt werden soll". Als dann im Jahre 1829 die Verhandlungen über die landesherrliche Proposition vom Jahre 1818 wieder aufgenommen wurden, erklärte sich das Landschaftliche Collegium bei der Vorberathung am 22. April (S. 612 f.) für die vorgeschlagene Verminderung der Zahl der Landräthe und die für solche bestimmte Gehalte, nur wünschte man Diäten beizubehalten. Die Wahlart aber glaubte man, da die Wahl „lediglich zum Interesse der Ritterschaft gehöre", dieser überlassen zu können (S. 609). Im landschaftlichen Collegio erklärten sich dann am 24. April (S. 614 §. 3) „unanimia mit der Königl. Proposition einverstanden, daß behuf der Wahl eines Landraths dem Landraths-Collegio 8 Wahl-Deputirte aus der Ritterschaft und zwar je zwei aus jedem Canton zugeordnet werden sollen, so wie auch damit, daß jederzeit in Zukunft auch nur aus jedem Canton ein Landrath erwählt werde". Dann nahm man, da am Tage vorher (am 23. April, s. S. 617) auch der Landrath von Marenholz gestorben und damit die Zahl der Landräthe auf vier verringert war, die bereits früher erwähnte Vertheilung der noch übrigen vier Landräthe (v. Hodenberg, Graf Grote, v. d. Wense und v. Weyhe) auf die vier Cantons vor. Nach der auf dem Land- und Rittertage Statt gefundenen Berathung ward hierauf in den unterm 22. Juni erstatteten land- und ritterschaftlichen Vorträgen die Erklärung ganz nach den Vorschlägen der vorberathenden Collegien abgegeben (S. 654, 656, 659). In dem von der Ritterschaft überreichten Entwurfe eines neuen Wahl-Reglements hieß es im Art. 2 (S. 662):

„Die Wahl eines Landraths soll in Zukunft, wie bisher, vom Landraths-Collegio und acht besonderen Wahl-Deputirten aus der Ritterschaft vollzogen

Digitized by Google

werden, und zwar dergestalt, daß, da jedem Canton ein Landrath zugetheilt sein soll, der neue Landrath aus der Mitte der begüterten Ritterschaft desjenigen Cantons wieder erwählet werden muß, aus welchem der abgegangene war. Es kann also nur derjenige gewählt werden, welcher ein stimmfähiges Gut in dem betreffenden Canton eigenthümlich besitzt, und daneben soll er von gutem alten Adel sein. Der sodann Erwählte muß Uns binnen zwei Monaten nach dem Eintritte der Vacanz zur Bestätigung präsentirt werden, worauf derselbe durch einen von Uns zu ernennenden Commissarium auf die bisher übliche Weise in Celle zu beeidigen ist."

In den folgenden Artikeln waren dann eine Reihe weiterer Vorschriften über die Wahl der Wahl-Deputirten, das Wahl-Verfahren, die passive Wahlfähigkeit u. s. w. gegeben. Auf diese Vorträge erfolgte dann aber eine Erwiederung der Regierung nicht, so daß in der That wohl Zweifel darüber übrig bleiben konnten, ob die Zahl der Landräthe definitiv auf vier vermindert sei und welche Bestimmungen über die Wahlart die gültigen seien.

Als daher am 9. März 1835 der Landrath v. Hodenberg zu Wiedenhausen verstarb, erbat sich der vorsitzende Landrath Graf Grote unterm 17. März 1835 von dem Cabinets-Ministerio eine Entscheidung darüber, ob die Wahl-Deputirte nur für den einzelnen Fall (wie nach dem alten Wahl-Reglement) oder auf 6 Jahre (wie nach dem Entwurfe v. J. 1829) zu erwählen seien (Bd. 3, S. 337), worauf das Cabinets-Ministerium jedoch unterm 30. März erwiederte (S. 338), daß noch nach dem alten Reglement zu verfahren sei. Gleichzeitig genehmigte dasselbe, daß die Wahl-Deputirte sogleich mit für den Fall, daß durch die bevorstehende Landschafts-Director-Wahl eine neue Vacanz entstehe, gewählt würden und machte „darauf aufmerksam, daß bei den neuen Landraths-Wahlen dahin zu sehen ist, daß aus jedem Canton ein Landrath erwählt wird." Bei der am 11. Mai vorgenommenen Wahl (S. 342) wurde hierauf von den vorhandenen 3 Landräthen und 8 Wahl-Deputirten, welche letztere, wie das auch in allen späteren Fällen geschehen ist, gegen die Vorschrift des Wahl-Reglements sämmtlich ihre Stimmen abgaben, einstimmig der Drost Wilhelm v. Hodenberg zu Lilienthal gewählt und auf die geschehene Präsentation (S. 343) unterm 9. Juli bestätigt (S. 348). Vor der Wahl war, wohl im Hinblick auf den Wohnort des Gewählten, die Frage erörtert, ob ein Landrath außerhalb der Provinz seinen Wohnort haben dürfe? — wobei man dies zwar nicht für ganz unzulässig hielt, jedoch das Vertrauen ausdrückte, daß Derjenige, der sich in solcher Lage befinde, sich möglichst bemühen werde, seinen Wohnsitz in der Provinz zu erhalten. Die Wahl geschah aus der Ritterschaft des Cantons Celle, aus welcher auch der verstorbene Landrath v. Hodenberg im Jahre 1784 gewählt war.*) Am 30. Juli fand im landschaftlichen Hause durch den

*) Auf dem Gifhornschen Cantontage war am 22. April, unter Uebersehen der von der Ritterschaft im Jahre 1829 genehmigten Vertheilung der Landräthe auf die 4 Cantons, das Verlangen erhoben, daß die Wahl aus dem Canton Gifhorn geschehe, weil dieser bereits länger als der Canton Celle eines eigenen Landraths entbehre und das Landraths-Collegium ersucht worden, bei dem Königl. Cabinets-Ministerio eine Entscheidung hierüber zu erwirken. Der Landrath Graf Grote lehnte dies jedoch in Uebereinstimmung mit den übrigen Landräthen ab. In dem betreffenden Circular-Schreiben des Landsyndikus

Digitized by Google

O.-A.-G.-Präsidenten v. Beulwitz in Gegenwart des Landrath v. d. Wense die Beeidigung Statt (S. 349). In der Eidesformel (a. a. O.) war die Verpflichtung auf das Staats-Grund-Gesetz mit aufgenommen, der Gehalt in der Bestallungs-Urkunde zu 444 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. Courant angegeben. *)

Nachdem sodann der Landrath v. d. Wense zu Dorfmark zum Landschafts-Director ernannt war, ward am 28. Decbr. 1835 (S. 303) unter Zuziehung der bereits im Frühjahr gewählten Wahl-Deputirten für den Canton Lüneburg der Oberforstmeister Carl Friedrich Julius v. Lenthe zu Nordheim gewählt. Nach der Wahl sprach der Landschafts-Director v. d. Wense das Vertrauen aus, daß der Gewählte sich bemühen werde, in die hiesige Provinz versetzt zu werden. Auf die geschehene Präsentation (S. 364) erfolgte unterm 3. Febr. 1836 die Bestätigung (S. 371) und fand am 15. Febr. (S. 372) die Beeidigung durch den O.-A.-G.-Präsidenten v. Beulwitz Statt. In dem vom Landsyndikus geführten Protocolle ist bemerkt, daß der Landschafts-Director Krankheits halber nicht mit gegenwärtig gewesen. Landräthe waren nicht zugegen und geschah die Beeidigung auf den Wunsch des Präsidenten in dessen Hause.

Nach dem am 30. Decbr. 1841 zu Nizza erfolgten Ableben des Grafen Grote schrieb der Landschafts-Director v. d. Wense, nachdem er deßhalb unterm 11. Febr. 1842 eine Anzeige bei dem Cabinets-Ministerium gemacht (S. 355) (der Vorschrift des Wahl-Reglements zuwider) erst unterm 20. März die Cantons-Wahltage für die dadurch für den Canton Gifhorn entstandene Vacanz aus. Die Wahl fiel am 8. Juni mit Stimmen-Einhelligkeit auf den bisherigen Ritterschafts-Deputirten, Landdrost Ernst Georg August Friedrich v. d. Wense zu Lüneburg (auf Holdenstedt ꝛc.) (S. 650), welcher auf die geschehene Präsentation (S. 561) unterm 26. Septbr. bestätigt ward (S. 569). Die Beeidigung geschah am 7. Octbr. durch den O.-A.-G.-Präsidenten v. d. Osten in dessen Wohnung unter Zuziehung des O.-A.-Raths v. Lenthe. Der Landschafts-Director war nach einem bei den Acten befindlichen Schreiben anscheinend durch Krankheit behindert und hatte die Zuziehung der Landräthe für nicht gerade nothwendig erachtet.

In Folge der Ernennung des Landraths v. Hodenberg zum Landschafts-Director ward im Jahre 1843 wieder eine Wahl für den Canton Celle erforderlich, bei welcher (am 12. April) die Mehrzahl der Stimmen auf den Amts-Assessor Theodor Friederich Ferdinand v. Bothmer zu Wennigsen (auf Schwarmstedt) fiel. (Die Präsentation vom 12. April: S. 582, die Bestätigung vom 6. Mai S. 586.) Die Beeidigung geschah wieder (am 15. Mai) durch den Präsidenten v. d. Osten in dessen Wohnung, wobei nach dem Protocolle der Canzlei-Director Graf v. Kielmansegge von dem Landschafts-Director zur Beiwohnung der Beeidigungs-Handlung statt seiner substituirt war.

Durch den Tod des am 2. März 1850 (im 93. Jahre) verstorbenen

---

Vogell hielt dieser es daneben für „verfassungswidrig und sehr gefährlich, eine Entscheidung bey Königl. Cabinets-Ministerio gegen den klaren Inhalt eines unanimiter gefaßten Beschlusses (der Ritterschaft) nachzusuchen".

*) Vergl. darüber die Anzeige v. Hodenbergs vom 30. Juni (a. a. O. S. 351) und den Beschluß im Landraths-Collegio vom 31. Decbr. (S. 367 §. 5).

Digitized by Google

Landraths v. Weyhe*) ward auch die Stelle des Lüchowschen Cantons erledigt und der Landschafts-Director v. Hodenberg schrieb, nach vorm gängiger Besprechung im Landraths-Collegio (Bd. 4a. S. 608) unterm 11. März die Cantonstage zur Wahl der Wahl-Deputirten aus. Unterm 9. April erging indessen ein Schreiben des Ministerii des Innern (S. 613), worin mit Rücksicht auf einen von den allgemeinen Ständen im Jahre 1848 bei der Budget-Erwiederung gestellten Antrag, so wie auf die bevorstehende Reorganisation der Landschaften der Wunsch ausgesprochen war, daß die Landschaft von der Wiederbesetzung der erledigten Stelle einstweilen abstehen möge. Im landschaftlichen Collegio war man bei der Berathung am 10. April (S. 619 §. 1) sehr verschiedener Ansicht darüber, ob man diesem Wunsche entsprechen solle. Schließlich ward das Regierungs-Schreiben der Ritterschaft mitgetheilt, um zunächst deren Ansicht über die Sache zu hören. Auf dem Rittertage fanden dann am folgenden Tage (S. 624 f.) sehr ausführliche Verhandlungen Statt, in Folge deren das ritterschaftliche Collegium „als Organ gesammter Ritterschaft" dem landschaftlichen Collegio erwiederte,

„daß, abgesehen von dem jetzt noch gesetzlich anerkannten Fortbestande der Provinzial-Landschaften schon aus dem Grunde von der Wiederwahl eines Landraths nicht abgegangen werden kann, weil dem landräthlichen Collegium die Wahrnehmung rein ritterschaftlicher Interessen obliegt, daß die Ritterschaft indeß einverstanden damit sich erklärt, daß mit Rücksicht auf die obschwebenden Verhandlungen wegen Organisation der Provinzial-Landschaften die Frage wegen der Besoldung einstweilen in suspenso bleibt."

von welcher Erklärung das landschaftliche Collegium schon unterm 12. April gemäß des an demselben Tage auf seine Anheimgabe gefaßten Landtags-Beschlusses dem Königl. Ministerio Anzeige machte (S. 630 §. 2, S. 632 §. 2, S. 641). Am 27. Mai ward dann auch die Wahl vorgenommen, welche auf den Grafen Bechtold v. Bernstorff zu Gartow fiel (S. 666). Auf die geschehene Präsentation, von welcher man jetzt Abschrift dem Königl. Ministerio des Innern überreichte (S. 667 Nr. 536, 537), benachrichtigte dieses Ministerium unterm 13. Juni das Landraths-Collegium, daß der König die Präsentation bestätigt habe, und beauftragte, indem es die Frage wegen der Besoldung „in suspenso beließ" den Landschafts-Director, den Gewählten zu beeidigen und in das Collegium einzuführen. (Die Eidesformel: S. 669.) Dieses geschah in der Sitzung des Landraths-Collegii vom 1. August 1850, während der Landschafts-Director die übrigen Mitglieder des landschaftlichen Collegii mittelst eines Circular-Schreibens von der geschehenen Beeidigung in Kenntniß setzte (S. 679). Da die beabsichtigte Reorganisation auf Hindernisse stieß und es in hohem Grade unbillig erscheinen mußte, daß die Besoldungs-Frage längere Zeit in suspenso blieb, so wandte sich der Landrath Graf v. Bernstoff, nachdem eine an das Ministerium des Innern gerichtete Eingabe vom 12. März 1852 ohne Antwort geblieben war, unterm 27. Mai dess. J. an das Landraths-Collegium, welches zwar am 28. Mai beschloß, den Antrag desselben bei

*) Wegen Entsiegelung des von demselben benutzten Absteige-Quartiers im landschaftlichen Hause Bd. 4a. S. 609, §. 1.

Digitized by Google

dem Ministerio zu befürworten, dann aber, auf die von dem Landsyndikus Mühlenfeldt geltend gemachten Bedenken, am 30. Juni nach der eigenen Anheimgabe des Hrn. Landraths beliebte, die Sache — weil die Reorganisations-Verhandlungen noch nicht erledigt seien — noch für jetzt ruhen zu lassen. Man nahm dieselbe dann aber im Januar des folgenden Jahrs wieder auf (S. 341 §. 1) und brachte mittelst eines Vortrages vom 1. Febr. 1853 die Regulirung bei dem Königl. Ministerio des Innern in Erinnerung, wobei bemerkt wurde, daß „nach bestehender Landesverfassung das Recht der Landschaft, wie des betheiligten Landraths selbst keinenfalls bezweifelt werden dürfe" (S. 343)*). Indessen hatte dieser Schritt vorläufig noch keinen Erfolg. Unterm 12. Febr. 1855 erinnerte der Landschafts-Director in einem Namens des Landraths-Collegii erlassenen Vortrage abermals an die Sache, wobei die Voraussetzung ausgesprochen ward, daß die Königl. Regierung den dabei in Frage kommenden Beschlüssen „der in diesen Angelegenheiten ganz unzuständigen allgemeinen ständischen Versammlung nicht mehr das frühere Gewicht beilegen werde" (S. 410 Nr. 89); aber erst nach einer weiteren Anerinnerung vom 9. Septbr. (S. 461) und nach einem den Interessen der Landschaften günstigen Minister-Wechsel erfolgte unterm 9. Octbr. 1855 (S. 462) die Benachrichtigung, „daß dem Grafen v. Bernstorff dessen Gehalt als Landrath der Lüneburgschen Ritterschaft vom 1. August 1850 an mit jährlich 440 Thlrn. nunmehr bewilligt und wegen der Auszahlung das Erforderliche verfügt ist".**)

Am 6. Novbr. 1858 verstarb (im 51. Lebensjahre) der Landrath des Celleschen Cantons, v. Bothmer zu Schwarmstedt***) und ward an dessen Stelle am 30. Decbr. der Jagdjunker Ferdinand v. Bothmer zu Bennemühlen gewählt (S. 431 Nr. 124, 125 cfr. S. 453 §. 7). Die an den König gerichtete Präsentation ward dem Königl. Ministerio des Innern mit der Bitte überreicht, die Allerhöchste Bestätigung baldgeneigtest erwirken zu wollen. Hierauf erfolgte unterm 16. Januar 1859 von dem Könige Selbst die Bestätigung und ward der die Directorial-Geschäfte versehende Vice-Präsident des O.-A.-Gerichts v. Düring mit der Beeidigung beauftragt (S. 434). Die Beeidigung selbst erfolgte dann am 22. Janr. im landschaftlichen Hause, welchem Acte beizuwohnen der Herr Landschafts-Director durch Krankheit verhindert war. (Die wie früher ausgestellte Bestallungs-Urkunde und Revers: S. 449.)

---

*) Man theilte diesen Vortrag auch dem zur Aufrechthaltung der Verfassung niedergesetzten Ausschusse zur Kenntnißnahme mit (S. 344 §. 4).

**) Vergl. das Budgetschreiben vom 2. April 1856 (Actenst. der 13. St.-Verf. 1. Diät, S. 15) und die Erwiederung 6. August (S. 167).

***) Vergl. über ihn Hannov. Ztg. v. 26. Novbr. 1857 Nr. 552.

Digitized by Google

Anlagen.

1.
Königliches Rescript an die Geheimen Räthe vom 8. August 1718, die Besoldung der Landräthe betreffend.

(Vol. de 1718 nr. 168.)

Georg König und Churfürst ꝛc.

Räthe und liebe getreue. Die LandRäthe Unseres Fürstenthumbs Zelle haben bey Unß umb Vermehrung ihres gar zu geringen jährlichen gehalts, von Einhundert thalern ansuchung gethan, und ist dabey in Vorschlag gekommen, daß die Zahl gedachter LandRäthe, deren itzo inclusive des HoffRichters Achte sein, künfftig inclusive deßelben auff fünffe reduciret werden könte.

Wir approbiren nun dieses, und verwilligen hiemit, daß biß die reducirung mehrermeldter LandtRäthe, auff Fünffe den HoffRichter mit eingeschloßen, zum Effect gekommen sein wird, ein jeder von ihnen vom Anfange des itztlaufenden 1718ten Jahres anzurechnen anstatt der itzigen Einhundert Thaler jährlich Zweyhundert thaler Besoldung haben sollen desfals dann dem Schatz-Einnehmer zu Celle ordre ertheilet werden kan, wegen deren hernachmahliger weiterer Verbeßerung wir casu exsistente Unß entschließen werden. Wir ꝛc.

Kensington d. 8./19. August 1718.

An die heimgelassene Geheimte Räthe.

2.
Vortrag der Landräthe an den König vom (?) Septbr. 1718, deren Rang betreffend, nebst Anlage.

(L. c. nr. 209. 210.)

Ew. Königl. Majest. uns erwiesene hohe Gnade wegen verbesserung unseres Gehalts veneriren wir billig alß ein neues Zeichen dero allerhöchsten Königlichen Hulde mit allerunterthänigstem Dank, undt treten vor Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Thron, unser anderweitiges Anliegen wegen feststellung unseres pas zur erwünschten Erledigung in tiefffster Submission anjetzo vorzutragen. Und wie nun die im beygehendem Auffatz enthaltene Gründe Ewer Königl. Majestät hoffentlich so viel in unterthänigkeit zu erkennen geben werden:

daß unser allerunterthänigstes Gesuch:

umb aufs wenigste mit denen würklichen Oberhauptleuten und General-Majors zu rouliren!

in der Observantz mithin in Recht und Billigkeit völlig fundiret sey;

So lässet die Ew. Königl. Majest. preiswürdigst beywohnende Justiz- und Gerechtigkeit liebende Gnade uns im geringsten nicht zweifeln: Ew. Königl. Majest. mit einer solchen allergnäd. Declaration uns zu consoliren, u. einem Collegio, welches den Dienst von Ew. Kön. Majest. u. das Wolseyn von dero Land u. Leuten vor den einzigen Zweck aller seiner Sorgen u. Be-

Digitized by Google

mühungen seyn lässet, seine bißherige Vorrechte zu bestättigen allergnäd. geruhen werden.

In welcher allergehorsahmsten Zuversicht Ew. Kön. Majest. beständigen ohnschätzbahren Hulde wir uns aufs devoteste empfehlen u. in unzerbrüchlicher treue alstets beharren Ew. Kön. Majest.

Allerunterth. treugehorsahmste LandRäthe des Fürstenth. Lüneb.

Den (?) Septbr. 1718.

An Ihro Kön. Majestät.

Kurtze Darstellung einiger Gründe in pto. des Rangs derer LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.

Es ist 1. abseiten des LandRaths-Collegii, besage der Landschafts-acten, beständig zu behaupten gesuchet worden: daß sie denen Hrn. Geheimten Räthen immediate folgen müsten! wozu dan auch sie umb desto mehr begründete uhrsach zu haben vermeinet: Da sie das gantze Corpus der Landschaft repraesentiren, von dessentwegen auf Landtägen handeln u. schließen und in denen höchsten des Landes-angelegenheiten von der Allergnäd. Landes-Herrschafft zur consultation adhibiret werden.

Ob nun wohl 2. solchem zufolge man à parte der LandRäthe nicht zu weit gehen würde, wenn man, daß es hiebey auch fernerhin gelaßen werden möchte, in unterth. nachsuchete; so wollen sie doch vor jetzo ein weiteres nicht verlangen, als bloß die roulirung mit denen würklichen Oberhauptleuten, worunter dan nicht enthöret zu werden sie umb desto gewisser verhoffen, alß Ihro Hochfl. Durchl. gottseel. Gedächtniß in ao. 1685 gegen die beyde LandRäthe v. Spörcken u. v. Grote eine mündliche Declaration dahin von sich gnädigst gestellet:

daß die LandRäthe den pas mit denen Oberhauptleuten haben sollen.

Wie aber nun die Oberhauptleute notorie mit denen General-Majors rouliren;*) so folget daraus von selbsten: daß denen Landräthen ein gleiches nicht denegiret werden könne,

Bevorab da 4. Ihro Kön. Majest. zu dero unsterblichen Nachruhm viel zu gnädig gesinnet sind, alß daß sie von denen Declarationen dero glorwürd. Vorfahren im geringsten abweichen, oder einige dero Unterthanen bisherige jura beengen lassen solten, überdehm auch

5. Die uhrakte Observantz denen LandRäthen (laut des gleich anfangß angezogenen) noch ein weit mehreres beyleget als sie vorjetzo nur in unterth. suchen.

3.

Begleitschreiben an den Geheimen Rath v. Bernstorff vom (?) Septbr. 1718.

(L. c. nr. 208.)

Gleichwie Ew. Freyherrl. Excell. hohe propension wir bey allen Gelegenheiten besonders zu rühmen gehabt, Ew. Hochw. Excell. auch uns dessen in hochgen. Beförderung des augmenti von unserm bißherigen Gehalt zu unserer schuldigst-gehorsahmsten Danknehmigkeit ohnlängst eine neue probe sehen lassen.

---

*) In einem NB. ist dabei bemerkt: Hoc ita asseverávit Dn. de Bülow.

Digitized by Google

Also machet uns solches der vollen Zuversicht seyn, Ew. Freyhrl. Excell. ungeneigt nicht deuten werden: daß beygehendes allerunterth. Memorial u. das darinne enthaltene desiderium wegen feststellung unseres Rangs, denselben in geziemenden respect zu recommandiren wir vorjetzo die Freyheit nehmen.

Daß in dieser Sache die Justitz u. Billigkeit vor unser Gesuch militiren, davon werden Ew. Hochw. Excell. hoffentlich persuadiret seyn, auch dabey dieses erleuchtet erkennen: daß wo anjetzo, da dero hohen Beytritts wir uns noch versichert halten können, dieser punct nicht erwünschte Erledigung findet, es damit hienechst besorglichen viel difficiler werden dürffe.

Ew. Hochw. Excell. wollen also unserm Collegio die Consolation gönnen, des in dero viel vermögenden Vorwort gesetzten Vertrauens sich nicht verfehlet zu sehen.

Wir beharren dagegen mit allererssinnlichen obligation u. schuldigster Verehrung alstets Ew. Freyhrl. Excellence

Gehorsahmste ꝛc.

Den .. Septbr. 1718.

An des Hrn. Geh. R. v. Bernst. Excell.

(War von allen Hrn. Landräthen unterschrieben.)

4.

Abermalige Vorstellung an den Geh. Rath v. Bernstorff vom .. März 1719, nebst Anlage.

(Vol. de 1719 nr. 34. 35. cfr. nr. 37. 38.)

Wenn Ew. Freyherrl. Excell. hohen Wollwollens wir nicht sattsahm versichert wären; so würden wir uns nicht unterstehen dörffen, mit einer gehorsamsten Erinnerung wegen erledigung des desiderii, die declarirung unsers Rangs betreffend, Ew. Hochw. Excell. bey dero vielen hohen affairen abereinst zu behelligen. Ew. Freyherrl. Excell. werden indeß nach dero hohen Begabniß von selbsten erleuchtet zu erkennen geruhen: von was Wichtigkeit diese angelegenheit vor uns und unsere Posteritet sey, mithin nicht ungeneigt deuten, daß desfalß mit wiederholeter Vorstellung einzukommen wir uns erkühnen.

Zwar gereichet uns allschon dieses billig zur besonderen Consolation, daß Ew. Freyhrl. Excell. in einem an des Hrn. Geh. Raht und L.Director v. Spörcken Excell. abgelassenen Schreiben versichert: wie Sie diese Sache Ihro recommandiret seyn lassen wolten;

Alldieweilen jedoch dabey zugleich so viel zu erkennen gegeben worden:

daß mehr alß eines Brigadiers Rang wol nicht zu erhalten seyn dörffte!

So hat uns solches nicht anderst, dan sehr bekümmern können.

Gleichwie indeß beygehende etwas erweiterte Repræsentirung einiger vor unser Gesuch militirenden Gründe Ew. Frhl. Excell. hoffentlich so viel darlegen wird:

Daß bey Alleruthst. Nachsuchung des Rangs Declarirung von einem General-Major unser desiderium auf die Billigkeit gegründet und nicht zu weit gehe;

So zweiflen wir nicht, suchen auch darumb aufs gehorsahmste an: Ew. Freyhrl. Excell. hierauf hochgen. reflexion zu nehmen, und uns in diesem negotio mit dero alles vermögenden Beytritt nicht zu deseriren, vielmehr es dahin zu lenken hochgen. geruhen werden, daß Ihro Kön. Majest. zu allergbst. unsers desiderii agreirung in hohen Hulden bewogen werden möge.

Digitized by Google

Ew. Freyherrl. Excell. werden hierdurch uns und unsere spähte Nachkommen zu immerwährenden Venerirung dero hohen Verdienste und unschätzbahren Propension aufs neue verpflichten, wir auch mit allererſinnlichen Obligation Zeitlebens uns erfinden lassen alß

Ew. Freyhrl. Excell.

Gehorsahmſt=Ergebenſte ꝛc.

P. S.

Auch Hochzuehrender Herr Geheimter=Raht! haben mit hoffentlicher Ew. Freyherrl. Excell. geneigten Genehmhaltung, wir dieses Gesuch auch an des Hrn. GroßVoigts Excell. ohnlängſt zu dem ende gelangen lassen, damit dieſelbe an Ew. Freyherrl. Excell. dero Sentiments dieſerwegen beliebig eröffnen, und die alleruthſt. gebetene Königl. Resolution auch ihres Ohrtes mit facilitiren helfen möchten.

Kurtze Darſtellung einiger Gründe in pto. des Rangs derer Land=Räthe des Fürſtenthumbs Lüneburg:

1. Es iſt, beſage der Landſchaffts=acten, abſeiten des LandRaths=Collegii beſtändig zu behaupten geſuchet worden:

Daß Sie denen Hrn. Geheimbten Räthten immediate folgen müſten! wozu Sie dan auch um deſto mehr begründete Uhrſach zu haben vermeynet, da Sie das gantze Corpus der Landſchafft repræsentiren, von deſſentwegen auf Landtägen handeln und ſchlieſſen, und in denen höchſten des Landesangelegenheiten von der Allergnädigſten Landes=Herrſchafft, krafft der Landes=Recesse und uhralten Observantz adhibiret werden.

Ob nun wol 2. ſolchem zufolge man à parte der LandRäthe nicht zu weit gehen würde, wenn man, daß es auch hiebey fernerhin gelaſſen werden möchte in unterthänigkeit nachſuchete;

So wollen Sie doch vor jetzo ein mehreres nicht verlangen, als bloß die declarirung deſſen, daß Ihnen der Rang eines General-Majors competire u. unbenommen ſeyn ſolle, ſie alſo mit denen würklichen General-Majors rouliren ſolten! worunter dan nicht enthöret zu werden Sie umb deſto gewiſſer verhoffen, alß Ihro Königl. Majeſt. weniger nicht Ihre HochFürſtl. Durchl. Gottſeel. Gedächtniß bereits die Gnade gehabt, ſolchen Rang eines General-Majors dero OberHauptleuten, und zwar dem ſeel. OberHauptMann von Bülow zu Dannenberg, imgleichen dem jetzigen OberHauptMann von Spörcken zur Harburg beylegen zu laſſen, dieſes indeß in facto gewiß iſt!

daß höchſtgedachten Hrn. Hertzog Georg Wilhelms HochFürſtl. Durchl. in ao. 1685. gegen die beyde LandRähte von Spörcken und von Grote eine mündliche Declaration dahin von ſich gnädigſt geſtellet:

Daß die OberHauptLeute den pas nicht höher alß die Landräthe haben, u. dieſe Jenen dem Range nach gleich gehen ſolten; Da ſonſten und ehedehm die LandtRähte dieſen nicht einmahl, ob ſie gleich älter, gewichen, ſondern den Vorgang indistincte zu haben souteniret.

Zwar möchte 3. hiegegen der Einwurf etwa gemachet werden:

Daß, was in anſehung derer OberHauptleute von Bülow und von Spörken geſchehen, nur eine personelle Gnade geweſen.

Alleine, wenn dieſem gleich alſo ſeyn ſolte, ſo ſtehet jedoch ohnſchwer zu erkennen, daß es nicht ohne diminuirung derer denen LandRäthen in dieſem

Digitized by Google

stücke competirenden Gerechtsahme seyn dörffte, daß ohne Veränderung einiger Charge und Caracters andere mit denen sie wenigsten gleichen Rang haben sollen, ein höherer Pas, obgleich ex speciali gratia, beygeleget werde.

Zu geschweigen, daß die LandRäthe dessen nicht gesichert seyn können, daß, was bisher den Nahmen einer personellen Gnade führet, da hievon schon mehrere exempel vorhanden sind, nicht in eine consequentz gezogen, und was bereits einigen OberHauptLeuten geschehen, auch denen übrigen in folge der Zeit accordiret werde.

Da dan die Landräthe, vor allen Bedienten übel daran seyn, und die affliction haben würden, zu sehen, daß wie viele neue Declarationes in pto. des Rangs erfolgen, so viel an ihren in pto. des Rangs gehabten Vorrechten mehr und mehr abgehe.

Wollten auch 4. Ihro Königl. Majest. dieses annoch bei Ihro in allergnäd. Erwegung kommen lassen:

Daß die LandRäthe bey ihrem, dem Lande jedoch mithin auch der allergnädigsten Herrschafft selbst höchstangelegenen Officio, in Vergleichung anderer chargen, nur mit einem gar geringen Gehalt versehen sind, nebst der Liebe des VaterLandes also die Hoffnung eines Honorablen pas, die einzige motive seyn muß, wol qualificirte Subjecta zu ambirung eines solchen Officii zu bewegen!

So zweifelt man nicht: Ihro Königl. Maj. in allergnädigstem Betracht dessen, und daß das Interesse des Publici nebst obigen Rationibus dem dißeitigen Verlangen das Wort gleichsam redet, sich zu der gesuchten Declarirung in hohen Königl. Hulden noch mehrers gnäd. geneigt werden finden lassen.

5.
Empfehlungsschreiben an den Großvogt v. Bülow vom März 1719.

(L. c. nr. 39.)

Ew. Freyherrl. Excell. wollen aus denen copeylich angefügten Anschlüssen des mehreren zu ersehen hochgen. geruhen: was bey Ihro Kön. Majest. wegen declarirung unsres Rangs wir vor einiger Zeit übergeben, und auf was motiven dieses unser allerunterth. Gesuch sich gründe.

Aldieweilen nun Ew. Freyherrl. Excell. zu unserer nicht geringen consolation sich bißher jederzeit einen hohen Gönner unseres Collegii rühmlichst erwiesen, wir auch der zuversichtlichen Hoffnung sind: daß falß Ew. Freyherrl. Excell. geneigt gefällig seyn möchte, dieses unser Desiderium mit dero hochvermögenden Beytritt zu secundiren, so dan eine gewierige Ihr. Kön. Majest. allergnäd. Declaration ohnausbleiblich erfolgen dörffe;

So nehmen daher, mit hoffentlicher Ew. Hochw. Excell. hochgeneigten Erlaubniß, wir hiermit die Freyheit, solch unser Anliegen deroselben hohen wolwollen in geziemenden respect gehorsahmst zu empfehlen, nicht zweifelnd: Ew. Freyherrl. Excell. uns hierunter mit dero geneigtem Vorwort zu statten zu kommen, und nebst des Hrn. Geh. Raths v. Bernstorff Excell. es bey Ihro Kön. Majest. dahin lenken zu helfen hochgen. propendiren werden, daß mittelst Königl. Declaration dieser punct gesuchsmäßig erlediget, u. die Roulirung mit denen würklichen General-Majors der angeführten motive halber in hohen Hulden declariret werden möge.

Wir werden dieses neue Zeichen von Ew. Freyherrl. Excell. besonderen

Digitized by Google

Propension mit schuldigster Venerirung so sehr zu erkennen geflissen seyn, alß mit allem ersinnlichen respect wir Zeit Lebenß beharren

Ew. Freyherrl. Excell.

Gehorsahmste ꝛc.

An des Hrn. Groß-Vogts Excellentz.

6.

Erwiederung des Königs vom 14. April 1719, den Rang der Landräthe betreffend.

(L. c. nr. 55.)

Georg von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heyl. Röm. Reichs ErtzSchatzmeister und ChurFürst ꝛc. Unseren geneigten und gnädigsten willen zuvor, Veste, Rähte und liebe getreue. Unß ist vorgetragen, was unß ihr wegen reglirung ewres Rangs im Septbr. 1718 schrifftlich vorgestellet und gebehten.

Wie wir nun in keinem punct von demjenigen, was Unseres in Gott ruhenden Vettern Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. verordnet und versprochen je abgangen noch abzugehen gemeinet seyn, so laßen wir auch insonderheit bey der von weyland Sr. Lbd. euch ertheileten Resolution, daß die LandRähte im Zelleschen mit denen OberHaubtleuten im Rang gleich seyn solten, es bewenden und bestätigen solches hiemit.

Es ist aber ein Irthumb, wann ihr anführet, daß denen OberHaubtleuten General-Majors-Rang gegeben, indem in Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnd. Rang-Reglement vom 1. Aug. 1696, welches die einige Richtschnur ist, nach welcher bey Unserem Hofe in Teutschland und sonst Unsere Teutsche Hoff- und andere Civil- und Militar-Bediente ihren Rang zu nehmen haben, denen würcklichen OberHaubtLeuten und Land-Drosten kein höherer als Brigadiers-Rang beygeleget worden.

Ihr beziehet euch zwar auf die Exempel des weyland Ober-Haubtmans zu Dannenberg von Bülow und des itzigen OberHaubtmans zur Haarburg von Spörcke, es hat aber mit denenselben eine gantz absonderliche Beschaffenheit, und kan aus solchen Exempeln auf eine Folge für alle OberHaubtLeute mit Bestande nicht argumentiret werden, Gestalten ermeldeter der von Bülow zugleich General-Major über die Land-Militz gewesen, und dadurch den General-Majors-Rang erlanget, nicht aber durch seine OberHaubtmans-Bedienung. Mit ernandtem dem von Spörcke ist es aber ein bloßes personal Gnadenwerk, welches mit ihm aufhöret, und im übrigen der General-Regul, daß die würckliche OberHaubtleute in Unsern Landen Brigadiers-Rang haben und behalten, ohn Abbruch zu verstehen ist.

Wir verordnen demnach hiemit, daß obangezogenem Rang-Reglement gemäß die itzige und künfftige LandRäthe Fürstenthumbs Zelle, mit denen Brigadiers und denen übriegen mit denenselben in gleicher Classe des Rangs halber stehenden Bedienten nemlich mit denen würcklichen OberHaubtleuten und LandDrosten, denen titular Cammerern und nunmehr auch denen Ober-Appellations-Rähten von der Adelichen Banck gleichen Rang haben und unter einander und mit denenselben des Vortrits halber in gleicher Classe nach eines jeden anciennetet sich richten sollen, welche anciennetet für einem jeden von euch denen itzigen LandRähten von dato dieses Rescripts anzurechnen seyn wird.

Digitized by Google

Wir verbleiben euch mit geneigten und gnädigsten willen beygethan. London d. 14./25. April 1719.

George R.

LandRähte des Fürstenthumbs Zelle. Hattorf.

7.

Vorläufige Anzeige der Landräthe bei den Geheimen Räthen vom 27. Mai 1719.

(L. c. nr. 102.)

Alß Ihro Kön. Maj. allergnäd. gefällig geweſt, wegen unſeres Rangs ohnlengſt eine gewiſſe Verordnung ergehen zu laſſen, ſolches uns auch durch ein aus Engeland abgelaſſenes Königl. Rescript albereit kund gemachet worden, und dan anjetzo verlauten will, als würde von Ew. Hochw. Excell. ſolchen Reglements halben nahmens Ihro Kön. Majeſt. nechſtens an alle Collegia im Lande mittelſt Rescripti notification geſchehen, es aber an dehm iſt: daß bey Ihro Kön. Majeſt. wir annoch mit einer allerunterthänigſten Vorſtellung einzukommen, u. hierunter in einem gewißen puncto eine Aenderung zu ſuchen gemeinet ſind, auch darunter nicht enthöret zu werden gewiß verhoffen;

So ergehet an Ew. Hochw. Excell. unſer gantz gehorſahmſtes Suchen: dieſelbe obiger notification an die geſamte Collegia des Landes annoch einen kleinen anſtand zu gönnen hochgen. geruhen wollen, die wir in ſolcher Zuverſicht, wie ſonſt ſtets, mit aller Ergebenheit behorren

Ew. Hochw. Excell.

gehorſahmſte ſämtliche LandRäthe des hieſigen Fürſtenthums.

Celle, d. 17. Maji 1719.

An die Hrn. Geh. Räthe.

8.

Vorſtellung der Landräthe an den König vom ..... 1719, deren Anciennetät hinſichtlich des verliehenen Ranges betreffend.

(L. c. nr. 118.)

AllerDurchl. ꝛc.

Alß Ew. Kön. Majeſt. in dem wegen unſres Rangs unterm $\frac{14.}{25.}$ April a. c. erlaſſenen Rescripto zu declariren allergnäd. gefällig geweſt:

daß dieſelbe in keinem ſtükke von demjenigen abzugehen gemeinet was des Hrn. Hertzogß Georg Wilhelm Durchl. verordnet u. verſprochen! So erkennen wir dieſe allergnäd. Verſicherung alß ein neues Zeichen Königlicher Hulde mit allem nur erſinnlichem devoteſtem Dank.

Nachdehmmahlen aber, allergnäd. König, Churfürſt u. Herr! es an dehm daß der in höchſtgedachtem Rescripto beſtätigte Rang mit denen OberHaubtLeuten, und denen mit dieſen in gleicher Classe ſtehenden Bedienten von Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht Gottſeel. Gedächtniß denen LandRäthen albereit beygeleget, daſſelbe auch in ſothanem allergnäd. Rescripto agnosciret und zum voraus geſetzet worden, einfolglich mit eingangß ermeldten huldreichen, und alle Verordnungen von höchſtgedachter Ihro Durchl. in ihrer vollen würckung laſſenden Ew. Kön. Majeſt. Declaration nicht wenig ſtreitend ſeyn dörffte, falß wir aus unſerer anciennetet geſetzet, und der ſchon zu Zeiten des Hrn. Hertzog Georg Wilhelms Durchl. höchſtſeel. Gedächtniß gehabte Rang alſo geachtet werden ſolte, alß ob Er uns erſt anjetzo von neuen gegeben wäre;

Digitized by Google

So lassen Ew. Kön. Majest. höchsterleucht. und allergn. Ermessen wir in tiefster submission über: Ob uns nicht zur inniglichen affliction gereichen müsse, aus mehrerwähntem Rescripto u. dessen final-worten wahrzunehmen:

daß ein schon vorhin gehabter Rang und dessen anciennetet für einen jeden von uns a dato Rescripti allererst angehen solle!

Gleich wie aber Ew. Kön. Majest. zu unserer unaussprechlichen consolation wir viel zu gerecht u. gnädig gesinnet wissen, alß daß dieselbe eine solche Ungnade auf getreue Diener werfen könten, zu verlangen, daß da wir bißher theilß 20 theilß 8 und mehrere Jahre alß LandRäthe in Diensten zu stehen die Gnade gehabt, dieses alles jetzo beyseite gestellet seyn, die bißher in devotester treue geschehene Verwaltung unserer Function wie nichts geachtet, und wir in die triste necessitet gesetzet werden solten, gleichsahm von forne an u. zurücke zu dienen;

Also zweifeln wir nicht, suchen auch darumb aufs submisseste an:

Ew. Kön. Majest. nach dero ungemeinen Justitz-Liebe und Gnade; deren Sie bisher alle und jede aus diesem Fürstenthumb angeerbete treue Diener huldreichst genieſſen lassen, uns aus diesem Kummer zu retten, u. so gnädig zu erscheinen allermildest geruhen, in conformitet dero vorerwehnten selbsteigenen Königl. Versicherung zu declariren:

daß unsere anciennetet, ratione des bestättigten Rangs nicht erst a dato Rescripti, sondern von Zeit unserer angetretenen Land-Rahts-Bedienung den anfang nehmen solle.

Wir versehen uns hirunter in tiefster dehmuth allergnäd. Erhörung u. beharren mit ohnzerbrüchlicher Treue

Ew. K. M.

Allerunterthänigste treugehorsahmste LandRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

An Ihro Königl. Majest.

9.
Erwiederung der Geheimen Räthe vom 8. Septbr. 1719.

(L. c. nr. 134.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edle Veste, günstige gute Freunde. Es ist aus ewrem an S. Königl. Mayst. Unserem Allergnädigsten Herrn abgelaßenen Memorial ersehen, was gestalt ihr eine declaration verlanget, daß der von deroselben euch ertheilete Oberhauptmannsrang und die denselben anklebende anciennetet nicht von dem dato des Königlichen Rescripti vom $\frac{14.}{25.}$ April 1719 sondern von der Zeit angerechnet werden solle, daß ein jeder von euch seine Land-Raths-Bedienung angetreten.

Nun wil das fundament zu solchem petito davon genommen werden, daß die egalitet im rang mit denen Ober-Haupt-Leuten euch bereits von Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig Lüneburg Durchl. beygeleget worden, und ihr aus ewrer schon lange vorhin gehabten anciennetet gesetzet werden würdet, wann ewer Brigadiers rang erst vom $\frac{14.}{25.}$ April 1719 angehen solte.

Aus solchem fundament wird sich aber nichts bündiges argumentiren laßen, weil die Ober-Haupt-Leute zu höchstgedachten Sr. Durchl. Zeiten und unter Dero Regierung im Zellischen nie höheren als Obristenrang gehabt, dahingegen denen Ober-Hauptleuten krafft Sr. Königl. Mayst. rangreglements Brigadiersrang zukompt, welcher rang also für euch etwas neues von Sr. Königl. Mayst. euch

Digitized by Google

zugelegtes und vorhin nicht gehabtes ist, und nicht prætendiret werden kan, daß solcher rang auf vorherige Zeiten retrotrahiret werden solle. Wann auch schon Sr. Königl. Mayst. solches gern thun wolten, so ist zu ermeßen, in was für embaras und unlust so wol S. Königl. Mayst. als ihr dadurch werdet gesetzet werden, wan man denen vor dem $\frac{14.}{25.}$ April 1719 creireten Brigadiers, welche vermöge Sr. Königl. Mayst. Rang-Reglements in der anciennetät euch vorgehen, und desfalß ein jus quæsitum für sich haben, anmuhten wolte, davon zurück zu treten und euch in der ancienetet zu weichen. Das würde euch auch wenig helffen können, weil wan solche Brigadiers zu General-Majors gemachet werden, wie solches gemeiniglich bald geschiehet, ihr doch denenselben wiederumb werdet nachgehen müßen.

Wir wollen also nicht zweifeln, ihr werdet solches reiflich erwegen und in dessen betracht mit dem in mehrangezogenem Rescript vom $\frac{14.}{25.}$ April 1719 euch gesetzeten termino à quo ewrer anciennetet in dem Brigadier-rang euch begnügen.

Wir verbleiben euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 8. 7br. 1719.

Königlich-GroßBritannische zur Churf. Br.-Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Rähte.
A. G. v. Bernstorff.

An die LandRähte Fürstenthums Zelle.

10.

Vorstellung der Landräthe an den König vom 22. . . . 1729, die Erhöhung der Besoldung der 4 ältesten Landräthe betreffend.

(Vol. de 1729 nr. 180.)

Es haben Sr. Königl. Majest. glorwürd. Gedächtniß die Gnade gehabt, das aus dem Land-Schatz alljährlich erfolgende, u. ehedehm nur bloß in 100 Thlr. bestandene Salarium derer hiesigen LandRäthe auff 200 Thlr. allermildest zu setzen, auch zugleich zu einer weiteren Verbesserung auffs künfftige in höchsten hulden Hoffnung machen zu lassen.

Alß es nun an dehme, daß eine weitere Zulage bis auf 300 Thlr. ratione derer 4 Elltesten LandRäthe ohne sonderbahrer Beschwerde des Ærarii für jetzo werde erfolgen können;

So wollen Ew. Königl. Majest. allergnädigst erlauben: daß die allermildeste placidirung dessen wir uns hiermit in allertieffester submission auszubitten uns unterwinden; welches dan als ein neues Merkmahl besonderer Königlicher Hulde wir, nebst allen unseren Nachfolgern in officio mit devotester Erkäntlichkeit zuver ehren suchen, und mit unverrückter continuirung in dem vor Ew. Königl. Majest. Dienste und des gantzen Landes Wohlfahrt hegendem unermüdeten Zele nicht ehe, dan mit dem Leben, zu seyn aufhören werden

Ew. K. M.

Allerunterthänigste treugehorsahmste LandRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

Lüneburg d. 22. . . . 1729.

An Sr. Königl. Majest.

Digitized by Google

11.
Danksagungs-Schreiben an den Geh. Rath v. Hattorff vom 29. August 1730.

(Vol. de 1730 nr. 161.)

Hochwolgeb. ꝛc.

Ew. Hochw. Excell. haben, zu erwürkung des von Sr. Königl. Majest. denen 4 älteren Landräthen hiesigen Fürstenthumbs beygelegten Augmenti, ein so großes beyzutragen geruhet, daß wir unserer Obligenheit halten, hierdurch zu contestiren, wie sehr diese neue marqve von Ew. Hochw. Excell. geneigtesten Wolwollen wir schuldigst erkennen und verehren.

Gleichwie übrigenß unser beständiger Wunsch seyn wird, daß die Güte des Höchsten Ew. Hochw. Excell. bey unverrückter Prosperité, anbey Seine Königl. Majest. auch dero gesammten teutschen Provincen noch viele Jahre durch einen so wolgesinneten, u. von so vielen Meriten distinguirten Minister in Gnaden conserviren wolle;

Also werden wir jederzeit an solchen Ew. Hochw. wolergehen gar besonderen antheil nehmen, und bey aller Gelegenheit mit der vollkommensten Ergebenheit und schuld. respect uns erfreuen zu heißen alß

Ew. Excell.

Celle d. 29. Aug. 1730.

An des Hrn. Geh. Raths v. Hatt. Excell.

12.
Schreiben der Königl. Regierung vom 4. August 1735, die Erhöhung der Besoldung der 4 jüngsten Landräthe betr., nebst Anlage.

(Vol. de 1735 nr. 264, 265.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdiger WollEdler auch Edle Veste, insonders vielgönstiger Herr und Wehrter, auch gönstige gute Freunde! Die vier jüngste LandRäthe haben bey Unsers allergnädigsten Herrn Königl. Majest. nachgesuchet, daß sie denen Aeltesten vier LandRäthen in der Besoldung gleich gemachet werden mögen, wie der abschriftliche Anschluß in mehrern ergiebet. Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majt. sind dazu nicht abgeneigt, haben jedoch befohlen, desselben und eure Meynung darüber vorhero zu vernehmen, welche Wir demnach fordersahmst erwarten. Und demselben und euch zu freundlichen Diensten geflißen und geneigt verbleiben. Hannover den 4ten Aug. 1735.

Königl. Groß-Britt. zur Churfürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

H. Grote.

An Directorem und LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Mt. haben vor einigen Jahren Unsern vorsitzenden Collegen denen 4 ältern LandRäthen des Fürstenthumbs Lüneburg ihre jährliche Gage mit 100 Thlr. allergnädigst zu vermehren geruhet.

Da wir nun mit denen 4 Aeltern Collegen gleiche Mühe und Besorgung vor das gemeine Landes-Wesen haben, und also auch ratione der Be-

Digitized by Google

soldung gerne mit ihnen égalisiret seyn möchten, so nehmen wir, mit Ew. Königl. Mt. allergnädigsten Erlaubniß, uns die Freyheit, dieselbe mit allerunterthänigster Submission zu bitten, in Gnaden dahin zu verordnen und zu concediren daß Uns gleich Unsern Vorsitzenden Collegen jährlich 300 Thlr. aus dem Lüneb. Landt-Schatzærario möge gezahlet werden.

Wir wollen diese allerhöchste Königliche Hulde und Gnade mit der ausnehmlichsten Submission erkennen und durch Unser treu fleißige Dienste allewege zeigen, daß Wir in der tiefsten devotion beharren

Ew. Königl. Majest. ꝛc.

Die Vier jüngere LandRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.
von Estorff. von Plato. von Spörcke. von Behr.

Celle d. 19. Mayi 1735.

13.

Erwiederung des Landschafts-Directors und der älteren Landräthe vom 22. Octbr. 1735.

(L. c. nr. 364.)

Was Ew. Hochwollgeb. Excellences wegen des von denen Jüngeren Landräthen gesuchten Augmenti Salarii unterm 4. Aug. uns zu rescribiren beliebig gewest, dasselbe haben bey gegenwärtiger Landtags-Diæt in gehörige Erwegung zu ziehen wir nicht ermangelt.

Gleichwie nun die von denenselben gesuchte parificirung wir nicht unbillig finden, vielmehr unserß wenigen Orts ihnen solche gar gerne gönnen;

Also überlassen Seiner Königlichen Majestæt allergnädigste Resolution wir in tiefster unterthänigkeit, das Fernere hierunter höchstgefälligst verfügen zu laßen.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und schuldigstem Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Eltere LandRäthe.

Celle d. 22. Oct. 1735.

An die HHrn. Geheimten Räthe.

14.

Schreiben der Königl. Regierung vom 22. Januar 1736, denselben Gegenstand betreffend, nebst 2 Anlagen.

(Vol. de 1736 nr. 21, 22 u. 23.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-WollEdler, auch Edle Veste insonders vielgönstiger Herr und wehrter, auch gönstige gute Freunde!

Welchergestalt Sr. Königl. Majt. in Gnaden bewilliget, die vier jüngste Land-Räthe des Fürstenthums Lüneburg mit denen übrigen in der Besoldung zu æquipariren, das erhellet aus der abschrifftlichen Anlage in mehrern; worauf Wir Uns beziehen, und die in dessen Conformität ausgefertigte Assignation hieneben fügen. Wir verbleiben demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geflissen und geneigt. Hannover den 22. Januarii 1736.

Königl. Groß-Britannische, zur Churfürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

An Directorem und LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.

Digitized by Google

P. Stum.

Auch ꝛc. haben Wir aus eurem allerunterthänigſtem Postscripto vom 3. hujus vernommen, daß Director und LandRäthe des Fürſtenthums Lüneburg auf das ihnen communicirte Anſuchen der Vier jüngſten Landräthe mit denen übrigen in der Beſoldung æquipariret zu werden, angezeiget daß ſolche parificirung bey letzterer LandtagsDiæt in gehörige Erwegung genommen, und nicht unbillig befunden worden. Wir bewilligen ſolches alſo hiemit in Gnaden, und werdet ihr daß ſolches geſchehe, nunmehro die nöthige Verfügung machen. Ut in Rescripto. St. James den 2./13. Jan. 1736.

George R.

An die Geheimten Räthe zu Hannover. Hattorff.

Georg der Andere von Gottes Gnaden, König von GroßBritannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heyligen Römiſchen Reichs ErzSchatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. Als Wir nach vorgepflogener communication mit Unſerer getreuen Lüneburgiſchen Landſchafft in Gnaden resolviret, die Vier jüngſten LandRäthe Unſers Fürſtenthums Lüneburg mit denen übrigen in der Beſoldung ſolchergeſtalt zu æquipariren, daß dieſelbe gleich dieſen, von Weinachten a. pr. an, einkünfftig jährlich DreyHundert Thaler aus dem Zelliſchen Schatz-ærario zu genießen haben ſollen; So hat Unſer LandRentmeiſter, und Lieber Getreuer, David Saffe ſich darnach zu achten, die Zahlung gegen Quitung zu verrichten, und die Ausgabe damit gehöriges Orts krafft dieſes zu belegen.

Signatum Hannover den 22ten Januar. 1736.

(L. S) Ad Mandatum Regis et Electoris Speciale.

v. Grote. G. A. v. Münchhauſen. v. Alvensleben. v. Steinberg.

An den LandRentmeiſter Saffen zu Celle.*) Meyer.

15.

Vortrag der Land- und Schatzräthe und der ritterſchaftlichen Deputirte an den König vom 7. Decbr. 1770, die Erhöhung ihrer Beſoldung betreffend.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König und Churfürſt,
Allergnädigſter König, Churfürſt und Herr!

Ew. Königl. Majestæt für die geſammte Chur-Lande und für das Fürſtenthum Lüneburg beſonders hegende und bey jeder Gelegenheit bezeigende nie genug zu preiſende Landesvätterliche Gnade und Hulde, läßet die hieſige getreueſte Landſchafft in allerunterthänigkeit hoffen, Ew. Königlichen Majestæt werden in Ungnade nicht bemerken, wann ſelbige um eine Beſoldungs-Zulage und um die gnädigſte Erlaubniß, ſolche auf die Landſchafftlichen Aeraria assigniren zu dürffen, in allerunterthänigkeit bittet.

Die bisherige Gage eines LandRaths hat nicht mehr als 300 rthlr., eines SchatzRaths 100 rthlr. und eines Ritterſchafftlichen Deputirten 150 rthlr. betragen.

Die gantze Summe, warum wir devoteſt nachſuchen, beſtehet im jährlichen 2000 rthlr. und Ew. Königl. Majestaet erfüllen gnädigſt unſere Wünſche,

---

*) Nach einer Abſchrift, auf welcher der Landſyndikus notirt hat: „den 27. Febr. 1736 das original Hrn. Saffen geſant.„

Digitized by Google

wenn davon einem jedem LandRath 200 rthlr., einem jeden SchatzRath 100 rthlr., und einem jeden Ritterschafftlichen Deputirten 50 rthlr. huldreichst verwilliget werden.

Diese von Ew. Königlichen Majestaet in tiefster devotion erwartende Gnade werden wir biß zu dem Beschlusse unserer Tage mit Ehrfurchtsvollem Hertzen verehren und unermüdet fortfahren, zu Ew. Königl. Majestaet Diensten und gnädigster Zufriedenheit die Aufnahme und Wohlstand des hiesigen Fürstenthums und deßen Einwohner, denen wir mit uns Ew. Königl. Majestaet LandesVätterliche Gnade und Hulde allerunterthänigst erbitten, als getreue Stände ohnermüdet zu befördern und redlich zu besorgen.

Die wir ersterben Ew. Königlichen Majestaet

Allerunterthänigst-treugehorsahmste Land- und SchatzRäthe auch Rittterschafftliche Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

W. Behr. E. O. Grote. C. A. v. d. Wense.

G. E. v. Hohnhorst. E. C. F. v. Staffhorst.

W. Harling.

Zelle den 7ten Decbr. 1770.

16.

Begleitschreiben an den Geheimen Rath v. Behr vom 7. Decbr. 1770.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Geheimbter Rath!

Die Merckmahle eines geneigten Wohlwollens, so Ew. Excellence jederzeit der hiesigen Landschschafft zu geben beliebet haben, läßet uns mit desto größerer Zuversicht hoffen, dieselbe werden es nicht ungütig vermercken, wann wir uns die Freiheit nehmen, Ew. Excellence den Einschluß gehorsamst zu überreichen, und selbigen zu Dero kräfftigen Unterstützung bestens zu empfehlen.

Es betrifft ein allerunterthänigstes Gesuch bey Sr. Majestaet dem Könige, um eine geringe Verbesserung unserer Besoldung. Diese bestehen bisher in 300 rthlr. vor einem LandRath, 100 rthlr. vor einem SchatzRath und 150 rthlr. vor einem Deputirten, welche letztere deswegen 50 rthlr. mehr als die Schatz-Räthe erhalten, weil sie genöthigt sind, öfftere Reisen zu denen CrayßTägen ohnentgeltlich zu verrichten.

Ohne zu erwehnen, daß unsere Officiales nach Proportion weit besser stehen wie wir, und die mehresten Collegia schon vor einigen Jahren bey dem immer steigenden Werth derer nothwendigen Sachen eine GagenVermehrung erhalten haben; so läßet sich nicht wohl eine Möglichkeit gedenken, wie bey jetzigen Zeiten jemand unter uns fähig seyn solte, mit jenen nidriegen Summen einigermaßen auszukommen, und können Ew. Excellence wir aufrichtigst versichern, daß durch die öfftere Abwesenheit von den Unsrigen und Aufenthalte bey denen LandTägen in Zelle und anderen mit unseren Bedienungen verknüpffeten Contributions und dergleichen Landschafftl. Beschäftigungen wir in unseren eigenen Haußhalts-Angelegenheiten ein weit mehreres versäumen, als wir an Besoldung erhalten.

Da nun die Zulage, um welche wir unterthänigst bitten, nur 200 rthlr. vor einem LandRath, 100 rthlr. vor einem SchatzRath und 50 rthlr. vor einem Deputirten ist, und diese Summe zusammen nicht mehr wie 2000 rthlr. welche denen Landschafftl. Cassen nicht sehr zur Last fallen können, ausmachet;

So versprechen wir uns um desto mehr Ew. Excellence geneigten Bey-

Digitized by Google

fall und gütiges Vorwort, als warum wir nochmals gehorsahmst bitten, und zugleich die Versicherung hinzufügen, daß wir jederzeit mit vollenkommenster Hochachtung seyn werden Ew. Excellence

Gehorsahmste Land- und SchatzRäthe auch Ritterschaftliche Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

W. Behr. E. O. Grote. C. A. v. d. Wense.
G. E. v. Hohnhorst. E. C. F. v. Stakhorst.
W. Harling.

Zelle den 7ten Decbr. 1770.

An des Herrn Geheimbten Raths und GroßVoigts von Behr Excellence in Londen.

17.
Erwiederung ad mandatum speciale vom 8. März 1771.

GEORG der Dritte von GOTTES Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz-SchatzMeister und ChurFürst ꝛc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig Edler und Veste, Liebe Andächtige, Räthe und Getreue! Uns ist vorgetragen worden, was bey Uns ihr die Land- und Schatz-Räthe nebst den Ritterschaftlichen Deputirten um eine Besoldungs-Zulage unterm 7ten December vorigen Jahres submisseſt nachgesuchet habet.

Nun verstattet zwar der Zustand der Landschaftlichen Cassen nicht, eine Vermehrung der Besoldungen nachgesuchtermaße zu bewilligen.

Gleichwie Wir jedoch gnädigst geneigt sind, dem Landschaftlichen Collegio eine Gnade und Aufmunterung angedeyhen zu lassen und dem Suchen in so fern zu deferiren, daß einem jeden der Acht LandRäthe, um sie den Calenbergischen gleich zu setzen, 100 rthlr., denen beyden SchatzRähten aber jedem 50 rthlr. jährlich zugeleget, in Ansehung der Vier Ritterschaftlichen Deputirten jedoch es bei der für sie im Jahre 1753 festgesetzten Besoldung gelassen, und obgedachte insgesammt eine Summe von 900 rthlr. ausmachende Zulage aus dem Bier-Steuer-Aerario genommen werde; Also machen Wir diese unsere gnädigste Entschließung euch hiemit bekannt, und haben wegen der Zahlung darnach, welche sich von Ostern dieses Jahres anheben soll, das Nöhtige an den Schatz-Secretarium Schwartze als General-BierSteuerReceptorem unterm heutigen dato verordnet.

Wir verbleiben euch mit geneigt- und gnädigsten Willen beygethan.

Hannover den 8ten Martii 1771.

Ad Mandatum Regis & Electoris Speciale.

Hake. A. F. v. Lenthe. Bremer. Gemmingen.

An den Landschafts-Directorem, Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschaftliche Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

18.
Wahl-Protocoll vom 8. April 1818.

Actum Zelle den 8ten April 1818.

In Praesentia des Hrn. Landraths v. Meding, des Hrn. Landraths

Digitized by Google

v. Hodenberg, des Hrn. Landraths v. d. Wense sen., des Hrn. Landraths v. Plato, des Hrn. Landraths v. Bülow, des Hrn. Landraths v. d. Wense jun.

Der Herr Landrath Graf Grote war auf Gesandschaft abwesend, hatte jedoch ein schriftliches Votum eingesandt.

Außerdem concurrirten bey dieser Wahl als Wahl-Deputirte

Des Gifhornschen Cantons

Herr Landdrost Graf von Schwicheldt, Herr Major von Marenholtz zu Schwüllper.

Des Lüneburgschen Cantons

Herr Drost von Harling war abwesend und hatte ein schriftliches Votum eingesandt. Herr Forstmeister von Lenthe.

Des Lüchowschen Cantons

Herr von Dannenberg auf Lüchow, Herr Rittmeister v. Plato zu Grabow.

Des Zelleschen Cantons

Herr Oberstlieutenant von Hodenberg war nicht gegenwärtig, hatte aber ein schriftliches Votum eingesandt. Herr Drost von Hodenberg war nicht anwesend, hatte aber ein schriftliches Votum eingeschickt.

Als der heutige Tag zur Wahl eines Landraths aus dem Gifhornschen Canton für den verstorbenen Herrn Landrath Freyherrn von Marenholtz angesetzet war und dieses Zwecks wegen nebenbenannte Hrn. Anwesende sich hier eingefunden hatten;

so erinnerte der Herr Landrath v. Meding an den Zweck der Versammlung und bemerkte darauf, daß einer von den Herrn Wahl-Deputirten mit Ausnahme der ernannten des Gifhornschen Kantons auszuloßen wäre; dieses Loos traf den Hrn. Forstmeister von Lenthe.

Hierauf folgte die Einsammlung der Stimmen und ihre Eröffnung welche sämmtlich dem Herrn Hof- und Canzley-Rath Freyhrn. v. Marenholtz zufielen.

in fidem
A. L. Jacobi.

19.
Wahl-Protocoll vom 23. November 1818.

Actum Zelle den 23ten November 1818.

In Praesentia des Hrn. Landraths von Meding, des Hrn. Landraths von Bülow, des Hrn. Landraths von der Wense, des Hrn. Landraths Freyhrn. von Marenholtz.

Der Herr Landrath von Hodenberg (Graf Grote ?) und der Herr Landrath von Plato waren nicht gegenwärtig, hatten aber Vota eingesandt.

Außerdem concurrirten bei der heutigen Wahl

Vom Lüneburgischen Canton

der Herr Drost von Harling und der Herr Ritterschafts-Deputirte von Estorf, ersterer war nicht gegenwärtig, hatte jedoch ein Votum zurück gelaßen.

Vom Lüchowischen Canton

Herr General von Estorf, Herr Rittmeister von Plato. Beide waren abwesend, hatten aber Stimmen eingereichet.

Vom Zelleschen Canton

Herr Ritterschafts-Deputirte von Harling, Herr Landrath von Möller. Letzterer war nicht gegenwärtig, hatte jedoch ein Votum eingesandt.

Digitized by Google

Vom Eifhornschen Canton

Herr Justitzrath v. d. Wense, Herr Major Freyherr v. Marenholtz, welcher letztere nicht gegenwärtig war, aber ein Votum eingesandt hatte.

Am heutigen Tage beliebte man nach Vollendung der abgethanen anderen Geschäfte zur Wahl des fehlenden Landraths an die Stelle des verstorbenen Hrn. Landraths v. d. Wense überzugehen.

Weil nun hierbey durch das Loos entschieden werden muste, welcher von den Herren Wahl-Deputirten ausfallen würde, so entschied solches den Abgang des Hrn. Justitzraths von der Wense.

Die Eröfnung der alsdann eingesammleten Stimmen ergab, daß dieselben insgesammt auf den Hrn. Schatzrath von Weyhe gerichtet waren.

in fidem
A. L. Jacobi.

Digitized by Google

VII.

Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung.

3. Von den ritterschaftlichen Schatzräthen.*)

S. den Sauermannschen Index v. Räthe p. 890 f. und das Repertor der ritterschaftlichen Registratur unter „Schatzräthe".

Auch die Wahl der Schatzräthe geschah vor dem Wahl-Reglement vom 2. Novbr. 1752 allein durch die Landräthe, jedoch unter Zuziehung des noch übrigen Schatzraths. Durch den Artikel III. des angeführten Wahl-Reglements erhielt die Ritterschaft bei diesen Wahlen eine ähnliche Concurrenz wie bei denen der Landräthe.**) Der zu Wählende mußte gleich den Landräthen mit einem wahlfähigen Gute angesessen sein ꝛc. (Art. V. §. 1), brauchte aber einem bestimmten Canton nicht anzugehören. Die Präsentation ward von den Landräthen an den König gerichtet und die Bestätigung erfolgte regelmäßig ad **mandatum speciale** durch die Geheimen Räthe. Mit der Beeidigung wurde es ebenso gehalten, wie mit der der Landräthe.

An Besoldung waren den Schatzräthen im Jahre 1666 jährlich 100 Thlr. aus dem Schatz-Aerar beigelegt,***) welche erst im Jahre 1771 um 50 Thlr. aus dem Steuer-Aerare erhöht wurden.†) Die Landtags-Diäten betrugen nach dem Rescripte vom 18. April 1727 täglich 3 Thlr.††)

„Von dem Rang der Adeligen Herren Schatz-Räthe — schreibt der Landsyndikus Bilderbeck†††) — findet sich in **Actis Provincialibus** nichts weiter, als daß wohl zu Zeiten bey Land-Tägen **e. g. in Anno** 1693 die Herren Schatzräthe den **pas** vor die Adeligen Herrn **Assessores** gehabt, **regulariter** aber sie denen Herren **Assessoribus** nachgegangen."

Ueber ihre Concurrenz bei allen Consultationen und Rechnungen war im Jahre 1752 weitläuftig zwischen den Bevollmächtigten der Ritter-

---

*) Vergl. Bilderbeck Bd. 6, S. 182, 183, den „Unterricht" S. 217, Jacobi, Landsch. Verf. S. 53 f., 202 f., 216 f., 240 f., Manecke, Brw. L. St.-R. §. 149, 299.

**) Bd. 7, S. 130, unverändert in dem Wahl-Reglement von 1774: Bd. 1, S. 47.

***) S. 327 dies. Bandes. Diese Summe ist daher noch in dem „Unterrichte ꝛc." Bd. 6, S. 236 angegeben.

†) S. 329 f. dieses Bandes. Vergl. Bd. 4 a., S 67.

††) Bd. 7, S. 89.

†††) Bd. 6, S. 183 §. 5. Vergl. Manecke a. a. O.

Digitized by Google

schaft und dem Landraths-Collegio verhandelt,*) es behielt aber zufolge des Art. VI. des Wahl-Reglements dabei sein Verbleiben, daß sie „nicht nur bei gemeinen Landtägen, sondern auch, wenn solche zu Ende, bey der darauf folgenden Schatz-Diät und sämmtlichen dabey vorkommenden Consultationibus mit zugezogen werden sollen."

Einzelne Schatzräthe und Geschichtliches seit dem Jahre 1752.

Bei dem Erlasse des ersten Wahl-Reglements bekleideten Christian Ludwig Friedrich v. d. Wense „zur Wense" und der Hofgerichts-Assessor Gottlieb Ludwig v. Lenthe zu Schwarmstedt die Schatzraths-Stellen, Ersterer schon seit dem Jahre 1744. Denn als in letztgenanntem Jahre die bisherigen beiden Schatzräthe Andreas Gottlieb Freiherr v. Bernstorff und Georg Wilhelm v. Honstedt zu Landräthen ernannt waren, präsentirte das Landraths-Collegium unterm 15. Octbr. den Herrn v. d. Wense zu der ersten, den Hoffjunker Levin Friedrich v. Marenholz „zur Dieckhorst" aber zu der zweiten Schatzraths-Stelle und wurden beide mittelst eines ad mandatum ergangenen Rescripts unterm 23. Nov. bestätigt. Für letzteren war dann, als er zum Landrath ernannt worden, unterm 2. Novbr. 1747 der Hofgerichts-Assessor v. Lenthe einstimmig von dem Landraths-Collegio wieder gewählt.**) Nachdem auch er im Jahre 1753 zum Landrath ernannt war und der bei den Wahlen für Landraths-Stellen somit wiederholt übergangene Schatzrath v. d. Wense hierauf seine Entlassung genommen hatte***) (Anl. 1), fand am 14. Novbr. zum ersten Male die Wahl nach den Bestimmungen des neuen Wahl-Reglements unter Zuziehung ritterschaftlicher Wahl-Deputirte Statt†) und wurden zu der ersten Schatzraths-Stelle gewählt der Licent-Commissair und ritterschaftliche Deputatus ordinarius Georg Ludewig Frhr. Schenck v. Winterstedt auf Holm, zu der zweiten Stelle aber der Cammerjunker Wilcken Christoph Ludwig v. Behr zu Häußlingen. (Beide präsentirt unterm 10. Decbr. 1753 und bestätigt unterm 11. Janr. 1754.)

Auf v. Schenck, welcher zum Landrath ernannt ward, folgte im Jahre 1755 der bisherige ordinaire Ritterschafts-Deputirte August Eberhardt v. Schwicheldt auf Sievershausen (präsentirt 10. Mai, bestätigt von dem Könige selbst d. d. Hannover den 21. Mai). Gegen seine Wahl legte der Cammerjunker und Hauptmann Carl v. Kißleben Protest ein, weil er nicht im Besitze eines landtagsfähigen Gutes sei, der Protest blieb aber, wie der schon im Jahre vorher bei der Wahl des Herrn v. Schwicheldt zum Ritterschafts-Deputirten erhobene Widerspruch, ohne Erfolg.

In demselben Jahre (1755) ward auch v. Behr nach seiner Beförderung zum Landrath ersetzt durch den bisherigen Ritterschafts-Deputirten, Oberhauptmann zu Winsen an der Aller Friedrich Christian v. Wittorf (präsentirt 19. Novbr., bestätigt 29. Decbr.).

---

*) Bd. 7, S. 105, 106, 109 unten. 113, 115 und 132 Note.

**) Vol. 92, II. nr. 130 p. 6.

***) Vergl. S. 335 f. dieses Bandes.

†) Vol. 125 nr. 2.

Digitized by Google

Für v. Schwicheldt trat dann im Jahre 1759, wo er ebenfalls eine Landraths-Stelle erhielt, der bisherige Ritterschafts-Deputirte, Oberhauptmann zu Meinersen Brand Ernst v. Bothmer auf Gilten ein (präsentirt 18. Mai, bestätigt 15. Juni).

Die beiden Schatzräthe v. Wittorf und v. Bothmer starben im Jahre 1762 und folgten ihnen in demselben Jahre der bisherige Ritterschafts-Deputirte Drost Ernst August v. Estorff zu Neetze und der Hofrath Georg Ernst v. Hohnhorst zu Celle. (Beide präsentirt 10. Decbr. 1762, bestätigt 7. Febr. 1763.)

An v. Estorff's Stelle trat, als derselbe zu einer Landraths-Stelle vorrückte,

im Jahre 1765 der bisherige Ritterschafts-Deputirte, Cammerjunker Ernst Christian Friedrich v. Staffhorst zu Hermannsburg (präsentirt 13. Mai, bestätigt 12. Juni), und, als auch dieser Landrath geworden war,

im Jahre 1768 der Major und Licent-Commissair Alexander Otto Ernst v. Plato zu Grabow (präsentirt 15. April, bestätigt 16. Mai), dann

im Jahre 1771, als letzterer ebenfalls eine Landraths-Stelle erhalten hatte, der bisherige Ritterschafts-Deputirte, Major Georg Hilmar v. d. Wense zur Wense (präsentirt 30. April, bestätigt 29. Mai). Als dieser, seit dem 9. April 1779 auch Ausreuter des Klosters St. Michaelis, am 18. Novbr. 1779 gestorben war,

im Jahre 1780 der bisherige Ritterschafts-Deputirte Friedrich August Otto v. Behr zu Stellichte (präsentirt 8. Decbr. 1779, bestätigt 20. Janr. 1780),

im Jahre 1783, nachdem der Vorgänger Landrath geworden war, der Drost zu Steinhorst, Friedrich Johann Heinrich Wilhelm v. d. Wense auf Holdenstedt (präsentirt 10. Janr., bestätigt 5. April),

im Jahre 1785, nachdem v. d. Wense ebenfalls wieder Landrath geworden, der bisherige Ritterschafts-Deputirte Drost Ernst Bodo Friedrich v. Alten zu Burgdorf (präsentirt 17. Mai, bestätigt 16. Juli), nach seinem Tode aber

im Jahre 1800 der bisherige Ritterschafts-Deputirte Christian Ludewig Friedrich Frhr. Schenck v. Winterstedt zu Schwachhausen (präsentirt 30. Decbr. 1799, bestätigt 28. März 1800), nach dessen Ableben im Jahre 1838 (Bd. 4 a., S. 67) diese Stelle nicht wieder besetzt ward.

Auf den Schatzrath v. Hohnhorst folgten dagegen, nachdem er zum Landrath befördert war,

im Jahre 1770 der Major Friedrich Ernst v. Bülow auf Essenrode. Er war zwar schon am 15. Mai gewählt, ward aber erst am 30. Octbr., nachdem er unterm 12. dess. M. seine Entlassung aus dem Militair-Dienste erwirkt hatte, präsentirt und unterm 28. Novbr. bestätigt,

im Jahre 1779, als v. Bülow ebenfalls Landrath geworden war, der bisherige Ritterschafts-Deputirte Georg Friederich v. Bothmer zu Bennemühlen (präsentirt 7. Janr., bestätigt 17. Febr.), nach seinem Tode aber

im Jahre 1784 der bisherige Ritterschafts-Deputirte Hauptmann Christian August Ludewig Adolph v. Behr zu Häußlingen (präsentirt 23. Janr., bestätigt 9. März). Eine Mißhandlung, welche ihm am 28. Octbr. 1797 von dem Oberstlieutenant v. Behr zu Häußlingen widerfuhr, veranlaßte, daß er sich von dieser Zeit an, wie von jeder anderen Gesellschaft, so auch von den landschaftlichen Sitzungen bis dahin zurückzog, daß seine durch diesen Vorgang vermeintlich verletzte Ehre

Digitized by Google

durch richterliches Urtheil wieder hergestellt sei. Diese Abwesenheit, welche wegen des langsamen Ganges der bei dem General-Kriegs-Gericht eingeleiteten Untersuchung längere Zeit währte, bestimmte 2 Jahre später die Regierung zu dem in der Anlage 2 abgedruckten Schreiben, worauf jedoch das Landraths-Collegium den Wunsch aussprach (Anl. 3), daß zunächst vor weiteren Schritten der Ausgang der Untersuchung abgewartet werden möge. Der Schatzrath v. Behr überreichte hierauf, nachdem er schon im März auf deßfallsige Aufforderung dem Landraths-Collegio ausführlich den Anlaß und die Gründe seiner Entfernung aus den Sitzungen dargelegt hatte, im October 1801 ein am 19. August publicirtes Urtheil des General-Kriegs-Gerichts, nach welchem der Oberstlieutenant v. Behr „dem Denuntianten Schatzrath v. Behr wegen der an letzterem verübten thätlichen Mißhandlung nicht nur schriftliche Abbitte zu leisten schuldig, sondern auch der Denuntiat wegen dieses seines Vergehens mit einem dreymonatlichen Festungs-Arreste zu bestrafen." Der Schatzrath v. Behr behielt dann, mit der durch die Fremdherrschaft herbeigeführten Unterbrechung, seine Stelle bis zu seinem am 16. Janr. 1815 zu Stellichte erfolgten Tode bei.

Erst am 8. April 1818*) schritt man zugleich mit anderen Wahlen zu einer Neuwahl für die erledigte Stelle und fielen dabei sämmtliche Stimmen auf den bisherigen Ritterschafts-Deputirten Wilhelm v. Weyhe zu Eimcke (Anl. 4). Auch erfolgte auf die geschehene Präsentation (Bd. 1, S. 384) unterm 4. Juni die Bestätigung (S. 390), wiewohl „unter Vorbehalt der Veränderungen, welche in der Folge in der Einrichtung der landschaftlichen Collegien getroffen werden möchten." Die Beeidigung geschah am 25. Juli zu Zelle durch den O.-A.-G.-Präsidenten v. Schlepegrell, mit der Eröffnung, „daß die Unterzeichnung des gebräuchlichen Reverses und die Einhändigung der Bestallung noch ausgesetzt sey." Da nach der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 die Schatzraths-Stellen künftig wegfallen sollten (S. 401), so eröffnete das Cabinets-Ministerium den Landräthen unterm 7. April 1819, als der Schatzrath v. Weyhe als Landrath bestätigt war, daß die durch diese Ernennung erledigte (Schatzraths-)Stelle nicht wieder zu besetzen sei (S. 446). Danach blieb nur der Frhr. v. Schenck als Schatzrath übrig, mit welchem dann im Jahre 1838 das „Land- und Schatzraths- auch ritterschaftliche Deputatoren-Collegium" so wie das „Land- und Schatzraths-Collegium" ihr Ende genommen haben.**)

*) Als sich nach dem Tode des Herrn v. Behr der Ritterschafts-Deputirte v. Weyhe unterm 8. Febr. 1815 mit einem Bewerbungsschreiben an den Landschafts-Director v. Lenthe gewandt hatte, erwiederte dieser d. d. Hannover 13. März: er könne die Zeit nicht bestimmt voraussehen, wo es zu der Wiederbesetzung der erledigten Stelle kommen werde, „da die künftigen Verhältnisse der Provinzial-Landschaften zu der allgemeinen Ständeversammlung noch nicht klar ausgedrückt sind und davon das personale abhängen wird."

**) Der Schatzrath Frhr. v. Schenck steht in dem Etat vom Jahre 1824 (Actenst. der 2. Ständevers. 5. Diät, S. 72) mit 166 Thlr. 16 Ggr. Conv.-M. (150 Thlr. Cass.-M.) unter den Mitgliedern der „ehemaligen (!) landschaftlichen Collegien aufgeführt. Er nahm jedoch fortwährend, wenn auch nicht regelmäßig, an den Sitzungen dieser „ehemaligen landschaftlichen Collegien" Theil und wurden ihm dafür auch stets die bei der Regierung liquidirten Diäten (ad 3 Thlr. Cass.-M. täglich) ausgezahlt.

Digitized by Google

Anlagen.

1.

Schreiben der Königl. Regierung vom 21. Juli 1753, die Entlassung des bisherigen Schatzraths v. d. Wense betreffend.

Unsere freundtl. Dienste zuvor, Ehrwürdig-WohlEdler, auch EdleVeste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Demselben und euch bleibet hiemit zur Nachricht ohnverhalten, daß von Seiner Königl. Majestæt Unserm Allergnädigsten Herrn dem bisherigen Schatz-Rath Christian Ludewig Friederich von der Wense die unterthänigst gebethene Erlaßung Allergnädigst zugestanden und ertheilet worden. Wir sind Demselben und euch zu freundtl. Diensten geneigt. Hannover, den 21. Julii 1753.

Königl. GroßBritannische zur ChurFürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

Münchhausen.

An die Lüneburgische Landschaft.

2.

Schreiben der Königl. Regierung vom 30. Octbr. 1799, die Abwesenheit des Schatzraths v. Behr von den ständischen Versammlungen betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohledler- auch Edle-Veste, insonders vielgönstiger Herr und wehrter Freund auch gönstig-gute Freunde!

Wir haben ungern bemerkt, daß der Schatz-Rath von Behr seit dem Sommer-Landtage von 1797 keiner landschaftlichen Versammlung beygewohnt hat. Da Wir Uns vollkommen überzeugt halten, daß der Herr Landschafts-Director und ihr mit Uns der Meinung sind, daß dieser Abwesenheit nicht länger nachgesehen werden könne; So haben Derselbe und ihr dem Schatzrath von Behr zu erkennen zu geben, daß er sich bey den landschaftlichen Versammlungen einzufinden und solche gehörig abzuwarten oder seine Stelle niederzulegen hat, widrigenfalls Wir an Se. Königliche Majestät über diese Angelegenheit berichten müßen. Wir verbleiben dem Herrn Landschafts-Director und euch zu freundlichen Diensten geflissen und geneigt.

Hannover den 30. October 1799.

Königlich-Großbritannische zur ChurFürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

Gr. Kielmansegge.

An Landschafts-Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

Digitized by Google

3.
Erwiederung des Landraths-Collegii an die Königliche Regierung vom 18. Januar 1800.

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. Excellences haben sich durch die Abwesenheit des Schatz-Raths v. Behr von denen seit dem Frühling 1797 alhier gehaltenen Landtägen bewogen gefunden, unterm 30. Octbr. v. J. die Aufgabe an uns ergehen zu laßen, daß ihm zu erkennen gegeben werden sollte, sich entweder bey den landschaftlichen Versammlungen wieder einzufinden und solche gehörig abzuwarten, oder seine Stelle niederzulegen.

Wir würden ihm nun solches unverweilt eröfnet haben, wenn wir es nicht für möglich gehalten hätten, daß vielleicht folgende Betrachtungen es bewürken könnten, von Vollziehung deßen dispensirt zu werden, was uns obiges Rescript auferlegt.

Die Entfernung des erwehnten SchatzRaths von den LandtagsDiaeten, ist nemlich durch einen Vorfall veranlaßet worden, der es zweifelhaft macht, ob nach denen unter den höheren Ständen üblichen Begriffen von Ehre, die seinige noch für unverletzt zu achten sey, und wird erst der Ausgang der bey dem General-Krieges-Gericht über besagten Vorfall anhängigen Untersuchung solches gehörig aufklären.

Nach dem gewöhnlichen Laufe einer thätigen Justitzpflege glaubten wir deren baldige Endschafft hoffen zu dürfen, und sahen es gerne unterdeßen mit der Gegenwart des SchatzRaths von Behr verschont zu bleiben, um nicht der Gefahr ausgesetzet zu werden, durch unser Verhalten gegen ihn dem vorzugreifen, was sich erst nach völliger Entwickelung der für denselben vortheilhaften oder nachtheiligen Umstände bestimmen läst.

Gedachte Untersuchung ist aber auf eine ganz unbegreifliche Weise in die Länge gezogen worden, woran der Schatzrath v. Behr nicht schuld zu seyn scheint.

Die Sache befindet sich daher in der Lage, daß wenn wir ihm Ewr. Hochwolgeb. Excellences Befehl wegen seiner Rückkehr zu den Landtags-Versammlungen ankündigen müßen, wir genöthiget seyn würden ihn in unserer Mitte wieder aufzunehmen, ehe es entschieden ist, ob das bevorstehende richterliche Erkenntniß demselben eine seine Ehre völlig reinigende Genugthuung gewährt.

Um nun der Verlegenheit zu entgehen, welche für uns daraus entstehen würde, wenn wir jetzo durch eigene Mitwürkung, das unterbrochene collegialische Verhältniß zwischen uns ganz herstellen sollten, wünschen wir der Verbindlichkeit überhoben zu werden, dem Schatzrath v. Behr es bekannt zu machen, daß er sich entweder bey den Landtagen wieder einzufinden, oder seinen Dienst niederzulegen habe.

Es ist deshalb damit einstweilen Anstand genommen worden, und unterwerfen wir es zuvor Ewr. Hochwolgeb. Excellences weiteren gefälligen Entschließung, ob annoch die Befolgung des vorangezogenen Rescripts von uns gewärtiget werde oder nicht.

Wir hoffen darüber daß dieses geschehen ist, in Hinsicht der angeführten Gründe, bey Ewr. Hochwolgeb. Excellences leicht Entschuldigung zu finden, und beharren mit vollkommenster Hochachtung

Ewr. Hochwohlgeb. Excellences

E. F. v. B. G. E. v. St. C. v. L. F. A. O. B.
J. A. v. H. F. W. v. d. W. C. v. M.

Den 18ten Jan. 1800.

An Königl. Regierung.

Digitized by Google

4.

Protocoll über die Wahl des Schatzraths v. Weyhe vom 8. April 1818.

Actum Zelle den 8ten April 1818.

In Præsentia des Hrn. Landraths von Meding, des Hrn. Landraths von Hodenberg, des Hrn. Landraths v. d. Wense sen., des Hrn. Landraths v. Plato, des Hrn. v. Bülow, des Hrn. v. d. Wense jun.

Der Herr Landrath Graf Grote war auf Gesandschaft abwesend, auch war der Herr Schatzrath Schenck von Winterstedt nicht gegenwärtig, beide aber hatten schriftliche Vota eingesandt.

Außerdem concurrirten bey dieser Wahl Deputirte

vom Gifhornschen Canton:

Herr KriegsRath von Campe hatte abwesend ein schriftliches votum eingesandt. Der Herr Hof- und CanzleyRath Freyherr von Marenholtz.

Vom Lüneburgschen Canton:

Herr Drost von Harling war nicht gegenwärtig, hatte aber ein schriftliches Votum eingesandt. Herr Lieutenant von Estorff hatte abwesend ein schriftliches Votum eingesandt.

Vom Lüchowschen Canton:

Herr General-Major von Estorf war abwesend und hatte ein schriftliches Votum eingeschickt. Herr Rittmeister von Plato.

Vom Zelleschen Canton:

Herr Landrath von Möller. Herr Drost von Honstedt hatte abwesend ein schriftliches Votum eingesandt.

Nach vollbrachter Landraths-Wahl ward die Erwählung eines Schatzraths an die Stelle des verstorbenen Herrn Schatzraths von Behr vorgenommen.

Der Herr Landrath von Meding ließ die Stimmen einsammlen und eröfnen, welche insgesammt auf den Herrn Ritterschafts-Deputirten von Weyhe gerichtet waren.

in fidem
A. L. Jacobi.

Digitized by Google

VIII.

Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung.

4. Von den Deputirten der Ritterschaft.*)

S. den Sauermannschen Index v. Deputirte p. 275 f. und das Repertor der ritterschaftlichen Registratur unter „Ritterschafts-Deputirte".

Die Wahl der ritterschaftlichen Deputirte zu dem landschaftlichen Ausschusse geschah in früherer Zeit merkwürdiger Weise ebenfalls von dem Landraths-Collegio.**) Nach der, im Jahre 1774 unverändert gebliebenen, Vorschrift des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 (Art. IV.***), durch welches zugleich (Art. II. §. 1) jeder dieser Deputirten einem der damals eingerichteten 4 Cantons zugeeignet ward, wird die Wahl seitdem aber in der Art vorgenommen, daß das Landraths-Collegium dem betreffenden Canton „zween geschickte Subjecta" aus dessen Mitte****) präsentirt, von welchem der Canton†) Einen durch Mehrheit der Stimmen auszuwählen hat. Das Landraths-Collegium präsentirt dann den Erwählten dem Landesherrn zur Confirmation, welcher, „im Fall dabey nichts erhebliches zu erinnern", wegen der Bestellung und Beeidigung das Weitere verfügt.††) Diese Beeidigung — nach der im Jahre 1753 festgestellten Eidesformel†††) — geschah früher stets bei dem nächsten

---

*) Vergl. Bilderbeck Bd. 6, S. 182, den „Unterricht" S. 217, 236, v. Duve, Versuch über die Landtäge ꝛc. S. 309 f., 312 f., 367—372, Jacobi, Landsch. Verf. S. 204 f., S. 241 f., Manecke, Br. L. St.-R. §. 150.

**) S. daher Bilderbeck a. a. O. und Bd. 7, S. 80.

***) Bd. 7, S. 130. Ueber die vorhergehenden Verhandlungen: S. 79, 83 unten, 109 unten, 111 ad 3), 114 und 130 Note.

****) Ueber die im Jahre 1773 beabsichtigte Abänderung, nach welcher die Wahl unter Umständen auch außerhalb des Cantons sollte geschehen dürfen: S. 9 und 10 dies. Bandes.

†) Wenn in dem „Unterrichte ꝛc." a. a. O. gesagt wird, die Wahl stehe den Begüterten von Adel zu, so bezeichnet diese Ausdrucksweise, wie öfter, alle zur Ritterschaft Gehörige.

††) Ueber die in den Jahren 1802 und 1829 projectirten Abänderungen dieses Wahlmodus s. Bd. 1, S. 90 und Bd. 2, S. 614.

†††) Bd. 7, S. 88, 146 f. Damit stimmt die noch bei der letzten Beeidigung im Jahre 1858 angewandte Eidesformel (Bd. 4 c., S. 321 Note) völlig überein. Ueber die durch den Receß-Entwurf vom Jahre 1802 §. 28 beabsichtigte Abänderung: Bd. 1, S. 91.

Digitized by Google

Landtage zu Celle von einer dazu committirten Person, in der Regel dem Präsidenten des O.-A.-Gerichts, in Gegenwart mehrerer Landräthe, wobey der Landsyndikus das Protocoll führte.*)

Die Erfordernisse in der Person der Erwählten hinsichtlich der Ansässigkeit, des Adels und der Kenntniß von den landschaftlichen Angelegenheiten sind nach Art. V. §. 1 des Reglements dieselben wie bei den Land- und Schatzräthen.

Vor dem Jahre 1752 bezogen die Ritterschafts-Deputirte nur die im Jahre 1727 statt der freien Zehrung eingeführten Landtags-Diäten ad 2 Thlr. täglich.**) Durch das landesherrliche Rescript vom 2. Novbr. 1752 ward ihnen dann wegen ihrer vermehrten Geschäfte und der dadurch veranlaßten Unkosten für Reisen, Botenlohn, Porto ꝛc. eine jährliche Besoldung von 150 Thlrn. aus dem Schatz-Aerare zugestanden.***) Ihr im Decbr. 1770 an den König gerichtetes Gesuch, diese Besoldung um 50 Thlr. zu erhöhen, ward mittelst Rescripts vom 8. März 1771 abgeschlagen.****) Ebenso hatte ein im Jahre 1772 an die Regierung gerichtetes Gesuch der Ritterschafts-Deputirten v. d. Knesebeck und v. Weyhe wegen einer besonderen Vergütung für Reisekosten eines Erfolges sich nicht zu erfreuen (Anl. 1—3).

Von einem besonderen Range der Ritterschafts-Deputirten findet sich in den landschaftlichen Acten keine Nachricht.

Ueber ihr Officium bestimmte das Wahl-Reglement vom 2. Novbr. 1752 (Art. VI. §§. 2 f.),*****) daß sie, abgesehen von ihren Functionen bei den Wahlen in den Cantons, „nicht nur auf gemeinen Land-Tägen†) ferner erscheinen, und denen dabey vorkommenden sämmtlichen Handlungen, wozu auch die **Deputati** der Stiffter und Städte zugezogen werden, beywohnen", sondern auch „von dem Land-Raths-**Collegio** in Zukunfft weiter bey Abnahme der Bier-Steuer-, Zucht-Hauß- und **Manufactur-Casse-Rechnungen**, weniger nicht bey allen denen Sachen, welche die gesamte Ritterschaft angehen, und wovon sie derselben Nachricht zu ertheilen schuldig, **admittiret** werden sollen." Nach der Verordnung vom 16. Febr. 1790 §. 17 nahmen sie Antheil an der Direction des ritterschaftlichen Credit-Instituts††) und wurden durch die erneuerte Verordnung für die Brand-Assecurations-Anstalt vom 7. Novbr. 1794 §. 4†††) zu der Verwaltung der Brand-Cassen-Angelegenheiten zugelassen.††††) Gegenwärtig nehmen sie an der Verhandlung aller

*) Vergl. auch Jacobi a. a. O. S. 209.

**) Bd. 7, S. 89.

***) A. a. O. S. 122, 123, 146.

****) S. 329 dieses Bandes.

*****) Vergl. darüber Bd. 7, S. 105 oben, 106, 113, 115 und S. 132 Note. Die betreffenden Bestimmungen unverändert in dem Wahl-Reglement von 1774.

†) d. h. in den Versammlungen des ganzen landschaftlichen Ausschusses.

††) Bd. 5, S. 26 f.

†††) Spangenberg, Samml. Bd. 3, S. 731.

††††) Vergl. den §. 29 in dem Receß-Entwurfe v. J. 1802, welchen Jacobi a. a. O. S. 216 wohl mit Unrecht als bereits geltend anführt: Bd. 1, S. 91. Eine ausführliche Darstellung ihrer Dienst-Obliegenheiten in dem Vortrage vom 6. August 1842: Bd. 3, S. 565 f.

Digitized by Google

landschaftlichen Angelegenheiten Theil, mit Ausnahme derer, welche noch ausschließlich vor das Landraths-Collegium gehören.

Ihre Stellung in den ritterschaftlichen Cantons veranlaßte in neuerer Zeit, daß sie sich in den landschaftlichen Collegien zuerst — nach dem etwa von dem Landsyndikus abgegebenen Gutachten — über die in ihren Cantons vorkommenden Legitimationen äußern, weßhalb ihnen die betreffenden Acten vorher mitgetheilt werden. Nach einem Beschlusse des Landraths- und ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii vom 26. Novbr. 1858 (Bd. 4c., S. 417 §. 5) soll ein gleiches Verfahren auch bei anderen Sachen, in welchen die einzelnen ritterschaftlichen Güter in Frage kommen, beobachtet werden.

Während früher nicht immer alle ritterschaftliche Deputirte zu den Landtagen verschrieben wurden, genehmigte die Regierung in dem Wahl-Reglement vom 2. Novbr. 1752 (Art. VI. §. 5), daß in Zukunft wieder alle zugleich gefordert würden. Doch sollten sie zusammen, „weil die Bedenklichkeit entstanden, daß wegen Admittirung mehrerer Votorum Zweiffel erreget werden mögte, ad interim und mit Vorbehalt der der Ritterschaft allenfalls darunter zustehenden weiteren Befugniß" nur zwei Vota führen. Schon im Jahre 1754 ward ihnen aber mit Einstimmung der stiftischen und städtischen Deputirten die Ausübung ihres früheren Viril-Stimmrechts wieder zugestanden,*) worauf solches auch in dem neuen Wahl-Reglement vom 5. August 1774 anerkannt ist.**)

Ebenso hatte ihnen der Art. VII. des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 nur eine sog. Curiat-Stimme bei den Wahlen der O.-A.-Räthe zugestanden. Doch ward auch hierbei im Jahre 1759 ihr früheres Viril-Stimmrecht wieder hergestellt,***) was dann in dem Reglement vom 5. August 1774 ebenfalls anerkannt ist.

Nach ihrem Dienst-Eide haben sie nach ihrem eigenen besten Verstande zu stimmen und sind daher an Instructionen der ganzen Ritterschaft oder ihrer Cantons nicht gebunden. †) Nach dem Receß-Entwurfe vom Jahre 1802 §. 30 sollten sie befugt sein, falls im landschaftlichen Collegio endgültig über Angelegenheiten abgestimmt werden würde, worüber ihrer Ansicht nach, erst die Ritterschaft zu hören sei, ihr votum unter Umständen zu suspendiren. ††)

Einzelne Ritterschafts-Deputirte.

Da die Ritterschafts-Deputirten in Zukunft bestimmten Cantons angehören sollten, so kam man am 17. Febr. 1752 überein, †††) hinsichtlich

---

*) S. S. 1, 11 dieses Bandes. Vergl. auch den „Unterricht" im Bd. 6, S. 217.

**) Bd. 1, S. 47.

***) S. Bd. 7, S. 88 und S. 1, 11 dieses Bandes.

†) Vergl. Jacobi a. a. O. S. 208.

††) Bd. 1, S. 91. Jacobi a. a. O., der diese Bestimmung ebenfalls als eine bereits geltende anführt.

†††) Bd. 7, S. 131.

Digitized by Google

der vorhandenen durch das Loos zu entscheiden, zu welchem Canton sie gerechnet werden sollten. In dem Wahl-Reglement vom 2. Novbr. wurden dann aufgeführt*)

im Lüneburgschen Quartier: der Frhr. Georg Ludewig Schenck v. Winterstedt zu Holm,

im Lüchowschen Quartier: der Drost Ernst August v. Estorff zu Neetze,

im Celleschen Quartier: der Oberhauptmann Friedrich Christoph v. Wittorf zu Winsen a. d. Aller und

im Gifhornschen Quartier: der Landmarschall Georg Ludewig v. Meding zu Schnellenberg. Hierauf folgten

I. Im Canton Lüneburg:

1. im Jahre 1754, nachdem der Frhr. v. Schenck zum Schatzrath ernannt war, der bisherige Land-Commissair und Hauptmann C. W. v. Harling zu Eversen (präs. 28. Octbr., best. 2. Novbr.).

2. im Jahre 1760, nach dessen Tode, der Major Johann Ernst Friedrich v. Harling zu Eversen (präs. 25. Febr., best. 26. März).

3. im Jahre 1762, nachdem der Vorgänger am 12. Septbr. 1761 ebenfalls gestorben, der Cammerjunker und Drost zu Syke Ernst Christian Friedrich v. Staffhorst auf Hermannsburg (präs. 18. Mai, best. 2. Juni). Als dieser Schatzrath geworden war

4. im Jahre 1765 der Hofgerichts-Assessor Theodor Werner v. Harling zu Eversen (präs. 26. Septbr., best. 4. Octbr.). Nach dessen Ernennung zum Landrath

5. im Jahre 1769 der Lieutenant Georg Hilmar v. d. Wense zur Wense (präs. 27. Febr., best. 2. März), welcher im Jahre 1771 eine Schatzraths-Stelle erhielt, hierauf

6. im Jahre 1772 der Land- und Licent-Commissair, Rittmeister v. Weyhe zu Bötersheim (präs. 11. Septbr., best. 28. Octbr.). Da er in Folge von Streitigkeiten über den Besitz des zweiten Gutes zu Bötersheim, dem Verdenschen Landrathe v. Weyhe die landschaftlichen Mittheilungen nicht zugehen ließ, veranlaßte dies im Jahre 1776 das Landraths-Collegium zu einer Beschwerde bei der Königl. Regierung (Anl. 4), worauf diese das in der Anlage 5 abgedruckte Rescript ergehen ließ, durch welches der Beschwerde denn wohl abgeholfen sein wird, da sich damit die betreffenden Acten schließen.

7. im Jahre 1791, nach seinem Tode, der Land-Commissair Christian Ludwig Friedrich Frhr. Schenck v. Winterstedt auf Holm (präs. 10. Janr., best. 24. Janr.). Als dieser Schatzrath geworden war

8. im Jahre 1800 der Rittmeister Carl Frhr. Schenck v. Winterstedt zu Lindhorst (präs. 25. Septbr., best. 2. Octbr.). Als die Franzosen im Jahre 1803 die Churlande besetzten und dann zur Bildung einer französisch-hannoverschen Legion schritten, ließ sich der Frhr. v. Schenck als Oberstlieutenant bei der Cavallerie dieser Legion anstellen und suchte dann unterm 16. Janr. 1804 bei dem Landraths-Collegio um die Dimission von seiner Deputirten-Stelle nach. Dieses erwiederte ihm unterm 30. Janr.:**)

---

*) Bd. 7, S. 140 f.

**) Der Landschafts-Director v. Lenthe hatte dafür gehalten, daß man die gewünschte Entlassung bei dem Landesherrn um so weniger erwirken könne, „als sich dar-

Digitized by Google

„Die unterm 16. d. M. davon gemachte Anzeige, daß Ew. Hochwohlgeb. sich genöthiget sehen, außerhalb Landes in Dienst zu treten, womit das Gesuch verbunden worden, es möchte Ihre Dienstentlaßung baldmöglichst bewürket werden, ist an uns gelanget.

Ehe es aber noch möglich gewesen, diese Dimißion zu verschaffen, haben Ew. Hochwolgeb. durch den würklichen Eintritt in fremde Militairdienste, die bisher bekleidete Stelle eines Ritterschaftlichen Deputirten bey hiesiger Landschaft bereits verlassen.

Wir nehmen daher die auf solche Weise nicht blos als bevorstehend angezeigte, sondern auch bethätigte Niederlegung der besagten Deputirten-Stelle, in Hinsicht der davon abhängenden Verhältniße und aller ihrer Zubehörungen hiemit an.

Dem zufolge betrachten wir denn dieselben als völlig aufgehoben, und werden demnächst, wenn Ew. Hochwohlgeb. nicht unterdeßen die fehlende formelle landesherrliche Dimißion erwirken sollten, von gedachter Austretung aus den landschaftlichen Diensten, sobald die dazu erforderliche Veränderung der Lage der Umstände es gestattet, gehörigen Orts Anzeige thun.

Zelle den 30. Jan. 1804.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

C. v. L. C. v. M. C. L. v. P.

Man schritt jedoch zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle erst als der Herr v. Schenck im October mit der Legion das Land verlassen hatte. Der Canton erwählte von den ihm von dem Landraths-Collegio Präsentirten*)

9. am 21. Decbr. 1804 den vormaligen Lieutenant im 7. Infanterie-Regimente Ludwig Ernst August v. d. Wense zur Wense, welcher vom 1. Januar 1805 an, vorläufig ohne landesherrliche Bestätigung, seine Dienstfunctionen versah. Die Präsentation erfolgte erst unterm 2., die Bestätigung unterm 20. Decbr. 1805 (Anl. 6 u. 7). Nachdem v. d. Wense im Jahre 1815 zum Landrath ernannt war, folgten

10. im Jahre 1818 der Lieutenant Otto v. Estorff zu Barnstedt (präs. 8. April, best. 4. Juni) und nach dessen Tode (12. Juli 1831)

---

aus eine nähere Verbindung zwischen dem Landesherrn und der Landschaft offenbaren würde, als jetzo unterhalten werden darf". Er wollte daher die Dienst-Niederlegung als geschehen acceptiren und erwiedern, daß die formelle Dimission bei dem Landesherrn nachzusuchen sei. Der Landrath v. Meding, dessen voto der Landrath v. Grote beitrat, wünschte, da „der gegenwärtige Augenblick nicht dazu geeignet ist, dem Rittmeister v. Schenck die Empfindungen zu äusern, welche sein Eintritt in fremde Dienste nothwendig in jedes Herz von Ehrgefühl bewürken muß", in der Antwort wenigstens jeden Ausdruck vermieden zu sehen, „aus welchem der v. Schenck sein Betragen ohne Entlassung in fremde Dienste getreten zu sein, demnächst entschuldigen könne". Der Landrath v. Plato wollte in die Erwiederung aufgenommen wissen, „daß das Dienst-Verhältniß des v. Schenck durch den Eintritt in die Militair-Dienste der französischen Republik, einer mit dem Vaterlande und Landesherrn befeindeten Macht, von selbst cessire".

Im Juni und Juli des Jahres 1814 ersuchte die Justiz-Canzlei zu Hannover in der „wider den v. Schenck Winterstedt, wegen Hochverraths" eingeleiteten Untersuchung den Landsyndikus Jacobi um Mittheilungen über die Beeidigung desselben und dessen früheren Gehalt.

*) Man richtete sich also nicht nach der in dem damals mit der Ritterschaft abgeschlossenen Recesse (Bd. 1, S. 90 §. 27) enthaltenen abändernden Vorschrift.

Digitized by Google

11. im Jahre 1843 der Regierungsrath August Ludewig Wilhelm Friedrich v. Meding zu Knesebeck auf Barum (präs. am 27. Janr. 1842, best. 6. Octbr. 1843).

II. im Canton Lüchow:

1. im Jahre 1763, nachdem der Drost v. Estorff zum Schatzrath ernannt war, der Hauptmann Franz Georg v. d. Knesebeck zu Woltersdorf (präs. 15. Decbr., best. 31. Decbr.). Gegen ihn führte der Rittmeister v. Hitzacker zu Dötzingen, dessen Güter in gerichtlicher Administration standen, in den Jahren 1775 und 1776 mehrfache Beschwerden wegen nicht gehöriger Mittheilung der landschaftlichen Communicanda, wobei er sich auf die Vorschrift des Art. II. §. 13 des Wahl-Reglements berief, welchem zufolge die Wahl-Vota bei Landraths-Wahlen nicht dem **Curator bonorum** sondern dem **dominus** zustehen sollen. Der Landsyndikus Jacobi bemerkte darüber in seinem Gutachten:

„Meines wenigen Erachtens, läßt sich nun wohl aus dem angezogenen §. 13. des Wahl-Reglements, mit gutem Grunde der Schluß ziehen, daß da bey Abgebung eines Wahlvoti, dem Eigenthümer eines in Administration stehenden Guths, das Stimmenrecht vorbehalten ist, ihm solches um so mehr alsdann gebühre, wenn die vorfallende Angelegenheit nicht bloß einen Wahl-Actum, sondern fortdauernde mit dem Gute zu verknüpfende Verbindlichkeiten, oder persöhnliche Gerechtsahme des Adels betrift, indem hier der Gegenstand ohnstreitig wichtiger, als im ersteren Falle ist, und alsdann die Regel eintrit, daß da dem Curatori in geringeren Vorfällen, nicht einmal das Jus Votandi zukomme, derselbe sich dieses weit weniger bey erheblicheren Objecten anmaßen dürfe.

Das Recht der Landschaft hört ohnehin nie mit dem Concurse auf, und kann eben so wenig als ein Theil des Corporis bonorum angesehn, und von dem Curatore administrirt werden, da es seiner Natur nach nicht ad tempus von der Person des Eigenthümers eines wahlfähigen Guths getrennt werden darf.

Wem aber ein oder anderes Recht überhaupt zusteht, dem gebühren auch alle Annexa deßelben. Gleichwie daher die Befugniß zur Stimme in verschiedenen Landes-Angelegenheiten, ein annexum der Landstandschaft ist, so kan solche meiner geringen Einsicht nach, auch in diesem Betracht nur von demjenigen exercirt werden der das Recht der Landstandschaft genießet, welches vorhin gezeigter maßen, nicht der Curator bonorum, sondern der Eigenthümer des Guts ist.

Folglich wäre die Forderung des Hrn. von Hitzacker an sich, den Rechten nicht zuwieder und könte eben so leicht deren Uebereinstimmung mit der Billigkeit gezeigt werden, anerwogen der Eigenthümer, immer weit stärcker bey den Gerechtsamen des Guths interessirt ist, als der einstweilige Administrator deßelben, mithin diesem auf gewiße Zeit schon etwas wie unnachtheilig vorkommen könte, was jenem der künftigen Benutzung wegen schädlich zu seyn schiene.

Ob nun gleich dem ohnerachtet, von verschiedenen Eigenthümern der Güter zugegeben wird, daß die Curatores ihre Stelle bey Landschaftl. deliberandis vertreten; so halte ich doch nicht dafür, daß ein Dritter sich dieses auf gleiche Weise gefallen lassen müste, sondern bin vielmehr aus den angeführten Gründen der unvorgreiflichen Meynung zugethan, daß dem Hrn. von

Digitized by Google

Hitzacker die nachgesuchte Communication nicht verweigert werden könne, weßfals ich denn einem illustren Collegio ehrerbietigst anheim stelle, solche dem Deputato Hrn. Hauptmann von Knesebeck, zu committiren, und dem Hrn. von Hitzacker hievon Nachricht geben zu laßen.

Im Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Deputatorum Collegio hielt man am 4. Januar 1726 einstimmig dafür, daß dem Herrn v. Hitzacker die verlangte Communication zugestanden werden müsse, daß es aber hinreiche, wenn dergleichen Communicanda unter der Adresse des Eigenthümers an das Gut gesandt würden.

2. im Jahre 1798, nach dem im Jahre 1797 erfolgten Tode des Hauptmanns v. d. Knesebeck, der bei der Justiz-Canzlei zu Hannover stehende Hof- und Canzleirath Christian Ludwig v. Plato auf Grabow (präs. 26. März, best. 1. April). Nachdem dieser zum Landrath ernannt worden,

3. im Jahre 1800 der Hauptmann, Land- und Licent-Commissair Wilhelm v. Weyhe zu Eimcke (präs. 25. Septbr., best. 2. Octbr.). Als dieser im Jahre 1818 zum Schatzrath erwählt war,

4. im Jahre 1819 der Gutsbesitzer, Legationsrath Franz v. Dannenberg auf Vor-Lüchow (präs. 1. Octbr. 1818, best. 7. April 1819) und nach dessen Tode (12. Febr. 1858)

5. im Jahre 1858 der Forstmeister Friedrich v. Plato zu Plate auf Grabow (präs. 4. April, best. 19. April).

III. im Canton Celle:

1. im Jahre 1756, nachdem der Oberhauptmann v. Wittorf Schatzrath geworden war, der Oberhauptmann Brand Ernst v. Bothmer zu Meinersen auf Gilten (präs. 24. Mai, best. 3. Juni).

2. im Jahre 1760 der Major Georg Friedrich v. Bothmer zu Bennemühlen (präs. 26. Febr., best. 29. März).

3. im Jahre 1779 der Landcommissair Friedrich August Otto v. Behr zu Stellichte (präs. 18., best. 20. März).

4. im Jahre 1780 der Fähndrich Christian August Ludwig v. Behr zu Häuslingen, welchem der Vater behuf der erforderlichen Wahl-Qualification sein Burglehen zu Rethem abgetreten hatte (präs. 13., best. 21. März).

5. im Jahre 1784 der Drost Ernst Bodo v. Alten zu Burgdorf auf Stelle und Warmbüchen (präs. 27. Mai, best. 13. Juli). Nachdem er, wie dies auch mit seinen sub 2 bis 4 genannten Vorgängern der Fall gewesen, zum Schatzrath befördert war,

6. im Jahre 1785 der Land- und Licent-Commissair G. v. Harling auf Wohlendorf (präs. 22. Octbr., best. 17. Novbr.). Er scheint, nachdem das Gut Wohlendorf im Jahre 1802 an die v. Rüling verkauft worden,*) eine Zeit lang die Stelle ohne Besitz eines landtagsfähigen Gutes bekleidet zu haben. Obgleich er darauf im Jahre 1809 das im Celleschen Canton belegene Gut Burgwedel (Lohne) erkauft hatte, verkaufte er solches ebenfalls wieder an den General Halkett,**) welcher ihm

*) Manecke Topographie Bd. 2, S. 402.

**) A. a. O. S. 303.

Digitized by Google

im Jahre 1827, wie auch der spätere Besitzer Rittmeister Frhr. Otto v. Hammerstein im Jahre 1834, nur einen Revers darüber ausstellte, daß er bis auf Weiteres Sitz- und Stimmrecht auf den Ritter- und Landtagen von dem Gute ausüben möge. In den landschaftlichen Collegien ließ man dies offenbar unzulässige Verhältniß unangefochten, vermuthlich wesentlich mit in Betracht der über die Wiederbesetzung damals befürchteten Differenzen.*) Nach seinem im Jahre 1835 erfolgten Tode blieb die Stelle denn auch einstweilen ganz unbesetzt, bis

7. im Jahre 1843 der damalige Hofrath Georg Ludwig v. Torney zu Coppenbrügge (auf Rethem, jetzt Landdrost zu Lüneburg) nach der unterm 27. Januar 1842 geschehenen Präsentation, unterm 6. Octbr. 1843 als ritterschaftlicher Deputatus wieder bestätigt ward.

IV. im Canton Gifhorn:

1. im Jahre 1754, nachdem schon im Jahre vorher der Landmarschall v. Meding zum Landrath ernannt war, der Stifts-Hildesheimsche Erbmarschall und Kriegsrath August Eberhardt v. Schwicheldt (präs. 14. März, best. 6. April). Da er mit seinem Bruder, dem Geheimen Rath August Wilhelm v. Schwicheldt zu Hannover, gemeinschaftlicher Besitzer des Guts Sievershausen war, so entstand die Frage, ob er nach der Vorschrift des Wahl-Reglements (Art. V. §. 1) für wahlfähig zu halten sey? Der Landsyndikus Hugo äußert darüber in einem bei den Acten befindlichen Promemoria vom 28. Octbr. 1753:

„Bey denen benachbarten Landschaften e. g. im Hildesheimischen, hat die Affirmativa dieser Frage keinen Zweiffel, ich finde auch nicht, daß alhie im Lüneburgischen desfalß was besonders feste gesetzet und verordnet seyn solte.

Ein Zweiffel möchte etwan darin gesetzt werden können, daß tali casu Zween Brüder von einem Guthe in das Collegium kommen könten, wodurch denen Güthern, welche nur Einen Possessorem und Dominum hätten, præjudiciret würde: Allein solcher Besorgniß ist durch das WahlReglement de 1752 schon vorgebeuget, indem bey den Cantons-Versammlungen, von 2 oder mehreren Brüdern nur Einer votiren kann, und hiernächst die nahen Anverwandschafften, wohin die unter Brüdern allerdings mit zu rechnen, den Ingressum in das Collegium gäntzlich verbieten.

Bey solchen Umständen würde es dann auch alhie kein Bedenken finden, daß von 2 Brüdern, die ein adel. Guth pro indiviso besitzen, Einer gewählt werden könne."

Im Landraths-Collegio scheint man denn auch die Wahl für zulässig gehalten zu haben,**) indem man ihn nebst dem Hofgerichts-Assessor v. Campen dem Canton zur Präsentation brachte. Auf dem Cantontage vom 7. März 1754 ward inzwischen noch eine Cessions-Urkunde vom 3. Decbr. 1753 überreicht, wodurch ihm der Bruder den ganzen

*) Vergl. die Protocolle vom 15. Septbr. 1834: Bd. 3, S. 309 und vom 23. Decbr. 1834: S. 320.

**) Es ist freilich aus den Acten nicht ersichtlich, ob die Präsentation vor dem 3. Decbr. geschah, oder unter dem Vorbehalt der Cession.

Digitized by Google

Besitz des Guts abgetreten hatte. Der Cammerjunker und Hauptmann v. Kißleben auf Uhry und Rode legte aber dennoch auf dem Cantontage selbst und später bei dem Landraths-Collegio einen Protest gegen die Wahl ein, weil Sievershausen gar kein wahlfähiges Gut sei, da ein solches Gut weder in der alten Ritter-Matrikel von 1645 stehe, noch auf der Lüneburgschen Wapen-Land-Charte bezeichnet sei, die v. Schwicheldt vielmehr in Sievershausen nur einige Meier besitzen, welcher Umstand trotz des Wahl-Reglements nicht den im Art. V. §. 1 erforderten Besitz eines landtagsfähigen Gutes ersetzen könne. Allein man hielt sowohl auf dem Cantontage,*) wo der Landrath v. Marenholz bezeugte, daß das Gut mit Roßdiensten vermannt würde, als im Landraths-Collegio den erhobenen Protest für völlig unbegründet.

2. im Jahre 1756, als v. Schwicheldt Schatzrath geworden, der Hofgerichts-Assessor Ernst Josua Frhr. v. Bülow auf Hohne (präs. 12. Febr., best. 2. April). Nachdem dieser zum Landrath ernannt war,

3. im Jahre 1763 der Oberstlieutenant Christian August v. d. Wense zu Eldingen (präs. 12., best. 25. Febr.).

4. im Jahre 1765, als auch dieser Landrath geworden, der Hofjunker, später Drost, Georg v. Lüneburg zu Wathlingen (präs. 26. Septbr., best. 4. Octbr.).

5. im Jahre 1795, nach dessen Ableben (2. October 1794), der Sohn Hauptmann Georg Friedrich Dedleff v. Lüneburg zu Wathlingen (präs. 5., best. 22. Mai).

6. im Jahre 1818, nach dessen Tode, der damalige Drost zu Calenberg Ernst Georg August Friedrich v. d. Wense auf Wohlenrode (präs. 8. April, best. 4. Juni), und als dieser im Jahre 1842 zum Landrath ernannt war,

7. im Jahre 1843 der Amts-Assessor Georg Friedrich v. d. Wense zu Kl.-Eicklingen (präs. 27. Juli, best. unterm 6. Octbr.).

Geschichtliches seit dem Jahre 1813.

Nach dem Ende der Fremdherrschaft waren noch sämmtliche Ritterschafts-Deputirte vorhanden, welche vor deren Eintritt fungirt hatten: für den Canton Lüneburg: v. d. Wense zur Wense, für den Canton Lüchow: v. Weyhe zu Eimcke, für den Canton Celle: v. Harling zu Burgwedel (Lohne) und für den Canton Gifhorn: v. Lüneburg zu Wathlingen. (Vergl. z. B. das Protocoll vom 3. Decbr. 1814: Bd. 1, S. 262.) Im Jahre 1815 trat für den Lüneburgschen Canton durch die Ernennung v. d. Wense's zum Landrath eine Vacanz ein, man schritt zur Wiederbesetzung jedoch erst, nachdem auch die Stelle für den Canton Gifhorn durch den Tod v. Lüneburgs erledigt war.

Auf die im Landraths-Collegio am 15. Januar 1818 geschehene Wahl der Präsentaten wurden hierauf am 25. Febr. auf dem Cantontage zu Lüneburg der Lieutenant Otto Ludwig Wilhelm v. Estorff zu

*) Hier hatte der Cammerherr Frhr. v. Schenck mit Bezug auf den von Hrn. v. Kißleben erhobenen Protest die Bemerkung gemacht: „Eine Schwalbe mache noch keinen Sommer", worauf dieser erwiedert hatte: „Einer müsse der Katze doch die Schelle anhängen". Zu den langen Beschwerden des Hrn. v. Kißleben gehörte es nun auch, daß nur die Aeußerung des Frhrn. v. Schenck, nicht aber seine Erwiederung in das Protocoll aufgenommen sei.

Digitized by Google

Barnstedt,*) auf dem Cantontage zu Gifhorn aber am 17. Febr. der Drost Ernst Georg August Friedrich v. d. Wense zu Calenberg (auf Wohlenrode) gewählt und beide auf die unterm 8. April geschehene Präsentation (Bd. 1, S. 385 Nr. 170, 171) unterm 4. Juni auch bestätigt, wiewohl nur „unter Vorbehalt der Veränderungen, welche in der Einrichtung der landschaftlichen Collegien in der Folge getroffen werden mögten" (S. 390 Nr. 180, 181). Die Beeidigung Beider geschah im Juli im landschaftlichen Hause zu Celle durch den O.-A.-G.-Präsidenten v. Schlepegrell auf die sonst übliche Weise, wobei der Landsyndikus Jacobi das Protocoll führte. Indessen wurden statt der früheren 150 Thlr. Cass.-M. anfangs nur 100 Thlr. als Besoldung angewiesen, welcher Umstand, nach davon geschehener Anzeige (S. 425, §. 2), das Landraths-Collegium veranlaßte, unterm 24. Novbr. das Cabinets-Ministerium zu bitten, die noch fehlenden 50 Thlr. noch zuzulegen (S. 426 Nr. 194), worauf denn auch, wenigstens nach dem Etat vom Jahre 1824, die frühere Besoldung wieder angewiesen wurde.**)

An die Stelle des unterm 4. Juni als Schatzrath bestätigten v. Weyhe ward hierauf am 1. Octbr. zu Lüchow für den Lüchowschen Canton der Gutsbesitzer Franz v. Dannenberg auf Vor-Lüchow gewählt und auf die Präsentation vom 23. Novbr. (S. 425 Nr. 193) unterm 4. April 1819 bestätigt, dabei jedoch — ähnlich wie unter demselben dato hinsichtlich der Land- und Schatzraths-Stelle — dem Landraths-Collegio eröffnet, „daß wegen der künftig eintretenden Veränderung in der Einrichtung der Provinzial-Landschaftlichen Collegien von nun an keine neue Wahl zur Wiederbesetzung etwa erledigter Ritterschaftlicher Deputirten-Stellen mit Besoldung weiter vorzunehmen sei" (S. 446 Nr. 208). Die Beeidigung geschah am 21. Mai durch den O.-A.-G.-Präsidenten v. Schlepegrell. Er erhielt gleich den übrigen Ritterschafts-Deputirten noch die Besoldung von 150 Thlr. Cass.-M. und die üblichen Landtags-Diäten von 2 Thlr. Cass.-M.***)

Nach der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 sollten die ritterschaftlichen Deputirten im landschaftlichen Ausschusse ganz wegfallen (S. 401). Als die Stände ihre Erklärung hierüber anfangs verschoben (S. 420), sprach die Regierung ihnen gegenüber unterm 27. Mai 1819 die Erwartung aus, daß „inzwischen, unter den obwaltenden Umständen", bei etwa entstehenden Vacanzen zu neuen Wahlen vor der Hand nicht werde geschritten werden (S. 461), während dem Landraths-Collegio bereits unterm 4. April die oberwähnte bestimmtere Eröffnung gemacht war. Als dann die Landschaft im Jahre 1829 ihre im Jahre 1818 vorbehaltene Erklärung über die Einrichtung des landschaftlichen Ausschusses abgab, bestand sie (in dem Vortrage vom 22. Juni 1829) darauf, daß die „verfassungsmäßig bisher im landschaftlichen Collegio würklich Sitz und Stimme gehabt habende

*) In dem Bestätigungs-Rescripte vom 4. Juni 1818 ist irrig geschrieben: Beverstedt.

**) Eine Erwiederung der Regierung auf das landschaftliche Gesuch ist nicht aufzufinden. —

***) S. den Etat von 1824 in den Actenst. der 2. Ständeverf. 5. Diät, S. 72.

Digitized by Google

vier Ritterschafts-Deputirte auch fernerhin in solchem Sitz und Stimme behalten*)" und daß solche auch ferner ihren früheren Gehalt nebst Diäten beziehen (Bd. 2, S. 654). Auf diese Erklärung erfolgte dann eine Erwiederung der Regierung nicht.

Als nun durch den am 12. Juli 1831 erfolgten Tod des Ritterschafts-Deputirten v. Estorff eine Vacanz für den Lüneburgschen Canton eintrat, waren die Ansichten im Landraths-Collegio am 14. September über das einzuhaltende Verfahren verschieden (Bd. 3, S. 90 §. 2, cfr. S. 85 unten). Der Landrath v. Weyhe drang auf Vornahme einer Neuwahl, um sich im Besitz zu erhalten, wogegen der Landschafts-Director v. Plato und die Landräthe Graf Grote und v. d. Wense dieses Verfahren für bedenklich erachteten, weil die Organisations-Verhandlungen noch nicht erledigt seien. Man beschloß daher, die Wahl noch auszusetzen, an die Regierung aber eine Anfrage über Eröffnungen zu richten, welche dem zu Erwählenden wegen seiner künftigen Dienstgeschäfte und Emolumente etwa zu machen sein möchten (!). Auf den deßfallsigen Vortrag vom 19. Septbr. (S. 122) erfolgte indessen keine Erwiederung und man ließ die Sache damit fürs Erste beruhen, wiewohl sich mehrere Mitglieder der Ritterschaft für die erledigte Stelle gemeldet hatten (vergl. S. 153). Auf dem Rittertage vom 5. April 1832 brachte jedoch der O.-A.-Rath Graf v. Kielmansegge die Angelegenheit zur Sprache und die Ritterschaft beschloß, daß unter Anführung der dringenden Ursachen, welche für eine baldige Wiederbesetzung der Stelle sprechen, um eine Antwort des Königl. Cab.-Ministerii nachgesucht werden solle (S. 191 §. 4). Diesem Beschluß ward indessen, vermuthlich wegen der in den allgemeinen Ständen folgenden Verhandlungen über das Staats-Grund-Gesetz, welche auch zu Abänderungen der landschaftlichen Verfassung führen mußten, keine Folge gegeben, man ließ, als durch den Tod des Ritterschafts-Deputirten v. Harling im Jahre 1835 eine zweite Vacanz für den Celleschen Canton entstanden war, auch diese Stelle einstweilen unbesetzt. Das Landraths-Collegium beliebte noch am 9. Febr. 1839, in Anlaß einer Bewerbung um die im Lüneburgschen Canton erledigte Stelle, „unter den vorwaltenden Umständen" diese Angelegenheit noch einstweilen beruhen zu lassen (S. 445). Als solche dann am 12. März 1840 im ritterschaftl. Collegio-Deputatorum abermals zur Sprache kam, ward auf die Bemerkung des Landschafts-Directors v. d. Wense, daß die Wiederbesetzung höheren Orts untersagt sei, die Beschlußnahme wiederum ausgesetzt (S. 453 §. 3).

Nach dem Erlasse des Landes-Verfassungs-Gesetzes brachte der damalige Landrath v. Hodenberg in einer an den Landschafts-Director v. d. Wense gerichteten Eingabe vom 8. Januar 1841 diese Angelegenheit von Neuem in Erinnerung (S. 465 oben) und wollte man im Land-

---

*) In dem Etat vom Jahre 1824 waren die vier Ritterschafts-Deputirte nebst dem übrig gebliebenen Schatzrathe als „Mitglieder der ehemaligen landschaftlichen Collegien" mit einer Besoldung von 166 Thlrn. 16 Ggr. Conv.-M. (150 Thlr. Cass.-M.) aufgeführt. Dabei stand die Bemerkung:

„Diese Stellen werden nicht wieder besetzt, die ritterschaftlichen Deputirten genießen bei den landschaftlichen Zusammenkünften täglich 2 Thlr. 5 Ggr. 4 Pf. (Conv.-M.) Diäten.

In der That wurden auch für diese Mitglieder der ehemaligen landschaftlichen Collegien die Diäten (alljährlich) bei der Regierung liquidirt und ausgezahlt.

Digitized by Google

raths-Collegio anfangs auch eine Anfrage wegen Vornahme der Wahl an das Ministerium des Innern richten, war dann aber in Zweifel über die Lage der Sache: ob von der Regierung wirklich ein Verbot einer Neuwahl ergegangen sei? und ob man nach dem alten Wahl-Reglement oder nach dem im Jahre 1829 an die Regierung gebrachten Entwurfe die Wahl vornehmen solle? (S. 484, 494 §. 4 und 506 §. 10). Auf dem Rittertage vom 17. Mai (1841) ward indessen mit großer Stimmen-Mehrheit beschlossen, dem Landraths-Collegio den Wunsch zu bezeugen, daß dasselbe, ohne weitere Anfrage, nach der alten Wahlordnung zur Vornahme der betreffenden Wahlen schreiten möge (S. 518 § 1). Dieses schritt dann hierauf auch (cfr. S. 525 Nr. 111) am 30. Juli zur Wahl der den Cantons zu präsentirenden Personen, welche für den Canton Lüneburg auf den Regierungsrath v. Meding zu Knesebeck (auf Barum) und den Hofrath v. Lüneburg zu Uetze (auf Masendorf), für den Canton Celle aber auf den Land-Commissair v. Harling auf Eversen und den Amts-Assessor v. Torney zu Coppenbrügge (auf Rethem) fiel, von welchen Präsentaten auf dem Cantontage zu Lüneburg am 2. Decbr. der Regierungs-Rath v. Meding auf Barum, auf dem zu Celle aber am 25. Novbr. der nunmehrige Hofrath v. Torney auf Rethem gewählt wurden. Hiernach geschah unterm 27. Januar 1842 die Präsentation Beider an den König, mit der ausdrücklich hinzugefügten Bitte, daß die Beeidigung durch den zeitigen Präsidenten des O.-A.-Gerichts dem Herkommen nach möge verfügt werden (S. 548 Nr. 130). Beiden war, wie in dem Vortrage vom 6. August 1842 angegeben wird (S. 567 unten) vor der Wahl übrigens eröffnet, daß ihnen für jetzt eine Besoldung noch nicht zugesichert werden könne. Nach einer Erinnerung des Landschafts-Directors (S. 555 Nr. 132) erfolgte aus dem Königlichen Cabinet unterm 20. April 1842 eine Erwiederung, welche verschiedene Bedenken geltend machte, weßhalb der Cabinets-Minister (v. Schele) Anstand genommen habe, auf die geschehenen Präsentationen die Allerhöchste Entschließung zu erwirken (S. 557 Nr. 135). Die Königl. Regierung habe bisher die Ansicht verfolgt, daß die Stellen der ritterschaftlichen deputati ordinarii für entbehrlich zu erachten seien, man erwarte eine Darlegung der entgegenstehenden Gründe und eine nähere Angabe ihrer Dienstobliegenheiten. In Ansehung des Wirkungskreises außerhalb Cantons werde bevorwortet, „daß es bei der im Jahre 1818 bei Reorganisation der Landschaft angeordneten Zusammensetzung des landschaftlichen Collegii für jetzt sein Verbleiben behalten müsse". Für eine etwaige Besoldung fehle es durchaus an disponiblen Fonds, weßhalb schon unterm 7. April 1819 den Landräthen eröffnet sei, daß eine neue Wahl mit Besoldung nicht weiter vorzunehmen sei. Das Landraths-Collegium legte hierauf unterm 6. August (S. 565 f., cfr. S. 562 §. 8) in einem ausführlichen Vortrage dar, daß die 4 ritterschaftlichen Deputirten-Stellen in Folge der Königl. Proposition vom Jahre 1818 keineswegs aufgehoben und für die Ritterschaft unentbehrlich seien und suchte, gestützt „auf die wohlbegründeten Rechte der Ritterschaft", nochmals darum nach, daß die Bestätigung ertheilet, und wenn auch für jetzt noch keine Besoldung, doch wenigstens die bisherigen Diäten angewiesen würden. Nach einer bei dem Tode des Landschafts-Directors v. d. Wense von dem Landrath v. Weyhe unterm 17. Octbr. geschehenen Erinnerung (S. 570 Nr. 149) und nachdem der

Digitized by Google

Landrath v. Weyhe und dann der neu ernannte Landschafts-Director v. Hodenberg sich wiederholt privatim an den Cabinets-Minister Frhr. v. Schele gewandt hatten, erfolgte unterm 26. Mai 1843 eine weitere höchst unerwartete Erwiederung (S. 587 Nr. 179):

Der König habe „nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse für nothwendig erkannt, bei den in den Jahren 1818 und 1819 in Ansehung der Lüneburgschen Provinzial-Landschaft getroffenen organischen Anordnungen es bis zu einer allgemeinen Revision der landschaftlichen Verfassung zu belassen. Da jenen Anordnungen zufolge die ritterschaftlichen deputati perpetui von einer Theilnahme an den Geschäften des neugestalteten landschaftlichen Administrations-Collegii ausgeschlossen sind, und in Erledigungsfällen die von den gedachten Deputirten bis dahin bezogenen Besoldungen nicht wieder verliehen werden sollen, auch dem im Jahre 1824 in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Ständeversammlung festgestellten Etat der Besoldungen und Diäten des Lüneburgschen landschaftlichen Personals gemäß, nur noch den bereits früher angestellten ritterschaftlichen Deputirten die hergebrachten Diäten haben bewilligt werden können, — so muß es in diesen Punkten bei den bisherigen Bestimmungen fortwährend sein Bewenden behalten."

Dagegen werde der König den präsentirten Deputirten, sofern ihre Präsentation nur für sonstige ritterschaftliche Zwecke gelten solle, die Bestätigung nicht versagen.

Inzwischen war nach der im Herbste des Jahres 1842 geschehenen Ernennung des Ritterschafts-Deputirten Landdrost v. d. Wense zum Landrath noch eine dritte Vacanz für den Canton Gifhorn entstanden und hatte das Landraths-Collegium am 12. April 1843 (S. 584 §. 1) für die erledigte Stelle den Rittmeister v. Lüneburg zu Uetze und den Amts-Assessor Georg Friederich v. d. Wense zu Kleinen Eicklingen in Vorschlag gebracht, von welchen Letzterer dann auf dem Cantontage zu Gifhorn am 7. Juni gewählt ward, worauf auch unterm 27. Juli die Präsentation an den König geschah.

Der Landschafts-Director v. Hodenberg bemühte sich nun bei einer Anwesenheit in Hannover im Juni (1843), durch mündliche Verhandlungen mit dem Minister v. Schele der Sache eine günstigere Wendung zu sichern und gelang dies auch insoweit, als derselbe, nach ausführlichen Darlegungen aus den Acten über die rechtliche Lage der Sache, die Aufforderung erthielt, durch eine zu veranlassende Eingabe des Landraths-Collegii eine nochmalige Erwägung der Sache herbeizuführen, wobei der Minister die Hoffnung hegte, dieselbe auf eine befriedigende Weise zur Erledigung zu bringen*). Auf diese unterm 10. August ergangene Eingabe (S. 592 f.) erfolgte dann unterm 6. Octbr. die Königliche Bestätigung der drei präsentirten Deputirte

*) S. die Schreiben des Landschafts-Directors v. Hodenberg vom 16. Juni und des Regierungs-Raths Braun vom 27. Juni Bd. 3, S. 592 Note. In einem an den Landsyndikus Vogell gerichteten Schreiben des Ersteren d. d. Hannover den 11. Juni heißt es: „Gestern habe ich ein 2 Stunden langes Zwiegespräch mit dem Hrn. v. Schele in Betreff unserer Ritterschafts-Deputirten gehabt; die denkwürdigen rationes der letzten Entscheidung will ich auf meinem Rückwege mündlich mittheilen...."

Digitized by Google

(v. Torney, v. Meding und v. d. Wense) mit der Benachrichtigung, daß die Beeidigung dem Präsidenten des Königlichen O.-A.-Gerichts werde aufgetragen werden (S. 596 f.).

Dabei war jedoch „unter Bezugnahme auf das unter dem 7. April 1819 erlassene Rescript", wiederholt die „Bevorwortung" hinzugefügt, „daß den neuangestellten Ritterschafts-Deputirten Besoldung und Diäten (die letzteren beiden Worte sind in dem Schreiben unterstrichen) in Ermangelung dazu disponibler Fonds nicht gewährt werden können". Hinsichtlich der Theilnahme der Deputirte an den Geschäften „des landschaftlichen Collegii" war bemerkt, daß es deßhalb „bis zu einer allgemeinen Revision der landschaftlichen Verhältnisse — (welche gleichzeitig von dem Könige angeordnet ward) — bei demjenigen verbleiben werde, was darunter verfassungsmäßig und herkömmlich dermalen besteht."

Die drei neuen ritterschaftlichen Deputirten, welche am 21. Octbr. in der Wohnung des O.-A.-G.-Präsidenten v. d. Osten, unter Zuziehung des Landsyndikus Vogell als Protocollführers, beeidigt waren, nahmen hierauf am 30. Octbr. zuerst an der Sitzung des ganzen landschaftlichen Collegii Theil, worüber dann am folgenden Tage die stiftischen und städtischen Deputirte nach vorgängiger Berathung eine gemeinsame, in der Sitzung vom 2. Juni 1844 wiederholte Erklärung zu Protocoll gaben (S. 600 §. 1 und 2, S. 602 §. 1 und S. 622).

Wegen der Aeußerung in dem Cabinets-Schreiben vom 6. Octbr. über die nicht zu gewährenden Besoldungen und Diäten beschloß man im landschaftlichen Collegio am 31. Octbr. (S. 603) eine Verwahrung zu Protocoll zu geben und behielt sich bevor, demnächst, unter Reservation der Ansprüche auf die früheren Gehalte, einen Antrag an die Regierung dahin zu richten, daß nicht nur den neuen Deputirten der Ritterschaft, sondern auch den mehreren bei den Landtagen erscheinenden Deputirten der Stifter und Städte die früheren Diäten ausgezahlt würden. (Vergl. auch das Protocoll des ritt. Coll. Dep. vom 4. Novbr.: S. 618 §. 3.) Zu einem solchen Antrage kam es indessen nicht. Im ritterschaftlichen Collegio Deputatorum beschloß man am 12. April 1845, als der Gegenstand dort in Anregung gekommen war, denselben noch einstweilen auf sich beruhen zu lassen (Bd. 4 a. S. 26 §. 3). Am 22. Decbr. 1847 bewilligte dann die Ritterschaft (auf den Vorschlag des ritt. Coll. Dep. vom 18. Octbr. S. 326) aus der ritterschaftlichen Neben-Casse die vorschüssige Auszahlung von Diäten, à 4 Thlr. Courant, für die unbesoldeten Ritterschafts-Deputirte seit ihrer Anstellung und wurden in den am 14. März 1848 festgestellten „Grundsätzen über die Neben-Casse der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg"*) (S. 475) denselben Diäten wegen der Cantons-Versammlungen und der Sitzungen des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum zu täglich 4 Thlr. Courant ausgesetzt. Durch einen Beschluß der Ritterschaft vom 31. Mai 1859 ward dann bestimmt, daß ihnen für die bezeichneten Versammlungen und Sitzungen dieselbe Vergütung zu Theil werde, welche man den Mitglie-

*) Vergl. auch die „Actenst. der Land- und Ritterschaft des Fürstenth. Lüneburg" v. J. 1860, S. 125, 129, 131.

Digitized by Google

dern ritterschaftlicher Commissionen ausgesetzt hatte (Bd. 4c., S. 472 §. 10 und S. 520 §. 8) *)

Auf dem nach dem Eingange des Cabinets-Schreibens vom 6. Octbr. 1843 abgehaltenen ersten allgemeinen Landtage hatte der Landschafts-Director — am 10. April 1845 (Bd. 4a., S. 14 §. 8) — nur Anzeige von der erfolgten Königlichen Bestätigung gemacht. Dieselbe Anzeige erfolgte, nebst einer Benachrichtigung über den weiteren Inhalt des Schreibens auf dem Rittertage vom 11. April 1845 (S. 21 §. 2), ohne daß weder in der Landschaft noch in der Ritterschaft eine Berathung oder Beschlußfassung über die Sache eingetreten wäre.

Die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs nahm von der geschehenen Wiederbesetzung Anlaß, in ihrer Budget-Erwiederung vom 1. Juli 1844 zu der Position: Besoldungen für die Provinzial-Landschaften — „wobei das Regulativ vom 20. Febr. 1824 zur Anwendung kommt" — zu bemerken: **)

„daß sicherem Vernehmen nach bei der Lüneburgschen Landschaft drei Stellen der Ritterschaftlichen Deputirten neuerlichst wiederum besetzt sind, wiewohl nach der Note in dem Etat der Besoldungen und Diäten des Lüneburgschen Landschaftlichen Personals diese Stellen nicht wieder besetzet werden sollen. In Rücksicht auf das hiebei obwaltende finanzielle Interesse müssen Stände ersuchen, über das Sachverhältniß ihnen nähere Auskunft geneigtest ertheilen zu wollen."

Das Königliche Cabinet erwiederte hierauf in dem Budget-Schreiben vom 24. Febr. 1846: ***)

„Nach den neueren Verhandlungen über die Organisation der Lüneburgschen Landschaft sind allerdings drei früher erledigt gewesene ritterschaftliche Deputirtenstellen wiederum besetzt. Eine Besoldung oder sonstige Ausgabe für die General-Steuer-Casse ist aber mit diesen Stellen nicht wieder verbunden worden."

Nach dem am 12. Febr. 1858 erfolgten Tode des Legationsraths v. Dannenberg zu Lüchow †) präsentirte das Landraths-Collegium den Forstmeister Friedrich v. Plato zu Plate (auf Grabow) und den Cammerherrn Grafen Grote auf Brese dem Canton Lüchow (Bd. 4c., S. 312 §. 5), von welchen Ersterer am 31. März gewählt ward. Auf die geschehene Präsentation (S. 319 Nr. 83) erfolgte „unter Bezugnahme auf die Bevorwortungen des Rescripts vom 6. Octbr. 1843", die Benachrichtigung von der geschehenen Königlichen Bestätigung,

---

*) Diese beträgt (a. a. O. S. 473 oben) an Diäten für jeden Reise- und Sitzungstag 4 Thaler Courant, an Reisekosten aber, soweit die Eisenbahn zu benutzen, ein Billet erster Classe, sonst aber die Extrapostaxe für Wagen und 2 Pferde.

**) Actenst. der 8. Ständeversf. 2. Diät, S. 981.

***) Actenst. der 8. Ständeversf. 3. Diät, S. 146.

†) Er erhielt fortdauernd die frühere Besoldung von 150 Thlr. Cass.-M. (in der Landes-Rechnung de $18^{50}/_{51}$: 171 Thlr. 7 Sgr. Cour.) und Diäten à 2 Thlr. Cass.-M. für die Sitzungen des ganzen landschaftlichen und des ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii.

Digitized by Google

(Nr. 84). Die Beeidigung war dem Herkommen zuwider dem Landdrosten der Provinz, nicht dem Präsidenten des O.-A.-Gerichts aufgetragen und fand am 29. April zu Lüneburg ohne Zuziehung des Landsyndikus Statt (S. 320, 321 §. 1, vergl. auch S. 326 oben).

Anlagen.

1.

Schreiben der Königl. Regierung an das Land- und Schatzraths-Collegium vom 17. Decbr. 1772, die von zweien Ritterschafts-Deputirten nachgesuchte Entschädigung für Reisekosten betreffend, nebst Anlage.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wol-Edler auch Edle-Veste, insonders vielgönstiger Herr und wehrter- auch gönstige gute Freunde!

Die Deputati ordinarii von Knesebeck und von Weyhe bey dem Lüchau- und Lüneburgischen Canton haben sich mit dem angeschlossenen Original-Memorial, welches wieder zurück erwartet wird, anhero gewandt, und angesuchet, daß ihnen, da sie von Celle an die 12. und 11. Meilen entfernet wohneten, für die Reise-Kosten zu den Land-Tagen und zwar einem jeden 20 rthlr. außer den gewöhnlichen Diaeten, wovon sie jene nicht stehen könten, ausgeworfen, und verwilliget werden mögten.

Wir sehen nun zwar den Grund, aus welchem die Reise-Kosten gefordert werden, nicht für zureichend an, und halten es auch bedenklich, die landschaftliche Cassen mit mehreren Kosten behuef der Land-Täge zu beschweren; wollen jedoch deßelben und euren Bericht nebst gutachtlicher Meynung über das Gesuch zu Unser weiteren Entschließung erwarten, und verbleiben Demselben und euch zu freundlichen Dienstен stets geneigt. Hannover den 17ten December 1772.

Königlich Groß-Britannische zur ChurFürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

A. F. v. Lenthe.

An den Landschafts-Directorem, Land- und Schatz-Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

Königlich Groß-Britannische zur ChurFürstl. Braunschw. Lüneburgschen Landes-Regierung hochverordnete Herren Cammer-Præsidente und Geheimbte-Räthe, Hoch- und Hochwohlgebohrne, Gnädige Herren!

Ew. Excellences geruhen gnädig zu erlauben, daß zwoene bey der Chur-Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landschafft stehende Deputati Ordinarii des Lüchowischen und Lüneburgschen Cantons unterthänigst vorstellen dürffen, wie bey jetzigen theuren Zeiten, wir nicht im Stande seyn, die weiten Reise-Kosten zu 12, und 11 Meilen von unseren Diaeten zu erübrigen, ich der Deputatus Ordinarius des Lüchowschen Cantons von Knesebeck, wohne hinter Lüchow, und habe von Lüchow bis Zelle 12 Meile; und ich der

Digitized by Google

Deputatus Ordinarius von Weyhe des Lüneburgschen Cantons wohne 5 Meile hinter Lüneburg und habe 11 starke Meile von hier.

Ew. Excellences werden gnädigst zu ermessen geruhen, daß wir die Anhero Reise, nicht mit 10 rthlr. ein jeder stehen kann, die Rückreise kömmt gleichfalß auf 10 rthlr. mithin kommet jeder Landtag, einem jeden auf 20 rthlr. Reisekosten; Da nun der LandTag höchstens 3 Wochen währet, wie wäre möglich diese Reise-Kosten von den 2 rthlr. Diaeten zu erübrigen? mit Grund der Wahrheit können wir sagen, daß diese Diaeten bey der sparsamsten Haushaltung nicht zureichen uns und einen Bedienten im Gast-Hause zu ernähren, Feuerung und Licht zu halten. Die Deputirten derer Städte erhalten täglich 1 Ducaten aus dem aerario dazu bekommen solche von den Städten freye Fuhre und tägliche Diaeten aus denen Cämmereyen derer Städte.

Die beyden anderen Deputirten der Ritterschafft des Zellischen und Giffhornschen Cantons, wohnen Ersterer nur 2 Meile, und letzterer 1 Meile von Zelle, dahero solche keine Reisekosten haben, auch mit weit geringern Kosten als wir der Nähe der Güter halber subsistiren können.

Da nun die Ohnmöglichkeit uns das Wort redet, daß wir das Reise-Geld von unsern Diaeten zu erspahren nicht im Stande sein; So halten wir uns versichert, Ew. Excellences werden nicht ungnädig vermercken, daß wir uns zu Hochderoselben Gnade wenden, und unterthänigst ersuchen, behuef der Anhero- auch Rückreise, einen jeden von uns Beiden die nöthigen Reise-Kosten à 20 rthlr. zu jeden Landtage hochgeneigtst zu bewilligen.

Diese Gnade werden wir mit Ehrfurchtsvollen Danckbahrkeit erkennen, und zeitlebens mit vollkommener Hochachtung beharren

Ew. Excellences,

unterthänige Diener

von Knesebeck. von Weyhe.

Zelle, den 11. Decembr. 1772.

2.

Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii vom 29. Decbr. 1772, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

Unter was Vorstellungen die beyde Ritterschaftlichen Deputati ordinarii von dem Knesebeck und von Weyhe bey den Lüchow- und Lüneburgischen Cantons nachgesuchet, daß ihnen, weilen sie von Zelle an die 11 und 12 Meilen entfernt wohneten, für die Reise-Kosten zu den Landtagen, und vor einem jeden Zwantzig Thaler, außer den gewöhnlichen Diaeten, als wovon sie jene Kosten nicht stehen könten, ausgeworfen und bewilligt werden möchten, solches haben wir aus Ew. Hochwohlgeb. Excellences geehrtesten Rescripto und deßen Anschluß mit mehreren ersehen.

Es ist uns nun dieses geschehene Ansuchen um so unerwarteter gewesen, da uns von selbigen vorhero nicht das geringste eröffnet worden.

Wenn es inzwischen Ew. Hochwohlgeb. Excellences hochgeneigt gefällig gewesen, darüber zuforderist unsere gutachtliche Meinung einzuverlangen;

So sind wir des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß es bey demjenigen was darunter bishero üblich und hergebracht gewesen, sein Verbleiben behalten, mithin das Gesuch nicht füglich Statt finden könne.

Und da Ew. Hochwohlgeb. Excellences Sich solchergestalt gleichfalß vorläufig zu äußern geruhet;

Digitized by Google

So würden wir nicht verfehlet haben, beyden Deputirten solches sofort zu erkennen zu geben, wenn sie sich mit ihrem Anliegen vorher an uns gewannt hätten.

Wir fügen übrigens noch dieses hinzu, daß es nicht sämmtliche Städte, sondern nur die Stadt Lüneburg allein sey, deren Deputati von langen Jahren her täglich 2 Thlr. 24 mgr. an Diaeten erhalten; wir remittiren zugleich das uns zugesannte Memorial und verbleiben jederzeit mit dem größesten Hochachten und den ehrerbietigsten Gesinnungen

Ew. Hochwohlgeb. Excellences

L. F. v. M. W. C. L. v. B. E. O. Gr.
C. A. v. d. W. G. E. v. H. etc.

Den 29ten December 1772.

An Königl. Regierung.

3.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 6. Januar 1773, denselben Gegenstand betreffend, nebst Anlage.

P. S^tum 4^tum

Auch insonders vielgönstiger Herr und wehrter- auch gönstige gute Freunde! ist nach Einlangung des von demselben und euch unterm 29ten m. p. erstatteten Berichts denen ordinairen Ritterschaftlichen Deputirten von dem Knesebeck und von Weyhe auf ihr Gesuch um Verwilligung besonderer Reise-Kosten zu dem jedesmahligen Landtage dasjenige zu erkennen gegeben worden, was die copeyliche Anlage des mehreren besaget. Wir verbleiben ut in Rescripto.

Hannover den 6ten Janr. 1773.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

A. F. v. Lenthe.

An den Landschafts-Directerem Land- und Schatz-Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

Unsere ꝛc.

Wir haben zwar eure Vorstellung vom 11ten vorigen Monahts, daß einem jeden von euch wegen eures entfernten Aufenthalts von Celle zu den Landtagen außer den gewöhnlichen Diaeten für jede Hin- und RückReise 20 rthlr. verwilligt werden mögten, zu seiner Zeit erhalten, und solche an die Landschaft gelangen laßen.

Als jedoch der Grund, woraus die ReiseKosten besonders anverlanget werden, nicht für zureichend zu halten, es auch bedencklich ist, die landschaftliche Aeraria mit mehreren Kosten behuf der Landtäge zu beschweren; So kan euer Gesuch nicht stattfinden, noch der Genuß höherer Diaeten für die Deputirte von den Städten als ein Bewegungs-Grund zu Erhöhung eurer Diaeten angeführet werden, da nur allein die von der Stadt Lüneburg nach einem langjährigen Herkommen täglich 2 rthlr. 24 mgl. Diaeten erhalten.

Wir ꝛc. Hannover den 6ten Jan. 1773.

Königl. Groß-Britt. ꝛc. ꝛc. Geheimte-Räthe.

An die ordinaire Ritterschaftliche Deputirte von dem Knesebeck und von Weyhe zu Woltersdorf und Boitersheim.

Digitized by Google

4.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königl. Regierung vom 23. Mai 1776, die den ritterschaftlichen Deputirten obliegenden Mittheilungen an die Ritterschaft betreffend, nebst Schreiben an den Landrath v. Weyhe, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

Ew. Hochwohlgeb. Excellences wird nach unserer Anzeige vom 29. May v. J. noch nicht entfallen seyn, wasmaaßen der Landrath v. Weyhe, sich als rechtmäßigen Besitzer, des andern Guths zu Boitersheim, der neue Hof genannt, welchen vorhin der LandCommissarius und Ritterschafts-Deputatus v. Weyhe inne gehabt, durch ein Atteſt der hiesigen Königl. JustizCanzley hinlänglich legitimirt habe.

Als ersterwehnter Landrath, vor einem Jahre, gedachtes Document alhier producirte, wurden wir zugleich von ihm ersucht, dem oben genannten Ritterschaftl. Deputato aufzutragen, daß derselbe jenem dieses Guts wegen, alle etwa künftig erfolgende Circularia, Citationes und Nachrichten, gleich den übrigen Begüterten zufertigen möchte.

Wir eröffneten daher solches Verlangen ermeldeten Ritterschaftl. Deputirten mittelst Schreibens von obigem Dato, und gaben demselben dabey zu erkennen, wie wir hoften, daß er nicht nur überhaupt sondern auch insonderheit bey vorfallender allgemeinen Communication, oftgenannten Landrath, als einen würcklichen Mitstand consideriren würde.

Diese unsere Hofnung aber, ist besage anliegender Beschwerde völlig fehlgeschlagen, worin sich der ebenerwehnte LandRath darüber beklagt wasmaassen ihm von denen seit jener Zeit circulirten Communicandis, überall nichts behändiget worden, und dabey begehrt, daß der LandCommissarius und Ritterschaftliche Deputirte v. Weyhe, durch dienliche Mittel zur Beobachtung seiner Pflicht und Obliegenheit, in Ansehung der erwähnten Communicationen, vermocht werde.

Solcherhalb sehen wir uns dann genöthiget, von der versuchten Vermittelung in dieser Angelegenheit abzustehn, und Ewr. Hochwohlgeb. Excellences ergebenst gehorsamst zu bitten, durch ernstliche Strafbefehle, den oftgedachten Ritterschafts-Deputirten, zu der berührten Pflicht anzuhalten;

Die wir mit unbeschränkter Hochachtung verbleiben

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

L. F. v. M. W. B. E. O. Gr. C. A. v. d. W.
G. E. v. H. W. H. G. v. St.

Den 23. May 1776.

An Königl. Regierung.

P. P.

Aus Ewr. Hochwohlgeb. am 11. d. gegen den Land Commissarius und RitterschaftsDeputirten v. Weyhe, alhier übergebenen Beschwerde, haben wir sehr ungerne ersehn, daß solcher von denen im verflossenen Jahre vorgefallenen Landschaftl. Communicandis, denenselben nicht das geringste zu Händen kommen lassen.

Als es uns aber in mehreren Betracht nicht gleichgültig seyn kann, wenn Ewr. Hochwohlgeb. bey ähnlichen Commmunicationen ferner übergangen werden sollten, so wählen wir gleich das sicherste Mittel solches zu verhüten, und wenden uns unterm heutigen Dato mit dem Gesuche an Königl. Regierung,

Digitized by Google

daß selbige erwehnten Ritterschaftl. Deputirten, durch ernstliche Strafbefehle, in dem angeführten, zur Beobachtung seiner Pflicht verweisen möge.

Wir wünschen dann den besten Erfolg, und beharren mit aller Hochachtung

Ewr. Hochwohlgeb.

L. F. v. M. W. B. E. O. Gr. C. A. v. d. W.
G. E. v. H. W. H. G. v. St.

Den 23. May 1776.

An den Hrn. Landrath v. Weyhe.

5.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 27. Juni 1776, denselben Gegenstand betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig= WohlEdler= auch EdleVeste, insonders vielgönstiger Herr und wehrter= auch gönstige gute Freunde!

Was auf die von dem Herrn Landschafts=Directore und euch wider den Ritterschaftlichen Deputirten v. Weyhe geführte Beschwerde, wegen der dem jetzigen Besitzer des andern Guts zu Boitersheim nicht mitgetheilten Circularium und sonstigen Nachrichten, an ernannten Deputatum unter heutigem dato rescribiret worden ist; Solches lassen Wir demselben und euch mittelst abschriftlicher Anlage ohnverhalten seyn. Und bleiben demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 27ten Jun. 1776.

Königlich=Groß=Britannische zur ChurFürstl. Braunschweig=Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

v. Wenckstern.

An den Landschafts=Directorem und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

UNsere ꝛc.

Uns ist von der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg beschwerend angezeiget, wasgestalt Ihr dem Landrath von Weyhe welcher sich durch ein beigebrachtes Attest Königlicher Justiz=Canzelley, als rechtmäßigen Besitzer des andern Guths zu Boitersheim, der neue Hof genannt, hinlänglich legitimiret hat, die euch zur Eröfnung an die Ritterschaft communicirte Circularia und übrige Nachrichten nicht zugefertiget habet.

Ihr werdet daher sofort berichtlich anzeigen, wodurch ihr diese Versäumniß zu rechtfertigen vermeinet, und geben Wir euch hiemit auf dasjenige was zu weiterer Bekanntmachung an die Ritterschaft euch zugestellet wird, ernanntem Landrath jedesmahl ohne Mangel mitzutheilen. Wir ꝛc.

Hannover den 27ten Junii 1776.

Königlich=Großbritannische zur ChurFürstlichen Braunsch.=Lüneb. Regierung verordnete Geheimete Räthe.

An den Rittmeister und Ritterschaftlichen Deputirten von Weyhe zu Boitersheim.

Digitized by Google

6.
Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 2. Decbr. 1805, die Präsentation des Lieutenants v. d. Wense zur Wense zum Ritterschafts-Deputirten betreffend.

P. P.

Während der Zeit, daß Ewr. Königl. Majestät hiesige Staaten mit einer französischen Armee besetzet waren, hat der Ritterschaftliche Deputirte Frhr. Schenck von Winterstedt bey derselben Dienste genommen, und durch diese dem gantzen Stande der Ritterschaft besonders, so wie allen getreuen Landes-Einwohnern überhaubt zugefügte nicht geringe Kränkung, seine in dem landschaftlichen Collegio gehabte Stelle verlaßen, welchemnächst solcher bereits seit einem Jahre mit dem Regimente wobey er als Oberstlieutenant angesetzet war, nach Frankreich abgegangen ist.

Die hiesige Verfassung erforderte daher daß der auf obige Weise vacant gewordene Platz eines rittschaftlichen Deputirten des Lüneburgischen Cantons wieder besetzet werden muste.

Nachdem nun dazu auf dem in solcher Absicht gehaltenen Kreistage, der vorher unterm 7. ChurHannöverschen Infanterie-Regiment gestandene Lieutenant Ludewig Ernst August von der Wense zur Wense den gesetzlichen Vorschriften gemäß erwählt worden ist; so entledigen wir uns gegenwärtig der Pflicht, Ewr. Königlichen Majestät denselben als ritterschaftlichen Deputirten des Lüneburgschen Cantons hierdurch submissest zu praesentiren.

In der ehrerbietigen Hofnung aber, daß die huldreiche Bestätigung dieser Wahl keinen Anstand finden werde, bitten wir zugleich allerunterthänigst, Ewr. Königliche Majestät wollen solche zu ertheilen, auch die Beeidigung des vorbenannten neuen Ritterschaftlichen Deputirten zu verfügen, und nicht weniger die geschehene interimistische Anweisung seines Gehalts, wegen der bisher geleisteten Dienstfunctionen, zu genehmigen die Gnade haben;

Die wir mit tiefstem Respect beharren.

Ewr. Königl. Majestät

C. v. L. C. v. M. F. A. O. B. G. v. M.
J. A. v. H. F. W. v. d. W. L. C. v. P. A. G.

Den 2ten Decbr. 1805.

An Ihro Majestät den König.

7.
Erwiederung ad mandatum speciale vom 20. Decbr. 1805.

GEORG der Dritte, von GOTTES Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler- und Veste, Liebe, Andächtiger, Räthe und Getreue!

Da wir bey der von euch geschehenen Präsentation des vormaligen Lieutenants Ludewig Ernst August von der Wense zum Ritterschaftlichen Deputirten des Lüneburgschen Cantons an die Stelle des Schenck von Winterstedt, nichts zu erinnern befunden haben; So wird solche Präsentation hiemit bestättigt, die geschehene interimistische Anweisung wegen des Gehalts des gedachten

Digitized by Google

Ritterschaftlichen Deputirten genehmigt und ist das behufige wegen dessen Beeidigung erlassen. Wir verbleiben euch mit geneigt- und gnädigstem Willen beygethan.

Hannover den 20sten December 1805.
Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.
Decken. E. Grote.

Brandes.

An Landschafts-Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

Digitized by Google

IX.

Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung.

5. Von den Deputirten der Stifter.*)

S. den Sauermannschen Index v. Stift p. 1023 f.

Gleichwie schon im fränkischen Reiche die höhere Geistlichkeit auf den Reichstagen die erste Stelle eingenommen hatte und darauf auch im deutschen Reiche die höheren geistlichen Würdenträger die Reichsstandschaft ausübten**), so erscheinen auch die Vorsteher der landsässigen Stifter und Klöster schon in den frühesten Zeiten auf den Provinzial-Landtagen. Nicht unwahrscheinlich ist es daher, daß auch im Fürstenthum Lüneburg schon zu den Zeiten der Billingschen Herzoge die Vorsteher der damals bestehenden Klöster zu Lüneburg und Oldenstadt und der beiden Stifter Bardowiek und Ramelsloh zu den Berathschlagungen über Landesangelegenheiten gezogen worden sind.***) Gewiß ist, daß in dem Münz-Privilege, welches der Herzog Otto im Jahre 1293 den Ständen ertheilte, die „**Abbates, praepositi aliique ecclesiarum prelates**“ unter den in der Urkunde genannten Ständen an erster Stelle namhaft gemacht werden.†) Ebenso ist nach den Urkunden des 14. Jahrhunderts nicht zu bezweifeln, daß die Aebte und Pröbste damals unter den Ständen und im Rathe des Landesfürsten den ersten Platz eingenommen haben.††)

---

*) Vergl. den „Unterricht“ ꝛc. Bd. 6, S. 218 §. 6, 8, Jacobi, Landsch. Verf. S. 17 f., 131 und 209 f., Manecke, Br. L. St.-R. §. 131.

**) Eichhorn, Deutsche Staats- u. R.-Geschichte §. 292.

***) S. Gebhardi, Gesch. des Klost. St. Michaelis ꝛc. S. 11.

†) Sudendorf, Urkundenbuch Bd. 1, S. 76.

††) S. die bei Jacobi, Landtags-Absch. Th. 1, S. 3 u. 6 abgedruckten Urkunden aus den Jahren 1355 und 1367. In der ersteren Urkunde werden namentlich genannt die Abte zu St. Michaelis und Scharnebeck und die Pröbste zu Ebstorf und Lüne, in der letzteren die Pröbste zu Lüne, Ebstorf, Medingen und Wennigsen (nicht Wienhausen, wie bei Jacobi, Landsch.-Verf. S. 18 gedruckt ist). Im Jahre 1366 kommen vor (Havemann, Gesch. Bd. 1. S. 467) die Aebte zu St. Michaelis, Scharnebeck und Oldenstadt und die Pröbste von Heiligenthal, Ebstorf und Medingen. Wegen der geistlichen Landräthe s. die Nachweisungen bei v. Duve, Versuch ꝛc. S. 158 f. Manecke widerspricht sich selbst, wenn er a. O. §. 131 sagt, den Prälaten scheine die Landstandschaft in den hiesigen Landen nicht vor dem 15. Jahrhundert geworden zu sein, doch aber im §. 139 von einer „wenigstens seit dem Jahre 1293“ im Fürstenthum Lüneburg bestandenen Prälatenbank spricht.

Digitized by Google

Zu den Zeiten des sächsisch-lüneburgschen Successions-Krieges gehörten zu der Prälatur — wie Gebhardi (Gesch. des Kl. St. Mich. S. 27) auf Grund urkundlicher Zeugnisse anführt — die 3 Aebte zu St. Michaelis, Oldenstadt und Scharnebeck, der Probst der Norbertiner zum Heiligenthal, die 6 Pröbste der Nonnen-Klöster zu Ebstorf, Isenhagen, Lüne, Medingen, Walsrode und Wienhausen und die Vertreter der Capitel zu Bardowiek und Ramelsloh.*) Nach der Kirchen-Reformation des 16. Jahrhunderts blieben von allen diesen Prälaten als stimmführend nur übrig der Abt des Klosters St. Michaelis und die Vertreter der Capitel zu Bardowiek und Ramelsloh.**) Die Nonnen-Klöster betrachtete man freilich als Mitstände, wie sich dies z. B. in Einforderung ihrer etwaigen Gravamina bei dem Regierungs-Antritte eines neuen Fürsten äußerte, allein da sie ihre Pröbste verloren hatten, so fehlte ihnen das Organ, durch welches sie ihre Standschaft in den ständischen Versammlungen geltend machen konnten.***)

---

*) Vergl. auch v. Duve a. a. O. S. 13, 56, den „Unterricht" ꝛc. a. a. O. u. Manecke a. a. O. §. 139.

**) Gebhardi, Gesch. des Klosters St. Michaelis S. 66, Manecke §. 139, Jacobi, Landsch. Verf. S. 19, Havemann, Gesch. Bd. 3, S. 105 f. Die übrigen Klöster wurden gleich den Probsteien der Nonnen-Klöster mit mehr oder minderer Gewalt von dem Herzoge Ernst zu seinem domanio gezogen. Von den früheren geistlichen Räthen blieb nur noch der Abt des Klosters St. Michaelis. „Daß das Ansehen des Raths — bemerkt v. Duve a. a. O. S. 165 — durch die nach dem Jahre 1527 vorgenommene Secularisation sämmtlicher Abteyen und Probsteyen bis auf die Abtey zu Lüneburg in Hinsicht auf den Fürsten sehr gelitten habe, leidet wohl keinen Zweifel. So viele Aebte und Pröbste waren bisher geistliche Räthe gewesen, falls sie es nicht, wie mir sehr glaublich ist, alle waren. Gerade diese geistlichen Räthe waren die reichsten unter allen Landständen und schon dadurch von dem Herzoge viel unabhängiger als die aus der Ritterschaft. Alle diese hörten auf einmal auf zu existiren, und wenn auch vielleicht nachher die dadurch verminderte Zahl der Räthe durch andere aus der Ritterschaft wieder ergänzt sein sollte, so waren diese neuen Mitglieder doch von viel geringerem Gewichte, als die ausgeschiedenen." Dann heißt es auf S. 334: von den drei nach der Reformation übrig gebliebenen Mitgliedern des Prälatenstandes sei das eine Ramelsloh in keinem Ansehen, vielmehr in großem Verfalle gewesen und nicht einst auf den Particular-Conventen erschienen. „Bardowieck erschien nicht oder mußte sich doch nach seinem Decanus richten, davon Affelmann und Langenbeck von 1651 bis 1669 Canzlere, Conerding aber fürstlicher Leibmedikus war. Da nun auch 1655 die Abtey zu Lüneburg so sehr in die Hände des Adels kam, als sie es nie gewesen war, so durfte man auch nie darauf rechnen, daß der dasige Prälat ein von dem Adel abstimmiges votum führen würde ....."

***) In der im Jahre 1619 vom Herzoge Christian (freilich nicht blos für das Cellesche) erlassenen Kirchen-Ordnung heißt es (Corp. Const. Cell. Cap. I, p. 412):

„Gleicher gestalt sollen Unsere Stiffter und Klöster, nach als vor, Als der vornehmster geistlicher Stand, die Landtäge, Unser löblichen Fürstenthüme mit besuchen, sich demjenigen, was jedesmahl darauff bewilliget, und in vim provincialium sanctionum verabschiedet, oder noch ferner verabschiedet werden möchte, andern weltlichen Ständen gleich gehorsamlich unterwerfen ...."

Demgemäß war denn auch bei der General-Visitation, mit welcher der Herzog Georg Wilhelm im Jahre 1667 den Obersuperintendenten Hildebrandt beauftragte, unter den hinsichtlich der Jungfrauen-Klöster aufgesetzten Fragen auch die (s. Schlegel, Kirchengesch. Bd. 3, S. 614 sub 3):

„Ob ihr Kloster die angestelleten Landtäge auch besuche, undt was darauff verabschiedet, demselben gehorsamlich nachleben?"

Auf diese Frage erwiederte, wie Schlegel erzählt (a. a. O. S. 106, 107), die Domina v. Post zu Lüne:

Digitized by Google

Die Stifter Bardowiek und Ramelsloh, von deren Deputirten hier jetzt die Rede sein wird, waren gleich dem Kloster St. Michaelis nur mit genauer Noth dem Sturme entgangen, der unter dem frommen Herzoge Ernst über alle diese Stiftungen einer frömmeren Vorzeit hereingebrochen war. Wegen ihres Widerstandes gegen die Reformation waren sie in den Jahren 1528 bis 1543, resp. 1529 bis 1540 von den Landtagen entblieben und von dem Herzoge ihrer Güter beraubt worden.*) Nachdem sie sich gefügt und ihre Güter zurück erhalten, erschienen sie dann zwar wieder auf den Landtagen, doch mußten ihre Deputirte es sich jetzt gefallen lassen, ihre Plätze hinter der Ritterschaft einzunehmen,**) so daß sie von dem Abte zu St. Michaelis, dem außer ihnen noch übrigen Vertreter der Prälatur, getrennt waren. „In der Benennung der

---

„Was die Vertretung bei der Landschaft anlange; so führe der Abt zu St. Michael zu Lüneburg, der Landhofmeister, als der vornehmste Prälat für die Klöster im Lande, das Wort, und die Ritterschaft nehme sich derselben an. Ihre Gravamina würden durch sie vorgebracht." Die Vorsteherinnen der übrigen Klöster begnügten sich mit der Anzeige, „daß sie nicht zum Landtage kämen, daß sie aber zu Gott beteten, daß Alles zum Besten des Landes eingerichtet werde."

Wie v. Duve schreibt (a. a. O. S. 13), findet sich „keine Spur, daß die Jungfrauen-Klöster seit der Reformation je zu allgemeinen Landtägen berufen worden", und Manecke (a. a. O. §. 139) und Schegel (a. a. O. S. 107) bemerken, daß die angeführte Vorschrift der Kirchen-Ordnungen von 1619 und 1643 hinsichtlich der Lüneburgschen Jungfrauen-Klöster niemals befolgt worden sei. Im Hoyaschen hat bekanntlich das Stift Bassum nach dem Landtags-Abschiede vom 29. März 1615 das Recht, einen Canonicus zum Landtage zu deputiren, während dort noch im Jahre 1581 der Amtmann zu Stolzenau wegen der eingezogenen Klöster Schinna und Nendorf auf dem Landtage erschien und das Kloster Heiligenrode nicht nur damals, sondern noch im Jahre 1615 seinen Verwalter zum Landtage sandte (Manecke a. a. O. §. 171). In dem bei der Königlichen Regierung angefertigten „Unterrichte ꝛc." (Bd. 6, S. 218) werden die Jungfrauen-Klöster noch zur Prälatur gerechnet, jedoch mit dem Bemerken, daß deren jus suffragii quiesciret.

Daß die Jungfrauen-Klöster in der Landschaft von den Deputirten der Stifter vertreten würden (S. Bd. 1, S. 136, 478), ist eine eben so irrige Behauptung, als die sein würde, daß diese Vertretung durch die Nachfolger des Abts zu St. Michaelis geschehe. In der obigen Antwort der Domina zu Lüne, welche dem guten Schlegel zu einer eben so faden als abgeschmackten Kritik Anlaß giebt, ist aber auch wohl an eine solche Vertretung nicht gedacht.

*) v. Duve a. a. O. S. 25. Jacobi bemerkt (landsch. Verf. S. 19), daß beide Stifter in keinem landschaftlichen Documente vor der Reformation genannt werden. In einem unter seinen Collectaneen befindlichen Schreiben des Ober-Commissairs Dr. Kneisen vom 11. April 1794 bezieht sich dieser für die Behauptung, daß das Stift Bardowiek vor der 1543 eingeführten Reformation zu den Landtagen gekommen sei, auf Grupe, Orig. Germ. II. 280, Gebhardi, Gesch. des Klosters St. Michaelis, „besonders auf die angebogenen drei Original-Berufungs-Schreiben."

**) v. Duve, Vers. S. 67, Manecke §. 131, Jacobi, Landsch. Verf. S. 17. S. z. B. die Landtags-Abschiede von 1623, 1624 und 1625 bei Jacobi, Landtags-Absch. Th. 2, S. 122, 151, 175. Auch die Stadt Lüneburg machte ihnen in dem Jahre 1673 den Vorrang streitig, wiewohl vergeblich. v. Duve a. a. O. S. 73, 337. Manecke, S. 217. Jacobi, Landsch. Verf. S. 31 f.: „Es entspann sich gedachter Streit aus der Behauptung, daß die Stifter sich zwischen der Ritterschaft und den Städten eingedrängt hatten. Sonst wären die Stände gewesen Prälaten, Ritter und Städte, jetzo aber wären Prälaten, Ritterschaft, Capitel und Städte. Lüneburg erreichte den Zweck des hierüber geführten Zwistes nicht, und nahm wieder seinen bisherigen Platz in den landschaftlichen Versammlungen ein."

Digitized by Google

Stände — schreibt Jacobi (Landsch. Verf. S. 131) — nimmt auch die Prälatur noch immer den ersten Platz ein, welches unter anderem in der Anrede gebräuchlich ist, womit der Landesherrliche Commissarius die ordinairen Landtage eröffnet. Die übrigen Prärogativen, die sich der Stand in den päbstlichen Zeiten zugeeignet, sind allein noch dem Abte vom Hause St. Michaelis verblieben". — Nach dem Recesse vom 30. Decbr. 1785 (Bd. 1, S. 72) sollte ihnen bei den Landtags-Versammlungen zur rechten Seite oberhalb der großen Tafel ein besonderer Tisch hingestellt werden, während die städtischen Deputirten ihren Tisch auf der linken Seite erhielten. Da gegenwärtig sämmtliche Mitglieder des landschaftlichen Collegii an einem Tische Platz zu nehmen pflegen, so schließen sich, wenn die Rangordnung streng beobachtet wird, die Deputirte der Stifter den ritterschaftlichen Deputirten an. Auf den allgemeinen Landtagen nehmen bekanntlich nur die Mitglieder des Landraths-Collegii bestimmte Plätze ein.

Das Stift Bardowiek pflegte schon in alter Zeit die landschaftlichen Versammlungen wohl mit zwei Deputirten zu beschicken,*) während das Stift Ramelsloh sich mit der Absendung Eines Deputirten begnügte. Danach hat man es als ein Recht angesehen, daß beide Stifter die landschaftlichen Ausschüsse mit 2 bez. 1 Deputirten**) beschicken. Doch steht den beiden Deputirten des Stifts Bardowiek nur Eine Stimme zu.

In älterer Zeit ließen sich gleich anderen Ständen auch die Stifter wohl durch dritte ihren Corporationen nicht angehörige Personen vertreten.***) Späterhin ward dies jedoch nicht mehr zugelassen. †)

Die Wahl steht den Capiteln zu. Hinsichtlich des Stifts Bardowiek entstand daher im Jahre 1844 eine Differenz darüber, ob das im Jahre 1836 provisorisch angeordnete Stifts-Collegium zur Bevollmächtigung des Stifts-Deputirten competent sei? ††) In Uebereins-

*) So z. B. die Landtage der Jahre 1623 und 1635. S. Jacobi, Landtags-Absch. Th. 2, S. 122. 175.

**) Siehe alle früheren Landtags-Protocolle, z. B. aus dem Jahre 1802: Bd. 1, S. 149. Vergl. den Landmarschall v. Meding a. a. O. S. 529, ferner die Angabe des Landsyndikus Hugo: Bd. 6, S. 562, den „Unterricht" Bd. 6, S. 218. Jacobi, Landschaftl. Verf. S. 209. „Mehrere würden der daraus entstehenden Kosten wegen nicht angenommen werden." Manecke, Topographie Bd. I., S. 264. Im landschaftlichen Collegio nahm man am 16. Juni 1829 irrig an, daß auch das Stift Ramelsloh ehemals zwei Deputirte abgesendet habe (Bd. 2., S. 620 unten und danach in dem erstatteten Gutachten: S. 623). Von den Diäten dieser Deputirte wird im Folgenden bei den Diäten der städtischen Deputirte die Rede sein.

***) Fälle aus den Jahren 1637 f. bei v. Duve, Versuch ꝛc. S. 58 f. und Jacobi, Landsch. Verf. S. 89. Noch unterm 19. Novbr. 1719 ertheilte das Stift Ramelsloh den Deputatis, welche das Stift Bardowiek zu den jedesmaligen Landtagen schicken würde, die Vollmacht, bis zu weiterer Verordnung und so lange es beiden Stiftern gefällig, das votum abseiten des Stifts Ramelsloh zu führen (Vol. 64 act. prov. nr. 208). Wegen der Legitimation s. ferner noch Jacobi a. a. O. S. 209 f.

†) So ward im Jahre 1795 die Legitimation des Hofgerichts-Assessors v. Duve nicht anerkannt, weil er nicht Mitglied des betreffenden Stifts sei. Vergl. die Einladungen vom 20. August 1802 und 5. April 1821: Bd. 1, S. 100, Bd. 2, S. 19. Dagegen ward den Stiftern in der Proclamation vom 12. August 1814 „verstattet, ihre Deputatos für die allgemeine Ständeversammlung frey zu wählen, ohne auf ihre eigenen Mitglieder eingeschränkt zu seyn" (Bd. 1, S. 248). Dieselbe Erweiterung der Wahl ließ das Patent vom 7. Decbr. 1819 zu (a. a. O. S. 522).

††) S. Fol. 141 nr. 16 der neueren landschaftlichen Registratur „Acta betr. die

Digitized by Google

stimmung mit der unterm 24. März 1846 ausgesprochenen Ansicht des Königl. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ward dabei auch von der Landschaft angenommen, daß dem Stifts-Collegio die hier fraglichen Wahlen nicht mit übertragen seien, demselben daher höchstens die Ausfertigung der Vollmachten gebühre. (S. darüber Bd. 3, S. 622. 623 §. 7, Bd. 4 a., S. 4. §. 1. 8. f. 45. 500. 510. Wegen der von dem Senior und den Capitularen des Stifts Ramelsloh für den Hrn. Subsenior Pastor Meyer ausgestellten Vollmacht s. das Protocoll vom 7. April 1845: Bd. 4 a., S. 5 §. 2.)

Ueber die Grenzen der Theilnahme der stiftischen Deputirte an den ständischen Verhandlungen bestanden in früherer Zeit mancherlei Differenzen, welche aber durch den zwischen den Stiftern und dem Landraths-Collegio unterm 30. Decbr. 1785 abgeschlossenen Receß beseitigt wurden*) (Bd. 1, S. 70 f.)

Nach der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 sollten die Deputirte der Stifter in dem künftigen landschaftlichen Ausschusse ganz wegfallen (Bd. 1, S. 401). Die Stände setzten in der unterm 21. Novbr. 1818 abgegebenen Erwiederung (S. 420) ihre Erklärung über die Composition dieses Ausschusses, wie schon mehrfach erwähnt, zwar noch aus, äußerten jedoch einstweilen schon den ehrerbietigen Wunsch, „daß der Prälatur ihr bisheriger verfassungsmäßiger Antheil an den ständischen Berathungen verbleibe," worauf die Regierung ihnen unterm 27. Mai 1819 eröffnete (S. 460):

„Viertens wird der Antrag der löblichen Stände zu dem Ausschusse, welcher forthin die Geschäfte der bisherigen landschaftlichen Administrations-Collegien besorgen wird, einen Deputirten der Stifter Bardowiek und Ramelsloh mit zu berufen, als vollkommen wohlgegründet und angemessen gebilligt."

Bei der im Jahre 1829 wieder aufgenommenen Berathung der Organisations-Verhandlungen entstanden nun im landschaftlichen Collegio Zweifel darüber, ob die Regierung sich hiernach mit der Zulassung Eines Deputirten für jedes der beiden Stifter oder nur für beide zusammen einverstanden erklärt habe. Man glaubte die erhaltene Antwort jedoch in dem ersteren Sinne auslegen zu dürfen. Jedenfalls erklärte sich die Landschaft in dem Vortrage vom 22. Juni für die Beibehaltung zweier Deputirte (Bd. 2, S. 623. 655). Da diese Organisations-Verhandlungen jedoch zu keinem Abschluß gebracht wurden, so sind auch hier die älteren Rechtsverhältnisse bestehen geblieben. Doch hat das Stift Bardowiek von seinem Rechte, zwei Deputirte für das landschaftliche Collegium abzusenden, seit der Fremdherrschaft keinen Gebrauch gemacht.

Nach einer zwischen der Regierung und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs im Jahre 1848 getroffenen und in das Verfassungs-Gesetz vom 5. Septbr. des angef. J. (§. 31) aufgenommenen Vereinbarung sollen die sechs Mannsstifter St. Petri et Pauli zu Bar-

---

vom Stiftssenior Frhrn. v. Hammerstein zu Bardowiek erhobene Protestation gegen die Zulassung des Stifts-Subsenior Pastor Nolte allda zu den Verhandlungen des landsch. Collegii 1844."

*) Vergl. auch Jacobi, Landsch. Verf. S. 128.

Digitized by Google

dowiek, St. Alexandri zu Einbeck, Beatae Mariae Virginis zu Einbeck, St. Bonifacii zu Hameln, Ramelsloh und St. Cosmae et Domiani zu Wunstorf aufgehoben und das Vermögen derselben mit dem allgemeinen Klosterfond vereinigt werden. Das ebenfalls mit den allgemeinen Ständen des Königreichs vereinbarte Gesetz vom 24. Januar 1850 enthält dann die näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Vorschrift.

Gegen diese Aufhebung der Stifter Bardowiek und Ramelsloh hat die hiesige Landschaft Widerspruch nicht erhoben und konnte dies auch wohl nicht, da die Aufhebung der in mehreren Provinzen des Königreichs belegenen Stifter allerdings zur Competenz der allgemeinen Gesetzgebung gerechnet werden durfte. Freilich wird mit den Stiftern zugleich das Stimmrecht derselben in der Landschaft wegfallen. Doch ist dieser Wegfall nur eine mittelbare Folge jener Maßregel, die sich die Landschaft ebensowohl gefallen lassen mußte, als wenn ihr, (etwa durch ein Naturereigniß) eine stimmberechtigte Stadt oder ein stimmfähiges Rittergut verloren gingen. Ueber geistliche Corporationen aber wurde schon von den Zeiten der Reformation her von der Staatsgewalt disponirt. Im vorliegenden Falle ist denn auch nicht einmal eine Beschwerde gegen das Verfahren der Gesetzgebung von den betheiligten Stiftern an die Landschaft gebracht worden. Eine andere Frage ist es, ob die Landschaft als Theilnehmerin an der Kirchen-Gewalt ihre Zuziehung hätte beanspruchen können, da über die Stifter (ohne Zweifel ursprünglich rein kirchliche Institute) schon die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1564 Bestimmungen trifft. Auch diese Frage hat man jedoch beruhen lassen, wobei vermuthlich wesentlich der Umstand seinen Einfluß geäußert, daß dem Vermögen der Stifter durch dessen Vereinigung mit dem allgemeinen Klosterfond allerdings eine sehr zweckmäßige Verwendung gegeben wird.

Digitized by Google

X.

Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung.

6. Von den Deputirten der Städte.*)

Nur die drei sog. größeren**) Städte des Fürstenthums: Lüneburg, Uelzen und Celle, haben das Recht hergebracht, durch Deputirte an dem landschaftlichen Ausschusse Theil zu nehmen. Die sog. kleineren Städte blieben bei der Entstehung des Ausschusses von demselben ausgeschlossen und es ward ihnen im Jahre 1802 bei ihrer Readmittirung zu den landschaftlichen Berathungen ausdrücklich nur ein Votum auf den allgemeinen Landtagen zugestanden.***)

Die Zahl der Deputirte jeder Stadt, welchen gemeinschaftlich Eine Stimme zukommt,****) mag in früherer Zeit unbestimmt gewesen sein.†) In späterer Zeit pflegten die Stadt Lüneburg 3, die Städte Uelzen und Celle je 2 Deputirte zu senden.††)

„Die Berufung der Städte zu Landtagen — schreibt Jacobi (Landsch. Verf. S. 37) — ist stets an die Magistrate gerichtet gewesen und durch Abgeordnete aus deren Mitteln die Repräsentation beschafft worden.†††) So lange kein fortwährender Ausschuß angeordnet war, pflegten die Deputirten sich jedesmal durch besondere Vollmachten zu legiti-

---

*) Vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 23 f., 129 f., 137.

**) Der Ausdruck z. B. in dem Recesse vom 30. Decbr. 1785: Bd. 1, S. 73.

***) Bd. 1, S. 95, 97. S. auch die Erwiederung des Landschafts-Directors v. d. Wense an den Magistrat der Stadt Soltau vom 20. Febr. 1837: Bd. 3, S. 393.

****) Jacobi, Landsch. Verf. S. 151. Manecke, Br.-L. St.-R. S. 210 oben. Vortrag des landsch. Collegii vom 7. April 1832: Bd. 3, S. 199.

†) v. Duve, Versuch ꝛc. S. 57.

††) Den Landtags-Abschied vom 8. Octbr. 1652 unterzeichneten für Uelzen und Celle 4 Personen (Jacobi, LandtagsAbsch. Th. 2, S. 297), den vom 8. Octbr. 1663 für Lüneburg 3, für Uelzen und Celle je 2 Personen (a. a. O. S. 362), die von den Jahren 1676 und 1680 3 Abgeordnete der Stadt Lüneburg und 2 der Stadt Celle (S. 398). S. dann die Landtags-Protocolle, z. B. die im Archive B. 1, S. 143 und 190 abgedruckten vom 9. Octbr. 1802 und 21. April 1803, ferner die Angabe des Landsyndikus Hugo a. a. O. Bd. 6, S. 562 und darnach in dem „Unterrichte ꝛc." S. 218 §. 7. Manecke, Topographie Bd. 1, S. 37, 120 u. 135. S. auch Bd. 1 dies. Arch. S. 529, Bd. 3, S. 199.

†††) Vergl. z. B. auch die Einladungen v. 20. Aug. 1802 oder 5. April 1821 („durch Deputation aus dessen eigenen Mitgliedern") Bd. 1, S. 100 und Bd. 2, S. 19.

Digitized by Google

miren". Bei dem Celleschen Stadtsyndikus hat man wohl eine besondere Vollmacht gar nicht verlangt, weil derselbe nach der bisherigen städtischen Verfassung stets zu den Deputirten der Stadt gehört.*)

Neben diesen ordinairen Deputirten der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle, welche an den Sitzungen des gesammten landschaftlichen Ausschusses Theil nehmen, wurde ehemals noch zu den Schatzsachen aus den Mitgliedern der Magistrate zu Uelzen oder Celle ein besonderer städtischer Schatzverordneter bestellt, von welchem demnächst ausführlicher die Rede sein wird.

Nach der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 (Bd. 1, S. 401) sollten in den künftigen landschaftlichen Ausschuß ein Deputirter der Stadt Lüneburg und „die bisherigen städtischen Schatzverordneten" **) eintreten. Da die deßfallsigen Verhandlungen jedoch nicht zum Abschluß kamen, so ist es auch hier, namentlich hinsichtlich der Zahl der abzusendenden Deputirte, bei dem früheren Rechte geblieben.***)

Nach dem zwischen den Städten und dem Landraths-Collegio abgeschlossenen Recesse vom 30. Decbr. 1785 §. 6 (Bd. 1, S. 76) sollte ihren Deputirten bei den Landtags-Versammlungen zur linken Seite oberhalb der großen Tafel ein besonderer Tisch hingestellt werden. Gegenwärtig, wo sämmtliche Mitglieder des landschaftlichen Collegii an Einer Tafel Platz zu nehmen pflegen, schließen sich die städtischen Deputirten denen der Stifter an, und zwar so, daß die Deputirte der Stadt Lüneburg den ersten Platz einnehmen, dann die von Uelzen folgen und zuletzt die der Stadt Celle.

Die über die Grenzen der Theilnahme der städtischen Deputirte an den ständischen Verhandlungen früher obwaltenden Differenzen wurden durch den zwischen den Städten und dem Landraths-Collegio abgeschossenen schon angeführten Receß vom 30. Decbr. 1785 beigelegt.†)

---

*) S. das Protocoll vom 12. April 1850: Bd. 4 a., S. 631 §. 1.

**) Ueber das Unzutreffende dieser Ausdrucksweise s. auch das Gutachten des landschaftlichen Collegii vom 16. Juni 1829: Bd. 2, S. 623.

***) Freilich hat die Stadt Lüneburg von ihrem Rechte, auch zwei oder drei Deputirte zum landschaftlichen Collegio zu senden, seit dem Jahre 1813 nur erst ein Mal, am 23. Novbr. 1818 (Bd. 1, S. 421) Gebrauch gemacht, wiewohl sie z. B. im Jahre 1845 das Recht dazu in der ausgestellten Vollmacht ausdrücklich verwahrte (Bd. 4 a., S. 5, §. 3). Dagegen hat sie den allgemeinen Landtag wiederholt mit 3 Deputirten beschickt. S. z. B. wegen des Landtags vom 8. Mai 1821: Bd. 2, S. 32 und vom 12. April 1860: „Actenst. der Land- und Ritterschaft ꝛc." Bd. 1. S. 166.

Auch die Stadt Uelzen schickte nur im Jahre 1831 2 Deputirte zum landschaftlichen Collegio: Bd. 3, S. 87, 114, wogegen für die Stadt Celle in den Jahren 1839 und 1841 wiederholt ihre beiden Deputirte erschienen sind: Bd. 3, S. 437, 441 und 468. Die Städte Uelzen und Celle haben auch den allgemeinen Landtag öfter mit mehreren Deputirten beschickt. S. z. B. wegen Uelzen: Bd. 2, S. 280, Bd. 3, S. 92, 133, wegen Celle: Bd. 2, S. 32, 74, 140, 280, 470, Bd. 3, S. 92, 167 und 472.

†) S. Jacobi, Landsch. Verf. S. 129. Eine Glückwunsch-Adresse des landschaftlichen Collegii vom 16. Decbr. 1832 an den Deputirten der Stadt Celle Bürgermeister Carstens bei dessen 50jährigen Dienst-Jubiläo: Bd. 3, S. 255. Vergl. das Repertor der neueren landsch. Registr. Fol. 154 nr. 13. Acta betr. das an den Hrn. Bürgermeister Carstens in Celle in Veranlassung seiner funfzigjährigen Dienstfeier abgelassene Gratulations-Schreiben. 1832.

Digitized by Google

Von den Diäten der stiftischen und städtischen Deputirte.

Nach dem Rescripte vom 18. April 1727*) sollten die an die Stelle der früher üblichen Defrayirung**) bei den Landtagen tretenden Diäten für alle Deputirte (die der Ritterschaft, der Stifter und der Städte) gleichmäßig 2 Thlr. Cass.-M. betragen. Dieser Diätensatz war um einen Thaler geringer als der für die Schatzräthe oder Schatzverordnete angenommene, um das Doppelte und Dreifache als der für die Landräthe bestimmte. Es war daher nicht zu verwundern, daß Seitens dieser Deputirte, welche bei dem von dem Landraths-Collegio geschehenen Antrage auf Einführung der Diätengelder gar nicht gehört waren,***) sich Widerspruch erhob, als ihnen am Schlusse des Frühlings-Landtages des Jahres 1727 die neue Bestimmung von dem Schatz-Secretair Prätorius intimirt ward. Doch erfolgte solcher Widerspruch nur von den Deputirten der beiden Stifter und der Stadt Lüneburg, welche sich weigerten, die ihnen offerirten Diätengelder anzunehmen und sich ihre Zehrungs-Rechnungen wie bisher auszahlen ließen.†) Schon im Juni wandten sich dann die Vertreter des Stifts Bardowiek schriftlich an den Landschafts-Director und sprachen den Wunsch aus, daß es hinsichtlich der Zehrungskosten entweder beim Alten bleiben möge, oder sie wenigstens den Schatzräthen gleichgestellt würden. Sie haben, hieß es in ihrer, im Octbr. erneuerten, Eingabe die Ehre, „membra des ersten LandStandes zu seyn", und haben „jederzeit auf denen Landtags-Zusammenkünfften die praeferentz vor andere Stiffter und Stedte" gehabt, überdem seien sie die entferntesten von Celle und haben die Reisekosten und extrazehrungen ex propriis stehen müssen. Auch seien keine wohlfeylere, sondern beschwerlichere und kostbahrere Zeiten von Jahren zu Jahren zu gewertigen, wonach die Wirthe ihre Rechnung gantz gewiß machen werden". Sie können durch vieljährige Rechnungen sofort erweisen, daß ihre Deputirte nie im Quartire unter 3 Thlr., auf jede Person gerechnet, haben auskommen können, und würde sich dies auch aus allen Landtagsrechnungen ergeben. Im October kamen dann ebenfalls das Stift Ramelsloh und die Stadt Lüneburg mit ihren Vorstellungen ein. Das Stift Ramelsloh hob gleich

---

*) Bd. 7, S. 89.

**) Ueber diese Defrayirung, welche aus der Contributions- oder Kriegs-Casse, wegen der Schatz-Deliberationen aber aus dem Schatze bestritten ward, s. v. Duve, Versuch ꝛc. S. 335 f., S. 343. Der landschaftliche Ausschuß erhielt vermuthlich schon früh freie Kost und Zehrung: Jacobi, landsch. Verf., S. 101.

***) Seite 229 dieses Bandes.

†) S. den Bericht des Schatzsecretairs vom 19. Sept. 1727: Vol. act. prov. de 1727 nr. 297. Es heißt darin, es sei den beiden Deputirten des Stifts Bardowiek statt à Person 2 Thlr., 2 Thlr 15 Ggr. 4 Pf., dem Deputirten des Stifts Ramelsloh 2 Thlr. 33 Mgr. und den drei Deputirten der Stadt Lüneburg, statt der ihnen gebührenden täglichen 6 Thlr., à Person täglich 2 Thlr. 28 Mgr. 6½ Pf. ausgezahlt. Die übrigen Acten aus dem Jahre 1727: l. c. nr. 289, 294 bis 296.

Digitized by Google

dem zu Bardowiek hervor, daß es ein „membrum des ersten Landstandes" sei, dann aber auch, daß es sich nur durch einen Deputirten vertreten lasse. „Wann aber mit Rechnungen zu erweisen, daß unser Deputirter mit seinem Diener Knecht und pferde im quartier niemahlen unter 3 Thlr. tägl. außkommen können, auch die menage nicht geringer zu machen, indem wir fast den weitesten weg zu reisen, und pferde und Knecht stets bey uns haben, auch die reisekosten und extrazehrungen anderswo hernehmen müßen, überdehm bey zunehmenden beschwerlichen und kostbahren Zeiten zu vermuthen, daß die wirthe ihre Rechnungen mehr steigern als verringern werden ꝛc. ꝛc." Bürgermeister und Rath der Stadt Lüneburg wollten bei der getroffenen Einrichtung acquiesciren, wenn ihre drei Deputirten dieselben Diäten erhalten würden, wie die Schatzräthe, während sie sich andernfalls an den König wenden müsten. Es sei

„1. andehm, daß in der hochfürstl. Anno 1639 dieser Stadt ertheilten Resolution §. 2 die damahlige Herren Hertzoge Friedrich und Georg höchstseel. Andenkens gnädigst versprochen und zugesaget, daß diese Stadt, wie bishero, also auch in zukunfft ein fürnehmer LandtStandt des Fürstenthumbs Braunschweig Lüneb. Zellischen theils seyn und verbleiben solle; und dahero

2. unsere auff jedesmahligen Landtag deputirt gewesene drey membra so woll auff Ihre Personen und drey diener, als auch auff die bey sich gehabte vier Kutsch-Pferde und zwei Knechte gleiches tractament genoßen, ja sogahr

3. in soweit für andere constatus die prærogatio gehabt, daß Sie einen reitenden Diener mit dem Pferde von jeher bey sich haben dürffen, und darauff ebenfalß täglich Futter und mahl genoßen, damit bey vorkommenden wichtigen Sachen nicht die deliberationes, ob defectum instructionis, auffgehalten würden, Sie alsofort selbigen anhero exspediren undt unsere der Stadt Erklährung darüber einhohlen könten;

4. auch solche prærogatio und respect. Tractament Ihnen bisher noch immer gelaßen ist, daß, obgleich, vor wenig Jahren in der Ausquartierung die Veränderung gemachet wurde, daß die Hr. SchatzRähte, Deputierte der Ritterschafft und Stadt Uelzen, Imgleichen die Canonici der Stiffter Bardowick und Ramensloh hinführo nicht mehr, als mit zwey Pferden, Knecht undt Diener kommen dürffen, jedennoch unsere Deputierte noch nach wie vor bei dem alten Herkommen geblieben, undt nebst drey Dienern, zwey Knechte, vier KutschPferde und dem reitenden Diener mit dem Pferde, frey ausquartiret seyn, mithin

5. diesem hinzukombt, daß da diese Stadt zu den jedesmahligen Landesbewilligungen die decimam sextam auffbringet, also gewiß sehr hart und unbillig seyn wolte, wenn diese unsere Stadt Deputirte bey solchem von hiesiger Stadt zu erlegenden großen Contingent, nunmehro deterioris conditionis werden und nicht mahl gleiche Ausquartierung oder Diæten-Gelder mit denen adelichen Hrn. SchatzRäthen genießen solten; Ja wenn

6. beregte DiætenGelder, wie unsern Deputirten bey letzterm Landtag gebohten worden, so schlecht vor Sie determiniret werden solten, Sie gahr nicht mahl damit würden auslangen können, sondern zusetzen, und also den regress an das hiesige publicum der Stadt, zu deßen nicht geringer Belästigung,

Digitized by Google

demnächst nehmen müßen; anderer für diese Stadt eintretender rationum nicht zu gedencken.

Auf dem Herbstlandtage wandte sich das Landraths-Collegium hiernach unterm 7. Octbr. mit einer Vorstellung an die Regierung (Anl. 1), in welcher es darum nachsuchte, daß den Deputirten der Stifter und der Stadt Lüneburg an täglichen Diäten etwa 2 Thlr. 24 Mgr. gezahlt werden dürfen, und wird diesem Gesuche vermuthlich Statt gegeben sein, da die Auszahlung des angegebenen höheren Diäten-Betrages hierauf stets geschehen ist. Doch ließ sich schon im Jahre 1765, als die Königl. Regierung, in Anlaß der damaligen Verhandlungen über die Diäten des Landschafts-Directors, auch wegen dieser Abweichung von den in dem Rescripte vom 18. April 1727 bestimmten Diäten-Sätzen angefragt hatte*) (Anl. 8), die bezügliche Resolution der Königl. Regierung nicht mehr auffinden.**) Auf den Bericht des Landraths-Collegii vom 11. Mai 1765 (Anl. 9) erfolgte jedoch unterm 30. October die Erwiederung (Anl. 10), daß es „bewandten Umständen nach" bei dem bisher angenommenen Diäten-Satze sein Verbleiben haben könne.

Die Deputirte der Stadt Celle***) participirten, da sie früher keine Defrayirung genossen hatten, auch nicht an den nach dem Rescripte vom 18. April 1727 an die Stelle der letzteren getretenen Diäten. Inzwischen wandten sich Bürgermeister und Rath der Stadt schon im Jahre 1733†) an das landschaftliche Colleg mit der Bitte, da ihnen „kürzlich bekandt worden, daß anderen alhier beständig wohnenden Commembris die Diäten Gelder gleich als denen anderswohe angesessenen und darzu commitirten gereichet werden", „zu mehrerer Auffmunterung und in Ansehen ihrer daher veruhrsachenden Versäumnis", besonders aber in Betracht des ansehnlichen Beitrages der Stadt zu den öffentlichen Cassen ihren Deputirten ebenfalls Diätengelder zahlen zu lassen. Das Landraths-Collegium, in welchem am 5. Mai über die Eingabe beschlossen ward, hielt sich jedoch nicht ermächtigt, auf dieselbe hineinzugehen, weil die Deputirte der Stadt „nicht, gleich denen übrigen, freye defraiirung genossen, folglich sie auch die in locum dessen getretene Diaeten-Gelder nicht praetendiren können." Bei dieser Ansicht blieb das Collegium auch stehen, als der Magi-

*) Die betreffenden Actenstücke sind zu der Note ***) angeführten Acte gelegt.

**) Die betreffende Resolution ist vielleicht als Beleg zu der Kriegs-Casse-Rechnung gekommen. Vergl. auch wegen der hier fraglichen Diäten-Sätze die Angaben des Landsyndikus Hugo aus dem Jahre 1760: Bd. 6, S. 562 und danach den „Unterricht ꝛc." S. 218 §. 6 u. 7. Bei der Berathung über die Anfrage der Regierung vom 16. Febr. 1765 meinte der Landschafts-Director v. Marenholz: „Vielleicht finde sich die Antwort wegen der mehreren 24 Gr. in demjenigen Convolut, in welchem die Genehmigung der 4 Thlr. für Sie vorhanden sey". Der Landrath Frhr. v. Bülow äußerte: „Es hätte ihn von jeher Wunder genommen, warum den Stiftischen und Städtischen Deputirten mehr, wie den Ritterschaftlichen Deputirten an Diaeten gereichet würde, da sie doch nicht größeren Aufwand zu machen nöthig hätten, als letztere".

***) S. Mittl. landschaftliche Regist. Fol. 26 nr. 1, betr. die den Deputirten der Stadt Celle für Beiwohnung der landschaftlichen Verhandlungen bewilligten Diäten. 1740 — 1752.

†) S. Vol. act. prov. 78. II., nr. 94, 10 §. 6.

Digitized by Google

ſtrat einige Jahre ſpäter (im Jahre 1739)*) ſein Geſuch erneuerte, indem er geltend machte, daß die Deputirten der Stadt allerdings früher an der Defrayirung nicht haben Theil nehmen können, weil ſie am Orte geweſen, daß aber die Diätengelder außer der Defrayirung als eine Ergötzlichkeit, „ja öfter pro parte salarii“ angeſehen werden, welche Ergötzlichkeit denn auch ihren Deputirten wohl zu gönnen ſei. Inzwiſchen ſtellte das Colleg dem Magiſtrate doch jetzt anheim, ſich der Sache wegen zu Hannover zu melden**), welcher Anheimgabe der Magiſtrat nachkam und in ſeinem unterm 13. April 1740 an die Regierung gerichteten Geſuche unter den ſchon angeführten Gründen beſonders hervorhob, daß die übrigen auf dem Landtage erſcheinenden Stände „bekandtermaßen, ſo lange der Landtag dauret, gewiſſe Diaeten-Gelder, ohne Unterſchied genießen, es mögen dieſelben alhie in loco wohnen oder nicht“. So würde es denn ſehr hart ſein, wenn die Stadt Celle, (ob ſie gleich „in der Ordnung der Land-Stände in der unterſten Claſſe mit ſtehe“), von dieſer Begnadigung aller übrigen allein ausgeſchloſſen ſein ſolle. Der Magiſtrat erreichte jedoch auch jetzt ſeinen Wunſch noch nicht völlig, indem die Regierung, nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Landraths-Collegii (Anl. 3), unterm 25. Juni 1740 nur beiden Deputirten der Stadt zuſammen auf jede Landtags-Diät Douceure von 12 Thlrn. bewilligte (Anl. 4). Indeſſen kam er im Jahre 1751 auf ſein früheres Geſuch zurück, welches er nun mit dem Anführen verſtärkte, daß die Landtags-Diäten jetzt viel längere Zeit erforderen als früher, weßhalb denn die im Jahre 1740 ausgeſetzten extraordinaria nicht mehr in richtigem Verhältniſſe zu der auf die Landtage verwandten Zeit und Mühe der Deputirten ſtehen. Im Landraths-Collegio, wo am 14. Decbr. über das von der Stadt bei der Landſchaft eingereichte Memorial verhandelt wurde, ſprach man ſich jetzt auch günſtiger für den Anſpruch aus als früher:

„Sr. Excellence wolten dieſer Sache halber, das Videtur des Land-Syndici erwarten. Als nun dieſer dafür hielte: daß dasjenige, was dem einen Recht wäre, dem andern billig ſeyn müſte, ferner, daß Domini Deputati Cellenses nicht weniger Mühe bey Landtägen als andere hätten, und daß auch den in loco subsistirenden Hrn. LandRäthen ſowohl als anderen Landſchafftl. Bedienten, dennoch die Diaeten gereichet würden, mithin auf das ehemalige Defrayement nicht allein Rückſicht zu nehmen; So fand ſolches Videtur durchgängig Beyfall, und ginge die Meinung dahin, daß, wenn Magistratus ſich der Sache halber nur in Hannover melden wolte, man ab Seiten eines löbl. Collegii nicht ermangeln würde, ihm mit einem guten Bericht an die Hand zu gehen“.

Der Magiſtrat wandte ſich daher abermals an die Regierung, welche unterm 7. Janr. 1752 zwar wieder die „rathſamen Gedanken“ der Landſchaft erforderte, dabei aber ſchon im Voraus bemerklich machte, daß ſie „bei der Sache ſehr viele Bedenklichkeiten finde“ (Anl. 5). Im Landraths-Collegio hielt man es hiernach am 15. Mai 1752 für im Intereſſe der Stadt liegend, die Erwiederung noch etwas zu verſchieben, bis deren Deputirte „ſich erſt zu Hannover mehreren Favorem erwor-

*) L. c. Vol. 84. II., nr. 147. 4. §. 19. Vol. 85. I., nr. 37.

**) L. c. Vol. 85. I., nr. 189—192.

Digitized by Google

ben".*) Als aber im Juli durch den Stadtsyndikus Schnarmacher dem Landsyndikus die Anzeige gemacht war, daß der Geh. Secretair Meyer ihm die Versicherung gegeben habe, das Gesuch nach aller Möglichkeit unterstützen zu wollen, so erstattete man bei der Herbst-Diät den verlangten gutachtlichen Bericht (Anl. 6), worauf unterm 5. Decbr. die Genehmigung erfolgte, daß auch für die beiden Deputirten der Stadt Celle in Zukunft diejenigen Diäten-Gelder berechnet würden, welche andere Deputirte von den Städten genießen (Anl. 7). Hiernach konnten nun noch etwa Zweifel darüber entstehen, ob hiebei die Diäten gemeinet seien, welche die Deputirte der Stadt Lüneburg, oder diejenigen, welche die Deputirte der Stadt Uelzen erhielten. Das Landraths-Collegium entschied sich jedoch, als der Landschafts-Director diese Zweifel am 23. Mai 1753 zur Sprache brachte, einstimmig für die Annahme des für die Stadt Uelzen geltenden Diäten-Satzes.

„Sr. Excellence: ... Nach Anzeige des Assessoris Ebels bekähmen die Uelzer Deputirte beyde des Tages 2 Thlr. Da nun diese abwesend, hingegen die Celler gegenwärtig, so vermeinten Sie, daß obige Summe für selbige auch genug sein dürffte. Hr. Hoff-Richter v. Grote, Hr. Landrath v. Estorff, Hr. Landrath v. Plato waren auch der Meinung, daß sie denen Uelzischen Deputirten aequipariret würden. Hr. Landrath Frhr. v. Bernstorff: Er pflichte dem Videtur Sr. Excellence bey. Hr. Cammerherr v. Marenholtz: similiter."

Diesemnach haben die Deputirte der Stadt Celle, gleich denen der Stadt Uelzen und gleich den ritterschaftlichen Deputirten stets die in dem Rescripte vom 18. April 1727 bestimmten Diäten von täglich 2 Thlr. Cass.-M. bezogen, während die Deputirte der Stadt Lüneburg und der beyden Stifter stets 2 Thr. 16 Ggr. Cass.-M. erhalten haben. Dieselben Diäten-Sätze wurden, als die Deputirte der Stifter und Städte nach den im Jahre 1785 abgeschlossenen Recessen der Abnahme der Bier-Steuer-Rechnungen beiwohnen sollten, auch auf die hierzu erforderlichen Sitzungen ausgedehnt (Bd. 1, S. 77, 78). Die Diäten der stiftischen und städtischen Deputirte wurden übrigens zufolge des Rescripts vom 18. April 1727 in das von dem Landschafts-Director aufzustellende allgemeine Diäten-Verzeichniß aufgenommen und aus der Kriegs-Casse bezahlt.

Als im Herbste des Jahres 1817 eine Versammlung des landschaftlichen Collegii Statt finden sollte, um eine Wahl für die damals angeordnete Obersteuer-Commission vorzunehmen, forderte das Cabinets-Ministerium (unterm 31. Juli 1817) den präsidirenden Landrath v. Meding auf, die durch diese Versammlung veranlaßten „Reisekosten und Diäten" prinzipienmäßig bei dem Ministerio zu liquidiren, worauf deren Bezahlung verfügt werden solle (Bd. 1, S. 372). Diese Liquida-

*) Man hatte das Rescript vom 7. Januar dem Magistrat mitgetheilt, der darauf in einer Eingabe vom 9. Mai nochmals die für sein Gesuch sprechenden Gründe ausführlich dargelegt hatte. Dabei war angeführt, daß auch bei der Calenbergschen Landschaft die am Orte wohnenden Deputirte der Stadt Hannover Diäten erhielten, ebenso bei dem Celler Hof-Gerichte die am Orte wohnenden Assessoren. Die Mitglieder des Landraths-Collegii sprachen sich wieder allgemein im Interesse des Gesuchs der Celleschen Deputirte aus, „deren Betragung — wie der Landrath Frhr. v. Bernstorff hervorhob — biß dato weit collegialischer alß derer Lüneburger auf Landtägen gewest".

Digitized by Google

tion erfolgte unterm 18. Aug. bezw. 2. Decbr. 1817,*) doch wurden dabei und zwar für alle Mitglieder des Collegs, neben den Diäten für jeden Tag der Reise und der Sitzung, noch besondere Reisekosten berechnet. Dasselbe geschah unterm 12. Januar 1820 hinsichtlich der am 7. Decbr. 1819 wegen einer vorgenommenen Schatzraths-Wahl Statt gefundenen Versammlung.**) Der Grund dieser abweichenden Berechnung lag wohl darin, daß bei dergleichen kurzen Versammlungen die Diäten der Sitzungstage für die entfernter wohnenden Mitglieder nicht Ueberschuß genug lieferten, um daraus mit den in Anrechnung kommenden Diäten für zwei Reisetage die wirklich verausgabten Reisekosten bestreiten zu können. Als dann aber die Deputirte des Stifts Bardowiek und der Stadt Lüneburg im Jahre 1824 wieder besondere Reisekosten liquidirten, ward der Landsyndikus Jacobi am 13. April von dem Landraths-Collegio beauftragt, die Liquidationen zurückzugeben und dabei bemerklich zu machen, daß eine Vergütung von Reisekosten bei gewöhnlichen Versammlungen des landschaftlichen Collegii nicht hergebracht sei (Bd. 2, S. 207 §. 13). Freilich baten nun die Deputirte, unter Bezugnahme auf die Liquidationen aus den Jahren 1817 und 1820 und mit dem Anführen, daß die früheren ordinairen Landtage auch jetzt noch nicht wieder hergestellt seien, vielmehr die Berufung noch immer für einzelne außerordentliche Angelegenheiten geschehe, darum, daß ihre Liquidationen der Regierung vorgelegt würden. Indessen forderte die Regierung nun, als diesem Gesuch unterm 28. Juni Statt gegeben war (S. 209), unterm 9. Juli Bericht über die Prinzipien, welche bei der älteren Verfassung hinsichtlich solcher Vergütungen Statt gefunden (S. 210), worauf das Landraths-Collegium in einem von dem langjährigen Landsyndikus Jacobi entworfenen Vortrage vom 17. Septbr. sich dahin äußerte (S. 214), „daß, wenn vormals das landschaftliche Collegium versammelt war, welches der Regel nach jährlich zweymal geschah, keines seiner Mitglieder eigentliche Reisekosten vergütet erhielt. Jedes derselben bekam jedoch nicht nur während der Sitzungen sondern auch für einen Reisetag hieher und einen wieder zurück die üblichen Diäten, welche für jeden Deputirten des Stifs Bardowiek, deren zwei zu erscheinen pflegten, wie auch der Stadt Lüneburg, deren gewöhnlich drey abgeschickt wurden, täglich 2 Thlr. 16 Ggr. Cass.-M. betrugen."

Das Cabinets-Ministerium entschied hienach, daß nur Diäten für die Sitzungs- und zwei Reise-Tage zulässig seien (s. das Schreiben des Schatz-Collegii vom 16. Octbr.: S. 215), und blieb bei dieser Entscheidung auch in den folgenden Jahren stehen, als von den Deputirten der Städte Lüneburg und Uelzen noch wiederholt besondere Reisekosten liquidirt wurden (Bd. 2, S. 465, 536, 538). Ebenso wurden in dem

*) Neuere landschaftl. Registr. Fol. 29, nr. 2 und 4, betr. die Liquidation der Diäten und Reisekosten der landschaftl. Versamml. 1816—1857. Vergl. ferner Fol. 35, nr. 19, betr. die Bestreitung der landschaftl. Verwaltungskosten 1856 f.

**) Die liquidirte Summe wurde unterm 5. April 1820 von dem Schatz-Collegio auf die General-Steuer-Casse angewiesen. Für die Versammlung vom 23. Novbr. 1818 scheint eine Diäten-Liquidation nicht Statt gefunden zu haben.

Digitized by Google

Jahre 1828 die für mehr als zwei Reisetage berechneten Diäten*) gestrichen (S. 538).**)

Obgleich die Diäten für die Deputirten der Stadt Uelzen nur 2 Thlr. betrugen, war doch, vermuthlich aus Unkunde der Verhältnisse, vor dem Jahre 1831 mehrfach für sie derselbe Betrag liquidirt worden, den die Deputirte der Stadt Lüneburg erhielten. Das Schatz-Collegium nahm hieran in dem genannten Jahre Anstoß, weil die Diäten in dem der allgemeinen Stände-Versammlung im Jahre 1824 mitgetheilten Etat ebenfalls nur zu 2 Thlr. Cass.-M. angegeben waren (Bd. 3, S. 87 oben). Dies veranlaßte, daß sich das Cabinets-Ministerium unterm 21. Novbr. des angef. J. mit einer bezüglichen Anfrage an das landschaftliche Collegium wandte***) (S. 129). Dem ganzen landschaftlichen Collegio, in welchem hierüber am 22. Decbr. 1831 verhandelt ward, lag dann zugleich noch eine andere Diäten-Frage zur Entscheidung vor. Es hatten nemlich an der am 13. Septbr. 1831 Statt gefundenen Sitzung des landschaftlichen Collegii zuerst wieder zwei Deputirte der Stadt Uelzen Theil genommen (S. 87), während die zur Absendung mehrerer Deputirte berechtigten Städte und das Stift Bardowiek bis dahin nur immer einen Deputirten abgesandt hatten.†) Nun entstand die Frage, ob nach den früheren Grundsätzen beiden Deputirten Diäten gebühren. Man konnte über diese Fragen, was vielleicht etwas auffällig erscheinen dürfte, aus den landschaftlichen Acten hinreichende Auskunft nicht erhalten und beschloß daher, sich solche von dem Magistrate der Stadt Uelzen zu erbitten (S. 151 §. 3 u. 4). Dieser erwiederte unterm 23. Januar 1832 (S. 154), daß der in den jüngstverwichenen Jahren den Deputirten der Stadt gezahlte höhere Diäten-Betrag diesen auf ihre Anfrage als der ihnen zukommende genannt

*) Als der Hofgerichts-Assessor v. Duve in einer unterm 15. Mai 1794 der Ritterschaft mitgetheilten Druckschrift (S. 27) behauptet hatte, in allen landschaftlichen Ausschüssen bekommen sogar die abwesenden, noch nicht angekommenen oder wieder weggereis'ten Mitglieder eben so viel an Diäten, als die anwesend gewesenen, erklärte der Landsyndikus Jacobi in seiner im Septbr. 1794 geschriebenen „Prüfung" der Duveschen Druckschrift (S. 23) diese Behauptung für „völlig erdichtet und unwahr". Die Diäten fangen aber allerdings „mit dem Reisetage" an und würden auch für solche Tage berechnet, an denen nur die concludirten Schreiben verlesen würden, ebenso für die in die Sitzungszeit fallenden Sonn- und Festtage.

Seit dem Jahre 1814 sind für alle im Genusse von Diäten befindliche Mitglieder stets Diäten für zwei Reisetage in Anrechnung gekommen. Auch sind Diäten für einen zwischen die Sitzungen fallenden Festtag berechnet. S. z. B. die Liquidation vom 1. Juli $18^{49}/_{50}$.

Obgleich für die Beiwohnung der sog. allgemeinen Landtage Diäten nicht berechnet werden dürfen (vergl. die Vorträge des Landraths-Collegii vom 30. Juni 1829 und 29. Juli 1831: Bd. 2, S. 669. u. Bd. 3, S. 84), so hat man, nach einem Schreiben des Deputirten der Stadt Lüneburg, Protosyndikus Küster, vom 13. Decbr. 1847, doch mit Recht im landschaftlichen Collegio die Berechnung von Diäten für Sitzungen des landschaftlichen Collegii bei allgemeinen Landtagen für unbedenklich erachtet. Wegen der Berechnung für kürzere, nicht „formelle" Sitzungen und Zusammenkünfte im Octbr. 1846: Bd. 4 a., S. 274 §. 5 und S. 363.

**) Ein Gleiches geschah im Jahre 1839 hinsichtlich der Liquidation des Ritterschafts-Deputirten v. Harling: Bd. 2, S. 669.

***) S. neuere landschaftl. Registratur Fol. 29, nr. 1, betr. allgem. Vorschriften über die Diäten-, Reise- und sonstige Neben-Kosten. 1831 f.

†) S. Seite 402 u. 405. Für die Sitzung vom 23. Novbr. 1818, an welcher allerdings zwei Deputirte der Stadt Lüneburg Theil nahmen, ist anscheinend keine Diäten-Liquidation geschehen.

Digitized by Google

sei, daß aber vor dem Jahre 1803 stets die beiden Deputirte der Stadt Diäten erhalten haben. Als hierauf dann das landschaftliche Collegium unterm 7. April berichtet hatte (S. 199, 198 oben), daß der höhere Diätenansatz vermuthlich auf einer irrthümlichen Gleichstellung der Uelzener Deputirte mit denen der Stadt Lüneburg beruhe, erwiederte das Königl. Cabinets-Ministerium unterm 14. Septbr. 1732, daß „da der Betrag von 2 Thlr. Cass.-M. sowohl den Bestimmungen vom 18. April 1727, als auch demjenigen Prinzip völlig conform ist, welches in den vormahligen Lüneburgschen Landschatz-Rechnungen dieserhalb sich aufgeführt findet", es bei diesem Betrage auch in Zukunft verbleiben müsse, gegen welche Erwiederung dann in der Sitzung des landschaftlichen Collegii vom 2. Novbr. 1832 selbst der Deputirte der Stadt Uelzen weitere Einwendungen nicht erhob *) (S. 239 §. 5). In dem Berichte vom 7. April 1832 hatte man sich nun aber zugleich von der Königlichen Regierung Auskunft darüber erbeten, wie es mit der Diäten-Zahlung an die mehreren städtischen **) Deputirte früher gehalten sei. Auf diese Anfrage erfolgte unterm 14. Septbr. die Erwiederung (S. 226): Es seien allerdings „nach den in den Landschatzrechnungen aufgezeichneten Prinzipien jedem der mehreren Deputirten einer Stadt, welche in den landschaftlichen Versammlungen erschienen, Diäten gezahlt." ***) „Da jedoch seit der Reorganisation der Lüneburgschen Provinzial-Landschaft nach der durch das Rescript vom 19. October 1818 verfügten Einrichtung des landschaftlichen Collegii, die Stadt Uelzen zu dem letzteren nur Einen Deputirten abzusenden hat: so können wir auch nur für Einen Deputirten derselben Diäten aus der Landes-Casse zugestehen". Dieser Erwiederung lag eine durchaus irrige Ansicht über die Reorganisations-Verhandlungen vom Jahre 1818 zum Grunde und hätte man landschaftlicher Seits gewiß wohl daran gethan, die hier von

*) Schon in der Liquidation vom 30. Juni 1832 hatte man nur den früheren Diätensatz in Anrechnung gebracht. Als im Jahre 1849 der Landsyndikus Mühlenfeldt irrthümlich wieder 2 Thlr. 16 Sgr. Cass.-M. liquidirt hatte, wurde diese Liquidation unterm 13. August von dem Ministerio des Innern auf 2 Thlr. herabgesetzt: Bd. 4a., S. 582 sub 2.

**) Der mehreren Deputirten des Stifts Bardowiek war dabei überall nicht gedacht, indem die bezügliche Berechtigung des Stifts ganz in Vergessenheit gekommen war (Bd. 3, S. 199).

***) Ueber das hier fragliche frühere Verhältniß hinsichtlich der Deputirten der Städte sowohl als der des Stifts Bardowieck kann auch nach dem Obigen wohl ein begründeter Zweifel nicht obwalten. Dasselbe ergiebt sich ebenfalls aus den von mir zu der Acte der neueren landschaftlichen Registr. Fol. 29, nr. 2 gelegten Diäten- und Kosten-Rechnungen für den Herbst-Landtag des Jahrs 1797 und den Frühlings-Landtag des Jahrs 1863.

Freilich sind in dem der allgemeinen Stände-Versammlung unterm 20. Febr. 1824 mitgetheilten Etat der künftigen Besoldung der hiesigen Landschaft unter den Mitgliedern „des an die Stelle der ehemaligen landschaftlichen Collegien getretenen Administrations-Collegii" nach dem Landschafts-Director und 6 (!) Landräthen nur aufgeführt:

„8) Deputirter des Stifts Bardowiek,
9) " " " Ramelsloh,
10) " der Stadt Lüneburg,
11) " " " Celle,
12) " " " Uelzen,

erstere drei mit 2 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., letztere mit 2 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. Conv.-M. (2 Thlr. 16 Sgr. bezw. 2 Thlr. Cass.-M.) täglicher Diäten.

Digitized by Google

der Regierung aufgestellte Behauptung über die im Jahre 1818 „verfügte Einrichtung des landschaftlichen Collegii" auf das Entschiedenste zu bestreiten. Auch hoben zu diesem Zwecke in der Sitzung des landschaftlichen Collegii vom 2. Novbr. 1832 die Deputirte der Städte Uelzen und Lüneburg mit Recht hervor, daß die Landesherrliche Proposition vom 19. Octbr. 1818 noch keineswegs als Norm angesehen werden könne. Allein eine Erwiederung unterblieb demunerachtet. Als nemlich in der Sitzung vom 2. Novbr. der Deputirte des Stifts Bardowiek mit der Bemerkung hervortrat, daß auch dies Stift zur Absendung zweier Deputirte berechtigt sei, und diese Behauptung, deren Richtigkeit jedes frühere Landtags-Protocoll hätte erweisen können, Zweifel fand, beliebte man, vor weiterer Berathung über die ganze Angelegenheit erst hierüber die Acten nachsehen zu lassen. Auf die Anfrage des Deputirten der Stadt Lüneburg*) referirte dann am 17. Febr. 1834 der Landsyndikus Vogell, daß, „so viel er habe nachsehen können", sich über den fraglichen Gegenstand in den landschaftlichen Acten nichts habe auffinden lassen (S. 301 §. 9). Die weitere im Jahre 1832 ausgesetzte Berathung trat jetzt aber nicht ein und ist solche auch später nicht eingetreten, obgleich der Deputirte der Stadt Lüneburg am 8. Febr. 1839 die Sache nochmals in Erinnerung brachte**) (S. 444 §. 5). Man ertheilte dem Landsyndikus Vogell freilich abermals den Auftrag, die Acten nachzusehen und demnächst zu berichten, allein die Berichtserstattung erfolgte nicht. Am 31. Octbr. behielt sich das Collegium dann, in Veranlassung der damaligen Verhandlungen über die Besoldung und die Diäten der neu angestellten Ritterschafts-Deputirte, zu Protocoll bevor, einen Antrag an die Regierung dahin zu richten, daß nicht nur für die neu eingetretenen Ritterschafts-Deputirte, sondern auch für die mehreren Deputirte der Stifter und Städte, welche verfassungsmäßig den Sitzungen beiwohnen können, Diäten gezahlt werden möchten. Allein auch dieser Beschluß hat bis jetzt keine weitere Folge gehabt.***)

Von den städtischen Schatzverordneten.†)

S. den Sauermannschen Index v. Schatzverordnete S. 962 und die Mittlere landsch. Registr. Fol. 69 nr. 1—4, die Wahlen der städtischen Schatzverordneten de 1733 bis 1801 betr.

Bei der ersten Einrichtung des Schatzwesens durch den Oldenstädter Landtags-Abschied vom 13. Septbr. 1616 wurde neben drei ritterschaftlichen Mitgliedern der jezeitige älteste Bürgermeister der Stadt Uelzen —

*) Dabei ist irriger Weise auch von zwei Deputirten des Stifts Ramelsloh die Rede.

**) In dem Protocolle ist jetzt irriger Weise davon die Rede, daß auch Uelzen und Celle zwei oder drei Deputirte absenden dürfen.

***) Die Stadt Uelzen hat seit dem Jahre 1831 das landschaftliche Collegium nicht wieder mit zwei Deputirten beschickt. Von der Stadt Lüneburg war dies schon seit dem Jahre 1818 nicht geschehen und für die Stadt Celle sind wenigstens nie die Liquidationen für die beiden Deputirten der Stadt überreicht worden.

†) Vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 203 f., 241. Manecke, Br.-L. St.-R. S. 382.

Digitized by Google

an welchem Orte der „Legekasten“ verwahrt werden sollte — zum Schatzverordneten bestimmt:*)

„Und seind itziger Zeit zu Schatzverordneten deputiret und verordnet, Fritz v. d. Berge, Wilhelm v. Hudenberg, Christoff v. Bodenteich, und der ältister Bürgermeister, so jederzeit zu Uelzen sein wird.“

Bei dieser Bestimmung scheint indessen so wenig die Absicht gewesen zu sein, dauernd das Amt eines städtischen Schatzverordneten zu begründen und dieses Amt unwiderruflich mit der Person des ältesten Bürgermeisters der Stadt Uelzen zu verbinden, daß schon der Landtags-Abschied vom 2. Juli 1624**) unter den damals ernannten Schatz-Verordneten einen städtischen Deputirten überall nicht nennt. Es wird darin nemlich gesagt, es seien zu Schatzverordneten deputirt „zwei aus Mitteln der Landräthe, als Christoff v. Bodenteich und Georg v. d. Wense und aus Mitteln der Landschaft, benanntlich Hermann Balthasar Clammer, und Wilhelm v. Oppershausen“. In dem Landtags-Abschiede vom 2. August 1639***) wird dann weiter berichtet, daß neben vier Mitgliedern aus der Ritterschaft „wegen der Städte, Bürgermeister Johann Fischer“ (aus Celle) zum Schatzverordneten ernannt sei, und zufolge des Landtags-Abschiedes vom 8. Octbr. 1652****) wurden „Heinrich Wennering, Bürgermeister der Stadt Uelzen und D. Mathias Fischer Syndikus der Stadt Zell“ von der Landschaft zu „Schatzräthen“ vorgeschlagen und von dem Herzoge bestätigt. In der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts ging die Wahl dieser Schatzverordneten allmählig auf die Land- und Schatz-Räthe über, welche, da die Stadt Lüneburg sich durch Uebernahme einer bestimmten Summe von dem Schatze getrennt hatte,†) und nur Uelzen und Celle noch im landschaftlichen Ausschusse vertreten waren, nur auf Mitglieder der Magistrate dieser beiden Städte beschränkt blieb. Nachdem der „Legekasten“ nach Celle verlegt war, sollen 4 Bürgermeister der Stadt hinter einander Schatzverordnete gewesen sein. Mit der Präsentation, Bestätigung und Beeidigung wurde es ebenso gehalten, wie bei den ritterschaftlichen Schatzräthen. Die Bezeichnung „Schatzrath“ blieb später nur den ritterschaftlichen Schatzverordneten, obgleich dieselbe in früherer Zeit auch auf die städtischen Schatzverordneten angewandt war.††) Als im Jahre 1665 die „Land- und Schatzräthe“ aus dem Schatz eine Besoldung erhielten, wurden dem Bürgermeister Dr. Mathias Fischer „weilen in loco“ nur 50 Thlr. ausgesetzt, während die übrigen Schatzräthe und die Landräthe das Doppelte bekamen. Dagegen wurden die Landtags-Diäten des städtischen Schatzverordneten im Jahre 1727, wo ein Uelzener Bürgermeister diese Stelle bekleidete, denen der ritterschaftlichen Schatzräthe gleichgestellt.†††)

---

*) Jacobi, Landtags-Absch. Th. 2, S. 94.

**) a. a. O. S. 140. Freilich wäre es möglich, daß man die Function des Uelzener Bürgermeisters damals noch als fortdauernd angesehen habe.

***) a. a. O. S. 227.

****) a. a. O. S. 295.

†) Manecke, Topographie ꝛc. Bd. 1, S. 38. Jacobi, Landsch. Verf. S. 26.

††) Vergl. auch Manecke, Br.-L. St.-R. S. 382.

†††) Bd. 7, S. 89.

Digitized by Google

Nach den oben angeführten Special-Acten über die Wahlen der einzelnen städtischen Schatzverordneten, präsentirten die Land- und Schatzräthe nach dem Tode des Uelzener Bürgermeisters Horn dem Könige unterm 2. Mai 1732 an dessen Stelle

1. den Uelzener Bürgermeister Johann Christoph Linow. Gegen diese Wahl und Präsentation erhob der Magistrat der Stadt Celle, der hinsichtlich der Wahl mindestens die Alternative zwischen den Städten Celle und Uelzen beanspruchen zu können glaubte, Widerspruch bei der Regierung, beruhigte sich jedoch auf die Zusicherung, daß bei der nächsten Vacanz der Präsentatus aus seinen Mitteln genommen werden solle, worauf denn unterm 6. Febr. 1734 die Bestätigung der geschehenen Wahl erfolgte (Anl. 2). Als der neue Schatzverordnete bald darauf wieder verstarb, ward nun

2. der Cellesche Bürgermeister Joh. Friedr. Odenhausen unterm 28. Mai 1734 präsentirt und unterm 30. Juli bestätigt. Im Jahre 1743 folgte

3. wieder ein Uelzener Bürgermeister, der Hofmedikus Danckwerts. Vor der Wahl hatte sich der Streit zwischen den beiden Städten Uelzen und Celle über den Vorzug bei der Wahl erneuert. Indessen hielt der Landsyndikus Bilderbeck dafür, daß keiner Stadt ein Vorzug vor der anderen gebühre und daß das Wahl-Collegium in seiner Wahl unbeschränkt sei. Bei der Abstimmung im Land- und Schatzraths-Collegio am 24. Decbr. 1743 erhielten der Uelzener Bürgermeister Danckwerts und der Cellesche Bürgermeister Wedemeyer gleich viele Stimmen, worauf das von dem jüngsten Mitgliede des Collegii, dem Schatzrath v. Honstedt, gezogene Loos für den ersteren entschied. In dem Protocolle vom 20. Decbr. 1743 heißt es über die fragliche Differenz:

„VI. Erstattete Bericht von einem neuen anderweitigen Memorial derer Städte Celle und Ueltzen in pto. eines neuen Schatz-Deputirten. Ueltzen führe vor sich an

a. daß nach dem alten Recess de 1616 und 1624 der jedesmahlige BürgerMstr. zu Ueltzen, auch Schatzverordneter sein solle.

b. Hätte Celle dies Beneficium im vorigen Seculo 4 mahl nach einander genoßen, auch noch zuletzt; Sey also billig, daß endlich die Reihe an Ueltzen wieder komme, indem es in Recessu ein Jus Quæsitum habe.

c. Nach Ableben des BürgerMstrs. Linow habe man eine alternativam an Seiten der Stadt Celle proponiret, und sey alßo die Tour ex hoc Capite an Ueltzen.

d. Sey bereits eventualiter bei Kranckheit des Hrn. Bürgermeisters Odenhausen, dem Hrn. BürgerMstr. Danckwerts Versicherung geschehen.

Hingegen allegiret die Stadt Celle vor sich:

a. was in dem alten Recess von Ueltzen gedacht worden, habe pro ratione movente weilen bei ersterer Einrichtung des Schatzes, solches Aerarium oder wie man es damahls genannt, der Legekasten, in Ueltzen asserviret worden; Da nun in folgenden Zeiten sich daßelbe geändert, und der Schatz nach Celle transportiret:

So fiele nicht nur die Ratio, und die darauf sich gründende Dispositio Recessus hinweg, sondern es erwüchse auch daher ein Argument vor die Stadt Celle. Diesem träte

b. hinbey, daß Celle von vielen Jahren her in possessio sey, und im vorigen Seculo 4 Consules nach einander dieses Officium bekleidet.

Digitized by Google

c. hätte die Stadt Uelzen die proponirte alternativam bey Erwählung des seel. Hrn. Linow anzunehmen refutiret; Sey es also damit nicht zum Stande gekommen,

d. die Versicherung welche Hrn. Danckwerts vor Jahren geschehen, wäre bloß in generalibus abgefaßet.

ich hielte übrigens ohnmasgebig davor, daß beyderseitige Gründe nicht hinreichend, weder der einen noch der andern Stadt eine exclusivam zu geben, weniger eine freie Wahl des Collegii zu hindern,*) und müste ich übrigens hiebey noch anführen, daß außer denen Hrn. Bürgermeistern Danckwerts und Wedemeyer, sich auch der Bürgermeister Wolgast aus Uelzen gemeldet, und dieser unter andern allegiret, daß sein College Hr. Danckwerts, wegen des doppelten Land- und StadtPhysicats, nicht füglich abwesend sein könne, daßelbe ihm auch bereits ehedem mediante Rescripte zu erkennen gegeben worden sey. Placuit: diesen Punct in weitere Erwegung zu nehmen, und diese Wahl biß zum Schluß der Diæt zu differiren."

Nach dem für sie ungünstigen Ausfalle der Wahl suchte die Stadt Celle hierauf um Ertheilung einer Expectanz auf den nächsten Vacanzfall für ihren ältesten Bürgermeister Wedemeyer nach. Doch hielt das Landraths-Collegium eine solche Zusicherung (am 29. April 1744) für bedenklich und beschloß, nur „in generalibus" zu versichern, „daß bey künfftiger sich ereignender vacantze man gerne auf den Bürgermeister Wedemeyer reflectiren werde".

Im Jahre 1746 brachte die Stadt Celle bei der Landschaft zur Anzeige, „daß sie sich mit Uelzen einer Alternative ratione der Schatzverordneten-Wahl vergliechen habe". Ein solcher Vergleich, wenn er anerkannt worden wäre, würde die bisherige freiere Wahl der Landschaft beschränkt haben, und behielt sich daher das Landraths-Collegium, als dort am 2. Novbr. die Eingabe der Stadt vorgelegt ward, zu Protocoll das bisherige freie Wahlrecht bevor, ohne aber der Stadt, da der Fall einer Wahl nicht vorliege, eine in die Sache eingehende Erwiederung zu geben. Als indessen von Bürgermeister und Rath zu Uelzen und Celle im Jahre 1752 ausdrücklich um die Genehmigung des abgeschlossenen Vergleichs nachgesucht ward, beschloß das Land- und Schatzraths-Collegium am 20. Novbr. einstimmig, dies Gesuch abzulehnen, da das Recht der bisherigen freien Wahl mit Grunde nicht bezweifelt werden könne und man der Meinung des Landsyndikus Hugo beipflichtete, welcher für gewiß hielt, „daß, je mehr eligibiles verhanden, je ehender man ein tüchtiges Subjectum habhafft werden könne".

4. Nachdem der Bürgermeister Danckwerts zu Anfang des Jahres 1758 gestorben war, traten als Bewerber um die erledigte Stelle auf: aus Uelzen der Bürgermeister H. E. Versmann, aus Celle aber der Bürgermeister Johann Heinrich Hurlebusch und der Stadtsyndikus, Hofgerichts-Assessor Andreas Gottlieb Schnarmacher.**) Unter den beiden

*) In den letztern übergebenen Memorialien hat so wohl Celle als Uelzen agnoscret, daß es der Election des Land-Raths-Collegii überlaßen verbliebe. (NB. am Rande.)

**) Er führt in seinem Bewerbungsschreiben an, daß er vom Jahre 1733 bis 1739 als Senator, von da an aber als Syndikus der Stadt Celle den landschaftlichen Versammlungen beigewohnt habe, und erwähnt der seit dem Jahre 1744 bei dem Hofgerichte ohne Besoldung geleisteten Dienste, während Hurlebusch sich auf das Zeugniß der ganzen Stadt dafür beruft, „auf was für eine vorzügliche Arth er sich in Anno 1757 um die Stadt verdient gemacht".

Digitized by Google

letzten Bewerbern entstand Streit über die Wahlfähigkeit eines Celleschen Stadtsyndikus. Hurlebusch hielt dessen Wahl für unzulässig, weil in dem Landtags-Abschiede vom 13. Septbr. 1616 nur von einem Bürgermeister der Stadt Uelzen die Rede sei und (wie er wenigstens behauptete) auch bisher nur Bürgermeister gewählt seien, während der Stadtsyndikus nicht einmal als Magistrats-Person angesehen werden könne, da er vom Magistrat nur als Consulent, auf ¼jährige Kündigung, angenommen sei. Dagegen suchte Schnarmacher ausführlich darzuthun, daß der städtische Syndikus allerdings zum Magistrate gehöre, weßhalb er denn auch als **Deputatus perpetuus** in den landschaftlichen Versammlungen das **votum** der Stadt führe. Hurlebusch replicirte unter Berufung auf die dem Syndikus ertheilte Bestallung und auf dessen Dienst-Eid. Im Land- und Schatzraths-Collegio scheint eine Erörterung der Streitfrage nicht Statt gefunden zu haben. Bei der Wahl am 15. Mai 1759 fiel die Majorität der Stimmen (6) auf den Bürgermeister Hurlebusch, während der Uelzener Bürgermeister Versmann deren 4 erhielt. Da sonach bei der Wahl die von den Städten gewünschte Abwechselung eintrat, so ward „beliebet, ad protocollum zu notiren, daß man diese Wahl aus freien Stücken, und ohne die geringste Rücksicht auf die von denen Städten Ueltzen und Celle angetragene von Seiten des Collegii aber nicht genehmigte Alternative zu nehmen, vorgenommen." Der erwählte Bürgermeister Hurlebusch ward am 18. Mai präsentirt und am 28. dess. M. bestätigt.

5. Nach seinem am 26. Febr. 1779 (im 77. Lebensjahre) erfolgten Tode trat unter den Bewerbern um die eröffnete Schatzverordneten-Stelle neben mehreren Uelzener Magistratsmitgliedern (den Bürgermeistern Knoche und Kern und dem Consul Krüger) wieder der Celleschе Stadtsyndikus, jetzt Johann Andreas Stromeyer, auf. In seinem Bewerbungs-Gesuche wird abermals die Wahlfähigkeit ausführlich erörtert, wobei denn auch angeführt wird, daß schon in früherer Zeit Celleschе Stadtsyndiken (der **Dr.** Boetius und der **Dr.** Fischer) zu den Schatz-Deliberationen verordnet seien. Das Wahl-Collegium hielt ihn für wahlfähig, indem er bei der am 4. Mai vorgenommenen Wahl sämmtliche Stimmen erhielt, mit Ausnahme der des Landraths v. Plato, welche auf den Bürgermeister Krüger zu Uelzen fiel. Auf die am 11. Mai geschehene Präsentation erfolgte dann auch unterm 25. dess. M. die landesherrliche Bestätigung. (S. die Bestallungs-Urkunde: Anl. 11.) Neben dem Bestätigungs-Schreiben erhielt die Landschaft ein Rescript der Regierung (Anl. 12), in welchem diese, in Anlaß einer von dem Magistrate der Stadt Uelzen erhobenen Protestation, die Erwartung aussprach, daß demselben die Zusicherung ertheilt werden möge, daß in Zukunft, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die Alternative zwischen den beiden Städten Uelzen und Celle beobachtet werden solle. Nachdem aber das Land- und Schatzraths-Collegium unterm 8. Januar 1780 sich ausführlich gegen die von dem Magistrate der Stadt Uelzen in Anspruch genommene Alternative ausgesprochen hatte (Anl. 13), gab die Regierung in einem, der Landschaft abschriftlich mitgetheilten, Rescripte vom 8. März 1780 (Anl. 14) der Stadt Uelzen zu erkennen, daß die behauptete Alternative mit Bestande Rechtens nicht in Anspruch genommen werden könne.*)

*) Es ist daher irrig, wenn in Manecke, Topographie, Bd. 1, S. 120 u. 135 und Br.-L. St.-R., S. 382 und danach in Ringklib u. Siburg, Chronik der

Digitized by Google

Die Besoldung der Schatzverordneten-Stelle war seit dem Jahre 1665 dieselbe geblieben und bestand daher, neben den im Jahre 1727 zugestandenen Diäten, nur aus 50 Thlrn. Cass.-M. Der Hofgerichts-Assessor Stromeyer suchte im Jahre 1789 um die Bewilligung einer Zulage aus der Schatz- oder Biersteuer-Rechnung nach. Allein das Land- und Schatzraths-Collegium fand Bedenken, diesem Gesuche Statt zu geben, weil sich die mit der Stelle verbundenen Geschäfte nicht vermehrt haben, und es schwer sein werde, die einmal bewilligte Zulage bei einer Veränderung in der Person des Schatzverordneten wieder wegfallen zu lassen. Dagegen kam man unterm 16. Mai bei der Regierung um die Genehmigung zu einem Geschenke von 100 Thlrn. aus dem Schatzärare ein, in Berücksichtigung der „verdienstlichen Bemühungen, welche der Assessor Stromeyer auf das allgemeine Beste des hiesigen Ortes verwendet und wodurch auch das hiermit in Verbindung stehende landschaftliche Interesse auf mannigfaltige Weise gewonnen hat".*) Die Regierung erwiederte unterm 2. Juni, daß sie diesen Antrag „gern" genehmige.

Da der städtische Schatzverordnete in früheren Zeiten wahrscheinlich zu allen Schatzsachen zugezogen war, und nur im Laufe der Zeit seine Zuziehung auf die Abnahme der Rechnungen beschränkt war, welche alle drei Jahre Statt zu finden pflegte, so wandte sich der Hofgerichts-Assessor Stromeyer unterm 3. April 1794 mit einer Eingabe an die Land- und Schatzräthe, in welcher er unter Bezug auf die Landtags-Abschiede vom Jahre 1616 und 1624 und auf die ihm ertheilte Bestallung, darum nachsuchte, ihn in der Folge zu allen Versammlungen und Berathschlagungen des Schatz-Collegii zuzuziehen. Der Landsyndikus Jacobi sprach sich in seinem Gutachten im allgemeinen für das Gesuch aus.

„Es ist nun völlig gegründet, daß in vorerwehnten LandesRecessen den Hrn. SchatzRäthen aus der Ritterschaft, ein Schatzverordneter als Repräsentant der Städte mit einerley Rechten in Absicht der Theilnahme an den Angelegenheiten des Schatzes beigefügt worden, Nachrichten von älteren Berathschlagungen in dergleichen Sachen, zeigen auch daß man ihn ehemals dabey zugezogen. Wahrscheinlich kahm dieses erst in Abgang, wie der Schatz von Uelzen nach Zelle verlegt, und die dahin einschlagenden Deliberationen, nicht mehr auf besonderen Conventen, sondern am Schluße der gewöhnlichen Landtäge verhandelt wurden.

Stadt Uelzen, S. 63 angegeben wird, daß in das Schatz-Collegium abwechselnd ein Magistrats-Mitglied der Städte Uelzen und Celle habe eintreten müssen. Noch irriger aber ist die Angabe in dem Gutachten des landschaftlichen Collegii vom 16. Juni 1829 (Bd. 2, S. 624), daß jede der beiden Städte abwechselnd den Schatzverordneten habe ernennen können.

*) Der Landsyndikus Jacobi hatte in seinem Gutachten bemerkt: „daß der Herr Assessor sich um den hiesigen Ort zur Vermehrung des allgemeinen Guten auf mannigfaltige Art verdient gemacht, wird nicht leicht bey jemand von denen Widerspruch finden, die der hiesigen Angelegenheit kundig sind". Bei der Berathung am 14. Mai stimmte der Landschafts-Director v. Bülow für die Bewilligung eines Geschenks, „da das allgemeine Beste, welches der Herr Assessor allhier befördere, auch zum Vortheil der landschaftlichen Cassen gereiche". Der Landrath v. Meding äußerte: „die besondere Betriebsamkeit des Mannes für die Beförderung der Wohlfahrth der Menschheit machten, daß er solchen für einen vorzüglich verdienten Mann hielte".

Digitized by Google

Dem vorgetragenen desiderio kann also weiter nichts als die Observanz entgegen gesetzet werden. Sollte aber auch diese an sich, die Rechte des städtischen Schatzverordneten, welche in den angezogenen Recessen fundirt sind, zu verändern fähig seyn; so möchte es doch noch sehr dahin stehen, ob solche nicht durch das was die angeführte Bestallung enthält conservirt worden, da selbige außer der Rechnungs-Abnahme, noch anderer particulier Conventen und Deliberationen namentlich erwehnt, zu deren Beywohnung der Städtische Schatzverordnete, hierin berechtiget und verpflichtet wird.

Ohne jedoch mit dieser gutachtlichen Meinung auf irgend einige Weise vorzugreifen, unterwerfe ich es gänzlich dem höheren Ermeßen und Gutfinden des illustren Collegii, was des obigen Gesuchs wegen zu beschließen gefällig seyn werde.

Würde es aber für gerecht und billig erkannt solchem zu deferiren; so dürfte jedoch dieses meines erachtens nur unter gewißen Bedingungen geschehen. Dahin würde ich rechnen, daß

1. der Städtische Schatzverordnete nur bey denjenigen Deliberationen über Schatz-Sachen welche in dem eigentlichen SchatzCollegio vorkähmen Sitz und Stimme erhielte, folglich derselbe hievon weder in Pleno noch in dem ritterschaftlichen Deputatorum Collegio Gebrauch machen könnte, ohnerachtet die adelichen Schatzräthe daselbst Sitz und Stimme führen.

2. Müste derselbe von aller Concurrenz bei der Wahl der adelichen Schatz-Räthe ausgeschloßen bleiben. In ansehung der Wahl des Landrentmeisters und SchatzSecretairs, treten zwar nicht gleiche Gründe wie bey jener ein, doch würde ein illustre Collegium befugt sein sich auch diese zu reserviren, da das WahlReglement, folglich ein LandesGesetz sie demselben mit Exclusion des städtischen Schatzverordneten zueignet. Endlich aber wäre

3. noch wol die Clausul zu machen, daß entweder der jetzige Gehalt des Schatzverordneten nicht erhöhet, oder allenfalls statt der Diäten ein bestimmtes zugelegt werden sollte, um zu verhüten, daß die Veränderung, die Ausgaben der Caße nicht beträchtlich vermehrte."

Auf den Fall demnach daß dem erwehnten Antrage gewillfahrt werden sollte, gebe ich gehorsamst anheim, dem Hrn. Aßeßor zu antworten, daß wenn die Städte Uelzen und Zelle die etwa zu beschließenden Bedingungen eingehen würden, man alsdann geneigt wäre dem besagten Verlangen zu deferiren, und in solcher Absicht das erforderliche an Königl. Regierung zu berichten."

Allein im Land- und Schatzraths-Collegio sprachen sich am 22. April sämmtliche Mitglieder in einem entgegengesetzten Sinne aus, „Sr. Excellence: Wenn es möglich wäre, die Sache ganz abzulehnen, so wünschten sie solches, möchten aber nicht dafür einstehen, daß man es durchsetzte". Der Landrath v. Plato fand Bedenken, daß „dieses ein neuer Eingang seyn würde". Der Landrath v. Lenthe wies auf die mehr als 100jährige dem Gesuche entgegenstehende Observanz hin, und erinnerte, daß die wichtigsten Schatzsachen, welche in Pleno vorkommen, ja doch unter Zuziehung der städtischen Deputirte berathen würden, während im Land- und Schatzraths-Collegio neben der Rechnungs-Abnahme nur die eigentlichn Rechnungs-Angelegenheiten verhandelt würden. Der Landrath v. Meding endlich verlas ein ausführliches Votum, in welchem er anheimgab, das Gesuch der Regierung vorzulegen und derselben dabei die Gründe vorzutragen, aus welchen man glaube, daß demselben nicht deferirt werden könne. Diese letztere Anheimgabe fand allgemeine Zustimmung und man erstattete daher unterm 28. April einen

Digitized by Google

Vortrag an die Regierung, in welchen das Votum des Landraths v. Meding meistentheils wörtlich aufgenommen ist (Anl. 15). Allein die Regierung theilte die Ansicht des Collegii nicht und sprach unterm 17. Novbr. in einem ausführlich motivirten Schreiben den Wunsch aus, daß man den Petenten mit einer gewierigen Erklärung versehen möge (Anl. 16). Bei der jetzt Statt findenden weiteren Berathung (am 18. Decbr.) erklärten sich nun fast alle Mitglieder im Sinne des früher von dem Landsyndikus abgegebenen Gutachtens, während nur der Schatzrath v. Alten sich für eine nochmalige Vorstellung an die Regierung aussprach, weil er die Gewährung des Gesuchs wegen der allgemeinen politischen Verhältnisse für unrathsam hielt. Man solle erklären, daß

„man es in den jetzigen Zeiten für unrathsam halte, den Städten und überhaupt jemandem Vorzüge und Vorrechte auch Neuerungen einzuräumen, die er nicht gehabt und die in den jetzigen Zeiten, da man Toleranz und Gleichheit unter allen Ständen haben will, erschlichen werden sollen. Hätte der Schatzverordnete ein begründetes Recht zu haben geglaubt, daß er bey allen Schatz-Deliberationen gegenwärtig hätte seyn müssen, so würde er sich längst haben melden und sein Recht fordern müssen, und nicht in einer Periode, wo man so gerne die Wünsche eines jeden auf Kosten des Ganzen befriedigen mag, die ihren festen Fuß nicht in der gegenwärtigen Verfassung finden."

In Gemäßheit des Collegial-Beschlusses, von welchem man der Regierung Nachricht gab, wurden hierauf unterm 22. Decbr. dem Hofgerichts-Assessor Stromeyer die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die gewünschte Readmission zugelassen werden sollte und überließ man es demselben, die zustimmende Erklärung der Magistrate der Städte Uelzen und Celle einzuholen (Anl. 17 u. 18). Stromeyer erwiederte nach vorgängiger Communication mit den Magistraten unterm 27. April 1795, daß diese mit den gestellten Bedingungen einverstanden seien, jedoch den Wunsch hegen, daß der städtische Schatzverordnete auch bei den Wahlen des Landrentmeisters und Schatzsecretairs zugezogen werde, wogegen sie auf die Concurrenz bei den Wahlen der Schatzräthe keinen Anspruch machen wollen, „ungeachtet in älterer Zeit selbst vom Landesherrn den Magistraten der Städte Uelzen und Celle aufgegeben ist, statt des mit Tode abgegangenen Schatzverordneten einen anderen aus ihren Mitteln zu diesem Amte zu präsentiren". Das Collegium war indessen einstimmig der Ansicht, daß auf diesen Wunsch nicht einzugehen sei und beschloß, über die Annahme der gestellten Bedingungen sich annoch eine directe Erklärung der betreffenden Magistrate auszubitten. In dem dieserhalb an den Hofgerichts-Assessor Stromeyer gerichteten Schreiben vom 2. Mai 1795 heißt es rücksichtlich der fraglichen Differenz, daß das Collegium sich nicht ermächtigt halten könne, solche zu heben,

„weil der Art. X. des Wahl-Regulativs vom 5. August 1774 nur die beiden Schatzräthe namhaft macht, welche zu den Wahlen der erwehnten Officialen außer den Landräthen concurriren sollen und wir keine Befugniß haben, obiges Wahlrecht auf andere mit zu übertragen, denen solches nicht in dem angeführten, mit Zuziehung der gesammten Ritterschaft abgefaßten, folglich ohne deren Einwilligung keiner Abänderung fähigen Landesgesetze conferirt worden ist."

Stromeyer überreichte hierauf unterm 1. Decbr. den von den Städten ausgestellten Revers wegen der getroffenen, von der Regierung

Digitized by Google

unterm 3. Novbr. bereits genehmigten, Uebereinkunft (Anl. 19), wonach ihm Seitens des Collegii unterm 3. Decbr. eröffnet ward (Anl. 20), daß nun „auf jetzigem Landtage“ mit der beliebten Admission der Anfang gemacht werden könne. Unterm 21. Decbr. erhielt der Schatzsecretair (Heise) die Anweisung, dem jedesmaligen städtischen Schatz-Deputirten, wenn er den vorfallenden Schatz-Deliberationen mit beywohne, „die bey Abnahme der Schatzrechnungen gebräuchlichen Diäten, nemlich 3 Thlr. für jeden Tag während der Zeit daß ermeldetes Collegium versammlet bleibt, und eben soviel für einen Reisetag beim Anfange und einen beim Schlusse der Zusammenkunft“ auszuzahlen.

In der Erklärung vom 1. Decbr. 1795 war, unter Bezugnahme auf eine den Städten günstige Aeußerung in dem Regierungs-Rescripte vom 3. Novbr., die Hoffnung ausgesprochen, daß das Collegium „demnächst von selbst geneigt sein werde, wegen Abänderung des Wahl-Reglements in Absicht der Wahl des Landrentmeisters und Schatz-Secretarii gehörigen Orts das Behufige einzuleiten“. Die Städte kamen auf diesen Punct im Jahre 1801 zurück, als ihre Zustimmung zu den zwischen der Ritterschaft und dem Landraths-Collegio projectirten Recesse nachgesucht ward.

6. Nachdem Stromeyer zum O.-A.-Rath ernannt war, wählte das Land- und Schatzraths-Collegium am 14. Decbr. 1801 an seine Stelle mit 7 Stimmen den ältesten Bürgermeister der Stadt Uelzen, Johann Friedrich Kern, während 4 Stimmen auf den Celleschen Bürgermeister Georg Friedrich Carstens fielen. Auf die geschehene Präsentation vom 17. Decbr. erfolgte unterm 28. Decbr. die landesherrliche Bestätigung.

Als nach dem **ad mandatum speciale** ergangenen Schreiben vom 29. Juli 1817 zu einer Seitens der Lüneburgschen Landschaft vorzunehmenden Wahl auch „der Schatzverordnete der Städte Uelzen und Celle“ Theil nehmen sollte (Bd. 1, S. 368), war die Stelle unbesetzt und trat dafür bei der am 13. August vorgenommenen Wahl ein gemeinschaftlicher Deputirter beider Städte ein (S. 373, 374). Daß nach der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 „die bisherigen städtischen Schatz-Deputirte“ in das künftige ständische Administrations-Collegium eintreten sollten (S. 401), ist bereits erwähnt. Die Stelle ist, da das frühere während der Fremdherrschaft untergegangene Schatzwesen später nicht wieder hergestellt ward, nicht wieder besetzt worden.

Anlagen.

1.

Vortrag des Landraths-Collegii an die Regierung vom 7. Octbr. 1727, die für die Deputirten der Stifter und der Stadt Lüneburg zu berechnenden Landtags-Diäten betr.

Es ist annnoch erinnerlich: was vor einiger Zeit, wegen derer bei denen Landes-Conventen zu reichenden Diæten-Gelder, regliret worden.

Nachdem nun Deputati von Bardowic, Ramelsloh und Luneb. ihnen darunter und mit dem vor Sie ausgeworffenen Qvanto zu nahe geschehen zu

Digitized by Google

seyn vermeinen, von seiten des Stiffts Bardow. imgleichen der stadt Luneb. auch deshalb beygehende schrifftliche Vorstellungen geschehen;

So geben Ew. ꝛc. wir ganz dienstl. und gehorf. anheimb: ob, umb solchen Qverelen abzuhelfen, dieses zu placidiren gefällig:

daß denen Deputatis von Luneb. und denen Deputirte derer vorbesagten 2 Stiffter etwa alltäglich 2 Thlr. 24 Mgr. gefolget werden sollen?

Wir beharren mit aller Ergebenheit und respect

Ew. ꝛc.

L.=Dir. und L.=Räthe.

Luneb. den 7ten Octbr. 1727.

An die Hrn. Geh. Räthe.

2.

Bestätigung des zum städtischen Schatzverordneten präsentirten Uelzener Bürgermeisters Linow, vom 6. Febr. 1734.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von GroßBrittannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz=Schatzmeister und Chur=Fürst ꝛc. Unsern geneigt= und gnädigsten Willen zuvor, Würdig=Edler Vester, auch Veste, Räthe liebe Andächtiger und Getreue! Aus eurem Schreiben vom 21ten Decembris a. p. ist ersehen, wasmaaßen die Stadt Zelle auf die ihr gewordene Verheißung daß bey der nächst wiederum entstehenden vacantz der zu præsentirende SchatzVerordnete aus Mitteln des Zellischen Magistrats genommen werden solte, der wieder den zum Schatzverordneten von euch vorgeschlagenen Uelzischen Burgemeister Johann Christoph Linow eingebrachten contradiction sich begeben. Nachdem nun auf die Maße das impedimentum cessiret, um des willen die von euch erbetene confirmation und Bestätigung bißher zurück gehalten worden, so erfolget selbige nunmehro, wie Wir denn auch den gewöhnl. BestallungsBrieff für den neu angenommenen SchatzVerordneten Linow nebst der Assignation auf deßen Besoldung ausfertigen laßen, auch verfügen werden, daß er bey der nächsten LandTagesDiæt beeydiget werde. Und wir seyndt euch mit geneigt= und gnädigsten Willen beygethan, Hannover den 6ten Februarii 1734.

Ad mandatum Regis et Electoris proprium.

C. U. Hardenberg.

Reinbold.

An Directorem und LandRäthe des Fürstenthum Lüneburg.

3.

Vortrag des Landraths=Collegii an die Regierung vom 21. Mai 1740, die Vergütung von Landtags=Diäten für die Deputirte der Stadt Celle betr.

Was Ewr. Hochwollgeb. Excellences wegen des rückgehenden Supplicati, des Cellischen Stadt=Magistrats, die gesuchte DiætenGelder betreffend, unterm 25ten April uns zu rescribiren gefällig gewesen, daßelbe haben bey gegenwärtiger Diæt wir schuldigster Gebühr nach erwogen.

Man hat nun anseiten des LandRaths=Collegii bey solchem desiderio bisher diese Bedencken gefunden:

Digitized by Google

Daß 1. daßelbe biß dato nicht hergebracht,

2. Die Diæten-Gelder bey Landtägen nicht anderß, alß ein, allererſt vor etwa 13. Jahren eingeführtes Surrogatum der ehedehm denen Landſchaftlichen Deputirten accordirten würcklichen defrayirung anzuſehen, dergleichen Defrayirung dan die Celliſche Deputati, weilen ſie in Loco, niemahlen zu genießen gehabt;

Deme dan 3. der Betracht hinzukömt, daß der Zuſtand der Casse wol erfodert, alle erſinnliche Menage zu gebrauchen. Solten indeß Ew. Hochwollgeb. Excellences billig erachten: daß wegen der angeführten motive:

der Verſäumniß an anderen Geſchäfften ꝛc.

denen Celliſchen Deputatis einige douceur in zukunfft beygeleget würde;

So geben wir gantz dienſtlich und gehorſahmſt anheim: ob zu placidiren gefällig:

Daß ſolchen beyden Celliſchen Deputatis conjunctim, bey jeder Landtagß-Diæt, ſie währe kurtze oder längere Zeit, ein extraordinarium von 12 thlr. accordiret werde.

Wir beharren mit aller Hochachtung und ſchuldigſten Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienſtwilligſter und gehorſahmſte Landſchaffts-Director und Landräthe.

Celle den 21ten Mai 1740. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

4.
Erwiederung der Regierung vom 25. Juni 1740.

UNſere freundl. Dienſte zuvor, Ehrwürdig-WollEdler, auch Edle-Veſte, inſonders viellgünſtiger Herr und wehrter, auch günſtige gute Freunde!

Wir haben deßelben und euer gutachtliche Mehnung wegen der von dem Celliſchen Magistrat nachgeſuchten Diæten-Gelder für ihre Deputirte welche bey denen Zelliſchen Land-Tägen erſcheinen, aus dem unterm 21. May a. c. abgelaßenen Schreiben vernommen, und ſolchen Deputirten die in Vorſchlag gekommene Douçeur von 12 rthlr. von nächſter LandTages-Diæt an, bewilliget, welches wir demſelben und euch zur Nachricht hiedurch nicht verhalten wollen. Und verbleiben demſelben und euch zu freundl. Dienſten geneigt.

Hannover den 25. Juni 1740.

Königl. GroßBrit. zur ChurFrſt. Br.-Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

Grote.

An die Lüneburgiſche Landſchafft.

5.
Schreiben der Regierung an die Landſchaft vom 7. Januar 1752, denſelben Gegenſtand betr.

Unſere freundl. Dienſte zuvor, Ehrwürdiger, WohlEdler, auch EdleVeſte, inſonders viellgünſtiger Herr und wehrter, auch günſtige gute Freunde!

Es hat Bürgermeiſter und Rath zu Zelle, wegen gewißer ihrem bey den Landſchaftlichen Zuſammenkünfften in loco befindlichen Deputirten, zu verab-

Digitized by Google

reichender Diaeten-Gelder, mittelst zu remittirenden Anschlusses, anhero Vorstellung gethan.

Wir finden nun bey der Sache sehr viele Bedenklichkeiten, so demselben und euch ebenwenig unbekandt sind, indeßen wollen Wir zuförderst deßelben und eure rathsame Gedanken darüber vernehmen, und seyn demselben und euch zu freundl. Diensten geneigt.

Hannover, den 7. Jan. 1752.

Königl. GroßBrittannische zur ChurFürstl. Br. Lüneb. Regierung, verordnete Geheimbte-Räthe.

v. Münchhausen.

An die Lüneburgische Landschafft.

6.
Vortrag des Landraths-Collegii an die Königliche Regierung vom 25. Novbr. 1752.

P. P.

Wir haben mit schuldigster Ehrerbietigkeit erhalten, was Ew. Hochwohlgeb. Excellences auff das bey deroselben von Bürgermeister und Rath der Stadt Zelle übergebenes Memorial und darin enthaltenes Gesuch, daß ihren bey denen Landschaftl. Zusammenkünfften in loco gegenwärtigen Deputirten, gleich denen übrigen Deputatis der Städte, die gewöhnlichen Diaeten gereichet werden möchten, unterm 7. Januar a. c. an uns abzulaßen belieben wollen.

Wenn nun Ew. Hochwohlgeb. Excellences zugleich gefällig gewesen, über das angeführte Gesuch zuvorderist unser rathsames Gutachten zu erfordern; So halten wir nach geschehener Ueberlegung dafür, daß solches Ansuchen in der Billigkeit gegründet sey.

Denn ob wir uns gleich noch wohl besinnen, daß in vorigen Zeiten, da die Deputati alhie defrayiret worden, die Zellische Deputirte dergleichen nicht mit genoßen; So sind wir jedoch der Meinung, das von daher auff die nachhero eingeführte Diaeten kein bündiger Schluß zu machen, allermaßen denn

1. Es gar wohl seyn kan, auch sehr zu vermuthen stehet, daß die Abgeordnete der Stadt Zelle, weilen sie sich in loco befunden und daselbsten ihre Menage gehabt, an solchen publiquen Tractamenten, welche ehedem propter abusus abgeschaffet worden, keinen Gefallen gehabt, sondern viel lieber bey den Ihrigen geblieben;

2. Haben die Deputati der Stadt Zelle bey denen LandTägen eben die Bemühungen, und in ihren Ambts- und sonstigen Geschäfften eben diejenige Versäumnis und Behinderungen, welche andern Deputatis dadurch erwachsen;

Da nun 3. zu deren Remunerir- und Compensirung die Diaeten eigentlich eingeführet worden; So sind wir der Meinung, daß hieraus das rechte Fundamentum decisionis zu nehmen, und daß mithin nicht allein auff die ehemahlige Defrayirung, womit denen Supplicanten nichts gedienet gewesen, zurück zu sehen seyn wolle.

Und wie 4. bey Verabreichung der Diaeten alhie niemahlen darauff geachtet worden, ob diejenigen, welche solche erhalten, in loco ansäßig gewest, oder aber von anderen Orthen herbeigereiset; alßo vernehmen wir,

5. glaubwürdig, daß es darunter bey denen übrigen Landschafften auff einen gleichen Fuß gehalten werde.

Digitized by Google

Durch diese Gründe sind wir nun bewogen worden, das Gesuch des hiesigen Stadt-Magistrats mit unserem Vorwort, wie hierdurch auff das regeste geschiehet, zurück zu begleiten, und wie wir nicht zweiffeln, Ew. Hochwohlgeb. Excellences werden daßelbe gleichfalß der Billigkeit gemäß zu seyn erachten; Alßo haben deroselben höchstgeneigten Entschließung, wir das fernere lediglich anheim verstellen wollen.

Wir erwiedern das uns communicirte Memorial und hören nicht auff mit steter Veneration zu seyn

Ew. Hochwohlgeb. Excellences

J. F. v. L. J. C. G. J. H. S. F. C. v. E.
O. E. v. P. A. G. v. B. G. W. v. Honstedt.

Den 25ten November 1752.

An Königl. Regierung.

7.
Erwiederung der Königlichen Regierung vom 5. Decbr. 1752.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohl Edler-Vester, auch Edle Veste, insonders viellgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde! Wir haben aus dem unterm 25ten vorigen Monaths abgelaßenen Schreiben deßelben, und eure gutachtliche Meynung wegen des Gesuchs des Magistrats um Verwilligung Diaeten-Gelder für die von solchem bey den LandTägen erscheinende beyde Deputirte, vernommen.

Gleichwie nun die dieserwegen, angeführte Beweg-Ursachen Beyfall gefunden; Alßo sind auch den Deputirten der Stadt Zelle von dem Frühlings-LandTage des nächsten 1753sten Jahres an, eben die Diæten-Gelder, welche andere Deputirte von Städten genießen, zugestanden worden, gestalten solche künfftig in den Zehrungs-Rechnungen von den LandTagen mit zur Ausgabe gebracht werden können. Wir sind demselben und euch zu freundl. Diensten geneigt. Hannover, den 5ten Decembr. 1752.

Königl. Groß-Britannische zur ChurFürstl. Br. Lüneb. Regierung, verordnete Geheimte Räthe.

Münchhausen.

An die Lüneburgische Landschafft.

8.
Schreiben der Königl. Regierung an die Landschaft vom 16. Febr. 1765, die Diäten für die Deputirten der Stifter und der Stadt Lüneburg betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohl Edler, auch Edle Veste, insonders vielgünstiger Herr und sehr wehrter, auch günstige gute Freunde!

Dasjenige, was sich wegen der, von denen vorigen Landschafts-Directoren, über den, ao. 1727 festgesetzten Fuß, genommenen Diaeten-Gelder hervorgethan gehabt, hat uns veranlaßet, von Königlicher Krieges-Cantzley eine Nachricht von dem Fuße zu verlangen, nach welchem die Diaeten-Gelder bey den landschaftlichen Zusammenkünften der Krieges-Casse in Abrechnung gebracht worden. Als sich nun aus einer von da mitgetheilten Abschrift der Kosten- und Diaeten-Gelder-Rechnung von dem ordinairen Land-Tage vom 28ten Febr. bis 11ten Martii 1764 gefunden hat, daß denen Deputatis der Stifter Bar-

Digitized by Google

dowiek und Ramelsloh, und der Stadt Lüneburg jedem täglich 2 rthlr. 24 mgr. gut gethan werden, da doch vorangedeutetes Regulativum vom 18ten Apr. 1727 denen sämtlichen Deputatis, jedem, nur 2 rthlr. beyleget, vor die übrigen auch nicht mehr in Rechnung gebracht ist;

So werden der Herr Landschafts-Director und Ihr berichten, worauf jenes sich gründe. Wir verbleiben demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover den 16ten Febr. 1765.

Königliche GroßBritannische zur ChurFürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

Diede.

An Landschafts-Directorem und Land-Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

9.

Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 11. Mai 1765, „betreffend die Diäten für die Deputirte der Stiffter Bardowiek und Ramelsloh, wie auch der Stadt Lüneburg à Tag 2 Thlr. 24 Mgr."

P. Stum.

Auch hochzuehrende Herren,

Ist es Ewr. Hochwohlgeb. Excellences hochgeneigt gefällig gewesen, von uns eine Ansicht anzuverlangen, woher es komme, daß denen Deputatis der Stiffter Bardowiek und Ramelsloh, wie auch der Stadt Lüneburg, in ordinairen Landtags-Diaeten täglich 2 Thlr. 24 Gr. gut gethan werden, da doch in dem Regulativ vom 18ten April 1727 denen sämtlichen Deputirten nicht mehr denn zween Thaler täglich verwilliget, vor die übrigen auch nicht mehr in Rechnung gebracht worden.

Wir haben nun schuldigst nicht ermangelt, dieserhalb in Actis nachsehen zu laßen, da sich dann gefunden, daß die Deputati der erwehnten beyden Stiffter und der Stadt Lüneburg sich allbereits im Jahre 1727 beschwehret, daß ihnen zu nahe geschehen, und sie mit 2 Thlr. täglich nicht auskommen könnten. Worauff dann unterm 7ten Octbr. des besagten Jahres die in Abschrifft anliegende Vorstellung an das damalige Königl. Ministerium von hiesiger Landschafft abgelassen und um Bewilligung täglicher 2 Thlr. 24 Gr. angetragen worden.

Ob sich nun gleich dieserhalben keine schrifftliche Antwort oder Genehmigung anfinden laßen; So ist jedennoch an dem, und hat seine Richtigkeit, daß denen gedachten Deputirten von jener Zeit allemahl zwey Thaler vier und zwantzig Groschen angesetzet und vergütet worden. Die wir übrigens jederzeit verharren ut in litteris. Zelle den 11ten Mayi 1765.

C. L. F. v. M. A. G. v. B. G. H. v. B.
F. W. W. C. F. G. v. B. C. L. v. E.

An Königl. Regierung.

10.

Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 30. Octbr. 1765.

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-WohlEdler, auch EdleVeste, insonders vielgünstiger Herr und sehr wehrter, auch günstige gute Freunde!

Auf dasjenige was Derselbe und Ihr wegen des zur Frage gekommen-

Digitized by Google

gewesenen Quanti der Diaeten-Gelder vor die Deputatos der Stifter Bardowick und Ramelsloh, und der Stadt Lüneburg, unterm 11ten Mai dieses Jahrs erwiedert haben, laßen Wir hiemit unverhalten seyn, daß es bey dem Quanto von 2 rthlrn. 24 mgr., bewandten Umständen nach, sein Verbleiben haben könne. Wir sind Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets gestißen und geneigt. Hannover den 30ten Octbr. 1765.

Königl. GroßBritannische zur ChurFürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

Münchhausen.

An Landschafts-Directorem und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

11.

Bestallung des städtischen Schatzverordneten, Stadtsyndikus Stromeyer, vom 25. Mai 1779.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Thun hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen männiglichen kund, daß Wir den Stadt-Syndicum Stromeyer zu Celle nach geschehener Praesentation von Unserer getreuen Landschaft des Fürstenthums Lüneburg zu Unserm Schatzverordneten angenommen und bestellet haben; Thun es auch hiermit und Kraft dieses und dergestalt, daß er, wenn in vorfallenden Sachen, daran besagtem Unserm Fürstenthum belegen, er auf Landtägen, oder zu andern particulier Conventen insonderheit aber zu den Schatzrechnungen und Deliberationen gefordert wird, alsdann neben andern seinen Mitverordneten dabey gutwillig erscheinen, dasjenige was zu des Schatzes Nutzen und Besten gereichet denen LandtagesAbschieden von 1624 und 1673 gemäß, seinem besten Verstande nach, helfen, rathen, schließen und, so viel an ihm ist, zu Wercke richten und vollenstrecken, was er bey solcher Bedienung von den Geheimnißen des Schatzes in Erfahrung bringt, in guter Verschwiegenheit halten, und Niemand, dem es nicht zu wißen gebühret, davon etwas zu offenbahren, Uns und Unsern Nachkommen getreu und hold seyn, Unsern und ihren Schaden warnen, auch solchem nach Möglichkeit vorkommen und abwenden; Dagegen Unserm und dererselben Nutzen und Frommen, äußersten Vermögens zu befördern ihm angelegen seyn laßen solle und wolle, gestalten er denn solches zu thun, Uns eidlich angelobet und seinen schriftlichen Revers ausgestellet hat.

Dahingegen und zur Vergeltung solcher seiner Dienste sollen ihm alle Jahre, so lange er in solchem Amte und Unseren Dienste bleiben wird, funfzig Thlr. und zwar alle halbe Jahre die Helfte, von Michaelis 1779 an durch Unseren zeitigen Landrentmeister gereichet, und aus dem Schatz-aerario gezahlet werden, daneben, wenn er zu den Conventen gefordert wird, die gewöhnlichen Diäten zu genießen haben. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Uhrkundlich Unsers hierunter gedruckten Geheimten Canzelley-Insiegels. So geschehen und gegeben Hannover den 25ten May 1779.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Lenthe. v. Wenckstern. Bremer. v. d. Busche.

(L. S.) Hoepfner.

Bestallung für den Schatzverordneten Stromeyer in Zelle.

Digitized by Google

12.

Schreiben der Regierung vom 25. Mai 1779, die von dem Magistrate der Stadt Uelzen behauptete Alternative bei der Wahl des städtischen Schatzverordneten betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig, WohlEdler- auch EdleVeste, insonders vielgönstiger Herr und wehrter- auch gönstige gute Freunde!

Es ist bey Uns der StadtMagistrat zu Uelzen mit einer Protestation gegen die von demselben und euch geschehene Wahl des Stadt-Syndici Stromeyer zum Schatzverordneten eingekommen, in welcher er behauptet, daß die Wahl des dermaligen Schatzverordneten aus seinen Mitteln hätte geschehen müßen, weilen

1. nach dem LandtagsAbschiede vom 13. Sept. 1616 eigentlich sothane Stelle jedesmal dem ältesten Bürgermeister der Stadt Uelzen beygelegt werden solle, und blos durch die besondere Unglücksfälle welche die Stadt Uelzen im vorigen Saeculo betroffen und die Gefälligkeit gegen die Stadt Zelle verursachet worden, daß in den neueren Zeiten unter besagten Städten eine Alternation in Ansehung der SchatzverordnetenStelle beliebet worden, von welcher Alternation aber

2. gegenwärtig um so weniger abgegangen werden könne als selbige nicht allein im Jahre 1733 von löblicher Landschaft bey Gelegenheit der Wahl des Uelzischen Burgemeisters Lunau wirklich anerkannt, indem selbige auf die damals abseiten der Stadt Zelle dagegen eingelegte Protestation letzterer die Versicherung ertheilet, daß bey der nächsten Vacanz ein Schatzverordneter ex gremio Senatus Cellensis erwählet werden solle, sondern auch über deren beständige Aufrechthaltung im Jahre 1746 zwischen mehrbesagten Städten ein besonderer Receß geschloßen worden; und hat dannenhero darum nachgesucht

daß die Confirmation des neu gewählten Schatzverordneten, so lange Suspendiret werden möge, bis von löblicher Landschaft der Stadt Uelzen die Versicherung ertheilet worden, daß bey wiederentstehender Vacanz ein Subjectum aus dem Uelzischen Magistrate erwählt, es auch in Zukunft allemal, wie bishero, bey der Alternation gelaßen werden solle.

Ob nun zwar durch obige Protestation die Confirmation des praesentirten neuen Schatzverordneten dermalen nicht aufgeschoben worden ist; So sind jedoch die von dem Uelzischen Stadtmagistrat angeführten Gründe von der Beschaffenheit, daß Wir keinen Zweifel hegen mögen, Derselbe und ihr werdet der Stadt Uelzen gegenwärtig die gesuchte Versicherung in der Maaße ertheilen, wie solches der Stadt Zelle unterm 18. Dec. 1733 in einem völlig ähnlichen Falle geschehen ist, auch übrigens in Zukunft bey der Wahl eines Schatzverordneten auf die in der höchsten Billigkeit gegründete Alternation der beyden Städte Uelzen und Celle jedesmal Rücksicht nehmen, falls gegen selbige nicht besondere Gründe eintreten sollten, als worüber wir Deßelben und eure Erklärung anhero vernehmen wollen. Wir verbleiben Demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 25. May 1779.

Königlich-Groß-Britannische zur Churfr. Br.-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

A. F. v. Lenthe.

An den LandschaftsDirector, Land- und Schatzräthe des Fürstenthums Lüneburg.

Digitized by Google

13.

Erwiederung des Land- und Schatzraths-Collegii an die Königliche Regierung vom 8. Januar 1780.

P. P.

Um Ewr. Hochwolgeb. Excellences hochgeneigten Rescripto vom 25. May v. J. schuldige Folge zu leisten, haben wir nicht ermangelt, dasjenige in Ueberlegung zu ziehen, was dieselben uns, wegen der von dem Uelzischen Magistrat, wider die Wahl des hiesigen Stadtsyndici Stromeyer zum Schatzverordneten eingelegten Protestation, und in ansehung des damit verbundenen Gesuchs, daß bey solcher Wahl, die zwischen den Städten Zelle und Uelzen verabredete Alternation, jedesmal beobachtet werden möchte, gefälligst zu erkennen gegeben.

Nunmehro sind wir aber auch noch verpflichtet, unsere Erklährung hierauf ergebenst gehorsamst einzureichen, und da wir solches gegenwärtig zu bewerkstelligen uns die Erlaubniß nehmen wollen;

So halten wir es für erforderlich,

1. die Gründe zu widerlegen, in deren Rücksicht sich der Uelzische Magistrat, wieder die letztere Praesentation eines städtischen Schatzverordneten, die ergriffene Protestation angemaasset.

Es sind solche unsers Ermeßens deßhalb für ganz unerheblich zu achten, weil

a. was den Receß von 1616 betrift, nach welchem das officium eines Schatzverordneten, der ersten BürgermeisterStelle zu Uelzen beygelegt worden, ohnstreitig solche Verfügung auf die Supposition gebauet ist, daß das Schatzaerarium in Uelzen verbleiben würde, nach dessen hieher erfolgten Verlegung aber, gedachter Receß in obigem Stücke, weiter keine Anwendung finden kann, zumal auch durch die Observanz jene Verfügung längst wieder aufgehoben worden.

Die daher wegfallende Verbindlichkeit, die Schatzverordnete blos aus dem Magistrate zu Uelzen zu wählen ist dann

b. mittelst des zwischen diesem und dem hiesigen Magistrate errichteten Recesses, wegen alternativen Bekleidung des mehrbesagten officii, nicht in eine neue dahin verwandelt worden, daß das Schatzcollegium schuldig wäre, immer wechselsweise aus beyden genannten Magistraten, einen Schatzverordneten zu präsentiren.

An und für sich enthält dieses pactum gar keine verpflichtende Kraft, in ansehung derer die nicht zu den Contrahenten gehören. Gleichwie aber erwehntes Collegium unter selbigen keineswegs mit begriffen gewesen; so hat sich solches auch noch nie anheischig gemacht, gedachten Vertrag, zur Norm anzunehmen.

Am wenigsten konnte das Erbieten vom 23. Novbr. 1733, vermöge welchem festgesetzt wurde, daß nach Abgang des Burgermeisters Linow, eine Zellische Magistratsperson wiederum zum Schatzverordneten erwählt werden sollte, auf den angeführten städtischen Receß eine Beziehung haben, da derselbe erst 1746 errichtet worden. Zudem aber betraf dieser Fall nicht eine solche Alternation, wie nach dem Vorgeben des Magistrats zu Uelzen dadurch anerkannt seyn soll, sintemal derozeit zwey Schatzverordnete erwählt waren, als man bey entstehender dritten Vacanz, ein Subject aus dem Zellischen Magistrate zu präsentiren versprach.

Wenn nun gleich in verschiedenen folgenden Fällen es sich zugetragen, daß die Schatzverordneten wechselsweise aus den beyden Magistraten, in der

Digitized by Google

von ihnen verabredeten Ordnung genommen worden; so hat man sich jedoch wie acta ergeben, dabey landschaftl. Seits jedesmal ausdrücklich vorbehalten, hiedurch mehrwehnten Vertrag nicht als verbindlich agnosciren zu wollen.

Vermuthlich haben die Paciscenten es daraus von selbst eingesehn, daß sie durch mehrbesagten Receß, die gesuchte Vinculation des SchatzrathsCollegii nicht erreichen können, und ist es ihnen wahrscheinlich deshalb unbedenklich gewesen, auch ihrerseits demselben, gleich bey der ersten nach dessen Vollziehung entstandenen Vacanz, entgegen zu handeln.

Es geschah solches von einem Mitgliede des Uelzischen Magistrats, bey Absterben des Burgermeisters und Schatzverordneten Dankwerts zu Uelzen, indem damals der dortige Burgermeister Versmann, nicht nur um Wiedererlangung der SchatzverordnetenStelle, die doch dem Receße zufolge, einem membro des Zellischen Senats zu überlassen gewesen wäre, mittelst Memorials vom 18. April 1759, sich beworben, sondern auch besage Protocolli von 15. May 1759, mit auf die Wahl gekommen, und vier Stimmen erhalten hat.

Bey der zweyten Vacanz aber, die sich seitdem zugetragen, ist man in hiesigem Magistrate, jenem Beyspiele gefolgt, sintemal bekanntlich der Syndicus Stromeyer, dabey einen Competenten zu oftgedachter Stelle abgegeben, ohnerachtet nach dem Receße, nur Mitglieder des Uelzischen Magistrats wahlfähig gewesen seyn sollten.

Mithin ist dieser Receß, selbst unter den Paciscenten, als aufgehoben angesehen worden, oder vielmehr nie zur Observanz gediehn, und nachdem der Uelzische Magistrat mit dessen Hintansetzung den ersten Anfang gemacht; so gebührt es ihm unsers erachtens desto weniger darüber gegenwärtig zu queruliren, daß auch der Zellische Magistrat, hernach solchen nicht für verbindlich gehalten.

So unzulässig daher das Protestationsrecht ist, welches sich der Uelzische Magistrat angemaaßet; so bedenklich kommt es uns

2. vor, ihm die verlangte Versicherung zu ertheilen, bey nächster Eröffnung der SchatzverordnetenStelle, selbige aus seinen Mitteln wieder zu besetzen;

denn da schon in einem ähnlichen Falle jenes Versprechen gegeben worden, so besorgen wir erstlich es dürfte bey dessen Wiederholung zur Observanz werden, daß nie hintereinander, mehr als zwey Schatzverordnete, aus demselben Magistrate gewählt werden dürften.

Fürs andere hingegen, mögen wir bey der großen Ungewißheit, ob nicht erst nach sehr entfernten Jahren, die SchatzverordnetenStelle wieder erledigt werden könnte, etwaigen künftigen Mitgliedern unsers Collegii, ungerne auf lange Zeit im voraus, der gedachten Stelle wegen, die Hände binden.

Hieraus werden nun Ewr. Hochwolgeb. Excellences

3. schon im voraus unsere Gesinnungen in Absicht des Antrags abnehmen, daß in Zukunft bey der Wahl eines Schatzverordneten allemal die unter den Magistraten der mehrgedachten Städte festgesetzte Alternative beobachtet werden sollte.

Die mit jeder Wahleinschränkung verknüpften vielen Inconvenienzen halten uns ab, gedachte Vinculation für zuträglich zu erachten, und scheint uns übrigens die Billigkeit nicht dadurch verletzt zu werden, wenn auch in Zukunft, dann und wann mehrere Personen aus dem einen als andern der oftbesagten Magistrate, zur Schatzdeputirten-Stelle gelangen.

Gleich bey der ersteren Errichtung dieses officii haben die beiden Städte Uelzen und Zelle, keine völlig gleiche Concurrenz dazu begehrt, sondern es

Digitized by Google

ist dessen Genuß damals aus vorhin angeführten Ursachen, dem Magistrate ersteren Orts, alleine vorbehalten worden.

Wie es nun vermuthlich hierbey einige Zeit sein bewenden gehabt; so sind darauf nach Verlegung des Schatzes von Uelzen hierher, vier Bürgermeister hintereinander, aus dem hiesigen Magistrate zu Schatzverordneten bestellt worden, und hat man dadurch abermals zu Tage gelegt, daß oftbesagte beyde Magistrate, keine völlige Egalität, in ansehung der Schatzverordneten Stelle, zu verlangen befugt sind.

Niemand durfte aber solche unsers Dafürhaltens, wohl weniger in Anspruch nehmen, als der Uelzische Magistrat, wenn die Sache blos aus Gründen der Billigkeit entschieden werden sollte, sintemal es erstlich erwehntermaaßen in älteren Zeiten, von ihm nicht für unbillig gehalten worden, an jenem officio, mit Ausschluß des hiesigen Magistrats, alleine Theil zu nehmen, folglich demselben nunmehro nach veränderten Umständen, das Vergeltungsrecht gar wohl wiederfahren könnte; zweitens auch der Beytrag der hiesigen Stadt zu dem Schatze von ungleich größerem Belange, als dasjenige ist, was die Stadt Uelzen in dieses Aerarium contribuirt, und folglich der Magistrat hiesigen Orts, gewissermaassen ein größeres Interesse bey dem Schatzrechnungswesen, wie der Uelzische hat.

Als es demnach unserer unvorgreiflichen Meinung zufolge, mit der Billigkeit sehr wohl bestehn kann, daß der Besitz des ofterwehnten officii, nicht jedesmal genau zwischen oftbesagten beyden Magistraten abwechselt; so sollten wir glauben, müste es zu deren Beruhigung hinreichend sehn, daß man bisjetzt nie intendirt, einen oder den andern derselben daran völlig zu excludiren, und zur ferneren Conservirung der bislang ausgeübten uneingeschränkten Wahlfreyheit, auch nie hierauf verfallen wird. Unter dieser Versicherung aber, hoffen wir, werden es uns Ew. Hochwolgeb. Excellences nicht verübeln, wenn wir wünschen, daß es in Absicht der häufig gedachten Wahl, lediglich bey dem Herkommen, auch ferner sein Bewenden behalten möge;

Die wir die Ehre haben, mit vollkommenster Hochachtung zu verbleiben

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

L. F. v. M. C. A. v. d. W. G. E. v. H. W. B.
G. v. H. C. A. E. v. St. L. F. v. B. G. H. B.

Den 8. Jan. 1780.

An Königl. Regierung.

14.

Ferneres Schreiben der Regierung vom 13. März 1780, denselben Gegenstand betreffend, nebst Anlage.

P. Stum. I.

Auch, insonders vielgönstiger Herr und wehrter- auch gönstige gute Freunde! sind Wir, nach denen von demselben und euch unterm 8ten Jan. d. J. angeführten Umständen, der Meynung, daß die Stadt Uelzen eine Alternation zwischen ihr und der Stadt Celle in Ansehung der Städtischen Schatzdeputirten Stelle nicht behaupten könne, und Wir haben ihr dannenhero solches in dem abschriftlich annebengehenden Rescripte zu erkennen gegeben. Wir verbleiben ut in Rescripto. Hannover den 13ten März 1780.

Königlich Groß-Britannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

v. Gemmingen.

An den Landschafts-Director, Land- u. Schatzräthe des Fürstenthums Lüneburg.

Digitized by Google

Unsere ꝛc.

Wir haben die von euch unterm 8. May v. J. übergebene Vorstellung, worinnen ihr gegen die geschehene Wahl des Stadt-Syndici Stromeyer zum Schatzdeputirten protestiret, und eine Alternative zwischen dortiger Stadt und der Stadt Celle in Ansehung der Schatzdeputirten-Stelle zu behaupten suchet, an die Lüneburgische Landschaft zur Vernehmlassung communiciret, und hat selbige nunmehro dagegen dasjenige erwiedert, was der copeyliche Anschluß mit mehrerem besaget.

Die zum Beweise eurer Behauptung vorgebrachte Gründe bestehen nun hauptsächlich darinnen, daß

1. Nach dem Landtagsabschiede vom 13. Sept. 1616 jedesmal der älteste Burgemeister der Stadt Uelzen Schatzdeputirter seyn solle, und daß lediglich theils Unglücksfälle, welche die dortige Stadt im vorigen Seculo betroffen, theils Gefälligkeit gegen die Stadt Celle die Veranlassung gegeben, daß letzterer in älteren Zeiten sothane Stelle einigemal hintereinander überlaßen, in den neueren Zeiten aber deßfalls sogar eine Alternative wäre beliebet worden, bey welcher es nunmehro um desto mehr sein Verbleiben haben müße, als

2. die Stadt Celle solche nicht allein in dem Jahre 1734 selbst ihrer Seits dadurch behauptet habe, daß von ihr gegen die damals sothaner Alternative zuwider geschehene Wahl des Uelzischen Bürgemeisters Lünow zum Schatzdeputirten auf das feierlichste sey protestiret worden, sondern auch noch überdem in dem Jahre 1746 zwischen den beyden Städten ein ausdrücklicher Receß dahin sey geschloßen worden, daß in Ansehung der Schatzdeputirten Wahl jederzeit die Alternative solle beobachtet werden.

Wenn jedoch im Gegentheil

1. nicht wohl bezweifelt werden mag daß die angeführte Disposition des Landtagsabschiedes von 1616 unter der Voraussetzung sei gemacht worden, daß das Schatzaerarium in Uelzen verbleiben würde, indem die damaligen Geschäfte eines Schatzdeputirten eine sehr öftere Gegenwart bey dem Schatzaerario erforderten, wannenhero

2. selbige auch bereits wieder aufgehoben worden, als das Schatzaerarium von Uelzen nach Celle gekommen, massen damahlen vier Burgemeister hintereinander aus dem Cellischen Magistrate zu Schatzverordneten bestellet worden;

3. Aber das zwischen dortiger Stadt und der Stadt Celle im Jahre 1746 geschloßene Pactum wegen alternativer Bekleidung der Schatzverordneten Stelle, das Schatz-Collegium qua tertium nicht binden und in seiner Wahlfreyheit einschränken kann, um so weniger als man sich bey einigen wechselsweise aus den beyden Städten geschehenen Schatzverordneten Wahlen, nach dem Anführen der Landschaft, abseiten des SchatzCollegii jedesmal ausdrücklich vorbehalten hat, ermeldtes pactum nicht als verbindlich agnosciren zu wollen, überdem aber selbst abseiten der Stadt Uelzen selbigem bereits im Jahre 1759 entgegen gehandelt worden, indem nach damaligen Absterben des Schatzverordneten Dankwerts zu Uelzen der dasige Burgemeister Versmann sich nicht allein um die vacante Schatzverordneten Stelle beworben, sondern auch mit auf die Wahl gekommen und vier Stimmen erhalten hat;

So werdet ihr selbst erkennen, daß der Landschaft mit Bestande Rechtens nicht kann angemuthet werden, euch eine Versicherung zu geben, daß bei nächstkünftig entstehender Vacanz der Schatzverordneten Stelle ein Subiectum aus

Digitized by Google

dortigem Magistrate erwählet, auch künftig es bey der jedesmaligen Alternation gelaßen werden solle, und werdet ihr euch dannenhero bey der Abseiten der Landschaft geschehenen Erklärung beruhigen, daß es ihre Absicht izt nicht gewesen, noch auch künftig seyn werde ein oder den andern Magistrat von mehrermeldter Stelle zu excludiren. Wir ꝛc.

Hannover den 8. März 1780.

Königlich=Groß=Brit. zur Chur Fr. Br.=Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

An Burgemeister und Rath der Stadt Uelzen.

15.

Vortrag des Land= und Schatzraths=Collegii an die Regierung vom 28. April 1794, die Zuziehung des städtischen Schatzverordneten bei allen Schatz=Deliberationen betr.

P. P.

In dem Einschlusse welchen wir Ew. Hochwolgeb. Excellences mitgehend zu überreichen die Ehre haben, ist von dem Hofgerichts=Aßessor Stromeyer alhier darum angehalten worden, daß er hinführo zu allen Versammlungen und Berathschlagungen unsers Collegii berufen und zugelaßen werden möchte.

Nach dem Innhalte dessen was deswegen vorstellig gemacht worden, gründet sich obiges Verlangen vorzüglich in der beygelegten Bestallung des Städtischen Schatzdeputirten. Als aber die gemachte Praetension nicht nur eine seit undenklichen Zeiten, gleichförmig beobachtete Observanz gegen sich hat, sondern auch dieselbe während der funfzehnjährigen Dienstzeit des Aßessors Stromeyer nicht in Anregung gebracht ist; so glauben wir daß anjetzo um so weniger aus ermeldetem einzigen Grunde, das behauptete Recht fundirt werden könne, da unsers erachtens es keinen Zweifel leidet, daß das Formular der obgedachten Bestallung sich aus Zeiten herschreibe, wo die landschaftliche Verfassung und LandtagsVerhandlungen eine andere Gestalt als gegenwärtig hatten.

Bekandtlich gingen nemlich in älteren Zeiten die LandtagsVerhandlungen hauptsächlich auf Uebernahme landesherrlicher Schulden, wie auch auf Erhebung und Verwendung der zu diesem Behuf bewilligten Anlagen. Hierbey hatten die Städte ein sehr großes Interesse. Nicht immer aber wurden zu Verhandlungen solcher Art Deputirte von ihnen zugezogen und repräsentirte alsdann der Schatzdeputirte die Städte.

Gegenwärtig aber wird bey der Landschaft nichts wichtiges ohne Zuziehung der Deputirte der Städte beschloßen, und hält das jetzige Schatz=Collegium keine Deliberation die das Interesse der Städte besonders betreffen. Jetzo hat es also mit demselben eine ganz andere Beschaffenheit, als in denen Zeiten woher sich die Bestallung des Schatzverordneten schreibt. Dieses war auch in dem an den Magistrat zu Uelzen, wegen der verlangten abwechselnden Ernennung eines seiner Mitglieder zum Schatzdeputirten unterm 8. März 1780 ergangenen Rescripte dadurch zu erkennen gegeben, daß solches anführt:

> es hätten die ehemahligen Geschäfte eines Schatzverordneten eine sehr öftere Gegenwart bey dem Schatz=Ærario erfordert.

Denn hieraus folget der Schluß, daß zwischen den vormaligen und jetzigen Geschäften, eine große Verschiedenheit stattfinden müße.

Wann aber ungezweifelt angenommen werden darf, daß bey jetziger land=

Digitized by Google

schaftlichen Verfaßung, weder die Zuziehung des Schatzdeputirten Nutzen, noch deßen fortdauernde Entfernung von den Schatz-Deliberationen den Städten Nachtheil bringen könne; so halten wir es für desto bedenklicher in die Neuerung hinein zu gehen, als solche viele Weitläuftigkeiten veranlaßen, und Kosten verursachen würde.

So ließe es sich z. B. schwer bestimmen wie es mit der Einladung eines nicht am hiesigen Orte wohnenden Schatzdeputirten gehalten werden sollte, da der Anfang der Schatzdeliberationen öfters durch unerwartet einlaufende wichtige zu anderen Abtheilungen des landschaftlichen Collegii gehörende Sachen verzögert wird, und überhaupt selten lange vorher mit Gewißheit festgesetzet werden kann. Außerdem möchte auch alsdann der Schatzdeputirte Reise- und Zehrungskosten nicht ohne Billigkeit fordern.

In Rücksicht der vorangeführten Gründe sind wir nun der Meinung zugethan, daß dem Gesuche des Hofgerichts-Aßessors Stromeyer nicht zu deferiren seyn werde. Demohnerachtet haben wir jedoch nicht Umgang nehmen mögen, Ew. Hochwolgeb. Excellences von demselben Kenntniß zu geben, weil es uns angenehm seyn würde, unser Verhalten in der Sache, nach dero Beystimmung einrichten zu können;

Die wir mit vollkommenster Hochachtung verbeiben

Ew. Hochwolgeb. Excellences

F. L. v. B. G. E. v. H. A. v. P. C. v. L.
A. O. B. G. v. M. J. A. v. H. F. W. v. d. W.
C. v. M. G. L. v. P.

Den 28. April 1794.

An Königl. Regierung.

16.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. Novbr. 1794.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohledler- auch Edle Veste, insonders vielgönstiger Herr und wehrter, auch gönstig-gute Freunde!

Wir haben erhalten und erwogen, was von dem Herrn Landschafts-Direktor und euch über das Ansuchen des Hofgerichts-Assessors Stromeyer, daß er als Schatzverordneter hinführo zu allen Versammlungen und Berathschlagungen des Schatz-Collegii berufen und zugelaßen werden möchte, ist vorgestellet worden.

Nach reiflicher Ueberlegung aller der bey dem Ansuchen des HofGerichts-Assessors Stromeyer eintretenden Umstände, können Wir nicht anders als dafürhalten, daß seinem Gesuche gewillfahret werden müße und würden Wir, wenn gedachter Assessor um die Readmission zu den Deliberationen des Schatz-Collegii hier Vorstellung thun sollte, derselben deferiren; denn

1. zeigt die zwischen dem Landesherrn und den Ständen im Jahre 1616, über die Einrichtung des SchatzWesens, getroffene Verabredung, daß bey der Administration des Schatzes die Absicht auf die Zuziehung eines Städtischen Deputirten gerichtet worden.

2. Sagt die den SchatzVerordneten, und namentlich die dem Assessor Stromeyer nomine Regis ertheilete Bestallung ausdrücklich,

„daß wenn, der Ernannte, zu den Schatz Rechnungen und Deli-
„berationen gefordert wird, er alsdann neben andern seinen Mit-
„verordneten, dabey — erscheinen, dasjenige was zu des Schatzes

Digitized by Google

„Besten und Nutzen gereichet, seinem besten Verstande nach, helfen, „rathen, schließen, und, so viel an ihm ist, zu Werke richten „und vollstrecken solle.

3. findet sich nicht die mindeste Spur, daß die Abwesenheit des Schatzverordneten von den Deliberationen des Schatz-Collegii von dem Landesherrn sey genehmigt worden, einfolglich würde sogar eine förmliche Ausschließung des Schatzverordneten von den Deliberationen des Collegii abseiten der übrigen Mitglieder, nichtig seyn, da es dabey an der wesentlichen Zustimmung des Landesherrn fehlt. So wenig es aber einen Grund gegen die Zuziehung zweyer Schatz-Räthe von der Ritterschaft zu den Deliberationen des Collegii abgeben könte, wenn etwa seit langen Zeiten nur einer von diesen den Sitzungen beygewohnt hätte, eben so wenig werden dadurch die ausdrücklich beschwornen Pflichten des Schatzverordneten aufgehoben, daß mehrere seiner Vorgänger den schuldigen Dienst-Obliegenheiten, zu denen sie angewiesen und auf welche sie breidigt waren, kein Genüge gethan haben.

4. zeigt auch schon die dem Schatz Verordneten beygelegte jährliche Besoldung an, daß er Mitglied eines Administrations-Collegii sey, da es augenfällig ist, daß ihm deßfalls allein keine Besoldung ertheilt werden würde, wenn ihm weiter keine Geschäfte oblegen, als alle drey Jahr der Abnahme der Schatz-Rechnungen beyzuwohnen.

Wenn der Schatzverordnete in Celle wohnhaft ist, so können keine Weitläuftigkeiten bey deßen Berufung zu den Deliberationen des Collegii eintreten. Auf den Fall aber, daß der Schatzverordnete zu Uelzen domicilirt seyn sollte, so wird demnächst leicht eine Auskunft zu treffen seyn, wodurch allen Bedenklichkeiten vorgebeugt werden könnte.

Aus diesen Ursachen wünschen Wir, daß Derselbe und ihr den Assessor Stromeyer mit einer gewierigen Erklärung versehen, einfolglich denselben zu den Deliberationen des SchatzCollegii jederzeit zulassen und berufen mögen, da Uns nichts angenehmer ist, als die zwischen den verschiedenen Ständen entstandene Differenzien, ohne Unsere ausdrückliche Intervention, zur besseren Beförderung des Gemeinen Bestens, ausgeglichen zu sehen.

Die communicirte Anlage geht hieneben zurück. Wie verbleiben dem Herrn Landschafts-Director und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 17ten Novbr. 1794.

Königlich GroßBritannische zur Curfürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime Räthe.

G. v. Kielmansegge.

An Landschafts-Direktor, Land- und Schatz-Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

17.

Schreiben des Land- und Schatzraths-Collegii an den Hofgerichts-Assessor Stromeyer vom 22. Decbr. 1794, denselben Gegenstand betr.

P. P.

Es hat dasjenige was Ew. Wolgeb. unterm 3. April d. J. in der Absicht vorstellig gemacht, um hinführo zu allen Versammlungen und Berathschlagungen unsers Collegii mit zugelassen und berufen zu werden, wegen einiger über dieses Verlangen vorher noch anzustellenden Erkundigungen, erst bey jetziger Diät völlig erlediget werden können.

Digitized by Google

Wenn nun gleich der geschehenen Nachforschung ohnerachtet, sich gar kein Beyspiel davon auffinden laßen, daß seit der jetzigen Organisation des landschaftlichen Collegii, der städtische Schatzverordnete, so wie andere Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses, zu den gewöhnlichen Landtagsdeliberationen vom Landesherrn berufen worden wäre, und obschon, die durch ihn repraesentirte Städte nie darum angehalten haben, daß dieses geschehen mögte; so sind wir dennoch geneigt solche Observanz für die Zukunft nachgesuchtermaaßen abzuändern.

Hierbey müßen wir jedoch folgende Bedingungen voraussetzen:

1) Würde es sich wol von selbst verstehen, dennoch aber um möglichen weiteren Ansprüchen vorzubeugen ausdrücklich anerkannt werden müßen, daß der städtische SchatzVerordnete, nur bey denjenigen Deliberationen und Schatz-Sachen, inclusive der RechnungsAbnahmen, welche in dem eigentlichen Schatz-Collegio vorkommen Sitz und Stimme erhalten solle, folglich derselbe hievon weder in Pleno noch in dem ritterschaftlichen Deputatorum Collegio Gebrauch machen könne, obschon die adelichen SchatzRäthe daselbst Sitz und Stimme führen.

2. In ansehung der Einsicht und des Gebrauchs der Acten finde eben das Anwendung, was vermöge §. 2 des mit den Städten errichteten Recesses vom 30. December 1785 wegen derjenigen Acten welche in Pleno vorkommen, festgesetzet worden.

3. Bliebe der Städtische SchatzVerordnete nach wie vor, von aller den adelichen SchatzRäthen durch das Wahl-Reglement verliehenen Concurrenz bey deren eigenen Wahlen, wie auch bey der Wahl des Ländrentmeisters und Schatz Secretairs ausgeschloßen.

4. dürfen wir billig vermuthen, daß überall nicht die Absicht gehegt werde, der eintretenden Veränderung wegen, die landschaftlichen Caßen mit mehreren neuen Ausgaben, als den vorfallenden Diaeten zu beschweren. Wie nun diese für die Reise- und SeßionsTage, dem Städtischen Schatzverordneten auf eben dem Fuße als bey der Rechnungs Abnahme zu gute kommen würden; so behielte es dagegen wegen deßen stehenden Gehalts bey demjenigen sein Bewenden, was ihm bishero vermacht gewesen.

Wir haben keine Ursache zu zweifeln, daß die löblichen Magistrate der Städte Uelzen und Zelle vorerwehnte Bedingungen eingehen werden, und überlaßen es Ew. Wolgeb. ihnen solche vorzutragen. Sobald aber eine befriedigende Erklärung hierüber von denselben an uns gelanget, werden wir nicht ermangeln, Ew. Wolgeb. als zeitigen Schatzverordneten, zu obbenannten Deliberationen zu admittiren, und jedesmal wenn dergleichen vorfallen berufen zu laßen.

Die wir mit aller Consideration beharren

Ew. Wolgeb.

E. F. v. B.	G. E. v. H.	C. v. L.	J. A. v. H.
F. W. v. d. W.	C. v. M.	G. L. v. P.	E. v. A.

Den 22. Decbr. 1794.

An dHrn. Hofgerichts Aßeßor Stromeyer hieselbst.

Digitized by Google

18.

Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii an die Königliche Regierung vom 22. Decbr. 1794, denselben Gegenstand betr.

P. P.

Wir erkennen es mit verbindlichstem Danke, daß Ew. Hochwolgeb. Excellences geneigen wollen, uns in dem geehrten Rescripte vom 17ten v. M. dero Meinung über die von dem Hofgerichts-Aßeßor Stromeyer nachgesuchte Admißion zu unserm Collegio zu eröfnen.

Sofern aber jene mit darauf gegründet worden, daß die Abwesenheit des Schatzverordneten von den Deliberationen des Collegii ab Seiten der Landesherrschaft nicht genehmiget sey, müßen wir uns noch die Erlaubniß nehmen bemerklich zu machen, wie unsers erachtens besagte Genehmigung daher gefolgert werden dürfe, weil seitdem die jetzige Organisation des landschaftlichen Collegii stattfindet, noch nie ein Schatzverordneter, so wie es bey anderen Mitgliedern des landschaftlichen Ausschußes gebräuchlich ist, von dem Landesherrn oder namens deßelben, zu den gewöhnlichen Landtags Berathschlagungen berufen worden.

Nichtsdestoweniger sind wir jedoch damit zufrieden, daß die bisher hierunter mit vorwißen aller Theile obgemeldete Observanz eine Aenderung erleide, und der Städtische Schatzverordnete den Deliberationen unsers Collegii beywohne.

Wie nun Ew. Hochwolgeb. Excellences, nach denen uns darüber vorläufig zu erkennen gegebenen Gesinnungen, dieser Beschluß angenehm seyn wird, so hoffen wir auch eine beyfällige Aufnahme der damit verknüpften Bedingungen uns versprechen zu dürfen, welche in folgenden bestehen:

1. Würde der Schatzverordnete nur bey denjenigen Deliberationen über Schatz-Sachen, welche in dem eigentlichen Schatz Collegio vorkommen Sitz und Stimme erhalten, folglich hievon weder in Pleno noch in dem Ritterschaftlichen Deputatorum Collegio Gebrauch machen können, ohnerachtet die adelichen Schatz Räthe daselbst Sitz und Stimme haben.

2. In ansehung der Einsicht und des Gebrauchs der Acten, fände eben das Anwendung, was vermöge §. 2. des mit den Städten errichteten Receßes vom 30. May 1785 wegen derjenigen Acten, welche in Pleno vorkommen, festgesetzet worden.

3. Bliebe der Städtische Schatzverordnete nach wie vor, von aller den adlichen Schatz Räthen durch das Wahl Reglement verliehenen Concurrenz bey deren eigenen Wahlen, wie auch bey der Wahl des Landrentmeisters und Schatz Secretairs ausgeschloßen.

4. dürften der eintretenden Veränderung wegen, die landschaftlichen Caßen nicht mit mehreren neuen Ausgaben, als den vorfallenden Diaeten beschweret werden. Diese kähmen dem Schatzverordneten für die Reise- und Seßions-Tage, auf eben dem Fuße als bey der Rechnungs Abnahme zu gute, wegen des stehenden Gehalts behielte es aber bey demjenigen sein Bewenden, was ihm bishero vermacht gewesen.

Wir haben es dem Hofgerichts Aßeßor Stromeyer überlaßen, von den Magistraten der Städte Uelzen und Zelle über vorgedachte Bedingungen eine befriedigende Erklärung beyzubringen, und werden wenn solche erfolgt nicht ermangeln, den zeitigen städtischen Schatzverordneten zu obbenannten Deliberationen zu admittiren, und solches jedesmal wenn dergleichen vorfallen, berufen

Digitized by Google

zu laßen, welches wir hierdurch unser Schuldigkeit gemäß ergebenst gehorsamst berichten wollen.

Die wir mit vollkommenster Hochachtung beharren

Ew. Hochwolgeb. Excellences

E. F. v. B. G. E. v. H. C. v. L. J. A. v. H.
F. W. v. d. W. C. v. M. G. L. v. P. E. v. A.

Den 22. Decbr. 1794.

An Königliche Regierung.

19.

Eingabe des Hofgerichts-Assessors Stromeyer an das Land- und Schatzraths-Collegium vom 1. Decbr. 1795, den von den Städten Uelzen und Celle wegen der Zulassung bei den Schatzdeliberationen verlangten Revers betr., nebst Anlagen.

Hochwürdiger und Hochwohlgebohrne,
Hochzuverehrende Herrn Landschafts-Director, Land- und SchatzRäthe!

Da ich mich durch anliegende Original Vollmacht von Seiten der Städte Uelzen und Celle noch besonders authorisirt finde, die wegen meiner Zuziehung zu allen Versammlungen und Berathschlagungen des Schatz Collegii getroffene Vereinbahrung abzuschliessen, Königl. Churfürstl. Landes Regierung solche auch mittelst des im Original angelegten an mich erlassenen Rescripts vom 3. d. M., welches ich mir gehorsamst zurück erbitte, zu genehmigen geruhet hat; so verfehle ich nicht, Ew. Excellence und Hochwohlgebohrnen solches hierdurch zur völligen Berichtigung dieser Angelegenheit gehorsamst anzuzeigen.

Uebrigens darf ich zu Deroselben allgemein bekannten billigen Gesinnungen das vollkommenste Vertrauen hegen, daß dieselben demnächst von selbst geneigt seyn werden, wegen Abänderung des Wahl-Reglements in Absicht der Wahl des Landrentmeisters und Schatz Secretarii gehörigen Orts das Behufige einzuleiten, und ich habe die Ehre in vollkommenster Hochachtung stets zu beharren.

Ew. Excellence, und Hochwohlgebohrnen
gehorsamster Diener
Celle den 1ten Decbr. 1795. J. A. Stromeyer.

Nachdem Uns Bürgermeistern und Raht der Städte Uelzen und Celle von dHrn. Hofgerichts Assessore und Stadt Syndico Stromeyer, als Schatzverordneten der Städte Uelzen und Celle, dasjenige mitgetheilt worden, was wegen künftiger Zuziehung des Städteschen Schatzverordneten zu allen Berathschlagungen des Schatz-Collegii, bisher verhandelt ist, und denn vom gedachten Schatz-Collegio die Zuziehung des Städteschen Schatzverordneten zu allen Versammlungen und Berathschlagungen desselben unter den Bedingungen zugestanden ist, daß

1. Der Städtesche Schatzverordnete nur bei denjenigen Deliberationen und Schatz-Sachen, mit Einschluß der Rechnungs Abnahme, welche im eigentlichen Schatz-Collegio vorkommen, nicht aber im pleno, oder im Ritterschaftlichen Deputatorum Collegio Sitz und Stimme haben solle,

2. sich in Ansehung der Einsicht und des Gebrauchs der Acten dasjenige,

Digitized by Google

was der Receß vom 30. Decbr. 1785 §. 2 darüber enthält, gefallen lasse, so lange keine Abänderung desselben beliebt werden sollte,

3. an der den adlichen Schatz Räthen durch das Wahl Reglement verliehenen Concurrenz bey deren eigenen Wahlen, und der Wahl des Landrentmeisters und Schatz Secretairs keinen Theil nehme, und

4. außer den gewöhnlichen Diäten keine Vermehrung seines jetzigen stehenden Gehalts verlange;

so genehmigen wir nicht nur hierdurch alles dasjenige, was der Herr Hofgerichts Assessor nnd Stadt-Syndicus Stromeyer, als jetziger Städtescher Schatzverordneter in dieser Angelegenheit bisher verhandelt hat, und eingegangen ist, sondern wir ertheilen demselben auch hierdurch völlige Macht und Gewalt, darüber mit dem Schatz-Collegio auf jene, und ihm sonst nützlich scheinende Bedingungen zu schließen, und werden wir alles dasjenige, was derselbe darunter vorzunehmen und einzugehen belieben wird, so ansehen, und gelten lassen, als wenn es von Uns selbst eingegangen und beschlossen worden.

Gegeben Uelzen den 24ten Octbr. 1795 und Celle den 26. Octbr. 1795.

(L. S.) Bürgermeister und Raht der Stadt Uelzen.
Kern.

(L. S.) Bürgermeister und Raht der Stadt Celle.
Seelhorst.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrbar-Hochgelahrter, gönstig-guter Freund!

Die Vereinbarung des Schatz Collegii des Fürstenthums Lüneburg und der Städte Uelzen und Celle über die Readmission des zeitigen Schatzverordneten zu den Deliberationen des Schatz Collegii ist Uns sehr angenehm zu vernehmen gewesen und so wie Wir solche hiemit gern bestätigen, so werden Wir es auch gern sehn, wenn in Zukunft die Ritterschaft in Absicht der Theilnahme des Schatzverordneten zu den Wahlen des Schatz Collegii eine Veränderung des Wahl Reglements in Vorschlag bringen sollte. Ihr habt also vom nächsten Landtage an den Seßionen des Schatz Collegii jedesmal beyzuwohnen. Wir sind euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 3. Nov. 1795.

Königlich GroßBritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime Räthe.
G. v. Kielmansegge.

An den Hofgerichts-Aßeßor Stromeyer zu Celle.

20.

Erwiederung des Land- und Schatzraths-Collegii an den Hofgerichts-Assessor Stromeyer vom 3. Decbr. 1795.

P. P.

Durch das was Ew. Wolgeb. anderweit an uns gelangen laßen, finden wir alle vorausgesetzte Erfordernisse wegen künftiger Zuziehung des jedesmaligen städtischen Schatzverordneten, zu den Versammlungen und Berathschlagungen unsers Collegii völlig berichtiget, und werden daher auf jetzigem Landtage mit dieser Admißion den Anfang zu machen nicht verfehlen.

Es geschiehet jedoch solches unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß

Digitized by Google

hieraus für uns keine Verbindlichkeit in Beziehung auf dasjenige gefolgert werden möge, was annoch wegen der desiderirten Theilnahme, an den vorfallenden Wahlen des Landrentmeisters und Schatz Secretairs desiderirt wird.

Wie wir aber es für rathsam erachten müßen, dieses Ew. Wolgeb. hiedurch zu erkennen zu geben; so laßen wir auch das mitgetheilte Regierungs-Rescript anverwahnt wiederum zurückgehen, und beharren mit aller Consideration.

Ew. Wolgeb.

E. F. v. B. G. E. v. H. C. v. L. A. O. B.
G. v. M. J. A. v. H. C. v M. G. L. v. P. E. v. A.

Den 3. Decbr. 1795.

An dHrn. Hofgerichts-Aßeßor Stromeyer.

Digitized by Google

XI.

Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Schluß.

Anhang: Trauergelder — Sterbe- und Gnaden-Quartale — Ruhegehalte — Wittwen-Pensionen — Wittwen-Casse.

Zum Schlusse dieses Aufsatzes mag hier noch von den in der Ueberschrift bezeichneten Gegenständen, welche für alle mit Besoldung angestellte Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses von Interesse sind, die Rede sein. Wegen des Zusammenhanges werden dabei theilweise zugleich die bezüglichen Verhältnisse der landschaftlichen Angestellten, des Landsyndikus ꝛc. erwähnt werden.

Ob bei Todesfällen in der landesherrlichen Familie sog. Trauergelder,*) d. h. Vergütungen für die durch die angeordnete Trauer veranlaßten Unkosten, für Mitglieder der Landschaft oder deren Officialen schon vor dem Jahre 1705 bezahlt sind, vermag ich mit Bestimmtheit nicht anzugeben. Bei dem im Jahre 1705 erfolgten Tode des Herzogs Georg Wilhelm ward zufolge der Schatz-Rechnung (S. 407) „auf gethanes Ansuchen" beliebt, dem Landsyndikus v. Marquard 60, dem Schatzeinnehmer Ramdohr 42 und dem Schatzschreiber Prätorius 30 Thaler „wegen anzulegender Trauer" auszuzahlen. Für den Landschafts-Director und die übrigen Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses finde ich noch nichts berechnet. Bei dem Tode Georgs I. (Schatzrechnung de 1727, p. 630) erhielt auch der Landschafts-Director v. Grote, „gleichwie vorhin geschehen" (?), 300 Thlr. Der Landsyndikus Bilderbeck und der Landrentmeister bekamen jeder 60 Thlr., der Schatzsecretair Prätorius 42 Thlr. Bei dem Tode der Gemahlin Georgs II. im Jahre 1737 kamen dieselben Beträge zur Auszahlung, doch meldeten sich jetzt auch die Land- und Schatzräthe, auf deren Vorstellung dann unterm 13. Mai 1738 resolvirt ward:**)

„Alß bey gegenwärtiger Landschafftlichen Versammlung von denen Herren LandRäthen die Vorstellung geschehen: Wasmaßen sie der ergangenen Königlichen Ordre zu Folge, wegen Ablebens der Höchstseligsten Königinn Majestæt, nicht nur sich, sondern auch ihre Domestiques in Trauer gesetzet, einfolglich, da alle übrige Bediente, denen die Trauer demandiret worden, deren Bonificirung aus Königlicher Cammer erhalten, es gegen die Billigkeit seyn würde,

*) S. den Sauermannschen Index v. Trauer p. 1060.

**) Vol. act. prov. de 1738. nr. 103. p. 19. nr. 114.

Digitized by Google

wenn Sie alleine davon exeludiret werden, und solche Kosten ex propriis zu stehen verbunden seyn sollten, bevorab da so wol die Calenbergische alß Hoyaische Hrn. Land-Räthe solche Trauer-Kosten aus solcher Landschafft Schatz-Ærario restituiret erhalten hätten, mithin Sie nicht deterioris conditionis hierunter seyn könten; So hat der LandRentMstr. Saffe jedem derer Herren LandRäthe solcher Kosten wegen die Summa von Ein Hundert Thlr. und dem Schatz-Rath von Weyhe Sechzig Thlr. aus dem Schatz-Ærario hierauff, und gegen Quitung auszuzahlen."

Nach dem Tode des Königs selbst beschloß das Landraths-Collegium am 1. Decbr. 1760,*) die Trauergelder nach demselben Fuße wie im Jahre 1737 zahlen zu lassen, „welches um desto weniger Bedencklichkeit finden könte, weil die erwähnte Schatzrechnung de 1737 nachhero abgenommen worden und dadurch diese Ausgabe justificiret sey." Jetzt suchten nun auch die ritterschaftlichen Deputirte und der städtische Schatzverordnete, weil sie sich nach der unterm 6. Novbr. erlassenen Notification wegen der Trauer ebenfalls richten müssen, um die Bewilligung von Trauergeldern nach. Doch gingen die Landräthe auf dieses Gesuch nicht ein, weil man sich „bey Bestimmung der Trauer-Gelder nach der Observanz gerichtet und sich nicht ermächtigt sehe, dawieder etwas neues einzuführen."**) Bei dem Tode Georgs III. im Jahre 1820 wurden diese Trauergelder weder von den Mitgliedern des landschaftlichen Collegii noch von dem Landsyndikus Jakobi und dem Schatzsecretair Seelhorst beansprucht. Dasselbe geschah bei dem Tode Georgs IV. im Jahre 1830, wo vielmehr die Mitglieder des Collegs und der Landsyndikus Vogell ausdrücklich erklärten, daß sie keinen Anspruch auf diese Gelder machen wollen***) (Bd. 3, S. 47, §. 10). Bei späteren Todesfällen ist davon gar keine Rede mehr gewesen.†)

Hinsichtlich der Sterbe- und Gnaden-Quartale††) bei den Besoldungen der Mitglieder des landschäftlichen Ausschusses, wie der nicht auf monatliche Kündigung angestellten Officialen der Landschaft ward es feststehender Grundsatz, daß das Sterbe-Quartal den Erben unter allen Umständen ausgezahlt werde, weßhalb es denn auch im Landraths-Collegio am 17. Febr. 1765 kein Bedenken fand, dem Landrentmeister die Auszahlung dieses Quartals ohne weitere Anweisung zu gestatten.†††) Ein Gnaden-Quartal erhielten stets die Wittwe und die Kinder des Verstorbenen, nicht aber andere Verwandte. Um dieses Gnaden-Quartal mußte jedoch bei dem Landraths-Collegio besonders nachgesucht werden und als am 17. Febr. 1764 zur Sprache kam, ob der Landrentmeister

*) Vol. de 1760. nr. 19. p. 2.

**) L. c. nr. 65. §. 25. nr. 74. Vol. de 1761. nr. 11. §. 15 a.

***) Vergl. die Acte der neueren landsch. Registr. Fol. 1, Nr. 5, betr. die von landschaftlichen Officialen bei Trauerfällen Königlicher Familienglieder zu beziehenden Trauergelder. 1830.

†) Auch die im Königlichen Dienst Angestellten erhalten jetzt dergleichen Trauergelder nicht mehr. Lehzen, Staats-Haushalt Bd. 2, S. 40.

††) S. den Sauermannschen Index v. Quartal p. 875, ferner die einzelnen Anstellungs-Acten und die betreffenden Schatz- und Steuer-Register.

†††) Vol. de 1764. nr. 3. p. 1: „weil es ihnen de jure gebühre".

Digitized by Google

auch dieses Quartal in Zukunft ohne Weiteres solle auszahlen dürfen, beliebte man „es bey dem bisherigen Herkommen, daß solches a parte Collegii besonders accordirt werden müsse, zu belassen." — Der Lauf und das Ende der Quartale wurden nach den vier Quartalsfesten gerechnet. Als daher die Wittwe des verstorbenen Landraths, Hofrichters v. Grote zu Schnega um Auszahlung des Gnaden-Quartals nachsuchte und dabei der terminus ad quem zur Sprache kam, erwiederte das Landraths-Collegium unterm 25. Novbr. 1754, es habe „nicht den mindesten Zweifel, daß, da der wohlseelige Herr Hofrichter zwischen Ostern und Johannis mit Tode abgegangen, deßen Gage bis Michaelis gegen Quitung verabfolgt werden könne, weiter aber nicht, allermaßen der beständigen Observanz zu Folge die Termine Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten zu Bestimmung der Sterbequartale gar genau beobachtet werden." — Weitere Gnaden-Quartale waren nicht üblich und konnten auch ohne besondere Genehmigung der Regierung nicht bewilligt werden. So erwiederte letztere unterm 12. Juli 1782, als nach dem am 22. März 1782, wenige Tage vor Ostern, erfolgten Tode des Landraths v. Hohnhorst dessen Wittwe bei der Landschaft darum nachgesucht hatte, daß das Sterbequartal von Ostern angerechnet werden dürfe, und das Landraths-Collegium diesem Gesuche Statt geben wollte, daß sie dazu ihre Genehmigung nicht ertheilen könne,

„da erwähnter Landrath nun einmal nicht nach, sondern vor Ostern mit Tode abgegangen ist, und es zur einmaligen Regel festgesetzt ist, daß das Quartal, in welchem ein Officialis verstorben, er sey nun ganz zu Anfang oder ganz zu Ende desselben mit Tode abgegangen, als das Sterbequartal angenommen werde, übrigens aber keine sonstige ganz besondere Gründe für das obige Gesuch eintreten."

Seitdem die Besoldungen der Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses nicht mehr aus Provinzial-Cassen erfolgen, sind auch die Bewilligungen der Gnaden-Quartale nicht mehr von dem Landraths-Collegio geschehen. Schon unterm 12. März 1816 richtete die Provisorische Regierungs-Commission zu Hannover — vielleicht in Anlaß des am 28. Novbr. 1815 erfolgten Todes des Landschafts-Directors v. Lenthe — an den Hofrath Jacobi eine Anfrage über die hinsichtlich der „Gnaden-Besoldung" üblichen Grundsätze, worauf dieser unterm 20. März die gewünschte Auskunft gab.*) Unterm 13. Juni 1820 erbat sich dann das Schatz-Collegium des Königreichs, „da bereits zum öfteren vorgekommen ist, daß von den Erben eines mit Tode abgegangenen Mitgliedes oder Officials eines Provinzial-landschaftlichen Collegii um Bewilligung des Sterbe- und auch Gnaden-Quartals nachgesucht worden", von dem Landraths-Collegio weitere Auskunft über die früher Seitens der Lüneburgschen Landschaft hiebei befolgten Grundsätze, „damit Wir sie eintretenden Falls und so lange die Besoldungen und Pensionen der Provinzial-landschaftlichen Mitglieder und Officialen aus der allgemeinen Landes-Casse bestritten werden müssen, Uns zur Norm dienen lassen können" (Bd. 1, S. 558). Das Landraths-Collegium ertheilte die

*) S. die Acte der neueren landschaftl. Registr. Fol. 139, Nr. 2, betr. Verhandlungen über Pensions-, Gnaden- u. Sterbe-Quartal-Gesuche landschaftlicher Bediente. 1814 f.

Digitized by Google

verlangte Nachricht in einer noch von dem langjährigen Syndikus Jacobi aufgesetzten Erwiederung (a. a. O. S. 561). Die Uebernahme dieser Position auf die allgemeine Landes-Casse führte dann aber auch hier noch zu weiteren Einmischungen der allgemeinen Ständeversammlung. So suchte die Regierung,*) als sie unterm 20. Febr. 1824 der Ständeversammlung den Etat der künftigen landschaftlichen Besoldungen mittheilte, um das Einverständniß derselben darüber nach, daß den Mitgliedern der Ostfriesischen Landschaft, gleich denen der übrigen Landschaft, unter Beseitigung einer andern dort herrschenden Observanz, ein Sterbe- und ein Gnaden-Quartal zugestanden werde. Dawider fanden die Stände nichts zu erinnern. Da sich aber aus den von dem Schatz-Collegio eingegangenen Nachrichten ergeben hatte, daß die Grundsätze hinsichtlich der Sterbe- und Gnaden-Quartale auch in den übrigen Provinzen nicht übereinstimmten, indem solche zum Theil vortheilhafter, aber auch wohl nachtheiliger für die Erben waren, so sprachen Stände zugleich aus, wie sie „der Meinung" seien,

> „in Zukunft für alle Provinzen das Princip nur eines Sterbe- und eines Gnaden-Quartals Statt finden zu lassen, ohne jedoch den bereits Angestellten hinsichtlich ihrer etwanigen längeren Befugnisse präjudiciren zu wollen.
>
> Stände zweifeln nicht, daß dieses auch die Ansicht des Königlichen Cabinets-Ministerii seyn werde, und ersuchen demnach, hiernach in künftigen geeigneten Fällen verfahren zu lassen."

Hienach werden hier nun wohl für alle Landschaften dieselben Grundsätze zur Anwendung gekommen sein, die freilich mit denjenigen, nach welcher bei der hiesigen Landschaft früher verfahren war, bis auf die Berechnung des Anfangs der Quartale, zufällig übereinstimmten.**)

Pensionirungen von Mitgliedern des landschaftlichen Ausschusses sind niemals vorgekommen, weßhalb darüber auch keine Vorschriften bestehen. Der ehemals auch für sonstige Staats-Dienste fast durchgängig geltende Grundsatz des Ausdienens mochte bei der Landschaft um so eher Anwendung finden, als früher selbst die engste Abtheilung des Ausschusses ungeachtet der etwa mangelnden oder geschwächten Theilnahme einzelner Mitglieder immer noch stark genug besetzt war.

Ebensowenig wurden früher Pensionen für die hinterlassenen Wittwen und Kinder der Mitglieder des Ausschusses aus den landschaftlichen Cassen ausgeworfen.***) Als für die landschaftlichen Bedürfnisse aus der allgemeinen Landes-Casse gesorgt ward, ging auch die seitdem einige Male eingetretene Bewilligung solcher Pensionen auf die allgemeine Ständeversammlung über. So beantragte dort das Cabinets-Ministerium unterm 23. Janr. 1826 für die Wittwe des am 9. Decbr.

---

*) Actenst. der 2. St.-V. 5. Diät, S. 67 u. 174.

**) Das Gesetz vom 24. Juni 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener, welches nach dem §. 5 desselben auf Beamte der Stände keine Anwendung findet, gewährt in den §§. 25 und 36 bei Sterbefällen die Diensteinnahme allgemein bis zum Ablaufe des Quartals des Rechnungsjahrs, in welchem der Todesfall sich ereignet hat, einer hinterlassenen Wittwe oder Kindern aber noch für ein ferneres Vierteljahr.

***) Vergl. den Bericht des Landsyndikus Jacobi vom 12. Juli 1820: Bd. 1, S. 561.

Digitized by Google

1825 verstorbenen Land- und Schatzraths v. Bülow, freilich „in Rücksicht ihrer hülfsbedürftigen Lage wegen der Verhältnisse ihres verstorbenen Ehemanns zu dem Steuer- und Schatz-Collegio" die Bewilligung einer Pension von jährlich 250 Thlrn., und die allgemeine Ständeversammlung bewilligte unterm 15. März des ang. J. mit Rücksicht auf die besondere Hülfsbedürftigkeit der Wittwe eine Pension von 300 Thlrn. vom 1. April an, „als bis zu welcher Zeit noch das Gnaden-Quartal von der Besoldung ihres verstorbenen Ehemanns zu zahlen seyn wird."*)

Als dann nach dem Tode des Landraths v. Marenholz für dessen nachgelassene Wittwe eine Pension bei dem Cabinets-Ministerio nachgesucht war, wandte sich dasselbe unterm 21. Septbr. 1829 mit einer Anfrage darüber an das landschaftliche Collegium, „ob in früheren Zeiten den Wittwen dortiger Landräthe aus den landschaftlichen Cassen Pensionen bewilligt seien, und ob entgegengesetzten Falles allenfalls aus der Mecklenburgschen Güter-Casse eine Beihülfe bewilligt werden könne, wobei Wir bemerken, daß aus der General-Steuer-Casse nicht anders als mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs eine Wittwenpension erfolgen kann" (Bd. 2, S. 671). Das Landraths-Collegium bewilligte hierauf aus der Mecklenburgschen Güter-Casse eine jährliche Pension von 100 Thlrn. Cass.-M.**) und berichtete neben der Anzeige hievon unterm 19. Decbr. (a. a. O. S. 673), „die nachgesehenen früheren Acten ergeben kein Beispiel, daß jemals der Wittwe eines verstorbenen Landraths eine Pension aus einer landschaftlichen Casse wäre bewilligt worden. Aus der ritterschaftlichen Mecklenburgschen Güter-Casse ist gleichfalls nie eine Pension an eine Wittwe eines Landraths bewilligt worden, indem der Fond nicht zu eigentlichen Pensionen, sondern nur zu Unterstützungen bestimmt ist." Das Cabinets-Ministerium trug hienach in einem Schreiben vom 4. März 1830, bei der allgemeinen Ständeversammlung „in dem Betracht, daß die löbliche Ständeversammlung den Wittwen der Landräthe v. Gruben und v. Plate***) eine Pension von 200 Thlr. bewilligt hat" auf eine weitere Pension von 100 Thlrn. aus der General-Steuer-Casse an. Die allgemeinen Stände sprachen dann auch unterm 7. April die gewünschte Bewilligung vom Ablauf des Gnaden-Quartals an aus,†) fügten dabei aber hinsichtlich ähnlicher künftiger Ansprüche eine Bevorwortung hinzu:

> „Da sich jedoch aus dem Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii ergiebt, daß ein Fond, und zwar der Mecklenburgsche Güter-Fond, vorhanden ist, aus welchem der gedachten Wittwe eine jährliche Unterstützung bewilligt worden, die Pensions-Bewilligungen aus der Landes-Casse aber nur in subsidium eintreten können; so müssen Stände bevorworten, daß Pensions-Bewilligungen aus der allgemeinen Landes-Casse für Wittwen Lüneburg-landschaftlicher Räthe oder Officianten in etwa ähnlichen Fäl-

*) Actenst. der 3. Ständeverf. 1. Diät, S. 107. 171.

**) Nach dem am 10. Febr. 1858 erfolgten Tode der Landräthin v. Marenholz weggefallen (Bd. 4 c., S. 404. §. 1).

***) Von anderen Provinzial-Landschaften.

†) Actenst. der 3. Ständeverf. 5. Diät, S. 154. 220. Vergl. den „Bericht über die Verhandl. der allg. Ständeverf. i. J. 1830: Von einem ständ. Deputirten" S. 55.

Digitized by Google

len überall nicht eher wieder Statt haben können, als bis das Verhältniß des Mecklenburgschen Güter-Fonds und dessen etwanige Verpflichtungen nachgewiesen und aufgeklärt seyn werden, und ersuchen Stände das Königliche Cabinets-Ministerium, ihnen über dieses Verhältniß nähere Auskunft ertheilen zu wollen."

Späterhin ist zwischen der Regierung und der Landschaft nur noch einmal über eine Pensionsbewilligung verhandelt. Als nemlich im Jahre 1835 die Wittwe des Landschafts-Directors v. Plato, geb. v. Malortie, bei dem Cabinets-Ministerio um die Bewilligung einer Pension nachgesucht hatte, sprach dieses in einem an das Landraths-Collegium gerichteten Schreiben vom 15. April (Bd. 3, S. 339) den Wunsch aus, daß der Petentin aus dem Mecklenburgschen Güterfonds eine angemessene jährliche Beihülfe angedeihen möge, „da es ungewiß ist, ob und in welchem Umfange eine Pension aus der Königlichen General-Casse wird erfolgen können, und die deshalb erforderliche Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung, wegen der nahe bevorstehenden Vertagung derselben jetzt nicht wohl mehr würde eingeleitet werden können." Das Landraths-Collegium bewilligte hierauf am 12. Mai aus der Mecklenburgschen Casse extraordinarie eine jährliche Pension von 250 Thlrn. in N. 2/3 Stücken, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Petentin ihr Gesuch bei dem Königl. Cabinets-Ministerio insofern zurücknehme, als dasselbe eine Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung nothwendig machen werde. Als Grund der Hinzufügung dieser Bedingung ist in dem Protocolle (a. a. O. S. 344 §. 9) angeführt, daß es „höchst widerwärtig seyn würde, wenn über eine solche Pensions-Bewilligung Verhandlungen in der allgemeinen Ständeversammlung und Bekanntmachung der letzteren in den Zeitungen stattfinden sollten." Nachdem die Frau v. Plato sich mit der gestellten Bedingung einverstanden erklärt, wurde von der geschehenen Bewilligung unterm 6. Octbr. dem Cabinets-Ministerio Anzeige gemacht (a. a. O. S. 356), worauf denn in diesem Falle eine Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung unterblieben ist.*)

Seit dem Jahre 1838 nehmen die Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses, welche eine Besoldung von mindestens 200 Thlrn. genießen (also der Landschafts-Director und die Landräthe), und die mit einer gleichen Besoldung versehenen landschaftlichen Angestellten, an der in dem genannten Jahre errichteten Staats-Diener-Wittwen-Casse Theil. Danach wird denn, da die Errichtung dieses Instituts wesentlich zu dem Zwecke geschah, um die öffentlichen Cassen der ihnen früher zur Last gefallenen Sustentation der von Staatsdienern nachgelassenen Wittwen zu entheben, von derartigen Sustentationen aus Landesmitteln wohl nicht mehr die Rede sein.

Hinsichtlich der Theilnahme-Berechtigung derjenigen ständischen Officianten, welche ihre Besoldungen ganz oder zum Theil aus anderen als Königlichen Cassen beziehen, so wie hinsichtlich der Theilnahme-Verpflichtung aller ständischen Beamte und Officianten können nach der sehr mangelhaften Fassung des Gesetzes vom 8. Mai 1838, Zweifel

*) Diese Pension ist nach dem am 9. Febr. 1851 erfolgten Tode der Frau v. Plato erloschen.

Digitized by Google

herrschen und mag in dieser Rücksicht, so wie über die sonstigen wegen der Wittwen-Casse mit der Landschaft gepflogenen Verhandlungen hier noch Folgendes bemerkt werden.*)

Als nach der Bestimmung des angeführten Gesetzes die Errichtung der Wittwen-Casse am 1. Juli 1838 bevorstand, schrieb das Königliche Finanz-Ministerium, unter dessen Aufsicht das Institut verwaltet wird, in einer öffentlichen Bekanntmachung vom 29. Mai 1838**) (§. 1) vor, daß alle Königliche Hof- und Civil-Diener, auch „ständische Beamte und Officianten, welche eine jährliche Dienst-Einnahme von mindestens 200 Thlrn. beziehen und nicht durch den §. 3 des Gesetzes bis auf Weiteres von der Theilnahme an dem Institute ausgeschlossen sind", die ihnen zugehende Declaration für das zu errichtende Institut ausfüllen sollen. Dasselbe Ministerium richtete dann mit Bezug auf diese Bekanntmachung unterm 2. Juni an das landschaftliche Collegium die specielle Aufforderung, „Jedem der bei der Landschaft angestellten Officianten, soweit dieselben eine jährliche Einnahme von mindestens 200 Thlrn. beziehen", ein Declarations-Formular zur Ausfüllung zuzustellen (Bd. 3, S. 425). Sowohl in der Bekanntmachung als in dem Schreiben vom 2. Juni war nicht erwähnt, daß die hier in Betracht kommende Einnahme,***) wie doch im §. 2 des Gesetzes als Erforderniß der Aufnahmefähigkeit vorgeschrieben, aus Königlichen Cassen bezogen werden müsse. Freilich hatten auch die Stände an diese Beschränkung wohl nicht gedacht, wenn sie zum §. 2 die verlangte ausdrückliche Erwähnung der ständischen Beamten ihrer Erwiederung vom 2. April 1838 damit begründeten,†) daß sie

> „nach der ganzen Tendenz des Instituts und da der jährliche Zuschuß von 2600 Thalern gerade mit Rücksicht auf diese Personen ausgesetzt ist, als ausgemacht annehmen, daß die Mitglieder der ständischen Collegien und Ausschüsse, als Landräthe, Administratoren ꝛc., sowie auch die ständischen Officianten, als Land-Syndici, Brandcassen-Bediente ꝛc. an der allgemeinen Staatsdiener Wittwen-Casse Theil nehmen sollen.
>
> Insofern dieselben aber unter dem Ausdruck des Gesetzes streng genommen nicht zu subsumiren sein sollten, haben Stände durch die Einschaltung „sowie von den ständischen Beamten und Officianten" hinter den Worten „von Unsern Hof- und Civil-Dienern" die Fassung des Gesetzes zu vervollständigen für angemessen gefunden."

Für die hiesige Landschaft war die hier fragliche Auslegung des Gesetzes insofern von Wichtigkeit, als durch die Beschränkung auf die Be-

---

*) Vergl. die Acte der neueren landsch. Reg. Fol. 155, Nr. 17, betr. die in Folge Gesetzes vom 8. Mai 1838 errichtete Wittwen-Casse für die Königl. Hof- und Civildienerschaft ꝛc. 1838.

**) Gesetzsamml. 1838, Abth. II., Nr. 1.

***) Die Worte des §. 2 sind freilich auch hier nicht ganz deutlich. Man könnte dieselben auch so verstehen, daß nur überhaupt eine Besoldung aus Königlichen Cassen erfordert werde, die ganze Dienst-Einnahme aber (einerley, aus welchen Cassen) 200 Thlr. betragen müsse.

†) Actenst. der 6. Ständeverf. 1. Diät, S. 294. Ebenso gedankenlos hatten sie die Schlußworte des §. 2 trotz der vorgenommenen Einschaltung stehen lassen, obwohl doch eben bei den meisten oder doch sehr vielen landschaftlichen Officianten weder von einer Königlichen Ernennung noch Bestätigung die Rede sein konnte.

Digitized by Google

soldung aus Königlichen Cassen einerseits der landschaftliche Registrator und der Pedell, so wie der Brand-Cassen-Receptor von der Aufnahme in das Institut gänzlich ausgeschlossen wurden, andererseits der Landschafts-Director seine aus der Casse des Klosters St. Michaelis erfolgende Dienst-Einnahme nicht mit in Anrechnung bringen durfte. Man hielt bei der Landschaft*) jedoch diese Beschränkung in den Worten des Gesetzes ausgesprochen und wurden daher in den mittelst Vortrages vom 20. Juni übergebenen Declarationen nur die aus Königlichen Cassen erfolgenden Dienst-Einnahmen des Landschafts-Directors, der Landräthe und des Landsyndikus angegeben, obwohl man sich, „falls auch die aus landschaftlichen Cassen, z. B. aus der Brand-Casse, der Casse des Credit-Instituts erfolgenden Dienst-Einnahmen in Berücksichtigung kommen sollten", einen deßfallsigen Nachtrag vorbehielt (S. 426). Auch das Königliche Finanz-Ministerium sprach sich anfangs für das landschaftlicher Seits befolgte Prinzip aus, indem es unterm 7. Juli erwiederte, daß „die Declarationen allerdings nur von denjenigen Dienern abzugeben seien, welche Besoldungen aus Königlichen Cassen beziehen", und unterm 29. August speciell erklärte, „daß die Einnahmen des Registrators Görte und Pedellen Hagenau aus der dortigen Brand-Casse ꝛc. nicht zu den beitragspflichtigen Diensteinnahmen gehören." Dann erfolgte aber unterm 20. Septbr. die Eröffnung, daß man bei nochmaliger Erwägung es für unbedenklich erachtet habe, „auch diejenigen Einnahmen, welche die verschiedenen Brand-Casse-Officianten als solche aus den Brand-Cassen beziehen, als der Wittwen-Casse beitragspflichtig zu behandeln"**) (S. 430). Man übergab hierauf (un-

*) Der Landschafts-Director v. d. Wense, welcher an der Berathung in den allgemeinen Ständen selbst Theil genommen, schrieb am 9. Juni an den Landsyndikus Vogell, die Absicht sei ganz entschieden dahin gegangen, daß alle diejenigen, welche aus der Staats-Casse eine Besoldung erhalten, aufgenommen werden sollen, weßhalb ihm die Frage von der Berücksichtigung der aus der Brand-Casse erfolgenden Dienst-Einnahme zweifelhaft erscheine. Ebenso seien die Ansichten darüber, ob er selbst z. B. seine aus der Casse des Klosters St. Michaelis erfolgende Besoldung in Anrechnung bringen dürfe, getheilt „und habe ich auch höheren Orts noch keine bestimmte Auskunft erhalten können. Meine Privat-Ansicht ist für mein Interesse durchaus ungünstig und habe ich mich in der hieneben zurückgehenden Declaration daher nur auf meine Besoldung als Landschafts-Director beschränkt und die freye Wohnung im landschaftlichen Hause hinzugerechnet." In einem Schreiben vom 30. Juni heißt es: „Man soll noch immer über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Gesetzes nicht ganz im Klaren sein und der Geh. Cabinets-Rath Rose viele Mühe damit haben."

**) Unter demselben dato ward, zufolge eines an das Ministerium des Innern gerichteten Schreibens des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. Novbr. 1855, die Direction der Hof- und Civil-Diener-Wittwen-Casse in gleichem Sinne instruirt, und daß „folgeweise die bei diesen (Brand-Cassen-) Verwaltungen angestellten Officianten, sofern sie sich im Genusse einer Diensteinnahme von mindestens 200 Thlrn. befinden, in das Institut mit ihren Einnahmen aufgenommen werden sollen." In Folge der hienach „erfolgten Aufnahme der bei den verschiedenen Brand-Cassen angestellten Beamten" nahm das Finanz-Ministerium im Jahre 1855, mittelst des angeführten Schreibens vom 27. Novbr. für das Wittwen-Cassen-Institut diejenigen Vacanz-Revenüen in Anspruch, die nach der Bestimmung des §. 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 1838 in Erledigungsfällen diesem Institute zu überweisen sind. Auf die deßfallsige Anfrage des Ministerii des Innern berichtete das landschaftliche Collegium unterm 10. Decbr. 1855, daß dergleichen Revenüen weder in dem Rechnungsjahre $18^{54}/_{55}$ noch früher vorgekommen seien. (Vergl. über diese Vacanz-Gelder Lehzen, Staatshaushalt Bd. 2, S. 678.)

Digitized by Google

term 15. Octbr., S. 432) die Declarationen des Registrators Görte und des Pedellen Hagenau, von welchen freilich letzterer aus der Brand-Casse gar keine Besoldung bezog, wogegen die Declaration des Brand-Cassen-Receptors (Hostmann), dessen Dienst-Einnahme sich weit über 200 Thaler belief, nicht mit überreicht ward. Dann fügte man — obgleich man der Declarationen des Consulenten und des Cassirers des Credit-Instituts der Ritterschaft nicht erwähnte — eine Declaration des bei diesem Institute angestellten Registrators bei, deren Annahme man aus dem Grunde befürwortete, weil die Officianten dieses Instituts „in solcher Function doch auch als öffentliche Staatsdiener zu betrachten seyn dürften." Diese Befürwortung hatte jedoch weitere Folgen nicht. Dagegen fand die Aufnahme sowohl des Registrators Görte als des Pedellen Hagenau keinen Anstand.

Aus dem Angeführten scheint hervorzugehen, daß man bei der Landschaft nicht annahm, daß der Berechtigung zum Eintritt der landschaftlichen Officianten eine correspondirende Eintritts-Verpflichtung zur Seite stehe. Die Verwaltung der Wittwen-Casse scheint dieselbe Auffassung gehabt zu haben, da sie die Declaration des Brand-Cassen-Receptors nicht einforderte. Und in der That können, zumal bei einer nur oberflächlicheren Bekanntschaft mit der ganzen Einrichtung des Instituts, sehr berechtigte Zweifel darüber aufkommen, ob für die landschaftlichen Beamte eine derartige Verpflichtung bestehe, insbesondere für diejenigen Angestellten, welche nicht einmal der landesherrlichen Bestätigung bedürfen und daher als „Königliche" Diener in keiner Weise angesehen werden können. Der §. 4 des Gesetzes nemlich, welcher ex professo von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Institute zu handeln scheint, spricht nur von Königlichen Hof- und Civildienern („Unsere sämmtlichen Hof- und Civildiener..."), unter welcher Bezeichnung schon die von dem Könige angestellten landschaftlichen Beamte, der Landschafts-Director und die Landräthe, schwerlich begriffen werden können, ohne allen Zweifel aber nicht diejenigen, die gar nicht einmal Königliche Diener sind, wie der Landsyndikus und die übrigen von der Landschaft angestellten Officianten. Dazu kommt nun, daß kurz vorher, im §. 2, wo von der Aufnahmefähigkeit die Rede ist, neben den Königlichen Dienern der ständischen Beamten ausdrücklich gedacht ist und bei den ständischen Verhandlungen über das Gesetz die Unterscheidung zwischen Königlichen und sonstigen, namentlich ständischen Staatsdienern wiederholt hervortritt.*)

Allein es bedarf, um die Verpflichtung der ständischen Beamten zur Theilnahme an dem Wittwen-Cassen-Institute darzuthun, der Berufung auf den §. 4 des Gesetzes nicht, indem diese Verpflichtung

*) So hieß es z. B. in dem von der ständischen Commission ausgearbeiteten Entwurfe vom August 1834 im Eingange: „Wir haben daher beschlossen, ein Wittwen-Cassen-Institut zu errichten, welches, zunächst für Unsere Hof- und Civil-Dienerschaft bestimmt, auch sonstigen Staats-Dienern den Zutritt gestattet (cfr. §. 9)", in welchem §. 9 den städtischen und bei den Patrimonial-Gerichten angestellten Officianten der Zutritt gestattet wird. In demselben Entwurfe wird im §. 24 gesagt: „Das Vermögen des Instituts soll bestehen 1. aus den 400,000 Thlrn. G., welche Wir demselben zu Gunsten Unserer Hof- und Civil-Dienerschaft überwiesen haben und 2. aus den jährlichen 2600 Thlrn., welche die Stände zur Erleichterung der der vormaligen General-Steuer-Casse angehörenden Dienerschaft bewilligt haben."

Digitized by Google

schon darin ausgesprochen ist, daß das Institut, der aus den ständischen Verhandlungen unzweideutig hervortretenden Absicht gemäß, nach §. 1 des Gesetzes zur Unterstützung „der jetzigen und künftigen Dienerschaft in Unserem Königreiche", also ohne Beschränkung auf die Königliche Dienerschaft, errichtet ist [wie denn im §. 12 eben mit Rücksicht auch auf die ständischen Beamte ein Beitrag aus der General-Casse für das Institut bestimmt ist*)] und daß in den §§. 13 f. die Zahlung der Beiträge und in den §§. 32 f. die Herbeischaffung der erforderlichen Geburtsscheine für „jeden Diener", also wieder ohne Beschränkung auf die Königlichen Diener, vorgeschrieben ist. Wenn nun in der Ueberschrift und dem Eingange des Gesetzes, in dem §. 2, welcher von der Aufnahme-Fähigkeit, dem §. 4, welcher von den näheren Bestimmungen der Aufnahme-Verpflichtung handelt und in einzelnen anderen §§., nur von einer Königlichen Dienerschaft die Rede ist, ja im §. 2 sogar daneben von den „ständischen Beamten und Officianten", so ergiebt die Einsicht der ständischen Verhandlungen**) doch, daß diese (freilich sehr unglückliche) Ausdrucksweise des Gesetzes zu einer beschränkenden Auffassung der Theilnahme-Verpflichtung der ständischen

*) Vergl. noch den §. 31, nach welchem der Direction des Instituts vollständige Verzeichnisse der „gesammten Dienerschaft" zugestellt werden sollten.

**) Um nicht auf Weiteres einzugehen, wie z. B. daß nach der Fassung des §. 2 in früheren Entwürfen alle diejenigen Dienststellen dem Institute unterworfen waren, deren Besoldung aus „Unserer oder der Landes-Casse fließt" u. s. w., mag hier nur erwähnt werden, daß die Stände den §. 4 als auch auf nicht Königliche Diener anwendbar sehen. Es geht dies daraus hervor, daß sie in ihrer Erwiederung vom 2. April 1838 (Actenst. der 6. Ständeverf. 1. Diät, S. 295) eine Erklärung über die Anwendbarkeit einer einzelnen Bestimmung des §. auf ihre General-Secretaire abgaben, die keinen Zweifel darüber läßt, daß sie den ganzen §. auch für diese, die nicht Königlichen, Beamte zutreffend hielten. Es scheint nach allen Umständen, daß auch die Königl. Regierung die Worte des §. 4 so aufgefaßt habe. Im §. 2 fehlten in der Regierungs-Vorlage vom 20. März 1838 die Worte: „so wie von den ständischen Beamten und Officianten" (a. a. O. S. 82). Wenn nun die Stände, wie S. 448 angeführt, deren Einschaltung beantragten, weil sie befürchteten, daß sonst den bezeichneten Beamten die Aufnahmefähigkeit aberkannt sein möge, so hätten sie füglich auch die Fassung im §. 4 u. s. w. verändern sollen. Dies ist inzwischen nicht geschehen, ohne daß diese Fassung darum — wie erwähnt — eine einschränkende Auffassung gefunden hätte. Die Einschaltung geschah nur, um etwaige Zweifel hinsichtlich des §., den die Stände wie die Regierung auf die ständischen Beamten mit gerichtet ansehen, zu beseitigen. Nach dem Protocolle der ersten Cammer vom 28. März 1838 beantragte nemlich der Amts-Assessor v. Trampe, „zur Beseitigung aller Zweifel, ob auch Provinziallandschaftliche Beamte, wenngleich sie aus öffentlichen Cassen salarirt würden, als Staatsdiener angesehen werden können", diese Beamte besonders namhaft zu machen, worauf dann auch beliebt ward, die Worte einzuschalten, „so wie von den ständischen Officianten". An demselben Tage beschloß die zweite Cammer, zu diesem §. „die Voraussetzung auszusprechen, daß unter den hier bezeichneten Personen in der vorliegenden Beziehung auch die besoldeten ständischen Mitglieder und Officianten mit begriffen seien." Auf Vorschlag der ständischen Conferenz einigte man sich dann über die jetzt in das Gesetz aufgenommene Einschaltung, woneben im Begleitschreiben „die Voraussetzung ausgesprochen werden sollte, daß die Mitglieder der ständischen Collegien ꝛc. (u. s. w., wie S. 448) an der allgemeinen Staats-Diener-Wittwen-Casse Theil nehmen sollen." — Bei dem Antrage des Hrn. v. Trampe, wie in dem Gesetze, tritt die auch noch jetzt bei den Königl. Beamten vielfach obwaltende irrige Vorstellung zu Tage, als ob die Begriffe „Königl. Beamte" und „Staatsdiener" sich decken, während es doch Königliche und andere Staatsdiener giebt.

Digitized by Google

Beamte nicht führen kann, so daß, wenn man z. B. den §. 4 nach dem allerdings ziemlich zweifellosen Wortverstande interpretiren wollte, man doch nur zu dem Ergebnisse kommen könnte, daß das Gesetz für die nicht-Königliche Dienerschaft hinsichtlich der näheren Bestimmungen über die Theilnahme-Verpflichtung eine Lücke lasse. Auch die Direction des Wittwen-Cassen-Instituts nimmt gegenwärtig, gleich dem Königlichen Justiz-Ministerio, welches nach §. 40 des Gesetzes über Streitigkeiten der Betheiligten mit dem Institute zu entscheiden hat, eine Eintritts-Verpflichtung der landschaftlichen Beamten an.*)

Unterm 9. Janr. 1855 ließ das Königl. Ministerium des Innern, da auf Befehl des Königs untersucht werden sollte, ob und wie weit es thunlich sein werde, allgemeine Abänderungen zur Aufnahme der unteren Dienerschaft in eine öffentliche Wittwen-Casse zu treffen, auch über die Verhältnisse „der bei der Hof- und Civildiener-Wittwen-Casse nicht aufnahmefähigen landschaftlichen Unterbeamte" Bericht erfordern, worauf das landschaftliche Collegium unterm 12. Febr. der Königl. Landdrostei die gewünschten Nachrichten über die bei der hiesigen Landschaft obwaltenden Verhältnisse hat zugehen lassen.

---

*) Ich darf in dieser Beziehung einen selbst erlebten Fall anführen. Als ich im Jahre 1852 bei der hiesigen Landschaft angestellt war, erklärte ich sofort meinen Austritt aus der Wittwen-Casse, der ich bis dahin als Königlicher Beamter beitragspflichtig gewesen war. Ich hielt mich dazu nach einer flüchtigen Ansicht des Gesetzes für berechtigt auf Grund der Vorschrift des §. 4. Die Direction der Wittwen-Casse erhob gegen meinen Austritt keinen Widerspruch — aber freilich nicht, wie ich später erfuhr, wegen jenes §., sondern aus dem Grunde, weil das Ministerium die mir von der Landschaft beigelegte Besoldung nur als Remuneration auf die Landes-Casse angewiesen hatte. Als nun die mir beigelegte Besoldung vom 1. Juli 1854 an auch als Besoldung auf die Landes-Casse angewiesen war, erhielt ich von der Direction der Anstalt im Januar 1855 die Aufforderung zur Abgabe einer Declaration, wozu ich auf Grund der §§. 2 und 4 des Gesetzes verpflichtet sei. Dabei wurde namentlich behauptet, daß die ständischen Beamte „zu dem im §. 4 genannten Civil-Dienern gehören". Da mich die Berufung auf diese §§. natürlich nicht überzeugen konnte, wandte ich mich mit einer Beschwerde an das Justiz-Ministerium, erhielt hier aber (unterm 31. Decbr. 1856) einen ungünstigen Bescheid.

„Da die Verhandlungen, welche dem Erlaß des Gesetzes vom 8. Mai 1838 vorausgegangen sind, keinen Zweifel darüber gestatten, daß durch die Fassung des §. 2 dieses Gesetzes:

„Von Unsern Hof- und Civildienern, sowie von den ständischen Beamten und Officianten —"

eine völlige Gleichstellung beider Categorien von öffentlichen Dienern in allen durch dies Gesetz betroffenen Beziehungen beabsichtigt sei;

diesemnach der Beschwerdeführer als seit dem 1. Juli 1854 kraft des Gesetzes theilnahmepflichtig anzusehen ist ꝛc."

Freilich erscheint mir auch diese Motivirung der allerdings richtigen Auslegung des Gesetzes unzutreffend, da der §. 2 immer nur von der Aufnahmefähigkeit handelt und, wenn die in Frage stehende Verpflichtung nicht irgendwo im Gesetze ausgesprochen ist, die bloße Absicht eines Factors oder selbst beider Factoren der Gesetzgebung nicht genügt, eine Verbindlichkeit für die Unterthanen zu begründen.

Digitized by Google

XII.

Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung.

Kirchenvisitationen — Stol-Gebühren, Visitations- und Introductions-Kosten — Schulgeld, Ernennung der Küster, Confirmations-Gebühren — Simonie-Eid, Versetzung der Prediger, Examina der Candidaten, Prediger-Synoden, Einführung des Hannoverschen Catechismus.

Im Jahre 1727 kam es bei der Landschaft zu Erörterungen über die, seit einiger Zeit unterbliebenen, General-Kirchen-Visitationen, in Rücksicht derer die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1619*) die bestimmte Vorschrift enthält, daß der zeitige Generalissimus „zum allerlängsten alle zehen Jahre" in allen und jeden Kirchen des Fürstenthums „unnachläßige fleißige Visitationes" anstellen solle. Demunerachtet war eine durch das ganze Land gehende Visitation, wie in einer im Jahre 1727 an die Landschaft gerichteten Eingabe des Harburger General-Superintendenten Müller angeführt wird, zuletzt in den Jahren 1693 und 1694 von dem (im Jahre 1707 verstorbenen) Obersuperintendenten Eichfeldt gehalten. Nach der nach dem Tode Eichfeldts eingetretenen Theilung der General-Superintendentur hatte nur der Cellesche General-Superintendent Dr. Lyser († 1726) in seinem Bezirke noch eine General-Visitation angestellt, während solche in dem Harburgschen Bezirke seitdem unterblieben war. Als hier nun der etwa um das Jahr 1725 neu angestellte General-Superintendent Müller ebenfalls eine Visitation abhalten wollte, ward er**) von dem Consistorio bedeutet, sich zuvor an die Stände zu wenden, damit diese ein commissorium für ihn auswirken. Diesem Bedeuten leistete er Folge, und versprach in seinem deßfalls übergebenen Gesuche, „alle getreue Sorgfalt anzuwenden", daß die abzuhaltende Visitation „sowol zur Erbauung derer Gemeinden, alß Aufnahme der Kirchengüter gereichen möge". Am 3. April 1727 referirte der Land-

*) Die Kirchenordnung vom Jahre 1564 schrieb (Blatt C iij) nur im Allgemeinen vor, es sollen Visitationen der Kirchen „je zu Zeiten wenn es von nöten oder gelegen sein will" geschehen.

**) Nach seiner Eingabe, in welcher er den Obersuperintendenten Eichfeldt seinen Schwiegervater nennt.

Digitized by Google

syndikus Bilderbeck im Landraths-Collegio aus dem Gesuche: „Resolutum: deshalb anzuhalten finde man bedenklich, sonsten sey man nicht entgegen, daß eine visitation geschehe der Kirchen-Ordnung und Observantz gemäß." Nachträglich erfuhr man dann aber noch von dem General-Superintendenten Böhmer zu Celle, „daß die General-visitationen vom Hannoverschen Consistorio denen Unterthanen zum Besten abrogiret seien, ohn an Orten, da ein neuer Superintendent erst eingeführt würde", und mußte der Landsyndikus hierauf, wie er zu dem obigen Beschlusse registrirt, dem General-Superintendenten Müller (unterm 3. Novbr.) Folgendes erwiedern:*)

„Es ist von des Herrn Land-Directoris Excell. und dem Land-Raths-Collegio Ew. Hochw. auf das jüngst übersante Memorial zu hinterbringen mir auffgegeben: wasmassen zwar die Landschaft sonsten gar wol zufrieden, daß es mit der General-visitation, der Kirchen-Ordnung und dem Herkommen gemäß, auch in Zukunfft gehalten werde; Weilen man aber bey geschehener Erkundigung so viel zu vernehmen gehabt: daß sowie es jetzo mit der generalvisitation in der Celliſchen General-Superintendentur auf Gutfinden des Consistorii observiret wird, die sublevation der Kirchen und Unterthanen zum guten Endzweck habe; So trüge man abseiten der Landschafft billig bedencken, so lange nicht erhebliche rationes in contrarium sich zeigeten, hierunter andere Vorstellungen zu thun. Ich füge übrigenß die Versicherung hiebey ꝛc."

In Schlegels Kirchengeschichte**) findet sich hinsichtlich dieser General-Kirchen-Visitationen die Notiz, es sei von der früheren Berechtigung des General-Superintendenten zu deren Abhaltung dessen Nachfolgern schon vor dem Jahre 1737 nichts mehr übrig geblieben, als daß sie bei Einführung eines Special-Superintendenten in dessen Diöceſe eine solche General-Visitation mit diesem gemeinschaftlich vorgenommen haben. Auch diese Antheilnahme an den Visitationen sei dann im Jahre 1737 zur Ersparung der Kosten von dem Consistorio abgestellt — freilich unter Widerspruch der General-Superintendenten Mentzer und Guden, welche sich ein für sie günstig lautendes theologisches Bedenken von der theologischen und juristischen Facultät zu Leipzig erbeten gehabt.

In demselben Jahre 1727 wandte sich die Landschaft mit einer Vorstellung an die Regierung wegen der Stolgebühren der Geistlichen und der bei den Special-Kirchen-Visitationen und den Introductionen der Prediger aufzuwendenden Kosten.

Schon zu den katholischen Zeiten hatten wohl für die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen einzelne Abgaben an die Geistlichen bestanden. Jedoch hatten diese Abgaben, prinzipiell von der katholischen Kirche mißbilligt, insofern noch immer etwas von dem ursprünglichen Charakter freiwilliger Liebesgaben bewahrt, als sie nur etwa durch geistliche Zwangsmittel, namentlich mittelst des Kirchenbanns eingefordert wurden. Als dagegen die Reformation des früheren Kirchenwesens in Anregung kam, verlangten die Celliſchen Hof- und Stadtprediger in den im Juli 1527 dem Herzoge Ernst übergebenen Artikeln,***) daß jede Kirchen-

*) Vol. act. prov. de 1727, nr. 342.

**) Bd. 3, S. 441.

***) Art. 4. G. Uhlhorn, Vierteljahrsschrift ꝛc. 1853. H. 2, S. 12.

Digitized by Google

gemeinde durch Einsehen der Obrigkeit angehalten werde, „unde eine ordeninge und versorginge upgerichtet werde, darvan sick ein Kerckhere sampt den Deneren eerliken und redelicken möge entholden.“ Dagegen sollte von Accidenzien, mit Ausnahme des Vierzeiten-Opfers, keine Rede mehr sein.

„De vöffte Artikel
dat ein Kerckher ane den verthyde pennyngk nichtes hebbe tho forderende.

Wenn överst ein Kerckher der maten mit den kerckendeneren mit temeliker unde eerliker entholdynge versorget, Als denne schall he van nemande nichtes forderen, noch van döpende, noch van berichtende der Sacramente, noch van jenigen anderen selegerede, ydt sy thodracht edder offer, ane dat he den verthyde penningk uth gemener bewyllinge byllick hebbe tho forderen“

„Dusse Artikel — so lautete die Erläuterung — entspringet uth dem vörsten, behövet wyder nener schrifft, wert darumme angetogen unde vor nödtlick geachtet, dat de ergernisse, dar me van den Sacramenten gelt fordert, alse köffte man se, wech gedann werde.“

Diese Artikel haben wohl nicht, wie hie und da irrig angenommen wird,*) Gesetzeskraft erhalten. Doch aber fand sich der Herzog im Jahre 1543 veranlaßt, nachdem er in „leibhaffter Visitation und sonst“ befunden, „daß etliche Mängel an der Kirchendiener Unterhaltung“, durch eine Verordnung Folgendes zu bestimmen:**)

„Von Zufellen der Kirchendiener.

Demnach befunden wird, daß die Pfarren ringe begüttert sein, und aber aus Göttlicher Ordnung derjenige, der dem Altar dienet, von dem Altar leben soll. Und ein jeder Arbeiter seines Lohns würdig ist, So soll ein jeder seinen Kirchherrn entrichten vor Begräbniß eines Todten, der über ein Jahr alt ist, ein Schilling, aber von einem Kinde unter ein Jahr alt, einen halben Schilling, und von einem Kindertauffen einen Schilling, und wan Braut und Bräutigam Zusammen gegeben werden, von dem Bräutigam einen Schilling, und von der Braut auch einen schilling, und dem Küster von dero jedem, wie ietztgemeldet, einen Blaffen. Wo aber an einem oder mehr Orthen gebräuchlich wehre, den Kirchherrn und Küstern mehr dan hierinnen vermeldet wird, von solchen Zufellen zu geben, so soll derselbe Gebrauch auch hinführo gehalten, und nach demselbigen entrichtung geschehen und sollen die Leuthe gleichwol Ihren Vierzeit Pfennig geben; damit also den Kirchherren und Küstern Ihre Einkommen ohne der Leuthe Beschwerung gebeßert werde, und sie ihres Studirens und Dienstes desto fleißiger gewarten mögen.

Und weil dan in entrichtung der jährlichen Renthe, Zinße und anderer Gebühre bey denen Leuthen Versäumniß und Weigerung je zu Zeiten für fallen, So sollen die Gutsherren ihre Leuthe weisen und anhalten, daß sie den Kirchherrn Zu bestimmter Zeit Ihre Renthen Zinße und Gebühre entrichten und bezahlen, So aber die Gutsherren an solcher Weisung auch seumig und nachleßig seyn würden, so sollen die Amptleuthe Nothdürffige Verschaffung darinne thun, damit den Kirchherrn das Ihre vergnügt werde.“

*) Vergl. Uhlhorn a. a. O. S. 4 f. und danach auch meine irrige Annahme im Bd. 7, S. 282.

**) Uhlhorn a. a. O. S. 178.

Digitized by Google

Dann ward in der Kirchen-Ordnung vom Jahre 1564*) verordnet:

„Vnd damit sich die Pastorn vnd Kirchendiener deste besser erhalten mögen, so sol jnen von Kindtauffen, Verehlichungen, Begrebnis, besuchung der Krancken, eine Verehrung gegeben werden.

Vnd mag zu eines jeden Christlichen bedencken, oder darnach er es vermag, gefallen stehen, womit er in solchen fellen, seinen Pastorn vnd Seelsorger bedencken wil, aber weil viel Leute so grob vnd vnvernünfftig sein, wo keine ordnung oder satzung derhalb ist, das sie die armen Pastores vnd Kirchendiener wol gar nicht bedencken würden, so solle in obberürten fellen, da er aus gutem willen nichts mehr geben wolte, zugeben schüldig sein.

Von einem Kind zu teuffen, dem Pastor oder Caplan, der das Kind teufft einen schilling Lübesch, oder Mariengrosschen, vnd dem Cüster einen Witten.

Wenn Personen verehliget werden, der Breutigam vnd Braut ein jeder dem Pastorn einen schilling, dem Cüster einen Witten.

Von begrebnis, den Pastorn einen schilling, dem Cüster einen Witten.

Von besuchung der Krancken, dem Pastorn einen schilling, dem Cüster einen Witten.

So aber in einer oder mehr Stedten vnd örten, gebreuchlich, in itzt berürten fellen, dem Priester vnd Cüster mehr zugeben, das selbig sol fortan gegeben werden, vnd hiermit nicht geringert sein.

Zu dem sollen die Leute Man vnd Frawespersonen, Knecht vnd Megde, vnd Kind, so zur Beicht komen, vnd der Sacrament gebrauchen, in den vier hohen Festen, Als Weinnachten, Ostern, Pfingsten, vnd auff Michaelis tag, opffern, vnd ein jeder nach seiner gelegenheit, auffs wenigst, von jeder Person einen Pfennig zu opffern schüldig sein."

Man bemerkt hier, obwohl die frühern Sätze im Wesentlichen beibehalten sind, die Sorge, die Gebühren auszudehnen. Noch sichtbarer wird dies Bestreben in den Abänderungen, welche die Kirchen-Ordnung bei ihrer neuen Publication im Jahre 1619 erhielt, wofür hier als Grund angegeben wird, daß „zumaln bey diesen letzten Zeiten der Welt, da leider die Liebe gegen Gott und den Nächsten erkaltet, fast wenig erfunden werden, so die Kirchen-Diener, ohne der Obrigkeit Satz- und Ordnung wormit bedencken". Man erhöhte jetzt die früheren Sätze für die Taufe, Copulation, Begräbniß und Krankenbesuch von Einem auf vier Schillinge und das in den 4 hohen Zeiten zu zahlende Beichtgeld von 1 Pfennig auf 2 „gute Pfennige". Daneben wurden für die durch die Policei-Ordnung abgestellten Mahlzeiten bei der Taufe 4 Schillinge bewilligt.**) Im §. 11 ward noch ausdrücklich als fürstlicher Wille ausgesprochen, daß auch ferner, wie schon bisher geschehen, von Allen, die zur Beichte gehen, freiwillig etwas gegeben werde. Wie in der früheren Kirchen-Ordnung war auch jetzt***) der Vorbehalt gemacht, daß die neue Taxe die etwa hie und da gebräuchlichen höheren Sätze nicht mindern solle. Dieses Verfahren, dem was von den Gemeinden

*) Blatt D ij.

**) Cap. 12. §. 16 bis 20: Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 105.

***) A. a. O. §. 16.

Digitized by Google

freiwillig gegeben war, sofort den Stempel der Verpflichtung aufzudrücken, konnte freilich nicht dazu dienen, die erkaltete Nächstenliebe für die Prediger zu wecken, vielmehr gebot jetzt eine nicht tadelnswerthe Klugheit den Gemeinden, streng darüber zu wachen, daß eine Erhöhung in den Gaben an die Prediger nicht Statt finde. Indem nun im Verlauf der Zeit der Geldwerth immer mehr sank, die frühere Taxe gleichwohl aber keine Veränderung erlitt, so war es bei der mangelhaften Dotirung vieler Pfarrstellen nur zu erklärlich, daß trotz der entgegenstehenden Vorschrift der Kirchen-Ordnung*) mancher Orten der Versuch gemacht ward, die Gebühren über den Betrag der Jahre 1619 oder 1643 zu erhöhen. Darüber waren denn mancherlei Beschwerden laut geworden.

Aehnliche Beschwerden gaben sich über die unnöthigen Ausgaben kund, welche bei den Special-Kirchen-Visitationen**) und den Prediger-Introductionen eingerissen waren.

Diese verschiedentlich auch bei der Landschaft wahrgenommenen Beschwerden veranlaßten, daß diese sich im April 1727 an die Regierung wandte (Anl. 1) und den Antrag stellte, die Regierung möge zunächst durch ein allgemeines Ausschreiben über die Visitations- und Introductions-Kosten, Stol-Gebühren und sonstige Accidenzien Bericht erfordern, demnächst aber nach vorgängiger Communication mit der Landschaft ein gewißes billiges Reglement hierüber vorschreiben.***) Die Kgl. Regierung ging hierauf bereitwillig ein und das Consistorium that in Folge des „dringenden Wunsches" derselben, durch ein allgemeines Ausschreiben vom 13. Juni 1727 allerdings einen vorbereitenden Schritt zur Aufstellung des gewünschten Reglements über den Betrag der Stol-Gebühren.†) Da die Landschaft jedoch hievon so wenig, als

---

*) Cap. 12 §. 17.

**) Erst die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1619 hatte (Cap. 4 §. 14) die Kosten der bei den Visitationen stattfindenden Mahlzeiten und der für den Special-Superintendenten auf ½, für den Generalissimus auf mindestens 1 Thlr. bestimmten Vergütung bei mangelnder Sufficienz des Kirchen-Aerars auf die Gemeinden gelegt, welche außerdem (Cap. 4 §. 15) die Visitatoren mit Wagen und Pferden holen sollten.

***) Den nächsten Anstoß zu diesem letzteren Antrage scheint der Umstand gegeben zu haben, daß die Königl. Cammer unterm 27. Mai 1724 wegen der Sporteln und Accidenzien der Beamte Bericht erfordert hatte. Das deßfallsige Ausschreiben theilte „Joachim Grupe" von Hannover aus dem Landschafts-Director Grote mit, dem er auch (unterm 20. Decbr. 1726) 96, kirchliche Verhältnisse, und insbesondere die Accidenzien und Sporteln der Geistlichen betreffende, „Fragen" übersandte, mit dem Bemerken, daß deren Beantwortung zur Abstellung mancher Mißbräuche führen könne.

In den Protocollen des landschaftlichen Collegii vom 27. und 30. April 1727 ist nur erwähnt, daß die „für sehr salutair und nöthig gehaltene" Vorstellung verlesen sei, wobei hinsichtlich der Excesse bei den Accidenzien „die Hrn. Land-Räthe verschiedene particularia anführten." „Consentiunt omnes, addit Hr. Pastor Lamprecht, Dep. Ramelsloh: Er müsse mit anderen sagen, daß die abusus leider wahr wären."

†) Schlegel, Kirchen-Recht Bd. 5, S. 68 und Kirchen-Geschichte Bd. 3, S. 401. Hier wird aber die Veranlassung dieses Ausschreibens verschwiegen, dagegen diese Angelegenheit mit den (späteren!) Verhandlungen über das Kirchen-Rechnungswesen u. s. w. in einen ganz unpassenden Connex gebracht. („Wie ein Project leicht das andere nach sich zieht, so geschah es auch hier" u. s. w.) Er rechnet denn auch (S. 396, 401 unten) die in dieser Sache gethanen Schritte des Consistorii zu denjenigen Verdiensten desselben aus jener Zeit, welche auf die damals in Umlauf seienden ungünstigen Urtheile über diese Behörde ein nachtheiliges Licht werfen!

Digitized by Google

von dem Inhalte eines unterm 17. März 1729 von dem Consistorio erstatteten Berichts Nachricht erhielt, so brachte sie die ihr sehr angelegene Sache unterm 3. Mai 1728 (Anl. 2) und 18. Novbr. 1729 (Anl. 3) bei der Regierung in Erinnerung. In der letzteren Vorstellung waren damit 3 neue Beschwerden verbunden, nemlich darüber:

1. daß die Schullehrer Schulgeld von den Kindern forderen, wenn diese gleich im Sommer nicht zur Schule gehen und daß die Prediger die Eltern zu dessen Entrichtung durch Abweisung vom Abendmahle zu nöthigen versuchen,

2. daß die Superintendenten den Patronen die Ernennung der Küster streitig machen und

3. daß die Superintendenten fortfahren sich für die Confirmation der Kinder Gebühren zahlen zu lassen.

Ueber diese Vorstellung, welche die Regierung schon unterm 29. Decbr. (1729) dem Consistorio zum gutachtlichen Bericht darüber mitgetheilt hatte, „wie solchen nicht ferner zu duldenden Unordnungen am Füglichsten vorgebaut werden könne und solches in einer zu publicirenden Verordnung zu fassen sey", erstattete das Consistorium im Januar 1731 Bericht. Darin war wegen der Stol-Gebühren ꝛc. auf den unterm 17. März 1729 erstatteten Bericht Bezug genommen, mit dem Hinzufügen, daß jeder Prediger bei seiner Anstellung eidlich geloben müsse, die Stol-Gebühren nicht zu erhöhen, sondern es hinsichtlich derselben bei dem alten Herkommen zu lassen. Die gerügte Forderung des Schulgeldes glaubte man durch Berufung auf die „sehr heilsamen" Vorschriften der Calenbergschen Schulordnung vom 9. Octbr. 1681,*) welche auch im Fürstenthume Lüneburg nach und nach eingeführt worden, rechtfertigen zu können. Das gerügte Verfahren der Prediger, die man übrigens namhaft gemacht wünschte, mußte man zwar mißbilligen, verfiel aber, unter Ignorirung der wegen Abweisungen vom Beichtstuhle bestehenden Celleschen Verordnungen,**) auf die seltsame Intention, zur Abhülfe das für das Calenbergsche ergangene Consistorial-Ausschreiben vom 25. August 1681 „renoviren" zu wollen, welche Absicht dann sogar durch ein sofort erlassenes Ausschreiben vom 3. April***) zur Ausführung kam. Auf größere innere Begründung konnte das Vorbringen über die den Kirchen-Patronen streitig gemachte Ernennung der Küster Anspruch machen, wobei das Consistorium seine Ansicht dahin aussprach, daß das Patronat-Recht über die Kirchen das Patronat über den Schuldienst „nicht inferire, wenn solches jus dem Patrono nicht expresse mit beigelegt oder von ihm rechtsbeständigermaßen hergebracht worden." Wegen der Beschwerde über die Superintendenten endlich, war gewünscht, daß diejenigen, die sich die Erhebung von Confirmations-Gebühren zu Schulden kommen lassen, ebenfalls namhaft gemacht würden, übrigens aber anheim gegeben, die betreffende Verordnung vom 13. Juli 1693 zu renoviren.

---

*) C. Const. Calenb. Cap. I. p. 863 f.

**) vom 28. Juli 1693 und 4. Decbr. 1704 (Corp. Const. Luneb. Cap. I. p. 478. 490).

***) Abgedruckt im Corp. Const. Calenb. Cap. I. p. 441, weggelassen im Corp. Const. Luneb.

Digitized by Google

Seitens der Landschaft, welcher die Regierung diesen Bericht unterm 3. Febr. 1731 zur weiteren Aeußerung mitgetheilt hatte (Anl. 5), hielt man*) zufolge der Erwiederung vom 5. Juni (Anl. 6) nach der gemachten Erfahrung die eidliche Angelobung der Prediger nicht genügend, die gerügten Mißstände abzustellen, beharrte vielmehr bei dem Verlangen nach einem deßfallsigen gesetzlichen Reglement. Die Berufung auf die Calenbergsche Schul-Ordnung fand man natürlich unzutreffend, sprach dagegen die Erwartung aus, daß von deren vom Consistorio eigenmächtig eingeleiteten Einführung abstrahirt werden möge. Die Prediger, welche sich der gerügten Abweisung vom Beichtstuhl schuldig gemacht, wünschte man so wenig als die Superintendenten, welche Confirmations-Gebühren erheben, „aus egard vor dieselben" namhaft zu machen und meinte, daß, wenn auf die betreffenden Celleschen Verordnungen wegen der Abweisung vom Beichtstuhle verwiesen und diese auf den Fall der den Predigern und Schulmeistern denegirten Gebühren extendirt würden, es unnöthig sei, die betreffenden Calenbergschen Verordnungen einzuführen. Hinsichtlich der den Kirchen-Patronen zustehenden Ernennung der Küster und Schuldiener bezog man sich auf eine in den Supplementen der Landes-Ordnungen (Celle. 1716) Seite 71 unter Nr. **XXVII.** abgedruckte „**Declaratio Regiminis de 1705**, daß einem **Patrono** auch die Bestellung des Küsters zukomme"**) und erklärte sich wegen der Confirmations-Gebühren mit der Renovation der Verordnung vom Jahre 1693 einverstanden.

---

*) In dem Protocolle des Landraths-Collegii vom 1. Juni 1731 §. 2 (Vol. act. prov. 76 nr. 63) heißt es, es sei auf das Referat des Landsyndikus resolvirt, Quoad Gravamen a. wegen Erhöhung derer Jurium Stolæ; Daß solchem nicht beßer zu remediren, als wie vorhin vorgeschlagen, umb nemblich eine Specification von allen einzusenden.

b. Quoad Gravamen wegen des Schulgeldes im Sommer ꝛc. So müste woll erst reifflich ponderiret werden; Ob die vorgeschlagene Schul-Ordnung auff hiesiges Landt sich schicke; sonst am besten, es bey der Cellischen zu laßen; Mit dem Schulgelde, undt Schulengehen im Sommer gehe es nicht an auffm Lande; Die Leute brauchten ihre Kinder bey der Arbeit. Ratione derer a Consistorio zu specificiren verlangeten Pastoren könte genandt werden der Pastor zu Edemissen, Liepe etc. es wären mehrere.

c. Das Gravamen wegen Bestellung der Küster nur brevibus zu beantworten.

d. Wegen derer Superintend. Accidentis & Confirmatione könte genandt werden der Superintendent zu Giffhorn. Man könte woll mehrere anführen, so aber bedencklich, undt am besten eine general-Verordnung auszulaßen.

Endtlichen sey gut die vorige Gravamina zu repetiren."

**) Das unter dieser Ueberschrift abgedruckte Rescript lautet folgendermaßen:

„Georg Ludwig Churfürst ꝛc. Rähte und Liebe Getreue. UNs ist aus Euren Berichtschreiben vom 21. Maij letzthin vorgetragen, was gestalt der Küster und Schulmeister Dienst zu Wahtlingen vacant worden, und der von Lüneburg prætendiret, daß da Unsers in Gott ruhenden Herrn Vettern, Hertzogen Georg Wilhelms Liebden Hochseel. Gedächtniß ihm das jus patronatus über die im Dorffe Wahtlingen befindliche Kirche und Pfarre samt denen von selbigem dependirenden gerechtsamen gegen übernehmende reparation und Verbesserung der damahls in baufälligen Stande gewesenen Kirche, auch würckliche Abtrettung eines halben Hofes zu Osterloh conferiret hätten, ihm das jus patronatus über gedachten Küster und Schul-Dienst unter obigen Worten samt denen von solchem dependirenden Gerechtsamen mit conferiret sey, ihr aber anderer Meinung seyd, auch deßfals die praxin in diesen Landen allegiret, jedoch diesen casum zu unserer interpretation verstellet. Demnach Wir nun oberwehnte dem von Lüneburg geschehenen

Digitized by Google

Inzwischen hatte die Landschaft bereits unterm 25. April 1730 in einer wegen der Verlegung des Consistorii*) an den König gerichteten Anerinnerung mehrere andere Desiderien in Consistorialsachen erhoben (Anl. 4). Das erste dieser Desiderien betraf die Ableistung des Simonie-Eides der Geistlichen, hinsichtlich welcher zur Aufrechthaltung guter Ordnung um die Wiederherstellung des früher dabei üblichen Verfahrens**), von welchem das Hannoversche Consistorium abgewichen sein sollte, gebeten ward. Dann war gebeten, die häufiger werdenden Versetzungen der Prediger an sehr entfernte Orte wegen der dadurch vermehrten Unkosten möglichst zu beschränken. Ferner verlangte man, in Bezug auf die (schon im Jahre 1721 berührten) Examina der Candidaten des Predigtamts, daß solche der vormaligen Celleschen Verfassung gemäß „in pleno consessu" des Consistorii und „apertis valvis" geschehen. Weiter ward auf Abhaltung der in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen jährlichen Synoden gedrungen,***) welche dem Vernehmen nach in Abgang gerathen und beschwerte man sich endlich über die hie und da vorgekommene Einführung des Hannoverschen Catechismus.

Ueber diese Desiderien gab das Consistorium, welchem dieselben unterm 31. März 1731 von der Regierung mitgetheilt waren,†) im Juni und August (dess. J.) seine Erklärungen ab. Durch dasjenige, was darin hinsichtlich der Ableistung des Simonie-Eides und der Versetzung der Prediger bemerkt war, mußte die Landschaft völlig zufrieden gestellt werden. Ebenso wollte das Consistorium wegen Wieder-Einführung der früheren Examinations-Weise und der Synoden das Nöthige verfügen, wenn die Regierung solches „bey etwaigem fernern Ansuchen der Lüneburgschen Landschaft" befehlen würde. Dabei war freilich (unter Ignorirung des Reg.-Ausschr. vom 15. Septbr. 1684) in Vorschlag gebracht, daß zu den Kosten etwas Bestimmtes aus den Kirchen-Aerarien bewilligt, die Gemeinden aber zu den nöthigen Fuhren verpflichtet würden.

Collation des juris patronatus über die Pfarre zu Wahtlingen dahin gnädigst declariret haben wollen, daß demselben das jus patronatus nicht allein über die Kirche und Pfarre sondern auch die Kirchen und Schuldiener, und also der Küster und Schulmeister Dienst daselbst competiren solle. So haben Wir Euch solches um Euch darnach zu achten in Antwort gnädigst ohnverhalten wollen. Und ꝛc. Hannover den 18. Jul. 1707."

An das Consistorium in Hannover.

*) Diese Vorstellung ist mir erst nach dem Druck des bezüglichen Aufsatzes in diesem Bande bekannt geworden.

**) Nach der Verordnung Herzogs Georg Wilhelm vom 18. Febr. 1688 im Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 924.

***) Cap. 3. §. 9 f. (C. Const. Cell. Cap. I. p. 24 f.). Nach einem Regierungs-Ausschreiben vom 15. Septbr. 1684 (l. c. p. 736), welches die Abhaltung dieser Synoden einschärfte, war es gestattet, zu den Kosten 1 bis 2 Thaler von den Kirchen-Geldern zu nehmen. Es scheint dann der Gebrauch geworden zu sein, daß die Superintendenten für eine Entschädigung die Bewirthung übernahmen. Zur Leistung der erforderlichen Fuhren mögen die Gemeinden sich wohl oft freiwillig verstanden haben. In der Stadt Celle war, wie der General-Superintendent Böhmer anführt, die Abhaltung dieser Synoden mit Genehmigung der Regierung schon vor dem Jahre 1700 abgestellt.

†) Auf dem Vortrage vom 25. April 1730 hat der Landsyndikus notirt, daß derselbe am 6. März 1731 abermals an Königl. Regierung gesandt sei, „weilen es zu Hannover verlegt gewesen."

Digitized by Google

Die ohne Wissen des Consistorii geschehene Einführung des Geseniusschen Catechismus in der Walsroder Inspection wollte man durch ein Circularschreiben abstellen,*) wogegen bemerklich gemacht war, daß der Gebrauch dieses Catechismus in der Grafschaft Dannenberg und im Amte Hitzacker sich bereits auf eine frühere Einführung gründe.

Die Landschaft, welcher die Regierung auch diese Erklärungen unterm 14. Septbr. (1731) zur weiteren Aeußerung mit dem Hinzufügen mitgetheilt hatte (Anl. 7), daß sie „gewillt" sei, zu Abhelfung dieser und der früheren Desiderien das Nöthige später auf ein Mal zu verfügen, fand in ihrem Vortrage vom 31. Octbr. (Anl. 8) bezüglich der vom Consistorio hinsichtlich des Simonie-Eides, der Versetzungen und des Catechismus abgegebenen Erklärungen etwas Weiteres nicht zu erinnern, sprach dagegen ausdrücklich das Verlangen aus, daß hinsichtlich des Examens und der Synoden Alles wieder auf den früheren Fuß gebracht werde. Hinsichtlich der für die letzteren erforderlichen Kosten würde es so gehalten werden können, wie es darunter „ehedehm unter letzter Cellischer Regierung gehalten worden".

Da in dem Berichte des Consistorii hinsichtlich der Stol-Gebühren bemerkt war, daß es „jetzo wirklich im Begriff sei, allsolchen Punct Ew. Excellenzen intention gemäß zu reguliren" und daß auch wegen der Special-Kirchen-Visitations-Kosten „mit nächstem" der verlangte gutachtliche Bericht erfolgen werde, so erklärte die Landschaft bei ihrer Erwiederung vom 31. Octbr., daß ihr diese Nachrichten „sehr lieb zu vernehmen" gewesen, „gestalt wir dan die Beforderung dieses puncts umb so viel nothwendiger halten, da die desfalß im Lande sich äußernde Querelen nicht ab sondern manchen Ortes zuzunehmen beginnen."

Unterm 24. Septbr. des folgenden Jahrs (1732) erging hierauf von der Regierung in einem Rescripte an das Consistorium die vorbehaltene Verfügung über sämmtliche hier erwähnte Desiderien, welches Rescript der Landschaft in Abschrift mitgetheilt ward (Anl. 9), mit dem Hinzufügen, daß, wenn das Consistorium mit den darin noch erforderten Aufsätzen eingekommen sein werde, der Landschaft dem Befinden nach das Weitere zugehen werde. Den wegen der Stol-Gebühren sowohl als wegen „der Kirchen-Visitation und deren Kosten auch Opfergeldes bei Kindtaufen und Copulationen erforderten Entwurff eines Reglements, so darunter künfftig zu einer beständigen norm dienen soll", wollte die Regierung von dem Consistorio „nunmehr nächstens gewärtigen". Die Zahlung des Schulgeldes im Sommer solle cessiren, wenn diejenigen Hauswirthe, die ihre Kinder alsdann nicht bei der Arbeit entbehren können, solches ihren Seelsorgern anzeigen und ihre Kinder an Sonn- und Feyer-Tagen zur Catechismus-Lehre schicken. Die Prediger aber sollen wegen der gerügten Abweisung vom Abendmahle auf die betreffenden Lüneburgschen Verordnungen verwiesen werden, welche auf den Fall der Verweigerung der Gebühren an die Prediger oder Schulmeister zu extendiren seien. Beides könne durch ein

*) Dies geschah durch das Consistorial-Ausschreiben vom 5. Juli 1731 (Schlegel Kirchengesch. Bd. 3, S. 398).

**) In dem Protocolle des Landraths-Collegii vom 15. Oct. 1731 ist hinsichtlich dieser Sache nur bemerkt: „Placuit, daß alles auf den Celleschen Fuß bleiben möchte".

Digitized by Google

Consistorial-Ausschreiben geschehen, ohne daß es der Publication einer eigenen Constitution darüber bedürfe.*) Hinsichtlich der Ernennung der Küster und Schullehrer wurden die Grundsätze des Consistorii gebilligt. Wegen der Confirmations-Gebühren sollte die Verordnung vom 13. Juli 1693 in Erinnerung gebracht werden. Die Beschwerden wegen des Simonie-Eides, der zu häufigen Versetzungen der Prediger an sehr entfernte Orte und der Einführung des Geseniusschen Catechismus wurden nach den Erklärungen der Landschaft als erledigt angesehen. Dagegen sollte das Consistorium noch verfügen, daß die Examination der Candidaten, der vormaligen Lüneburgschen Verfassung gemäß, künftig in Gegenwart aller anwesenden geistlichen und weltlichen Consistorialen apertis valvis geschehe. Wegen Haltung der Synoden sollte das Consistorium, unter Vorlegung eines vollständigen Synodal-Reglements sowohl über deren Einrichtung, als die deßfallsigen Kosten gutachtlich berichten, und dabei namentlich in Erwägung ziehen, ob es nicht genüge, daß zur Ersparung der Kosten die Synoden nur etwa alle 3 oder 4 Jahre abgehalten würden.

Die Landschaft erstattete unterm 31. Octbr. (1732) ihren Dank für die geschehene Berücksichtigung ihrer Desiderien (Anl. 10) und benutzte diese Gelegenheit, um durch Anführung specieller Vorkommnisse die „bereits beliebte forderlichste regulirung derer jurium stolae" als höchst dringlich zu schildern. Dann wünschte man, „daß zu guter Ordnung und beßerer Gelebung" das wegen des Schulgeldes und der Confirmations-Gebühren Beliebte durch ein gedrucktes Edict im Lande bekannt gemacht werde. Wegen der Erklärung über die Rechte der Kirchen-Patrone bei Besetzung der Küster- und Schulstellen reservirte man den Patronen ihre bisherigen Rechte und verstellte schließlich schon zur Erwägung, ob nicht das wegen Abhaltung der Synoden beabsichtigte Reglement bei den bereits bestehenden Vorschriften ganz zu entbehren sein möchte. Daneben erneuerte man dann das bereits im October 1731 **) gestellte Gesuch, die Regierung möge durch ein gedrucktes Ausschreiben im Lande von der Königlichen Declaration Kunde geben, der zufolge es, außer dem abgeänderten Puncte wegen Vertheilung der Pfarr-Emolumente nach eingetretener Vacanz, „ratione des Fürstenthums Lüneburg in allen übrigen bei der Cellischen Kirchen-Ordnung und der alhie ehedehm üblich gewesenen Verfassung lediglich verbleiben solle."

Da jetzt in dem landschaftlichen Vortrage der Superintendent Lodeman zu Walsrode als der Erhebung zu hoher Gebühren schuldig genannt war,***) ließ die Regierung die Sache durch das Consistorium

*) Wegen der Abweisung vom Beichtstuhl erließ das Consistorium hierauf unterm 19. Decbr. (1732) ein Ausschreiben (C. C. Cell. Cap. I. p. 494), welches im Eingange erklärt, daß trotz des Ausschreibens vom 3. April 1731 die älteren Lüneburgschen Verordnungen vom 28. Juli 1693 und 4. Decbr. 1704 in Kraft bleiben, und dann diese Verordnungen in der von der Landschaft gewünschten Weise extendirt.

**) S. Seite 167 dieses Bandes.

***) Diese Anzeige beruhte auf den in etwas gehässiger Weise vorgetragenen Angaben des Pastors Sander zu Dorfmark, der sich durch das Verfahren des Superintendenten

Digitized by Google

untersuchen und theilte schon unterm 18. Decbr. (Anl. 11) der Landschaft die eingegangene schriftliche Rechtfertigung Lodemans mit, welche, in würdigem Tone gehalten, die angeblich vorgekommenen Fälle von Gebühren-Erhöhungen theils ganz in Abrede stellte, theils so erläuterte, daß daraus ein Tadel wohl nicht weiter zu begründen war. In dem Regierungs-Schreiben war eine weitere Mittheilung für den Fall des Eingangs des versprochenen Consistorial-Gutachtens vorbehalten und gesagt, daß dann zugleich die Resolution auf den übrigen Inhalt des landschaftlichen Vortrages erfolgen werde. Ob nun eine solche Mittheilung später erfolgt sei, habe ich aus den landschaftlichen Acten bisher mit Bestimmtheit noch nicht ermitteln können. Dagegen scheint zu sprechen, daß die Regierung im Januar 1733 eine Resolution über einzelne der in der landschaftlichen Vorstellung vom 31. Octbr. 1732 enthaltenen Puncte abgab, über andere Puncte aber eine Resolution überall nicht erfolgt ist.

Unterm 20. Janr. 1733 legte nemlich die Regierung der Landschaft, damit deren Wunsche entsprechend, die Entwürfe zweier Verordnungen über die Erhebung von Confirmations-Gebühren und über den Schulbesuch der Kinder im Sommer vor (Anl. 12). Ueber diese Vorlagen gaben dann die Stände unterm 4. März ihre im Allgemeinen zustimmende Erklärung ab (Anl. 13),*) worauf beide Verordnungen

---

Lodeman bei Besetzung des Schuldienstes zu Dorfmark gekränkt glaubte und darüber in einer Eingabe vom 24. Octbr. 1732 bei der Landschaft Beschwerde erhoben hatte (Vol. 77 act. prov. nr. 376).

*) Hinsichtlich der Verordnung über die Confirmations-Gebühr hatten die Stände darum ersucht, einen passus, worin den Superintendenten ausdrücklich nachgelassen war, das freiwillig Angebotene anzunehmen, zu streichen, welches Gesuch bei der Publication berücksichtigt ist. Der Landrath v. Grote zu Eicklingen wünschte die Streichung, weilen das Gesagte „sich ohnedem und von selbsten verstehet, und anderer gestalt ein oder der andere, eben dahehr authorisiret zu seyn glauben und gelegenheit nehmen möchte, desto ungescheuheter, durch die in henden habende, und von einigen, gar wohl zu enploiren wissende Mittel, eben dasjenige unter den Nahmen einer freywilligen Gabe zu erlangen zu trachten, was bishehr als eine Schuldigkeit gefordert worden, wie denn vermittelst dergleichen geistl. executions ahrten, an denen mehristen Orten, fast alle accidentien, zu des gemeinen Mannes grösseften Schaden und bedruck, nach und nach über die Maasse gesteigert sind. Summa summarum, die gantze Weldt lieget im Argen, sowol was den geistl. als weltlichen stand betrifft."

Hinsichtlich der Verordnung wegen des Schulbesuchs sprachen die Stände gegenüber der Bestimmung des Entwurfs, daß die Kinder in Zukunft 3 Quartale unbedingt zur Schule gehen sollen, ihre Zweifel aus, ob es den Leuten auf dem platten Lande möglich sein werde, ihre Kinder bis Johannis oder selbst Mitte Mais zur Schule zu schicken. Der Landrath v. Hohnhorst zu Meinersen hatte in seinem schriftlich abgegebenen voto den Wunsch ausgesprochen, daß es bei dem Bisherigen verbleibe, „daß nemlich die Kinder nur ½ Jahr zur Schule zu gehen brauchen, da die meisten Bauern ihre nur etwas erwachsenen Kinder den ganzen Sommer über gebrauchen und sie sonst ein höheres Schulgeld geben müssen"; ebenso der Landrath v. Grote weilen die Leute ihre Kinder „zumahlen in der Heide und anderen Orten, alwo die große Weide knappe hält und auf den Wegen und zwischen dem Lande kümmerlich gesuchet werden muß, vor der Erndte fast nothwendiger als in oder nach solcher zum einzelnen Viehhüten gebrauchen." Ferner suchten sie nach der Anheimgabe des Landraths v. Grote darum nach, daß den Predigern die öftere Visitation der Schulen in der Verordnung eingeschärft werden möge und daß zugleich die Steigerung der herkömmlichen Schulgebühren untersagt werde, welche beide Ansuchen in der Verordnung vom 22. März 1734 berücksichtigt sind. Ein Mitglied des Landraths-Collegii hatte in Vorschlag gebracht, auf Festsetzung eines bestimmten Schulgeldes anzutragen, da hierüber für die ganze Provinz nichts feststehe, indem der

Digitized by Google

unterm 22. März publicirt wurden.*) Da indessen in der Verordnung über den Schulbesuch, trotz der deßfalls von der Landschaft geäußerten Bedenken, vorgeschrieben war, daß die Kinder die Schule während dreier Quartale besuchen sollten, während dies früher nur während der beiden Winter-Quartale geschehen war, über diese Neuerung dann aber auch vielfache Beschwerden laut wurden, so suchte die Landschaft unterm 14. Mai 1738 bei der Regierung um die Aufhebung der für das dritte Quartal vorgeschriebenen Zwangspflicht nach (Anl. 20) und hatte dies Gesuch die Declaration vom 1. Juli 1738 zur Folge,**) für welche darauf die Landschaft, nachdem ihr dieselbe unterm 17. Juli mitgetheilt worden (Anl. 22), unterm 22. Juli der Regierung ihren Dank bezeugte***) (Anl. 23).

Da hinsichtlich des nach dem Regierungs-Rescripte vom 24. Septbr. 1732 „mit Nächstem" von dem Consistorio gewärtigten Reglements wegen der Stol-Gebühren noch nach Verlauf eines Jahres an die Landschaft eine weitere Mittheilung nicht gelangt war, brachte das Landraths-Colleg, vermuthlich um dadurch die Sache in Erinnerung zu erhalten, der Regierung unterm 23. Novbr. 1733 verschiedene Beschwerden über die Erhebung zu hoher Gebühren durch die Prediger und dadurch veranlaßte kostspielige Untersuchungen zur Anzeige (Anl. 14). Doch hatte dies einen weiteren Erfolg nicht, als daß die Regierung über die vorgekommenen Beschwerden, die Berichte des Consistorii erforderte und diese dann der Landschaft zur Nachricht mittheilte (Anl. 15 bis 18). Freilich sprach die Regierung auch noch in einem Schreiben vom 20. März 1734 die Hoffnung aus, „nunmehro bald im Stande zu sein, dem desiderio der Stände wegen Regulirung der Pfarr-Accidentien zu willfahren",†) für welche Erklärung dann die Landschaft unterm 29. Mai ihre Anerkennung bezeugte.††) Allein die Angelegenheit selbst kam dennoch nicht weiter. Wie Schlegel in seinem Kirchenrechte†††) mittheilt, stieß das Consistorium bei Entwerfung des beabsichtigten Reglements auf „unüberwindliche Schwierigkeiten". „Kirchendiener und Gemeinden, denen ge-

---

Dannenbergschen Schul-Ordnung hierin „an den wenigsten Orten, ja fast gar nicht" nachgegangen werde, sondern so viele Superintendenturen, so mangerley nach eines jeden Superintendenten Gutbefinden eingerichtetes Schulgeld" vorhanden sei. Der Landrath v. Estorff bringt in seinem voto hier gelegentlich zur Sprache, daß das Consistorium sich „vor einigen Jahren" erlaubt habe, eine für Prediger-Wittwen bestimmte Abgabe von 1 Thaler bei Copulationen einzuführen, für deren Einsendung dann einige Superintendenten noch eine Gebühr von 8 Sgr. fordern. „Quaeritur 1. ob obige Veränderung consensu statuum gemachet sey und 2. ob denen Superintendenten die 8 Sgr. vermacht sind?"

*) Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 1072 u. 1074.

**) Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 1113.

***) Den Entwurf der Declaration hatte der Geh. Rath v. Münchhausen dem Landsyndikus Bilderbeck mitgetheilt, welcher darüber unterm 4. Juni sein „Erforderles unterthäniges Videtur" einsandte (Anl. 21). Die hierin enthaltenen Bemerkungen sind in der Verordnung größtentheils berücksichtigt.

†) Bd. 7, S. 38.

††) A. a. O.

†††) Bd. 5, S. 68 f.

Digitized by Google

gen das langjährige Herkommen etwas dadurch entzogen oder aufgebürdet wäre, würden es an Beschwerden nicht haben ermangeln lassen; manche Kirchen-Patrone würden sich dieser Einrichtung entgegen gesetzt haben, und endlich würde auch dem Consistorio dadurch das Mittel entzogen seyn, verdiente Kirchendiener zu ihrer Ermunterung durch beträchtlichere Stellen zu belohnen. Man begnügte sich daher damit, vorerst nur das specielle Herkommen jeden Orts näher zu bestimmen und festzusetzen, auch in dieser Absicht mittelst Consistorial-Ausschreibens vom 27. August 1733 von jeder Pfarre eine genaue Designation dieser Gebühren, und zwar zugleich in Hinsicht auf das Jahr 1700, wie sie damals statt gehabt hatten, zu erfordern, welche sämmtlich in einigen Folianten gebunden in der Consistorial-Registratur vorhanden sind." Sechs Jahre später, unterm 10. April 1739, erließ das Consistorium dann ein weiteres Ausschreiben*) an die Kirchen-Commissarien, in welchem diesen eröffnet ward, daß das Jahr 1700 als Normaljahr für die Höhe der Gebühren in Flecken- und Dorfs-Pfarren gelten solle. Die Commissarien sollten daher nochmals von allen Predigern ein genaues Verzeichniß der in diesem Jahre erhobenen Gebühren fordern und darüber eine Erklärung der Gemeinden veranlassen. Für den Fall, daß letztere der Angaben des Predigers nicht geständig wären, sollte eine Art von Beweisverfahren eintreten. Doch sollte die Untersuchung sich nicht auf das Pfarr-Accidenz „pro informatione Catechumenorum" beziehen, „als weßhalber demnächst weitere Verfügung erfolgen soll". Ueber die Ausführung der in diesem Ausschreiben gegebenen Vorschriften liegen mir weitere Nachrichten nicht vor.**) Die Vorschriften des Consistorii allein, welchen keine Gesetzeskraft zukommt, konnten das Jahr 1700 den Unterthanen gegenüber selbstverständlich nicht zum Normaljahre erheben, vielmehr blieben über die Frage der Verpflichtung zur Entrichtung der Stol-Gebühren die früheren Rechtsgrundsätze entscheidend.***) Dagegen war durch jene Vorschriften allerdings eine Norm für die Prediger zu gewinnen, die für die Zukunft den früheren willkürlichen Steigerungen vorbeugen mußte.

Schon durch ein Ausschreiben vom 6. April 1734†) hatte übrigens das Consistorium auch den Beschwerden über die unnöthigen Kosten bei den Kirchen-Visitationen und den Introductionen und Aufstel-

---

*) Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 995.

**) Schlegel Kirchengeschichte Bd. 3, S. 401 bemerkt, man habe das Jahr 1700 zum Normaljahr erklärt und darüber Nachrichten eingezogen und fährt dann fort: „Aber auch dieses war von keinem Erfolge. Auch solche mißglückte Versuche können von Nutzen sein, wenn nur, sobald man deren Unausführbarkeit wahrnimmt, bei Zeiten eingelenkt wird."

***) Schlegel Kirchen-Recht Bd. 5, S. 69 f. sieht irrig das Consistorial-Ausschreiben vom 10. April 1739 als Gesetz an. Wenn er dabei der Reginimal-Schreiben vom 20. April 1731 und 11. März 1732 erwähnt, durch welche die Regierung sich mit dem Normaljahre einverstanden erklärt habe, so geht doch aus dem an die Landschaft gerichteten späteren Schreiben der Regierung hervor, daß diese über das von dem Consistorio erwartete Reglement noch erst mit den Ständen communiciren wollte.

†) Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 738. Cfr. danach die Monita generalia 136 bis 139 vom 19. Septbr. 1734 l. c. p. 632 f.

Digitized by Google

lungen der Prediger abzuhelfen gesucht und in gleicher Absicht war ein Ausschreiben vom 27. Mai 1735 ergangen.*)

Wegen der Synoden erging in den nächsten Jahren eine weitere Mittheilung an die Landschaft nicht, bis diese solche im Jahre 1739 wieder in Erinnerung brachte. Eben so wenig erfolgte die erbetene Bekanntmachung der Königlichen Declaration wegen Aufrechthaltung der Celleschen Kirchen-Verfassung, obwohl man darum nochmals in dem Vortrage vom 4. März 1733 nachgesucht hatte**) (Anl. 13).

Anlagen.

1.

Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom (30.?) April 1727, die Abfassung eines Reglements wegen der Stol-Gebühren ꝛc. betreffend.

(Vol. de 1727 nr. 156 b., 157.)

Es ist uns bey verschiedenen occasionen beschwerend vorgebracht: wasmassen an manchen orten hiesigen Landes, mit erhöh- oder auch extendirung derer accidentien von denen Geistlichen abusus vorgingen, die Unkosten bey denen Kirchen-visitationen auch, gegen den §. 14. Cap. 4. der Cellischen Kirchen-Ordnung, dergestalt unnöthigerweise multipliciret würden, daß es zu nicht geringer Last der Kirche oder, falß solche arm, derer Eingepfarreten gereichen müste.

Nun gehet unsere Meinung in keinem weege dahin, denen Geistlichen die von rechtswegen ihnen zukommende reditus zu verringern zu suchen, wir möchten vielmehr wünschen, daß aller orten die Pfarr-Dienste mit auskäglichen einkommen solchergestalt versehen werden könten, daß die Pastores nicht einmahl nöthig hätten, von denen accidentien ihren Unterhalt mit zu erwarten;

Weilen indeß auch dahin billig zu sehen, daß alle abusus vermieden bleiben, und die schon ohnedehm mit oneribus sattsahm beschwerete Unterthanen nicht mit neuerlichen Ausgaben graviret werden mögen;

So geben Ew. ꝛc. wir dienstl. und gehorsl. anheimb: ob nicht die Nothurfft und derer Unterthanen Bestes erfordern wolle, desfalß einige Untersuchung vornehmen zu lassen, und umb demnechst ein gewisses billiges Reglement vorschreiben zu können, von allen und jeden Geistlichen im Lande durch ein allgemeines Ausschreiben einen auff ihr Gewissen abzustattenden Bericht darüber zu erfordern:

1. wie hoch sich an jeglichem Orte die visitations- auch Introductions-Kosten belauffen? wovor solche speciatim ausgegeben? und woher selbige genommen werden?

---

*) L. c. p. 767.

**) Der Landsyndikus Bilderbeck hat auf dem Concepte des Vortrages neben diesem Gesuche bemerkt: „Ist doch nicht geschehen".

Digitized by Google

2. Was jeden ortes vor tauffen, Begräbniß, proclamiren, Copuliren, und in summa alle übrige actus Ministeriales, wie sie auch Nahmen haben mögen, an Gebührnissen wie auch, was sonst an Accidentien von denen Eingepfarrten denen Pastoren und Küstern pflege gereichet zu werden, und worauff sich solche praestanda, und deren qvantum eigentlich gründe?

Wie diese Vorstellung lediglich auff gute Ordnung, und abhelffung derer Mißbräuche abzielet; So zweifeln wir nicht, Ew. ꝛc. nach dem Ihro vor Beforderung des Publici Bestes beywohnenden rühmlichen Zele solches hochgen. approbiren, auch das Project des demnechst abzufassenden Reglements der Landschafft zu communiciren geruhen werden.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und respect

Ew ꝛc.

dienstw. und gehorsahmste L.-Dr. und L.-Räthe wie auch übrige Membra der Landschafft.

Celle, April 1727.

An die Hrn. Geh. Räthe.

2.
Anerinnerung der Landschaft bei der Königlichen Regierung vom 3. Mai 1728.

(Vol. de 1728 nr. 140.)

Was abseiten hiesiger Landschafft, wegen einiger bey denen accidentien von theilß Geistlichen sich findenden abusuum, bey dem FrühlingßLandtag vorigen Jahrß in mehreren vorgestellet worden, dessen werden Ew. ꝛc. sich annoch hochgen. zu erinnern geruhen.

Gleichwie wir nun nicht zweifeln, es werde desfalß bereits nöthige Information eingezogen seyn; also haben wir nicht entübriget seyn können, die hochobrigkeitl. remedirung solchen Abusuum nochmahlß bestens zu recommandiren, auch das Gesuch, wegen hochgen. communication des Projets von dem desfalß auszulassenden Reglement, nochmahlß gehorf. zu wiederholen, die wir mit aller Ergebenheit und respect beharren

Ew. ꝛc.

L.-Dir. und L.-Räthe.

Celle, d. 3ten Mai 1728.

An die Hrn. Geh. Räthe.

3.
Vorstellung der Landschaft an die Königl. Regierung vom 18. Novbr. 1729, denselben Gegenstand und einige fernere Consistorial-Beschwerden betreffend.

(Die Vorstellung ist leider weder bei den landschaftlichen noch bei den Consistorial-Acten aufzufinden gewesen.)

Digitized by Google

4.

Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 25. April 1730, die Verlegung des Consistorii von Celle und einige weitere Consistorial-Beschwerden betreffend, nebst Anlage.

(Vol. de 1730 nr. 80—84.)

Ew. Königl. Majest. ruhet annoch in allergnädigsten Andenken: wasmassen wegen restaurirung des Consistorii in Celle, vor einiger Zeit allerunterth. Vorstellung geschehen;

Wie nun Ew. Königl. Majest. hiesige getreue Stände der allerunterth. Zuversicht sind: es werde der allergnädigste Betracht derer desfalß angeführten Gründe Ew. Königl. Majest. umb so mehr zu allermildester Erhörung lenken, da dasjenige, was Ew. Königl. Majest. bey dero glorreichen Regierung am meisten rühmlichst zu Hertzen gehet, nemlich das wolseyn dero getreuen Unterthanen, hiebey in viele weege befordert werden würde;

So unterwinden wir uns daher, solch allersubmisseste Gesuch nochmahlß in allertiefffster Erniedrigung zu wiederholen.

Und alß auch übrigenß bey gegenwärtigem Landtag einige puncte in Consistorialibus und den Clerus betreffend vorgekommen, welche, wenn Ew. Königl. Majest. sie allerunterth. vorgetragen würden, wir dem Publico dieser Lande heilsahm und ersprießlich erachtet;

So nehmen wir die Freyheit, uns desfalß auff den Anschluß mit ersinnlichstem respect zu beziehen, nicht zweifelnde: Ew. Königl. Majest. auff dessen Inhalt allergnäd. reflexion zu nehmen, in allerhöchsten Hulden geruhen werden.

Ew. Königl. Majest. Landes-Väterlichen Clementz ergeben wir uns mit allerdevotestem Gehorsahm, und ersterben mit der allervollkommensten Verehrung

Ew. K. M.

allerunterthänigste treugehorsahmste Landsch.-Director und Land-Räthe.

Celle den 25sten April 1730.

An Se. Königl. Majest.

Allerunterth. Vorstellung einiger puncte in Consistorialibus und den Clerus betreffend.

1. Ist vorkommen, daß der Eid, welchen die Candidati Ministerii bey conferirung einer Pfarre ableisten müssen, unter andern enthaltend:

daß Sie nicht durch Geschenck und andere dergl. obliqve weege zum Dienste gelanget!

anjetzo privatim in einer derer Geistlichen Consistorialen Behausung oder doch wenigstenß ohne Beysehn eines Secretarii abgeleistet werde.

Wie aber bey ehemahliger Cellischer Regierung es hierunter also gehalten worden, darüber auch eine expresse Verordnung Sereniss. Ducis Georgii Wilhelmi glor. memor. d. 18ten Febr. 1688 vorhanden ist;

Daß solches nicht nur in Gegenwart des OberSuperint. und derer übrigen zum Consistorio gehörigen Geistlichen, sondern auch des Consistorial-Secretarii nach vorgängiger Verlesung der Warnung vor den MeinEid, alstet (?) verrichtet worden und verrichtet werden solle, solcher modus procedendi auch zu guter Ordnung dienend, und so bewant ist, daß dadurch vielen sinistern Nachreden vorgebeuget werden kan;

Digitized by Google

So werden Se. Königl. Majest. allerunterth. ersuchet, in Gnaden zu ordnen: daß ratione derer im Cellischen zu bestellenden Prediger solche vormahlige Verfassung hinwieder observiret werden möge.

2. Gereichet, in ansehung derer Fuhren, Introductions- und dergleichen Kosten, zu nicht geringer Beschwerde derer Unterthanen, daß nicht nur die translocationes häuffig geschehen, sondern auch dabey verschiedentlich sehr entfernete Orte genommen werden; welches dan, daß es, so viel nur immer möglich abgestellet werden möge, Seine Königl. Majest. hoffentlich in Gnaden nicht mißbilligen werden.

3. Ist bereits vorhin allerunterth. angeführet: daß zur Zeit des noch zu Celle subsistirenden Consistorii mit examinirung derer Candidatorum Ministerii dieser Gebrauch gehalten worden: daß solche examina auff einem Gemach der Cantzley in pleno Consessu aller Geistlichen Consistorialen und Gegenwart selbst 1 oder 2 aus der Hochfürstl. Regierung publice apertis valvis geschehen, so daß Jedermann solchem beywohnen und zuhören dürffen, dahingegen anjetzo solche Candidati, dem Vernehmen nach, nicht solchergestalt publice examiniret werden.

Alß indeß leicht zu erachten, die Erfahrung es auch beglaubiget: daß der vorhin im Cellischen übliche Modus nicht ohne Nutzen gewesen, indehme dadurch so wol die Examinandi, alß auch selbst die Examinantes sehr auffgemuntert und angetrieben werden, umb sich respective auff tüchtige, und von einer vorgängigen Meditation zeugende Fragen, und fernerß geschickte Antworten zu praepariren, nicht zu übergehen: daß Candidati von geringem Fleisse und studiis eben dadurch abgehalten werden, sich mit einzudringen, umb sich nicht gleichsahm einer publiqven Prostitution bloß zu stellen;

So zweifelt man solchem allen nach nicht: Seine Königl. Majest. zu verfügen allergnäd. geneigt seyn werden: daß, ratione des Cellischen, es auch hierunter bey der alten salutairen Verfassung sein Verbleiben behalten möge.

Weilen auch 4. die in der Cellischen Kirchen-Ordnung cap. III. §. 9 seq. ausdrücklich geordnete, unter Cellischer Hochfürstl. Regierung bey denen Superintendenturen in Uebung gewesene Synodi, dem Vernehmen nach, nunmehro in Abnehmen gerathen, selbige jedoch einen sehr guten Entzweck und nebst vielen anderen in besagter Kirchen-Ordnung recensirten, auch diesen Nutzen gehabt, daß die Superintend. so wol, alß die unter Sie stehende Pastores das studiren noch immer fleißig fortgesetzet, und zu vielen erbaulichen dingen anlaß dabey gefunden;

So wird Seiner Königl. Majest. allergehorsahmst anheimbgegeben: ob allergnäd. gefällig, wegen wieder-herstellung solcher Synodorum im Cellischen, das nöthige verordnen zu lassen.

5. Ist bereits in an. 1727 auff angebrachte verschiedene qverelen, mittelst eines gehorf. Memorials der Königl. Regierung vorgetragen:

> wasmassen mit erhöh- oder auch extendirung derer accidentien von denen Geistlichen an manchen Orten des Landes abusus vorgingen, die Unkosten bey denen Kirchen-Visitationen auch, gegen den §. 14. cap. 4 der Cellischen Kirchen-Ordnung, dergestalt unnöthiger weise multipliciret würden, daß dadurch die Kirchen, oder, da diese etwa unvermögend, die Eingepfarrete eine nicht geringe Last empfinden müsten ꝛc.

Dabey man dan in Vorschlag gebracht, diese Klagten gehörig untersuchen, und ihnen durch abfassung eines billigen Reglements, remediren zu lassen.

Es hat auch der Königlichen Regierung gefallen, hierauff gen. attention zu nehmen, und, wie verlautet, durch allegemeine Ausschreiben von denen eigent-

Digitized by Google

lichen Umbständen, und qvanto aller, derer Geistlichen Accidentien, Erkundigung einzuziehen.

Und da dan solche erforderte Nachrichten nunmehro hoffentlich eingegangen seyn werden;

So hat man abseiten der Landschafft, unter hoffentlicher Seiner Königl. Majest. allergnäd. Erlaubniß, das vorhin geschehene Gesuch wegen eines nöthigen Reglements, und dessen vorgängiger allergnäd. Communication, hiedurch in unterthänigkeit wiederholen wollen.

6. hat man vor Kurtzem zu vernehmen gehabt: daß einiger Orten im Lande die Geistliche, statt des Cellischen, den Hannöverschen Catechismus einzuführen begonnen, und ist dergleichen in specie von dem zeitigen Superintend. zu Walsrode und dessen Districte berichtet worden.

Nachdehmmahlen es nun an dehme, daß sothane Nebeneinführung eines 2ten Catechismi die Zuhörer irre machet, es auch eine Sache böser Folge seyn dürffte, wenn dem arbitrio eines Superintend. oder Predigerß überlassen seyn solte, ein solches allgemeines, von Gnäd. Landesherrschafft, nach vorgängiger communication mit dero getreuen Ständen, eingeführtes Lehr-Buch eigenmächtig abzuhelffen und ein anderes zu substituiren;

So ist der Landschafft allerunterth. Bitte: Seine Königl. Majest. allergnäd. approbiren wollen: daß desfalß nöthige Untersuchung geschehe, und da dieß Gravamen gegründet, solches ohnverlangt in Gnaden abgestellet werde.

5.

Erwiederung der Regierung vom 3. Februar 1731 auf die unterm 18. Nov. 1729 übergebenen Beschwerden, nebst Anlagen.

(Vol. de 1731 nr. 18—24.)

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdiger, WollEdler, auch Edle Veste, insonders vielgünstiger Herr, auch günstige gute Freunde!

Ueber dasjenige, was derselbe und Ihr wieder die dortige Geistlichkeit wegen Erhöhung der jurium Stolæ, ungebührlicher exigirung des Schul-Geldes, denen Patronis streitig machenden Benennung der Küstere und zueigenden Accidentis vor die Confirmation der Kinder, unterm 18. Nov. 1729 beschwerend angezeiget, und den 29. Dec. solchen Jahrs per Extractum ad Acta gekommen ist, haben Wir unter selbigem dato des hiesigen Königl. Consistorii allerfordersahmstes Gutachten erfordert, wie solchen nicht ferner zu duldenden Unordnungen am füglichsten vorgebauet werden könne, und solches in einer zu publicirenden Verordnung zu faßen seye. Was das Consistorium darauf allererst sub dato de 12. et praes. de 23. Jan. a. c. berichtet habe, werden derselbe und Ihr aus dem Copeylichen Anschluß ersehen. Wir wollen nun erwarten, ob und was derselbe und Ihr dabey annoch zu erinnern habet, und demnächst dem befinden nach, wegen der verlangten Publication, einer geschärfften Verordnung das weitere verfügen. Und Wir verbleiben demselben und Euch zu freundlichen Diensten geflißen. Hannover den 3. Febr. 1731.

Königl. GroßBritannische zur ChurFürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthte.

C. U. Hardenberg.

An die Lüneburgische Landschafft.

Digitized by Google

P. P.

Was Eueren Excellences auf die von der Lüneburgischen Landschafft angebrachte vier Beschwerungs-puncte, an Uns zu rescribiren beliebet, haben Wir erhalten.

Den ersten punct die Erhöhung der Jurium Stolæ betreffend, beziehen Wir Uns auf den sub dato den 17. Martii 1729 dieserhalb abgestatteten Bericht: Und fügen dabey an, daß so offt ein neuer Prediger bestellet wird, derselbe jedesmahl bey Abstattung des HuldigungsEydes zugleich eydlich angeloben müße, daß er die Jura Stolæ nicht erhöhen- sondern bey dem alten Herkommen es laßen und darüber von niemand etwas fordern wolle.

Was den zweyten punct anlanget, daß die Schulmeistere auf dem Lande von denen Kindern Schuel-Geld exigiren, wann diese gleich zur Sommers-Zeit nicht zur Schule gehen, und daß die Pastores deren Eltern zu Bezahlung solchen Schul-Geldes durch Abweisung vom Abendmahl zu zwingen sich anmaßen: Darauff vermelden Wir, daß anno 1681 angeschloßene renovirte Schuel-Ordnung im Fürstenthum Calenberg und dazu gehörigen Landen gedrucket und publiciret worden, darin unter andern enthalten, daß auch auf dem Lande die Kinder zur Sommerszeit in die Schuele gehen- und dafür denen Schuel-Meistern das Schuel-Geld bezahlet werden solle.

Diese Verordnung ist, wie das Fürstenthum Zelle an hiesiges ChurHauß gefallen, auch darin nach und nach eingeführet worden: Und weil selbige zum augenscheinlichen Besten der Jugend abziehlet, damit diese des Sommers über nicht wieder vergeßen möge, was Sie im Winter gelernet; So stellen Euerer Excellencen Ermäßigung Wir anheim, ob es nicht diensahm seyn werde, bey ermeldter Verordnung es zu laßen.

Solten aber die Pastores sich unterstehen, durch Abweisung der Leuthe vom BeichtStuel und heiligem Abendmahl das SchulGeld zu exigiren, würden sie desfalls allerdings Straffbahr seyn, und wann diejenige, welche dergleichen etwas zuthuen sich unternommen, nur nahmhafft gemachet werden mögten; Würden Wir selbige dafür gewiß zur gebührenden Straffe ziehen. Allermaßen Wir dann im vorigen Jahr noch den Prediger zu Neiendorff im Ambt Fallersleben, weil selbiger einen Reuter unter des Brigadier von Busch Regiment wegen der Jurium Stolae vom Heiligen Abendmahl abgewiesen, nicht nur anhero gefordert, und ihm seinen Unfug ernstlich verwiesen, sondern auch 6 Wochen ab officio suspendiret haben.

Ueberdem ist wegen des abweisens vom heyl. Abendmahl angeschloßene Verordnung längstens publiciret, vermöge deren, außer in denen alda benandten dreyen casibus, solches denen Predigern gäntzlich verbohten worden. Selbige könte renoviret und von neuen ernstlich befohlen werden, derselben auf keinerley weise entgegen zu handeln.

Wann drittens angegeben wird, es machten die Superintendenten denen Patronis die Ernennung der Küster streitig: So laßen Wir dahin gestellet seyn, ob damit etwa auf den zweyten Schuel-Dienst zu Watlingen, worüber der Fürstl. Blanckenburgische Hoff-Juncker Joachim Friderich von Lüneburg mit dem Superintendenten Enckhusen zu Sivershausen streitig gewesen, gezielet werde.

Wann dem also wäre, werden Euere Excellences aus denen Copeyl. Anlagen zu ersehen belieben, was dieses Schuel-Diensts halber so woll aus hiesigem Consistorio, als dem Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Zelle ergangen.

Wir Unsers Ohrts sind indeßen der Meynung, daß das jus patronatus über den Pfarr-Dienst, ein jus patronatus über den Schul-Dienst nicht inferire, wenn solches Jus dem Potrono nicht expresse mit beygeleget, oder von ihm

Digitized by Google

rechtsbeständiger maßen hergebracht worden: Wie solches verschiedene davon vorhandene exempel ergeben.

Wann viertens pro gravamine angeführet wird, es ließen die Superintendenten nicht nach, wegen Confirmation der Kinder ihnen ein accidens, der deßfalß am 13. Julii 1693 ausgelaßenen gedruckten Verordnung zuwieder, zuzueignen; So würde Uns lieb seyn, wenn diejenige Superintendenten, welche solches thuen, nahmhafft gemachet werden mögten, damit selbige zur Verantwortung gezogen- und dem befinden nach dafür angesehen werden könten.

Inzwischen könte zu Abstellung sothanen gravaminis diese Verordnung im Fürstenthumb Lüneburg (maßen im Calenbergischen es anderst hergebracht) renoviret- und denen Superintendenten eingeschärffet werden, dawieder nicht zu handeln. Wir verstellen aber alles zu Euerer Excellences Ermäßigung.

Was endlich die Verzögerung dieses Berichts betrifft: Ist zwar laut Expedition-Buchs, welches im Consistorio geführet wird, das Original-Rescript vom 29. Dec. 1729 vorgekommen; Es kan aber seyn, daß dero Zeit der Referent entweder kranck- oder durch vorgefallene andere Geschäffte anfänglich behindert worden, oder auf andere weise endlich diese Expedition bis anhero zurück geblieben ist, wogegen jedoch fürs Künfftige bereits die nöhtige Anstalt vorgekehret worden. Wir ꝛc. Hannover d. 12. Jan. 1731.

Königl. GroßBrit. zum ChurFürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Rähte.

An die Königl. GroßBrit. HHrn. Gehbte Rähte zu Hannover.

Unsere ꝛc.

Es beklagen sich die Zuhörer über ihre Priester hin und wieder deshalber fast täglich, Erstlich: daß wenn ein oder ander mit ihnen oder den ihrigen in Streit gerahten, Sie solche Irsalen nicht nur zum öfftern auf die Cantzel bringen und mit großer passion perstringiren, sondern sich zuweilen woll gar erkühnen, sie einer solchen Uhrsache halber aus dem BeichtStuhl und vom Tisch des Herrn eigenthätig zu verweisen. Dann fürs andere: daß einige Priester sich unternehmen aus eigener Macht und autorität, und ohne erhaltene Erlaubniß vom Fürstl. Consistorio, wegen dieses oder jenes und zwar zum öfftern noch nicht verificirten civil Verbrechens gleichfalls den BeichtStuhl und die Communion zu verbieten. Nun sind Wir zwar, denen Predigern in ihrem Straff-Ambt Inhalt zu thun, keinesweges gemeinet, sondern rühmen vielmehr diejenigen billig, so mit gehöriger prudentz und Vorsichtigkeit hierunter zu verfahren obliegender Pflicht halber ihnen angelegen seyn laßen, nachdem jedoch Unsere Christl. Kirchen-Ordnung, Fürstl. Ausschreiben und Landtags-Abschiede hierunter Ziel und Maaße gesetzet, auch ohnedem diejenige, so andere lehren wollen und sollen, aus der gesunden Vernunfft hätten wißen müßen, daß einem Priester in propria causa Richter zu seyn, und in loco sacro eigene Rache auszuüben durchaus nicht gebühre; So hat man Ambts und Gewißens halber diesem einreißenden Unwesen länger nachzusehen nicht vermogt. Und begehren demnach hiemit im Nahmen und an statt des Hochwürdigsten Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August Bischoffen zu Oßnabrück ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Wir an euch hiermit, für Uns freundlich gesinnend, ihr wollet bey nächster special-Visitation, Colloquio, oder sonst vorfallender ersten Gelegenheit euern untergebenen Priestern hievon genugsahme apertur thun, und denjenigen, so sich eingangs erzehlter maßen etwa bishero vergriffen, einen ernstlichen Verweiß geben, ihnen aber sambt und sonders an-

Digitized by Google

befehlen, daß sub poena suspensionis ab officio sich niemand ferner gelüsten laßen solle, seine oder der seinigen mit jemand habender Mißhelligkeiten so wenig mit klaren Worten, als verblümter weise auf die Cantzel zu bringen, und mit solchen seinen privat-Affecten, holhippern, boldern und schmähen, wie es Unsere Kirchen-Ordnung also nennet, das heyl. Predig-Ambt zu prostituiren.

Solte aber je ein Priester von jemand seiner Eingepfarreten beleidiget zu sehn vermeinen und ihn Anspruchs nicht erlaßen wollen; So habt ihr ihn eins vor allemahl dahin anzuweisen, daß er sothane seine Klage Landübl. praxi gemäß anfangs für euch, oder falß ihr das Werck zu heben nicht vermögend bey hiesigem Consistorio einführen und daselbst gütlichen Vergleichs oder richterl. Entscheidung erwarten sollen und müßen.

So viel nun die Abweisung aus dem BeichtStuhl und vom Heyl. Abendmahl betrifft. Nachdem solche Actus zur Kirchen-disciplin gehörig, und ohne des Consistorii, oder wenigst eines Superintendenten Vorwißen und gutbefinden von keinem bloßen Priester eigenes Gefallens exerciret werden mögen; So befehlen Wir im Nahmen höchst ermeldter Ihr Fürstl. Durchl. Wir euch hiemit, daß auf dergleichen Dinge in der euch anvertraueten Inspection ihr genaue acht haben, und denen Priestern, sich solcher Eingriffe zu enthalten, mit ernst untersagen wollet. Es werden jedoch nachfolgende beyde Fälle von dieser Disposition ausgenommen, wenn nemlich der Confitente truncken zum BeichtStuhl käme, oder sonst seine Sünde, darin er notorie begriffen, wenigst mit dem Munde, auf bewegsahmes Zureden des BeichtVaters nicht bereuen wolte, davon er jedoch ufs schleunigste an euch nochmahls zu berichten und euere approbation einzuholen. Wann aber der Pastor außer besagten beyden Fällen jemand vom BeichtStuhl oder Abendmahl, er sey wer er wolle, verweisen würde, und ihr im Fürstl. Consistorio davon nicht forderlichst anzeige thätet; So soll ein solches künfftig von euch gefordert- und befundenen Umbständen nach der Thäter zwar gestraffet- der Verhehler aber ebenfalls gebührlich angesehen werden. Wornach ꝛc. Hannover d. 25. Aug. 1681.

Fürstl. Oßnabr. Brw. Lüneb. Consistorial- und Kirchen-Räthe.

An alle Superintendenten des Fürstenthums
Calenberg und Göttingen.

P. P.

Wir haben am 19. hujus erhalten, was Ihr, wegen der von dem von Lüneburg zu Watlingen und Ütze sich angemaßten Bestellung eines Schuel-Meisters bey der zweyten Schule zu Ütze, sub dato 17. ejusdem anhero berichtet habt.

Wie nun sothane Bestellung eines SchulMeisters von dem erwehnten von Lüneburg competirenden Jure patronatus zu Ütze so wenig dependiret, als die von demselben beygebrachte argumenta und praejudicia von einiger Erheblichkeit sind, indem das mit des Feld-Marechalls und Freyherrn von Bülow angezogene Exempel als eine besondere Gnade dero Zeit, wie ihm das Recht, einen Schulmeister zu bestellen verwilliget worden, anzusehen: Das von der Declaration de dato 18. Julii 1707 hergenommene argumentum aber auf Watlingen schlechterdings restringiret, mithin als eine Exceptio a regula zu consideriren ist; So habt ihr nunmehro, alles einwendens des ermeldten von Lüneburg ohngeachtet, mit der Introduction eines zweyten Schulmeisters zu Ütze zu verfahren, auch jenem, mittelst Ertheilung einer Abschrifft dieses Re-

Digitized by Google

scripti, deßelben Inhalt zu eröffnen und von dem, wie es ins Werck gerichtet worden, demnächst anhero zu berichten. Wir ꝛc. Hannover d. 22. Dec. 1729.

Königl. Großbrit. zum ChurFürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

An den Superint. zu Sivershausen Ehrn Enckhusen.

Wir von Gottes Gnaden Georg der Andere ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach die von dem Fürstl. Blanckenburgischen Hoff-Juncker Joachim Friderich von Lüneburg Imploranten, in Sachen deßelben, entgegen den Superintendenten zu Sievershausen Enckhusen Imploraten, in puncto Besetzung des zweyten Schuel-Dienstes, alhier eingeführte Appellation vermittelst unter heutigem dato ertheilten Copeyl. hieneben gehenden Decreti abgeschlagen, und darin gegenwärtige Remissoriales erkandt worden; So habt Ihr die vor Euch verhandelte Acta hiebey allerunterthänigst zurück zu empfangen, auch in solcher Sache denen Rechten nach ferner zu verfahren.

Und als auch die Eingesessene zu Ütze, vermöge Copeyl. hieneben gehender unter dem 16. Jan. a. c. ad haec acta überreichter Adhaesionis, wider den zu bestellenden neuen Schuelmeister Johann Otto Osterhoff verschiedenes eingewand; So laßen Wir zwar dahin gestellet seyn, wie weit solche Einwendungen gegründet. Ihr werdet aber inzwischen an den Superintendenten Enckhusen die Verordnung ergehen laßen, daß selbiger gebührende Sorge trage, damit der 2te Schul-Dienst zu Ütze mit einem tüchtigen Subjecto besetzet werde, und die Gemeine desfalß zu queruliren keine befugte Uhrsachen haben möge. Hieran ꝛc. Und Wir ꝛc. Zelle d. 5. Aug. 1730.

Ad mandatum etc.

An das Consistorium zu Hannover.

Hiemit wird der, in Sachen des Fürstl. Blanckenburgischen Hoff-Junckers Joachim Friderich von Lüneburg Imploranten, entgegen den Superintendenten zu Sievershausen Enckhusen, Imploraten, in puncto Besetzung des 2ten Schuel-Diensts zu Ütze und des neuen Schuel-Diensts zu Catensen am 21. vorigen Monahts von Unserm Consistorio zu Hannover bey Einsendung derer Acten eingelangte Bericht dem Imploranten in Abschrifft zur Nachricht communiciret, und darauf von Uns von Gottes Gnaden Georg dem Andern, König ꝛc. nach eingesehenen Actis nunmehro zum Bescheide ertheilet: Weiln gemeldetes Consistorium in vorberührtem Berichte declariret, daß die Resolutio a qua nur bloß in possessorio abgegeben, Implorate der Superintendente Enckhusen aber nach außweise der Acten seiner seits die possessionem vel quasi der Besetzung des 2ten Schul-Diensts quaest. nohtdürfftig bescheiniget, und er solchemnach dabey billig so lange zu schützen, bis an seiten des Imploranten von Lüneburg ein anders in petitorio ausgeführet ist, zumahln jetztermeldter Implorante keinen eintzigen actum possessorium anzuführen, vielweniger darzuthun vermogt: Und dann ferner wegen der Besetzung des neuen Schuel-Diensts zu Catensen in der Consistorial-Resolutione a qua gar nichts enthalten, verfolglich die gravamina von keinem Anscheine; So kan diesem allen nach des Imploranten Gesuch um Erkennung der Processuum nicht statt gegeben werden, sondern man läßet es alles von Imploranten geschehenen einwendens ohngeachtet, bey der in possessorio ergangenen Consistorial-Verordnung lediglich bewenden.

Digitized by Google

Immittelst ist auf die von Seiten derer Eingesetzenen zu Ütze am 16. Jan. a. c. ad haec acta überreichte Adhaesion Rescriptum an mehrgedachtes Consistorium nebst remittirung derer Acten dahin erkandt, an den Superintendenten Enckhusen die Verordnung ergehen zu laßen, gebührend zu besorgen, daß der 2te Schuel-Dienst zu Ütze mit einem tüchtigen Subjecto besetzet werde, damit die dasige Gemeinde zu queruliren keine befugte Ursache habe. Celle d. 5. Aug. 1730.

Ad Mandatum etc.

6.

Vortrag des Landraths-Collegii an die Königliche Regierung vom 5. Juni 1731, denselben Gegenstand betreffend.

(Vol. de 1731 nr. 169—172.)

Nachdehm das von Ew. Hochw. Excell. wegen einiger den Clerum angehenden Beschwerden, unterm 3. Febr. abgelassene Rescript nebst denen beygefügten Anlagen wir bey gegenwärtigem Landtag mit gehöriger Attention erwogen;

So erstatten wir zuvoderst vor hochgen. communication des von Königl. Consistorio eingesanten Berichts allerschuldigst und gehorsf. Danck.

Was demnechst die contenta solchen Berichts anlanget, und zwar

1. den punct der von einigen Geistlichen im Lande unternehmenden Erhöhung derer jurium Stolae; So ist zwar die im Consistorial-Bericht angeführte Eidliche Anlobung eine löbliche Verordnung; Weilen aber die Erfahrung bißher gewiesen:

daß dadurch der angezeigte Mißbrauch nicht auffgehöret habe ꝛc.

es auch leicht seyn kan, daß ein neuer Prediger, ohne violirung solches eidlichen Versprechenß, dennoch sich hierunter eines Mißtrittß theilhafftig machen könne, wenn nemlich sein Antecessor dieß oder jenes von denen juribus Stolae albereit eigenmächtig zu erhöhen angefangen, folglich der Successor vermeinet, hierunter allschon ein Herkommen vor sich zu haben; So halten wir ohnmaßgeblich davor: daß der nechste weg, zu Vorkommung aller hierunter vorgehender Mißbräuche dieser seyn werde, wie bereits vorhin vorkommen, von allen und jeden Geistlichen im Lande eine exacte Specification von allen ihren accidentien, und juribus Stolae zu erfordern, und darauff ein nach recht und billigkeit eingerichtetes Reglement verfertigen, und (nach geschehener vorhin bereits erbetener communication mit der Landschafft) zu einer allgemeinen Beobachtung publiciren zu lassen, damit solchergestalt die Eingepfarrete: was Sie zu geben? und die Prediger, was Sie mit Fug fordern können? eigentlich wissen mögen.

Betreffend 2. den punct wegen des Schul-Geldes, und deshalb geschehener Abweisung vom heil. Abend-Mahl; So vermag man zwar einige Prediger zu nennen, von denen ein solches klagbahr angezeiget worden, will jedoch aus egard vor dieselbe von deren denominirung lieber abstrahiren, und verhoffet: daß wenn die wegen des Abweisenß vom Beicht-Stuhl und Abend-Mahl in hiesigem Fürstenthumb an. 1693 und 1704 emanirte, und das zu gleicher Zeit ergangene allgemeine Ausschreiben (welche beyde in denen Supplementis derer hiesigen Landes-Constit. n. 8. 13. & 14. befindlich sind), anderweitig renoviret, auch auff den Casum quæst. wegen der denen Schul-Meistern auch denen Predigern selbst denegirten Gebühren extendiret werden solten, dasselbe, zu abhelffung dieser Gravaminis die nöthige würkung haben, und es nicht

Digitized by Google

bedürffen werde, in sachen, wovon allschon Verordnungen im Celliſchen vorhanden ſind, dem im Consistorial-Bericht geſchehenen Vorſchlag nach, zu einer in einer anderen Province promulgirten Constitution zu recurriren.

Wie wir dan auch aus eben dieſem grunde fernerß der Meinung ſind, auch darunter an Ew. Hochw. Excell. höchſtgeneigten Beyfall nicht zweifeln: daß, was das Schulweeſen betrifft, es am beſten ſeyn werde, desfalß bey der im Celliſchen üblichen Verfaſſung und Verordnung es verbleiben zu laſſen, und von der im Bericht angezogenen, ohne Landesherrl. authoritet geſchehenen successiven Einführung einer anderen Constitution fernerhin zu abstrahiren.

Anreichend den 3ten Punct, wegen der denen Patronis ſtreitig gemachten Benennung derer Küſter;

So laſſen wir zwar den im Bericht allegirten specialen Casum, ratione des Hoff Junkers von Lüneburg zu Ütze, da er bereits in Lite ſtehet, zur Richterlichen Erkäntniß billig verſtellet ſeyn; Können indeß nicht umhin, hiebey ſo viel anzuführen: daß die Patroni hierunter nicht nur die Meinung bewährter Rechts-Lehrer,*) ſondern auch eine Herrſchafftl. dem Supplemento derer Landes-Constit. n. 27 inserirte Declaration dahin vor ſich haben: daß die Benennung derer Küſter und Schuldiener unter die von dem jure Patronatus dependirende Gerechtſahme allerding gehöre.

Was endlich 4. den punct concerniret:

daß die Superint. nicht nachlaſſen, vor die Confirmation der Kinder dennoch ein accidens zu nehmen ꝛc.

So bezeuget ein Königl. Consistorium in dem Bericht hiebey einen rühmlichen Eifer. Weilen indeß aus der vorhin angezeigeten uhrſach man bedenklich hällt, exempla ſolcher Superint. anzuführen, ſondern die renovirung der an. 1693 ausgelaſſenen Verordnung zu abſtellung dieſer Beſchwerde das dienlichſte zu ſeyn erachtet; So wird Ew. Hochw. Excell. gefälligſter Verfügung daſſelbe gantz dienſtl. und gehorſ. überlaſſen.

Uebrigenß bitten wir Erlaubniß, den Inhalt des im April 1730 wegen einiger das Königl. Consistorium und den Clerum angehenden Puncte Landſchafftl. ſeits übergebenen Memorials nochmahlß zur höchſtgen. Resolution und Beforderung zu recommandiren, die wir mit ſchuldigſter Hochachtung und allen respect beharren

Ew. ꝛc.

dienſtwilligſt. und gehorſahmſte Landſch. Director und Land Räthe.

Celle d. 5. Jun. 1731. E. A. G.

An die Hrn. Geh. Räthe.

7.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 14. Sept. 1731 auf die unterm 25. April 1730 übergebenen Beſchwerden, nebſt Anlagen.

(Vol. de 1731 nr. 243—247.)

UNſere freundliche Dienſte zuvor, Ehrwürdig-Woll Edler, auch Edle Veſte, inſonders vielgünſtiger Herr, auch günſtige gute Freunde!

Wir haben zu ſeiner Zeit erhalten, was derſelbe und Ihr auf die von hieſigem Consistorio der wieder die dortige Geiſtlichkeit, in puncto erhöheter

---

*) Am Rande iſt notirt: „vid. Brunnem. J. Eccl. c. 8 et Carpzow Consist. L. 1. d. 22. qui tamen proprie de Scholæ Moderat. loquuntur; sed ratio est eadem.“

Digitized by Google

Jurium Stolae, ungebührlicher Exigirung des Schul-Geldes, denen Patronis streitig machende. Benennung der Küstere, und sich zueigenden Accidentis vor die Confirmation der Kinder, geführten Beschwerden halben erstatteten Bericht unterm 5. Junii a. c. weiter vorgestellet haben.

Nachdem nun immittelst solches Consistorium auch auf die übrige von demselben und euch unterm 25. April 1730 eingebrachte Beschwerden betreffend 1. das von denen Candidatis Theologiae abzuleistende juramentum contra Simoniam, 2. die häuffige Translocationes der Predigere, öffters auf weit entfernte Pfarren, 3. den Modum der Examinirung der Candidaten, 4. die in der Zellischen Kirchen-Ordnung festgestellte Abhaltung eines jährlichen Synodi, 5. die Erhöhung der Accidentien auch der Kirchen-visitations-Kosten, und 6. die dortige Einführung des Gesenianischen Catechismi, seine in copia angeschloßene Erklärung sub dato den 8. Junii et praesentato de 8. Aug. alhier eingebracht hat; Und man gesinnet ist, zu Abhelffung all solcher gravaminum das nöhtige zugleich zu verfügen; So werden derselbe und Ihr gleichmäßig anhero eröffnen, was Sie bey solcher Erklärung des Consistorii etwa annoch zu erinnern finden; Und Wir verbleiben demselben und euch zu freundlichen Diensten geflißen. Hannover d. 14. Sept. 1731.

Königl. GroßBritannische zur ChurFürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Rähte.

C. U. Hardenberg.

An die Lüneburgische Landschafft.

Unsere ꝛc.

Was Euere Excellences wegen einiger von der Lüneburgischen Landschafft gegen hiesiges Consistorium angebrachten Beschwerden sub dato den 31. Martii a. c. an Uns zu rescribiren geruhen wollen, haben Wir erhalten.

Nachdem nun all solche Gravamina von Uns gehöriger maßen erwogen worden; so berichten Wir darauf, und zwar

ad gravamen 1mum darin bestehend: Es würde anjetzo das Juramentum contra Simoniam in einer derer geistlichen Consistorial-Rähte Behausung privatim, oder doch wenigstens ohne Beysetzn eines Secretarii von denen Candidaten abgeleistet; hiedurch schuldigst, daß von jeher die Examina Candidatorum im Consistorio, und extra casum necessitatis niemahls in einer derer geistlichen Consistorial-Rähte Behausung gehalten, auch vor dem Examine jener Eyd von denen Candidatis, in Gegenwart der Examinanten und eines Secretarii abgeleistet worden. Wann aber ja ein oder andermahl bey Schwachheit eines derer geistlichen Consistorial-Rähte das Examen in deßen Behausung hat angestellet werden müßen, ist doch die Beeydigung des Candidati nicht daselbst, sondern im Consistorio geschehen. Welches auch künfftighin jeder Zeit observiret und der Eyd quaestionis von denen Candidatis post institutum Examen, wie sichs auch eigentlich gebühret, bey der nechst darauf folgenden ordentlichen RahtsVersamlung, nach vorgängiger Verwarnung für dem MeynEyd, abgeleistet werden soll.

Das 2te gravamen betrifft die Translocationes derer Prediger von welchen vorgegeben wird, daß sie zu häuffig geschähen, und daß dabey verschiedentlich sehr entfernete Oerter, zur Beschwerde der Unterthanen, genommen würden.

Euere Excellences werden hiebey von selbst hochgeneigt ermeßen, daß die Translocationes derer Geistlichen nicht abzuschaffen, wo nicht zugleich ihr Fleiß in Studiis und alle honesta aemulatio mit aufgehoben werden soll.

Digitized by Google

Wie dieſes letztere aber keinen guten effect nach ſich ziehen würde; ſo erfordert hienebſt die Billigkeit, daß woll meritirte Prediger, welche auf ſchlechten Pfarren einige Jahre geſtanden, bey ſich eräugender Gelegenheit zu mehr austräglichen Pfarrdienſten befordert werden, und daß ſelbige in ſolchen Fällen vor denen Candidatis einen Vorzug haben.

Daß aber in casu translocationis ein nicht gar zu entferneter Ort genommen werde, haben Wir, ſo viel möglich geweſen, bisher verhütet, werden auch ſolches ferner zu thuen nicht ermangeln: Indeßen ſtehet ſolches nicht allemahl, ſonderlich wenn vacant werdende Superintendenturen hinwieder zu beſetzen ſind, zu ändern.

Das 3te gravamen handelt von den Examinibus der Candidatorum. Derjenige modus, welcher zu Zeit des Zelliſchen Consistorii dabey üblich geweſen, hat wol ſeinen guten Endzweck, auch öffters guten- zuweilen aber gar ſchlechten Nutzen gehabt, und ſind woll eher einige dabey intimidirte geſchickte Candidati nachhero, ohne ihr Verſchulden, blamiret und in Verachtung gerathen.

Seit der Zeit aber, daß die Zelliſche Candidati im Consistorio zu Hannover examiniret worden, iſt ſolches dem hieſigen Herkommen und Gebrauch gemäß nur von denen beyden älteſten geiſtlichen Consistorial Räthen geſchehen, und zwar valvis non apertis; wobey jedoch denen übrigen Consistorial Räthen frey geſtanden, mit gegenwärtig zu ſeyn: Wie dann auch ſolches verſchiedentlich geſchehen iſt.

Wolten indeßen Sr. Königl. Majeſt. auf etwaige fernere Instantz der Lüneburgiſchen Landſchafft allerhöchſt verordnen, daß die Zelliſchen Candidati Theologiae künfftighin, oberwehnter Bedencklichkeit ohngeachtet, auf Arth und weiſe wie ehemahlen in Zelle geſchehen, examiniret werden ſolten; Werden Wir nicht ermangeln, dem allerunterthänigſt nachzuleben.

Das 4te gravamen betrifft den in der Zelliſchen Kirchen-Ordnung anbefohlnen jährlichen Synodum.

Ob nun zwar dieſe Synodi faſt in allen Inspectionen in Abgang gerahten; ſo iſt ſolches jedoch nicht etwan erſt die letztern Jahre her, ſondern dem eingezogenen Bericht nach, wo nicht an allen ſolchen Oertern, dennoch an gar vielen, und woll an den mehreſten allſchon bey Hoch Fürſtlicher Zelliſcher Regierung geſchehen.

Wir ſind immittelſt, wann Se. Königl. Majeſt. die Wiederherſtellung ſolcher Synodorum, bey etwahigem fernern Anſuchen der Lüneburgiſchen Landſchafft, allerhöchſt befehlen werden, bereit und willig, das nöhtige dero behueff zu verfügen.

Nur wird hiebey zu überlegen und zu determiniren ſeyn, welchergeſtalt es mit denen Reiſe- und Zehrungs-Koſten, welche desfalß angewand werden ſollen, zumahln da viele Pfarren auf zwo und mehr Meilen von der Superintendentur entfernet ſind. Wolte man dieſe Koſten dem Clero aufbürden, würde ſolches zu vielen Querelen Anlaß geben, indem die Einkünffte der mehreſten Pfarren gar geringe ſind, auch bey der vorſehenden regulirung der Pfarr-Accidentien von der letztherigen Einnahme an manchen Orten ein merckliches wegfallen wird. Und gehet daher Unſer ohnmaßgebliches Gutachten dahin, daß jede Pfarr-Gemeine ihrem Pastori eine freye Hin- und Her-Fuhr behueff dieſer Synodorum zu verſchaffen habe, und daß man die ZehrungsKoſten jeden Ohrts aus dem Kirchen Aerario hernehmen- und ſolcherends ein gewißes quantum determiniren könne, nebſt der Verfügung, daß ſothanes quantum unter keinerley praetext erhöhet werden ſolle.

Das 5te gravamen enthält die mehrmahls geführte Beſchwerde über eine Erhöhung der Jurium Stolae.

Digitized by Google

Desfalß beziehen Wir Uns auf dasjenige, was dieſentwegen bereits ergangen: Und ſind Wir jetzo würcklich im Begriff, all ſolchen punct Euerer Excellencen intention gemäß zu reguliren: Allermaßen Wir dann auch wegen der special-Kirchen-Visitations-Koſten mit nächſtem Unſer ohnmaßgebliches Videtur einſenden werden.

Das 6te gravamen, welches die an einigen Orten des Fürſtenthums Lüneburg geſchehene Einführung des Geſenianiſchen Catechismi betrifft, iſt von hieſigem Consistorio nicht veranlaßet, noch denen Zelliſchen Superintendenten dergleichen etwas je anbefohlen.

Da aber ſothaner Catechismus dennoch in der Walßrodiſchen Inspection, der Lüneburgiſchen Landſchafft Anzeige nach, eingeführet worden; werden Wir nicht ermangeln, ſolches ſofort durch ein Circular Schreiben abzuſtellen.

Was indeßen die Grafſchafft Dannenberg und Ambt Hitzacker anlanget, iſt des Geſenii Catechismus von des Herrn Herzogen Augusti zu Wolfenbüttel Hoch Fürſtl. Durchl. wie Se. Durchl. alda das Apanagium gehabt daſelbſt introduciret und es dabey, wie ſolche Grafſchafft und Ambt des Herrn Herzogen Georg Wilhelms Hoch Fürſtl. Durchl. p. m. angefallen, gelaßen worden; wobey es Unſers ohnvorgreiflichen erachtens ſein Verbleiben woll wird behalten müßen.

Ab dieſem allen werden Euere Excell. wahrzunehmen belieben, daß Wir zur Erledigung der von Lüneburgiſcher Landſchafft bisher gemachten Gravaminum alles mögliche zu contribuiren bereit und willig. Und ꝛc. Hannover d. 8. Junii 1731.

Königl. Groß Brit. zum Chur Fürſtl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

An die Königl. Groß Britann. HHrn. Gehbte Räthe zu Hannover.

P. S.

Auch ꝛc.

Demnach Unſere Collegen, die Consistorial-Räthe und General-Superintendenten Ehrn Doct. Böhmer und Ehrn Mentzer, wegen Haltung eines jährlichen Synodi im Fürſtenthum Lüneburg ihre vota ſchrifftlich ad Acta gegeben; Als haben Wir nicht ermangeln wollen, ſelbige Eueren Excellencen hiedurch einzuſenden. Und verbleiben ut in Relatione. Hannover d. 4. Aug. 1731.

Königl. Groß Brit. zum Chur Fürſtl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Erithropel. Tappen. v. Bode.

An die Königl. Groß Brit. HHrn. Gehbte Räthe zu Hannover.

Ohnmaßgebliches Videtur mein des Consistorial-Raths Böhmer über die von der Hochlöbl. Lüneburgiſchen Landſchafft ohnlängſt verlangte jährliche Synodos in der Zelliſchen special-Inspection.

Was die Zelliſche weitläufftige special-Inspection betrifft, ſo ſind bereits, noch vor anno 1700 zur Zeit der Zelliſchen Regierung, mit derſelben Genehmhaltung, in der Stadt Zelle, die Synodi eingeſtellet, und ſeit dem bis itzo nimmer wieder gehalten worden.

Und iſt dem ſeel. Hrn. General-Superintendenten Doctori Lysero, nach der bey ſeinem Antritte anno 1708 vorgenommenen reparation daſiger Pfarr-Wohnung, einen Synodum dariunen zu halten, nicht möglich geweſen, indem

Digitized by Google

kein Zimmer in demselben so groß geblieben, darinnen er seine Neun und Zwantzig Prediger gedachter special-Inspection placiren, und speisen können, er auch per literas circulares und Nachfrage bey denen vicinis Pastoribus et citationes derer sogenandten Canonicorum irregularium, was sonst auf einem Synodo zu untersuchen gewesen (außer dem dabey vorzunehmenden elenden disputiren, so ohne dem zur disharmonie unter denen Pastoribus vormahls gedihen) sattsahm zu expediren vermogt, und nicht schicklich gehalten, solche Zusammenkunfft und Weisungen so vieler Prediger in einem Wirths-Hause zu halten, weilen daraus nur allerhand übele Nachreden würden entstanden seyn.

Zu geschweigen, daß einige Pastores in dieser diocesi gar weit von Zelle (und zwar über drey, ja der Pastor zu Isenhagen gar fünff Meilen) entlegen, und inclusive der hin- und her-reise drey gantzer Tage dero Behuef, zur Last derer Eingepfarreten wegen derer Fuhren, anwenden müßen, auch einige Patroni Nobiles sich darüber beschweret haben, daß von ihren Kirchen jährlich 1 thlr., zu solchem Synodo, solte verwand werden, denen Pastoribus aber solche Kosten nicht aufbürden dürffen.

Wie ich dann auch meinem characteri nicht gemäß halte, jemand in meinem General-Superintendentur-Hause als ein Gast-Wirth vor Geld zu speisen, und davor von jeder Persohn pro labore et prandio 1 thlr. NB. Kirchen-Gelder zu nehmen, (als welches sonst im gantzen Fürstenthum Lüneburg, seit anno 1643 hergebracht und daß solcher thlr. von denen Kirchen-Geldern genommen, und in denen Kirchen Registern, pro Synodo, passiret ist, und die Pastores, ex propriis, keinen Heller dazu herzugeben schuldig gewesen).

Vielweniger werde ich obligiret seyn, Neun und Zwantzig von mir ungebehtene Gäste, auf einmahl umsonst und ohne Ent Geld, nach der jetzigen LebensArt, mit großer incommodität, zu speisen, wann ich auch schon raum genug in meinem Hauße dazu hätte, so ich doch wie vorgedacht nicht habe.

Würde demnach wenigstens die Zellische special-Inspection, mit solchen jährlichen unnöhtigen und unnützlichen, und denen Kirchen und Gemeinden mehr schädlichen, als vortheilhafften Synodis, auch hinführo zu verschonen seyn. (Jetzo nicht zu gedencken, daß dem sichern Verlaut nach, sich einige Superintendenten in andern Lüneburgischen Inspectionen, leider! woll eher solcher Synodorum dergestalt gemißbrauchet, daß Sie vor jeder Pastoris-Bewirthung 2 thlr. von denen Kirchen-Geldern sich haben sollen bezahlen laßen.)

Inzwischen wird man hoffentlich von mir nicht praesumiren, daß ich mich vor dergleichen Colloquia literata, mit solchen, im disputiren guten theils unexercirten Predigern scheue, indem ich von Natur Lust dazu habe, und solches woll gewohnet bin, und ohne eiteln Eigen-ruhm zu melden von anno 1685 bis 1690 zu Jena, allein 60 gedruckte Disputationes publicas, und noch weit mehrere privatas, unter dem seel. Doctore Baiero und Doctore Schmidio, als Respondens, und zu Helmstedt, bey meiner zehnjährigen Professione ordinaria von anno 1691 bis 1701 über 44 Disputationes publicas als Praeses, und gar viele Collegia disputatoria privata jährl. gehalten, und zu jenen unterschiedene berühmte Professores und gar gelehrte Candidatos, zu Opponenten gehabt, und dazu selber gebehten und invitiret, auch das latein zu reden, Gottlob! noch nicht vergeßen, da ich dazu nachhero Acht Jahr zu Göttingen, als Professor Theologiae Primarius, von anno 1701 bis Michaelis 1708 und darauf in dem hiesigen Königl. Consistorio, bey denen Examinibus Candidatorum, bis zu dieser Zeit, zulängliche Gelegenheit gehabt habe.

Hannover d. 8. Junii 1731. Philip Ludowig Böhmer DGS.

Digitized by Google

Ohnmaßgebliches Votum mein des Consistorial-Raths Mentzers über die von der hochlöbl. Lüneb. Landschafft ohnlängst verlangte jährliche Synodos im Zellischen.

Die Wiederherstellung derer Synodorum im Zellischen, vermöge der Kirchen-Ordnung selbigen Landes kann denen mehresten des Consistorii alß eine der Kirchen sehr ersprießliche Sache nicht anderß als höchst angenehm und ihrer Pflicht gemäß aus allen Kräfften zu befordern seyn. Veränderte Zeiten erfodern offt eine Veränderung oder Abschaffung vormahliger Gesetze; Alleine ich halte nicht, daß dieses auf die ehemahlige Verordnung derer Synodorum mit recht zu appliciren stehe. Vielmehr bleiben solche convocationes derer Prediger so, wie sie von alten Zeiten in der Kirche gewesen, billig in ihrer beständigen Würde, und sind nicht allein nützlich, sondern auch nöhtig, ja im Lüneburgischen fast unentbehrlich. Ich nenne sie nützlich, weiln nebst denen Stücken einer Theologischen Gelehrsamkeit die wichtigsten Sachen zu Verbeßerung der Parochien und Dioecesen darauf können abgehandelt werden, und zwar solche Sachen, wozu sich auf denen Visitationen, da man gnug mit den Desideriis und Gravaminibus des Predigers so woll als der Gemeine, und mit denen Kirchen-Rechnungen zu thun hat, in Absicht auf die Persohn des Predigers schwerlich, wenigstens nicht so gut als hier die Gelegenheit findet.

Weiln auch ferner die Prediger dadurch in einer beständigen Uebung in ihren Studiis, in einer guten communication unter einander, und Bekandtschaft beym Superintendenten, mithin beym Consistorio an ihren so abgesonderten und zu allerhand unerlaubten Freyheiten und eigenmächtigen Wesen Anlaß gebenden Ohrten, unterhalten werden, und was dergleichen usus mehr sind, die man ex ipsa Consistutione p. 25. 26. umständlich wird ersehen können.

Ich nenne aber die Synodos auch nöthig, ja im Zellischen fast unentbehrlich um desjenigen Verfalls willen, darinn einige der Geistlichkeit selbiges Landes, dem Vernehmen nach, gerathen. Ich will hier nicht gedenken, wie anjetzo die Leute fast allenthalben von Predigern die Ohren und Mäuler voll haben, und vielleicht, wie man mich versichert, mehr unter der Hand davon gemunkelt wird, als man jemahls im Consistorio davon erfähret. Ich beziehe mich nur auf solche Sache, sonderlich im Zelleschen, die bekandt, und auf diejenigen Nachrichten, die mir selbst von einigen rechtschaffenen und gewißenhafften Predigern aus selbigem Mittel, nur gar vor weniger Zeit nicht ohne Wehmuth, geklaget worden.

Ich erachte meiner Schuldigkeit gemäß Mhrn. Collegen dieses zu verversichern, und gebe zu bedenken anheim, ob es nicht zu des Consistorii eigenen Satisfaction höchstnöthig sey, so, wie Wir bereits in regard einiger Clericorum gethan haben, auch an die übrigen Special-Superintendenten zu schreiben, daß Sie eine Untersuchung derjenigen Blame, dadurch etliche ihrer untergebenen Prediger graviret würden, anzustellen und davon pflichtmäßig zu berichten hätten.

Was nun insonderheit das irregulaire Wesen im Zellischen betrifft, so sind die Haupt-Uhrsachen davon leicht zu ermeßen. Nicht allein die weitläufftige Beschaffenheit dieses Landes machet die Prediger, wie schon erwehnet, von einer genauen Aufsicht freyer, sondern auch der nunmehro eingerißene Abgang vormahliger Disciplin mit denen Synodis, dagegen man doch nichts gleich gültiges angenommen, hat denenjenigen, so sich selbst nicht gouverniren, ungemeine

Digitized by Google

Lufft verschaffet, daß sie sich um ihre Vorgesetzten wenig bekümmern, und da sie weder ihre sonst gewohnte erste scharffe Examina, noch Synodos und Unterredungen, noch wie hier im Calenbergischen ein abermaliges Examen haben, und dennoch per translocationem offt die besten Dienste erhalten können, weder auf die Studia, noch auf eine geziemende Conduite etwas achten.

Dieser Schade, welchen man bey Einstellung derer Synodorum woll nicht so vorher gesehen, beweiset unwiederspruchlich, was die Hindansetzung einer in selbigen Landen nicht ohne Uhrsach eingeführt gewesenen Verordnung nach sich gezogen, und daß man also an deren statt entweder eine æquivalentem einführen, oder da solches nicht thunlich, zu der vorigen wieder seine Zuflucht nehmen müße.

Da es auch in denen übrigen wesentlichen Stücken und Hauptpuncten dasiger Kirchen-Ordnung bey veränderter Regierung sein verbleiben behalten; So geben zu bedenken, was für eine Lücke in selbiger Kirchen-Ordnung entstehe, wenn ein so wichtiger punct, die Disciplin der Seelensorger selbst betreffend, daraus wegfallen solte. Maßen eben um dieses vorhandenen legis derer Synodorum Willen ein anders, nemlich das de iterando Examine, weg bleiben können. Läßet man jenes nun auch fahren, so bleibet keines; Welche Exemtion aber ab ulla eiusmodi lege gar nicht für billig, und der Meynung des gottseeligen Sancitoris für gemäß kan geachtet werden, ohne der gantzen Verordnung dadurch ungemeinen tort zu thuen, und deren enervation in andern guten und heilsahmen Stücken zu verursachen.

Hat es also mit der Nutzbahr- und Nohtwendigkeit derer Synodorum im Zellischen seine jetzt gewiesene Richtigkeit; So laßen sich ein und andere Schwürigkeiten, so man leicht vorher siehet, zur Noth noch heben.

Die bisherige Einstellung dieser Convocationum hat eben, wie Wir vorhin erwiesen, wenig gutes nach sich gezogen, und ist auch aus keiner desfalß gemachten Verordnung herzuleiten; Sonst wären einige Superintendenten zu bestraffen gewesen, welche die Synodos bis auf den heutigen Tag beybehalten. Sind aber auf denen noch bisherigen und vormahligen Synodis Mißbräuche vorgegangen; So heißet es auch hier: Tollatur abusus et retineatur usus. Unnöhtige disputen werden vermieden durch Erwehlung nöhtiger und wichtiger Materien, woran es ja niemals fehlet. Geschickte Collocutores erhalten auf solche Art Gelegenheit, ihre Gedanken anderen zu communiciren. Ungeschickte werden per Synodum nicht gemachet, sondern entdecket. Erbitterungen wird die prudentz und auch die auctorität des Præsidis verhüten. Beschämungen derer die gut gesinnet, und ihrer Gemeine sonst mit Nutzen vorstehen, finden keine statt, wenn man jeden nach seinem scibili beurtheilet und wo er etwa in einer Sache schwach, ihm in einer anderen seine Stärcke zeigen läßet: Wenn man nicht allein von theoretischen, sondern auch NB. practischen und ad Parochialia specialius abzielenden Sachen redet; Nicht so woll die Worte, als deren Inhalt regardiret. Wie dann ein jeder Præses von diesem und mehreren die nöhtigen Regeln in disputando seinen Untergebenen wird anzudeuten wißen.

Große Kosten darf man hierzu ebenfalls nicht anrechnen. Das Vornehmste ist von denen hochlöbl. Vorfahren schon dazu bestimmet, und Wir haben mit vielem Dank solches anzunehmen und nicht ungebraucht zu laßen, da es eigentlich zur Aufnahme und Verbesserung des Cleri wolbedächtlich gewidmet. Um Eßens und Trinckens willen, und seine generosität gegen andere sehen zu laßen, oder dergleichen zu genießen, kömbt man ohnedem nicht zu-

Digitized by Google

sammen, und wenn man auch vor diesem excediret, stehet alles durch gute Ordnung zu reguliren.

Viele Beschwerlichkeiten, so Superintendentes etwa hiebey befürchten, erleichtert die Sommers-Zeit, der Ohrt, wo die Land-Prediger ohnedem ihre Bekandte und Hospites zu haben pflegen. Wo die Inspection groß, und derer Prediger viel, kan man sie in Zwo Synodos, oder zwey Zimmer und Tische bey der Mahlzeit vertheilen. Anderer Einwendungen, die noch von geringerem Gewichte, zu geschweigen.

Weil indeßen per Synodos nur die Prediger, nicht aber die Superintendenten selbst in schärfere Aufsicht gerathen; So wäre woll sehr gut, wenn generalis zuweilen einen a parten Synodum mit den Special-Superintendenten hielte. Weil auf solche Ahrt das bonum publicum Ecclesiæ desto besser mit einander verbunden- und gesambter Hand tractiret würde, daran sonst das Consistorium gnug zu heilen hat, und es doch kaum in einem solchen Stande, als man es wol wünschete, erblicken kan.

Doch dieses und anders, was ich zuletzt erwehnet, gehet mehr auf modum und auf eine gute Einrichtung, als auf die Sache selber. Ist man mit dieser schlüßig, und suchet sie auf eine der Kirchen heilsahme Ahrt zum Stande zu bringen; so wird sich das übrige schon von selbsten geben.

Meine Hochwehrteste Herren Collegen werden nähere und beßere Anschläge dazu zu ertheilen sich gütigst gefallen laßen.

Der Herr Herr segne alle Unsere zum Besten der Kirche abzielende Unternehmungen. Dieses wünschet aus dem innersten Grunde des Hertzens!

B. Mentzer.

8.

Erklärung des Landraths-Collegii hierauf vom 31. Octbr. 1731.

(Vol. de 1731 nr. 349 a.—c.)

Daß Ew. ꝛc. des Königl. Consistorii Erklährung über die von uns im April 1730 eingebrachte Puncte, mittelst Rescripti vom 14ten Sept. höchstgen. communiciren zu lassen, geruhen wollen, dasselbe erkennen wir mit allen schuldigst-gehorsamsten Dank, haben auch darauß, Qvoad 1. 2. & 6 gar gerne ersehen:

wasmaßen uns fehlsahm berichtet worden, alß ob das Juramentum contra simoniam von denen Candidatis Ministerii zu zeiten nur privatim und nicht in pleno, noch solchergestalt abgeleistet würde wie es im Cellischen durch die hochf. Verordnung de 18ten Febr. 1688 regliret worden.

Ferner: daß ein Königl. Consistorium sich dahin erkläret: Bey translocation derer Geistlichen, so viel möglich Sorge zu tragen, daß nicht gar zu entfernete Orte genommen werden;

Imgl. das gravamen wegen einführung des Gesenianischen Catechismi, durch ein abzulassendes Circular-Schreiben abzustellen.

Was dan hienechst den 3ten Punct betrifft, ratione Modi examinandi Candidatos Ministerii;

So können wir aus denen vorhin angezeigeten Uhrsachen nicht anders alß dem gehorf. Gesuche zu inhaeriren:

daß, wegen des guten daher redundirenden Nutzens, es damit hinwieder, in Ansehung derer im Cellischen zu befordernden Geistlichen, auff denjenigen Fuß gesetzet werde, wie es bey Cellischer hochf. Regierung gebräuchlich geweft,

Digitized by Google

bevorab, da man abseiten hiesiger Landschafft nicht vernommen: daß solches einigen geschickten Candidatis Schaden zugezogen, oder Sie zurückgesetzet hätte, man auch des Davorhaltens ist: daß wenn die Hrn. Examinantes einige timidité an einem sonst geschickten Candidato bemerken solten, Sie die discretion haben werden, einen solchen aufzumuntern, und ihnen dabey ein leichtes seyn wird, der bezeugten Blödigkeit ohngeachtet, seiner Erudition sich zu vergewissern.

Qvoad 4. und die jährliche Synodos anlangend; So zweifeln wir nicht: daß, weilen

a. die Haltung solcher Synodorum in der Cellischen Kirchen-Ordnung expresse geordnet;

b. sie im Cellischen biß auff die letzte Zeiten vormahliger hochf. Regierung in Uebung geblieben, und man von keiner damahligen Aenderung je gehöret;

c. solche Synodi, wenn sie nach Maßgebung obiger Kirchen-Ordnung eingerichtet worden, eine sehr gute und vielen Nutzen schaffende Absicht führen, wie solches der Hr. Consist. Rath Menzer in seinem Voto, mit removirung derer dawieder erregten scrupel gar wol gezeiget ꝛc.

Solchem allen nach, Ew. ꝛc. höchstgeneigten Beyfall finden lassen werden: daß wegen wiederherstellung mehrgemelter Synodorum das nöthige verfüget werde.

Ratione derer hiebey erforderten Kosten, würde dasjenige ebenmäßig hierunter Pro norma dienen können, wie es in diesem stücke ehedehm unter hochf. Celliscer Regierung gehalten worden; da dan desfalß, so wol ratione Qvanti, alß auch in wie weit die Gemeinen, oder die Kirchen hiebey concurriret, aus denen alten Kirchen-Registern jeglichen Ortes sich ergeben wird.

Qvoad 5tens, die eigenmächtige Erhöhung und Vermehrung derer Jurium Stolæ und Accidentien anlangend, ist uns sehr lieb zu vernehmen gewest, daß ein Königl. Consistorium solcherwegen ein Reglement zu entwerffen im Begriff sey; gestalt wir dan die Beforderung dieses puncts umb so viel nothwendiger halten, da die desfalß im Lande sich äussernde qverelen nicht ab- sondern manchen Ortes zuzunehmen beginnen, und zweifeln wir übrigenß nicht: Ew. ꝛc. solch Reglement vor der Publication der hiesigen Landschaft communiciren zu lassen, und Sie deshalb annoch mit der etwa nöthigen Vorstellung zu hören höchst-geneigt geruhen werden.

Wir beharren mit aller Ergebenheit, und schuldigsten respect

Ew. ꝛc.

dienstwilligster und gehorsahmste Landsch.-Director und Land-Räthe.

E. A. G.

Celle den 31ten Octbr. 1731.

An die Königl. Geh. Räthe.

9.

Schreiben der Königl. Regierung vom 24. Septbr. 1732, die sämmtlichen vorgetragenen Consistorial-Beschwerden betr., nebst Anlage.

(Vol. de 1732 nr. 300. 301.)

Unsere freundl. Dienste zuvor, Ehrwürdig-WohlEdler, auch EdleVeste, insonders vielgünstiger Herr, auch günstig-gute Freunde!

Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was derselbe und Ihr über einige das dortige Kirchen- und Schul-Wesen betreffende puncte und darauf von

Digitized by Google

hiesigem Consistorio ertheilte Erklärungen unterm 31. Oct. vorigen Jahrs anhero gelangen laßen, und findet sich in Abschrifft hierbey, was Wir solcherwegen an gemeldtes Consistorium an heute zu rescribiren der Nothdurfft erachtet haben.

Wir werden auch wan daßelbe mit denen darin erforderten Aufsätzen eingekommen seyn wird, demselben und Euch, dem befinden nach, darüber das weitere zukommen lassen; Und Wir seynd Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geneigt und geflißen. Hannover den 24. Sept. 1732.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

C. U. Hardenberg.

An die Lüneburgische Landschafft.

Unsere ꝛc.

Denenselben ist bekannt, was Sie auf die Beschwerden der Lüneburgischen Landschafft, welche selbige wieder das hiesige Königl. Consistorium und die Lüneburgische Geistlichkeit wegen des dortigen Kirchen- und Schul-Wesens geführet hat, und denenselben beygefügte Monita unterm 12ten Januar und 8ten Junii vorigen Jahres berichtet haben.

Nachdem nun beyde solche berichte der gemeldten Landschafft communiciret worden, um Ihre dabey etwa annoch habende Erinnerungen anhero zu eröffnen, und Sie selbige darauf unterm 5ten Junii und 31ten Oct. 1731 eingebracht, so finden die Herren davon die Abschrifften hierbey.

So viel (1.) die Erhöhung der Jurium Stolæ und deren regulirung betrifft, ist darüber das nöthige unterm 20ten April vorigen und 12ten Mart. jetzlaufenden Jahres an dieselbe rescribiret worden, und wollen wir den solcher wegen so woll, als wegen der Kirchen Visitation und deren Kosten auch Opfer-Geldes bey Kindtauffen und Copulationen, erforderten Entwurff eines Reglements, so darunter künfftig zu einer beständigen norm dienen soll, nunmehro nechstens gewärtigen.

2. Wegen des Schul Geldes und solcherhalben geschehenen Abweisung vom heyl. Abendmahl läßt man zwar bey denen darüber vorhin ausgelassenen Verordnungen es in soweit bewenden; Nachdem aber die Umstände derer Bauern nicht leiden, daß sie ihre Kinder zur Sommers- und absonderlich in der Erndte Zeit in die Schule schicken können, so würde unbillig seyn, dieselbe solche Zeit über dannoch zu Bezahlung des Schul-Geldes anzuhalten, und muß diese Zahlung vor solche Zeit cessiren, jedoch mit dem Anhange, daß ein solcher Hauß Wirth, welcher seine Kinder des Sommers aus der Arbeit nicht entbehren kan, nicht allein gehalten seyn soll, es seinem Seelsorger anzuzeigen, sondern auch seine Kinder an Sonn- und Feyertagen jedesmahl zur Catechismus Lehre zu schicken, damit sie dadurch wieder erinnert werden und behalten können, was sie den Winter über gelernet.

Würde dann ein Hauß Vatter ein und anderes unterlaßen, und insonderheit seine Kinder des Sommers nicht zur Catechismus Lehre schicken, so würde derselbe alsdann das verordnete Schul-Geld auch vor solche Zeit dem Schul-Meister zu erlegen haben. Und kann, daß solches also geschehe, von denen Herren durch ein Circular-Schreiben verfüget werden, ohne daß nöthig ist, darüber eine eigene Constitution zu publiciren. Immaßen es dann mit der weiteren Verfügung wegen des Abweisens von dem Abendmahl auf gleiche Weise gehalten, und die Lüneburgische Prediger auf die in dem Supplemento

Digitized by Google

der dortigen Landes Constitutionen sub numero 8. und in der continuation solches Supplementi Nro. 13. und 14. befindlichen Verordnungen, die Calenberg und Grubenhagische Pastores aber auf das von denen Herren in copia eingesandte Ausschreiben vom 25ten Aug. 1681 ernstlich und bey Straffe der suspension auch dem Befinden nach schärfferer Ahndung verwiesen, auch solche Verordnungen auf den Casum, da denen Predigern und Schulmeistern ihre Gebühren verweigert werden, extendiret werden können.

3. Anlangend die Benennung der Küstere und Schulmeistere, so sind Wir mit denen Herren gleicher Meinung daß selbige einen Patrono regulariter nicht zustehe, wann solches Recht demselben nicht Specialiter verliehen oder selbiges von ihm hergebracht ist, immaßen dann aus der von der Lüneburgischen Landschafft angezogenen und in Supplemento Constitutionum sub num. 27. befindlichen Landesherrlichen Declaration nicht erhellet, daß die Benennung der Küster und Schuldiener zum jure patronatus gehöre, sondern es ist daraus vielmehr das Gegentheil zu schließen, da dem von Lüneburg zu Watlingen solches Recht der Benennung an gemeldeten Orth aus besonderer Gnade Specialiter verliehen worden.

4. Ist man zufrieden, daß die Priesterschafft im Lüneburgischen der Verordnung de 13. Juli 1693 die confirmirung deren Kinder, welche zum ersten mahl zum Abendmahl gehen wollen betreffend, auffs neue erinnert, und absonderlich die Superintendenten nachdrücklich angewiesen werden, sich derselben behörig zu confirmiren und vor die Confirmation der Kinder bey ernstlicher Straffe kein accidens zu prætendiren.

5. Wegen der gravaminum, daß das Juramentum Simoniæ von denen Candidatis Ministerii zu Zeiten nur privatim und nicht in pleno abgeleistet, und,

6. daß die Translocationes der Prediger zu häufig und öffters nach sehr entfernte Oerter geschehen, findet die Landschafft weiter nicht zu erinnern, und bezeiget, daß fehlsahm berichtet worden, weshalben es bey der auf solche puncte von denen Herren abgegebenen Erklärung gelaßen wird.

7. Werden dieselbe verfügen, daß der vormahligen Lüneburgschen Verfassung und in deßen Conformität dem Vorschlage der Landschaft gemäß die Examination der Cellischen Candidaten in Gegenwart aller anwesenden Geistlichen und Weltlichen Consistorialen und apertis valvis hinkünftig geschehe.

8. daß die Haltung der synodorum bey denen Superintendenten seinen guten Nutzen habe, wan dabey die Kirchen Ordnung beobachtet, die abusus abgeschaffet und das Werk auf einen zu beforderung des guten Zwecks dienenden Fuß eingerichtet wird, darunter sind wir Eueren des Consistorial-Rahts Mentzers Voto einig, weil solche Synodi unter andern ein gutes Mittel sind, wodurch einem Superintendenten seine Pastores und diese unter einander bekannt, auch die Mängel der Kirchen und was solcher wegen vorzukehren in Erwegung gezogen werden können. Die Herren werden demnach so woll den modum, wie die Synodi einzurichten, als auch was vor materien bey denenselben zu tractiren, überlegen, anbey darauff gedencken, ob zu Erspahrung der Kosten der Synodus in jeder Inspection bloß alle drey, oder vier Jahre zu halten seyn, auch was für Kosten dazu erfordert werden und demnechst Uns darüber dero Gutachten eröffnen, mithin ein in behörige Capita einzutheilendes reglement, wie das gantze Werck zu verhütung künfftiger Unordnungen am besten zu faßen seyn, zu weiterer Verfügung einschicken.

9. Wegen der Erhöhung der Jurium Stolæ haben Wir denenselben Unsere intention bereits sub num. 1o zu erkennen gegeben. Und

Digitized by Google

10. scheinet die Landschafft bey der wegen Einführung des Gesenianischen Catechismi in denen Lüneburgschen Landen von denen Herren abgegebenen Erklärung zu acquiesciren.

Wir haben solches denenselben auf Ihre Eingangs gemeldte Berichte zur Resolution hiermit unverhalten wollen, und verbleiben ꝛc. Hannover den 24ten Septbr. 1732.

Königlich. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

An das Consistorium hieselbst.

10.
Erwiederung des Landraths-Collegii vom 31. Octbr. 1732.

(Vol. de 1732 nr. 335.)

Daß Ewr. Hochwolgeb. Excell. uns mittelst Rescripti vom 24ten Septbr. das an ein Königl. Consistorium unter selbigen dato Verordnete communiciren, auch darinne auf die Landschaffliche Vorstellung reflexion nehmen zu lassen hochgeneigt geruhen wollen, alles daßelbe erkennen wir zuforderst mit schuldigst gehorsahmsten Danck.

Hiernechst können wir annoch anzuführen nicht entübriget seyn:

Wasmaßen die bereits beliebte forderlichste regulirung derer Jurium Stolæ um desto nöthiger seyn wolle, da desfalß noch bey jetzigem Landtage verschiedene Beschwerde vorkommen, und unter anderen berichtet worden: daß theilß Pastores sich Leich.-Predigten bezahlen ließen, die Sie doch so wenig hielten, alß dergleichen zu halten verlangt würden, von dem Superintendenten zu Walsrode aber man vernehmen müßen, daß Er vor die Confirmation derer Catechumenorum, (welche doch ohne entgeltlich geschehen sollen) von jeden Kinde 6 mgr. und vor eine privat-Copulation, außer einem Thlr. vor die Prediger-Wittwen, annoch 12 mgr. fordere und nehme; Fernerß er die Kirchen Visitations-Gebühr von 2 bis zu 5 Thlr. erhöhe, ja außer diesem sich noch andere, bey einem Geistlichen ungewöhnliche Accidentia anmaßen, und vor die ernennung derer Organisten zu Ahlden und Fallingbostel respective 8 und 12 Species Rthlr. habe erlegen lassen sollen.

2. Vermeinet man abseiten der Landschafft: daß zu guter Ordnung, und beßerer gelebung gereichen würde, wan Ewr. Hochwohlgeb. Excell. höchstgeneigt gefiele, das wegen des Schul-Geldes, imgleichen ohnentgeltlichen Confirmation derer Catechumenorum geordnete durch ein gedrucktes Edict im Lande bekant machen zu laßen; Wie dann auch:

3. aus gleichen grunde und aus gleicher auf Verhütung vieler irregulariteten gerichteten Absicht, wir die Freyheit nehmen, das im Octbr. a. p. geschehene Gesuch gantz dienstlich und gehorsahmst zu wiederholen:

Daß nemlich Ew. Hochwolgeb. Excell. höchstgeneigt geruhen möchten, durch ein Allgemeines gedruckte Ausschreiben denen sämtlichen Geistlichen und allen Unterthanen im Lande von Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Declaration notice zu geben, dahin gehend:

Daß Dero Allerhöchster Wille in Gnaden sey, daß außer dem nach den Calenbergischen Fuß geänderten Puncte der Eintheilung von denen Pfarr-Emolumentis zwischen den Neuen Prediger und des verstorbenen Wittwen, es ratione des Fürstenthums Lüneburg in allen übrigen bey der Celleschen

Digitized by Google

Kirchen-Ordnung, und der alhie ehedehm üblich geweſenen Verfaßung lediglich verbleiben ſolle.

4. Wollen Ewr. Hochwolgeb. Excell. hochgeneigt erlauben, daß ſo viel den Punct von Ernennung derer Küſter und Schul Meiſter anlanget, wir denen Patronis hieſigen Landes diejenige Jura geziemend reserviren, welche ſie desfalß hergebracht, oder auch ſonſt bey ſich eräugenden Fällen rechtlicher Art nach auszuführen vermögend ſind, in mehrer erwegung deßen: daß das von denen Consistorialibus führende Principium:

daß regulariter denen Patronis die denominirung derer Küſter und Schul Meiſter nicht zuſtehe!

in dieſen Fürſtenthum bißher nicht eingeführt, wol aber das contrarium deßen hergebracht iſt.

Schließlichen und 5. geben Ewr. Hochwolgeb. Excell. wir gantz dienſtlich und gehorſahmſt anheim: Ob nicht ratione derer von Ewr. Hochwolgeb. Excell. rühmlichſt und woll approbirten Synodorum es an beſten und Sr. Königl. Majest. Allergnädigſten intention an gemäßeſten ſeyn werde, daß, ſo woll ratione der Zeit: wie offt ſie zu halten als auch ratione derer dabey zu tractirenden materien, es lediglich bey der umſtändlichen disposition der Zelliſchen Kirchen-Ordnung Cap. III. §. 9 seq. und was die Koſten betrifft es bey dem Herkommen, und wie es ehedehm im Zelliſchen darunter gehalten, auch fernerhin gelaßen werde.

Ewr. Hochwolgeb. Excell. haben bißher vor das Kirchen-Weſen hieſiger Lande, und für alles was zu guter Ordnung dienen kann ſo vielen unermüdeten Eiffer preißwürdigſt bezeuget, daß wir daher nicht zweiffeln, es werde auch das in obigen vorgeſtellte hochgeneigte attention finden.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und ſchuldigſten respect

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

dienſtwilligſter und gehorſahmſte Landtſchaffts-Director und Land Räthe.

Celle den 31. Oct. 1732. E. A. G.

An die Hhrn. Geheimten Räthe.

11.

Schreiben der Königl. Regierung vom 18. Decbr. 1732, die wider den Superintendenten Lodemann zu Walsrode vorgebrachten Beſchwerden betr., nebſt Anlagen.

(Vol. de 1732 nr. 523 — 525.)

Unſere freundliche Dienſte zuvor, Ehrwürdiger, Wohl Edler-Veſter, auch Edle-Veſte, inſonders vielgünſtiger Herr und wehrter, auch günſtige gute Freunde!

Wir laßen demſelben und Euch auf die wieder den Superintendenten zu Walsrode Ehrn Lodeman eingebrachte Beſchwerden, wegen angebentlich ſich angemaßter ungebührlicher Accidentien, den von hieſigem Consistorio auf erfordern am 12. dieſes vorläufig erſtatteten Bericht und demſelben beygeſchloſſene Verantwortung des gemeldten Superintendenten zur Nachricht in Abſchrift hiermit beyſchließen und werden das darin verſprochene Consistorial-Gutachten, wann ſelbiges eingelanget ſeyn wird, Demſelben und Euch gleichfalls communiciren, anbey auf den übrigen Inhalt deßen und euerer Vorſtellung vom 31. Octobr. a. c. Unſere Resolution zugleich wißen laßen. Und Wir ver-

Digitized by Google

bleiben demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt.
Hannover den 18. Dec. 1732.

Königl. Groß Britannische zur Chur Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.
C. U. Hardenberg.

An die Lüneburgsche Landschafft.

Unsere ꝛc.

Was Euere Excellences sub dato 18. nuperi auf die von der Fürstlichen Lüneburg. Landschafft über den Superintendenten zu Walsrode Ehrn Lodeman geführten Beschwerden, an Uns zu rescribiren geruhet, solches ist Uns eingeliefert worden.

Wir haben hierauf ermeldeten Superintendenten, umb sothane Beschwerden gehörig zu untersuchen, auf den heutigen Tag persönlich zu erscheinen, sofort vorgeladen. Als aber derselbe statt dieser ihm injungirten persönlichen Erscheinung mit der in copia angeschlossenen Verantwortung am ehegestrigen Tage eingekommen; So ermangeln Wir nicht, solches Eueren Excellencen hiedurch vorgängig anzuzeigen, annebst zu melden, daß die begehrte Untersuchung der vorangeregten Gravaminum sogleich nach Endigung der vorsehenden Fest-Tage der Gebühr nach solle vorgenommen und von dem Befinden derselben der erforderte Bericht nebst beygefügtem Gutachten ohne Anstand an Ew. Excell. von Uns eingesandt werden. Und verbleiben ꝛc. Hannover den 12. Dec. 1732.

Königl. Großbritannische zum Chur Fürstl. Br. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

An die Königl. Groß Brit. Hhrn. Geh. Räthe zu Hannover.

Königl. ꝛc.

Ew. Hochwürd. ꝛc. an mich am 27. Nov. 1732 abgelaßenes Hochgefälliges Rescript und darin die hohe Verordnung der Königl. Landes-Regierung an Königl. Consistorium vom 18. Nov. a. c. nebst denen von der Löbl. Lüneb. Landschafft wieder mich aufgebrachten gravaminibus in puncto der Accidentien, darin Sie mich zu Untersuchung solcher Beschwerde, und meine Nothdurfft dawieder ad Protocollum anzuzeigen auf künfftigen Freytag alß den 12. jetztlauffenden Monahts Dec. nach Hannover vor Königl. Consistorio citiret, immittelst meine wieder sothane Beschwerde habende Verantwortung schrifftlich ante terminum einzusenden, befohlen, habe am 3. hujus mit allen venerablen Respect erhalten; Gleichwie ich nun wegen meines Amts zur Verantwortung gegen meine hohe Obern mich so schuldig als willig befinde, und mit vieler Begierde je eher je lieber vor Königl. Consistorium mich schuldigster maßen mit aller Submission sistirte um gegen die von Löbl. Lüneb. Landschafft so woll Ihro Excellentzen denen Herren Geheimbten-Räthen, alß Ew. Hochwürd. ꝛc. vorgebrachte gravamina mich zu justificiren, allermaßen es mir höchst schmertzlich und empfindlich, diese Anklage und gravationes auf mich unschuldig zu dulden, bevorab es bey mir was ungewohntes, und in dem 22ten Jahre meines tragenden Ambts das erste mahl, daß ich mit einiger Beschwerde klagend belanget werde, und meine Freude in stetem guten Ruhm eines unsträfflichen Wandels und Gewißens setze, so werde dennoch genöthiget, die persönliche Ueberkunfft meine Nothdurfft und Verantwortung ad protocollum mündlich anzuzeigen, aus vorhandenen wichtigen Uhrsachen und

Digitized by Google

Abhaltungen zu depreciren, und Ihro Excellences so woll als Königl. Consistorium gehorsahmst zu ersuchen; meine schrifftliche Verantwortung dagegen gnädig anzunehmen und gelten zu laßen, auerwogen, wenn ich gleich gerne meine schwächliche Gesundheit respectueusen Gehorsahm gegen meine Obern in diesem starcken Froste und Winter aufopferte, so bin ich doch nicht vermögend, 1. wegen des vielen Schnees und rauhen Winter-wetters und, da bey Aufthauung und Ergießung die Aller und Leine impassable werden, Fuhren zu bekommen, auch bin 2. nicht versichert, ob gegen das anstehende heilige Weynachts-Fest, da das Closter hieselbst ordinair communiciret, und die viele bevorstehende Feste, wegen jetziger Saison, könne wieder zu Hause seyn, wenn Wetter und Waßer die passage hindern, überdehm finden sich gegen das Fest, Sontags- und Freytags 3. sehr viele Communicanten ein, und würde es sehr verantwortlich seyn, wenn ich dieselbe 4. jetzo nebst denen vielen in der Gemeine sich befindenden sehr schweren und fast agonisirenden Krancken solte verlaßen; welche meiner fast keinen Tag entbehren können, zugeschweigen 5. daß auch etliche Leichen über der Erden stehen, werden also Ihro Excell. so woll alß Ew. Hochwürd. ꝛc. dero hocherleuchteten Verstande und weisen Beuhrtheilung nach, in Erwegung solcher vielen wichtigen Abhaltungen von selbst meiner jetzigen Comparationis personalis halber gnädig und hochgeneigt zu dispensiren rahtsahm erachten, wie ich denn darum unterthänigst ersuche: Immittelst geruhen Ew. Hochwürd. ꝛc. meine Nohtdurfft gegen die gravamina der Löbl. Landschafft in schrifftlicher Verantwortung folgendermaßen gnädig auf und anzunehmen und validiren zu laßen.

Ad Grav. 1. daß ich von der Confirmation jeden Catechumeni 6 Mgr. fordere oder nehme, solches ist nie von mir geschehen, und ob es zwar billig da die Landes-Verordnung von 1693 denen Superintendenten die Arbeit und Last der Confirmation, alß sehr nöthig, nützlich und heilsahm aufgetragen, daß ihre Mühe und Arbeit auch belohnet würde, wie in andern Fürstenthümern und Landen geschiehet, wie denn auch mein Hr. Antecessor Müller vormahls in dieser Inspection imgleichen auch andere Superintendenten im Lande woll einige Vergeltung vor ihre Wege, Mühe und Arbeit genoßen, und solches laut der Verordnung von ehemahliger Regierung zu Celle vom 13. Julii 1693 (so weit die Gabe freywillig davor gereichet wird) verstattet, so habe ich dennoch vor 7½ Jahren, da ich Superintendent geworden davon gantz abstrahiret, weil ich lieber meine Ehre und guten Nahmen wegen ohn interessirten gemühts conserviret, alß etwas getrachtet zu nehmen, worzu ich nicht völlig berechtiget; Solte die Sache nach der Löbl. Landschafft Relation anders seyn, und Leute vor die Kinder zu Confirmiren 6 Mgr. vor mir denen Herren Pastoribus erleget haben, dörffte vielleicht ein ander mystere dahinter stecken, und mögten woll andere hierin alß wie in andern Fällen geschehen, in meinem Nahmen und vor mir. woll solche 6 Mgr. gefordert und empfangen haben, welche ich aber weder gefodert noch empfangen dazu ich meinen Nahmen vielleicht unschuldig herleihen, und solches gravamen jetzo wieder mich erleiden muß, doch will ich niemand damit beschuldigen, sondern das Beste nach der Liebe hoffen, dies ist aber gewiß, niemand von denen Herrn Pastoribus dieser Inspection oder ein ander Mensch hat mir davor jemahlen den geringsten Heller gereichet, ohne daß dHr. Pastor Rehburg zu Rehten, weil es vorhin von dem Hrn. General-Superintendenten Müller daselbst in observance ohne mein Gesuch woll einige Groschen von der gantzen Gemeine und vielen Kindern eingesand, welche die Leute daselbst freywillig gereichet, und von einigen ihm gebracht, welches aber keine 6 Mgr. gewesen, und von mir nicht gefordert,

Digitized by Google

im übrigen habe ich niemahls etwas von jemand desfals genoßen, ich selber halte es in Walsrode solchergestalt, daß ich von den Confirmanden der Kirchspiel Kinder gerne zufrieden, und vergnügt bin, wenn sie mir vor eine 7wöchige Information vor Beichtgeld und Confirmation insgesamt 3 Mgr. reichen, und fordere vor alles nichts mehr.

Ad Grav. 2. daß ich auser 1 thlr. vor eine Privat-Copulation annoch 12 Mgr. fordere und nehme; so wäre solches zuthun verbunden, nachdehmmahln so woll voriges Cellisches alß Königl. und Chur Fürstl. Consistorium zu Hannover die Verordnung gemachet, von Vermögenden, und nach Beschaffenheit der Personen, ad pias Causas über 1 rthlr. zu fordern, jedoch die meisten nur einen thlr. und nicht darüber geben, wenn dieselben nach der Kirchen-Ordnung nicht accommodiren wollen, da sie sonst, wenn Sie nach derselben ihren Hochzeitlichen Kirchgang halten nichts zu erlegen haben, und da Königl. Consistorium denen Superintendenten die Mühe und Arbeit aufgetragen, daß sie in deßen Nahmen die Concession sollen ertheilen; so würde es nicht unbillig seyn, wenn von vermögenden dem Superintendenten pro labore, da er öffters erst schreiben, und wegen des Zustandes und Vermögens Erkundigung von den Sollicitanten einziehen, Concession schreiben, darauf die Gelder berechnen, ad Consistorium übersenden, und viel Mühe und Arbeit haben muß, davor ihm 12 Mgr. gezahlet würden, wie denn solches vor meiner Zeit hier in der Inspection woll in usance, ich aber inhærire solchem nicht, und habe nie einem Dispensation vorenthalten, der 1 thlr. ad Consistorium erleget, sondern gerne meine Arbeit umsonst gethan, so aber mir jemahln einer 12 Mgr. die sonst vorhin gewöhnlich offeriret, wäre es gewiß deßen freyer Wille und eine danckbahre Erkäntlichkeit vor Arbeit und Mühe, welches ich jedennoch nicht begehre, und profitiren Impetranten am meisten davon.

Ad Grav. 3. daß ich die visitations-Gebühr zu 2 biß 5 rthlr. erhöhen sollte, ein solches kann mir woll nimmer erwiesen werden, sondern ich beziehe mich auf die vorhandene Kirchen-Register, welche die justification vor mir geben können, und findet sich in den Kirchen-Registern von 50 und mehr Jahren her, daß vor die jährliche Einnahme der Kirchen-Rechnung dem Superintendenti von den bemittelten Kirchen 1 rthlr. 12 Mgr., von den 3 kleinern aber alß von Meinerding, Fallingbostel und Eikeloh jährlich 1 rthlr. gegeben worden, dieses habe ich auch genommen und nichts mehr.

Ad Grav. 4. daß ich vor die Ernennung der organisten zu Ahlden und Fallingbostel respective 8 biß 12 rthlr. habe erlegen lassen sollen; so hoffe ich nicht, daß diese organisten sich über mich werden beschweren können daß ihnen den geringsten Heller abgefordert, und wird von ihnen woll keine Klage geführet seyn, oder hinkünftig werden, gestalt, was selbige gegeben aus eigener Bewegung und freywillig mir offeriret, ja! da ich solches meiner Gewohnheit nach, von ihnen nicht nehmen wollen, sie mir solches fast aufgezwungen. Gesetzet aber, es hätten diese 2 organisten zu Ahlden und Fallingbostel mir respect. 8 biß 12 rthlr. gegeben, so habe ich solches Geld mit gutem Fueg genommen, im Betracht dieselbe nicht einen, sondern drey Dienste jetzo verwalten, alß 1. Custodis, 2. organisten, und 3. Schuelmeistere, welche jede, insonderheit zu Ahlden separat gewesen. Da nun solche einem jetzo gegeben werden, und um beßer subsistence willen vormahlen combiniret worden, kan ja der Superintendens weges seines accidentis nicht darunter leiden, würde ich also nicht mehr wegen jeden Dienstes, alß was sich gebühret bekommen haben, da in der Verordnung von 11. Decbr. 1727 vor solche Dienste 4 biß 6 rthlr. zu nehmen erlaubet, und sind diese die beyde beste und importanteste

Digitized by Google

Bedienungen mit in meiner mir gnädigst anvertrauten Diœcesi, zu geschweiben, daß Sie die Introductions-Kosten, Fuhren und Zehrungen damit zugleich gezahlet, und deren überhoben worden, welche sie sonst zu thun schuldig, dabey ich den auch sonst unter ihnen und ihren Antecessoribus oder Wittwen Vergleiche treffen, und viele Mühe und Arbeit nehmen müßen, jedoch habe ich nichts von ihnen gefordert und verlanget, wie ich denn weder von diesen noch keinem andern vor die Ernennung, sondern nachher, und nachdem ich aus freyen Willen und Absicht ihrer Geschicklichkeit ohne Absehen eines einigen Interesse, ihnen die Dienste schon völlig conferiret, meine Gebühr genommen, oder waß Sie freywillig alsdann offeriret. Daraus denn erscheinet, daß ich keinen Handel oder Eigennutz und Vortheil damit treibe, besondern es gehet mein Augenmerck und vornehmste Sorge dahin, daß die Dienste mit geschickten und tüchtigen Leuten versehen werden, wie die Exempel darthun, welche zeugen, daß solche gerne mit meinen eigenen Unkosten aufgesuchet, und eine Zeitlang erhalten, ihnen auch meine Gebühr geschencket, immaßen der Conrector und organiste zu Walsrode, der Cantor zu Soltau, der Schulmeister zu Kirchboitzen auch auf der Vorbrücke in der Meinerdingschen Gemeine und andere mir auf verlangten Fall können, alß die Halbscheid derer, welchen Dienste in meinem Ambte conferiret, zum Zeugniß dienen, von welchen und mehreren nicht einen Pfennig Gebühr genommen, vielmehr ihnen ex propriis darzu gegeben.

Ad Grav. 5. der bey einem Geistlichen ungewöhnlichen accidentien weiß ich mich gar nicht zu erinnern, und wenn solche mir gezeiget werden, so werde nicht ermangeln, nach dem Zeugniß meines guten Gewißens meine Verantwortung darauf zu geben, mein Gewissen giebt mir Zeugniß, daß mich jederzeit dahin bestrebet, den von mir so hoch gehaltenen Nahmen eines gewißenhafften, unpartheyischen und ohn Interessirten Theologi zu meritiren, über gute Ordnung best=möglichst zu halten, und wie es Gott, denen Obern und Menschen gefällig nicht aber um schändlichen Gewinstes willen, welches ich detestire, mein mir gnädig anvertrautes Ambt zu führen, und hoffe auch bey den meisten in solchen Andencken zu ruhen, die mir dessen ein unanimes Zeugniß werden geben, doch hat ein Mensch auch seine Feinde, er sey wie er wolle, unterdeßen würde mein ohn interessirt Gemühte unser Kirchen=Buch erweisen, wie nicht begierig bin, mich von accidentien zu bereichern, anerwogen allein in dem Todten Register von diesem 1732. Jahre und zwar bis hieher beym aufschlagen heute finde, daß ob schon meine große Familie und 6. theils kleine Kinder habe, in 11 Monahten dennoch in dieser Walsrodischen Gemeine 27 Leichen ohne das geringste accidens zunehmen, bestattet.

Ew. Hochwürd. ꝛc. geruhen diese meine Verantwortung in gnädige Consideration zuziehen, und solche nebst dero hohen Recommandation an Unsere Väter des Vaterlandes, ich meine Ihro Excellences bey unser Königl. und ChurFürstl. Landes=Regierung hochgeneigt zu begleiten, und wie meine hochgebietende Herren mich kennen, also bey Ihro Excell. in dero hohe Gnade und Gunst mich und die Meinigen durch dero nachdrückliches Zeugniß von meiner bißherigen Conduite zu setzen, auch Löbl. Lüneb. Landschafft diese meine Verantwortung zu communiciren, daß sie mögen andere beßere Gedancken hinführo von mir hochgönstig faßen, und sich des Cleri hochgeneigt annehmen.

Ew. Hochwürd. ꝛc. geruhen auch mich in dero Hochgeneigtes Patrocinium ferner zu nehmen, mich auch in Erwegung ob angeführter Beschaffenheit meiner Ambts=Führung von den beschwerlichen Reisen in dem Winter und anderen vielen Unkosten hochgönstig zu befreyen, gestalt denn mündlich ad proto-

Digitized by Google

collum nichts mehres sagen kann, alß was hierin schrifftlich, und nach der Wahrheit geschehen, daß ich mein Ambt fürderhin mit Freuden und nicht mit Seufftzen thun möge.

Ew. Hochwürd. ꝛc. und Hoch Edelgeb. will der ewigen Liebe Gottes zu allem gesegneten Wollseyn getreulich erbitten, und verharre mit aller Veneration etc.

Ew. Hochwürd. und Hoch Edelgeb.

Ernestus Lodemann mpp.

Walsrode d. 7. Dec. 1732.

12.

Schreiben der Königl. Regierung vom 20. Janr. 1733, die Entwürfe zweier Verordnungen über das Schulgeld und die Confirmations-Gebühren betreffend, nebst Anlagen.

(Vol. de 1733 nr. 113—115.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdiger Wohl Edler Vester, auch Edle Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Wir haben aus deßelben und eurem Schreiben vom 31. Octbr. vorigen Jahrs unter andern ersehen, daß verlanget werde, es mögte dasjenige, was wegen Haltung derer Kinder zur Schule imgleichen wegen der Confirmation der Catechumenorum in Unserem an das Consistorium abgelaßenem Rescripto vom 24. Sept. gemeldten Jahrs verordnet worden, durch ein gedrucktes Edict im Lande kund gemachet werden.

Nachdem nun dabey kein Bedencken gefunden worden, So haben Wir dem gedachten Consistorio aufgegeben, über beydes nach Maßgebung der an daßelbe solcherhalben ergangenen Rescriptorum eine Verordnung zu entwerffen und zur approbation einzuschicken, und hat daßelbe darauf die Copeylich angeschloßene Projecte vor einigen Tagen eingebracht. Wir erwarten demnach mit ehisten, ob derselbe und Ihr dabey annoch was zu erinnern findet; Und Wir verbleiben demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover d. 20. Jan. 1733.

Königl. GroßBritannische zur ChurFürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

H. Grote.

An die Lüneburgische Landschafft.

Georg der andere von Gottes gnaden König von GroßBritannien ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wißen, wasgestalt Uns hinterbracht worden, daß die Nothurfft erfordere, den Inhalt des von ehemahliger Fürstl. Zellischen Regierung sub dato 13. Julii 1693 an die Superintendenten Unsers Fürstenthums Lüneburg ausgelaßenen General-Ausschreibens, die Confirmation der Catechumenorum betreffend, zu erneuern, und die General- und Special-Superintendenten, auch übrige Predigere Unsers beregten Fürstenthums auf die Beobachtung deßelben gnädigst und ernstlich zu verweisen.

Nachdem Wir nun nicht gemeynet sind, diese heilsahme Verordnung in einem oder andern Stück entkräfften und auser Würcklichkeit setzen zu laßen, sondern über selbige mit Ernst und Nachdruck wollen gehalten wißen: Und

Digitized by Google

Wir dann daher gnädigst resolviret, sothane Unsere Willens-Meynung mittelst dieses kund zu machen;

Als befehlen Wir allen und jeden General- und Special-Superintendenten auch übrigen sämtlichen Predigern Unsers mehrbesagten Fürstenthums Lüneburg hiermit in Gnaden, daß sie der vorberührten Verordnung vom 13. Julii 1693 in allen Puncten, ohne einigen Mangel, gebührend nachleben, und insonderheit für die Confirmation der Catechumenorum auf keinerley Arth und Weise einige Gebührniß und accidens, so lieb ihnen ist, Unsere ernstliche Straffe und Ungnade zu vermeiden, praetendiren und fordern sollen. Wobey ihnen jedoch unbenommen bleibt, dasjenige, was ihnen dieser Confirmation wegen aus guten, freyen und ungezwungenen Willen solte gereichet werden, anzunehmen.

Allermaßen dann Unser Consistorium über die Beobachtung vorangezogener Verordnung mit behörigem Ernst und Nachdruck zu halten, und wieder die Contravenienten mit gebührender Schärffe, und dem Befinden nach mit der Suspension ab officio, ohne alles Nachsehen, zu verfahren hat. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Geben

---

Georg der andere von Gottes gnaden König von Groß-Britannien ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir nöhtig befunden haben, durch eine General-Verordnung festzusetzen und überall verkündigen zu laßen, wie lange Zeit über im Jahre die Kinder auf dem platten Lande zur Schule gehalten werden sollen; So ist Unser gnädigster Wille, daß, wie bisher geschehen, also auch fernerhin drey Quartal über im Jahr, als von Michaelis anzurechnen, bis Johannis inclusive, die Kinder auf dem platten Lande beständig zur Schuele gehalten, und für solche Zeit denen Schuelmeistern das hergebrachte Schuel-Geld ohnweigerlich bezahlet werden solle.

Ob nun zwar sehr gut und heilsam wäre, wenn die Kinder auch das vierdte Quartal über von Johannis bis Michaelis zur Schuele gehalten würden: Die Umstände der Bauren aber, als welche zur Sommers-Zeit, und absonderlich in der Erndte, ihre Kinder zur Arbeit öffters gebrauchen müßen, ein solches allemahl nicht zugeben wollen; So soll jedoch ein jeder Haußwirth, welcher seine Kinder des Sommers aus der Arbeit nicht entbehren kan, nicht allein schuldig seyn, solches seinem Seelsorger anzuzeigen, sondern auch seine Kinder, wie in denen übrigen drey Quartalen, also insbesondere in dem Sommer-Quartal, an denen Sonn- und Feyer-Tagen jedesmahl zur Catechismus-Lehre zu schicken, damit selbige dadurch wenigstens daran wieder erinnert werden mögen, deßen, was sie die vorigen Quartale über im Christenthum erlernet haben.

Und gleich die Schuelmeistere für diejenige Kinder, welche vorangeführter maßen in dem Sommer-Quartal von Johannis bis Michaelis nicht zur Schuele kommen, ratione dieses Quartals einiges Schuel-Geld abzufordern nicht befugt seyn sollen; So soll hingegen, wenn ein Haußvater vorerwehnte Anzeige unterlaßen, oder seine Kinder des Sommers über nicht zur Catechismus-Lehre schicken würde, verbunden seyn, auch für das Sommer-Quartal dem Schuelmeister das Schuelgeld zu bezahlen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wißenschafft gelangen möge; Soll selbige an gewöhnlichen Orthen affigiret- wie auch von den Cantzeln abgeleſen werden. Geben

---

Digitized by Google

13.
Erwiederung des Landraths-Collegii vom 4. März 1733.
(Vol. de 1733 nr. 122, 123, de 1734 nr. 74.)

Königliche ꝛc.

Ewr. Hochwollgeb. Excellences erstatten wir allen schuldigst-gehorsahmsten Danck, daß dieselbe den gemachten Entwurff, wegen Confirmation derer Cathechumenorum, imgleichen wegen des Schul-Haltenß auff dem Lande uns mittelst Rescripti vom 20ten Jan. zu communiciren, auch bey solchen Verordnungen auff das vorhin Landschafftlicher seits Vorgestellete hochgeneigte reflexion zu nehmen geruhen wollen.

Alß Ewr. Hochwollgeb. Excellences uns nun zugleich die bey den Entwurff noch etwa habende Erinnerungen anzuführen erlaubet;

So können wir nicht umbhin:

I. bey dem Projet des Edicti wegen Confirmation derer Catechumeni annoch dieses wenige vorzustellen: wasgestalt die bisherige Erfahrung gewiesen: daß die dem Edicte inserirte Clausul:

daß ein freywilliges zu nehmen erlaubet seyn solle!

von vielen Superintendenten auch anderen Geistlichen dahin mißbrauchet worden, daß, wer nicht scheel angesehen seyn, und seine Kinder aus der Schule und zum Abendmahl admittiret haben wolle, sich zu solchen Gratuito woll gegen willen entschließen müßen.

Daher dan solche Clausul gäntzlichen zu omittiren gantz dienstlich und gehorsahmst gebeten wird.

II. Die Verordnung wegen des Schulgehenß anlangend; So hat man hiebey noch dieses berühren sollen:

a. daß, obgleich es mit denen 3 Quartalen eine sehr heilsahme Absicht hat, dennoch sehr zu zweifeln: ob denen Leuten auf den platten Lande möglich fallen werde, ihre Kinder biß Johan. und höchstenß länger, alß med. Maji zur Schule zu senden, indehme sie derselben bey den Viehhüten mancher Orten nicht entbehren können;

b. Würde von sehr guten Nutzen seyn, hac occasione denen Predigern die bißher vielfältig negligirte, jedoch sehr nöthige, auch in Cellischer Kirchen-Ordnung fundirte öfftere visitirung derer Schulen auffs nachdrücklichste zu demandiren.

c. Weilen auch über steigerung des Schul-Geldes Quereles geführet worden, so möchte nicht undienlich seyn, auch davon in solchen Edicte zu gedencken: daß hierunter, bey arbitrairer straffe das Herkommen nicht zu überschreiten.

Gleichwie übrigenß und

III. das Landschafftliche in unseren Memorial vom 31ten Octobr. a. p. sub Nro. 3 vorgebrachte Gesuch, bey Ewr. Hochwollgeb. Excellences hoffentlich ohnbedencklich seyn wird; Umb nemlich Sr. Königl. Majestaet Allergnädigste Intention

wegen Beobachtung der Cellischen Kirchen-Ordnung und Verfaßung ꝛc. durch ein getrucktes Ausschreiben im Cellischen bekant zu machen ꝛc.

wir indeß dieses vor das bequämeste Mittel halten, vielen contraventionen zu begegnen; So wollen Ewr. Hochwollgeb. Excellences ungütig nicht ver-

Digitized by Google

mercken, daß solch desiderium wir nochmahlß bestenß empfehlen, die wir mit aller Ergebenheit und schuldigsten Respect beharren

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Land Räthe.

Lüneburg d. 4ten Mart. 1733. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

14.

Vortrag des Landraths-Collegii vom 23. Novbr. 1733, nebst Anlage und Postscript, Beschwerden der Eingesessenen zu Rosche und Suderburg betreffend.

(Vol. de 1733 nr. 123 a. u. b., 204.)

Alß bey gegenwärtiger Landtagß-Diaet anliegendes Supplicat derer Eingesetzenen des Kirchspielß Sulendorff zu Rosche, gegen den Pastoren allda, uns mit den Ersuch überreichet worden, solche Gravamina mit einen Vorwort an die Königl. Landes-Regierung gelangen zu laßen;

So haben, unter hoffentlicher Ewr. Hochwolgeb. Excell. geneigtesten Genehmigung, wir uns deßen umb so weniger zu entziehen vermocht, da die in der Anlage enthaltene Beschwerungß-puncte von so enormer Größe und Beschaffenheit sind, daß Sie eine genaue Untersuchung, und falß sie gegründet befunden werden, eine exemplarische Bestraffung nebst restituirung des indebite exigirten gar wol verdienen.

Ewr. Hochwolgeb. Excell. bekanten Justitz-Eifer und rühmlichen, vor das wol derer Unterthanen hegenden Vorsorge empfehlen wir also diese Sache auffs Beste, und beharren mit schuldigster Hochachtung, und allen Respect

Ewr. Hochwolgeb. Excell.

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Land-Räthe.

Celle d. 23. Novbr. 1733. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

Königliche Groß Britannische zum Churfürstlichen Braunschw. Lüneburgischen Consistorio Hochverordnete Herren Consistorial- und Kirchen Räthe.

Hochwürdige und HochEdelgeb. HochgeEhrteste Herren!

Ew. Hochwürd. und HochEdelgeb. können Wir in unterthänigkeit wehmüthigst klagend vorzutragen nicht umbhin, wasmaaßen unser Hr. Pastor Ehrn Schlötcke zu Rosche, Ambts Bodenteich, wegen neulich gehaltener Kirchen-Visitation von einem jeden Hauswirthe im Kirchspiel Rosche und Sulendorff 12 ggr. vor aufgewandte unkosten (wie Er saget) fordert. Welches aber keiner, der vor ihm gewesenen Prediger von Uns begehret hat, so Wir auch bey ohnedehm habenden häuffigen ausgaben nicht praestiren weder uns aufbürden laßen können.

Es sind in dem besagten Kirchspiel Rosche und Sulendorff unser, der Hauswirthe, 220. Von jeden 12 ggr. bringet 110 rthlr.

Dagegen bestehet dasjenige was Hr. Pastor Schlötcke davon zu stehen

Digitized by Google

hat, in einer mahlzeit vor die Herren Visitatores, und in dem was Sie an gebühren bekommen.

Dieſes letztere mag auff 8, höchſtens 12 rthlr. anlauffen. So hat Hr. Pastor, wann wir ihm jeder 12 ggr. geben ſolten, etwa hundert thaler vor die mahlzeit. Welches Uns höchſt enorm vorkombt. Dennoch wann Wir uns weigern auszugeben und ſagen, daß es zu viel und ſo hoch nie gefordert worden ſey, hat Er einige unter Uns mit den abſcheuligſten worten, in den abgrund verfluchet.

2. Iſt es ihm nicht genug vor eine Copulation 1 thlr. 8 ggr. zu haben, ſondern Er praetendiret überher noch 16 ggr. Braten-geld, oder ſo viel an fleiſch und dergleichen eß-wahren.

3. Vor Confirmation der Kinder iſt Uns die gebühr über die maaße hoch getrieben worden.

Die alten in der Gemeine wißen noch, daß bey des ſehl. Pastoris Blumenthals Zeiten nicht mehr als 2 ßl. oder 18 pfenning vor einen confirmandum gegeben worden.

Bey des vormahligen Pastoris Biedermans Zeiten iſt es auf 2 ggr., und bey Roſſacks Zeiten auf 8 ggr. angewachſen. Der jetzige Hr. Pastor aber will einen thaler vor jedes Kind haben; Wie wir dann auch alſo ihm bezahlen müßen, wann Wir unſere Kinder nicht haben wollen verſäumen laßen.

4. Haben die zur Sulendorffer Gemeine gehörige von alten Zeiten her an die Kirche und derſelben zum beſten gegeben 11 Hbt. Rocken.

Dieſe eilff Himbten verwendet der Hr. Pastor nicht zum beſten der Kirche, wozu Sie gleichwol gewidmet ſind, ſondern nimbt ſie zum communicanten-wein und oblaten. Da wir aber und zwar unſer einjeder die zum abendmahl gehen, jährlich einen ſchilling oder 9 pf. vor wein und oblaten entrichten, womit die vorige Pastores ausgereichet und die 11 Hbt. Rocken nicht dazu genommen haben. So ſehen Wir nicht wie dem Hrn. Pastori frey ſtehe, das, zur erhaltung der Kirche gewidmete Korn zu communicantenwein und oblaten anzuwenden die Wir doch beſonders bezahlen.

5. Will der Hr. Pastor des Sonabends keine leichen begraben laßen, oder Er will anderthalb thaler dafür haben. Da Wir ihm jedoch albereit 1 thlr. vor eine Leiche, wann es auch nur ein klein Kind iſt, bezahlen müßen.

6. Müßen ihm die Gevattern bey Kindtauffen, ſo viel ihrer ſind, einjeder 2 ggr. geben, und das tauff-geld bekombt Er beſonders.

7. Von dem gelde was vor die armen mit dem Klingbeutel geſamlet wird, leget man nichts in den Gottes-Caſten, ſondern der Hr. Pastor nimbt es zu ſich. So ſind auch keine armen Caſten Vorſteher, und weiß niemand, wie es darumb ſtehet.

Da es aber gleichwol unbillig iſt, daß die Gemeine ſo gäntzlich hindan geſetzet wird, ſo bitten Wir zu verfügen, daß auch hierin, gute ordnung, wie bey anderen Kirchen, eingeführet werde.

8. Hat die Gemeinde zum Pfarrhaus-Bau viele gelder, auf eine große ſumme anlauffend, bereits aufgebracht, und wird noch viel gefordert. Würde alſo auch nöthig ſeyn, daß der Hr. Pastor Rechnung deswegen ableget.

Erſuchen demnach Ew. Hochwürd. und HochEdelgeb. unterthänigſt gehorſambſt, Sie geruhen die puncte, als zu unſer großen laſt gereichend, unterſuchen zu laßen, und dem Hrn. Pastori vorgängig zu bedeuten, daß Er wegen der, von Uns geforderten übermäßigen Kirchen Visitations-geldern, bis zu austrag der ſache nicht weiter in Uns dringen müße; Nichtweniger bitten Wir unſere gegründete gravamina der billigkeit gemäs reguliren zu laßen und Hrn.

Digitized by Google

Pastorem dahin anzuweisen, daß Er der billigkeit platz geben und mit dem, was seinen antecessoren gereichet worden, gleichfals zufrieden seyn müße.

Die Wir mit unterthänigsten respect verharren

Ew. Hochwürd. und HochEdelgeb.

unterthänig-gehorsamste Eingesessene des Kirchspiels Sulendorff, zu Rosche, Ambts Bodenteich gehörend.

Supplicatum Sulendorff d. 7ten Octbr. 1733.

P. S.

Auch hochzuehrende Herren! haben wir bey dieser Gelegenheit vernehmen müßen: daß die Eingepfarrete zu Suderburg gegen ihren Pastorem fast gleiche Beschwerden ohnlengst gehabt; da dan auff deren remedirung abseiten des Königlichen Consistorii zwar alle Löbliche attention genommen, dabey aber zur untersuchung solcher Gravaminum eine sehr kostbahre, und den Verlaut nach an die 500 Thlr. zustehen kommende Commission geordnet, und selbiges daher veranlaßet worden, daß man dazu 2 derer Consistorial Räthe aus Hannover denominiret, welche nebst einen Secretario die Sache einige Wochen durch in loco untersuchen müssen.

Alldieweilen aber leicht zu ermeßen stehet, wie sehr dergleichen Commissiones die arme Unterthanen oneriren, und zu abführung derer publiquen Onerum unvermögend machen;

So zweifeln wir nicht, Ewr. Hochwolgeb. Excell. ein solches nicht anderst, dann höchstens mißbilligen, und bey dem Königlichen Consistorio es dahin zu verfügen höchstgeneigt geruhen werden, daß mit solchen höchst onereusen Commissionen die Unterthanen fernerweit verschonet, und in solchen fällen nach demjenigen modo verfahren werden möge, wie es darunter zur zeit des Hoch-Fürstl. Cellischen Consistorii in hiesigem Fürstenthum gehalten worden, da nemlichen, wenn eine Untersuchung in loco per Commissarios nöthig, man dazu nebst einem in der Nähe stehenden Geistlichen die Beamte solchen Ortes, und da selbige etwa suspect, einen anderen in vicinia adhibiret, folglich solchergestalt denen Partheyen große Kosten gespahret hat.

Uti in Memor. Celle d. 23ten Novembr. 1733.

Landschaffts-Director und Land Räthe.

E. A. G.

15.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 10. März 1734, die Beschwerden der Eingesessenen zu Suderburg betreffend, nebst Anlagen.

(Vol. de 1734 nr. 132—135.)

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohl Edler, auch Edle Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch gönstige gute Freund!

Nachdem auf deßelben und Eurer unterm 23ten Nov. vorigen Jahrs eingebrachte Vorstellung wegen der zu Untersuchung der Suderburgischen Gemeine Beschwerden wieder ihren Prediger angeordneten local-Commission des Königl. Consistorii Bericht erfordert worden, und daßelbe am 4. dieses damit eingekommen ist; So laßen Wir zu deßelben und Eurer Nachricht davon Abschrifft

Digitized by Google

beyschließen; Und Wir seyend demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover d. 10. Mart. 1734.

Königl. Groß-Britannische zur Chur Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

C. U. Hardenberg.

An die Lüneb. Landschafft.

UNsere ꝛc.

Was Ew. Excell. auff veranlaßen der Lüneburgischen Landschafft, wegen der in Sachen der Gemeine zu Suderburg Kläger, wieder den Prediger daselbst Ehrn Hausman Beklagten, auff zwey unsers Mittels erkannten local-Commission, per post-Scriptum de dato den 24ten Decembris anni praeteriti an Uns abgelaßen, ist am 26. nuperi geliefert.

Wir berichten darauff erforderter maßen, daß wir anfänglich nicht gewillet gewesen, in ermeldter Sache eine Commission auff einige aus Unserm Mittel zu erkennen. Wie dann dem Probst zu Uelzen, und weyl. Ober-Ambtmann Sarnighausen zu Medingen die gründl. Untersuchung der hinc inde vorgebrachter Beschwerden von uns committiret, auch selbigen zu dem Ende die gesammte Original-Acta zugesandt worden.

Als aber die klagende Gemeine dawieder einkommen, und nach ausweiß des Copeyl. Anschlußes verschiedene erhebliche Ursachen, warum sie die ernannten Commissarios nicht annehmen könte, vorgebracht, hingegen den Consistorial-Rath Schilling unter anderen expresse dazu ausgebeten; Haben wir dem gesuch zu deferiren kein bedencken getragen, damit diese Sache endlich terminiret und die Gemeine in Ruhe gesetzet werden mögte.

Indeßen hat der Pastor Hausman nach abgehaltener Commission ansuchung gethan, daß er mit seiner Nothdurfft annoch einmahl gehöret und demnächst Acta an eine Theologische und Juristische Facultät zu abfaßung eines Rechts-Spruchs verschicket werden mögten.

So bald nun Acta werden geschloßen seyn, wollen wir selbige, auf Kosten des Pastoris, transmittiren, und von dem erfolgenden Rechts Spruch an Ew. Excell. sodann Bericht erstatten.

Was die Commissions-Kosten betrifft derhalben beziehen wir uns auff den in abschrifft hierbey gehenden Bericht derer Commissariorum, und verbleiben ꝛc. Hannover d. 21ten Febr. 1734.

Königl. Groß-Brit. zum Chur Fürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Königl. ꝛc.

Wir dancken zuforderst unterthänig daß Euere Hochwürden ꝛc. geruhen wollen, die von uns schon lange Zeit gewünschte Commission zu Untersuchung dieser Sache zu erkennen. Als aber dieselben auff keinen derer von uns in Vorschlag gebrachten Commissarien solche erkennen wollen, uns jedoch indeßen nicht bekandt ist, daß einer davon wäre, worauff Gegentheil das geringste von einem Verdacht haben könne; So können wir nicht umhin, gegen die jetzt denominirte Herren Commissarien folgendes vorstellig zu machen, daß was

Erstl. den Hrn. Probst zu Uelzen anbetrifft, selbiger jederzeit von unsers Pastoris Seite gewesen zu seyn sich geäußert. Wir haben öffters unsere uns von dem Pastor veruhrsachende Bedrängnißen auch vor dem Anfang dieses Processus schon demselben geklaget. Wir haben selbigen als Superintendenten loci zum öfftern gebeten, den Pastorem dahin zu vermögen und darüber

Digitized by Google

zu halten, daß er den Sonntäglichen Gottes-Dienst zu der in der Kirchen-Ordnung ihm vorgesetzten Zeit anfangen müße; Wir haben aber noch zu keiner Zeit Hülffe bey ihm gefunden: Ueberdem so sind ihm die Umbstände dieser Sache eben so wenig als einem auswärtigen zu denominirenden Commissario bekandt, er hat davon nicht mehrers erfahren, als ein anderer: Ueberdem hält er vielmehr eine genaue Freundschafft mit unserm Hrn. Ambtmann Knochen zu Bodenteich, so ein Schwager unsers Pastoris ist, und müßen wir auch vielmehr muthmaßen, daß da wir absonderl. wegen des vom Pastore aus der Kirchen-Rechnung fodernden Vorschußes uns beschweren, daß die Rechnungen uns oder unseren Kirchen-Juraten niemahls so wenig vor- als in und nach der Kirchen-Visitation vorgeleget oder gezeiget worden, mithin solches woll ein Versehen derer Herren Kirchen-Visitatoren, als welche ihm solches nur anbefehlen können, mit könte genennet werden, wenigstens dieser punct vollenkömlich nicht mögte erörtert werden.

Was 2tens den Hrn. Ober-Ambtmann zu Medingen anlanget, so ist selbiger ein gar großer Freund und Nachbahr von unserm Hrn. Ambtmann Knochen, als unsers Pastoris Schwager: Ob demnach en faveur deßen nicht etwas geschehen könne, laßen wir dahin gestellet seyn.

Wir suchen indeßen nichts, als unpartheyische Commissarien zu bekommen, die die gantze Sache und unsere contra Pastorem habende Gravamina aus dem Grunde untersuchen können, deswegen wir auch dann solche in Vorschlag gebracht, wieder welche so wenig ein Königl. Consistorium als unser Pastor mit Grunde einen Verdacht schöpffen und haben können. Wollen demnach um ohnverdächtige Commissarien in dieser Sache zu denominiren, nochmaln unterthänig gebeten haben, zu dem Ende auch, falß die von uns bereits vorhin in Vorschlag gebrachte beyde Herren, als der Hr. Land-Rath von Grote zu Schnega, oder der Hr. Schatz-Rath von Weyhe zu Eimcke nicht aggreiret werden solten, noch den Hrn. Geheimten Justiz-Rath von Lautensack, den Hrn. Consistorial-Rath Schilling und den Hrn. Land-Syndicus Bilderbeck, als unpartheyische Herren Commissarien hiemit in Vorschlag bringen, und bitten, aus diesen dreyen Zwenen zu Untersuchung dieser höchstwichtigen Sache, als worunter unsere ewige Seelen Wolfahrt versiret, zu autorisiren, diese gantze Sache und was der anhängig, aus dem Grunde untersuchen zu können.

Als wir nun an Rechts hochgeneigter Deferirung nicht zweifeln; So bitten wir noch, uns reserviret seyn zu laßen, daß wir die nicht wöchentl., sondern fast tagtäglich uns noch von Pastore verursachenden Beschwerden und recht blindlings hinzufügende Bedrängniß ante, oder in Commissione ipsa zu Untersuchung übergeben mögen, übrigens aber den Hrn. Probst Busmann und Hrn. Ober-Ambtmann Sarnighausen diese Commission wieder abzunehmen, und vorhin gebetenermaßen zweenen, aus oberwehnten Herren wieder auffzutragen. Desuper etc.

Gemeine zu Suderburg.

Königl. ꝛc.

Was aus hiesiger Königl. Regierung an Euere Hochwürden ꝛc. auf geschehene Vorstellung von Hochlöbl. Lüneburgischen Landschafft, wegen der in Sachen der Gemeine zu Suderburg Kläger wieder den dasigen Prediger Hausman Beklagten, erkannten local-Commission und dabey verwandten Kosten, per post-Scriptum vom 24ten nuperi ergangen; Solches haben wir aus dem Communicato ersehen.

Es wird nun quoad 1mum, unserm Hochgeehrten Herrn Collegen annoch

Digitized by Google

erinnerlich seyn, wie so woll die alhier angesetzte mündliche Verhöre, als die auf den Probst Busman zu Uelzen und wehl. Ober-Amtmann Sarnighausen zu Medingen erkannte und bereits ausgefertigte Commission von der Gemeine verbeten, mithin von selbiger auff eine local Commission vielfältig und inständigst gedrungen worden: welche wir dann, bloß aus der Uhrsache, damit die Sache einmahl zum Ende gebracht, mithin denen so vielfältig deshalben von seiner Königl. Majestet und dero hohen Landes-Regierung abgelaßenen Befehlen ein satsahmes Gnügen geleistet werden mögte, übernommen haben.

Wie nöthig und nützlich auch vorkommenden Umbständen nach, diese Untersuchung gewesen, solches werden Euere Hochwürden ꝛc. aus denen Commissions-Protocollis in mehrem zu ersehen und wahrzunehmen belieben, als woraus auch dieses erhellet, daß der Probst zu Uelzen selbst über ein und andere Umbstände in Commissione vernommen werden müßen.

Wie indeßen leicht zu erachten, daß zu gründlicher Untersuchung aller in retro-actis bereits zum theil angeführter, zum theil aber erst in loco vorgekommener Umbstände eine räumliche Zeit, mithin auch einige Unkosten nohtwendig erfordert worden; So haben wir jedoch

Quoad 2dum gleich bey unserer Ankunfft zur Suderburg, umb so viel müglich alle unnöthige Kosten und großen Auffschlag zu verhüten, die dortige Wirthin, Witwe Meyern vorgefordert und ihr die Bedeutung gethan, daß unsere Diener ihr Kostgeld bekähmen, und also täglich, was sie verzehreten, bezahlen müsten, welches auch geschehen: Wir selbst aber an Wein, so viel uns nöthig wäre, bey uns hätten, und wegen unserer übrigen Zehrung die Rechnung erwarten und selbst bezahlen wolten.

Diese unsere Veranstaltung hat die Gemeine als eine gute Vorsorge angesehen und mit allen Danck erkannt.

Wie hoch aber eigentlich die sämtliche Unkosten der Gemeine angelauffen, davon können wir nichts zuverläßiges, wohl aber dieses berichten, daß wir keinen Heller mehr als unsere Gebühren genommen, und die Gemeine solche gahr willig und ohne unser anfordern ausgegeben habe: Wobey wir annoch anführen müßen, daß wir bey dieser Commission keinen halben Tag zu etwas anders angewandt, sondern alle Nachmittage sowoll, als alle Vormittage dieselbe fleißig abgewartet haben.

Uebrigens beziehen wir uns auf die von der Gemeine zu Suderburg unterm 27ten nuperi bey hiesiger Königlichen Regierung übergebene und von dieser in copia anhero communicirte Vorstellung und verbleiben ꝛc.

Euerer Hochwürden ꝛc.

J. A. Schilling. G. J. von Bode.

Hannover d. 21ten Febr. 1734.

16.

Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 29. Mai 1734, die wegen der Suderburger Angelegenheit niedergesetzte Commission betreffend.

(Vol. de 1734 nr. 194.)

Daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences uns des Königl. Consistorii Bericht, betreffend die Suderburgische Commission gegen den dortigen Pastorem mittelst Rescripti vom 10ten Martii communiciren zu laßen hochgeneigt geruhen wollen, desfalß erstatten wir hiedurch schuldigst gehorsahmsten Danck, und wie

Digitized by Google

wir übrigens nicht zweifeln, auch darum gantz dienstlich und gehorsahmst ansuchen, Ewr. Hochwollgeb. Excell. bey dem Consistorio die gefälligste Verfügung zu stellen geneigt seyn werden, daß dergleichen kostbahre, und denen Unterthanen zu einer mercklichen Last fallende Commissiones in zukunfft unterbleiben;

Also geben wir zugleich gantz dienstlich und gehorsahmst anheim: Weilen die Kosten dieser Commission von einem gar zu excessiven quanto beschrieben werden, ob nicht gut und diehnsahm, die in dieser Sache verordnet gewesene Commissarios dahin anzuweisen, daß Sie desfalß ihre Specificationes und Rechnung zur Königl. Regierung einsenden müßen.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und schuldigstem Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts Director und Land Räthe.

Celle d. 29ten May 1734. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

17.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 30. September 1734, die Beschwerden der Eingesessenen zu Rosche betreffend, nebst Anlage.

(Vol. de 1734 nr. 242—243.)

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohl Edler, auch Edle Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter auch günstige gute Freunde!

Deßelben und Eure auf Veranlaßen der Gemeine zu Suhlendorff an Uns unterm 23. Nov. 1733 abgelaßene Vorstellung, ist zu seiner Zeit geliefert.

Wir haben darauf dem Königl. Consistorio unterm 24. Dec. ermeldten Jahrs aufgegeben, die von ermelter Gemeine wieder ihren Prediger Schlötcke eingebrachte Beschwerden aufs genaueste zu untersuchen, und davon nebst dessen Gutachten zu berichten.

Es hat auch ermeldtes Consistorium solchem ein Gnügen geleistet, und laut denen eingesandten Protocollis nicht allein die gravamina durch eine Commission in re praesenti untersuchen laßen, sondern auch den Pastorem Schlötcke in Consistorio selbst mit seiner Verantwortung vernommen und gedachte Protocolla mit seinem Bericht und Gutachten eingesandt.

Was nun darauf an heute resolviret und an das Consistorium rescribiret worden, findet sich in Abschrifft hierbey. Derselbe und Ihr werden daraus ersehen, daß das Angeben der Sulendorffer Gemeine zum theil ungegründet befunden seye, und insonderheit Pastor vor die letztere Visitations-Mahlzeit nicht 100 Rthlr. sondern 40 Rthlr. sich zugeeignet habe, das übrige von der Gemeine damahls aufgebrachte Geld aber zu visitations-Gebühren, kleinen reparationen und sonst verwandt seye, auch dasjenige was wegen Erhöhung der accidentien und Anwendung der von der Gemeine jährlich aufbringenden 11 Himbten Rocken zum unrechten Gebrauch, imgleichen wegen der Zusicherung der Klingebäutels-Gelder und dergleichen wieder dem Pastore vorgekommen ist, sich angebrachtermaßen nicht verhalte, sondern die Gemeine dem Prediger darunter mehrentheils zur Ungebühr beschuldiget habe. Wir verbleiben dem Herrn Landschaffts Directori und Euch zu freundl. Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover d. 30. Sept. 1734.

Königl. Groß Britannische zur Chur Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

H. Grote.

An die Lüneb. Landschafft.

Digitized by Google

Unsere ꝛc.

Es ist zu seiner Zeit gelieffert, was dieselbe wegen der von der Suhlendorffischen Pfarr-Gemeine wieder den Prediger zu Rosche, Ehrn Schlötcke geführten Beschwerden unterm 28. Jan., 20. May und 3. Sept. a. c. bericht haben.

Bey denen in dem letztermeldtem Bericht angeführten Umständen wird ad punct 1 hiermit approbiret, daß die von dem ermeldten Pastore vor die in anno 1733 gehaltene Kirchen- und Schul-Visitation angesetzte 40 Thlr. Zehrungs-Kosten vor das mahl auf 30 Thlr. moderiret und selbige von der gantzen Pfarr-Gemeine aufgebracht, ratione futuri aber der Pastor auf die neulich gedruckte monita generalia verwiesen, und solchen gemäß an Zehrungs-Kosten bey jedesmahliger Kirchen-Visitation nicht mehr als 12 Thlr. in Ausgabe passiret werden. Auch sind die von dem Probst zu Uelzen Ehrn Busman, an Visitations-Gebühren zu viel und zur Ungebühr empfangene 8 Thlr. dem Kirchen-Register zu Rosche baar zu restituiren.

Imgleichen ist Pastor anzuhalten, daß er von denen 20 Thlr. 16 Ggr. 6 Pf. geringe reparations-Kosten denen Kirchen Visitatoribus annoch eine Rechnung einlieffere.

ad punct 2dum kan es ratione der Copulations- und proclamations auch Leichen Sermons-Gebühren bey dem tenore des General-Visitations-Protocolli de 1697 um desto mehr gelaßen werden, als Pastor in seiner am 8. Jul. a. c. beym Consistorio eingebrachten Defensions-Schrifft selbst angiebet, daß er vor eine Leichen Predigt mit allem Ceremoniel nicht mehr als 1 Thlr. und vor die Proclamation und Copulation zusammen nur 1 Thlr. 8 Gr. bezahlet empfange. Von dem Beweiß, daß die Pfarr Gemeine anno 1700 verpflichtet gewesen, vor jede Proclamation und Copulation ohne Unterscheid 1 Thlr. 18 Gr. zu bezahlen ist zu abstrahiren, doch läst man geschehen, daß derjenige welcher bey der Copulation eine Trau-Sermon expresse verlanget, über den ermeldten Thlr. davor annoch 12 Gr. an gebühren bezahle.

Weil übrigens Pastor des sogenannten Braten Geldes, so ihn sonst von einigen Hochzeiten geschencket worden, sich von selbst begeben hat, so läßt man es dabey bewenden.

ad punct 3 findet man billig, daß Pastori vor die Information eines jeden Catechumeni von Michaelis bis zur Erndtezeit also vor mehr als drey viertel Jahr fernerhin 16 Ggr. gereichet werden, um ihn zur nöhtigen fleißigen Unterrichtung solcher Jugend desto williger zu machen. Die behueff des Probsts bisher exigirte 2 Ggr. pro Confirmatione cujusvis Catechumeni aber und 4 Ggr. Fuhr Lohn cessiren damit und wäre der Probst billig anzuweisen, das pro Confirmatione zur Ungebühr sich angemaßte zu restituiren, man will es aber bey dem von denen Herren nach ihren Bericht ihm solcherwegen gegebenen ernstlichen Verweiß aus bewegenden Ursachen vor dasmahl bewenden laßen.

Der von dem Pastore angezeigte schlechte Zustand des Schul Wesens in dortiger Pfarr Gemeine verdienet vor allen eine genaue attention, und werden dieselbe sich bestens angelegen seyn laßen, solches zu remediren, auch zu verfügen, daß in denen erwehnten auch andern Dorffschafften, wo besondere Schul-Häuser ermangeln, dergleichen entweder erbauet, oder fals die Einwohner nicht im Stande sind die dazu erforderliche Kosten aufzubringen, wenigstens vorerst des Behufs eine absonderliche Stube in jeder Dorffschafft gemiehtet und aptiret werde, damit die Kinder in denenselben von dem Schul-Meister allein und ohne Beyseyn der Bauren und ihres Gesindes, behörig informiret werden können. Wie Wir denn demnächst Bericht erwarten, welchergestalt diesem wichtigen punct seine Erledigung verschaffet worden.

Digitized by Google

ad punct 4 kan der Sulendorffer Gemeine die von ihr vorgebrachte und befundene Unwahrheit: daß Pastor die Eilff Himten Rocken welche von solcher Gemeine jährlich aufgebracht werden nicht der Kirche zum besten, sondern zur Erkauffung des Communion-Weins und der Oblaten anwende, ernstlich verwiesen werden.

ad punct 5 ist bereits bey dem 2ten punct erwehnet, daß es wegen der Leich-Sermons-Gebühren bey dem tenore des General-Visitations-Protocolli de 1697 zu laßen seye, und kan solchem gemäß fest gestellet werden, daß dem Prediger vor eine ordentliche Leichen Predigt auf der Canzel, wan selbige ausdrücklich verlanget werden solte, inclusive des Mitgangs 1 Thlr., vor eine kurtze Sermon aber bey der Grab Stätte 8 Ggr. und für dem Altar 16 Ggr. ein mehrers aber nicht gebühre. Wan aber der Küster auf Verlangen der Eingepfarreten die Leich Sermon hält, So hat der Pastor sich mit der Hälfte des obgemeldten Accidentis zu begnügen und dabey ohne zuthuen der leidtragenden den Küster vor seine Mühe zu contentiren.

ad punct 6 läst man es dabey bewenden, daß Pastor bey dem Tauff-actu außer dem hergebrachten Tauff-Gelde von jeden Gevatter 2 Ggr. nach der Accidentien Designation und dem herkommen ferner nehmen möge.

ad punct 7 halten Wir genehm daß die Rechnung der Sulendorffischen Klingebäutels-Gelder bey der Kirchen Visitation jedesmahl vorgezeiget, imgleichen von denen in der Capelle zu Dahldorff gesamleten Kling Bäutels Gelder unter Direction des Pastoris von dem Sulendorffischen Küster oder Samler der ermeldten Gelder eine Rechnung formiret und jedesmahl bey der Roscher Kirchen-Visitation produciret auch der Ueberschuß solcher Gelder, nach Abzug der dem Küster zu Sulendorff jährl. davon gebührenden 18 Ggr. zum besten der Dahldorffer Capelle aufbehalten werden.

Auch wird ratificiret daß am 20. May a. c. zu Sulendorff zwey Kirch-Juraten auf desfalß ergangenen Consistorial Befehl bestellet worden.

ad punct 8 haben die Herren nicht allein wohl gethan, dem Probst Busmann verwiesen zu haben, daß er den von ihnen erforderten Abriß und Anschlag des Pfarr-Bau-Hauses zu Rosche nicht gebührend eingeschicket, immaßen ihm die künftige Beobachtung deßen bey denen in seiner Inspection vorkommenden dergleichen Fällen annoch bey ernstlicher Straffe zu injungiren ist, sondern es ist auch die Roscher Pfarr-Bau-Rechnung, wann selbige von denen Kirchen-Visitatoribus in Gegenwart der Gemeine werden examiniret, und mit denen darüber formirten monitis eingesandt seyn, alhier aufs genaueste zu revidiren; Und erwarten Wir demnechst derselben Bericht wie Sie selbige befunden haben, imgleichen wie viel von der Gemeine annoch zu Bezahlung solcher Baukosten aufzubringen, auch nach welchen Fuß solches quantum unter derselben zu repartiren seye.

ad punct 9 laßen Wir wegen der alten Korn- sowohl Rocken, als Haber-Maße es bey derselben gethanen Vorschlage bewenden, und werden Sie in deßen Conformität das weitere verfügen.

Als übrigens aus des Predigers Schlötcken in Consistorio eingebrachten ermeldten Defensions-Schrifft unter andern wahrgenommen worden, daß er sich nicht allein pag. 68 über einen Kerl beschweret, welcher in Gegenwart der gantzen Gemeine vor einiger Zeit am Sonntage gantz besoffen zu ihn gekommen, und zu Boden gefallen seye, auch sich Gottes lästerlicher Worte habe vernehmen laßen, imgleichen daß bey denen Einwohnern zu Sulendorff in der Fasten Zeit und am zweyten Pfingst-Tage ein ärgerliches Leben geführet werde, So wird man solches durch die Beamte zu Bodenteich von hieraus gründl. untersuchen

Digitized by Google

laßen, und verfügen, daß ermeldter Kerl wegen des gegeben Aergerniß nach Verdienst gestraffet, auch die gedachte Unordnungen bey der Salendorffischen Gemeine forthin abgestellet werden: Wir laßen denen Herren die mehrgedachte Schrifft des Pastoris Schlötcke nebst deren Anlagen verlangtermaßen hierbey zurückfertigen, und verbleiben ꝛc. Hannover d. 30. Sept. 1734.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

An das Consistorium hieselbst.

18.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 23. Octbr. 1734, die wegen der Suderburger Angelegenheit niedergesetzte Commission betr.

(Vol. de 1734 nr. 303—305.)

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohl Edler, auch Edle Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch gönstige gute Freunde!

Derselbe und Ihr werden erhalten haben, was in Sachen der Gemeine zu Suderburg wieder ihren Prediger Hausmann unterm 10. Mart. a. c. Ihnen communiciret worden; Nachdem nun das Königl. Consistorium wegen der in solcher Sache aufgelauffenen Commissions-Kosten unterm 23. Sept. jüngsthin seinen weiteren Bericht, mit Beyschluß der von denen verordnet gewesenen Commissariis bey derselben gethanen Vorstellung eingebracht hat, So finden derselbe und Ihr auch davon die Abschrifft zur Nachricht hierbey; Und Wir verbleiben demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover d. 23. Oct. 1734.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

H. Grote.

An die Lüneburg. Landschafft.

UNsere ꝛc.

Euere Excellences werden Ihnen zu erinnern belieben, was dieselbe, wegen des von der Gemeine zu Suderburg wieder den dasigen Prediger Hausmann bisher geführten Processus, an Uns rescribiret haben.

Nachdem nun die beiden Consistorial-Räthe Schilling und von Bode, als in dieser Sache verordnet gewesene Commissarii, ihren Bericht wegen der Commissions-Kosten erstattet haben; So ermangeln Wir nicht Ew. Excellentzen solchen hiebey in Abschrifft zuzusenden. Und ꝛc. Hannover d. 23. 7br. 1734.

Königl. Groß-Brit. zum Chur Fürstl. Br. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen Räthe.

Königl. ꝛc.

Nachdem Ew. Hochwürden ꝛc. uns zu communiciren beliebet, was Königl. Regierung, auf der Löbl. Lüneburgischen Landschafft, wegen der zu Untersuchung der Suderburgischen Gemeine wieder ihren Prediger führenden Beschwerden, in loco abgehaltenen Commission eingebrachte weitere Vorstellung, sub datis 15. Junii und 4. Augusti a. c. an dieses Collegium anderweit rescribiret hat; So wäre Unsere Schuldigkeit gewesen, und Wir würden auch nicht ermangelt haben, Unsern darauf erforderten fernern Bericht ehender abzustatten, wenn

Digitized by Google

unsere beiderseitige Brunnen Cure, und hernach meine des Consistorial-Raths Schilling Unpäßlichkeit uns nicht hieran behindert hätte.

So viel nun Erstlich die Commission an sich selbst betrifft; Ist Ew. Hochwürd. ꝛc. ex Actis erinnerlich, daß dieselbe nicht ex officio erkannt, sondern von der Suderburgischen Gemeine nicht ohne Ursache ausgebeten worden, diese auch bis jetzige Stunde sich noch nicht mit keinem Jota darüber beschwehret habe.

Was aber, zweytens, die Unkosten anlanget; berichten wir hiermit specifice, daß Wir nicht mehr Commissions-Gebühren genommen haben, als was in solchen Fällen die Räthe und Assessores, auch Secretarii von anderen Justitz-Collegiis zu bekommen pflegen, nemlich jeder Rath alle Tage 5 Thlr. und der Secretarius 3 Thlr. welches dann freylich in 20 Tagen so Wir zum erstenmahl bey der Commission zugebracht, 260 Rthlr. betraget, worzu die Gemeine, laut Unsers im Februario dieses Jahrs erstatteten Berichts, jedoch sehr willig sich erzeigte und das Geld ohne Unser Anfordern bezahlete; Wodurch Wir dann auch noch veranlaßet wurden, daß Wir bey Unserer retour von Amelinghausen, da Wir ad instantiam der Gemeine nochmahls nach Suderburg kommen und die Commission continuirten, einige Tage umsonst arbeiteten, damit diese gute Leute nicht neue Kosten haben mögten. Was aber für Diaeten-Gelder die Suderburgische Gemeine an ihren Advocatum den Auditeur Wollgast aus Uelzen bezahlet habe, so doch zu den Unkosten der Commission vermuthlich mit wird gerechnet werden etc. davon können Wir keine Nachricht geben.

Wie wir nun dafür halten, daß dem injuncto hiedurch ein gnügen geschehen sey; Also versichern Wir stets zu beharren

Euerer Hochwürden und Hoch Edelgeb.

Hannover d. 23. 7br. 1734. J. A. Schilling. G. J. v. Bode.

An Königl. Consistorium alhier.

19.

Erklärung des Landraths-Collegii hierauf vom 30. Octbr. 1734.

(Vol. de 1734 nr. 310.)

Mit allem schuldigst gehorsahmsten Dank erkennen wir billig, daß Ewr. Hochwolgeb. Excell. mittelst Rescripti vom 23ten dieses uns dasjenige höchstgeneigt communiciren wollen, was das Königliche Consistorium wegen der Suderburgischen Commissions-Kosten ohnlengst berichtet.

Gleichwie nun Ewr. Hochwolgeb. Excellences nach beywohnender rühmlichsten Vorsorge für die Conservation derer Unterthanen, mit uns leichtlichen erkennen werden, daß eine solche kostbahre Commission denen Bauren und Gemeinden viel zu onereux falle, und zu ihrer enervirung unausbleiblich gereichen müße;

Also leben wir des gantz dienstlichen und gehorsahmsten Vertrauens Ewr. Hochwolgeb. Excellences die Veranlaßung zu thun höchstgeneigt geruhen werden, daß dergleichen in Zukunfft nicht weiters geschehen möge;

Als warum wir ergebenst und gantz gehorsahmst ansuchen, und mit aller Hochachtung und schuldigstem Respect beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Land Räthe.

Celle d. 30ten Oct. 1730. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

Digitized by Google

20.

Vortrag des Landraths-Collegii vom 14. Mai 1738, die Declaration der Schul-Ordnung vom 22. März 1734 betreffend.

(Vol. de 1738 nr. 157.)

Ewr. Hochwollgeb. Excellences wollen Ihro zu geneigtester Erinnerung bringen zu laßen erlauben: Wasmaßen in ao. 1733 bey geschehener communication des Projets einer Neuen Schul-Ordnung wir bereits in der den 4ten Mart. d. anni erstatteten Antwort so viel zu erkennen gegeben:

> daß obgleich es mit denen verordneten 3 Quartalen eine gar heilsahme Absicht habe, dennoch sehr zu zweifeln, ob denen Leuten auff dem platten Lande möglich fallen werde, ihre Kinder bis Johannis zur Schule zu senden, indehme sie derselben bey dem Vieh-Hüthen vieler Orthen nicht entbähren könten ꝛc.

Diese von uns damahlß geäußerte Besorgniß nun ist in Folge der Zeit dergestalt eingetroffen, daß darüber im gantzen Lande häuffige Quereles geführet, solche auch bey gegenwärtiger Landschafftlichen Versammlung aus verschiedenen districten dieses Fürstenthums auffs Beweglichste wiederholet, in specie aber dieses beschwerend vorgestellet worden:

daß 1. denen Unterthanen keiner Möglichkeit sey, ihre Kinder so lange von der Hütung des Viehes zu entrathen; und

2. daß die exigirung derer häuffigen desfalß angesetzten Straffen, und Gerichts-Gebühren sie dergestalt mit nehme, daß bey denen vielen ihnen incumbirenden publiquen Oneribus sie nothwendig darunter erliegen müsten.

Gleichwie aber von Ewr. Hochwollgeb. Excellences vor conservation derer Unterthanen hegenden rühmlichsten Zele wir deßen völlig gewiß sind: dieselbe, da es in diesem gantzen Wercke bloß auff das Beste derer Landes-Eingesetzenen angesehen ist, die daraus entstehende wiedrige Würckung ungerne vernehmen, und solche auffs forderlichste abzuwenden geneigt seyn werden;

Also nehmen wir umb so viel zuversichtlicher die Freyheit, an Ewr. Excellences desfalß gegenwärtige Vorstellung gelangen zu laßen, gantz dienstlich und gehorsahmst anheim gebende: Ob nicht zu Vorkommung mehrerer Beschwerden, und Klagten der armen Bauren vorgängig, das nechste expediens seyn möchte, durch ein Allgemeines Ausschreiben im gantzen Lande bekant machen zu laßen: daß zwar die Leute mit Liebe, und unter Vorstellung des Seelen-Bestes von ihren Kindern zu fleißiger Beschickung der Schulen von denen Geistlichen öffterß angewiesen werden könten, von allen Zwange, und Bestraffung derer Unterthanen aber biß zu weiterer Verordnung gäntzlich abgestanden, die dieserwegen schon dictirte Multæ auch aus bewegenden Uhrsachen nicht beygetrieben werden solten.

Weilen unsere Absicht bey diesem allen nur lediglich dahin gerichtet ist: den Betruck derer Unterthanen zu verhüten, es hienechst auch andehm: daß die Religion, und deren propagirung keinen Zwang liebet, und ein gütliches bezeigen, und gründliche Ueberführung mehr, alß alle Härte in dergleichen Dingen auszurichten pfleget;

So zweifeln wir nicht: Ewr. Hochwollgeb. Excellences obigen wolgemeinten Vorschlag geneigtesten Beyfall finden, und deshalb das Nöthige forderlichst verfügen zu laßen geruhen werden.

Digitized by Google

Wir beharren mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect
Ewr. Hochwollgeb. Excellences
dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts Director
und Land Räthe.

Celle d. 14ten May 1738. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

21.

Gutachten des Landsyndikus Bilderbeck für den Geh. Rath v. Münchhausen vom 4. Juni 1738, nebst Anlage.

(Vol. de 1738 II. nr. 12. 13.)

Erfordertes unterthäniges Videtur.

Die rückgehende partes Actorum habe mit gehörigem Fleiß schuldigst durchlesen.

I. Hat der Autor derer Remarques gar wol eingesehen:

Daß die Meinung der Landschafftlichen Vorstellung dahin nicht gehe, wohin Sie in den entworffenen Rescript*) gedeutet zu werden scheinet, und würde also nomine derselben ich es vor eine Grace erkennen, wenn das projettirte Rescript ad Status, unterbliebe, und nur von den resolvirten brevibus Nachricht ertheilet würde.

II. Finde ich in den projettirten Edict de 3ten Junii a. c. verschiedene gute, zu soulagirung derer armen Unterthanen, abzielende Temperamente. Nur gebe hiebey anheim:

a. Ob nicht ratione §. 1 es mit denen Berichten ad Consistorium in solchen Fällen**) ein gar zu weitläufftiges Werck, und also gnug: daß dem Beamten oder Gerichtsherrn conjunctim mit den Superintendenten oder Prediger die Anzeige geschehe, und diese darauff nach geschehener Untersuchung, und befundenen Grunde derer angebrachten Umstände, dispensiren (wie solches auch alschon denen Pastoribus in Edicto de 22ten Mart. 1734 freygelaßen), dabey jedoch selbige dahin anzuweisen, hierinne, alß in einem das Seelen-Beste der Jugend betreffenden wichtigen Wercke mit aller impartialite, und Gewißenhafften Sorgfalt zu verfahren.

b. Weiß ich nicht, ob es nach denen Oeconomischen Umständen derer Haußleute, thunlich, diese dispensation præcise auff solche Kinder zu restringiren, welche bereits das 10te Jahr zurückgeleget?

c. Ist es zwar sehr heilsahm, was von denen 2 stunden alle Sonnabend §. 4 erwehnet worden; indeß würden auch hoc casu diejenige vom Gerichtsherrn und Pastore zu hören seyn, welche eine wahre impossibilitet allegiren, und bescheinigen, da dan solchen es etwa auff 14 tage zu setzen.

d. Was in fine §. 8 wegen derer Schul Meister remunerirung gedacht wird, scheinet zu general, und also zu überlegen: Ob nicht beßer, es auff ein gewißes zu determiniren, alß etwa, wie in Edicti de 1734 geschehen, auff Tertiam, oder, da solches noch zu viel, auff Quartam des sonst gewöhnlichen Schul-Geldes.

---

*) NB. Dieß ist das à Dn. d. St. signirte Concept, so in fine einer reproche ähnlich.

**) Dieß betrifft: wenn Eltern vorgeben: daß Sie die Kinder nicht senden können.

Digitized by Google

e. Weilen auch vernehme:

daß so offt der SchulMeister in dergleichen Fällen klaget, der Bauer die Gerichts-Sportuln bezahlen muß ꝛc.

So verstelle: Ob nicht geordnet werden könte, daß solche Dinge ohnentgeltlich zu expediren?

f. Möchte nicht ohne guter Würckung seyn, wenn die Geistliche zum öfteren sowol in ihren Predigten alß Catechisationen, alß bey Gelegenheit derer privat-Unterredungen denen Zuhörern mit liebreichen und lebhafften Gründen vorstellig macheten: Wie gut es vor die Seelen-Wolfahrt ihrer Kinder hierunter gemeinet, und wie Sie sich und ihre Kinder eines so großen Gutes beraubeten, und unendlichen Unseegen zuzögen, wenn sie aus nichtigen Gründen hierunter Hinderung macheten; alß welcherley admonitiones hoffentlich eine leichtere, und mehrere Folge finden dürfften, alß eine, die Unterthanen enervirende Geld-Buße.

Accedire ich zwar III. dem Hrn. Verfaßer derer rückgehenden Notaminum darinne:

daß wenn ein Allgemeines Ausschreiben, wegen suspendirung des Straffens, durch den Truck publiciret würde, daßelbe vieleicht bey einen und anderen des gemeinen Hauffens einen wiedrigen effect nach sich ziehen würde ꝛc.

Indeß halte jedoch gantz ohnmaßgeblich in unterthänigkeit davor:

daß dergleichen von der Landschafft vorgeschlagene Ausschreiben im Lande sowol an alle Beamte und Gerichts-Herrn alß Superintendenten schrifftlich ergehen zu laßen nicht nur gantz ohnbedencklich, sondern auch nöthig seyn werde.

Jenes darum, weilen a. dergleichen Suspensivum eigentlich die Königliche Verordnung nullo modo auffhebet,*) sondern nur den punct wegen dictir- und exigirung derer Geld-Straffen biß auf weitere Verordnung vorerst in suspenso gelaßen haben will;

Diesem auch b. hinzu tritt: Daß nicht einmahl in der Königlichen auff das Cellische, oder Lüneburgische gerichteten Verordnung, wenigstens, welche mir bißher zu gesichte gekommen, von einigen Geldstraffen das geringste erwehnet wird, und es gar wol seyn kan, daß theilß Beamte zu solchen Geld-Straffen durch die Calenbergische alhie jedoch nicht eingeführte Constitution veranlaßet worden.

Dieses aber und nöthig scheinet ein solches Suspensivum um deswillen, weilen, den Bericht nach, an vielen Orten es mit denen Multis, zum Bedruck derer Leute, überaus weit gehen soll, so daß einige Unterthanen geklaget:

daß vor jeden Tag, dem die Kinder ausgeblieben, sie 6 mgr. erlegen sollen und bereits darauff exequiret würden ꝛc.

einfolglich diesem inconvenienti, und Geldpressenden verfahren, forderlichst vorzubeugen, bey der ohnedehm großen Armuth derer Landleute die unumgängliche Nothurfft erfordern wird. Des Königlichen Consistorii, oder derer Visitatoren Ermeßen die remittirung solcher Geld-Straffen anheim zu stellen (wie dahin die rückgehende Notamina gehen) scheinet eines theilß mit zu vieler Weitläufftigkeit verknüpffet, andern theilß auch ex hac ratione nicht wol thunlich, weilen, meines geringen Bedünckens, super remissione derer à Regimine illustri

*) Dieß wird opponiret.

Digitized by Google

Regio dictirten Straffen, zu cognosciren, nicht füglich alß res Consistorii Regii, vel Visitatorum angesehen werden kan.

IV. Findet sich in dem einen rückgehenden Fascicul rubriciret:

Generalia wegen des Schul-Weesens im Lüneburgischen

ein Allgemeines getrucktes Ausschreiben de 10ten Dec. 1735 dahin gehend:

„daß zu berichten: was vor Behinderung wegen der Schul-Ordnung,

„intuitu derer Bauerß-Leute sich finde, und wie solche füglich zu heben?"

Dieses halte ich meines wenigen Ortes von sehr guter Absicht, und ersprießlichem Nutzen zu seyn; Daher dan auch höherer arbitrirung mit allen respect überlaße:

Ob nicht vorjetzo, und zwar vor publicirung des schon projettirten Edicti zu gleichem modo solchergestalt zu recurriren beliebig:

Daß paucis einem solchen Circulare inseriret werde:

Wasmaßen die Beamte zu berichten: Was sich ihres Ortes bey gelebung der Schul-Ordnung vor Obstacula bißher gefunden, und ob selbigem nicht ohne Beschwerde derer Unterthanen völlig abgeholffen werden könte, wenn das Werck auff die weise modificiret, und eingerichtet würde:

Daß &c:

Wolte man auch dergleichen Circulare nur an einige wol erfahrene Beamte ausfertigen laßen, dörffte es bereits nicht ohne Nutzen, und dadurch verhütet werden können, daß man nicht Constitutiones jam publicatas nachmahlß öffters zu ändern nöthig habe, maßen es illustri Regimini, vel Consistorio keiner Möglichkeit ist, von allen particularibus im Lande, und was hie und da practicable, oder nicht? ohne dergleichen einzusendende Berichte gnugsahme connoissance zu haben.

Celle d. 4ten Junii 1738. Bilderbeck.

Zu höchst gefälligster Einsicht.

Habe hac occasione, mit hoffentlich gn. Erlaubniß, annoch dieses anführen sollen:

1. Daß fromme Prediger in denen Städten mir wol zu erkennen gegeben: Daß die, zu Verbeßerung des Schul-Weesenß, gereichende Verordnungen, item die, wegen Meldung derer Beicht Kinder vor den Gebrauch des heiligen Abend-Mahlß, in denen Städten nicht attendiret, noch der Stadt Magistrat, und das Ministerium darauff verwiesen würde.

Solte nun deme also seyn; so wird gar leichte darinne eine Aenderung beschaffet werden können, indehme es wol keine andere Meinung hat, alß daß solches alles auch auff die Städte mit gehen solle.

2. Habe von einigen Beamten vernommen: Daß von denen Consistorial-Verordnungen ihnen gar zu wenige exemplaria, und öffterß nur eines, so Sie weiter circuliren laßen müsten, zugesant würden, so daß Sie manchesmahl von Verordnungen, welche Sie doch befolgen, und darüber halten solten, kaum ein exemplar haben und behalten könten; Wie nun solches gantz gegen der Königlichen Regierung und Consistorii intention und Meinung ist; So würde wegen redressirung dieses inconvenientis bey denen Subalternen ohnschwer Verfügung gestellet werden können.

Celle den 4ten Junii 1738.

Digitized by Google

22.
Schreiben der Königl. Regierung vom 17. Juli 1738, die erbetene Declaration der Schul-Ordnung vom 22. März 1734 betreffend.

(L. c. nr. 14.)

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Woll-Edler-Vester, Edle und Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig-gute Freunde!

Wir haben erhalten, was der Herr Landschaffts-Director und Ihr wegen der Schul-Ordnung auff dem platten Lande unterm 14ten May jüngsthin an Uns gelangen laßen.

Nachdem nun auch die Unterthanen verschiedentlich desfals bey Uns Vorstellung gethan, und Wir daher bey denen angeführten Umbständen anliegende Declaration ergehen zu laßen gut gefunden; So zweifeln Wir nicht, es werden derer Unterthanen Querelen nunmehro dadurch gehoben seyn. Und verbleiben dem Herrn Landtschaffts-Directori und Euch zu freundlichen Diensten stets geneigt. Hannover den 17ten Julii 1738.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

H. Grote.

An die Lüneburgische Landschafft.

23.
Erwiederung des Landraths-Collegii vom 22. Juli 1738.

(L. c. nr. 16.)

Daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences von der emanirten Declaration das Schulweesen betreffend uns mittelst Rescripti vom 17ten dieses communication zu thun höchstgeneigt geruhen wollen, daßelbe erkennen wir mit allem schuldigst gehorsahmsten Danck.

Und wie wir nicht zweifeln:

> es werde solchergestalt die hiebey führende, und auff abhelffung derer Unterthanen Quereles gereichete heilsahme Absicht in Zukunfft erreichet werden ꝛc.

Alßo erachten wir uns billig verbunden, Ewr. Excellences desfalß, und vor die hierunter vor das Wol derer Landes-Eingesessenen bezeigete rühmlichste Sorgfalt und attention unsere devote Erkäntlichkeit, nomine des gantzen Landes schuldigstermaßen darzulegen, die wir mit aller Hochachtung und Respect beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences
dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Land Räthe.

Lüneburg d. 22ten July 1738. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

Digitized by Google

XIII.

Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung.

Inventar der Kirchengüter — Rechnungs-Modell — Befugniß des Consistorii zum Erlaß gemeinverbindlicher Constitutionen — Besetzung der Küster- und Schulstellen — Rechte der Patronen bei Verwaltung des Kirchenvermögens und bei Bestellung der Kirchenjuraten.

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens war schon durch die Reichs-Policei-Ordnung vom Jahre 1548, vielleicht in Anlaß der die Reformation begleitenden vielfachen Eingriffe in das Kirchengut, der Fürsorge der weltlichen Obrigkeiten anvertraut:*)

„Und dieweil mit der Kirchen Renthen, Gefellen und Gütern, zu zeiten auch gefehrlicher und betrüglicher weyse, durch die Pfleger gehandelt wird. So wollen wir den Oberkeiten, denen solches gebührt, hiemit auch befohlen haben, daß sie gleicher gestalt, auch einsehens thun und verfügen, die Kirchenpfleger, und Fürsteher mit Eyden und Gelübden zu beladen, der Kirchen getrewlich für zu seyn, und jährlich Rechnung zu thun, wie obstehet."

Im Lüneburgschen traf dann die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1564 weitere Verfügung:**)

„Und damit solchs beste fleissiger verrichtet werden möge, so sollen unser Haupt- und Amptleute, in den Ampten, auch Bürgermeister und Rethe in den Stedten, in Beysein der Superintendenten, jerlich an jeden ort rechenschaft von den Juraten, von den einkommen und ausgaben der Kirchengüter, Als allen geistlichen Lehen, Calandsgütern, und dergleichen nemen, und fleissig auffsehen haben, daß nichts zu unnütz verthan, sondern diesem unserm befehlich nachgelebet werde.

.... Zum andern, Das in allen Pfarren, alle der Pastorn und Cüsters-Güter, järliche auffkumpft unnd gerechtigkeit fleissig registrirt werden sollen, desgleichen auch alle Güter, Landt, Wiesen und Reditus, so zur Fabrica ge-

*) Sammlung der Reichstags-Ordnungen und Abschiede Th. 2 (1594), S. 37. Die Vorschrift ist wörtlich wiederholt in der R.-P.-O. von 1577 (a. a. O. S. 223).

**) Blatt D.

Digitized by Google

hörig, Item, was zum Calande, Gilden und sonst anderen Geistlichen Lehen gehöret, damit man zu jeder Zeit guten Bericht davon haben möge."

Bei den Visitationen sollte fleißig Achtung darauf gegeben werden, „daß dieser verordnung also nachgegangen werde."

Die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1619*) bestimmte, daß die von den Juraten geführten jährlichen Rechnungen bei den Special- und General-Visitationen gebührend abgelegt werden sollen. Dann war**) die Anfertigung eines doppelten, stets fortzuführenden und in Richtigkeit zu erhaltenden Inventars aller Güter der Pfarren, Küstereien, Kirchen, Hospitäler und Gotteshäuser vorgeschrieben. Das eine Exemplar dieses Inventars sollte bei der Kirche verbleiben, das andere aber der General-Superintendent erhalten. Diese heilsamen Vorschriften mochten indessen wohl nicht überall gehörig beobachtet worden sein und waren daher bei den Verhandlungen über den Concurrenzfuß zu den Kosten der geistlichen Gebäude Seitens der Ritterschaft verschiedene Klagen über die Verwaltung der Kirchengelder laut geworden. In ihrem Vortrage vom 13. Juli 1732***) hatte sich die Landschaft namentlich dahin ausgesprochen, daß es nützlich sein werde, wenn „denen **Pastoribus** ein guter Haushalt und **Reglement ratione administrirung** derer Kirchen-Gelder vorgeschrieben, die **Administratores** derselben, auch zu **Cautions**-Leistung angehalten würden". Von der Regierung war hierauf unterm 20. März 1734 die Erwiederung erfolgt,****) daß sie „in würcklichem Begriff" sei, wegen dieser Gegenstände „das behörige zu verfügen". Im weiteren Verlaufe des Regierungs-Schreibens war des „einzuführenden Kirchen-Rechnungs-Modells" und der angefügten „**Monita Generalia**" gedacht, und versprochen, der Landschaft „das nach Maßgebung der Zellischen Kirchen-Ordnung eingerichtete Rechnungs-Modell" mit Nächstem zur Nachricht zu communiciren, — welche Zusage das landschaftliche Collegium unterm 29. Mai dankend acceptirt hatte.†)

Inzwischen hatte das Consistorium — von welchem bereits unterm 15. Febr. 1734 eine ausführliche Anweisung zur Anfertigung eines neuen vollständigeren und gleichförmigeren Inventars der Kirchen- und Capellen-Güter gegeben war††) — unterm 9. Septbr. dess. Jahres den Kirchen-Visitatoren ein ausführliches Rechnungs-Modell nebst „**Monitis Generalibus**" mitgetheilt und dabei Namens des Königs befohlen, vom 1. Januar 1735 an die Rechnungen nach diesem Modelle einrichten zu lassen.†††) Die Landschaft ihrerseits hatte, so bald sie aus einem ihr

*) Cap. 13, §. 44: C. C. Cell. Cap. I. p. 131.

**) Cap. 12, §. 8 u. Cap. 13, §. 6.

***) Bd. 7, S. 32.

****) a. a. O. S. 37.

†) a. a. O. S. 38.

††) C. C. Cell. Cap. I. p. 580 f.

†††) A. a. O. S. 725, das Rechnungs-Modell S. 629—724 und die Monita Generalia S. 587—628. Das Ausschreiben des Consistorii ist übrigens, wie hier im Text angeführt, vom 9. Septbr., nicht aber, wie im Corp. Const. und danach vieler Orten irrig angegeben, vom 19. Septbr. 1734.

Die Monita Generalia stimmen größtentheils wörtlich mit den im Jahre 1727 für

Digitized by Google

unterm 22. Sept. mitgetheilten Berichte des Consistorii vom 9. dess. M. *) ersehen hatte, daß die **Monita Generalia** „ohnlängst gedrucket worden", der Regierung sofort (unterm 30. Octbr. 1734) **) ihre Erwartung ausgesprochen und gebeten, daß, wenn solche ihr bis dahin nicht bekannt geworden **Monita** „alß eine general-norme und Verordnung bey denen Kirchen in Zukunfft eingeführet seyn sollen, der Landschafft davon nöthige communication zuvor geschehen möge". Eine Erwiederung war hierauf indessen nicht erfolgt und wird man sich, als man den Inhalt des Ausschreibens und seiner Anlagen kennen gelernt, überzeugt haben, daß ein Grund nicht vorliege, das Consistorium wegen der einseitig getroffenen Verfügung im Allgemeinen einer Competenz-Ueberschreitung zu beschuldigen. ***) Doch erregte es Bedenken, daß in den **Monitis** der Rechte der Patrone ****) bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen überall nicht gedacht war und führte dies schon auf dem Frühjahrs-Landtage des Jahres 1735 zu dem vorläufigen Beschlusse, diese Rechte gebührend zu verwahren. †) Auf dem Herbst-Landtage dess. Jahrs wandte man sich dann (am 22. Octbr.) mit einer Vorstellung an die Regierung (Anl. 2), in welcher man zunächst bat, zu declariren, daß durch das Ausschreiben vom 9. Septbr. dem die Rechte der Patronen sichernden Ausschreiben vom 20. Decbr. 1697 ††) nicht derogirt sein solle, dann aber darum nachsuchte, daß das vorgeschriebene Rechnungsmodell, weil es zu weitläuftig, kostbar und beschwerlich sei, nur in so weit eingeführt werden möge, „alß es die bey jeder Kirche sich findende Umstände der Einnahme und Ausgabe erleiden wollen". Hinsichtlich des ersteren Punctes declarirte die Regierung in ihrer Erwiederung vom 17. April 1736 (Anl. 5) hierauf auch, in Uebereinstimmung mit dem Consistorio, daß eine Derogation des Ausschreibens vom 20. Decbr. 1697 nicht beabsichtigt sei. Dagegen ward hinsichtlich des zweiten Punctes, da die Regierung glaubte, daß die befürchteten Weitläuftigkeiten bei richtiger Befolgung der **Monita Generalia** vermieden werden können, dem Vorschlage des Consistorii conform, nur durch ein Consistorial-Ausschreiben vom 30. Juni 1736 †††) die Einrichtung getroffen, daß für diejenigen Rechnungsführer, die sich in das gedruckte Modell nicht finden können,

---

das Calenbergsche publicirten überein. Vgl. Schlegel Kirchen-Recht Th. 4, S. 226. Die Abweichungen sind angegeben unter dem Abdruck der Calenbergschen Monita in Ebhardts Sammlung der Consist. Verordn. Bd. 2, S. 313 f.

*) Bd. 7, S. 41 oben.

**) a. a. O. S. 42 oben.

***) Selbst Schlegel, Kirchen-Recht Th. 4, S. 225 erkennt an, daß der Inhalt der Monita nicht als Gesetz für die Unterthanen gelten könne, „da es ihnen an den Erfordernissen eines Gesetzes ermangelt und auch ihre Absicht nicht dahin geht". „Jedoch sind sie als geltende Vorschriften und Anweisungen der geistlichen Officianten und Rechnungsführer zur zweckmäßigen guten Verwaltung der Kirchen- und Capellengüter und der darüber zu führenden Rechnungen zu betrachten."

****) Ein bei den actis provincialibus de 1732 befindliches Verzeichniß der nicht landesherrlichen Patronat-Pfarren in der Anl. 1.

†) Protocoll des Landraths-Collegii vom 18. Mai 1735: Vol. de 1735 nr. 145 §. 15.

††) Corp. C. Cell. Cap. I. p. 501.

†††) C. C. Cell. Cap. I. p. 732 f.

Digitized by Google

die erste Rechnung von einem bei dem Consistorio angestellten Canzlisten eingerichtet werden könne.

Indessen liefen bei der Landschaft nach dem Abgange der erhobenen Vorstellung weitere Beschwerden gegen die hinsichtlich des Rechnungswesens vorgeschriebenen neuen Einrichtungen ein. Die schon über diese hin und wieder bestehende Unzufriedenheit erhielt dadurch neue Nahrung, daß das Consistorium in einem Ausschreiben vom 5. Febr. 1736 (Anl. 3) bestimmte, daß für die neu eingeführte zweite Revision der Rechnungen beim Consistorio aus dem Kirchen-Aerare eine Vergütung nach einer bestimmten Taxe gegeben werden solle. Herr v. Bartensleben zur Wolfsburg theilte unterm 31. März das erwähnte, auch an den Superintendenten zu Clötze ergangene, Ausschreiben dem Landsyndikus Bilderbeck mit, und erbat sich dessen Rath über das in der Sache einzuhaltende Verfahren. Das Rechnungsmodell, heißt es in seinem Schreiben, sei zu complicirt, es werde damit viel Papier verschwendet, und vermehrte Arbeit veranlaßt, welche letztere den Kirchen ebenfalls neue Kosten mache, indem doch mindestens den Rechnungsführern wegen vermehrter Arbeit eine billige Satisfaction nicht zu versagen sei. Zu Clötze habe indessen auch schon der Superintendent für die Rechnungs-Abnahme ein Mehreres verlangt. Gleichwohl habe er das Modell bei seinen Patronat-Pfarren zu Brome und Jeimcke eingeführt, wogegen er nicht glaube, daß diese Pfarren verbunden seien, die absque consensu statuum eingeführte Revisions-Gebühr zu zahlen. Auch der Major v. Estorff zu Barnstedt klagte in einer an die Landschaft gerichteten Eingabe vom 9. Mai theils über das beschwerliche onus, welches diese Neuerungen den Kirchen verursachen,*) theils darüber, daß solche auf eine Schmälerung wohl hergebrachter Patronat-Rechte abzielen.**) Aehnlich hielt auch der Cammerherr Frhr. v. Bernstorff zu Gartow seine Patronat-Rechte durch die Neuerungen des Consistorii gefährdet. Dazu kamen nun aber noch einige andere Beschwerde-Puncte.

Unter der ehemaligen Celleschen Regierung waren General-Ausschreiben nicht unter dem Namen des Consistorii, sondern unter dem der Regierung ergangen. Seit der Verlegung des Consistorii nach Hannover hatte sich dies, da diese Behörde nun auch äußerlich völlig getrennt von der Regierung da stand, verändert. Dieser Umstand allein aber würde den Stäuden zu Beschwerden keinen Anlaß haben geben können, wenn nicht der Inhalt der erlassenen Ausschreiben Besorgnisse erweckt hätte. Dies geschah aber, indem einmal in mehreren derselben der ständischen Mitwirkung nicht gedacht war, wo solche doch Statt gefunden hatte, dann aber einseitig Bestimmungen getroffen wurden, zu welchen die ständische Mitwirkung erforderlich schien. Besondern Anstoß erregte die Art, in welcher das Consistorium unterm 24. Febr. 1736 das von der ehemaligen Celle-

*) Vol. de 1736 nr. 183.

**) Bisher seien die Kirchen-Rechnungen zu Embsen von den dortigen Pastoren unentgeldlich geführt, und vor den Kirchen-Commissarien und ihm als dem Patron abgelegt, wobei die Rechnung nur 1 Mal zu seiner Nachricht abgeschrieben worden. Dagegen werde dem Prediger jetzt, da ihm die vermehrte Arbeit nicht umsonst zuzumuthen, dafür ein Gratificiale auszusetzen sein und würden durch die öfteren Copialien und die Revision beim Consistorio nur neue Kosten verursacht.

Digitized by Google

schen Regierung erlassene Ausschreiben vom 16. Febr. 1702, wegen Sistirung der Beichtkinder vor ihren Seelsorger*) renovirte. In diesem „an die Beambte" ergangenen früheren Ausschreiben, waren diese angewiesen, denen ihnen „anvertraueten Amts-Unterthanen **im Nahmen des Fürstlichen Consistorii** die Anzeige zu thun, daß sie sich auf Erfordern vor ihrem Beichtvater, wenn dieser „Amtshalber in solchen Dingen, die deren Seelen Bestes betreffen" mit ihnen zu sprechen habe, einfinden sollen „oder auf den Ausbleibungs-Fall nicht nur mit willkührlicher Straffe angesehen, sondern auch zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit durch andere zulängliche Mittel angesehen werden sollen." Diese, wenn ernstlich gemeint,**) schon ganz exorbitante und auch verfassungswidrige Vorschrift ward jetzt von dem Consistorio nicht nur renovirt, sondern derselben auch in dem „an die Beamte und Gerichtsherrn" erlassenen Ausschreiben vom 24. Febr. 1736 ***) die Auslegung gegeben, als ob sich dieselbe auch auf den Fall beziehe, wo ein Superintendent, ohne Beichtvater zu sein, Jemand vor sich fordere, und als ob diese Vorforderung in jeder beliebigen „Amtssache" geschehen könnte.†) Dann aber war noch die Vorschrift hinzugefügt, daß die Beamte und Gerichtsherren die Unterthanen ihres Gerichts-Districts „auf vorgängige Anzeige eines Superintendenten oder Predigers, da sie vor ihm in Amtssachen zu erscheinen, sich weigern, durch hinlängliche Straffe und Zwangs-Mittel zu ihrer Obliegenheit anzuhalten" haben. Sollte dieses Ausschreiben (wie jedoch auch jetzt wohl kaum die Absicht sein konnte) für die Unterthanen verbindlich werden, so hatte das Consistorium dabei offenbar in das Gebiet der weltlichen Gesetzgebung übergegriffen und die Stände konnten also mit Recht über diese Competenz-Ueberschreitung Beschwerde führen.††)

Einen anderen Beschwerdepunct lieferte die aus dem Consistorio unterm 27. Januar 1736 erlassene „Verordnung" wegen Besetzung der Küster-, Schulmeister und Organisten-Dienste.†††) Während nach der Vorschrift des gemeinen kanonischen Rechts die Wahl der

---

*) C. C. Cell. Cap. I. p. 482.

**) Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß mit dieser Anzeige Namens des Consistorii, einer Behörde, welcher eine Competenz zum Erlaß von Strafgesetzen überall nicht zustand, etwas Anderes beabsichtigt gewesen, als eine Drohung, durch welche allerdings der beabsichtigte Zweck wesentlich gefördert werden mochte. Damit stimmt auch die ganz vage Drohung von Strafe und Zwangsmitteln.

***) L. c. p. 495.

†) Schlegel Kirchenrecht Th. 2, S. 374 spricht nur von einer „Ausdehnung" des früheren Ausschreibens auf die Superintendenten. In dem an die Superintendenten gerichteten Ausschreiben vom 24. Febr. 1736 (C. C. Cell. l. c. p. 497) waren für diese im Fall der Citation vor ihre eigene Person „alle Civil- und weltliche Sachen" ausgeschlossen.

††) Der Cammerherr Frhr. v. Bernstorff erwähnt in seinem an den Landsyndikus gerichteten Schreiben vom 9. Mai dieses Ausschreiben „wonach die Unterthanen sich den Superintendenten und Predigern stellen sollen, so ofte es werde verlangt werden". „Dieses scheinet zwar primo intuitu unverfänglich, es kann aber was gefährliches dahinter stecken und die Verordnung von den Hrn. Geistlichen sehr mißbrauchet werden."

†††) C. C. Cell. Cap. I. p. 988.

Digitized by Google

unteren Kirchendiener den Priestern jeder Kirche zuständig ist,*) enthält die Lüneburgsche Kirchen-Ordnung vom Jahre 1564**) keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wer in den Städten, Flecken und Dörfern die „Schulmeister oder Gesellen" anzustellen habe. Die Superintendenten und Pastöre jedes Orts sollen „gut auffsehen haben, das bey die Schulen verordnet werden solche Leute, die der Jugent wol fürstehen können." Da wo Schulen sind, sollen Pastöre und Prediger und (in den Städten) 2 Raths-Personen zwei Mal im Jahre Schul-Visitation halten und, falls sie dabei Gebrechen hinsichtlich der Schulmeister finden, letztere „abschaffen". Diese Bestimmungen finden sich noch wörtlich in der Kirchen-Ordnung vom Jahre 1643,***) nur mit dem Zusatze, daß die Prediger und Raths-Personen für die abgeschafften wieder andere Personen annehmen sollen, „jedoch gleichwol nicht ohne des Specialen****) (der es dann auch dem Generali oder Generalissimo, zuvor anmelden, und dessen Bedenken erwarten soll) Vorwissen, es sey gleich unter des Hrn. Abts, eines vom Adel, oder jemands anders Patronatu, oder wer es wolle." So viel scheint jedoch aus diesen Bestimmungen ziemlich zweifellos hervorzugehen, daß den Superintendenten sowohl bei der Ein- als Absetzung der Schullehrer nur ein Aufsichtsrecht zugestanden habe.†) Die Dannenbergsche Schul-Ordnung vom 16. Aug. 1687††) lautet ebenfalls sehr unbestimmt. Zufolge des §. 5 derselben sollen „die Superintendenten und Prediger jeglicher in seiner Inspection und Gemeine, wie auch alle diejenige, denen es sonst oblieget, sorgfältig dahin sehen, daß zu den Schulmeistern jederzeit tüchtige Personen.... genommen und bestellet werden." Nach der Verordnung Georg Wilhelms vom 22. März 1689†††) sollte der Ober-Superintendent „sorgfältig dahin sehen, daß auff der Neustadt vor Zelle zwey, zu Altenhagen einer und dann auch zu Wester-Zell ein Schulmeister bestellet und niemand, er sey dann zuvor von ihm examinirt und tüchtig befunden, dazu angenommen werden." In der Stadt Celle aber sollen Bürgermeister und Rath bei der hergebrachten Bestellung der Schullehrer gelassen, letztere jedoch vorher von dem Ober-Superintendenten, als pastore primario examinirt und, da sie tüchtig befunden, bestätigt werden. Hiernach war das Verhältniß bei der Besetzung der hier fraglichen Stellen im Jahre 1727 ohne Zweifel in der Art ausgebildet, daß den Pastören, etwa in Concurrenz mit den Juraten und dem betreffenden Amte, gewissermaßen die Präsentation zustand, den Superintendenten dagegen die Confirmation. Dies galt jedoch nicht von den Patronat-Stellen, wo viel-

*) Vergl. Pufendorf, Observ. III. nr. 102, und Schlegel, Kirchenrecht Th. 4, S. 365, bes. S. 372 f.

**) Blatt Tiij.

***) Cap. 10, §. 5, §. 10 u. 11.

****) Superintendenten.

†) Noch viel weniger kann hienach aber daran gedacht werden, daß die Bestellung dem Consistorio zugestanden habe, oder in dessen Auftrage vom den Superintendenten geschehen sei, wie dies Schlegel (Kirchenrecht Th. 2, S. 341, 342 Abs. 2) annimmt. Freilich kann von einem Präsentations- und Patronatrecht (l. c. S. 342) der Superintendenten und Pastöre nicht die Rede sein.

††) C. Const. Cell. Cap. I., p. 1027.

†††) L. c. p. 448.

Digitized by Google

mehr regelmäßig die Ernennung dem Patrone zustand, wogegen dann nur etwa der Superintendent aus hinreichenden Gründen die Confirmation versagen mochte.*) Dieses Verhältniß erlitt in dem angeführten Jahre (1727) durch ein Consistorial-Ausschreiben vom 11. Decbr.**) eine erhebliche Abänderung, zum Nachtheil der Pastöre, indem die Superintendenten durch dieses Ausschreiben erinnert wurden, „in Besetzung der Küster- und Schul-Dienste ihrer Pflicht nach zu verfahren, selbige jedesmahlen solchen Personen, welche dazu tüchtig sind, aufzutragen, auch vor die Verleihung eines solchen Dienstes nicht mehr als 2, 4 oder höchstens 6 Rthlr. zu nehmen".***) Damit waren nun offenbar die Superintendenten als diejenigen anerkannt, von welchen die Besetzung eigentlich nur allein abhänge.†) Zwei Jahre später rechnete die Kö-

*) Der Kloster-Amtmann Wagenfeld schreibt dem Landsyndikus wegen der bei den Patronat-Pfarren des Klosters St. Michaelis bestehenden Verhältnisse: „Die Schuldienste, welche nicht mit den Küsterdiensten combiniret, sind insgemein von dem pastore jedes Ohrts, mit Genehmhaltung des Superintendenten angenommen und bestellt, ausgenommen die Praeceptoratstelle zu Bergen und Witzendorf, wo die Subjecta Klosters wegen angenommen und darauf von denen Hrn. Superintendenten introducirt werden."

**) L. c. p. 967.

***) Vergl. den in Bezug hierauf später für die Superintendenten normirten Eid wegen „Conferirung" der Küster und Schuldienste, l. c. p. 726.

†) Die Pastöre waren natürlich über diese Abänderung sehr unzufrieden, wie z. B. aus einer von dem Pastor Sander zu Dorfmark unterm 24. Octbr. 1732 an die Landschaft gerichteten Eingabe hervorgeht. Darin wird nemlich Beschwerde darüber geführt, daß der Superintendent Lodemann zu Walsrode gegen die alte Landesgewohnheit jetzt in seiner Inspection die Organisten, Küster und Schulmeister zu „präsentiren" prätendire und daß das Consistorium die dawider erhobene Vorstellung abschläglich beschieden habe. Nun scheine aber doch die Fassung des Cap. 10, §. 5 der Kirchen-Ordnung hinsichtlich der fraglichen Stellen zunächst auf die Pastöre zu zielen und seien Special-Verordnungen der ehemaligen Celleschen Regierung vorhanden, in welchen den Pastören untersagt sei, Organisten und Schulmeister eher anzunehmen, als bis sie von den Superintendenten tentirt und confirmirt seien. Wenn den Pastören bei der Besetzung nur ein votum negativum gelassen werde, so sei dies sehr hart für sie, da sie mit den Angestellten leben müssen und bei den veränderten Verhältnissen die „obedientia et reverentia" zerfallen werde. Der Pastor berief sich auf das (abschriftlich angelegte) Zeugniß des Berndt Hambruch zu Dorfmark (vom 27. Septbr. 1699), daß dieser von dem dortigen Pastor Hoppenstedt dem Superintendenten Kyly zu dem Küster- und Organisten-Dienste präsentirt sei und fügte (sub Litt. B.) die Abschrift eines Rescripts vom 24. Juli 1657 bei, nach welchem der Generalissimus Walther allerdings mit auf das Zeugniß des Pastors diesen Hambruch zum Küster und Organisten bestellt hatte. Dann legte er (sub Litt. C. u. E.) zwei Documente an, denen zufolge im Jahre 1657 der Schulmeister von dem Pastor Hoppenstedt berufen und auch noch im Jahre 1707 dessen Präsentation von dem Pastor geschehen sei. Ebenso berief er sich auf ein Schreiben des bejahrten Superintendenten Leuckfeldt zu Gifhorn vom 21. Juni 1732, worin sich dieser dahin äußerte:

„Es ist zwar von Hochlöbl. Zellischen Consistorio verordnet, wie es dan im Zellischen Lande also auch hergebracht ist, daß die Herrn Prediger die Custodes und Schuldiener, wohin auch die organisten werden zu referiren sein, so sonst keine Obrigkeit an einem Orte, welche unumgänglich ob manifestas causas ratione der letzteren zu begrüßen ist, denen Dnis Superintendentibus präsentiret, welche darauf nach befinden die confirmation ertheilet. Jedoch hat es nie die Meinung gehabt, daß Dni. Superintendentes nicht auch solten die macht gehabt um jemand zu befordern, wenn sie ein capables Subjectum gehabt, welches sie gerne befordert gesehen, wie ich also gerne geschehen laßen, daß der Herr Superint. Steigerthal zur Nienburg ein paarmahl jemand zu einem Schuldienst in der Gemeine zu Lohe befordert."

Die Landschaft fand sich nicht veranlaßt, dieser mit gehässigen Aeußerungen

Digitized by Google

nigliche Cammer in einem an das Königliche Amt Lüne wegen Bestellung

über den Superintendenten Lodemann angefüllten Beschwerden sich anzunehmen. (Vergl. Vol. act. prov. 77 II., nr. 377. 378).

Der dem Pastor Sander zugegangene abschlägliche Bescheid des Consistorii und die angefügten Anlagen B., C. und E. lauten folgendermaßen:

„Unsere freundliche Dienste zuvor, Würdiger, Wollgelahrter, günstiger guter Freund.

Wir haben erhalten, was ihr wegen Besetzung des Schul-Dienstes eures Ohrts anhero gelangen laßen.

Wie nun die Zellische Kirchen Ordnung denen Pastoribus das Recht die Küster und Schulmeister zu præsentiren oder zu bestellen gar nicht zueignet, sondern solches dem Episcopo und deßen Consistorio von welchen es denen Superintendenten als deßen perpetuis Commissariis zu Ersparung Weitläufftigkeit und Unkosten, nur committiret worden, schlechterdings zustehet; So sehen Wir nicht, wie ihr die Præsentation eines Schulmeisters an eurem Orth prætendiren können. Da ihr aber solches dennoch de facto gethan; So wird dieses euer wiederrechtliches Verfahren euch nicht nur hiemit verwiesen, sondern euch anbefohlen, euch deßen hinkünfftig gäntzlich zu enthalten, und wann der Superintendens einen Schulmeister, gegen deßen Geschicklichkeit, auch Leben und Wandel ihr und die Gemeine nichts erhebliches einzuwenden habt, bestellet, selbigen ohne Weigerung anzunehmen.

Als inzwischen der Herr Superintendens Ehrn Lodeman sich erkläret hat, vor das mahl das von Euch vorgeschlagene Subjectum zum Schulmeister zu Dorfmarck zu bestellen; So wollen Wir solches zwar geschehen laßen, Ihr habt aber deßen Confirmation von ermeldten Superintendens zu erbitten: Und Wir sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover den 5ten Septembris 1732.

Königl. GroßBritannische zum Churfürstl. Br. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Gerh. Joh. von Bode."

Liter. B.

„Als der jetzige Organiste und Cüster zu Dorffmark Nicolaus Hambruch, Alters und anderer Ungelegenheit halber die Orgel nicht mehr schlagen kann, und so wol der Hr. Ambts-Voigt zu Fallingbostel, als der Hr. Pastor und die Kirchen Juraten zu Dorffmarck seines Sohnes Berend halben ein gutes Zeugniß anjetzt eingeschicket, nicht allein wegen seiner Kunst, sondern auch seines Christlichen Wollverhaltens halben, und daher die gantze Gemeine nichts liebers wünschet, als daß der Sohn des Vaters Ambt bedienen mögte, so wird hiemit wegen des durchläuchtigsten, Hochgebohrnen, unsers gnädigsten Fürsten und Herren, besagter organiste daselbst bestellet und bestätiget, auch ernstlich befehliget, in solchem Ambt geziemende Treue anzuweisen. Und weil von alters her bey demselben auch der Küster Dienst mit gewesen ist, so soll er entweder nach dem Tode seines Vaters, oder nach der gutwilligen Abtretung deßen, nicht weniger für sich zum Besten haben, Wiewol mit dem ausdrücklichen Beding, daß er sich ferner wol, löblich und vor der Welt unsträfflich halte, und seinen Hr. Pastorn und der Kirchen treulich und redlich aufwarte.

Signatum in Zelle am 24. July Anno 1657.

Michael Walther D.
und Sup. Generalissimus Mpp."

Lit. C. (Vocations Brieff des Hr. Hoppenstedt an Martin Rungen.)

„Selben berichte mit wenigen, wie das nachdem Unser Schulmeister seine Gelegenheit zu verbeßern abschied gesuchet und bekommen, wir alhier unsers Ohrts zu Dorffmarck ein anderer qualificirte Persohn so unserer Schulen woll vorstehen und bey hohen Festtagen oder vorfallender Hinderniß eine Predigt zuweilen mit ablegen könnte, wiederum anzunehmen uns umgethan. Als ist unter andern auch seine Persohn von guten bekannten Leuten uns vorgeschlagen. Wann nun wir seine Persohn unserer Schulen alhier vorzustehen tüchtig gnug befunden, Ihme hergegen unser Salarium als 20 Thlr. bahr gelt einen freyen tisch ohne das Schulgelt (welches von jedem Kinde, derer eine zimliche Anzahl des halben Jahrs auf 6 Ggr. sich verstrecket) und andere accidentia die nicht specificiret, beliebte. Als kann er in Gottes Nahmen ehestes Tages sich anhero zu komen aufmachen, werde meines theils sein Salarium zu verbeßern oder sonst zu weiter

Digitized by Google

eines Organisten ergangenen Rescripte*) die Bestellung der Schulmeister,

Beforderung in seinen besten seyn, mich bemühen auch seine Sachen durch eine fuhre von Uelzen abzuholen da wenig Nachricht habe, die anstalten machen. Vale.

Dorffmarck den 11. April Anno 1657. Sein dienstwill.

M. Levin Gebhard Hoppenstedt."

Lit. E.

„Demnach so wol von dem Hrn. Pastore als auch Juraten und sämtliche Gemeine zu Dorffmarck vorgestellet worden, welcher gestalt wegen hohen Alters und Unvermögens des jetzigen Schulmeisters Martini Rungen ein Substitutus höchstnöthig sey und dahero Jacob Schröder dazu präsentiret worden, als wolle gedachter Martinus mit demselben schließen was er ihm erstlich wegen der Winter und darnach wegen der Sommerschule und der dabey fürfallenden Verrichtung jährlich zustehen und abgeben wolle, solchen contract schrifftlich aufsetzen und mit beiderseits Unterschrifft corroboriren, damit also ferner ergehe, was rechtens.

Walsrode den 9ten Mai 1707. Rudolph Lodemann mpp."

Noch im Jahre 1748 bat der Pastor Francke zu Wienhausen den Landsyndikus Bilderbeck, bei dem landschaftlichen Collegio zu sondiren, ob dasselbe ihn bei einer Beschwerde darüber, daß das Consistorium nebst dem Gen.-Superintendenten ihm die praesentation des dortigen Organisten entziehen wolle, durch eine Vorstellung unterstützen würde. Im Landraths-Collegio trat man jedoch am 2. Mai 1748 (Vol. de 1748 nr. 92b. §. 11) der Ansicht des Landsyndikus bei, daß man sich der Sache nicht wohl annehmen könne, weil solche dem Vernehmen nach schon beim Tribunale anhängig sei und weil man bei anderer Gelegenheit die Meinung „sustiniret, wasmaßen die Praesentation eines Küsters, Schulmeisters und organisten dem juri patronatus annex sey".

Im Herbst übereichte der Pastor Francke hierauf folgende auf seine Beschwerde erfolgte abschlägliche Resolution der Königl. Regierung vom 21. August (l. c. nr. 270):

„Auff die von dem Prediger Francken zu Wienhausen, wegen des bey denen losfallenden Küster- Schulmeister- und Organisten-Diensten in seiner Pfarre prætendirenden juris praesentandi bey uns gethane weitläufftige Vorstellung wird hiemit zur Resolution ertheilet, daß, wenn gleich bei vorigen Fürstl. Zellischen Zeiten und nach der damaligen Verfassung denen Predigern, verstattet gewesen in solchen Fällen dem Ober- oder General-Superintendenten ein Subjectum zu dergleichen Bedienungen vorzuschlagen, oder zu praesentiren, nachher auch ein oder anderm Prediger solches etwa connivendo gelassen seyn mag; So ist doch daßelbe durch die in ao. 1736 ergangene Verordnung gänzlich auffgehoben und kann daher denen Predigern bey denen Pfarren, worüber Ihre Königl. Majestæt das Jus Patronatus haben, nicht zugestanden werden, bey denen losfallenden Küster-, Schulmeister- und Organisten Diensten ein jus præsentandi zu exerciren, zu mahlen Selbiges dem Ihro Königl. Majestæt zustehenden juri episcopali entgegen lauffen würde.

Hannover den 21ten Aug. 1743.

Königl. Groß Brit. zur Churfürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

v. Münchhausen."

Er hob dabei hervor, daß das neue Verfahren bei den hier fraglichen Anstellungen, wenngleich auf die Verordnung vom Jahre 1736 gegründet, doch eine Abweichung von der Celleschen Kirchen-Ordnung Cap. 10 §. 5 enthalte. Im Landraths-Collegio hielt man aber auch jetzt, am 30. Octbr. 1748 (l. c. nr. 139 §. 4) dafür, daß zunächst der Ausgang des wegen der Sache anhängigen Processes abzuwarten sei, und man nur dann eine Vorstellung abgehen lassen könne, wenn man zuverlässig in Erfahrung bringe, daß durch ein Ministerial-Rescript der Weg Rechtens gesperrt werde.

Inzwischen war bereits unterm 9. August 1748, ohne Zweifel in Bezug auf den hier erwähnten Proceß, da man wohl befürchten mochte, daß das Tribunal die Consistorial-Ausschreiben nicht respectiren werde, eine Königliche Verordnung erlassen (Spangenberg, Sammlung Th. 1, S. 172, Nr. 549), durch welche den Predigern das von ihnen beanspruchte sog. Präsentations-Recht abgesprochen ward. Diese Verordnung ließ das Consistorium den Predigern durch ein Ausschreiben vom 23. August zufertigen. (Schlegel, Kirchenrecht Th. 4, S. 366.)

*) Vom 8. Juni 1729: C. C. Cell. Cap. I. p. 970. Als später die Aufnahme dieses Rescripts in die Sammlung der Landes-Constitutionen in Frage kam, bemerkte der Landsyndikus Bilderbeck, daß daßelbe zwar insofern verfänglich sei, als darin „sustinirt wird, daß

Digitized by Google

Küster und Organisten zu den unstreitigen juribus episcopalibus principis, welche nomine Consistorii von den Superintendenten exercirt werden. Noch weiter ging das Consistorium nun in dem obangeführten Ausschreiben vom 27. Januar 1736, indem es, um für die Zukunft eine bessere Besetzung zu sichern, allen Superintendenten verbot, „von der Zeit des Empfanges dieser Verordnung anzurechnen, einen Küster, oder Schulmeister, oder Organisten für sich allein und ohne vorgängige Confirmation des Consistorii weiter zu bestellen". Vielmehr sollten sie in Zukunft zwei von ihnen für tüchtig befundene Subjecte dem Consistorio zur Confirmation eines davon präsentiren. Zugleich ward den Beamten und Gerichtsherrn aufgegeben,*) ebenfalls auf eine gute Besetzung ein wachsames Auge zu haben, „wobei dieselben sich jedoch von selbst bescheiden werden, daß ihnen hiedurch so wenig ein Recht zu der Praesentation selbst, als wenig ein votum negativum deshalben zustehe". Diese Verordnung, welche jetzt in eben so hohem Grade die Unzufriedenheit der Superintendenten erregte,**) als die vom Jahre 1727 die der Pastöre, schien, allgemein angewandt, den Rechten der Patronz äußerst gefährlich zu sein. Denselben werde, schrieb der Gartow'sche Amtmann Wolbrecht im Auftrage des Cammerherrn Frhrn. Bernstorff dem Landsyndikus Bilderbeck, danach „nichts mehreres als nur die praesentation verschiedener differenten Personen zu den erledigten Kirchen- und Schuldiensten gelassen, anstatt sie sonsten dergleichen Dienste mit gewissen Personen nach ihrer Convenienz besetzt haben".

Weiter klagte der Major (Ludolf Otto) v. Estorff zu Barnstedt in einer Eingabe vom 9. Mai 1736 über Beeinträchtigung in seinen Patronatrechten über die Kirche zu Embsen dadurch, daß ihm bei der letzten Kirchen-Visitation von den Visitatoren die von jeher privative von den Patronen geschehene Verpachtung der zu der Kirche gehörigen Wiesen und die ebenfalls von ihnen geschehene Bestellung und Beeidigung der Kirchen-Juraten streitig gemacht sei, wobei denn das Consistorium sich auch vorläufig sofort gegen ihn erklärt habe.***)

Alle diese Beschwerde-Puncte legte nun die Landschaft unterm 22. August 1736 der Regierung vor, um darin Abhülfe zu erwirken (Anl. 6). Diese forderte zunächst den Bericht des Consistorii und theilte solchen unterm 10. Janr. 1737 der Landschaft mit, um deren etwaige weitere Erinnerungen zu vernehmen (Anl. 7). Das Consistorium hielt sich innerhalb der

---

die Bestellung der Schulmeister, Küster und Organisten ad jura Episcopalia gehöre", daß es aber immer ein bloßes Cammer-Rescript bleiben werde, „so keinen legem machen kann".

*) l. c. p. 990.

**) Schlegel, Kirchengeschichte Bd. 3, S. 412.

***) In dem von dem Consistorio unterm 5. April 1736 an den Superintendenten und den Amtmann zu Lüne erlassenen Rescripte (Vol. 81, I. nr. 184) heißt es:

„Uebrigens sehen Wir nicht, wie der von Estorff als Patronus der Kirche, die Bestellung der Kirchen-Juraten ihm anmaßen könne, ihr habet also, was es für Bewandnis damit habe, anhero zu berichten, inzwischen aber und bis zu weiterer Verordnung nicht zuzugeben, daß selbiger einen oder mehr Kirchen-Juraten bestelle und sind Euch ꝛc. ..."

Der Kloster-Amtmann Wagenfeld berichtete über diesen Punct: „Es sind auch die Kirchen-Juraten allemahl, wenn die Pastores selbige bey Dominis Patronis in Vorschlag gebracht, beym Kloster beaydiget und bestellet".

Digitized by Google

gehörigen Schranken zum Erlaß von General-Ausschreiben gleich anderen Behörden berechtigt und fand keinen Grund zur Beschwerde darin, daß diese Ausschreiben jetzt unter dem Namen des Consistorii ergingen. Der Beschwerde wegen der Rechte der Patrone bei Bestellung der Küster-Dienste ꝛc. sei durch ein späteres Ausschreiben*) bereits abgeholfen. Was aber deren Rechte bei Verpachtung der Kirchen-Länderei und Bestellung der Juraten anlange, so spreche die Kirchen-Ordnung (Cap. 13 §. 38 und 47) dagegen. Das Consistorium rechtfertigte dann das erlassene Modell für die Kirchenrechnungen und den Nutzen der angeordneten Revision dieser Rechnungen beim Consistorio.

Die Landschaft führte hierauf in ihrer unterm 4. Juni 1737 ergangenen weiteren Vorstellung (Anl. 8), unter Hinweis auf die dem Consistorio in der Kirchen-Ordnung angewiesene Competenz, den allgemeinen Satz aus, daß das Consistorium Landes-Constitutionen — über welche vorher mit den Ständen zu verhandeln sei — nicht zu erlassen befugt sei. Dann ward gebeten, hinsichtlich der Bestellung der Küster-, Schul- und Organisten-Dienste durch die Patrone es bei dem Herkommen zu belassen, wonach die Prüfung und Confirmation der Angestellten dem Superintendenten zustehe, nicht aber noch ein Bericht an das Consistorium erforderlich sei. Wegen der übrigen den Patronen bestrittenen Rechte bezog man sich auf die Observanz, welche trotz der Vorschriften der Kirchen-Ordnung unter der ehemaligen Celleschen Verfassung ihre Geltung behalten und wiederholte bezüglich des Kirchen-Rechnungs-Wesens die schon früher geäußerten Bedenken. Am Schlusse sprach man die zuversichtliche Erwartung aus, daß „soviel die emanirung neuer Constitutionen und Verordnungen anlange, es bey dem durch die Landes-Privilegia bestättigten Herkommen dieses Fürstenthums sein Verbleiben behalte."

Die Regierung erwiederte hierauf unterm 17. Decbr. (Anl. 9), daß allerdings dem Consistorio eine potestas legislatoria nicht zustehe, indessen eine solche potestas auch gar nicht beansprucht sei. Dann wurde ausführlich der Nutzen der dem Consistorio übertragenen Competenz bei den Anstellungen der Schullehrer entwickelt und wegen der übrigen trotz der Kirchen-Ordnung in Anspruch genommenen Patronatrechte nicht undeutlich auf die gerichtliche Geltendmachung verwiesen. Was das neue Rechnungsformular anlange, so mögen diejenigen Rechnungsführer, die sich darin nicht zu finden wissen oder sonstige Bedenken dabei haben, Solches beim Consistorio vorstellen, „da selbige alßdann von daher mit prompter Antwort werden versehen werden". Am Schlusse war die erfreuliche Versicherung wiederholt, „daß, wenn hinführo in dergleichen Fällen gantz neue oder die vorigen Gesetze auffhebende Verordnungen publiciren zu laßen nöhtig gefunden wird, die löbliche Lüneburgische Landschafft mit ihrem rähtlichem Gutachten allemahl vorher darüber vernommen werden solle."

Diese letztere Zusicherung ward ständischer Seits in der Erwiederung vom 14. Mai 1738**) (Anl. 10) dankend angenommen, ebenso die Er-

*) C. C. Cell. Cap. I. p. 993.

**) Unter demselben dato (14. Mai 1738) erhob das Landraths-Collegium Vorstellung gegen die von dem Consistorio unterm 16. Januar 1738 verfügte Anschaf-

Digitized by Google

klärung, daß es dem Consistorium nicht zukomme, „neue Constitutionen ins Land ergehen zu lassen". Auch wegen Bestellung der Schullehrer erklärte man sich nach den erhaltenen Erläuterungen jetzt einverstanden und hielt sich überzeugt, daß man hinsichtlich der übrigen in Frage gekommenen Patronatrechte den Patronen den Nachweis ihrer observanzmäßigen Rechte nicht werde abschneiden wollen. Schließlich sprach man die Hoffnung aus, daß das Consistorium auf die wegen des neuen Rechnungsformulars etwa eingebracht werdenden Vorstellungen „alle billigmäßige reflexion" nehmen werde.

Anlagen.

1.

„Specificatio derer im Zellischen belegenen Pfarren, über welche Sr. Mayt. und Churfürstl. Durchl. das Jus Patronatus nicht zustehet, sondern von andern dependiret" vom Jahre 1732.

(Vol. de 1732 nr. 297.)

Nahmen der Pfarren.	Nahmen der Patronen.
Langlingen	Die von Spörecken.
Watlingen	Die von Lüneburg zu Watlingen.

---

fung des ersten Theils der Landes-Constitutionen durch alle Kirchen des Fürstenthums (s. Bd. 5, S. 471, womit zu vergl. S. 469 unten). Uebrigens ward nach dem Protocolle des Landraths-Collegii vom 12. Mai (Vol. de 1738 nr. 101) noch beliebt, „einigen Patronis im Lande und besonderß denenjenigen, welche an den vorigen Gravaminibus Antheil genommen, von einigen sie angehenden passibus Rescripti und der Antwort communication zu thun." — Als unlange danach dann auf Beschluß des Collegii, die in der beabsichtigten Constitutionen-Sammlung abzudruckenden Verordnungen einer Durchsicht Seitens einiger Mitglieder des Collegii unterzogen wurden, erklärte sich der Landsyndikus Bilderbeck in seinen bei diesem Anlaß gemachten Bemerkungen gegen die Aufnahme der Monita Generalia und des großen Kirchen-Rechnungs-Modells, weil gegen letzteres „als eine onereuse Sache von denen Ständen verschiedentlich Vorstellung gethan". Der Kloster-Amtmann Wagenfeld äußerte in dem auf Erfordern des Landschafts-Directors Grote über diese beiden Nummern abgegebenen Gutachten, solche seien „bei den Lüneburgischen Land- und Patronen-Pfarren nicht in allen Stücken applicabel und gebräuchlich, allermaßen, soviel das Kloster Michaelis betrifft, selbiges die Rechnungen von seinen Patronat-Kirchen seit etlichen hundert Jahren und bis diese stunde selbst eingenommen, die Juraten bestellet, Monita formiret ꝛc. und zwar solches alles ohne Zuzieh- oder Admittirung derer Kirchen-Visitatoren und Producir- oder Einsendung der Rechnungen, welches dann eine Reliquie von dessen ehemaligen jure quasi episcopali ist, wobey das Kloster sich ferner zu souteniren haben wird, maßen es demselben sonst leicht zum großen Präjudiz gereichen und Königliches Consistorium weiter gehen könne..." Indessen habe das Consistorium die Monita generalia und das Rechnungs-Modell dem Kloster immediate gar nicht gesandt, „woraus zu schließen, daß selbiges denen Patronen, die gleich dem Kloster Michaelis besondere jura haben, solches nicht haben anmuthen wollen." — Wegen des den Superintendenten unterm 17. März 1735 mitgetheilten großen Visitations-Directorii (C. C. Cell. Cap. I. p. 766, 771 f.) bemerkte der Landsyndikus, dasselbe sei ihm bis dahin noch nicht zu Gesicht gekommen, weßhalb er wünsche, daß solches zuvor geprüft werde, ob darin nichts Verfängliches ratione juris patronatus.

Digitized by Google

Nahmen der Pfarren.	Nahmen der Patronen.
Bergen bey Zelle	Der Director in Lüneburg.
Sültze	Die von Harling zu Eberßen.
St. Nicolai Hoff vor Bardowieck . .	Der Rath zu Lüneburg.
Hudemühlen	Die von Hodenberge.
Eickeloe	Die von Hodenberge.
Bothmer	Der Land-Rath von Bothmer.
Gilten	Der von Schlepegrel.
Eilte	Die von Honstedt.
Stelchte	Der von Behr.
Steinwedel	Abt zu St. Michaëlis in Hildesheim.
Kirchhorst	Die von Cramm.
Heimar	Hr. Geh. Rath von Elt.
Rettmar	Idem.
Hänigsen	Die von Bortfeld.
Ülze	Der von Luneburg.
Eddessen	Der von Frentz.
Eickenrohde	Die von Oberg zu Duddenstedt.
Edemissen	Der Hr. Groß-Voigt von Bülau.
Steterdorff im Burgdorffschen . . .	Die Frau Geh.-Räthin von Oberg.
Berckum	Der Gen.-Major von Hammerstein.
Satamin	Die von Danneberg.
Trebel	Hr. Geh. Rath von Bernstorff.
Bulitz	König in Preussen.
Precelle	Hr. Geh. Rath von Bernstorff.
Gartau	Idem.
Münster	Kloster Michaëlis in Lüneburg.
Heiligenrode	Die von Kisleben.
Rhode	Die von Kisleben.
Eimbcke	Die von Weyhen zu Eimbcke.
Essenrode	Johan Herbort von Bülau.
Meine	Ober Hoff Meister Grote.
Ribbesbüttel	Der von Mandelsloh zu Magdeburg.
Beuenrode	Die von Groten.
Bienrode } coniunctæ Ecclesiæ {	Abt zu Riddaghausen.
Waggen	Die von Kisleben.
Schwülper und	Freyhr. von Marenholtz.
Walle Filia	Stifft St. Blasii in Braunschweig.
Adenbüttel	Die von Marenholtz zu Schwülper.
Oesingen	Idem.
Sprackensehl	Gebhard Matthias von der Wense.
Emsen	Der von Estorff zu Barnstedt.
Nätze	Kloster Michaëlis in Lüneburg.
Binnenbüttel	Idem.
Nahrendorff	Idem.
Dahlenburg	Idem.
Höber	Idem.
Gerdau	Idem.
Nettelkamp	Die von Grote zu Wrestedt.
Holdenstedt	Christian Ludwig von der Wense.
Daringstorff	Thomas von dem Knesebeck zu Wittingen.

Digitized by Google

Nahmen der Pfarren.	Nahmen der Patronen.
Zahsenbeck	Idem.
Bassen	Stifft Bassen.
Breitenfeld	Die von Schulenburg Compatroni cum Rege.

2.
Vorstellung des Landraths-Collegii wider das unterm 9. Sept. 1734 vorgeschriebene Rechnungs-Modell vom 22. Octbr. 1735.

(Vol. de 1735 nr. 381.)

Es haben einige Kirchen-Patroni im Lande uns ohnlengst von demjenigen Allgemeinen Ausschreiben communication gethan, welches von dem Königlichen Consistorio d. 9ten Sept. a. p. derer Kirchen-Rechnungen halber beygehendermaßen abgelaßen worden.

Ob nun zwar an seiten wolgedachten Königlichen Consistorii eine ersprießliche, und heilsahme Absicht hierunter geführet ist; So finden jedoch

1. die Patroni sich hiebey in der apprehension: daß solches Allgemeine Ausschreiben also gedeutet werden mögte, als ob nunmehro die im Fürstenthum Lüneburg ehedehm gemachte, und in dem Supplemento Constitutionum N. XI. sich findende Verordnung de 20ten Dec. 1697 vor abrogiret zu achten, alß welche Verordnung dahin gehet:

„daß die Patroni von der Rechnungß-Abnahm nicht zu excludiren, und „wo dieselbe die Abnahme alleine hergebracht, Sie dabey zu laßen ꝛc."

Hienechst und 2. wird vermeinet: daß die einführung des Neuen Rechnungßmodels an denen mehreren Orten nicht thunlich, sondern mit gar zu großen Kosten derer Kirchen, und Beschwerde derer Rechnungß-Führer verknüpft seyn würde, indehme solches Formular zu weitläufftig, und mit vielen bey denen Kirchen hiesigen Landes gar nicht vorkommenden Rubriquen versehen wäre ꝛc.

Gleichwie nun, Hochzuehrende Herren! es andehm, daß so viel den letzten Punct betrifft, die einsicht des mehrgedachten Neuen Formulars, so viel zu erkennen giebet, daß das hiebey angezogene incommodum nicht ohne Grund sey, und, was den ersten Punct anlanget, es bey Ewr. Hochwollgeb. Excellences beywohnender rühmlichsten aequanimitet nach, keinen Zweiffel finden wird: daß das im Cellischen bißher üblich gewesene und durch austrückliche Verordnungen bestätigte Herkommen in seinen unverrückten vigeur verbleiben solle; Also gelanget an Ewr. Hochwollgeb. Excellences unsere gantz dienstliche und gehorsahmste Bitte: Ewr. Hochwollgeb. Excellences dieses solchergestalt durch ein Allgemeines Ausschreiben an die Superintendenten und Beambte zu declariren, und ratione des Neuen Formulars die Verordnung ergehen zu laßen höchstgeneigt geruhen, daß, wie billig, solches nur in so weit zur Norm denen Rechnungß-Führern dienen solle, alß es die bey jeder Kirche sich findende Umbstände der Einnahme und Ausgabe erleiden wollen.

Von Ewr. Hochwollgeb. Excellences versehen wir uns hierunter höchstgeneigter deferirung, und beharren mit aller Ergebenheit und schuldigstem Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excell.

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Land-Räthe.

Celle den 22ten Oct. 1735.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

Digitized by Google

3.
Consistorial-Ausschreiben vom 5. Febr. 1736, die Revision der Kirchen-Rechnungen durch einen beim Consistorio bestellten Revisor betr.

(Vol. de 1736 nr. 71.)

Unsere ꝛc.

Ehrwürdiger

Wir geben auch mittelst dieses zu vernehmen, wasmaßen dem bey hiesigen Königl. Consistorio bestelleten Kirchen-Rechnungs-Revisori, Johann Schmidt anbefohlen worden, die jährlich einzusendende Kirchen- und Capellen-Rechnungen von ao. 1733 anzurechnen, nach dem Neuen introducirten Rechnungs Formular in calculo zu revidiren, die nöthige Monita darüber zu machen, und sonsten dabey in Obacht zu nehmen was zu einer guten Einrichtung besagter Register nöthig ist, und Ihm desfals speciatim aufgetragen worden. Wie Ihr nun all solche Kirchen- und Capellen-Rechnungen de ao. 1733 anzurechnen, falls es nicht bereits geschehen, annoch förderſamſt anhero einzusenden, und darunter keinen Mangel verspühren zu laßen habt; So ist auch billig, daß beregter Revisor für seine zum Besten des Kirchen-Rechnungs-Wesens habende Mühwaltung von denen Kirchen bezahlet werde.

Und weilen demnach resolviret ist, daß Ihm von einer jeden Kirche und Capelle, welche an ausstehenden Capitalien und baaren Vorrath 1000 Rthlr. und darüber im Vermögen hat jährlich Ein Rthlr. und von einer jeden Kirche und Capelle, welche an ausstehenden Capitalien und baaren Vorrath 500 thlr. bis gegen 1000 thlr. im Vermögen hat, jährl. ½ thlr. und von einer jeden Kirche und Capelle, welche unter 500 thlr. im Vermögen hat, jährl. 6 mgr. gereichet werden sollen.

Als habt ihr von denen in der Euch anvertraueten Inspection befindl. Kirchen und Capellen nach Maasgebung vorberührter Verordnung de annis 1733, 1734 und 1735 die Gelder binnen 14 tagen nach Empfahung dieses an ermelten Revisorem Johann Schmidt einzusenden, und deßen Quitung darüber zu gewärtigen, auch künfftighin bey Ablauff eines jeden Jahrs bis zu Unserer anderweitigen Verordnung die Gelder vorangeführter maßen unerinnert einzuschicken.

Wir sind Euch ꝛc. Hannover den 5ten Febr. 1736.

Königl. Großbrit. zum ChurFürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Jos. P. Tappen.

4.
Consistorial-Ausschreiben vom 24. Febr. 1736, wegen Citation der Eingepfarrten durch die Prediger oder Superintendenten.

(Corp. Const. Cell. Cap. I., p. 495. 482.)

Unsere freundliche

Es ist Uns beschwerend angezeiget worden: Wasmaſſen ein und andere Personen, wenn sie von dem Superintendenten, oder ihrem Beicht-Vater, um mit ihnen Amts halben zu reden, gefordert worden, unter allerhand nichtigem Vorwand sich weigern, vor selbigen sich zu sistiren.

Wann nun von ehemahliger Fürstlichen Zellischen Regierung eine Ver-

Digitized by Google

ordnung unterm 16. Februarii 1702 dieserhalben bereits ausgelassen worden, welche von Wort zu Wort folgender gestalt lautet:

Unsere ꝛc.

Wir mögen euch nicht verhalten, wasmassen von verschiedlichen Predigern im Lande beym Fürstlichen Consistorio Beschwerde geführet worden, daß, wann sie nöhtig finden, mit ein oder anderen Amtshalber in solchen Dingen, die deren Seelen Bestes betreffen, zu sprechen, und zu solchem Ende denselben vor sich bescheiden, sie es dahin nicht bringen können, daß solcher sich auf ihr Verlangen sistire, mithin viel Gutes unterbleibe, folglich auch ihre Christliche Intention nicht erreichet werde.

Wie sich nun billig niemand denen Gelegenheiten, da an eines Seele gebauet werden kan, entziehen soll, und nöhtig, daß denen Leuten zu ihrem Besten darunter Bedeutung geschehe; So wissen Wir zwar nicht, ob auch in dem euch anvertrauetem Amte Prediger vorhanden, die deshalb sich zu beklagen haben. Damit ihnen dennoch auch künfftig darzu keine Ursach gegeben werden möge; So begehren nomine Serenissimi Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Wir hiemit an euch, ihr wollet denen euch anvertraueten Amts-Unterthanen im Nahmen des Fürstlichen Consistorii die Anzeige thun, daß auf den Fall, da ein oder ander von seinem Beicht-Vatter gefordert werden solte, solcher sich bey ihm gehorsamlich einfinden, und was er zu seiner Seelen Bestes mit ihm zu reden habe, mit willigen Gemüthe anhören, oder daß er auf den Ausbleibungs-Fall nicht nur mit willkührlicher Straffe angesehen, sondern auch zu Erfüllung seiner Schuldigkeit, durch andere zulängliche Mittel angehalten werden soll. Worann ꝛc. und Wir ꝛc. Zelle, den 16. Febr. 1702.

Fürstl. Braunschweig-Lüneb. zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe.

An die Beamte.

Und Wir denn solche Verordnung ihrem wörtlichen Inhalt nach anhero zu wiederholen nöhtig finden; So befehlen Namens Ihro Königlichen Majestät von Groß-Britannien, und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, Unsers allergnädigsten Herrn, Wir euch hiermit, den Unterthanen und Einwohnern in dem euch anvertrauetem Gerichts-District in Conformität dieser Verordnung das Nöhtige forderſamst zu injungiren, auch selbige auf vorgängige Anzeige eines Superintendenten oder Predigers, da sie vor ihm in Amts-Sachen zu erscheinen, sich weigern, durch hinlängliche Straffe und Zwangs-Mittel zu ihrer Obligenheit anzuhalten.

Wir lassen euch dabey zugleich, zu eurer Direction unverhalten seyn, welchergestalt Wir allen und jeden in hiesigen Landen befindlichen General- und Special-Superintendenten in dem unterm heutigen dato an sie abgelassenen Ausschreiben die Bedeutung gethan, daß in dem Fall, wenn ein oder ander von ihnen mit einer in der ihm anvertraueten Inspection, aber ausser seiner Pfarre, wohnenden Person Amts wegen zu reden nöhtig findet, solcher Superintendens sodann schuldig seyn solle, dem Beicht-Vater dieser Person es zu committiren, damit selbige, wann sie von dem Ort, allwo der Superintendens wohnet, weit entfernet ist, entübriget seyn möge, ihre Haus-Arbeit lange zu versäumen: es wäre dann, daß ein Eingepfarreter oder Einwohner über seinen Beicht-Vater, oder dieser über sein Beicht-Kind bey dem Superintendenten sich beschweret hätte, als welchen Fals solche Person auf Erfodern vor dem Superintendenten sich zu stellen gehalten ist.

Das hierneben gehende Duplicat von diesem Ausschreiben habt ihr zu præsentiren, und darauf mit dem forderſamsten ad Acta anhero einzusenden. Und

Digitized by Google

Wir sind euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover, den 24. Februarii 1736.

Königlich Groß-Britannische zum Chur-Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

An die Beamte und Gerichtsherren.

5.
Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. April 1736, nebst Anlagen.

(Vol. de 1736 nr. 81—83.)

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohl Edler-Vester, Edle- und Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig-gute Freunde!

Es ist zu seiner Zeit gelieffert, was Derselbe und Ihr wegen des in dem Fürstenthum Lüneburg introducirten Kirchen-Rechnungs-Models und dabey abgelaßenen Consistorial-Außschreibens vom 9ten Sept. 1734 unterm 22ten Oct. 1735 alhier vorgestellet haben. Nachdem nun die dabey angeführte Besorgniß derer Patronen: Daß ihren Befugnißen ratione der Beywohnung bey der Kirchen-Rechnungs-Abnahme ꝛc. durch ermeldtes Außschreiben etwas derogiret zu seyn scheine, um desto überflüßiger ist, alß sich darin nicht findet, daß die Meynung gewehsen seye, solchen Patronis darunter zu præjudiciren, bey dem Rechnungs-Model aber um der nöthigen guten Ordnung Willen es nothwendig zu laßen, auch denen Rechnungs-Führern die Ahrt und Weiße, wie die ohnnöthige Weitläufftigkeit der Kirchen- und Capellen-Rechnungen so viel thunlich abzukürtzen seye, in denen Monitis Generalibus bereits deutlich an hand gegeben ist; So laßen Wir Demselben und Euch zur Nachricht in Abschrifft beyschließen, was das Königl. Consistorium solcherwegen unterm 5ten dieses anhero berichtet, und in Vorschlag gebracht hat, auch darauff von Uns an Daßelbe unter heutigem dato rescribiret worden. Wir verbleiben Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen. Hannover den 17ten April 1736.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

An die Lüneburgische Landschafft.

UNsere ꝛc.

Was Dieselbe wegen der von Lüneburgischer Landschafft nachgesuchten Abkürtzung des in dortigem Fürstenthum eingeführten Kirchen- und Capellen-Rechnungs-Models in Vorschlag gebracht haben, ist aus Dero Bericht vom 5ten dieses Monats in mehren ersehen. Nachdem Wir nun solchen Vorschlag hiermit dahin approbiren, daß mit bequehmer Einrichtung erwehnter Rechnungen im Fürstenthum Lüneburg an denen Orten, wo es verlanget wird, auff gleiche Weiße, wie in denen Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen geschehen ist, von dem auff das Kirchen-Rechnungs Werck bey dem Consistorio beaydigten Cantzelisten Schmidt verfahren und zu dem Ende das vorgeschlagene Außschreiben an die sämtliche dortige Kirchen-Visitatores abgelaßen werde; So wollen die Herren solches ungesäumt zu verfügen gelieben; Und finden Sie zur Nachricht in Abschrifft hierbey was Wir auff die dieserhalben eingebrachte

Digitized by Google

Vorstellung der Lüneburgischen Landschafft an heute zur Resolution ertheilet haben. Und ꝛc. Hannover den 17ten April 1736.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Räthe.

An das hiesige Königl. Consistorium.

UNsere ꝛc.

Ew. Excell. haben mittelst rescripti de dato 8. Nov. 1735,*) welche von der Löblich Lüneburgischen Landschafft wegen des in Anno 1734 gedruckten Kirchen-Rechnungs-Models übergeben worden, Uns communiciret, und hiernebst verlanget, daß Wir Unser Gutachten dieserwegen eröfnen, auch allenfalls ein kürtzeres Rechnungs-Model entwerffen und einsenden mögten. Jene Vorstellung collimiret nun auf zwey Puncta, nemlich

1mo, es mögte das Consistorial-Ausschreiben vom 9. Sept. 1734, welches wegen des Kirchen-Rechnungs Models ergangen ist, dahin gedeutet werden, daß man im Fürstenthum Lüneburg die Kirchen Patronos gegen die Verordnung de dato 20ten Dec. 1697 von der Rechnungs-Abnahme excludiren, und an den Orten, wo dieselbe die Abnahme allein hergebracht, sie dabey nicht laßen wolle, und

2do daß das gedruckte Rechnungs-Model an den mehresten Orten zu kostbar und inapplicabel seye.

Wie Uns aber, was den 1sten Punct betrifft, bey diesem an und für sich sehr nöthigem Werck, nie zu Gedancken gekommen, die Fürstl. Zellische Constitution vom 20. Decbr. 1697 zu abrogiren; So finden Wir nicht nöthig, ein mehres desfalls anzuführen, da Euere Excellentzen bereits in Eingangs beregtem Resripto Selbst erwehnen, daß aus vor allegirtem Unserm Ausschreiben de dato 9ten Sept. 1734 ein solcher Schluß nicht zu machen stehe. Bey dem allen erfordert indeßen die Nothdurfft, daß die Kirchen-Einnahme und Ausgabe auch an denen Orten, alwo die Kirchen-Patroni zur Rechnungs Abnahme concurriren, oder selbige allein besorgen, wol und accurat berechnet werde, und geben Eueren Excell. Wir gehorsamst anheim, ob ein Kirchen-Patronus, er concurrire zur Abnahme des Kirchen Registers, oder nehme selbiges für sich allein ein, sich entlegen möge, dem gedruckten Rechnungs-Model und angefügten Monitis generalibus sich zu conformiren. Unseres Erachtens würde Potestas legislatoria darunter leiden, wenn man das Gegentheil asseriren wollte, und halten Wir gäntzlich dafür, daß wohlgedachte Landschafft mit Uns völlig gleicher Meynung seye.

Anlangend den 2ten Punct ist das von Eueren Excell. angezogene Monitum generale XXVI nebst dem XXVsten und XXIXsten Monito generali in so deutlichen Terminis abgefaßet, daß es einem willigen Rechnungs-Führer den Weg zur Abkürtzung unnöthiger Weitläufftigkeit von selbsten klar zeiget. Wollte man ein kürtzeres Rechnungs-Model entwerffen, würde es auch sodann bey denen Registratoribus, welche zu Difficultaeten geneigt sind, an neuen dubiis nicht fehlen. Wie anno 1727 das Rechnungs-Model in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen eingeführet worden, haben verschiedene Rechnungs-Führer einen ebenmäßigen Einwurff gemacht, welchem Wir aber hierdurch abgeholffen, da wir deren ersteres Regiser durch andere des Wercks

---

*) Hier fehlen in der Abschrift einige Worte, etwa „die Erinnerungen".

Digitized by Google

Verständige, gegen eine billige Erkenntlichkeit einrichten laßen. Wäre nun Eueren Excell. gefällig, daß man auf gleiche Weise im Fürstenthum Lüneburg verfahre, sind Wir versichert, daß man die von einigen Registratoribus (dann von anderen wißen Wir das Gegentheil) gemachte Difficultæten am leichtesten heben werde. Der bey hiesigem Consistorio auf das Kirchen Rechnungs-Wesen beaydigte Cantzeliste Schmid ist erbötig, das erste Kirchen-Register derjenigen Registratorum, welche in das gedruckte Model sich nicht finden zu können vorgeben, gehörig, auch so kurtz, als jeden Orts nur immer möglich (wie wohl mit Beybehaltung der nöthigen Rubriquen, welche zwar nicht jährlich, jedoch zuweilen vorkommen, v. g. Einnahme von dem Pfarr-Wittwen-Hause, an Vacantzien-Geldern, an donationibus ex legatis ad pias causas etc.) gegen eine billige Erkenntlichkeit einzurichten: und würde es, wenn Euere Excell. diesen Modum aggreiren, nur darauf ankommen, daß ein Consistorial-Ausschreiben an die Kirchen-Visitatores dahin abginge, diejenigen Registratores welche sich in das neue Rechnungs Model nicht zu finden, noch die Kirchen- und Capellen-Register auf möglich kurtze weise darnach einzurichten wüsten, dahin anzuhalten, daß selbige innerhalb 8 Tagen die letzteren drey bis vierjährige Register (umb wo ein Korn Register vorhanden ist, die Stellungs Zeit daraus anmercken zu können) an hiesiges Consistorium unfehlbar einsenden sollten. Von des Cantzelisten Schmid Geschicklichkeit und Fleiß sind wir versichert. · Eueren Excell. verbleiben Wir ꝛc.

Hannover den 5ten April 1736.

Königl. Groß Brit. zum Chur Fürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

6.

Vortrag des Landraths-Collegii an die Königliche Regierung vom 22. August 1736, mehrere Beschwerden gegen das Consistorium betr., nebst Anlage.

(Vol. de 1736 nr. 254 a.)

Ewr. Hochwollgeb. Excell. wollen aus den Anschluß des mehrern zu ersehen höchstgeneigt belieben: was vor Beschwerungs-puncte in Ecclesiasticis bey letzterem Landtag, wie auch nachhero dem hiesigen Landschafftlichen Collegio von einigen Patronis im Lande vorgebracht, und umb unsere beytretende Vorstellung zur nöthigen remedur angesuchet worden.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestæt sowol in Confirmatione Privilegiorum Generali, alß auch durch Allergnädigstes Special-Rescript Dero Allergnädigsten Willen, zu allgemeiner Freude und devotester Erkäntlichkeit gesamter Unterthanen, dahin in allerhöchsten Hulden declariret: Daß alle und jede bey denen hergebrachten Gerechtsahmen gelaßen, insonderheit in Ecclesiasticis es bey der ehmahligen Cellischen Verfaßung sein Verbleiben behalten solle;

Also leben zu Ewr. Hochwollgeb. Excellences rühmlichst bekanten Æquanimitet wir des zuversichtlichen Vertrauens: Dieselbe in conformitet Seiner Königlichen Majestæt Allergnädigsten Versicherung es bey der bißherigen im Cellischen üblichen Verfaßung zu laßen, und eine solche Verfügung zu stellen geneigtest geruhen werden, damit die in der Anlage gemeldete Beschwerden, abgestellet werden mögen.

Digitized by Google

In welcher Zuversicht wir mit aller Ergebenheit und schuldigstem Respect beharren

Ewr. Hochwollgeb. Excellences
dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts Director
und Land Räthe.

Lüneburg d. 22ten Aug. 1736. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

Gehorsahmste Darstellung einiger Beschwerungß-puncte.

1. Ist angemerckt worden: wasgestalt anjetzo vom Königlichen Consistorio General-Verordnungen ins Land ergehen; dergleichen jedoch ehedehm und bey Cellischen zeiten bloß aus der Hochfürstl. Regierung emaniret, man auch Landschafftlicher seits des Davorhaltenß ist, daß dergleichen General-Verordnungen ergehen, oder erneuren zu laßen, lediglich res Illustris Regiminis sey, und keinem andern Collegio zustehe.

Ein neues exempel deßen, was von dem Consistorio jetzt angeführet worden, zeiget sich in dem Allgemeinen Ausschreiben de 24ten Febr. 1736 wegen sistirung derer Pfarr-Kinder vor ihre Beicht-Väter in Ambts-Sachen, worinne eine dergleichen bey Cellischer Regierung emanirte Verordnung renoviret, und anderweitig bestättiget worden, da jedoch eben diese renovirte Constitution klahr ergiebet, daß solche derozeit nicht e Consistorio, sondern aus dem Hochfürstlichen Regierungß-Collegio emaniret, die Renovatio solcher Constitution folglich aus keinem anderen Collegio billig geschehen solleri.

2. Finden sich die Patroni hiesigen Landes darinne mercklich graviret: daß, mittelst einer Consistorial-Verordnung de Januar a. c. die bißherige Observantz wegen Bestellung derer Küster und Kirchen-Diener geändert, und ihren wolhergebrachten juribus Patronatus nicht wenig zu nahe getreten worden.

Man zweiffelt daher nicht, Ewr. Hochwollgeb. Excellences völlig gerecht und billig finden werden: Daß was, und welchergestalt die Patroni es biß anhero jeden Ortes hergebracht, ihnen ungeschmählert gelaßen, und sie mit aller zu Kränkung ihrer hergebrachten jurium gereichenden Neuerung in zukunfft verschonet bleiben mögen ꝛc.

3. Haben einige Kirchen-Patroni zu erkennen gegeben: Daß ob Sie schon die Bestell- und Beeidigung derer Kirchen-Juraten, imgleichen die Verpachtung derer Kirchen-Wiesen, von vielen Jahren her privative hergebracht, ihnen jedoch daßelbe anjetzo nicht fernerß gestattet, sondern von denen Kirchen-Visitatoren ein solches privative prætendiret werden wolle.

Nun kan es wol keine Bedencklichkeit finden: daß eben derjenige Ausspruch Rechtenß und Billigkeit, welcher in anderen Sachen einem jeden langjährigen Possessorem bey seinen Besitz unperturbiret gelaßen wißen will, auch alhie seine Würckung exseriren, einfolglich die vieljährige Observantz auch zur norm auffs künfftige verbleiben müße.

4. Höret die schon vor einiger zeit angezeigete Querele wegen des Neuen Formulars derer Kirchen-Rechnungen, im Lande annoch nicht auff, und wird dabey insonderheit dieses angeführet: Daß dadurch, denen mehrentheilß sehr schlecht bemittelten Kirchen neue und schwere Kosten gemachet, ihre Reditus aber nicht das allermindeste verbeßert würden.

Digitized by Google

7.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 10. Jan. 1737, nebst Anlage.

(Vol. de 1737 I. nr. 129. 130.)

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohl Edler-Vester, Edle- und Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig-gute Freunde!

Wir haben erhalten, was der Herr Landschaffts Director und ihr, wegen einiger vermeintlichen gravaminum in Ecclesiasticis, unterm 22ten Aug. a. c. an Uns gelangen laßen. Nachdem Wir nun das Königl. Consistorium darüber vernommen; So haben Wir den von Demselben desfalß erstatteten Bericht in Abschrifft hiebey communiciren wollen, ob auch Derselbe und ihr bey denen darin angeführten Momentis noch etwas zu erinnern finden. Und verbleiben dem Herrn und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt. Hannover den 10ten Januarii 1737.

Königl. GroßBritannische zur Chur Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

An die Lüneburgische Landschafft.

Unsere ꝛc.

Euere Excellences haben Uns mittelst Rescripti de dato 7ten hujus diejenigen Puncta communiciret welche von der Löblich-Lüneburgischen Landschafft unter dem 22. nuperi beschwerend angezeiget worden. Ew. Excell. haben hierbey über jeden Punct Unser Gutachten verlanget: Wir melden demnach hiedurch schuldigst

Ad 1mum: Wasgestalt es zwar an dem, daß Wir dasjenige Rescript, deßen die Landschafft speciale Erwehnung thut, und wovon ein gedrucktes Exemplar hierbey gehet, nebst mehr anderen General-Ausschreiben wegen der special Kirchen-Visitation, fleißiger Besuchung der Krancken, Unterrichtung der ad operas publicas condemnirter Personen, halben Gnaden-Jahrs, Verwahrung der Kirchen Vorraths Gelder, Bestellung der Küster und Schuelmeister, Schuel-Information auff dem platten Lande ꝛc. in das Fürstenthum Lüneburg abgelaßen: Es haben auch Unsere Antecessores in officio bereits anno 1707 et sequentibus general-Ausschreiben in gedachtes Fürstenthum abgelaßen. Wir sehen aber nicht, wie gedachte Landschafft hieraus ein Gravamen machen- und verlangen könne, daß dergleichen Verordnungen künfftig unter dem Nahmen der Königlichen Regierung außgefertiget werden mögten. Daß vor 30- 40- 50- und mehr Jahren die Zellischen general-Ausschreiben in Ecclesiasticis unter dem Nahmen: „Fürstl. Br. Lüneb. zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe" abgelaßen worden, reichete dazu keinesweges hin, indem mehr als bekandt ist, daß die Consistorialia daselbst vor der Regierung tractiret und abgehandelt, auch alle Expeditiones sowoll in Official- als Process-Sachen unter vorbemerckter Unterschrifft ausgefertiget worden. Hiermit aber hat es im Fürstenthumb Calenberg eine andere Beschaffenheit von uralten Zeiten her gehabt. Da nun Ihro Königl. Majest. Georg der Erste, glorwürdigsten Andenckens, die Consistorialia ratione des Fürstenthums Lüneburg an hiesiges Consistorium allerhöchst verwiesen, so hat jene Unterschrifft nicht beybehalten werden können, sondern die Ausfertigung unter dem Siegel und Subscription des Consistorii geschehen müßen. Wenn aber die Lüneburgische Landschafft hiebey ferner anführet, daß dem Consistorio überall nicht zustehe, ratione derjenigen Sachen,

Digitized by Google

welche deßen Aufsicht allerhöchst anvertrauet sind, general-Ausschreiben ergehen zu laßen, stellen Wir dahin, ob derselben zukomme, hiesige Regierungs-Form zu beurtheilen. Wir affectiren hierunter keine eitele Ehre, haben aber die Observantz für Uns, sehen auch nicht, was für ein inconveniens an und für sich daraus erwachse, wenn die Collegia hiebey in den gehörigen Schrancken bleiben. Und da Wir selbige nicht überschreiten werden, Euere Excell. auch insbesondere hochgütigst Sich erinnern werden, daß jene general-Ausschreiben mit Dero Vorbewust und Approbation abgelaßen worden; So kan denenjenigen, an welche dergleichen Schreiben ergehen, gleichgültig seyn, ob selbige aus der Regierung, oder einem andern dazu autorisirten Collegio ausgefertiget werden. Nicht zu gedencken, daß alle Justitz-Ober-Collegia, die Canzeleyen und Hoff-Gerichte, sowoll in hiesigen Landen, als durchgehends im Reich gemeine Bescheide per Edicta zu publiciren, und generale Ausschreiben ins Land gehen zu laßen gewohnet sind.

Ad 2dum: Werden Ew. Excellences aus Unserm Schreiben vom 5ten Julii anni currentis Sich hochgeneigt erinnern, wasgestalt Wir mit Unserm Gutachten Uns dahin selbst geäußert, daß man demjenigen, welchem ein Jus patronatus über einen Cüster- Schuel- oder Organisten-Dienst zustehet, zu nahe treten würde, wenn man verlangen wolte, daß er auff solchen Dienst zwey Subjecta præsentiren solle, um den Geschicktesten davon auswehlen zu können. Euere Excellences haben solches adprobiret, und es ist hierauff das in Copia angefügte Schreiben an die Superintendenten*) abgelaßen worden; Daß also dieses Gravamen von selbst wegfält.

Ad 3tium: Urgiret die Löblich Lüneburgische Landschafft in ihrer Vorstellung vom 22ten nuperi, Ihro Königl. Majest. hätten durch ein Allergnädigstes special-Rescript versichern laßen, daß es in Ecclesiasticis bey der ehemahligen Zellischen Verfaßung sein Verbleiben behalten solle: Und hierauff sind Wir auch vor etlichen Jahren, auff Veranlaßen jetztgedachter Landschafft, anderweit verwiesen. Wie nun solches unter andern anno 1734 bey Abfaßung der Monitorum generalium, das Kirchen-Rechnungs-Wesen betreffend, Uns bewogen, ein genaues Augenmerck auff den Inhalt der Fürstl. Zellischen Kirchen-Ordnung zu nehmen; So haben Wir bey dem punct von Bestell- und Beädigung der Kirchen-Juraten auff die Disposition vorerwehnter Kirchen-Ordnung, und zwar auff den §. 38 Capitis XIII. Uns bezogen. Selbiger aber redet in diesem Stück denen Patronis das Wort gantz und gar nicht. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Verpachtung der Kirchen-Ländereyen, als welche iuxta tenorem der Kirchen-Ordnung dicto Cap. XIII. §. 47 denen Kirchen Juraten, nicht aber denen Patronis zukömt. Soll es nun in Ecclesiasticis bey der ehemahligen Zellischen Verfaßung (worunter man billig Leges nicht aber Facta Legibus contraria verstehet) sein Verbleiben haben; So können die Patroni weder zu dem einen, noch zu dem andern anmaßlich prætendirenden jure gelangen. Uns ist hiernebst nicht sinnlich) daß ein Lüneburgischer Patronus bey hiesigem Consistorio über die Bestell- und Beaidigung der Kirchen Juraten, und Verpachtung des Kirchen-Landes seit publication jener Monitorum Klage erhoben, und Wir können also nicht wißen, wie die Patroni welche zu diesem Landschafftlichen gravamine anlaß ertheilet, mit Nahmen heißen, und welchergestalt die

*) Dieses Ausschreiben war indessen der der Landschaft mitgetheilten Abschrift des Consistorial-Berichts nicht angelegt, sondern die Verordnung vom 27. Jan. 1736 — welcher Umstand dann die sonst unverständlichen Aeußerungen in der ständischen Erwiederung veranlaßt hat.

Digitized by Google

angegebene possession beschaffen sey, ob sie eine Manutenentz meritire, oder nicht? Wir finden auch sehr hart zu seyn, wenn man die Kirchen-Visitatores und Kirchen-Juraten, welche jedoch fundatam intentionem in loco publico haben, nicht darüber erst hören, sondern durch ein general-Ausschreiben zu erkennen geben laßen wolte, daß diejenigen patroni, welche gegen den Inhalt der Kirchen-Ordnung die Kirchen-Juraten bestellet und beädiget, auch das Kirchen-Land verpachtet, dabey ferner gelaßen werden sokten. Indeß stellen solches Euerer Excellentzen Ermäßigung Wir anheim.

Ad 4tum: Ist Eueren Excellentzen erinnerlich, daß Wir zu Abkürtzung der gegen das Kirchen Rechnungs-Modell gemachter Difficultäten Uns erböten, ein jähriges Register nach jenem Modell durch den hiesigen Cantzelisten Schmid so kurtz, als jeden Orts nur immer möglich, jedoch mit Beybehaltung der nöthigen Rubriquen, einrichten zu laßen, und zwar bey solchen Kirchspielen, allwo der Registrator in jenes Modell und die von der Rechnungs-Form handelnde Monita generalia sich nicht zu finden weiß, wenigstens solches vorschützet. Euere Excellences haben diesen Vorschlag approbiret, und es ist daher nebengehendes Ausschreiben sub dato 30. Junii dieses Jahrs ergangen. Von einigen Orten ist hierauff der Bericht dahin eingelauffen, daß man sich in jenes Modell und Monita gar wol zu finden wiße, auch die Kirchen-Register bereits darnach eingerichtet habe. Dergleichen Exempel zeigen klar, daß es bey denen Registratoribus fürnemlich auff einen guten Willen ankomme, und daß es bey deßen Ermangelung an Difficultäten, auch gegen ein zweytes Modell, nicht fehlen werde. Bey dem allen aber sind Unsere occupationes wie Eueren Excellentzen vorhin bewust ist, dergestalt häuffig, daß Wir eine ohnnöthige Arbeit billig verbitten, in ferneren Betracht, da vor angeregtes Unser Erbieten die vorgeschirmte Difficultät von selbst hebet. Uebrigens ist der Nutze gantz evident, nicht nur weiln eine deutliche und uniforme Art der Berechnung die sehr mühsahme Arbeit der Revision ungemein erleichtert, welches an und für sich schon gnug wäre, sondern auch weiln alle Rubriquen der Einnahme, welche nach ausweiß des Corporis bonorum vorkommen müßen, oder doch dann und wann vorkommen können, v. g. Einnahme an Mieth-Geldern aus dem Pfarr-Wittwen-Hause: an Vacantien-Geldern: ex donationibus et legatis ad pias causas: an Kirchen-Ornat: von auffgehängten Braut- und Todten-Cränzen: Braut- und Todten-Geläute: Leich-Steinen, et quae talia, sodann jährlich denen Kirchen-Visitatoribus gantz klar vor Augen treten, mithin ihnen Anlaß ertheilen, auff dergleichen Einnahmen jedesmahln genau zu reflectiren. Wäre solches in vorigen Zeiten auch geschehen, würden, zum Exempel, mehrere Vacantien-Gelder berechnet seyn, auch verschiedene Prediger des Fürstenthums Lüneburg keine Gelegenheit gehabt haben, die Mieth-Gelder aus dem Pfarr-Wittwen-Hause ihnen zuzueignen. Wir verbleiben Eueren Excellentzen ꝛc. Hannover den 25ten Sept. 1736.

Königl. Groß Brit. zum Chur Fürstl. Brtz. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

An hiesige Königl. Regierung.

8.

Erklärung des Landraths-Collegii vom 4. Juni 1737.

(Vol. de 1737 nr. 216. a.)

Daß Ewr. Hochwolgeb. Excellences uns die Antwort des Königlichen Consistorii, wegen einiger in Ecclesiasticis vorgebrachter Landschaftlichen Be-

Digitized by Google

schwerden, mittelst Rescripti vom 10ten Jan. a. c. communiciren, auch dabey zu erlauben geruhet: dasjenige vorstellig zu machen, so wir hiebey annoch zu erinnern haben möchten ꝛc. ein solches erkennen wir billig mit allen schuldigst gehorsahmisten Danck.

Nachdehm wir nun solches alles bey letzterer Diaet gehörig erwogen; So vermögen wir

1. noch nicht zu finden, wie das vom Königlichen Consistorio angeführte zu Behauptung deßen hinreichend sey: Daß wolermeldtem Consistorio zustehe, neue Constitutiones ins Land ergehen zu laßen. Denn

a. hat es im Fürstenthum Lüneburg nicht den minsten zweifel, es wird auch daßelbe durch die bey Cellischer Regierung unverrücket erhaltene Observantz sattsahm bestättiget: Daß wenn eine neue Constitution im Lande zu publiciren, solches keines der Regierung nachgesetzten Collegii Sache sey, sondern lediglich vor die Gnädigste Herrschafft selbst, und Dero Landes-Regierung gehöre, aus dergleichen Neue Landes-Verordnungen auch zuvor mit denen getreuen Ständen, in conformitet austrücklicher Landes-Privilegien communiciret zu werden pflege.

b. Ist klahr, daß, wenn, wie man doch dahin gestellet seyn läßet, es im Calenbergischen hierunter anderß gehalten werden solte, daßelbe die Sache nicht alteriren, noch vor das Fürstenthum Lüneburg eine Normam abgeben könne, nachdehmmahlen die hiesige Stände darüber die gnädenvolle Churfürstl. Declaration de 1693 vor sich haben: „Daß das Cellische auch nach der combination beyder Fürstenthümer mit seinen Gerechtsahmen ein besonderes Corpus verbleiben solle ꝛc.“

c. Wird in dem Consistorial-Bericht auff das exempel anderer Justitz-Collegiorum fehlsahm provociret, indehme bekant ist: Daß solche Justitz-Collegia zwar einige gemeine Beschriebe verfertigen, wornach sich die Litigirende und deren Sachwalter, ratione ein und anderen kleinen puncte in Process-Sachen zu richten, keinen von allen solchen Collegiis aber, auch nicht einmal dem Ober-Appellations-Gericht, alß dem höchsten Justitz-Collegio jemahlß beygefallen ist, Allgemeine Landes-Verordnungen und Constitutiones ergehen zu laßen.

d. Weiß die Cellische Kirchen-Ordnung von einer solchen, dem Consistorio beygelegten potestate Legislatoria nicht das geringste, und da besagte Kirchen-Ordnung cap. IV. §. 3 seq. diejenige puncte umbständlich nahmhafft machet, welche vor das Consistorium gehören sollen; so gedencket Sie doch des obigen mit keinem worte. Wenn

e. abseiten des Königlichen Consistorii angeführet wird: Daß selbiges bereits in ao. 1707 dergleichen General-Verordnungen ins Fürstenthum Lüneburg emaniren laßen; So wird dagegen anzuführen erlaubet seyn: Daß, wenn es der Landschafft ohnwißend geschehen seyn solte, es jedoch die von gnädigster Herrschafft in höchsten Huldeu bestättigte Verfaßung im Cellischen nicht immutiren, noch das Consistorium zu einer Sache authorisiren könne, welche im Fürstenthum Lüneburg einem Consistorio nie, sondern bloß Serenissimo, und Dero Landes-Regierung competiret, und worinne diese nicht anderst, dan nach vorgängiger communication mit Dero getreuen Landschafft zu verfahren preißwürdigst gewohnet gewesen.

Welchem allen nach dan zu Ewr. Hochwollgeb. Excellences und Dero rühmlichst bekanten hohen Gemüths-Billigkeit die hiesige Stände des gantz dienstlichen und gehorsahmsten Vertrauens leben: es werde auch in zukunfft bey der ehedehm im Cellischen beständig üblichen Verfaßung in diesen puncte gelaßen, und das Königliche Consistorium dahin angewiesen werden, von dergleichen

Digitized by Google

ins Land ergehenden Allgemeinen Ausschreiben und Verordnungen gäntzlich zu abstrahiren.

Ittens wird zwar in dem Consistorial-Rescript vermeinet: es sey das Gravamen, wegen derer Küster- Schul- oder Organisten-Dienste, und derer dazu zu praesentirenden 2 Subjectorum durch das beygelegte Ausschreiben de Jan. 1736 allschon gehoben ꝛc. Alleine es muß hiebey unserß davorhaltenß, zweifelßohne ein Verstoß vorgegangen seyn, Maßen das beygelegte Ausschreiben noch expresse zweier, dem Consistorio zu praesentirenden Subjectorum gedencket; Dahingegen es im Fürstenthum Lüneburg in ansehung derer, welche über besagte Dienste das jus Patronatus hergebracht, in specie aber bey dem Kloster und der Abtey zu St. Michaelis in Lüneburg bißher also gehalten worden: Daß nach Abgang eines solchen Kirchen-Bedienten der Patronus das neuerwählte Subjectum den Superintendenten der Diocces zur tentation zugesant, und wenn dabey nichts von erheblichkeit zu erinnern gewesen, die introduction sofort von dem Superintendenten, oder auff dieses Verlangen von dem Pastore loci bewerckstelliget worden, ohne daß es bedorfft, sowenig 2 zu denominiren, alß an das Consistorium zuvor Bericht zu erstatten. Wie nun die injungirte denominirung 2 Subjectorum, nach des Königlichen Consistorii selbst eigener Erkäntniß, zur Beschwerde derer Patronorum gereichet, die vorgängige erfoderung eines Berichts ad Consistorium auch gleichergestalt dem Herkommen entgegen ist, und die gravirliche Folge hat, daß es neue Kosten, und langen Verzug verursachet, sogar, daß dem Bericht nach, seit eingeführter obiger Neuerung theilß Küster- und Schul-Dienste wol 5 Monathe und länger unbesetzet geblieben; So ersuchet man gehorsahmst, es auch hierunter bey der Cellischen Observantz lediglich verbleiben, und solches durch ein getrucktes Königliches Regierungß-Ausschreiben bekant machen zu laßen. Anlangend den

IIIten Punct: wegen Bestellung derer Kirchen-Juraten, und Verpachtung derer Kirchen-Wiesen ꝛc. So ist, weilen der Consistorial-Bericht hierüber Nachricht zu haben wünschet, dieses Gravamen unter andern von dem Major v. Estorff zu Barnstedt bey der Landschafft vorgebracht worden, und werden Ewr. Hochwollgeb. Excellences hoffentlich nicht anderst, dan höchstgerecht und billig erachten: Daß, was die Patroni an diesem oder jenen Orte hierunter beständig hergebracht, ihnen auch fernerhin ohne einiger Schmälerung gelaßen werde! Allermaßen dieses wol noch umb so weniger Zweifel finden kan, da

a. bey allen und jeden juribus eine beständige Observantz einem Possessori völligen Schutz und Sicherheit giebet.

b. Seine Königliche Majestaet dem selbsteigenen des Consistorii Anführen nach, so gerecht- alß allergnädigst zu declariren geruhet: „Daß es in Ecclesiasticis bey der ehemahligen Cellischen Verfaßung gelaßen werden solle ꝛc.", mithin eben damit die bishrige Observantz ausdrücklich bestättiget worden; und

c. der in dem Consistorial-Bericht angezogene passus der Cellischen Kirchen-Ordnung, da er hierunter keine dispositionem prohibitivam enthält, eine solche Possession und Observantz nicht zu entkräfften vermögend ist. Was endlich den

IV. Punct, wegen des Neuen Formulars derer Kirchen-Rechnungen ꝛc. anreichet; So agnosciret man Landschafftlicher seits gar gerne, daß a parte Consistorii Regii hiebey eine gute und ersprießliche intention geführet worden; Alleine, da, so viel den zur Hand genommenen Modum betrifft, die bloße Einsicht dieses großen und weitläufftigen Formulars so wol, alß die viele im Lande desfalß vorkommende Querelen gnug zu erkennen geben: Daß dergleichen weitläufftiges, und mit vielen, an manchen Orten überall nicht vorkommenden

Rubriquen eingerichtetes Formular vielen Kirchen, und Dero Rechnungsführern zu einem merklichen Oneri, nicht aber zu einigem commodo gereiche; Die vom Consistorio vorgeschlagene Aenderung dieses Formulars aber durch den Consistorial-Cancellisten denen meistens unbemittelsten Kirchen ebenmäßig neue Kosten verursachet; So geben Ewr. Hochwollgeb. Excellences höchstgeneigten Ermeßen wir gantz dienstlich und gehorsahmst anheim: Ob nicht denen hieraus entstehenden Beschwerden durch dieß temperament abzuhelffen: Daß bey solchen Kirchen, da die einführung dieses großen Formulars so wenig, alß des geänderten thunlich, es bey dem bißherigen Rechnungß-modo zu laßen, oder doch wenigstenß die Rechnungsführer mit ihren habenden Bedencken und Einwendungen zuvor sattsahm zu hören.

Gleichwie übrigenß bey dieser gantzen umständlichen Vorstellung der hiesigen Landschafft Absicht, und Beweg-Grund keine andere ist, alß ihrer Pflicht ein behöriges Genügen zu thun, und von alle deme nichts außer attention zu laßen, was zu vorkommung verfänglicher Neuerung, und remedirung derer dem Landschafftlichen Collegio zur notitz kommenden Landes-Beschwerden gereichen kan; Alſo halten von Ewr. Hochwollgeb. Excellences ruhmwürdigsten Neigung wir uns deßen in geziemender Ehrerbiethung feste versichert: Dieselbe auff obiges alles eine solche reflexion zu nehmen höchstgeneigt geruhen werden, damit, so viel die emanirung Neuer Constitutionen und Verordnungen anlanget, es bey dem durch die Landes-Privilegia bestättigten Herkommen dieses Fürstenthums sein Verbleiben behalten, wegen derer übrigen Puncte aber die Kirchen-Patroni bey ihren Gerechtsahmen gelaßen, und denen Kirchen keine neue Beschwerden auffgebürdet werden mögen.

Wir suchen deshalb gantz dienstlich und gehorsahmst an, und beharren mit aller Ergebenheit und schuldigsten Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Land Räthe.

Lüneburg d. 4ten Junij 1737. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

9.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. Decbr. 1737.

(Vol. de 1738 nr. 238.)

UNsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Woll Edler-Vester, Edle und Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig-gute Freunde!

Es ist zu seiner Zeit gelieffert, was der Herr Landschaffts Director und Ihr, wegen einiger in Ecclesiasticis wieder das hiesige Consistorium habenden Beschwerden unterm 4ten Junii a. c. anderweit an Uns gelangen laßen. Wir geben nun Demselben und Euch hiedurch zu erkennen daß, quoad 1. dem hiesigen Königl. Consistorio eine potestas legislatoria nicht zukomme; finden aber auch nicht, daß Selbiges einer solchen potestät sich angemaßet, da diejenigen Edicta, worauff etwa die Absicht gehet, mit Unserm Vorbewust und Approbation publiciret worden. Wenn indeßen der Clerus auff die vorherigen leges zu verweisen, annebst zu besorgen ist, daß Selbige zur gehörigen Observantz, mit Abstellung der einreißenden Contrarietet, gebracht werden, mag solches nicht anders alß ein gemeiner Bescheid angesehen werden; welche Befugniß dem Con-

Digitized by Google

sistorio in Sachen, welche Daßelbe zu beobachten hat, nicht denegiret werden mag.

Was 2. die Confirmation derer von denen Patronis zu præsentirende Küster, Schulmeister und Organisten anlanget, so hat, da die Schuldienste öffters zum gröſten Schaden der Jugend mit gar schlechten Subjectis beſetzet geweſen, die höchſte Nothwendigkeit erfodert, ſolches zu verordnen, wann Ihrer Königl. Majestæt Allergnädigſten Intention gemäß das Consistorium auff Beſetzung der Schuldienſte ſelbſt mehrere Attention nehmen ſollen; immaßen daſſelbe durch ſolche Confirmation allemahl erfähret, a. welcher Dienſt vacant ſeye und mit welchem Subjecto Er wieder beſetzet worden, der Superintendent auch dabey einen Bericht von deßen Geſchicklichkeit abſtatten muß; Da dann in denen Fällen, wenn das Consistorium nicht nöhtig findet, die Subjecta anhero kommen oder durch einen andern Superintendenten examiniren zu laßen, der Superintendent allemahl, wenn das Subjectum, ſo Er examiniret, demnechſt untüchtig befunden wird, zur Verantwortung gezogen werden kan, welches bey denenſelben Furcht verurſachet und b. das Consistorium alßdenn Gelegenheit hat Sich zu erkundigen, ob auch eine Simonie vorgegangen. Was die Koſten betrifft hat Uns das Consistorium zu erkennen gegeben, daß ſolche ſehr leydlich, und von einem geringen Dienſte, welcher unter 12 biß 15 Thaler wäre, gar nichts- von einem guten Dienſte nur 12 gr. und von dem beſten nicht mehr alß 24 gr. genommen, die Expeditiones auch niemahlen auffgehalten, ſondern unter allen Sachen am prompteſten vorgenommen würden; falß aber auff den Dahlenburgiſchen Dienſt etwa von Löblicher Landſchafft reflectiret werden möchte, ſo wären die bekantermaßen damahlen dabey vorgekommene Umbſtände an ſolchem Auffenthalt Schuld geweſen; Im übrigen iſt bereits unterm 20ten Dec. a. p. eine anderweite Verordnung ergangen, daß die Patroni nur ein Subjectum zu præsentiren gehalten ſeyn ſolten.

Was 3. wegen Beſtellung der Kirchen-Juraten und Verpachtung des Landes verordnet worden, ſolches iſt in der Zelliſchen Kirchen-Ordnung würcklich enthalten, und in dieſem Lege præceptiva virtualiter ein Lex prohibitiva befindlich, welche Disposition auch in Anno 1693 in nachdrücklichen Terminis wiederhohlet worden; und können die Kirchen Visitatores wenn die Kirchen-Juraten ihr Ambt nicht verſtehen, oder daßelbe nicht gehörig in acht nehmen, deßfalß auff keine Weiſe zur Verantwortung gezogen werden wenn man Ihnen deren Beſtellung entziehen wolte. Ob auch unter denen allegirten Worten:

Zelliſche Verfaßung

die Zelliſche Kirchen-Ordnung und Edicta oder die nach und nach von ein und andern dagegen eingeführte Observantz zu verſtehen, ſolches laßen Wir dahin geſtellet ſeyn; Indeßen iſt die bloße allegirung einer Observantz nicht manutenibel, ſondern es erfodert dergleichen Angeben eine Gerichtliche Unterſuchung; es würde auch gegen die Rechte lauffen, die Kirchen Visitatores gantz ungehöret abzuweiſen.

4. laßen Wir Uns ratione des neuen Formulars derer Kirchen-Rechnungen gefallen, damit der Zweck dieſes höchſtnöhtigen Wercks nicht auffgehalten werde, daß diejenige Rechnungs-Führer, welche ſich darin nicht zu finden wißen, oder ſonſten ein und anderes Bedencken dabey haben, ſolches beim Consistorio vorſtellen mögen, da ſelbige alßdenn von daher mit prompter Antwort werden verſehen werden. Gleichwie Wir nun nicht finden, daß der Herr Landſchaffts-Director und Ihr bey obangeführten Umbſtänden weiter etwas werden zu erinnern haben; So geben Wir Demſelben und Euch daneben die nochmahlige

Digitized by Google

Versicherung, daß wenn hinführo in dergleichen Fällen gantz neue- oder die vorigen Gesetze auffhebende Verordnungen publiciren zu laßen nöthig gefunden wird, die Löbliche Lüneburgische Landschafft mit ihrem rühmlichem Gutachten allemahl vorher darüber vernommen werden solle. Und verbleiben dem Herrn Landschaffts Directori und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover d. 17ten Dec. 1737.

Königl. Groß Britannischer, zur Chur Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Räthe.

H. Grote.

An die Zellische Landschafft.

10.

Fernere Erklärung des Landraths-Collegii vom 14. Mai 1738.

(Vol. de 1738 nr. 239.)

Was Ewr. Hochwollgeb. Excellences wegen derer in Ecclesiasticis und Consistorialibus vor einiger Zeit vorgebrachten Beschwerden, unterm 17ten Decembr. a. p. uns zu rescribiren gefällig gewest, daßelbe ist bey gegenwärtiger Landschafftlichen Diaet im versammleten Collegio schuldigst nachgesehen, und gebührend erwogen worden.

Zuvoderst erkennen und verehren wir nun billig mit allen gehörigen Danck Daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences nicht nur die wiederholete Versicherung zu ertheilen geruhet:

> wasmaßen in conformitet derer Landes-Recesse, ohne vorgängige communication mit der hiesigen getreuen Landschafft keine Neue Landes-Verordnungen publiciret werden sollen ꝛc.

Sondern daß auch Ewr. Excellences der Landschafftlichen Vorstellung darinne Beyfall zu geben sich geneigt finden: Daß einem Königlichen Consistorio neue Constitutiones ins Land ergehen zu laßen nicht zukomme, und zweifeln wir nicht: Ew. Hochwollgeb. Excellences beywohnender rühmlichsten attention nach dahin höchstgeneigteste Sorgfalt zu nehmen propendiren werden, damit solchem entgegen a parte Consistorii nichts verfüget, mithin zu anderweitigen Querelen anlaß gegeben werden möge.

Das Gravamen wegen derer Küster, Schulmeister, und Organisten betreffend; So hat man an seiten derer Stände gar gerne vernommen: Daß der Beschwerde, wegen zu praesentirender 2 Subjectorum bereits abgeholffen worden. Und wie bey Neuer Bestellung solcher Kirchen-Bediente von Ewr. Hochw. Excellences ein Bericht an das Königliche Consistorium aus verschiedenen angeführten motiven nöthig und diehnsahm gehalten wird, doch in der Maaße: daß solches keine größere, alß die in Rescripto erwehnete Kosten verursache, auch der Bestellung keinen Verzug, oder Auffenthalt mache ꝛc. So zweifeln wir nicht: es werde solcher von Ewr. Hochwollgeb. Excellences beliebten Maßgebung in zukunfft von seiten des Königlichen Consistorii stricte nachgegangen, und solchergestalt alle gelegenheit zu neuen Beschwerden, es sey ratione des Verzugß, oder derer Kosten verhütet werden.

Anlangend den Punct: wegen Bestellung derer Kirchen-Juraten und Verpachtung derer Kirchen-Wiesen ꝛc. So werden Ewr. Hochwollgeb. Excellences hoffentlich nicht anderst, dan gerecht- und billig erachten: Daß denenjenigen Patronis im Lande, welche eine contraire Observantz der gebühr darzuthun

Digitized by Google

vermögen, solcher Beweiß, und ihre deshalb habende Gerechtsahme reserviret, und vorbehalten verbleibe.

Und alß übrigenß, so viel den punct des Neuen Formulars der Kirchen-Rechnungen anreichet, Ewr. Hochwollgeb. Excell. sich geneigtest gefallen zu laßen in Rescripto bezeuget: daß diejenige, welche bey solchem Formular annoch Bedencken hätten, daßelbe dem Consistorio vorstellig machen könten ꝛc. So leben wir der zuversichtlichen Hoffnung: Ein Königliches Consistorium auff solche einzubringende Vorstellung alle billigmäßige reflexion nehmen, und nichtes hierunter gesinnen werde, was zur Beschwerde derer Kirchen, oder derer Rechnungsführer in einigem Wege gereichen kan.

Ewr. Hochwollgeb. Excellences höchstgeneigten Wolwollen empfehlen wir uns nebst gesamter Landschafft auffs Beste, und beharren mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Land Räthe.

Celle d. 14ten May 1733. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

Digitized by Google

XIV.

Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung.

Dispensationen bei Eheschließungen in gradu prohibito — Trauerjahr — Haustrauungen — Stille Beerdigungen — Synodal-Ordnung — Rechte der Patrone bei Anstellung der Küster, Schulmeister und Juraten und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens — Kirchen-Rechnungs-Modell — Unterschrift der Kirchen-Rechnungen durch den Patron — Confirmation — Zusendung der in kirchlichen Sachen ergehenden Ausschreiben an die Patrone — Erhebung von Sporteln für Berichte der Geistlichen.

Veranlassung zu der in der Anlage 1 mitgetheilten landschaftlichen Vorstellung vom 9. Januar 1739 wegen Dispensation bei Eheschließungen in gradu prohibito, wegen des Trauerjahrs, der Haustrauungen und stillen Beerdigungen gab ein der Landschaft übergebenes Promemoria des Pastors Scharff zu Bergen bei Celle, in welchem dieser den Inhalt mehrerer im März und April des Jahrs 1737 wegen jener Gegenstände erlassener Consistorial-Ausschreiben*) mitgetheilt und daran, nach ausführlicher Recension derselben, die Anheimgabe geknüpft hatte, dawider Seitens der Landschaft bei der Regierung einzukommen:

„Meine unvorgreifliche Gedancken gehen bei den Umständen dahin, daß die Herren Landstände bei Königl. Regierung gegen diese neue ihnen höchst praejudicirliche und den Höfen zum Theil sehr schädliche Verordnung protestiren müssen; wie mir dann des Herrn Groß-Vogts Excellence, als mit derselben davon redete, darüber klagte, und wie injuste es sey, vorstellete, mit Verwunderung versicherte, daß Regimini davon nichts kund sey. Sie fragten: „Ob die Verordnung gedruckt sey?" und da ich antwortete: „Nein, nur geschrieben," schien es mir so, als ob Sie nicht undeutlich zu erkennen gaben, daß solche wol zu redressiren sey."

Die Landschaft ging auf die Anheimgabe des Pastors Scharff ein und verband damit eine Anerinnerung wegen der schon früher beantragten

*) Diese Ausschreiben sind, nach einer Mittheilung des Herrn Abts Dr. Rupstein, in der Registratur des Königl. Consistorii nicht mehr aufzufinden.

Digitized by Google

Synodal-Ordnung. Der in der Anlage 2 abgedruckte Nachtrag vom 18. Februar 1739 gründet sich auf die von dem Herrn v. Lüneburg zu Wathlingen der Landschaft nachträglich gemachten Mittheilungen über die Gebühren für stille Beerdigung. Hinsichtlich des hierauf unterm 30. Mai 1739 Seitens der Regierung mitgetheilten Entwurfs einer Synodal-Ordnung (Anl. 3), sprach sich die Landschaft in ihrer Erwiederung vom 10. August (Anl. 4) im Allgemeinen zustimmend aus,*) worauf die Re-

*) Unterm 19. Juni 1739 hatte der Landschafts-Director die schriftlichen Erklärungen der Landräthe über den vorgelegten Entwurf gefordert. Unter den hierauf eingereichten Aeußerungen findet sich auch die des Landraths v. Bernstorff, der nicht gut, daß unter denen zu tractirenden materien auch Philosophica mit angesetzt würden, weil Philosophia prima et fundamentum aller Wissenschaften". Nur der Landrath Frhr. v. Bernstorff, der indessen — wie der Landsyndikus notirt — nicht wußte, daß die Synoden in der Celleschen Kirchen-Ordnung fundirt und solche a Statibus selbst verschiedentlich verlangt seien, gab dabei das nachfolgende dem Entwurfe ungünstige votum ab:

„Diese Constitution kann nicht anders als in allen übrigen Stücken [illegible] und ist derselben Absicht und Entzweck sehr heilsahm, ich habe auch in specie um desto weniger Ursache aus einigen privat motiven dargegen zu reden, da ein Consistorial-Escript sub dato Hannover den 29. Aug. 1709 an den Probst zu Lüchow bey meinen Casum in terminis durch folgende Worte decidiret:

Wenn im übrigen aber, kraft des Recesses de Ao. 1697 den 10. Aug. bey welchem man es allerdings bewenden laßen muß, die Gartowschen pp. Pfarrer und Prediger nicht weiter, als ecclesia minorum gentium concernirt, Ihren Inspection untergeben seyn, und der Synodus mit dem dabey zu haltendem Colloquio wohl eben nicht dahin referiret werden könte; So habt Ihr gedachte Prediger damit zu verschonen, zumahln etc.

Weil aber 1. nicht der 3te theil derer Superintendenten so moderat und gelehrt und folglich im Stande ist, solche synodos mit Nutzen anzustellen;

2. unendlicher Streit, personalien und Klagen über Partheyischkeiten darüber entstehen würden, wogegen die deutlichsten articuli derer constitutionen in jetzigen verderbten Zeiten nicht vermögend zu helfen;

3. auf solchen geistl. Zusammenkünfften jederzeit verderbliche consilia gegen die Kirchen Patronos oder andere ungehorsame layen geschmiedet worden;

4. diejenigen Städte, Stiffte und adel, Güther so besondere wohlhergebrachte jura in Ecclesiasticis haben, neuen Verdruß und Quaestiones status bekommen mögten;

5. des Consistorii Autorität durch diese Verordnung doch nicht vermehret wird, und jeder vernünfftiger fleißiger Superintendens auch ohne Synodo zu erfahren im Stande ist, was ein Jeder seiner Inspection untergebener Prediger ohngefehr vermag.

6. mannigem Gottl. etwan die dona proponendi, die parate, oder die Deutlichkeit im Schreiben fehlen könte, und also schlecht bestünde, der doch durch einen sanfftmüthigen, unthadelhafften und uninteressirten Wandel, sonderlich auf dem Lande, mehr Erbauung schaffet, als vielleicht viele gelehrtere Redners.

7. die clausul des Articuli XIII. in denen weit auseinanderliegenden Heyd-Dörffern nicht allemahl hinlänglich.

8. Nach derer Apostel Zeiten fast alle geistl. Zusammenkünffte leyder! wenig gutes angerichtet, keine wahre abusus geändert noch die Leute frömmer gemacht, wohl aber viele ehrliche Menschen, denen die Seligkeit ein grösserer Ernst gewesen oder noch ist, als gewöhnl. inclusive des Cleri selber, zu seyn pfleget, verfolget, angegeben, angeschwärtzet, unschuldig unterdrucket und verletzet, Und

9. Aus obigen und noch andern Ursachen mehr, die ehemahlige Constitution vermuthl. wohlbedächtlich unterblieben:

So ist salvis melioribus meine unvorgreiffl. Meynung kein Gesetz, es mag an und vor sich auch noch so heilsahm seyn, zu befordern, so bald man durch der Experienz zuvor siehet, daß die bösen Folgerungen, exceptiones, Unmöglichkeiten oder abusus das gute weit übertreffen würden, sondern ich wünsche vielmehr, daß die Erneuerung dieser schon einmahl würckl. in nonnus gekommener Verordnung bey Sr. Königl. Maj. in

gierung unter Berücksichtigung der von den Ständen gestellten Erinnerungen*) die Synodal-Ordnung vom 24. Novbr. 1739 publicirte.**)

Die fernere Vorstellung der Landschaft vom 21. Mai 1740 (Anl. 5) war durch eine Eingabe des Majors v. Estorff zu Barnstedt veranlaßt und betraf größtentheils die bereits in den Jahren 1736 bis 1738 verhandelten Beschwerdepuncte. Die in dem Post Scripto zu der Anerinnerung vom 10. Febr. 1741 (Anl. 6) erhobene Erinnerung beruhte dagegen, nach dem landschaftlichen Protocolle vom 8. Decbr. 1740, auf einer von einem Geistlichen an die Landschaft gebrachten Beschwerde. Nachdem die Regierung auf alle Beschwerdepuncte der Stände unterm 23. Juni 1741 eine ausführliche Erwiederung abgegeben hatte (Anl. 7), vergingen drittehalb Jahre, bevor die Landschaft (unterm 24. Decbr. 1743) ihre weitere Erklärung einreichte (Anl. 8). Die Zwischenzeit hatte man dazu benutzt, um verschiedene zu dieser Erklärung erforderliche Nachrichten einzuziehen.***) Auch der Pastor Scharff hatte das Regierungsschreiben sofort von dem Landsyndikus erhalten und darüber unterm 28. Oct. 1741 ausführliche Bemerkungen verfaßt, die gleich seinem früheren Promemoria in der landschaftlichen Erklärung vorzugsweise Berücksichtigung fanden.

Ueber die landschaftliche Erklärung forderte die Regierung unterm 30. Januar 1744 wieder den Bericht des Consistorii, und erließ, als der Landsyndikus, auf Beschluß des Landraths-Collegii vom 11. October, den Secretair Buck in Hannover unter der Hand erinnert hatte, unterm 30. November (1744) ein excitatorium an das Consistorium, welches sie der Landschaft abschriftlich mittheilte (Anl. 9). Indessen erstattete das Consistorium seinen gutachtlichen Bericht erst unterm 15. October 1779 und theilte die Regierung diesen unterm 31. October 1780 der Landschaft mit.†) Einzelne Puncte waren inzwischen freilich schon durch Separat-Verhandlungen erledigt worden.

---

submissen terminis möge verbethen werden, damit das Volumen derer impracticablen unhinlänglichen, oder gar schädlichen Constitutionen sich hiedurch nicht aufs neue mehre.

Gartow den 22. Jul. 1739. Andreas Gottlieb von Bernstorff."

*) Vergl. Bd. 7 dieses Archivs, S. 354.

**) C. Const. Coll. Cap. I., p. 768. Vergl. Schlegel Kirchen-Geschichte Bd. 3, S. 442 f.

***) Zu dem Ende forderte der Landschafts-Director z. B. die Berichte der Prediger auf den Patronat-Pfarren des Klosters St. Michaelis wegen der Observanz hinsichtlich der Haustrauungen und stillen Beerdigungen des Adels, Wegen der Dispensationen bei Haustrauungen und stillen Beerdigungen und der dabei entrichteten Gebühren in den Städten gaben im Jahre 1743 die begehrte Auskunft für Lüneburg der Obersyndikus Manecke, für Uelzen der Bürgermeister Krüger und für Harburg der Syndikus Schuster (Vol. de 1743, nr. 485—488).

†) S. Bd. 4a. dieses Archivs, S. 69 und 73. Von diesen Verhandlungen der Jahre 1779 folg. wird in einem späteren Aufsatze die Rede sein. Einstweilen vergl. darüber das Gutachten des Landsyndikus Vogell a. a. O. — Die Entscheidung des O.-A.-Gerichts vom 31. März 1756 wegen der Patronat-Rechte des Herren v. Estorff bei Besetzung des Küster- und Schulmeister-Dienstes zu Embsen in Schlegels Kirchenrecht Bd. 4, S. 541 f. Eine andere Entscheidung desselben Gerichts vom 11. März 1747 wegen der Patronat-Rechte der von Lüneburg zu Uetze und Katensen in Pütendorfs Observationes II., nr. 102.

Digitized by Google

Anlagen.

1.

Vorstellung der Landschaft an die Regierung vom 9. Januar 1739, betr. verschiedene Beschwerden in Ansehung der Dispensationen in Ehesachen, des Trauerjahrs, der Haustrauungen und der stillen Beerdigungen, nebst Post-Script, die Synodal-Ordnung betr.

(Vol. act. prov. de 1739 nr. 13. 14.)

Es ist dem hiesigen Landschafftlichen Collegio ohnlängst hinterbracht worden: Wasmaßen auf Verordnung des Königl. Consistorii denen Predigern des Celliſchen Fürstenthums durch die Superintendenten per Circulare die Anzeige und Bedeutung geschehen sey:

1. Niemanden in gradu prohibito vel tempore Luctus, dazu dann denen Wittwen ein gantzes, Wittwern ein halbes Jahr bestimmet, sine dispensatione Consistorii zu Copuliren;

2. Niemanden, welcher Condition Er auch sey, im Hause zu Copuliren, sondern solches allemahl der Celliſchen Kirchen Ordnung gemäß, öffentlich in der Kirchen für der Gemeine zu thun, mit dem ferneren Anhang, daß kein Superintendens hierunter zu dispensiren Macht haben, sondern daßelbe jederzeit immediate beim Königl. Consistorio gesuchet werden solle und

3. daß Niemanden die stille Beerdigung ohne Consistorial-Dispensation zu verstatten; Nur weilen daßelbe im Sommer nicht allemahl practicabel den Superintendenten zwar erlaubet seyn solle darunter zu dispensiren; jedoch in der Maße, daß die Dispensations-Gebühren jedesmahl beym Schluß des Jahrs dem Consistorio einzusenden und solche Gebührniße ratione geringer Leute auf 18 bis 22 Ggr. ratione Wolhabender auf 1 Thlr. 2 Ggr. biß 1 Thlr. 18 Ggr. und ratione Reicher auf 3 Thlr. 9 Ggr. zu determiniren ꝛc.

So viel nun den Obbemelten ersten Punct betrifft. So ist zwar (a.) dieses eine ausgemachte Sache, das in Ansehung derer Matrimoniorum in gradu prohibito eine Dispensation allerding nöthig sey und gesuchet werden müße; Da indeß man hiebey so viel zu vernehmen gehabt, daß in solchen Fällen die Consistorial-Taxe vor Bauers-Leute sehr hoch und offtmahls auf 16 Thlr. und darüber gehen solle, dieses aber denen Eingesessenen, und größesten theils wenig bemittelten Hauß-Leuten des hiesigen Landes aufzubringen viel zu schwer fällt. So zweifelt man nicht Ew. Hochwolgeb. Excell. hierunter eine billigmäßige moderirung zu verfügen höchstgeneigt geruhen werden.

b. Kan man ratione des vorangeführtermaßen denen Wittwern und Wittwen bestimten temporis Luctus vorzustellen nicht entübriget seyn: Maßmaßen dem Vernehmen nach die im Celliſchen bisher übliche Observantz solches ratione derer Wittwen bloß auf völlige 40 Wochen und in Ansehung derer Wittwern auf 4 Monahte gesetzet; Da nun das extendirte tempus Luctus auf dem Lande, ohne großem und merklichen Nachtheil derer durch solche Sterbe-Fälle schon ohnedehm leydenden Höffe in hiesigem Fürstenthume einzuführen nicht möglich fält, und das Gesuch einer Dispensation denen armen Unterthanen, sowol mit Bezahlung des Memorial alß derer Dispensa-

Digitized by Google

tions-gebühren neue und schwere Lasten verursachet; So wird gehorsahmst gebeten zu Conservation derer Höffe, und zu Soulayirung derer armen Unterthanen, es dahin höchstgeneigt zu richten, damit es hieruter bey der ehemahligen Observantz ohngeändert verbleiben möge.

Anlangend hiernechst den 2ten*) und 3ten Eingangs erwehnten Punct;

*) In dem Promemoria des Pastor Scharffs heißt es hierüber:

„Ad II. Diese Verordnung worin alle privat Copulationen ohne Unterscheid verbohten wird, ist

A. denen Herrn Landständen und dem gesambten Adel, nach bißher wol hergebrachten Rechten und Privilegiis præjudicirlich, da Cellische Ritterschafft dies allemahl gehabt, daß Sie ohne bey Consistorio sich desfals zu melden, nebst den ihrigen sich auf ihren Höfen und in ihren Häusern haben dürfen Copuliren laßen.

B. Im Cellischen auf dem Lande nicht wol möglich. Im Hannöverschen da die Gemeinen klein, und die Eingepfarrete gemeiniglich nur ein Feldweges zur Kirchen haben, mag es angehen, im Cellischen besonders in der Heyde, da die Dörfer zerstreuet liegen und 1 auch wol 2 meil bis zum Kirchdorf haben, ist es nicht practicabel, ohne äußerste Beschwerde der armen Leute. Es geschichet öfters, daß eine Braut 2, 3 Meil von den Ort wo sie zu wohnen kombt entfernet ist, wenn nun dieselbe mit ihren 12 oder 16 Brautmädchens auch 4 sie begleitende Frauens ein oder ein paar Meile zur Kirchen muß zur Copulation, der Bräutigam mit den seinen eben so weit im schlechten elenden Herbstwetter wie gemeinigl. im November ist, da die mehresten Hochzeiten auf dem Lande gehalten werden, so giebt solches den armen leuten die größeste Last, unkoste und Gelegenheit zu vielem sündlichen Gesöffe. Dan da sie, weilen sie so weite wege haben, erst im Kruge des Kirchdorfs abtreten, um sich etwas aufzuputzen, offt auch ein theil ½ stunde früher kömbt, so wird die Zeit mit sauffen hingebracht, welches sponso kostbahr fällt, und sie kommen so dann mehrentheils betrunken in die Kirche. Der seel. Hr. General-Sup. Lyserus hat vor etwa 20 Jahren als auch die privat Copulationes verbothen wurden, die vielen Inconvenientien und Sünden, so daraus entstünden Consistorio vorgestellet, worauf es tacite beym alten geblieben, und er privatam Copulationem gegen 12 ggr. 16 ggr. erlaubet. So viel mich noch von Cellischem Consistorio erinnere, haben die Herrn Superintendenten allemahl privatas Copulationes et Sepulturas ohne desfals beim Consistorio anzufragen, erlaubet, und ward etwas weniges vor die Armen gegeben, welches sie determinirten, aber das Geld nicht Consistorio einsandten, sondern an Bedürfende gäben. Diese neue Verordnung aber kömbt her von dem seel. Hrn. Abt Molano, welcher vor vielen Jahren im Hannöverschen aufgebracht, daß etwas pro privata Copulatione et Sepultura hat müßen entrichtet werden, welches jährlich Consistorio hat müßen eingesandt werden, hier im lande auch schon etliche mahl verordnet worden, doch daß die Hrn. Superintendenten Macht gehabt dergleichen Concessiones zu ertheilen. Die Absicht des seel. Hrn. Abts ist nicht zu tadeln, weilen solch Geld pro pauperculis viduis pastorum hat sollen angewandt werden. Das aber ist höchst injuste, daß das Geld so vor dergleichen Concessiones bißher im Cellischen Lande aufkommen, und jährlich eine ziemliche Summe mag betragen haben, nach Hannover geliefert worden, da wir so viel arme Prediger Wittwen im Lande haben, denen es de jure gehöret, und die wol nichts oder wenig davon bekommen. Im Vertrauen kann melden, daß der Hr. Gen. Sup. Gudenius völlig der Meinung es müße solches Geld vor hiesige arme Prediger Wittwen bleiben."

Und ferner:

„Ich hätte dies Jahr leicht 6 thlr. pro privatis Copulationibus aus meiner Gemeine schaffen können, wenn mir, wie vordehm, wäre erlaubet gewesen vor 12 ggr. den armen leuten zu gratificiren, nunmehro kömbt nicht ein pfenning in die Wittwen Casse (wo es dazu allemahl angewandt wird) bin auch gewis daß es bey den mehresten Pfarren ebenso gehen wird, denn es ist unbillig, daß ein armer Bauer 2 thlr. 15 ggr. pro privata Copulatione anstatt mit den Sportuln geben muß, wird auch nicht leicht jemand thun, und ist eine Drückung der Unterthanen. Man klaget ja ohnedehm beym Consistorio daß man wegen vielheit der Sachen, der Arbeit nicht vorkommen könne, welches man auch zu unaussprechlichen Schaden und vielen Kosten, Geistlicher und Weltlicher Leider genug erfähret, daß offt Jahr und Tag darüber hingehet ehe eine Resolution erfolget, und wol gar an die Königl. Regierung supplicirem muß, dem Consistorio zu befehlen,

Digitized by Google

Es ist 1. anbehme daß der hiesige Adel ohnstreitig hergebracht, auch ohne Vorwissen und Dispensation des Consistorii sich in ihren Häusern Copuliren

in dieser oder jener Sache eine Resolution zu geben, davon Exempla satis in promtu. Hat man so viel Arbeit, wie es vielleicht in andern Dingen seyn kan, warum wil man mit specieller Ausfertigung der Privat-Copulationen sich eine neue last aufbürden? Warum soll der arme Bauer darunter gekränkt werden? Wer soll dem die Supplicaten nach Hannover machen? Wer demselben die Concession daselbst einlösen? Alle diese Beschwerden fallen nebst unnöthigen Sportuln weg wenn ein Superint. wie vordehm macht hat, dergleichen gegen ein zeitiges pretium vor die Armen zu erlauben.

Es wird sich alles von selbsten geben, wenn nur dies erst pro basi ausgemacht ist, auch Regimen nicht versagen wird: das aufkommende Geld, soll nicht nach Hannover geliefert werden sondern im lande bleiben, und die übermäßigen Sportuln, welche die Armuth nicht tragen kann, eo ipso cessiren. Ich bin gewis, wenn dies erst ausgemachet ist, so wird Consistorium von selbsten nachgeben, und denen Herrn Superint. die Concessiones gern überlaßen. Lebten des seel. Hrn. von Dieden Excellence noch so wolte mir wol getrauen, ohne anderweite Hülfe, es durch Vorstellungen bey demselben zum Stande zu bringen, so viel leichter aber wird es denen sämtlichen Herrn Landständen seyn. Es wäre zu wünschen daß man zu Hannover so wie beym Stadischen Consistorio verfahre, da eine solche exacte accuratesse, daß was den einen Donnerstag einkömbt, den folgenden Donnerstag allemahl expediret wird und nichts liegen bleibet, so dürfte man nicht Jahr und Tag darnach warten, wie jetzo täglich zum größesten Schaden des Landes, leider geschiehet: doch bey jetzigen Umständen, und so lange es so bleibet, ist es nicht zu wünschen als eine besserung zu hoffen.

Das größeste Unglück beym Consistorio ist, daß niemand von denen Membris die Beschaffenheit des Celleschen Landes kennt, wie mir selber Consistorial-Räthe geklaget haben, daher meinet man, was im Hannöverschen practicabel könne auch hier angehen, sed falsum.

Der Schade daß das Consistorium nicht zu Celle blieben ist so groß, daß er erst in künftigen Zeiten noch mehr wird eingesehen werden, und bin in meinem Gewißen überzeuget, daß wo Rex diesem Lande 3 Tonnen Goldes baar schenken, oder Ihnen das Consistorium wieder zu Celle anrichten wolte, so würde die letztere Gnade unzehlig mahl größer als die erstere. Und ob es sich gleich noch nicht darnach anläßet, daß es geschehen wird, so habe doch noch das Vertrauen, der Gott der ändert stunden und Zeiten und alles in Händen hat, werde es einst so fügen, daß es wieder nach Celle kömbt, ob wir es gleich wol nicht erleben mögten.

Wäre diese Hoffnung nicht in meinem Herzen feste, so wolte denen Herrn Landständen wol anrathen bey Rege anzuhalten, daß allemahl einer von den allernächsten bey Hannover liegenden Superintendenten, entweder von Sieversshausen oder Burgdorff, mit als Consistorial-Rath sitzen mögte im Consistorio. Man müste aber an diese beyde Oerte allemahl sehr geschickte, des Celleschen Landes erfahrene Leute nehmen, und wer dann unter diesen beiden die beste Erfahrung hätte, der müße wöchentlich Donnerstag und Freitag mit im Consistorio seyn und wann auch die Landschafft demselben 200 thlr. pro salario gebe, so würde es doch zu verhütung vieler dinge gut seyn, wobey jedoch die Herren Landstände unter diesen beyden den zum Consistorial-Rath Rege zu präsentiren, müsten macht haben, der der Umstände des Celleschen Landes am besten kundig, und dabey das benöthigte Geschick hätte. Denn wo das nicht wäre, so würde der Endzweck auch nicht erreicht werden.

P. S.

Daß mit der neuen Consistorial Verordnung auch die Herrn von Adel gemeinet sind, zeiget die Anlage, welche ein extract eines Consistorial-Rescripts, an einen gewissen Superintendenten der desfals Anfrage gethan.

Dieser Extract eines Consistorial-Rescripts vom 14. Mai 1727 lautet:

„So viel nun jenen ersten punct, nemlich die privat Copulationes derer von Adel betrifft, so finden wir nicht, warum selbigen eine exemtion von der ergangenen Verordnung angedeihen möge, sondern wir haben vielmehr ursache, auch in Ansehung derer von Adel darüber zu halten, zumahlen selbige nach denen seit kurtzer Zeit sich ereigneten exempeln sich selbst davon nicht ausschließen.“

und ihre Leichen in der Stille beerdigen zu laßen; wie ratione des Letzteren selbst eine gedruckte Verordnung de 1696 darüber verhanden ist.

Wannenhero nun den auch nicht zweiffelt Ew. Hochwolgeb. Excell. gerecht und billig erachten, daßelbe auch durch ein Allgemeines Ausschreiben zu Declariren höchstgeneigt geruhen werden, das die Nobleße auch fernerhin bey diesem hergebrachten Vorrechte ungekränket gelaßen werden solle.

2. Werden wir von einigen aus Mitteln des Cleri selbst berichtet, daß unter Hochfürstl. Cellischen Regierung es Herkommens gewesen, daß die Superintendenten die Privat-Copulationes et Sepulturas erlauben können, ohne daß es nöthig gewesen deßfals an das Hochfürstl. Consistorium zuvor zu reqvriren und daß davor ein mäßiges von denen Superintendenten determinirtes Quantum behneff der Armen gegeben, solches aber nicht ans Consistorium eingesandt werden dörffen, sondern von denen Superintendenten an dürfftige distribuiret worden.

Alldieweiln nun das jetzt neu gemachte Reglement dieses inconveniens mit sich führet;

a. daß besagte Dispensations-Gelder, welche doch der Billigkeit nach denen Armen hiesigen Landes billig zu laßen, extra Territorium gehen und wie verlautet, nicht lediglich denen in diesen Fürstenthum befindlichen dörfftigen zu gute kommen.

b. die imponirte necessitæt der vom Consistorio einzuholenden Dispensation denen Unterthanen nicht geringe Beschwehrde verursachet und wegen eines ad Consistorium zu verfertigenden Supplicati, der Sollicitatur und der Auslösung die Kosten augenscheinlich häuffet;

c. die Setzung einer hohen taxe entweder den armen Landt-Mann, wenn er eine Dispensation haben will, sehr nimmt, oder, wann er die Kosten scheuet, nicht nur das vor die Armuth destinirte weniger machet, sondern auch

d. dieses incommodum nach sich ziehet daß, da die Dörffer in der Cellischen Heyde zerstreuet, und von der Kirchen zum theil weit ja selbst 1 biß 2 Meile entfernet liegen, die Fuhr nach der Kirche auf einen so fernen weg nur Gelegenheit zu großen Unkosten, und einem sündlichen Gesuffe zu gehen pfleget, wie solches gewissenhaffte Prediger noch ohnlängst bezeugt mit dem beyfügen daß bey solchen Umständen die Hochzeit Leute zu nicht geringen Scandal mehrmahlß in der Kirche betrunken erschienen.

So geben Ew. Hochwolgeb. Excell. erleuchteten ermeßen wir ganz dienstlich und gehorsamst anheim, Ob nicht zu Abhelfung allen bey diesen 2ten und 3ten Puncten obangeführten Beschwehrden zu placidiren höchstgeneigt gefällig, daß es hierunter bey der ehemahligen Cellischen Observantz solchergestalt sein verbleiben behalte, das nicht Nöthig, die Dispensationes wegen stiller Beerdigung und privat Copulationen allemahl beim Consistorio zu suchen, sondern darunter zu dispensiren jeden Superintendenten frey bleibe;

Ferner daß die Taxe nicht zu hoch und ratione eines gemeinen Heyd-Bauern nicht über 12 ggr. ratione eines vermögenden Bauers oder Bürgers in Armen Städten nicht höher, und ratione eines Beambten etwa auf 2 rthlr. pro privata Copulatione zu setzen;

Und endlich, das solche Dispensations-Gelder nicht fernerweit ins Consistorium zu senden, sondern im Lande zu laßen und ohnmaßgeblich denen 2 General-Superintendenten des Cellischen Fürstenthums zur gewißenhafften distribuirung unter arme Prediger Wittwen im Cellischen, anzuvertrauen, welche dann Ihre Rechnung von allen Eingekommenen und distribuirten dem Königl. Consistorio alljährlich einsenden könten.

Digitized by Google

Gefiel indeß Ew. Hochwolgeb. Excell. es dennoch bey den modo der einsendung ans Königl. Consistorium zu laßen; So hegen wir jedoch, das zuversichtliche Vertrauen es werde das übrige ratione derer denen Superintendenten und zwar vor ein mäßiges frey zu laßenden dispensationen kein Bedencken, weniger dieses einigen Anstoß finden: daß alle von dergl. Dispensationes aus hiesigen Fürstenthum aufkommenden Gelder bloß vor die Armen hiesigen Landes und besonderß arme Prediger Wittwen verbleiben, auch davon die jährliche Rechnung der Königl. Landes-Regierung zur einsicht einzusenden.

Gleichwie bey dieser gantzen Vorstellung unsere Absicht keine andere ist, alß alles dasjenige, möglichst verhütet zu sehn, was zur Beschwerde derer armen unterthanen, auch Alterirung der bißherigen Observantz gereichen kan, diese Absicht indeß so beschaffen ist, das Ew. hochwolgeb. Excellences hoher approbation sie sich zuversichtlich getrösten darff; Also zweiffeln wir nicht Ew. Hochwolgeb. Excell. obige allgeneigteste attention und deferirung wiederfahren zu laßen geruhen werden.

Die wir mit schuldigster Hochachtung und allem respect beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Land-Räthe.

Lüneburg den 9ten Jan. 1739.

An die Hrn. Geheimbten Räthe.

P. Stum.

Auch, hochzuehrende hochgeneigteste Herren! wird Ewr. Hochwolgeb. Excellences annoch geneigt erinnerlich seyn: was wegen Haltung derer in der Cellischen Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen und eine zeithero in hiesigen Fürstenthum nach Aufhebung des Cellischen Consistorii sehr in Abgang gerathenen Synodorum, wir des mehreren vorzustellen die Freyheit genommen.

Alß nun die Restaurirung eines so heilsahmen und in dem Hochfürstlichen Regierungs-Rescripto de Septbr. 1684 auffs neue anbefohlenen Instituti nicht ohne vielen Nutzen, auch guter animirung des Cleri seyn würde, wir auch sattsahm versichert sind, daß die Membra des Königlichen Consistorii selbst von dem guten Endzweck und Gebrauch solcher Synodorum überzeuget sind; So wollen Ewr. Hochw. Excellences erlauben, daß wir solchen Punct nochmalß zur Erinnerung zu bringen, und die deßfalß vorhin geschehene Vorstellung zu wiederholen, uns hiemit erkühnen.

Uti in Memoriali.

Lüneburg den 9ten Jan. 1739.

E. A. G.

2.

Nachtrag dazu vom 18. Februar 1739, die stillen Beerdigungen betr.

(L. c. nr. 15.)

Ewr. Hochwolgeb. Excellences ist annoch höchstgeneigt erinnerlich: was in puncto der stillen Beerdigung und einer desfalß von dem Königlichen Consistorio gar zu hoch gesetzten Taxe ꝛc. wir, nebst Beyfügung anderer uns berichteten Beschwerden unterm 9ten Jan. a. c. des mehrern vorzustellen die Freyheit genommen.

Digitized by Google

Es sind nun nachhero aus solcherwegen noch mehrere Querelen, und weitere Umstände aus dem Lande zugekommen, alß unter andern diese:

Daß 1. die Taxe noch höher gehen solle, alß in dem Landschafftlichen Memorial gemeldet, und sogar vor reiche Leute die Concessions-Gebühr auff 4 thlr. 9 ggr. gesetzet worden, da jedoch in der Stadt Celle bey dortiger Königlichen Cantzley, alß welche alda dergleichen Concessiones zu ertheilen hergebracht von seinen wollhabenden Bürgern ein mehrerß nicht, alß bloß 1 thlr. 4 ßl. und von andern nur 16 ßl. gefodert würden.

2. Daß unter dem Verbott stiller Beerdigung, oder einer desfalß auszuwürckenden Concession auch sogar die Leichen gantz kleiner Kinder gezogen werden wollten.

Gleichwie aber die jetzt angeführte Umstände die Erheblichkeit der vorhin repraesentirten Beschwerde noch weiter aus offne legen, in mehreren Betracht dehrn: daß der Zustand derer Unterthanen in hiesiger sterilen Heyde bekantermaßen so bewant ist, daß Sie dergleichen Kosten an denen wenigsten Orthen ohne Beschwerde auffzubringen vermögen und man darauff bedacht zu seyn vielmehr Uhrsach hat: wie die armen Contribuenten einigermaßen zu subleviren, alß: wie Sie mit neuen Abschrifften annoch zu beschweren; Hienechst auch die publique Begräbniße sowoll denen Unterthanen viele Kosten verursachen, alß an ihrer Arbeit Hinderung machen; Also leben zu Ewr. Hochwollgeb. Excellences vor die Conservation derer Unterthanen rühmlichst hegenden Sorgfalt wir des gesicherten gehorsahmsten Vertrauens: Ewr. Hochwollgeb. Excell. noch um so viel mehr höchstgeneigt geruhen werden, das vorhin geschehene Gesuch wegen moderirung solcher Concessions-Gebühren stattfinden zu laßen, auch dabey gefälligst zu placidiren, daß bey denen Leichen kleiner noch nicht erwachsener Kinder die Unterthanen auff dem platten Lande mit dergleichen Gebührnißen gäntzlich übersehen werden mögen; Allermaßen dieses letztere, hoffentlich noch um so viel weniger Bedencken finden wird, alß es sich öffters bey grassirenden Pocken, und anderen ansteckenden Kranckheiten zuträget, daß einem Haußwirthe zu gleicher zeit verschiedene Kinder mit Tode abgehen, mithin die viele Concessions-Gebühren die Ihme ohnedehm incumbirende Begräbnißkosten noch mehrerß häuffen würden.

Ewr. Hochwollgeb. Excellences höchstgeneigten Einsicht, und remedirung empfehlen wir dieses derer Unterthanen Gravamen gantz dienstlich und gehorsahmst, und beharren mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Land-Räthe.

Lüneburg d. 18ten Febr. 1739. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

3.

Schreiben der Königlichen Regierung vom 30. Mai 1739, den Entwurf einer Synodal-Ordnung betreffend, nebst Anlage.

(L. c. nr. 230.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wohl-Edler, auch Edle Veste insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig-gute Freunde!

Wir laßen Demselben und Euch, den Entwurff einer auf dortiges Fürstenthumb gerichteten Synodal-Verordnung hiebey verwarlich zufertigen, und geben

Digitized by Google

anheim ob? und was? der Herr Landschaffts Director und Ihr annoch dabey zu erinnern findet. Wir verbleiben Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover den 30ten May 1739.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

An die Cellische Landschafft.

Georg der Ander ꝛc.

Fügen hiermit zu wißen: Demnach Wir nöthig gefunden, die in Unserm Fürstenthum Lüneburg nach der Zellischen Kirchen-Ordnung ehemals gehaltene, nachher aber in abgang gerathene Synodos, oder Versammlungen der Geistlichen jeder Ephorie, ihres besondern Nutzens halber, wieder einzuführen, auch hiebey zu verfügen, welchergestalt es damit in zukunfft gehalten werden solle; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiedurch und krafft dieses ernstlich

I. Daß in jeder Ephorie alle drey Jahr zwischen Pfingsten und Johannis ein Synodus gehalten werden solle.

II. Hat man in Synodo mit demjenigen, was auff der Special-Kirchen-Visitation, oder bey anderer Gelegenheit füglich untersuchet werden kan, sich nicht zu occupiren, sondern statt deßen hat der Superintendens in Synodo genau und eigentlich zu untersuchen, ob die ihm subordinirte Prediger in studiis Theologicis sich gehörig üben, und bey der reinen Evangelischen Lehre unverrückt bleiben, auch in Amts-Sachen die nöthige prudentiam pastoralem besitzen. Immittelst hat er jedoch Sechs Wochen vor dem Synodo jedem Pastori seiner Inspection ein Dictum biblicum anzuweisen, um eine Predigt darüber zu elaboriren: Da dann ein jeglicher in Synodo seine Ausarbeitung, wann er seinen Nahmen zuvor eigenhändig unterzeichnet hat, dem Superintendenti exhibiren, der Superintendens aber 6 Wochen post Synodum, wann ihn oder anderer gegen die Reguln der Theologiæ homileticæ, oder exegeticæ, oder gar gegen die Orthodoxie gefehlet hätte, solches demselben schrifft- oder mündlich anzeigen, auch diese Concepte in seiner Registratur verwahrlich auffbehalten soll.

III. Hat jeder Superintendens den in seiner Inspection zu haltenden Synodum 6 Wochen vorher auszuschreiben, und hiebey die sämtliche Synodal-Glieder zu erinnern, daß jeder auff alle Haupt-Theile der Theologie sich gefaßt halte, mithin dazu, auch zu allem dem, was nach Inhalt dieser Unserer Ordnung dem zweck des Synodi gemäß ist, sich gehörig præparire. Damit sie aber wißen mögen, über welche Materien in Synodo ein Colloquium speciatim solle angestellet werden, hat Superintendens selbige in vorerwehntem Ausschreiben jedesmahln aus der Theologia Dogmatica, Morali, Historica und Polemica anzuweisen, auch, so viel die Theologiam Exegeticam betrifft, jedem Prediger eine besondere pericopen biblicam auffzugeben. Die Opponenten und Respondenten aber, ratione jeden Haupt-Theils der Theologie, hat er allererst in Synodo zu benennen.

IV. Wir hegen dabey zu denen Superintendenten das zuverläßige Vertrauen, sie werden von zeit zu zeit solche Materien, welche zu Erreichung des intendirten heilsahmen Zwecks dienlich sind, erwehlen, mithin die quæstiones otiosas, inutiles, neutras und interminabiles nebst denen ganz alten Controversien, welche längst erloschen sind, zurücksetzen; Widrigenfalls hat Unser Consistorium zu Hannover ihnen darunter fernere Weisung zu thun.

Digitized by Google

V. Den Synodum soll der Superintendens nach vorgängigem Gebeth mit einer kurtz gefaßten Anrede von der Absicht, auch dem besondern Nutzen solcher Zusammenkunfft eröffnen. Und wie das Colloquium des Morgends vier Stunden, nemlich von 9. bis 1 Uhr, des Nachmittages aber zwo Stunden von 4 bis 6. Uhr dauren soll; So soll der Superintendens sodann den Synodum nach geschehener kurtzen Erinnerung, daß jeder in den Theologischen Wißenschafften sich ferner fleißig zu üben, auch das ihm anvertrauete Ambt sorgfältig zu führen habe, mit einem Gebethe schließen.

VI. In denen Früh-Stunden sollen Dogmatica, Exegetica, Historica und Polemica abgehandelt, in denen Nachmittags-Stunden aber Moralia und Pastoralia tractiret werden.

VII. Bey dem Colloquio selbst sind alle weitläufftige Declamationes zu vermeiden, auch die nervi probationum aus der heiligen Göttlichen Schrifft hervorzunehmen, dergestalt, daß ex versionibus jedesmahln der recursus ad ipsos fontes angestellet, und der emphasis textus Originalis, sive Ebraici sive Græci erwogen werde.

VIII. Insonderheit wollen Wir, befehlen auch hiermit ernstlich, daß keiner sich unterstehen solle, bey diesen Exercitationibus Synodicis mit einer animosität gegen jemand sich zu äußern, selbigen durch Sophismata oder zweydeutige Redensarten zu verleiten, oder gar anzüglicher expressionen oder Gebehrden sich zu gebrauchen.

Wie dann dem Superintendenti hiermit auffgegeben wird, in dergleichen Fällen, oder bey sonst wahrnehmender Unordnung öffentlich silentium zu imponiren, und den Unfug zu Gemüthe zu führen, auch wenn nicht sogleich parition erfolget, oder der excessus an und für sich zu grob wäre, davon an Unser Consistorium innerhalb achte Tagen zur weitern Verfügung zu berichten.

IX. Hat Superintendens, als Director Synodi pastoralis, wie überhaupt alle vorgekommene Streit-Fragen, also insbesondere die controversias fidei, nachdem seines erachtens der Opponens und respondens sich darüber zur gnüge vernehmen laßen, zu entscheiden, verum controversiæ statum dabey zu formiren, momentum quæstionis zu eröffnen, originem et progressum controversiæ kürtzlich anzuzeigen, das interesse partium litigantium zu bemercken, hierauff die besonderen Objectiones dissentientium anzuführen, annebst dasjenige, was in Synodo desfalß vorgebracht worden, zu wiederholen, und zu aller solcher Einwürffe Widerlegung den Beweiß aus heiliger Göttlicher Schrifft anzuweisen.

Würde nun jemand von denen subordinirten Predigern, über Verhoffen, sich in so weit vergehen, daß er dem Superintendenti hierbey öffentlich widersprechen, oder verächtlicher Minen und Gebehrden gegen ihn sich gebrauchen wolte, hat Superintendens davon innerhalb achte Tagen an Unser Consistorium, zur gehörigen Ahndung zu berichten.

X. Nimt Superintendens bey ein oder anderm Prediger einen Unfleiß wahr, hat er die gradus admonitionis zu beobachten, und wenn solches nichts verfänget, ihn zu einen mehrern Fleiß in Synodo publice, annebst ernstlich, wiewoll ohne alle Bitterkeit, anzumahnen. Da aber auch selbiges nichts helffen wolte, hat er davon an Unser Consistorium zur Verfügung zu berichten.

XI. Und damit Unser Consistorium von denen Synodal-Verrichtungen eine so viel mehr genaue Nachricht erhalte, so (hat) Superintendens bey jedem Synodo zweyen Predigern seiner Inspection, welche er dazu am tüchtigsten zu seyn befindet, aufzugeben, dasjenige, was in Synodo vorkömmt, so kurtz als möglich, jedoch mit Bemerckung der nöthigen Umstände zu protocolliren. Dieses Protocoll

Digitized by Google

hat er achte Tage post Synodum Unserm Consistorio in originali einzusenden, jene Prediger aber von denen übrigen Synodal-Functionibus zu dispensiren.

XII. In Synodo soll jeder Pastor, welcher nicht durch Kranckheit oder andere dem gleich gültige Umstände daran behindert wird, des Morgens vo 9 Uhr erscheinen. Würde aber jemand ohne erhebliche Uhrsache sich absentiren, oder da er erhebliche Uhrsach hätte, selbige dem Superintendenti nicht in zeiten, mit angefügter hinlänglichen Bescheinigung, melden, soll er zum erstenmahl einen Thaler Straffe entrichten, auch außerdem an den Superintendenten 24 mgr. wegen der Mahlzeit ex propriis zahlen, und wofern er zum zweytten mahl deßen sich unterstünde, soll davon an Unser Consistorium zur Verfügung berichtet werden. Würde auch jemand später, als Wir geordnet haben, erscheinen, und es könte derselbe ein hinlängliches impedimentum nicht beybringen, hat der Superintendens eine proportionirliche multam ihm anzusetzen. Diese Straff-Gelder sollen unter die Prediger-Wittwen selbiger Inspection vertheilet, und da deren keine etwa sodann vorhanden wären, jedoch in dasiger Wittwen-Rechnung zum Empfang gebracht werden.

XIII. Damit auch zeit währenden Synodi cura animarum um desto minder verabsäumet werde, hat Superintendens einem oder höchstens zweyen Predigern seiner Inspection anzubefehlen, vor dasmahl zur Stelle zu bleiben, um die sodann in der gantzen Inspection an dem Synodal-Tage vorfallende Actus Ministeriales zu besorgen. Hiervon hat er denen übrigen Predigern Nachricht zu ertheilen, da dann selbige an demjenigen Sonntage, welcher dem Synodo ohnmittelbahr vorher gehet, ihrer Pfarr-Gemeine von der Cantzel zu eröffnen haben, bey welchem Pastore immittelst jeder im Fall der Nöth ratione curæ specialis sich zu melden habe.

XIV. Den Synodum hat jeder Superintendens in seinem Hause abzuhalten, annebst wegen der Mittags Mahlzeit nöthige Anstalt machen zu laßen. Gestalt dann der Superintendens zur Veranstaltung eines Abend-Essens nicht gehalten, sondern vielmehr jeder Prediger schuldig seyn soll, sofort nach geendigtem Synodo wieder nach Hauß sich zu begeben. Es soll indeß kein Frembder, wer es auch sey, zu dieser Mahlzeit invitiret, weniger eine Persohn Weiblichen Geschlechts dazu verstattet, übrigens aber für jeden Prediger, welcher in Synodo erscheinet, oder ohne erhebliche Ursache, vorhin berührtermaßen, sich absentiret, behueff solcher Mahlzeit an den Superintendenten eine Summe von 24 mgr. jenen erstern Falls aus dem Kirchen-Ærario, letztern Falls aber ex propriis entrichtet werden.

XV. Gestalt dann auch dem Superintendenti für seine in Synodo habende Mühwaltung von wegen eines jeden Predigers seiner Inspection, welcher in Synodo würcklich erscheinet, aus dem Kirchen-Ærario Ein Thaler entrichtet werden soll.

XVI. Betreffend letztlich das Fuhr-Lohn der Prediger Behueff des Synodi, so ist ein jedes Kirchspiel und Gemeine in Unserm Fürstenthum Lüneburg schuldig, ihren Prediger nach dem Synodo zu fahren, und von da wieder abzuholen, und es soll solche Fuhr, welche nur alle drey Jahr geschiehet, unter den Eingepfarreten, welche Spannwerck haben, alterniren.

Sämmtliche Superintendenten und Pastores haben dieser Unserer Verordnung genau und sorgfältig nachzuleben.

Unserm Consistorio aber befehlen Wir hiermit, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten. Geben

Digitized by Google

4.

Erwiederung der Landschaft hierauf vom 10. August 1739, nebst Anlage.

(L. c. nr. 230 a. b.)

Wir erkennen mit allen schuldigst gehorsahmsten Dank, daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences auff die wegen restaurirung derer Synodorum ehedehm geschehene Landschafftliche Vorstellung höchstgeneigte Reflexion zu nehmen, uns auch den Entwurff einer Neuen Synodal Verordnung mittelst Reserpti vom 30ten Maij zu communiciren geruhen wollen.

Nachdem wir nun solchen Entwurff der Gebühr erwogen, und was uns dabey an dienlichen addendis vorgekommen, in dem Anschluß erlaubtermaßen beysammen getragen; So empfehlen wir solches alles zu Ewr. Excellences höchstgefälligst- und geneigtester Einsicht und attendirung, die wir mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect beharren

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director und Land Räthe.

Lüneburg d. 10ten Aug. 1739. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

Ohnmaßgebliche Anführung einiger wenigen Puncte bey dem hochgeneigt communicirten Entwurff einer Synodal-Verordnung.

I.

Ad §. 1. Weilen nach der Celliſchen Kirchen-Ordnung Cap. 3. §. 9. wenigſtens alle Jahr ein dergleichen Synodus gehalten werden ſoll, hingegen in dem Entwurff daßelbe nur auf 3 Jahre geſetzet; So wird gehorſahmſt anheim gegeben: Ob nicht, wenn es mit einem alljährlichen Synodo zu onereux erachtet werden ſolte, dennoch gefällig ſeyn mögte, wegen des daher erwärteten guten Nutzens, es damit auff 2 Jahre zu determiniren.

II.

Enthält die Celliſche Kirchen-Ordnung Cap. 3. §. 11 seq. bereits Verſchiedenes, ſo bey denen Synodis vorkommen, und abgehandelt werden ſoll. Wie nun die Einſicht derſelben ergiebet, daß darinne viel erſprießliches begriffen, in specie was §. 11 wegen Vorlegung derer Concepte, von derer Pastoren Jährlichen Predigten disponiret worden, alß welches Sie zu einem beſtändigen Fleiß, und tüchtiger elaborirung ihrer Predigten nicht wenig animiren wird ꝛc. Item was §. 10 von derer Pastoren privat Studiis, und §. 12 von dem Verhalten derer Geiſtlichen in ihrem Ambte ſich angeführet findet; So verhoffet man: Ewr. Hochwollgeb. Excell. geneigteſt genehmigen werden: daß in dem Entwurff ſich loco congruo auff dasjenige bezogen, und ſolches in generalibus beſtättiget werde, was die Celliſche Kirchen-Ordnung d. l. von denen in Synodo abzuhandelnden Puncten vorgeſchrieben.

III.

Kan nicht anderß, alß von gutem Nutzen ſeyn, was §. 2 des Entwurffs von der über ein gewißes Dictum biblicum jeden Pastori auffzugebenden elaboration des mehrern disponiret worden. Gefiele es nun der Königlichen Regierung, dieſem annoch beyfügen zu laßen: wasmaßen etwa Vieren und Vieren idem Dictum biblicum auffzugeben ꝛc. Imgleichen, daß ſolche elaborationes

Digitized by Google

dem Königlichen Consistorio ad perlustrandum nachmahlß einzusenden ꝛc. so würde das Erstere dazu dienen: Die mehrere Geschicklichkeit und Gaben eines Predigers vor den andern daraus wahrzunehmen; Das Letztere aber den Nutzen haben, daß die geschickteste Prediger dem Königlichen Consistorio mehrerß bekant würden, um bey vorfallenden Vacancen auff dieselbe vor andern, auch ohne ihrem Gesuch zu reflectiren. Auch mögte zu Vorkommung einigen abusus nöthig seyn: daß von denen zur elaboration gewähleten Predigern auff ihr Gewißen schrifftliche Versicherung gestellet würde: daß Sie bey solcher elaborirung sich keiner frembden Hülffe bedienet.

IV.

Weilen die Pastoralia und Moralia, bey denen Predigern, zumahl auff dem Lande billig alß das essentielleste anzusehen; So wird ferners Erwegung geziemend überlaßen: Ob nicht gerathen und nöthig seyn dürffte, solchen Materien bey denen Synodis auch des Vormittages eine stunde zu widmen, und solche dem disputiren zu entziehen, die Superintendenten auch dahin anzuweisen: daß Sie hauptsächlich hiebey auff dasjenige Attention zu nehmen, was zu beßerer Führung des Ambts, und mehrerer Erbauung gereichen kan, e. g. was ein oder ander hiebey vor dienliche Vorschläge an Hand geben könne? was Er in seiner Gemeine hierunter einerseits an Hinderniß, anderseits aber an guten Fortgang und Segen bemercket? ꝛc. Wie es mit der Catechisation in jedes Gemeine, und dem Unterricht in denen Schulen, auch deren offtmahliger Besuchung beschaffen? Wie solches alles annoch zu verbeßern? Ob und welcher gestalt der Verordnung de 4ten Aug. 1702 wegen zeitiger Anmeldung derer Confitirenden und deren nöthiger praeparirung jeden Ortes gelebet werde? Auch der Vortrag in denen Predigten, nach dem Begriff des gemeinen Mannes, gemäßer einzurichten ꝛc.

V.

Ad §. 11. Weilen die zum protocolliren adhibirte 2 Prediger, nach inhalt dieses §phi von denen übrigen Synodal-Functionibus dispensirt seyn sollen; es jedoch gut, daß alle und jede Pastores daran, und an der führenden Absicht: der explorirung ihrer Wißenschafft, Antheil haben; So wird davor gehalten: Daß solches hoc modo geschehen könne, wenn mit dem protocolliren zwischen einigen Predigern abgewechselt würde.

VI.

Ad §. 12. Stehet man in denen Gedancken: daß die angesetzte Geldstraffe von 1 thlr. 24 gr. vor die Ausbleibende diejenige, welche sich nicht viel zutrauen, oder unfleißig sind, nicht abhalten dürffte, da beime zu bleiben, und sich solchergestalt diesen Tentamini zu entziehen. Man verstellet also: ob nicht beliebig, beyzufügen: daß außer der Geld-Straffe auch sofort das erstemahl davon dem Consistorio, zu weiterer Ahntung Bericht zu erstatten, da dan das Consistorium annoch ein besonderes examen, vor die, ohne gültige entschuldigung nicht comparirende zu verfügen.

VII.

Ad §. 13. Hie wird vermeinet, daß in Ansehung einer gar weitläufftigen Inspection, alß zum exempel die Lüchowische und Ültzische sind, die zurückbleibung 3 Pastoren, zeitwährenden Synodi, der curæ animarum halber nöthig seyn dürffte.

VIII.

Ad §. 15. Wird anheimb gegeben: Ob nicht die pro Superint. gesetzte Recognition des 1 thlr. intuitu unvermögsahmer Kirchen in etwas zu moderiren?

E. A. G.

Digitized by Google

5.

Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom 21. Mai 1740, mehrere Beschwerden des Majors v. Estorff zu Barnstedt betreffend, nebst Anlage.

(Vol. de 1740 nr. 142 a. u. b.)

Ewr. Hochwollgeb. Excell. wollen aus dem Original-Anschluß Ihro des mehrern referiren zu laßen höchstgeneigt geruhen: Was vor Beschwerungs-Puncte in Ecclesiasticis der Major von Estorff zu Barnstedt bey uns vorstellig gemachet, und wie solche an Königliche Regierung intercedendo gelangen zu laßen Er gebeten.

Als nun der 1ste und 2te Punct, betreffend die Bestellung des Küsterß, Schul Meisterß und Kirchen-Juraten ꝛc. Ingleichen die Verpachtung derer Kirchen-Wiesen und Pertinentien ꝛc. bereits vorgekommen; So nehmen wir die Freyheit uns darauff zu beziehen, nicht zweifelnde: Ewr. Hochwollgeb. Excell. der Billigkeit gemäß erachten, auch desfalß dem Königlichen Consistorio das Nöthige zu rescribiren geneigt seyn werden: Damit die Patroni bey demjenigen was Sie hierunter hergebracht, und ratione Observantiae zu erweisen sich im stande finden, gelaßen werden mögen.

Den 3ten Punct des Neuen Formulars der Kirchen-Rechnung anlangend; So sind die aus einführung des größeren Formulars bey denen Kirchen entstehende incommoda in dem Anschluß sattsahm vorgestellet.

Wie wir uns nun in schuldigster Erkäntlichkeit erinnern: daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences allschon unterm 17ten Dec. 1737 dieses Puncts halber sich dahin zu erklähren die Geneigtheit gehabt: Daß diejenige Patroni welche bey dem größeren Formular Bedencken finden sölten, daßelbe beym Consistorio vorstellig zu machen, und daher promter Antwort zu erwarten ꝛc. Also leben wir des zuversichtlichen Vertrauens: es werde auff die in dem adjuncto angeführte Bedencklichkeiten nöthige Attention genommen, die Kirchen mit dem größeren Formular übersehen, und eine solche kurtze einrichtung der Rechnung placidiret werden, welche das Kirchen-Aerarium nicht in neue Kosten setze.

Quoad Gravamen 4. wegen denegirter unterschreibung der Kirchen-Rechnung, so will dieser punct durch das Hochfürstl. Allgemeine Ausschreiben de 15ten Maij 1695 (in Supplem. I. Cellischer Gerichts-Ordnung № 10) vor die Patronos gantz deutlich decidiret, daher wir dan um desto zuversichtlicher gehorsahmst hoffen: es werde der Patronus hierinne bey dem hergebrachten, und in Hochfürstl. Verordnung radicirten jure geschützet, und der contradicirende Superintendens deßen bedeutet werden.

Ratione des 5ten Puncts, welcher von beyden primo oder secundo loco seinen Nahmen unterschreiben solle? stehen (unter hoffentlichen Ewr. Hochwollgeb. Excellences geneigtesten Beyfall) wir in denen Gedancken: Daß wenn der Patronus die von ihme allegirte Observantz darzuthun vermag, er damit nicht zu enthören seyn werde.

Anreichend die 6te Beschwerde, wegen verweigerter stillen Beerdigung einer Adelichen Leiche, und desfalß exigirter Concessions-Gebühr von viertehalb Rthlr. So redet nicht nur die Observantz vor den Adel hiesigen Landes hierunter das Wort; sondern es setzet auch die Hochfürstl. Verordnung de 10ten Aug. 1696 (in Continuat. Supplem. № 17) hierinne klahres Ziel und Maaße, indehme solche die stille Beysetzung dem Adel mit Vorbewust des Superintendenten oder Predigerß nicht versaget wißen will, die erlegung einer Con-

Digitized by Google

cessions-Gebühr aber gänzlich ignoriret; so daß also keinen zweifel hoffentlich finden wird, auch dieses Puncts halber remedur höchstgeneigt verfügen zu laßen.

Und weilen bey dieser Gelegenheit uns erinnerlich wird: Was sowol, inhalts des Adelß, alß auch gesamter Unterthanen, wieder die in puncto stiller Beerdigung und Copulationen abgeforderter Dispensations-Gelder, und zumahl ratione der hohen Taxe, unterm 9ten Jan. a. p. vorzustellen und zu bitten, wir die Freyheit genommen; Sö wollen Ewr. Hochw. Excellences erlauben, daß deßen Inhalt zu soulagirung derer armen Unterthanen wir hiemit ganz dienstlich und gehorsahmst wiederholen.

Quoad 7. Wird bey Ewr. Hochwollgeb. Excellences vermuthlich kein Bedencken finden: Daß des Adelß Arbitrio überlaßen bleibe: Ob er seine Kinder öffentlich confirmiren laßen wolle, und ihme nicht angesonnen werden könne, desfalß etwas pro dispensatione zu erlegen;*)

Und wie übrigenß, was den 8ten Punct betrifft, es zweifelßohne nicht ohne Nutzen seyn würde, wenn von denen in Kirchen-Sachen ergehenden Verordnungen auch denen Patronis zu ihrer direction communication in zukunfft geschehen könte;

So empfehlen wir diesen samt allen übrigen Puncten zu Ewr. Hochwollgeb. Excellences Höchstgeneigter Entschließung, und beharren mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences
dienstwilligster und gehorsahmste Landschaffts-Director
und Land Räthe.

Celle d. 21ten Maij 1740.

An die Hrn. Geheimbten Räthe.

Hochwürdiger Hochwohlgebohrne ꝛc.

Ewr. ꝛc. wollen nicht übel nehmen, daß Ihnen mit einigen Beschwerden, gegen das Königl. Consistorium und denen Kirchen-Inspectoren der Lühnischen Inspection incommodiren muß, welche in folgenden bestehen:

1. Will mir das Königl. Consistorium und der Superintendent zu Lühne die Praesentation des Küsterß, derer Schulmeister und Kirchen-Juraten in meiner Patronat-Pfarre zu Embsen nicht verstatten, da doch der natürlichen Billigkeit gemäß, daß der welcher die Praesentation des Predigers, als Personae principalis der Kirchen hat, daß der auch membra et Personas minores Ecclesiae praesentiren müste, bevorab da nach der Declaratione Regiminis de ao. 1705 pag. 71 der Cell. Pol. Ordn. Supplem. dieser Satz schon pro principio genommen, diese Turbation auch von mir schon vor 13 Jahren beym Königl. Consistorio gemeldet worden, alles sollicitirens ohnerachtet, ich jedoch zu keinen Bescheid gelangen mögen, dahero besorge, obgleich mich bisher in der Possession conserviret und den itzigen Küster bestellet habe, daß man gegenseitig

---

*) Hinsichtlich der hier fraglichen vom Consistorio vorgeschriebenen öffentlichen Confirmation hatte der Landsyndikus Bilderbeck in seinem Gutachten bemerkt: „Quaeritur ob man sich hiezu freiwillig erklähren wolle, in solchen Fällen, da es bloß auf cultum divinum und Erbauung der Gemeine ankommt, anderen parificiret zu seyn."

Wegen Communication der in Kirchen-Sachen ergehenden Verordnungen heißt es darin: „Solche communication wäre zwar an sich nicht unbillig. Ist es aber vorhin nicht gebräuchlich gewesen, so wird man es auch pro futuro schwerlich erhalten."

Digitized by Google

diese Sache bis zu einer künfftigen vacance hinhalten und mich sodann de facto depossediren wolle.

2. Wollen der Superintendent und Ambtmann zu Lühne mir als Patrono nicht gestatten, der Embser Kirchen Wiesen und Pertinentien wie bishero von mir geschehen, zu verpachten, da doch alle solche Pertinentien von den Estorffischen Hause Barnstedt bey der Kirche geleget, und die Kirche von solchen mit selbigen dotiret worden, auch sich einzig und allein davon erhalten muß.

3. Ist ein neues Kirchen-Formular vom Königl. Consistorio allen Superintendenturen zugefertiget, und daß nach solchen die Kirchen-Rechnungen eingerichtet werden sollen, befohlen worden.

Ob nun wohl dieses Formular zu einer vollkommenen Register dienet, so ist jedoch selbiges vor die mehreste Land-Pfarren zu weitläufftig, und die mehreste rubriquen sind mit einem Cessat und leeren Seiten nur angefüllet, welches wegen der vielen Copialien, und 4facher decopiirung der Kirchen zur Last gereichet, davon ich bey meiner Embsischen Patronat-Kirche ein deutliches Exempel habe, in betracht vorhin der Pastor loci die in 2 Bogen nur bestandene Rechnung gratis geführet, nach dem itzigen weitläufftigen Formular aber das Onus zu übernehmen, nicht obligiret werden kan, dahero bekomt der Küster jährlich vor die Führung der Rechnung 1 thlr. vor 4mahlige copiirung à 72 Bogen 3 thlr. und der Revisor zu Hannover quotannis 4 ggr. welches eine neue vorhin noch nie gewesene Ausgabe à 4 thlr. 4 ggr. machet, wann nun die Kirche nur 22 thlr. 6 ggr. pro fixo in Einnahme, hergegen 28 thlr. 21 ggr. zur stehenden Ausgabe alljährlich hat, folglich die fixa solvenda 6 thlr. 15 ggr. mehr als die fixa percipienda betragen, die übrige Einnahme aber veränderlich ist, so hat zeit ao. 1736 da das neue Formular introduciret, dieses den bisherigen Vorrath nicht nur consumiret, sondern es ist auch zu besorgen, daß wenn solches continuiren soll, die Kirche entweder in Schuld gerathen muß, oder die extraordinaria percipienda völlig drauff gehen, folglich die Kirche nicht melioris, sondern deterioris conditionis wird. Würde also ohnvorschreiblich zu bitten seyn, daß das Formular in wie ferne es auff jede Land-Pfarre applicabel, nur beybehalten, die rubriquen zwar angezogen, doch zu jeder Seite kein besonder Folium, bevorab wenn in dem Jahre davon weder in Einnahme noch Ausgabe was vorkomt, genommen, und dadurch die Copialien wenigstens auff den Halbscheid erspahret werden, da sodann vielleicht Dn. Pastor sich bewegen laßen wird, en faveur der Kirchen gratis die Rechnung zu führen.

4. Will mir die Unterschreibung der Kirchen-Rechnung nicht ferner verstattet werden, da es doch vordehm geschehen, auch in dem Recess de ao. 1682 Nro. 7 deutlich enthalten, in dem allgemeinen Ausschreiben den 15ten Maij 1695 pag. 20 der Supplementorum der Celliſchen Policey-Ordnung aber expresse befohlen worden: Daß die Kirchen-Rechnungen in Gegenwart derer Patronorum sollen examiniret, abgenommen und von denen Patronen mit unterschrieben werden. Es praetendiret auch der Superintendent zu Lühne

5. Daß er sich in Kirchen Sachen vor mir als den Patrono unterschreiben will, so doch vordehm niemahls geschehen.

6. Ist mir als ich meinen im verwichenen Sommer verstorbenen Sohn in der stille wolte begraben laßen, solches nicht verstattet worden, sondern es hat der Superintendent zu Lühne, vor der Erlaubniß dazu 3 thlr. 12 ggr. abgefordert, da doch der Adel dieses Landes von jeher die Freyheit gehabt, die Adelichen Leichen in der Stille beerdigen zu laßen, wie solches auch die Verordnung vom 10ten Augusti 1696 also verstattet.

Digitized by Google

7. Hat der Superintendent zu Lühne verlanget, daß der neulich emanirten Verordnung nach, meine Tochter öffentlich in der Kirchen solte examiniret und confirmiret werden, weshalben, um meine Tochter bey erlangten Jahren und dazu gehöriger Fähigkeit nicht länger von den Gnaden-Mitteln der Seeligkeit abzuhalten, bey Königl. Consistorio suchen und 18 ggr. Concessions-Gebühr erlegen müßen, welches doch bey Adelichen Personen sonder nicht geschehen ist, auch der Adel in dergleichen Kirchen Ceremonien eine Freyheit zu haben pfleget, wie solches ex scriptoribus juris Ecclesiastici zur gnüge könte deduciret werden.

8. Wird mir als Patrono der Kirchen nichts von den, in Kirchen-Sachen publicirten Verordnungen communiciret oder zugesandt, welches doch der Billigkeit nach erfoderlich. Da nun alle obige Beschwerden an sich Generalia und allen Adelichen Patronen auch zum theil den gantzen Adel zum praejudice gereichen kan, so habe solches anzuzeigen meine Pflicht zu seyn erachtet, nicht zweiffelnd Ewr. ꝛc. werden Dero Patriotischen Eifer nach bey Ihro Königl. Majestaet dero gute Officia und Vorstellung dahin anwenden daß in obigen Gravaminibus eine abhelffliche Verordnung möge gemachet werden. Ich von meine Persöhn werde eine geneigte deferirung dankbahrlich erkennen, und alsstets beharren mit besondern Respect und Ergebenheit

Ewr. Excellence Hochwürden und Hochwollgeb.

ganz gehorsahmster und ergebenster Diener

L. O. v. Estorff.

Barnstedt d. 28ten April 1740.

An die Lüneburg. Landschafft.

6.

Fernerer Vortrag der Landschaft vom 10. Februar 1741, wodurch abermals an die unterm 9. Januar 1739 erhobenen Beschwerden erinnert wird, nebst Post Scripto, wegen der beim Consistorio erhobenen Sporteln.

(Vol. de 1741 I. nr. 105. 106.)

Ewr. Hochwollgeb. Excell. wollen zu geneigtester Erinnerung bringen zu lassen erlauben: Wasmaßen wir, auff die aus dem Lande eingebrachte Klagten uns genöthiget funden verschiedene, das Consistorium betreffende Beschwerden mittelst Memorials vom 9ten Jan. 1739 vorstellig zu machen, und unter anderen darinne anzuführen: Daß in puncto derer Dispensationen in Ehe- und Beerdigungs-Sachen auch derer deßfalß zu erlegenden Sporteln dem Vernehmen nach beym Königlichen Consistorio eine neuerliche und solche Verfügung gemachet werden wollen, welche nicht nur zur großen Beschwerde derer armen Unterthanen gereiche, sondern auch denen hergebrachten Gerechtsahmen des hiesigen Adelß anstößig sey.

Ob nun zwar Ewr. Hochwollgeb. Excellences die Geneigtheit gehabt, solcherwegen den Bericht des Königlichen Consistorii zu erfodern; So ist uns doch bisher ein weiterß nicht, noch einige Nachricht zugekommen: Ob und welchergestalt solchen Beschwehrden remediret sey. Wir nehmen also die Freyheit, den Inhalt obiger Vorstellung nochmahlß gantz dienstlich und gehorsahmst zu wiederholen, finden uns auch dazu noch um so viel mehrerß veranlaßet, alß wir ohnlängst durch Bekantmachung einiger Casuum zu vernehmen gehabt, wie das Gravamen wegen des Adelß, und daß selbiger eine Dispensation suchen,

Digitized by Google

und theuer bezahlen müße, würcklichen Grund habe, so daß einer Adelichen Wittwen in hiesigem Fürstenthum wegen 2 solcher Concessionen: um ihre Tochter im Hause, und ohne vorgängige Proclamation copuliren zu laßen, respective 7 und 9 thlr. an Sportuln abgefodert, selbige auch von Ihr erleget worden, da jedoch der Adel im Cellischen ehrdehm in solchen Fällen weder Concession suchen, noch Sportuln erlegen dörffen, dasselbe auch, ratione des Hoyaischen hierunter mit keinem Vorrecht vor dem Cellischen versehenen Adelß, in einem den 11ten Aug. 1714 an das Consistorium abgelaßenen Rescripto selbst von Königl. Regierung erkannt, und agnosciret worden.*)

Wannenhero dan wir des gesicherten Vertrauens leben: Ewr. Hochwollgeb. Excellences [illegible] alß denen übrigen in dem Memorial de Juni 1739 vorgestelleten Gravaminibus durch hinlängliche Verfügung abzuhelffen geneigt seyn werden, alß warum wir nochmahlß ansuchen, und mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect beharren

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsahmste Landschafts Director und Land Räthe.

Lüneburg d. 10ten Febr. 1741. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

P. Stam.

Auch hochzuehrende Herren! haben bey dieser Gelegenheit wir anoch anführen sollen: Wasmaßen uns vor kurtzer Zeit, und zwar selbst ans Mittel des hiesigen Cleri hinterbracht worden: Wasgestalt man beym Königlichen Consistorio Ihnen auch sodann Sportuln abfodere, wenn Sie in Amts-Sachen, zur Verbeßerung des Gottes-Dienstes und dergleichen wollmeinende Vorschläge thäten, oder solcherwegen Bericht abstatteten.

Gleichwie nun leicht zu erachten, daß wenn dieses Vorbringen fundiret seyn solte, ein solches denen, gemeiniglich nicht viel übrig habenden Pfarr-

*) Bei den landschaftlichen Acten findet sich noch (Vol. de 1741 I. nr. 28) in Abschrift die nachfolgende Dispensations-Ertheilung, auf deren Rückseite als Kosten-Betrag 20 Thlr. 18 Ggr. notirt sind:

„Des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Andern, Königs von Groß-Britannien, Franckreich und Irland, Beschützers des Glaubens, Herzogs zu Braunsweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs, Ertz Schatzmeisters und Chur Fürstens ꝛc. Zum Chur Fürstl. Braunsw. Lüneb. Consistorio, alhier verordnete Director, Consistorial- und Kirchen Räthe resolviren Nahmens Höchstermeldter Sr. Königl. Majestæt und Chur Fürstl. Durchlauchtigkeit, auf das von dem Königl. Groß-Britannischen und Chur Fürstl. Br. Lüneb. Ober Hauptmann zur Harburg Adolph Ernst von Spörcken geschehene Ansuchen: Daß aus bewegenden Ursachen, die mit des Herrn Ober-Jäger-Meisters Grafen von Schulenburg zu Scharnbeck Fräulein Tochter, Nahmens Ernestinen, welche einander in tertio gradu consanguinitatis lineæ collateralis inæqualis verwandt, vorhabende, sonst wider die Zellische Kirchen Ordnung laufende Verehligung consediret und verstattet, dergestalt, daß dieselbe ohne den sonst vorhergehenden gewöhnlichen Aufbot von der Cantzel, privatim und außer öffentlichen Kirchgang, durch Priesterliche Copulation unhinderlich zu vollenziehen, ihnen freygegeben, und zugelaßen seyn, jedoch künfftig in keine Consequentz gezogen, noch obgedachter Kirchen-Ordnung zum præjuditz allegiret werden solle. Uhrkundlich des hierunter gedruckten Königl. und Chur Fürstl. Consistorial Insiegels. Geben Hannover d. 31ten Jan. anno 1740.

(L. S.) v. Bode."

Digitized by Google

Herren sehr beschwerlich falle, thrilß derselben auch leichtlich abhalten dörffte, sich mit heilsahmen und Christlichen Vorschlägen vernehmen zu laßen; So zweifeln wir nicht: Ewr. Hochwollgeb. Excell. auch deßfalß dem Königlichen Consistorio das nöthige rescribiren zu laßen hochgeneigt geruhen werden.

Uti in Memoriali.

Lüneburg den 10ten Febr. 1741.

L. A. G.

7.

Schreiben der Regierung vom 23. Juni 1741 nebst 5 Anlagen, die vorerwähnten sämmtlichen Beschwerden betreffend.

(Vol. de 1741 II. nr. 8 bis 9 d.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-Woll-Edler-Vester, Edle und Veste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig-gute Freunde!

Es ist zu seiner Zeit eingelauffen, was der Herr Landschaffts-Director und Ihr, wegen ein und anderer Beschwerung in Consistorialibus, unterm 9ten Jan. 1739, 18ten Febr. ej. a., 21ten May a. p. und 10ten Febr. a. c. an Uns gelangen laßen.

Nachdem nun des Königl. Consistorii Bericht darüber erfodert und selbiger nunmehro erstattet worden, so haben Wir solchen sub Nro. 1, 2, 3, 4 und 5 abschrifftlich hiebey communiciren wollen. Die Gravamina bestehen nun hauptsächlich in nachfolgenden puncten:

1. Wegen der Dispensations-Gebühren pro Dispensatione in gradibus prohibitis.
2. Wegen des temporis luctus derer Wittwer und Wittwen.
3. Wegen der privat Copulationen.
4. Wegen der stillen Beerdigungen.
5. Wegen des Major von Estorffs privat Beschwerden in puncto
   a. Bestellung der Küster, Schulmeister und Kirchen Juraten;
   b. Verpachtung der Kirchen-Wiesen und Pertinentzien;
   c. Einrichtung des Kirchen Rechnungs Formulars;
   d. Unterschreibung der Kirchen-Rechnungen und zwar prime loco qua Patronus;
   e. Stiller Beerdigung;
   f. Privat Confirmation seiner Tochter und
   g. Communicirung derer in Ecclesiasticis ergehenden Verordnungen.

Was nun

1.

das erste Gravamen anlanget, so scheinen die Dispensations-Gebühren, so das Consistorium bißher genommen, wann heyrahten in gradu secundo et tertio lineæ æqualis et inæqualis verstattet worden, nicht übermäßig zu seyn, und die Dispensationes in denen Levit. 18 et 20 nicht ausdrücklich benannten Fällen hat man umb so weniger Ursache umbsonst zu ertheilen, als dadurch dergleichen bedenckliche Ehen umb desto mehr würden veranlaßet werden; Daher es bey der bisherigen vom Consistorio angeführten Observantz und Tax lediglich zu laßen. Löbliche Lüneburgische Landschafft verhoffentlich auch damit zufrieden seyn wird, zumahlen die von solchen Dispensationen aufkommende Gelder ad pios usus verwendet- und an arme Pfarr- und Schul-Meister-Wittwen und Kinder ausgetheilet und bezahlet werden.

Digitized by Google

2.

Was das 2te Gravamen betrifft, so wird die Lüneburgische Landschafft, da Selbige vorgiebet, daß vermöge der Observantz denen Wittwen nach 40 Wochen denen Wittwern aber nach 4 Monahten ad secunda vota zu schreiten erlaubet seye, vom Consistorio aber solche Observantz negiret wird, Ihr assertum beweisen müßen.

3.

Was das 3te Gravamen betrifft, so ist in der Kirchen-Ordnung enthalten, daß niemanden die privat Trauung ohne des Consistorii Dispensation zu verstatten, daher die von Adel so lange unter der generalitet aller Unterthanen begriffen seyn müßen, biß Sie eine andere rechtmäßige Exemtion und Observantz beybringen könnten, wenn Sie aber solche zu erweisen im Stande billig dabey zu laßen sind.

4.

Was das 4te Gravamen betrifft, so haben die von Adel die Consistorial-Resolution vom 10ten Aug. 1696 vor sich, daß Ihnen zwar die stille Beerdigung nicht zu versagen; solche jedoch allemahl mit Vorbewust des Superintendenten wenigstens Pastoris loci, geschehen solle. Woraus dann folget, daß in dergleichen Fällen nicht nöhtig seye, die Dispensation bey Königl. Consistorio nachzusuchen, sondern solche vom Superintendenten oder Prediger ertheilet werden könne; wie Wir dann auch dafür halten, daß nicht allein denen von Adel sondern auch andern von denen Superintendenten die privat-Copulationes und Beerdigungen an denen abgelegenen Orthen zu verstatten und nicht allemahl nöhtig seye, solche immediate beym Consistorio zu suchen, wie solches dem Vernehmen auch bißher gebräuchlich gewesen; Indeßen werden die von Adel sowenig als andere Unterthanen sich entlegen, vor die desfalls vom Superintendenten oder Prediger Nahmens Consistorii Ihnen zu ertheilende Concessionen etwas zu bezahlen, zumahlen es eine Kleinigkeit betrifft und die dafür, gleich von denen vorhin benanten Fällen, aufkommende Concessions- und Dispensations Gebühren an Wittwen und Weisen vertheilet werden, und die Consistorial Bediente nur etwas weniges davon als partem salarii genießen, denen solches nicht entzogen werden kan, weil Sie davon leben müßen; Die Vorschläge des Consistorii ratione taxae für die privat-Copulationen und Beerdigungen scheinen auch gar billig zu seyn, und halten Wir dafür löbliche Lüneburgsche Landschafft werde auff solche Arth nichts dabey zu erinnern finden.

Was aber die Vertheilung solcher Gelder anlanget, so finden Wir am besten zu seyn, die Sache bey der itzigen Verfaßung zu laßen, sehen auch nicht, wie Lüneburgsche Landschafft Sich darüber zu beschweren habe, daß die zu bezahlende Dispensations- und Concessions Gebühren an das Consistorium eingeschickt werden müßen, zumahlen die Prediger- und Schulmeister-Wittwen im Zellischen nicht allein ihren Antheil davon bekommen, sondern an selbige bereits mehr bezahlet als aus dem Zellischen eingangen und solches aus der Calenbergischen Wittwen Casse vorgeschoßen ist; wie solches die vom Consistorio mit eingeschickte Rechnungen genugsam verificiret haben.

5.

Was das 5te Gravamen betrifft, so ist keinem zweiffel unterworffen, daß a. die Benennung der Küster- Schulmeister und Kirchen Juraten dem Patronо der Pfarre de jure nicht zustehe; Es kan auch die dem von Lüneburg ertheilte Declaration denen übrigen von Adel kein Recht machen, da aus dieser Declaration, wie ab Seiten des Geheimbten-Raths Collegii bereits unterm 24ten Sept. 1732 geäuſert worden, nicht erhellet, daß die Benennung der Kü-

Digitized by Google

sters und Schul-Dieners zum jure Patronatus durchgängig gehören solle, sondern vielmehr das Gegentheil daraus zu schließen ist, da solches Recht dem von Lünsburg aus besonderer Gnade specialiter verliehen worden.

Bey solchen Umbständen sehen Wir nicht, wie darmahlen dieses puncts halben eine andere Erklährung geschehen könne; Falls aber löbliche Landschafft oder der Major von Estorff in specie nicht damit zufrieden seyn zu wollen vermeinet, wird Ihnen nicht verwehret werden, die Sache bey einem Justitz-Collegio rechtlich auszumachen.

b. Der punct, wegen Verpachtung der Kirchen-Wiesen und Pertinentzien wie auch Bestell- und Beeydigung der Kirchen-Juraten, ist bereits vorhin in ao. 1736 von Königlichem Consistorio umbständlich beantwortet, daß nach der Zellischen Kirchen-Ordnung Cap. XIII. §. 38 und 47 die Bestell- und Beeydigung derer Kirchen-Juraten denen Patronis nicht gebühre, auch die Verpachtung der Kirchen-Ländereyen denen Kirchen-Juraten, nicht aber denen Patronis zukommen.

Welches löbl. Lüneburgscher Landschafft auch unterm 10ten Jan. 1737 communiciret worden, ob Dieselbe bey denen darin angeführten Momentis noch etwas zu erinnern finde, Als aber dagegen nichts weiter vorgestellet ist, laßen Wir es dabey bewendhaben.

c. Als auch in vorerwehnten Consistorial-Berichte ein kürtzeres Modul der Kirchen-Rechnung mit Beybehaltung der nöthigen Rubriquen vorgeschlagen, solches auch bereits approbiret worden, hat sowenig der von Estorff als übrige vom Adel sich desfalls zu beschweren.

d. Wegen Unterschreibung der Kirchen-Rechnungen ist die Differentz inter Patronum et Superintendentem von gar geringer Wichtigkeit und ex observantia zu entscheiden; Denn ob zwar solche von dem Superintendenten als Commissario Regio unterschrieben werden, so kan es doch an denen Orthen, da der Patronus sich der beständigen Observantz nach, primo loco unterschrieben, auch ferner dabey sein Verbleiben behalten.

e. Der punct wegen der stillen Beerdigung ist sub Nro. 4 gravaminum generalium schon beantwortet; was aber

f. die privat Confirmation des von Estorffs Tochter anlanget; So ist in denen Verordnungen von ao. 1693 und 1734 ausdrücklich enthalten, daß Niemand, Er seye wes Standes er wolle, zum heyl. Abendmahl gelaßen werden solle, welcher nicht vor der Gemeinde sein Bekäntniß gethan, welches auch mit guten Vorbedacht also verordnet worden, und daher die vom Adel sich aus keinerley Ursache von andern davon eximiren können.

g. Die Communication derer in Ecclesiasticis ergehenden Consistorial-Verordnungen könte zwar dem von Estorff sowoll als andern vom Adel bewilliget werden, wenn Sie nicht die Folge daraus zu machen intendirten, daß Sie als Patroni alsdann auch befuegt wären, dasjenige, was darin enthalten, auch auszurichten, welches jedoch der Kirchen Commission nur eigentlich zukommt. Wenn jedoch solche Communication bißher nicht geschehen; so ist umb deste billiger auch diesfalls bey der bißherigen Observantz es zu laßen; Als die Landschafft selbst in andern Fällen auff das Herkommen allemahl provociret.

Was übrigens die vermeintliche Beschwerde betrifft, als wenn von dem Cleri in officialibus Sportuln gefordert werden, so wird solchem vom Königl. Consistorio in dess. P. S^to 4to gäntzlich widersprochen und das Gegentheil versichert, daher man nichts darauff zu sagen weiß.

Auff solche Art vermeinen Wir, daß alle darbey berührte Gravamina generalia et specialia ihre Erledigung erhalten, und wann der Herr Landschaffts-

Director und Ihr nichts weiter, wie Wir gläuben, dabey zu erinnern finden, wollen Wir deren Erklährung darüber erwarten, umb diejenigen puncten, wesfalls eine special Verordnung nöhtig ist, ferner vors Zukünfftige außer allem Zweiffel zu setzen. Wir verbleiben dem Herrn Landschaffts-Directori und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover den 23ten Junii 1741.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

R. Fr. v. Wrisberg.

An die Landschafft des Fürstenthums Lüneburg.

Unsern ꝛc.

Euren Excellenzen ist gefällig gewesen, Uns einige Gravamina zu communiciren, welche die Lüneburgische Landschafft über gewiße an die Superintendenten zu erlaßen nöhtig gefundene Ausschreiben geführet hat, und darüber von Uns einen Bericht zu erfordern.

Das erste Gravamen betrift die Dispensations-Gebühren in gradibus prohibitis, als welche, dem Landschafftlichen Vorgeben nach, sehr hoch und denen Bauers Leuten auf 16 thlr. und darüber angesetzet seyn sollen.

Wir hätten nun wünschen mögen, daß die löbl. Lüneburgische Landschafft nur ein Exempel hätte nahmhafft machen mögen, daß von denen Bauers Leuten an Dispensations-Gebühren 16 thlr. und darüber gefordert worden, um im Stande zu seyn, davon einen hinlänglichen Bericht ertheilen zu können. Da aber solches nicht beygebracht worden, und die löbl. Landschafft ein mehres nicht als ein Vernehmen angeführet, so können Wir anders nicht, als Euren Excellenzen von der ordinairen Consistorial-Taxe in dergleichen Fällen zu eröffnen, daß

in gradu secundo lineæ collat. æqualis . . . . . 8 thlr.
et in gradu tertio lineæ collateralis . . . . . 6 thlr.

und außerdem weiter nichts, als die Ausfertigungs-Gebühr, bezahlet werde. Wann aber Seine Königl. Majestæt und höchst deroselben nachgesetzte Landes-Regierung in denen Levit. 18 et 20 nicht ausdrücklich benannten Fällen dispensiret, so wird nach denen Umständen der Impetranten und des Vermögens ein mehres gefordert, vornehmen Königl. Bedienten aber und Standes-Personen sodann zu eigenem Belieben verstellet, was sie geben wollen: Und wird, was aus diesen besonderen Dispensationibus aufkömt, ad pias causas für arme Prediger- und Schulmeisters Witwen und Kinder berechnet.

Diese Taxe ist nicht neuerlich eingeführet, sondern von alten- und noch solchen Zeiten hergebracht, als die Thaler auf einen weit andern Fueß als jetzo gestanden, und pretia rerum weit geringer waren, als jetzo. Sie ist auch so leidlich, wie man woll in keinem andern protestantischen Landen finden wird, und könt der alten Zellischen Taxe noch lange nicht bey, maßen Wir Exempel anführen könten, daß selbst Consistorial-Personen pro Dispensatione in gradu secundo lineæ æqualis an die 60 thlr. bezahlen müßen.

Das 2te Gravamen bestehet darinn: daß das tempus luctus denen Witwen auf ein ganzes, denen Witwern aber auf ein halbes Jahr neuerlich gesetzet worden, und der medius terminus graváminis ist darauff gegründet: Es solle dem Vernehmen nach im Fürstenthum Lüneburg eine Observanz seyn, daß die Witwen nach 40 Wochen, die Witwer aber nach 4 Monahten sich ad secunda vota begeben können.

Digitized by Google

Nun haben Wir alle Mühe angewendet, von solcher Observanz etwas in Erfahrung zu bringen, und zu dem Ende die von Zelle gekommene Registratur nachsehen laßen: Wir haben aber von einer solchen Observanz so wenig in actis, als von Consistorial-Bedienten einige Nachricht bekommen können. Im Gegentheil aber ergeben die hiesige Acta Consistorialia daß ratione temporis luctus zwischen denen Fürstenthümern Lüneburg und Calenberg, seit der Zeit, da das Zellische Consistorium anhero transferiret worden, kein Unterscheid desfalß gemachet sey. Unserm pflichtmäßigen Dafürhalten nach, würde eine Verminderung des temporis luctus nicht anzurahten seyn.

1. Weil es gegen alle Ehrbarkeit, gemeine beschriebene Rechte, und die Observanz der protestantischen Kirche laufen würde, (Tom. 1. Constit. Calenb. pag. 932. Böhmers Jur. Eccl. tom. 4. p. 509).

2. Weil das wenige, so befundenen Umständen nach pro Dispensatione gegeben wird, als welches bey Bauers Leuten, so des Vermögens sind, 12 mgr. beträget, in die Wittwen Casse gefloßen.

3. Weil auch sonst der zweite Consistorial-Cancellist die Ausfertigungs-Gebühr- mithin großen theils seine Subsistenz verlieren würde, indem der zweite Cancellist, bekandtermaßen kein Salarium hat, sondern von den Ausfertigungs-Gebühren leben muß.

Das 3te Gravamen ist darin gesetzet: daß man die Prediger auf die Kirchen-Ordnung verwiesen, und denenselben injungiret habe, ohne ausdrückliche Dispensation des Consistorii keine privat Copulationes zu verrichten. Nachdem nun dieses Gravamen in die von Uns geschehene Verweisung auf die Kirchen-Ordnung gegründet ist; So können Wir darauf anders nichts erwiedern, als daß Wir dazu durch Unsere Seiner Königl. Majestaet geleistete Amts-Pflichte bewogen worden, nach welcher Wir verbunden sind, auf die Kirchen-Ordnung zu halten, und alle dagegen einschleichende abusus abzustellen. Von denen darin festgesetzten reguln kömt dem Landes-Herrn und denen Collegiis, denen solches anvertrauet ist, zu, Dispensationes zu ertheilen. Daß nun die Ritterschaft Fürstenthums Lüneburg ipso jure davon befreyet seyn soll, davon ist Uns das Fundamentum unbekannt, und Unsere Obliegenheit erfordert, Jura Principis so lange in regula zu conserviren, bis sich jemand mit einer Exemtion zu legitimiren im Stande ist.

Das 4te Gravamen bestehet darin: daß keine stille BeErdigungen ohne vorgängige Dispensation statt haben sollen, und diese Verfügung um so mehr gravirlich seyn wolle, weil auch die Ritterschafft davon nicht ausgenommen werden- deren Exemtion jedoch in der Constitution de 1696 fundiret seyn soll.

Mit dieser Verordnung hat es diese Bewandniß: Im Jahr 1696 unterm 10. Januarii ist verfüget, daß keine stille Beerdigungen der Todten, wer die auch immer seyn mögen, ohne Concession des Consistorii, außer in Noht-Fällen, statt haben sollen, wie solches aus dem adjuncto sub Num. 1. zu ersehen.

Als gegen diese Verordnung Vorstellung geschehen, so ist vom Zellischen Consistorio sub dato 10. Augusti 1696 inhalts Copeylichen Anschlußes sub num. 2. verfüget: daß zwar niemanden leicht, insonderheit denen von Adel, die stille Beerdigung versaget werden solle, solches jedoch allemahl mit Vorbewust des Superintendenten (als Commissarii Consistorii) und wenn auch derselbe zu weit entsetzen, des Pastoris geschehen soll.

Eure Excellenzen geruhen nun zu ermeßen, welchergestalt dieses Gravamen beschaffen, und die gerühmte Exemtio der Ritterschafft auf eine Verordnung, welche das Gegentheil klar im Munde führet, fundiret sey.

Digitized by Google

Anlangend die pro privata Copulatione von löbl. Landschafft vorgeschlagene Taxe, haben Wir dabey nichts zu erinnern, und finden solche ratione der Heid-Bauren, Bürgern in kleinen Städten, und Beambten hoch genug gesetzet. Wir müßen bey diesem punct aber dreyerley reserviren, als

1. daß vornehmen Königlichen Bedienten und Standes Personen vor wie nach freygestellet werde, was dieselbe pro privata Sepultura et Copulatione der Ihrigen ad pias causas geben wollen: maßen manches mahl denen armen Witwen und Wayfen dadurch eine sehr milde Gabe zufließet.

2. daß das angesetzte Quantum für die Bauren bis auff die Beamte inclusive der Consistorial-Witwen Casse entrichtet, die Ausfertigungs Gebühren aber besonders bezahlet werden; maßen der zweyte Cancellist, wie oben bereits erwehnet, an Expeditions-Gebühren zu seinem Schaden Abgang leiden, oder ihm eine Gage zu reichen seyn würde.

3. daß diese Gelder vor wie nach anhero ad Fiscum viduarum geschicket werden: maßen Wir von armen Prediger- und Schulmeister Witwen im Fürstenthum Lüneburg dergestalt angegangen werden, daß Wir auch schon einige 100 thlr. aus dem Calenbergischen Witwen-Fisco vorgeschoßen haben. Ob die von löbl. Lüneburgischer Landschafft angeführte rationes, warum die Witwen-Gelder entweder gar nicht, oder sub conditionibus anhero einzuschicken, etwas releviren, und ob diversitas territorii dazu hinlänglich sey; Solches laßen Wir zu des Königlichen Ministerii Ermessen verstellet seyn.

Findet das Königliche Ministerium nöhtig, die Zellische Witwen-Casse-Rechnung einzusehen, so wird solches nicht erfordern, eine besondere Verordnung zu machen: Maßen Wir Uns gar wohl bescheiden, daß der hohe Landes-Herr die Rechnungen von Uns zu allen Zeiten und Stunden fordern kan, und Wir solche zu exhibiren schuldig sind.

Damit auch Eure Excellenzen sehen mögen, was die Zellische Witwen-Casse etwan importiret, und wie die Distribution geschehen, so schliessen Wir selbige von den letztern 10 Jahren hierbey, bitten aber gehorsamst, Uns solche demnächst zu remittiren. Und verbleiben ꝛc. Hannover den 24. Martii 1741.

Königl. Großbrit. zum ChurFürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

P. Stum 1mum.

Auch ꝛc. Haben Ew. Excellenzen Rescriptum vom 25. Februarii 1739 die moderirung der Gebühren für die Concession zur stillen Beerdigung betreffend, Wir zu seiner Zeit erhalten.

Gleichwie Wir nun in Unserer heutigen Relation unsere unmaßgebliche Meynung deshalb bereits eröfnet; Also werden Ew. Excellenzen hochgeneigt ermeßen, daß überhaupt die Concessiones zu stillen Beerdigungen ihren großen Nutzen haben, und wenn einem jeden solche ohne Anfrage vorzunehmen erlaubt seyn solte, mancher die Todten heimlich weg stecken, oder sie allzufrüh beerdigen, auch dieses Mittel zu Verbergung begangener homicidiorum und sonst mißbrauchen könte.

Daß aber die Concessions-Taxe nicht zu hoch angesetzet werde, finden Wir allerdings billig zu seyn, und gehet Unsere unmaßgebliche Meynung dahin:

1. Daß unvermögsahmen Leuten, es mögen ihnen viele oder wenige Todes-Fälle begegnen, die Concession gratis ertheilet werde, und man solches auf das pflichtmäßige Ermeßen des Superintendenten oder allenfalß Pastoris ankommen laßen könne.

Digitized by Google

2. Daß vermögsahme Bauren . . . . . 12 gr.
3. Bürger in kleinen Städten . . . . . 24 gr.
4. Bürger in grossen Städten . . . . . 1 thlr.
5. Bediente von dem Amtschreiber bis Amtmann inclusive . . 2 thlr.

erlegen müßen.

6. Von kundbahr reichen Leuten oder fürnehmen Bedienten, auch Standes-Personen nichts gefordert, sondern in ihre Willkühr gestellet werde, was sie den armen Wittwen und Wahysen aus gutem freyen Willen zukommen lassen wollen.

Was nun jährl. davon aufkömt, würde ein jeglicher Superintendens alle halbe Jahre zu Ostern und Michaelis ohnfehlbahr ad Consistorium zur Wittwen-Casse einzuschicken haben.

Und wie Wir diese Taxe sehr billig finden, so verstellen zu Ew. Excell. Gutfinden, ob Wir dieselbe denen Superintendenten im Lande durch ein Ausschreiben bekandt machen sollen, und schliessen übrigens die uns communicirte Original-Anschlüße hierbey. Ut in relatione. Hannover den 24. Mart. 1741.

Königl. Groß Brit. zum Chur Fürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

P. Stum 2dum.

Auch ꝛc. Ist Uns Eurer Excellencen Rescriptum vom 25. Junii anni praeteriti zugekommen, und haben Wir aus deßen Original-Anschlüßen, welche hiebey remittiret werden, ersehen, was für Gravamina der von Estorff bey löblicher Lüneburgischen Landschafft vorgebracht hat.

Es praetendiret

1. gedachter von Estorff um deswillen das Recht den Küster und Kirchen-Juraten zu bestellen, weil er das Jus patronatus ratione des Predigers hat, und beziehet sich deshalb auff eine Declaration de anno 1705, so in dem Supplemento der Zellischen Policey-Ordnung pag. 71 befindlich ist.

Gleichwie nun die allegirte Declaratio in einem casu speciali et ex gratia ertheilet ist, da nemlich des Herrn Herzogs Georg Wilhelm Durchl. hochseel. Andenckens dem von Lüneburg zu Watlingen gegen übernommene Reparation der damahls baufälligen Kirche, und Abtrettung eines halben Hofes zu Osterloh das Jus patronatus über die Kirche und Pfarre zu Watlingen samt denen von selbigen dependirenden Gerechtsahmen, gnädigst conferiret haben, mithin aus dieser Special-Concession und Declaration zu schliessen ist, daß das Jus patronatus, die Benennung der Küster und Schulmeistr regulariter nicht includire, sondern vielmehr das Gegentheil voraussetze; So haben auch Eure Excellenzen auf dieses schon mehrmahls angebrachte vermeintliche gravamen dero Meynung bereits unterm 24. Sept. 1732 dahin geäuserth:

3. Anlangend die Benennung der Küster und Schulmeister, so sind Wir mit denen Herren gleicher Meynung, daß selbige einem patrono regulariter nicht zustehe, wenn solches Recht demselben nicht specialiter verliehen, oder selbiges von ihm hergebracht ist: Immaßen dann aus der von der Lüneburgischen Landschafft angezogenen und in Supplemento Constitutionum sub num. 27 befindlichen Landesherrlichen Declaration nicht erhellet, daß die Benennung der Küster und Schuldiener zum jure patronatus durchgängig gehöre, sondern es ist vielmehr das Gegentheil daraus zu schließen, da dem von Lüneburg solches Recht der Benennung an gemeltem Orth aus besonderer Gnade specialiter verliehen worden.

Digitized by Google

Und ersuchen Ew. Excellenzen Wir gehorsamst, der löbl. Lüneburgischen Landschafft solches zu erkennen zu geben.

2. Beschweret sich der von Estorff, daß die Königl. Kirchen-Commissarii ihm qua patrono nicht gestatten wollen, der Kirchen Wiesen und Pertinentien zu verpachten.

Nachdem Wir nun über diesen punct bereits unterm 27. Sept. 1736 Unsern Bericht erstattet, und uns auf die Zellische Kirchen-Ordnung Cap. XIII. §. 38. 47. bezogen, die Lüneburgische Landschafft auch gebeten, wie aus denen in annis 1721 und 1722 desfalß ergangenen Actis erhellet, daß man in allen Stücken der Zellischen Kirchen-Ordnung stricte nachgehen mögen; So wollen Eure Excellenzen geruhen, aus denen ante actis Ihro das nöhtige vortragen zu laßen, und der löbl. Landschafft zu intimiren.

3. Beschweret sich der von Estorff, daß das Kirchen-Rechnungs-Formular für die Kirche zu Emsen zu weitläuftig sey.

In Unserm obangezogenen Berichte vom 27. Septembris 1736 haben Wir Uns bereits erkläret, daß man denenjenigen, welche wegen der Weitläuftigkeit sich graviret zu seyn befinden, ein kürtzeres Modell, jedoch mit Beybehaltung der nöhtigen rubriquen, durch den Revisorem Schmidt wollen machen laßen: Eure Excellenzen haben auch diesen Vorschlag bereits approbiret.

Und sehen Wir benandten Umständen nach nicht, wie dieser punct abermahls als ein gravamen vorgebracht werden könne.

4. Verlanget der von Estorff die Kirchen Rechnungen qua Patronus, und zwar

5. primo loco zu unterschreiben.

Was die Unterschreibung der Kirchen-Rechnungen auch deren perlustrirung und Monirung betrift, so halten Wir dafür daß die Patroni, vermöge der Landes-Ordnung dazu billig zu admittiren sind: Ob sie aber, quoad gravamen 5tum, primo loco unterschreiben können, da die Superintendentes, qua Commissarii Regii, die Patroni aber als privati diesem negotio beywohnen, solches laßen Wir zu Ew. Excell. Ermäßigung verstellet seyn.

Das 6. Gravamen betrift die stille Beerdigung, wovon in unserer heutigen relation und Post-Scripto 1mo das erforderliche bereits berichtet worden.

Das 7. Gravamen bestehet darin, daß der Superintendens ohne vorgängige Concession des Consistorii deßen Töchter privatim nicht confirmiren wollen.

Nachdem nun in der Zellischen Verordnung von 1693 und deren Erneuerung von 1734 expresse enthalten ist, daß niemand, er sey wes Standes er wolle, zum heiligen Nachtmahl gelaßen werden solle, welcher nicht vor der Gemeine sein Bekänntniß gethan; So werden Eure Excellenzen gütigst ermeßen, daß der Superintendent von dem Landes Gesetze nicht abweichen könne, und Wir mögen auch diese Verordnung nicht anders als Christ-löblich ansehen, indem eine öffentliche Vorstellung bey der Jugend eine löbliche aemulation erwecket auch eine unzeitige Vorzugs-Begierde, welche in Religions-Sachen nicht oberhand nehmen solte, supprimiret.

8. Verlanget der von Estorff, daß ihm von denen in rebus Ecclesiasticis ergehenden Verordnungen ein Exemplar zugeschicket werden möge.

Ob nun wohl solches unbedencklich zu seyn scheinet; So geben Wir dennoch Euren Excellenzen gehorsamst zu erwegen anheim, ob daraus mit der Zeit, zum Praejudiz der Königl. Jurium, nicht ein mehres und dieses gefolgert werden könne, daß die bloße patroni auch die Ausrichtung deßen, was in solchen Constitutionibus enthalten, prætendiren werden, welches nur de-

Digitized by Google

nen Kirchen Commissariis eigentlich zukömt. Ut in relatione. Hannover den 24. Mart. 1741.

Königl. Groß Brit. zum Chur Fürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

P. Stum 3tium.

Auch haben Eure Excellentzen Uns ein Memorial der löbl. Lüneburgischen Landschafft unterm 18. Februarii anni currentis communiciret, welches in original hiebey remittiret wird, worinn dieselbe sich über Dispensations-Gebühren wegen öffentlicher Proclamation und Copulation, so von einer adelichen Wittwe gefordert worden, beschweret.

Da Wir nun diesen Casum zu untersuchen und unsern Bericht darauff zu erstatten nicht im Stande sind, wenn die adeliche Wittwe nicht nahmhafft gemachet wird; So ersuchen Eure Excellenzen Wir gehorsamst, der löbl. Landschafft Fürstenthums Lüneburg zu injungiren, in specie anzuzeigen:

1. Wer die Dispensations-Gebühren gezahlet habe, und
2. wofür solche gefordert und erleget worden.

Was übrigens das Anliegen der löbl. Lüneburgischen Landschafft betrifft, daß sie überhaupt von Dispensationibus à publica Sepultura, Copulatione et Proclamatione befreyet seyn wolle; So sehen Wir den geringsten Grund nicht, wie sie solches de jure begehren könne, bevorab die Zellische Kirchen Ordnung keinen Unterscheid wegen des Standes machet, auch von einem Privilegio einer Landschafft auf die andere keine rechtliche Folgerung gezogen werden mag, zumahl eine Landschafft in diesem, eine andere in jenem Casu, aus gewißen zu seinen Zeiten vorgekommenen Umständen avantagiret ist.

Wir können auch um so weniger dazu anrahten, als eines theils die Dispensationes ad Jura circa Sacra Principis gehöret, andern theils aber denen armen Wittwen und Wahysen dasjenige entgehen würde, was aus sothanen Dispensationibus ihnen zugewendet worden. Ut in relatione. Hannover den 24. Martii 1741.

Königl. Groß Brit. zum Chur Fürstl. Br. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

P. Stum 4tum.

Auch ꝛc. Haben aus Euren Excellenzen Rescripto vom 18. Februarii anni currentis Wir zu vernehmen gehabt, daß die Lüneburgische Landschafft sich in dem hierbey zurückgehenden Schreiben beschweret, daß einer von Officialibus Sportuln gefodert habe.

Als nun alle Officialia, woraus auch mehrentheils die Consistorial-Expeditiones bestehen, frey gehen, und mit keiner Taxa beleget werden: Die löbl. Landschafft auch selbst nicht weiß, ob dieses imputatum fundiret sey, wie sie solches in ihrem Schreiben selbst gestehet; So können Ew. Excellenzen Wir hierauff anders nichts berichten, als daß Wir sehr genaue Attention führen, daß keine Officialia mit der Taxe beleget werden, auch Uns viele Fälle erinnern, da viele taxanda frey weggegeben werden: Und wenn bey einem Justiz-Collegio die Taxa leidlich ist, auch häuffige remissiones geschehen, so findet es sich gewiß beym Consistorio, wovon Wir viele Casus specialisiren könten,

Digitized by Google

wenn Wir nicht befürchteten Ew. Excell. damit beschwerlich zu fallen. Ut in relatione. Hannover den 24. Mart. 1741.

Königl. Groß Brit. zum Chur Fürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

8.

Erwiederung der Landschaft vom 21. Decbr. 1743, nebst Anlagen.

(Vol. de 1743 nr. 481 — 483.)

Daß Ew. Hochw. Excell. des Königl. Consistorii Bericht wegen einiger Beschwerden, uns mittelst Rescripti vom 23ten Junii 1741 zu communiciren höchstgeneigt geruhen wollen, desfals erstatten wir zuforderst gehorsamsten Danck, würden auch nicht unterlaßen haben, die erforderte Landschafftl. Erklärung derozeit sofort schuldigst einzubringen, wenn man nicht einer Nothdurfft erachtet hätte, wegen einiger hiebey vorgekommen Umständen, eine mehrere Nachricht einzuziehen, jedoch mit deren Einlangung sich von einer Zeit zur andern verzogen.

So viel nun den

Iten Punct derer Dispensations-Gebühren anlanget, pro Dispensatione in gradibus prohibitis; *) So finden wir bey der im Consistorial-Bericht gemeldten Taxe resp. von 8 und 6 thlrn., exclusive die Ausfertigungs-Gebühre, unsertes Ortes nichts zu erinnern, und wie wir nicht zweiffeln: es werden in solchen Fällen, die Sportuln gleichergestalt billigmäßig determiniret werden; also vernehmen wir übrigens gerne: Daß solche Dispensations-Gelder ad pios usus verwendet worden, das bey uns angebrachte auch ohne Grund sey, als ob vorerwehnte Dispensations-Gebühren noch weit höher gehen solten.

Betreffend den IIten Punct des Temporis Luctus vor die Wittwer und Wittwen; So werden wir zwar, selbst von einigen aus Mittel des Cleri berichtet: Daß es vorhin angeführtermaßen bey Cellischer Regierung in diesem Fürstenthum Observantiae gewesen:

einen Wittwer nach 4 Monathen, und eine Wittwe nach 40 Wochen, auch ohne Dispensation zu copuliren ꝛc.

Falß indeß Ew. Hochw. Excell. convenienter erachten solten; daß auch in solchen Fällen dennoch eine Dispensation nöthig; So wird gehorsamst gebeten, zu placidiren: Daß es, intuitu derer Hauß Leute (bey dem) im Consistorial-Bericht enthaltenen Quanto derer 12 mgr. ohne alle weitere Neben-Abgifft **) gelaßen,

---

*) In den Bemerkungen des Landschafts-Directors Grote vom 8. Juli 1771 heißt es in dieser Beziehung, es werde die quæstio sein, „ob die dispensations-Gebühren im Lande, ohne vorherige communication mit löblicher Landschafft und derselben Einwilligung können verändert oder verhöhet werden, wenngleich auch selbige Gelder zusammen ad pios usus verwandt würden, dann solchergestalt könte das Geistl. Collegium Vieles fordern."

**) Der Pastor Scharff findet in seinen Bemerkungen vom 28. Octbr. 1741 die Consistorial-Taxen im Allgemeinen mäßig, allein die Sporteln, welche daneben erhoben würden, seien ganz excessiv. So werde Niemand es unbillig finden, wenn ein Wittwer, welcher mit 4 Monaten, eine Wittwe, die mit 40 Wochen heirathen wollen, dafür 12 mgr. geben. Aber inclusive der Sporteln koste es 33 mgr. Er schlägt daher das von der Landschaft dann auch in Antrag gebrachte Auskunftsmittel vor.

Digitized by Google

denen Predigern jeden Ortes verstattet werden möge, gegen Erlegung solchen dem Consistorio jedesmahl einzusendenden kleinen Praestandi non 12 Mgr., die Copulation sodan zu verrichten, wenn die Partheyen ein Attest des Amts- oder Gerichtsherrn beyzubringen vermögen;

Daß die Umstände es erfodern, die sonst gewöhnliche Zeit zu anticipiren;

Allermaßen dann solchergestalt es zum Soulagement derer armen Unterthanen gereichet, daß Sie nicht nöthig haben, vor ein Memorial an das Königl. Consistorium, vor die Sollicitatur, auch vor die Ausfertigungs-Gebühren, mehrere Kosten zu verwenden;

Anreichend den IIIten Punct*). der privat-Copulation, und daß der

---

*) Der Pastor Scharff in Bergen kommt in seinen Bemerkungen hiebei wieder ausführlich auf die Nachtheile der allgemein vom Consistorio einzuholenden Dispensationen bei Hausstrauungen zurück:

„Daß der seel. Joh. Arndt in der Cellischen Kirchen-Ordnung gesetzet, es sollten die Copulationes in der Kirchen geschehen, ist klahr. Es hat aber dieser fürtrefl. Theologus, die Umstände des Cellischen Landes nicht eingesehen, daher auch bey Cellischer Regierung allemahl wo die Dörffer 1 auch wol 2 Meile vom Kirchdorf entlegen die Observantz, der Kirchen Ordnung ohngeachtet blieben, daß die Leute wegen der vielen Beschwerden, und inconvenientien in den Häusern, ohne davor etwas zu geben, copuliret worden. Ich wolte die Beschwerden der Leute nicht achten, allein die Millionen sündat, welche daraus herkommen, da sie guten theils besoffen in die Kirche kommen, welches nicht zu evitiren, den wen Sponsus der 1, 1½ od. 2 Meil zum Kirchdorf, Sponsa etwa eben so weit hat, nicht zu gleicher Zeit ins Kirchdorf komen, so säuffet der theil der zuerst kombt so lange im Kruge biß der andere offt nach 1 stunde sich einfindet. Wann sie in der Kirchen copuliret werden, müßen sie spielleute, ein groß Gefolge, eine große Hochzeit haben, wobey vieles so Christen unanständig ist, vorgehet. Das Hannoversche Taxatum Consistorii pro privata Copulatione welches in eine Wittwen Casse fließet, wovon man bey Cellischer Regierung nichts gewust, ist bey geringen Leuten 16 ggr. Das wenige würden die Bauern gerne entrichten, so aber sind so viel sportuln dabey daß es zusammen 2 thlr. 9 ggr. bringet, folglich dieses ordentliche Taxatum drittehalbmahl übertrifft, welches die Bauren unmöglich geben können. So lange die über das Taxatum sich doppelt ja 2½ mahl erstreckende sportuln nicht cessiren, und auf dem Lande gemeine Bauren (denn reiche Müllers ꝛc. können wol ein mehreres geben) eine privat Copulation in dem Hause, welche theils zur Conservation der Höfe, um nicht in große Hochzeiten bey diesen kümmerlichen Zeiten verwickelt zu werden, theils aus Christlicher Absicht vorlangen, um den ehestand in der stille Gottseelig ohne spielleute, üppig tantzen und sündlichen Gesöffen anzufangen, den armen Bauren vor etwa 16 ggr. in die Wittwen Casse gelaßen werden, leidet der Fiscus Viduarum ebenfals, und da ich sonst 8, 9, 10 thlr. jährlich vor dergleichen privat Copulationen eingesandt kombt nun nichts ein. Was hat man nun beym Consistorio davon daß man über das Taxatum drittehalbmahl so viel sportuln nimbt oder fordert von den Bauren auf dem Lande? Die haben niemand der wegen dergleichen Concessionen vor sie suppliciren, niemand der dergleichen einlösen kan, und sie selbst sind nicht im stande so viel zu geben, wollen sich auch nichts da es bey Cellischer Regierung nicht gewesen, aufdringen laßen. Eo ipso bringen sie bey Consistorio doch die großen sporteln nicht, die Wittwen Casse leidet, und die armen Wittwen kriegen nichts, und mancher wird wieder seinen Willen gezwungen, eine weitläufftige Hochzeit zu machen zu seinem eigenen Ruin. Wolte Consistorium es mahl auf 2, 3 Jahre versuchen, und den Bauren auf dem Lande erlauben, gegen Erlegung 16 ggr. die copulation im Hause zu verstatten, (reiche Müllers, Brauers, große Herbergierers könnten ans Consistorium verwiesen werden um daselbst dispensation zu suchen) solte man in der kurtzen Zeit sehen was in den Fiscum Viduarum einfließen würde, daß man nicht nötig hätte aus dem Calenbergschen Fisco etwas zu leihen und reichlich den Wittwen geben könnte. Man könnte ja auch vor bemittelte Müllers, Brauers, große Gastwirthe die Taxe zu 1 thlr., 1 thlr. 8 ggr. auff 2 thlr. setzen und nur von den Leuten nicht fordern, daß sie particulair desfals immediate vom Consistorio Concession einhohleten. Denn da sie es vordehm allemahl frey gehabt, auch jetzo sich gerne wollen gefallen laßen 12 ggr. à 16 ggr.

Adel, Kraft des beständigen Herkommens, von einer desfals zu führenden Dispensation billig zu eximiren; So werden Ew. Hochw. Excell. das solcherwegen allegirte Herkommen, nunmehro vor genugsahm bescheiniget zu ermeßen geneigt gerahten, da nicht nur die älteste Prediger hiesigen Landes, bey denen man sich desfals erkundiget, von solcher Observantz ein einmüthiges Zeugniß ablegen: wie man zu deßen Beglaubigung sich auf das Attestatum des Pastoris Uchländers zu Handorff, als eines derer Eltisten Geistlichen dieses Fürstenthums; imgleichen des Pastoris zu Dahlenburg nach Ausweise derer Anlagen Nro. 1 et 2 unter andern mehreren berufen kan, sondern auch eben diese Observantz von dem ersten Geistlichen Membro des ehmahligen Hochfürstl. Cellischen Consistorii dem wehl. Ober Superintendenten Dr. Hildebrand agnosciret, und in dem Adjuncto Sub Nro. 3 bereits ao. 1676 als ein unvordenckliches Herkommen deutlich erkant worden; wobey dann noch dieser Umstand eine Attention merciret: Daß, laut des Attestati Nro. 1 der Pastor, selbst von denen Superioribus also bedeutet worden.

Bey obigen Umständen nun, und da das vieljährige Herkommen des Adels exemtion in diesem Punct ausser allen begründeten Zweiffel setzet; So leben zu Ew. Hochwollgeb. Excell. rühmlichst bekanten Æquanimität wir nebst der gesamten hiesigen Ritterschafft des zuversichtlichen Vertrauens: es werde hierunter bey solcher Observantz Ew. Hochw. Excell. im Rescripto albereit geäußerten rechtsgeneigten intentionen gemäß, um so mehr, gelaßen werden, als man, besage des vorhin angeführten, ohnbedencklich erachtet, dem Hoyaischen, jedoch mit seinem Vorrecht darunter versehenden Adel, gleiche exemtion zu accordiren.

Ratione des IVten Puncts, der stillen Beerdigung; verehren wir zuforderst mit aller devotion: Daß Ew. Hochw. Excell., die, in der Hochfürstl. Resolution de 1696 bestättigte Gerechtsame des hiesigen Adels, intuitu stiller Versetzung ihrer Leichen, ohne daß eine Concession nöthig, zu erkennen, auch noch weiter sich dahin höchstgeneigt zu declariren geruhet: Daß auch anderen Unterthanen, die stille Beerdigung und privat-Copulation auf vorgängige Concession des Superintendenten, gegen eine leidliche Gebühreniß verstattet werden könne.

Dabey bitten wir Erlaubniß, hiebey anführen zu dürffen: daß so viel den Adel betrifft, wir die Erlegung einiger Concessions-Gebühr gehorsamst verbitten müßen, hoffen auch umb desto gewißer, darunter nicht enthöret zu werden, als

a. die vorangezogene Resolution illustris Regiminis de 1696 (Cap. I. Cell. Landes-Ordnung Cap. 1. pag. 1125) von Erlegung einiger Sportuln pro Concessione nichtes, sondern bloß der Gebühre vor Kirchen und Schulen gedencket.

b. der hiesige Adel vorhin allemahl von einem solchen Praestando pro Concessione exemt gewesen, folglich

c. der Noblesse nicht zu verdancken sehn wird, ein neuerliches Onus gezimend zu declariren.

Was aber die übrige Unterthanen betrifft; So wird denenselben zu besonderen Sublevation gereichen, wann selbige, wie Ew. Excell. bereits gratiose declariret, von der zu Hannover mit Kosten zu suchenden Concession in Zu-

davor zu geben, so glaube ich Consistorium thäte wol wenn sie die 2½mahl die Taxe selbst übersteigende sportuln den Bauren auf dem Lande erließen um viele millionen sünden vorzubauen."

Digitized by Google

kunfft dispensiret; und denen Superintendenten die Ertheilung solcher Concessionen überlaßen werden solte.

Bey dem von dem Königl. Consistorio ratione Taxae vorgeschlagenen;

als nemlich vor vermögsahme Bauren 12 gr.; Unvermögsahme gratis;

Bedienten vom Amt-Schreiber bis Amtmann 2 thlr.

finden Anwesende von der Landschaft ein weiteres nicht hinzuzufügen, als die gehorsamste Bitte, daß, wie schon vorhin angeführet worden, der Adel billig zu excipiren;

Ferners kleiner Kinder Leichen, zumahl bey denen Bauren, frey zu laßen, und ratione derer Städte es solchergestalt, wie vorhin, allda üblich gewesen, zu halten, weniger nicht, auch die sonst ohnthin dannoch geforderte Ausfertigungs-Gebührnißе, umb deswillen cessiren mögen, weilen es denen Unterthanen zu onereux fält, es auch einer Ausfertigung beym Königl. Consistorio überall sodan nicht bedarff, wenn die Superintendenten zu Ertheilung solcher Concessionen authorisiret worden;

Und gründet das in obigen derer Städte halber angeführte sich darauf: daß nach eingezogener Kundschafft wir so viel erfahren:

wasmaßen in denen Städten hiesigen Landes überall nicht hergebracht, bey dem Königl. Consistorio, wegen stiller Beerdigung und Copulation im Hause, Concessiones suchen; Gestalt dan, e. g. in Lüneburg Herkommens, daß solche Concessiones bloß beym Rathe; in Uelzen bey einem zeitigen Probst und Stadt-Magistrat; in Celle bey der Königl. Cantzley, und in Haarburg, ohne Erlegung einiger Gebühr, bey einem zeitigen General-Superintendenten, bisher gesuchet worden, mithin davon abzugehen, große Querelen wegen gekränckter Observanz und habenden Jurium ohnumgänglich veranlaßen, und nach sich ziehen würde.

Uebrigens erkennen wir danknehmigst, daß Ew. Hochw. Excell. die Geneigtheit gehabt, wegen Vertheilung solcher Concessions-Gelder information einzuziehen, und uns solcherhalb Nachricht ertheilen zu laßen, zweifeln auch nicht: es werde auch in Zukunfft, ratione derer Cellischen Witwen, und daß denenselben das aus dem Cellischen auffkommende alleine verbleiben, aller Anlaß zu einiger Beschwerde cessiren, wenn Königl. Regierung gefällig, die desfals geführte Rechnungen von Zeit zu Zeit ad inspiciendum abzufodern.

Betreffend den Vten Punct; So hätten wir zwar wünschen mögen, daß die Landschafftl. Seits hegende Meinung:

daß einem Patrono die Benennung der Küster und Schulmeister gleichfals zustehe!

bey Ew. Hochw. Excell. Beyfall gefunden hätte; nachdem aber sich dabey Anstand eräuget; So wird ein anders nicht übrig seyn, als in vorkommenden Fällen, wie auch solches bereits in dem Memorial de 14. May 1738 in gehorsahmster Antwort zu erkennen gegeben, denen Patronis, den von Königl. Regierung freygestelleten Weg Rechtens, sowoll dieserhalb, als intuitu des Puncts

wegen Beeydigung der Kirchen-Juraten, Verpachtung der Kirchen-Wiesen und Pertinentien

zu reserviren;

Wie dann auch noch ferner denenjenigen Patronis, welche in solchen und anderen Puncten, noch mehrere Jura umständlich hergebracht, solche billig vorbehalten verbleiben werden.

Ratione des Models bey denen Kirchen Rechnungen, wird es zur Consolation derer Kirchen, und Vorkommung vieler unnöthigen Kosten gereichen, wenn

Digitized by Google

durch Suppeditirung eines Kirchen-Models, denen solcherhalb entstehenden Querelen wird remediret werden.

Und so viel endlich den Punct der zu unterschreibenden Kirchen-Rechnung anreichet; So nehmen wir mit devotesten Danck an, daß Ew. Hochw. Excell. die Observantz hierunter pro norma seyn laßen wollen, zweifeln auch weiter gehorsamst nicht: es werde generaliter in Ansehung derer Kirchen-Rechnungen bey demjenigen sein Verbleiben behalten, was die in dem Capite der Cellischen Landes Ordnung Sect. 4. Nro. 31. 32. befindliche Hoch-Fürstl. Ausschreiben de 1695 und 1697 desfals ordnen und disponiren.

Gleichwie übrigens zu Ew. Hochw. Excell. geneigtester Einsicht wir alles bisher vorgestellete bestens und gehorsamst empfehlen;

Also nehmen wir die Freyheit, annoch diese gehorsamste Bitte hinzu zu thun, daß wenn Ew. Hochw. Excell. gefällig seyn solte, solcherwegen eine Landes-Verordnung emaniren zu laßen, deren Entwurff denen hiesigen getreuen Ständen hergebrachtermassen vorgängig höchstgeneigt communiciret werden möge.

Wir beharren mit respectueusester Hochachtung

Ew. Hochw. Excellences

gehorsamste Landschaffts Director und Land-Räthe des Fürstenth. Lüneburg.

Celle d. 21ten Decbr. 1743.

An die Herren Geheimte Räthe.

Anl. 1.

Ich Endsbenanter, habe der Warheit zu Steuer, auf mein Christliches Gewissen, dem an mich geschehenen Gesinnen zufolge, hiermit bezeugen sollen: Daß, seit meinen, Anno 1693 zu Schnega angetretenen Amte, als Pastor, zwar verschiedene Actus Copulationis Adelicher Personen, auf dem Hoch Adel. Hause vorgegangen, in specie mit des Herrn General von Busch Excell. imgleichen dem Hrn. Brigadier von Löwen, mit denen beyden Hoch Adelichen Fräuleins von Grote, solche Adeliche Personen aber zuvor, weder öffentlich, in der Kirchen proclamiret, noch desfals einige Dispensation aus dem Consistorio ertheilet worden. Gestalt dan ich mich weiter dieses besonderen Umstandes erinnere, daß ich solcherwegen mit denen Herren Superioribus zuvor Rede sprache gehalten, und von ihnen zur Antwort bekommen, daß die von Adel hiervon hergebrachtermaßen frey und eximiret wären.

Uebrigens ist mir auch dieses annoch wohl wißend und erinnerlich, daß die stille Beysetzung derer Adel. Leichen, allemahl ohne vorgängige Einholung eines Consens aus dem Consistorio, zu Schnega geschehen sey.

Dieses habe nach der Warheit eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pittschafft besiegelt.

Anno 1742 den 10. Januarii.

(L. S.) Joachim Wilhelm Uchländer,
vormahls 37 Jahr Pastor zu Schnega,
nun aber, nach dem willen Gottes, Pastor in Handorff, ao. ut Supra.

Digitized by Google

Anl. 2.

Auf Befehl des Hrn. Landes-Directoris Hochwohlgeb. Excellence, als Hochwürdigen Herrn Patroni dieser Kirchen, wird hiemit berichtet, daß vor diesem die Noblesse, welche alhie eingepfarret, von den Dispensationen und Concessions-Gebühren für privat-Copulationes und stille Beysetzungen, nach hergebrachter Observance, exemt und frey gewesen ist. Diese Freyheit aber ist vor etlichen Jahren von dem Königl. Consistorio eingezogen, und dem Clero dieser Lande, anbefohlen worden, die vom Adel sowenig, als unadeliche, ohne Dispensation privatim zu copuliren, noch die stillen Beysetzungen, ohne Concession zuzusehen, welchem Befehle bisher nachgelebet worden ist. Dalenburg d. 24. 8br. ao. 1741.

C. Bergmann
Pastor h. loci.

Anl. 3.

Wohl Ehrwürdiger, Grossachtbahrer und Wohlgelahrter, Insonders großgünstiger Herr Superintendent, wehrter Freund.

Auf dessen beliebtes Schreiben gebe hiemit zur freundlichen Antwort, daß eben dieser Casus von Proclamation derer von Adel ein und andere mahl in Fürstl. Consistorio sey vorkommen, ist aber noch zur Zeit unerörtert blieben; scheint also, daß die vom Adel mit dem beständigen Herkommen ab immemoriali tempore wieder die Fürstl. Kirchen-Ordnung excipiren und sich nicht werden proclamiren lassen wollen, wo nicht ein special-Befehl aus Fürstl. Consistorio desfals ergehe. Ich habe auch in meinem Schreiben an die Hrn. Superintendenten deswegen keine Commission gehabt, wird man es also dabey woll lassen müssen, weil es jederzeit hergebracht, bis andre Verordnung erfolget. Unterdessen werden die Hrn. Prediger, ehe sie die vom Adel copuliren, sich fleissig erkundigen, daß keine Einsprache, oder impedimentum legale zu besorgen stehe, auch die vom Adel ermahnen, daß sie an statt der Proclamation ihre vorhabende Ehe rath, ein oder andern Sontag vorher in der Kirchen-Gebet einschliessen lassen. Im übrigen wünsche ein glückl. neues Jahr und empfehle uns hiemit allerseits in Gottes-Schutz; Zelle, d. 21ten Decbr. 1676.

Meines grossgünstigen Herrn Superint. dienstwilligstet

Joachimus Hildebrandus
D.

An Hrn. Conradum Husmann, sup. zu Ahlden.

Wohl Ehrwürdige, Großachtbahre und Wohlgelahrte, Insonders grossgünstige Herrn Schwäger und Gevattern, Wehrteste Freunde und Amts-Brüder in Christo.

Es wird denen Herrn Predigern annoch in recenti memoria seyn, was vor diesen wegen proclamation und Copulation angedeutet worden; Weil aber derer vom Adel in solchem Schreiben, und ob dieselben ohne Proclamation mögen copulirt werden, nicht gedacht; So habe an den Hrn. Ober Superintendenten, Joachimum Hildebrandum, D. geschrieben, dieserwegen zu vernehmen: Was nun hierauf geantwortet worden, das werden die Hrn. Prediger aus seinem Schreiben an mich so copeylich hiebey übersandt wird, zu vernehmen haben, und sich darnach richten. Es hätte diese Intimation ehe sollen

Digitized by Google

geschehen, wann die grosse Wasser es nicht verhindert hätten. Thue die Hrn. Prediger der Gnade Gottes ergeben. Geschehen Ahlden, d. 21. Febr. 1677.

Dero Hrn. Prediger stets dienstwilligster

Conradus Husmannus.

An die Hrn. Prediger der Inspection Ahlden.

Hanc copiam cum originali concordare verbotenus, pastorali fide testor. Den 28ten Martii 1742.

D. C. Hofmeister, Pastor Eiltensis.

Anerinnerungs-Schreiben der Regierung an das Consistorium vom 30. Novbr. 1744.

(Vol. de 1744 nr. 610.)

Unsere ꝛc.

Als Wir, wegen ein und anderer noch nicht erledigten Gravaminum der Lüneb. Landschafft, bereits unterm 30ten Jan. a. c. denen Herren Unsere Meinung eröffnet, und deren anderweites Gutachten darüber erfodert, dasselbe aber bis dato nicht erfolget, indehm dem ermeldter Landschafft desfalls Erinnerung geschehen ist; So wollen Wir solches nunmehro ohne fernern Anstand erwarten. Und ꝛc. Hannover den 30. Nov. 1744.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

An das hiesige Königl. Consistorium.

Copia für die Lüneb. Landschafft.

XV.

Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung.

Abgabe von Collateral-Erbschaften — Kirchen-Bau-Collecten — Projectirte allgemeine Bau-Casse für die herrschaftlichen Patronat-Kirchen.

Unterm 3. Novbr. 1740 forderte die Königl. Regierung das Gutachten des Landsyndikus Bilderbeck über ein Gesuch der Celler Kirchen-Juraten wegen Declaration der Vorschriften über die Abgabe von Collateral-Erbschaften (Anl. 1). Der Landsyndikus erstattete das Gutachten im November (Anl. 2) „approbante — wie auf dem Concepte bemerkt ist — Rever. Dn. Directore". Das Gesuch der Celler Juraten findet sich bei den Acten nicht, doch läßt das Gutachten über dessen Inhalt keinen Zweifel.

Im Jahre 1743 wandte sich der Wolfenbüttelsche Geheime Rath Frhr. v. Spörcken mit der Bitte an die Landschaft, ihm durch ihr Fürwort bei der Regierung zur Erlangung der Bewilligung einer Kirchen-Collecte für den Bau der Langlinger Patronat-Kirche behülflich zu sein. Die Landschaft ging auf dieses Gesuch ein. Doch kann hier nicht angegeben werden, welchen Erfolg der unterm 15. Mai desfalls erstattete Vortrag (Anl. 3) gehabt habe.*)

Die über die Einführung eines verbesserten Concurrenzfußes zu den Kirchen-Cassen ꝛc. gepflogenen Verhandlungen hatten — wie Schlegel (Kirchengesch. Bd. 3, S. 400) mittheilt — das Consistorium auf das Project einer zu errichtenden allgemeinen Kirchen-Bau-Casse geleitet. Auf den deßfallsigen Vorschlag hatte der König mittelst Rescripts vom 24. August 1740 (Anl. 4) es genehmigt, daß der jährliche Ueberschuß sämmtlicher Königlicher Patronat-Kirchen zu Erbauung der zerfallenen und schadhaften Königlichen Patronat-Kirchen und Capellen verwandt werde, worauf dann durch einen mittelst eines Consistorial-Ausschreibens mitgetheilten Königlichen Befehl vom 12. Octbr. 1740**) über

*) Eine Erwiederung der Regierung habe ich bisher in den landschaftlichen Acten nicht auffinden können.

**) Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 998 f. 1001 und Spangenberg, Samml. Th. 1, S. 15, Nr. 75.

Digitized by Google

jährliche Einsendung von Rechnungs-Extracten und Bericht-Erstattung hinsichtlich des Zustandes der Kirchen-Gebäude die Ausführung des Projects eingeleitet ward. In einem weiteren Ausschreiben vom 6. Octbr. 1741 *) ward verordnet, daß aller jährliche Ueberschuß baar in Vorrath behalten werden solle, bis darüber weiter verfügt werde. Dann ward durch ein Ausschreiben vom 19. Novbr. 1744 **) verfügt, daß der vorhandene Vorrath bei Vermeidung einer bestimmten Geldstrafe auf deßfallsige Anweisung jederzeit sofort eingesandt werden solle. Diese ganze, höchst willkürlich in das Vermögen der Kirchen eingreifende, Maßregel, welche zudem eine weitläuftige Schreiberei und ganz unnütze Kosten für Besichtigung der Kirchengebäude ꝛc. veranlaßte, war, wie es scheint, mit großem Widerwillen und großer Unwillfährigkeit aufgenommen, so daß es in dem Consistorial-Ausschreiben vom 19. Novbr. heißt, daß der „intendirte Endzweck der bey dieser angelegentlichen Sache angewandten vielen Bemühung und Sorgfalt ungeachtet bißhero noch nicht erreichet werden mögen, dem dagegen sich hervorgethanen Unwesen aber schlechterdings weiter nicht nachgesehen werden solle." Allein die Strafdrohung, nach welcher der verlangten Einsendung des Kirchen-Vorraths nun nicht länger Anstand gegeben werden konnte, hatte zur Folge, daß sich die Eingesessenen von Beedenbostel und Esche unterm 3. Febr. 1745 mit einer Beschwerde über die ganze Einrichtung an die Landschaft wandten (Anl. 5), und daß letztere hierauf unterm 14. Mai eine Vorstellung an die Königl. Regierung richtete (Anl. 6). Hier scheint der Geh. Rath v. Münchhausen die Sache bearbeitet zu haben, denn er theilte dem Landsyndikus Bilderbeck bald darauf einen bezüglichen Aufsatz zum Gutachten mit, worüber dieser zuvörderst den Bericht des Consistorii einzufordern anheimgab, „um demnächst beyderseitige rationes desto gründlicher gegen einander balanciren und erwegen zu können". ***) Unterm 27. April 1746 erhielt die Landschaft dann (Anl. 7 u. 8) die Benachrichtigung, daß der König resolvirt habe, „daß die in anno 1740

*) Abgedr. bei Spangenb., Samml. Th. 4, Abth. 4, S. 4 f. Nr. 175.

**) In Abschrift bei den Act. prov. Vol. 90 I. nr. 107. Frühere auf den Gegenstand bezügliche Ausschreiben vom 1. Juni 1742 und 11. Juni 1743 werden in Spangenbergs Sammlung und in Schlegel a. a. O. citirt.

***) Dann hieß es in der Erwiederung vom 23. Juni 1745 weiter: „Hiernächst bitte Erlaubniß, noch dieses in Unterthänigkeit anführen zu dürfen, daß wenn man eben diese Regel, de qua in præsenti quæstio est, auf andere Casus adpliciren, und e. g. statuiren und verordnen wolte, daß die Cämmerey-Ærariа der sämtl. Städte im Lande, oder auch sämtl. Klöster sich in ihren Bedürfnißen beytreten, und was die Vermögende des Jahrs an Ueberschuß vorräthig hätten, sie daßelbe denen Ohnvermögenden resp. Ærariis und Klöstern zu ihrer Conservation zufließen laßen solten; So dan es weiterer Argumentorum und Beweisgründe nicht bedürfen werde, um davon überzeuget zu seyn, daß die, obwol aus guter und der besten Wohlmeinung derer Kirchen halber gemachte Verfaßung, eine solche Bedencklichkeit mit sich führe, welche meines wenigen Erachtens schwerlich zu heben.

Indeßen würde dennoch bey dem allen dieses keine Unbilligkeit in sich faßen, daß bey vorfallenden nöhtigen Reparationen eine Kirche der andern nach Vermögen, mit einer mäßigen Collecte und subsidio charitativo, oder einem Anleih, auf einige Jahre ohne Zinsen assistire; Es würde aber dieses alles kein Zwang, sondern ein freywilliges Werck seyn müßen.

Uebrigens zweifle nunmehro an einer gnädigen Remedur dieses Gravaminis nicht, da Ew. Hochw. Excell. gnädig geruhen, daßelbe mit einer so rühmlichen, als sorgfältigen Attention huldreichest zu beherzigen."

Digitized by Google

ergangene Verordnung mit Ende dieses Jahrs wieder aufgehoben und die Sache in vorigen Stand gesetzt werden sollen. Das Consistorium machte diese Resolution durch ein Ausschreiben vom 21. Octbr. 1746 bekannt, bestimmte aber zugleich, daß die vom Jahre 1740 bis 1. Januar 1747 gesammelten Vorraths-Gelder zur Disposition des Königl. Consistorii ferner in sicherer Verwahrung gehalten werden sollen (Anl. 10). Dies befriedigte nur die Eingesessenen von Bedendorfel und Esche nicht ganz, und wandten sie sich daher unterm 15. Octbr. 1746 abermals an die Landschaft,*) um die Maßregel gänzlich rückgängig zu machen. Eine Beschlußfassung hierauf scheint jedoch nicht eingetreten zu sein, vermuthlich weil durch eine weitere Verfügung des Consistorii den Wünschen der Petenten wohl entsprochen sein wird.

Anlagen.

1.

Schreiben der Königl. Regierung an den Landsyndikus Bilderbeck vom 3. Novbr. 1740, dessen Gutachten über eine von den Kirchen-Juraten zu Celle erbetene Declaration hinsichtlich der Collateral-Erbschafts-Abgabe betreffend.

(Vol. 85 I. nr. 366.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehren Vester Hochgelahrter günstig-guter Freund!

Wir geben Euch ab denen zu remittirenden Anschlüßen zu vernehmen, waß die dasigen Kirchen-Juraten vor eine Declaration in Ansehung desjenigen so in der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung wegen Entrichtung des 100sten Pfennigs von Collateral-Erbschafften disponiret worden, gebehten haben, und finden Wir dienlich, über deßen Inhalt Euer begründetes Gutachten zu vernehmen. Wir sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 3ten Novembr. 1740.

Königl. Groß Britannische zur Chur Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung, verordnete Geheimte-Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

An den HoffRaht und LandSyndicum Bilderbeck zu Zelle.

2.

Erwiederung des Landsyndikus Bilderbeck vom .... Novbr. 1740.

(L. c. nr. 367.)

Nachdehm ich dasjenige schuldigst erwogen, was Ewr. Hochwollgeb. Excellences wegen einer auszulaßenden Declaration den 100sten Pfennig vor die Kirchen betreffend ꝛc. nebst communicirung des Rückschlusses mir unterm 3ten

*) Vol. 91 II. nr. 125—128.

Digitized by Google

Nov. zu communiciren gemahet; So gehet mein wenigen Sentiment ratione des Ersten Puncts dahin: Daß weilen die allegirte Constitution de 6ten Novembr. 1735 die Disposition der hiesigen Kirchen-Ordnung Cap. 12. §. 23. zum Fundament setzet und bestätiget, indeß besagte Kirchen-Ordnung von der Entrichtung des 100sten Pfennings von die Kirchen diejenige, ad Collaterales fallende Erbschafften, welche Adelichen Standes ausdrücklich und zwar generaliter eximiret, solches auch billig generaliter verstanden werden müße; es wäre dann etwa beyzubringen, daß die Observanz hierunter ratione dieser Abgifft quæstionis eine distinction eingeführet hätte.

Quoad 2dum bin des ohnmaßgeblichen Vafürhaltens: Daß die Kinder, deren Eltern Geistlichen Standes gewesen, zu solchem Stande annoch so lange zu referiren, biß Sie entweder ein ander Vitæ Genus erwählet, oder so viel die Töchter betrifft sich durch Verheyrathung außer den Geistlichen Stand begeben.

Quoad 3tium stehe in denen Gedancken: Daß da die in der Neuen Constitution zum Grunde gelegte Gellische Kirchen-Ordnung den quæstionirten Einfluß des 100. Pfennings von denen Collateral-Erbschafften bloß auff den Casum restringiret: „Im Fall es an nothürfftigen Unterhalt derer Pastoren und Kirchen ermangelt ꝛc." an besagtem Orthe auch noch ferners hinzu gethan wird: „daß wenn ein ziemlicher Vorrath zu nothürfftigen Ausgaben vorhanden, solchenfalß diese Abgifft cessiren, und ferners nicht eingebracht werden solte ꝛc." Solchemnach bey Exigirung gegenwärtiger Abgifft dieser Umstand: Ob die Kirche solcher Abgifft bedürfftig oder nicht? billig nicht außer Consideration zu laßen, und wenn es darüber in diesem oder jenen Fall zu einer Contradiction kommen solte, an seiten der Kirche die allegirte Bedürffniß der Königlichen Regierung billig dargeleget werden müße.

Ewr. Hochw. Excellences höherer Arbitrirung überlaße dieses mein unterthäniges Gutachten in tiefstem Respect, und beharre mit ersinnlichsten Veneration

Ewr. Hochwohlgeb. Excellences

Celle d. ... Nov. 1740.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

3.

Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 15. Mai 1743, die Gewährung einer Kirchen-Collecte für die Patronat-Kirche zu Langlingen betr., nebst Anlage.

(Vol. 88 I. nr. 222—224.)

Ew. Hochw. Excell. wollen aus dem Copeylichen Anschluß zu ersehen, höchstgeneigt geruhen, was an Seiten des Hochfürstl. Wolffenbüttelschen Geheimten-Raths, Freyherrn von Spörcken wegen des Gesuchs einer Collecte, behuef einer Kirchen-Reparation zu Langlingen, des mehrern bey uns vorgestellet worden, und wie derselbe gebethen, diesem seinem Desiderio mit unserm Vorwort zu statten zu kommen.

Gleichwie nun von Ew. Excell. rühmlichst bekanten Gemüthsbilligkeit, wir des sattsahm versichert sind: Es werde an Seiten des Königl. Ministerii dies Principium keinen Beyfal finden: Als ob die Adel. Patronat-Pfarren im Lande von solchem Beneficio einer zu accordirenden Collecte gäntzlich ausgeschloßen,

Digitized by Google

und das Onus der reparirung denen Patronis allein incumbirend seyn solte; Indeme daßelbe nicht nur der Observantz entgegen, sondern auch dieses daraus erfolgen würde, daß gleichergestalt in Ansehung derjenigen Pfarren und Kirchen, alwo der gnädigsten Herrschafft und dero Consistorio das Jus Patronatus zustehet, eben wenig einige Collecte statt finden könne, sondern alle Kirchen-Reparations-Kosten, bey solchen Herrschafftl. Pfarren, der Königl. Cammer und deren Aemtern zur Last verbleiben würde;

Also zweifeln wir solchemnach gehorsamst nicht a Ew. Hochw. Excell. das Gesuch des Langlingischen Patroni vor billig erkennen, und in Betracht derer von dem Unvermögen, sowoll der Kirchen, als Eingepfarreten, allegirten mitleidentlichen Umständen, besagter Kirchen das Beneficium einer Collecte, wo nicht im gantzen Lande, doch wenigstens in einem gewißen Districte, angedeyen zu laßen, huldreichst geruhen werden.

Wir nehmen die Freyheit, dieses Gesuch zu einer geneigtesten Einsicht bestens zu empfehlen, und beharren in steter veneration

Ew. Excell.

gehorsamste Land Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

Den 15. May 1743.

An Königl. Regierung.

Nöhtig befundene Vorstellung und Bitte, mein des Fürstl. Wolffenbüttelschen Geheimten Rahts A. L. Freyherrn von Spörcke

die Collecte behueff des Langlingischen Kirchen Thurms betreffend.

Mit Anl. Num. 1.

Königliche Groß Brittannische zur Hochlöblichen Landschafft des Fürstenthums Lüneburg, Hochverordnete Herren Hoff Richter, Ausreuter und Land Rähte.

Hochwollgebohrne HochzuEhrende Herren!

Ew. Hochwollgebohrnen habe bereits vor einige Zeit zu eröffnen die Ehre gehabt, wasgestalt ich qua patronus der Pfarr-Kirche zu Langlingen mich genöhtiget gesehen, den ruin drohenden Kirchen Thurm abnehmen zu laßen, mithin auf die Erbauung eines neuen zu gedencken.

Da nun sowenig die Kirche mit einem so hinreichigen dote versehen, als wenig sonsten ein Fond dabey vorhanden, woraus die auf einige 100 thlr. sich belaufende Baukosten bestritten werden können, noch weniger aber die eingepfarrte nicht starcke Gemeinde des Vermögens ist, einen so ergiebigen Beytrag zu thun, so habe mich Supplicando bey Königl. und Chur Fürstl. Regierung gemeldet, und wie in dergleichen Fällen gebräuchlich d. 25. Aug. a. p. um Bewilligung einer Collecte geziemende Ansuchung gethan.

Hierauf bin noch nicht mit keiner resolution versehen worden; wie ich indeßen solche privatim urgiret, ist mir die Antwort geworden, daß dergleichen collecten bishero noch nicht bewilliget, dahero die nachgesuchte Bedencken fünde.

Worinnen solche Bedencklichkeiten bestehen, solches ist zwar nicht ausgedrücket; Allein man solte fast auf die Gedancken kommen, daß die Schwürigkeit in dem Begriff der patronat Pfarre stecke, allermaßen sonsten zum Thurm-Bau schon vielfältig in hiesigen Landen Collecten bewilliget worden, und solcher auch ohnedem unter den Kirchen Bau mit begriffen ist.

Digitized by Google

Da nun solchergestalt es das Ansehen gewinnet, daß denen patronat-Pfarren dieses beneficium entzogen, und denen vom Königl. und Churfürstl. Consistorio relevirenden Kirchen solches vorzüglich verbleiben solle; so habe der Nohtdurfft zu seyn erachtet, diesen Vorfall, welcher das gantze corpus der Ritterschafft interessiret, Ew. Hochwollgebohrnen anzuzeigen, und mir Dero Beytritt in dieser höchst angelegentlichen Sache gehorsamst zu erbitten. Ich zweiffle nicht, daß Ew. Hochwollgeb. mit mir einerley Meynung seyn werden, daß dergleichen Collecten denen patronat-Kirchen nicht versaget werden können:

1. Weilen die patroni und deren Eingepfarrete in dergleichen Begebenheiten willig beysteuren, wie solches die Anl. sub Num. 1 ergiebet, als woraus denn auch insbesondere ersichtlich, daß auch zum Thurm Bau zu unterschiedenen mahlen collectiret worden.

2. Die ratio, warum Collecten in dergleichen Fällen verwilliget werden, das Unvermögen der Gemeinde ist, folglich zur Erlangung einer Collecte hinlänglich ist, daß 1. der Bau nothwendig und 2. die Gemeinde nicht des Vermögens sey, den Bau hinaus zu führen (s. Vol. 1. Constit. Lüneb. p. 553), welche ratio sowohl bey patronat- als Herrschafftl. Pfarren eintreten muß Und daher es

3. sehr hart seyn würde, wenn die patronat-Pfarren hierunter deterioris conditionis seyn sollten, ja es wieder die Reguln der Billigkeit lauffen würde, von denen patronis einen Beytrag zu erheischen, und in gleichen Fällen ihnen solchen wiederum zu versagen. Hiewieder

4. denen patronis nicht obmoviret werden mag, daß die patroni in Subsidium dieses onus übernehmen müßen, allermaßen, wenn diese Regul angenommen werden solte, so dann so wenig bey Herrschafftl. als patronat-Pfarren eine Collecte ausgeschrieben werden müste.

Gleichwie nun eines Theils die Nohtwendigkeit dieses ThurmBaues notorisch, auch durch Mauer und Zimmer Meister allenfalls bescheiniget werden kann, andern Theils das Unvermögen der Gemeinde diesen Bau hinaus zu führen so groß ist, daß es desfalls keiner Untersuchung bedarff; Also lebe der guten Zuversicht, daß bey allen diesen eintretenden Umständen Ew. Hochwollgeb. mir Dero Beytritt nicht versagen, vielmehr durch Dero Gemeinschafftl. Beytritt bey Königl. und Churfürstl. Regierung es hochgeneigt bewürcken helffen werden, daß die nachgesuchte Collecte bewilliget werden möge; Als warum hiemit auf das inständigste nachsuche, und dagegen mit der allervollenkommensten Hochachtung beharre

Ew. Hochwollgebohrnen

Gehorsamster Diener

A. L. Frhr. v. Spörcke.

Wolffenbüttel den 12. May 1743.

Gehorsamstes P. Stum.

Auch Hochzuehrende Herren! erkenne mich nomine der Kirchen für den geneigt bewilligten Beytrag sehr verpflichtet, und werde die in dieser Sache zu nehmende und abzufaßende fernere gewierige Entschließung sehr zu rühmen wißen.

Digitized by Google

Anl. Num. 1.

Extract aus dem alten Kirchen-Register.

NB. Anno 1653 ist zum Glocken Thurm zu Müden von der Kirchen alhie gegeben und berechnet worden	2	thlr. 9	gr.
Anno 1656 zu Erbauung einer Kirchen zu Creutznach	—	„ 24	„
NB. Anno 1655 zu Reparirung der Kirchen, orgel, Glocken und Thurms des Flecken Bückens den 2. Jul. auf Fürstl. Schreiben	—	„ 20	„
Anno 1658 den 1. Aug. zur Erbauung des Kirchen Thurms zur Niestatt	—	„ 10	„
Anno 1656 den abgebrandten Leuten von Ilten	—	„ 12	„
Anno 1658 den Abgebrandten zu Sabbenhausen im Amte Nienburg auf Fürstl. Vorschrifft	—	„ 12	„
Anno 1659 den Abgebrandten zu Burgdorff	1	„ —	„
— — den Abgebrandten von Rethem auff Fürstl. Befehl	—	„ 18	„
NB. — — den 20. 9br. zu Erbauung des Kirch Thurms in Bröckel	1	„ —	„
Anno 1660 d. 6. Jan. zu Auffbau und reparirung der Kirchen und Thurms zu Himbergen Amts Oldenstadt auf Fürstl. Befehl	—	„ 9	„
Anno 1661 der Kirchen zu Niendorff in Amt Fallersleben	—	„ 18	„
— — die Kirche zu Bernnrode	—	„ 18	„
Anno 1663 den Abgebrandten zu Wahrenholtze auf Fürstl. Vorschr.	—	„ 9	„
— — den 20. Aug. zur reparirung der Kirche zu Soltau	—	„ 12	„
— — den 2. 9br. den Abgebrandten zu Dahlenburg	2	„ —	„
1664 den Abgebrandten von Stederdorff auf Fürstl. Befehl	—	„ 6	„
— d. 12. 9br. Jun. zu repar. der Kirchen zu Bercken im Fürstenth. Grubenhagen	—	„ 6	„
Anno 1666 d. 20. Jul. zu Erbauung des abgebrandten Pfarrhauses zu Bleckede auf Befehl	3	„ —	„
— — den 12. Dec. den Abgebrandten aus Giffhorn	—	„ 12	„
Anno 1667 den Abgebrandten zu Hanckensbüttel auf Befehl	—	„ 9	„
— — den Abgebrandten zu Hermansburg	—	„ 9	„
Anno 1668 zur Kirche und Schule zu Linden	—	„ 9	„
Anno 1669 zu Erbauung der Kirche zu Handorff	—	„ 9	„
— — den 13. Oct. den Abgebrandten zu Giffhorn	—	„ 18	„
Anno 1671 d. 8. Febr. zu Erbauung der Orgel zu Wienhausen	1	„ —	„
— — zu Erbauung der Kirche zu Diederse	—	„ 8	„
Anno 1672 den 6. Febr. zu Erbauung des Superint. Hauses zu Giffhorn	1	„ —	„
Anno 1676 zu Erbauung des Pfarrhauses zu Wahtling	1	„ —	„
Anno 1677 der Kirchen zu Hänigsen	—	„ 12	„
— — zum Wittwen Hause zu Soltau	—	„ 18	„
— — zum Kirchen Bau zu Müden	1	„ —	„
— — der Kirche zu Diderse	—	„ 12	„
Anno 1679 der Kirche zu Bröckel	—	„ 16	„
— — zum Wittwen Hause zu Wienhausen	—	„ 18	„
Anno 1680 zur Capelle auf der Blumlage	—	„ 6	„
Anno 1681 der Kirche zu Leifferde	—	„ 9	„

Digitized by Google

Anno 1681	den 17. Apr. zu Erbauung des Pfarrhauses zu Müden	2 thlr.	— gr.
— —	den 12. Jun. zu Erbauung des Pfarrhauses zu Hone	1 „	— „
Anno 1682	den 22. Apr. zu Erbauung des Pfarrhauses zu Nienhagen	— „	24 „
Anno 1683	den 21. May der Kirchen zu Steinhorst zur Glocken	— „	9 „
— —	den 24. Ej. zu Aufbauung des Thurms zu Wichmannsburg	— „	18 „
— —	den 3. Jun. zu Erbauung der Kirche zu Eltze	— „	18 „
Anno 1684	den 20. Febr. zum Bau des WittwenHauses zu Alten Celle	— „	18 „
— —	den 3. Apr. zu KirchenBau zu Lüchow	— „	18 „
— —	den 26. 9br. der Kirche zu Hermansburg zur Glocken	— „	18 „
Anno 1685	den 6. Febr. zum Thurmbau der Kirche zu Heiligenloh	— „	18 „
— —	den 9. 7br. zu reparirung der Kirche zu Baße an der Leine	— „	6 „
Anno 1686	d. 9. Sept. zur Erbauung der Kirche zu Eitzendorff	— „	18 „
Anno 1687	den 6. Febr. zum Pfarrbau zu Esche	— „	18 „
— —	den 5. Jun. zum KirchenBau zu Didderse	— „	12 „
Anno 1688	den 23. Apr. zum Wittwen Hause zu Brockel und Mellendorff	1 „	— „
— —	Eod. zum PfarrBau zu Hohne	— „	18 „
Anno 1689	zum KirchenBau zu Witzendorff	— „	18 „
Anno 1690	d. 7. Apr. zum KirchenBau zu Satemien	— „	18 „
— —	d. 16. 7br. zum KirchenBau zu Muden an der Öhrse	— „	18 „
Anno 1691	der Kirche zu Bißendorff zur Glocken	— „	18 „
— —	den 3. 7br. zum Kirchen- und ThurmBau zu Wienhausen	1 „	— „
Anno 1692	d. 9. Mertz zum Pfarrbau zu Wüstrau	1 „	12 „
— —	den 10. May der Kirche zu Esche zum Bau	— „	18 „
— —	den 4. 7br. d. Kirche zu Langendorff in Danneb.	— „	9 „
— —	den 12. Oct. zum Kirch- und Pfarrbau zu Falkingbostell	— „	18 „
Anno 1693	d. 7. Aug. zur Pfarre Hänigsen	1 „	12 „
Anno 1694	den 20. Jul. denen Abgebrandten zu Hänigsen	1 „	— „
Anno 1695	d. 20. Apr. der Kirche zu Wahtling zur Glocken	— „	24 „
— —	den 6. Jan. den Abgebrandten zu Wahtlingen	1 „	24 „
— —	den 18. Aug. den Abgebrandten von Nassau	1 „	18 „
Anno 1697	den 23. Apr. zum PfarrBau zu Wahtlingen	— „	18 „
— —	den 12. Aug. zu Erbauung der Kirche zu Tedinghausen	— „	18 „
Anno 1698	der Kirche zu Eldingen zum Bau	— „	18 „
— —	den 5. Dec. zur Pfarre zu Tostedt	— „	18 „
Anno 1699	der Kirche zu Eimke zu Bau	— „	9 „
Anno 1700	den 9. Mart. der Kirche zu Dorffmark zum Bau	— „	24 „
— —	13. Aug. der Kirche zu Kirchwahtlingen zum Bau	— „	18 „
Anno 1701	den 9. Apr. zum Wittwen und Schul Bau zu Wahtling	— „	12 „

Digitized by Google

Anno 1703	den 31. Mertz zum Pfarr Bau zu Bröckel	—	thlr.	12 gr.
Anno 1705	den 12. Jan. der Kirche zu Alten Celle zum Bau	—	„	18 „
— —	den 15. Febr. den Abgebrandten zu Rehtem auf Fürstl. Befehl	1	„	18 „
Anno 1706	den 20. Febr. d. Superintend. zu Sulingen	—	„	18 „
— —	den 14. 9br. zum Pfarr Bau zu Hohne	—	„	18 „
Anno 1708	den 9. Jan. der Kirche zu Alten Celle zum Bau	—	„	12 „
— —	den 16. Nov. der Kirche zu Dottmarck und Alten Meding	1	„	— „
Anno 1709	den 2. 7br. zum Pfarr Bau zu Uetze und Kirchen-Bau zu Mellendorff	1	„	6 „
Anno 1710	den 15. Jul. der Kirche zu Hanckensbüttel	—	„	18 „
— —	der Kirche zu Esche	—	„	12 „
— —	der Kirche zu Honstedt	—	„	18 „
Anno 1711	zum Wittwen Bau zur Sultze	—	„	12 „
— —	zur Celliſchen Capelle vor dem Weſtzeller Thore	—	„	12 „

4.

Königliches Reſcript an das Conſiſtorium vom 24. Auguſt 1740, die Errichtung einer allgemeinen Kirchen-Bau-Caſſe betr.

(Vol. 90 I, nr. 108.)

Georg der Andere ꝛc.

Es iſt Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, wasmaſſen verſchiedene Kirchen in Unſern Fürſtenthümern Calenberg, Celle, Göttingen und Grubenhagen und denen dazu gehörigen Grafſchafften und Landen in ſo ſchlechtem Stande wären, daß Selbigen mit Reparationen nicht mehr geholffen werden könne; Hingegen die mehreſten keine Mittel hätten, die nöhtigen Bau-Koſten zu ſtehen, und die Eingepfarrete auch nicht in dem Vermögen wären die nöhtige Koſten ohne ihren ruin dazu herzugeben; Daher in Vorſchlag gekommen, daß das beſte Mittel ſeyn würde, die ſehr viele ſchadhaffte und den Einfall dräuende Kirchen Gebäude nach und nach wieder in guten Stand zu ſetzen, wenn alle Kirchen in vorbeſagten Unſern Landen, worüber Wir das Jus patronatus, mithin über deren Mittel zu disponiren haben, mit dem Ueberſchuß von denen Kirchen-Einkünfften denenſelben zu Hülffe kämen; Wie ſich dann aus denen eingezogenen Erkundigungen und Extracten der Kirchen-Rechnungen ergeben, daß ſchon in ao. 1733 die ſämbtlichen Kirchen- und Capellen-Mittel eine Summa von 259255 thlr. ausgemachet, und der jährliche Ueberſchuß nebſt denen beſtändigen Gefällen, nach Abzug der jährlichen gewiſſen Kirchen-Ausgaben 14048 thlr. betragen, welcher Ueberſchuß ſich bißher annoch auf ein erkläckliches würde vergröſſert haben.

Nachdem Wir nun ſolchen Vorſchlag dahin allergnädigſt genehm gehalten, daß dieſe bereits vorräthige und künfftig alle Jahr eingehende Ueberſchuß-Gelder zu Erbauung derer zerfallenen und ſchadhafften Kirchen und Capellen, ſo wie die Nohtwendigkeit einer und der andern nach und nach es erfodert und die Summe der Ueberſchuß-Gelder dazu hinreichig iſt, angewandt werden ſollen; Umb ſo mehr, alß auf ſolche Arth hinführo nicht weiter nöhtig ſeyn wird, Kirchen-Vorrahts-Becken- und Hauß-Collecten zu verwilligen, oder die Eingepfarrete mit einem Ihnen zu groſſer Laſt gereichenden Beytrage zu beſchweren;

Digitized by Google

So haben Wir Euch solches zu Eurer künfftigen Direction hiemit ohnverhalten und zugleich den Aufsatz eines von Uns desfalls abzulassenden General-Ausschreibens communiciren wollen, um Eure Meinung Uns zu eröffnen, Ob? und was Ihr etwa annoch dabey zu erinnern haben möchtet.

Wir haben das allergnädigste Vertrauen, es werden die Visitatoren und Vorsteher einer jeden Kirchen umb so weniger bey dieser Unser Entschliessung etwas auszusetzen finden, alß solche nicht zu deren Schaden- sondern selbst eigenem Besten abzielet, indem durch diese Verfassung das Kirchen-Rechnungs-Wesen nicht alteriret- und denen Kirchen-Visitatoren die völlige Administration über die Kirchen-Güther gelassen wird; eine jede Kirche auch ihren Fond beständig und eigenthümlich behält, und nichts weiter alß die Ueberschuß-Gelder bezichet; Hingegen wann ein oder andere Kirche, so itzo noch in gutem Stande ist demnechst zerfällt, oder durch Feuers-Brunst, so der Allerhöchste verhüten wolle, schaden leidet, aus diesen General-Ueberschuß-Geldern dieselbe wieder aufgebauet wird, an statt Sie sonsten ihre völlige Kirchen Mittel dazu anwenden müste. Wir ꝛc. Geben auf Unserm Palais zu Herrenhausen den 24ten August 1740.

G. R.

An hiesiges Consistorium.

5.

Beschwerde der Eingesessenen zu Beedenbostel und Esche vom 3. Februar 1743.

(L. c. ar. 106.)

Hochwürdiger und Hochwolgebohrne Herren Land-Director auch Land-Räthe, Gnädiger und Hochgebietende Herren!

Ew. Hochwürden Excellence und Hochwollgeb. Gnaden, stellen wir Eingesessene der beyden Kirchspiele Beedenbostell und Esche hiemit unterthänig vor. Alß wir durch unsere Kirchenjuraten benachrichtiget worden, daß das Königl. Consistorium ein rescript unterm 19ten 9br. a. pr. des Innhalts abgelaßen;

„Daß visitatores, um allen fernern Zeit verderblichen, dabei auch offt „dem Bauwesen bishero gar nachtheilig befundenen Aufhalt, künfftig „vorzukommen, diejenigen Gelder so von dem vorräthigen current Ueber„schuß behuef ein oder andern Kirchen-Baues vermittelst rescripti von „uns assigniret werden, bey Vermeidung einer unnachläßigen Straffe „von 2 thlr. jedesmahl also fort und ohne alle Einwendungen sie ha„ben auch Nahmen wie sie wollen, gehörig fodersahmstens verabfolgen „laßen sollen;"

und denn wir dadurch in die Besorgligkeit gesetzet worden, daß ein Königl. Consistorium Unsere vorräthige wenige Kirchen-Gelder andern Kirchen und piis corporis assigniren mithin unsern beiden Kirchen-Ærariis einen Abgang nach dem andern zuziehen mögte, so haben wir keinen Umgang nehmen können, sondern es für eine unserer posterität zum Besten gereichende Schuldigkeit gehalten, Ew. Hochwürd. und Hochwollgeb. in tiefster Unterthänigkeit vorzustellen und anzuzeigen, daß wir in eine Abgifft von unsern Kirchenrevenuen umdamweniger jemahln gehelen können, als wir solche selber gebrauchen und behuef unser Kirchen beibehalten müßen, anerwogen wir außerdem viele Pfarr-Gebäude

Digitized by Google

zu unterhalten haben, verfolglich wenn wir die Ueberschuß-Gelder jederzeit an das Königl. Consistorium zu deßen freyer disposition auszulieffern schuldig seyn solten, nachmahlen die last der Ausgaben auf uns arme Unterthanen, denen ohnedem das Leben in hiesiger magern Gegend saur genug wird, kommen würde. Bekantermaßen sind die Kirchen-Gelder in patrimonio universitatis nostrae ecclesiasticae (Böhmer de bonis parochialibus C. 3 §. 4). So wenig nun eine universitas oder civitas mit Fuge Rechtens angehalten werden kann; einer andern universitati oder civitati, wenn sie solches gleich benöthiget, aus ihrem Ærario speciali das Benöthigte herzugeben, eben so wenig kan die eingepfarrete Gemeinde zu Beedenbostell und Esche mit Bestande Rechtens obligiret werden, andern Gemeinden mit ihren Kirchen-Geldern auszuhelffen. Das principium, daß derjenige so mehr hat als der andere, mit diesem seinen Ueberschuß zu theilen schuldig sey, bestehet nicht in den Rechten.

Res universitatis müßen der universitati bleiben, und können in keinen andern als finem destinatum et consuetum verwant werden (L. 1 ff. de administr. rer. ad civit. pertinentium). Haben wir die vorräthigen Kirchen-Gelder etwa sogleich noch nicht nöthig, so können doch Zeiten kommen, da wir derselben höchst bedürfftig seyn werden.

Alsdenn aber das Königl. Consistorium anzugehen, und uns von andern Kirchen eine Beihülffe zu verschaffen, ist gar zu weit aussehend.

> Nam quamvis contingere possit, ut in præsenti rerum statu refectionis necessitas desit, non tamen cessabit in futurum, cui etiam prospiciendum est (Baluz. T. 1. L. 2. cap. 5. p. 737).

Unsere Kirchen-Ordnung will keinesweges, daß denen Kirchen etwas von ihrem patrimonio entzogen werden soll, indem solche cap. 13. §. 2. p. 119 alsv disponiret:

> „Ordnen und wollen demnach, daß alle und jede der Kirchen Gütere „intraden, Recht- und Gerechtigkeiten, ungeschmälert, unbeschweret und „unveralieniret bei den Kirchen, hospitälern und Gottes-Häusern zu „conserviren und zu erhalten."

Und ob woll dicto cap. §. 7 enthalten:

> „Durchaus nicht veralieniret, vertauschet, nachgelaßen oder sonsten „in keinerlei andere Wege, wie die auch erdacht werden oder Nahmen „haben mögen, wenngleich der Kirchen, Schulen, und anderer Gottes-„Häuser conditio merklig dadurch zu verbeßern, ohne unsern und un-„sers geistl. Consistorii ausdrücklichen schrifftl. special-consens, von der „Kirchen abgebracht."

So hat doch dadurch der gnädigste Landesherr dem Consistorio keine ohnbeschränckte Freyheit, mit den Kirchen-Gütern nach Belieben zu schalten und zu walten, noch solche einer Kirchen zu entziehen und der andern beizulegen, zugestanden, vielmehr gehet, wie der context ergiebet, die wahrhaffte Meinung dahin, daß bey allen und jeden alienationen und Vertauschungen der Kirchen-Güter, wenn auch selbe gleich pro melioranda conditione abzweckten, der consens erfodert, die Einwilligung der eingepfarreten aber keinesweges ausgeschloßen werden solle.

Wir haben daher zu Ew. Hochwürden Excellence und Hochwolgeb. Gnaden unsere Zuflucht nehmen und unterthänig bitten sollen, es bei dem Königl. Consistorio zu veranlaßen, daß uns unsere Kirchen-Gelder und revenuen durch keine assignationes entzogen werden mögen.

Digitized by Google

In diesem demüthigen Vertrauen ersterben wir
Ew. Hochwürd. Excellence und Hochwollges. Gnaden
unterthänige Knechte die Kirchen-juraten und sämtl. eingepfarreten Gemeinde zu Beedenbostell und Esche.

Supplicatum d. 3ten Febr. 1745.

Hanß Hinrich Bachau, Kirchenjuraten.
Jürgen Eltze, Kirchenjuraten.
Johan Martien Müller, gefalmächtichter.
Lüdecke Drallen, geschworner Man.
Johan Heinrich Mistelhorn, geschwornen Man.
Hinrich Gockenholtz, gevolmächtigter.
Carsten Müller.
Hinrich Bunckenburg, als Geschworner.
Lüdecke Keyser, Geschworner Mann in Schierhorst.
Hanß Meyer, Kirchenjurat in Esche.
Wilhelm Eggers, Gevollmechtigter aus Esche.
Hanß Müller, Geschworner Mann in Endehelt.

P. S.

Auch, Gnädige und hochgebiedende Herren, können wir Hauswirthe des Kirchspiels Beedenbostell, deren Anzahl in 144 bestehet, anzuführen keinen Umgang nehmen, wasmaßen ein jeder Hauswirth von uns ohne Unterscheid zu dem bekannten neuen Kirchen-Bau 5 thlr. gegeben, welches eine Summe von 720 thlrn. austräget, wie denn auch ein jeder Hauswirth zum Kalck-Fahren 23 gr. entrichtet, so eine Summe von 92 thlrn. ausmachet. Von erwehnten 720 thlrn. sind noch 255 thlr. unbezahlt, und müßen daher die noch im Nachstande gebliebenen Hauswirthe dieses Capital der 255 thlr. jährl. der Kirchen verzinsen. Sollten nun unsere Kirchen-Gelder uns genommen werden wollen, so wird ja die selbst redende Billigkeit erfodern, daß wir arme Eingesetzene des Kirchspiels Beedenbostell unsern regress an den Kirchen-Geldern nehmen können, maßen wir eben zu meinagirung solcher Gelder uns eine so große Last aufgebürdet. Was diesemnächst wir die Eingesetzene des Kirchspiels Esche wegen der intendirten Entziehung unserer Kirchen-Gelder noch besonders vorzustellen haben, bestehet in folgenden:

Vor sich ist unsere Kirche arm und hat wenig Einkünffte, es ist itziger Zeit zwar einiger Vorrath vorhanden, solcher ist aber aus der Gemeinde guten willen, und milden Händen von Jahren zu Jahren her erwachsen. Dann

1. als die neue Kirche verfertiget worden, so kauffte ein jeder Hauswirth seine Stühle erblich in der Kirche, einigen kahmen ihre Stände auf 4 biß 5 thlr. etzlichen auch woll auf 2 bis 3 thlr. dannach als die Stühle beschaffen und gelegen warrn.

2. Auch verwilligte damahls die Gemeinde aus guthen willen, und der Kirchen und Pfarr-Gebäuden zum besten einen à parten Bau-Kling-Beutel, welcher alle Jahr ohngefehr 12 biß 14 thlr. einsammlet.

3. Wie die neue Kirche verfertiget, haben auch die Köthers ein jeder 7 ßl. verwilliget alle Jahr in den Kirchen-Kasten zu legen.

4. Hatte das Kirchspiell ein eigen Schuel-Gebäude, solches ließ die Gemeinde so einrichten, daß ein Häußling in denselben bequemlich wohnen kann, und läßet also denen Kirchen- und Pfarr-Gebäuden die Heur-Gelder, nebst der Heure von Wittwen Hauße über.

Digitized by Google

5. Werden auch bey Absterben eines Hauswirths oder Hausfrauen zeither die Stühle in der Kirche beweinkaufft.

6. Ist der Kirchen auch etwas von verkauffte Begräbnißen, und Vermächtnißen zugefloßen.

Da nun die Kirche sonst keine güther und mittel hat, als was obberührter maßen aus der Gemeine guten Willen, und andern extraordinairen Zufällen zugewachsen, von solchen Mitteln aber die Kirchen-Gebäude müßen in Bau und Beßerung erhalten werden, so würde auch, wenn dieser nothdürfftige Vorrath der Kirche solte entzogen werden, gar bald wieder verarmen, Ja! die Gemeinde würde ihre Hand zurücke ziehen, und den bishero freywilligen guten und löblichen Beytrag versagen, da denn nichts als der Ruin der Kirchen-Gebäuden zu besorgen stehet. Wie denn auch schon viele Bau-Kosten vor der Hand seien, dann wir müßen 1. ein neu Uhr machen laßen, 2. den Kirch-Thurm repariren, 3. ein neu Witwen-Hauß bauen, 4. sein die Dächer auff der Kirchen und Pfarr-Hause, auch in sehr schlechten stande, welches alles über 400 thlr. Bau-Kosten erfodert, und welche von den Kirchen-Gelde können in den stand gebracht werden, wofern der Vorrath in ihrer possession bleibet.

Wir sämmtl. Eingesessene der Kirchspiele Beedenbostell und Esche ersuchen also Ew. Hochwürd. Excellence und Hochwollgeb. auch auf dieses annectirte post-Scriptum gnädige reflexion zu nehmen und beharren wie in unserm Memorial. Beedenbostell und Esche, d. 3ten Febr. 1745.

Hans Hinrich Lüchau, Kirchenjurate.
Jürgen Eltze, Kirchenjurate.
Johan Martin Müller, gesalmächtichter.
Lüdecke Dualten, Geschworner Mann.
Johan Hinrich Mistelhorn, Geschwornen Mann.
Hinrich Gockenholtz, gevollmächtigter.
Carsten Müller, geschworner.
Hinrich Bunckenburg, als Geschworner.
Lüdecke Keyser, Geschworner Mann in Scharnhorst.
Hanß Meyer, Kirchenjurate in Esche.
Wilhelm Eggers, gevolmechtigeter.
Hanß Müller, Geschworner Mann in Endeholtz.

6.
Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom 14. Mai 1745.

(L. c. nr. 195. 196.)

Ew. ꝛc. wollen aus beigehendem Memorial derer Beedenbostelschen und Escher Eingepfarreten des mehrern zu ersehen geruhen, was dieselbe bey uns beschwerend vorgestellet, und wie sie um das Landschafftl. Vorwort deshalb angesuchet, damit vom Königl. Consistorio ferner nicht gesonnen werden möge, den bey ihrer Kirche sich findenden Vorrath von Kirchen-Geldern, zum Besten anderer Kirchen einzusenden, und herzugeben. Nun vernehmen wir, daß desfals eine allgemeine, auf alle Herrschafftl. Patronat-Kirchen gerichtete Verordnung ergangen; Wir erkennen auch unsers Orts gar woll, daß von einer hochpreißlichen Königlichen Regierung eine heilsahme, auf Sublevation derer Unterthanen und Verhütung vieler Collecten hinzielende Absicht hierunter geführet werde.

Als indeß, hochzuehrende Herren! es in hiesigem Fürstenthum hergebracht

Digitized by Google

solches auch in denen Landes-Privilegiis von gnädigster Herrschafft in Gnaden placidiret, das bey promulgirung neuer Verordnungen, hiesige getreue Stände zuvor zu hören, und daraus mit ihnen zu communiciren, daßelbe jedoch in gegenwärtigem Fall nicht geschehen; Immittelst bey dieser gantzen Sache und gemachten Verfaßung, uns solche Bedencklichkeiten vorkommen, welche bey Ew. Excell. verhoffentlich geneigteste Attention finden werden; So nehmen wir die Freyheit, dieselbe in schuldigster Ehrerbietung hiemit vor Augen zu legen. Wobey wir dan noch dieses zu præmittiren einer Nothdurfft erachten: Daß, ob zwar die gemachte Verfügung nur eigentlich auf die Herrschafftl. Patronat-Pfarren gerichtet ist, dennoch auch Adeliche Mit-eingepfarrete, und sämmtliche Unterthanen hiebey mit interessiret sind, und also hiesige getreue Landschafft nicht zu verdencken seyn wird, mit gegenwärtiger gehorsahmsten Vorstellung einzukommen.

Solchemnach wird

1. fernerer Erwegung gehorsamst anheim gegeben: Ob nicht durch eine solche Einrichtung: „da eine Kirche denen anderen, ihren Vorrath hingeben und einliefern muß," von der intention derer ersten Fundatoren abgewichen werde; als welche keine andere Meinung, zweifelsohne gehabt, als daß dasjenige, was sie dieser oder jener Kirche geschencket, oder sonst beigeleget, bloß derselben und keiner andern Kirchen zu gute kommen solle.

2. Stehet zu besorgen, daß manche wohlgesinnete Gemüther, welche die Intention und den guten Vorsatz gehabt, derjenigen Kirche, wobey sie eingepfarret, ein Vermächtniß zuzuwenden, von solchem ihren Vornehmen in Zukunfft zurück gehalten werden mögten, wenn sie vernehmen, daß, was sie aus besonderer Neigung gegen ihre Pfarr-Kirche destiniret, einer andern ihnen gantz nicht bekanten Kirche zufließen solle.

3. Soll dem Vernehmen nach, die intention dahin gehen, daß dies gantze Quantum derer Kirchen-Gelder sowoll im Fürstenthum Calenberg als dem Fürstenthum Lüneburg, in ein Corpus zusammen gesetzet, und denen sämtlichen Kirchen beyder Fürstenthümer daraus das zum Bau erforderliche gereichet werden solle. Nun laßen aus Mangel sattsahmer Information wir dahin gestellet seyn: Ob das Quantum aus beiden Fürstenthümern einander gleich sey, oder aber der Vorrath bey denen Zellischen Kirchen, das Quantum Calenbergense übertreffe.

Solte dan das letztere sich finden; So wird höchstgefälligster Arbitrirung anheim gestellet: Ob nicht die Kirchen im Cellischen sich über eine inegalität zu beschweren Ursach haben mögten. Endlich und

4. findet sich laut beigehenden Supplicati bey denen Beedenbostelschen Eingepfarreten noch dieser besondere Umstand, daß der bey ihrer Kirche vorhandene Vorrath daraus erwachsen, daß sie bey Gelegenheit ihres neulichen Kirchen-Baues unter sich eine Collecte gemacht, und eine gute Summe beisammen gebracht, daher doliren dieselbe, und zwar unsers Davorhaltens, nicht ohne Grund: Daß wenn es bey der intendirten Wegsendung ihres Vorraths, zum Nutzen anderer Kirchen, verbleiben solte, es eben so viel seyn würde, als die ex propriis mit vieler Beschwerde zusammen gebrachte Gelder, anderen, denen sie nicht destiniret, hinwieder zuzuwenden; da ihnen doch wenigstens ihr aufgebrachtes, aller Billigkeit nach, zu restituiren seyn würde. Nicht zu übergehen: was Sie noch ohnedehm von verschiedenen, bey ihrer Kirche jetzt nöthigen Bau- und Reparations-Kosten in PSto anführen.

Gleichwie uns übrigens aus einer vieljährigen Erfahrung sattsam bewust ist, daß Ew. ꝛc. bey allen neuen Ordnungen, nichts als die norm der Billig-

Digitized by Google

keit und des Rechts, beiwohnender rühmlichen Begabniß nach, zu einem beständigen Augenmerck haben; Alſo vertrauen wir dahero deſto zuverſichtlicher, daß obbemelte Momenta bey Ew. Excell. nicht ohne genugthuende Reflexion werden gelaſſen, und die Kirchen hieſigen Landes mit Wegſendung ihres Vorraths verſchonet werden, als warum wir hiedurch gehorſamſt anſuchen, und in ſchuldigſter Verehrung beharren

Ew. Excell.

dienſtw. u. gehorſamſte Landſch.-Dir. und Land-Räthe des Fürſtenth. Lüneburg.

Celle den 14ten May 1745.

An Königl. Regierung.

P. Stum.

Als auch Hochgeehrende Herren! die projectirte Verordnung in Zukunfft dahin gedeutet werden könte: Daß die, bey denen Haußleuten, hie und da ausſtehende Kirchen-Gelder, ſchnell hinwieder beigetrieben, auch pro futuro keine Ausgleichungen von ſolchen Kirchen-Geldern, weiters ſtatt finden ſolle ꝛc. Jenes aber die Unterthanen ſehr beſchweren, auch die Auffbringung derer publiquen, imgleichen Guthsherrl. Præstanderum difficil machen; das letztere aber denen Kirchen den Genuß aller Zinſen entziehen, und denen Unterthanen die bisher gehabte Gelegenheit benehmen würde, umb bey vorfallenden Unglücksfällen ſich durch ein Anleih zu rathen und zu conſerviren; So zweifeln wir gehorſamſt nicht: Ew. ꝛc. es dahin anzuordnen und zu declariren höchſtgeneigt geruhen werden, damit obige Beſorgniß ceſſiren, und die angeführte Beſchwerden vermieden werden können.

Uti in Memoriale.

Celle den 14ten May 1745.

7.
Erwiederung der Königl. Regierung vom 5. Juli 1745.

(L. c. nr. 199.)

UNſere freundliche Dienſte zuvor, Ehrwürdig-Wohl-Edler, auch Edle Veſte, inſonders vielgünſtiger Herr und wehrter, auch günſtig-gute Freunde!

Wir haben erhalten, was Derſelbe und Ihr, auff Veranlaßen derer von denen Eingepfarreten zu Beedenbostel und Esche, in puncto des bey ihren Kirchen ſich findenden Vorrahts und davon zum Beſten anderer Kirchen herzugebenden Ueberſchuß-Gelder, unterm 14. May a. c., ſo aber am 21. pass. erſt præsentiret iſt, an Uns gelangen laßen.

Gleichwie nun über die darin enthaltene Vorſtellung der General-Verordnung wegen der Kirchen-Ueberſchuß-Gelder mit dem Königl. Consistorio communiciret wird, und dabey auff die Umbſtände, welche ſich beſonders wegen des Kirchen-Vorrahts zu Beedenbostel und Esche finden, reflectiret iſt, ſo werden Wir, wann der über die General-Verfaßung von Königl. Consistorio erfoderte Haupt-Bericht wird eingekauffen ſeyn, Demſelben und Euch Unſere Erklärung darüber zu erkennen geben, und verbleiben dem Herrn Landſchaffts-

Digitized by Google

Directori und Euch zu freundlichen Dienſten gefliſſen. Hannover den 5. Julii 1745.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürſtl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

H. Grote.

An die Lüneburgiſche Landſchafft.

8.

Fernere Erwiederung der Königl. Regierung vom 27. April 1746.

(Vol. 91 I. nr. 222.)

UNſere freundliche Dienſte zuvor, Ehrwürdig-Wohl-Edler-Veſter, Edle Veſte, inſonders vielgünſtiger Herr und wehrter, auch günſtig-gute Freunde!

Demſelben und Euch wird zu Händen kommen ſeyn, was Wir auff die unterm 14. May a. p., wegen der vermeintlichen Beſchwerden, daß die Kirchen-Ueberſchuß-Gelder von denen Kirchen, worüber Ihrer Königl. Majestæt das Jus patronatus zuſtehet, zu Erbau- und Reparirung anderer ohnbemittelten den Einfall dräuenden Kirchen angewandt werden ſolten, gethane Vorſtellung unterm 5ten Julii vorläuffig geantwortet haben.

Gleichwie nun Ihrer Königl. Majestæt allerhöchſte Intention bey dieſer Verordnung nur blos dahin gegangen, auff ſolche Arth die Armen-Gemeinden von dem Zuſchuß zu Erbauung der Kirchen-Gebäude, wozu ſie vielfältig Capitalien aufflehnen und ſolche zu ihrer großen Laſt nebſt denen Zinſen wieder abtragen müßen, zu befreyen, und die ſämtliche Unterthanen mit vielfältigen Collecten zu ſolchem Behueff nicht weiter zu beſchweren, ſo finden Wir nicht, wie löbliche Lüneburgiſche Landſchafft aus dieſer denen Landes-Unterthanen zum Beſten gereichenden heylſamen Abſicht ein Gravamen zu machen.

Nachdem ſich aber, nach fernerweiter gründlichen Unterſuchung ergeben hat, daß Ihrer Königl. Majestæt Endzweck nicht völlig erreichet werden können; So haben höchſt Dieſelbe allergnädigſt resolviret, daß die in ao. 1740 ergangene Verordnung mit Ende dieſes Jahres wieder auffgehoben und die Sache in vorigen Stand geſetzet werden ſolle und werden alſo die Unterthanen ſich gefallen laßen müßen, künfftig das nöhtige zum Kirchen-Bau, wann die Kirchen kein Vermögen haben, aus ihren Mitteln beyzutragen. Wir verbleiben Demſelben und Euch zu freundlichen Dienſten ſtets gefliſſen und geneigt. Hannover den 27ten April 1746.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürſtl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe.

G. A. v. Münchhauſen.

An die Lüneburgiſche Landſchafft.

9.

Vortrag der Landſchaft vom .... Juni 1746.

(L. c. nr. 223.)

Daß Ew. Excell. uns mittelſt Rescripti vom 27. April a. c. dasjenige höchſtgeneigt zu communiciren geruhet, was Sr. Königlichen Majestæt wegen

Digitized by Google

mutuellen Beytrags derer Kirchen, zu denen nöthigen Reparationen, anderweitig in Gnaden zu resolviren gefallen, ein solches erkennen und verehren, wir mit schuldigst gehorsamsten Danck.

Und gleichwie das Landschafftliche, dieser Sache halber, vorhin überreichte Memorial, des mehrern ergiebet: Wasmaßen die Querel verschiedener Unterthanen im Lande, uns zu der geschehenen Vorstellung bewogen; Also nehmen, unter hoffentlich geneigter Erlaubniß, wir die Freyheit, uns darauf in schuldigster Ehrerbietung zu beziehen, die wir mit aller Hochacht- und Verehrung beharren

Ewr. Hochw. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landschafftes-Director und Land-Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

Lüneburg d. .... Junii 1746.

An Königl. Regierung.

10.

Ausschreiben des Königl. Consistorii vom 31. Octbr. 1746, die Aufhebung der projectirten allgemeinen Bau-Casse betreffend.

(Vol. 91 II. nr. 126.)

P. P.

Euch ist bekandt, massgestalt Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unser Allergnädigster Herr im Jahr 1740 eine Allergnädigste Verordnung dahin ergehen laßen, daß die unvermögsame Herrschafftl. Kirchen von dem jährl. Ueberschuß derer Vermögsamen sollen erbauet und repariret, mithin der Ueberschuß nicht auf Zinsen, sondern zu vorgedachtem Endtzweck baar hingeleget werden, und was zu Erreichung dieser intention nach und nach für Verordnungen ergangen sind.

Nachdem nun Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. aus höchster eigner Bewegniß, vermöge Dero Allergnädigsten Rescripti vom 14ten Apr. c. a. resolviret haben: Daß damit länger nicht continuiret, sondern das Kirchen-Rechnungswesen mit Imo Januarii 1747 in die vorige Verfaßung wieder gesetzet werden solle; jedoch dergestalt daß bey vorkommenden Umständen, nach Innhalt Unsers wegen richtiger Formirung und Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte, zuletzt unterm 19ten Nov. 1744 ergangenen gedruckten Ausschreibens, solche Extracte, wie das dabey befindliche Model deutlich vor Augen leget, nach wie vor, jährlich zwischen Ostern und Michaelis, bey Vermeydung der in vorbemerckten Ausschreiben comminirten Straffe, ohnfehlbar einzusenden;

So habt ihr euch solches zur direction dienen zu laßen, und davon ihr, der Superintendens, denen euch untergebenen Predigern und Rechnungs-Führern derer Kirchen, worüber Sr. Königl. Maj. das Jus Patronatus gebühret, sofort nach Erhaltung dieses rescripti, Nachricht zu ertheilen, und daß solches geschehen, bey remittirung des hierneben gehenden Duplicats, längstens binnen 4 Wochen nach Erhaltung dieses, ohnfehlbar anhero zu berichten.

Was von 1740 bis zum Schluß des Jahrs 1746 inclusive, bey jeder Kirche von dem Ueberschuße zurück gelegt und baar vorhanden ist, davon habt ihr, nach Anleitung des dem vorangezogenen Model beygefügten pro Memor. eine zuverläßige Specification von jeglichem Jahr, das Jahr von 1746 mit

Digitized by Google

begriffen, einzuschicken, die Gelder selbst aber, wenn sie zum Neuen Bau oder reparation nicht erforderlich, oder sie in der Kirchenlade nicht völlig sicher stehen solten, an die Aemter gegen einen deposition Schein, ad depositum abzuliefern, bis davon disponirt sein wird.

Diejenigen Kirchen, so schleunig neu gebaut oder reparirt werden müßen, sind von euch, insoweit es nicht bereits geschehen, sämtlich namhaft zu machen, auch davon die Abrisse und Anschläge samt dem Bericht einzuschicken: Ob die dazu erfoderliche Bau-Kosten aus denen Kirchen-Mitteln dergestalt erfolgen können, daß sothane Kirchen so viel behalten, wovon sie ihre ordinaire Ausgaben bestreiten und noch etwas zum Vorrath behalten können, auch: wie viel die Unterthanen dazu beyzutragen vermögend sind.

Diese Berichte, als wovon Se. Königl. Maj. je eher desto lieber wollen informiret seyn, wollen wir, so bald es möglich, anhero gewärtigen.

Und sind euch zu freundlichen Diensten und Willfahrung geneigt.

Hannover den 21ten Octbr. 1746.

Königl. Groß-Britannisch. zum Churfürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Joh. P. Tappen.

Concordat cum originali d. 5ten Novembr. mihi exhibito.

M. Plescken.

Digitized by Google

Nachtrag zu S. 165 dieses Bandes.

Das Regierungs-Schreiben vom 14. October 1722, durch welches das in der Anlage 11 des Aufsatzes Nro. IV. abgedruckte an das Consistorium gerichtete Landesherrliche Rescript vom 4. September dess. J. der Landschaft mitgetheilt ward, ist erst nach dem Abdruck jenes Aufsatzes aufgefunden (Vol. I. de 1722 nr. 177). Dasselbe lautet:

„Unßere freundtl. Dienste zuvor, Ehrwürdig-Wollgebohrner, auch Edle Veste, insonders viellgünstiger Herr und sehr wehrter, auch günstige gute Freunde;

Es ist erinnerlich, was für gravamina ab Seithen Löblich Zellischer Landschafft gegen hießiges Consistorium übergeben, von dem Consistorio darauf geandwortet, und von der Landschafft dagegen fernerweit vorgestellet worden.

Nachdem Wir nun von solchem allem Ihrer Königl. Majestätt Unserem AllerGnädigsten Herren Allerunterthänigsten Bericht erstattet, haben Ihre Königl. Mayst. zu dero getreuen Landschafft Beruhigung die Sachen also decidiret, und dem Consistorio solche Bedeutung gethan, wie der Copeyliche Anschluß in mehrerm ergiebet, von deßen Inhalt Derselbe und Ihr denen übrigen Constatibus Communication thun werden. Wir seyn Demselben und Euch zu freundtl. Diensten stets geflißen. Hannover den 14ten Octobr. 1722.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Räthe.

F. W. v. Goertz.

An Director und Land Räthe des Fürstenthumbs Lüneburg."

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

CANCELLED
MAR 2 8 '74 H
MAR

Digitized by Google

3 2044 098 666 654

Digitized by Google